

531082979 021

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Sechsundachtzigster Jahrgang 1933.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Redakteure:

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie
und
Dr Ferdinand Spiesberger
Professor der Apologetik

Linz a. d. Donau, Österreich, 1933.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Harrachstr 7.

Alphabetisches Sachregister

des

86. Jahrganges (1933) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Altes Testament. Der Ruf: Fort mit dem A. T.! Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 280—290
Armen-Seelen-Anrufung. P. Michael Bäuerle O. M. Cap. . 46—56
Aszese — Semiquietismus. Dr M. Premm . . . . . 295—300
Bücherverbot — das kanonische. Dr Marius Alma 77—86; 247—256
Cäcilienverein — Prinzipien des deutschen. J. Mölders . . 290—295
Christenverfolgungen vor Decius — Sonderverfahren. Dr Max Haidenthaller . . . . . 300—317
Christliche Schulen in Japan. P. Fr. Reg. Vergot . . . 510—522
Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno". Oswald von Nell-Breuning S. J. . . . . 93—113
Erlösung. Hat uns Christus erlöst? Dr Fr. Johannes Haeßle C. Ss. R. . . . . 458—470
Eucharistie und corpus Christi mysticum. M. Gierens S. J. 536—550; 769—781
Firmungsalter — zum Erlaß der S. Congregatio de Sacramentis. Emil Springer S. J. . . . . 491—498
Geburtenregelung nach Ogino-Knaus. Dr W. Grosam . . 262—280
Gotteswochen, ein seelsorglicher Versuch. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—29
Judentum — Gedankenwelt des heutigen. Dr Herm. Stieglecker . . . . . 522—536
Kirchenaustritts- und Freidenkerbewegung. Dr Konrad Algermissen . . . . . 686—716
Liturgische Bewegung — Alte Kirche und Gegenwartskirche. P. Josef Jungmann S. J. . . . . 716—735
Ludendorff und sein Evangelium. P. Zyrill Fischer 318—335; 471—490
Makrobiotik und Euthanasie im Lichte der Religion. Dr Oskar Meister . . . . . 66—76
Ordensprofeß und Beichtvater. Dr P. Anton Schön C. Ss. R. . . . . 29—41
Pax Christi exsultet in cordibus vestris! Otto Cohausz S. J. 225—247
Perikopen — Neuverteilung. Friedrich Lehner . . 87—93; 499—509
Priester — getröstet und tröstend. Otto Cohausz S. J. . . 673—686
Rochus — Pestpatronat und Konzil von Trient. Dr E. Stolz 57—66
Sponsa Christi. Dr P. Ketter . . . . . 746—769
Sterilität der Frau — fakultative. Primar Dr A. Hittmair 256—261
Sumer und Bibel. Dr N. Schneider . . . . . 736—745
Volksmission — Getrennte Volks- oder Gemeinschaftsmission? Pfarrer Clemens . . . . . 41—46
Wien — Befreiungsjahr 1683. Dr Johann Hollnsteiner . . 550—565

Gd 584

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

II. Pastoral-Fälle.

Ämtererlangung durch entlassene Religiosen. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . . . 146—149
Amtsdauer der Richter und Examinatoren. Dr Vinko Močnik . . . . . 790—798
Bankgewinn — ungerechter? Dr Josef Grosam . . . . 133—146
Buße — Jejunium als sakramentale B. P. Dr Petrus Sedlmayr O. S. B. . . . . 799—808
Dispens vom Gelübde ewiger Keuschheit — eigenartige. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 570—576
Eheaufgebot in Missionsgebieten. Grentrup S. V. D. . . 366—368
Ehe — bürgerliches Eheverhältnis bei disparitas cultus. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 129—131
Ehe — Hauptfrau und Nebenfrauen. P. Dr Heribert Jone O. M. Cap. . . . . 127—128
Ehe — Paulinisches Privileg. P. Dr Heribert Jone O. M. Cap. . . . . 578—579
Ehen russischer Kriegsgefangener. Dr Joh. Haring . . . 132—133
Eheschließung ohne Priester. P. Dr Heribert Jone O. M. Cap 346—352
Ehrlose — partei- und prozeßfähig? Dr Vinko Močnik . 370—373
Exkommunikation — Absolution. Dr Vinko Močnik . . 576—578
Freitagsabstinenz an lokalen Feiertagen. F. Böhm S. V. D. 585—588
Konversion — Taufe und Absolution von der Häresie. F. Böhm S. V. D. . . . . 781—790
Kooperatoren — Berichte. Dr Johann Haring . . . . . 565—570
Messe — Vollendung durch einen anderen Priester. Dr W. Grosam . . . . . 591—592
Meßwein — Apfelwein? F. Böhm . . . . . 116—120
Mitternachtskommunion und Nüchternheit. Dr W. Grosam 352—363
Noviziat und Profeß — Gültigkeit. Dr Vinko Močnik . . 149—151
Paramentenweihe — unerlaubte, aber gültige. Dr Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 811—812
Profeß — einfache und bona mobilia minuta. Josef Pejška C. Ss. R. . . . . 363—366
Religiöse Genossenschaft — Aufnahme von Verheirateten. Dr J. Haring . . . . . 798—799
Schwesternbeichtväter in Missionsgebieten. Grentrup S. V. D. . . . . 368—370
Sollizitation und Ehemißbrauch. [Nochmals.] P. Rhaban Neumeier . . . . . 120—127
Spendung der letzten Ölung an Kinder. Dr P. Anton Schön C. Ss. R. . . . . 579—585
Taufe — baptismus privatus illicitus. Dr August Bloderer 588—591
Taufe — Zweifel über Gültigkeit. Dr Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 808—811
Taufformel — Zweifel über richtige Aussprache. A. Schmitt S. J. . . . . 114—116
Trauung durch staatliche Gesetze verboten. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 335—342
Trauung in Wallfahrtskirche. P. J. B. Raus C. Ss. R. . 342—346
Trauungszeugen. Dr Josef Fließer . . . . . 812—813

III. Mitteilungen.

Ablässe — auf von † P. Lukas Etlin gesegneten Rosenkränzen (Schweizer) . . . . . 151 f.
Abortus — Beschleunigung durch den Arzt (A. Schmitt) . . 814 ff.
Agathatag — Brotweihe (Danzer) . . . . . 159 f.
Anrufung der Armen Seelen (Danzer) . . . . . 383 f.

Anzeige schlechter Bücher (Haring) . . . . . 374 f.
Aufbewahrung des Allerheiligsten im Nonnenchor (Haring) . 155
Austritt und Wiedereintritt nach Noviziat (Haring) . . . . 603 f.
Auswanderung und Auslandssiedlung . . . . . 604 f.
Begräbnismesse — Termin (Huber) 383
Beichte, beim Rabbiner im Prozeß (Arand) . . . . . 384 f.
Benefiziat — Absetzung (Haring) . . . . . 816 f.
Bination in Schwesternkapellen an Wochentagen (Krause) . 156 f.
Confiteor bei Messe ohne Meßdiener (Huber) 608
Dispensehen — unzuverläßlich (Haring) . . . . . 375 f.
Druckfehlerberichtigung . . . . . 389 f.
Ehehindernis in Kroatien und Slavonien (Močnik) . . . . 379 ff.
Eheprozeß — Klagerecht (Haring) . . . . . 598 f.
Eheprozeß — authentische Entscheidung über Klagerecht (Haring) . . . . . 820 f.
Eheprozeß — befangener defensor vinculi (Haring) . . . . 599 f.
Eheprozeß — Kompetenzentscheidung (Haring) . . . . . 817 f.
Epiphanie — Verkündigung der Feste (Danzer) 823
Epiphanie — die Weihen am Vortag (Danzer) . . . . . 824 f.
Exklaustration mit bedingter Säkularisation (Haring) . . . 153 f.
Firmungsalter (Grötsch) . . . . . 827 f.
Frühkommunion — Zeugnisse vor Pius X. (Grötsch) . . . 828 f.
Haustrauungen? (Grötsch) . . . . . 825 ff.
Impotenzprozeß nach verweigerter Dispensation (Haring) . 378
Jubiläum — juristisches 1934 (Haring) 818
Kinder — Bücherschatz (Rensing) . . . . . 385 f.
Klosterpfarrei — nicht inkorporierte (Haring) 603
Koadjutoren — bischöfliche (Haring) . . . . . 602 f.
Kommunionspendung zur Nachtzeit (W. Grosam) . . . . 382 f.
Konvalidation einer Zivilehe (Haring) 375
Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt (Danzer) . . . . . 605 ff.
Lateinischer Dichter in Deutschland (P. Aidan) . . . . . 162 ff.
Lateinische Sprache — ihr Fortleben (Gladysz) . . . . . 388 ff.
Laurentius-Tränen und Laurentius-Segen (Danzer) . . . . 607 f.
Minnetrunk (Danzer) . . . . . 386 ff.
Nüchternheit und „Biosana-Kur“ (W. Grosam) 156
Ordinationszuständigkeit (Haring) 378
Patenenformen — Vor- und Nachteile (R. Fattinger) . . . 160 f.
Patronatsstreit in Kärnten (Haring) . . . . . 600 ff.
Perikopen — neue. Berichtigung (Weißthanner) 374
Pfingstnovene (Stänner) . . . . . 152 f.
Pfründenfassion in Österreich (Haring) . . . . . 378 f.
Processiculum matrimoniale (Haring) . . . . . 154 f.
Religiöse Übungen der Schulkinder in Österreich (Spiesberger) . . . . . 593 ff.
Russische Ehen — Kreuz der Kanonisten (Haring) . . . . 819 f.
Strafprozeß — Gegenstand (Haring) . . . . . 818 f.
Strafprozeß — Zwischenfälle (Haring) 600
Todesnachweis des einen Gatten (Haring) . . . . . 376 ff.
Vorträge coram Ssmo im Vortragssaal (Huber) . . . . . 821 ff.
Weihwassergefäße auf Gräbern und in Kirchen (Danzer) . 157 f.
Wertpapiere — Veräußerung durch Kloster (Haring) . . . 155 f.
Zurückversetzung in den Laienstand (Haring) 816

IV. Referate.

Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. A. Steinen S. J.) . . . . . 391—395; 614—616; 831—832
Erlässe des Apostolischen Stuhles (W. Grosam) 164—166; 390
(Josef Fließer) 609—614; 829—831

Kirchliche Zeitläufe (Dr Josef Massarette) . . 177—192; 405—423; 628—643; 845—864
Missionen, Bericht über d. Erfolge (P. Kitlitzko) 166—177; 395—405; 616—628; 833—844

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 193—199; 423—429; 643—651; 865—868
Zeitschriften . . . . . 429—435

B) Besprechungen. Neue Werke.

Acken van, Die Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii" (Schrattenholzer) 657
Agatson, Das Daseinsproblem. Das primäre Sein (Nink) . . 652
Andrian, Die Ständeordnung des Alls (Mager) 445
Angluin, The use and control of Alcoholic drink (Hoffmann) 878 f.
Annuaire pontifical catholique 1933 (Massarette) 877
Arnim, Christus und die Mönche (Eder) 445
Bandas, Contemporary Philosophy and Thomistic Principles (Mager) . . . . . 871 f.
Barnickel, Clavius. Welt-Einheitskalender (Mayr) 446
Bassi, S. Agostino De Magistro. De vera religione (Pinsker) . 205
Baudenbacher, Fei're fromm Mariens Feste (Binder) . . . . 219 f.
Becker, Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1932 (Amon) 210
Beermann, Um des Evangeliums willen (Innitzer) 212
Bertram, Priester und Volk (Eder) 445
Bierbaum, Religion und Recht in der Ehe (Böhm) 657
Biskupski, O nowe prawo malzeńskie w Polsce (Jaglarz) . . 207 f.
Böckl, Die sieben Gaben des Heiligen Geistes (Gspann) . . 436
Brauner, Archiv für elsässische Kirchengeschichte, 5. Jahrgang (Schmidt) . . . . . 662 f.
Brinktrine, Die heilige Messe in ihrem Werden und Wesen (Huber) 436
Brors, Leiden und Beten (Binder) . . . . . 218 f.
Bürger, An der Hand der Mutter (Binder) . . . . . 219 f.
Cammelli, Romano il Melode Inni (Pinsker) 205
Cantarella, S. Massimo Confessore La mistagogia ed altri scritti (Pinsker) 206
Cappello, Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. Vol. II. p. II. (van Acken) 878
Casel, Das christliche Kultmysterium (Schenker) . . . . . 435 f.
Clément, Le sens chrétien et la Maternité divine de Marie au 4me et 5me Siècles de l'Eglise (Graber) . . . . . 200 f.
Cohausz, Das neue Papstwort zur christlichen Erziehung (Eder) . . . . . 209 f.
Creusen, Religieux et Religieuses d'après le droit ecclésiastique (Oesterle) . . . . . 436 f.
Dieckmann, De Revelatione Christiana (Goebel) . . . . . 872 f.
Dirks, Erbe und Aufgabe (Schulte) . . . . . 669 f.
Disteldorf, Das Ideal der gottliebenden Seele (van Acken) . 213
Donders, Lichtstrahlen (Cohausz) 444
Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung (Fuchs) . . . . . 659 ff.
Ehrhard, Die Kirche der Märtyrer (Tomek) 204

Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, I. Bd. (Huber) 221
Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, II. Bd. (Huber) . . . . . 884 f.
Engel, Weihestunden (Kieffer) . . . . . 214 f.
Faulhaber, Zeitrufe — Gottesrufe (Cohausz) 443
Fecht, Freigabe des § 218? (W. Grosam) 211
Felder, Die Antoniuswunder (Eder) 664
Festa, Teodoreto Terapia Dei morbi pagani (Pinsker) . . . 205 f.
Fink, Semina III. Band: Secus viam (Kieffer) . . . . . 215 f.
Fink, Semina IV. Band: Inter spinas (Kieffer) . . . . . 216 f.
Fruhstorfer, Der ersten Menschen erste Nachkommen (Allgeier) . . . . . 653 f.
Füglein, Ströme von Golgatha (Binder) . . . . . 218 f.
Gabriel, Untersuchungen über das alttestamentliche Hohepriestertum mit besonderer Berücksichtigung des hohepriesterlichen Ornates (Fruhstorfer) . . . . . 870 f.
Galen, Die „Pest des Laizismus" und ihre Erscheinungsformen (Schulte) . . . . . 441 f.
Georg, Eheleben und natürliche Geburtenregelung (W. Grosam) 443
Gommenginger, Warum in Lourdes? (Binder) 220
Gorzolka, Christ-König der Gekreuzigte (Binder) . . . . . 218 f.
Grabmann, Der heilige Albert der Große (Hochaschböck) . 207
Gratry, Der Monat Mariä (Binder) 220
Grentrup, Religion und Muttersprache (Schlenz) . . . . . 664 ff.
Groeber, Christus Pastor. Ein Bildnis des guten Hirten (Schulte) . . . . . 211 f.
Groeber, Kirche und Künstler (Weingartner) 209
Grünewald, Franziskanische Mystik (Cohausz) 444
Habersbrunner, Ein Weg zur Kanzel (Kieffer) . . . . . 883 f.
Hammerschmidt, Die Stadt über der Erde (Ilg) 221
Hanser, Was Jesu Herz erduldet von Gethsemane bis Golgatha (Binder) . . . . . 217 f.
Hauser, Lehrbuch der Psychologie (Mager) 872
Heigl, Antike Mysterienreligionen und Urchristentum (Furtner) . . . . . 202 ff.
Holenstein, Das psychophysiologische Problem (Mager) . . . 653
Holoweckyj, Fontes Iuris Canonici Ecclesiae ruthenae (Baran) 438 f.
Hürth, Der Wille zum Kind (W. Grosam) 211
Huyn, Geheimnisvoller Segen (Cohausz) 667
Jostock, Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus (Schrattenholzer) . . . . . 880 f.
Junker, Die biblische Urgeschichte (Fruhstorfer) . . . . . 654 f.
Kastner, Kirchengeschichte in Längsschnitten (Eder) . . . 877
Kilian, Maria, Mutter der Gnaden (Eder) 445
Kirschstein, Die heilige Caterina von Siena (Eder) 207
Kittel, Die Religionsgeschichte und das Urchristentum (Steinmetzer) . . . . . 201 f.
Knapp, Der katholische Mensch (Hoffmann) 444
Knoll, Der Zins in der Scholastik (Zehentbauer) . . . . . 882 f.
Kopler, Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen (Premm) . . . . . 651 f.
Krammer, Die heilige Messe im Licht der alten Opfer und des göttlichen Kreuzesopfers (Hoffmann) 656
Kunz, Ritus der stillen heiligen Messe (Huber) 445
Lang, O Seele Jesu (Eder) 445
Laub, Seelenabgründe (Spiesberger) 210
Lemogne, Der selige Johannes Bosco (Wackerle) . . . . . 663 f.
Lenz, Der katholische Geistliche im weltlichen Recht (Hofmeister) 207

Lingg, Vom Segen der Beichte (Eder) 445
Lortzing, Der Maimond als Marienmond im engen Anschluß an Kirchen- und Naturjahr (Binder) . . . . . 219 f.
Mader, Viereiniges Evangelium von der Todesangst Jesu bis zur Himmelfahrt (Innitzer) . . . . . 199 f.
Manacorda, Testi Cristiani con versione italiana a fronte introduzione e commento (Pinsker) . . . . . 205 f.
Manstein-Henner, Mein Weg zu Gott (Eder) 213
Maresch, Ehe und Familie (Cohausz) 879
Mayer, Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetrepublik (Niedermeyer) . . 879 f.
Meller, Gebundene Wirtschaft (Schrattenholzer) . . . . . 666 f.
Menge, Sponsa Christi (van Acken) . . . . . 213 f.
Mergels, O Herr, ich bin nicht würdig (Eder) 445
Merk, Novum Testamentum graece et latine (Holzmeister) . 869 f.
Meyer, Konferenzen über die Lebensgrundsätze des heiligen Kirchenlehrers Bonaventura (van Acken) 877
Michelitsch, Illustrierte Geschichte der Philosophie (Schissel) 871
Möderl, O Haupt voll Blut und Wunden (Binder) . . . . 218 f.
Mönnichs, Inneres Leben (van Acken) 213
Napotnik, Die Gnadengaben des Heiligen Geistes (Eder) . . 445
Nepp, Vorwärts und aufwärts (Huber) 669
Nink, Grundlegung der Erkenntnistheorie (Hochaschböck) . 652 f.
Oberhammer, Vertrauet auf die Gottesmutter! (Binder) . . . 219 f.
Oberwallner, Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht (Jone) . . 438
Pascher, Der Königsweg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandria (Krebs) . . . . . 439 f.
Pastor, Geschichte der Päpste, XVI. Bd. (Tomek) . . . . . 661 f.
Pejška, Das Kirchenrecht (Dolejši) 439
Petrelli, Annus Mystico-Augustinianus (van Acken) 669
Polz, Pange Lingua! (Binder) 217
Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter (Hofmeister) 658
Renkel, Das Hochzeitsmahl (Binder) 217
Retzbach, Die Erneuerung der sittlichen Ordnung nach der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Schilling) . . . . . 442 f.
Richstätter, Das Herz des Welterlösers (Stadler) . . . . . 667 f.
Rodewyk, Zwei Menschen für einander (Cohausz) 657
Rößler, Auferstehung (Eder) 445
Schaumberger, Der Ehrwürdige Diener Gottes P. Petrus Donders C. Ss. R. 1809—1887 (Grinsven) 441
Scherm, Populе meus! (Binder) 218
Schiel, Bischof Sailer und Ludwig I. von Bayern (Tomek) . . 440 f.
Schilling, Katholische Wirtschaftsethik nach den Richtlinien der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Nell-Breuning) . . 881
Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, Bd. I (Seppelt) 875 f.
Schmitt, Geburtenkontrolle (van Acken) 211
Schupp, Die Gnadenlehre des Petrus Lombardus (Premm) . . 873
Semaine d' éthnologie religieuse (Anwander) . . . . . 208 f.
Seppelt-Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (Eder) 876
Soiron, Menschenschicksale unter dem Kreuze (Binder) . . 218 f.
Staffelbach, Die Vereinigung mit Christus als Prinzip der Moral bei Paulus (Innitzer) 200
Stegmann, Nach Ost und West (Ketter) . . . . . 221 f.
Storr, Rettende Liebe (Binder) . . . . . 218 f.
Tomek, Geschichte der Kirche. Zweiter Teil: Neuzeit (Eder) 206
Tóth, Christus und die Probleme unserer Zeit (Cohausz) . . 214
Tóth, Ich glaube (Gaebelein) 884

Trummer, Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle (Haring) . . . . . 657 f.
Undset, Kristin Lavranstochter (Ilg) 221
Vandeur, Das heilige Meßopfer (Schwendimann) 668
Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus (Eder) . . 873 ff.
Wahl, Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen (Jone) . . . . . 437 f.
Wibbelt, Frohe Botschaft (Binder) 217
Wild, Geist vom Berge Karmel (Karrer) . . . . . 668 f.
Wild, In Gottes Haft (Karrer) . . . . . 668 f.
Willam, Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel (Woditschka) . . . . . 655 f.
Wikenhauser, Der Sinn der Apokalypse des heiligen Johannes (Peschek) 656

Neue Auflagen.

Breviarium Romanum (W. Grosam) 886
Carpo, Caeremoniale iuxta Ritum Romanum, 10. Auflage (van Acken) 671
Der Große Herder, I. Bd., II. Bd., III. Bd., Sonderband: Atlas (Fruhstorfer) 224
Der Große Herder, IV. Bd. u. V. Bd. (Fruhstorfer) 671
Egger, Enchiridion Theologiae dogmaticae generalis, 6. Auflage (Spiesberger) 223
Ehrle, Die Scholastik und ihre Aufgaben in unserer Zeit, 2. Auflage (Fuetscher) . . . . . 670 f.
Gierens, Pohles Lehrbuch der Dogmatik, 8. Auflage (Kösters) 446 ff.
Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 1.—4. Lieferung (Haring) . . . . . 885 f.
Innitzer, Kommentar zum Evangelium des heiligen Matthäus mit Ausschluß der Leidensgeschichte, 4. Auflage (Hartl) 222 f
Lexikon für Theologie und Kirche, IV. Bd. (Fruhstorfer) . . 448
Pichler-Kröpfl, Volksschul-Katechesen, 2 Bände (Fattinger) . 223 f.
Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik (Grosam) . 885
Schöpfer, Bibel und Wissenschaft, 2. Auflage (Fruhstorfer) . 223
Vandeur, Gebet der Schwester Elisabeth von der Heiligsten Dreifaltigkeit, 3. Auflage (Huber) 448
Vermeersch-Creusen, Epitome Iuris Canonici, Tom. I (W. Grosam) 886

Chefredakteur Msgr. Kopler † . . . . . 449—455
Redaktionswechsel . . . . . 456—457

Einladung zum Bezug der Quartalschrift . . . . . 887—888

86. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1933

Gotteswochen, ein neuer seelsorglicher Versuch.

Von *Otto Cohausz S. J.*

I.

Mit bewundernswertem Eifer werden heute neue Wege zur Festigung und Belebung des religiösen Lebens versucht. Einer dieser Versuche sind Gottes- oder Kirchenwochen, religiöse Wochen, in denen auf allen Kanzeln der Stadt ein Großkampf gegen die zunehmende Gottlosigkeit, die Gottlosen- und Abfallsbewegung von Christentum und Kirche ausgefochten wird. Daß bei der heutigen planmäßig und in größtem Ausmaß betriebenen Abfallshetze eine ebenfalls groß und konzentrisch angelegte Verteidigung unsererseits notwendig ist, bedarf keiner Erwähnung. In einigen Städten wurde sie bereits unternommen. So z. B. in Breslau. Darüber besitzen wir den Bericht des verdienten Pfarrers Metzger. Neuerdings vom 18. bis 25. September fand auch in Bochum eine solche Veranstaltung in 28 Kirchen statt, gegeben von Predigern aus den verschiedensten Orden; und als Mitarbeiter und Augenzeuge dieser kann ich nur mit hoher Freude darüber berichten. Die Beteiligung, besonders auch seitens der Männerwelt, war überaus wohltuend, die Aufmerksamkeit groß, und man sah es förmlich den Augen an, mit welcher Sehnsucht die zermürbten Großstadtmenschen die Trostbotschaft des Wortes Gottes annahmen und die Zerpflückung der modernen Angriffe begrüßten. Durch die ganze Stadt ging eine Hochwelle

neuer religiöser Begeisterung, und die Generalkommunion am Schluß war ein erhebendes Schauspiel. Nächst dem Segen Gottes die Frucht einer überaus sorgfältigen Vorarbeit der Bochumer Geistlichkeit, sowohl organisatorischer wie aszetischer Art! Mustergültig war die Werbearbeit, durch stets wiederholte Hinweise auf den Kanzeln, in den Schulen, den katholischen Kirchenblättern, durch Plakate betrieben; fast noch durchschlagender das lange Wochen vorher gepflegte öffentliche und private Gebet. So kam es, daß dann den Predigern von vornherein eine nicht nur aufnahmebereite, sondern auch eine erwartungsvolle und hörbegierige Seele entgegengebracht wurde. Alles in allem: ein Beispiel, das nur zur Nachahmung empfohlen werden kann, um so mehr, als man ja schon lange nach einem Mittel der religiösen Erneuerung sucht, das nicht wieder gerade den Charakter einer eigentlichen Volksmission trägt. Wohlgemerkt: Damit soll nichts gegen diese gesagt sein! Aus langer Erfahrung heraus erachte ich die Volksmissionen nach wie vor als eines der notwendigsten und segensreichsten Mittel der religiösen Erneuerung. Mögen sie auch in der einen oder anderen Stadt, vielleicht infolge mangelhafter Vorbereitung oder aus sonstigen rein örtlichen Gründen, wie Überfütterung mit öffentlichen Exerzitien und Missionspredigten, nicht mehr den früheren Anklang finden, im allgemeinen haben sie ihre Zugkraft und Wirkung um nichts eingebüßt. Man braucht ja nur zu sehen, wie die Massen herbeieilen und den ewigen Wahrheiten lauschen, oder auch als Beichtvater mitzuwirken, um Zeuge der segensreichen Früchte zu sein. Wer allerdings von einer Mission Ausrottung *aller* Fehlerhaftigkeit erwartet, der sieht sich enttäuscht; aber erreicht er denn diese durch andere moderne Veranstaltungen? Mancher in neuerer Zeit versuchte Ersatz für die „alten Missionen" hat sich ja auch nicht bewährt. Hüten wir uns, unter dem Schein des Besseren das bewährte Gute zu verdrängen! Auch das könnte vom Bösen in Gestalt des Lichtengels ausgehen, und traurig wäre es,

gewänne er selbst Priester zu Helfershelfern seiner dunklen Zwecke!

Nicht als Ersatz für Missionen sollen solche Gotteswochen also dienen, sondern als deren Ergänzung und Unterbau. Einmal brauchen doch auch die Durchschnittskatholiken von Zeit zu Zeit wieder einen großen Überblick über das Ganze ihres Glaubensgebäudes und die Fundamente, auf denen es ruht. In den gewöhnlichen Predigten können aber meist nur einzelne Teile herausgegriffen werden, oder wird auch in sonntäglichen Zyklen ein großes Ganzes geboten, so stören doch die langen Zwischenpausen zwischen den einzelnen Predigten den Zusammenhang. Außerdem werden viele Zuhörer nicht in allen Predigten des Zyklus sein und so nur Teileinsichten erhalten; andere kommen überhaupt nicht zur Sonntagspredigt. Da treten solche Wochen helfend ein. Sie bieten eine gedrängte Gesamtschau und werden auch von manchen sonst Predigtscheuen besucht. Übersehen wir ferner nicht, daß, bevor wir mit Einzelvorschriften und Forderungen kommen, erst der Mensch wissen muß, warum er sie zu erfüllen hat; das ist aber nur der Fall, hat er das richtige, innige Verhältnis zu Gott, Christus und seiner Kirche gefunden. Während nämlich die Schriftgelehrten sich in moralisierenden Einzelheiten ergingen, kündet Christus immer zuerst das „Große des Gesetzes", das Reich Gottes. Das ist Ausgangs- und Mittelpunkt seiner Frohbotschaft, aus dem er alles andere ableitet und in das er alles andere einbettet.

Sind somit Predigten über die Grundwahrheiten unserer Religion stets wichtig, so kommt heute als erschwerender Umstand das maßlose, haßerfüllte, auf der ganzen gegnerischen Front gegen alles Religiöse, Christliche und Katholische eröffnete Trommelfeuer hinzu. Hier heißt es nicht nur, die Feinde abwehren, die Verirrten zurückgewinnen, sondern auch die noch Gutgesinnten festigen und mit Abwehrmitteln versehen! Nicht selten hört man heute den Ruf: Nur keine Apologetik! Gewiß, die Hauptsache bleibt tiefe Einführung in die Le-

bensfülle unserer heiligen Religion. Wie in früheren Aufsätzen des öfteren erwähnt, bleibt stetes Verweilen auf der Peripherie fruchtlos. Solange aber unser Gottesglaube angegriffen wird, solange braucht er auch direkte Verteidigung. Herrlich, in erster Linie notwendig, sind Veranstaltungen zur Pflege des innerkirchlichen und liturgischen Lebens, aber sie reichen nicht aus. Bei Gelegenheit einer diesbezüglichen Berliner Morgenfeier schrieb ein Führer der christlichen Gewerkschaftsbewegung, E. Bernoth: „Wohl zum ersten Male hörten wir am 12. Juli in der Sonntagssendung, die monatlich einmal den Katholiken eingeräumt ist, ausschließlich gregorianische Gesänge. Man kann ein begeisterter Anhänger des gregorianischen Chorals sein und dennoch die Auffassung haben, daß dieser Gesang im Rundfunk nicht am Platze ist. Ich bekenne mich zu dieser Auffassung und bin weiter der Meinung, daß wir es gar nicht nötig haben, am Rundfunk zu experimentieren. Der katholische Sonntagsgottesdienst im Berliner Rundfunk am 12. Juli war aber ein einziges Experiment. Haben wir nicht genügend herrliche Kirchenlieder, haben wir nicht schöne deutsche Meßgesänge, die nicht nur dem Gläubigen, sondern auch anderen Rundfunkhörern das Herz wieder warm machen? Wer vier Jahre im Felde war, der wird mir bestätigen, daß die schönsten und erhebendsten Augenblicke jene waren, in denen wir trotz aller landsmannschaftlichen Eigenarten bei unseren Gottesdiensten gemeinsam und aus tiefster Seele unsere alten, Herz und Gemüt durchziehenden Herz-Jesu- und Marienlieder sangen. Und dann die ‚verbindenden Worte'! Sie waren gewiß geistreich — — für einen ganz beschränkten Hörerkreis. Und die andern, die große Masse? Wäre es nicht tausendmal wertvoller gewesen, dem gläubigen wie dem ungläubigen Volke in der Sonntagsansprache zu sagen, *wie der Katholizismus zu den Dingen steht, die uns jetzt aufwühlen, die uns bewegen, die uns packen und Tag und Nacht keine Ruhe lassen*? Gerade am Berliner Sender sollte die neue Enzylika ‚Quadragesimo anno' in

Verbindung mit ‚Rerum novarum' als leuchtendes Finale dem ganzen Wirtschaftsvolk vorgesetzt werden, den Millionen Arbeitnehmern und unsern Wirtschaftsgewaltigen. Sie müßten hören, wie die Kirche zur Arbeit und zum Arbeiter, zum Reichtum und Besitz steht, wie *sie* sozial ist. Es ist höchst bedauerlich, daß diese Weltrundschreiben so wenig Gegenstand der Rundfunkansprachen sind, so selten auch als Grundlage der Kanzelpredigten genommen werden."

Man braucht nicht jedes dieser Worte zu unterschreiben, sieht aber doch, daß manche im Leben Stehende noch etwas anderes wollen als schöne Feiern, nämlich auch Aufklärung in den brennenden Tagesfragen und Waffen für den sie täglich umtosenden Kampf. Was bekommen unsere Männer, Frauen, Jungmänner und Jungmädchen alles in den Fabriken, Werkstätten, Bureaus und im ganzen täglichen Verkehr an Angriffen auf unsere Religion zu hören! Darauf erwarten sie von uns Antwort, und wehe uns, geben wir sie nicht! Unsere Kirchen werden nicht nur verlassen, sondern bald auch niedergebrannt sein, und dann können wir sehen, wo wir mit unseren schönen Gottesdiensten bleiben! Solche allgemeine Abweisung der Apologetik hört man von im Großkampf stehenden Seelsorgern auch wohl nie; meist wird sie nur von solchen, die die große Masse ihrem Schicksal überlassen, sich kleinen Kreisen Auserlesener zuwenden und nach deren Verfassung die gesamte Seelsorgslage beurteilen, verteidigt. Man sieht doch auch immer wieder, wie die Leute aufhorchen, kommt man in der Predigt auf ganz konkrete Einwände und Schlagworte gegen den Glauben zu sprechen. Daher: Unum facere et alterum non omittere.

II.

Wie nun wären solche Wochen aufzubauen? Ich meine jetzt nicht organisatorisch, sondern *rednerisch.*

Vor allem muß man sich erst genau darüber *klar* werden, *was man will.* Finis est primum in intentione.

Stehen Ziel und Zweck nicht genau umgrenzt fest, kommt nur ein verschwommenes und buntes Durcheinander heraus. Schlüssig werden muß man sich also zuerst einmal, ob man eine Gotteswoche oder eine Christuswoche oder eine Kirchenwoche halten, oder alle drei miteinander verbinden will. In Breslau wählte man eine Kirchenwoche, besonders gegen die Kirchenaustrittsbewegung; in Berlin wurde vor einigen Jahren in vielen Kirchen eine reine Gotteswoche gehalten; in Bochum zog man eine Zusammenfassung von Gott, Christus und Kirche vor. Wochen, in denen nur über eines dieser Themata geredet wird, bieten die vorteilhafteste Möglichkeit, den Stoff nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten und allen Schwierigkeiten eingehender zu begegnen, aber auch den Nachteil, daß nur *ein* Bollwerk des Glaubens verteidigt wird, der Sturm auf die andern aber weiter geht. Ließen sich kurze Zeit nachher noch Wochen über christliche Religion und Kirche anschließen, wäre alles gut. Das ist aber für ganze Städte undurchführbar, ließe sich höchstens für einige zentral gelegene Kirchen als Weiterführung der Gotteswoche ermöglichen. Eine Zusammenfassung wie in Bochum bietet etwas Ganzes, birgt aber, wie wohl allen Predigern zum Bewußtsein kam, die Gefahr einer Überbürdung mit Stoff und der Unmöglichkeit, Fragen, wie Gottes Gerechtigkeit, Vorsehung, Güte, die in heutiger Notzeit so viel Anstoß bieten, gründlich zu erörtern. Und gerade das ist vielleicht notwendiger noch, als Beweise für das Dasein Gottes zu bringen; denn all diesen setzen zu viele immer wieder ihr „Aber der Krieg", oder „Aber die Ungerechtigkeit", oder „Aber alles Beten versagte" und anderes entgegen. Jedenfalls dürfte eine einzige Predigt über Gott und Gottesglauben zu wenig sein.

Sich nur klar sein, ob man eine Gotteswoche oder Christus- oder Kirchenwoche will, genügt aber auch noch nicht, man muß auch wissen, was man mit einer solchen Woche *bezwecken und erreichen will.* Derselbe Stoff kann doch zu verschiedenen Zielen geformt werden.

Diese Klarstellung ist überaus wichtig. Sah man doch, wie in einer beratenden Versammlung der eine aus der Gotteswoche eine Sühnewoche zu machen wünschte, der andere eine rein aufklärende, während ein Dritter wieder eine Annäherung an eine Mission versuchte. Bei so geteilter Auffassung würde selbstverständlich die Auswahl der Gedanken und Affekte und die gesamte Ausführung jedesmal eine grundverschiedene sein müssen und die ganze Woche einen anderen Charakter annehmen. Festgelegt muß also zunächst werden, was man in der Hauptsache will. In der Hauptsache; denn anderes kann nebenher gehen, aber das Hauptziel muß wie ein Bergrücken aus allen Predigten herausragen und alles andere tragen.

Das Hauptziel dürfte nun sein: Verteidigung und Wiederliebgewinnung des Gottes-, Christus- und Kirchenglaubens durch Darlegung seiner Wahrheit, Notwendigkeit, Schönheit und Segensfülle und Abwehr bestimmter feindlicher Angriffe. Danach wären also schon die Themata zu bemessen. Aber um sie näher zu bestimmen, greife man nicht nach einem Lehrbuch und gebe die dort angeführten Stoffe in *logischer Reihenfolge* wieder. Jungmann betont schon, eine Predigt sei um so wirksamer, je näher sie *dem komme, was den Zuhörern hic et nunc am Herzen liegt.* Man gehe also nicht logisch, sondern *psychologisch* vor, sehe ins Leben, nicht ins Lehrbuch.

Zu allererst stelle man da also wieder fest, welches *Publikum* man mit der Woche erfassen will, ob nur die gläubigen Kirchenbesucher oder auch die abgefallenen Katholiken, ob Christen anderer Richtung und selbst moderne Gottsucher. Das ergibt doch einen Unterschied! Rechnen wir z. B. mit Wiedervereinigung von Protestanten, müßten die diesbezüglichen Unterscheidungslehren und die für die alleinige Wahrheit der katholischen Kirche sprechenden Momente hervorgehoben werden.[1])

[1]) Einen solchen Zyklus ließ Bischof Kaller, damals Pfarrer an St. Michael in Berlin, halten; zirka 60 meldeten sich danach zum Konvertitenunterricht.

Wollen wir aber den Kirchenglauben den *modernen* Strömungen gegenüber festigen, tun andere Gedanken not.

Zu wissen, an welche Klasse von Zuhörern wir uns wenden wollen, genügt aber wiederum noch nicht; wir müssen auch in ihren Seelen lesen, wie sie *sich zu unserem Thema:* Gott, Christus, christliche Religion stellen, welche Vorurteile, Schwierigkeiten, Mißstimmungen, Zweifel sie hegen, und danach die Einzelthemata bestimmen. Unsere Predigten müssen nicht Abschriften von theologischen Traktaten, sondern *Antworten auf die Nöte und Fragen der heutigen Seelen sein.* Man holt doch auch im heutigen Krieg nicht irgend welche vorrätige Geschosse und Waffen aus dem Arsenal hervor, sondern gießt Eisenvorräte zu modernen Geschützen und Geschossen um, genau so, wie die Feindesstellung sie erheischt. Empfehlen dürfte sich vor solchen religiösen Stadtwochen darum ein groß angelegter Rekognoszierungszug: man bitte Männer, Frauen, Jugend, alles, was in ihren Kreisen gegen Gottesglauben, christliche Religion, Kirche gesprochen wird, oder in Zeitungen, Romanen u. s. w. ihnen aufgefallen ist, auf Zettel geschrieben (ohne Namensunterschrift) den Pfarrämtern einzuliefern. Da weiß man bald, worauf die Abwehr zu richten ist. Eine Aufforderung, *Wünsche* zu äußern, dürfte nicht angebracht sein. Denn was wird da nicht alles an verschiedensten, sich widersprechendsten Wünschen geäußert! Und erfüllt man nicht alle, fühlen sich die Betreffenden verletzt und machen womöglich Stimmung gegen die ganze Veranstaltung. Ja, erzieht man die heute sowieso demokratisch genug eingestellten Menschen nicht dann dazu, nun auch in Predigt und Seelsorge, mehr als angängig ist, mitbestimmen zu wollen?

Nach den Seelennöten und Seelenfragen wären also die Predigtgedanken und Affekte auszuwählen. So wird der reiche Stoff geteilt, zielstrebig zugespitzt und damit ansprechend.

III.

Um auf einzelnes einzugehen: Dem Gottesglauben oder der rechten Gottesunterwürfigkeit stehen heute die verschiedensten Gruppen gegenüber: die Gott Leugnenden, die an Gottes Dasein Zweifelnden, die nach Gott Suchenden, die Gott nicht genügend Kennenden, die Gott Mißverstehenden, die gegen Gott Gleichgültigen, die mit Gott Entzweiten, die Gottes Stellung Verkennenden, die an Gott Irregewordenen, die Gott zu gering Achtenden, die zu klein von Gott Denkenden, die sich nie ihres Gottes Freuenden, die stets zwischen Gott und der Welt Schwankenden, die gegen Gott Kargenden, die Gott mit ganzer Seele Anhangenden. Da ich das alles aber im eigenen Hefte[2]) eingehend darlegte, auch jedesmal Gründe für dieses Verhalten beifügte, Wege zur Behebung der Übel wies, den nötigen Stoff dazu lieferte und weitere Literatur angab, möchte ich hier nicht länger dabei verweilen.[3]) In Berlin, wo vor mehreren Jahren schon nach diesem Plan in elf Kirchen eine Gotteswoche gehalten wurde, schrieb das für religiöse Dinge gewiß nicht zu begeisterte „8-Uhr-Abendblatt": „Ein Jesuitenpater spricht . . . Kleine gelbe Zettel an den Litfaßsäulen haben dazu eingeladen, und schon lange vor Beginn ist die Hedwigs-Kirche gefüllt. Es ist Sonntag nachmittags, Abend fast; draußen über dem spiegelnden Asphalt leuchten schon die langen Lichtschnüre auf, in der Kirche brennen ein paar Kerzen über dem Altar, ein paar Lampen sind angezündet, es ist nicht hell noch dunkel, man sieht alles nur im Umriß, und doch scheinen die Dinge, Altäre und Bilder und Kirchengestühl in einer geheimnisvollen Klarheit zu ruhen. Der Pater hat die Kanzel bestiegen, aber noch immer drängen die Menschen hinein, junge und alte, man sieht Gesichter jeder Art, fröhliche und

[2]) „Homiletische Zeitfragen", herausgegeben von *Dr Dubowy*, Kösel-Pustet. Erstes Heft Preis M. 1.—. Vgl. auch: Das Weltgeschehen im Lichte des Gottesglaubens, und: Gibt es eine Gerechtigkeit und Vorsehung Gottes? Beide Missionsdruckerei Steyl, à M. —.20.

[3]) Zu den angegebenen Stoffquellen möchte ich noch hinzufügen: *P. Dr Tharsicius Paffrath O. F. M.*, Gott, Herr und Vater. Paderborn, Bonifatius-Druckerei 1930.

traurige und harte und müde; man möchte jeden fragen, was ihn hertrieb, Angst, Not, Einsamkeit . . . oder nur Neugierde und Langeweile. Man möchte jeden fragen — aber es ist wohl nicht nötig. Soviel Gesichter, soviel Augen, soviel Blicke — es steht auf jedem mit anderer Schrift geschrieben: sie suchen etwas . . . Und von dem, was sie suchen (vielleicht wissen sie das selbst nicht einmal), von dem, was wir alle suchen, beginnt jetzt der Pater zu sprechen. Jene alte, schöne Erzählung von dem brennenden Dornbusch, aus dem Gott zu Moses sprach, hat er seinem Vortrag zugrunde gelegt, und er versteht es, seine Zuhörer zu packen. Er greift mitten in das hinein, was sie bewegt, was ihr Herz erfüllt, was wir alle fühlen, ohne es mit Namen nennen zu können. Er spricht von der Welt, von ihren starken und stolzen Reichen... und wie ein Reich über ihnen sei, vor dem sie alle wie Staubkörner seien, er spricht von den Werken der Menschen, von Ruhm und Leistung, und wie doch alles verwehen müsse vor dem Ewigen, wie über alles hinaus, über Kultur und Zivilisation und alle Errungenschaften des Geistes hinaus unser Herz unruhig und voller Sehnsucht sei nach dem Unendlichen, dem Metaphysischen, nach Gott . . . Als ein Pionier auf diesem Wege zu Gott steht hier der Pater auf der Kanzel . . . Und man fühlt, wie sie seine Worte aufnehmen, wie sie sie aufsaugen wie verdurstende Pflanzen den Tau, ein Leuchten ist auf vielen Gesichtern, ein stiller, kindlicher Glanz. So schwer, so verworren schien das alles, so drückend war die Last vieler Dinge, ach, die Dinge sind nicht das Letzte, irgendwo hinter ihnen ist eine Tür, man muß nur die Klinke öffnen, es ist nicht schwer . . . Herrliches wartet hinter der Tür. Oder ist es doch schwer? Der Skeptiker kann diese Frage nicht ganz unterdrücken, er hört sie deutlich, als der Pater von dem ‚gottvergessenen Schopenhauer' spricht — denn, war dieser Schopenhauer nicht ein Sucher wie wenige? Und ist Skepsis nicht im Grunde — trotz allem — nur ein leiseres Wort für Glauben? — — Aber dann ist da wieder diese harte und doch so beruhi-

gende Stimme . . . und die Kerzen und die Altäre und die Bilder in ihrer geheimnisvollen Klarheit und das Leuchten in den Augen der Menschen ringsum . . . Nein — es kann nicht so schwer sein."

Auch andere Herren, die nach dieser Vorlage predigten, bekundeten, daß sie sich als brauchbar erwiesen habe.

* * *

Betreffs der *Christus- oder Christentumswoche* wäre zunächst wieder festzustellen, was den eigentlichen, von allen andern sich unterscheidenden *Charakter* des Christentums ausmacht. Es ist eine *gottmenschliche* Religion, von einem Gottmenschen gegründet, mit ihm als Körperschaft verbunden, von ihm belebt und als König geführt. Es ist eine *übernatürliche* Religion, ganz auf der übernatürlichen Ordnung fußend; eine *Erlösungsreligion,* aber wieder von allen anderen Erlösungsreligionen, wie Brahmanismus, Buddhismus, Neuplatonismus verschieden. Jene erstreben Erlösung vom Leid, das Christentum dagegen in erster Linie von der Erbschuld; jene versuchen die Erlösung durch eigene seelische Anstrengung (Brahmanismus und Neuplatonismus durch intellektuelles Aufgehen in den Allgeist, der Buddhismus durch ethisches Absterben), dieses aber durch den stellvertretenden Opfertod des gottmenschlichen Mittlers. Weiter ist das Christentum wesentlich *Huld- und Gnadenreligion,* nicht wie die moderne Pädagogik und Ethik sie vielfach will, menschliche Selbstgerechtigkeitsreligion. Es ist *Offenbarungs-* und Mysterienreligion. Wie von oben kommende Gnade bietet sie auch von oben kommende Wahrheiten und baut sich ganz auf Glauben auf. Es ist *Geistesreligion,* die dem Geist, der Seele und ihrer ethisch-übernatürlichen Vervollkommnung den höchsten Wert vor allen andern Dingen zuerkennt, den Heiligen zum Ideal erhebt, nicht den Denker, Dichter, Weltboxer, Erfolgs- und Genußmenschen, wie die gewöhnliche Welt es zu tun pflegt. Es ist *Jenseitsreligion,* die in dem ewigen Gottesbesitz den letzten Sinn und Wert erblickt; darum auch

Radikalreligion, die für Seele und Jenseits im Notfall alles einzusetzen und zu opfern verlangt; darum weiter *Kreuzesreligion,* die, weit entfernt, den Völkern hienieden grunzendes Behagen zu versprechen, das Kreuz Christi in den Mittelpunkt rückt, zur Entsagung, Selbstverleugnung, zum Widerstand gegen die Triebe, zur Selbstbescheidung, demütiger Einfügung in die höhere Ordnung auffordert, Leiden und Mühsal als wertvolle Förderungsmittel in ihr Erziehungsprogramm aufnimmt. Es ist dabei doch wieder keine die natürliche Welt verneinende, wie der Buddhismus, sondern sie als Gottes Werk gutheißende, *weltdurchdringende, läuternde,* auch irdische Wunden heilende Religion.[4]) Es ist folgerichtig durchgeführte *theozentrische* Religion. Gott als das ens a se und Schöpfer alles, der Mensch nur sein Diener — darum sich Gottes Plan einfügen mit dem ganzen persönlichen, dem gesellschaftlichen, kulturellen, staatlichen und wirtschaftlichen Leben — das sind die Gedanken, die es verfolgt. Es ist eine *individuell-persönliche und doch zugleich wieder soziale Religion.* Entgegen allen Theorien vom Kollektivmenschen erkennt es wegen der geistigen Seele jedem Einzelnen Eigenwert und Persönlichkeitsrechte zu, fordert aber gleicherweise allem extremen Individualismus zum Trotz wieder die Solidarität aller und formt sich so weiter allen nationalen Religionen gegenüber zur *Universalreligion.* „Ein Gott, ein Herr aller." Und da es das gemeinsame Band aller untereinander und aller mit Gott in der Liebe erblickt, gewinnt es den Charakter einer ausgesprochenen *Liebesreligion.* Es ist weiter *Hohepriesterreligion,* weil es alle seine Mittel nicht aus rein natürlichen Quellen nur, sondern vorwiegend aus übernatürlichen schöpft und seine Hauptfunktionen als priesterlich-sakrale anspricht.

Alles zusammenfassend, ist das Christentum *Reichgottesreligion.* Darin, daß es den Dreieinigen Gott wieder zum Herrscher erhebe, ihm die Geister durch den Glau-

[4]) *Cohausz,* Die Frömmigkeit Jesu Christi, Schulbrüderverlag Kirnach-Villingen, Baden, S. 124 ff.

ben, die Willen durch sein Gesetz und seine Gnade, die Herzen durch seine Liebe unterwerfe, alle zu Gottes Kindern und einstigen Mitbesitzern göttlicher Herrlichkeit mache, und so nicht nur die Menschen mit Gott eine, sondern in Christus, dem Haupt, auch die ganze andere Schöpfung, alles was im Himmel und auf Erden ist, zusammenfasse (Eph 1, 10), in ihm alles dem Dreifaltigen Gott wieder zuführe, daß am Ende „Gott alles in allem sei" (1 Kor 15, 28) — dahin geht der große Ratschluß, den Gott mit dem Christentum verband (Eph 1, 5 ff.).

Mit alledem kennzeichnet sich das Christentum als die einzige *einheitliche, alles zusammenfassende Religion.* Schöpfer und Schöpfung, Natur und Übernatur, Diesseits und Jenseits, materielle Welt, Menschen und Engel — alles fügt sich in ihm zu einem geordneten großen Ganzen. So stellt es sich dann auch dar als die einzige *weltüberwindende* und *weltverklärende* Religion, als eine Religion, die über Schuld, Sünde, Leid und Tod hinaus noch das Leben bejaht, als die Religion des ewig Seienden, der alles zum Sein ruft. „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube" (1 Jo 5, 4). Und damit kündet ein Letztes sich an: Das Christentum ist nicht eine unter vielen, sondern die eine *absolute, alleinseligmachende Religion.* „Zu wiederholten Malen und auf mannigfache Art hat Gott einst in den Propheten zu den Vätern gesprochen; am Ende dieser Tage hat er in seinem Sohne zu uns gesprochen. Ihn hat er zum Gesamterben eingesetzt, wie er durch ihn auch das Weltall geschaffen hat" (Hebr 1, 1. 2).

* * *

Bei solcher Gesamtschau wundert es nicht, daß sowohl die ersten Gläubigen der alten Welt wie auch die germanischen Völker das Christentum als wahrhaft beglückende Frohbotschaft begrüßten und freudig umfingen. Wie kommt es, daß das heute bei vielen nicht mehr der Fall ist?

Aus den Tiefen der abendländischen Welt brach ein neuer Geist und ein neues Lebensgefühl hervor, die sich

dem christlichen entgegensetzten. Da war schon der stark betonte Individualismus der Renaissance, der Subjektivismus der Reformatoren, dazu kam der Naturalismus englischer Philosophen, der Kritizismus eines Kant, der rein natürliche Humanismus der Aufklärung, der Materialismus eines Feuerbach, Moleschott, der Rationalismus der Bibelkritik, der Positivismus eines Comte, die Abwendung der Religionsphilosophie von der Geschichte und ihre einseitige Hinwendung zur Religionspsychologie, die vergleichende, alle Eigenständigkeit einzelner Religionen nivellierende Religionsgeschichte, die durch den gewaltigen technischen Fortschritt erzeugte Menschenvergötterung, die Jenseitsleugnung und Diesseitsanbetung, die Loslösung aller Lebensgebiete von Religion und Moral, die Verlegung des letzten Lebenssinnes in irdische Behaglichkeit, der ungezügelte Freiheits- und Auslebedrang — darum Empörung gegen jede Bindung, jedes Dulden und Entsagen, und die Utopie, mit eigener Kraft das Erdental in ein Paradies verwandeln zu können. Richtungen und Gedanken, die anfangs nur in kleinen Gruppen der Gebildeten umgingen, bald aber von den Massen aufgegriffen wurden und nicht nur eine Abwendung von Christus und seinem Reich erzeugten, sondern in offenen Kampf und Haß übergingen, die heute ihren Höhepunkt erreichten.

Gegen alle eben *angeführten unterscheidenden Merkmale* des Christentums richtet sich der Ansturm: gegen die Gottheit unseres Stifters, gegen jede übernatürliche Ordnung, besonders gegen die Lehre von einem durch die Erbsünde vollzogenen Fall des ganzen Menschengeschlechtes. Die jetzt noch vorhandenen Mängel werden nicht als Abfall von einem früheren Höhenstand, sondern als noch zu überwindende Überbleibsel aus dem tierischen Urzustand gedeutet. Abgelehnt werden weiter Offenbarung, Glaube und Notwendigkeit der heilenden und kräftigenden Gnade. In seinem stolzen Kraftgefühl und Wissensdünkel will der moderne Mensch alles sich selbst verdanken und hält es für entehrend, ihm fremde

Hilfe zuzumuten; besonders ist ihm darum auch der ganze Huld- und Gnadencharakter der christlichen Religion verhaßt. Dann sträubt sich sein Gefühl gegen das christliche Erlösungsdogma. Nicht nur, daß er, wie es in liberal-christlichen Kreisen der Fall ist, die überlieferte Art der Erlösung durch Christi Kreuz und Tod zu „blutrünstig", überhaupt die stellvertretende Sühne durch einen Unschuldigen unmoralisch findet und eine Erlösung allein noch durch Christi Beispiel für annehmbar hält, er erwartet besonders in Proletarierkreisen eine Erlösung, wie Christus sie nie zu geben versprach, eine schon hier erfolgende gänzliche Befreiung von allem Leid, aller Armut, aller Ungleichheit und Ungerechtigkeit („Die Erlösung ist diesseitig" — Severing), und da er solche nicht vorfindet, erhebt er die Anklage, Christus habe mit seiner Erlösung versagt, und geht mit fliegenden Fahnen in das Lager anderer Messiasse, wie Bebels, Lenins und ähnlicher über.

Weiter ist ihm die *Jenseitsrichtung* des Christentums ein Dorn im Auge. Er verspricht sich hier das Heil. „Macht euch das Diesseits gut und schön, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehen." Das größtmögliche Glück, die größtmögliche Zahl, bewirkt durch technische Entfaltung kulturellen Fortschritt — das ist der Traum, den er träumt. Selbstverständlich, daß ihm auch die ganze *Moral* des Christentums mit ihrer Selbstbescheidung, Demut, Entsagung und besonders mit ihrer „mönchischen" Aszese zuwider ist. Oder läßt man auch manches von alledem gelten, unerträglich erscheint andern, besonders extremen Nationalisten, die allerdings oft mißverstandene Milde, Sanftmut, Feindesliebe und Duldsamkeit der christlichen Sittenlehre. Dann überhaupt die Moral! Mit derartigen Bindungen läßt sich kein Erfolg, weder im Privat- noch im öffentlichen Staatsleben, erzielen. Wirtschaft, Kunst, Politik haben ihre eigenen Gesetze, die sich hemmungslos abwickeln. Nimmt man noch dazu, daß das Christentum mit dem Anspruch auftritt, besondere *Liebesreligion* zu sein und das Reich Gottes mit aller

Tugendhaftigkeit zu errichten, wer könnte dann bei all den trotz zweitausendjährigen Christentums noch vorhandenen Kämpfen, Kriegen, Haßausbrüchen und der sittlichen Fäulnis noch an seine Göttlichkeit und weltläuternde Macht glauben?

* * *

Man sieht: Der Angriffe gibt es nicht wenige. Andererseits aber bleibt die erfreuliche Tatsache bestehen, daß das Christentum sich trotz aller Stürme behauptet und für Millionen von Menschen seine Anziehungskraft bewahrt hat. Ja, daß es in unverwüstlicher Lebenskraft seine Zweige weiter ausdehnt, daß es für ungezählte Seelen ein Halt in allen Kämpfen, ein Trost in allen Nöten und überhaupt eine Hochschule wahrer Seelengröße, treuer Pflichterfüllung und tiefer Aufopferungsfähigkeit bis zum Martyrium geblieben ist. Ein Beweis, daß es nichts weniger — wie die Gegner schon siegesgewiß behaupten — als in seinem Innern ausgehöhlt und dem Zusammenbruche nahe sich erweist.

Und weiter: So gewiß sich auch in der modernen Welt eine Abwendung vom Christentum breitmachte, ebenso gewiß kommen *neueste Erfahrungen* im modernen Lager wieder dem Christentum *entgegen*. Die noch vor kurzem moderne Abwendung von allem Historizismus beginnt doch wieder geschichtlichen Tatsachen Achtung entgegenzubringen; der subjektive Kritizismus sich wieder metaphysischen Gegebenheiten zu beugen; der Rationalismus wieder auch dem Irrationalen einen Platz einzuräumen. Wichtiger noch sind die bösen Erfahrungen, die man mit dem modernen neuen Lebensprogramm machte. Die lang gehegte Hoffnung, mit eigenem Denken alle Lebensrätsel lösen zu können, erwies sich als trügerisch; die subjektive Denkfreiheit führte in einen Wirrwarr von Meinungen, der keinen sicheren Standort mehr aufkommen läßt; die Anbetung des Menschen als grand être zerbrach kläglich unter der Wucht übermenschlicher Erschütterungen; der viel gepriesene stete Fortschritt enthüllte sich als Täuschung; die Eigenkraft und Eigenmoral

endete mit grenzenloser Verwirrung aller sittlichen Begriffe und einer sittlichen Verwilderung, wie man sie seit den Tagen der absterbenden Antike nicht mehr sah; die an Stelle der christlichen Gemeinschaft gesetzte Menschenverbrüderung brachte den Kampf aller gegen alle; die Erfolgsjägerei und die Hingabe an die Arbeit machte die Menschen zu Arbeitssklaven und seelenlosen Rädchen im Weltgetriebe; die in allen Formen gepredigte Selbstbestimmung löste das früher einheitliche Weltbild in unzusammenhängende Atome auf, und das erträumte Erdenglück endete in Not, Elend, Lebensüberdruß.

Ganz besonders drängt sich der Mangel eines alle Gebiete umspannenden Lebensideals auf und die bittere Erfahrung, daß die Selbsterlösung nicht weit her ist, am Problem des Leides vielmehr die ganze moderne Lebenskunst zerbricht.

Alles das öffnete doch vielen die Augen und läßt langsam eine neue Sehnsucht nach Sicherheit, Ordnung, moralischem Halt, Erfüllung der Seele mit Höherem und damit eine doch wieder günstige Beurteilung des viel geschmähten Christentums laut werden. Hier bieten sich viele Anknüpfungspunkte für unsere Predigt. Nur müssen wir dabei wohl acht haben, daß wir nicht alle neuerdings aufgekommenen Lebensströmungen in Bausch und Bogen verurteilen, nicht alle erhobenen Einwände sofort als nur übler Gesinnung entsprungen und von vornherein falsch abweisen, nicht alle auch nur rein zeitgeschichtlich bedingte oder einseitig betrachtete Anschauungen und Einrichtungen als ewig gültige Wesensbestandteile der christlichen Kirche festhalten wollen. In der Tat haben die intensive Beschäftigung mit dieser Welt, die Pflege der Persönlichkeit, die Betonung der Selbstverantwortung, die Freiheitsforderung, das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit, das Erstarken nationalen Geistes wieder ihr Gutes gehabt. Nicht als ob damit Neues geboten wäre. Soweit alle diese Bestrebungen geordnet bleiben, sind sie längst im Christentum enthalten, aber sie waren stellenweise verschüttet oder doch nicht tätig genug. Und wenn

auch die Moral des Christentums an sich durchaus allumfassend blieb, so entgingen Darstellungen dieser Moral doch nicht immer der Gefahr einer gewissen Einseitigkeit. So wurde doch bisweilen z. B. die Diesseitsaufgabe zu wenig betont, die Natur mit allen ihren Strebungen als minderwertig, der echten Vollkommenheit unzuträglich, herabgesetzt, Demut mit krankhaftem Minderwertigkeitsgefühl und Mangel an jeglicher Selbstbehauptung verwechselt, das Vertrauen auf die Vorsehung zu reiner Passivität umgebogen, Ehe und auch geordnetes sexuelles Leben mit einer gewissen Geringschätzung behandelt, die Vervollkommnungsmöglichkeit zu sehr als einziges Vorrecht der Weltabgeschiedenen hingestellt und besonders Christi Charakterbild verzeichnet. Der erschien in Predigt und Erbauungsliteratur fast nur als der willenlos sich allem Fügende, als der stets Sanfte, zu allem Unrecht Schweigende, alle Feindseligkeit widerstandslos Ertragende, als der ewig Milde, mit einem Wort: als das Lamm Gottes, das sich zur Schlachtbank führen läßt, ohne den Mund zu öffnen. Daß er hier eine ganz besondere Sendung zu erfüllen hatte, daß er zu anderen Zeiten der Mann entschiedenster Selbstbehauptung und höchsten Selbstgefühls, der kühnsten, weit ausgreifendsten Initiative, des mutigsten Angriffes, der furchtlosesten Selbstverteidigung, des edelsten Zornes, kurz: nicht nur ein duldendes Lamm Gottes, sondern auch der Löwe von Juda war, vergißt man. So wundert es denn nicht, daß der kraftvoll aufstrebende moderne Mensch die christliche Moral zu weich, weiblich und unbrauchbar findet und den altgermanischen Wotansgeist vorzieht. Hier lagen aber nur Mißverständnisse zugrunde, die leicht behoben werden können.[5])

Aus alledem: Den das Christentum abweisenden und ihm entgegenkommenden Elementen lassen sich also Thema, Gedankenauslese und Aufbau der Predigten leicht bestimmen. Eingehende Behandlung dürfte aber vor allem

[5]) *Cohausz*, Die Frömmigkeit Jesu Christi, Kirnach-Villingen, S. 124 ff., 197, 166 ff.

die Erlösung erheischen: besonders wäre genau festzustellen, worin sie nach Christus besteht und in welchem Maß nur sie sich im Diesseits auswirken soll, fußt doch der so viel gehörte Einwand: „Wir sollen durch Christus erlöst sein? Wo ist denn die Erlösung?" gerade auf unklarer Auffassung von diesem Dogma.[6])

IV.

Bei Kirchenwochen wäre wieder erst einmal im Auge zu behalten, welches die charakteristische Eigenschaft unserer Kirche, welches ihre Gegner und welche die gegen sie vorgebrachten Haupteinwände sind.

Als unterscheidende Merkmale unserer Kirche kämen in Betracht: Sie macht das Recht geltend, allein die *ursprüngliche, von Christus eingesetzte,* auf ihn und seine Apostel aufgebaute, also die allein wahre, *alleinberechtigte, alleinseligmachende Kirche* zu sein. Sie stellt sich vor: nicht als irgendwelche, sondern als eine *organisch gegliederte* Gemeinschaft, als ein lebendiger Organismus, der mit Christus als dem Haupt verbunden, als den Weinstock, der der fortlebende Christus selbst ist, als *Christusleibkirche.* Als solche beansprucht sie den Charakter einer im tiefsten Wesen und Wirken *übernatürlichen* Kirche. Sie kommt von oben her, sie wird von oben getragen, belebt, vermittelt von oben durch Christus überkommene, festliegende Wahrheiten und hat ein von oben durch Christus kommendes höheres, über alle Naturordnung erhobenes Sein. Darum ist sie *Sakral-Kultkirche,* Priesterkirche, die sachliche Gnadenmittel als Quellen dieses höheren Lebens bereit hält (Sakramente, Opfer, Liturgie), und sich nicht nur auf rein menschlich-ethische Heiligung beschränkt. In ihrer Verfassung ist sie *hierarchisch gegliederte, monarchisch* gekrönte, Papst- und doch wieder auch aristokratische und demokratische Elemente umfassende Kirche (Kardinäle, Bischöfe, dem Volk entstammend, Papstwahl). Sie ist sowohl in Lehre wie in Leitung absolut verpflichtende *Autoritätskirche,*

[6]) Vgl. *Cohausz,* Jesus Christus, der Erlöser, Steyl, und: Sind wir durch Christus erlöst? Schulbrüderverlag Kirnach.

damit Glaubens- und Dogmenkirche, nicht den Volkswillen ausführende und den Volksglauben sanktionierende Kirche. Sie ist *überweltliche* und doch wieder in dieser Welt wirkende, darum in das Weltgeschehen eingreifende, auch auf natürliche Mittel angewiesene und nicht nur mit göttlichen, sondern auch menschlich-natürlichen *Rechten* ausgestattete Kirche, *Rechtskirche.* Sie ist absolut *souveräne Kirche,* auf göttlicher Einrichtung fußend, mit weltüberlegener Sendung betraut. Als vollkommene Gesellschaft ausgestattet, ordnet sie sich keinem Staatswesen unter, sondern stellt sich ihnen unabhängig zur Seite. Schließlich noch ist sie die allumfassende, alle Völker zu einer höheren Einheit verbindende *Weltkirche,* nicht Landes- oder Nationalkirche.

Als *Gegner* dieser Kirche, entweder in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen ihrer Ansprüche, treten nun einmal selbstverständlich alle oben angeführten Feinde des Christentums auf: Monisten, Materialisten, Neuhumanisten, Kantianer, Sozialisten, Kommunisten, Bolschewisten, Freidenker. Nur mit dem Unterschiede, daß ihre Angriffe gegen unsere Kirche weit wütender geführt werden als gegen alle andern christlichen Richtungen zusammen. Für uns ein Anlaß zum Stolz und zu erhöhtem Vertrauen auf unsere Sache! Denn einmal sagt ja Christus: „Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid nicht von der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, deshalb haßt euch die Welt" (Jo 15, 18). Und andererseits: Wäre die Kirche wirklich, wie die Gegner es glauben machen wollen, so dem Verfall nahe, bedürfte es nicht solcher Kraftanstrengung ihrerseits. Gegen ein dem Abbruch reifes Fort fährt man doch nicht ganze Mörserbatterien auf; da genügen doch Spitzhacken und Schaufeln!

Zu diesen außerchristlichen Gegnern kommen dann noch *Christen* anderer Richtung: Protestanten, Sekten, die Werber für freies Christentum und Freikirche, die Anhänger des Staatskirchentums und Staatsabsolutismus und neuerdings weite Kreise der Nationalsozialisten. Aber

auch mit manchen *unkirchlich gesinnten Katholiken* haben wir es zu tun: mit liberalen Katholiken, autoritätslosen Katholiken, Reformkatholiken, mit von modernen antikirchlichen oder antirömischen oder sozialistischen, kommunistischen Gedanken angefressenen und der Kirche entfremdeten Katholiken.

Die von diesen Gegnern heute vorgebrachten *Beanstandungen* richten sich nun wieder gegen alle oben gekennzeichneten Merkmale der Kirche. Viele lehnen überhaupt jede *Kirche* ab, teils weil sie sich zwischen Gott und Seele stelle (die „Reichsunmittelbaren", wie Haase sie nennt), teils weil Christus an eine Kirche überhaupt nicht gedacht, sondern nur ein inneres Gottesreich begründet habe. Andere beanstanden bekanntlich den *römisch-katholischen* Charakter der Kirche, das Papsttum, die Zentralstellung des römischen Bischofs, die Unfehlbarkeit und Entscheidung des Lehramtes, Indizierung, die Amtshandlung der Kurie, lehnen solche als römische Ingredienzen, Ultramontanismus, Romanismus ab und reden einer deutschen Kirche oder wenigstens einer mehr dezentralisierten Kirche das Wort. Unerträglich scheint ferner vielen der Anspruch, eine *fertige* Lehre (ein verpflichtendes Dogma) und von oben kommendes *Leben* vorlegen, kurz, so etwas wie Magie treiben zu wollen, unerträglicher noch das *Beharren* der Kirche bei *ewig* gültigen Dogmen und Sittenlehren, ihre Traditionsgebundenheit und Starrheit, da sich doch alles in Fluß und Entwicklung befinde. Daher denn der Vorwurf der Verkrustung und die besonders wieder bei der Eheenzyklika laut gewordenen Anklagen über die *Rückständigkeit* Roms und seine mangelnde Anpassungsgabe an das moderne Empfinden. Großen Anstoß erregt dazu die *autoritative Führung* der Kirche. Sie widerspreche der Persönlichkeit, der heutigen Mündigkeit, lähme die Selbstverantwortlichkeit, mache das Gewissen überflüssig. Auch verlege sie den Schwerpunkt aller Religiosität und Ethik mehr auf Übereinstimmung mit der Kirche als mit Gott.

Viel Widerspruch geht auch von *staatsabsolutistischen* Kreisen aus. Ihnen war ja stets eine dem Staate nicht unterworfene, sondern ihm als freie Gebieterin gegenüberstehende, dazu noch einem *ausländischen Oberhaupte* unterstellte internationale Kirche ein Dorn im Auge. Gewissen pietistisch angehauchten, einseitig innerlich gerichteten, auch katholischen Kreisen fehlt ferner jedes Verständnis für die *Rechtsforderungen* der Kirche — Liebeskirche, nicht „Rechtskirche". Auf gleicher Stufe bewegt sich das Gerede über das *Machtgelüste* der Päpste und die heute wieder viel abgeleierte Klage über den *politischen Mißbrauch* der Religion und Kanzel. Stark fehlt es in manchen katholischen Kreisen auch an Autoritätssinn. „Was verstehen Papst und Bischöfe von Ehe, Mode?" „In der Politik haben uns Papst und Bischöfe nichts zu sagen" — wobei man rein politische und politisch-ethisch verbundene Fragen nicht zu unterscheiden weiß. Selbstverständlich schlägt man auch wieder mehr als je aus der *Verweltlichung* der Kirche Kapital: Schlechte Päpste, Wohlleben und Herrschsucht der Priester, Aufwand des päpstlichen Hofes, Einkommen der Bischöfe. Stellte man doch bekanntlich das ganze Verwaltungsgebäude von Bischöfen als Privatwohnung und den ganzen der Diözese vom Staate zukommenden Zuschuß als Privateinkommen eines einzelnen Bischofs dar: „Der Bischof bezieht 400.000 Mark und du? Der Bischof bewohnt 120 Zimmer und du?" Dahin gehören dann auch die gegen Kirchensteuer und Stolgebühren gerichteten Angriffe.

Andererseits beklagen sich, zumal *ästhetisch-literarisch* interessierte Gruppen, über zu wenig Aufgeschlossenheit der Kirche den heutigen kulturellen Belangen gegegenüber und über *Inferiorität* der katholischen Wissenschaft und Literatur und fordern, daß die Kirche auch hier wieder die ganze Führung in die Hand nehme oder sich doch durch ein groß angelegtes Mäzenatentum auszeichne. Vom *demokratischen* Zug der Zeit dringt die Forderung nach Mitsprechen-, Mittun-, Selbstbestimmen-

Wollen auch der Laien ein oder gar noch nach einer dem heutigen Staat ähnlichen autonomen Volkskirche. Ganz besondere Schwierigkeiten ergeben sich heute aus der *sozialen Lage* heraus. „Die Kirche hat zur Hebung der leiblichen Not und zur Besserung der sozialen Verhältnisse nichts getan." — „Sie hält es mit den Kapitalisten." Nehmen wir dazu noch die trotz aller Widerlegung stets wiederholten Märchen von der *Kriegsverlängerung* und dem Waffensegen der Kirche,[7]) so dürften wir ein annähernd vollständiges Bild der heutigen Gegenströmungen gegen unsere Kirche haben.

Nun aber regen sich auch da wieder entgegenstrebende Kräfte. Alle bezwingt die unerschütterliche Festigkeit und Größe, in der die Kirche, einem Felsen gleich, in dem Untergang der Dynastien und dem Durcheinander der ganzen Welt dasteht; alle auch ihre geschlossene Einheit und kraftvolle Disziplin; alle ferner — mag man damit selbst den Vorwurf der Rückständigkeit verbinden — der unbeugsame Mut der Kirche zu ihrem Wesenskern, ihrem altüberlieferten Dogma und ihrer sittlichen Grundsatztreue. Auch weckt die grenzenlose Verwirrung der Zeit die Sehnsucht nach höherem Wahrheitsgehalt, die Ungebundenheit und Disziplinlosigkeit das Verlangen nach fester Leitung; die Völkerverfeindung schreit nach einer höheren internationalen Instanz; die allgemeine Daseinsöde begrüßt wieder Werte und Mysterien einer höheren Welt; dem Gemeinschaftsdrang, Kollektivmenschentum, kommt die corpus-Christi-mysticum-Idee entgegen; die sittliche Ohnmacht begehrt nach Fremdhilfe; im Übermenschentum klingt der Gedanke des durch die Kirche zur Übernatur erhobenen Menschen, des consortium divinae naturae an.

So bieten sich uns auch da wieder aus der modernen Entwicklung heraus fruchtbare Ansätze zu einer lebensnahen Verteidigung und Empfehlung der Kirche dar. Nur müssen wir auch hier wieder das Berechtigte an den heutigen Strebungen anerkennen und mit Fug und Recht ge-

[7]) Siehe die Artikel *Prof. Dr Koplers* in dieser Zeitschrift.

rügte Unvollkommenheiten des katholischen Lebens zugeben, in den wesentlichen Forderungen aber unbeugsam bleiben. Denn abgesehen davon, daß wir unaufgebbares Gottesgut zu verteidigen haben, daß ein Weinstock, wie die Kirche es sein soll, nur in seiner ganzen geschlossenen Eigenart wirkt, so nötigt auch nur Charakter dem heutigen Menschen Achtung ab. In dieser Beziehung dürften folgende Ausführungen eines Schweizer Protestanten im freisinnigen „Aargauer Tageblatt" Beachtung finden: „Die reformierte Kirche hat es sich selber zuzuschreiben, wenn sich die Leute nach und nach von ihr abwenden. Nicht die katholische Kirche ist der böse Feind der protestantischen Kirche, wie es einige reformierte Geistliche immer mit Vorliebe dem Volke mundgerecht machen wollen. Nein, ihr mächtigster Feind ist ein Teil ihrer Pfarrer selber. Seit Jahrzehnten wird dem Kirchenvolk systematisch alles genommen, was in früheren Zeiten die Kirche zusammengehalten hat. Zuerst mußte das Glaubensbekenntnis weg; dann wurde Jesus als Gottessohn abgesetzt und als gewöhnlicher Mensch dargestellt. Zuguterletzt mußte auch noch der sowieso schon einfache reformierte Gottesdienst herhalten. Selbst der Talar als liturgische Kleidung, die schon Calvin in seiner Genfer Kirche einführte, mußte noch weg. Im Bratenfrack steigen die neuen Verkünder Gottes auf die Kanzel! Ja, es gibt in der Schweiz Gemeinden, die sogar das Abendmahl, die wichtigste Kultushandlung der Kirche, abschaffen wollen, nur weil die betreffenden Pfarrer es verlangen. Da ist es gut, wenn die Laien selber Ordnung in der Kirche schaffen, bevor alles auseinanderfällt."

* * *

Wie nun wäre das Thema „Kirche" zu behandeln? Man kann eine rein *apologetisch-philosophische* Methode wählen (Hettinger, Weiß). Dabei aber bleibt zu beachten, daß ein großer Teil unserer apologetischen Lehrbücher noch zu viel auf den Stand des sechzehnten Jahrhunderts, auf den Kampf gegen den Protestantismus eingestellt ist. Hier tut ein Frontwechsel zur *modernen Welt* hin not.

Eine zweite Methode wäre die vorwiegend *historische:* die Herausarbeitung der Kirche aus dem Alten Testament, den Evangelien, der Apostelgeschichte, den Apostelbriefen und dem Leben der Urkirche und späteren Zeit heraus (Dieckmann, Cladder). Aber eines sei wiederum dabei zu bemerken gestattet: Bei Schilderung der Unüberwindlichkeit und Sieghaftigkeit der Kirche bleibt man gewöhnlich in der Vergangenheit stehen: bei der Ausbreitung der Kirche in den ersten Jahrhunderten oder im Mittelalter, bei den Angriffen der römischen Cäsaren oder früheren Sekten. Viel wirksamer dürfte aber eine Darstellung der *neuesten* Geschichte, der Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts sein. Man zeichne sie z. B., in welchem *Stande* sich etwa die Kirche ums Jahr 1800 befand: in den überseeischen Ländern, Nordamerika, Australien, Indien, China, Togo, Afrika nur einzelne Vorposten; in Europa ein großer Zusammenbruch: in Holland, England, Norwegen, Dänemark, Schweden ohne Heimatsrecht und Hierarchie, in Frankreich durch die Revolution verwüstet, in Italien durch Napoleon geknechtet, der Papst gefangen, in Polen durch Rußland unterdrückt, in Deutschland durch Aufhebung der Bistümer und Orden, durch Aufklärung, Rationalismus aufs schwerste geschädigt, in Österreich durch den Josephinismus vergiftet. Man zeichne weiter die *kirchenfeindlichen* Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts: Aufkommen des Kantianismus, Hegelianismus, Materialismus, Evolutionismus, Kritizismus, des Staatsabsolutismus, Neuhumanismus, Sozialismus, Empirismus, Modernismus, dazu die offenen Kirchenverfolgungen: in Italien (Auflösung des Kirchenstaates, Logentum), in Spanien, Portugal, Frankreich, den Kulturkampf in Deutschland, schildere wieviel von all diesem in sich selbst zusammenbrach, und zeichne wie trotzdem die Kirche sich so herrlich behauptet und entwickelt hat. Man stelle dem Stand um 1800 den um 1932 gegenüber! Das Wachstum an Bistümern, Apostolischen Vikariaten, an Seelenzahl in den überseeischen Ländern, das innere Erstarken in Europa, das Aufblühen

des Papsttums, der Wissenschaft, des Vereinswesens, der liturgischen Bewegung, der Katholikentage, Eucharistischen Weltkongresse, neuer Orden in endloser Zahl, wie wohl kein Jahrhundert vorher sie aufzuweisen hatte, das Auftreten neuer Heiligen und die unverminderte Fruchtbarkeit der Kirche an Märtyrer (Kanada, Korea, China, Uganda).

Andere, von dem Gedanken ausgehend, daß sich unser Publikum doch nicht nur aus Zweiflern und Neuanfängern, sondern auch aus Gläubigen, wenn auch verschiedenster Seelenverfassung, zusammensetzt, und klare Darlegung die beste Verteidigung ist, ziehen eine *apologetisch-dogmatische* Art vor (D' Herbigny, De Groot, Murray). Aber hierbei wäre nicht, wie es vorwiegend in älteren Werken geschah, die Kirche nur als Lehr*amt*, Priester*amt*, also nur der *Kopf* der Kirche zu behandeln, sondern mehr die ganze Kirche als Christusgemeinschaft. Auch wäre nicht nur einseitig die *juridische* Vollmacht zu betonen, sondern auch das *mystische* Leben des Gesamtkörpers. Vergleicht man die Kirchendarstellung bei Augustin und Thomas mit der mancher Vorkämpfer der Reformationszeit, gewahrt man bald den Unterschied.

Als wirksam erwies sich die *phänomenologische Methode:* Darstellung der Kirche in ihrer gewaltigen Erscheinungsform, wie das Vaticanum sie empfiehlt.

Recht empfehlenswert dürfte aber heute wohl die *psychologische* Methode sein, die, anknüpfend an die Nöte und Fragen des heutigen Seelenlebens, die Kirche als deren Retterin aufzeigt. Zu behandeln wäre da etwa: die Kirche und die Unsicherheit der Zeit, die Kirche und die Wahrheitsnot der Zeit, die Kirche und die Ungebundenheit der Zeit, die Kirche und die sittliche Ohnmacht der Zeit, die Kirche und die soziale Lage der Zeit, die Kirche und das kulturelle Ringen der Zeit, die Kirche und das Lebensverlangen der Zeit (nach Lebenserhöhung, Lebensinhalt, Lebenshoffnung, Lebensmut) oder ähnliches.

Ist man sich über Ziel, Stoff, Gedanken- und Affektauswahl klar geworden, so braucht es aber noch eins:

Die *packende Prägung des Titels.* Die gewöhnliche Fassung: „Es gibt einen Gott" — „Christus, der Weg zu Gott" — „Die Kirche, der fortlebende Christus" — dürfte wohl gute Katholiken, aber nicht Abständige und Fernstehende anziehen. Wie wäre es mit Formulierungen der Gesamtwochen, wie z. B. „Hat sich der Gottesglaube überlebt?" „Gott, die Antwort auf unsere Seelennöte." „Können wir noch Christen sein?" „Hat uns Menschen von heute die Kirche noch etwas zu bieten?"

Einzelthemata könnten vielleicht so geformt werden: „Religion, Opium für das Volk?" „Schicksal oder Vorsehung?" „Ist das Weltgeschehen sinnlos?" „Ist Christus noch der Mann für unsere Zeit?" „Hat Christus als Erlöser versagt?" „Neues freies oder Kirchenchristentum?" „Das Machtgelüste der Kirche." „Die Kirche hält es mit den Kapitalisten" (Soziale Frage). „Vertröstet die Kirche nur auf das Jenseits?" „Gewinnsucht und Verweltlichung der Kirche." — Ohne Mühe ließen sich die positiv aufbauenden Gedanken, wie Dasein Gottes, Gottheit Christi, göttliche Stiftung der Kirche u. s. w. da unterbringen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das eine Mal von einem abstrakten Lehrsystem, hier aber vom flutenden Leben ausgegangen wird, und daß durch solche oder ähnliche Titelgebung wohl auch Abseitsstehende angezogen würden.

Hinzugefügt sei noch, daß nicht nur eine direkte, sondern auch eine *indirekte* Apologie recht fruchtbar sein kann. Indem man z. B. die letzten Ursachen des Unglaubens und der Kirchenfeindlichkeit aufdeckt. Manche, auch Katholiken, wähnen, nur wissenschaftliche Überlegenheit, berechtigter Freiheits- und Fortschrittsdrang und dergleichen treibe die Gegner. Christus aber spricht anders: „Das Gericht aber ist dieses: Das Licht ist in die Welt gekommen, aber die Menschen hatten die Finsternis lieber als das Licht; denn ihre Taten waren böse. Denn jeder, *der Böses tut, haßt* das Licht und kommt nicht ans Licht, damit er nicht seiner Taten überführt werde. Wer aber nach der Wahrheit handelt, kommt zum Lichte, auf

daß seine Werke offenbar werden; denn sie sind in Gott getan" (Jo 3, 19—21). „Der Same ist das Wort Gottes. An den Weg wird es bei denen gesät, die es nur hören; aber dann *kommt der Teufel* und reißt das Wort aus ihrem Herzen, *damit sie nicht glauben* und *nicht gerettet werden* . . . Unter die Dornen fällt es bei denen, die es zwar hören, aber dann in den *Sorgen, Reichtümern und Wollüsten* des Lebens ersticken und keine Frucht bringen" (Lk 8, 11. 12. 40). Oder wie oben bereits bemerkt: „Wenn die Welt euch haßt, so wisset: sie hat mich vor euch gehaßt. Wäret *ihr von* der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid *nicht von* der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, *deshalb haßt* euch die Welt" (Jo 15, 18. 19). Viel Licht über die ganze Gottlosenbewegung verbreitet auch das Wort des heiligen Paulus: „Jener (der Antichrist) wird in der Kraft Satans auftreten mit lauter trügerischen Machttaten und Wunderzeichen und mit allerlei Verführung zur Schlechtigkeit bei denen, die verlorengehen, *weil sie die Wahrheit nicht geliebt* und angenommen haben, durch die sie hätten gerettet werden können. *Daher* schickt ihnen Gott die Macht der Verführung, daß sie der Lüge Glauben schenken. *So sollen alle dem Gericht* verfallen, die der Wahrheit nicht geglaubt, sondern *an der Schlechtigkeit ihr Wohlgefallen gehabt haben*" (2 Th 2, 9—12). Dahin gehören sodann auch die gewaltigen Schilderungen des Christus- und Satanskampfes, wie der heilige Johannes (Off 12, 1 ff.) sie entwirft.[8]) Solche Darlegung zerreißt den Nimbus, in den sich die Gegner hüllen, rafft ihnen die Maske vom Gesicht und untergräbt ihre Glaubwürdigkeit. Fügen wir dem noch die *Sinngebung* des ganzen Kampfes und seinen Ausgang hinzu, wie sie wieder die Geheime Offenbarung schildert, so dürften die Machenschaften der Feinde an ihrer suggestiven Kraft schwere Einbuße erleiden.

Die in der Heiligen Schrift gebotene Deutung des ganzen Gotteskampfes legt uns aber auch eins eindringlich

[8]) *Cohausz*, Seherblicke auf Patmos, Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

ans Herz: Wir haben es nicht nur mit Menschenbosheit zu tun; hinter dem Ganzen stecken dämonische Gewalten. „Denn unser Kampf geht nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die *Mächte*, gegen die *Gewalten*, gegen die *Herrscher dieser finstern Welt*, gegen die *bösen Geister* unter dem Himmel" (Eph 6, 12). So notwendig darum auch eine gründliche rednerische Ausrüstung ist, sie reicht nicht aus. „Legt die *Waffenrüstung Gottes* an, um den Ränken des Teufels widerstehen zu können" (Eph 6, 11). Viel Gebet und Opfer müssen die Gotteswochen vorbereiten und begleiten. So werden sie zweifellos viel Nutzen stiften. Eine Rückgewinnung aller, wie manche sie erträumen, werden sie aber nicht bieten können. Hier trifft die Kirche das Los ihres Meisters, der nicht zur Auferstehung aller, sondern vieler, und nicht nur zur Auferstehung, sondern auch zum Falle vieler in Israel gesetzt war, dessen Wirken Johannes das Schlußwort schrieb: „Obwohl er so große Wunder vor ihnen gewirkt hatte, glaubten sie doch nicht an ihn." So sollte das Wort des Propheten Isaias in Erfüllung gehen: „Herr, wer hört auf unsere Botschaft? Wem ist der Arm des Herrn geoffenbart?" Darum konnten sie nicht glauben; denn Isaias hat weiter gesagt: „Er hat ihre Augen geblendet und ihr Herz verhärtet, daß sie mit ihren Augen nicht sehen, daß sie mit ihrem Herzen nicht verstehen, daß sie sich nicht bekehren, und daß ich sie heile" (Jo 12, 37—40). „Der Knecht steht nicht höher als sein Herr" (Jo 15, 20).

Beichtvater und Ordensprofeß.

Von *Dr P. Anton Schön C. Ss. R.*, Zwittau (Mähren).

Entscheidungsvoll ist das Urteil des Beichtvaters. Es greift bisweilen tief ein in die Gestaltung eines ganzen Menschenlebens. Von Christus und der Kirche sind die Gläubigen an ihn gewiesen, sein Urteil ist ausschlaggebend vor allem beim Antritt des geistlichen Standes: vor Empfang der höheren Weihen und vor Ablegung der Ordensgelübde. Ein Fehlurteil kann da nimmer gutzumachenden Schaden verursachen.

Häufiger als früher kommt ein Seelsorgspriester in die Lage, Ordensleute, zumal Ordensfrauen, beichtzuhören. Die geistlichen Orden sind allenthalben verbreitet. Das neue Kirchengesetz gibt den Ordensleuten mancherlei Freiheit in Ablegung der Beichte. Zur Erprobung im geistlichen Berufe werden die Ordensgelübde vorerst für kürzere Fristen abgelegt, bevor die Bindung auf Lebenszeit erfolgt. Darum sind Profeßfeiern ziemlich häufig, finden auch in kleinern Niederlassungen statt. In den Seminarien werden wohl kaum eingehendere Unterweisungen über die Seelenführung von Ordensleuten gegeben. Daher dürfte es manchem Mitbruder im geistlichen Amte willkommen sein, wenn die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt werden, nach denen sich der Bußpriester richten kann, wenn an ihm das Urteil liegt, ob die Ablegung der heiligen Ordensgelübde gut und erlaubt oder unzulässig oder zu widerraten sei. Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nachstehende Ausführungen lediglich für das Bußsakrament, für das forum internum, pro bono individuali gedacht sind.

Durch can. 538 wird im allgemeinen bestimmt, daß zum Ordensstand zugelassen werden kann jeder Katholik, der 1. durch kein gesetzliches Hindernis abgehalten wird, 2. von der rechten Absicht beseelt wird und 3. geeignet ist die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Wie Vermeersch-Creusen S. J., Epitome iuris can., I³ (1927), n. 613, bemerkt, ist eine zweifache Zulassung zum Ordensstand zu unterscheiden: eine juridische, vor dem Kirchenforum, und eine theologische, vor Gott.[1])

Die kirchliche Zulassung zu den Ordensgelübden sprechen die Ordensobern aus. Sie bilden ihr Urteil nach dem Ergebnis der Erprobung des Aspiranten, welcher das Noviziat, bezw. die Frist der zeitlichen Gelübde zu dienen hatte. Sie stützen sich hiebei auf ihre Beobachtung und Wahrnehmung, der sich naturgemäß die Kenntnis des eigentlichen Seelenzustandes des Aspiranten entziehen kann. Denn es ist durch can. 530 allen Ordensobern streng verboten, ihre Untergebenen irgendwie zu

[1]) Andere Autoren unterscheiden eine vocatio interna, die Gott der Herr erteilt und äußerlich zu erkennen gibt, und eine vocatio in sensu iuridico et formali, die gleichsam das Formelle ist, wodurch die vocatio interna ihr eigentliches Wesen erhält. (Vgl. *Marc-Gestermann-Raus*, Inst. mor.[18], n. 2141 ss.; *Raus*, Inst. can.[2], n. 185; ders., La doctrine de S. Alphonse sur la vocation etc., p. 37 ss.) — Auf diese Kontroverse, die ja für den Zweck der vorliegenden Darlegungen belanglos ist, soll nicht weiter eingegangen werden.

veranlassen, ihnen ihr Gewissen zu eröffnen.[2]) Es wird den Untergebenen jedoch nicht verwehrt, ihr Herz frei und ungezwungen den Obern zu erschließen; ja es ist gut, wenn sie mit kindlichem Vertrauen die Obern aufsuchen und ihnen, *falls diese Priester sind,* auch ihre Zweifel und innern Schwierigkeiten darlegen. Can. 530, § 2. Zur Mitteilung von eigentlichen Sünden sind sie also auf keinen Fall verpflichtet. Überdies sollen Novizenmeister und Obere nicht die Beichten ihrer Untergebenen hören (can. 891 und 518, § 2, 3), wiewohl sie die Beichtkenntnis ohnehin nicht für ihr Urteil hinsichtlich der Zulassung zur Profeß verwerten dürften, vgl. can. 890, § 2.

Die Zulassung eines Aspiranten zur Profeß vor Gott und dem Gewissen kann daher nicht alleinige Sache der Ordensobern sein, sondern wird zum großen Teile dem Beichtvater zukommen. Diese admissio theologica seu coram Deo setzt nämlich voraus, daß der Aspirant mit der rechten Absicht die Gelübde ablegen will und auch tauglich ist, die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, kann sich nach dem oben Gesagten der Kenntnis der Ordensobern entziehen. Der Beichtvater aber kann bei seinem Einblick ins Innere feststellen, ob diese nötigen Voraussetzungen für die Gelübdeablegung gegeben sind oder nicht. Somit kommt dem Beichtvater ein entscheidendes Urteil zu, ob der Aspirant erlaubterweise die heiligen Gelübde ablegen darf oder nicht. Für das Gewissen, das notwendigerweise subjektiv ist, waltet der Beichtvater als erste und letzte Instanz, ohne Appell. An ihn muß der Pönitent sich halten, wenn er es nicht vorzieht, einem andern Beichtvater seine Angelegenheit zu unterbreiten.

Wenn der Beichtvater findet, daß der Aspirant bei der Ablegung der Gelübde *nicht die rechte Absicht* hat, z. B. im Kloster bloß versorgt sein will; oder nur solange im Orden bleiben will, bis er seine Ausbildung vollendet hat u. ä., dann müßte er den Pönitenten auf sein schweres Unrecht aufmerksam machen und ihm die Absolution verweigern, falls er von dieser seiner schlechten Absicht nicht lassen wollte.

---

[2]) Über die Auslegung dieses Kanons besteht eine Unstimmigkeit. Manche wollen das Wort „Obere" streng interpretieren, so daß es sich nicht auf den Novizenmeister, Klerikerpräfekt u. ä. bezöge; doch bemerkt *Vermeersch-Creusen* a. a. O., n. 599, daß dann doch diesen gegenüber auszuschließen wäre eine Pflicht zu Mitteilung von Dingen, die in die Beicht gehörten.

Wenn der Beichtvater feststellt, daß der Pönitent *nicht die moralische Eignung* besitzt, um erlaubterweise die heiligen Ordensgelübde ablegen zu können, muß er ihn auf das Unerlaubte solch eines Vorhabens hinweisen. Wollte der Aspirant nicht von der Profeß zurücktreten, so würde er schwer sündigen und wäre der Lossprechung unwürdig. Eine solche Untauglichkeit für den Ordensstand liegt sicher vor, wenn keine moralische Gewähr vorhanden ist, daß der Aspirant sich instand setzen wird, die Ordensgelübde zu beobachten. Am meisten wird es sich da um Schwierigkeiten handeln, die die Erfüllung des Gelübdes der Keuschheit mit sich bringt.

Es ist Aufgabe des gewöhnlichen Ordensbeichtvaters, der die wöchentliche Beichte des Novizen, bezw. Professen mit zeitlichen Gelübden entgegennimmt, das möglichste zur Besserung eines Gewohnheitsfehlers contra sextum zu versuchen. Nach dem Ergebnis dieser Erprobung wird er dann das Urteil fällen können, ob der Betreffende die heiligen Gelübde ablegen dürfe. Doch kann es sein, daß der Pönitent sich dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beichtvater gegenüber nicht ausgesprochen hat, oder daß diese allzumild waren in der Beurteilung des Falles. Da könnte es etwa bei den Exerzitien, die jeder Gelübdeablegung vorausgehen müssen (can. 571, § 3), geschehen, daß der Pönitent mit einer umfassenden Darlegung seines Seelenzustandes kommt. Es liegt eine Gewohnheit vor, per peccata solitaria contra sextum zu sündigen. Hier ist der Beichtvater vor eine schwierige Entscheidung gestellt. Mitunter ein wahrer Casus perplexus. Nach welchen Richtlinien könnte er zu einem zuverlässigen Urteil gelangen? (Im voraus sei bemerkt, daß die Autoren diesen Fall wenig behandeln.)

Manche sprechen da Grundsätze aus von *großer Strenge*. Das Noviziat ist die Erprobungszeit. Wer in dieser Zeit über die schlimme Gewohnheit nicht Herr geworden ist, wird es kaum je werden. Denn im Probejahr sei der Novize abgeschlossen vom freien Verkehr mit der Außenwelt; viele Zeit werde den geistlichen Übungen gewidmet, besonders dem Gebete; zahlreiche Vorträge halten den Eifer wach u. s. w. Wer bei soviel geistlichen Hilfsmitteln die böse Gewohnheit nicht niedergerungen hat, wird wahrscheinlich nach der Gelübdeablegung weitersündigen und dann immer doppelte Sünden begehen. — Es wird auch auf den heiligen Alphonsus hingewiesen, der einem Ordinanden für eine höhere Weihe die Lossprechung verweigert wissen will, wenn er

Gewohnheitssünder gegen die Keuschheit ist. Der Beichtvater von Priesterseminaristen stehe vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung, viele sagen wenigstens von sechs Monaten, zur Subdiakonatsweihe hinzutreten wolle. „Was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester." Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift", 85. (1932), 43.

Diese Auffassung würde möglicherweise einiger Berechtigung nicht entbehren, wenn nach dem Noviziate die Ordensgelübde gleich für die ganze Lebenszeit abgelegt werden müßten und dem Ordenskleriker der Weg bis zu den heiligen Weihen gebahnt wäre. Durch den Codex jur. can. aber wurde bestimmt, daß jeder lebenslänglichen Profeß zeitliche Gelübde vorausgehen müssen. Diese werden gewöhnlich auf drei Jahre abgelegt. Sie können aber auch gleich bis zum 21. Lebensjahr abgelegt werden, vor dem keine lebenslängliche Profeß erfolgen darf. Sie können aber auch, wenn die Regel es so festsetzt, je für ein Jahr abgelegt werden, wenn nur die vorgeschriebene Zeit bis zu den ewigen Gelübden beachtet wird. Die Obern haben überdies das Recht, die Dauer der dreijährigen Gelübde zu verlängern, jedoch nicht über weitere drei Jahre hinaus (can. 574).

Diese Vorschriften sind eine wahre Wohltat für das ganze Ordenswesen. Damit wird die Prüfungszeit gewissermaßen ausgedehnt. Das Band der Profeß ist vorläufig noch nicht so fest geschlungen. Der Orden kann seine jungen Leute eingehender erproben und diese können mehr Klarheit und Sicherheit gewinnen, ob der Ordensstand für sie der geeignete Lebensstand sei, und haben auch längere Gelegenheit, sich instand zu setzen, um taugliche Ordensleute zu werden. Darum wird man dieser geänderten Rechtslage mehr Rechnung tragen müssen, soll die volle Absicht des Gesetzgebers erreicht werden. Man kann unmöglich von jedem Ordensaspiranten, zumal vor der ersten zeitlichen Profeß, die gleiche Erprobung und Bewährung verlangen, wie von einem Ordinanden vor dem Subdiakonat.

Die Ablegung der einfachen Ordensgelübde, zumal der zeitlich noch begrenzten, kann mit der Subdiakonatsweihe durchaus *nicht* in eine Reihe gestellt werden. Denn durch die Subdiakonatsweihe wird ein trennendes Ehehindernis kontrahiert, das bald durch den Empfang der

Priesterweihe ein geradezu indispensables wird. Dagegen bildet die einfache Ordensprofeß nur ein aufschiebendes Hindernis, can. 1058, § 1, can. 1073, can. 2388, § 2, das mit Ablauf der Gelübde von selbst erlischt oder durch die unschwer zu erlangende Dispens von den Gelübden hinweggenommen wird.

Der Übernahme des Subdiakonates folgt nach der in unsern Gegenden herrschenden Praxis der Empfang der Diakonats- und der Priesterweihe. Für den Empfang der heiligen Weihen aber wird von der Kirche eine bonitas positiva et excellens gefordert. Das Tridentinum will nur die zu Subdiakonen geweiht sehen, deren Tugendbewährung dem Greisenalter anstände (quorum probata virtus senectus sit, Sess. 23. de ref. c. 12). — Zur Ablegung der Ordensprofeß aber wird diese hohe Stufe sittlicher Vollkommenheit nicht gefordert. Denn der Priesterstand ist schon ein status perfectionis, der Ordensstand hingegen ist ein Stand, eingesetzt, um leichter zur Vollkommenheit zu gelangen, tendendi ad perfectionem. Der Ordensstand bietet dazu auch wirksame Mittel: die Gelübde und Regeln, die Klausur, das gemeinschaftliche Leben mit eifrigen Ordensgenossen u. a., und vor allem das Hauptmittel für in der Tugend noch unbefestigte, doch nach Tugend strebende Menschen: die Leichtigkeit und Häufigkeit auch der täglichen *Beichte*. Welchen Vorteil kann gerade ein Rückfälliger daraus ziehen. Wenn der Pönitent dieses Mittel benützt, so ist ihm am leichtesten zu helfen, und er ist geschützt vor Sakrilegien. Das betonen die Autoren nicht. Und das ist das Hauptmittel, das der heilige Alphonsus allen Gewohnheitssündern anrät. In seiner Theol. mor. l. VI, n. 464 (ed. Gaudé III. pag. 476 s.) verweist St. Alphonsus auf die große Gnadenhilfe, die gerade durch die gratia sacramentalis des Bußsakramentes dem Pönitenten verliehen wird, damit er die Gewohnheitssünde überwinde. Der Heilige führt hierauf einen Ausspruch des Kardinals Toletus an (Instr. sacerd. l. 5, c. 13, n. 6): Vix puto esse aliud efficax remedium, quam frequentissimam confessionem adhibere; est enim hoc sacramentum maximum frenum, et qui hoc non utitur, non sibi promittat emendationem, nisi per miraculum; und verweist auf die Praxis des heiligen Philipp Neri, der eben dieses Heilmittel der häufigen Beicht bei den Rückfälligen in Anwendung brachte.

Kardinal Gasparri bespricht den obgenannten Unterschied zwischen dem Stand der heiligen Weihen und dem Ordensstand in seinem Werke De sacra Ordinatione

I, n. 573 s. Mit Bezugnahme auf De Lugo (Resp. mor. l. I, dub. XXVIII.) wird folgender Fall fingiert: Ein Novize in einem observanten Orden hatte häufige freiwillige Fleischessünden zu beklagen. Er bekannte sie seinem Beichtvater, wurde aber rückfällig. Der Beichtvater urteilte daher, daß er für den Ordensstand nicht tauglich sei und riet ihm wiederholt, zur Welt zurückzukehren oder seinem Obern außerhalb der Beichte seine Gebrechlichkeit zu offenbaren. Schließlich wollte er seinen Pönitenten dazu verpflichten unter Androhung der Absolutionsverweigerung. Konnte der Beichtvater so handeln, oder hat er die Grenzen seiner Befugnis überschritten? — Kardinal Gasparri ist der Ansicht, daß jener Beichtvater nicht richtig vorgegangen sei. Es sei ein Ordinand, der eine höhere Weihe übernehmen wolle, obwohl er Rückfälliger oder Gewohnheitssünder sei in einer, wenn auch geheimen Sünde der Unlauterkeit, unwürdig dieser höheren Weihe, wenn er auch die gewöhnlichen Zeichen der Reue aufweist und die Lossprechung empfangen könnte; denn es ist eine ganz verschiedene Sache, einfach im Gnadenstande sein, und eine hervorragende sittliche Güte zu besitzen. Dazu zitiert er den heiligen Alphonsus, Theol. mor. VI, n. 63. ss., und sagt dann zum aufgestellten Kasus: Ganz anders aber liegt der Fall bei jenem Novizen, der vor der Profeß steht. Denn zur Ablegung einer Ordensprofeß ist nicht erforderlich eine zuvor erworbene ausgezeichnete sittliche Festigkeit, wie sie für den Empfang der höheren Weihen notwendig ist. Bekannt ist jener Ausspruch des heiligen Augustinus: Aliquando bonus monachus vix bonum clericum facit (ep. 60 ad Aurel., M. L. 33, 228). Darauf zitiert Gasparri noch den heiligen Hieronymus und Joh. Chrysostomus und beruft sich auf den heiligen Thomas s. th. II. II. qu. 185 a. 1 ad 2: ad statum religionis non praeexigitur perfectio, sed est via ad perfectionem, und qu. 189 a. 1 ad 3: Ordines sacri praeexigunt sanctitatem: sed status religionis est exercitium quoddam ad sanctitatem assequendam; unde pondus ordinum imponendum est parietibus iam per sanctitatem desiccatis: sed pondus religionis desiccat parietes idest homines ab humore vitiorum.

Gasparri aber bringt noch einen zweiten Grund: Ein Akolyth, der als unehrbarer Gewohnheitssünder das Subdiakonat empfängt, setzt sich der Gefahr aus, Sakrilegien zu begehen, ohne daß irgend etwas die Gefahr des Schadens aufwiegen könnte, wenn man so sagen kann. Ein solcher Novize aber, der die Profeß ablegt, setzt sich

zwar auch der Gefahr von Sakrilegien aus, aber andererseits tritt er in den Ordensstand ein, wo er seltener fallen und sich leichter vom Laster frei machen kann als in der Welt, besonders wenn es ihm schwer wäre in den Ehestand zu treten.

Ähnlich urteilt Génicot-Salsmans S. J., Inst. theol. mor. II, n. 76, ed. 6, p. 73, wo er von der Berufung zum Ordensstand handelt. „Keine schwere Sünde begeht, wer die Ordensprofeß ablegen will, obwohl er während des Noviziates häufig freiwillig durch Selbstbefleckung gesündigt hat. Daher kann ihn der Beichtvater nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung verpflichten, entweder den Orden zu verlassen oder seine Gebrechlichkeit seinem Obern außerhalb der Beichte mitzuteilen." Nach dem Zusammenhang ist die Rede von einem Novizen, der nur materiell rückfällig geworden ist, der also das Bestreben und den aufrichtigen Willen besitzt, sich zu bessern und auch die erforderlichen Mittel anwendet. Génicot zitiert auch Lugo a. a. O. und begründet die Sache also: a) hinfällig ist die Behauptung, einem solchen wäre der Ordensstand die nächste Gelegenheit zur Sünde. Denn wenig wahrscheinlich ist es, und kaum wird der Pönitent sich überzeugen können, daß er in der Welt geringere Gelegenheit gegen die Keuschheit zu sündigen haben werde als im Orden, zumal wenn er nur schwer heiraten könnte. b) Auch kann der Beichtvater ihm nicht zur Buße auflegen, den Ordensstand zu verlassen. Denn mit Grund kann der Novize annehmen, daß ihm der Ordensstand mehr zum Heile gereichen werde, wo er nach Überwindung jener heftigen Versuchungen eher zur Besserung gelangt, da ihm hier das gute Beispiel seiner Mitbrüder, die Ordenszucht, die Beobachtung der Regel, Ermahnungen vonseiten der Obern und andere Hilfsmittel zu Gebote stehen, Mittel, deren er in der Welt entbehren müßte.

In seinen Casus conscientiae, II, casus IV. de vocatione stellt derselbe Verfasser folgenden Fall auf: Thyrsus, Magister und Beichtvater der Novizen, erklärt, ein Novize sei im Gewissen verpflichtet, in die Welt zurückzukehren, da er von einer schlimmen Gewohnheit umstrickt sei. Diese Gewohnheit werde ihm nämlich Ursache werden, das Gelübde der Keuschheit zu übertreten. — Diese Ansicht des Novizenmeisters erklärt Génicot für irrig. Es sei nicht richtig, den Novizen sub gravi vom Ablegen der Gelübde fernzuhalten, damit er sich nicht der Gefahr aussetze, öfter das Gelübde der Keuschheit

zu übertreten. Einmal, sagt er, gilt nach dem heiligen Alfonsus (Theol. mor. VI, n. 74) das Gelübde der Keuschheit als *de bono meliori* auch von einem, der es sine praevio examine ablegt, selbst wenn er in peccato turpi Gewohnheitssünder ist. Darum ist dieses Gelübde ex communissima sententia gültig. Ferner, sagt Génicot, ist doch zu hoffen, daß er durch die reichlichen inneren wie äußeren Hilfsmittel, die ihm im Orden gewährt werden, sich treu erweisen werde.

Desgleichen äußert sich Aertnys-Damen C. Ss. R., Theol. mor., ed. 11, 1928, II, n. 587, 2°: Der Stand der Räte verlangt an und für sich keine probitas positiva, ja, er kann erwählt werden als Mittel, um sich von Sünden zu befreien; auch bringt er nicht so schwerwiegende Pflichten mit sich, wie eine höhere Weihe.

Auch Marc-Gestermann-Raus C. Ss. R., Instit. mor. Alph., ed. 18, 1927, II, n. 2142, betont, daß der Zustand der Sünde kein Grund sei, jemand vom Ordensleben abzuhalten, wenn nur begründete Hoffnung auf Besserung vorhanden sei. Zur Beurteilung des Ordensberufes seien die sittlichen Kräfte des Bewerbers und die Aussicht auf Besserung abzuwiegen. Die Eignung zum Ordensleben stelle sich mitunter erst allmählich und nach ernstlichen Anstrengungen der Willenskraft heraus.

Gegenüber der Strenge, mit der von einigen Autoren ein untadeliges Vorleben des Ordenskandidaten gefordert wird, verdient vermerkt zu werden, daß der heilige Alphonsus milder dachte. Wir besitzen von ihm einen Brief vom 5. April 1758 an P. Antonio Tannoja, Novizenmeister seiner Kongregation in Iliceto, in dem der Heilige schreibt (Sammlung von Briefen, Regensburg 1846, S. 234): „Ich empfehle Ihnen diesen jungen Menschen. Lassen Sie ihn einkleiden und haben Sie die Liebe, ihn stets anzuhören und ihm immer zu helfen. Denn er ist ein sehr talentvoller Jüngling, der jetzt gewiß eine gute Absicht hat, der aber schrecklich von Versuchungen gequält wird, weil er früher ein ausgelassenes Leben geführt hat. Und wenn er so unglücklich wäre, dann und wann zu fallen, so suchen Sie ihn zwar zu erschüttern; flößen Sie ihm aber auch zugleich um dessentwillen, was er getan hat, Vertrauen ein. Verlieren Sie selbst aber auch nicht den Mut, wenn er bisweilen fallen sollte. Sagen Sie dies auch dem Pater Gisone und anderen, bei denen er etwa beichten möchte."

Aus all dem folgt, daß der Beichtvater milde sein kann in seinem Urteil, wenn er bei einem *Novizen vor*

der ersten zeitlich begrenzten Profeß diese Seelenkrankheit noch nicht ausgerottet findet. Ihr liegt oft ein trauriges Erlebnis aus der Kindheit zugrunde, meist eine fremde Schuld. Aus dem Seelengrunde früh aufgewühlter Leidenschaften bricht die Gewohnheit fast übermächtig hervor. Manches mag einer erblichen Belastung zuzuschreiben sein, mitunter auch überreizten Nerven, die auf Sinneseindrücke ungleich stärker reagieren, als es normalerweise der Fall ist — die Nachkriegsverhältnisse sind uns allen bekannt. Da kann es nun *jahrelange Anstrengungen* brauchen, bis die wünschenswerte Seelenreinheit gewonnen ist. Wenn der einsichtige Seelenführer ernstliches Bestreben wahrnimmt, die Leidenschaften niederzuringen, wird er sein Beichtkind zur Festigkeit anleiten. Er wird den schwachen Willen stärken, dem so leicht Kleinmütigen Mut machen, das geknickte Rohr nicht brechen, den glimmenden Docht nicht auslöschen. Er kann die Hoffnung aussprechen, daß das ernstliche Bemühen, die heiligen Gelübde zu beobachten, ihm die Standesgnade und vermehrte Kraft von oben bringen werde. — So kann der Beichtvater auch urteilen, wenn es sich um eine befristete *Verlängerung* der zeitlichen Profeß handelt.

Von diesem Grundsatz milder Beurteilung dürfte sich aber der Beichtvater *nicht* leiten lassen, wo er bei einem Novizen oder Professen mit zeitlichen Gelübden *kein ernstliches Bestreben merkt,* die sündhafte Gewohnheit abzulegen. Wo große Lauheit herrscht im Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel, wo wenig Reue wahrzunehmen ist, wo ein gewisser Leichtsinn beweist, daß dieselben den Ernst der Lage völlig verkennen. Da wird er zunächst die Grundsätze über die Lossprechung formell und materiell Rückfälliger anwenden. Da muß einem formell Rückfälligen die Lossprechung entzogen werden. Da kann unter Umständen einem materiell Rückfälligen die Lossprechung versagt oder verschoben werden, um sie anzuspornen, ohne daß ihnen noch nahegelegt würde, den Orden zu verlassen. Dieses Urteil aber ist auszusprechen, wenn nach längeren Versuchen deutlich zutage tritt, daß der Aspirant zu wenig sittliche Kraft besitzt und keine Hoffnung auf Besserung bietet. Dann ist der Austritt das einzig Richtige.

Gegenüber einem *Laienbruder,* einer *Ordensschwester* vor der *ewigen Profeß* mag der Beichtvater strenger sein, wenn er bei ihnen keine außerordentlichen Zeichen der Reue oder Sinnesänderung findet, sondern einen sehr

schwachen Willen, wo alle angewandten Mittel keine merkliche Besserung brachten, sei es, daß dieselben nicht beharrlich angewendet wurden, sei es, daß die inneren Widerstände zu stark gewesen sind. Da soll er dringend zum Austritt raten und hinweisen, was für ein qualvolles Dasein für solche der Ordensstand bedeutet, wie gar leicht verborgene, allein begangene Sünden sich auswachsen zu schlimmeren Fehltritten, wo noch ein anderer Mensch mit hineingerissen werden kann ins Unglück. Da könnte es bisweilen notwendig werden, die Lossprechung zu verweigern, falls sie nicht von der Profeß zurücktreten oder wenigstens einen Aufschub bis zu besserer Erprobung begehren würden.

Wenn aber der Beichtvater findet, daß ein Laienbruder oder eine Ordensschwester trotz guten Willens und ehrlichen Eifers hie und da in die Sünde gefallen sind, aber merklich weniger oft als früher, kann er getrost milder urteilen. Er braucht ihnen nicht von der Profeß abzuraten, sondern kann ihnen, besonders wenn außerordentliche Zeichen der Reue vorliegen, ruhigen Gewissens die Absolution erteilen und sie zur Ablegung der ewigen Gelübde zulassen.

Ein strenges Urteil ist jedoch am Platze bei einem Ordens-*Kleriker*, der vor der *ewigen* Profeß steht. Die Zulassung desselben zu den ewigen Gelübden bedeutet gewöhnlich faktisch nicht viel weniger, als die Zulassung desselben auch zu den höheren Weihen. Da ist sicher eine Festigkeit in der Übung der Keuschheit zu verlangen wie von einem Ordinanden, der das Subdiakonat übernehmen will. Mit Recht bemerkt Génicot a. a. O., daß ein Ordenskleriker, der trotz aller Mittel des Ordensstandes es an der Erwerbung der nötigen Tugendhaftigkeit hat fehlen lassen, weit weniger geeignet sei, die Last der heiligen Weihen auf sich zu nehmen, als ein Säkularkleriker. In diesem Falle ist es für einen solchen eine wahre Wohltat, wenn er von einer Laufbahn zurückgehalten wird, wo er voraussichtlich ein unglückliches Leben führen und möglicherweise der Kirche durch ein äußeres Ärgernis zum Schaden gereichen könnte. Man vergleiche hiezu die strengen Maßnahmen, die die S. Congr. de Religiosis in ihrer Instruktion vom 1. Dezember 1931, A. A. S. 24 (1932), 74 ff., über die Zulassung von Ordensklerikern zu den höheren Weihen getroffen hat, besonders n. 12—17.

Der in der Praxis gefürchtete Fall, daß der Beichtvater vielleicht kurz vor einer Profeß einem solcherart

fehlerhaften Pönitenten gegenüber das entscheidende Urteil zu fällen hat, wäre nach diesen Grundsätzen zu lösen.

Doch sei noch erwähnt, daß der heilige Alphonsus, der eben betreff der zu höheren Weihen zu Ordinierenden so strenge Grundsätze ausgesprochen hat, auch einen *Ausnahmsfall* gelten läßt, den er (Praxis confessarii n. 79, ed. Gaudé IV, 570) folgendermaßen umschreibt: „Es ist indes hier auszunehmen der Fall, wenn Gott jemand eine so außerordentliche Zerknirschung verleiht, daß sie ihn von seiner früheren Schwäche frei macht. Denn ‚zuweilen bekehrt Gott', wie St. Thomas s. th. II. II. qu. 184, a. 8 bemerkt, ‚das Herz des Menschen mit einer so starken Bewegung, daß er alsogleich die Heiligkeit des Geistes erlangt'. Solche Bekehrungen sind allerdings selten, zumal bei den Ordinanden . . . Es kann sein, daß jemand wirklich solch eine Gnade von Gott, dessen Barmherzigkeitserweise wunderbar sind, empfängt, die ihn so ganz umwandelt, daß er einen großen Abscheu gegen die Sünde empfindet, wenn er auch noch manchmal eine verkehrte Regung verspürt; daß er eine merkliche Minderung der Begierlichkeit bei sich wahrnimmt, so daß er, von der Gnade unterstützt, nun leicht beginnen kann, den Versuchungen Widerstand zu leisten; daß er überdies sich fest entschlossen hat, künftig nicht nur die Sünden und Gelegenheiten zu meiden, sondern auch die geeigneten Mittel zu einem priesterlichen Leben zu gebrauchen; daß er zugleich schon begonnen hat, inständig das Gebet zu üben, um in seiner Bekehrung auszuharren, und das mit einem solchen Gottvertrauen, das ihm die moralische Gewißheit verleiht, ein anderer Mensch geworden zu sein: in diesem Falle kann ihn der Beichtvater lossprechen, auch wenn er gleich nach der Beicht eine höhere Weihe empfangen wollte." Doch spricht der heilige Alphonsus die dringende Mahnung aus, auch in diesem Fall solle der Beichtvater alles aufbieten, um den Ordinanden zum Weiheaufschub zu bewegen, damit er sich noch besser von seiner Gewohnheit reinige und die gefaßten Vorsätze ausführe. Zu dem Zweck könne er dem Pönitenten die Lossprechung aufschieben, damit dieser gezwungen sei, auch den Weiheempfang aufzuschieben, denn die Erfahrung lehre, daß solche Bekehrungen oft genug nicht dauerhaft seien. „Das gilt jedoch nicht für den Fall, daß der Ordinand durch solch einen Weiheaufschub in Gefahr käme, an seinem guten Ruf Schande oder Schaden zu leiden (periculum alicuius infamiae aut notae). Denn dann hat der Pönitent ein Recht auf sofortige Absolution."

Von diesen Worten des heiligen Lehrers a maiore ad minus schließend wird zuzugeben sein, daß auch bei einem Ordensaspiranten vor der Profeß eine solche außerordentliche Bekehrung sich ereignen kann. Am Beichtvater ist es, festzustellen, ob wirklich eine solch außergewöhnliche Sinnesänderung vor sich gegangen ist, so daß nunmehr die begründete Hoffnung auf dauernde Besserung besteht. Sie wird erkennbar sein an ganz außerordentlichen Zeichen der Reue und Zerknirschung (vgl. Praxis Conf. n. 69, signa doloris ostenderet tam extraordinaria, quod posset concipi prudens spes emendationis). Trotz alledem wird der Beichtvater sich bemühen, einen Aufschub der Profeß zu erreichen und zu dem Zweck die Lossprechung verschieben. Sollte dieser Aufschub nur geschehen können unter Gefahr des üblen Rufes oder der Nachrede für den Pönitenten, kann er dem so disponierten Aspiranten die heilige Lossprechung erteilen.

Getrennte Volksmission oder Gemeinschaftsmission?

Von *Pfarrer Clemens*, Hagen, St. Michael.

I.

Unsere moderne Seelsorge ringt um gangbare Wege, an die Seelen von heute heranzukommen. Sicher bleibt die *Volksmission* bei aller Differenziertheit der Seelsorgeprobleme ein Hauptmittel der Seelenrettung. Über den großen *Segen* einer gut vorbereiteten und gut durchgeführten Volksmission besteht unseres Erachtens kein Zweifel. Über die *Methoden* einer solchen Mission kann man sicher geteilter Meinung sein.

Ursprünglich dauerten die Volksmissionen durchwegs *eine* Woche und wurden als *Gemeinschaftsmission* für beide Geschlechter gemeinsam gehalten. Später wählte man mit guten Gründen die Methode nach *Trennung der Geschlechter* unter 14tägiger Missionierung. Die erste Woche gehörte der Frauenwelt, die zweite der Männerwelt. Man hielt diese *Trennungsmethode* in Städten und Industriegemeinden, überhaupt in größeren Pfarreien, für unbedingt notwendig und allein berechtigt, schon in Rücksicht auf die Möglichkeit der Teilnahme für die einzelnen Familienglieder und auf die Raumverhältnisse des Gotteshauses.

Neuerdings werden Stimmen laut, ob nicht doch die Rückkehr zur sogenannten Gemeinschaftsmission, aller-

dings mit 14tägiger Dauer, ihren besonderen Wert habe. Im 3. Heft 1931 der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" veröffentlicht P. Emmanuel Regenold O. M. Cap., Mainz, einen Artikel „Zur Neubelebung unserer Volksmissionen", der beim Lesen stark aufhorchen läßt. P. Regenold sieht die condicio sine qua non eines wirksamen Missionserfolges in der Schaffung des notwendigen *Kontaktes zwischen Klerus und Volk,* sowie in der *gleichzeitigen Gemeinschaftsmissionierung der Gesamtgemeinde auf längere Dauer.* Der notwendige Kontakt kann nicht von den Missionshelfern und Helferinnen allein geschaffen werden. Auch die Pfarrgeistlichen müssen treppauf, treppab in die Familien, auch der Abständigen, hinein. Ja, selbst der Missionär muß zum Volke gehen. Das *Wesen* der Gemeinschaftsmission besteht darin, daß vierzehn Tage hindurch täglich nur *ein* Missionsthema, allerdings mehrere Male am Tage, von verschiedenen Missionären, gepredigt wird. Es *kann* auch bei dieser durchgehenden Methode eine Trennung nach Geschlechtern erfolgen, ist aber nicht notwendig. Nur bei den eigentlichen *Standespredigten* erfolgt diese Trennung selbstverständlich. P. Regenold gibt eine ganze Reihe von wichtigen Gründen für seine Gemeinschaftsmethode an: Es ist eine Tatsache, daß viele Menschen nur einmal am Tage für die Missionspredigt zu haben sind. Der Prozentsatz derer, die zweimal kommen, ist gering. Bei dieser neuen Methode aber bekommen alle die Hauptpredigten der Mission im Zusammenhang zu hören. Ferner: Manche Beamte mit wechselndem Dienst, Arbeiter mit Tag- und Nachtschicht, bekämen bei achttägiger Dauer vielleicht trotz guten Willens keine Predigt mit, viel eher aber bei 14tägiger Dauer. Für Entferntwohnende ist schon der einmalige Weg zur Kirche ein großes Opfer. Auch manche Frauen und Mädchen (Hausangestellte, kaufmännisch Tätige) werden höchstens einmal am Tage kommen können. Manche Männer kommen bei der achttägigen Männermission vielleicht erst am zweiten oder dritten Tage — man muß mit manchen Schwerfälligen und Nachzüglern rechnen — zur Mission. Dann wird diese höchstens noch ein Triduum für solche. Dazu kommt, daß sie dann gleich vor der Notwendigkeit der Beichte oder Generalbeichte stehen und nun lieber gleich mit der Mission Schluß machen. Man hat immer wieder gemeint, die Frauen würden bei der getrennten Methode Apostel für die Männermission werden und nicht recht bedacht, daß *manche* Frauen es mit ihrer

Missionsarbeit beim Manne oder dem erwachsenen Sohn so ungeschickt und unglücklich wie nur möglich anfangen und die Männer geradezu von der Mission zurückschrecken. Das soll gewiß keine Verallgemeinerung sein. Die Gründe, die für diese „Neue Methode" sprechen, sind ganz gewiß schwerwiegend. Jedenfalls wäre es unrecht, ohne reifliche Prüfung und, was wichtiger ist, ohne praktische Erprobung darüber abzuurteilen.

P. Regenold geht indes auch den „Bedenken und Nachteilen" der Gemeinschaftsmission nicht aus dem Wege. Ein Hauptbedenken ist dieses, ob 14tägige Dauer der Mission, namentlich für die Männerwelt, nicht zu lange sei und so der Schwung erlahme. P. Regenold stellt die ehemalige achttägige Mission mit täglich zwei oder drei von möglichst allen auch wirklich besuchten Predigten immer noch als die *Idealmission* hin. Auf dem Lande und in einfachen Verhältnissen gilt das auch heute noch. Aber die Zeiten haben sich mächtig gewandelt. In Städten und Industriegemeinden, ja selbst in den meisten Landgemeinden, sind die Pfarrangehörigen heute so eingestellt, daß die achttägige Methode nicht mehr gangbar ist. Zur 14tägigen Dauer sagt P. Regenold wörtlich: „Die Erfahrung lehrt sogar, daß bei einer 14tägigen organischen Gemeinschaftsmission Stimmung und Begeisterung viel größer und nachhaltiger sind als bei einer nach Geschlechtern und nach Zeiten getrennten Mission." Mit dem Sakramentenempfang setze die rechte Begeisterung erst ein. Wie richtig das geschaut und gesprochen ist, hat unsere eigene Gemeinschaftsmission klar gezeigt.

„Eine Schwierigkeit ernster Art", so wendet P. Regenold ein, „liegt in der räumlichen Beschränktheit der Kirche." Wenn man demgegenüber bedenkt, daß die Gemeinschaftsmission auch eine Trennung nach Geschlechtern und selbst nach Ständen zuläßt, dann löst sich diese Schwierigkeit in den weitaus meisten Fällen von selbst. Man bedenke, daß in der Gemeinschaftsmission täglich dasselbe Thema gepredigt wird. Auch der weitere Einwurf, es würde die heilige Messe durch die „Neue Methode" zu sehr entvölkert, ist in der Praxis absolut unzutreffend, namentlich dann, wenn die Morgenpredigten unmittelbar mit den heiligen Messen verbunden werden.

Aber werden bei der Gemeinschaftsmission die Beichten nicht zu stark ans Ende der zweiten Woche gedrängt? Das würde da vorliegen, wo man nicht schon in

der ersten Woche reichlich Beichtgelegenheit, namentlich für die treuen Seelen, geben würde. Noch ein letzter Einwand: „Ist aber diese 14tägige Gemeinschaftsmission nicht ein großer Fehler gegen die Psychologie?" Männer wollen doch anders als Frauen behandelt werden. Der Prediger kann vor Männern ganz anders sprechen als vor Frauen und Mädchen. Richtig. Aber dazu ist auch in der Gemeinschaftsmission Gelegenheit. Und dann: Überspannen wir nicht heutzutage vielleicht das psychologische Moment? Verlieren wir uns nicht manchmal in allzu reicher Spezifizierung, auch in der Seelsorge?

Mit vollem Recht betont P. Regenold für seine Methode die Wertung der *Familie*. Das aber wird niemand — wir können nicht näher hierauf eingehen — bestreiten wollen, daß die Gemeinschaftsmission entschieden mehr Familiencharakter trägt und wahrt als die getrennte Mission.

II.

Die Gemeinschaftsmission in St. Michael, Hagen.

Und nun die eigene praktische Erfahrung. Sie allein muß doch schließlich im Für und Wider den Ausschlag geben. Im vorhinein sei es gesagt, daß die Erfahrung, die *wir* mit der Gemeinschaftsmission gemacht haben, eine ganz vorzügliche ist und P. Regenold völlig recht gegeben hat. Als ich den besagten Artikel in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" gelesen hatte, stand für mich die Methode unserer Mission, die längst für die Passionszeit 1932 angesetzt war, unbedingt fest. Ich setzte mich sofort persönlich mit unseren Missionären, den PP. Lazaristen in Verbindung und erhielt deren Zustimmung. Die Mission wurde von langer Hand her vorbereitet. Wir *Geistlichen* machen seit vielen Jahren regelmäßig Hausbesuche. Eine hauptamtliche *Gemeindehelferin* stellte ihre Arbeit ganz auf die Mission ein. Der in der Pfarrei vorhandene *Stab von 50 Laienaposteln* — die seit Jahren allmonatlich zweimal Schulungsnachmittage haben — wurde auf die dreifache Zahl ergänzt. Alle Bezirke wurden abgegrenzt und in besondere Arbeit genommen. Das *Kirchenblatt* kam mehreremal mit *eigenen Missionsartikeln* in aller Hände, in insgesamt 2400 Stück pro Woche. Die *Fastenpredigten* des Pfarrers waren ganz auf die Mission eingestellt. Es wurde seit Monaten regelmäßig in der Kirche öffentlich „um Gottes Segen für die heilige Mission" gebetet.

An Vorbereitungsarbeit war das Mögliche geschehen. Und nun kam die Mission selbst. Eine gute Einleitung war die dreitägige *Kindermission*, die von einem der Missionäre mit großem pädagogischen Geschick abgehalten wurde. Die Kinder waren in sechs Kinderpredigten recht vollzählig da und hatten am Passionssonntag ihre Generalkommunion. Ich hörte, wie die Kinder begeistert daheim von der Mission erzählten. So war bereits *Missionsstimmung* in die Familien hineingetragen.

Und die Mission der Erwachsenen enttäuschte wahrlich nicht. Da war Schwung vom ersten bis zum letzten Tage. Einige Zahlen: Die St.-Michaels-Pfarrei zählt 7200 Katholiken, von denen über 2000 völlig abständig sind. Es hielten bislang rund 3700 ihre Osterkommunion. In der zweiten Missionswoche besuchten am Dienstag die Missionspredigten 750+480+1360, insgesamt 2590, am Mittwoch 763+645+1610 = 3018. Jedenfalls kein Zeichen von Missionsmüdigkeit. Insbesondere wurde auch von den Missionären der eifrige Besuch der Missionspredigten durch die Männerwelt rühmend hervorgehoben. Es sei noch betont, daß gemäß unseren Rundfragen die Predigten durchaus immer wieder von anderen besucht wurden. Ein geringer Prozentsatz kam in zwei Predigten am Tage. An Missionsandenken (an der Kommunionbank) wurden einschließlich Schulkinder 3701 ausgegeben. Auch die Missionäre hatten gemeint, bei dieser Methode würde die Zahl der überhaupt während der Mission ausgeteilten heiligen Kommunionen geringer sein als bei der getrennten Methode. Wie war es in Wirklichkeit? Bei der letzten *getrennten* Mission in St. Michael waren es 11.082, dieses Mal 11.650 heilige Kommunionen. In einer am Osterdienstag abgehaltenen Besprechung mit den Laienaposteln wurde *einstimmig* die neue Methode als ausgezeichnet beurteilt. Alle seien hoch befriedigt, man habe gerade nach der 14tägigen Dauer ordentlich Heimweh nach der Mission. Die *Vorteile* der Gemeinschaftsmission sind bei uns augenscheinlich geworden. Dem Schreiber dieser Zeilen lag besonders daran, die *Männerwelt* in der Mission zu erfassen. Das ist, Gott sei Dank, viel mehr geschehen als es bei nur achttägiger Dauer der Männermission überhaupt möglich gewesen wäre. Die Männer hatten dieses Mal wirklich Zeit zur *Besinnung* und zur *guten Vorbereitung auf ihre Missionsbeichte*. An *Nachteilen* der Gemeinschaftsmission ist uns wirklich aber auch gar nichts zur Kenntnis gekommen.

Wir würden ohne jegliches Bedenken morgen wieder die Gemeinschaftsmission wählen. Abschließend wagen wir die Behauptung, daß ernstlich nur der mitsprechen kann, der praktisch erprobt hat. Und die Probe ist bestanden.

Vortrag für Priester über die Anrufung der armen Seelen

gehalten in Stühlingen am 4. November 1931.

Von *P. Michael Bäuerle O. M. Cap.*, Stühlingen, Baden.

Ew. Hochwürden ist es wohl bekannt, daß sich in der Nähe des Priesterseminars St. Peter auf dem Schwarzwald der alte Soldatenfriedhof befindet. Dort wurden im Jahre 1814 mehrere Hundert österreichische Soldaten in einem Massengrabe beigesetzt; sie starben im dortigen Lazarett an einer ansteckenden Krankheit. Seit jener Zeit gehen Leute dorthin wallfahrten, besonders solche, die in Gichtkrankheiten und Lähmungen ein Versprechen oder Gelübde gemacht hatten, wenn sie gesund würden, wollen sie zu Fuß auf den Soldatenfriedhof nach St. Peter wallfahrten. Der Herr Pfarrer, der in den Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Pfarrei St. Peter verwaltete, widersetzte sich gegen diese Wallfahrten, er hielt das für Aberglauben und Torheit. Eines Sonntages, da gerade viele Wallfahrer dort angekommen waren, hielt er eine sehr scharfe Predigt gegen diesen Aberglauben. Er gebrauchte folgende Kraftworte: „O, ihr törichten und abergläubischen Schwarzwälder! Meint ihr denn, diese alten Knochen von den vermoderten Soldaten könnten euch in Krankheiten helfen?“

Aber der Herr Pfarrer hatte mit seiner Predigt nur wenig Erfolg. Die Wallfahrer setzten ihr Vertrauen durchaus nicht in die alten Knochen der Soldaten, sondern auf das Gebet für die armen Seelen, und sie hofften, daß auch die armen Seelen sich dankbar zeigen und der liebe Gott dieses Gebet erhören werde.

Nun entsteht die doppelte theologische Frage:

1. Können die armen Seelen, solange sie noch im Fegfeuer leiden, wirksam für uns beten?

2. Ist es nützlich, sie um ihr Gebet anzurufen?

I.

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so behaupten einige wenige Theologen, sie sei zu verneinen.

Dafür berufen sie sich auf die folgende Stelle der Summa II—II, qu. 83, art. 11 ad 1 des heiligen Thomas: „Die Seelen des Fegfeuers stehen nicht weniger über uns als die Gebet und nicht gegen die Anrufung der armen Seelen nicht für uns. Also beten auch die Seligen des Himmels nicht für uns." Dieser Einwand gegen die Fürbitte der Heiligen wird nun vom heiligen Thomas in folgender Weise gelöst: „Jene Seelen, die sich im Reinigungsorte befinden, obwohl sie höher stehen als wir wegen ihrer Unfähigkeit zu sündigen, stehen doch niedriger als wir in Bezug auf die Strafen, die sie noch abtragen müssen. Diesem Umstande gemäß sind sie nicht *in statu orandi*, sondern mehr, daß für sie gebetet werde. Aber so verhalte es sich nicht mit den Seligen des Himmels. Also könnten diese für uns beten."

Im Jahre 1916, mitten im Weltkriege, brachte die theologische Monatsschrift „Der Katholik" einen langen Artikel, von Dr Ernst verfaßt, unter dem Titel „Der heilige Thomas und die Anrufung der armen Seelen". Darin sucht der Verfasser zu beweisen, daß die armen Seelen, solange sie noch im Fegfeuer leiden, nicht wirksam für uns beten könnten, weil Gottes Gerechtigkeit wegen des Strafzustandes ihr Gebet nicht akzeptiere. Und das sei die Lehre des heiligen Thomas, der man in der Theologie folgen müsse. Auch Dr Diekamp in Münster, Professor der Theologie, zitiert in seinem sehr geschätzten Lehrbuche der Dogmatik diesen Artikel im zustimmenden Sinne.

Dr Dörholt[1]) aber hat schon vorher einen Artikel veröffentlicht, in dem er nachweist, daß der heilige Thomas nicht gegen die Anrufung und nicht gegen das Gebet der armen Seelen sei. An dieser genannten Stelle spreche er eben im graduellen Sinn. Wir sollen mehr für die armen Seelen beten, als sie für uns beten. Das gehe hervor aus anderen Stellen, besonders aus der Summa theol. I, qu. 89, art. 8, die wir noch zitieren werden.

Im Jahrgang 1917 veröffentlichte ein Beuroner Pater im „Katholik" einen Gegenartikel gegen Dr Ernst, in dem er nachweist, daß der heilige Thomas nicht gegen das Gebet und nicht gegen die Anrufung der armen Seelen sei. Damals hätten in der Scholastik über diese Frage zwei verschiedene Sentenzen bestanden. Die eine Meinung mit wenigen Vertretern war dagegen; die andere mit vielen Vertretern war für diese Anrufung. Und diese

[1]) Dörholt ist ein grundgelehrter Thomist, † 1930.

letztere Sentenz sei bald nach dem Tode des heiligen Thomas in der Scholastik die herrschende geworden. Es ist zu bedauern, daß der großartig angelegte Gegenartikel des gelehrten Beuroner Paters nicht mehr ganz erscheinen konnte, weil der „Katholik" infolge des Krieges eingehen mußte und seither nicht wieder ins Leben trat.

Wir wollen nun aus den Prinzipien des heiligen Thomas den Beweis führen, daß die armen Seelen, während sie im Fegfeuer leiden, wirksam für uns beten können. Der heilige Thomas begründet in ebenderselben Quästion 83 die Wirksamkeit der Gebete, die von den Seligen des Himmels für uns verrichtet werden, aus einem doppelten Prinzipe: Die Gebete der Seligen, die für uns verrichtet werden, haben ihre Wirksamkeit aus ihren vorausgegangenen Verdiensten und aus der Akzeptation von Seite Gottes. Nun gründen aber die Verdienste der Seligen in dem Besitze der heiligmachenden Gnade und der Tugend der göttlichen Liebe. Beides trifft auch bei den armen Seelen zu. Sie befinden sich nicht bloß im Gnadenstande, sondern sie sind darin auch befestigt, oder wie der heilige Thomas sagt: Sie stehen über uns wegen ihrer Unfähigkeit zu sündigen. Ihre Liebe zu Gott und zum Nächsten hat nicht aufgehört, sondern sie dauert immer und ewig fort; ja, sie ist auch von den Unvollkommenheiten befreit, mit denen sie auf Erden behaftet war. Die armen Seelen haben auf Erden mehr oder weniger Verdienste erworben. Diese Verdienste dauern nicht bloß ewig fort, sondern sie reichen hin, daß ihr Gebet Kraft und Wirksamkeit vor Gott haben kann. Wir rufen ja in der Litanei von allen Heiligen die Innocentes, die Unschuldigen Kinder an; diese haben aber gar keine persönlichen Verdienste erworben, trotzdem hat ihre Fürbitte Kraft und Wirksamkeit. Nun haben aber die armen Seelen persönliche Verdienste aufzuweisen, die vollständig hinreichen, ihr Gebet für uns wirksam zu machen. Wäre das nicht der Fall, dann müßten wir uns bei der Anrufung der Heiligen auf die Himmelskönigin und auf die höchsten Heiligen beschränken, die am meisten Verdienste erworben haben. Das ist aber in der streitenden Kirche nicht der Fall, wir rufen auch niederstehende und unbekannte Heilige an.

Gerade der heilige Thomas beweist in der betreffenden Quästion 83, daß die Fürbitte eines niederen Heiligen manchmal wirksamer sei als die eines höherstehenden Heiligen. Der Grund dafür liege darin, weil der niederstehende Heilige entweder von uns vertrauensvoller

angerufen werde, oder weil der liebe Gott dessen Heiligkeit besonders offenbar machen will.

Ja, in dem Supplementum zur Summa theol. II—II, qu. 72, art. 2 ad 2, werden fünf Gründe angeführt, warum die Anrufung eines niederer stehenden Heiligen nützlicher sein könnte und eher Erhörung finde als die Anrufung eines höherstehenden Heiligen: „Obwohl die höherstehenden Heiligen von Gott mehr akzeptiert sind als niederstehende, so ist es doch nützlich, niederstehende Heilige mitunter anzurufen und das aus fünf Gründen: Fürs erste deswegen, weil manchmal jemand eine größere Andacht und ein größeres Vertrauen zu einem niederen Heiligen habe. Die Erhörung des Gebetes hänge am meisten von dem Vertrauen ab, das wir beim Gebet unterhalten. Zweitens um den Überdruß ferne zu halten, den die anhaltende Anrufung eines und desselben Heiligen mit sich bringen könnte. Darum wenden wir uns an verschiedene Heilige, damit durch die einzelnen der Eifer zur Andacht angeregt werde. Ein dritter Grund liege darin, daß es von Gott manchen Heiligen verliehen sei, in bestimmten Anliegen helfen zu können, z. B. dem heiligen Antonius. Ein vierter Grund sei der, daß von uns Menschen allen, auch den niederstehenden Heiligen die ihnen gebührende Ehre und Verherrlichung erwiesen werde.

Dazu komme noch fünftens der Umstand, daß manchmal die Anrufung mehrerer Heiligen Erhörung finde und das erlange, was durch die Anrufung eines einzigen Heiligen nicht erlangt werde."

Wenn wir nun diese fünf Gründe genau betrachten, so können wir leicht zeigen, daß sie auch bezüglich der Andacht und Fürbitte der armen Seelen zutreffen. Denn fürs erste haben manche Christen, ja selbst Priester und Ordensleute, zu den armen Seelen mehr Vertrauen als zu den Seligen des Himmels. Das kommt wohl daher, weil sie den armen Seelen näher stehen, den Heiligen aber mehr ferne. Arme Seelen gibt es wohl aus jeder Familie und Gemeinde, eigentliche Heilige aber nur selten. Zweitens wird durch diese Abwechslung der Andacht zur leidenden und triumphierenden Kirche bei den Mitgliedern der streitenden Kirche auch der Überdruß fernegehalten.

Drittens kann es wohl sein, daß der liebe Gott in manchen Nöten des Leibes oder der Seele erst dann helfen will, wenn wir zuerst den armen Seelen zu Hilfe kommen, entsprechend der Verheißung des Herrn bei

Matth 5, 7: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen."

Daher kann es viertens wohl vorkommen, daß in manchen Fällen das Gebet Erhörung findet, wenn man sich mit Suffragien an die armen Seelen wendet. Die Erfahrung bestätigt das, der heilige Kirchenlehrer Alphonsus von Liguori und der heilige Pfarrer von Ars übten und empfahlen diese Andacht gar sehr.

Fünftens wenden wir uns immer an mehrere Seelen, wir kommen nicht bloß einer, sondern mehreren Seelen zu Hilfe. Nun lehrt aber der heilige Thomas, daß man in manchen Fällen durch Anrufung mehrerer Seligen das erlange, was man durch Anrufung *eines* Heiligen nicht erlangt hätte.

So treffen also diese vom heiligen Thomas entwickelten Gründe auch bei dem Gebete der armen Seelen und ihrer Anrufung zu.

Dazu kommt noch ein Schriftbeweis. Im zweiten Buche der Makkabäer wird bezeugt, daß die Seelen der Altväter in der Vorhölle für das hart bedrängte Volk Gottes gebetet haben und daß Gott dieses Gebet erhört habe. Wenn nun die Seelen in der Vorhölle wirksam für die Lebenden beten konnten, obwohl sie noch jahrhundertelang warten mußten, bis sie zur Anschauung Gottes im Himmel gelangen konnten; warum sollten dann im Neuen Bunde die Seelen im Fegfeuer, die dem Himmel und der Anschauung Gottes viel näher stehen, nicht wirksam für uns beten und ihren Wohltätern keine Dankbarkeit bezeigen können?

Wenn wir hier auf Erden, obwohl wir nicht bloß Sündenstrafen abzutragen, sondern auch läßliche Sünden auf uns haben, trotzdem den armen Seelen durch Gebet und andere Suffragien wirksam helfen können; warum sollten dann die armen Seelen nicht für uns beten können? Ist doch das Gebet nach Bischof Kepplers Armenseelenpredigten die einzige vernünftige Tätigkeit, die sie als vernünftige Wesen im Fegfeuer entfalten können?

Sollten denn die noch abzutragenden zeitlichen Sündenstrafen das Gebet hindern?

Dr Ernst behauptet das wiederholt in seinem Artikel im „Katholik". Er sagt, das Gebet der armen Seelen wird wegen des strafbaren Zustandes von Gott gar nicht akzeptiert. Woher weiß er das? Vom heiligen Thomas sicherlich nicht. Der „Englische Lehrer" erklärt in der Summa theol. I, qu. 89, art. 8: „Die armen Seelen vermögen für uns zu beten, auch wenn sie natürlicherweise nichts von

hier wissen und unsere Nöten speziell nicht kennen, wie auch wir für sie beten, obwohl wir ihren Zustand nicht speziell kennen."

Aber gerade aus dieser Stelle wird von den Gegnern dieser Andacht zu beweisen gesucht, das Anrufen der armen Seelen um ihr Gebet sei töricht, weil sie diese Anrufung nicht erfahren können.

II.

Demgemäß stehen wir jetzt bei der zweiten Frage: *Können die armen Seelen unsere Anrufung alsogleich erfahren?*

Der heilige Thomas sagt in der soeben zitierten Stelle: „Die armen Seelen können für uns beten, auch wenn sie natürlicherweise nichts von uns wissen." Aber er fügt gleich hinzu: „Können die Seelen des Fegfeuers die Verhältnisse der Lebenden nicht durch sich selbst erfahren, so vermögen sie doch davon Kenntnis zu erlangen durch andere Seelen, die von hier abscheiden und zu ihnen in das Fegfeuer kommen, oder durch Vermittlung von Engeln, oder durch böse Geister, oder durch Offenbarung Gottes, wie der heilige Augustinus lehre in seinem Buche De cura pro mortuis gerenda, cap. 15."

Hier gibt also der heilige Thomas selbst im Anschluß an den heiligen Augustinus vier verschiedene Wege an, auf denen die armen Seelen Kenntnis von uns erlangen können. Aber es entsteht sofort die weitere Frage: Sind diese Wege bezüglich unserer Anrufungen auch gangbar?

Der erste Weg hat zur Vermittlung unserer Anrufungen wenig Wert. Wir können in vielen Fällen nicht warten, bis jemand stirbt. Hätte ich auch bei einem Krankenbesuche Gelegenheit dazu, so weiß ich nicht, ob diese abscheidende Seele in das Fegfeuer kommt, sie könnte auch durch den andächtigen Empfang der heiligen Sterbesakramente, besonders durch den Empfang der heiligen Ölung und durch die Generalabsolution von allen zeitlichen Sündenstrafen frei sein und alsogleich in den Himmel eingehen. Zudem würde ich mich scheuen, einem Sterbenden diesen Auftrag zu geben.

Noch weniger brauchbar ist der dritte Weg, die Vermittlung der Anrufungen durch böse Geister. Dieser Weg ließe sich nach Ansicht mancher Theologen nur anwenden auf Sünden und Laster der lebenden Angehörigen; die bösen Geister veranlassen diese Sünden und stellen sie den armen Seelen vor, um dieselben zu erschrecken. Nie und nimmer aber werden die bösen Geister unsere

Suffragien und Anrufungen den armen Seelen zur Kenntnis bringen. Zudem wissen die bösen Geister unsere Anrufungen nicht, wenn wir dieselben nicht nach außen bekannt machen. Nun rufen wir aber für gewöhnlich in Gedanken und Wünschen die armen Seelen implicite an. Wir kommen ihnen zu Hilfe durch Suffragien, dabei haben wir die Absicht und den Wunsch, die armen Seelen sollten auch für uns beten, um in einem bestimmten Anliegen Hilfe von Gott zu erlangen. Von dieser Art Anrufung wissen die bösen Geister gar nichts.

Es bleiben also noch der zweite und der vierte Weg offen. Viele Theologen nehmen mit Suarez an, die Schutzengel der armen Seelen, sowie unsere Schutzengel würden diese Mitteilungen machen. Die Schutzengel regen uns zum Gebete und zu den Suffragien an; die Schutzengel bringen unsere Gebete und guten Werke vor Gottes Thron, wie im Buche Tobias bezeugt wird.[2]) Die Schutzengel begleiten die Seelen in das Fegfeuer, sie trösten dieselben und führen sie zuletzt in den Himmel. Der Heiland sagt ja von der Seele des armen Lazarus: „Der Arme starb und die Engel trugen seine Seele in Abrahams Schoß."[3]) Warum sollten dann die Schutzengel nicht auch unsere Suffragien und Anrufungen den armen Seelen kund machen? Suarez sagt über diesen Gegenstand: „Je nach der Größe unserer Teilnahme und Hilfe für die armen Seelen, wird unser Anteil an ihren Gebeten ein größerer sein. Ihre Schutzengel seien die Vermittler, die ihnen zu erkennen geben, daß wir ihnen geholfen haben, sie regen dieselben an, uns ihre Liebe und Dankbarkeit zu bezeigen. Gott erhöre gerne das Gebet, das die armen Seelen für ihre Wohltäter verrichten. Weil Gott sehr nach ihrer Erlösung verlange, so sei es ihm überaus wohlgefällig, wenn wir ihnen zu Hilfe kommen. Wenn diese Seelen aus Dankbarkeit für ihre Wohltäter bitten, so sei Gott geneigt, ihr Gebet zu erhören und den Wohltätern es reichlich zu vergelten."

Andere Theologen lehren mit dem heiligen Alphonsus, der liebe Gott offenbare es den armen Seelen, wenn wir durch Suffragien ihnen zu Hilfe kommen, und aus Dankbarkeit würden sie für ihre Wohltäter beten. Der heilige Alphonsus schreibt in seinem Buche über das Fegfeuer: „Wir dürfen den Glauben hegen, daß Gott die armen Seelen von unseren Gebeten in Kenntnis setzt, damit diese geheiligten Seelen auch für uns beten, und da-

[2]) Tob 12, 11—17.
[3]) Luk 16, 22.

mit so zwischen ihnen und uns ein Band der Liebe und der gegenseitigen Fürbitte bestehe."

Hier beruft sich der heilige Alphonsus auf den Begriff der Gemeinschaft der Heiligen. Diese Gemeinschaft besteht in ihrem Begriffe darin, daß die Mitglieder der streitenden, der leidenden und der triumphierenden Kirche wechselseitig sich Güter der Erlösung geben und empfangen können. Wir verehren und rufen die Seligen des Himmels an und diese erlangen uns Güter der Erlösung für Leib und Seele. Wir kommen den Mitgliedern der leidenden Kirche auf vielfältige Weise zu Hilfe und die armen Seelen sind in der Lage, sich dankbar zu erzeigen und uns Güter der Erlösung zu erbitten. Wenn das die armen Seelen nicht vermöchten und ihre Gebete von Gott nicht angenommen würden, wie Dr Ernst behauptet, dann wäre unser Verhältnis zu der leidenden Kirche keine Gemeinschaft der Heiligen. Diese Gemeinschaft wäre aufgehoben und zerrissen. Die Gemeinschaft beruht auf dem Wechselstrom gegenseitigen Gebens und Empfangens. Die Behauptung Dr Ernsts, das Gebet der armen Seelen werde von Gott nicht akzeptiert, verstößt gegen das Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen. Das ist der klarste Beweis, daß seine Behauptung unhaltbar ist.

Sollte einen der gegenwärtigen Herren die Offenbarung unserer Anrufung von Seite Gottes oder die Vermittlung dieser Erkenntnis durch die Schutzengel nicht ansprechen, so weist der heilige Thomas noch auf einen anderen Erkenntnisweg hin. Er erklärt, die geistigen Erkenntnisformen der armen Seelen seien zwar nicht so vollkommen wie jene der Engel, um alle Einzeldinge zu erkennen; aber sie würden doch diejenigen erkennen, zu denen sie eine spezielle Affektion oder eine besondere habitudo hätten. Dazu gehört aber nur der fromme Wille an sie zu denken und ihnen zu helfen. Dazu gehören vor allem die Suffragien, die Nöten und Anliegen der Angehörigen und Wohltäter. Gutberlet sagt im zehnten Bande der Dogmatik: Heinrich Gutberlet:[4]) „Diese geistige Erkenntnisweise sei nur für diese Welt eine außerordentliche, die wir aber im Leben frommer und heiliger Personen nicht selten treffen. Für die andere Welt sei sie eine ordentliche, aber präternaturale Erkenntnisweise, die keiner Raum- und keiner Zeitschranke mehr unterliege."

Aus dem Dargelegten ist Ew. Hochwürden ersichtlich, daß die armen Seelen unsere Gebete und Anrufun-

[4]) § 626. Beziehungen der Seelen im Fegfeuer zu den Lebenden

gen sofort erkennen oder inne werden und daß sie wirksam für uns zu beten vermögen. Aber es wird noch eine bedeutende Einwendung gegen diese Anrufungen geltend gemacht. Der Priester müsse den kirchlichen Sinn beim christlichen Volke pflegen. Es sei aber diese Anrufung der armen Seelen gegen die Praxis der Kirche. Denn die Kirche rufe in ihren liturgischen Gebeten nur die Engel, die Heiligen und Seligen des Himmels an, niemals aber die Seelen des Fegfeuers. Also dürfe der Seelsorger als Diener der Kirche diese unkirchliche Andacht nicht befördern, sondern er müsse diesen Armenseelenkult abzustellen und auszurotten suchen. Das verlange von dem Seelsorger der kirchliche Sinn. Demgemäß habe der alte Herr Pfarrer von St. Peter ganz richtig gehandelt.

Dieser Einwand ist von Bedeutung; aber es frägt sich, ob er auch stichhältig und beweiskräftig sei. Der heilige Alphonsus von Liguori hat diesen Armenseelenkult geübt, empfohlen und verteidigt; er wäre nicht heilig gesprochen und noch viel weniger als Kirchenlehrer erklärt worden, wenn es ihm am kirchlichen Sinne und dem sentire cum Ecclesia gefehlt hätte. Der heilige Pfarrer von Ars hat diesen Kult gepflegt und denen empfohlen, die in Nöten des Leibes und der Seele sich an ihn gewendet haben. Hat es ihm vielleicht am kirchlichen Sinn gefehlt? Die heilige Katharina von Bologna hat ein Buch verfaßt, das ich selbst in Bologna gesehen habe. Darin schreibt sie: „Wenn ich vom himmlischen Vater irgend eine Gnade zu erlangen wünsche, so wende ich mich an die Seelen im Fegfeuer; ich ersuche sie, in meinem Namen meine Bitten der göttlichen Majestät vorzutragen, und ich fühle, daß ich durch ihre Fürbitte erhört werde." Ja, die Heilige versichert uns, daß sie durch das Gebet der armen Seelen viele Gaben und Gnaden erlangt habe, die sie durch die Anrufung und Fürbitte der Heiligen des Himmels nicht habe erlangen können. Der Grund dafür liege wohl darin, weil diejenigen, die den armen Seelen zu Hilfe kommen, Gott einen größeren Dienst erweisen, als jene, die nur die Heiligen verehren und anrufen. Die Heiligen bedürfen ja unseres Lobes nicht, sagt der heilige Bernhard; dagegen die armen Seelen haben unsere Hilfe sehr notwendig, sie zeigen sich auch alsogleich sehr dankbar gegen ihre Wohltäter. So spricht die heilige Katharina.

Was aber den Einwand selbst betrifft, so muß unterschieden werden zwischen dem Cultus Ecclesiae publicus liturgicus und dem Cultus fidelium privatus. Die Kirche

ruft auch die Heiligen und Seligen des Himmels vor ihrer Seligsprechung nicht an durch den Cultus publicus liturgicus; aber der Privatkult der Gläubigen muß vorausgehen, wenn überhaupt eine Seligsprechung erfolgen soll. So ähnlich verhält es sich mit dem Anrufen der armen Seelen. Es ist das nur ein Privatkult der Gläubigen, eine Privatandacht des Volkes, gegen die der Seelenhirt nicht auftreten, sondern die er den Gläubigen empfehlen und selbst üben soll.

Das Provinzialkonzil von Wien, das im Jahre 1858 gehalten wurde, hat die Wirksamkeit des Gebetes der armen Seelen und die Nützlichkeit dieser Anrufung und der Fürbitte der armen Seelen für uns in einem eigenen Dekret ausdrücklich erklärt. Dieses Dekret ist von Rom gutgeheißen worden. In Rom selbst befindet sich eine Armen-Seelen-Kirche, in der von den Gläubigen besonders die armen Seelen angerufen werden, aber nicht durch den Cultus publicus liturgicus, sondern durch den Privatkult.

In dem Würzburger Diözesan-Gesang- und Gebetbuch findet sich eine längere Anrufung der armen Seelen, als Privatandacht zu gebrauchen. In dem offiziellen Freiburger Diözesan-Gebetbuch, genannt Magnifikat, findet sich in dem Schlußgebet der Armen-Seelen-Andacht folgende kurze Anrufung: „Wir haben nun für euch gebetet, bittet auch ihr für uns."

Der hochselige † Bischof Keppler von Rottenburg schreibt in seinem Buche „Die Armenseelenpredigt", S. 92: „Das Vertrauen auf die armen Seelen und ihre Anrufung namentlich in besonderen Nöten ist im katholischen Volke tief eingewurzelt. Man soll das nicht hindern, sondern fördern. Man darf und soll gemäß dem Dekrete des Provinzialkonzils von Wien 1858 das Volk dahin belehren, daß die armen Seelen, schon während sie im Fegfeuer weilen, in der Lage seien, uns durch ihre Fürbitte zu helfen und zu nützen. Die Frucht dieses Glaubens und seine Betätigung in der Anrufung der armen Seelen wird sein eine wertvolle Bereicherung und Festigung der Lebensbeziehungen zu den armen Seelen durch den Wechselstrom gegenseitigen Gebens und Empfangens."

(Dr Ernst verlangt in seinem Artikel im „Katholik" 1916: „Der Hochwürdigste Bischof von Rottenburg solle diesen Passus aus seinen Armenseelenpredigten entfernen, das Würzburger Diözesan-Gebetbuch müsse neu auf-

gelegt und die Anrufung der armen Seelen müsse ausgemerzt werden.")

Im Jahre 1882 wurde in Bayern eine Priesterkonferenz gehalten, auf der diese beiden Fragen offiziell beraten wurden. Die versammelten Herren konnten sich nicht einigen, da appellierten sie an den gelehrten Dr Scheeben in Köln. Scheeben war damals Redakteur des „Kölner Pastoralblatt". In der ersten Nummer des Jahrganges 1883, S. 13, antwortet Dr Scheeben: Der Ausspruch des heiligen Thomas: Non sunt in statu orandi, könne nicht gegen die Anrufung der armen Seelen geltend gemacht werden . . . Gegenwärtig stimmten die deutschen Theologen alle mit den alten Würzburger Theologen überein und auch er (Scheeben) erkläre: Es ist nützlich, die armen Seelen anzurufen; diese Anrufung der armen Seelen gelangt sofort zu ihrer Kenntnis. Scheeben fügt noch zwei Gründe bei, diese Andacht sei *sinnvoll* und *heilsam* in doppelter Beziehung:

1. Es werde vor allem durch diese Andacht das Vertrauen auf die Dankbarkeit der leidenden Seelen belebt, dadurch werde dann unser Eifer, ihnen zu helfen, mächtig angeregt und angespornt. 2. Sodann leite diese Praxis, die armen Seelen anzurufen, auch dazu an, die Seelen des Fegfeuers nicht einfachhin als *„arme Seelen"*, sondern auch als *„heilige Seelen"* zu betrachten, deren Leiden nicht bloß Strafleiden, sondern auch Opferleiden seien, weil in ihnen die Flamme der Gottes- und Nächstenliebe noch mehr und stärker brenne als die äußere Flamme des reinigenden Feuers. Dadurch erhalte das Mitleiden mit den armen Seelen eine höhere Weihe, es bewirke eine reine und edle Bußgesinnung, wie sie sonst auf Erden nicht gefunden werde."[5])

Weil nun die geistlichen Herren in Bayern sich mit der Entscheidung des gelehrten Scheeben begnügten, so wollen auch wir uns mit dieser Antwort Scheebens begnügen und unseren Vortrag beschließen.

Stühlingen, 4. November 1931.

---

[5]) Siehe „Kölner Pastoralblatt", Jahrg. 1883, Nr. 1, S. 13.

Das Pestpatronat des heiligen Rochus und das Konzil von Konstanz.

Von *Prof. Dr E. Stolz*, Tübingen.

Die Kirche verehrt eine große Schar von Krankheitspatronen der alten und neuen Zeit. Zu den gefeiertsten derselben gehört der heilige Rochus, geboren um 1295 zu Montpellier als der Sohn vermöglicher Eltern, gestorben 1327 nach einem zweiunddreißigjährigen, mit Werken der Frömmigkeit, Entsagung und Nächstenliebe ausgefüllten Leben, Fest am 16. August. St. Rochus bildet näherhin neben dem heiligen Sebastian den bekanntesten Patron gegen Pest und Seuche. Dieses Patronat gründet sich auf sein Leben wie auf die kirchliche Empfehlung seiner Verehrung bei Gelegenheit von Pest- und Seuchefällen. In ersterer Hinsicht erzählt uns die Legende, daß St. Rochus anläßlich eines großen Sterbens nach Italien gewandert und u. a. nach Acquapendente (Distr. Viterbo), Rom und zuletzt nach Piacenza gekommen sei und vielen Kranken mit Hilfe des Gebets und unter Anwendung des Kreuzeszeichens geholfen habe. Dabei wurde er selbst von der Pest ergriffen. Um nun andern nicht zur Last zu fallen, zog er sich in eine Waldhütte beim nahen Sarmato jenseits der Trebbia zurück und wurde hier von dem Jagdhund eines Edelmannes Gotthard ernährt, der ihm täglich von den Broten seines Herrn brachte. Wiedergenesen kehrte St. Rochus in seine Heimat Montpellier zurück, wurde jedoch von seinen Landsleuten für einen Spion gehalten und in das Gefängnis geworfen. Von den neuen Leiden gebrochen, starb er ebenda am 17. oder 16. August 1327. Weil aber Besessene seine Herkunft und Heiligkeit verrieten, wurde er ehrenvoll begraben. Auch fing man an, ihn als Schutzheiligen gegen die Pest zu verehren und diese Krankheit selber Rochusübel zu benennen.[1])

In der Geschichte der Approbation des Rochuskultes durch die Kirche fehlt die formelle Kanonisation des Heiligen. Dagegen findet sich sein Name und Fest in einer Reihe von kirchlich rezipierten Martyrologien, so in dem Auktarium des Martyrologiums Usuards, im Martyrologium des heiligen Petrus Canisius, in den Zusätzen des Molanus vom Jahre 1568 und besonders in dem Martyrologium Romanum, das in seiner heutigen offiziellen Ausgabe unterm 16. August im wesentlichen denselben Eintrag aufweist, der sich bereits in der von Cäsar Ba-

ronius besorgten Ausgabe (Venedig 1597, 368) findet und nunmehr also lautet: „Apud Montem Pessulanum in Gallia Narbonensi depositio beati Rochi Confessoris, qui multas Italiae urbes signo Crucis a morbo epidemiae liberavit. Ipsius corpus Venetias postea translatum et in Ecclesia ejus nomine consecrata honorificentissime conditum fuit" (Ausg. Turin-Rom 1925, 303). Entsprechend hat das Fest des Heiligen noch im ausgehenden Mittelalter auch in die weiteren liturgischen Bücher des Missale und Breviers Eingang gefunden. So weist das alte Schleswiger Brevier aus der Zeit um 1500 für das Fest des Heiligen ein ausführliches Offizium mit drei Nokturnen und eigenen Antiphonen und Hymnen auf, abgedruckt in As III, 389 f. Weiterhin hat *A. Franz*, Die Messe im deutschen Mittelalter 1902, 181 f. aus einer Bamberger Handschrift des Jahres 1468 ein Meßformular zum Heiligen contra pestem et languorem epidemiae veröffentlicht, dem, wie es damals bei gewissen Notmessen üblich war, noch eine Kommemoration des Heiligen in Form eines Verses und eines Kirchengebets beigefügt ist. Eben diese Kommemoration mit zwei weiteren dieser Art haben bereits die Bollandisten III, 391, n. 49 veröffentlicht, während die Oration des von Franz publizierten Meßformulars mit jener des Schleswiger Breviers identisch ist und anderseits die Präfation und das Kommuniongebet mit den entsprechenden Teilen des Formulars des römischen Missale vom Jahre 1511 übereinstimmen.[2])

Eine bedeutsame Förderung erfuhr der Rochuskult unter Urban VIII. (1623—44), indem damals die Ritenkongregation erlaubte, daß in allen dem Heiligen geweihten Kirchen und Kapellen dessen Fest mit Offizium und Messe gefeiert werden dürfe, vgl. *L. Wadding*, Annales Minorum ad a. 1327, Ausg. Rom VII (1733), 71. Dazu erhielt der Minoritenorden von der strengen Observanz am 27. März 1694 die Erlaubnis, das Fest des Heiligen als festum duplex maius zu begehen, vgl. As III, 390. In der Folgezeit finden wir denn auch in den Ausgaben des Breviers und Missale unter den Festen pro aliquibus locis regelmäßig Formulare für das Fest des heiligen Rochus. Für das Missale hat die liturgische Reform Pius X. und seines Nachfolgers Benedikt XV. ein solches Formular beibehalten. Es ist dem Commune Confessoris non Pontificis 2° loco (Justus ut palma) entnommen, weist aber eine eigene Oration auf, in der auf das Pestpatronat des Heiligen deutlich Bezug genommen

wird. Bis zur Brevierreform Pius X. entsprach diesem Meßformular ein solches für das Offizium, das in ähnlicher Weise dem Commune der heiligen Bekenner entlehnt war, aber neben der genannten Oration noch eine eigene vierte Lektion aufwies, welche die Legende des heiligen Rochus enthielt und ebenfalls sein Pestpatronat betonte. Im heutigen römischen Brevier fehlt dieses Formular.

Als Hauptförderer des Pestpatronats des Heiligen wird fast allgemein das *Konzil von Konstanz* (1414—18) angesehen, das diesen Kult geradezu approbiert haben soll. Über die Art und Weise dieser Approbation bestehen näherhin zwei Versionen. Die erste berichtet: Dem Konzil und seiner Fortführung habe dadurch schwere Gefahr gedroht, daß eine Pest ausbrach. In dieser Not habe ein deutscher Jüngling in göttlicher Eingebung die Konzilsväter auf die Hilfe des heiligen Rochus hingewiesen. Darauf habe man eine Bittprozession veranstaltet und dabei ein Bild des Heiligen mitgetragen, worauf die Pest wieder verschwunden sei und das Konzil seinen Fortgang genommen habe. Nach dessen Beendigung hätten die vom Konzil zurückkehrenden Bischöfe in ihrer Heimat den Kult des Heiligen als eines großen Pestpatrons verbreitet.[3]) Die andere Version meldet noch genauer, daß das Konzil nach der erfolgten Erhörung in einem besonderen Dekret des Jahres 1414 oder 1415 Rochus den Kult eines Heiligen, bezw. eines Pestpatrons zuerkannt habe.[4])

Gegen eine solche Auffassung hat bereits der Bollandist Joh. Pinius im dritten Augustband der Acta Sanctorum unzweideutig Stellung genommen. In § 2 seines Kommentars zur Legende des heiligen Rochus erörtert er eingehend die Frage, ob das Konzil von Konstanz dem heiligen Rochus wegen der Abwehr einer Pest in damaliger Zeit den öffentlichen Kult zuerkannt habe und kommt dabei S. 384 zu dem negativen Resultat: „Concludimus originem venerationis publicae ac solennis, qua Coelitum numero, ut volunt, Confessor noster adscriptus sit, primigeniam ac genuinam non videri nobis recte peti ex facto synodi Constantiensis." Sein abweisendes Urteil stützt der gelehrte Jesuit darauf, daß jene Zeugnisse, welche eine Approbation des Rochuskultes durch das Konstanzer Konzil melden, erst aus späterer Zeit stammen, während ein altes, freilich nicht näher zu bestimmendes Leben des Heiligen in einer Belforter Handschrift, die Lektionen des erwähnten Schleswiger Breviers sowie

eine zu Wien aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzte und in Nürnberg 1484 gedruckte Historie des Heiligen nichts von einer solchen Anerkennung des Konzils melden, daß ferner in den Akten des Konzils ein darauf bezügliches Dekret fehle und daß überhaupt von einer Pest, die zur Zeit des Konzils grassiert habe, nichts bekannt sei. So vermutet er, daß ein späterer Pestfall in der Konzilsstadt, der auf die Anrufung des heiligen Rochus hin abgewendet wurde, den Anlaß zu dieser Legende geboten habe. Obwohl hiemit das hagiologische Hauptwerk die Legende von der Autorisation des Pestpatronats des heiligen Rochus durch das Konstanzer Konzil ziemlich deutlich abwies, hat sich dieselbe bis in die Gegenwart herein zähe erhalten, ohne daß irgendwie der Versuch gemacht worden wäre, die Beweisführung der Bollandisten zu entkräften. In neuerer Zeit halten an dieser Legende u. a. fest *H. Samson,* Die Heiligen als Kirchenpatrone, 1892, 351; *P. Bruder,* der seine Studie über die kirchliche Verehrung des heiligen Bekenners Rochus in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 61 (1908), 795—808, vgl. dazu Kirchenlexikon 2. A. X (1897), 1229 f., fast ganz auf dem Kommentar der Bollandisten aufbaut, aber gleichwohl an der Konstanzer Legende ohne jede Einschränkung festhält; *A. Franz,* Die Messe im deutschen Mittelalter, 1902, 181; *B. Ponschab* in Buchbergers Kirchlichem Handlexikon II, 1912, 1796 und *K. Künstle,* Ikonographie der Heiligen, 1926, 514. Konzis heißt es ähnlich in der zweiten Auflage von Religion in Geschichte und Gegenwart IV (1930), 2065: „Das Konzil von Konstanz genehmigte den Kult des heiligen Rochus; darauf entstanden zahlreiche Wallfahrtsstätten, Spitäler und Bruderschaften zu seinen Ehren."

Bei solchem Sachverhalt verdient die Frage, ob die Argumentation der Bollandisten noch heute Gültigkeit beanspruchen kann, eine nähere Prüfung. Ihre Beweisführung bedarf jedenfalls in einem wichtigen Punkt einer Einschränkung. Pinius erklärt, daß von dem Auftreten der Pest in Konstanz während des Konzils nichts bekannt sei. Diese Behauptung läßt sich nicht aufrecht halten. Denn der aus unmittelbarem Erleben schöpfende Konstanzer Chronist Ulrich von Richental berichtet in seinem neuerdings wiederholt veröffentlichten Tagebuch über das Konzil, bezw. die Jahre 1414—19, daß wenigstens noch am Schluß der Kirchenversammlung die Stadt von jener Plage heimgesucht wurde. Näherhin ist die Seuche um die Mitte des Monats April 1418 aufge-

treten, hat sich im Monat Mai gesteigert und in den Monaten Juni bis September so verbreitet, daß es alle Tage acht bis zehn Todesfälle gab und bei sechshundert Bürger mit Weib und Kind die Stadt verließen, um der Gefahr zu entgehen. Das Sterben hielt noch bis zum September des folgenden Jahres an, vgl. die Ausgabe der Bibliothek des Literarischen Vereines 158 (1882), 153. Das Konzil war aber am 22. April 1418 feierlich geschlossen worden. Jedoch blieben viele Teilnehmer noch länger in der Konzilsstadt. Papst Martin V. verließ sie am 16. Mai, Kaiser Sigismund am 19. Mai d. J. So war wenigstens der Schluß des Konzils noch mit einer Pest bedroht, die bald nach dessen Beendigung große Verheerungen anrichtete.

Immerhin ist damit für die Überlieferung von der Anerkennung des Rochuskultes durch die Väter des Konstanzer Konzils nichts gewonnen. Denn der Bericht Richentals bietet in keiner Weise eine Handhabe zugunsten dieser Tradition. Wohl erzählt er wiederholt von Prozessionen und Bittgängen, die während des Konzils veranstaltet wurden, vgl. a. a. O. S. 29, 147. Aber solche werden gerade für die in Betracht kommende Zeit der anfänglichen Pest nicht erwähnt. Dazu weiß Richental von einer Verehrung des heiligen Rochus in seinen Tagen überhaupt nichts zu berichten. Bei seinen detaillierten Erzählungen und Schilderungen fällt solches Schweigen Richentals stark ins Gewicht.

Das negative Zeugnis hinsichtlich des Rochuskultes während des Konstanzer Konzils wird durch ein weiteres ähnlicher Art gestützt. Wäre nämlich die Überlieferung von der Verehrung des Heiligen durch das Konzil von Konstanz und gar von der Approbation seines Kultes durch dasselbe stichhaltig, dann möchte man erwarten, daß gerade in jener Gegend der Kult des Heiligen in den Jahrzehnten nach dem Konzil eine besondere Verbreitung gefunden hätte. In Wirklichkeit hat aber die Diözese Konstanz, ähnlich wie ihre Nachbardiözesen Straßburg, Basel und Chur, im ganzen fünfzehnten Jahrhundert den Kult des Heiligen offiziell überhaupt nicht gepflegt; derselbe ist vielmehr hier erst zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen, wie die liturgischen Bücher dieser Sprengel ausweisen.[5]) Bezeichnend hiefür ist auch der Umstand, daß in den dem Konstanzer Konzil folgenden Dezennien Süddeutschland und speziell Konstanz wiederholt von der Pest und anderen sterbenden Nöten heimgesucht wurde, daß aber bei denselben nichts

von einer Verehrung des heiligen Rochus berichtet wird. So waren nach dem Konstanzer Chronisten Dacher die Jahre 1426, 1435, 1437—39 derartige Unglücksjahre. Zumal im letztgenannten Jahr starben innerhalb zehn Monate allein zu Konstanz über 4000 Menschen. Zur Abwehr der schweren Plage veranstalteten die Bewohner von Konstanz und Basel wohl große Bittfahrten nach der Kreuzwallfahrtsstätte Bernrain und den marianischen Gnadenorten Einsiedeln und Todtmoos, aber niemals hören wir dabei etwas von einem Kult des Pestpatrons Rochus.[6]) Die diesem Heiligen geltende Verehrung hat überhaupt in Süddeutschland erst um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts eine größere Verbreitung gefunden; dagegen sind die Spuren eines vorreformatorischen Kultes des Heiligen in dieser Gegend sehr spärlich.[7])

Vielleicht gelingt es, den *Ursprung* der Legende von der Anerkennung des Rochuskultes und seines Patronates durch das Konstanzer Konzil aufzuhellen. Die Darstellung der Bollandisten zeigt deutlich, daß die Verehrung des heiligen Rochus zunächst in den romanischen Ländern geblüht hat. Unter diesen war es vorzüglich Italien, das diesen Kult pflegte. In Italien ragt wieder Venedig durch seine frühe und umfassende Rochusverehrung hervor. Hier hat sich bereits 1415 eine Rochusbruderschaft als nachweislich erste Bruderschaft dieses Namens gebildet; ihr sind in ziemlichem Abstand jene von Rom 1498, Bologna 1509, Antwerpen 1563, bezw. 1658, Turin vor 1619, Arles 1628 u. a. nachgefolgt.[8]) Die Venetianische Bruderschaft erhielt um 1485 Reliquien aus der Heimat des Heiligen, die zunächst in der Kirche des heiligen Job verwahrt und nach Fertigstellung der neuen St.-Rochus-Kirche (um 1489) hieher übertragen wurden. Die Bruderschaft gewann in der Folgezeit großes Ansehen und errichtete 1517 bei der Rochuskirche ein stattliches Bruderhaus (scuola di san Rocco), das ebenso wie die genannte Kirche von Jakob Tintoretto (1560—88) mit meisterhaften Gemälden aus der Legende des heiligen Patrons geschmückt wurde. Auch jener Zeuge, der erstmals die Legende von der Anerkennung des Rochuskultes und seines Pestpatronates durch das Konstanzer Konzil berichtet, ist ein Venetianer, nämlich *Franz Diedo*, Statthalter von Brescia, gestorben 1483. In Oberitalien hatte aber im Jahre 1477 eine furchtbare Pest gewütet, die nach dem Supplement der Chronik des Johann Philipp von Bergamo in Venedig über 30.000

Menschen und in Brescia über 20.000 Menschen hinweggerafft haben soll. Im schweren Anliegen gelobten die Bewohner von Brescia, wie Diedo in der Vorrede seiner Rochusvita berichtet, ein ihrem Gemeinwesen und dem heiligen Rochus würdiges Gotteshaus zu erbauen, während Diedo selber versprach, das vorbildliche Leben des Schutzpatrons zu beschreiben. Daraufhin sei die Epidemie in wunderbarer Weise gänzlich verschwunden. Diedo führte gleich im folgenden Jahr sein Versprechen aus, indem er das wunderbare Leben, Wirken und Sterben des heiligen Rochus darstellte und dabei zum Schluß unter den miracula des Heiligen die Legende von der Konstanzer Approbation ausführlich behandelte. Darnach sollen die Christgläubigen und die Prälaten der römischen Kirche am 17. (nach einer Variante am 22.) Juni 1414 in Konstanz zusammengekommen sein, um die Häresie der Griechen zu beseitigen.[9]) Aber da habe eine schreckliche Pest die Stadt heimgesucht, so daß alle daraus zu fliehen gedachten, weil man die Plage als ein Werk der bösen Geister betrachtete, die damit die Kirche Gottes und das Schifflein Petri belästigen und gefährden wollten. In solcher Not habe ein junger Deutscher auf göttliche Eingebung hin in einer Ansprache an die Väter darauf hingewiesen, wie in Frankreich ein gewisser Rochus mit Erfolg bei solchen Heimsuchungen angerufen werde, und entsprechend die Väter gemahnt, diesem Beispiel in heiligem Bußeifer zu folgen. „Den Rat des jungen Mannes billigten alle Väter und sie trugen das Bild des Rochus in feierlichem Umzug unter Begleitung des ganzen Volkes durch die Stadt, hielten dem Herkommen entsprechende Bittgänge und züchtigten den Leib mit Fasten und Geißelschlägen." Und alsbald sei die Pest verschwunden, die Trauer habe der Freude Platz gemacht und auch die Deutschen hätten jetzt den heiligen Mann mit großen Ehren gefeiert. Nach Beendigung des Konzils aber hätten die Italiener den Namen des Rochus in ihre Heimat überbracht, worauf ihm große und kleine Heiligtümer erbaut und eine solch mannigfache Verehrung zuteil geworden sei, daß man mit deren Schilderung an gar kein Ende kommen würde.[10])

Hier wird der Kult des heiligen Rochus, wie er sich zumal in Deutschland und Italien ausbreitete, unzweideutig dem Konzil von Konstanz zugeschrieben. Das Rochusleben des Diedo bildet aber mehr eine erbauliche Legende, denn ein geschichtlich treues Heiligenleben. Diedo selbst erklärt in seiner Vorrede n. 1, daß man

über den Heiligen aus alten, heiligen Büchern nichts Sicheres erfahre, daß er vielmehr einiges aus nichtlateinischen (barbarischen) Teilstücken sowie aus kunstlosen italienischen Schriften gesammelt habe, aus denen hervorgehe, daß Rochus ein Diener Gottes gewesen und heilige Eltern gehabt habe. Man erkennt, daß dem Verfasser für seine Vita wenig brauchbarer Stoff zur Verfügung stand. Aber derselbe hat bei seiner Absicht, das Geschlecht des großen Heiligen, sein Pilgern, sein Leben und seinen Heimgang klarzulegen sowie als Freund des Humanismus mit seiner Liebe zur ästhetischen Darstellung und oratorischen Ausschmückung es geschickt verstanden, das Fehlende zu ergänzen und die Lücken auszufüllen. Als Humanisten verrät sich Diedo besonders dadurch, daß er n. 7 mythologische Reminiszenzen über die Abstammung des Athius, Herodot, Eudymion und Numa einstreut, als Redner dadurch, daß er die Gespräche des Heiligen mit dritten Personen (n. 12 f.) oder auch Selbstgespräche und Gebete desselben (n. 22) ausführlich wiedergibt. Damit ist Diedos Rochusleben deutlich als eine freie legendarische Arbeit gekennzeichnet. Auch die Bollandisten merken in ihrer Wiedergabe der Vita beim ersten Kapitel, p. 401, ausdrücklich an, daß hier eher eine wortreiche Erbreiterung als eine schlichte Lebensgeschichte vorliege. Und schon der Freund Diedos, der Dominikaner Petrus Maldura von Bergamo, der nach damaliger Humanistenart zur Einführung der Vita einen Brief geschrieben hat, bezeugt in dieser Epistel, daß Diedo einen vorher ganz unbekannten Stoff in solcher Weise für alle aufgehellt habe, daß nunmehr das Leben des Rochus, das so lange im Dunkel gelegen, durch sein Verdienst in helles Licht gestellt worden sei, vgl. As § VII, n. 68, p. 395.

Mit seinem Rochusleben zielt aber Diedo darauf ab, den Heiligen als Patron der Armen, Verlassenen, Gefährdeten, Kranken und besonders der Pestkranken aufzuzeigen und die Leser mit großem Vertrauen auf dessen Hilfe bei derartigen Nöten zu erfüllen. Der Kult des heiligen Rochus entbehrte freilich der formellen kirchlichen Approbation. Aber Diedo wußte sich hier zu helfen, indem er das Konzil von Konstanz dafür eintreten läßt. Zwar zeigt er über dessen Geschichte nur oberflächliche Kenntnisse, wie schon die Bollandisten hervorheben.[11]) Aber der Kult des Heiligen in seiner Vaterstadt Venedig bot ihm eine günstige Handhabe, daß er gerade auf dieses Konzil zurückgriff. In Venedig war ja, wie schon

bemerkt, im Jahre 1415, also eben zur Zeit des Konstanzer Konzils, eine Rochusbruderschaft erstanden, die in der Folgezeit eine größere Bedeutung gewann. Diedo selbst läßt damit, daß er n. 34, vgl. n. 37 der Vita, erklärt, daß das Andenken des Heiligen von seinem Todesjahr (1327) ab in dem langen Zwischenraum von 87 Jahren den Italienern verborgen geblieben und erst durch das Konzil von Konstanz bei diesen wieder bekannt geworden sei, erkennen, daß ihm selbst kein früheres Datum einer Verehrung des Heiligen in seiner italienischen Heimat bekannt ist als eben die Zeit der Einführung der Rochusbruderschaft in seiner Vaterstadt Venedig, die mit der Zeit des Konstanzer Konzils zusammenfiel.

Bei diesem Zusammentreffen lag es für den Legendenschreiber Diedo nahe, die beiden Ereignisse in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen und den in seinen Tagen neu aufblühenden Kult des Heiligen durch das Konstanzer Konzil autorisieren zu lassen.

Es wird somit die Ansicht nicht von der Hand zu weisen sein, daß die von dem Venetianer Diedo in seinem Rochusleben zuerst gemeldete Nachricht von einer Approbation des Rochuskultes durch das allgemeine Konzil von Konstanz eine von Diedo selbst aufgebrachte Legende bildet, die sowohl der 1415 in Diedos Heimat errichteten Rochusbruderschaft erhöhtes Ansehen verschaffte als auch der Verehrung des Heiligen überhaupt einen mächtigen Vorschub leistete.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. die bündige Darstellung des Jesuiten *D. Papebroch* (nicht des Pinius, wie *P. Bruder* in der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 61, 1908, 796 schreibt) in den Acta Sanctorum = As, Aug. III (1752), 397.

[2]) Der obige Parallelismus ist *A. Franz* entgangen. Derselbe veröffentlicht außerdem S. 183 aus einem Stuttgarter Kodex, der ein aus Westdeutschland stammendes Gebetbuch des 15. Jahrhunderts enthält, eine kurze, angeblich aus eigenartigen Gebeten bestehende Andacht zum heiligen Rochus gegen epidemische Krankheiten. Diese Andacht ist analog den Andachten zu anderen Patronen aus einem dreistrophigen Hymnus, einem Versikel und einer Oration gebildet und findet sich in derselben Form in den verschiedenen Ausgaben des Hortulus animae, vgl. die Ausg. von Joh. Koberger und Friedrich Peypus, Nürnberg 1519, fol. 111 zugleich mit einem Holzschnitt des Heiligen. Der berührte Hymnus steht auch bei *F. I. Mone*, Latein. Hymnen des Mittelalters III, 1855, 493. Nach *G. Sticker*, Abhandlungen aus der Seuchengeschichte und Seuchenlehre I, 2 (1910), 406 wurden im Quarantänelazarett zu Marseille noch 1830 die einzelnen Sitzungen und Beratungen des Bureaus mit eben diesem Hymnus eingeleitet. Die ganze Andacht wird noch heute in manchen Häusern der Franziskaner und anderer religiöser Genossenschaften täglich

nach der Hausmesse gebetet; vgl. *H. I. Kamp,* St.-Rochus-Büchlein. 2. A., 1927, 94.

[3]) In dieser Form findet sich die Legende u. a. in der vierten Lektion des vor der Reform Pius X. ausgegebenen römischen Breviers: „Veneratio fidelium in Constantiensi concilio magnum recepise dicitur incrementum, cum ad propulsandam ingruentem luem Rochi imago solemni pompa, omni comitante populo, per eamdem civitatem, episcopis approbantibus, est delata. Itaque ejus cultus mirifice propagatus est in universo terrarum orbe, qui eumdem sibi apud Deum adversus contagiosam luem patronum religioso studio adoptavit."

[4]) Vgl. *Luc. Castellinus Aemilianus* in seinem Traktat De certitudine gloriae Sanctorum canonizatorum, Rom 1628, 443 bei As III, 382; *G. Sticker,* a. a. O. 406; *F. Meffert,* Karitas und Volksepidemien, 1925, 203 und 242.

[5]) Vgl. *H. Grotefend,* Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, II (1892), 12, 34, 88 und 178.

[6]) Vgl. *Ph. Huppert,* Die Chroniken der Stadt Konstanz, 1891, 205 f., dazu *M. Crusius,* Annales Suevici, Frankfurt, III (1596), 371 und Freiburger Diözesanarchiv IX (1875), 274.

[7]) Vgl. *Bruders* a. a. O., dazu *Künstle* a. a. O.

[8]) Vgl. *L. Pastor,* Geschichte der Päpste, 7. A., III (1924), 36, dazu *Bruders* a. a. O., 801—03.

[9]) Von anderem abgesehen ist diese Datierung jedenfalls unrichtig. Das Konzil war auf 1. November 1414 anberaumt, wurde am 5. d. M. feierlich eröffnet, während die erste Sitzung am 16. d. M. stattfand. Vgl. *C. J. Hefele,* Konziliengeschichte, VII (1869), 20 u. 26.

[10]) Die ganze Vita Diedos in As III, 399—407.

[11]) Vgl. Kommentar § 2, n. 16, p. 383, dazu die Noten p. 407 und obige Anm. 9.

Makrobiotik und Euthanasie im Lichte der Religion.

Von *Dr Oskar Meister,* Graz.

I.

„Longitudine dierum replebo eum." „. . . auf daß du lange lebest . . ." Psalm und Dekalog rühmen ein langes Leben, verheißen dem Gerechten einen späten Tod. Nicht bloß *spät,* sondern auch *sanft* soll das Scheiden sein. „Finem perfectum concedat nobis Dominus omnipotens" beten wir, und von den treuen Gottesdienern sagt der Priester im Memento nach der heiligen Kommunion, daß sie im Schlummer des Friedens ruhen.

Philosophen wie Ärzte aller Zeiten und Zonen haben sich mit *Makrobiotik,* mit der Kunst, lange zu leben, befaßt und über *Euthanasie,* die Kunst gut zu sterben, nachgesonnen. Wo immer sie Brauchbares zu Tage förderten, da wiederholen und erweitern sie bewußt oder unbewußt die Weisheit der Heiligen Schrift und beweisen mit oder ohne Willen, daß die Bibel auch in dieser Grund- und Endfrage des Daseins irdische Wohlfahrt ebenso im Auge hat wie seelische Vervollkommnung.

Leicht läßt sich aus biblischen Sprüchen über Mäßigkeit, Selbstzucht, Tätigkeit eine vollständige Anleitung zu vernünftigem Leben, eine Makrobiotik zusammenstellen und das berühmte Buch des preußischen Leibarztes Christoph Wilhelm *Hufeland* (1762—1836), das diesen Namen trägt, nennt trotz des Rationalismus seines protestantischen Verfassers den *Glauben an Gott* und die *Hoffnung auf eine Auferstehung* die wichtigsten Geheimmittel, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Wir deuteten bereits an, daß es auch eine Makrobiotik gibt, die wir nicht bloß vom theologischen Standpunkt als *Irrlehre* bezeichnen müssen. Wiederholt stoßen wir in der Geschichte der Lebensweisheit auf den Satz, daß die Kunst des langen Lebens in der Kunst bestände, die zugemessene Lebenszeit möglichst reichlich mit Genuß und Vergnügen auszufüllen, daß es weniger darauf ankomme, viele Jahre zu erleben, als die vom Schicksal vergönnte Zeitspanne möglichst freudenreich zu verbringen. So lehren antike Epikuräer und Zyniker. In diesem Schlusse erschöpft sich auch die materialistische Weisheit unserer Zeit.

Jedem von uns ist ein Ziel gesetzt, jeder muß die Grenze überschreiten, welche Zeit und Ewigkeit trennt, jeder nimmt einmal von der „Gewohnheit des Lebens" (Goethe) Abschied, ob er nun als Asket seine irdischen Tage in Anschauung eines Jenseits verbrachte, ob er gewissenhaft, ja ängstlich medizinische Vorschriften über Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit befolgte, ob er schließlich, um ein *vor* und *nach* dem Tode unbekümmert, gleich Faust von Begierde zu Genuß taumelte und auf diese Art ein „reiches" Leben führte. Alle treffen sie sich am gleichen Ende, der *Asket*, der *Hypochonder*, der *Sybarit*, und doch bedeutet dieses Ende für jeden etwas ganz Verschiedenes. Drei Laute zählt das Wörtchen Tod; sein Inhalt aber ist mannigfaltiger vielleicht noch als das Leben. Wir alle, Lebensbejaher wie Verneiner, wir Lebensfrohen und Todestraurigen, wir Bekenner und Leugner der Unsterblichkeit, wir begegnen uns freilich wieder in dem Wunsche nach einem ruhigen, quallosen Scheiden, nach möglichst vollkommener *Euthanasie*. Und doch scheiden sich die Geister abermals vollständig je nach dem Inhalte, den sie diesem Begriffe beilegen.

Wir sprachen bereits von der Euthanasie unserer christlichen Lehre. Der Harmonie zwischen Seele und Leib, zwischen Schöpfer und Geschöpf entspricht auch die Harmonie zwischen Leben und Sterben. Ob sich der

gläubige Fürst auf schimmernder Seide zum letzten Seufzer ausstreckt, ob der fromme Hiob in kahlem Kellerwinkel Erlösung von irdischer Pein erwartet, immer verklärt ihren letzten Augenblick das Gotteswort: „Wohlan, guter und getreuer Knecht, geh' ein in die Freude deines Herrn!"[1])

Allein auch jener, der nicht Körper und Seele ebenmäßig zu formen vermochte, der während seines Erdenwallens der letzten Dinge vergaß, der den Leib überhegte und die Seele hungern ließ, der das göttliche Feuer in seinem Ich vielleicht gewaltsam auslöschte, weil der klare Schein ihn bei trübem Sinnenleben störte, auch jener will gut sterben. Bei Menschen, die sich durch ein schlechtes Leben zwangsläufig einen schlechten Tod bereitet haben, bei Menschen, die durch eine materialistische, epikuräische Makrobiotik Seele und Leib siech machten, taucht nun der Gedanke auf, *Gut*sterben durch ein *Gewaltsam*sterben zu erzwingen, mit eigener oder fremder, „befreundeter" Hand den Lebensfaden zu zerschneiden, wenn er zerfasert und brüchig geworden ist. Und solches Handeln wider die Natur liegt im Begriffe der Euthanasie, wie ihn die heutige Medizin verwendet. Der berühmte Jurist Oberreichsanwalt Dr iur. et med. h. c. *Ludwig Ebermayer* faßt in seinem Buche *„Arzt und Patient in der Rechtsprechung"* (1924) unsere Frage in die Worte, „ob der Arzt ein Recht habe, dem Verlangen eines Kranken auf Abkürzung seiner Leiden durch einen raschen Tod Folge zu geben" und verneint sie übereinstimmend mit namhaften Ärzten und Juristen schon deshalb, „weil selbst der klügste Arzt nicht in der Lage sei, die Unheilbarkeit eines Leidens mit unumstößlicher Sicherheit festzustellen". Der Verfasser gibt ferner die Ansicht eines Fachgenossen wieder, zufolge welcher die Befugnis, Mitmenschen, wenn auch noch so schmerzlos und aus dem tiefsten Mitleide heraus zu töten, durchaus dem Rechtsempfinden widerspricht. „Die Einwilligung des Sterbebereiten könne die Rechtswidrigkeit der Tötung nicht ausschließen, denn das allgemeine, menschliche, soziale und staatliche Gebot der Achtung und Erhaltung des Lebens des Mitmenschen sei ungleich wichtiger und wertvoller als die private Rücksicht auf das erloschene Lebensinteresse des Einzelnen."

---

[1]) Vgl. auch Off 14, 13: Beati mortui, qui in Domino moriuntur .... ut requiescant a laboribus suis: opera enim illorum sequuntur illos.

Schließlich wendet sich Dr Ebermayer gegen den Kriminalisten *Binding*, der die Euthanasie verteidigt, und zeigt die Gefährlichkeit dieser Lehre an der Tatsache, daß ihre Anhänger den Kreis der Euthanasie, also die Fälle, wo straflos — wenngleich unter bestimmten gesetzlichen Vorsichten — getötet werden darf, immer stärker vermehren, je eingehender sie sich in ihre Theorien vertiefen.

Der Entwurf zum neuen österreichisch-deutschen Strafgesetz berücksichtigt die hier vorgetragene Lehre, indem er die sonst auf Mord und Totschlag gesetzte Strafe des *Zuchthauses* gegen denjenigen in *Gefängnis* mildert, der „einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstes Verlangen" tötet. Dieser § 247 gehört zu jenen, die die Mitglieder der Strafrechtskommission zu weltanschaulicher Stellungnahme zwang. Die Beratung über ihn gestaltete sich daher sehr lebhaft. Wir kennen den endgültigen Wortlaut noch nicht. Unsere Sorge bleibe es aber, daß er nicht ewige Rechte den Wünschen einzelner aufopfert, daß er nicht unser Volk schwere Gewissenspflichten vergessen läßt!

II.

Es kommt uns nicht darauf an, aus dem umfangreichen Schrifttum weitere Stimmen, die für unsere Ansicht sprechen, zu sammeln, ebensowenig, die Euthanasie danach zu scheiden, ob sie durch eigene oder fremde Hand erfolgt. Die Tatsache, daß die meisten Schriftsteller Euthanasie und Selbstmord in einem Atemzuge nennen — vergleiche etwa die Studie des Wiener Rechtsanwaltes Dr Maximilian *Kößler* „Selbstmord und Tötung auf Verlangen" (1925)[2]) — beweist, daß die Verteidiger jener Lehre beide Todesarten als gleichwertig und gleichberechtigt betrachten, beweist uns weiters, daß die „Vernichtung lebensunwerten Lebens" vermutlich auch die Vernichtung unserer Kultur bedeuten würde, die ich denn doch noch nicht als ganz „unwert" geworden bezeichnen möchte. Nicht jeder betrachtet die religiöse und moralische Seite dieser Einrichtung, nicht jeder wägt ab, ob sie in Sünde wurzelt und Sünde gebiert, allein auch Nichttheologen, Soziologen, Rassenhygieniker, Staatsmänner, müssen sie verurteilen, weil die Ausführung des Gedankens die öffentliche Ordnung in Trümmer schlägt. Und mit entschiedenen Worten hat der be-

[2]) Vgl. meine ausführliche Besprechung in der „Salzburger Kirchenzeitung" 1925.

rühmte Wiener Anatom *Eiselsberg* 1926 in einem Vortrage dem Arzte das Recht abgesprochen, Leidenden auch in Fällen, die ihm aussichtslos scheinen, mit Bedacht und Vorsatz das Leben zu nehmen.[3])

Aber liegt in der unbedingten Ablehnung der Euthanasie nicht doch unnötige Grausamkeit, leidet das Gemeinschaftsleben wirklich unermeßlichen Schaden, wenn wir den letzten Wunsch eines Menschen, der sich in unaussprechlichen Schmerzen auf seinem Lager windet und die zermürbende Gewißheit mit sich trägt, daß es für ihn kein „exsurge" mehr gibt, der sein Ende mit Bestimmtheit in einigen Monaten oder sogar Wochen erwartet, abschlagen und ihm die drei Tropfen des Mittels versagen, das alle Schmerzen, alle Gedanken und das, ach, so erbärmlich, niedrig und nutzlos gewordene Dasein auslöscht?

Ein geschichtlicher Rückblick gibt uns Antwort.

Die Makrobiotik wurde nicht erst durch *Hufeland* geschaffen. Ägyptische und griechische Naturforscher haben bereits den Möglichkeiten, das Leben zu verlängern, nachgesonnen. Ebensowenig ist die Euthanasie in der eben geschilderten Form ein Kind unserer Zeit. Die Gedankengänge der Stoiker deuten sie bereits an. Bei den Römern bleibt der Sklave straflos, der den Herrn auf dessen Auftrag tötet. Thomas *Morus* streift 1516 in seiner „Utopia" bereits die Möglichkeit, unheilbar Kranken den Tod zu gewähren und der Ausdruck „Euthanasie" soll (nach Kößler) von Roger *Bacon* (1214—1294) stammen.

Wir sehen nun, daß gesund und sittlich denkende Zeiten und Menschen einer Makrobiotik, wie sie die Kirche empfiehlt, zuneigen, dagegen Freitod und Euthanasie durch Selbstvernichtung ablehnen, wogegen eine Verfallskultur, die zuerst das „sich Aus*leben*", den schrankenlosen Genuß verherrlicht, schließlich freiwilligen Lebensabschluß als natürlich gestattet und Gedanken, die eine gesunde Zeit als problematisch ablehnt, zu

[3]) Mein Strafrechtslehrer Hans *Groß* hat sich in seinen Vorlesungen geäußert, daß im Unterschiede zu bewußter und gewollter Tötung unheilbar und schwer Kranker das Vorgehen jenes Arztes nicht ungesetzlich sei, der zur Linderung furchtbarer Qualen Medikamente eingebe, die zunächst nur den Schmerz betäuben, freilich aber in ihrer fortgesetzten und womöglich verstärkten Anwendung schließlich, vom Arzte (und Patienten) nicht beabsichtigt, allein doch geahnt und für möglich gehalten, den Tod herbeiführen. Ob die Moraltheologie zu dieser Ansicht, die nach meinem Dafürhalten bei gewissenhafter Auslegung nicht verworfen werden darf und die auch in der ärztlichen Praxis verwertet wird, bereits geprüft hat, weiß ich nicht.

ernsthaft erwogenen und verteidigten Problemen erhebt. Ein schlagendes Beispiel ist *Nietzsche*, der den von sittlichen Hemmungen freien Übermenschen preist und zugleich im „Zarathustra" Hymnen an den Selbstmord richtet. Wir schalten bei den folgenden Erwägungen alle religiösen Gebote aus und stellen fest, daß schon aus allgemeinen Rechts- und Gleichheitsnormen die Euthanasie nicht bloß *einzelnen Menschen* gestattet werden dürfte, sondern mindestens gewisse Menschen*gruppen*, die durch bestimmte Leiden gebildet werden, erfassen müßte. Die zu solcher Regelung notwendige Kraft ließe sich aber zweifellos nutzbringender zur Förderung makrobiotischer Zwecke verwenden. Da nun *Lebensförderung* unbedingt natürlicher, wirtschaftlicher, politischer ist als *Todesbegünstigung*, da eine vernünftige Makrobiotik die meisten Fälle ausschaltet, bei denen eine Euthanasie erwünscht sein könnte, ergibt sich, daß nur jenes Volk und jenes Land, das sich selbst aufgeben will, letztere zulassen kann.

Noch eine auch religiös bedeutsame Tatsache sei zum Schluß ins Auge gefaßt: Hufeland und andere Hygieniker zeigen, daß eine Hauptursache der Lebensverkürzung die *Angst*, nämlich die *Todesangst*, sei. Letztere quält bereits oft gesunde Menschen; um sie zu betäuben, verfallen sie mitunter jenen Ausschreitungen, die dann wahrhaft ihr Leben verkürzen, ihr Sterben grauenhaft machen. Die genannten Ärzte mahnen daher, Sorgen möglichst wenig auf uns wirken zu lassen und nicht über den Tod zu grübeln. Die Erfahrung beweist nun tausendfältig, daß religiöse Menschen diese Mahnung am leichtesten befolgen. Ihre Lehre zeigt ihnen, daß das Leben kein Spiel ist und sagt: „Kein Kreuz, kein Christ!" Ihr Glaube lehrt sie aber auch Leiden tragen und ruft dem Kleingläubigen zu, seine Sorge auf Gott zu werfen. Ihr Glaube überzeugt sie schließlich, daß der Tod kein mehr weniger trüber Abschluß eines lebensunwert gewordenen Daseins, sondern die Pforte ist, durch die zu höherem Leben derjenige emporschreitet, der bereits sein Erdendasein werterfüllt hatte.

Der bereits sein Erdendasein werterfüllt hatte! Jener Ignaz *Klug*, der so früh sein Lebenswerk vollendete, zeigt in seinem nachgelassenen Werke „Das Reich der Werte", daß ein seliger Tod für denjenigen, der sich bereits auf Erden bemühte, sein Leben mit sittlichen Werten zu füllen, nichts anderes bedeutet als die selige Vereinigung mit dem höchsten Wertträger und Wertespender, daß das

Leiden des unselig Verschiedenen darin besteht, eine Ewigkeit lang die Wertleere seiner irdischen Stunden zu betrauern und zu klagen, daß er Dinge, Dingelchen und Bagatellen für echte Werte hielt, daß er echte Werte jenen „Pretiosen des Scheins" opferte. Mit anderen Worten: Jede brauchbare Makrobiotik muß auch eine „Diätetik der Seele" sein; dann bildet ihr natürliches Schlußkapitel die werthältige Euthanasie.

Gleicherart von Anbetung des eigenen Körpers wie von kläglicher Hypochondrie entfernt, weiß sich der Christ ein Leben lang zu gutem Sterben zu rüsten und in Ergebung, Hoffnung und Glauben von dieser Welt zu scheiden. *Ibsen* hat vom „In *Schönheit* sterben" gesprochen und *Nietzsche* läßt seinen Zarathustra klagen: „Wichtig nehmen alle das Sterben: Aber noch ist der Tod kein Fest. *Noch erlernten die Menschen nicht, wie man die schönsten Feste weiht.*" Nein, sich in einer unseligen Stunde das Leben nehmen, das heißt nicht in Schönheit sterben, selbst wenn man sich dabei bekränzt und das Gemach vorher mit Rosen schmückt; der Flitterkram, mit dem sich mancher und manche Lebensmüde behängt, verhüllt nicht die schaurige Schwere solch trauriger Tat. Nietzsche geht mit seiner Mahnung fehl. Es gibt Tausende von Menschen und es gibt sie seit Jahrtausenden, die die Majestät des Todes würdig und gesammelt zu empfangen wissen. Das sind aber nicht jene, die mit dem unglücklichen Denker den Freitod bejahen, sondern die das Scheiden als ein Geschenk aus derselben Gotteshand entgegennehmen, die ihnen auch das Kommen bestimmt hat.

Scharfsichtige Sozialpolitiker und Eugeniker erörtern heute, daß unseres Volkes Lebensfreude sank, daß wir das Leben nicht schätzen und darum vorzeitig aufbrauchen, daß wir vorzeitig kraftlos und stumpf werden und oft (auch ohne Freitod) die Welt zu einer Zeit verlassen, wo wir noch schaffen könnten, wo unsere Lebensflamme noch lodern sollte. Welch wirtschaftliche Schäden aus solcher Lebensverdrossenheit erwachsen, wollen wir hier nicht berechnen. Unsere Makrobiotiker zeigen uns aber, daß man Lebensstärke und Lebenslänge wenig mit Corroborantien beeinflußt und nicht in Sanatorien und Kliniken erzeugt, sondern daß sie im wesentlichen von unserem Lebens*willen* abhängen. Man bejubelt auf der einen Seite die Statistiker, die uns künden, daß die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen zunimmt, man schenkt auf der anderen Seite jenen düsteren Berichten wenig

Gehör, denen zufolge die menschliche Schaffenskraft immer rascher erlischt und die Zahl der Arbeitsinvaliden ansteigt, die in verhältnismäßig jungen Jahren nur Zehrer statt Mehrer unserer Wirtschaft sind. Makrobiotik ist also nicht bloß persönliche Liebhaberei des Einzelnen, sondern Grundlage unserer völkischen und wirtschaftlichen *Selbsterhaltung*. (Von *Aufstieg* und *Veredlung* will ich an dieser Stelle gar nicht sprechen.)

Prüfen wir unsere Frage daraufhin vom Standpunkte der Religion, so sehen wir, daß letztere jede naturgemäße Makrobiotik und Euthanasie fördert. Die Heilige Schrift gibt uns einmal natürliche, hygienische Ratschläge. Sie warnt vor Unzucht, Trägheit, Schwelgerei und rühmt die Mäßigkeit, fordert die Gläubigen auf, sich nicht allzusehr irdischer Sorge zu ergeben. Neben diesen natürlichen Mitteln sprudeln überirdische Gnadenquellen. Sakramente und Sakramentalien vermögen das Leben zu verlängern, Gebete, die wir um *Gesundheit*, um *Gesundung*, um gute Todesstunde für uns oder andere zum Himmel senden, werden oft erhört, offenbare *Wunderstätten* wie *Lourdes* zeigen lebensverlängernde Kraft.

Gleichzeitig bewahrt uns aber die Kirche vor Überschätzung des Erdendaseins, entreißt uns dadurch lebensverkürzender Todesangst und zeigt den Weg zu gutem Sterben. Auch hier verbinden sich wieder natürliche und übernatürliche arcana zu nutzbringender Einheit. (Unter den *metaphysischen* Medikamenten sei besonders der *Ablässe* gedacht.)

Die von Ethikern oft besprochene Tatsache, daß Sittengesetze ihre verbindliche Kraft nur dann voll äußern, wenn wir sie nicht als Menschenweisheit, sondern als Ausfluß des göttlichen Willens auffassen, leuchtet auch bei unseren Untersuchungen auf. Die religiösen Lebensregeln tragen nicht die Form sanitätspolizeilicher Weisungen oder ärztlicher Merkblätter, von deren Wirkungslosigkeit wir uns tagtäglich überzeugen können. „Daß ihr euch enthaltet von der Unzucht, daß ein jeder seinen Leib in Ehre und Heiligkeit zu besitzen wisse", lesen wir im ersten Thessalonicher-Briefe. Davor aber hat der Völkerapostel die Worte gesetzt: „Das ist *der Wille Gottes*, eure Heiligung." Die Wortverwandtschaft von *heil* und *heilig, Heilung, Heiligung, Heiligkeit* hat jedem, der für unseres Volkes Gesundheit Sorge trägt, viel zu sagen . . . . Diese Begriffszweiheit bewahrt uns, kahle Körper- und Sportkultur als zum wahren „Heile" ausreichend zu erachten, sie mahnt uns ferner, auf unseres Leibes Heilheit Bedacht

zu nehmen, die Gesundheit nicht leichtfertig oder gar vorsätzlich zu schädigen; denn weil Gott unsere Heiligung will, dürfen wir uns nicht der Heilheit berauben. Heil*sein* ist ein Weg zum heilig *werden;* heilerhalten sollen wir uns, weil dies in der Aufgabe zur Heiligung inbegriffen ist.

Und da Makrobiotik nie aus kahlen Klugheitsregeln und säuerlichen Sanitätsgesetzen gedeiht, ergibt sich wiederum die unschätzbare Bedeutung der kirchlichen Lehre für unser *bürgerliches* Wohl.[4]) Die Kirche erfaßt ihre Aufgabe dabei in weitestem Umfang. Sie begrüßt jede Entdeckung, die den *physiologischen* Ablauf unserer Lebensvorgänge verbessert, allein sie fügt noch *seelische* Erhebung und Heiligung hinzu, die jenen Maßnahmen erst volle Wirkung verleiht; und wenn *Lipschütz* das Ergebnis seines vor Kriegsausbruch erschienenen Buches *„Warum wir sterben"* in die heute doppelt zutreffenden Worte zusammenfaßt: „Die wenigsten Menschen sterben heute aus Altersschwäche, weil tausend Schädlichkeiten auf den Menschen einwirken. Die Menschen gehen heute früh ins Grab, weil *sie in schlechten Wohnungen hausen, schlecht essen und abgehärmte Arbeitssklaven sind"*, so kündet die Kirche den Staatsmännern und Wirtschaftsführern den kategorischen Imperativ, Menschenwürde und Menschenleben auch im Nächsten und auch im Untergebenen zu achten und auch dem Bezahlten und Entlohnten ein Leben zu ermöglichen, das von lebensverkürzenden Schädlichkeiten frei ist. Auch in diesem Zusammenhange sei daher Leo XIII. Rundschreiben „Rerum novarum" genannt.

Langes Leben, einst als kostbare Gottesgabe gepriesen und bei biblischen Helden und Patriarchen besonders gerühmt, gilt heute vielen als Fron und Pein und Strafe. Mit dieser Minderung des Lebens*willens* sinkt, wie wir sahen, auch die Lebens*kraft* und damit der der Allgemeinheit zufließende Lebens*nutzen*.[5]) Christliche Lehre

[4]) Nur nebenbei sei erinnert, daß der Religionsunterricht diese Belehrung bereits der *Jugend* vermitteln kann, ohne daß es einer besonderen Gesundheits- und Bürgerkunde bedürfte. Gerade durch jugendlichen Leichtsinn wird aber bekanntlich oft der Keim zu jenen Gebrechen gelegt, die das Leben verkürzen und das Sterben qualvoll machen.

[5]) Es ist bedenklich und bezeichnend zugleich, daß unsere glaubens- wie lebensmüden Zeitgenossen im *Buddhismus* und in verwandten Geistesrichtungen ihr Heil suchen, also in einer Lehre, die den Lebenswillen noch stärker lähmt und die Todessehnsucht steigert. Vgl. *Peters,* Der Buddhismus und die Kulturkrise des Abendlandes in Theologie und Glaube, 6/1930.

zeigt uns dagegen, daß Leben kein Vegetieren ist und sich in mechanischer Organbetätigung ebensowenig wie in erschlaffender Jagd nach irdischen Werten erschöpft, sondern in der Vervollkommnung, in werktätiger Nächstenliebe himmelragende Hochziele steckt. Der Philosoph erblickt hier Angleichung unseres wirklichen Ich an das schöne, reine Ideal-Ich *(Willmann)* oder (seelische) Wertbereicherung *(Klug)*. Mag solches Streben im schlichten Arbeiter oder im durchgeistigten Gelehrten wohnen, immer erhält es die Jugendkraft des Menschen just so, wie den kühnen Bergsteiger nicht bloß der Ausblick vom landbeherrschenden Gipfel lohnt, sondern auch gesteigerte Muskelkraft, gemehrte Gewandtheit, aufgefrischter Blutkreislauf, alles Dinge, die rein physiologisch das Leben verlängern. Und indem die Kirche weiters, wie wir sahen, den Reichen und Mächtigen zuruft, auch die Würde des Schwachen und Kleinen zu achten, auch dem Kleinen und Niedrigen das Leben lebenswert zu machen, beugt sie jenen verderblichen Gedankengängen vor, die das Leben nicht bloß nicht als der Güter höchstes, sondern als drückendste, schneidendste Kette empfinden. So vermag die Kirche selbst in lebensmüder Zeit wieder Lebensfreude zu erwecken, die die Vorfahren zu gewaltigen Taten befähigte, so vermag die Kirche dem Psalmworte „Vitam petiit a te et tribuisti ei longitudinem dierum" alten heiligen Sinn und Segen zu geben.

III.

Die Frage nach den Ursachen des Todes hat seit jeher die Ärzte beschäftigt. Ob sie sich ihr mit dem Rüstzeug der Philosophie nähern, wie dies z. B. *Nothnagel*, eine Zierde der Wiener medizinischen Fakultät, in dem Vortrage „Das Sterben", 1908, oder Prof. Hoche, der Freiburger Psychiater, zehn schicksalsschwere Jahre später in einer akademischen Kriegsrede tat, ob sie auf den Grundlagen der Physiologie und Pathologie weiterbauen, wofür uns die Mediziner *Metschnikoff*, *Schleich* und *Lipschütz* (Verfasser einer „Allgemeinen Physiologie des Todes" und des bereits erwähnten Kosmosbändchens „Warum wir sterben") Beispiele sind, immer müssen sie auch auf das Leben zurückblicken, müssen gewissermaßen eine „Prognose von rückwärts" stellen und prüfen, wie die Lebensführung auf das Sterben einwirkt. Wir können dabei Schriften unterscheiden, die die Unsterblichkeit zugeben, die sie leugnen und sich schließlich auf chemisch-mikroskopische Befunde beschränken, ohne

für oder *gegen* eine Metaphysik Stellung zu nehmen. Auffallend bleibt aber, daß die Stainachsche Verjüngungslehre gerade in *den* Kreisen begeistert aufgenommen wurde, die auch für die traurige Euthanasie schwärmen. Leben genießen und Todespein herausschieben, darin besteht die Weisheit und das Sehnen jener Menschen. Und darin, daß ihre Weisheit nie befriedigt wird und ihr Sehnen sich in Überdruß verwandelt, darin liegt auch ein Beweis für die Unhaltbarkeit des Materialismus und Monismus, liegt ein Beweis dafür, daß das Leben nicht bloß als Ablauf materieller Vorgänge aufgefaßt werden darf.

Das Leben in den uns durch die Vernunft vorgezeichneten Bahnen zu durchschreiten, es mit Dauerwerten zu erfüllen und dann den Tod als den Heimruf zum Vater alles Guten aufzufassen, das heißt wahre Makrobiotik und echte Euthanasie! Leben und Tod, vom Rationalisten als unversöhnliche Gegensätze gezeichnet, uns erscheinen auch sie als harmonischer Zweiklang. Darum gestaltet sich alle Makrobiotik zu einer geradezu zwingenden Apologetik. Sie leistet nur dann Brauchbares, wenn sie die auf unser körperliches wie seelisches Heil zielende christliche Lehre verwertet, sie leitet zwangsläufig unseren Blick auf die Unsterblichkeit und zeigt auf diese Art, daß das Dogma, das vom Himmel kommt, das zum Himmel führt, auch ein werterfülltes und darum naturgemäßes Erdendasein schafft. Auf der in den Schriften des Alten und Neuen Bundes begründeten Makrobiotik baut sich eine Euthanasie auf, die uns ein wirklich gutes Sterben bringt, Makrobiotik und Euthanasie, durch diesseitsgerichtete Wissenschaft, durch irregeleitete Sitte und irrgeführten Wortgebrauch heute meist als Gegensätze gefühlt, ergänzen sich im Lichte des Christentums zu einer natürlichen, tröstlich empfundenen Einheit.[6])

„Keiner von uns lebt sich selbst und keiner stirbt sich selbst." Diese Stelle aus dem Römerbrief birgt das Schlüsselwort zu allen Fragen über Sein und Scheiden ...

---

[6]) Statt vielen Stellen nur die schönen Worte aus der Präfation vom heiligen Kreuz: „Qui salutem humani generis in ligno Crucis constituisti: ut unde mors oriebatur, inde vita resurgeret: et qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur . . . ." und aus der Präfation in der Totenmesse: „Tuis enim fidelibus, Domine, vita mutatur, non tollitur."

Das kanonische Bücherverbot.

Von *Dr Marius Alma*, Wien.

Wohl wenige Einrichtungen der katholischen Kirche wurden und werden so angefeindet und sind so umstritten wie das Bücherverbot. Daß die Gegner der Kirche, wohl wissend, daß sie in den Erzeugnissen der Presse das beste Kampfmittel besitzen, diese Einrichtung heftig bekämpfen, kann ja nicht weiter wundernehmen. Leider kann man aber auch bei Katholiken, die sonst durchaus auf dem Boden der positiven Religion stehen, eine gewisse mehr minder ausgeprägte Gegnerschaft und Abneigung gegen das Bücherverbot feststellen. Diese schiefe Einstellung der Katholiken beruht vorzüglich auf falschen Vorstellungen über das Bücherverbot oder ist auf die Irrtümer zurückzuführen, die von den Gegnern der Kirche verbreitet werden. Daß aber das Bücherverbot keineswegs wissenschaftsfeindlich ist oder eine richtige Aufklärung verhindern will oder schlechtweg jede Lektüre bis auf geringe Ausnahmen verbietet, wie behauptet wird, daß das Bücherverbot im Gegenteil nur zum Segen der gesamten Kirche wie auch der einzelnen Gläubigen ausschlägt, wollen wir im Folgenden ausführen und damit das geltende Recht zur Darstellung bringen.[1])

I. Geschichtliches.

Schon in der Urkirche wurden auf Veranlassung des heiligen Paulus glaubens- und sittengefährliche Schriften (im heutigen Werte von mehreren 10.000 Goldmark) vernichtet.[2]) Verbote, bestimmte Bücher zu lesen und aufzubewahren, wurden bald, und zwar noch im 4. Jahrhundert von den römischen und später den griechischen Kaisern und von den meisten Provinzialsynoden erlassen. Zu Ende des 5. Jahrhunderts gab es bereits Zusammenstellungen von verbotenen Schriften.[3])

Als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst das Schrifttum einen früher nie geahnten Aufschwung nahm, erließen auch die Universitäten, Regierungen und Monarchen Verbote der Lesung und Aufbewahrung be-

[1]) Siehe Codex juris canonici, cann. 1384—1405; 2318.

[2]) Apg. 19, 19 sq.; daß Paulus die Verbrennung der Bücher direkt angeordnet hätte, wie *Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. (Graz 1924 bei Ulrich Moser), p. 369, behauptet, ist aus dem Schrifttext allerdings nicht zu entnehmen.

[3]) Vgl. *Hilgers*, Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, p. 3; *Haring*, a. a. O.

stimmter Schriften und gaben Verzeichnisse der von ihnen verbotenen Bücher heraus.[4])

Die erste offizielle Zusammenstellung der von der Kirche verbotenen Bücher erließ Papst Paul IV. 1559. Dem Konzil von Trient lagen Anträge auf eine Umarbeitung und Neufassung der allgemeinen Vorschriften über die verbotenen Bücher und auf Neuabfassung eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher vor. Die Materie wurde einer eigenen Kommission zugewiesen, die Verhandlungen kamen aber „ob librorum varietatem et multitudinem" nicht mehr zum Abschluß auf dem Konzil selbst, vielmehr wurden in der letzten Sitzung (4. Dezember 1563) die Vorarbeiten dem Papste (Pius IV.) zur Verfügung gestellt. Dieser erließ nun bereits am 24. März 1564 einen neuen „Index". Dieser sogenannte „Tridentinische Index" blieb im großen und ganzen bis Leo XIII. in Geltung.[5])

Papst Sixtus V. errichtete 1587 eine eigene Kongregation, die Congregatio Indicis (sc. librorum prohibitorum), welche sich mit den Fragen des Bücherverbotes zu befassen hatte; die Congregatio Indicis wurde allerdings durch den Kodex wieder aufgehoben und ihre Agenden der Congregatio S. Officii übertragen.

Die dem Vaticanum vorgelegenen Anträge auf Abänderung, bezw. Neufassung des Index kamen wegen der Vertagung des Konzils nicht mehr zur Verhandlung. Endlich erließ Papst Leo XIII. am 17. September 1900 ein neues Verzeichnis der verbotenen Bücher, nachdem er mehr als drei Jahre vorher[6]) die rechtlichen Bestimmungen neu gefaßt hatte.

Im Hinblick auf die durch den zu Pfingsten 1918 in Kraft getretenen neuen Codex juris canonici erfolgte teilweise Änderung der rechtlichen Vorschriften wurde auch eine neue Zusammenstellung der verbotenen Bücher erforderlich, welche endlich am 7. Juni 1929 durch den Sekretär der Congregatio S. Officii, Kardinal Merry del Val, herausgegeben wurde. Dieser heute noch geltende Index Pius' XI. ist im Jahre 1930 auch in einer deutschen Ausgabe in der „tipografia poliglotta Vaticana" erschienen. Vor der eigentlichen Aufzählung der verbotenen

[4]) Vgl. *Hilgers*, a. a. O.; *Haring*, a. a. O., p. 369, Anm. 4; *Reusch*, Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883/85, I. Bd., p. 87 sq.

[5]) Über die weiteren Schicksale des „Tridentinischen Index" vgl. *Haring*, a. a. O., p. 370.

[6]) In der Konstitution „Officiorum ac munerum" vom 25. Jänner 1897.

Bücher sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches auszugsweise — in deutscher Sprache — abgedruckt, desgleichen die Instruktion der Congregatio S. Officii vom 3. Mai 1927, betreffend die Behandlung pornographischer Literatur, und die Dekrete der Congregatio S. Officii vom 29. Jänner 1914 und 29. Dezember 1926, betreffend die Verurteilung der „Action française" und einiger Schriften Charles Maurras'. Der Abdruck der letztgenannten Verfügungen erfolgte allerdings in lateinischer Sprache, was nicht recht einzusehen ist, da ja doch auch diese Verfügungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden sollen. In dem folgenden eigentlichen „Index librorum prohibitorum" sind alle bis 31. Jänner 1929 namentlich verbotenen Bücher aufgenommen, und zwar in der seit Alexander VII. üblichen Weise. (Die Schriften sind nach dem Namen des Autors alphabetisch angeführt; anonym erschienene Werke nach dem ersten oder wichtigsten Wort des Titels eingereiht.) Nach einer Deklaration der Congregatio pro Ecclesia orientali vom 26. Mai 1928 verpflichten die die Verurteilung „librorum et diariorum" betreffenden Dekrete der Congregatio S. Officii auch die Gläubigen der orientalischen Riten.

Dem „Index" selbst kommt heute nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zu, da durch die ungezählten Neuerscheinungen auf dem Bücher- und Schriftenmarkt der ganzen Welt eine Zensur, ja selbst eine Evidenzhaltung bloß der wichtigsten Publikationen zur Unmöglichkeit wird. Um so größer ist daher die Bedeutung der allgemeinen Vorschriften.

In den neueren Zusammenstellungen der verbotenen Schriften sind die alten Häretiker (Tertullian, Origines), die ursprünglich verboten waren, nicht mehr aufgenommen, obwohl das Verbot dieser Schriften (formell) niemals aufgehoben wurde. Es ist die Frage aufgeworfen worden,[7]) ob diese Schriften „daher" jetzt als erlaubt anzusehen sind. Die Frage scheint müßig, wenn bedacht wird, daß das Delikt oder ein Delikt schon in einer Handlung begründet ist, von der der Handelnde annehmen kann, daß sie für ihn zur Veranlassung zu einem Delikt werden kann. Dies ist aber bereits eine Moral- und keine Rechtsvorschrift mehr.[8])

[7]) *Haring*, a. a. O., p. 375, Anm. 4.

[8]) Übrigens sind die Schriften der neueren Irrlehrer (Parapsychologen, Individualpsychologen, Psychoanalytiker, Anthroposophen, der Vertreter der neueren protestantischen Sekten, u. s. w.) auch nicht aufgenommen; ich zweifle jedoch nicht im geringsten daran,

II. Das geltende Recht.

Wir können eine Präventiv- und eine Repressivzensur unterscheiden. Erstere soll verhindern, daß überhaupt glaubens- oder sittengefährliche Schriften[9]) herausgegeben und verbreitet werden, letztere die weitere Verbreitung solcher Schriften und ihr Bekanntwerden verhindern.

A. Die Präventivzensur.

a) Eine Vorzensur, das heißt eine kirchliche Druckerlaubnis, ist für folgende Schriften erforderlich:

1. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Erläuterungen zur Heiligen Schrift;[10])

2. Schriften, die die Heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Sittenlehre oder sonstige Disziplinen religiöser oder moralischer Natur zum Gegenstand haben; Gebet- und Erbauungsbücher und -schriften, Lehrbücher der Religion oder einzelner theologischer Disziplinen, der Moral, der Asketik, der Mystik u. s. w., wie sehr sie auch die Hebung der Frömmigkeit zu erstreben scheinen, endlich ganz allgemein alle Schriften, deren Inhalt in irgend einer Richtung für die Religion oder die Ehrbarkeit der Sitten von Bedeutung ist;

3. Heiligenbilder mit oder ohne Text, bezw. Gebetsformular.

Die Druckerlaubnis kann entweder vom Ordinarius (proprius) des Autors oder des Verlegers oder auch vom Ordinarius des Druckortes erteilt werden. Hat jedoch einer der zuständigen Ordinarien die Erlaubnis verweigert, so kann sie von einem andern nicht rechtswirksam erteilt werden. Jedenfalls wird aber die Verweigerung der Druckerlaubnis bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden können. Ordensangehörige bedürfen überdies zur Herausgabe der Erlaubnis ihres Oberen.

b) Zur Herausgabe von Selig- und Heiligsprechungsakten und aller anderen Druckwerke, die sich auf Heilig- und Seligsprechungen beziehen, ist die Erlaubnis der Ritenkongregation erforderlich.

---

daß deren Lektüre verboten ist, wenn diese Schriften, oder der größte Teil dieser Schriften auch nicht einmal unter die allgemeinen Vorschriften passen sollte.

[9]) Nach can. 1384, § 2, beziehen sich die Zensurvorschriften des Kirchenrechtes nicht nur auf Bücher (im technischen Sinne), sondern auf alle Erzeugnisse der Presse, insbesondere also auch auf Zeitungen und Zeitschriften.

[10]) Vgl. hiezu auch unter Punkt f) dieses Abschnittes.

c) Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art, in denen die Bedingungen zur Erlangung des Ablasses enthalten sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius herausgegeben werden. Eine spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ist für den Druck (in jeder beliebigen Sprache) erforderlich von authentischen Sammlungen der Gebete und frommen Werke, von deren Verrichtung der Apostolische Stuhl die Erlangung des Ablasses abhängig machte, sowie von Listen der vom Apostolischen Stuhl gewährten Ablässe, sowie endlich von neuen, noch nicht veröffentlichten Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art.

d) Sammlungen von Dekreten der römischen Kongregationen dürfen nur unter Einhaltung der von dem Vorsteher[11]) der einzelnen Kongregation aufgestellten Bedingungen und mit dessen Erlaubnis herausgegeben werden.

e) Bei vollständiger oder teilweiser Neuausgabe von liturgischen Büchern, und ebenso bei Editionen von vom Apostolischen Stuhl bereits approbierten Litaneien muß die Übereinstimmung mit der bereits approbierten Ausgabe durch ein Zeugnis des Ordinarius des Druck- oder Verlagsortes feststehen.

f) Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache können nur gedruckt werden nach erteilter Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl, oder wenn sie unter der „Wachsamkeit" der Bischöfe herausgegeben werden *und* mit Anmerkungen versehen sind, die vorzüglich aus den Schriften der Kirchenväter und Kirchenlehrer entnommen sind. Im letzteren Falle sind beide Erfordernisse einzuhalten.[12])

Die Approbation irgend eines Originalwerkes beinhaltet nicht die Approbation von Übersetzungen oder Neuauflagen; deshalb müssen Übersetzungen und Neuauflagen zensurpflichtiger Werke in jedem Falle ebenfalls zur Zensur vorgelegt werden.

Auszüge aus Zeitschriften und neue Ausgaben von Zeitungen bedürfen keiner Approbation.

---

[11]) Der Terminus „Vorsteher" wird in Übereinstimmung mit *Koestler*, Wörterbuch zum Codex juris canonici, München 1929 bei Josef Kösel und Friedrich Pustet, p. 266, für „moderator" in can. 1389 gewählt.

[12]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 20. Mai 1923, *Huelster*, Codicis juris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928 bei Ferdinand Schöningh, Nr. 95.

B. Die Repressivzensur.

Eine Reihe von Schriften ist bereits durch die Rechtsordnung selbst verboten, ohne daß eine entsprechende Verfügung einer kirchlichen Behörde erforderlich wäre. Es sind dies:

1. Die von Nichtkatholiken veranstalteten Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift,[13]) und zwar auch der orientalischen Riten;[14]) ebenso sind verboten die von Nichtkatholiken besorgten und herausgegebenen Übersetzungen der Heiligen Schrift in irgend eine andere Sprache, womit also auch die nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechenden Übersetzungen der Heiligen Schrift[15]) getroffen sind.

2. Die Werke aller Schriftsteller, die Häresie oder Schisma verteidigen oder in irgend einer Weise die Grundlagen der Religion selbst zu zerstören versuchen.

3. Werke, die mit Fleiß („data opera") die Religion oder die guten Sitten angreifen.

4. Schriften irgend welcher Akatholiken, die „ex professo" über Religion handeln, sofern nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist; letzteres wird zum Beispiel mit Rücksicht auf den Verlag, in dem das bezügliche Werk erschienen ist, zu beurteilen sein.

5. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Kommentare hiezu, welche nicht einer Vorzensur unterworfen wurden, Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache, welche nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechen, endlich Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Weissagungen und Wunder berichten, oder eine neue, wenn auch private Andacht einführen wollen, falls sie unter Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften herausgegeben wurden.

6. Schriften, welche einen Glaubenssatz angreifen oder lächerlich zu machen versuchen, die vom Apostolischen Stuhl verurteilte Irrtümer verteidigen[16]) und den

[13]) Vorzüglich der „Vulgata" und der „koine Ekdosis"; wohl aber auch der „Itala", der „Septuaginta" und „Hexapla" und der übrigen Übersetzungen.

[14]) „Peschito", Rezension des Origines, u. s. w.

[15]) Siehe oben A. Punkt f).

[16]) Wenn es sich um einen Irrtum handelt, der bloß von einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz verurteilt wurde, wird die Lektüre eines diesen Irrtum verteidigenden Buches *unter diesem Gesichtspunkte* nicht verboten sein. (Nationalsozialismus!)

Gottesdienst schmähen, Schriften, welche die Kirchenzucht zu untergraben suchen und endlich Schriften, die die kirchliche Hierarchie oder den Stand des Welt- oder Ordensklerus vorsätzlich („data opera") herabsetzen.

7. Schriften, die irgend eine Art von Aberglauben, Wahrsagerei, Zukunftsprophezeiung, Zauberei, Geisterbeschwörung u. dgl. lehren und empfehlen.

8. Schriften, die den Zweikampf, Selbstmord oder die Ehescheidung[17]) als erlaubt hinstellen; Schriften, die bei Behandlung der freimaurerischen Sekten und der der Freimaurerei ähnlichen Vereinigungen behaupten, daß diese nützlich seien und der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft nicht schaden.

9. Schriften, die ausdrücklich („ex professo") unzüchtige und schamlose Dinge behandeln, erzählen, lehren. Die Grenze wird hier oft nur schwer zu ziehen sein. Jedenfalls werden Lehrbücher der Gynäkologie u. s. w. wie überhaupt alle Schriften, die nicht für weitere Kreise bestimmt sind, nicht unter das Verbot fallen; hinsichtlich gewisser Magazine und verschiedener pseudowissenschaftlicher Zeitschriften wird jedoch auch kein Zweifel bestehen.

10. Ausgaben der vom Apostolischen Stuhl anerkannten liturgischen Bücher, die verändert wurden, so daß sie mit den authentischen und vom Apostolischen Stuhl approbierten Ausgaben nicht mehr übereinstimmen.[18])

11. Schriften, die unechte oder vom Apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe weiterverbreiten.

12. Die durch irgend ein Druckverfahren hergestellten Bilder Christi, der heiligen Maria, der Engel und Heiligen und sonstigen „Diener Gottes",[19]) die dem Empfinden und den Vorschriften der Kirche nicht entsprechen.

Außer diesen Schriften können von den kirchlichen Behörden — aus einem gerechten Grund — auch andere Schriften namentlich verboten werden. Aus einer Zusammenstellung solcher einzeln verbotenen Bücher besteht ja eben der „Index".

---

[17]) Gemeint sind Angriffe auf die Untrennbarkeit des matrimonium ratum consummatum unter Lebenden.

[18]) Siehe auch oben A. Punkt e).

[19]) Demonstrative Aufzählung!

C. Die Zensurinstanzen.

Gemäß can. 1395 steht das Recht und die Pflicht, einzelne Schriften aus einem gerechten Grunde zu verbieten, zu:

1. „Der obersten kirchlichen Autorität",[20])
2. den Partikularkonzilien,
3. den Ortsordinarien,
4. Äbten eines selbständigen Klosters oder Stiftes und den Generaloberen einer exempten, das heißt direkt dem Apostolischen Stuhle unterstehenden, klerikalen Genossenschaft — im Verein mit ihrem Kapitel oder Rat,
5. den anderen „höheren Oberen" der klerikalen Genossenschaften — im Verein mit ihrem Rat.

Ein vom Apostolischen Stuhle erlassenes Verbot gilt grundsätzlich für die ganze Erde und umfaßt auch allfällige Übersetzungen, sofern nicht das Verbot selbst seine Geltung auf ein bestimmtes Gebiet einschränkt, was in der Geschichte öfters vorgekommen ist und zweifellos auch nach geltendem Rechte möglich sein wird. Ein von den übrigen angeführten Behörden erlassenes Verbot gilt selbstverständlich nur für die deren Jurisdiktion Unterworfenen. Die „anderen höheren Oberen" können ein Verbot übrigens nur bei Gefahr im Verzuge erlassen und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald als möglich dem Generaloberen über die getroffenen Verfügungen zu berichten, dem dann die endgültige Entscheidung zusteht.

Gegen ein von einem Ortsordinarius oder einem Provinzialkonzil erlassenes Verbot kann an den Apostolischen Stuhl (Congregatio S. Officii) rekurriert werden. Der Rechtszug gegen ein Verbot eines Provinzialoberen geht an den obersten Ordensvorsteher (Ordensgeneral), der Rechtszug gegen ein Verbot eines Lokalabtes an den Vorsteher der Stiftskongregation.[21])

Es ist selbstverständlich, daß dem Rechtsmittel keine Suspensivwirkung zukommt, da ja durch die bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel verstreichende Zeit der Zweck des Bücherverbotes illusorisch werden würde.

---

[20]) Congregatio S. Officii (can. 247).

[21]) Can. 1594, § 4. — Nach meiner Meinung wird ein Verbot eines Ordensoberen auch bei der Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita anfechtbar sein, da diese Kongregation „Quaestiones *omnes* suae competentiae *in linea disciplinari* dirimit". Zur Kompetenz der genannten Kongregation gehört aber auch „disciplina" und studium der Religiosen. Und wer wollte leugnen, daß es sich bei dem ganzen Bücherverbot um *Disziplinarvorschriften* handelt?

Gemäß den Anordnungen des kirchlichen Gesetzbuches sollen bei allen bischöflichen Kurien Zensoren zur Verfügung stehen, deren Aufgabe es ist, die herauszugebenden, zensurpflichtigen Werke zu beurteilen. Sie haben sich bei Erfüllung ihrer Aufgabe — ohne irgend welche Rücksicht auf die Person des Autors zu nehmen — lediglich von den Dogmen der Kirche und der allgemeinen Kirchenlehre, wie sie in den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien, den Konstitutionen und Anordnungen des Apostolischen Stuhles und auch in den Lehrmeinungen erprobter Kirchenlehrer zum Ausdruck kommt, leiten zu lassen. Die Zensoren sind sowohl aus dem Säkular- wie auch aus dem Regularklerus auszuwählen und müssen durch ihr Alter, ihre Vorbildung und Wissenschaft zu dem schweren Amt empfohlen sein; es sind nur solche Personen zu bestellen, die bei Streitfragen den mittleren, sicheren Weg einhalten. Mangels näherer Bestimmung des Gesetzbuches ist anzunehmen, daß die Zensoren durch den (Residential)Bischof frei bestellt werden können, und zwar sowohl für den einzelnen Fall, wie auch für eine bestimmte Zeit.

Der Zensor hat ein schriftliches (begründetes) Gutachten abzugeben. Fällt dieses günstig aus, so erteilt der Ordinarius die Erlaubnis zur Herausgabe des Werkes. Der bezüglichen Urkunde ist das Urteil des Zensors unter Anführung seines Namens voranzustellen. Bei außerordentlichen Umständen kann — „nach dem klugen Urteil des Ordinarius" — von der Anführung der Meinung des Zensors Umgang genommen werden. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht werden.

Dem Autor gegenüber ist — zwecks Garantierung vollkommener Objektivität — der Name des Zensors solange geheim zu halten, bis er ein günstiges Urteil abgegeben hat.

Hier sei endlich noch die Bestimmung des can. 1386 beigefügt,[22]) nach welcher Gesetzesstelle es den Klerikern verboten ist, ohne Erlaubnis des Ordinarius (Ordinarius proprius; bezw. Ordensmitgliedern des „Superior maior" und des Ortsordinarius) irgend welche Werke profanen Inhalts herauszugeben oder an Tageszeitungen oder anderen periodischen Druckschriften mitzuarbeiten oder sie zu redigieren. Nach der Übung, welche sich auf Grund

[22]) Die inhaltlich eigentlich besser in den 3. Titel der ersten Hälfte des ersten Teiles des zweiten Buches, welcher von den Verpflichtungen der Kleriker handelt, passen würde.

dieser erst durch den Kodex eingeführten Vorschrift bisher gebildet hat, wird nur für *regelmäßige* Mitarbeit bischöfliche Erlaubnis verlangt. Zur fallweisen Veröffentlichung einzelner Aufsätze in Zeitungen oder Zeitschriften wird eine bischöfliche Erlaubnis nicht gefordert.[23])

Auch Laien dürfen an solchen Zeitungen und Zeitschriften, die gewohnheitsmäßig die katholische Religion oder die guten Sitten angreifen, nicht mitarbeiten, es wäre denn, daß ein gerechter und vernünftiger Grund hiezu vorliegt, welchen der Ortsordinarius anerkennt.

Es ist Aufgabe aller Gläubigen, vorzüglich aber der Kleriker und derjenigen Personen, welche kirchliche Würden bekleiden oder sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen, den Ortsordinarien oder dem Apostolischen Stuhle direkt jene Bücher (und sonstigen Druckwerke) anzuzeigen, deren weitere Verbreitung sie für schädlich halten; diese Vorschrift erstreckt sich vorzüglich auf die Legaten des Apostolischen Stuhles, die Ortsordinarien und die Rektoren der katholischen Universitäten. Zweckentsprechenderweise soll der Anzeigende bei der Anzeige nicht bloß den Buchtitel angeben, sondern nach Möglichkeit auch Gründe anführen, aus denen er die Verbreitung des Werkes verboten wissen will. Desgleichen wird sich auch die Anführung des Namens des Autors, des Verlages und des Erscheinungsortes und -jahres empfehlen. Empfänger solcher Anzeigen sind im Gewissen verpflichtet, die Namen der anzeigenden Personen geheim zu halten.[24])

Auch ist es Pflicht der Ortsordinarien, persönlich, oder, wo es erforderlich ist, durch geeignete Priester, die in ihrer Diözese erscheinenden und zum Verkauf gelangenden Druckwerke zu überwachen. Auch sollen die Ordinarien jene Druckwerke, die eine eingehendere Prüfung erfordern oder bei denen es zur Erreichung einer heilsameren Wirkung angezeigt erscheint, das Urteil der höchsten Autorität einzuholen, dem Apostolischen Stuhle vorlegen. Unter Umständen kann die Congregatio S. Officii — als oberste Zensurbehörde — auch von Amts wegen einschreiten. (Can. 247, § 4.) (Schluß folgt.)

[23]) *Haring*, a. a. O., p. 372, Anm. 2. — Eine generelle Erlaubnis wurde den Klerikern unter anderen in Salzburg und Linz erteilt.

[24]) Eine Sanktion durch das Beichtsiegel wird in diesem Falle wohl nicht anzunehmen sein; doch ist der Adressat der Anzeige von der Zeugnispflicht vor dem weltlichen Gerichte auf jeden Fall befreit. (Was „sonst unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde" — § 320, Punkt 2, österr. Z. P. O.; „was . . . bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist" — § 383, Punkt 4, deutsche Z. P. O.; u. s. w.)

Neue Perikopen.

Von *Kaplan Friedrich Lehner*, Karvinná.

Ich glaube, jeder von uns empfindet das Bedürfnis nach neuen Perikopen. Namentlich Prediger, die schon längere Zeit in einer Gemeinde wirken, spüren den Mangel an neuen Perikopen besonders stark. Bringt ein Prediger bei der heutigen, aufreibenden Seelsorge noch die Zeit auf, Reihenpredigten auszuarbeiten, dann geht es noch. Wehe dem Priester aber, der auf die heutige Predigtliteratur angewiesen ist, die, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, nicht gerade auf der Höhe steht. Die Perikopen geben keine neuen Anregungen mehr, der Prediger predigt sich aus, verliert die Lust am Predigen und die Predigt verliert den Schwung. Viele Wahrheiten behandelt der Prediger jahraus, jahrein nicht, weil die Perikope dazu nicht anregt. Kein Wunder, wenn dann in manchen Gemeinden Unwissenheit über manche wichtige Wahrheiten herrscht.

Aber auch unsere Zuhörer würden die Verlesung und Behandlung anderer Perikopen mit Freuden begrüßen. Pfarrer Berghoff wurde zur Herausgabe seines Werkes „Ein Gang durchs Evangelium" von seinen Ministranten angeregt. Sie baten ihn einmal, er möchte doch etwas über Christus predigen. Als er erwiderte, daß er dies ja jeden Sonntag tue, antworteten sie ihm, er möchte ihnen auch noch das Andere erzählen, das in den Evangelien von Christus steht. Er überlegte sich die Sache, begann mit solchen Predigten und hielt sie an allen Orten mit großem Erfolg. Die Predigten gab er dann in Druck und ich hielt mich an sein Werk und hatte in meiner Gemeinde ebenfalls großen Erfolg. Die Leute kamen, mir für diese Predigten besonders zu danken. Es war etwas Neues, schon lange nicht mehr Gehörtes. Dazu kam noch die Einfachheit und Frische der evangelischen Berichte, die so anziehend wirkt.

Ein weiterer Beweis für die Sehnsucht der Gläubigen nach dem ganzen Evangelium ist das rege Interesse für die in letzter Zeit erschienenen Christus-Bücher: Bartmann, Kreuser, Papini, Förster, Saitschik. Sie wollen den ganzen Christus kennen lernen. Die 712 Verse der Evangelienperikopen, die verlesen werden, sind ihnen zu wenig.

Fordert nicht auch Christus selbst dazu auf: „Prediget das Evangelium?" Zwar sind hier nicht die Evan-

geliumbücher gemeint, aber alles, was er gelehrt und gewirkt hat. Quelle zur Erkenntnis dessen sind aber die Evangelien. Ferner sagt er: „Forschet in den Schriften, sie geben Zeugnis von mir."

Papst Benedikt XV. hat in seinem Rundschreiben im Jahre 1917 „Humani generis" als Hauptaufgabe nach dem Beispiele des heiligen Paulus die Vermittlung der cognito Christi ad vivendum et credendum aufgestellt. Ein Jahr darauf haben die deutschen Bischöfe auf der Bischofskonferenz in Fulda erklärt, die Predigt müsse wieder christozentrisch werden.

In den ersten christlichen Zeiten nahm das Evangelium im Lehrgottesdienst eine hervorragende Stellung ein. Es schien den Gläubigen, als erscheine Christus und als spräche Christus selbst zu ihnen und sie standen daher auf.

Es blieb dem Bischof überlassen, welchen Text er behandeln wollte. Allmählich entstand ein gewisser Kanon von Perikopen. Aus den Homilien des heiligen Chrysostomus ist dies schon zu ersehen. Die Griechen hatten schon in alten Zeiten ihr Synaxarion, Evangelienbuch für Sonn- und Feiertage, und ihr Menologion für die Festtage. In der lateinischen Kirche finden wir die ersten Spuren beim heiligen Augustinus in seinem Traktat über den Johannes-Prolog. Er spricht dort von certae ex evangelio lectiones recitandae, quae sunt annuae.

In der Zeit von 400—500 entwickeln sich die Comes-Bücher, das älteste von Hieronymus (gestorben 420). An der Gestaltung der heutigen Perikopen arbeiteten Papst Damasus, Hieronymus, Leo und Gregor der Große.

Der römische Comes kam nach Deutschland unter Karl dem Großen. Die „Karolingische Handschrift", das Evangelienverzeichnis der Pfalzkapelle enthält 300 Perikopennummern. Zuerst entwickelten sich die Perikopen der Oster- und Leidenswoche, zuletzt der Sonntage nach Pfingsten.

Die Festlegung gewisser Perikopen war sicher gut, damit Einheit herrsche, damit dem Priester die Arbeit erleichtert werde, aber wir müssen bedenken, daß in alten Zeiten viel öfter gepredigt wurde: In der Fastenzeit, Stationsfasttagen, Vigiltagen, Märtyrerfesten, Oster- und Pfingstwoche . . . u. a. Das beweisen auch die ältesten Homilarien. Im ausgehenden Mittelalter waren für jede Woche auch noch am Mittwoch und Freitag eigene Perikopen aus dem Evangelium und Episteln. In diesen genannten Zeiten war es also nicht schwer, das Leben

und die Lehre Christi insgesamt darzustellen. Heute sind wir nur auf die Sonntagsperikopen angewiesen.

Wäre es da nicht höchste Zeit einen neuen, modernen Comes zusammenzustellen, der das Leben und die Lehre Christi in einigen Jahren ganz behandeln würde? Es würden da vielleicht drei bis vier Perikopenserien genügen. Die Predigt würde an Autorität gewinnen, würde nicht so sehr als Menschenwort, sondern als Gottes Wort empfunden werden. Gerade ernste Wahrheiten könnten sich auf diesbezügliche Texte stützen und würden nicht so leicht eine Kritik erlauben. Die Gläubigen würden erkennen, daß die Kirche ihre Lehre auf dem Worte Gottes aufbaut, die Worte der Heiligen Schrift würden durch ihre Einfachheit und Frische besonders wirken, es würden wieder manche vernachlässigte Wahrheiten behandelt werden, da die neuen Perikopen dazu anregen würden und die Predigtliteratur, auf die doch viele Prediger angewiesen sind, würde sich auch umstellen. Das Interesse für die Person Christi, sein Werk und seine Lehre würde so geweckt werden.

I. Was ist bisher schon geschehen? 1. Die Päpste der letzten Jahrzehnte, Leo XIII., Pius X. und Benedikt XV. förderten zwar das Lesen der Heiligen Schrift, billige Ausgaben derselben erschienen, aber wirksamer ist und bleibt doch die Erklärung der Heiligen Schrift von der Kanzel, denn der Glaube kommt vom Hören. Durch die Predigt bekommen die Sätze der Heiligen Schrift erst Leben.

2. Die Perikopenfrage wurde gerade in letzter Zeit in verschiedenen Zeitschriften wieder aufgerollt: in der „Salzburger Kirchenzeitung" in den Jahren 1919 und 1920, in „Kirche und Kanzel" 1930 und im „Seelsorger" 1932.

3. Ferner haben sich der Perikopenfrage die beiden Bischöfe, Kardinal Faulhaber und Bischof Keppler, bahnbrechend angenommen. Kardinal Faulhaber erklärte auf dem homiletischen Kurs in München im Jahre 1927 einem Fragesteller ohne lange Überlegung oder Anfrage in Rom, daß er für seine Diözese erlaube, daß statt der Sonntagsperikope freigewählte Texte verlesen und behandelt werden dürfen. Diese Worte könnten bahnbrechend wirken.

4. Auch einige Predigtwerke sind bereits erschienen, die freie Texte für die einzelnen Sonntage wählen.

II. Was ist zu erreichen? 1. Ein Perikopenzwang besteht nicht, d. h. ich brauche nicht die Perikope zu behandeln, sondern kann auch andere Texte wählen, und zwar das ganze Jahr.[1]) Selbstverständlich werde ich dabei auf die hohen Feste und die charakteristischen Kirchenzeiten Rücksicht nehmen. Es wäre nun wünschenswert, wenn Fachleute für die Hand des Predigers einige Perikopenserien zusammenstellen würden, die zur Behandlung der gesamten Glaubens-, Sitten- und Sakramentenlehre anregen würden, damit keine Wahrheit vergessen werde.[2]) Die Perikopenausgaben sollten Anmerkungen haben und Anregungen zur homiletischen Verwertung. In Zeitschriften könnten sie erst zur allgemeinen Beurteilung veröffentlicht werden.

2. Auf Grund dieser Perikopenserien sollte die Predigtliteratur sich umstellen und diese Texte, eventuell neben den alten Texten, behandeln. Es haben zwar schon manche Predigtwerke andere Texte behandelt, sie aber nicht auf die einzelnen Sonntage verteilt, so daß der Prediger nicht wußte, wann er beginnen solle, den Beginn immer verschob und schließlich nie begann. Das ist ein großer Mangel. Aber schon jetzt könnte jeder die Schriftleitung seiner homiletischen Zeitschrift bitten, freie Texte neben den bisherigen zu behandeln.

3. In den Seminarien könnten, ohne den Studienplan zu stören, die Exegese-Professoren in Form eines Publikums einige Bibelstunden einschalten und dabei besondere Rücksicht nehmen auf die praktische, homiletische Verwertung der erklärten Stellen.

4. An eine offizielle Einführung neuer Perikopen, die mit dem Missale übereinstimmen würden, ist leider kaum zu denken. Übrigens hat sich ja die Predigt bereits von der Vormesse losgelöst und geht eigene Wege, so daß dem Prediger ruhig andere Texte gegeben werden können. Solange nicht im Missale mehrere Perikopenserien sein werden, wird es wohl sinngemäß nicht wieder zu

[1]) Siehe can. 1345 und in jeder Homiletik.

[2]) Gerade diese wichtigen Wahrheiten sollten in der heutigen zweifelsüchtigen Zeit eine gute biblische Grundlage erhalten. Meine drei Perikopenreihen im Wiener „Seelsorger" 1932, 12, stellen einen diesbezüglichen Versuch dar. Sie eignen sich besonders zu katechetischen Reihenpredigten auch beim Vormittagsgottesdienst, sind dem Geiste des Kirchenjahres angepaßt und lassen auch andere Verwendung zu. Um auch den Forderungen der liturgischen Bewegung Rechnung zu tragen, habe ich diese Perikopen nun noch dem liturgischen Tagesgedanken angepaßt und werde sie auch in dieser Zeitschrift veröffentlichen.

einer engen Verbindung kommen, da die Perikopen des Missale nur ein Hemmschuh für die freie Entwicklung der Predigt sind.

5. Was die Verlesung der bisherigen Texte anlangt in dem Falle, daß der Prediger freigewählte Texte behandelt, so möchte ich sagen: Die Regel ist, daß ich die alten Texte auch noch verlesen muß. Sollte aber meine Zeit nur kurz bemessen sein und ich mein Thema dann nicht recht behandeln können, dann lasse ich die Epistel aus. Sollte auch das Evangelium die mir nötige Zeit wegnehmen, da bleibt mir nichts übrig, als auch das Evangelium auszulassen. Ich präsumiere dann vernünftigerweise die Dispens von meinem Bischof, der dieselben Vollmachten für seine Diözese hat, wie Kardinal Faulhaber in seiner, oder ich dispensiere mich selbst, wie ich mich auch von anderen Kirchengeboten entschuldigen kann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Zur Grundlage der Predigt benütze ich in diesem Falle die Sonntagsperikope nicht, neue Bibelkenntnis vermittelt sie auch nicht, also sollte meine Predigt wegen ihrer Verlesung empfindlich Schaden leiden, so lasse ich sie aus. Natürlich werde ich, um Ärgernis zu vermeiden, den Leuten den Sachverhalt erklären.

6. Wir können vorläufig die bisher erschienenen Predigtwerke benützen, die freigewählte Texte behandeln. Sie tragen alle das Imprimatur, können also allgemein benützt werden. Ich nenne sie: Berghoff Stephan, Ein Gang durchs Evangelium (Herder, Freiburg); Engel Joh., Weg, Wahrheit, Leben (Aderholz, Breslau); Dr Dürr, Alttestamentliche Parallelen zu den einzelnen Sonntagsevangelien (Verlag der „Germania", Berlin C 2); Dr Martin Kreuser, Neue Perikopen (in den Predigtstudien, Schöningh, Paderborn); Dr Rieder, Frohe Botschaft in der Dorfkirche; Auf Gottes Saatfeld (alle Werke bei Herder, Freiburg). Somit haben wir schon sechs Perikopenserien in diesen Predigtwerken.

Benützen wir diese Werke, bitten wir die homiletischen Zeitschriften um Predigten über andere Texte, regen wir zur Behandlung anderer Texte auch unsere Mitbrüder an, und die Perikopenfrage ist gelöst, soweit es vorläufig möglich ist. Auf Priesterkonferenzen könnte das Interesse geweckt werden.

Zu Berghoffs Werk bringe ich nach Begutachtung durch den Verfasser selbst einen Verteilungsplan der Predigten auf die einzelnen Sonntage, da ein solcher im Werke selbst fehlt, und schaue, daß die neue Perikope

mit der alten doch in irgend einem Zusammenhang stehe. Die Überschriften sind genau nach dem Werke Berghoffs.

Adventsonntage: 1. Von den zehn Jungfrauen, Erwartung des Erlösers. — 2. Johannes verhaftet. — 3. Johannes gestorben. — 4. Die ersten Jünger. (Freude über das Finden des Erlösers.)

Sonntage nach Epiphanie: 1. Die Verwandten. — 2. Die eine, unauflösliche Ehe. — 3. Die zwei Blinden von Kapharnaum. — 4. Das Wandeln über den Wassern. — 5. Nathanael. — 6. Nachfolge Christi. — LXX. Die ungastlichen Samariter. — LX. Apostelwahl. (Als Arbeiter im Weinberge des Herrn.) — L. Bethesda und im Kampfe.

Fastensonntage: Jesu Kampf mit seinen Feinden: 1. Mordversuch in Nazareth. — 2. Heilung des Blindgeborenen. — 3. Der Geheilte vor den Pharisäern. — 4. Am Laubhüttenfest. — 5. Am großen Festtage. — 6. Das Echo im Hohen Rat, nach der Auferstehung des Lazarus.

Sonntage nach Ostern: Jesu der gute Hirt: 1. Berufung des Levi. — 2. Die Samariterin. — 3. Ein verlorenes Geschöpf. (Magdalena.) — 4. Die Ehebrecherin. — 5. Gebetsunterricht. — 6. Rangstreit der Apostel. (Wer ist der erste im Himmel.)

Sonntage nach Pfingsten: 1. Nikodemus. (Mitwirkung der drei göttlichen Personen bei der Erlösung: Heiliger Geist Wiedergeburt, Sohn erhöht, Vater Liebe.) — 2. Salbung in Bethanien. — 3. Der verlorene Sohn. — 4. Tempelsteuer. — 5. Der Jüngling. — 6. Der törichte Reiche. — 7. Mord im Tempel. — 8. Reichtum und Armut. — 9. Fluch über den Feigenbaum. — 10. Das Opfer der Witwe. — 11. Die Kananäerin. — 12. Der reiche Prasser und der arme Lazarus. (Mangel an Werken der Nächstenliebe.) — 13. Martha und Maria. — 14. Salome. — 15. Lazarus gestorben. — 16. Die Leidtragenden. — 17. Die Auferweckung des Lazarus. — 18. Die Heilung der verdorrten Hand. — 19. Die Heilung der gekrümmten Frau. — 20. Und du, Kapharnaum. — 21. Eltern und Kinder. — 22. Herodes. — 23. Selbstzeugnis Jesu auf der Tempelweihe. — 24. Der Schlußakt.

Dieses Werk Berghoffs kann ich nur wärmstens empfehlen.

Daß in den Perikopenserien das Alte Testament auch berücksichtigt sein soll, ist selbstverständlich. Anregungen zu dessen Verwendung bringt Dr Joh. Nikel in seinem Werke „Die Verwendung des Alten Testamentes in

der Predigt" (Aderholz, Breslau) und Fr. Stingeder: „Homiletischer Führer durch das Alte Testament."

Ich wünsche den Mitbrüdern zur Lösung dieser wichtigen Frage reichsten Segen für sich und die Pfarrei.

Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno".*)

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

Redemptio proletariorum — l'elevazione del proletariato — le relèvement du prolétariat — the uplifting of the proletariat — Entproletarisierung des Proletariats;

proletaria condicio superanda . . . [45]) — le relèvement du prolétariat — proletarian conditions to be overcome — Überwindung der Proletarität;

diese Zusammenstellung der Wortfassungen nach dem lateinischen Text der Enzyklika sowie den vier wichtigsten Übersetzungen wird darum hier an die Spitze gestellt, um ein völlig unbefangenes und möglichst zuverlässiges Urteil darüber zu ermöglichen, was gemeint ist. Klarheit hierüber ist nicht allein deswegen geboten, weil es sich um einen Punkt von zentraler Bedeutung im Reformprogramm des Papstes handelt, sondern auch darum, weil anscheinend bereits eine Fehldeutung unterlaufen ist.

Aus dem begreiflichen und berechtigten Bestreben heraus, den religiösen Gehalt der Enzyklika bis zum letzten auszuschöpfen und der „redemptio proletariorum" eine möglichst reiche und tiefe Sinndeutung zu geben, wollte man darin etwas von einer *„Erlösung"* des Volkes der Arbeit finden. Was aber könnte diese „Erlösung" inhaltlich besagen? Es scheint kaum möglich, ihr einen religiösen Sinn zu geben; über Erleichterung der irdischen Lebenslage, der zeitlichen Bedrängnisse und Nöte kommen wir auch bei der weitherzigsten Auslegung nicht wohl hinaus. Ist dem aber so, dann erscheint es doch bedenklich, das Wort „Erlösung" anzuwenden, das nun

*) Dieser Aufsatz — in sich ein selbständiges und geschlossenes Ganzes bildend — führt die Aufsatzreihe fort, die im 85. Jahrgang dieser Zeitschrift (1932) unter dem Gesamttitel „Wichtige Lehrstücke aus ‚Quadragesimo anno'" erschienen ist. Weitere Aufsätze sollen folgen.

[45]) Der entsprechende Rand-, bezw. Zwischentitel fehlt in der italienischen Fassung des „Osservatore Romano" Nr. 120 vom 24. Mai 1931.

einmal im christlichen Sprachgebrauch die scharf umrissene und eindeutig bestimmte Bedeutung eines dogmatischen terminus technicus angenommen hat. Der Umstand, daß die gesellschaftliche und wirtschaftliche Besserstellung des Proletariats letzten Endes auch nur ein Mittel zur Erreichung der übernatürlichen, jenseitigen Zielbestimmung des Menschen ist und gerade von der Kirche in diesem Sinne gefordert wird, nämlich als natürliche Vorbedingung oder doch entscheidende Erleichterung und Förderung einer sittlich wohlgeordneten, Gott wohlgefälligen und darum zum letzten Ziel und Ende des Menschen geleitenden Lebensführung, kann nicht genügen, um die Entproletarisierung als solche zu einer religiösen Angelegenheit zu machen und sie mit einem theologischen Fachausdruck zu belegen. Von naturalistischer Seite wird der Begriff der Erlösung ohnehin genug verwässert, indem man schier jede Erleichterung oder Befreiung von irgend einer Bedrängnis oder Beklemmung als „Erlösung" begrüßt und völlig außer acht läßt, daß „Erlösung" die Tatsache der Sünde, die Anerkennung dieser Tatsache und darum auch die Abkehr von der Sünde, also Reue und Buße, miteinschließt, bezw. voraussetzt. Auch der Sprachgebrauch des Alltags neigt mehr als gut nach dieser Richtung. Man fühlt sich „erlöst", wenn man aus einem überfüllten und überheizten Raum an die frische Luft kommt, wenn man nach längerem oder auch nur kürzerem Warten sein Ziel erreicht hat und dergleichen mehr. Diese Verwässerung des Erlösungsbegriffes dürfen wir nicht mitmachen! Darum sollte man auch lieber nicht von „Erlösung" des Proletariats reden, auch wenn sich mit dieser Redewendung ganz schöne und fromme Gedankenverbindungen verknüpfen lassen, für die wir sofort das Ohr der Arbeiterschaft haben, oder erbauliche Nutzanwendungen sich daran anknüpfen lassen, die uns für Kanzelrede und Vereinsvortrag recht gelegen kommen. Scharf und klar abgesetzte Grenzziehung gegenüber naturalistischer Verwässerung des Erlösungsbegriffes, aber auch bestimmte und deutliche Herausarbeitung dessen, was der Papst hier als Ziel weist und als Aufgabe stellt, erscheint wichtiger.

Übrigens bedient sich die Enzyklika des Ausdrucks „redemptio" genau in dem ursprünglichen Sinne des Wortes, in jenem Sinne, den Christus der Herr selber Mt 20, 28 = Mc 10, 45 (redemptionem pro multis, λύτρον ἀντὶ πολλῶν) grundgelegt und den dann Paulus weiter ausgeführt hat: *Loskauf* aus der Sklaverei. Der Sklaven-

loskauf war, wie *Deißmann*[46]) zeigt, in den antiken Religionen als eine Art kultischer Handlung in Übung und bildete eine eigene Rechtsform der Sklavenbefreiung: der Tempelgott kaufte den Sklaven seinem Herrn ab, indem diesem aus der Tempelkasse die Loskaufsumme gezahlt wurde; der Losgekaufte aber wurde nicht Tempelsklave, sondern erlangte die Freiheit und blieb nur Schutzbefohlener des Gottes. Das Eigenartige an dieser sakralen Sklavenbefreiung war, daß der Sklave selbst seinen Loskauf finanzieren mußte, allerdings insoweit auch zu finanzieren in den Stand gesetzt war, als er Ersparnisse zu diesem Zweck in die Tempelkasse einlegen konnte, die ihm dort sicher standen — falls es ihm überhaupt gelang, Ersparnisse zu machen! Dieser den Zeitgenossen wohlbekannte Vorgang des sakralen, allerdings im Grunde genommen fiktiven Sklavenloskaufes diente dem Apostel Paulus zur Veranschaulichung dessen, was Christus für uns Menschen in aller Wirklichkeit getan hat. In unserer deutschen Sprache hat das Wort „Erlösung" die ursprüngliche Bedeutung des Freikaufens um Lösegeld völlig verloren und bezeichnet nur noch die Befreiung aus der Sündenknechtschaft, während wir für den ursprünglichen Sinn von redemptio das Wort „Loskauf" haben. Im Lateinischen aber, das überhaupt nur das e i n e Wort besitzt, ist dagegen die ursprüngliche Bedeutung noch lebendig, und es kann kein Zweifel sein, daß die Enzyklika auf sie zurückgreift. Erinnern wir uns daran, daß bereits Leo XIII. eingangs von „Rerum novarum" die Lage des Proletariats mit der Sklaverei glaubte vergleichen zu müssen („prope servile iugum infinitae proletariorum multitudini", R. n. n. 2), so erscheint es nur in der gleichen Linie gelegen, wenn Pius XI. zur Bezeichnung der Entproletarisierung sich des Ausdrucks bedient, der in der klassischen Sprache den Sklavenloskauf, die Sklavenbefreiung bedeutet.

Um aber geordnet voranzugehen, erscheint es angezeigt, zunächst über den Begriff „Proletariat", bezw. „Proletarier" sich Rechenschaft zu geben; alsdann klärt sich im Grunde genommen ganz von selbst, was unter „Entproletarisierung" zu verstehen ist, nämlich, daß die Proletarier aufhören, Proletarier zu sein, daß sie aus der proletarischen Lage aufsteigen, sie überwinden, über sie

[46]) *Adolf Deißmann*, Licht vom Osten; das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt, Tübingen 4. Aufl., 1923, IV, 8, S. 270 ff. — Den Hinweis verdanke ich der Liebenswürdigkeit von P. Wilhelm Koester S. J.

hinauskommen, wie es die englische Wendung so treffend ausdrückt, daß das Proletariat — wenigstens als gesellschaftliche Massenerscheinung — und erst recht jener gesellschaftliche Prozeß, durch den immer neue Massen „proletarisiert" werden, ein immer neues Massenproletariat entsteht, endgiltig *aufhöre*.

Was also ist „Proletariat"? Wir begegnen dem Ausdruck *„proletarii"* mehrfach bereits in „Rerum novarum", doch hat das Wort hier offenbar noch nicht die Bedeutung eines soziologischen terminus technicus angenommen, sondern besagt schlechthin „Arbeiter". In „Quadragesimo anno" ist es offenbar anders, da die Enzyklika einerseits den Unterschied der beiden Begriffe „Proletarität" und „Pauperismus" als bekannt voraussetzt, ihn sich zu eigen macht und kräftig unterstreicht (Q. a. n. 60), anderseits deutlich genug zu verstehen gibt, worin sie das kennzeichnende Merkmal der Proletarität erblickt: in der *Daseinsunsicherheit*[47]) (Q. a. n. 61). Kein Zweifel also, daß „Proletariat" und „Entproletarisierung"[48]) in „Quadragesimo anno" fachwissenschaftliche termini technici bedeuten; Sprache und Begriffsbildung haben sich eben seit „Rerum novarum" verfeinert. Darum also: was ist „Proletariat"?

Unter „Proletariat" im gesellschaftswissenschaftlichen Sinne verstehen wir jene Schicht arbeitender Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft, die nur gerade das lebensnotwendige *Einkommen* bezieht, darum nicht zur Daseinssicherung durch *Eigentum* zu gelangen vermag und mithin zur dauernden, ja sogar erblichen Re-

[47]) Die deutsche Übersetzung spricht es geradezu aus, daß es die Daseinsunsicherheit ist, die den Proletarier zum Proletarier macht („die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist"), während der lateinische Text („emersi ex incerta vitae sorte, cuius varietate iactantur proletarii") es nicht förmlich in Worten sagt, sondern es nur durch die Zuspitzung der Gedankenführung auf diesen Punkt und durch auffallende Stellung des Tonwortes zu verstehen gibt. Die französische und englische Übersetzung folgen der deutschen.

[48]) „Entproletarisierung" kennt man als eingebürgerten Fachausdruck nur im Deutschen; wenn neuestens im französischen Schrifttum die Wortbildung „deprolétarisation" begegnet, so beweist dies, daß die starke Betonung des Begriffes, für den bis dahin nur die deutsche Sprache einen eigenen Fachausdruck besaß, durch die Enzyklika „Quadragesimo anno" auch anderweitig das Bedürfnis geweckt hat, über einen ähnlich kurzen Ausdruck für die Sache zu verfügen, wo man früher mit Umschreibungen auskam. — In den angelsächsischen Ländern hat bis heute das Wort „Proletariat" noch stark den Sinn vom Lumpenproletariat, so daß dort aus rein sprachlichen Gründen die Einbürgerung des Begriffes „Proletariat" im soziologischen Sinne und gar erst des Begriffes und des Wortes „Entproletarisierung" großen Schwierigkeiten begegnet.

produktion des Arbeitsverhältnisses genötigt ist.[49]) Hiernach gehört zur Proletarität als Voraussetzung die „kapitalistische Gesellschaft", d. i. jener eigentümliche Zustand der menschlichen Gesellschaft, den Pius XI. im Abschnitt über die neue Gesellschaftsordnung (nam. Q. a. n. 82) schildert: die um den Arbeitsmarkt zentrierte, in Arbeitsmarktparteien als gesellschaftliche Klassen aufgespaltene Gesellschaft. Die Proletarität besteht nun wesentlich in der Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt, d. h. in dem Angewiesensein auf das „freie" Lohnarbeitsverhältnis, „frei" in dem Sinne, daß weder ich an ein Arbeitsverhältnis oder eine Arbeitsstätte rechtlich gebunden bin, noch umgekehrt mir eine Arbeitsgelegenheit als Quelle meines Lebensunterhaltes rechtlich gesichert ist. Gerade eine Zeit ungeheurer Arbeitslosigkeit in allen kapitalistischen Ländern macht es deutlich, was diese Abhängigkeit, dieses Angewiesensein besagt. Auch der hochqualifizierte, gut bezahlte Arbeiter, der sich lange Zeit hindurch einer gehobenen Lebenshaltung erfreuen mochte, steht unter dem Druck dieser Daseinsunsicherheit. Trifft ihn das Schicksal der Arbeitslosigkeit, so steht er ohne Einkommen „erwerbslos" da; vielleicht, daß soziale Hilfs- und Schutzmaßnahmen (versicherungsmäßige oder auf „Hilfsbedürftigkeit" abgestellte Arbeitslosenunterstützung) ihn davor bewahren, Not, d. h. Entbehrung des *Notwendigen*, zu leiden; vielleicht, daß er einen Sparpfennig zurückgelegt hat und davon jetzt zehren, d. h. den Sparpfennig wieder *aufzehren* kann. In jedem Falle ist der Arbeitsmarkt sein *Schicksal*, solange die freie Lohnarbeit seine einzige Erwerbsgelegenheit und Einkommensquelle ist. Der amerikanische Arbeiter, der vor zwei Jahren seinen eigenen Ford-Wagen hatte und heute weder ein Obdach, noch etwas zu essen hat, ist ein extremes, aber gerade darum eindrucksvolles Beispiel. Wer seine Arbeitskraft *marktmäßig* verwerten muß, um leben zu können, der ist Proletarier. Diese Begriffsbestimmung schließt zweierlei in sich: einmal, daß der Mensch *von seiner Arbeit leben* müsse, also nichts anderes hinter sich hat, wovon er wenigstens notdürftig sich und die Seinen unterhalten könnte; zum andernmal, daß er mit seiner Arbeit an den „Markt" gehen und eine *Verwertung für sie suchen* müsse, also keinerlei Sicherheit dafür hat, daß seine Ar-

[49]) Begriffsbestimmung im Anschluß an *G. Gundlach S. J.*, Art. „Proletariat" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 5, IV, Sp. 437 ff. — Gundlach folgt hier *Götz Briefs*, „Das gewerbliche Proletariat" im „Grundriß der Sozialökonomik", IX, 1 (1926), 142 ff.

beitskraft ihn tatsächlich ernähren werde. Weder der Sklave noch der Hörige sind Proletarier im technischen Sinne, obwohl sie im Arbeitsverhältnis und in Abhängigkeit stehen: ihre persönliche Abhängigkeit bedeutet zugleich Unterhaltssicherung durch den „Herrn"; die *un*persönliche Abhängigkeit vom anonymen Markt dagegen *versagt* die im Hörigkeitsverhältnis selbstverständliche Gegenleistung der Unterhaltssicherung!

In der modernen *Industrie*arbeiterschaft finden wir wohl erstmalig in der Weltgeschichte diesen Zustand, daß eine ganze gesellschaftliche Schicht wurzellos, nur durch Marktbeziehungen, nämlich über den Arbeitsmarkt, mit der Gesellschaft verbunden ist. Etwas Ähnliches findet sich in der Neuzeit allerdings auch in der *Agrar*wirtschaft. Zum Teil haben wir sogar ein genau dem gewerblichen (industriellen) Proletariat entsprechendes Landproletariat, also gleichfalls „freie" Lohnarbeiter mit der Aussicht dauernder, vererblicher Reproduktion dieses Arbeitsverhältnisses. Das ländliche Proletariat des deutschen Ostens entspricht diesem Typ. Andere Länder mit ausgedehntem Großgrundbesitz dagegen kennen ein Proletariat ländlicher Pächter (Kleinpächter); diese stehen nicht im Lohnarbeitsverhältnis, d. h. nicht *sie* sind es, die dem Grundherrn die Nutzung ihrer Arbeitskraft verpachten, sondern *er* verpachtet ihnen den Grund und Boden, den sie mit ihrer Arbeitskraft bestellen. Auch diese mittellosen Pächter sind ohne eigene Existenzgrundlage nur über den Markt mit der Gesellschaft verbunden, wenn es auch nicht der *Arbeits*markt ist, auf dem sie formell-juristisch ihre Arbeitskraft verkaufen, sondern der *Pacht*markt, der ihnen die Bedingungen diktiert, unter denen sie ihre Arbeitskraft verwerten dürfen. Im einen wie im anderen Falle ist es das Verwertungsstreben des Kapitals, das sich „Hände" sucht; daß es im einen Falle in der Rechtsform der „freien" Lohnarbeit, im anderen Falle in der Rechtsform des ebenso „freien" Pachtverhältnisses geschieht, ist gesellschaftlich und wirtschaftlich ziemlich belanglos. Wo das „Gewerbe" der unterverpachtenden Generalpächter blüht, pflegt das Pachtverhältnis derer, die wirklich mit ihrer Hände Arbeit den Boden bearbeiten, ein Ausbeutungsverhältnis zu sein, wie es das Lohnarbeitsverhältnis in den schlimmsten Zeiten eines sozial unbeschwerten, liberal-manchesterlichen Industriekapitalismus nicht ärger gewesen sein kann. Mit vollem Recht zählen wir diese unglückliche, im Pachtverhältnis landwirtschaftlich ar-

beitende Bevölkerungsschicht zum Proletariat; ja, wenn der Papst spricht von dem „Riesenheer des Landproletariats", das „auf die unterste Stufe der Lebenshaltung herabgedrückt, jeder Hoffnung bar (sei), jemals ‚ein Stückchen Erdboden' (R. n. n. 35) sein eigen zu nennen" (Q. a. n. 59), so ist dabei zweifellos an erster Stelle an dieses Land*pächter*proletariat zu denken, das über die ganze Welt gesehen wirklich ein „Riesenheer" bildet, im Vergleich zu dem die Zahl unseres erblichen Land*arbeiter*proletariats stark zurücktritt.

Außer den beiden objektiven Bestimmungsstücken der Proletarität, *Leben-müssen von der Arbeit* und *Verwertung seiner Arbeit Suchen-müssen am Markte,* gehört aber zum Proletariat im gesellschafts*politischen* Sinne noch ein subjektives Moment: das Bewußtsein von der Regel- und Sinnwidrigkeit dieses Zustandes. Damit ist nicht gemeint jenes proletarische Klassenbewußtsein, das die tatsächlich vorhandene, objektive, gesellschaftliche *Unter*wertung des proletarisierten Menschen durch eine krampfhafte subjektive *Über*bewertung seiner selbst auszugleichen sucht. Nicht diese Verdrängung von Minderwertigkeitsgefühlen durch ein gewaltsam hochgezüchtetes, letzten Endes vom Ressentiment sich nährendes Selbstbewußtsein macht das Bewußtsein von der Regel- und Sinnwidrigkeit des gesellschaftlichen Zustandes aus. Anderseits bedarf es zu diesem Bewußtsein natürlich nicht einer reflex-bewußten soziologischen Analyse der kapitalistischen Klassengesellschaft. *Daß* etwas nicht stimmt, wissen auch diejenigen, die nicht oder jedenfalls nicht richtig zu bezeichnen wüßten, *wo* es nicht stimmt, bezw. worin die eigentliche Unstimmigkeit liegt. Aber erst dieses Bewußtsein der Regel- und Sinnwidrigkeit und das Aufbegehren gegen sie formt die in der (passiven) Proletarität dahinlebende Masse zum gesellschaftspolitischen, aktiven Proletariat. Daß der Papst diesen Zustand der Klassengesellschaft mit dem Massenproletariat als gesellschaftspolitisch aktiver Klasse vor Augen hat, beweist nicht nur seine Beschreibung der heutigen Klassengesellschaft (vgl. die schon oben angezogene Stelle Q. a. n. 82/83), sondern auch seine eindringliche Warnung vor der Katastrophe, die eintreten muß, wenn man die Entproletarisierung weiter als eine Angelegenheit behandelt, die sich auf die lange Bank schieben läßt.

Zur abschließenden Klarstellung des Begriffs „Proletariat" kann noch ein Vergleich beitragen mit denjenigen gesellschaftlichen Gruppen, die in mancher Beziehung

dem Proletariat nahestehen und hier und da sogar dem Proletariat zugezählt werden; es sind die Gruppen des sogenannten deklassierten Mittelstandes, die in schwere Bedrängnis geratenen Kreise kleiner Handwerker, Kaufleute und selbst Bauern; sodann die Gruppe der sogenannten Gehaltsempfänger. Nun herrscht fraglos in vielen, ehemals wohlhabenden Kreisen, unter Handwerkern, Krämern und Bauern nicht selten eine erschreckende Not. Dennoch liegt in diesem Falle nicht Proletarität vor, sondern Pauperismus.

Jene ehemals wohlhabenden Menschen, heute Kleinrentner genannt, welche die Geldentwertung arm gemacht hat und die jetzt auf die Wohlfahrtspflege angewiesen sind, sterben bald aus; ihre Nachfahren werden allerdings zum großen Teil dem Proletariat angehören.

Der kleine Handwerker, Einzelhändler u. s. w. aber, solange er seine wirtschaftliche Unabhängigkeit behauptet, bleibt trotz seiner beengten und bedrängten Lage aktives Wirtschaftssubjekt; nicht über den Arbeitsmarkt ist er mit der Gesellschaft verbunden, sondern er gehört von vornherein zu ihr. Soweit dagegen die Selbständigkeit des Handwerkers, des Ladeninhabers u. s. w. nur mehr eine scheinbare ist, vollzieht sich ein allmählicher, unmerklicher Übergang von der proletaroiden zur echt proletarischen Existenz. Selbst der Hausbesitzer, der in Wirklichkeit nichts anderes ist als Portier sowie Mieteneintreiber im Dienste der Hypothekenbanken und Steuererheber im Dienste des Staates, wie es jedenfalls in Deutschland weithin der Fall ist, kann so trotz formaler Eigentümerstellung in Wahrheit eine echt proletarische Existenz sein: er leistet — unter höchster eigener Verantwortung — schlecht entlohnte Arbeit in fremden Diensten ohne irgendwelche Sicherheit, seine Arbeitsstelle dauernd innezuhaben und von seiner Arbeit ein Auskommen finden zu können.

Bei den Gehaltsempfängern endlich ist zu unterscheiden zwischen der in freiem Kündigungsverhältnis stehenden Angestelltenschaft und dem im festen Anstellungsverhältnis stehenden Beamtentum. Die Angestelltenschaft, obwohl ihre Entlohnung nicht Arbeitslohn, sondern Gehalt genannt zu werden pflegt, gehört schlechthin zur Gruppe der Arbeitnehmer und Lohnempfänger. Sehr beachtliche Unterschiede der Denkweise und der Umweltverhältnisse (einschließlich connubium und commensalitas) bei einem beträchtlichen und wertvollen Teil der Angestelltenschaft, die es jedenfalls verbieten, Ar-

beiter und Angestellte zu einer *vermeintlich homogenen* Masse „Proletariat" zusammenzuwerfen, ändern doch nichts daran, daß der frei kündbare kaufmännische oder gewerbliche Angestellte in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ebenso vollkommen proletarisiert ist wie der überwiegend körperliche Arbeit verrichtende Lohnarbeiter. Die ungeheuere Masse der Laden- und Tippmädchen stellt geradezu typisches Proletariat dar, demgegenüber die qualifizierte Facharbeiterschaft nicht nur eine wirkliche Aristokratie bildet, sondern auch an Einkommenshöhe und Existenzsicherung unvergleichlich besser dasteht. — Das Beamtentum dagegen läßt sich unter den Begriff der Lohnarbeiterschaft nicht bringen; ganz abgesehen von dem Treuverhältnis und seinem Gegenstück, der Versorgung auf Lebenszeit, hebt das hoheitsrechtliche Verhältnis den Beamten hinaus über die Lage einer Arbeitsmarktpartei und gibt ihm seinen festen Standort in der Gesellschaft.

Proletariat — jedenfalls im Sinne von „Quadragesimo anno" — ist also die gesellschaftspolitisch aktive Klasse derer, die ohne feste Eingliederung in die Gesellschaft, ohne dauernde Daseinssicherung und erfüllt von der Regel- und Sinnwidrigkeit dieses Zustandes darauf angewiesen sind, ihre Verbindung mit der Gesellschaft und die Verwertung ihrer Arbeitskraft über den Arbeitsmarkt zu suchen, um von ihrer Arbeit leben zu können.

Proletariat als gesellschaftliche Klasse, Proletarität als gesellschaftlich und wirtschaftlich bedingte Lage des einzelnen Proletariers besagen, daß „Entproletarisierung" nicht bloß Besserung der materiellen Lage des Einzelnen, auch nicht einmal bloß Hebung der materiellen Daseinsbedingungen einer ganzen Schicht, sondern einen Umbau der Gesellschaft selber in sich begreift. Es ist darum nicht das ganze Entproletarisierungsprogramm, sondern nur die eine seiner beiden Seiten, womit der Papst sich hier im Zusammenhang der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit über die gerechte Verteilung ihres gemeinsamen Ertrages befassen kann. Selbstverständlich müssen Proletariat und Proletarität und darum auch Entproletarisierung *sowohl* vom Einzelnen her *als auch* von der Gesellschaft her gesehen werden. Nichtsdestoweniger kann, ja muß die Enzyklika an gegenwärtiger Stelle sich auf die erstere Seite der Angelegenheit beschränken, da wir ja noch nicht beim gesellschaftspolitischen Teil angelangt sind, sondern immer noch beim *Fragenkreis um das Eigentum* stehen. Dieser Hinweis erscheint nicht

überflüssig, da, wenn man dies vergißt, allerdings der Eindruck entstehen könnte, als übersehe oder unterschätze die Enzyklika das gesellschaftspolitische Moment in der Entproletarisierung und ziele infolgedessen zu kurz.

Der Zusammenhang mit dem Fragenkreis um das Eigentum im allgemeinen sowie der unmittelbare Anschluß an die Auseinandersetzung von Kapital und Arbeit über ihre Anteile am Ertrag ihres gemeinsamen Wirtschaftsvollzuges im besonderen bedingen aber nicht nur die Beschränkung auf die subjektiv-individuelle Seite der Entproletarisierung, sondern bestimmen auch die Art und Weise, wie die Sache angepackt wird. Die Entproletarisierung, soweit sie hier überhaupt zu erörtern ist, erscheint schlechthin als das *Ergebnis* jener *richtigen Ertragsteilung*, die der Papst am Schlusse seiner Ausführungen über „Kapital und Arbeit" (Q. a. n. 58) gefordert hat. Der Sache nach haben wir daher zunächst gar keinen Gedankenfortschritt, vielmehr dient die Einführung des neuen terminus „Entproletarisierung" nur dazu, um das Ergebnis der voraufgegangenen Gedankenentwicklung in einem prägnanten Ausdruck zusammenzufassen und dann mit wuchtigen Schlägen einzuhämmern. In der Tat sind die ganzen Darlegungen des Abschnittes II 3 „Entproletarisierung" (Q. a. n. 59—62) eine einzige eindringliche Mahnung, zur Tat zu kommen. Aber diese Mahnung besteht nicht in rednerischem Feuerwerk, sondern ist ganz getränkt von Sachlichkeit und unterbaut mit sachlicher Begründung; eben darum enthält sie noch manche bedeutsame Aufschlüsse über das, was der Papst will. Wir kommen damit zur genaueren inhaltlichen Bestimmung der Entproletarisierung — wohlgemerkt, nicht im umfassenden gesellschaftspolitischen Sinn, sondern mit Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit für den Einzelnen: „Überwindung der Proletarität durch Vermögensbildung" gemäß dem Untertitel zu Q. a. n. 61 und 62. Wie ist diese gedacht?

Wenn *Leben-müssen* von der Arbeit und Verwertung seiner Arbeit *Suchen-müssen* am Markte (s. oben!) die beiden objektiven Bestimmungsstücke der Proletarität sind, so muß die „Entproletarisierung durch Vermögensbildung" die Befreiung von dieser Abhängigkeit und Daseinsunsicherheit bringen. Dazu ist offenbar keineswegs eine so reiche Begüterung notwendig, daß der Mensch von seinen Renten, von arbeitslosem Einkommen leben könnte, also nicht mehr zu arbeiten brauchte. Im Gegenteil: ein solcher Zustand ist sogar in keiner

Weise erwünscht und nach dem, was früher (Q. a. n. 53) über die Fruchtbarkeit von Kapital und Arbeit dargelegt wurde, für die Mehrzahl der Menschen gar nicht einmal möglich. Der Mensch, dem durch Eigentum eine Arbeitsstätte gesichert ist, auch wenn er hart arbeiten muß, um genug zum Leben zu haben, wie der Bauer, der als Eigentümer auf seinem Hofe sitzt, der für ihn wahrhaftig keine Rentenquelle, sondern bloß gesicherte Arbeitsgelegenheit ist, wo er mit mehr Arbeit weniger zu verbrauchen hat als ein städtischer Lohnarbeiter, dieser Mensch ist der proletarischen Daseinsunsicherheit überhoben, ist entproletarisiert.

Doch, so drängt sich sofort die nächste Frage auf: gehört hiernach zur Entproletarisierung wenigstens so viel eigenes Vermögen, daß es als Arbeitsgrundlage für den *vollen* Erwerb des Lebensunterhaltes ausreicht? Praktisch würde dies bedeuten, daß die Entproletarisierung das Ende der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln und damit des Lohnarbeitsverhältnisses — wenigstens als eines dauernden, lebenslänglichen Verhältnisses — überhaupt bedeuten würde. Da nun aber Lohnarbeit nicht gleichbedeutend ist mit Proletarität, so muß es von vornherein wenig wahrscheinlich dünken, daß Entproletarisierung mit Aufhebung des Lohnarbeitsverhältnisses zusammenfallen sollte. Glücklicherweise — so dürfen wir sagen — ist dem auch nicht so, denn andernfalls würde allerdings das Ziel der Entproletarisierung der proletarischen Massen in unabsehbare, praktisch unerreichbare Ferne hinausrücken.

Mag auch der auf eigener Scholle oder mit anderweitigen, z. B. gewerblichen, eigenen Wirtschaftsmitteln selbständig wirtschaftende Mensch im vollkommensten Sinne entproletarisiert sein, so ist doch eine wahre und wirkliche Entproletarisierung noch auf mannigfache *andere Weise* möglich. Denken wir zunächst an die Unterscheidung von Verbrauchsgütern und langdauernde Nutzung gewährenden Gebrauchsgütern, so erhellt sogleich, welche Bedeutung diesen Gebrauchsgütern für die Daseinssicherung und damit für die Entproletarisierung zukommt. Wenn der Mensch schon einmal ein Dach über dem Kopfe hat, wenn er die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nicht aus dem Arbeitsverdienst zu bestreiten braucht, sondern sie als Einkommen aus Eigentum bezieht, weil sein Heim ihm zu eigen gehört, so ist das zwar noch längst keine vollständige Daseinssicherung, aber gegenüber der Lage des Mietkasernen-Nomaden

doch schon ein schwer ins Gewicht fallender Fortschritt. Noch viel mehr ist dies dann der Fall, wenn das eigene Heim nicht bloß die Befriedigung des Wohnbedürfnisses bietet, sondern zugleich Gelegenheit gibt zur Beschaffung eines Teiles der benötigten Lebensmittel durch Gartenpflege und Kleintierzucht, wenn es der Hausfrau ein Wirkungsfeld bietet, wo sie zwar nicht im üblichen Sinne ökonomisch produktiv sein, wohl aber durch belangreiche Einsparungen in der Konsumptionswirtschaft Erhebliches zur Erleichterung des Lebensunterhaltes beitragen kann.[50]) Ganz abgesehen von den Vorteilen für den Familienzusammenhalt ist unter der Rücksicht der Entproletarisierung vor allem zu bedenken, wie viel weniger dringend für den Eigenheimer und teilweisen Selbstversorger die Verwertung seiner Arbeitskraft am Arbeitsmarkte ist: kann er ihrer auch nicht völlig entraten, so *kann* er doch *warten;* der Vollproletarier *kann nicht warten!* Was dies nicht nur seelisch, sondern auch wirtschaftlich, namentlich im Falle von Arbeitskämpfen, bedeutet, ist leicht auszudenken, Darum ist der heute viel besprochene Gedanke der sogenannten *Nebenerwerbssiedlung,* die den Arbeiter „krisenfest" machen soll, nicht nur arbeitsmarktpolitisch angesichts einer wohl zu einem guten Teil als „strukturell" bedingt anzusprechenden Massenarbeitslosigkeit, nicht nur familienpolitisch, sondern nicht minder unter dem Gesichtspunkt der Entproletarisierung — wenigstens als eine Wegstrecke zum Ziele hin! — durchaus ernst zu nehmen und verlohnt es sich, alle Liebe, Mühe und Sorgfalt aufzuwenden, um ihm eine solche Verwirklichung zu geben, wie sie nicht nur unseren Augenblicksnöten, sondern auch den Bedürfnissen einer näheren und ferneren Zukunft genügt. Gelänge es, durch Eigenheimbewegung, Kleingartenbewegung, Nebenerwerbssiedlung u. s. w. die Lohn- und Gehaltsempfängerschaft in solchem Umfang „krisenfest" zu machen, daß sie die konjunkturellen Schwankungen des Arbeitsmarktes auszuhalten vermöchte, ohne bereits durch die zeitweilige Erwerbslosigkeit wirtschaftlich in Not zu geraten und seelisch zermürbt zu werden, so könnte man diese Arbeitnehmerschaft bereits als derjenigen „Daseinsunsicherheit, die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist"

[50]) Vgl. hierzu den bereits zur Frage der Staatseingriffe in das Eigentum (Q. a. n. 49 ff.) angezogenen Beitrag des Verfassers in der Festschrift der Katholischen Universität Mailand zur 40-Jahr-Feier von „Rerum novarum" über: „Die Familie und ihre wirtschaftliche Sicherung in Vermögen und Einkommen nach der Enzyklika ‚Rerum novarum'".

(Q. a. n. 61), überhoben, und darum im wesentlichen (essentialiter, non integraliter) entproletarisiert ansehen.

Haben wir also in der Vollerwerbssiedlung eine echte Voll-Entproletarisierung, in der Nebenerwerbssiedlung zum wenigsten ein gutes Stück Weges zur Entproletarisierung vor uns, so halten wir mit Recht Ausschau nach weiteren geeigneten Formen der Entproletarisierung. Ganz allgemein gesprochen würde ja irgend eine Art der Sicherung, sei es unmittelbar des Lebensunterhaltes, sei es der Arbeits- und damit der Erwerbsgelegenheit, zur Entproletarisierung genügen — vorausgesetzt, daß der sichergestellte Lebensunterhalt auskömmlich, die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit hinlänglich ertragreich sei, um in Ehren eine menschenwürdige Lebenshaltung zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkt liegen die Bestrebungen, dem Arbeiter — auch ohne daß er besitzbeteiligt wäre — einen ständigen Arbeitsplatz im Betriebe zu sichern, zweifellos in der Richtung des Zieles der Entproletarisierung. Insoweit verdienen sie unbedingt unsere wohlwollende Aufmerksamkeit und Förderung. Allerdings erhebt sich gerade hier die Frage, ob der eingeschlagene Weg auch wirklich gangbar sei. Was dies angeht, so scheint es nun zwar, als ob die Befürworter dieser Pläne den zweiten Schritt vor dem ersten machen wollten.

In einer grundsätzlichen labil-dynamischen Wirtschaft ist die Gewährleistung eines ständigen, lebenslänglichen oder gar vererblichen Arbeitsplatzes im Werk ein Ding der Unmöglichkeit: man würde versprechen, was man nicht halten kann! Um es halten zu können, müßte zuerst die Wirtschaft als Ganzes im Sinne einer sehr merklichen Verstetigung umgestaltet sein. Selbst dann aber darf man sich die Wirtschaft nicht als derart starr vorstellen, daß nicht in einem fort Umgliederungen stattfänden, durch welche hier bestehende Werke und Unternehmungen ausgeschaltet werden, dort für neu entstehende Anlagen, ja selbst ganz neue Gewerbszweige, Raum geschaffen wird.

Immerhin wäre in einer verstetigten Wirtschaft die Aufgabe der Arbeitsplatzsicherung, namentlich wenn man nicht auf den einzelnen Betrieb, sondern auf den nicht zu eng zu fassenden Berufszweig abstellen würde, mit einiger Geschicklichkeit im großen und ganzen wohl lösbar — dies aber eben doch nur deshalb, weil diese Frage in der verstetigten Wirtschaft überhaupt nicht mehr die brennende Bedeutung besäße wie in der labilen

Wirtschaft von heute. Gelingt es, der Wirtschaft im ganzen eine Verfassung zu geben, bei der sie alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen nützlich und ertragbringend zu beschäftigen vermag, dann spielt die Sicherung des Arbeitsplatzes keine große Rolle mehr; gelingt dies nicht, mit anderen Worten haben wir es mit einer labil-dynamischen, von Konjunktur- und Strukturkrisen geschüttelten Wirtschaft zu tun, dann bedeutet die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf dauerndes Verbleiben an dem einmal innegehabten Arbeitsplatz im Grunde genommen einen Betrug am Arbeiter, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen: der Arbeiter könnte sich einbilden, gesichert zu sein; die Krise aber würde ihm bald seine holden Illusionen zerstören und ihm zu Bewußtsein bringen, daß dieser Rechtsanspruch wertlos ist, weil er *nicht erfüllt werden kann.* Man täte darum gut daran, das an sich gewiß zu billigende Ziel der Arbeitsplatzsicherung[51]) mit gehöriger Vorsicht zu propagieren und sich zu hüten, Hoffnungen zu erwecken, die in Enttäuschung enden müßten.

Man vergesse bei diesen gewiß gutgemeinten und bis zu einem gewissen Punkte unbedingt gutzuheißenden Plänen auch nicht, daß wir gerade gegenwärtig in der „Krise des Versorgungsstaates"[52]) stehen, die uns gelehrt haben sollte, daß in der „Verbeamtung" das Heil der Wirtschaft und der wirtschaftenden Menschen nicht gelegen ist. Beamtenmäßige Versorgung mit Stellensicherung und Einkommenssicherung einschließlich Ruhegehaltsbezügen und Hinterbliebenenversorgung muß schon der Beamtenschaft als nicht-wirtschaftender Berufsgruppe vorbehalten bleiben. Eine einzelne, nicht zu

[51]) Dies gilt auch gegenüber der Schrift von Ministerialrat *Otto Meller,* „Gebundene Wirtschaft; Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft", Mainz o. J. (1932). Zwar wird hier, wie der Titel sagt, eine „gebundene" Wirtschaft angestrebt. Nichtsdestoweniger ist die gesellschaftliche Seite der Wirtschaft fast völlig übersehen und bleiben die Vorschläge des Verfassers fast ganz im *Betriebs*wirtschaftlichen und *Privat*wirtschaftlichen stecken. Nun ist es gewiß verdienstlich und notwendig, die Neuordnung unserer Wirtschaft, auch von der betriebswirtschaftlichen Seite her, genau zu studieren, eine Aufgabe, welche die Meller'sche Schrift sich doch wohl zu leicht macht. Aber die entscheidende Wandlung — auch Meller scheint sich dieser Erkenntnis nicht ganz zu verschließen (vgl. seinen einigermaßen vom Zaune gebrochenen Zuruf an die angeblich siegreiche „Romantik" [S. 115], die gewiß mit Betriebswirtschaftslehre herzlich wenig zu tun hat!) — kann eben doch nur von der gesellschaftlichen Verfassung der Wirtschaft herkommen.

[52]) Vgl. vom Vf., „Zur Krise des Versorgungsstaates" in „Schweizerische Rundschau" 32 (1932/3), 112 ff.

große Berufsgruppe im Volke kann man in dieser Weise sicherstellen — obwohl, wie die Gegenwart lehrt, auch hier Grenzen bestehen, die nicht nur nicht überschritten werden können, sondern sogar ein Zurückweichen erzwingen —; die Gesamtheit des Wirtschaftsvolkes in dieser Weise sicherstellen zu wollen, hieße letzten Endes die Wandelbarkeit und Unbeständigkeit der irdischen Dinge verkennen.

Wir haben also festzustellen, daß gewiß alle Bestrebungen, die dahin zielen, dem Arbeiter eine größere Sicherung seiner Arbeitsstelle zu bieten, als Schritte auf dem Wege zur Entproletarisierung lebhaft zu begrüßen sind, daß aber die Aussichten und Möglichkeiten nicht überschätzt werden dürfen. Vor allem aber begehe man nicht wiederum den schon bei der Arbeitslosenversicherung begangenen Fehler, Rechtsansprüche einzuräumen, die man später nicht erfüllen kann und darum wieder zu entziehen gezwungen ist.

Auch die heute so viel gepriesene „Wendigkeit" des Arbeiters, obwohl gewiß etwas Gutes und Wertvolles, bedeutet keine Entproletarisierung noch kann sie als Entproletarisierungs-Ersatz gelten. Immerhin mag eine allseitige Ausbildung dem Arbeiter nicht nur menschlich und seelisch außerordentlich zugute kommen und ihn davor bewahren, zum bloßen Teilstück an der Maschine herunter zu sinken, sondern auch eine recht wirksame Erwerbssicherung für ihn bedeuten: je anstelliger, je „wendiger", je vielseitiger verwendbar er ist, um so eher wird er irgend eine passende Arbeits- und Erwerbsgelegenheit finden. Man vergesse hierbei nur nicht, daß diese Wendigkeit wie jede andere wertvolle Eigenschaft oder Tüchtigkeit lediglich einen Vorsprung gewährt gegenüber denjenigen, welche über diese Vorzüge nicht verfügen; für den „Wendigen", der einen Arbeitsplatz findet, werden eben *andere* erwerbslos. Für die Daseinssicherung der proletarischen Massen bleibt damit immer noch alles beim Alten. Dazu würde viel mehr beitragen eine größere Wendigkeit des Unternehmertums, insofern nämlich gerade der klaffende Gegensatz zwischen einer grundsätzlich auf Labilität und Dynamik eingestellten Wirtschaftsverfassung auf der einen Seite und bürokratisch schwerfälliger Wirtschaftsführung, starrer Preispolitik u. s. w. durch die Unternehmungsleitungen, noch mehr aber durch die Unternehmerverbände, auf der anderen Seite ein großes Stück Mitschuld trägt an jener Störung der wirtschaftlichen Funktionen, für die so viele

Arbeitnehmer unschuldig mit Arbeits- und Erwerbslosigkeit büßen müssen.

Möglicherweise ließe sich die Ausschau nach Wegen zur Unterhalts-, bezw. Erwerbssicherung des Arbeitnehmers (der Arbeitnehmerschaft) noch weiter ausdehnen. Die bisherigen Ausführungen aber dürften genügen, um zu beweisen, wie sehr mit Recht Leo XIII. und Pius XI. die *Vermögensbildung* als das Um und Auf der Entproletarisierung — von der wirtschaftlichen Seite her gesehen — betont und in den Vordergrund gestellt haben. Die Entproletarisierung, genauer gesprochen: diese Seite der Entproletarisierung im Zusammenhang des Fragenkreises um das Eigentum (vgl. oben) zu behandeln, wie es die Enzyklika „Quadragesimo anno" tut, erweist sich damit nachträglich unter neuer Rücksicht als vollkommen gerechtfertigt. Man sollte ohne Umschweife zugeben, daß alle anderen Mittel und Wege der Entproletarisierung lediglich „Ersatz" sind. Nun braucht „Ersatz" keineswegs ohne weiteres etwas Minderwertiges zu sein, und ist selbst ein halbwegs brauchbarer „Ersatz" immer noch besser als gar nichts! Aber man sollte doch Acht haben, den „Ersatz" nicht als die Sache selbst anzupreisen. Mit Leo XIII. und Pius XI. fordern wir die *Entproletarisierung durch Vermögensbildung.* Hinsichtlich der Formen dieser Vermögensbildung, bezw. des zu bildenden Vermögens sind wir nicht einseitig oder ausschließlich festgelegt auf die „eigene Scholle", auf irgend eine Form von Grundbesitz. *Jede Art von Vermögen,* die geeignet ist, eine Existenz darauf aufzubauen, genügt den Erfordernissen der Entproletarisierung und ist darum von uns zu bejahen. Selbständige wirtschaftliche Existenzen, einen breiten, starken und gesunden Mittelstand im echten und ursprünglichen Sinne des Wortes zu schaffen, das ist ja das Hochziel der Entproletarisierung.

Steht nun aber so die Vermögensbildung im Vordergrund und im Mittelpunkt, dann rückt ganz von selber die Frage nach der *Möglichkeit* und nach der *Quelle* solcher Vermögensbildung an die erste Stelle. Schon aus den Schlußausführungen des Abschnittes über „Kapital und Arbeit" (Q. a. n. 58) wissen wir, daß der Papst nicht an eine gewaltsame Umschichtung oder Neuumteilung des vorhandenen Besitzes denkt, sondern an organische Neubildung von Vermögen in den Händen der heute besitzlosen Massen. Für den proletarischen Lohnarbeiter gibt es nun aber keine andere Quelle, aus der ihm all-

mählich ein Vermögen Tropfen um Tropfen zufließen könnte, als sein Arbeitseinkommen, sein *Lohn*.

Daraus ergibt sich nun eine neue, überraschende Ähnlichkeit der „redemptio proletariorum" mit dem sakralen Sklavenloskauf der antik-heidnischen Religionen: wie der Sklave seinen Loskauf durch die Tempelgottheit aus eigenen Ersparnissen finanzieren mußte, so muß auch der moderne Proletarier seine Entproletarisierung durch *eigene Ersparnisse* bewerkstelligen. Wie aber für den Sklaven hier zunächst einmal die rechtliche Möglichkeit gegeben sein mußte, Ersparnisse (eben in der Tempelkasse) so für sich anzulegen, daß sie nicht ohne weiteres dem Herrn anheimfielen, so bedarf es heute zunächst der Berichtigung der Ertragsteilung zwischen Kapital und Arbeit durch eine der (Gemeinwohl-)Gerechtigkeit gemäße gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, die dem Proletarier die Möglichkeit gewährt, Rücklagen machen zu können. — Die Entproletarisierung fällt dem Proletarier nicht mühelos in den Schoß; er muß sie in harter Arbeit und strenger Entsagung sich erringen. Die Entproletarisierung ist keine Beute gewaltsamer Revolution, sondern die Frucht geduldiger Evolution. Die Eröffnung der Möglichkeit allerdings, den Weg dieser Evolution zu beschreiten, setzt eine gewissermaßen revolutionäre Tat voraus: die Ingangbringung jener neuen, besseren Ertragsteilung, die nach Pius XI. „mit aller Macht und Anstrengung" (Q. a. n. 61) anzustreben ist. Gleich bedeutsam aber stehen sofort daneben die Worte: „damit er durch Sparsamkeit seine Habe mehre, durch ihre sorgsame Verwaltung mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit die Familienlasten bestreite" u. s. w. (ibid.). Wenn somit die Entproletarisierung durch Vermögensbildung auf der einen Seite eine Einkommens- und damit praktisch eine Lohnfrage ist, so geht sie doch keineswegs in einer bloßen Lohnfrage auf. Der Revolution von 1918, die allerdings nur in sehr bedingtem Sinne eine Revolution war, hat man mit einer gewissen Berechtigung nachgesagt, sie sei zu einer Lohnbewegung versandet. Soll die hohe und hehre Angelegenheit der Entproletarisierung, diese Herzensangelegenheit Leos XIII. und Pius' XI., auch zu einer bloßen Lohnbewegung herabsinken? Es kann nicht geleugnet werden, daß angesichts der nun einmal notwendig gegebenen inneren Verknüpfung mit der Lohnfrage diese Gefahr in etwa besteht. Aber ganz ebenso gewiß ist, daß, sollte diese Besorgnis sich bewahrheiten, das Ziel der Entproletarisierung nicht erreicht würde.

Eben darum betont die Enzyklika so feierlich die andere Seite der Angelegenheit: die *Einkommensverwendung*.

In der Tat ist auf die Einkommensverwendung entscheidendes Gewicht zu legen. Ohne rechtes Haushalten, ohne die sittliche Kraft zur Beherrschung der Triebe, zur Bändigung der Wunschmaßlosigkeit (vgl. hierzu das „Gesetz christlicher Mäßigung", Q. a. III 3, n. 136), ohne die Übung weiser und strenger Sparsamkeit bleibt das Ziel der Entproletarisierung ewig unerreicht.

Fähig und reif zur Entproletarisierung ist nur eine Arbeitnehmerschaft, die durch die Tat beweist, daß sie nicht jede Einkommenssteigerung zur Bedürfnisausweitung benützt, sondern daß sie wirklich ebenso gut wie die besitzenden Kreise die „süße Last der Kapitalbildung" zu tragen, diese volkswirtschaftlich nicht minder als privatwirtschaftlich wichtige Funktion zu erfüllen versteht. Pessimisten glauben, die bestgemeinten Entproletarisierungsbestrebungen müßten am Mangel dieser Fähigkeit und Willigkeit scheitern. Dennoch braucht man wohl kein ruchloser Optimist zu sein, um an der Erreichbarkeit des von den Päpsten vorgesteckten Zieles nicht zu verzweifeln, um zuversichtlich zu vertrauen, der „volksbildnerischen und volkserzieherischen Arbeit", für die Pius XI. Worte so hohen Lobes hat (Q. a. n. 23), werde es gelingen, den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit, nicht als „bürgerliche" Tugend,[53]) sondern als echte sittliche Tugend so zu entwickeln, daß das Ziel der Entproletarisierung erreichbar wird.

Man soll weder die Größe der hier vorliegenden Aufgabe unterschätzen, noch ihre Schwierigkeit übertreiben. Es handelt sich nicht darum, die Masse der Erwerbstätigen zu Asketen, zu sittlichen Heroen zu machen. Die Aufgabe ist vielmehr ganz ähnlich der Herausführung des Proletariats aus dem Laster der Trunksucht, die nicht bloß bei der christlichen, sondern auch bei der nichtchristlichen Arbeitnehmerschaft weithin gelungen ist. Das Elendsproletariat war der Trunksucht rettungslos ergeben; die aufsteigende Arbeiterbewegung hat sich von

[53]) Trefflich verspottet *J. M. Keynes*, A treatise on monetary reform, diese „bürgerliche" Tugend des Auf-die-hohe-Kante-Legens, der das 19. Jahrhundert — natürlich nur in den Kreisen von Bildung und Besitz! — mit so überschwänglicher Andacht gehuldigt hat; vgl. auch *J. Cremer* und *O. v. Nell-Breuning*, Art. „Sparen" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 5IV (1931), Sp. 1757 ff., sowie Dr Eberle, Präsident des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden, Dresden, „Volksbund zum Schutze des ersparten Vermögens; Geleitworte" in „Sparkasse", 52 (1932), S. 441 ff.

ihr frei gemacht. Ganz ebenso wird es sich mit der Hemmungslosigkeit im Geldausgeben, bezw. dem Sparsinn verhalten: mit der Möglichkeit, mit den ersten erfolgreichen Anfängen des wirtschaftlichen Vorankommens entwickelt sich auch der Sinn für Haushalten und Sparen. Auch hier wird sich bewähren, was Leo XIII. und Pius XI. mit Thomas von Aquin lehren: ein gewisses Maß an Wohlstand gehört geradezu zur Ausübung der Tugend.[54]) Selbstverständlich kommt nichts Gutes, namentlich nichts sittlich Gutes von selber; aber wir vertrauen ja auch nicht darauf, daß es von selber sich einstellen werde, sondern wir vertrauen auf die „volksbildnerische und volkserzieherische Arbeit", nicht bloß des Klerus an den katholischen Proletariern, sondern nicht weniger der Arbeiterorganisationen aller Arten, nicht zuletzt der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen, namentlich in den Verbrauchergenossenschaften,[55]) die gerade hier Gelegenheit haben werden, zu beweisen, daß sie mehr sind und mehr sein wollen als eine Einrichtung zur Ausschaltung des erwerbsberuflichen Handels, zwecks billigeren Einkaufs, daß sie eine Verbraucher*bewegung* sind mit wahrhaft sittlichen Zielen.[56])

Unsere Darlegungen zur Frage der Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno" wären wesentlich unvollständig, würde zum Schluß nicht eigens eingegangen auf den ungewöhnlichen Ernst und Nachdruck, womit der Papst seine Forderung unterstreicht. Nachdem er zunächst festgestellt hat, daß seine Forderung gar nichts Neues sei, vielmehr schon Leo XIII. ganz die gleiche Forderung in aller Klarheit und Bestimmtheit erhoben habe, läßt Pius XI. zwischen den Zeilen verstehen, daß man

[54]) R. n. n. 27, Q. a. n. 75; S. Th., de reg. princ. I, 15.

[55]) Vgl. vom Vf., „Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung" sowie „Rationalisierung der Verteilung" (Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften, Heft 3 u. 4), Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1929. Von dems., „Bedarfsgerichtete Wirtschaft" (Verbrauchergenossenschaftliche Bücherei Nr. 24), Gepagverlag, Köln 1929. Siehe auch die Veröffentlichung „Die Güterverteilung in der Gesamtwirtschaft", drei Vorträge von *O. v. Nell-Breuning, Othmar Spann* und *Emil Lederer*, Einzelhandelsverlag, Berlin 1932, insbesondere S. 19 ff.

[56]) In diesem Zusammenhang verdient rühmende Erwähnung das vorbildliche, mutige Eintreten für „Verbrauchermoral und Konsumdisziplinierung" seitens unserer katholischen Arbeitervereine. Leuchtende Zeugnisse hierfür sind B. Letterhaus' Rede auf dem I. Internationalen Kongreß der katholischen Arbeitervereine Köln 1928 (siehe Bericht S. 74), die Adresse des Reichsverbandes katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands an den Heiligen Vater vom 28. Oktober 1929 und das Antwortschreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 9. November 1929.

mit der Durchführung dieser Forderung *sich allzuviel Zeit gelassen* hat, ja, daß eigentlich überhaupt noch kein ernsthafter Versuch in dieser Richtung unternommen worden ist.[57]) Pius XI. drängt daher, nun endlich zur Tat zu kommen. Bereits Leo XIII. hatte sein Rundschreiben über die Arbeiterfrage mit der Aufforderung geschlossen, „unverzüglich" ans Werk zu gehen, „damit nicht durch Zaudern die Heilung des ungemein schlimm gewordenen Übels noch schwerer wird" (R. n. n. 45). Nachdem diese Aufforderung seines Vorgängers, soviel Gutes auch im übrigen durch sie angeregt worden ist (vgl. den ganzen ersten Hauptteil von „Quadragesimo anno"), *in dem entscheidenden Punkt,* nämlich der Entproletarisierung, *ohne Wirkung* geblieben, sieht Pius XI. sich veranlaßt, eine kräftigere Sprache zu führen. Leo mochte gütlich zureden und dabei zur Bekräftigung mahnend darauf hinweisen, daß durch Hinauszögern die Heilung der Schäden nur noch schwieriger werde. Pius sieht sich jetzt veranlaßt, mit unerbittlichem Ernst und rücksichtsloser Entschiedenheit voran zu treiben: „Gehe man doch endlich mit Entschiedenheit und ohne weitere Säumnis an die Ausführung! Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten" (Q. a. n. 62, Ende). Derart starke Worte finden sich an keiner anderen Stelle der Enzyklika; einigermaßen vergleichbar ist höchstens die Kennzeichnung der Massenarbeitslosigkeit[58]) sowie des heutigen gesellschaftlichen Zustandes der Klassenspaltung;[59]) Massenarbeitslosigkeit und Klassenspaltung in Arbeitsmarktparteien sind ja aber nichts anderes als Folgeerscheinungen der Massenproletarität. Diese zu überwinden, von der subjektiv-ökonomischen wie von der objektiv-sozialen Seite her, das ist in der Tat das Kernstück jeder sozialen Befriedung, jeder gesellschaftlichen Erneuerung! Wer dieses Kernstück des

[57]) Die von der Enzyklika selbst ausdrücklich festgestellte gewaltige Besserung der Lage der Arbeiterschaft in den fortgeschritteneren Industrieländern, der allerdings die Entstehung eines neuen, massenhaften Elendsproletariats „in den jungen Einwanderungsländern sowie in den uralten Kulturstaaten des Ostens" gegenübersteht, besagt ja keine Entproletarisierung, sondern nur Überwindung des *Pauperismus!*

[58]) Publicum ordinem, pacem et tranquillitatem totius orbis terrarum in discrimen adducit: Gefahr für öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der gesamten Welt; Q. a. n. 74.

[59]) Quo tota humana societas in exitium abripitur: Gefährdung der menschlichen Gesellschaft; Q. a. n. 83.

päpstlichen Sozialprogrammes als sogenannten „frommen Wunsch" oder als cura posterior betrachtet oder behandelt, der handelt nicht ehrlich — nicht ehrlich am Volke der Arbeit, nicht ehrlich an seiner Kirche! Gerade angesichts der leider bisweilen anzutreffenden Verschiebung der Erörterungen auf allerhand Nebengeleise kann dies nicht scharf genug betont werden. Eine Gesellschafts-, Wirtschafts- oder auch Staatsreform, die der Entproletarisierung des Proletariats auszuweichen sucht, ihr scheu aus dem Wege geht und sich daran herumdrücken will, dieses heiße Eisen anzufassen, ist — trotz aller schönen, von Christentum, von christlicher Tradition, von Autorität und Totalität, von organischem Wachstum und organischer Verbundenheit, von Volkstum und sittlicher Erneuerung triefenden Reden — nichts anderes als ein Deckmantel für soziale Reaktion.

Gegenüber der Enzyklika gibt es kein Entrinnen; hier muß Farbe bekannt werden: gönnen wir dem proletarisierten Arbeitnehmer von heute den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg, die ökonomische und soziale Entproletarisierung; wollen wir die Folgerungen daraus ziehen? Die Folgerungen sind: andere Verteilung des Sozialproduktes als bisher; Umbau der Wirtschaft in der Richtung, daß diese gerechtere Verteilung des Sozialproduktes nicht, wie bisher, alsbald zur Lähmung des Wirtschaftslebens und damit zur Schrumpfung des zur Verteilung anstehenden Ertrages selber führt; Neubau der Gesellschaft mit dem Ziele einer durchgreifenden Ordnung der Wirtschaft, der Aufhebung der Klassenfronten der Arbeitsmarktparteien, der Eingliederung der Arbeitnehmerschaft als *aktives Subjekt* des Gesellschaftsprozesses der Wirtschaft, als nicht bloß politisch — durch die formale Gleichberechtigung des Stimmzettels in der „formalen" Massendemokratie —, sondern *in jeder Hinsicht* vollberechtigter Gruppe in der menschlichen Gesellschaft.[60]) Die Kundgebung des Papstes ist unzweideutig und klar; möge die Haltung des gesamten katholischen Klerus, die Haltung aller nicht-proletarischen Kreise im ganzen katholischen Volke es ebenso sein!

---

[60]) Zum Ganzen vgl. *Ludger Born*, „Papst und Proletariat" (Zeitfragen; religiös-wissenschaftliche Vorträge der Düsseldorfer Jesuitenpatres; Nr. 136), Verlag Josef Bercker, Kevelaer o. J. (1932); diese kurze, sorgfältig bearbeitete Redeskizze kann für Kanzel- und Vereinsvorträge recht gute Dienste leisten.

Pastoralfälle.

(Ein Taufskrupel.) Der Neupriester Titus hat vor elf Jahren in seiner damals vakanten Heimatpfarrei ohne Assistenz eines erfahrenen Priesters die erste Spendung einer Taufe vorgenommen. Gleich nachher sind ihm Zweifel aufgekommen, ob er die Taufformel richtig ausgesprochen hätte, und seine Zweifel verdichteten sich dahin, als hätte er die Worte: Et filii nicht ausgesprochen. Alles Einreden seinerseits und alles Zureden von seiten anderer Priester, daß man doch so oft die Worte: In nomine patris et filii et spiritus sancti geläufig ausspreche, daß man sich eher anstrengen müßte, um sie anders als in der richtigen Weise auszusprechen, daß 99 Prozent Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Taufformel vorhanden sind, das alles will den Herrn nicht beruhigen. In gewissen Zeiten, z. B. bei Missionen oder noch mehr in Priesterexerzitien, steigern sich seine Zweifel zu förmlich unerträglicher Unruhe. So ist er nun an den zuständigen parochus des in Frage kommenden Kindes herangetreten mit der Bitte, dieses Kind unauffällig wiederzutaufen, etwa im Unterricht, bei der Erklärung des Taufritus, indem er den essentiellen Taufritus scheinbar vornähme, bei sich selber aber die Meinung mache, sub conditione zu taufen.

Quaeritur 1. Ist einzugehen auf einen derartigen nicht genügend begründeten Zweifel? oder doch, da es sich um eine necessitas medii handelt?

2. Ist ein derartiger Zweifel ein genügender Grund, um ein heiliges Sakrament zum Schein zu spenden, um nicht zu sagen damit Spiel zu treiben?

3. Was wäre noch weiter gutzumachen, da das betreffende Kind schon oft gebeichtet und kommuniziert hat?

Es ist eine Tatsache der Erfahrung, daß Angstpsychosen und Skrupel bei Priestern sehr oft in jenen Gebieten sich äußern, wo es sich um Erfordernisse der necessitas medii handelt. Die Erklärung der necessitas medii hat einst großen Eindruck gemacht, vielleicht wurde sie durch ein drastisches Beispiel belegt, und so setzte sich damals schon bei disponierten Personen eine gewisse Furcht fest, nicht genug achtgeben zu können. Diese Furcht bleibt meist unbemerkt, aber wenn ein spezieller Fall eintritt, meldet sie sich, besonders wenn noch der Umstand dazu kommt, wie bei unserem Titus, daß er die erste Taufe ohne Assistenz vornehmen muß. Jede derartige Furcht hat die Neigung, sich zu behaupten und zu befestigen, und regt deshalb an, Gründe zu finden. So müht sich der arme Mensch ab und kommt immer tiefer in die Angst und die Zweifel hinein. Und weil die Angst das Blickfeld des Geistes einengt, so sieht er immer mehr, was für die Angst spricht, als was dagegen ist.

So übersieht unser Titus, daß sein Zweifel nur ein negativer ist; er zweifelt, weil er sich nicht erinnern kann, die betreffenden Worte gesprochen zu haben; er hat keinen positiven Grund, der wenigstens probabel macht, daß er die Worte nicht gesprochen habe. Nun ist die allgemein angenommene Regel für solche dubia negativa: In dubio standum est pro valore actus; oder: quod factum est, recte factum censetur; in dubio iudicandum est ex communiter contingentibus. Das sind alles nur andere Formeln dafür, daß ein dubium negativum nicht zu beachten ist. Und auch die Pönitentiarie würde auf den Fall nur antworten: „Orator acquiescat."

Titus übersieht ferner, daß wir in vielen Dingen, auch in solchen von höchster Wichtigkeit, wie über die Gültigkeit der Taufe, keine certitudo stricta haben können, und uns deshalb mit der certitudo late dicta oder moralis begnügen müssen. Er möchte, um seine Angst zu bannen, eine certitudo stricta haben, die jeden, auch den unvernünftigen, auch jeden *möglichen* Zweifel ausschließt. Wenn aber Gott uns nicht die Möglichkeit gegeben hat, in jedem Falle eine solche Gewißheit zu haben, dann müssen wir so demütig sein, uns auch mit der moralischen Gewißheit zu begnügen, obgleich diese nicht jeden *möglichen,* wenn auch vernünftigen Zweifel ausschließt; es muß uns in diesem Falle genügen, daß sie jeden *wirklichen* vernünftigen Zweifel ausschließt. Und das ist hier der Fall. Es ist ein dubium imprudens, weil er gar keinen vernünftigen Grund angeben kann, die Worte, die man so oft mechanisch spricht, nicht gesprochen zu haben. Für solche Tatsachen, die nur aus dem Gedächtnis bewiesen werden können, gibt es keine unmittelbare Einsicht, keine inneren Gründe; da können wir nur ex communiter contingentibus schließen. Daher die Antwort auf die Fragen:

1. Es ist nicht einzugehen auf diesen Zweifel, und der Beichtvater des Titus hat ihm einfach zu verbieten, wieder auf die Sache zurückzukommen.

2. Eine Scheinspendung, also simulatio sacramenti, wäre sogar ein schweres Sakrileg. In Frage kommen könnte höchstens eine bedingungsweise Wiederholung; aber selbst diese ist nicht erlaubt, wenn nicht ein vernünftiger Zweifel besteht. Dann aber müßte das Kind, da es schon den Gebrauch der Vernunft und religiöse Bildung hat, irgendwie aufmerksam gemacht werden, damit es seine Zustimmung gibt; sonst ist die Wiederholung auch wieder ungültig. Schon das merkwürdige Ansinnen an den Pfarrer, er solle unauffällig und zum Schein den Taufritus vornehmen, zeigt, daß die Angst des Titus krankhaft, pathologisch, widersinnig ist. Und in diesem Falle darf man ihm durchaus

nicht nachgeben, auch nicht unter dem Vorwand, ihn subjektiv zu beruhigen; denn das Nachgeben bestärkt ihn in seiner Angst, und diese greift dann auch auf andere Gegenstände über, so daß er vielleicht auch noch seine Weihe wiederholt haben will. Hier heißt es konsequent sein.

3. Auch wenn die Taufe bedingungsweise wiederholt würde, wäre sonst nichts gutzumachen. Denn bei einem Kind braucht man nicht schwere Sünden anzunehmen, und die läßlichen unterliegen nicht der Beichtpflicht; sollte einmal eine schwere Sünde begangen worden sein, so würde sie gelegentlich einer Generalbeichte direkt nachgelassen; unterdessen ist sie wegen bona fides indirekt vergeben, und die Kommunionen sind in Ordnung.

Innsbruck. *Prof. A. Schmitt S. J.*

(Apfelwein statt Meßwein.) Titus bekam bei der heiligen Messe Zweifel an der materia consecrabilis des Meßweines. Da er stark vermutete, daß er Apfelwein vor sich habe, wollte er noch vor der Opferung einen Meßwein besorgen lassen. Man versicherte ihm aber, es sei Meßwein. So beruhigte er sich und fuhr in der heiligen Handlung fort. Nach der heiligen Messe stellte er fest, daß es wirklich Apfelwein sei, und zwar ein recht saurer. Gerne hätte Titus noch einen Meßwein besorgen lassen, da der Zweifel an der Materie doch ziemlich groß war. Aber es wurde keiner besorgt.

Wie ist das Vorgehen des Titus zu beurteilen? Hat er etwas gutzumachen?

Daß Brot und Wein die Materie der Eucharistie sind, ist ein Glaubenssatz, der sowohl aus der ständigen Praxis der Kirche wie auch aus wiederholten Lehrentscheidungen feststeht. Die Kirche hatte hierin nichts weiter zu tun, als den klaren Befehl Christi auszuführen; die Lehre aber ergab sich mit unzweifelhafter Sicherheit aus den ebenso klaren Tatsachenberichten der Heiligen Schrift. Alle vier Berichte (der drei Synoptiker und des heiligen Paulus in 1. Kor 11, 23) erzählen übereinstimmend, daß der Herr zuerst Brot und dann den Kelch in seine Hände nahm, um die Konsekrationsworte darüber zu sprechen. Zwar ist an keiner dieser Stellen ausdrücklich vom Wein die Rede; das tut aber der Klarheit der Berichte keinerlei Eintrag; wir brauchen nur das Wort des Herrn dazuzunehmen, das von allen drei Synoptikern berichtet wird, und zwar unmittelbar im Zusammenhang mit dem Konsekrationsakt: „Ich sage euch aber: von nun an werde ich von diesem Gewächs des Weinstocks nicht mehr trinken bis zu jenem Tage, da ich es mit euch neu trinken werde im Reiche meines Vaters.“ (Vgl. Mt 26, 29.) Allerdings ist dieses Wort im bildlichen Sinne zu verstehen vom

Genusse der himmlischen Seligkeit im Reiche des Vaters; der Hinweis aber auf die eucharistische Weinsgestalt ist ein so deutlicher, daß wir mit Recht behaupten können, der Wein als zweite Materie der Eucharistie sei ausdrücklich in der Heiligen Schrift genannt.

Und zwar muß es Wein im gewöhnlichen Sinn des Wortes sein, Wein vom Weinstock (vgl. das Wort des Herrn: „Von diesem Gewächs des Weinstocks"). So das Konzil von Florenz in seinem Dekret für die Armenier. Ähnlich die Rubriken des Missale, de defect. materiae: „Requiritur, ut sit . . . vinum de vite." Der Cod. jur. can. verlangt im can. 815, § 2: „Vinum debet esse naturale de genimine vitis et non corruptum." Es muß also Wein sein, wie er als Naturprodukt aus echtem, unverfälschtem Traubensaft durch natürliche Gärung entstanden ist, und dieser Wein darf nicht verdorben oder wesentlich verändert sein. Damit sind alle anderen Getränke ausgeschlossen, die wohl auch als Wein bezeichnet werden, aber unter Beifügung ihrer Herkunft, um gleich den wesentlichen Unterschied vom Weine im gewöhnlichen Sinn des Wortes zu bezeichnen: z. B. Getränke, die aus verschiedenen Obstsorten hergestellt werden, auch wenn sie gegoren sind und dann als Weine bezeichnet werden, wie Apfelwein oder die mancherlei anderen Obstweinsorten.

Wie der Priester sich zu verhalten hat, wenn er merkt, daß er keine gültige Materie für die Konsekration des Kelches hat, ist in den Rubriken des Missale genau vorgeschrieben (IV. De defectu vini). Merkt der Priester den Defekt noch vor der zweiten Konsekration, so hat er die unbrauchbare Materie in ein anderes Gefäß zu schütten, dann Wein und etwas Wasser (wie sonst zur Opferung) in den Kelch zu gießen, die Opferung des Kelches wenigstens im Geiste zu beten und dann wie sonst fortzufahren: „Simili modo . . ." Wenn er den Defekt aber nach der Konsekration merkt, muß er ebenfalls diese Flüssigkeit in ein anderes Gefäß gießen (wobei gegebenenfalls die Partikel der heiligen Hostie im Kelche zurückzulassen ist, damit sie nachher mit dem heiligen Blute genossen wird), dann Wein und etwas Wasser in den Kelch geben und nach stiller Aufopferung die Konsekration des Weines vornehmen, mit den Worten beginnend: „Simili modo . . ." (Kniebeugung und Elevation entfallen). Dann aber setzt er die heilige Messe fort, wo er eben stand. Merkt er schließlich diesen Defekt erst bei oder nach der Sumption des Kelches, dann soll er eine neue Hostie und Wein (mit einigen Tropfen Wasser) nehmen, beides nach erfolgter stiller Oblation konsekrieren und sogleich sumieren. Die meisten erachten die neuerliche Konsekration des Brotes in diesem Falle nicht für streng verpflichtend; auch die Rubriken erklären ausdrücklich, wenn die heilige Messe in Gegenwart anderer gefei-

ert wird, könne die Konsekration der Hostie weggelassen werden, um kein Aufsehen zu erregen. Die ungültige Materie soll entweder mit der letzten Ablution sumiert oder in das Sakrarium gegossen werden.

Nun zum vorgelegten Fall. Titus hat ernsten Zweifel an der Materie des Weines. Dem Wortlaut nach sind wohl die Zweifel erst während der Zelebration entstanden. Hätten sie schon vor der heiligen Messe bestanden, so durfte Titus die heilige Messe nicht beginnen, ohne sich eine wirkliche Sicherheit über die Materie verschafft zu haben. Wo es sich um die Gültigkeit des Sakramentes handelt, ist der Gebrauch jeglichen Grades von bloßer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Das gleiche gilt also, wenn solche Zweifel bei der Opferung oder überhaupt noch vor der Konsekration auftreten. Daß in unserem Falle ernste Zweifel bestanden, ist ziemlich deutlich ausgedrückt: „Er vermutete stark, daß er Apfelwein vor sich habe." — Aber „man" versicherte ihm, es sei Meßwein. Wer versicherte das? Der Küster? — Das Wort des Küsters wird kaum als genügende Grundlage gelten können, um ernste Zweifel in einer so wichtigen Sache zu beseitigen. Da hat wohl der Zelebrant in grober Weise gegen die strenge Vorschrift gefehlt, die den oben erwähnten Rubriken des Missale (de defectibus) vorangestellt wird und der Natur der Sache nach — gleichgültig welche Meinung über die Verpflichtung der Rubriken man vertreten mag — als streng verpflichtend zu nehmen ist: „Sacerdos celebraturus omnem adhibeat diligentiam, ne desit aliquid ex requisitis ad Sacramentum Eucharistiae conficiendum." Der Zelebrant hätte sofort andern Wein, eine sicher gültige Materie, besorgen lassen und bis dahin mit der Fortsetzung der heiligen Messe warten müssen; oder, wenn echter Wein nicht zu beschaffen war und eine genügende Sicherheit über die vorhandene Materie nicht gewonnen werden konnte, mußte er die Zelebration abbrechen.

Nach der heiligen Messe stellte Titus fest, daß es nur Apfelwein gewesen, was er da zur heiligen Messe gebraucht. Hier muß dem Leser auffallen, daß der Zelebrant erst nach der heiligen Messe zur Erkenntnis kommt, daß es Apfelwein gewesen, „und zwar ein recht saurer"! Gewöhnlich wird der Zelebrant so etwas doch spätestens bei der Sumption des Kelches merken müssen. Wie er sich dann zu verhalten hat, ist oben aus den Rubriken festgestellt worden. Der Priester muß sofort eine neue Hostie oder wenigstens neuen Wein (und Wasser) bringen lassen und dann nach stiller Oblation und Konsekration beides, bezw. das heilige Blut allein, sumieren. Immerhin kann es geschehen, daß die Ungültigkeit der Materie erst nach der heiligen Messe erkannt wird. Angenommen, der Inhalt des Kelches sei äußerlich nach Farbe, Geruch und Geschmack von echtem Wein

kaum zu unterscheiden. Nur zufällig erfährt der Priester nach der heiligen Messe, daß es eine ungültige Materie gewesen. Oder der Zelebrant bekommt zwar bei der Sumption des Kelches gewisse Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Materie, führt aber die heilige Messe zu Ende und prüft erst nach Rückkehr in die Sakristei den Rest der Flüssigkeit; dabei erkennt er, daß es keine gültige Materie gewesen. Was nun? — In diesem Fall ist nichts mehr zu machen. Was innerhalb der heiligen Messe erlaubt und sogar geboten ist — eine neue Konsekration und Kommunion, um das Opfer zu vollenden — kommt nicht mehr in Frage, wenn die heilige Messe beendet ist, wenn der Priester bereits den Altar verlassen hat.

Aber da erhebt sich eine ernste Gewissensfrage, die auch dem vorgelegten Fall gleich beigefügt wird: hat er — der Zelebrant — etwas gutzumachen? Nicht im Sinne von Reue und sakramentaler Selbstanklage im Bußgericht. Das ist im Vorstehenden erörtert und ist im konkreten Falle vom Grade der theologischen Schuld abhängig. Aber etwas anderes kann noch gutzumachen sein: die Applikation der heiligen Messe, wo für die Zelebration ein Stipendium angenommen worden ist. Wer ein Stipendium übernommen hat, ist aus Gerechtigkeit verpflichtet, die heilige Messe in der Meinung des Gebers zu applizieren. Dasselbe gilt von Stiftungsmessen. Dieser Pflicht wird selbstverständlich nicht genügt durch eine ungültige Messe. Wenn einmal feststeht, daß eine Messe ungültig gewesen, dann bleibt die Applikation im Sinne des erhaltenen Stipendiums nachzuholen. So ergibt sich für unsern Fall die entscheidende Frage: Ist die Messe des Titus ungültig zu nennen, weil er für die zweite Konsekration eine ungültige Materie gebraucht hat, ohne diesen Defekt noch innerhalb der heiligen Messe gutgemacht zu haben? — Mit dieser Frage kommen wir auf das Gebiet der bekannten Kontroversen über das Wesen des eucharistischen Opfers. Die allgemeinere Ansicht der nachtridentinischen Theologen sieht das Wesen der heiligen Messe in der Konsekration der beiden Spezies; und zwar beider Spezies. Daß die Konsekration einer einzigen Spezies zum Wesen des eucharistischen Opfers genüge, wurde wohl von manchem Autor angenommen. Heute scheint diese Meinung so gut wie aufgegeben. Lehmkuhl (II. 229) steht nicht an zu schreiben: „Nullo modo probabile est, alterutram consecrationem per se solam sufficere ad essentiam sacrificii Missae." Die Konsequenz daraus ist dann unzweifelhaft: Wenn beide Konsekrationen zum Wesen der heiligen Messe erforderlich sind, dann ist eine Zelebration, bei der nur eine Konsekration stattgefunden hat, ungültig, dann bleibt dem Priester die Verpflichtung, die für ein Stipendium übernommene Applikation nachzuholen.

Eine andere ist die Frage, ob man als Beichtvater diese Verpflichtung wird streng urgieren dürfen. Die Ansicht, daß die Konsekration einer Spezies zum Wesen der heiligen Messe genügt, ist noch vom heiligen Alfons als wahrscheinlich bezeichnet worden (VI, 306). Somit kann ihr wenigstens eine äußere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden. Mag auch die heutige Theologie fast einstimmig die Konsekration beider Spezies als wesensnotwendig verlangen, immerhin ist jene andere Meinung nicht mit Sicherheit als falsch erwiesen. Darum, solange die Kirche nicht gesprochen, kann man es dem einzelnen nicht verwehren, wenn er sich auf jene Ansicht berufen will, vorausgesetzt, daß er sie für hinreichend wahrscheinlich hält. Daran ändert auch nichts der Hinweis auf das sichere Recht des Stipendiumgebers, dem durch eine sichere Erfüllung Genüge getan werden müsse. Dem sicheren Recht steht hier die zweifelhafte Erfüllung entgegen; folglich kann — so die wohlbegründete Ansicht bedeutender Autoren — keine Rede sein von einem sicheren Recht. Das Forderungsrecht des Gläubigers ist dann eben hic et nunc auch nur mehr zweifelhaft. Den Schuldner in solchem Falle zur nochmaligen Leistung verpflichten wollen, weil sonst der Gläubiger geschädigt werden könnte, heißt sich einer ähnlichen Gefahr aussetzen, den Schuldner zu schädigen. — Schließlich sei für solche Fälle auf die Antwort des S. Officium vom 30. August 1901 hingewiesen: „Quicumque sacerdos, pro Missis cum dubia materia lectis, ad S. Sedem recurrat." Das wird sich um so mehr dann empfehlen, wenn eine Materie ungültig war und der Defekt nicht gutgemacht worden ist; namentlich wo es sich um mehrmalige Konsekration mit solcher Materie handelte.

St. Gabriel, Mödling. *F. Böhm.*

(Nochmals: Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.)[1]) Es war zu erwarten, daß der in dieser Zeitschrift (1932, H. 1) besprochene Fall, richtiger dessen Lösung auf mancherlei Widerspruch stoßen werde. Auch die nochmalige Behandlung (Heft 2) dürfte nicht in allen Punkten befriedigt haben. Hat man vielleicht nicht doch von beiden Seiten in den Fall zu viel hineingetragen,

[1]) *Bemerkung der Redaktion.* Unter obiger Aufschrift hat *P. Dr Heribert Jone* im Jahrgang 1932, S. 120—125, einen Pastoralfall behandelt, der lebhafte Erörterungen auslöste. Der geschätzte Verfasser sah sich dadurch zu einer nochmaligen Stellungnahme im folgenden Hefte (S. 336—344) veranlaßt. Wir bringen hier zum selben Pastoralfall noch einen Beitrag, der gegenüber der mehr kanonistischen Auffassung stärker die moral- und pastoraltheologischen Gesichtspunkte hervorhebt, und schließen damit in unserer Zeitschrift die Meinungsäußerung zum Gegenstande.

was mit der Frage selbst und deren Lösung in keinem oder nur ganz losem Zusammenhang steht?

I. Begriff der Sollizitation.

Der Begriff der Sollizitation dürfte wohl etwas eingehender dargelegt werden als es in den beiden Artikeln geschehen ist. Der Kodex selbst gibt in den einschlägigen Kanones keine Definition der Sollizitation, sondern beruft sich (can. 904) auf die Constitutiones apostolicae, besonders auf die Constitutio Benedicti XIV. Sacram. Poenitentiae. Dort heißt es: Confessarii, qui . . . ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare tentaverint. Nach allgemeiner sprachlicher Auffassung liegt in den beiden Ausdrücken sollicitare vel provocare wesentlich die Zielkenntnis und Zielabsicht. Mit anderen Worten: sollicitare vel provocare sagt man doch nur, wenn jemand irgendwie die *Absicht (intentio)* hat, einen anderen zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen und zu beeinflussen. Sollicitare vel provocare ad peccatum heißt daher, nicht allein zu einer sündhaften Tat *Ursache* oder *Anlaß* sein, sondern die Handlung mit *der Absicht* stellen, um den anderen zur Sünde, respektive zur sündhaften Handlung anzureizen, zu veranlassen oder wie wir im Deutschen sagen: zu verführen.

Das bloße „Ursache oder Anlaß zur Sünde" sein stellt noch nicht den adäquaten Begriff der Sollizitation dar. Lasse ich meine Taschenuhr aus Vergeßlichkeit oder Unbedachtsamkeit auf der Gartenbank liegen, so mag das wohl für den Dieb der nächste und beste Anlaß gewesen sein, sie mitgehen zu lassen. Meine Vergeßlichkeit, respektive Unbedachtsamkeit mag schuldbar und sträflich sein, aber kein Mensch wird behaupten, ich habe den Dieb zu seiner Tat verführt. Ich kann sogar in diesem Fall haftbar und ersatzpflichtig sein, wenn der Gegenstand nicht mein Eigentum, sondern nur meiner Obsorge anvertraut war.

Diese *Willensabsicht (intentio)* bei der Sollizitation wird daher bei den Moralisten als selbstverständlich angenommen, ja zu einer *direkten Bedingung* gemacht. So sieht Ruland (Handbuch der praktischen Seelsorge, Bd. II, S. 263) die Sollizitation darin, daß ein Beichtvater unter Mißbrauch der Beichte *„sein Beichtkind zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verführen will"* (von mir gesperrt). Und S. 264: „Die wirkliche sollicitatio ist gegeben, wenn der Beichtvater mit dem Beichtkinde unkeusche Reden führt oder Abmachungen trifft, die zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot *verführen sollen.*" Noldin (De Sacr. ed. IX[1], p. 446) gibt die Definition wie folgt: „sollicitare ad turpia dicitur, qui alium *directe* ad peccatum contra sextum decalogi praeceptum inducere co-

natur. Qui ergo aliqua qualicumque actione sive per se inhonesta, sive per se indifferenti, sed turpem affectum ostendente, in altero turpem affectum excitare *tentat* seu *intendit*, ad turpia sollicitare dicitur." (Sperrungen von mir.)

Mit diesen Begriffsbestimmungen scheint mir die Distinktion der Sollizitation in explicita und implicita im Sinne des Artikels in Heft 1, S. 125 nicht vereinbar. Von letzterer wird dort gesagt: „Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken." Richtig müßte das so lauten: wenn das ganze Betragen u. s. w. so beschaffen sind, daß sie *auf die Absicht* (intentio) schließen lassen, das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot zu verführen oder darin es zu bestärken. In *dem* Sinne könnte man etwa von einer Sollizitatio implicita reden. So zählt auch Noldin (p. 446) actus, verba, facta in se indifferentes auf, bei denen jedoch aus den adjunctis geschlossen werden muß, ob die *intentio* prava sollicitandi vorhanden gewesen sei oder nicht.

Ob das Beichtkind die Absicht des Beichtvaters durchschaut oder nicht, ob es sich über die Sündhaftigkeit der Handlung täuschen läßt oder nicht, ob es seine Zustimmung gibt oder nicht, das alles sind Fragen, die wir übergehen können, da sie am Reat des Beichtvaters nichts ändern.

II. Die Lösung des Falles.

Auf Grund der Begriffsbestimmung von der Sollizitation können wir nun an die Lösung des gegebenen Falles gehen. Die Frage muß nach dem oben Gesagten lauten: Hatte Titius die *Absicht* (intentio), den Herrn Müller ad peccatum contra sextum zu verführen oder darin zu bestärken? Wie der Fall liegt — und darauf kommt es an —, müssen wir mit einem glatten Nein antworten. Dann liegt aber auch keine Sollizitation vor; dann besteht auch keine Anzeigepflicht wegen Sollizitation.

Nachdem wir oben bereits die Unterscheidung der sollicitatio explicita und implicita abgelehnt haben, ergibt sich diese Antwort zwangsläufig. Denn der Artikel (Heft 1) verneint ja selber die sollicitatio explicita in unserem Fall. Und mit Recht. Titius hat ja absolut nicht die Absicht (intentio), den Herrn Müller zu einer sündhaften Handlung verleiten zu wollen; im Gegenteil, durch seinen Rat will er ihn von sündhaften Handlungen abhalten. Dieser Rat mag faktisch ein bedauerliches Fehlurteil gewesen sein, wie es in anderen Fällen (Restitution) auch

vorkommen kann, und als Beichtvater hätte Titius die Pflicht, bei späterer Erkenntnis seines Fehlurteiles den Schaden wieder gutzumachen. Aber eine Sollizitation im kirchen- und strafrechtlichen Sinn war es nicht.

III. Widerlegung der Einwände.

1. Gegen diese Auffassung wird in Heft 2, S. 339 der can. 2200 angeführt: Posita externa legis violatione dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur. Ich antworte: nego suppositum. Es liegt eben keine violatio legis vor. Anders wäre die Sachlage in folgendem angenommenen Fall: Ein Konfessarius wird tatsächlich mit einem Beichtkinde in einer verfänglichen Situation angetroffen. Externa legis violatio. Daraufhin wird er angezeigt. Dolus praesumitur. Nun kann er aber den Nachweis bringen, daß jene Person einen Ohnmachtsanfall erlitten hat und er sich einwandfrei um sie bemüht habe. Contrarium probatur. 2. Die bewußte Auflehnung gegen die Kirchenlehre (Heft 2, S. 339) und die falsche — richtiger: bewußt irreführende — Belehrung des Mädchens durch den Beichtvater (S. 338) haben doch mit unserem Fall nichts gemein. Nego paritatem. 3. Eine gewisse Schwierigkeit bieten die beiden angeführten Entscheidungen der Poenitentiarie vom 13. November 1901 und vom 2. September 1904. Letztere wird als so wichtiges Argument für den Tatbestand der Sollizitation angeführt, daß damit „weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig" gemacht sein sollen (Heft 1, S. 124). Es ist nicht ganz richtig, wenn der Artikel (Heft 1, S. 124) sagt: „So wurde angefragt, ob ein Beichtvater *wegen Sollizitation* denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, Pollution sei für sie keine Sünde u. s. w." Wenn dann Rom antwortet, confessarium esse denuntiandum, so muß man unwillkürlich folgern, wegen Sollizitation. Nun steht aber tatsächlich im Originaltext (Heft 1, S. 124) der lateinischen Anfrage gar nichts von einer Frage, ob der Beichtvater anzuzeigen sei. Das hat die Poenitentiarie neben der Antwort auf die dreifache Fragestellung aus eigenem hinzugefügt: confessarium eos (actus) probantem (!) esse denuntiandum.

Noch auffallender wird diese Entscheidung, wenn man einen Vergleich anstellt zwischen dieser und einer anderen Entscheidung derselben Poenitentiarie vom 13. November 1901 (vgl. Heft 1, S. 122 und Originaltext bei W. Rauch, Gottes Gesetz in der Ehe, S. 105). Die Poenitentiarie in ihrer Antwort

a) billigt das Vorgehen des zweiten Beichtvaters, Johannes, der dem Manne die Absolution verweigert: parochum, de quo in casu, recte se gesisse;

b) verurteilt die Handlungsweise des Beichtkindes — notabene: nicht des Beichtvaters —; atque absolvi non posse poenitentem, qui abstinere nolit ab huiusmodi agendi ratione, quae est purus putusque onanismus;

c) fällt dagegen gar kein Urteil über die Belehrung des ersten Beichtvaters (praeclari confessarii, qui nuper in quodam maiore seminario theologiae moralis lector fuerat) und, was besonders zu beachten ist, schweigt vollständig über eine etwaige Anzeigepflicht hinsichtlich des ersten Beichtvaters im Gegensatz zu der Entscheidung vom 2. September 1904. Sollte die Poenitentiarie etwa innerhalb der kurzen Zeitspanne von drei Jahren ihre Ansicht über die Denuntiationspflicht bei Sollizitation geändert haben? Das ist sicher nicht anzunehmen.

Die Form, wie dieser Fall in Heft 1, S. 122 zitiert wird, läßt nicht klar erkennen, weshalb die Poenitentiarie eine so scharfe Stellung einnimmt. Daselbst wird behauptet, „der Apostolische Stuhl habe entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach (das kann nach dem Vorausgehenden doch nur heißen: nach der Belehrung des ersten Beichtvaters) handeln wolle, dann könne er nicht absolviert werden" und die Pönitentiarie „hätte ausdrücklich erklärt, daß ein purus putusque onanismus vorliege" (doch wohl in dem, was der Beichtvater lehrte). In Wirklichkeit liegt aber der Fall anders. Das Beichtkind ist weit über das hinausgegangen, was ihm der erste Beichtvater gesagt hat. Beim zweiten Beichtvater bekennt es nämlich (confitetur): se cum uxore, etiam aliquantulum repugnante, coitum semper abrumpere, und weiter: se ferme semper extra vas mulieris seminare. Daher die scharfe Zurückweisung dieser ratio agendi. Man vergleiche, was z. B. Noldin (De 6. Praec. et De Usu Matr. ed. XI, p. 76) dazu sagt: „Conjuges, qui actum conjugalem exercent, sed ambo seminationem cohibent, i. e. copulam ante seminationem abrumpunt, excluso periculo semen extra vas effundendi, non peccant, si id faciant mutuo consensu et adsit sufficiens causa ita agendi, e. g. ne seminatio noceat saluti, vel ne conjuges pauperes nova prole graventur. Actus conjugalis in hoc casu rationem tactus impudici habet, qui in conjugatis *excluso pollutionis periculo* non est graviter illicitus, et si ex justa causa fiat e. g. ad sedandam concupiscentiam, culpa vacat. Quodsi unus sine consensu alterius se retrahit, graviter peccat, quia istius jus in re gravi laedit: etenim alter jus habet in copulam perfectam. Hypothesis tamen, quod nempe eiusmodi actu non inducatur pollutionis proximum periculum, raro admodum locum habebit."

Man kann also nicht ohneweiters den Schluß ziehen, „Rom habe schon früher eine ähnliche (gemeint ist der obige Fall) Distinktion, wie sie Titius aufstellte, ganz entschieden zurück-

gewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt" (Heft 1, S. 122). Richtig ist, daß beide Fälle sich fast aufs Haar gleichen. Unrichtig dagegen, daß das Urteil der Poenitentiarie sich auf die „Distinktion" des Beichtvaters bezieht.

Dies vorausgesetzt, kommt man wahrscheinlich dem Grunde näher, weshalb die Poenitentiarie in dem einen Fall die Anzeige des Beichtvaters verlangte, in dem anderen Fall dagegen nicht. In dem zuletzt besprochenen Fall war ja das, was der erste Beichtvater dem Beichtkinde sagte, objektiv richtig (vgl. Noldin oben), wenn auch nicht vollständig. Nicht vollständig, weil der Umstand *secluso periculo pollutionis* schärfer und eindeutiger hätte hervorgehoben werden müssen. Dabei mag auch noch hingestellt bleiben, ob die Belehrung *überhaupt opportun* war (vgl. Noldin oben). So mag der Beichtvater hier im Einzelfall einen Mißgriff gemacht und vielleicht ein Fehlurteil ausgesprochen haben, jedoch scheint die Kongregation darin weder einen Irrtum in der Lehre zu sehen, noch in der Form der Belehrung den Tatbestand der Sollizitation. Durch die Billigung des Verhaltens des zweiten Beichtvaters scheint ihr daher indirekt das Verhalten des ersten Beichtvaters korrigiert. Anders in jenem Fall vom 2. September 1904. Von diesem Beichtvater heißt es ganz allgemein: Tibullus *docet* et *suadet* mulieres non peccare u. s. w. Tibullus hat eine *Lehranschauung,* die von jener der Kirche abweicht, und eine *Beichtpraxis,* die mit den Normen der Kirche in Widerspruch steht. Darum ist er denuntiandus.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er nun wegen *Sollizitation* denuntiandus sei. Ausdrücklich zählt der Kodex keine Anzeigepflicht wegen Mißbrauches des Beichtinstituts auf, außer der Sollizitation. Daraus folgt aber nicht, daß überhaupt keine anderen Möglichkeiten zur Anzeige vorliegen. Denn nach can. 877, 2 wird ohne irgend eine *„Anzeige"* der Ordinarius kaum Kenntnis von der Untauglichkeit eines Beichtvaters bekommen. Can. 1935 zählt sogar namentliche Fälle auf, bei denen eine Anzeigepflicht, respektive Anzeigerecht bestehen kann und bedient sich dabei derselben Ausdrücke: denuntiare, denuntiatio. Von der Formel in der Entscheidung vom 2. September 1904: sacerdotem denuntiandum esse kann man also nicht ohneweiters auf den Tatbestand der Sollizitation schließen. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einer Anzeige (denuntiatio), die etwa nur eine oberhirtliche Monitio oder eine pure Verwaltungsmaßnahme im Gefolge hat, wie auch in Heft 2, S. 337 richtig bemerkt wird, und einer Anzeige, auf die sich wie bei der Sollizitation ein kirchlicher Strafprozeß mit seinen Auswirkungen gründet. Man vergleiche über die Rechtsfolgen den can. 2368. Folgender angenommener Fall möge das erklären: Ein

schon älterer Pfarrer, sonst noch recht diensteifrig, ist ziemlich schwerhörig. Das wird von gewissen Beichtkindern weidlich ausgenützt. Eine private Admonitio fraterna bleibt erfolglos, weil der gute Herr weder an seine Schwerhörigkeit in diesem Ausmaß, noch an den Mißbrauch seiner Pfarrkinder glauben will. Könnte in solchem Fall nicht eine Anzeigepflicht bestehen?

Es ist daher auch nicht recht einleuchtend, daß bei dieser Auffassung von der erweiterten Anzeigepflicht den „Hauptnutzen" (Heft 2, S. 337) diejenigen hätten, welche einen Priester fälschlich wegen Sollizitation anzeigen. Titius ist z. B. angezeigt worden, weil er sein Fahrrad nicht vorschriftsmäßig beleuchtet hatte, was ihm höchstens eine polizeiliche Ordnungsstrafe eintragen wird. Ob es dem Titius lieber wäre, wenn die Anzeige auf fahrlässige Tötung lauten würde, weil dann die Zeugen einen Eid schwören müßten und eventuell die Folgen eines Meineides zu tragen hätten?

Die mütterliche Sorge der Kirche, das Beichtinstitut vor Mißbrauch zu schützen, und die Berechtigung, durch Gesetz die Anzeigepflicht aufzuerlegen, wird jeder Priester schon im eigensten Standesinteresse dankbar anerkennen. Aber ebenso ist es zu verstehen, daß der Priester sich geschützt sehen möchte, nicht nur vor falschen, sondern auch schon vor ungerechtfertigten Anzeigen und Anklagen in hoc puncto. Ist doch gerade hier die Prozeßlage eine ganz eigenartige, wie kaum in einem anderen Prozeß. Eigenartig, weil bedingt durch die Beziehung zum Beichtinstitut. Der Denuntians klagt meistens nur auf Grund seiner eigenen Behauptungen; in den allerwenigsten Fällen wird er prozeßfähige Beweise bringen können. Der Denuntiatus, der Priester, ringt um Ehre und Existenz, um Amt und Beruf. Mit Recht sagt Ruland (2. Bd., S. 265), daß der an das Beichtgeheimnis gebundene Priester in seiner Verteidigung einen sehr schweren Stand hat. Auch er kann ja in den meisten Fällen keine prozeßfähigen Gegenbeweise bringen. Mit welcher Entrüstung hat man doch bei den letzten Wahlen in Deutschland das Vorgehen gewisser Parteien gebrandmarkt, welche den Beichtstuhl in die Wahlpropaganda hineingezerrt haben! Und der Judex schließlich neigt natura sua mehr in favorem Sacramenti, also zu Ungunsten des Angeklagten. Aber die Folgen einer falschen Anzeige? Jene Personen, die aus Hysterie, Rachsucht, Priesterhaß (cf. Ruland, 2. Bd., S. 264) einen Priester falsch anzeigen, werden sich vor den Folgen einer falschen Anzeige ebenso wenig abschrecken lassen, als jene sich vor den Folgen eines Meineides vor dem weltlichen Gericht abschrecken lassen, die nun einmal einen falschen Eid ablegen wollen. Und wer von beiden, Denuntiant und kirchliche Behörde, wird nachher willens und überhaupt in der Lage sein, einem so gemäß-

regelten Priester gegenüber alles, aber auch alles wieder gutzumachen, was er verloren hat? Die Erfahrung lehrt, daß die Restitutionspflicht am wenigsten beachtet und geübt wird von geistlichen Personen gegenüber ihresgleichen. Das ad impossibile nemo tenetur muß nur zu oft als Deckmantel herhalten für einzuschläfernde Gewissen!

Die Zeugenaussagen der Konfratres, welche gewöhnlich genau wissen, wie ein Priester über Pollution und Onanismus denkt (Heft 2, S. 344), sind kein Beweis weder für Schuld noch für Unschuld. Ein Priester kann noch so korrekte, ja strenge Ansichten diesbezüglich haben, und doch kann er in einer unglücklichen Stunde fallen. Und umgekehrt kann er im Konveniat vielleicht einmal freiere Ansichten geäußert haben und trotzdem in dem bestimmten Fall hic et nunc völlig unschuldig sein.

Nicht der Umstand ist für den Begriff und den Tatbestand der Sollizitation maßgebend, ob der Beichtvater, der eine verkehrte Entscheidung gab, entweder mit Wissen oder auch in schwer sündhafter Unwissenheit gehandelt hat, sondern ob dabei die Absicht nachgewiesen werden kann, daß er zu der verkehrten, sündhaften Handlung wirklich veranlassen wollte.

Pfarrkirchen (Ndb.) *P. Rhaban Neumeier.*

(Eine gültige Ehe?) In unserem Missionsgebiet herrscht bei den Heiden Polygamie. Dabei wird aber nur die erste Frau, die sogenannte Hauptfrau, dem Manne feierlich angetraut, die Nebenfrauen werden ihm weniger feierlich angetraut. Auch tritt beim Ableben der Hauptfrau nicht eine der Nebenfrauen an ihre Stelle als Hauptfrau, sondern der Mann nimmt seine Schwägerin, falls diese nicht als Hauptfrau bei einem andern ist, oder eine andere nahe Verwandte der Verstorbenen zur Hauptfrau. Nun hatte der Heide B zu Lebzeiten seiner ersten Frau (Hauptfrau) die Heidin Nahambo geheiratet. Als die Hauptfrau starb, blieb der Heide B mit der Nahambo als einziger Frau zusammen, obwohl sie mit der Verstorbenen in keiner Weise verwandt war. Nahambo aber verliebte sich in einen Katholiken namens Lukas. Beide kommen zur Mission und wünschen katholisch zu heiraten. Der Pater dispensiert von der disparitas cultus und traut. Als Grund für sein Vorgehen gibt er an, die Nahambo sei nie die rechtmäßige Frau des Heiden B gewesen, da sie zu Lebzeiten der rechtmäßigen Frau von B geheiratet wurde. — Es wird nun angefragt, ob der Missionär richtig gehandelt hat.

Selbstverständlich war die Nahambo zu Lebzeiten der ersten Frau nicht die rechtmäßige Frau des Heiden B. Wenn aber der Missionär meint, sie könne deshalb auch nach dem Tode der ersten Frau unmöglich die rechtmäßige Frau des B werden, so irrt er. Haben nämlich beide Teile den richtigen ehe-

lichen Willen und geben sie ihn auch irgendwie nach außen kund, dann kommt zwischen ihnen eine gültige Naturehe zustande. Ob dies auch bei der Verbindung zwischen der Nahambo und dem Heiden B zutraf, kann von hier aus nicht beurteilt werden, es wäre hiefür eine genauere Kenntnis des Tatbestandes, d. h. hauptsächlich der in der Anfrage erwähnten Sitte nötig. Es ist möglich, daß die Sitte der Art ist, daß niemals eine Ausnahme von ihr gemacht, daß es also ganz undenkbar ist, daß ein Heide seine Nebenfrau, also eine Konkubine, zu seiner richtigen Frau macht. Unter dieser Voraussetzung hätte der Missionär richtig gehandelt (soweit nicht die pastorale Frage in Betracht kommt, über die hier wegen Unkenntnis der Verhältnisse kein Urteil gefällt werden kann). Einem Fernstehenden scheint es aber nicht undenkbar, daß die erwähnte Sitte auch Ausnahmen zuläßt, daß also ein Heide auch einmal seine Nebenfrau zur richtigen Frau macht und daß es ihm, besonders wenn er nur diese eine hat und ihr aufrichtig zugetan ist, am nötigen ehelichen Willen nicht fehlt. Hat dann auch noch die Frau den ehelichen Willen, dann kann unter Umständen schon die Tatsache, daß sie in dieser Weise länger zusammenleben, nach allgemeiner Auffassung in der betreffenden Gegend auch eine genügende Bekundung des ehelichen Willens sein. Trifft diese Voraussetzung zu und ist das in der Anfrage erwähnte Zeremoniell für die Heirat mit der richtigen Frau nicht unter Strafe der Ungültigkeit vorgeschrieben, dann kam zwischen dem Heiden B und Nahambo eine gültige Naturehe zustande und der Missionär hat verkehrt gehandelt.

Zum Beweise dafür, daß aus einem Konkubinat im Laufe der Zeit eine gültige Ehe werden kann, sei auf eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1871 hingewiesen. In der Anfrage wurde dargelegt, daß in Siam die Heiden öfters ohne jedes Zeremoniell eine Frau zu sich nehmen, so daß diese Verbindung in der ersten Zeit als Konkubinat gelte. Wenn aber die Sache gut geht, dann leben die beiden treu zusammen und gelten nach Ablauf von vier Jahren nach den Landesgesetzen als rechtmäßige Ehegatten. Es wurde nun angefragt, ob derartige Ehen nach Ablauf der angegebenen Zeit als gültige Naturehen betrachtet werden müßten, so daß, wenn sich ein Teil bekehre und eine neue Ehe eingehen wolle, der erste Teil unter Anwendung des Paulinischen Privilegs interpelliert werden müsse. Die Antwort hatte gelautet: „Affirmative."[1])

In dem Fall, der uns beschäftigt, kann das Paulinische Privileg aber schon deshalb nicht angewendet werden, weil Nahambo sich nicht bekehrt.

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

[1]) Collect. de Prop. Fide II, n. 137 und Ad postremum.

(Ordnung eines bürgerlichen Eheverhältnisses bei disparitas cultus.) *Max R., israelitischer Herkunft,* schloß am 16. Jänner 1930 mit der *katholischen Maria O.* eine Zivilehe. Aus dieser Ehe wurde bisher am 1. November 1930 ein Knabe, und am Silvestertag 1931 ein Mädchen geboren. Der Vater ließ nicht zu, daß die beiden Kinder getauft wurden; er war nämlich der Ansicht: Niemand darf zu einem bestimmten Bekenntnis verpflichtet werden, ohne zuvor mit freiem Willen sich dafür entschieden zu haben. Sobald die Kinder das nötige Alter haben, meinte der Vater, können die beiden Kinder katholisch werden. Der Grund, daß die katholische Maria nur eine Zivilehe schloß, war dieser: Max war nur *zivilrechtlich* von seiner ersten Frau geschieden. Er hatte nämlich am 25. November 1925 die Kalvinistin Christine N. aus Holland geheiratet und drei Jahre später sich wieder scheiden lassen. Maria hatte Max in dem Glauben geheiratet, daß die Zivilscheidung bei Nichtkatholiken das Band der Ehe löse; als sie vom Gegenteil hörte, war ihr der Rücktritt bei den schwierigen Verhältnissen zu schwer, und dies um so mehr, als sie aus der ersten Ehe zwei Kinder mitbrachte. Da an der Gültigkeit der ersten Ehe zwischen Max und Christine nicht zu zweifeln ist, tauchen für die katholische Maria, die sich wieder mit der Kirche versöhnen will, zwei Fragen auf: erstens: kann überhaupt die Ehe Max-Maria geordnet werden, solange Christine noch lebt? Zweitens: Wenn „Ja", wie muß die Regelung vor sich gehen?

Auf die erste Frage muß mit einem „Ja" geantwortet werden. Doch nicht so einfach ist die Frage zu beantworten: *Wie* soll die Ehe geregelt werden? *Theoretisch* gesprochen gibt es verschiedene Wege, die man einschlagen kann; denn die Regelung, *praktisch betrachtet,* hängt teilweise von dem Benehmen des Max ab. Der Ehe Max-Maria stehen zwei trennende Hindernisse entgegen: das Hindernis des Ehebandes Max-Christine (impedimentum ligaminis) und das der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus).

Zunächst müßte der Heilige Vater in favorem fidei den Israeliten Max vom Eheband mit Christine lösen. Daß der Heilige Vater dieses Band lösen kann und tatsächlich schon ein solches Band gelöst hat, ist in dieser Zeitschrift dargelegt (1931, S. 497). Wäre nun Max bereit, die Bedingungen zu erfüllen, welche von can. 1071, bezw. can. 1060—1064 für die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit erfordert sind, dann wäre vom Heiligen Offizium Dispens von diesem Hindernis zu erbitten. Ist diese gewährt, dann würde der kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehen, vorausgesetzt, daß Max sich zu einer kirchlichen Trauung in der einfachsten Form versteht.

Kann er nicht dazu bewegt werden, so steht ein anderer Weg offen; Max kann sich bei der Trauung durch einen *Prokurator* vertreten lassen nach can. 1089 und 1091; oder es wird dem Apostolischen Stuhl die Bitte unterbreitet, Dispens von der Eheschließungsform zu gewähren, so daß die Ehe vor nur zwei oder drei Zeugen ohne Beisein des Pfarrers geschlossen werden darf; ein dritter Weg wäre die Bitte um sanatio in radice unter den Bedingungen, von denen später die Rede ist. Doch wie oben bereits bemerkt, ist Max durchaus nicht bereit, die Kinder katholisch taufen zu lassen. Es kann daher von einer Dispens vom Hindernis mit nachfolgender kirchlicher Trauung nicht die Rede sein. Diesen Gedanken brachte das Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. (14.) Jänner 1932 (A. A. S. 1932, S. 25) deutlich zum Ausdruck. Es bleibt also nur die *sanatio in radice* übrig. Doch auch diese bietet in unserem Fall keine geringen Schwierigkeiten. Es ist außer allem Zweifel, daß die Zivilehe, welche mit dem „animus maritalis" geschlossen wurde, wie in unserem Kasus, auch in radice saniert werden kann; denn die Quinquennalfakultäten enthalten ausdrücklich diese Vollmacht: „facultas sanandi in radice matrimonia attentata coram officiali civili vel ministro acatholico . . . cum impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus, dummodo consensus in utroque conjuge perseveret isque legitime renovari non possit." Die Schwierigkeit liegt in can. 1139, § 2; er bestimmt: „Matrimonium vero contractum cum impedimento juris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti." Ein solches Hindernis juris naturalis et divini ist das ligamen zwischen der getauften Christine und dem Juden Max (cf. Benedikt XIV.: „De synodo dioecesana", lib. XIII., cap. 21, n. 7 f; „Quaestiones canonicae", quaestio 174 in Causa Pragensi die 13. julii 1720; Epistola „Redditae Nobis", 5. dec. 1744, § 40; Fontes C. J. C., n. 350). Nicht so streng war die heilige Pönitentiarie im Jahre 1890. Der Fall war folgender: „N. mulier catholica a. 1867 matrimonium rite contraxerat cum X., sed obtenta divortii sententia in sui favorem, in Helvetia a. 1872 contractum mere civilem iniit cum H., viro catholico, ast ab omni praxi religiosa alieno, vivente adhuc priori conjuge. E vivis erepto X., oratrix praefata ab H. obtinere studuit, ut coram ecclesia consensum renovarent sicque provideretur legitimationi matrimonii, sed frustra; nam ille affirmabat contractum mere civilem sibi sufficere constanterque renuit comparere coram sacerdote. Hisce in adjunctis nihil oratrici restat, nisi ad Sanctitatem recurrere ad hoc, ut suae miserae condicioni per sanationem in radice provideatur, ita ut sacramentis ecclesiae participare possit!" Die heilige Pönitentiarie erteilte im Auftrag des Heiligen Vaters

dem Ordinarius die Vollmacht „praefatum matrimonium nulliter contractum, dummodo consensus perduret, apostolica auctoritate sanandi in radice" (siehe Schnitzer, Eherecht, S. 555). Einen strengeren Standpunkt, der auch im Kodex zum Ausdruck kommt, nahm das Heilige Offizium ein. Am 8. März 1900 erklärte diese Kongregation bei einem naturrechtlichen Hindernis: *„sanationem in radice concedi non posse"*; „matrimonium revalidari nequit." Der Fall war kurz folgender: Berta lebte eine Zeitlang mit einem Akatholiken in wilder Ehe („cum affectu maritali"), schloß dann aber eine Zivilehe; vor derselben wurde der Mann operiert und wurde dadurch impotent. Am 2. März 1904 erklärte dasselbe Heilige Offizium ganz apodiktisch: „matrimonium contractum cum impedimento juris naturalis vel divini non posse sanari in radice" (Fontes, n. 1270). Der Grund dieser Erklärung scheint mir dieser zu sein: steht dem Abschluß einer ehelichen Verbindung ein Hindernis naturrechtlicher Art entgegen, dann muß man zum wenigsten zweifeln, ob überhaupt ein *consensus matrimonialis* zustande kommen kann; denn der „consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat jus in corpus perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem" (can. 1081, § 2). Wenn Max das jus in corpus perpetuum et exclusivum der Christine gegeben hat, wie kann er naturrechtlich dasselbe Recht, solange Christine noch lebt, der Maria abtreten? Deshalb das Wort des Kodex: *ecclesia non sanat.* Wird nach Auflösung des ersten Ehebandes zwischen Max und Christine der Ehekonsens zwischen Max und Maria erneuert, so steht einer sanatio in radice nichts mehr im Wege. Epitome juris canonici (ed. 4) bemerkt zu den Worten des Kodex: *„non sanat"* richtig: „haec est norma Codicis. Quia tamen sanatio juri divino non contradicit, R. Pontifex etiam in hoc casu sua potestate uti possit, cum Codice non ligetur" (vol. II., n. 457). Der bisher geschilderte Weg ist die sanatio in radice pro foro externo. Man könnte, wenn die besonderen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, bei der heiligen Pönitentiarie um sanatio in radice einkommen, entweder pro foro interno sacramentali oder auch extrasacramentali. Für das forum extrasacramentale internum käme wohl nur dann eine sanatio in radice in Frage, wenn die Ungültigkeit der Ehe nicht bekannt ist. Die Lösung des Falles wäre demnach kurz diese: Dispens vom Hindernis des Ehebandes; Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit; Erneuerung des Ehekonsenses zwischen Max und Maria; Erteilung der sanatio in radice.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Ehen russischer Kriegsgefangener.) Nicht selten haben heutzutage kirchliche Ehegerichte Ehen zu beurteilen, die von Kriegsgefangenen in Rußland, und zwar regelmäßig als Zivilehen eingegangen wurden. Der nachfolgende Fall zeigt, welche schwere Arbeit hiebei manchmal zu leisten ist. Antonius, katholisch, hatte im Jahre 1919 in dem russischen Städchen C mit der orthodoxen Alexandra eine standesamtliche und griechisch-orthodoxe Ehe geschlossen. Ein katholischer Seelsorger befand sich angeblich nicht im Städtchen. Nach einiger Zeit kehrte Antonius mit Frau und Kind nach Österreich zurück. Überdrüßig der Frau, verläßt er dieselbe und möchte eine neue, katholische Ehe eingehen. — Schon die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit verlangt eine Auseinandersetzung. Antonius wohnt in der Diözese P, seine unterdessen katholisch gewordene Frau in der Diözese W. Abgeschlossen wurde die Ehe im russischen Städtchen C. Nach can. 1964 ist zunächst zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, dann der Bischof, in dessen Diözese der beklagte katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Zu welcher Diözese oder Apostolischem Vikariate gehört nun das russische Städtchen C? Die Frau konnte, wenn auch als non legitime separata in W ein Quasidomizil erwerben (can. 93, n. 2), behält aber als non legitime separata auch das Domizil des Mannes bei. Die gerichtliche Zuständigkeit ist also an allen drei Orten gegeben.

Macht nun Antonius seine Klage in P anhängig, so ergeben sich gleich mannigfache Schwierigkeiten. Hätte man es mit einem regulären Ehefall zu tun, so wäre die Sache ziemlich einfach. Antonius als katholischer Getaufter unterstand nach can. 1099, § 1, der katholischen kirchlichen Eheschließungsform; diese wurde nicht erfüllt, also ist sie ungültig. Nun kommt aber zu bedenken, ob beim Eheabschluß in C nicht die Notform nach can. 1098, n. 1, in Betracht kommt. Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus . . . validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus . . . dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam. Beide Gatten stimmen darin überein, daß in C kein katholischer Seelsorger sich damals befand. Jedoch während der Mann behauptet, daß die nächste katholische Seelsorgsstation in Moskau in damaliger Zeit nur sehr schwer und höchstens in einigen Wochen erreichbar gewesen wäre, stellt die Frau dies direkt in Abrede. Es mag vom gesetzgeberischen Standpunkt aus bedenklich sein, die Gültigkeit der Ehe von dem vagen Begriffe grave incommodum abhängig zu machen. Jedenfalls bedarf der Ausdruck noch einer näheren Umschreibung. Tatsächlich mußte die Interpretationskommission sich schon wiederholt mit diesem Kanon beschäf-

tigen. So erklärte diese Kommission, 10. November 1925 (A. A. S. XVII, 582), daß für die voraussichtliche vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers es keines besonderen juridischen Nachweises bedürfe, 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120) will den Kanon nur bei physischer Abwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius angewendet wissen, während nach der Erklärung vom 25. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388) auch ein grave incommodum die Assistenz zu leisten, trotz physischer Anwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius hinreicht.

Aber noch andere Fragen tauchen auf: Sind die Brautleute verpflichtet, wenn der zuständige Seelsorger sine gravi incommodo in der bestimmten Zeit nicht erreichbar ist, sich an den nahen erreichbaren katholischen Nachbar-Seelsorger zu wenden? Dem Wortlaute nach nicht. Sind sie verpflichtet, den erreichbaren Bischof, apostolischen Vikar aufzusuchen? Dem Wortlaute nach ja. Müssen die Brautleute den Willen haben, von der Notform Gebrauch zu machen, oder genügt, daß sie in einem solchen Gebiete eine dauernde eheliche Verbindung, sei es vor dem Standesbeamten, sei es vor dem akatholischen Seelsorger eingehen? Für den bewußten Gebrauch der Notform scheint can. 1103, § 3, zu sprechen, da die Gatten und Zeugen verpflichtet werden, den Eheabschluß dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung zu melden. Auch eine allerdings vor dem Kodex, 23. Juni 1830, ergangene Instruktion der Propaganda (Knecht, Handbuch, 649) setzt bewußte Anwendung der Notform voraus. Anderseits trat die Gültigkeit der unter der Herrschaft der „Provida" geschlossenen Mischehen automatisch ein. Gilt dies auch für Notform? Knecht, Handbuch, S. 563, A. 1, scheint dieser Ansicht zu sein. Es sind dies wichtige Fragen, die, wie bekannt, bereits der Interpretationskommission unterbreitet, aber noch nicht beantwortet sind. Was soll nun im vorliegenden Falle das Ehegericht in P tun? Selbst ist es jedenfalls nicht in der Lage, festzustellen, ob die Voraussetzungen des can. 1098 beim Eheabschluß des Antonius vorlagen. Es wird das vorhandene Prozeßmaterial, in das Lateinische übersetzt, der Apostolischen Nuntiatur übermittelt mit der Bitte, dem für das Städtchen C zuständigen Ordinarius (Bischof, Apostolischer Vikar) die Akten zum Zwecke der Feststellung zu überweisen, ob zur Zeit des Eheabschlusses des Antonius die Voraussetzungen des can. 1098 vorlagen. Bleiben noch weitere rechtliche Zweifel über die Anwendung des can. 1098, so wird man den Apostolischen Stuhl zur Entscheidung anrufen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ungerechter Bankgewinn?) Aus Leserkreisen ist der Theol.-prakt. Quartalschrift folgender Kasus eingesandt worden: Eine

Bank-A.-G. hat während der Inflationszeit ihr Vermögen von 20,000.000 auf 100,000.000 Goldmark erhöht. Einen großen Teil des Betriebskapitals stellten Spareinlagen von Arbeitern und anderen kleinen Leuten dar. Durch die Inflation und die darauffolgenden Aufwertungsgesetze sind folgende Veränderungen eingetreten: Die Spareinlagen sind ungefähr auf 2 Prozent, die Aktien ungefähr auf 7 pro mille aufgewertet worden. Die Direktoren und die anderen Bankleute, die an der Quelle saßen, haben nicht nur das Vermögen der Bank, sondern auch ihr eigenes Privatvermögen sehr hoch gesteigert. Das war ihnen nur deshalb möglich, weil sie fremdes, anvertrautes Kapital für ihre finanziellen Operationen zur Verfügung hatten und zur Zeit allgemeiner Verwirrung und der steten Wandlungen auf dem Geldmarkt als negotiorum gestores die Konjunkturen allein beobachten und ausnützen konnten. Dazu waren sie auch sicher verpflichtet ratione officii demandati.

1. Ist unter solchen Umständen der Vermögenszuwachs der Bank wie auch der Bankleute (die häufig auch Vorzugsaktien bekommen haben), ein lucrum honestum et justum, das über die ergangenen Aufwertungsgesetze hinaus zu keiner Restitution im Gewissen verpflichtet: zumal da die Sparer und zum Teil auch die Inhaber der Vorkriegsaktien arme Leute sind, die auf diese Weise ihr ganzes Vermögen verloren haben?

2. Wozu ist der Priester verpflichtet, der im genannten Falle reich geworden ist (als Mitglied des Aufsichtsrates und Bankdirektor) und öffentlich zur Restitution aufgefordert wird?

3. Was ist davon zu halten, wenn der Priester des genannten Falles sich verteidigt: Der Vermögenszuwachs der Bank und der Bankleute ist kein ungerechter Schaden für die Sparer und die Aktieninhaber; denn sie konnten ja ihre Gelder zu jeder Zeit von der Bank wegnehmen und selbst damit Geschäfte machen? (In den dem Kasus vorausgeschickten Vorbemerkungen wird gesagt, daß die Einzelheiten des Kasus nur so beispielshalber angegeben seien.)

Der Kasus ist jedenfalls sehr interessant und die Theol.-prakt. Quartalschrift ist dankbar, wenn recht oft aus Leserkreisen so interessanter Stoff zur Behandlung vorgelegt wird.

Wenn man den Kasus so, wie er hier geboten wird, unmittelbar auf sich wirken läßt, *erwacht zweifelsohne ein gewisses Gefühl der Bitterkeit gegen die Bank,* die ihr Vermögen auf das Fünffache zu vermehren verstand in einer Zeit, in der das Volksvermögen so schweren Schaden litt und viele Bankkunden ohne ein Verschulden ihrerseits die Früchte ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit verloren haben oder ganz um ihr Hab und Gut gekommen sind. Die Aktieninhaber und Spareinleger der

Bank mußten sich auch schließlich mit der mageren Aufwertung von 7 pro mille, bezw. mit 2 Prozent zufrieden geben.

Solche Inflationszeiten bieten leider erfahrungsgemäß vielen unlauteren Elementen Gelegenheit, auf Kosten anderer und des Volksvermögens Beutezüge zu machen, die unter normalen Verhältnissen auf dem Geldmarkt nicht möglich wären. Was dabei am meisten empört, ist das: Daß es dem großen Unrecht gegenüber, das verübt wird, hier auf Erden keine Strafe gibt, und wenn auch skrupellose Gewinner gar oft das zusammengeraubte Vermögen ebenso schnell wieder verlieren als sie es gewonnen, so ist das doch keine entsprechende Sühne. Ja, man muß sogar damit rechnen, daß vieles von dem, was das Gerechtigkeitsgefühl verletzt, nicht einmal in der Ewigkeit eine Strafe finden wird: Gar manche Schädigungen des Gemeinwohles geschehen nämlich von Seite der handelnden Personen im guten Glauben und daher ohne subjektive Schuld. Es gibt auch schließlich *nur einen Gedanken, der halbwegs versöhnend zu wirken vermag:* Das ist *der Glaube an die Vorsehung, die nie ungerecht handelt,* auch wenn sie solche Zeiten allgemeiner Prüfung über ein Volk kommen läßt, teils als Strafe für das viele Unrecht, das sonst im Volke geschieht, teils als Mittel der Läuterung für viele.

Die Moral kann aber auch, wenn es sich um Beurteilung von Vorkommnissen in solcher Zeit handelt, ihr „Schuldig" nur dann sprechen, wenn die konkreten Umstände des Falles den Schuldspruch verlangen; es wird daher auch in unserem Falle *die erste und wichtigste Frage* wirklich so lauten müssen, wie der Einsender des Kasus sie gestellt hat: *Ist der Vermögenszuwachs der Bank ein lucrum honestum et justum?* Mit der ersten Frage hängt die zweite inhaltlich notwendig zusammen: War dieser Gewinn nicht ein lucrum justum et honestum, so ist die Restitutionspflicht gegeben, gleichgültig wer immer dieses lucrum injustum sich verschafft hat. Es könnte sich nur noch fragen: An wen ist die Rückerstattung zu leisten? Die dritte Frage betrifft mehr Nebensächliches und wird daher bei Beantwortung der Frage 1 eine kurze Erledigung finden, am Schlusse noch der nebenbei bemerkte Umstand, daß den Bankleuten Vorzugsaktien gegeben worden seien.

Was ist also auf die Hauptfrage zu antworten?

Zunächst muß festgestellt werden, *wie die Worte lucrum justum et honestum zu verstehen sind.* Es geht jedenfalls um die Vereinbarkeit des gemachten Gewinnes mit den Forderungen der Tugend der Gerechtigkeit, und zwar der justitia commutativa; denn daß die justitia socialis solchen Gewinn in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges nicht zuläßt, daß das Gemeinwohl verlangen würde, solche Gewinnmöglichkeiten

durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, ist ja schon im voraus gesagt worden und bedarf keiner Erörterung. Restitutionspflicht erwächst aber aus der Verletzung der justitia socialis nur dann, wenn zugleich auch die justitia commutativa mitverletzt wurde. Daß die Erhöhung des Bankvermögens auf das Fünffache möglicherweise auch mit Verletzung anderer Tugend erreicht wurde, daß also der Ausdruck lucrum honestum im strikteren Sinne zu verstehen sein könnte, ist denkbar; da aber sonst in den Angaben des Kasus keine Andeutung in diesem Sinne enthalten ist, sind die beiden Ausdrücke justum et honestum jedenfalls als Synonyma zu verstehen und wir können unsere Untersuchung darauf beschränken, *ob durch diesen Gewinn die justitia commutativa verletzt wurde.*

Der Einsender des Kasus scheint das anzunehmen und er sieht den Grund dafür darin, daß der Gewinn mit fremdem Gelde gemacht worden ist und daß von dem so gemachten Gewinn nur ein recht kleiner Teil (7 pro mille, bezw. 2 Prozent) an die gegeben wurde, die das Kapital zum Gewinn beigestellt hatten. Die Bankleute waren nach der Meinung des Einsenders ratione officii demandati, weil ihnen ja die Aktionäre und die Spareinleger ihr Geld anvertraut hatten, wohl verpflichtet, mit demselben auf Gewinn hinzuarbeiten, sie hätten aber von dem gemachten Gewinn mehr als die Aufwertungssumme an die geben müssen, die ihnen ihr Geld anvertraut hatten. *Der Einsender nimmt also ungerechte Bereicherung ex re aliena als Grund der Restitution an.*

Ist nun diese Annahme richtig?

Sie könnte richtig sein *bei solchen,* welche wirklich bei Übergabe ihrer Gelder an die Bank *den Auftrag gegeben haben,* mit dem eingelegten (oder von der Bank entliehenen) Gelde *Gewinne zu machen.* Das trifft aber wohl nur bei solchen zu, die durch die Bank an der Börse spekulieren wollten. Wenn die Bank mit dem so eingelegten oder zu diesem Zwecke vorgestreckten Gelde Gewinne machte, dann wäre allerdings der so erzielte Gewinn Eigentum der Bankkunde und müßte voll und ganz ihr ausbezahlt werden. Entziehung auch nur eines Teiles desselben würde zur Restitution verpflichten.

Die Annahme würde weiter zutreffen, wenn die Bank *Gelder* zur Erzielung von Gewinn verwenden würde, *die im strikten und streng-rechtlichen Sinne Eigentum anderer sind,* also Gelder oder Effekten, die *bei der Bank nur in Verwahrung* gegeben waren. Unter den Agenden einer Bank befindet sich nämlich auch die Vermietung diebssicherer Schrankfächer, der Stahlkammern, in denen man gegen billige Gebühr Geld und Wertsachen, Schmuck, Edelsteine, Effekten, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber u. s. w. hinterlegen kann. Der Eigen-

tümer wahrt sich in einem solchen Falle *ein jus in re* auf die übergebenen Gegenstände, und zwar auf jeden derselben in individuo und erhält daher auch praktisch einen Depotschlüssel, mit dem allein das Bankfach geöffnet werden kann. Nähme die Bank solche Wertsachen her und würde damit in natura oder in aequivalenti Geschäfte machen, so wäre die Verwendung fremden Eigentums im Betriebe wirklich eine Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit und ein Gewinn auf diese Weise ein Gewinn e re aliena, der zur Restitution verpflichtete.

Es ist aber *kaum anzunehmen,* daß eine Bank Praktiken dieser Art oder solche, wie sie im vorausgehenden Falle dargestellt sind, tatsächlich üben würde. Die Bankkunden würden sich solche Rechtsverletzungen nicht gefallen lassen, das Gericht anrufen und mit der weiteren Tätigkeit und mit dem Vertrauen des Publikums zur Bank wäre es für immer vorbei. Es hat wohl auch *der Einsender des Kasus an diese Möglichkeit nicht gedacht,* er redet ja *von den Geldern der Spareinleger und der Aktieninhaber,* die zur Erzielung des Gewinnes im Bankbetriebe verwendet werden.

Wie steht es nun bei diesen Geldern? *Bleiben die* auch im strikten Sinn des Wortes *Eigentum der Geber oder gehen sie* durch Ankauf der Aktien oder durch die Spareinlagen *in das Eigentum der Bank über?*

Es kann gar kein Zweifel sein, daß *das letztere der Fall ist.* Die Banken können ja ihrer Aufgabe, Vermittlerinnen der Geldgeschäfte zu sein, nur nachkommen, wenn sie über die bei ihnen eingelegten oder durch den Aktienankauf ihnen zur Verfügung gestellten Gelder frei verfügen können. Die Einleger wollen ja auch von den erlegten Geldern Zinsen, die Aktionäre wollen Dividenden haben. Die können die Banken nur verdienen, wenn die bei ihnen im Betriebe verwendeten Gelder, solange sie nicht zurückgefordert werden, ihr Eigentum sind. Die Banken werden nur darauf sehen müssen, daß sie nicht solche Geschäfte machen, daß sie immobil werden und den Einlegern im Falle der Rückforderung erklären müssen: „Wir können euch euer Geld nicht zurückgeben, weil wir augenblicklich es anderswo verwendet haben, wo wir es selbst nicht bekommen können." Noch viel weniger solche Geschäfte, daß sie eines Tages die anvertrauten Gelder überhaupt nicht mehr zurückzahlen können.

Wenn aber die Bank mit den ihr anvertrauten Geldern Geschäfte macht und Gewinne erzielt, so ist *ein solcher Gewinn,* falls es sonst ohne Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit hergegangen ist, *Eigentum der Bank.* Die so gemachten Gewinne sind *nicht fructus e re aliena, sondern nur occasione rei alienae acquisiti,* sie sind *weder fructus naturales noch fructus civiles,*

sondern *fructus industriales* und die sind nach der allgemeinen und einstimmigen Anschauung aller Moralisten selbst dort, wo ein possessor malae fidei mit fremdem Eigentum Gewinne macht (wenn er sonst seinen Verpflichtungen hinsichtlich des ungerecht besessenen Eigentums nachgekommen ist), sein und nicht Eigentum desjenigen, der durch ihn in seinem Rechte geschädigt worden ist. Wieviel mehr muß in unserem Falle, wo die Bank nicht auf dem Wege eines Unrechtes in den Besitz fremden Eigentums gekommen ist, sondern es zur freien Verwendung bis zum Augenblick der Rückforderung übernommen hat, der erzielte Gewinn als Eigentum der Bank und nicht der Einleger angesehen werden? *Die Einleger können also von dem Gewinn, den die Bank mit dem ihr übergebenen Gelde gemacht hat, nichts beanspruchen.*

Aber *ebensowenig die Aktieninhaber, solange ihnen nicht die Generalversammlung der A.-G.-Bank eine entsprechende Dividende zugesprochen hat! Ihre Rechtsansprüche* stellen sich nämlich *gegenüber der moralischen Person der A.-G.-Bank* also:

Sie haben, als die A.-G.-Bank gegründet wurde, sich von einer Großbank oder dem Bankkonsortium, das gegen Beistellung des Betriebskapitals die gesamten Aktien zur Emission oder zum Verkauf auf dem Geldmarkte übernommen hatte, eine oder mehrere Aktien gekauft. (Es geschieht verhältnismäßig selten, daß das Betriebskapital einer A.-G.-Bank dadurch zustandekommt, daß die Aktionäre durch Ankauf ihrer Aktien selber nach und nach das Betriebskapital einzahlen — und wo es so zustandegekommen ist, ändert das nichts an dem Rechtsverhältnis des Aktionärs gegenüber der A.-G.-Bank. — Sein ganzes Recht beruht ja auf der Aktie, die Aktionäre sind auch in einem solchen Falle nicht offene Gesellschafter, sondern eben nur Aktionäre.)

Welche Rechte hat nun ein Aktionär auf Grund seiner Aktie gegenüber einer solchen Bank? Wohl ist die Gesamtheit der Aktionäre Besitzer des gesamten Bankvermögens; aber so eine A.-G.-Bank ist ein Ding ganz eigener Art: Sie ist, wenn die Generalversammlung nicht die Auflösung beschließt, unsterblich. Der einzelne Aktionär kann, wenn er einen Käufer findet, seine Aktie jederzeit verkaufen und so den eingezahlten Anteil — vermehrt oder vermindert, je nach dem Stand der Aktie — wieder zurückerhalten. Er kann, solange er seine Aktie behält, an der Generalversammlung teilnehmen und, wenn beim Rechenabschluß ein Gewinn sich ergibt, gemäß dem Beschluß der Generalversammlung einen Anteil daran erhalten. Er kann, falls es zu einem rechtmäßigen Auflösungsbeschluß der A.-G. kommt, auf Grund seines Aktienbesitzes einen entsprechenden Anteil am vorhandenen Vermögen erhalten: Er kann aber, so-

lange ein Auflösungsbeschluß nicht rechtmäßig vorliegt, nicht (wie es ein offener Gesellschafter tun könnte) vor die moralische Person der A.-G.-Bank hintreten und sagen: Gebt mir den meinem Aktienbesitz entsprechenden Anteil heraus! *Das Betriebskapital der A.-G.-Bank ist, genau gesprochen, nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern der moralischen Person der A.-G.* Das ergibt sich auch daraus, daß der gesamte Verkaufswert der Aktien nicht gleich ist dem Vermögen der A.-G.-Bank, sondern weniger oder mehr, je nach dem guten oder schlechten Stand der Aktien.

Ist aber, genau gesprochen, das Betriebskapital nicht Eigentum der Aktionäre, sondern der Bank, solange sie noch im Betriebe ist, so ist auch *der Gewinn nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern wird das erst, wenn die Generalversammlung beschließt, ihn in Form von Dividenden an die einzelnen Aktionäre zu verteilen. Wenn* die Generalversammlung den Gewinn *nicht verteilt,* sondern zur Erhöhung des Betriebskapitales verwendet, so *hat der einzelne Aktionär kein Forderungsrecht auf einen Anteil aus dem gemachten Gewinn.* Es soll damit nicht gesagt sein, daß ein solcher Beschluß, welcher von einigen wenigen Personen oder einer einflußreichen Gruppe von Aktionären, (welche die Aktienmajorität in Händen haben), gefaßt wurde, nicht ein Unrecht gegenüber der Minorität oder einzelnen Aktionären darstellen kann. Es ist so etwas leicht möglich und kommt immer wieder vor. In unserer Kasusangabe ist von einer solchen Vergewaltigung einer Minorität oder der einzelnen nichts gesagt — daß die Vorzugsaktien so etwas zur Folge haben könnten, wird später berücksichtigt werden —. Es kann darum Verletzung der justitia commutativa aus der Vermögenserhöhung anstelle der Ausschüttung reichlicherer Dividenden an die einzelnen Aktionäre nicht erschlossen werden.

Also weder die Spareinleger der Bank, noch die Aktionäre sind in ihren Rechten verletzt worden, wenn sie keinen Anteil am gemachten Gewinn erhalten haben, wenn vielmehr das Betriebskapital der Bank erhöht worden ist — falls nur sonst kein Unrecht vorgekommen ist.

Noch viel weniger als von der A.-G.-Bank können die Spareinleger und Aktionäre etwas fordern *von den Bankangestellten,* wenn diese, weil sie an der Quelle saßen und die Gewinngelegenheiten ausnützen konnten, ihr Vermögen mehrfach vermehrt haben. Es sollte überhaupt nicht vorkommen — und wo es gerecht hergeht, kommt es auch nicht vor —, daß die Angestellten einer Bank *unter Heranziehung des ihnen anvertrauten Betriebskapitals Geschäfte zum eigenen Vorteile* machen können. Geschieht das dennoch, liegt zunächst *ein Unrecht gegen die moralische Person der A.-G.-Bank* vor und es wäre Sache der General-

versammlung, die Angestellten dafür zur Verantwortung zu ziehen. Der so gemachte *Gewinn der Bankangestellten ist genau so zu behandeln, wie der, den sonst ein possessor injustus mit fremdem Gelde macht,* d. h. es wäre nicht bloß der unberechtigterweise zur Spekulation herangezogene Teil des Betriebskapitals mit Zinsen zurückzuerstatten, sondern der Bank auch das lucrum cessans und das damnum emergens zu ersetzen. Was nach Abzug dieser Posten vom Gewinn noch übrig bliebe, wäre als fructus industriales den Bankangestellten zu belassen. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß die Bank allen ihren Gläubigern gegenüber ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Wo das nicht der Fall wäre, könnte allerdings auch den Gläubigern der Bank gegenüber ein Unrecht geschehen sein und der Gewinn müßte im gleichen Ausmaße zur Befriedigung ihrer Ansprüche herangezogen werden. Es ist aber in den Angaben unseres Kasus von solchen Umständen nichts gesagt und es braucht daher auf solche Möglichkeiten in der Lösung nicht Rücksicht genommen zu werden.

Was also bisher als Begründung eines ungerechten Gewinnes angeführt wurde, vermag diese Ungerechtigkeit nicht zu erweisen.

Ist aber nicht vielleicht schon in dem Umstande, daß es sich um einen *Gewinn in einer Inflationszeit* handelt, ein hinreichender Beweis gelegen, daß *nur ein ungerechter Gewinn* (gegen die justitia commutativa) in Frage kommen kann?

Man könnte vielleicht versuchen, das *in folgender Weise darzutun:* „Die Bank hat während der Inflationszeit mit dem ihr anvertrauten Gelde Geschäfte gemacht und durch richtige Erfassung der jeweiligen Lage auf dem Geldmarkt einem Schwinden des Kapitals vorbeugen und sogar einen Gewinn machen können. Die Aktieninhaber und Spareinleger haben, weil sie das Geld in dieser Zeit nicht in Händen hatten, diese Möglichkeit nicht gehabt. Sie sind also dadurch, daß sie das Geld eine Zeitlang der Bank zur Verfügung stellten, zu Schaden gekommen; denn die Bank wird ihnen ja, wenn sie ihr Geld zurückfordern (oder ihre Aktien in Geld umwechseln wollen) nicht den voll aufgewerteten Betrag, sondern nur eine nach dem jeweiligen Stande der Währung umgerechnete Summe zurückgeben. Die Bank hat aber selber den ursprünglichen Wert des ihr anvertrauten Geldes so bewahrt, als ob es keine Inflationszeit gegeben hätte, und hat noch Gewinn dazugemacht."

Die Bank wird freilich gegenüber dieser Begründung einwenden (was auch die Bankangestellten nach der Angabe des Kasus gesagt haben): „Ihr habt durch uns keinen Schaden gelitten: Ihr hättet ja euer Geld jederzeit zurückhaben können, und wenn ihr es euch nicht verschafft habt, so habt ihr den entstandenen Schaden euch selbst zuzuschreiben, nicht uns!"

Das ist nun allerdings richtig, daß die Rückforderungsmöglichkeit jederzeit bestanden hat. Aber es bleibt doch wahr: „Nur das Nichtbenützen dieses Rückforderungsrechtes gab der Bank die Gewinnmöglichkeit. Man kann also sagen: Der Gewinn ist in etwas auch den Spareinlegern und Aktionären zuzuschreiben und diese können daher mindestens den vollaufgewerteten Betrag, vielleicht auch einen Teil des Gewinnes fordern."

Die Bank wird freilich dagegen weiter einwenden: „Daß das Geld, das ihr uns übergeben habt, seinen Wert bewahrt hat und daß es sogar möglich wurde, Gewinn damit zu erzielen, ist einzig dem zuzuschreiben, daß wir so sorgfältig damit gearbeitet haben. Das Erhalten des Wertes in einer Inflationszeit und noch mehr das Hereinbringen von Gewinn ist einzig Verdienst unserer ‚industria'. Ihr könnt also nicht mehr von uns zurückfordern, als ihr uns gegeben habt!"

Die anderen werden darauf sagen: „Ihr mögt sagen, was ihr wollt! Es ist doch sicher ein Unrecht geschehen. Ihr habt nur dadurch den Wert des Betriebskapitals erhalten und erhöhen können, daß wir das euch übergebene Geld nicht zurückgefordert haben. Wir haben dadurch Schaden gelitten und euch ist der Vorteil aus unserem Schaden zugekommen. Ihr müßt uns also zum mindesten zum vollen Wert aufwerten, wenn ihr uns schon keinen Gewinnanteil geben wollt."

Es spielt also jedenfalls *die Aufwertungsfrage mit all ihren unlösbaren Schwierigkeiten* in unsere Frage der Bankguthaben und des Aktienbesitzes herein und es wird wohl *unmöglich* sein, solche Gründe auf der einen oder der anderen Seite beizubringen, *die mit voller Beweiskraft eine Rückzahlungspflicht auf Seite der Bank in einem genau begrenzten Ausmaße darzutun vermöchten.* Unter solchen Umständen ist es gut, wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, *staatliche Aufwertungsgesetze* bestehen, die Aktienbesitz und Bankguthaben in ihre Regelung einbeziehen.

Wenn man auch von diesen Gesetzen wahrscheinlich nicht allgemein sagen kann, sie schaffen *Recht für den Gewissensbereich* und heben weitergehende Forderungen auf (Siehe darüber: Nell-Breuning in dem Artikel: „Aufwertung" in „Stimmen der Zeit" 110. Band, S. 300 u. ff.!), so geben sie wenigstens in solchen Fällen, wo sichere Gründe von der einen oder anderen Seite nicht vorgebracht werden können, *eine Norm für den äußeren Rechtsbereich,* um die man froh sein muß. *In unserem Falle* wird damit *der Streit auch für den Gewissensbereich erledigt* sein: Die Aktionäre können nicht mehr verlangen, weil sie ja selber durch ihre Mehrheit in der Generalversammlung sich eine weitergehende Gewinnbeteiligung nicht beschlossen haben.

Die Spareinleger nicht, weil sie meiner Meinung nach überzeugende Gründe für ein Recht auf mehr als die gesetzliche Aufwertung nicht vorbringen können. Es wird also wohl *aus dem Titel der Inflation allein nicht mehr gefordert werden können.*

Damit wäre die Frage nach der Gerechtigkeit des Gewinnes eigentlich gelöst. Ich glaube aber, vom Einsender oder von den Lesern der Zeitschrift noch *eine weitere Einrede* zu hören: „Wenn eine Bank in Inflationszeiten, die doch trotz des scheinbaren Aufblühens von Industrie und Handel zweifellos Zeiten argen volkswirtschaftlichen Niederganges sind, ihr Vermögen verfünffacht, so ist das sicher nur dadurch möglich geworden, daß wahre und eigentliche Ungerechtigkeiten vorgekommen sind. *Ein gerechter Gewinn kann das nicht sein!*"

Die Einrede hat etwas Bestechendes für sich. In dem Artikel über Banken im neuen Herder-Lexikon wird gesagt, daß die Banken Inflationszeiten im allgemeinen nicht gern haben und als gefährliche Zeiten für ihren Bestand ansehen. Es ist daher *wirklich auffallend,* wenn im Kasus behauptet wird, die Bank habe in der Inflationszeit *ihr Vermögen auf das Fünffache* gebracht. Aber der Einsender sagt ja selbst: *Die Einzelnheiten des Kasus sind nur beispielshalber angegeben.* Wir werden die Erhöhung auf das Fünffache nicht so genau zu nehmen haben. *Wäre sie auch wirklich erfolgt,* so ließe sich *aus dieser Angabe allein, wenn man über die Geschäftsgebarung der Bank nichts Näheres weiß, ein zuverlässiges Urteil,* daß Ungerechtigkeiten vorgefallen sein müssen, doch *nicht* fällen. Da man über die Geschäftsgebarung, die zum Gewinn verholfen hat, nichts weiß, kann man im Folgenden *nur mit Möglichkeiten* rechnen.

Inflationszeiten sind Zeiten, wo alle Vermögenswerte schwanken; der Wert der wankenden Währung ist alle Tage ein anderer. Kein Kaufmann weiß, wie hoch er sein Warenlager einschätzen soll. Kein Besitzer einer Realität kann einen Preis angeben, wenn er durch die Umstände gedrängt wird, sein Hab und Gut zu veräußern. Die Industrieunternehmungen und der Handel erleben eine Scheinblüte, können aber von heute auf morgen nicht sagen, ob sie zu teuer oder zu billig daran waren mit ihren Preisen; wenn sie nicht prompte Zahlung erhalten, sind sie unvermutet in Konkurs. In solchen Zeiten ist es für die Banken, die Geld und kurzfristigen Kredit vermitteln, wenn sie Glück haben, *möglich, außergewöhnlich hohe Gewinne zu machen.* Die Wahrscheinlichkeit geht freilich dahin, daß sie bei aller Vorsicht das eine Mal Gewinn, das andere Mal Verlust haben werden. Es ist aber immerhin denkbar, daß bei außergewöhnlichem Geschick und seltenem Glück auch wirklich hoher Gewinn erzielt werden kann, auch *ohne Anwendung unerlaubter*

Praktiken. Ein Fachmann, der auf dem Gebiete des Geldwesens große Erfahrung besitzt und jedes bedenkliche Vorgehen entschieden verurteilt, hat mir über meine Anfrage diese Gewinnmöglichkeit bestätigt, aber auch hinzugefügt: „Es wird selten sein, daß das zutrifft."

Große Gewinne, die eine Bank in Inflationszeiten macht, sind auf jeden Fall *nur zu machen auf dem Wege der Börsenspekulation.* Wer nun auf dem Standpunkte steht, daß Geschäfte an der Börse ausnahmslos ungerechte Beutezüge auf Hab und Gut anderer sind, der wird überzeugt sein, daß auch in unserem Falle ungerechter Gewinn vorliegt. Aber die Ansicht, daß Börsengeschäfte notwendig und ausnahmslos ungerecht sind, wird schwer zu vereinbaren sein mit der Enzyklika „Quadragesimo anno", wo in Nr. 101 ausdrücklich gesagt wird, daß die kapitalistische Wirtschaftsweise (die als Bekrönung des Marktes die Börse nicht entbehren kann) nicht in sich schlecht sei. *Börsengeschäfte überhaupt und die Spekulation an der Börse im besonderen können ohne Verletzung der Gerechtigkeit vor sich gehen.* Nell-Breuning hat in seinen „Grundzügen der Börsenmoral" auch die Frage über die Erlaubtheit der Börsenspekulation eingehend erörtert und schreibt darüber zusammenfassend folgendes (S. 162—163, n. 1—5):

„1. Die rein händlerische Spekulation im engeren Sinne unterliegt ganz allgemein sehr schweren sittlichen Bedenken, ohne daß jedoch der schlüssige Beweis erbracht werden könnte, daß sie schlechthin dem Naturgesetz zuwider (ex genere suo res intrinsecus mala) sei.

2. Es gibt eine rein händlerische Spekulation im engern Sinne, die eine der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft volkswirtschaftlich nützliche Funktion auszuüben imstande ist und diese Funktion, das ist die berufsmäßige Risikoübertragung, wenigstens zum privatwirtschaftlichen Vorteile eines volkswirtschaftlich immerhin nicht unbeachtlichen Kreises von Gegenkontrahenten tatsächlich ausübt.

3. Da der Nachweis der sittlichen Verwerflichkeit der Spekulation als solcher schlechthin, trotz schwerer entgegenstehender Bedenken, noch nicht erbracht ist, muß daher die Spekulation in den Fällen, wo sie ihre volkswirtschaftliche Funktion ausübt, sowie die Inanspruchnahme ihrer Dienste in diesen Fällen als sittlich bedenkenfrei erkannt werden.

4. Spekulation, die keine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt oder gar in ihren Auswirkungen volkswirtschaftlich nachteilig wirkt, ist unbedingt sittlich minderwertig; Mehrwertaneignung durch solche Spekulation wie auch der darauf gerichtete Wille scheint sogar der strengen Gerechtigkeit zuwider zu sein.

5. Publikumsspekulation (an der Warenbörse selbst von

der öffentlichen Meinung geächtet, in Effekten nicht beanstandet) ist volkswirtschaftlich schädliches, privatwirtschaftlich gefährliches Glücksspiel und darum in allen Fällen zu verurteilen. Gleiche und noch strengere Verurteilung trifft die Berufsspekulation in Effekten, die sich selber eine volkswirtschaftliche Funktion (mag sie früher eine solche gehabt haben oder nicht) heute im Ernste nicht mehr zuschreibt, um so mehr, da sie von den Verlusten der Publikumsspekulation lebt."

Unter Zugrundelegung der hier vertretenen Anschauungen ergeben sich *für unseren Fall folgende Lösungen:*

A) *Wenn* die Bank die Börsenspekulation in der Inflationszeit *in der Weise* betrieben hat, *daß sie dadurch ihren Geschäftskunden das Risiko der Spekulation abnahm,* um ihnen ein sicheres Kalkulieren in Rohstoffen und bei Herstellung ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, so war diese Spekulation, die gerade in Inflationszeiten sehr schwierig und im Falle des Gelingens auch sehr gewinnbringend sein mußte, ein nicht unbedeutender wirtschaftlicher Dienst, den die Bank ihren Kunden geleistet hat, und *ein auch ziemlich hoher Gewinn* ist daher auch *moralisch gerechtfertigt.*

B) *Wenn* die Bank hingegen die so schädliche *Publikumsspekulation,* die ja in Inflationszeiten besonders lockt, durch Beistellung von viel Reportgeldern begünstigt und angereizt und auf diese Weise oder gar dadurch sich den großen Gewinn verschafft hat, daß sie durch eine ungerechtfertigte Kürzung oder Beschränkung dieser Gelder die bei ihr Spekulierenden zu Zwangsverkäufen veranlaßte, so ist *der auf diese Weise erworbene Gewinn sicher ein ungerechter* und es erwächst die *Restitutionspflicht gegenüber den Geschädigten.*

C) *Wenn* die Bank während der Inflationszeit selbst *berufsmäßige Börsenspekulation in Effekten und Devisen* betrieben hat, so hat sie durch diese ihre Beteiligung die Unsicherheit und das Schwanken auf dem Geldmarkt zum Schaden der Allgemeinheit noch erhöht und ist *Mitursache geworden, daß viele einzelne geschädigt wurden und daß die Volkswirtschaft des eigenen Vaterlandes bedeutenden Schaden erlitten hat.* Das wäre besonders der Fall gewesen, wenn die Bank börsenmäßige Mittel angewendet hätte, um der Währungspolitik der Regierung oder der berufenen Hüter der Währung entgegenzuarbeiten, die Wechselkurse im eigenen privatwirtschaftlichen Interesse zu beeinflussen und den Wert des Geldes noch weiter zum Fallen zu bringen. Ebenso wenn die Bank verfügbare Kapitalien absichtlich zurückgehalten hätte, um die Nachfrage nach Kredit zu steigern und um so höhere Bankzinsen auf diese Weise herauszuschlagen. *Die Restitutionspflicht* würde in diesen Fällen *auch dann gegeben* sein, *wen die einzelnen Vertragsabschlüsse formell juridisch*

unanfechtbar gewesen wären. Das Unrecht läge ja in all diesen Fällen nicht in dem Einzelnvertrag für sich betrachtet, sondern in der Absicht, die gegen die Gerechtigkeit verstößt, und in der dann tatsächlich eingetretenen Schädigung der Einzelnen oder der Gesamtheit. *Die Restitution* müßte dann auch *entweder an die Geschädigten,* soweit sie im einzelnen bekannt geworden sind, *sonst aber an die Allgemeinheit* geleistet werden (durch Spenden an die Armen oder durch Unterstützung solcher, die durch die Geldentwertung schweren Schaden erlitten haben). Eine solche Restitution, die, soweit sie die Leitung der Bank nicht im eigenen Wirkungskreis durchführen könnte, durch einen Antrag bei der Generalversammlung in die Wege zu leiten wäre, müßte nach außen nicht notwendig die Form einer Restitution annehmen, es würde auch durch Widmung einer entsprechenden Summe zu einem der angegebenen Zwecke der Verpflichtung Genüge geschehen.

Mit diesen Ausführungen dürfte die erste Frage unseres Kasus, ob bei der Bank oder den Bankangestellten ein lucrum injustum vorliegt, nach allen Seiten hin hinreichend erörtert sein. Ebenso ist auch auf die zweite Frage Antwort gegeben, ob ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Direktor restitutionspflichtig sei: Es käme einzig der Fall in Betracht, daß Betriebskapital der Bank zur Erzielung eines Privatgewinnes verwendet worden wäre. Die dritte Frage ist in ihrem Werte oben bei Behandlung der Inflationszeit gewürdigt worden.

Der Umstand, daß ein Priester hier als Mitglied des Aufsichtsrates angenommen wird, könnte nur insofern ein Interesse bieten, weil nach can. 142 des kirchlichen Gesetzbuches den Klerikern jede negotiatio seu mercatura verboten ist, Börsengeschäfte aber jedenfalls unter den Begriff der negotiatio fallen. Es braucht aber diese Sache *hier nicht eigens erörtert* zu werden; es sei nur auf die Behandlung dieser Frage in der Linzer Quartalschrift schon im Jahre 1910, S. 124, durch Göpfert verwiesen.

Noch ist eine kurze *Bemerkung zur Frage der Vorzugsaktien* zu machen, die nach der Kasusangabe an die Bankangestellten gegeben worden sind.

Unter Vorzugsaktien versteht man im Gegensatz zu den Stammaktien solche, die mit Sonderrechten ausgestattet sind. Sie geben je nach den besonderen Bestimmungen ein Recht auf mehr als eine Stimme (bis zu 20 und mehr Stimmen), oder ein Recht auf eine größere Dividende oder auf Nachzahlung von Dividenden nach dividendenlosen Jahren oder ähnliche Vorzugsrechte gegenüber den anderen Aktionären. Diese Vorzugsaktien sind in Deutschland besonders nach dem Kriege einge-

führt worden, um deutsche Unternehmungen vor Beherrschung durch ausländisches Kapital zu schützen, und führen daher auch den Namen Schutzaktien. Sie können aber in der Hand rücksichtsloser Verwaltungen recht bedenkliche Mittel werden, um den Inhabern solcher Vorzugsaktien gegenüber den anderen Aktionären *Vorteile* zuzuwenden, *die mit der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbart werden können.*

Wenn das in unserem Falle geschehen wäre (was wiederum aus der Erwähnung der Übergabe solcher Vorzugsaktien noch nicht sicher ist), so wäre selbstverständlich den ungerechterweise geschädigten Inhabern der Stammaktien durch einen Beschluß der Generalversammlung *Schadloshaltung zu sichern. Dazu wären ja die Inhaber der Vorzugsaktien,* die eben durch diese die Majorität in der Hand haben, *leicht imstande. Falls nur ein Teil der Inhaber* dieser Vorzugsaktien *zu einem solchen Beschluß zu haben wäre,* könnte allerdings nach den Regeln über Restitution bei einer Schädigung, die durch Mitwirkung mehrerer erfolgt ist, *eine restitutio in solidum für die sich ergeben, die durch ihre Zustimmung zu dem ungerechten Beschluß Ursache der ganzen Schädigung geworden sind,* jetzt aber, weil sie die anderen Urheber des ungerechten Beschlusses nicht zur Wiedergutmachung bringen können, selbst für den ganzen Schaden haften müßten. Damit dürfte auch in dieser Frage, die sich aus der Erwähnung der Vorzugsaktien ergibt, das Notwendige gesagt sein.

Linz. *Dr Josef Grosam.*

(Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter von seiten entlassener Religiosen mit zeitlichen Gelübden.) Basilius, der als ausgezeichneter Kenner der lateinischen Sprache seit mehreren Jahren als Professor am kleinen Seminar seiner Heimatdiözese tätig war, tritt in eine Ordensgenossenschaft ein. Nachdem er schon über mehrere Jahre hinaus die einfache Profeß mit zeitlichen Gelübden abgelegt hatte, ward er aus der Genossenschaft entlassen. Gerne hätte der Ordinarius seiner Heimatdiözese diesem ausgezeichneten Latinisten den früher innegehabten Lehrstuhl am kleinen Seminar wieder überwiesen; allein wie den Bestimmungen des can. 648 gerecht bleiben, der doch ausdrücklich sagt, die Einschränkungen hinsichtlich der Befähigung zu gewissen Ämtern, wie z. B. zu einer Professorenstelle am großen oder kleinen Seminar, träfen auch entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden? Schließlich wird Basilius von neuem zum Lateinprofessor am kleinen Seminar ernannt, ohne daß eine weitere Dispens eingeholt wird. Es fragt sich nun: Wäre nicht eine eigene Dispens notwendig gewesen?

Zuerst ist nötig, den *Standpunkt* unseres Falles klar darzulegen. Die *Entlassung* aus einer religiösen Genossenschaft (di-

missio), wenn es sich um Religiosen handelt, die nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, bewirkt, daß jenes Band, welches kirchenrechtlich den Gelobenden an die Ordensgenossenschaft knüpfte, auch gegen den Willen des Religiosen vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollständig gelöst wird. Von der Entlassung *im Sinne des Kodex* unterscheidet man die „dispensatio" oder *Dispens* von den Ordensgelübden, sowie die *Nichtzulassung* des Religiosen zur Erneuerung seiner zeitlichen Gelübde nach Ablauf derselben: Tatsächlich hört auch in dieser Weise jede Zugehörigkeit zur religiösen Genossenschaft auf. Die Formen selbst sind jedoch durchaus voneinander verschieden. Im Falle der *Dispens* nämlich ist rechtlich die Annahme derselben durch den Religiosen die notwendige Voraussetzung aller juridischen Folgen, die sich aus ihr ergeben. Die soeben gezeichnete Dispens von den Gelübden wird auch *Säkularisation* (saecularisatio) des Religiosen genannt, und obwohl sie sich, nach den Andeutungen des Kodex (vgl. can. 641, § 1), auf die ewigen sowohl als auf die zeitlichen Gelübde beziehen kann, so ist doch ein Unterschied in den strafartigen Folgen beider zu verzeichnen. Handelt es sich um die Säkularisation im Sinne der Dispens von den ewigen Gelübden, so treten jene Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter, von denen im can. 642, § 1 ausführlich die Rede ist, sofort in Wirksamkeit: Ausschluß vom Erwerb einer Pfründe an einer Basilika oder Kathedralkirche; Ausschluß von jedweder Lehrtätigkeit und irgend einem Amt an kleinen oder großen Seminarien und sogar an einfachen Kollegien, wenn in denselben Kandidaten zum Priesterstand herangebildet werden u. s. w. Handelt es sich hingegen um die Säkularisation im Sinne der Dispens von zeitlichen Gelübden, dann kommt § 2 desselben Kanons in Betracht, der lautet: „Haec valent quoque de iis qui vota temporaria . . . ediderunt et ab eisdem dispensati fuerunt, si per sex integros annos eisdem ligati fuerint." Es ist sehr klar: § 2 enthält eine *bedeutende Milderung* der Bestimmungen des Kanons gegenüber § 1.

Die *Wichtigkeit* dieses Unterschiedes wird ganz deutlich, wenn wir uns die entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die entlassenen Religiosen (dimissi) vergegenwärtigen. Handelt es sich um entlassene Ordensleute mit ewigen Gelübden, die nun *durch keine Gelübde mehr gebunden sind,* so unterstehen sie der Bestimmung des can. 672, § 2, der einfachhin die Beschränkungen des can. 642 (§ 1) auf sie anwendet. Handelt es sich aber um entlassene Religiosen *mit zeitlichen Gelübden,* so stellt can. 648 fest, daß auch immer ipso facto *Dispens* von den Gelübden erteilt wird, und die Bestimmung hinsichtlich der Beschränkungen ihrer Fähigkeit zu gewissen Ämtern (can. 642) auf sie Anwendung findet. Hat nun diese Anwendung zu gesche-

hen nach § 1 oder nach § 2 dieses Kanons? Das eben sagt der Gesetzgeber nicht. Hier liegt die Schwierigkeit und gehen die Meinungen auseinander.

Einige Autoren, wir nennen *P. Vermeersch* (Ep. I, n. 762), *Palombo* (de dimiss. relig., n. 210), *Tabera* (Comment. pro relig. 1931, p. 374), betonen, daß zu Gunsten der entlassenen Religiosen mit einfachen Gelübden die gleiche Milderung wie für die *dispensati a votis temporariis* besteht; das ist, die Sanktionen treten erst dann ein, wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, deren Gelübde sechs volle Jahre gedauert haben. Andere Autoren hingegen erwähnen eine solche Milderung nicht, oder verneinen sie sogar tatsächlich; z. B. *P. Fanfani* (de jure relig. 2 ed. n. 516, c; 488), *Pejska* (jus can. relig., pag. 191), *Prümmer* (man. jur. can. 5 ed. q. 258, 5), *Eichmann* (Das Prozeßrecht, p. 272) u. a.[1]) Grund dafür ist wohl der, daß im neuen Gesetzbuch *kein Unterschied* gemacht wird zwischen Sanktionen, die für entlassene Religiosen mit ewigen Gelübden gelten (can. 672, § 2) und solchen gegen entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden (can. 648). In beiden Fällen verweist der Gesetzgeber in gleicher Weise auf can. 642 ohne irgend welche Einschränkung. Hätte aber der Gesetzgeber im *zweiten* Falle lediglich den § 2 im Auge gehabt, so sollte er dies wenigstens andeuten, um so mehr, als der Leser in Ermangelung eines speziellen Hinweises naturgemäß sofort an § 1 denken mußte. Dieses naturgemäße Heranziehen des § 1 ist nun auch ohne Zweifel *das einzig Richtige,* wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, die von den ewigen Gelübden entbunden wurden (can. 672, § 2). Warum dann (theoretisch gesprochen) ohne weiteres, im *zweiten* Falle, wo entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden in Frage kommen, den § 2 anrufen? Der Gesetzgeber drückt sich doch gerade so aus wie im *ersten* Falle und sagt nirgends, er lasse die Milderung des § 2 eintreten. Allerdings liegt in der Natur der Sache selbst kein zwingender Grund, sich für die eine oder die andere Meinung zu entscheiden: Alles hängt hier lediglich von der *positiven Meinung des Gesetzgebers* ab.

Geben wir nun aber der *Praxis das Wort.* Ohne der Theorie zu nahe zu treten, dürfen wir praktisch der Ansicht sein, daß die mildere Meinung (von *Vermeersch, Palombo, Tabera* vertreten) eine genügende Wahrscheinlichkeit für sich habe und es ermögliche, auf den bekannten Rechtssatz zurückzugreifen: „In poenis benignior interpretatio est facienda." Sollte der Gesetzgeber dennoch es *strenger* gemeint haben, so ist immerhin anzunehmen, er werde auf irgend eine Weise durch authentische

[1]) Verf. dieses vertritt in seinen Institut. canonicae[2] (n. 206, c) ebenfalls den *gleichen theoretischen Standpunkt.*

Erklärung dies seinerseits kund tun. Solange aber eine derartige Erklärung nicht vorliegt, glauben wir uns berechtigt, den vorgelegten Fall, *quoad praxim,* in folgender Weise lösen zu dürfen:

1° Falls Basilius zur Zeit der Entlassung aus der religiösen Genossenschaft noch nicht *Majorist* (wenigstens Subdiakon) war, hat er keine der vom Gesetzgeber im can. 642 vorgesehenen Sanktionen inkurriert (vgl. in meinen Institut. can. 2, S. 341, Note 2).

2° War aber Basilius im Augenblick seiner Entlassung schon Mojorist, hatte jedoch *noch keine sechs vollen Jahre* die zeitlichen Gelübde abgelegt (und das trifft im vorliegenden Fall zu), so erlitt er *nicht sicher* die im can. 642 enthaltenen Beschränkungen. Folglich durfte der Ortsordinarius auf Grund der soeben angeführten praktischen Normen und kraft des can. 15: „Leges . . . in *dubio juris* non urgent", den Basilius wieder in dessen früheres Amt einsetzen, wenn er es für gut hielt.

3° In keinem dieser Fälle, m. E., war es nötig, höherorts eine Dispens einzuholen.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus, C. Ss. R.*

(Die Frage nach der Gültigkeit eines Noviziates und der darauffolgenden Profeß.) Maximilla, Novizin in einer weiblichen Kongregation mit einfachen ewigen Gelübden, erkrankte im zehnten Monate ihres Noviziates und mußte einer schweren Operation unterworfen werden. Da die Operation im Noviziatshause selbst nicht vorgenommen werden konnte, wurde Maximilla mit Einwilligung aller in Betracht kommenden Faktoren in das allgemeine Krankenhaus des Noviziatsortes transportiert, welches sie erst nach Ablauf von vollen 37 Tagen verlassen konnte. Sie kehrte in das Noviziatshaus zurück, wo sie, nachdem ihr die Generaloberin nach Rücksprache mit dem Ordinariate für vierzehn Tage Dispens erteilt hatte, die übrigen 23 Tage ihres auswärtigen Aufenthaltes nachholen mußte, worauf sie anstandslos zur ersten Profeß zugelassen wurde. Sind das Noviziat und die Profeß der Maximilla gültig?

Der angeführte Kasus bereitet weder irgendwelche Schwierigkeiten noch läßt er einen ernsten und begründeten Zweifel über die auf die Gültigkeit des Noviziates und der ersten Profeß sich beziehenden Vorschriften des neuen Kodex aufkommen. Nach can. 556, § 1, ist das Noviziatsjahr unterbrochen, so daß es unbedingt vom neuen begonnen werden muß, sobald der Novize über dreißig Tage, im Zusammenhange oder getrennt, außerhalb des Noviziates zugebracht hat ohne Unterschied des Grundes; selbst dann ist das Noviziatsjahr unterbrochen, wenn der Novize aus einem Noviziatshause in ein anderes derselben religiö-

sen Genossenschaft transferiert wird und bei dieser Gelegenheit, d. h. gelegentlich der Reise in das neue Noviziatshaus über dreißig Tage außerhalb des Noviziates zubringt (vgl. die Antwort der Interpretationskommission in A. A. S., 1930, S. 365; Maroto in „Apollinaris", 1930, 566 ff.); bleibt er nicht über dreißig Tage abwesend, dann schadet die Transferierung nicht, wenigstens nicht unbedingt.

Kürzere Abwesenheit vom Noviziate, wiederum im Zusammenhange oder getrennt, unterbricht aber nicht unbedingt das Noviziatsjahr; nur ist es zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profeß erfordert, daß derjenige, welcher entweder mit Erlaubnis der Oberen oder durch Gewalt gezwungen über fünfzehn und nicht über dreißig Tage vom Noviziate abwesend blieb, die auswärts zugebrachten Tage nachholt. Dauerte aber die Abwesenheit vom Noviziate unter den gleichen Bedingungen nicht über fünfzehn Tage, so haben die Oberen das Recht, die Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit anzuordnen. Wohlgemerkt: nur das Recht haben sie, aber keine Pflicht. Schon daraus kann und muß man schließen, daß die Ergänzung der Abwesenheit in diesem Falle nicht zur Gültigkeit erfordert wird; übrigens sagt es der Kodex noch ausdrücklich. Und selbst wenn die Oberen verpflichtet wären, die Ergänzung anzuordnen, wäre der Schluß, daß die Ergänzung zur Gültigkeit des Noviziates notwendig sei, noch immer nicht berechtigt (vgl. can. 11 und 1680).

Das sind die Vorschriften des Kodex, die die Unterbrechung, bezw. Nichtunterbrechung des Noviziates regeln. Was nun unseren Kasus anbelangt, so ist zu sagen, daß der Generaloberin der letzte Satz des can. 556, § 2, vorschwebte: si non ultra quindecim dies (scil. extra domus septa permanserit sub Superioris obedientia), supplementum potest a Superioribus praescribi. Irrtümlicherweise hielt sie aber die Nichtanordnung der Ergänzung für eine Dispens, von welcher nach dem Wortlaut des Kodex keine Rede sein kann. Noch größer ist der Irrtum, daß die Generaloberin glaubte, von der vermeintlichen Dispens bei jeder Abwesenheit vom Noviziate Gebrauch machen zu können. Von einer Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit kann, wie oben ausgeführt wurde, nur in dem Falle abgesehen werden, wenn die Abwesenheit nicht über fünfzehn Tage dauerte. War sie länger als fünfzehn Tage, bis einschließlich dreißig Tage, so muß zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profeß die Ergänzung angeordnet und die Anordnung selbstverständlich auch durchgeführt werden. Die Oberen haben in diesem Falle keine freie Hand. Ebenso nicht, wenn die Abwesenheit vom Noviziate über dreißig Tage dauerte; das Noviziatsjahr ist ipso iure unterbrochen und kein Superior außer

dem Apostolischen Stuhle kann die Unterbrechung sanieren. Das Noviziat der Maximilla samt der darauffolgenden Profeß ist darum ungültig.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Ablässe vom Heiligen Land auf den von † P. Lukas Ettlin O. S. B. gesegneten Rosenkränzen.)[1]) Im III. Heft dieser Quartalschrift vom Jahre 1928 veröffentlichte ich eine deutsche Übersetzung eines Schreibens des Großpönitentiars, Sr. Emin. Kard. Lauri, an den Apostolischen Delegaten in Washington, datiert vom 27. Dezember 1927. Es war zuerst in der März-Nummer der „Ecclesiastical Review" erschienen. Dieses Schreiben scheint bei den glücklichen Besitzern eines von P. Lukas Ettlin O. S. B. seligen Andenkens gesegneten Rosenkranzes etwas Verwirrung angerichtet zu haben. Auf Bitten der Redaktion dieser Vierteljahrschrift sehe ich mich veranlaßt, auf meine früheren Ausführungen zurückzukommen. Ich will versuchen, die Geschichte dieses seltenen Privilegiums — um ein solches handelt es sich ohne Zweifel —, soweit ich sie in Erfahrung bringen konnte, so kurz wie möglich darzulegen.

Kein geringerer als der erlauchte Freund des verstorbenen Paters,[2]) S. Emin. Kard. Faulhaber von München, hatte ihm dieses Privileg verschafft. Und zwar in einer Privataudienz mit Papst Pius XI. P. Lukas hatte gewünscht, 100.000 Rosenkränze segnen zu dürfen und mit jeder Perle die Ablässe des Heiligen Landes zu verbinden. Der Heilige Vater meinte erst, ob es 50.000 nicht auch tun würden. Doch fügte er bei, dem P. Lukas wolle er nichts abschlagen. Diese Vollmacht wurde denn auch dem verstorbenen Pater durch Kardinal-Staatssekretär Gasparri am 23. März 1925 schriftlich zugestellt. Die deutsche Übersetzung findet sich in dieser Zeitschrift vom Jahre 1928, S. 605.

Dieses huldvolle Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs wurde indes bei der Pönitentiarie nicht eingetragen. So kam es denn, daß Kardinal Lauri, der kurz vorher zum Großpönitentiar ernannt worden war, die nähere Veranlassung dieses Privilegiums nicht kannte. Als er nun von Amerika aus um eine authen-

[1]) Vgl. hiezu „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1926, S. 149 ff., 1928, S. 391 ff., und 1928, S. 605 ff.

[2]) Vgl. P. Lukas Ettlin O. S. B. Ein kurzes Lebensbild, von *Erzabt Dr Norbert Weber O. S. B.*, Missionsverlag St. Ottilien, Obb.

tische Erklärung angegangen wurde, erließ er das eingangs genannte Schreiben. Als nun der Heilige Vater von dieser einschränkenden Auslegung jenes dem P. Lukas sel. gegebenen Privileges erfuhr, veranlaßte er den Kardinal-Großpönitentiar, *diese zurückzunehmen.* Dies geschah in einem Brief an Bischof Franziskus Gilfillan von St. Joseph in Amerika, dessen Diözese der heiligmäßige Pater angehört hatte.

Bischof Gilfillan von St. Joseph in Amerika war indes, wie mir Abt Philipp Ruggle O. S. B. von Conception, Mo. (der Obere des leider allzu früh verstorbenen P. Lukas), unter dem 15. Juli 1931 mitteilt, nicht geneigt, die Kontroverse über diese Ablässe wieder zu eröffnen. Auch die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., fürchteten mit Recht, daß sie in diesem Fall von allen Seiten um nähere Erklärungen angegangen würden.

Wer indes Einsicht in dieses zweite Schreiben Sr. Eminenz Kardinal Lauri wünscht, möge sich an die bischöfliche Kanzlei von St. Joseph, Mo. (519, North 10th. str.), oder Conception Abbey, Conception, Mo., U. S. A., wenden. Alle diejenigen aber, die so glücklich sind, einen von P. Lukas Ettlin sel. geweihten Rosenkranz zu besitzen, möchte ich dringend bitten, die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., mit weiteren Anfragen zu verschonen.

Der Heilige Vater selber erklärte in einer Audienz, man solle beim Gebrauche dieser Rosenkränze die Meinung machen, *alle jene Ablässe gewinnen zu wollen, die P. Lukas erbeten, und die er, der Papst, zu erteilen geruhte.* — Das sollte genügen!

Hl. Kreuz bei Cham, Kanton Zug, Schweiz.

P. Justus Schweizer O. S. B.

(Die Pfingstnovene.) Für Pfingsten ist eine päpstlich vorgeschriebene Novene zu halten. Von außerordentlich vielen Pfarrern wird nun irgend eine Novene zum Heiligen Geist gehalten, während doch der Papst mit dieser Novene ein ganz bestimmtes Anliegen im Auge hat. Die Wiedervereinigung der von der Kirche seit langen Jahren getrennten Orientalen (Griechen, Bulgaren, Russen, Armenier, Syrier u. s. w.) ist immer eine Herzensangelegenheit der Päpste gewesen. Da die entgegenstehenden Schwierigkeiten unermeßlich groß sind, hat Papst Leo XIII. eine alljährliche Pfingstnovene angeordnet, um diesem Missionswerke den besonderen Segen des Heiligen Geistes zu erflehen. Benedikt XV. hat dann mitten im Weltkriege die allgemeine Aufmerksamkeit der Kirche diesen Völkern zugewendet. Er hat in A. A. S. 3. Mai 1916 zugleich (zunächst wohl für Italien) ein italienisches, mit Ablässen gesegnetes Pfingstnovenen-Gebet vorgeschrieben, aus welchem der Zweck der Novene ganz eindeutig erkannt wird. Es findet sich in der Collectio authen-

tica von 1929 unter n. 294. Eine approbierte, von mir seinerzeit verfaßte Übersetzung erlaube ich mir beizufügen.

Gebet für die Pfingstnovene.

O Herr und Gott, der Du die verschiedenen Völker in dem Bekenntnis Deines Namens vereinigt hast, wir beten zu Dir für die christlichen Völker des Orients. Eingedenk der hervorragenden Stellung, welche sie in Deiner Kirche eingenommen haben, flehen wir zu Dir, Du wollest ihnen das Verlangen einflößen, diesen Rang wieder einzunehmen und mit uns wieder unter der Führung eines und desselben Hirten eine einzige Herde zu bilden. Mache, daß sie zusammen mit uns sich durchdringen mit den Lehren ihrer heiligen Kirchenlehrer, welche ja auch unsere Väter im Glauben sind. Bewahre uns vor jedem Fehler, welcher sie von uns entfernen könnte. Der Geist der Eintracht und Liebe, welcher Deine Gegenwart unter den Gläubigen kennzeichnet, möge den Tag beschleunigen, an welchem sich unsere Gebete mit den ihrigen vereinigen, auf daß jedes Volk und jede Zunge unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, anerkenne und verherrliche. Amen.

Ablässe: Vollkommenen Ablaß für tägliche Verrichtung während eines Monats in Verbindung mit Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. — 300 Tage für jedesmalige Verrichtung. — Alle diese Ablässe sind auch den Armen Seelen zuwendbar.

Dortmund. *P. B. Stänner S. J.*

(Exklaustration mit bedingter Säkularisation.) Der Kodex can. 638 unterscheidet eine Exklaustration und eine Säkularisation von Ordenspersonen.

Die Exklaustration läßt die Gelübde bestehen, gibt aber die Erlaubnis nach Ablegung des Ordensgewandes in der Welt zu leben. Die Säkularisation löst jegliche Verbindung zwischen dem Professen und dem Kloster und behebt vollständig die Gelübde. Interessant ist nun, wie praktisch vorgegangen wird. Ein Ordenspriester will in den Weltpriesterstand übertreten. Ein Bischof erklärt, den Kandidaten probeweise aufnehmen zu wollen. Daraufhin sucht der Ordensmann um Säkularisation beim Apostolischen Stuhle an; es wird Exklaustration und bedingt Säkularisation gewährt. Eine darauf bezügliche Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Beatissime Pater! Th. sacerdos Ord. FF. Min. Cap. provinciae V. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, implorat indultum saecularisationis ad norman can. 614, § 2 ob causas S. C de Relig. allatas. Et Deus.

Vigore facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum S. Cong. negotiis religiosorum praeposita, audito voto Revmi Procuratoris Generalis et attentis litteris testimonialibus Ordinarii S. eidem Ordinario benigne commisit, ut pro suo arbitrio et conscientia oratori concedat indultum exclaustrationis, durante experimenti tempore, deposita exteriore forma habitus religiosi et servatis ceteris servandis ad normam can. 639 Cod. jur. can. et statim ad claustra redire teneatur, si forte perdurante experimenti tempore ab Ordinario praemonitis Superioribus Ordinis dimittatur.

Transacto vero praefato experimenti tempore vel etiam prius, si ante exitum experimenti definitive recipiatur, Orator, dummodo de novo titulo canonico sit provisum, vel ipsius Ordinarii judicio eius congruae sustentationi aliter cautum sit, maneat saecularisatus ideoque liberatus a votis in religione emissis, firmis oneribus ordini maiori adnexis ac ipso facto incardinatus dioecesi S. ad normam can. 640, § 1, 2 et 641, § 2 Cod. jur. can. Decretum autem executoriale huius Rescripti communicetur cum hac S. Congregatione et cum Superiore Generali Ord. FF. Min. Cap.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae die 21. Aug. 1929.

Vinc. La Puma Secret.
Henricus Agostini
adjutor a studiis.

Die Durchführung der Säkularisation ist, wie das Reskript verfügt, dem Ordensgeneral und der Religiosenkongregation zu melden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Was ist processiculum matrimoniale?) In einem Eheprozeß, der in dritter Instanz an die Rota Romana gelangte, wurde zur Ergänzung verlangt „processiculum matrimoniale integrum in linguam latinam versum". Der Ausdruck, u. zw. processiculus, kommt ein einziges Mal im Kodex can. 2061 vor. Es handelt sich daselbst um die Durchforschung des schriftlichen Nachlasses eines Dieners Gottes im Seligsprechungsprozeß: Ordinarius statim ac expleverit perquisitionem scriptorum, ea Romam una cum processiculo mittat diligentiarum idest cum juridica relatione diligentiarum, quibus in perquirendes scriptis usus est. Also ein amtlicher Bericht des Bischofs über die bei der Durchforschung des Schriftenmaterials angewandten Vorsichtsmaßregeln. Dieser Begriff ist im Eheprozeß nicht brauchbar. Man wandte sich durch Privatpersonen nach Rom um Aufklärung. Das Ergebnis ist: der Ponens des betreffenden Rota-

Senates versteht unter processiculum matrimoniale — nach italienischem Sprachgebrauche — das Informativ-, auch genannt Brautexamen, das der Pfarrer vor Abschluß der Ehe mit den Brautleuten aufnimmt! So versagt manchmal auch das Latein als Verkehrssprache, wenn es nämlich das Gepräge einer Nationalsprache annimmt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Aufbewahrung des Allerheiligsten im Nonnenchor.) 1. Es ist begreiflich, daß die Nonnen, welche in strenger Klausur leben, den eucharistischen Heiland innerhalb der Klausur wünschen. Tatsächlich hatten manche Nonnen das Allerheiligste in dem Nonnenchor. Auch in einem nach der Rechtskraft des Kodex erbauten Frauenkloster hat man die Einrichtung getroffen, daß das Allerheiligste nicht bloß am Altar der Klosterkirche, sondern auch in einem Tabernakel, der durch einen Schieber auch gegen den Gebetschor geöffnet werden kann, aufbewahrt wird. Frage: Ist dies gestattet? Nein. Can. 1267 sagt: Revocato quolibet contrario privilegio, in ipsa religiosa vel pia domo sanctissima Eucharistia custodiri nequit, nisi vel in ecclesia vel in principali oratorio; nec apud moniales intra chorum vel septa monasterii. Die Berufung auf die Gepflogenheit in anderen Frauenklöstern ist gegenstandslos. Ein Mißbrauch wird durch einen anderen nicht gerechtfertigt.

2. In einer Domkirche wird entsprechend dem can. 1268, § 3, das Allerheiligste regelmäßig auf einem Seitenaltar aufbewahrt. Zu Zeiten aber, in denen am Hochaltar Segenandachten gehalten werden, wird aus Bequemlichkeit das Allerheiligste auch in einem auf einer Kredenz aufgestellten Tabernakel aufbewahrt. Was ist von diesem Gebrauche zu halten? Es ist ein grober Mißbrauch, der jedenfalls an einer Kathedralkirche nicht vorkommen soll. Vgl. can. 1269, § 1, Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Veräußerung von Wertpapieren.) Ein Kloster erhielt durch ein Mitglied eine größere Anzahl von Wertpapieren. Frage: Ist zur Veräußerung derselben, wenn der Wert 30.000 Lire übersteigt, ein Apostolisches Indult notwendig? Sicher kann nach can. 1539, § 2, mit Zustimmung des Ordinarius, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten eine Umwandlung in bessere oder wenigstens gleichwertige und gleich sichere Papiere erfolgen. Zur Veräußerung ist aber ein Apostolisches Indult nicht notwendig, wenn die Wertpapiere nicht eine Aussteuer

oder die vermögensrechtliche Grundlage für eine Stiftung darstellen. So der Kanonist Teodori in „Apollinaris", 1932, 247 ff.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Jejunium eucharisticum und die „Biosana-Erneuerungs-Kur".)** In der marktschreierischen Anpreisung einer Nährsalzkur, die angeblich ein Universalmittel gegen alle Krankheiten ist, wird behauptet, daß durch das betreffende Nährsalzpräparat, das in Tablettenform einzunehmen ist, *„die Urstoffe, ohne den Verdauungskanal zu passieren, durch die Schleimhäute des Mundes und durch die Kapillargefäße desselben direkt in die Blutbahn gelangen"*. Wiederholt wurde der Redaktion die Frage vorgelegt, ob jemand, der solche Tabletten eingenommen hat, noch als nüchtern für die heilige Kommunion gelten kann. Die Tabletten, so wird berichtet, werden in den Mund genommen, aber nicht geschluckt, sie lösen sich im Speichel und kommen mit dem Munde kaum mehr in Berührung als das Mundwasser, mit dem man sich morgens ausspült. — Ohne über den Wert oder Unwert dieser Universalheilmittel ein Wort zu verlieren, sei nur kurz geantwortet: Zweifellos werden diese Tabletten „per modum cibi vel medicinae" genossen, d. h. vorsätzlich und bewußt von außen durch den Mund als assimilierbare Fremdstoffe dem als Nahrungsaufnahme bezeichneten Stoffwechselprozeß zugeführt. Diese Assimilation beginnt im Munde durch die Auflösung im Speichel und mit dem Speichel werden diese Stoffe — ob zur Gänze oder nur teilweise, ist gleichgültig — in die Verdauungsorgane weiter geleitet. Die Reklamhefte, die in mehr als hunderttausend Exemplaren hinausgegangen sind, geben ausdrücklich an, daß die betreffenden „Urstoffe" (Salze, Mineralien) in minimalen Mengen „durch allerfeinste Verreibung und Potenzierung mit Milchzucker bester Qualität", ähnlich wie in der Homöopathie, dem Organismus zugeführt werden. Der „Milchzucker" ist also die Hauptmasse dieser Pastillen, und daher ist es evident, daß das Einnehmen solcher Pastillen die natürliche Nüchternheit ebenso aufhebt, wie das Zusichnehmen anderer „Zuckerln" und Pastillen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Bination an Wochentagen in Schwesternkapellen.) Vor einiger Zeit erhielt ich von einem Konfrater die Abschrift eines römischen Reskriptes zugesandt, durch welches dem Bischof von Natchez Miss. U. S. A. die Fakultät erteilt wird, die Erlaubnis zur Bination an Wochentagen geben zu können, wenn sonst in Schwesternkapellen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, die wöchentliche heilige Messe unmöglich wäre. Vielleicht interessiert das Reskript auch die Leser der Theol.-prakt. Quartalschrift.

Sacra Congregatio de Sacramentis. 1741/32.

Beatissime Pater,

Episcopus Natcheten. in Statibus foederatis Americae Septentrionalis ad pedes S. V. provolutus, humiliter exposuit: In sua dioecesi nonnullae exstant domus Sororum religiosarum quarum oratoria pollent facultate ut in iis divinum Sacramentum asservetur. Ob defectum tamen sacerdotum, eo quod adest in iis locis solus parochus, Sanctum Missae Sacrificium nequit in dictis oratoriis celebrari pro renovatione SS. Specierum. Quare ne sorores supradictae in enuntiatis adiunctis versantes, priventur praesentia SS.mae Eucharistiae in suis domibus cum detrimento spirituali ipsarum et puellarum, quarum institutioni incumbunt, Orator postulat facultatem permittendi ut SS. Species renoventur novas deducendo ab ecclesia in memoratis oratoriis, et veteres reducendo in ecclesiam, quin celebretur Missa in oratoriis ipsarum Sororum a Charitate.

Ex audientia SS.mi diei Aprilis 1932.

SS.mus D. N. Pius Papa XI. audita relatione infrascripti Card. Praefecti S. C. de Sacramentis, attentis peculiaribus adiunctis in casu concurrentibus, Ordinario Natcheten. Oratori, benigne tribuit facultatem ad triennium, permittendi ut quoties non adsit liber sacerdos pro missae celebratione in enuntiatis oratoriis Sororum praedictarum, parochus aut alter sacerdos Sacrum iterare possit etiam diebus ferialibus, ad effectum renovandi SS. Species in praedictis piis domibus, vetita eleemosynae perceptione pro una e duabus missis, aliisque servatis de jure servandis quoad custodiam SS.mae Eucharistiae.

M. Card. Lega Epus Tusculanus, Praef.

D. Jorio, Secr.

Techny, Illinois. *P. H. Krause S. V. D.*

(Weihwasser-Gefäße auf Gräbern und in Kirchen.) Es ist erfreulich, daß der alte Brauch, den Verstorbenen durch Aussprengen des Weihwassers zu Hilfe zu kommen, noch in Übung ist. Das Weihwasser ist ein Sakramentale und besitzt deshalb eine versöhnende und fürbittende Kraft, die den Armen Seelen zugute kommt. Die Aussprengung selbst gibt dem Wunsche Ausdruck, den Abgeschiedenen ihre Peinen zu erleichtern und ihnen die ewige Seligkeit zu verschaffen. Ein solcher Liebesakt hat Gebetscharakter und bleibt nicht unwirksam. Endlich ist mit dieser Aussprengung meist das heilige Kreuzzeichen verbunden, wodurch ein den Armen Seelen zuwendbarer Ablaß von 100 Tagen gewonnen wird. Nun besteht aber bei den Weihwasserbekken auf den Gräbern die Gefahr, daß sie durch Erde, Tiere u. s. w. verunreinigt werden, daß sie im Sommer sehr rasch austrocknen und bei Regen derart mit ungeweihtem Wasser ver-

mengt werden, daß die Wirkung verloren geht. Mit einem flachen Deckel abhelfen wollen, hat wenig Zweck, weil der Wedel stört, der Deckel häufig nicht geschlossen wird und leicht abbricht. Dem kann abgeholfen werden durch eine halbkugelförmige Haube aus Kupferblech über dem Becken. Die rückwärtige Hälfte derselben ist auf dem Becken befestigt, der vordere Teil läßt sich unter die rückwärtige Hälfte zurückschieben und kann leicht so eingerichtet werden, daß er beim Zurücklegen des Wedels von selber herunterfällt. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, so sind die obigen Gefährdungen des Weihwassers auf ein ganz geringes Maß zurückgeschraubt.

Weniger bedeutungsvoll ist für die Gräber der Bakteriengehalt des Weihwassers, über den in dieser Zeitschrift (1926, S. 161 und 834) schon geschrieben wurde. Hingegen dürfte in den Kirchen dieser Frage hinsichtlich des Weih- und auch Taufwassers, besonders aber hinsichtlich des Wassers im Ablutionsgefäß mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch wenn der Geistliche persönlich keine Gefahr gegeben sieht, reicht es doch hin, daß Gläubige dieser Ansicht sind. Nun hat Professor Nägeli in Zürich die Entdeckung gemacht, daß Silber im Wasser enthaltene Krankheitskeime abtötet und das Wasser keimfrei erhält. Der Münchener Physiker Dr Georg A. Krause hat diese Entdeckung für die Praxis ausgenützt und sogenannte Katadynkörper hergestellt, das sind Porzellanstücke mit einem hochaktiven Silberüberzug, der, in Wasser gelegt, Silber-Ionen aussendet und so das Wasser keimfrei hält. In Kliniken, Brauereien, Molkereien u. s. w. benützt man schon so behandeltes Wasser. Ebenso wird in heißen Ländern das Trinkwasser vielfach in dieser Weise keimfrei gemacht. Für kirchliche Zwecke hat Ing. Emil Geist in Schwenningen am Neckar Gefäße mit solchen Einlagen hergestellt, die gestatten, das Weihwasser oder Taufwasser bis zum letzten Rest sauber und keimfrei aufzubewahren. Verschiedene kirchliche Amtsblätter, wie das Rottenburger vom 12. August 1932, das Augsburger vom 3. Dezember 1932 u. a. haben schon darauf hingewiesen. Aber die hohen Gestehungskosten solcher Behälter, die wirklich würdig und geschmackvoll ausgeführt sind, dürfte einer weiteren Verbreitung hinderlich im Wege stehen. Oder welcher Pfarrherr kann für ein Ablutionsgefäß 12 Reichsmark oder für eine Blumenvase je nach der Größe 10 bis 22 Reichsmark auslegen, auch wenn die Schnittblumen in solchem Wasser sich länger halten? Doch brauchen nicht neue Gefäße angeschafft werden; denn es werden auch Perlenketten zum Einlegen in die Gefäße geliefert, die denselben Erfolg haben, aber natürlich vor Verlust und Diebstahl gesichert werden müssen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Brotweihe am Agathatag, 5. Februar.) Die heilige Jungfrau und Märtyrin Agatha, die in der Dezianischen Verfolgung 251 zu Catania auf Sizilien einen grauenvollen Martertod erlitt, erfreute sich von der Stunde ihres Martyriums bis auf unsere Zeit großer Verehrung. An ihrem Feste unter der heiligen Messe oder im Anschluß an dieselbe werden Brot, Wasser, Wein, Früchte und Kerzen geweiht, nach alten Ritualien auch sogenannte Agathazetteln mit einer Aufschrift um Schutz vor Feuersgefahr (Weiheformel bei Marzohl, Liturgia V. 1., S. 65 f.). Letzterem Zwecke dienen auch die Kerzen, die in Häusern und Ställen angezündet werden. In Bächtold-Stäublis Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens (Berlin 1927), I. Bd., Spalte 208 f., werden hierfür aus dem schwäbisch-alemannischen Gebiete, wo sie wie in Westfalen besonders verehrt wurde, interessante Belege angeführt. — Für die Brotweihe haben wir als ältestes Zeugnis das bei Marténe (De ritibus. III. 202) erwähnte Lyoner Missale aus dem Kloster Ayne, das 1531 gedruckt wurde. In Deutschland finden sich Segnungsformeln seit dem 16. Jahrhundert in dem Rituale von Basel, dem von St. Gallen, dem Benedictionale von Konstanz, dem Manuale von Einsiedeln und dem Straßburger Rituale. Die Formel des Baseler Rituale bringt Josef Marzohl in seiner Liturgia sacra (Luzern 1843, V. Band, 1. Hälfte, S. 63). Am Schlusse der heiligen Messe wurde darnach der 46. Psalm rezitiert, worauf das Kyrie mit Pater noster und den bekannten Versikeln sowie eine Oration und eine eigene Benediktionsformel kamen. Das Straßburger Rituale hat nur eine kurze Formel, verbunden mit der Segnung. Nach dem „Sacerdotale Romanum" vom Jahre 1580 wurde diese Benediction am Schlusse des Kanon vor dem „Per quem haec omnia" eingeschaltet, wobei der Priester sich zum Volke zu wenden hatte. Die Formel selbst bestand aus dem Versikel „Sit nomen Domini" und der Oration. Nach Thalhofers Handbuch der katholischen Liturgik (Band II, S. 251, 1. Aufl.) sei dieser Ritus in der Erzdiözese Gnesen-Posen noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Gebrauch gewesen. Nach Franz Ad., Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (I, 273), soll diese Brotweihe ihren Ursprung darin haben, daß auf die Fürbitte der heiligen Agatha die Fluren von Catania wiederholt von den Folgen der Ausbrüche des Aetna verschont worden seien. Daher rühre auch der Brauch, Agathabrot als Schutzmittel gegen Feuersgefahr aufzubewahren oder es in ausgebrochenes Feuer zu werfen, um dessen Stillstand auf die Fürbitte der Heiligen zu erlangen. Doch mag daran erinnert sein, daß es bis ins tiefe Mittelalter herein noch Brauch war, eine konsekrierte Hostie ins Feuer zu werfen. Um diesen Mißbrauch leichter abstellen zu können und mit dem Brauch doch das Vertrauen auf die Gna-

denvermittlung der Kirche zum Ausdruck zu bringen, hat die Kirche an die Stelle der konsekrierten Hostie geweihtes Brot gesetzt. Als Mittel gegen Feuersgefahr wird das Agathabrot erstmals von Geiler von Kaisersberg (1516) erwähnt, der auch den Brauch schon kennt, es ins Feuer zu werfen (Zeitschrift des Vereines für Volkskunde XV., 319). Er ist der älteste Zeuge auf deutschem Boden für das Agathabrot. Vielleicht ist die Brotweihe an diesem Tage auch ein Hinweis darauf, daß im Jahre 1591 die Stadt Catania auf die Fürbitte der heiligen Agatha aus einer schrecklichen Dürre und Trockenheit gerettet wurde. Die Weihe würde dann sehr schön symbolisch zum Ausdruck bringen, daß die Heilige vom Himmel wunderbarerweise Brot gibt. Darum geht in manchen Gegenden auch der Geistliche am Vorabend von St. Agatha in die Bäckereien und segnet Brot und Mehl.

Wie an alles Geweihte hat sich auch an das geweihte Agathabrot der Aberglaube herangemacht. Es soll die Äcker vor Kornbrand schützen; es soll nicht schimmeln, und wenn es dennoch schimmelt, dann muß eines aus dem Hause sterben; es zeigt, ins Wasser geworfen, die Stelle, wo ein Ertrunkener liegt, indem es stille steht; es schützt gegen Heimweh, Krankheiten und Gebrechen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Vor- und Nachteile der verschiedenen Patenenformen.) 1. Die bisher gebräuchlichste Patenenart ist die mit eigener Vertiefung für die Hostie. Der Tellerrand ist bei dieser Form das eine Mal völlig plan, das andere Mal nach außen höher werdend gearbeitet. Ob so oder so, verschlägt nicht allzu viel. Die letztere Art, man könnte sie Tellerpatene nennen, zwängt vielleicht das Korporale mehr auf, so daß die ganz plan gearbeitete Form vorzuziehen ist, zumal auch ein Abgleiten der Hostienfragmente beim Sammeln nicht zu befürchten ist. Auch läßt sie sich, da ja nur die Vertiefung, nicht aber der Rand aufliegt, leicht vom Altartisch aufheben.

Unzweckmäßig sind hingegen jene Patenen, deren Rand nach außen schräg abwärts verläuft. Sie erschweren das Anfassen von der Mensa weg und sind auch für das Sammeln der Fragmente am Korporale nicht günstig.

Der Boden der Vertiefung soll immer ganz flach sein; ihn konkav zu halten, hat keinen Zweck. Solche Patenen liegen schlecht auf und schaukeln förmlich.

Diese Patenenformen haben nun wohl den Vorteil, daß sie auf dem Kelch guten Halt besitzen und daher beim Überschlagen des Velums, auch eines schweren oder steifen, nicht leicht vom Kelche abfallen, oder auch nur verschoben werden. Doch

ist das Sammeln und Abstreifen aus der Vertiefung heraus etwas umständlich, vorab wenn sie mehrere Millimeter beträgt und die Kanten allzu scharf gehalten sind.

Diesen Übelstand vermeidet die zweite bekannte Art: die Kalottenpatene. Da bei dieser auf der Fläche der Kugelkalotte keine hindernde Linie vorhanden ist, läßt sich das Purifizieren viel rascher vornehmen. Doch ist bei ihr von Nachteil, daß sie sich auf dem Kelch sehr leicht verschiebt. Die Goldschmiede suchen diesem Übelstand wohl dadurch zu begegnen, daß sie die Unterseite solcher Patenen, anstatt zu politieren, aufrauhen, um mehr Reibung und damit mehr Halt zu gewinnen. Es ist aber dabei wieder in Kauf zu nehmen, daß sich von rauhen Flächen die Vergoldung viel schneller abwetzt als von hochpolitierten.

Ein dritter Typ will nun einerseits den Vorteil des leichteren Purifizierens bieten, andererseits das zu leichte Abgleiten von der Kelchkuppa vermeiden. Es ist dies, wenn man einen Namen prägen soll, die Reifenpatene. Sie ist eine Kalottenpatene, an deren Unterseite ein kleiner, zirka 3 Millimeter hoher Reifen angebracht ist. Dadurch kommt eine sehr gefällige und praktische Form zustande. Man sagt ihr allerdings auch nach, daß sie das Korporale mehr aufzwänge als die anderen Formen und sich der Reifen am Altartuch abdrücke. Doch werden, falls dies wirklich so schlimm sein sollte, die Vorteile durch die zwei Nachteile kaum kompensiert.

Der letztgenannte Übelstand ließe sich übrigens durch eine vierte, vielleicht noch nicht gebaute Form, eine Kombination der ersten und zweiten Art, vermeiden. Man denke sich aus der Vertiefungspatene die Mulde für die Hostie herausgeschnitten und von unten an eine Kalottenpatene angelötet. So entstünde eine Form, bei der einerseits der Vorteil des besseren Haltens auf der Kuppa sowie des bequemen Purifizierens gegeben ist, andererseits der Nachteil, daß sich Kreise am Altartuch abdrücken, vermieden wird.

Man sage nicht, daß der Materialverbrauch bei dieser letzteren Art ein größerer sei und daher einen höheren Anschaffungspreis bedinge. Ist es ja ohne weiteres angängig, die anzulötende Mulde aus Kupfer oder einer Kupferlegierung herzustellen, zumal die ganze Patene, ähnlich der Lunula (S. R. C., 31. August 1867, n. 3162 ad VI), aus Kupfer, freilich nur wenn vergoldet, sein darf. Aber auch bei Verwendung von Silber wird kaum ein nennenswert höherer Preissatz herauskommen.

Nach dieser Art ließen sich auch schwere Patenen herstellen, die für Priester von Vorteil wären, welche an starkem Zittern leiden. In diesem Falle wäre anstatt des hohlen Schälchens massives Metall mit den gleichen Umrissen aufzulöten.

Linz. *Rudolf Fattinger.*

(Ein preisgekrönter lateinischer Dichter der Gegenwart in Deutschland — Gründung einer „Societas latina" in München.) Die *lateinische* Sprache wird vielfach als „tote" Sprache bezeichnet. Das ist nur zum Teil richtig; als Umgangs- und Verkehrssprache hat sie wohl nicht mehr die Bedeutung wie früher, aber als Kirchensprache, als liturgische Sprache, als Sprache kirchlicher Hochschulen lebt sie fort und soll wieder mehr als bisher gepflegt werden. Auch in der *Dichtung* ist ihr der Atem noch nicht ausgegangen. In Baumgartners „Geschichte der Weltliteratur" (IV, S. 674 ff.) handelt Kapitel 8 von *der lateinischen Dichtung im 19. Jahrhundert* und besonders von den lateinischen Dichtungen des Papstes Leo XIII. Die lateinische Sprache wurde im 19. Jahrhundert von ihrem Lebensraum zurückgedrängt. Es erschienen z. B. in den Jahren 1611—1620 566 lateinische poetische Werke, 57 französische, 117 deutsche; in den Jahren 1791—1800 2 lateinische, 573 französische, 7645 deutsche. Aber ganz starb das Interesse für lateinische Dichtung doch nicht aus. Balde wurde neugedruckt; die Gedichte des P. Simon Rettenbacher O. S. B. (geb. 1634 zu Aigen b. Salzburg, gest. 1706 in Kremsmünster) aus der Verborgenheit gezogen (1893). Der reiche *Holländer Jakob Heinrich Hoeufft* wollte durch Aussetzung eines Preises einen Wettstreit in lateinischer Poesie wachrufen; er stiftete 1843 das *Certamen Poëticum Hoefftianum*. Das Kuratorium, das die Arbeiten prüft und „richtet" und die Preise verteilt, ist die Königliche Akademie zu Amsterdam, Amstelodami. Die Teilnehmer am Wettbewerb haben ihre Arbeiten zu adressieren: het Bestuur der Koninklyke Akademie van Wetenschappen, Trippenhuis, Amsterdam. Von 1845—1868 wurden nur wenige Dichtungen preisgekrönt. 1870 erhielten die Satiren Ad iuvenem und Ad procum, die Musa und die Gaudia domestica des *Schweizers Peter Esseiva* Lob und Preis. Esseiva hatte seine Ausbildung am Jesuitenkolleg in Freiburg in der Schweiz erhalten, war später Staatsauditor in päpstlichen Diensten und zuletzt Richter in der Heimat. Seine Gedichte erschienen 1894 zu Freiburg in der Schweiz („Carminum libri IX"). Esseiva wagte sich an ganz moderne Stoffe, z. B. an eine Eisenbahnfahrt, an den Astronomen P. Angelo Secchi, an „emanzipierte Damen" mit der Darlegung der Darwinischen Affentheorie.

Mehr bekannt als lateinischer Dichter der neuesten Zeit ist *Papst Leo XIII.*, dessen *„Carmina"* 1885 zu Rom erschienen. Darunter befindet sich ein jambisches Epigramm auf die *„Photographie"* (1867). Eine „stille Gemeinde" von lateinischen Dichtern freilich gibt es in die jüngste Zeit herein. In den letzten Jahren nahmen am Amsterdamer Certamen fünfzig Dichter teil. Diese Tatsache ermunterte den Italiener *Carmelo Trumviri*

1926 einen weiteren Preis für lateinische Dichtungen zu stiften, dessen Richter und Preisverteiler in Gerace Marina, Calabria, ihre Sitzungen abhalten. Und es laufen Gedichte aus der ganzen Welt ein, die auf einen Preis rechnen.

Den *ersten Preis* für lateinische Dichtung erhielt seit Jahren ein *Deutscher: Hermann Weller* zu Ellwangen (jetzt Tübingen). Zum achten Male hat er den ersten Preis bekommen. Die letzte Preisverkündigung von Amsterdam, gez. J. J. Salverda De Grave, Amstelodami, sagt: Praemium aureum reportavit Hermannus Weller, Ellwangensis.

Die interessierte italienische Presse feierte den „tedesco", den „bavarese" Hermann Weller, und nennt ihn den „fortunato poeta di Amsterdam"; sie feierte in der Revue „Juventa" auch Wellers Sieg im italienischen Preisausschreiben, dem concorso di poesia latina; hätten wir noch das 16. Jahrhundert, würde es sicher heißen „laureatus poëta". Hermann Weller erhielt gerade aus Italien viele Glückwünsche, in ganz erstaunlichem Latein abgefaßt, „Muster nicht nur eines feinsten Kultus der Lebensform, sondern auch einer eleganten Sprachbehandlung".

Die Verse Wellers erinnern an Erasmus von Rotterdam († 1536), die Filigranarbeit seiner Verse zeigt uns wieder Längstverlorenes.

Die Auszeichnung Wellers und das Lob seiner Dichtung blieben für *Deutschland* nicht ohne Folgen. Oberstudiendirektor *Dr Lurz-München* setzte sich mit Weller in Verbindung und beide beschlossen die Gründung einer *Societas latina* in München. Dr Lurz bemüht sich ja schon seit langem, das *Lateinische als internationale Zwecksprache einzuführen.* Anfangs Mai 1932 fand in München, im Konferenzzimmer des dortigen Wilhelm-Gymnasiums, die *Gründungsversammlung* statt. Dr Weller kam persönlich zur Versammlung, voll Begeisterung für den Plan einer Societas latina, und übernahm den Vorsitz der Vereinigung. Der Vereinsbeitrag beträgt M. 2.—; eine Zeitschrift soll der Societas latina als Organ dienen.

In den „M. N. N." schrieb Dr. Hans *Thies* ausführlich über die Gründungsversammlung und führte u. a. aus:

Auf internationalen Kongressen stehen sich heute die Gelehrten vielfach ratlos gegenüber, weil sie einander nicht verstehen. Wir brauchen eine „internationale Zwecksprache". Es entstehen sonst immer wieder „katastrophale Irrtümer beim Austausch zwischen verschiedensprachigen Wissenschaftlern". Also schaut man nach Hilfe aus. Ein Techniker, Dr Ing. Eugen *Wüster,* hat diese Bestrebungen im Zusammenhang mit den herrschenden Rationalisierungsideen unseres Jahrhunderts betrachtet und von einer „Internationalen Sprachnormung in der Technik" gesprochen. Was der Technik recht ist, ist den anderen Wis-

senschaften billig. Je mehr Völker als Beiträger der Wissenschaft auftreten, desto dringlicher wird das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Verständigungsmittel. „Wenn sich erst das wissenschaftliche Selbstgefühl der Slawen, Araber, Chinesen, Japaner u. s. w. mit steigender Kultur eingestellt haben wird", sagt Univ.-Prof. J. *Plaßmann*-Münster, der bekannte Astronom, mit Recht, „werden sie Deutsch wie Englisch und Französisch ablehnen; auf das Lateinische können sich jetzt noch alle einigen." Und auf die Grundlagen unserer Kultur zurückverweisend, die ja auch dem mächtigen, weltumspannenden Gebäude der Kirche zugrunde liegen, betont der Geologe Prof. *Salomon-Calvi*-Heidelberg: „Es war unzweckmäßig, die lateinische Vermittlungssprache aufzugeben. Wir werden uns aus den immer größer werdenden Schwierigkeiten nur retten können, wenn wir reumütig zu ihr zurückkehren." Eine Erkenntnis, die übrigens schon 1905 der bekannte Münchner Philologe Ludwig *Traube,* gelegentlich der Umfrage des französischen Gelehrten Jean *René,* in lapidaren Worten so ausdrückte: „Das Lateinische wird immer dauern und ist in der Tat am geeignetsten, Weltsprache zu werden." Prof. Dr *Bumke* sandte der Gründungsversammlung ein zustimmendes Schreiben und seine Beitrittserklärung.

Man kann sich über diesen *Anfang* freuen. Wir wünschen, daß die Societas latina wächst und gedeiht! Wir wissen ja auf katholischer Seite längst, welch einigendes Band die lateinische Sprache in Gottesdienst und Wissenschaft ist! Wir können nur wünschen, daß die Freunde der lateinischen Sprache sich mehren und daß Latein wieder die Verständigungssprache unter den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wird.

Immenstadt. *P. Aidan O. Cap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

Aus den drei Nummern 10.—12. der A. A. S. vom Oktober, November und Dezember 1932 sind im Hinblick auf den theologisch-praktischen Zweck unserer Zeitschrift an dieser Stelle nur einige wenige Erlässe kurz zu verzeichnen:

(Priester und Kleriker orientalischer Riten), die sich außerhalb ihres Patriarchates in fremden Diözesangebieten aufhalten oder fremde Diözesen bereisen, müssen sich mit dem Entlassungsdokumente (literae discessoriales) ihres eigenen Ordinarius und überdies mit einem Geleitschreiben (literae commendatitiae) der S. C. pro Ecclesia orientali in Form eines Reskriptes aus-

weisen, welch letzteres genau angibt, an welchen Ort sich der orientalische Kleriker begeben und wie lang er dort bleiben darf. Sonst dürfen sie zur Zelebration der heiligen Messe nicht zugelassen werden. Die genannte Kongregation gibt nun eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Normen und verpflichtet die Ordinarien, in deren Diözesen sich solche Kleriker aufhalten, die Einhaltung dieser Normen streng zu überwachen und in Fällen der Überschreitung an die zuständige Apostolische Nuntiatur oder an die römische Kongregation selbst sogleich Bericht zu erstatten. Der Wortlaut der Instruktion, die mehr die Ordinarien angeht, findet sich A. A. S. XXIV, 344—346.

(Aufhebung einer klösterlichen Frauengenossenschaft.) Eine von einer gewissen Margareta Spezzaferri zu Crispiano in der Diözese Taranto (Apulien) gegründete klösterliche Genossenschaft, „delle Piccole Ostie" genannt, wurde wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörde mit Dekret des S. Officium vom 29. Oktober 1932 aufgehoben, die Schwestern aller Gelübde und Verpflichtungen gegen die Ordensgemeinschaft entbunden und das Oratorium des Institutes mit dem lokalen Interdikt belegt. (A. A. S. XXIV, 378.)

(Die Kirche vom heiligen Einsiedler Antonius auf dem Esquilin in Rom) (in der Nähe von S. Maria Maggiore) wurde auf Kosten des Papstes würdig restauriert und den Katholiken des slawischen Ritus, die der päpstlichen Kommisson für Rußland unterstehen, überwiesen. Dort soll der Gottesdienst im altslawischen Ritus gefeiert und sollen bestimmte öffentliche Andachten und Gebete für Rußland an jedem Freitag nach dem altslawischen Offizium gehalten werden. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu wird als zweite Patronin des Heiligtums erklärt. Motuproprio vom 28. Oktober 1932. (A. A. S. XXIV, 353 s.)

(Grundsätzliches über eine moderne Richtung in der Kirchenkunst.) Gelegentlich der Eröffnung der neuen Pinakothek im Vatikan hielt der Heilige Vater Papst Pius XI. eine bedeutsame Ansprache, in welcher er die Verirrungen einer modernen Richtung der Kirchenkunst mit Schärfe zurückwies und die Normen des kirchlichen Gesetzbuches über die Kunst im Heiligtume nachdrücklich betonte. Der italienische Wortlaut dieser Ansprache, die auch in der Tagespresse viel erörtert wurde und wird, ist authentisch veröffentlicht in A. A. S. XXIV, 355—357.

(Staatliche Gesetzgebung für die Vatikanstadt.) Dem 12. Heft der A. A. S. 1932 ist ein Supplementheft beigegeben, datiert vom 5. Dezember 1932, 68 Seiten stark, das als staatliches Gesetzblatt der Città del Vaticano gedacht ist. Es bringt das Gesetz vom 1. Dezember über die Organisation der obersten Regierungs-

behörde des Vatikanstaates und zwei Verordnungen vom 5. Dezember 1932 über die Einrichtung der Staats-Ämter und des selbständigen Verwaltungskörpers des zur Vatikanstadt gehörigen Villenbezirkes Castel Gandolfo. — Ein Motuproprio vom 21. September 1932, mit dem eine Kommission zur Ausarbeitung einer Zivilgerichtsordnung für den Vatikanstaat eingesetzt und interimistische Bestimmungen über die vorläufige Handhabung der Zivilgerichtsbarkeit erlassen werden, wurde schon im Oktoberheft der A. A. S. XXIV, 332 ss., verlautbart.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.)

1. Die Jahresgabe des Priestermissionsbundes im deutschen Sprachgebiet pro 1932.

Die Vorstehungen des Priestermissionsbundes der verschiedenen Diözesen haben vor kurzem ihren Mitgliedern eine Jahresgabe zukommen lassen, die ob ihres wertvollen Inhaltes und ihrer beispiellosen Billigkeit überall begeisterte Aufnahme finden wird. Der *„Atlas der katholischen Missionen"* ist die deutsche Ausgabe des von der Propaganda in Rom in italienischer Sprache herausgegebenen „Testo-Atlante", verkürzt um 62 Seiten Illustrationen, erweitert durch eine Übersicht (mit Karte) über die unter deutscher Leitung stehenden Missionsgebiete und durch die Jahresberichte der wichtigsten deutschen Missionsorganisationen. Der Atlas entspricht einem wirklichen Bedürfnisse, da ein Missionsstudium und eine Missionslektüre ohne Kartenmaterial nur eine halbe Arbeit ist, namentlich für den Katecheten in der Schule. Der Katechet probiere es einmal: er opfere ein Exemplar (der vollständige „Testo-Atlante" kostet 8 Schilling), zerschneide es, lasse es länderweise auf Pappendeckel oder Leinwand aufkleben, hänge es im Schulzimmer auf, nachdem er den Text gründlich behandelt, und er wird sehen, mit welchem Interesse die Kinder oder auch Erwachsene in Vereinen, die Karten betrachten und für jede weitere Aufklärung dankbar sein werden. Der dem Kartenwerk vorangehende Text ist überaus gründlich und wertvoll, müßte aber meines Erachtens der **Vorbildung** des Kindes und des gewöhnlichen Volkes angepaßt und durch Heranziehung außerordentlicher Ereignisse in den einzelnen Missionsgebieten anschaulich gestaltet werden, wenn er sich dauernd dem Gedächtnisse und dem Gemüte einprägen soll. Da wir dermalen eine solche volkstümliche, dabei aber doch verläßliche Missionskunde nicht haben, hat sich der Berichterstatter entschlossen, aus dem reichen Material, das er im Laufe von mehr als 20 Jahren aus Missionswerken und Missionszeitschriften gesammelt hat, ab Jänner 1933 einige Zusammenstellungen über die wichtigsten Missionsgebiete in der am Mittwoch jeder Woche erscheinenden *„Rieder Volkszeitung"* unter der Überschrift *„Missionslektüre für das katholische Volk"* zu veröffentlichen. Die Abhandlungen der nächsten Zeit werden umfassen: Missionsbilder aus *Kamerun,* aus der Missionsgeschichte *Ugandas, Mariannhill,* katholische Pionierarbeit in der *Südsee,* bei den Glaubenshelden des *Eismeeres, P. Damian* u. s. w. Die Abhandlungen sollen kein Ersatz sein für eine größere

Missionskunde, sondern nur ein schüchterner Versuch, das Missionsinteresse auch in jenen Kreisen des katholischen Volkes zu wecken, die heute noch dem herrlichen Missionswerke der katholischen Kirche teilnahmslos gegenüberstehen und keine Ahnung haben von den Arbeiten, Opfern und Heldentaten vieler Tausende ihrer Brüder und Schwestern im Dienste unserer katholischen Sache. Sollten die Abhandlungen Anklang finden, so würden sie von Zeit zu Zeit zu Heften mit 100 bis 120 Seiten zusammengebunden und zu einem sehr billigen Preise auch an Nichtabonnenten der obigen Zeitung abgegeben werden. Etwaige Anfragen, Wünsche und Ratschläge sowie Bestellung der Hefte nimmt bereitwilligst entgegen der Berichterstatter, Ried, Dr.-Senn-Straße 11.

2. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Über die *Malabar-Wiedervereinigungsfrage* liegen keine neuen Meldungen vor, da Erzbischof Iwanios noch immer im Auslande weilt. Der Erzbischof hat nach dem Eucharistischen Kongreß in Dublin in verschiedenen Städten Europas Vorträge gehalten und dabei bezüglich der Jakobitenbewegung sehr zuversichtlich gesprochen. Möge es ihm im Auslande gelingen, die nötigen Mittel zusammenzubringen, um das geplante Seminar für bekehrte Priester aus den Reihen der Jakobiten und Anglikaner recht bald eröffnen zu können.

Die Diözese *Poona* hat das 50jährige Priester- und das 25jährige Bischofsjubiläum ihres Bischofes Msgr. *Heinrich Doering S. J.* feierlich begangen. Msgr. Doering, in Westfalen geboren, wirkte zuerst in der Erzdiözese Bombay, übernahm dann die Leitung von Poona, mußte aber nach dem Weltkriege resignieren und wurde hierauf zum Erzbischof erhoben und mit der Verwaltung der Mission *Hiroschima* in Japan betraut. Nach fünf Jahren konnte er in seine alte Diözese in Indien zurückkehren, wo er trotz seiner 73 Jahre noch unermüdlich arbeitet. Kennzeichnend für seine Methode ist der Ausspruch: „Es könnte der Tag kommen, wo all diese Bauten (Kirchen, Klöster und Schulen) uns geraubt würden, aber eins kann man uns nicht nehmen: die Seelen unserer Christen, wenn diese gründlich und gut unterrichtet sind, durchgebildet in Christus." („Fides", 339.)

In der Bischofsstadt *Kalikut* hat die katholische *Jungmannschaft* einen planmäßigen Vertrieb von katholischen Zeitungen und Schriften an Heiden und Protestanten der Stadt organisiert. Die Auslagen werden größtenteils von hochherzigen Amerikanern gedeckt, die dieser Art von Apostolat großes Interesse entgegenbringen. Die Flugschriften sind meist englisch.

Die in malaiischer Sprache erschienenen Druckerzeugnisse werden von der „Malabar Catholic Youth Leaque", einer katholischen *Jugendvereinigung,* bestritten. („Fides.")

Die Studenten des Priesterseminars von *Tritchinopoly* üben sich seit einiger Zeit in der Hilfsseelsorge. Sie haben die Stadt in 21 Bezirke eingeteilt, die sie jeden Sonntag durchstreifen. Über 1000 Kinder erhalten durch sie Religionsunterricht. Man besucht auch die Gefängnisse. Drei zum Tode Verurteilte wurden auf die Taufe vorbereitet.

Die Mission der Prämonstratenser zu *Jubbulpore* im Norden der Diözese *Nagpur* nimmt eine so günstige Entwicklung, daß sie bereits zur Apostolischen Präfektur erhoben werden konnte.

In der Mission von *Vizagapatam* in der Provinz Madras hat ein Wirbelsturm und eine darauffolgende Überschwemmung auch der katholischen Mission empfindliche Verluste verursacht. Da die den Missionären des *heiligen Franz von Sales* anvertraute Mission äußerst arm ist, macht sich der Schaden doppelt fühlbar, und es wird Jahre dauern, bis sie sich von der Heimsuchung erholt.

(„Kath. Miss." 1932, 283.)

Im St.-Martha-Hospital zu *Mangalore* starb Msgr. *Perini S. J.*, früher Bischof von Mangalore, zuletzt Bischof von Kalikut, eines heiligmäßigen Todes. Seine letzten Worte waren: „Ich opfere mein Leben auf für die Bekehrung Indiens und insbesonders für die Bekehrung der Hindu und Mohammedaner Kalikuts." War das Leben Msgr. Perinis schon vorbildlich, so war sein Tod der eines Heiligen. So lautet das Urteil der Katholiken und Nichtkatholiken Kalikuts.

(„Fides", 345.)

Hinterindien. Aus *Bangkok*, der Hauptstadt von *Siam*, die auch Sitz des Apostolischen Vikariates ist, liegt eine Nachricht vor, die gewissen Kreisen unserer Studentenschaft sehr imponieren wird. In Bangkok unterhalten die Brüder vom heiligen Gabriel zwei große Kollegien: das Kolleg von der Himmelfahrt Mariens mit 1700, und das St.-Gabriel-Kolleg mit 800 Schülern. Zu Schulbeginn am 9. September 1932 fiel es nun einer Schülergruppe aus den höheren Kursen des Himmelfahrt-Kollegs ein, im Bewußtsein ihres Mitregierungsrechtes, vom Rektor in einer einberufenen Versammlung zu verlangen: die Herabsetzung der Einschreibgebühren, Vakanz an gewissen buddhistischen Feiertagen und Wiederaufnahme zweier Schüler, die aus disziplinären Gründen entlassen worden waren.

Der Direktor verweigerte jede Antwort und entließ die Schüler. Diese begaben sich sofort zum Kolleg St. Gabriel, erfuhren aber auch hier dieselbe energische Abweisung. Beide Häuser wurden hierauf geschlossen, bis die Welle der Auflehnung verebbt ist. („Fides", 338.)

Zu *Hue*, der Hauptstadt *Annams*, wurden am 21. Mai 1932 nach vierjähriger Pause wieder acht Söhne des Landes zu Priestern geweiht. Das Hue-Vikariat zählt jetzt über 100 einheimische gegen 26 europäische Priester.

Auch der Ordensnachwuchs wird immer stärker. So wurde in jüngster Zeit von Hué aus in *Phan-Hoa* ein neues Kloster — der 6. Konvent in Hinterindien — errichtet und durch 6 Europäer und 4 Annamiten bevölkert. — Die Religiosen U. L. Frau von Annam zu Phuoc-Son wurden dem Zisterzienserorden angegliedert.

Die revolutionäre Bewegung der Kommunisten macht erschreckende Fortschritte unter dem Volke; die Christen nehmen daran erfreulicherweise nicht teil, wenngleich auch sie unter dem hohen Steuerdruck schwer zu leiden haben. Die Hauptagitatoren für die kommunistischen Gewaltmethoden sind zumeist ehemalige Schüler der Regierungsschulen. („Kath. Miss." 1932, 288.)

Niederländisch-Indien. Das Vikariat der *Kleinen Sundainseln*, das 1924 bei Übernahme durch die Steyler Missionäre 32.268 Christen zählte, macht in den letzten Jahren überraschende Fortschritte. Die Zahl der Christen betrug am 1. Juli 1930 169.699, 1931 192.145 und 1932 einschließlich der 396 Europäer 212.092. Dazu kommen noch 13.926 männliche und 11.935 weibliche Katechumenen, so daß die Zahl der von der Mission Beeinflußten fast eine Viertelmillion beträgt. Das Missionspersonal ist in Anbetracht der zahlreichen Taufbewerber nicht übermäßig; es besteht aus 70 Priestern, 30 Brüdern, 57 Schwestern und 1254 Katechisten. Die 298 Elementarschulen werden von 20.223 Knaben und 7318 Mädchen besucht, in 5 Handwerkerschulen werden

129 Lehrlinge, in 6 Haushaltungsschulen 244 Mädchen ausgebildet. Das Kleine Seminar weist 59 Zöglinge auf.

Auf *Flores* ist schon ein Viertel der Bevölkerung bekehrt; es besteht begründete Aussicht, daß die Insel in absehbarer Zeit ein katholisches Land sein wird. (Jahresbericht 1931/32.)

In *Niederländisch-Borneo* geht es ebenfalls vorwärts. Als die Kapuziner 1905 das Gebiet von den Jesuiten übernahmen, zählte es 2 Niederlassungen mit 400 Katholiken. Heute hat es 13 Haupt- und 40 Nebenstationen, 24 Priester und 21 Brüder des Kapuzinerordens, 21 Priester und 4 Brüder der Heiligen Familie, 14 Schulbrüder und 75 Schwestern unter 7614 Katholiken. („Kath. Miss." 1932, 322.)

China. Den Schweizer Missionären von *Tsitsikar* im äußersten Norden der Mandschurei wird von der „Fides"-Agentie in Rom ob ihrer „Unbeugsamkeit" besonderes Lob gespendet. Von allen Seiten von Räubern eingeschlossen und bedroht, arbeiten sie unentwegt, so daß sie für das Jahr 1931/32 sogar einen Zuwachs von 1159 Getauften, 1922 Katechumenen und 1354 Schülern verzeichnen konnten. Die Missionäre der Außenposten leben in ständiger Gefahr, den Banditen in die Hände zu fallen. („Bethlehem" 1932, 449.)

Schwere Heimsuchungen meldet der Jahresbericht der Apostolischen Präfektur *Sinyanchow* in *Honan* (Steyler Missionäre): Banden- und Räuberüberfälle, Kommunistenterror, Überschwemmungen, Hungersnot und Cholera haben die Bevölkerung dezimiert und auch von der Mission zwei Opfer gefordert, 1 Bruder und 1 Pater. Der Apostolische Präfekt der bedrängten Mission, Msgr. *Georg Fröwis*, ein Österreicher aus Vorarlberg, empfiehlt seine Mission dringend dem Wohlwollen derer, die noch in der Lage sind, wenigstens ein bißchen zu helfen.

Das Missionswerk hat Dank der hingebungsvollen Arbeit der Missionäre trotz aller Schwierigkeiten einen Zuwachs von 691 lebenden Getauften zu verzeichnen. Auffallend ist die Zunahme der Taufen in Todesgefahr, die im Berichtsjahre bei den Erwachsenen von 87 auf 325, bei den Kindern sogar von 679 auf 1739 gestiegen sind. Die kleine Abnahme von Katechumenen dürfte in der Zunahme der Nottaufen ihre Erklärung finden. (Jahresbericht 1931/32.)

Das Vikariat *Tsingtau*, ebenfalls von Steylern verwaltet, ist im Jahre 1931/32 „räuberfrei" geblieben und hat auch sonst keine besonderen Heimsuchungen zu erdulden gehabt. Die Hauptsorgen des Apostolischen Vikars, Msgr. *Georg Weig*, sind finanzieller Natur und haben ihren Grund in der empfindlichen Abnahme der Unterstützungen aus der Heimat. Schon im Berichtsjahre mußte der Bau der Mittelschule für chinesische Knaben und des Klosters für die „einheimischen Missionshelferinnen" eingestellt werden, da keine Mittel mehr zur Verfügung standen; für das nächste Jahr ist auch die Auflassung weiterer Schulen und Institute zu befürchten, falls die wirtschaftliche Not noch weiter andauert. Die Christenzahl beträgt 1932 31.635, die der Taufbewerber 5857. (Jahresbericht 1931/32.)

Die katholischen Mädchenschulen in *Hongkong* haben bei den heurigen Einschreibungen einen Zuwachs von 700 neuen Schülerinnen bekommen; sie werden jetzt von 1700 Katholikinnen und 2800 nichtkatholischen Schülerinnen besucht. Die zwei höheren Knabenschulen der christlichen Schulbrüder zählen 1200, drei andere christliche Kollegien 1600 Studenten. Die Mehrzahl der Schüler sind Nichtkatholiken.

Die Benediktineruniversität in *Peking* ist die einzige Hochschule der Stadt, die während des Jahres den Studienbetrieb nicht unterbrochen hat.

Die Jesuitenuniversität *„Aurora"* zu *Shanghai,* deren „Doktortitel" von der chinesischen Behörde bisher nicht anerkannt wurde, hat nun gute Aussicht, volle Gleichberechtigung mit den anderen Universitäten zu erhalten.

Der Hochschule von *Tientsin,* ebenfalls von Jesuiten geleitet, wurde ein vierjähriger Mittelschulkurs als Vorbereitung auf das höhere Studium angegliedert.

Die seit der Gründung (1847) von Jesuitenmissionären verwaltete Kathedrale von *Shanghai* ist im September v. J. dem einheimischen Weltklerus übertragen worden.

Die Pfarre *Tsipao bei Shanghai* mit 4000 Katholiken hat in den letzten 50 Jahren der Kirche 17 Priester und 22 Schwestern geschenkt. („Fides.")

Japan. Bei den Einweihungsfeierlichkeiten der katholischen Sophien-Universität in *Tokio* nannte der Rektor der Keiouniversität, der im Namen der anderen Universitäten gratulierte, den prachtvollen Neubau „die Perle" unter den vielen Schwesteranstalten der Hauptstadt. Tatsächlich kann sich die Sophien-Universität in jeder Hinsicht mit ihren Schwesterinstituten messen, in ihrer Einrichtung wird sie viele übertreffen. Das herrliche vierstöckige Gebäude liegt im vornehmen Viertel der Stadt, ganz in der Nähe eines großen Verkehrsknotenpunktes, und beherrscht die ganze Umgebung. Es birgt eine Bibliothek mit Räumen für mehr als 50.000 Bände, einen geräumigen Lesesaal, eine sehr schöne Aula und sonnige Vorlesungssäle für mehr als 850 Studenten. Da außer den eigentlichen Universitätstageskursen auch Abendkurse angegliedert sind, bietet der Neubau allein Platz für mehr als anderthalb Tausend Hörer; die gegenwärtige Hörerzahl beträgt etwas über 700; aber es ist nur eine Frage von Jahren, bis man zu einer vollen, ganzen Ausnützung der Räume gelangt sein wird. Bei der ungeheuren Bedeutung, die die katholische Erziehung für die Missionstätigkeit in Japan hat, kann man nur wünschen, daß das Werk, das katholischer Opfermut geschaffen hat, zugleich und in Kürze zum Zeugen der Kulturkraft der katholischen Kirche werde. („Fides", 344.)

Das Regionalseminar von Tokio muß infolge immer zahlreicher einlaufender Ansuchen um Aufnahme erweitert werden. Augenblicklich bereiten sich im Großen Seminar 67 junge Leute auf das Priestertum vor, davon 20 aus der Erzdiözese. Das Kleine Seminar zählte zu Anfang des Schuljahres 43 Schüler, darunter 21 aus der Mission Tokio. („Kath. Miss." 1932, 324.)

Der Apostolische Präfekt von *Niigata,* Msgr. *A. Ceska* aus der Steyler Kongregation, hat im Anschluß an den Mariazeller Kongreß in mehreren Orten Österreichs aufklärende Vorträge über Japan gehalten und dabei viel Beifall gefunden. Nach seinen Ausführungen beginnt die katholische Missionsarbeit schon in den Kindergärten, setzt sich dann in den, leider zu wenigen, Mittelschulen fort, und findet ihren Abschluß mit der Universität. Die katholischen Schulen erfreuen sich eines außerordentlich guten Rufes; die Mädchenschulen der Schwestern von Sacré Coeur zählen zu den beliebtesten Schulen Tokios. Die katholische Mission erfreut sich des Wohlwollens angesehener Kreise Japans. („Reichspost", Wien.)

Kayoshima konnte am 10. Dezember 1931 die ersten Schwestern der Genossenschaft von den heiligen Namen Jesu und Maria aus *Kanada* begrüßen. Die Genossenschaft leitet in Kanada und den Vereinigten Staaten bedeutende Unternehmungen, und kann daher für Japan von großer Bedeutung werden. („Kath. Miss." 1932, 325.)

Die *kanadischen Franziskaner*, die bereits in *Kagoshima* und Oshima segensreich wirken, haben im Südwesten der Altstadt von *Tokio*, das vor kurzem durch Einverleibungen zur drittgrößten Stadt der Welt vorgerückt ist, in *Denee Chofu* am Tamayawabache ein neues Haus eröffnet. Wegen seiner günstigen Lage in der Nähe der volksreichen Stadtviertel ist Denee Chofu zum Mittelpunkt einer neuen Pfarrei ausersehen. Tokio zählt jetzt 12 katholische Pfarreien.
(„Fides", 341.)

Das Arbeitsfeld der deutschen Franziskaner von *Sapporo* ist von einer Überschwemmung heimgesucht worden, wie man sie in Hokkaido bisher nicht erlebt hat. Die Regierung hat eine große Hilfsaktion eingeleitet. Die katholische Mission wird dabei gewiß nicht untätig bleiben.

Japanisch-Sachalin, seit 1932 von der polnischen Franziskanerprovinz (früher von der schlesischen) verwaltet, wurde zum Rang einer Apostolischen Präfektur erhoben mit dem Namen *Karafuto*.
(„Kath. Miss." 1932, 283.)

Korea. Das Vikariat *Wonsan* der Benediktiner von St. Ottilien hat vor kurzem seine 7. Station zu Yonghung erhalten. Um die Abtei *Tokwon* herum hat sich bereits ein Kranz von 42 Christengemeinden gebildet. Die Kenntnis des Christentums dringt bereits in entlegene Gebirgsdörfer vor. Aussichten nicht ungünstig.
(„Missionsbl." 1932, 290.)

2. Afrika.

Ostafrika. Unter den koptischen Schismatikern *Ägyptens* nimmt die Konversionsbewegung zusehends zu; ganze Dörfer stehen vor dem Übertritt. Aus Oberägypten schreibt ein Franziskanerpater: „Hätten wir Mittel und Personal, um überall Schulen zu errichten, so wäre Ägypten in einigen Jahren katholisch." Leider fehlt aber beides und daher ist zu fürchten, daß der kapitalkräftigere Protestantismus aus der gegenwärtigen Bewegung den Hauptnutzen ziehen wird. („Echo a. A." 1932, 189.)

Die vier Sprengel des *Veronenser Seminares* im *Sudan* haben es in 30jähriger aufreibender Arbeit von 300 (1901) auf 46.000 Katholiken (1931) gebracht.

Khartum meldet die Wiedereröffnung der Station P. Ohnwalders in *Omdurman*, die seit 1924 aufgegeben war. Den Grundstock der neuen Pfarre bilden 20 ehemalige Schüler von Khartum, die sich zu einem katholischen Jünglingsverein zusammengeschlossen haben, um sich gegenseitig aufzumuntern.

Aus *Bahr-el-Ghebel* schreibt der Obere: „Gottes Segen ruht auf unserer Mission; es geht voran und wir erzielen reichliche Früchte."

In *Äquatorial-Nil*, dessen Entwickelung am günstigsten fortgeschritten ist, ruft der weitentlegene Stamm der *Karambjonen*, westlich vom Rudolfsee, dringend nach Missionären. Der Bitte soll bald entsprochen werden.

Das Vikariat *Kisumi* — früher Kaviondo — hat im letzten Jahre einen Zuwachs von 9 Priestern und 3 Schwestern erhalten; der Apostolische Vikar schreibt aber dennoch: „Könnten wir die Zahl der Gottesstreiter verdoppeln, es bliebe noch Arbeit genug für noch mehr."
(„Echo a. A." 1932, 190.)

Die *Weißen Väter* melden mit berechtigter Freude, daß die Zahl der einheimischen Priester in ihren Sprengeln 100 erreicht hat und daß die 14—15 Kleinen Seminarien in voller Blüte stehen.

Die neuerrichtete Mission *Tukuyu* (das frühere Neulangenburg) im Süden *Tanganjikas* wurde der deutschen Provinz der Weißen Väter

(Trier) anvertraut. In Mkulwe, Galula und Makete besteht das Missionspersonal schon aus lauter deutschen Patres und Brüdern.
(„Afr.-B." 1932, 272, 285.)

Die *Schweizer Kapuziner* von *Dar-es-salam* können mit Genugtuung auf ihre zehnjährige Arbeit in Ostafrika zurückblicken. Der äußere Erfolg ihrer Arbeiten und Mühen ist: 9 blühende Hauptstationen, 9 Nebenstationen, über 13.000 Christen, fast 2000 Katechumenen, eine verheißungsvolle Zentralschule in Kwiro mit beinahe 400 Schülern, hoffnungsvolle Mädchenpensionate in Simbasi und Kwiro mit über 200 Mädchen, über 100 Dorf- und Buschschulen mit mehr als 4200 Schülern, auf fast jeder Station eine Utawa, wo der Bräutigam seine Braut ein halbes Jahr vor der Heirat hinbringt zum Unterricht, am Sonntag überall volle Kirchen, Massenandrang zur Kommunionbank. In Kwiro müssen selbst an Werktagen zwei Priester miteinander die heilige Kommunion austeilen, weil es sonst zu lange ginge. — Dazu kommen noch unzählige stille Erfolge, die sich nicht in Zahlen fassen lassen. — Das Schweizer Volk kann auf seine Missionäre stolz sein! Die Renovation der St.-Josefs-Kathedrale schreitet rüstig voran.
(„Missionsbote" 1932/33, 19.)

Zu *Ndanda* wurde am 24. August der neue Abt Joachim Ammann vom Erzbischof Hinsley geweiht. Abt Joachim wählte sich den Wappenspruch: „In Patientia." Die Missionsarbeit zeitigt in beiden Abteien der Benediktiner von St. Ottilien herrliche Früchte.
(„Missionsbl." 1932, 354 ff.)

Südafrika. *Zululand* und einige Teile Natals haben im letzten Jahre schwere Heimsuchungen durchzumachen gehabt. Die schwerste war eine Abart *Malaria,* die auch in sonst malariafreien Gegenden aufgetreten ist und Tausende von Opfern gefordert hat, im Eshowe-Distrikt z. B. allein 1560; im ganzen sollen es über 20.000 sein. Die jüngste Station Eshowes, *Cassino* im Nqutudistrikt, hat noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da der Nqutubezirk von der anglikanischen Hochkirche und, wie es fast scheint, auch von der Regierung als ausschließliche Domäne der Protestanten beansprucht wird.
(Chronik 1932.)

Auch das Missionsgebiet der *Mariannhiller* ist von Malaria heimgesucht. Die Missionäre sind Tag und Nacht unterwegs, um den Kranken und Sterbenden die heiligen Sakramente zu spenden. P. Bernard Huß war zweimal schwer krank.

In Nachahmung der Kurse von Mariannhill fand anfangs Juli 1932 auch in *Greyville bei Durban* ein Ferien-Kurs für Lehrer und Lehrerinnen statt, der gut besucht war und sehr animiert verlief.
(„Vergißm." 1932, 332.)

Basutoland wird in Kürze die aussichtsreichste Mission Südafrikas sein. Der deutsche Missionär P. Hentrich schreibt über seinen Bezirk Bethel: „Der Bekehrungsstrom ist in meinem Bezirke nicht mehr aufzuhalten." Berichte aus anderen Bezirken lauten ähnlich; selbst im Norden winkt eine reiche Ernte.

Die jüngste Errungenschaft ist die Errichtung einer großen *Druckerei,* in der ein Wochenblatt in Englisch und in der Sesutosprache erscheinen wird. („Immakulata" 1932, 263.)

Das Vikariat zählt jetzt zwei männliche (Oblaten und Kleine Brüder) und vier weibliche religiöse Genossenschaften (Schw. d. Heiligen Familie von Bordeaux, Kreuzschw. von Menzingen, Schw. v. d. Heiligsten Namen von Montreal und Graue Schw. v. Ottawa).
(„Monatsbl." 1932, 316.)

Gariep hat eine zweite Missionsärztin bekommen, Frau Dr Martha Ditton aus Würzburg.

Die Katholiken des *Oranjefluß*-Vikariates verloren am 21. November 1932 ihren geliebten Oberhirten, dem sie noch einige Wochen zuvor mit so viel Herzlichkeit gehuldigt hatten. Bischof *Simon* war 1858 geboren und seit 1898 Apostolischer Vikar.

Die Oblaten vom hl. Franz von Sales von *Groß-Namaqualand* haben einen erfreulichen Zuwachs von 3 Priestern und 2 Brüdern zu verzeichnen.

Windhuk hat eine herrliche Kathedrale bekommen. („Fides.")

Westafrika. In der Präfektur *Cubango (Angola)* arbeiten die Missionäre v. Heiligen Geist in letzter Zeit hauptsächlich an dem Ausbau der Außenschulen. Die Aussichten scheinen günstig zu sein, da es in einem Berichte heißt: „Schade, daß uns die Katechisten fehlen, wir könnten sofort noch 200 Schulen eröffnen."

In *Französisch-Kongo* feiert die Station St. Josef von *Linzolo* — das Großmütterchen zahlreicher Stationen von Kongo — 1933 das Jubiläum ihres 50jährigen Bestandes; 1883 gegründet, zählte sie 1890 zirka 140, 1911 774, 1919 1545, 1931 8161 Katholiken neben 1979 Katechumenen. Die Station hat auch heute noch unter vielen Schwierigkeiten zu leiden, da die Heiden fünfmal so stark sind wie die Katholiken. („Echo a. A." 1932, 179.)

Der erste Ausweis seit der Teilung des Vikariates *Kamerun*, der für Jaunde 134.180 und für Duala 62.394 Katholiken angibt, erhält durch den Jahresbericht eine kleine Erhöhung, indem die Christen- und Katechumenenzahl beider Vikariate auf 323.325 berechnet wird.

Am 15. Oktober 1932 sind drei Benediktiner von *Engelberg* in der Schweiz von Bordeaux aus nach Kamerun abgereist. („Echo a. A." 1932, 308.)

Im Vikariate der *Elfenbeinküste*, das von Lyoner Missionären verwaltet wird, hat zum ersten Male die Zahl der Katechumenen die der Getauften überstiegen; 34.404 Christen stehen 35.906 Taufbewerber gegenüber, davon 3000 neuaufgenommene aus dem letzten Jahre. („Fides", 344.)

Innerafrika. Am 19. Oktober 1932 versammelten sich in *Leopoldville* die 23 Missionsoberen von *Belgisch-Kongo* und Ruanda-Urundi zu einer eindrucksvollen Feier, die mit der Einweihung des dem Apostolischen Delegaten als dem Vertreter des Papstes von den genannten Missionen erbauten Palastes begann, und mit einer gründlichen Beratung über die aktuellen Fragen der einzelnen Sprengel schloß. („Fides", 345.)

Das Wachstum der katholischen Mission in Belgisch-Kongo wird in anschaulicher Weise durch folgende Zahlentafeln gekennzeichnet:

	Priester	Brüder	Schwestern	Katholiken	Katechumenen	Elementarschüler
1921	472	234	288	376.980	299.074	59.554
1927	633	321	508	562.101	336.446	161.757
1930	652	348	523	700.000	500.000	250.000

Die finanzielle Lage der Missionen ist günstiger als in anderen Gebieten, da der belgische Staat ihre Entwicklung durch Landkonzessionen und Beihilfen, vor allem auf dem Gebiete des Schulwesens und der ärztlichen Hilfe, positiv unterstützt.

Die Missionäre von *Südrhodesia* — Protestanten wie Katholiken — pflegen sich alle zwei Jahre zu gemeinsamen Beratungen zu versammeln, um wichtige Landesangelegenheiten zu besprechen. Die heurige Versammlung fand im Juni in der Nähe der Viktoria-Wasserfälle statt und beschäftigte sich neben anderen Fragen mit den Vor-

schlägen des Mariannhiller Sozialpolitikers P. Bernhard Huß über kooperatives Sparen. („Vergißm." 1932, 358.)

Nordafrika. Auf Veranlassung des Bischofes von Constantine (Algier) errichteten die Weißen Väter und Weißen Schwestern zu *Tugurt* in der Sahara, 300 Meilen von der Küste und 120 Meilen von der nächsten katholischen Missionsstation (Biskra), einen neuen Apostolatsposten für die Gewinnung der 57.000 Einwohner des Gebietes.

Das von den Schwestern erbaute Krankenhaus hatte schon kurz nach seiner Eröffnung den Zuspruch von 465 Patienten an einem Tage. („Kreuz u. Kar." 1932, 368.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria in den Eismissionen *Kanadas* haben wieder einen ihrer großen Helden verloren. Der Verstorbene ist Msgr. *Celestin Joussard,* der Hilfsbischof und treue Mitarbeiter Msgr. Grouards, der im Alter von 81 Jahren, nach 52jähriger Arbeit in den Eismissionen am 20. September 1932 das Zeitliche gesegnet hat. Als ihn die Nachricht von seiner Ernennung zum Hilfsbischof traf, war er gerade beim Heumachen auf Fort Vermillon. Zu den Brüdern gewandt, soll er gesagt haben: „Es wäre schade, wenn das schöne Heu wegen so etwas verloren ginge." („Monatsbl." 1932, 350.)

Zu unserer Notiz über das *Xavier-Kolleg in New-Orleans* (1932, III, 605) wird uns von geschätzter Seite mitgeteilt, daß diese Hochschule von der Schwesterngenossenschaft vom Allerheiligsten Altarsakrament: „Blessed Sacrament Sisters" gebaut worden ist und heute noch von Schwestern dieser Genossenschaft geleitet wird. Die Stifterin der Genossenschaft, Fräulein *Katharina Drexel,* aus einer reichen Bankiersfamilie von Philadelphia stammend, arbeitete schon als junge Dame für das Wohl der Indianer und Neger in den *Vereinigten Staaten,* indem sie mehrere Indianermissionen baute und unterhielt. Bei Gelegenheit einer Audienz bei Papst Leo XIII. bot sie dem Heiligen Vater ihr Vermögen an für irgend eine religiöse Genossenschaft, die sich dem Werke der Indianer- und Negermissionierung widmen wolle. Als nun der Heilige Vater sagte, sie solle selber eine solche Genossenschaft stiften, sah sie dies als Fingerzeig Gottes an und versprach, dem Wunsche des Papstes zu entsprechen. Im Verein mit Bischof James O'Connor und Erzbischof P. J. Ryan von Philadelphia gründete sie darauf im Jahre 1889 die „Sisters of the Blessed Sacrament" für die Indianer und Neger in den Vereinigten Staaten, die bis 1929 auf 310 Schwestern angewachsen sind. Mutter Katharina Drexel ist noch am Leben und leitet bis zur Stunde ihre Gründung, die schon so viel Segensreiches für die Indianer und Neger gewirkt hat. (Privatbrief.)

Südamerika. Aus *Petropolis* in *Brasilien* schreibt ein Franziskanerpater, daß dort unter den Arbeitern eine *geheime Propaganda gegen Glauben und Kirche* getrieben werde. Die Missionäre trachten, den Einfluß der Gottlosen durch Volksmissionen abzuschwächen. Die Vorträge werden häufig durch Lichtbilder ergänzt.
(„Ant.-Bote" 1932, 313.)

Das über Wunsch der Regierung errichtete Vikariat Chiquitos in *Bolivien,* das von Tiroler Franziskanern verwaltet wird, macht im Gebiete der Guarayos weitere Fortschritte, weist aber sonst traurige Verhältnisse auf, da die meisten der hier bestehenden Pfarreien seit Jahren ohne Priester waren, bezw. sind.

In *Ecuador* können die Salesianer Don Boscos gute Fortschritte verzeichnen. Desgleichen die Dominikaner (Vikariat Canelos) und die Josephiten (Vikariat Napo). Die Salesianer geben sich neben der Missionsarbeit auch dem Baue von Wegen und Brücken hin und haben hierin schon Bewundernswertes geleistet.

In *Peru* leiten die Salesianer zu *Salendo* eine große Ackerbauschule, die von 250 Indianerknaben besucht wird. Die Schüler werden auch in verschiedenen Handfertigkeiten (Schreinerei, Schneiderei, Schusterei, Weberei, Gerberei u. s. w.) unterrichtet.

In *Kolumbien* wurden bisher unbekannte Indianerstämme entdeckt. („Kath. Miss." 1932, 295, 325.)

4. Australien und Ozeanien.

Das 50jährige Bestandsjubiläum der von Herz-Jesu-Missionären (Hiltrup-Salzburg) verwalteten Südseemission **Rabaul (früher Neupommern)** hat die Aufmerksamkeit vieler Tausende von Lesern von Zeitungen und Zeitschriften auf diese so schwierige, in jüngster Zeit aber erfreulich aufblühende Mission hingelenkt. Die „Katholischen Missionen" (1932, 276 ff.) haben der Jubelmission unter der Überschrift *„Pioniere der Südsee"* zwei Abhandlungen gewidmet, die in anschaulicher Weise zeigen, wie aus einem verwilderten, sittlich verkommenen Volke mit unendlichem Opfermute Christen gebildet werden, deren Eifer heute dem der ersten Christen nicht nachsteht. Die äußere Entwicklung seit dem silbernen Jubiläum (1907) ist durch nachstehende Gegenüberstellung gekennzeichnet: Katholiken 38.590 (1907: 14.115), Priester 46 (27), Katechisten 315 (74), Schulkinder 9947 (4522). Die Zahl der Taufbewerber, d. h. derer, die nun auf den Priester warten, um sich taufen zu lassen, beträgt bei 26.000; die ganze Christengemeinde zusammen also bei 64.000 Christen, mehr als drei Achtel der gesamten eingeborenen Bevölkerung.
(„Fides", 339.)

Dem Apostolischen Vikar von Rabaul untersteht auch eine kleine *Chinesen-Christengemeinde,* die gegenwärtig bei 150 Getaufte zählt. Wie in so vielen Missionen, so ging auch in Rabaul die erste Beziehung der Chinesen zur katholischen Mission von *Chinesenknaben* aus, welche die Schule der Halbweißen in Vunapope besuchten. Heute haben die Chinesen eine eigene Schule mit 84 Kindern, die von australischen Schwestern geleitet wird und einen sehr guten Ruf genießt. Eine Anzahl von Chinesenkindern befindet sich in den beiden Erziehungsinstituten der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu in Vunapope. („Kath. Miss." 1932, 314.)

Im Anschluß an das goldene Jubiläum ihrer ältesten Mission veröffentlichen die Herz-Jesu-Missionäre auch einige Daten über den gegenwärtigen Stand der Genossenschaft. Der Personalstand ist von 50 zu Beginn der Missionstätigkeit auf 1767 gestiegen; dazu kommen noch 165 Novizen und Postulanten. In der Heidenmission wirken zur Zeit 286 Patres und 152 Brüder; von den seit 50 Jahren in die Mission ausgesandten 710 Mitgliedern haben fünf — drei Priester und zwei Brüder — den Martertod erduldet. Das gegenwärtige Arbeitsfeld der Genossenschaft umfaßt 5 Apostolische Vikariate, 2 Präfekturen, 2 selbständige Missionen und 2 ausgedehnte Bezirke in Brasilien und auf den Philippinen mit 157.730 Katholiken.

Generaloberer der Genossenschaft ist seit September 1932 P. Dr Christian Janssen, früher Provinzoberer der norddeutschen Ordensprovinz. („Liebfrauen-Monatshefte" 1932, 360.)

Der im Telegraphenstil gehaltene Bericht aus *Samoa* lautet: 10.656 Katholiken. Fortschritt. Alle Katechistenposten sind besetzt. Ein-

heimischer Nachwuchs. Die Familien sind stolz, daß ihre Kinder sich dem Missions- und Priesterstande widmen. Der starke Zulauf gestattet strengere Auswahl.

In der *Tanga-Gruppe* hat die Regierung alle Elementarschulen den Missionen anvertraut, denen sie Zuschüsse leistet.

Auf den *Fidschi-Inseln* wurde der einheimische Laienbruder Pio, der seit 50 Jahren treu und eifrig in der Mission arbeitet, mit dem Ehrenzeichen: „Pro Ecclesia et Pontifice" ausgezeichnet.
(„Kreuz u. Kar." 1932, 368.)

Über den Apostel der Aussätzigen auf Molokai (Hawaiinseln), *P. Damian Deveuster,* aus der Picpus-Kongregation, sind die ersten Schritte zur Seligsprechung eingeleitet worden. („Fides", 344.)

5. Europa.

Rom. Am 17. November 1932 wurde das neue Missionswissenschaftliche Institut auf dem Janikel mit einer groß angelegten Rede des Sekretärs der Propaganda, Msgr. Sallotti, über „Missionswissenschaft und Missionstätigkeit" eingeweiht.

Mit Beginn des Studienjahres 1933/34 wird in Rom eine katholische medizinische Fakultät entstehen, welche der Herz-Jesu-Universität in Mailand angegliedert werden soll. P. Gemelli, der Rektor dieser Universität, der selbst Mediziner ist, hat die Gebäude auf dem Monte Mario, welche die Schwestern des heiligen Herzens aus Anlaß der Verlegung ihres Hauptsitzes nach Ciampione in Piemont dem Heiligen Vater überlassen haben, für sehr geeignet befunden. Mit der Einrichtung der Anstalt wurde bereits begonnen. („Fides.")

Zum Ordensgeneral der *Oblaten* der Unbefleckten Jungfrau Maria wurde vom Generalkapitel gewählt *P. Theodor Labouré,* bisher Provinzial der zweiten amerikanischen Provinz. Der neue Ordensgeneral ist 1883 in Frankreich geboren.

Generaloberer der *Gesellschaft vom Göttlichen Wort* — Steyler — wurde *P. Josef Grendel,* zuletzt Provinzial der norddeutschen Provinz früher Rektor in St. Gabriel bei Wien. Das Generalkapitel der Genossenschaft wurde vom Heiligen Vater in besonderer Audienz empfangen und ob des erfolgreichen Wirkens seiner Missionäre beglückwünscht.

Italien. Über Anregung des Priestermissionsbundes sucht man in Italien auch die Kranken für das Missionswerk zu interessieren, indem man ihnen nahelegt, ihre Leiden für die Missionen aufzuopfern. Vor kurzem fand ein solcher *Tag des Gebetes und des Leidens* statt, an dem in 376 Krankenanstalten mehr als 200.000 Kranke teilnahmen. In den Krankenhäusern wurden Anbetungsstunden abgehalten; zahllose Gläubige empfingen die heilige Kommunion.

Frankreich. In Lille hat sich eine Gruppe von Studenten und Professoren der Universität zusammengetan und eine „Vereinigung zur Verbrüderung unter den Rassen" gegründet, die unter dem Namen *„Ad Lucem"* (= Anfangsbuchstaben der französischen Benennung: „Association de laies universitaires catholiques et missionaires") die Wege zu einem besseren Verständnis der Rassen durch Gründung von Schulen und medizinischen Instituten in den Missionsländern ebnen will. Die neugegründete Vereinigung hat alle Universitäten Frankreichs zum Anschlusse eingeladen unter dem Wahlspruch: „Durch Liebe zum Lichte!" („Fides.")

Deutschland. In Bad Godesberg feierte am 16. September v. J. in aller Stille und Zurückgezogenheit der ehemalige Missionsbischof von Khartum, *Msgr. Franz Xaver Geyer,* sein goldenes Priesterjubiläum. Msgr. Geyer wirkte bei 40 Jahre in Afrika und ist erst nach dem Weltkrieg nach Deutschland zurückgekehrt, wo er in Bad Go-

desberg die von ihm gegründete Deutsche Auslandspriesteranstalt leitet.

Holland. Das St.-Petrus-Liebeswerk zur Ausbildung eingeborener Priester in den Missionsländern hat bereits 182 einheimischen Priestern zur Weihe verholfen. Von den 1336 Pfarreien und Pfarrektoraten Hollands haben derzeit 857 Ortsgruppen, die im Jahre 1931 102.485 Gulden sammelten. Die Gesamteinnahme aus den Stiftungen und anderen freien Gaben betrug 248.294 Gulden. Die Katholiken Hollands marschieren beim St.-Petrus-Werk an der Spitze.

Dänemark. Zu der dem „Testo-Atlante" (S. 200) entnommenen Statistik über die Landeszugehörigkeit der katholischen Missionäre (1932: 598) wird uns von geistlicher Seite mitgeteilt, daß die dort angeführten Ziffern bezüglich Dänemarks, das auch unter der Propaganda steht — was wahrscheinlich bei der Zusammenstellung übersehen worden ist — nicht zutreffen.

Richtiger soll es heißen: Schwestern 90—100, 74 Josef-Schwestern, 12 Hedwig-Schwestern, 4 Elisabeth-Schwestern von Breslau und einige Angehörige anderer Kongregationen. An Priestern zählt Dänemark augenblicklich 19 Weltpriester, davon 13 geborene Dänen, und 3 Ordensgeistliche (je 1 Redemptoristen, Prämonstratenser und Jesuiten). 2 dänische Priester sind im Auslande.

Norwegen, das in der Statistik gar nicht erwähnt wird, hat ebenfalls einheimische Priester und einheimische Josef-Schwestern; die Zahl wird nicht angegeben.

Auch bezüglich der *luxemburgischen Priester* dürfte die Zahl 22 zu niedrig sein, da allein gegen 40 luxemburgische *Regularen* unter der Propaganda arbeiten. (Privatbrief.)

Die Katholiken Dänemarks — bei 25.000 — feierten Mitte August 1932 in *Kopenhagen* ihren 1. Eucharistischen Kongreß, an dem auch der inzwischen verstorbene Kardinal van Rossum teilnahm. Die Feier hinterließ selbst bei den Nichtkatholiken einen so tiefen Eindruck, daß die drei führenden Tageszeitungen der Stadt ausführliche Berichte über die Veranstaltungen brachten. („Kath. Miss." 1932, 315 ff.)

Norwegen. Der Maristenpriester *Dr Jakobus Mangers,* der am 24. August in Luxemburg, seiner Heimat, zum Bischof geweiht worden war, hielt am 30. Oktober seinen feierlichen Einzug in die St.-Olafs-Kathedrale in Oslo. Die Bevölkerung, auch die nichtkatholische, nahm an der Feier herzlichen Anteil. („Fides", 344.)

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2652.34 S.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Eine hochbedeutsame Ansprache des Hl. Vaters über kirchliche Kunst. Andere Kundgebungen zu demselben Thema. — 2. Die Enzyklika „Acerba animi anxitudo" über die unwürdige Behandlung der katholischen Kirche in Mexiko. — 3. Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien. — 4. Vom Bischofsjubiläum des Kardinals Andreas Frühwirth.

1. Bis 1909 war die vatikanische Gemäldesammlung in vier Sälen untergebracht, die, vom Damasushof aus gerechnet, im dritten Stockwerk lagen, durch die Nähe von

Wohnräumen eine gewisse Feuersgefahr bedingten und in bezug auf Zweckmäßigkeit alles zu wünschen übrig ließen. Dem Papst Pius X. lag sehr daran, daß die Bilder, zu großem Teil auserlesene Stücke von unschätzbarem Wert, sichergestellt und für sie würdige Räume geschaffen würden. Er ließ daher die sogenannte Galerie Michelangelos, eine Reihe von Räumen, die an dem zum Statuenmuseum führenden Weg sich hinzogen, anderseits vom Belvedere-Hof her Licht bekamen, zur Aufnahme der Gemälde einrichten. Diese Pinakothek wurde am 28. März 1909 vom hochseligen Papst eröffnet. Sie bedeutete einen großen Fortschritt, konnte aber nicht allen berechtigten Wünschen entsprechen. Dank der Munifizenz Pius' XI., der von L. Beltrami einen Neubau errichten ließ, besitzt die Vatikanstadt nunmehr eine Pinakothek, deren Anlage und Innenausstattung sie, wenn nicht zur prunkvollsten, doch zur zweckentsprechendsten aller Gemäldegalerien macht.

Am 27. Oktober nahm der Hl. Vater in Anwesenheit der Kardinäle, des diplomatischen Korps und anderer Würdenträger die feierliche Eröffnung vor. B. Nogara, Generaldirektor der päpstlichen Museen und Galerien, verlas eine Huldigungsadresse. Er unterstrich die Bedeutung der vatikanischen Gemäldesammlung erlesener Kunstwerke, die zumeist in Italien entstanden sind und religiösen Charakter haben. Der glorreich regierende Papst hat ihnen einen „edlen, friedlichen und dauerhaften Sitz" gesichert, eingedenk der zivilisatorischen Aufgabe der echten Kunst.

Die darauffolgende Ansprache Pius' XI. war hochbedeutsam, zumal in der zweiten Hälfte, die der Reinerhaltung der religiösen Kunst von modernen Verzerrungen galt. Zunächst bemerkte er, daß das neue Gebäude, obwohl den Zeitverhältnissen gemäß nicht luxuriös, sich durch eine zugleich ernste und wirkungsvolle Pracht auszeichnet. Der erhabene Redner erinnerte an das, was seine Vorgänger für die Kunst getan und sprach seine Freude darüber aus, daß länger als drei Jahre an dieser Stätte vielen fleißigen Arbeitern Beschäftigung geboten werden konnte. Worte warmer Anerkennung hatte er für den bewährten Architekten. Nachdem der Papst dann einiger großer Künstler gedacht, deren Schöpfungen hier zu sehen sind, nahm er in folgender grundsätzlicher Darlegung klare Stellung zur kirchlichen Kunst: „So bedeutende, unbestreitbare und für immer schöne Kunstwerke, wie wir sie jetzt betrachten werden, Kunstwerke, die fast sämtlich aus der Tiefe religiösen Denkens und Fühlens entstanden sind, so daß sie, wie (von Nogara) trefflich gesagt wurde, bald wie unbefangene und inbrünstige Anrufungen und Gebete, bald wie lichtvolle Hymnen des Glau-

bens, bald wie erhabene Seelenerhebungen und wahre Triumphe himmlischer und göttlicher Glorie anmuten; solche und so große Kunstwerke nötigen uns (mit der fast unwiderstehlichen Macht des Gegensatzes), an gewisse andere sogenannte kirchliche Kunstwerke zu denken, die das Heilige nur dadurch zu berühren und darzustellen scheinen, daß sie es bis zur Karikatur und sogar bis zur wirklichen und eigentlichen Schändung verzerren. Dies wird dann verteidigt im Namen des Suchens nach neuen Formen und der Sachlichkeit. Das Neue stellt aber nur dann einen wahren Fortschritt dar, wenn es zumindest so schön und so gut ist, wie das Alte, und allzu oft ist dieses vorgebliche Neue offensichtlich, wenn nicht auch schamlos häßlich und offenbart nur die Unfähigkeit und Ungeduld der Vorbereitung einer allgemeinen Kultur und vor allem die Verachtung der Gewohnheit geduldiger und gewissenhafter Arbeit, deren Fehlen und Mangel Figuren, oder richtiger, Verzerrungen entstehen läßt, denen die so sehr erstrebte Neuheit abgeht, denn sie gleichen allzu sehr den Bildern in den Handschriften des dunkelsten Mittelalters, die zu einer Zeit entstanden, als die klassischen Überlieferungen im Sturm der Barbaren untergingen und noch keine Morgenröte einer Wiedergeburt erschien. Ähnliches stellt sich ein, wenn die neue sogenannte christliche Kunst es unternimmt, unsere Kirchen, die Wohnungen Gottes und Häuser des Gebetes, zu erbauen und auszuschmücken. Wohnung Gottes und Haus des Gebetes: dies ist nach Gottes Wort oder dem von ihm inspirierten Wort Zweck und Grundgedanke der kirchlichen Bauten. Das sind die höchsten Grundsätze, von denen eine Kunst, die heilig und zweckmäßig sein soll, sich ständig inspirieren und nach denen sie sich richten soll; wenn nicht, so ist sie nicht mehr zweckmäßig noch heilig, wie man auch nicht als zweckmäßig, als menschlich, d. h. als menschenwürdig und seiner Natur entsprechend die sogenannte amoralische Kunst bezeichnen kann, welche die höchste Seinsberechtigung der Kunst verleugnet oder vergißt oder nicht achtet, die darin besteht, ein Mittel der Vervollkommnung einer wesentlich moralischen Natur zu sein. Diese wenigen grundlegenden Ideen lassen mit genügender Klarheit Unser praktisches Urteil über die sogenannte neue christliche Kunst erkennen. Übrigens haben Wir es schon öfters gegenüber Künstlern und Oberhirten ausgesprochen. Unsere Hoffnung, Unser heißer Wunsch und Unser Wille kann nur sein, daß das kanonische Gesetz, wie es im Kanonischen Rechtsbuch klar formuliert und vorgeschrieben ist, befolgt werde: nämlich daß eine solche Kunst in unsere Kirchen nicht zugelassen und noch viel weniger, daß sie beauftragt werde, solche zu errichten, umzubauen, auszuschmücken. Das hindert nicht, daß alle Türen offen stehen und der herzliche Willkomm entboten werde

jeder guten und fortschrittlichen Entwicklung der guten und verehrungswürdigen Traditionen, die in so vielen Jahrhunderten christlichen Lebens, unter so mannigfaltiger Verschiedenheit der Umwelt und der sozialen und ethischen Verhältnisse immer wieder ihre unerschöpfliche Fähigkeit, neue und schöne Formen zu inspirieren, bewährt haben, so oft sie auch im doppelten Licht des Geistes und des Glaubens befragt oder durchforscht und gepflegt wurden. Unseren Brüdern vom Episkopat obliegt es sowohl kraft göttlichen Auftrages wie auch durch ausdrückliche Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches, Wir sagen, den Bischöfen obliegt es für ihre Diözesen wie Uns für die ganze Kirche, darüber zu wachen, daß die so wichtigen Bestimmungen des Kodex befolgt und beobachtet werden und nichts im angemaßten Namen der Kunst die Heiligkeit der Kirchen und Altäre verletze und die Frömmigkeit der Gläubigen störe. Mit großer Freude erwähnen Wir, daß schon vor einiger Zeit und auch jüngst wieder von nah und fern nicht wenige Stimmen sich zur Verteidigung der guten Tradition und zur Ablehnung und Verurteilung einer allzu offenkundigen Verirrung erhoben haben. Wir gedenken mit besonderer Befriedigung der in letzter Zeit erfolgten Äußerungen von Geistlichen, Bischöfen, Metropoliten und Kardinälen, die um so feierlicher, einmütiger und lehrreicher waren, je dringender das Bedürfnis dazu sich fühlbar machte . . ."

In diesem Zusammenhang sei der Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz (vom 19. August 1932) über den sakralen Charakter kirchlicher Kunstwerke wiedergegeben, zumal der „Osservatore Romano" (13. November) denselben als mit der obigen Ansprache des Hl. Vaters vollkommen übereinstimmend bezeichnet hat. Derselbe lautet gemäß „Ecclesiastica" (S. 471): „Die Bischofskonferenz erinnert die Pfarrämter und Kirchenvorstände wiederholt an die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches über die sakrale Gestaltung von Werken der kirchlichen Kunst, die für Neubauten und Restaurationen, für innere und äußere Gestaltung und Ausstattung gelten: daß nämlich 1. die für die christliche Tradition überkommenen Formen berücksichtigt werden und 2. die Normen sakralen Charakters der kirchlichen Kunstwerke treu bewahrt werden, auch 3. nicht ohne Mitwirkung tüchtiger Sachverständiger, soweit deren Zuziehung erforderlich ist, vorgegangen werden soll (Can. 1164). Damit ist nicht jedweder Fortschritt im künstlerischen Schaffen abgelehnt; auch nicht verlangt, daß mustergültige Werke der Vorzeit einfach imitiert werden sollen, wohl aber die Notwendigkeit eingeschärft, daß a) nicht die für profane Bauwerke (Bahnhofshallen, Konzertsäle, Markthallen u. dgl.) sich eignende Gestaltung auf kirchliche Bauten ohne weiteres übertragen wird;

b) daß nicht die Einfügung eines Kirchenbaues in das Stadtbild das Entscheidende für die Gestaltung sein kann; c) daß nie vergessen werde: es handelt sich bei kirchlichen Bauten und sonstigen kirchlichen Kunstwerken um Schöpfungen, die durchwegs für Jahrhunderte tiefsten Einfluß auf das religiöse Innenleben der Gemeinde haben, daß daher einerseits wertlose, fabrikmäßig hergestellte Erzeugnisse abgelehnt werden müssen, andererseits aber auf das gewissenhafteste Rücksicht zu nehmen ist auf die liturgische Bestimmung und die Gesetze sakralen Charakters sowie auf das seelische Empfinden des Volkes. — Dem gesunden religiösen Empfinden der katholischen Volksseele werden durchwegs nur solche Künstler entsprechen können, die mit Geist und Übung des katholischen Gottesdienstes vertraut sind. Kirchliche Kunst verlangt katholische Künstler, die seelenverwandt sind mit katholischem religiösen Empfinden, und anerkennen, daß über den sakralen Charakter der Entwürfe die kirchliche Obrigkeit zu befinden hat. An diesen Grundsätzen ist, weil sie der Natur und Zweckbestimmung kirchlicher Schöpfungen entspringen, auch dann festzuhalten, wenn nichtkatholische Stellen zur Kostendeckung beizutragen haben."

Mit dem Katholikentag in Essen hatte man eine Ausstellung „Religiöse Kunst der Gegenwart" verbunden, deren Wertung sehr umstritten war. Anknüpfend an einen im „Feuerreiter" erschienenen Bericht hierüber, schildert der „Osservatore Romano" (7. September) in bemerkenswerten grundsätzlichen Ausführungen Wesen und Aufgabe der christlichen Kunst. Der betreffende Artikel stieß in manchen deutschen Blättern auf Widerspruch. Zustimmend schrieb der „Bayrische Kurier" (7. Oktober): „Die scharfe, bestimmte und konsequente Sprache des vatikanischen Blattes fällt überall da nicht auf, wo die Entwicklungen gewisser Richtungen in der christlichen Gegenwartskunst seit Jahren verfolgt wurden. Im Gegenteil wird solche Stellungnahme nur Beruhigung und Klärung bringen und des Dankes aller wahren Freunde kirchlicher oder überhaupt christlicher Kunst sicher sein." Nach der durchaus zutreffenden Auffassung des „Osservatore Romano" hat die religiöse, die kirchliche Kunst eine liturgische Funktion zu erfüllen, ist deswegen der Autorität der Kirche unterstellt und muß von religiös-kirchlichem Geist getragen sein. Die Tendenz nach Überkonfessionalität der christlichen Kunst, wie sie bei der Essener Ausstellung und seither mehrmals zu Tage trat, ist abzulehnen. Diese Auffassung formulierte das vatikanische Organ (13. November), im Anschluß an den vorbehaltlos gepriesenen Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz, nochmals in folgenden klaren Sätzen: „Gemäß der päpstlichen Ansprache und dem Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz will die Aktion der Kirche (auf dem Gebiet

der religiösen Kunst) die Liturgie schützen und wahren. In der Entfaltung des Kultus bildet die ganze kirchliche Kunst, angefangen vom Gotteshause, seinem Schmuck bis zu den heiligen Bildern und Geräten, einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie, gehört zu ihrer Gebetssprache und zur Ehrbezeugung gegenüber dem höchsten Herrn. Die Kirche, welche die Zwiesprache der Seelen mit Gott, ihre Erhebungen zu ihm, treu deutet und an erster Stelle leitet, hat in ihrer Hierarchie die kirchliche Kunst zu behüten, zu überwachen, anzufeuern und alle ihre Gedanken und Formen zu vervollkommnen. Das gilt von der Kunst des Wortes und des Marmors, von der Musik und Malerei, von der Ziselierung der Leuchter, den Linien und Formen der Säulen und Gewölbe. Sieht man genau zu, so besteht diese Aufgabe gegenüber der kirchlichen Kunst in nichts anderem als in der Bewahrung und Weihe ihres religiösen Zieles, d. h. ihres Wesens, ihrer Existenzberechtigung, sowie dessen, wovon sie ihren Namen herleitet und wodurch der Genius, die Schulen, die Stile und Mittel, überhaupt alle geistigen und materiellen Bestandteile der Kunstwerke inspiriert sein müssen. Weichen letztere von diesem Ziel ab, so sind sie nicht mehr ‚sakral', und wären es auch Meisterwerke der Technik und der Zeichenkunst. Vermögen sie nicht mehr die Sprache der Religion zu reden, so bleiben sie vor Gott und im Herzen der Gläubigen auch dann stumm, so eindringlich auch ihre rein ästhetische Beredsamkeit sein möge." Dann wird der erst neuerdings wieder erhobene Einwand zurückgewiesen, wonach auf dem Gebiet der christlichen Kunst nicht der Papst, sondern der Künstler zuständig sei. Ein nicht innerlich religiös gesinnter Künstler, der nicht mehr betet, nicht die innere Kraft der katholischen Liturgie und den umfangreichen und glänzenden Wortschatz ihrer göttlichen Sprache kennt, dem muß sein Werk mißlingen. Die katholische kirchliche Kunst, die allein der „Osservatore Romano" im Auge hat, darf nicht verwechselt werden mit willkürlichen, subjektiven Schöpfungen eines eigenmächtig, ohne Rücksicht auf die Liturgie sich betätigenden Künstlers. Sie soll im Geist und nach den Vorschriften der Liturgie dem religiösen Bedürfnis der Gläubigen und dem frommen Genius der Kirche entsprechen. Wer auf dem Gebiet der christlichen Kunst Wertvolles leisten will, kann sich nicht über die Gesetze und die Autorität der Kirche hinwegsetzen. Sie gibt die Anregung und sie allein kann „kunstverständig" entscheiden, ob das Kunstwerk liturgisch, d. h. sakral im katholischen Sinn dieses Wortes ist.

2. *Die Enzyklika „Acerba animi anxitudo" über die unwürdige Behandlung der katholischen Kirche in Mexiko.* Mit der Geschichte der grausamen, blutigen Katholikenverfolgung, die

vor wenigen Jahren in Mexiko wütete, bleibt der Name des Präsidenten Calles verknüpft. 1929 wurde ein „Modus vivendi" vereinbart, wobei man sich kirchlicherseits mit einem Minimum dessen begnügte, was erwünscht war. Damals erklärte der Präsident Portes Gil vor dem Parlament, „daß weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen". Obwohl der Hl. Stuhl den mexikanischen Machthabern soweit als möglich entgegengekommen war, um einen bescheidenen Rest kirchlichen Lebens zu ermöglichen, wurde gegen Ende 1931 offenkundig, daß an den maßgebenden Stellen freiheitliche Duldung des Katholizismus ganz aufgegeben war. Damals (am 21. Dezember) wurde in Mexiko ein Dekret erlassen, das die Zahl der in der Stadt Mexiko und im Bundesdistrikt zur Ausübung des Kultus zu ermächtigenden Geistlichen auf 25 beschränkt, so daß ein Geistlicher für etwa 43.000 Seelen genügen soll. In anderen Bundesstaaten wurde eine ähnliche Bestimmung getroffen.

Nachdem Papst Pius XI. in früheren Dokumenten und Ansprachen die Leidensgeschichte der katholischen Kirche in Mexiko wiederholt behandelt hatte, nahm er in der höchst eindrucksvollen Enzyklika „Acerba animi anxitudo" vom 29. September 1932 dazu Stellung. Während in den letzten Jahren — so bemerkte er in der Einleitung — die Regierungen anderer Staaten geradezu wetteifern, sich mit dem Heiligen Stuhl zu verständigen, haben die Leiter der Republik Mexiko wider alles Erwarten die kurz vorher dem Papst und seinen Vertretern schriftlich gegebenen Versprechen verletzt. Es erfolgte strengste Anwendung des Artikels 130 der Verfassung, gegen die in der Enzyklika „Iniquis afflictisque" vom 18. November 1926 feierlich Einspruch erhoben werden mußte. Die Glaubenstreue des mexikanischen Klerus und katholischen Volkes bewährte sich in heroischer Weise. Dann wurde behufs Wiederaufnahme des öffentlichen Gottesdienstes ein „Modus vivendi" abgeschlossen, dem leider bald die schmerzlichste Enttäuschung folgte. „Mit tiefster Betrübnis sahen Wir, daß nicht sämtliche Bischöfe aus der Verbannung zurückberufen wurden und daß mehrere wider alles Gesetz an die Grenze geführt wurden. In verschiedenen Diözesen wurden die Kirchen, Seminarien, Bischofswohnungen und andere kirchliche Gebäude nicht zurückgegeben. Im Gegensatz zu den bestimmten Versprechen wurden Priester und Laien, die den Glauben kräftig verteidigt hatten, der grausamsten Rache ihrer Gegner überantwortet. Kaum war die Suspendierung des öffentlichen Gottesdienstes aufgehoben, da sah man eine Verschärfung des Pressefeldzuges gegen Kle-

rus, Kirche und Gott selbst . . . Nicht nur ist der Religionsunterricht in den Volksschulen gesetzlich verboten; nicht selten wird auch versucht, jene, die zur Erziehung der kommenden Generationen mitwirken sollen, zu bewegen, religionslose und unsittliche Lehren zu verbreiten, so daß die Eltern zu schweren Opfern genötigt sind, um die Unschuld ihrer Kinder zu schützen . . .“ Der Hl. Vater beschwört den hohen und niederen Klerus und alle Christgläubigen, der religiösen Jugenderziehung ihre ganze Kraft zu widmen.

Dann brandmarkt er die gewaltsame Einschränkung der Zahl der Seelsorgpriester mit den Worten: „Man versuchte, die Kirche an einem noch lebenswichtigeren Punkte zu treffen: es handelt sich um die Existenz des Klerus und der katholischen Hierarchie, die man schrittweise aus der Republik zu verdrängen sucht. Während die mexikanische Verfassung Denk- und Gewissensfreiheit proklamiert, verordnet sie — wie Wir schon öfters beklagt haben — in offenkundigstem Widerspruch dazu, daß jeder Staat der Bundesrepublik die Anzahl der Priester bestimmen soll, denen die Ausübung des heiligen Amtes nicht eben nur in den öffentlichen Kirchen, sondern auch in den Privatwohnungen gestattet ist. Diese ungeheuerliche Maßnahme wurde noch durch die Umstände verschärft, unter denen dieses Gesetz angewendet wird. Denn wenn die Verfassung vorschreibt, daß die Zahl der Priester bestimmt werde, so verfügt sie doch, daß dies den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen und des Ortes entspreche; sie verfügt auch nicht, die kirchliche Hierarchie müsse hierin außer acht gelassen werden . . . Nun aber wurde im Staate Michoacan dekretiert, es dürfe auf 33.000 Christgläubige nur einen einzigen Priester geben . . .“ Im Staat Chihuahua soll ein Geistlicher für 45.000, im Staat Chiapas einer für 40.000, im Staat Vera Cruz einer für 100.000 genügen. Bei solchen Einschränkungen ist es absolut unmöglich, das häufig über weite Gebiete zerstreute christliche Volk seelsorglich zu betreuen. Verschiedene staatliche Gouverneure sind noch weiter gegangen und haben ausdrücklich erklärt, daß die Staatsgewalt keine kirchliche Hierarchie anerkennt. Die in verschiedenen Staaten Mexikos herrschenden Zustände sind, wie Pius XI. hervorhebt, der in Rußland entfesselten Verfolgung nicht unähnlich.

Sodann gibt der Papst praktische Weisungen für den Klerus und die Laien. Da die Verhältnisse nicht in allen mexikanischen Staaten dieselben sind, darf kein Vorwurf erhoben werden, wenn nicht alle Bischöfe in gleicher Weise vorgehen. Vor allem sind die Oberhirten, Geistlichen und Laien verpflichtet, gegen jegliche Einschränkung der Priesterzahl zu protestieren, auch wenn dadurch direkt nichts erreicht wird. Pius XI. selbst

erhebt feierlich Einspruch „vor der ganzen Welt und insbesondere vor den Regierungen aller Nationen, damit sie erwägen, daß die Verfolgung in Mexiko nicht nur eine Beleidigung Gottes, seiner Kirche und einer katholischen Bevölkerung, sondern auch ein Antrieb zum sozialen Umsturz ist, den die Vereinigungen der Gottesleugner anstreben".

Der Papst betont, daß die Katholiken alle zur Verfügung stehenden Mittel anwenden müssen, damit der Gottesdienst soweit als möglich erhalten bleibe. Es handelt sich keineswegs um eine Anerkennung der gottlosen und kirchenfeindlichen Bedrükkungsdekrete und kann nicht als Zustimmung aufgefaßt werden, wenn die Geistlichen bei der Zivilbehörde um die Ermächtigung einkommen, ihre Kultuspflichten zu erfüllen. Darüber heißt es wörtlich: „Ein solch ungerechtes Gesetz billigen oder dazu spontan tatsächlich mitwirken, ist zweifelsohne unerlaubt und kirchenschänderisch. Etwas ganz anderes aber ist es, sich widerstrebend und unter Protest solchen ungerechten Vorschriften zu fügen; dabei setzt man im Gegenteil alle seine Kräfte dafür ein, die unheilvollen Wirkungen des unseligen Gesetzes abzuschwächen. In der Tat sieht der Priester sich genötigt, um jene Erlaubnis einzukommen, ohne die es ihm unmöglich wäre, sein heiliges Amt zum Wohl der Seelen auszuüben; gezwungenerweise fügt er sich dieser Gewalttätigkeit lediglich um ein größeres Übel zu vermeiden. Er handelt nicht viel anders als jemand, der, seiner Güter beraubt, sich genötigt sieht, den ungerechten Berauber um die Erlaubnis zu bitten, dieselben wenigstens benützen zu dürfen. Jeder Verdacht einer formellen Mitwirkung oder irgend einer Billigung des bestehenden Gesetzes ist soweit als nötig beseitigt durch die erwähnten, energisch geäußerten Proteste des Apostolischen Stuhles, des ganzen Episkopates und des mexikanischen Volkes. Dazu kommt die kluge Handlungsweise des Geistlichen selbst, der, obwohl vom eigenen Bischof in sein heiliges Amt kanonisch eingesetzt, dennoch sich an die Regierung wenden muß, damit es ihm möglich sei, die Kultusakte vorzunehmen, und weit entfernt das Gesetz gutzuheißen, das ihm ungerechterweise diese Forderung aufzwingt, unterzieht er sich derselben ‚materiell', wie man sagt, und nur um ein Hindernis für die Ausübung des heiligen Amtes wegzuräumen . . ." Das nicht nur für Mexiko bedeutsame päpstliche Schreiben schließt mit der eindringlichen Mahnung zur Katholischen Aktion, die in inniger Verbindung mit der Hierarchie zu schaffen und zu entfalten ist. Wenn möglichst viele Mexikaner vom Gott der Erbarmungen für ihr geprüftes Land Frieden und Wohlfahrt erbeten und am Apostolat der Priester teilnehmen, wird für die mexikanische Kirche bald eine bessere Zeit anbrechen.

In der freisinnigen „Neuen Zürcher Zeitung" (10. Oktober 1932) bespricht K. v. S., der persönlich Mexiko bereist und darüber früher im genannten Tageblatt Artikel veröffentlicht hat, den neuen mexikanischen Kulturkampf. Er mißbilligt entschieden das Vorgehen der Regierung, die in „rücksichtsloser Verbissenheit" den Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche führe, die schon seit Jahrzehnten in Mexiko ihre äußere Macht verloren habe und nur noch religiös-kulturell wirke. Zum Schluß heißt es da: „Die Kirche hat keine Mittel, um die Macht der Regierung zu beugen und ihr ihren Willen aufzuzwingen. In dem immer zu Revolution und sozialer Auflösung neigenden Mexiko bedeutet aber das Fehlen des Katholizismus als stabilisierendes Element eine Gefahr, die sich sicher nur zu bald in neuen Kämpfen, Unruhen und Revolutionen Luft zu machen droht." Solch richtige Erkenntnis ist selten in der akatholischen Presse.

Der „Osservatore Romano" hob am 2. Oktober als Hauptmerkmal der Enzyklika das Eintreten des Papsttums für den Freiheitsgedanken hervor. Zu einer Zeit, wo so viel von Freiheit geredet wird, verwehrt man einem großen Volk die wahrste und fundamentalste Freiheit: die Freiheit, die Pflichten gegen Gott zu erfüllen. Das Heldentum des mexikanischen Klerus und das Blut der dortigen Märtyrer klagt die moderne Zivilisation der Verleugnung ihrer höchsten Ideale an. Für die Presse bedeutet das fast völlige Schweigen zur mexikanischen Kirchenverfolgung kein Ruhmesblatt. Das Papsttum bleibt seiner Tradition treu. Gregor XVI. und Pius IX. haben für das unterdrückte Polen ihre Stimme erhoben. Wenn heute jene Märtyrer-Nation wieder im Besitz der Freiheit ist, so möge dies auch die Katholiken Mexikos mit Zuversicht erfüllen. Ihre Glaubensbrüder auf der ganzen Welt bewundern ihre opferfreudige Hingabe an die höchsten Ideale. Die Enzyklika ist auch dadurch bemerkenswert, daß sie der Katholischen Aktion eine wichtige Aufgabe im Freiheitskampf für die Kirche zuweist.

Pius XI. hat mit unzweideutigen, aber maßvollen Worten das aller Kultur hohnsprechende Treiben der nach Bolschewistenart wütenden Machthaber Mexikos verurteilt. Daraufhin klagte der neue Präsident Rodriguez den Hl. Stuhl an, unbegründete Nachrichten über sein Land zu verbreiten. Er drohte, daß die Kirchen in Fabriken und Schulen umgewandelt würden, wenn der Vatikan seine arrogante Haltung nicht aufgebe. Er behauptete, die Enzyklika fordere den mexikanischen Klerus zur Verletzung der bestehenden Gesetze auf. Als der Apostolische Delegat, Msgr. Ruiz y Flores, Erzbischof von Morelia, erklärte, das päpstliche Rundschreiben hetze keineswegs zum Widerstand

gegen die Regierung auf, wurde er während der Nacht verhaftet, zum Flugplatz geführt, genötigt, ein Regierungsflugzeug zu besteigen und an die Grenze der Vereinigten Staaten gebracht.

Der beim Quirinal beglaubigte mexikanische Gesandte Manuel y De Negri richtete an das römische „Giornale d' Italia" ein Schreiben zur Rechtfertigung seiner Regierung; es wurde am 4. Oktober veröffentlicht. Dieser Diplomat hat die Stirn, zu behaupten, „es habe in Mexiko nie eine Verfolgung einer Religion oder eines Glaubensbekenntnisses gegeben und gebe keine solche, Mexiko stehe an der Spitze der auf dem Gebiet der Gewissensfreiheit und der Unabhängigkeit aller Religionen am meisten zivilisierten Länder". Der Klerus habe jedoch durch mehrere Erklärungen zum Widerstand gegen die mexikanischen Gesetze und die Verfassung aufgefordert, was nicht geduldet werden konnte. Mit anderen Blättern bemerkte die „Italia", daß die Behauptungen des Gesandten den Tatsachen widersprechen. Die mexikanischen Katholiken haben heroische Anstrengungen gemacht, um sich den für sie so nachteiligen Gesetzen zu unterwerfen. All die heftigen Verfolgungsakte unter verschiedenen Präsidenten bestätigen die hartnäckige, unversöhnliche Feindseligkeit der Regierung gegen den Katholizismus. Wozu wird die Zahl der Priester und der dem Volk geöffneten Kirchen so außerordentlich beschränkt, wenn nicht zur Ausrottung der Kirche? Warum wurden während der Terrorherrschaft eines Calles die Priester, die den Sterbenden beistanden, bestraft? Warum untersagte man jede katholische Aktivität, während der kommunistischen Propaganda Tür und Tor offen stand? Gegenüber dem alten Märchen von dem fortschrittfeindlichen Klerus braucht nur daran erinnert zu werden, daß den religiösen Orden, den Bischöfen und den großzügigen Initiativen der Katholiken alles zu verdanken ist, was in Mexiko an wahrer Zivilisation, an sozialen und wissenschaftlichen Errungenschaften geleistet wurde.

3. *Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien.* Während ab und zu Kirchenbrände als letzte Konsequenzen des radikalen Gottlosentums aufflammen, führen die auf ihre „Rechtmäßigkeit" pochenden Machthaber den Kulturkampf weiter. Im Oktober wurde die Pfarrkirche in Carbo (Provinz Galicien) verbrecherischerweise angezündet. Zu Marena steckte eine Gruppe von Unbekannten die mit alten, wertvollen Malereien geschmückte San-Sebastian-Kirche in Brand. Dasselbe geschah in Ecija mit einer Klosterkirche und den dazugehörigen Gebäulichkeiten. Die Türen der als Baudenkmal hervorragenden San-Felipe-Kirche in Cadix wurden mit Benzin übergossen; glücklicherweise konnte der Brand gelöscht werden, bevor bedeutender Schaden ent-

standen war. Inzwischen führt die Regierung zielbewußt ihr Programm der Entchristlichung durch. Ihre Schulpolitik bedeutet rücksichtslose Vergewaltigung der Gewissensfreiheit, die doch darin besteht, daß man nicht nur frei ist, zu denken und zu fühlen, sondern auch frei, gemäß der eigenen Überzeugung und dem göttlichen Gesetz zu handeln, zu leben. Ministerpräsident Azana erklärte letzthin in einer vielbemerkten Cortes-Rede klipp und klar, der Staat sei verpflichtet, der Jugend einen rein weltlichen Unterricht zu sichern und zu verhindern, daß sie christlich erzogen werde; er betonte, die Verfassung verbiete die Unterrichtserteilung durch religiöse Genossenschaften. Da man zur allgemeinen Durchführung des staatlichen Laienunterrichtes einer großen Anzahl neuer Schulgebäude und Lehrmittel bedarf, soll der Ordensbesitz so weit enteignet werden, wie die Unterrichtsbedürfnisse des Staates es erfordern. Daher sind gegen sämtliche Orden und Kongregationen dieselben Willkürakte geplant, deren Opfer bereits die spanischen Jesuiten geworden sind. Man will über den berüchtigten Kampfparagraphen 26 der republikanischen Verfassung weit hinausgehen. Die Enteignung der Schulgebäude, die Eigentum der Jesuiten waren, mag formal-juristisch gerechtfertigt werden durch das gegen die Gesellschaft Jesu erlassene Gesetz. Dagegen fehlt jede gesetzliche Grundlage zur Enteignung der dem Jesuitenorden lediglich zur Nutznießung überlassenen Gebäude. Trotzdem wird sie vorgenommen, so daß die Eigentümer der betreffenden Schulgebäude genötigt werden, ihren Grundbesitz zu einer ihren Anschauungen direkt widerstrebenden Bestimmung, nämlich für die „neutrale", im Grund antireligiöse Erziehung dem Staat zu überlassen. Laut „Kipa" wurden in Alcira (Provinz Valencia), Christliche Schulbrüder, die mehreren hundert Kindern unentgeltlich Unterricht erteilten, innerhalb einer Stunde aus ihrem Eigentum vertrieben, nachdem der Bürgermeister den Auftrag erhalten, sofort Räumlichkeiten für eine staatliche Schule zur Verfügung zu stellen.

Bei alledem hatte Azana den Mut zu beteuern, daß die Enteignung der bisher Unterrichtszwecken dienenden Ordenshäuser ebenso wenig wie die Laisierung des Unterrichts überhaupt einen „Angriff gegen das katholische Gewissen" oder eine „Verfolgung der Katholiken" darstellt, denn, so erklärte er, ohne mit der Wimper zu zucken, „man kann sicher sein, daß weder die Regierung noch die Mehrheit, noch die Verfassung, noch endlich die Gesetze irgendwie in Gegensatz treten wollen zu dem wirklich inneren religiösen Bewußtsein, das bei den spanischen Bürgern unbedingt zu achten ist". Plumper kann freilich eine antiklerikale Maßnahme nicht gerechtfertigt werden. Genau wie in Mexiko!

Wie die gegenwärtigen Gebieter das religiöse Bewußtsein der spanischen Bürger achten, ersieht man aus der Unterdrükkung der katholischen Presse. Das hochverdiente Madrider Tageblatt „El Debate", das selber zweimal wegen maßvoller Kritik längere Zeit verboten worden, bemerkte am 2. November, daß die neuen Herren, die den „finsteren Absolutismus der Monarchie" nicht genug verdammen können, bisher gegen nicht weniger als 108 Blätter der Rechten eingeschritten sind. Ohne sich auf eine gesetzliche Bestimmung stützen zu können, hat man immer wieder aus fadenscheinigem Anlaß das Recht der Kritik unterdrückt. Weil die Tageszeitung „La Union" in Sevilla das Treiben der Freimaurerlogen beleuchtete, wurde sie kurzerhand aufgehoben. Seit Monaten darf die Madrider monarchiefreundliche Zeitung „ABC" nicht erscheinen, obwohl ihr keine wirkliche Verfehlung vorzuwerfen ist. Der Freisinn hat immer Freiheit der Presse gefordert, um diese Großmacht gegen Andersdenkende zu verwenden. Befinden seine Vertreter sich schließlich selbst am Ruder, so wird's anders gehalten. In Spanien wird auf dem Gebiet der Presse nach rechts hin unentwegt und unverschämt verboten; dagegen genießen Dutzende von Kommunisten- und Anarchistenblättern volle Freiheit. Solche Willkür herrschte nie unter dem Diktator Primo de Rivera; daß er die Freiheit der gegnerischen Blätter nicht antastete, hat zur Untergrabung seiner Stellung viel beigetragen. Überhaupt wirkt die Herrschaft der antiklerikalen Freiheitshelden sich viel härter aus als die gestürzte Diktatur.

Die Entrechtung und Verfolgung des Katholizismus in Spanien scheint gewisse Protestanten zu eifriger Propaganda angespornt zu haben. Wie die „Neuen Zürcher Nachrichten" (4. Oktober) berichten, brachte das Oktoberheft der Monatsschrift „Kirchenbote für den Kanton Zürich" einen Aufsatz über „Die Protestanten in Spanien". Mit Genugtuung wird da festgestellt, daß die Erkenntnis, „das spanische Volk müsse eine neue Lebens- und Geistesform finden", Platz greife. Der Ministerpräsident Azana habe ein englisches Buch „Die Bibel in Spanien" ins Spanische übersetzt, da man nur von der Verbreitung der Bibel die wahre Freiheit erhofft. Der Artikelschreiber weist hin auf die von protestantischer Seite in Spanien betriebene aktive Propaganda. Die Darlehensgenossenschaft, gegründet von der „Europäischen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen", sowie der Zürcherische Kirchenrat leisten finanzielle Unterstützung. Protestantische Prediger ziehen durchs Land, die Brüder für Einführung der neuen Lebensform zu gewinnen. Sie empfinden, heißt es da, eine besondere Freude, gerade in Spanien, „im katholischsten Land der Welt", im Land, „das Ignaz von Loyola und den Jesuitenorden hervorgebracht, der die Bekämpfung des

Protestantismus zum Ziel hat". Und doch haben ernste protestantische Gelehrte längst zugegeben, daß der Jesuitenorden nicht zur Ausrottung des Protestantismus gegründet wurde, wenn er auch bereits in den ersten Jahrzehnten den altangestammten Glauben ebenso kräftig wie geschickt verteidigte.

Wie aus der Vatikanstadt unterm 18. Dezember gemeldet wurde, hat der Hl. Stuhl der spanischen Regierung eine Protestnote übermittelt gegen die Einäscherung von Kirchen und anderen Kultusgebäuden und gegen die Zerstörung von Heiligenbildern, welche Exzesse im ganzen Land zu beklagen waren. Es wird darauf hingewiesen, daß die Übeltäter unbestraft blieben, da die Gerichte alle Angeklagten freisprachen. „Osservatore Romano" teilt mit, der Apostolische Nuntius habe dem Außenminister bemerkt, daß, wenn auch die Kirchenbrände und Zerstörungen als vorübergehende Ausbrüche der politischen Leidenschaften betrachtet werden könnten, sie doch für einen zivilisierten Staat unentschuldbar seien und daß die Fortdauer solcher Auswüchse auf das Bestehen einer Organisation von Brandstiftern und Zerstörern schließen lasse, denen gegenüber die Machthaber sich passiv verhalten.

Wenn eine Minderheit von religionsfeindlichen Fanatikern der übergroßen katholischen Mehrheit des spanischen Volkes kulturkämpferische Gesetze aufzwingen konnte, ohne daß diese Vergewaltigung der Gewissen sofort eine durchgreifende Gegenbewegung auslöste, so war dies nur möglich, weil der spanische Katholizismus völlig unvorbereitet von der Revolution überrumpelt wurde. Das vortreffliche holländische Blatt „De Maasbode" beleuchtete in einem anfangs Dezember veröffentlichten Artikel diese Seite der jüngsten spanischen Revolutionsgeschichte. Es galt als unerschütterliche Wirklichkeit, daß das „gute katholische spanische Volk" fest an seiner religiösen Tradition hing, die im Königtum äußerlich verkörpert war und auch außerhalb der Kirchen in glanzvollen Veranstaltungen zu Tage trat. Solche Äußerlichkeiten, so erfreulich sie auch waren, wurden zu hoch bewertet. Das Vertrauen auf den katholischen Geist, der das gesamte öffentliche Leben zu erfüllen schien, machte viele maßgebende Katholiken blind für die langsam um sich greifende Veränderung. Sie unterschätzten oder leugneten jede neue kulturelle Strömung, sahen mit Geringschätzung auf politische Gegner herab, hatten wenig Sinn für die Arbeiterbewegung, mit der Folge, daß zahlreiche Arbeiter sich von der Kirche abwandten. Trotz der großen Zahl mangelhaft organisierter Vereine mit ausschließlich religiöser Zielrichtung, fehlte in Spanien eine kraftvolle Katholische Aktion, geeignet, die Laien zu befähigen,

ihren religiösen Ideen in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen. In weitesten Kreisen der spanischen Katholiken herrschte die Überzeugung, daß etwas Schlimmes ausgeschlossen sei. Auf Mißtrauen stießen denn auch die jungen Katholiken, die, frei von Illusionen, wie sie der alte Ruhm des spanischen Katholizismus genährt hat, mit offenem Auge für die Zeichen der Zeit, in ihrem religiösen Glauben die Kraft schöpfen, eine neue Ordnung ins Chaos zu bringen. Ihr Führer Dr Angel Herrera zog eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter heran zur Bildung der Partei „Accion nacional", die von den herrschenden Sektierern als Macht des Katholizismus betrachtet und mit allen Mitteln angegriffen wird. Die Anregungen und Bestrebungen Herreras fanden bei den tonangebenden katholischen Persönlichkeiten erst Verständnis, als während der Revolution offenbar wurde, daß nur von seiner Neugründung Heil zu erwarten sei. Als Kardinal Segura derselben besondere Aufmerksamkeit schenkte, wurde er verbannt. Heute dürften alle überzeugten Katholiken Spaniens einsehen, daß es ohne schwere Versäumnisse nicht zu einem so scharfen Kulturkampf gekommen wäre. Die Zeit der Passivität und Gemütlichkeit ist vorüber. „Die Selbsthilfe", schreibt Dr A. Missong in der „Schöneren Zukunft" (Nr. 4, 1932, S. 80), „zu der die Katholiken vielerorts griffen — Revolten der Spitalsinsassen gegen die Bilderstürmer, gewaltsame Durchsetzung von verbotenen Prozessionen, wobei die antiklerikalen Gemeindefunktionäre zum Mitgehen gezwungen wurden u. s. w. —, beweist, daß lebendige Kräfte vorhanden sind, die, wenn sie organisiert auftreten würden, die staatlichen und gemeindlichen Machthaber sehr schnell zum Einlenken bringen könnten." Dunkel und gefahrdrohend eröffnete sich das neue Jahr für die spanische Kirche, deren Klerus zum Teil in materielle Not geraten wird. Doch fehlen nicht Anzeichen einer besseren Zeit.

4. *Zum Bischofsjubiläum des Kardinals Frühwirth.* Mit 87 Jahren ist Andreas Frühwirth der älteste Kurienkardinal. Er hat bis ins hohe Greisenalter die Frische seines weitsichtigen, durchdringenden Geistes bewahrt und leistet immer noch als Kanzler der Hl. Römischen Kirche, sowie in einer Reihe Kongregationen reiche, vollwertige Arbeit. Am Sonntag, 27. November, wurde zu Rom in der deutschen Nationalkirche Sta Maria dell' Anima das 25jähr. Bischofsjubiläum dieses hochherzigen, tieffrommen Gelehrten und Kirchenfürsten begangen. Der neue Wiener Oberhirt Msgr. Dr Innitzer hielt die Festpredigt. Der schlichten Feier wohnten einige beim Hl. Stuhl beglaubigte Diplomaten (der deutsche Botschafter, der österreichische Gesandte), Vertreter der zahlreichen deutschen Institute Roms und des Dominikanerordens bei. Zwei Tage später fand im Domini-

kaner-Generalat abends eine kleine Versammlung zu Ehren des hochverdienten Jubilars statt und den 30. November, Jubiläumstag, verbrachte er in seiner stillen Wohnung im Palazzo del Sant' Offizio.

Am 21. August 1845 zu St. Anna am Aigen (Steiermark) geboren, trat Franz Frühwirth 1863 zu Graz bei den Dominikanern ein und erhielt den Namen Andreas. Nach Empfang der hl. Priesterweihe (1868) vollendete er 1869—1870 seine Studien in Rom. Dann dozierte er während zwei Jahrzehnten Theologie in Graz und Wien, war zeitweilig Subprior in Graz, Prior in Wien, Konsistorialrat in Wien und wurde 1891 zum Provinzial der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz ernannt. Noch im selben Jahre erfolgte auf dem Generalkapitel des Dominikanerordens zu Lyon seine Wahl zum Generalmagister seines Ordens. P. Frühwirth verwaltete dieses Amt bis 1904 in vorbildlicher Weise. Dann konnte er einen Teil seiner Zeit Geschichtsstudien widmen, bis i. J. 1907 das Vertrauen Pius' X. den bewährten Ordensmann als Apost. Nuntius nach München berief. Während der Hl. Stuhl gegen den Modernismus einschritt und Mißverständnisse nicht ausgeschlossen waren, schien die Anwesenheit eines deutschredenden Vertreters des Vatikans besonders angebracht. Eine geeignetere Persönlichkeit als Andreas Frühwirth wäre sicher nicht zu finden gewesen. Nachdem er am 26. Oktober 1907 zum Titularerzbischof von Heraklea und Nuntius in München ernannt worden, empfing er am 30. November desselben Jahres in Sta Maria dell' Anima durch den Kardinalstaatssekretär Merry del Val die Bischofskonsekration; der Kardinal war 20 Jahre jünger als der frühere Ordensgeneral und ruht nunmehr seit drei Jahren in den Grotten von St. Peter. In der neuen Stellung leistete Msgr. Frühwirth der Kirche außerordentliche Dienste, die Benedikt XV. durch Verleihung des Purpurs am 6. Dezember 1915 anerkannte. König Ludwig III. von Bayern setzte ihm das Kardinalsbarett auf. Im November 1916 kehrte Kardinal Frühwirth nach Rom zurück und empfing am 7. Dezember den roten Hut und die Titelkirche S. Cosma e Damiano. Seit Januar 1925 Großpönitentiar, vertauschte er 1927 dieses Amt mit dem des Kanzlers und optierte zugleich für die Titelkirche S. Lorenzo in Damaso. 1924 weilte er als Legat in Linz.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Abele, Theodor, und **Böhnert,** M. Josefa. *Der Kranz.* Deutsche Gedichte aus den letzten Jahrhunderten. Unter Mitwirkung von Wilhelm Göcking. Paderborn, F. Schöningh. M. 5.—.

Arens, P. Bernard, S. J. *État actuel des Missions catholiques (Supplément au Manuel des Missions catholiques).* Edition française. Louvain 1932, Museum Lessianum.

Atlas der katholischen Weltmission. Als Jahrbuchfolge 1932 des Priestermissionsbundes im deutschen Sprachgebiet herausgegeben von Msgr. Joh. Neuhäusler in München. Druck des Textes: Manz, München; der Karten: De Agostini, Novara; der Statistik: A. Huber, München.

Bartmann, Dr Bernh. *Lehrbuch der Dogmatik.* 8. Auflage. Sonderdruck der Ergänzungen zur 7. Auflage. Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Bentele, A. *Von Advent bis Ostern.* Predigten und Homilien. 8° (360). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 6.30, kart. M. 7.10, geb. M. 7.60.

Berghoff, Pfarrer. *„Katholisch!"* Ein Weckruf (48). Mit 16 Kupfertiefdruckbildern. Köln, Katholische Tat-Verlag. M. —.30, ab 20 Ex. —.28, ab 100 Ex. —.26, ab 500 Ex. —.24, ab 1000 Ex. —.21.

Bertrand, Louis. *Der heilige Augustin.* 3. Auflage (328). Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M. 4.05, Ganzleinen M. 5.40.

Bertsch, A. *Neues und Altes* (Dritte Folge) *zu den Evangelien des 1. Württembergischen Jahrgangs.* 29 Bogen 8°. Stuttgart 1932, Belser. Brosch. M. 7.50, in Leinen geb. M. 8.50.

Biskupski, Stephan Ks. *O nowe prawo malzeńskie w Polsce* (Um das neue polnische Eherecht). 8° (112). Wloclawek 1932. Zl. 3.—.

Bühl, Josef. *Das Licht der wahren Religion.* Ein apologetisches Handbüchlein, besonders für die Abiturienten der höheren Lehranstalten. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tachau, „Egerland". Brosch. Kč 15.—, S 3.90; in Leinen Kč 20.—, S 5.—.

Cappello, Felix M., S. J. *Tractatus Canonico-Moralis de Sacramentis.* Vol. II. Pars II. De Extrema Unctione. Accedit Appendix: De Jure Orientalium. Torino 1932, Marietti. In-8, 1932, pag. XVI-312. L. 15.—, Relié en toile L. 22.—, Relié en demi chagrin L. 25.50.

Christoph, Dr theol. Ernst. *Von kleinen Freunden Gottes.* Ein Lehr- und Gebetbüchlein für katholische Kinder. Unter Mitwirkung erfahrener Lehrer und Seelsorger. Wittlich, Georg Fischer. Kunstleder M. 1.50, echt Bockleder-Goldschnitt M. 4.50, Schulausgabe M. 1.—.

Clauß, Dr Ludwig Ferdinand. *Als Beduine unter Beduinen.* Mit 26 Bildern nach eigenen Aufnahmen des Verfassers und einem Titelbild. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde.) Gr. 8° (VIII u. 114, 15 Tafeln). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 3.80, in Leinwand M. 4.60.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur christlichen Erziehung.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. Regensburg, Pustet. Kart. M. 3.20.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Glückliches Familienleben.* (Apostolats-Volksschriften Nr. 11.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Gott unsere Freude.* (Apostolats-Volksschriften Nr. 12.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Macht euch den Rosenkranz lieb und fruchtbar!* (Apostolats-Volksschriften Nr. 13.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1932. M. —.25, ab 50 Stück M. —.22.

Conte a Coronata, P. Matthaeus, O. M. C. *Institutiones Juris Canonici ad usum utriusque Cleri et Scholarum.* Vol. III. Liber IV: De Processibus. In-8 max., 1932, pag. IV-668. Torino 1933, Marietti. Lib. it. 30.—, Linteo contectum, titulo aureo Lib. it. 38.—, Corio contectum dorso, titulo aureo Lib. it. 42.—.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. *Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten.* 1. Bändchen: Die Advents- und Weihnachtszeit. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 1.80.

Dimnet, Ernst. *Die Kunst des Denkens.* Ein Buch für jedermann. Übertragen und bearbeitet von Clotilde T. Schweiger. Mit einem Nachwort von Privatdozent Dr Erich Voegelin. 8° (XIV u. 300). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 3.40, kart. M. 4.—, in Leinwand M. 4.60.

Donders, Adolf. *Gott im Alltag.* Meditationen (384). Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Donders, Dr Adolf. *Lichtstrahlen.* Religiöse Gedanken im Werktagsleben. 3 Bände. 8°. Freiburg i. Br. 1932, Herder. 3 Bände in einem Leinenband M. 5.60. I. Bd.: Es werde Licht (VI u. 116) M. 1.40, kart. M. 1.80; II. Bd.: Das Licht der Welt (VI u. 148) M. 1.40, kart. M. 1.80; III. Bd.: Wandelt im Licht (VI u. 118) M. 1.40, kart. M. 1.80.

Ehrenborg, P. Ferd., S. J. *Das Paradies* (Der Himmel). Vom heiligen Kirchenlehrer Bellarmin. Mit einem Lebensbild nach den neuen Dokumenten der Erklärung zum Doctor ecclesiae. Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.80.

Engelhart, Leop. *Führertum.* Gedanken an alle, die Führer sind oder die es werden wollen (112). Mayer & Co. in Wien, I., Singerstraße 7 (für Deutschland: Josef Kösel und Friedrich Pustet in München). S 3.15, M. 1.80.

Faulhaber, Kardinal Michael, Erzbischof von München. *Zeitrufe — Gottesrufe.* Gesammelte Predigten. 8° (XXVI u. 470). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 4.80, in Leinwand M. 6.20.

Fecht, Dr med. K. E. *Freigabe des § 218.* Kritische Betrachtungen eines Frauenarztes für Ärzte, Juristen, Theologen. 8° (64). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.35.

Felder, Dr P. Hilarin, O. M. C. *Die Antonius-Wunder* (164). Paderborn 1933, F. Schöningh. Kart. M. 4.—, Ganzleinen M. 5.50.

Fink, St. *Semina.* II. Bd. 1. Teil: Supra petram. 2. Sonntagspredigten. 1. Teil: Von Advent bis 6. Sonntag nach Ostern. 8° (VIII u. 324). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 6.—, kart. M. 6.80, geb. M. 7.30.

Fischer, P. Zyrill, O. F. M. *Bischofsworte über den Nationalsozialismus.* Mayer & Co., Wien, I., Singerstraße 7.

Fruhstorfer, Dr Karl. *Der ersten Menschen erste Nachkommen.* (Kapitel 4 der Genesis.) Linz a. D. 1932, Katholischer Preßverein. S 6.—.

Galtier, P. Paul, S. J. *L'église et la rémission des péches aux primiers siècles.* Paris 1932, Beauchesne

Geiger, Dr K. A., o. Hochschulprofessor. *Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch* für den katholischen Klerus deutscher Zunge, 1933. 55. Jahrgang. Regensburg, vorm. G. J. Manz. M. 1.85.

Gerhart, Walter. *Um des Reiches Zukunft.* Nationale Wiedergeburt oder politische Reaktion? Gr. 8° (X u. 212). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 4.30, in Leinwand M. 5.60.

Grentrup, Dr Theodor, S. V. D. *Religion und Muttersprache.* (Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur. Herausgegeben von Georg Schreiber. Heft 47/49.) (VIII u. 550.) Münster 1932, Aschendorff. Geh. M. 17.50, geb. M. 19.—.

Hallfell, P. Dr M. *Wende zu Christus.* 1. Bd.: Christi wegen. Trier 1932, Paulinus-Druckerei. M. 2.85.

Halm, Dr Hans. *Sowjetrußland von heute.* Bericht eines Augenzeugen. Charlottenburg II, Buchholz & Weißwange. M. —.65.

Hangartner, Ulrich. *Buch der Anfänge.* Geleitwort von Prof. Dr Alois Mager O. S. B. Paderborn 1932, Schöningh. Geh. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Haugg, Dr Donatus. *Die Mutterschaft Mariens.* Gedanken zu den Meßtexten des neuen Festes von der Mutterschaft Mariens. Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.30.

Heimbucher, Prälat Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* Bd. I (Lfg. 3). 3., neubearbeitete Auflage. Paderborn 1933, F. Schöningh. M. 15.80, geb. M. 18.—.

Heller, Nikolaus. *In Pace.* Armenseelenpredigten. 8° (262). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 4.20, kart. M. 4.80, geb. M. 5.40.

Hilber, Dr Franz. *Biblische Hermeneutik.* 4. Auflage. Bressanone 1932, Weger. M. 2.—.

Holoweckyj, P. Dionysius, O. S. B. M. *Fontes iuris canonici ecclesiae Ruthenae.* Romae 1932, Typis polyglottis Vaticanis.

Hoornaert, P. Georg, S. J. *Licht in der Finsternis.* Gottes Botschaft für unsere Zeit. Übersetzung von Johannes Sternaux S. J. (572). Ganzleinen S 12.—, M. 7.—. Zum Preise kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.

Hümmeler, Hans (Hans Sauerland). *Jugend an der Maschine.* Mit 4 Bildern von Rudolf Schlichter. 8° (XVI u. 316). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 3.80, in Leinwand M. 4.40.

Horndasch, Max. *Der Wunderknäuel des Lebens.* Köln 1932, Gilde-Verlag. Geb. M. 3.—.

Hürth, P. Dr, S. J. *Der Wille zum Kinde.* Sonderabdruck aus Chrysologus 1931/32, Heft 11/12 (32). M. —.55.

Jaroszewicz, Albinus. *L. A. Senecae philosophi et s. Thomae Aquinatis „De moralitate atque educatione affectuum".* Doctrina exposita et critice comparata. Vilnae 1932, Libraria s. Adalberti (Ksiegarnia św. Woyciecha).

P. Joachim, O. M. Cap. *Taschenbüchlein für seelsorgliche Notfälle.* 3., vermehrte Auflage (128). In handlichem Westentaschenformat, biegsam, Kunstleder. München, A. Huber. M. 1.—.

P. Joachim, O. M. Cap. *Was brauche ich zur Trauung?* Merkzettel (6). München, A. Huber. M. —.06, 100 Stück M. 4.80.

Jostock, Dr Paul. *Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus.* Eine ideengeschichtliche Skizze. 8° (216). Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 4.80, in Leinenband M. 6.30.

Jungmann, J. A., S. J. *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung.* (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens. Herausgegeben von Prof. F. Pangerl S. J., Heft 3/4.) 8° (XII u. 338). Innsbruck 1932, Fel. Rauch. S 18.—, M. 10.—.

Kaspar, Erzbischof Dr Karl. *Eindrücke über Konnersreuth* (116). Mit Titelbild. Karlsruhe, „Badenia". M. 1.50.

Kittel, Gerhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* Doppellieferung 5/6. Stuttgart 1932, Kohlhammer.

Klug, Dr I. *Der Paradiessucher.* Eine Weltenlegende (215). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. Ganzleinen M. 4.—.

Klug, Dr I. *Meßandacht* (61). Paderborn, Ferdinand Schöningh. Ganzleinen M. 1.20, Ganzleder M. 2.80.

Kolb, Augustin. *Beichtzettel.* Kempten (Rhein), Thomas-Druckerei. 1000 Stück M. 3.80.

Kolb, Augustin. *Erstkommunion-Andenken.* Holzschnittartiger Schwarz-Weiß-Druck. Kempten (Rhein), Thomas-Druckerei. 100 Stück M. 17.—.

Konermann, Dr, und **Marx.** *Brennende Fragen der Land- und Industrieseelsorge.* Predigten und Vorträge für die Notzeit unseres Volkes. 8° (512). Münster i. Westf. 1933, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 4.80.

Kortleitner, Franc. Xav., O. Praem. *Commentationes biblicae.* VII. Religio Jahvae cohaereatne cum simplicitate vitae nomadum. 8° (64). Innsbruck 1933, Felizian Rauch. M. 2.—.

Kröpfl, Dr Josef. *Volksschulkatechesen,* unter Verwertung der katholischen Volksschulkatechesen von Joh. Ev. Pichler. II. Bd.: Sittenlehre. 8° (256). Innsbruck-Wien-München 1932, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Krones, Dr Josef. *Die neuzeitlichen Anschauungsmittel* und ihr didaktischer Wert im Religionsunterricht. 2. Ausgabe. 8° (15×21 cm, 103). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 2.50, geb. in Leinwand M. 4.—.

Kunz, Christian. *Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen.* Ein Versuch zur Verbesserung des deutschen Einheitskatechismus. Regensburg, Friedrich Pustet.

Kürzinger, Dr J. *Sein Testament.* Predigten über die sieben Worte Christi am Kreuze (36). Eichstätt 1932, Ph. Brönner (P. Seitz) & M. Daentler. M. —.75.

Kurz, P. Matthäus, O. Cist. *Der gerade Aufstieg.* Eine Harmonie von Konnersreuth und Vaticanum. 1.—5. Tausend. Berlin 1932. Thomas-Verlag, R. v. Gizycki, Berlin W 9. M. 3.60.

Lama, Friedrich Ritter von. *Konnersreuther Jahrbuch 1931.* Der Konnersreuther Chronik 3. Folge. Mit kirchlicher Druckerlaubnis (200). Mit 10 Abbildungen. M. 2.50.

Lefèvre, Plac., O. Praem., und **Vervaeck,** Dr Louis. *A propos des Reliques du chef de Sainte Elisabeth de Thuringe († 1231).* Analecta Praemonstratensia. Abbaye de Tongerloo. 1932.

Lietzmann, Hans. *Geschichte der Alten Kirche.* 1. Die Anfänge. 8° (VII u. 323). Berlin und Leipzig 1932, Walter de Gruyter & Co. Geb. M. 7.—.

Lutz, Georg, Chefredakteur des Augsburger „Sonntagsblatt". *Wahre Größe.* Ein Novellenkranz (144). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 2.—, Ganzleinen M. 3.—.

Manuwald, P. Martin, S. J. *Christuskreise.* Der Jugend und ihren Führern. 2., neugefaßte Auflage. 8° (VIII u. 186). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 2.80, kart. M. 3.30, in Leinwand M. 4.—.

Maresch, Dr Maria. *Ehe und Familie auf kleinstem Lebensraum.* Das Buch vom einfachen Leben. Paderborn 1933, F. Schöningh.

Meester, D. Placidus de, O. S. B. *Die göttliche Liturgie unseres Heiligen Vaters Johannes Chrysostomus.* Griech. Text mit Einführung,

(deutscher) Übersetzung und Anmerkungen. 16° (XVI u. 159 und 3 Bildtafeln). Deutsche Ausgabe (der Catholica Unio) München 1932. Ungeb. M. 1.80, geb. M. 2.80.

Meinertz, Dr Max. *Einleitung in das Neue Testament.* Mit 4 Handschrifttafeln. 4., völlig neubearbeitete Auflage. Paderborn 1933, Schöningh.

Meiß, P., S. J. *Der Heilige Vater ruft die Kinder zum Eucharistischen Kreuzzug des Gebetsapostolates.* (35.) Saarbrücken 1932, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.20.

Michiels, P. Gommarus, O. Min. Cap. *Principia generalia de personis in ecclesia.* Commentarius libri II codicis J. C. 2 vol. in 8 maj. XV—521 p., XX—541 p. Brasschaat-Belgium (Universitas catholica) et Lublin-Polonia De Bievre 1932.

Mink - Born, Mate. *Biblische Anschauungsbilder.* Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. München 27, Laplacestr. 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich. — Neuerschienene Nummern: 55: Rückkehr des verlorenen Sohnes; 60: Von den anvertrauten Pfunden; 63: Das Zeugnis des Johannes d. T.; 93: Anbetung der Weisen; 118: Das Opfer des Elias auf dem Karmel; 119: Des Elias Himmelfahrt.

Möhler. *Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg.* In 6. Auflage methodisch neu bearbeitet von Otto Häfner. 1. Band: Der Glaube. Gr. 8° (336). Rottenburg a. N., Adolf Bader. Brosch. M. 6.50, geb. in Leinwand M. 8.—.

Nötges, J., S. J. *Caritate Christi compulsi.* 14 Predigten nach dem Rundschreiben Pius' XI. für eine Sühnewoche gegen die Gottlosenbewegung. (64.) Saarbrücken 1932, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.80.

Nüdling, Pfarrer Ludwig. *„Kommunionglöcklein."* Wochenschrift für Erstkommunikanten. 42. Jahrgang. Düsseldorf 1933, Schwann. Pro Jahrgang M. —.60, mit Mappe M. —.90.

Oppermann, Dr Paul. *Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes.* Praktisches Handbuch der Moral. 3. Auflage. Breslau 1932, Goerlich. Brosch. M. 12.—, geb. M. 14.50.

Pastor, Ludwig Freiherr v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benutzung des Päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet. (XVI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740—1799). 1. bis 7. Auflage. 3 Abteilungen. 2. Abt.: Klemens XIV. (1769—1774). Gr. 8° (X u. 440). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 9.40, in Leinwand M. 13.—, in Halbfranz M. 15.80.

Peuler, Wilhelm, S. J. *Jugend spricht im Chor.* Sprüche, Chöre und Chorspiele. Unter Mitarbeit führender Dichter, studierender und werktätiger Jugend, insbesondere des Katholischen Jungmännerverbandes und des Bundes Neudeutschland. 1.—4. Tausend. 8° (XX und 150). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 2.60, in Mappe mit losen Einzelblättern M. 2.20.

Pistocchi, Dr Marius. *De suspensione ex informata conscientia,* C. J. C. IV. - P. III. - Tit. XXXIII. In-8, 1932, pag. VIII-128. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118). Lib. It. 5.—.

Reinelt, Dr Paul. *Vikar Fouqué.* (Nr. 7 der Sammlung: „Große Menschen in kleiner Welt.") (16.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.15.

Reininger, Dr Elly. *Geschichten aus der Bibel für die ganz Kleinen.* Mit Bildern von Philipp Schumacher und Felix Baumhauer. 8° (VIII u. 44). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 1.40.

Retzbach, Dr theol. et rer. pol. Anton. *Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika „Quadragesimo anno".* 8° (VIII u. 116). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.20, kart. M. 2.60.

Richstätter, Karl, S. J. *Mater Salesia Schulten und ihre Psychologie der Mystik.* Leben und Schriften einer Ursuline. Mit drei Tafeln und einer Schriftprobe. 8° (VIII u. 234). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 3.50, in Leinen M. 4.40.

Rösch, P. Dr Konstantin, O. M. C. *Auf biblischen Pfaden.* Reiseerinnerungen. (255.) 2. Aufl. Paderborn, F. Schöningh. Kart. M. 3.50, Ganzl. M. 4.50.

Rodewyk, P. Adolf, S. J. *Zwei Menschen füreinander.* Gedanken über die Ehe im Anschluß an die Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii". (125.) M. 1.60, kart. M. 2.—, Ganzl. M. 2.50.

Rupprecht, P. Placidus, O. S. B. *Das Opfer als Gabendarbringung.* (Heft 1 von: Das Opfer im Unterricht.) Grüssau in Schlesien, Verlag für Liturgik.

Schamoni, P. Rochus, O. F. M. *Gottestrost in schwerer Zeit.* Homilien und Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. (Band I: Von Advent bis Pfingsten.) (224.) Iller, Post Laupheim-Land (Württ.), Exerzitienhaus Brandenburg. M. 3.30.

Schebesta, P. Dr Paul, S. V. D. *Bambuti, die Zwerge vom Kongo.* Mit 89 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen des Verfassers und 3 Karten. Leipzig 1932, F. A. Brockhaus. Geh. M. 9.75, Ganzleinen M. 11.50.

Scherer, Dr Emil Clemens. *Schwester Ignatia Jorth und die Einführung der Barmherzigen Schwestern in Bayern.* Köln a. Rh. 1932, Gilde-Verlag.

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Christus-König.* (30.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.20.

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Um die Reinheit der Jugend.* Ein Buch über die Erziehung zur Keuschheit für Eltern, Seelsorger und Erzieher. Neue, mit Berücksichtigung des päpstlichen Rundschreibens über die christliche Erziehung der Jugend umgearbeitete Auflage. 20.—22. Tausend. Düsseldorf, Schwann.

Schmitt, Dr Anselm. *Die deutsche Heiligenlegende von Martin von Cochem bis Alban Stolz.* Gr. 8° (VI u. 76). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 2.—.

Schmitz, Richard. *Das christlichsoziale Programm.* Mit Erläuterungen. Wien 1932, Volksbundverlag, Wien, VIII., Piaristeng. 41.

Schreiner, P. Fr. Pius, O. Pr. *Weg zur Vereinigung mit Gott.* Selbstverlag des Dominikanerklosters in Eger, Böhmen. Brosch. Kč 8.—, M. 1.—, S 1.60.

Schuhmacher, Dr Heinrich. *Das Ehe-Ideal des Apostels Paulus.* München 1932, Max Hueber. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Schuster, Kardinal Ildefons. *Ewiges Reich.* Grundwahrheiten des Christentums. Übertragen von P. Richard Bauersfeld O. S. B. (162.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70. Zum Preise kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.

Spael, Dr Wilh. *Katholischer Almanach 1933.* (In Verbindung mit Geistlichen, Laien und Verbänden des katholischen Deutschland.) (256.) 100 Abbildungen. Köln, Katholische Tat-Verlag. M. 1.—.

Straub, Wilhelm. *Die Geschichte vom Jesuskind.* Den Kleinen erzählt. Mit Bildern von Johannes Thiel. Gr. 8° (VIII u. 54). 8 mehr-

farbige Tafeln. Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 2.40, in Leinwand M. 3.60.

Straubinger, Dr J. *Christentum der Tat.* 8° (157). Stuttgart, Kepplerhaus. M. 3.60.

Strecker, P. Carl Christoph, O. M. I. *Bischof Eugen von Mazenod,* Stifter der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, 1782 bis 1861. Ein Lebensbild. (272.) Mit 8 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 4.—, Ganzleinen M. 5.—.

Sudbrack, Karl, S. J. *Der eucharistische Kinderkreuzzug des Gebetsapostolates.* (16.) Saarbrücken 1929, Druckerei und Verlag A.-G. M. —.10, ab 50 Stück M. —.08.

Svensson, Jón. *Die Feuerinsel im Nordmeer.* Nonnis Fahrt zum Althing. Mit 25 Bildern auf 8 Tafeln. Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Uccello, P. Sebastianus, C. SS. S. *Epitome morale-asceticum de Sacramenti Poenitentiae ministerio.* In-8, 1930, pag. VIII-514. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118). L. 15.—.

Von Tür zu Tür um Seelen. Etliche Aufzeichnungen und Bemerkungen eines Großstadt-Seelsorgers. München, A. Huber. Preis in wirkungsvollem, zweifarbigem Umschlag M. —.35.

Weber, P. A. *Seelenrast.* Kurze Betrachtungen über Heilandsworte. (293.) Paderborn, F. Schöningh. Kart. M. 2.50, Ganzleinen M. 3.50.

Willam, Franz Michel. *Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel.* Das Evangelium, erklärt durch Landes-, Geschichts- und Volkskunde. Mit 33 vom Verfasser selbst aufgenommenen Bildern. 8° (XII und 514). 24 Tafeln. Freiburg i. Br. 1932, Herder. In Leinen M. 7.50.

Wouters, P. Lud., C. Ss. R. *Manuale theologiae moralis.* Tomus I. Brugis (Belgii), Beyaert.

Zollner, J. B. *Wo wohnt das Glück?* (300.) Würzburg, Rita. Vornehm kart. M. 2.70, in Leinenband M. 3.50.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Viereiniges Evangelium von der Todesangst Jesu bis zur Himmelfahrt. Übersetzt und erklärt von *Dr Johann Mader,* Professor der Theologie in Chur. Kl. 8° (196). Einsiedeln, Verlagsanstalt Benzinger & Co.

Das schöne Büchlein ist eine Evangelienharmonie der Leidensgeschichte des Heilandes. Es enthält zwei Teile. Der erste Teil gibt in fünfzig Abschnitten den Wortlaut der vier Evangelien nach dem griechischen Texte. Der zweite Teil fügt in entsprechenden Nummern die Erklärung in verdeutlichender Paraphrase bei.

In Kürze sei auf einige Besonderheiten in der Auffassung des Autors hingewiesen, die bei der Lektüre des empfehlenswerten Büchleins aufgefallen sind. S. 76: Jesus aß am 14. Nisan das Osterlamm. S. 77: Das Prätorium war in der Burg Antonia, die Herodesburg gehörte dem Herodes Antipas. Jo 19, 13: Pilatus führte Jesus hinaus und setzte *ihn* auf einem Hochstuhl u. s. w. S. 91: *Thronerhebung* Jesu (Pilatus will den völkischen Stolz der Juden wecken, ob sie für ihren geistlichen König keinen Sinn hätten). S. 98: Golgotha nicht von der Gestalt eines Schädels. S. 100: Die Kreuzigung beginnt erst gegen 12 Uhr mittags. S. 101: Kleophas ist der Emmausjünger und der Vater der Brüder Josue. S. 123: Die Grabeswächter waren jüdi-

sche Polizeisoldaten. S. 124: Das Erdbeben ist nicht vor dem Grabbesuch der Frauen. S. 144: Der zweite Emmausjünger ist Markus! Das Mahl war eucharistisch. S. 167: Die 153 Fische sind auf eine bestimmte Zahl der Auserwählten zu deuten. S. 181: Der Berg der vorletzten Erscheinung ist nicht der Tabor, sondern die Höhe bei Kapharnaum.

Wien. *Innitzer.*

Die Vereinigung mit Christus als Prinzip der Moral bei Paulus. Von *Dr theol. Georges Staffelbach,* Professor und Präfekt in Luzern. (Freiburger Theologische Studien, herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs. 34. Heft.) 8° (VIII u. 128). Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 3.—.

Das Buch behandelt die Frage, inwieweit die Verbundenheit mit Christus als Prinzip der Moral des heiligen Paulus gedacht ist. Der Verfasser bespricht zuerst den Stand der Frage, dann die vorpaulinischen Moralprinzipien bei Paulus (Naturgesetz, Mosaisches Gesetz), das Paulinische Moralprinzip (das neue Gesetz), vergleicht es mit der jüdischen und hellenistischen Umwelt und den übrigen neutestamentlichen Schriften und schließt die Literatur zur ganzen Frage an. Das Ergebnis der Untersuchung lautet: Die Paulinische Moral ist nicht etwas absolut Neues! Sie ist inhaltlich identisch mit der Moral Jesu. Alles ist implicite in der Lehre Jesu enthalten. Aber das Prinzip, aus dem bei Paulus die Moral fließt, hat eine neue Fassung erhalten. In den Paulinischen Briefen ist nach Staffelbach die Christusverbundenheit ebenso als dogmatische Wahrheit wie als Moralprinzip dargestellt. Die durch die Sakramente gegebene Vereinigung mit Christus führt zu einem Sittengesetz, das zugleich höchste Mystik und allgemeinste Selbstverständlichkeit für jeden Christen ist. — In dem Buch ist eine Fülle von Literatur geschickt verarbeitet, aber über der mühsamen, exegetischen Kleinarbeit wird das Hauptziel nicht vergessen. Die Gedankenwelt des Apostels tritt uns in ihrer ganzen Größe vor Augen und zeigt sich auch in ihrer praktischen Bedeutung fürs christliche Leben. Die gediegene Arbeit verdient alle Anerkennung.

Wien. *Innitzer.*

Le sens chrétien et la Maternité divine de Marie au 4me et 5me Siècles de l'Eglise. *P. Clément C. Ss. R.* Gr. 8° (75). Bruges (Belgique), Ch. Beyaert. Französ. Fr. 10.—.

Wie das christliche Volk mit einem gewissen gläubigen Instinkt bisweilen die Wahrheit vom Irrtum unterscheidet, wird durch P. Clémens Schrift am Beispiel der Lehre von der Gottesmutterschaft Marias lebendig veranschaulicht. Der Titel: „Gottesgebärerin", so führt der Verfasser aus, war längst vor dem Konzil von Ephesus bekannt und gebräuchlich. Nicht nur die Kirchen von Alexandrien und Ephesus, die später sich für ihn so sehr einsetzten, auch die Antiochenische Schule, deren Christologie sonst diesem Ausdruck nicht günstig war, hielt an ihm unentwegt fest. Er war ins Bewußtsein der Gläubigen eingedrungen. Dem Katechumenen Kaiser Konstantin und dem abtrünnigen Julian ist er wohl bekannt. Kirchen führen die Bezeichnung: „Zur Gottesgebärerin", eine Sekte verehrt Maria nicht nur als Gottesmutter, sondern selbst als Göttin. Die Kraft des Glaubens an Maria als Gottesmutter zeigt sich aber erst, als Nestorius und der Kreis um ihn die Muttergotteswürde Marias bekämpfte

P. Clément zeigt an vielen Beispielen, wie sich nun im Volk ein Sturm der Entrüstung erhob. Ein Laie, der Advokat Eusebius, widersprach dem Nestorius offen in der Kirche und schlug an den Kirchtüren ein Plakat an, worauf er den Leugner der Gottesmutterschaft dem Anathem verfallen erklärte. Bei einer nestorianischen Predigt, die Bischof Dorotheus von Marcianopolis in Gegenwart des Nestorius hielt, erhob sich das Volk unter ungeheurem Lärm und verließ die Kirche.

Zyrill von Alexandrien sprach von einem Weltskandal. Auch Anhänger des Nestorius machten diesen aufmerksam, daß er dem Volke Ärgernis gäbe. Johannes von Antiochien schrieb ihm z. B., daß seine Predigt im Morgen- und Abendlande Aufsehen errege und bittet ihn, von einer Bekämpfung des Namens „Gottesmutter" abzustehen.

Papst Zölestin erklärt, er müsse der neuen Irrlehre auch aus dem Grunde entgegentreten, weil er dem christlichen Empfinden zu Hilfe kommen müsse. Nach der Definition des „Theotokos" bereitete das Volk den Konzilsvätern die bekannten Ovationen.

Während der auf Befehl des Kaisers in Chalzedon stattfindenden Besprechungen zwischen Verteidigern und Gegnern des Ephesinum gelingt es wohl den Nestorius freundlichen Antiochenern, dank der Beredsamkeit des Theodoret von Cyrus, das Volk auf ihre Seite zu bringen, aber hier handelte es sich, wie Clément bemerkt, nicht mehr um das „Theotokos", das die Antiochener überhaupt nicht bekämpften, sondern um die Abwehr des angeblich durch Zyrill begünstigten Apollinarismus.

Der Gang der Ereignisse im Streit um das „Theotokos" rechtfertigt es, daß Clément schließlich der Frage nähertritt, welchen Einfluß der Glaube des Volkes auf die Entwicklung des Dogmas zu nehmen vermöge. Er findet darin den Ausdruck der Tradition, der bewirken könne, daß eine Definition beschleunigt werde und zugleich ein Kriterium für die Definierbarkeit einer Lehre. Gestützt auf dieses Kriterium könne, selbst abgesehen von theologischen Begründungen, der Papst unter dem Beistand des Heiligen Geistes eine virtuell geoffenbarte Wahrheit als Glaubenssatz erklären. Soll dieser Satz jedoch Zustimmung finden, so wird es notwendig sein, daß Clément ihn nur von solchen Wahrheiten versteht, die zwar objektiv in irgend einer Weise formell geoffenbart sind, aber ohne dieses Kriterium bisher für bloß virtuell geoffenbart gehalten wurden, so daß die Definition in diesem Falle bloß den Zweifel über die Tatsache der Offenbarung beseitigt.

Diese letzteren Untersuchungen P. Cléments zeigen aber, daß seine treffliche Schrift nicht nur eine interessante Episode der Kirchengeschichte behandelt, sondern auch für die Dogmengeschichte nützlich ist.

Graz. *Dr Oskar Graber.*

Die Religionsgeschichte und das Urchristentum. Von *Gerhard Kittel,* Professor in Tübingen. (Vorlesungen der Olaus-Petri-Stiftung, gehalten in der Universität Upsala 26.—29. Oktober 1931.) (146.) 46 Abbildungen. Gütersloh 1932, C. Bertelsmann. Geb. M. 6.—.

Vorliegende Vortragsreihe ist ein Beweis, daß die vergleichende Religionsgeschichte nicht notwendig in der Aufzählung und Vergleichung ähnlicher Züge sich erschöpfen muß, sondern auch aufbauen kann. Der Faden, der von *Holl, Leipoldt* und *Bultmann* auf-

genommen worden ist, wird hier weitergesponnen. Zunächst werden wir mit dem Wesen des hellenistischen Synkretismus bekannt gemacht. Zahlreiche gelungene Abbildungen erläutern die Darstellung. Es folgt die Darlegung der Stellung, welche das Judentum gegenüber dem Hellenismus einnahm. Anfänglich fand das eindringende fremde Kulturgut offene Türen, nachher kam die Reaktion in der religiösen Unduldsamkeit, die im Pharisäismus gipfelt. Ein weiteres Kapitel stellt in diese Verhältnisse das Urchristentum hinein und zeigt den Einfluß des Hellenismus auf das Denken und die Ausdrucksweise der Urkirche. Hier sind besonders sprachgeschichtliche Tatsachen hervorzuheben, welche die Wege aufweisen, auf denen religiöse Begriffe, von der hellenistischen Umwelt beeinflußt, ihre christliche Bedeutung erhalten haben, ohne jedoch ihre außerkirchliche Herkunft zu verleugnen. Im letzten Kapitel wird dann das Urchristentum den Religionen des Hellenismus gegenübergestellt und aufgezeigt, daß jene Zeugen, welche in Jesus Gott selbst und in seinem Leben Gottesgeschichte sahen, unmöglich anderen religiösen Elementen ein Mitrecht der Anerkennung zusprechen konnten. — Die überaus interessante und fesselnd geschriebene Darstellung ist in manchen Punkten allerdings einseitig verzeichnet. Jedoch der Hauptlinie der Untersuchung wird man unbedingt zustimmen dürfen. Wer sich darüber unterrichten will, worum heute der Kampf um das N. T. geht, lese das Buch. Er wird auf seine Kosten kommen.

Prag. *F. X. Steinmetzer.*

Antike Mysterienreligionen und Urchristentum. Von *Dr Barth. Heigl,* Hochschulprofessor in Freising. (Biblische Zeitfragen. 13. Folge, Heft 11/12.) Münster 1932, Aschendorff.

In einer recht verdienstvollen Arbeit gibt der gelehrte Verfasser einen Überblick über die antiken Mysterienreligionen und ihr Verhältnis zum Christentum. Im ersten, allgemeinen Teil bespricht er zunächst den *Erlösungscharakter* der Mysterienreligionen und die *wichtigsten Akte* der Feier (Riten der Reinigung, Einweihung und Schau oder Epoptie, heilige Hochzeit, Kultmahle, geheime Formeln und heilige Symbole, das Schweigegebot und den Höhepunkt der Feier, das Schauen der Gottheit im Lichtglanz). Der genaue äußere Vollzug dieser Riten soll das Heil der Seele, ein besseres Los im Jenseits bewirken. Man möchte entrinnen dem bitteren Schicksal (der Heimarmene) und dem unheilvollen Lauf der Gestirne. Erst später unter dem Einfluß des Christentums und der herrschenden philosophischen Systeme wollte man auch eine Befreiung von Sündenschuld, eine seelische Wiedergeburt erzielen. Man suchte vor allem auf das Gefühl einzuwirken; ob den Eingeweihten eine Geheimlehre verkündet wurde, ist sehr fraglich. Wegen des strengen Schweigegebotes ist unsere Kenntnis der Mysterien sehr lückenhaft. Es werden sodann die *Hauptformen des antiken Mysterienwesens* beschrieben, zunächst die ältesten auch staatlich anerkannten *griechischen* Mysterien von *Eleusis* und *Samothrake,* die von *Thrazien* stammenden *Dionysos-Mysterien,* die bei der privaten Genossenschaft der *Orphiker* eine besondere Ausprägung erhielten, hierauf die aus dem Orient stammenden Mysterien von *Isis-Serapis (Ägypten), Attis-Kybele (Phrygien)* mit dem Taurobolium, endlich die Mysterienreligion im eminenten Sinne, der *Mithraskult (Persien).*

Oft wurde die *Abhängigkeit des Christentums* vom Mysterienwesen behauptet. Dagegen sprechen zunächst Tatsachen ganz allgemeiner Natur. Das Christentum und die christlichen Schriftsteller

stehen in schärfster Opposition zum Mysterienkult, der als Domäne des Teufels gilt. Während in der Zeit des ausgehenden Heidentums, dem Zeitalter des Synkretismus, alle Religionen *sich dulden und vermischen,* ist das katholische Christentum allein unduldsam und exklusiv gegen alle fremdartigen Einflüsse. Die *Erlösungsidee* der Mysterien ist mit dem Ethos zunächst nicht verknüpft; die Erlösung sollte *auf magischem Wege* erfolgen. „Die bisweilen dabei geübte Askese verlief sich gar oft in die Sümpfe ärgster Ausschweifungen" (S. 63). „Die *Mysteriengötter* waren alte, naturhafte Gottheiten, ihrem Wesen nach *Vegetationsgottheiten* oder Gottheiten der Fruchtbarkeit und Zeugungskraft, die auch immer die Spuren dieses Kultes bewahrten" (S. 63). „Das *Christusbild* des Urchristentums hat eine ganz andere Quelle als die Mysteriengötter; nicht alte Naturmythen, sondern das *geschichtliche Leben Jesu* von Nazareth war die Quelle" (S. 63 f.). Hier herrscht das tief Sittliche und Persönliche, dort das rein Naturmythische und Magische, häufig auch das Unsittliche. Ein guter Kenner des antiken Mysterienwesens hat sein Endurteil über die Mysterien in die Worte gekleidet: „Ein paar Goldkörnchen in einem ungeheuren Haufen von Morast." (Blötzer, „Stimmen aus Maria Laach", Bd. 71, S. 517.)

Dieselben *sprachlichen Ausdrücke,* die sich in den Mysterien und im Christentum finden, z. B. Gnosis, Pneuma, besonders Wiedergeburt, bedeuten inhaltlich verschiedene Dinge. „Die Tatsache der *Auferstehung* Jesu ist in der Religionsgeschichte völlig analogielos. In den Mysterien wird das alljährliche Sterben und Wiedererstehen einer Vegetationsgottheit gefeiert, nicht die einmalige Auferstehung einer geschichtlichen Persönlichkeit" (S. 79). Die Idee von einem mystischen Sterben und einer mystischen Neugeburt, wie sie die Kirche von der christlichen *Taufe* lehrt, tritt bei den Mysterien erst in späterer Zeit auf; die Zeugnisse hiefür stammen aus dem 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. Wenn hier Entlehnung vorhanden ist, so haben die Mysterien christliche Ideen in sich aufgenommen, nicht umgekehrt. Bezüglich der *Eucharistie* schließt sich der Verfasser dem Urteil Blötzers an: „Daß man außerhalb der Kirche irgendwo und irgendwann des Glaubens gewesen sei, in dem heiligen Mahle *wirklich den Gott zu genießen,* läßt sich *historisch nicht nachweisen.*"

Trotz aller Mängel bleiben aber die Mysterien eine höchst bedeutsame Erscheinung der Religionsgeschichte. Sie sind „ein kostbarer Wein, dem ein übler Bodensatz beigemischt ist" (O. Casel), eine Art *„Vorschule für Christus",* freilich mehr negativ, indem sie das Sehnen der Menschheit nach Erlösung und Vergöttlichung zum Ausdruck bringen, aber nicht befriedigen konnten. Das unvergleichliche Christentum brachte in der Fülle der Zeit die Erfüllung des Sehnens. Der Galiläer mußte siegen, weil Gotteskraft in ihm wohnte.

Zum Schlusse seien ein paar Bemerkungen gestattet: S. 17 f. wird das Urteil Cumonts über die orientalischen Religionen zitiert: „Alle wurzeln in einer uralten Zeit der Barbarei und haben aus ihrer wilden Vergangenheit eine Menge von Mythen übernommen . . ." und Bräuche rohen Charakters, „Überbleibsel eines primitiven Naturalismus". Wäre es gegenüber solchen und ähnlichen Darstellungen sonst verdienter Forscher nicht am Platze, bei Zitierung derselben auch zur Ergänzung und Richtigstellung auf die Ergebnisse der Arbeiten der religionswissenschaftlich-ethnologischen Schule W. Schmidts und anderer hinzuweisen, die uns sagen, daß am *Anfange der Religionsgeschichte nicht das Rohe,* Wilde und Barbarische, sondern das Reine und Edle, nicht das Niedere, sondern das Höhere stand und das Niedere erst Produkt einer späteren Entwicklung ist?

S. 48 heißt es: „Seit der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. erscheinen *Taurobolien* und *Kriobolien* mit dem Kult der Kybele und des Attis verbunden. Diese Sitte der Stier- und Widderopfer stammt aber aus dem Mithraskult."

Die letztere Ansicht, die besonders Cumont als kaum zweifelhaft hingestellt hat, wird von namhaften Forschern, so von Hepding (Attis, S. 201), Espérandieu, A. Körte bestritten. Letzterer sagt: „Die Anahita (persische Göttin an der Seite Mithras) wird in keiner einzigen Taurobolien-Inschrift genannt, nur einmal CJL X, 1596 die Venus Caelesta, das ist doch bedenklich. Und wie kommt die persische Göttin des befruchtenden Himmelswassers zu den chthonischen Opfergruben?" Wir haben durchaus keinen Grund, meint Hepding, den Taurobolien ihren phrygischen Ursprung abzusprechen.

Vöcklabruck. *Joh. Furtner.*

Die Kirche der Märtyrer, ihre Aufgaben und ihre Leistungen. Von *Albert Ehrhard.* (412.) München 1932, Kösel u. Pustet.

Prälat Ehrhard, einer der besten Kenner der Geschichte des christlichen Altertums, widmet, selbst bereits ein Siebziger, dieses Buch seinem Freunde Professor Dr Eugen Müller zum siebzigsten Geburtstag. Das Buch selbst wirkt wie ein Abschiedsgruß, denn es schließt die Resultate einer ganzen Lebensarbeit in sich und wendet sich nicht allein an die Mitglieder des katholischen Akademikerverbandes, zu dessen Gründern Ehrhard gehörte, sondern auch an alle ehemaligen Hörer in Würzburg, Wien, Freiburg, Straßburg und Bonn.

Was Ehrhard hier bietet, ist also ein abgeklärter Stoff in jener feinen Form, die jeder Hörer schätzen gelernt hat; er will die Geschichte der Kirche in ihrer Heroenzeit, in der Zeit der Märtyrer und Bekenner, also des 2. und 3. Jahrhunderts, darstellen. Die Kirche hatte in dieser Zeit drei große Aufgaben, nach denen der Verfasser seine Arbeit einteilt: die erste war die Selbstverteidigung gegenüber der römischen Staatsgewalt (Christenverfolgungen), die zweite war der Kampf gegen den Gnostizismus und Montanismus, die dritte die Ausbildung der christlichen Weltreligion (Verfassung, Glaubenslehre, Kultus und Kultur). Die Art, wie der Verfasser seinen Stoff darstellt, soll ein allgemein verständliches Bild liefern, doch möchte man meinen, daß er seinen Leserkreis überschätzt hat, denn wenn er das Buch „für weitere Kreise nicht zum Nachschlagen, sondern zum Lesen geschrieben" hat, so hat er das Ziel entschieden zu hoch genommen, besonders was die Ausführungen über Gnostizismus und Montanismus anlangt (S. 122—267), die nur für gut eingearbeitete Theologen, nicht aber für die „früheren lieben Hörer" und noch weniger für Laien berechnet sein können.

Daß wichtige, viel umstrittene Fragen in einer mit souveräner Beherrschung der einschlägigen Literatur gepaarten Klarheit gelöst werden, wie z. B. die verschiedenen Fragen bezüglich der Märtyrerakten, braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden. Ausgezeichnet gut ist die Auslegung der ältesten Stellen zugunsten des römischen Primats (Ignatius von Antiochia und Irenäus S. 275 ff.). Leider hat sich der Verfasser durch die Rücksicht auf seinen Leserkreis verleiten lassen, kein Quellen- und Literaturverzeichnis und nur vier Seiten Anmerkungen hinzuzugeben. Wenn auch die Verzeichnisse entbehrlich waren, so wäre doch in den Anmerkungen manches klarer geworden, was jetzt unerklärt geblieben ist.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Testi Cristiani con versione italiana a fronte introduzione e commento. Diretti da *G. Manacorda.* Edizioni testi cristiani depositaria esclusiva libreria editrice Fiorentina.

Eine sorgfältig bearbeitete Ausgabe von ausgewählten Werken alter christlicher Schriftsteller. Der Text ist in der ursprünglichen Fassung — griechisch oder lateinisch — (auf der linken Seite) und in getreuer italienischer Übersetzung (rechte Seite) geboten. Am Anfang jedes Bandes findet sich eine Einführung von etwa 50 Seiten. Die einzelnen Werke sind mit Anmerkungen, teils exegetischer, teils textkritischer Natur, versehen. Zur Ausstattung: Der Einband ist gut und geschmackvoll, das Papier mittelmäßig; dafür auch der Preis niedrig (22—25 Lire per Band). Bisher liegen uns vier Bände vor, drei weitere sind im Druck, eine große Zahl in Vorbereitung. Einige Namen: Anselm, Augustinus, Basilius, Clemens von Alexandrien, Duns Scotus, Hugo von St. Viktor, Johannes Klimakus, Laktanz, Maximus Confessor, Romanus, Theodoret u. s. w.

I. S. Agostino *De magistro. De vera religione* a cura del *P. Domenico Bassi* (338).

Der erste Band bringt nach einer Einführung in Leben und Lehre des großen afrikanischen Kirchenlehrers zwei seiner Werke. *De Magistro:* Der Heilige disputiert mit Adeodat, dem Sohn seiner Verirrungen, darüber, ob es möglich sei, daß ein Mensch einen anderen belehre, und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß alle Belehrung einzig von Gott durch die „interior veritas" ausgeht (Illuminationstheorie). *De vera religione,* des heiligen Augustinus Apologie der christlichen Religion. Sachliche Anmerkungen erleichtern das Verständnis.

II. Romano il Melode *Inni* a cura di *Giuseppe Cammelli* (407).

Aus den zahlreichen Hymnen des Romanus, des berühmtesten griechischen Hymnendichters der christlichen Ära, sind acht hier ausgewählt: Christi Geburt, Darstellung im Tempel, Die klugen und die törichten Jungfrauen, Das Jüngste Gericht, Judas, Die Verleugnung des Petrus, Maria auf dem Kreuzweg, Auferstehung. Der Wert dieser Hymnen liegt nicht so sehr in dogmatischem Reichtum, das ist erst bei den Hymnen späterer Dichter der Fall, sondern vielmehr in ihrer tief empfundenen Frömmigkeit und ihrer künstlerischen Vollendung in Sprache und Komposition. Der ganze Band ist eingeleitet durch eine kurze Biographie des Dichters — soweit eine solche auf Grund der spärlichen Dokumente möglich ist. Es folgt eine Würdigung der Kunst des Romanus, eine Untersuchung über die von ihm benützten Quellen, Abhandlungen über den Aufbau des „κοντάκιον", über Sprache und Stil u. s. w. Jedem Hymnus geht eine schematische Darstellung der Strophe sowie eine kurze Besprechung des Liedes nach Inhalt, künstlerischem Wert u. s. w. voraus. In der Übersetzung ist das jeweilige Versmaß beibehalten. Sehr gut leserlicher Druck auch des griechischen Textes und Beigabe eines kritischen Apparates erhöhen den Wert des Bandes.

III. Teodoreto Terapia *Dei morbi pagani* a cura di *Nicola Festa* (365).

Im dritten Band kommt der große, vielumstrittene Theodoret zu Worte. Der Band enthält die erste Hälfte seines apologetischen Werkes: „Ἑλληνικῶν θεραπευτικὴ παθημάτων." Die zweite Hälfte ist erst in Bearbeitung und folgt in einem späteren Band. Wenn auch das Werk aus ziemlich selbständigen Abhandlungen besteht, ist doch eine solche Zerteilung nicht gerade als glücklich anzusehen. An Gelehrsamkeit und Gründlichkeit übertrifft diese Schrift Theodorets alle vor-

ausgehenden und zeitgenössischen Apologien. Begreiflicherweise ist der Neuplatoniker Theodoret auf Aristoteles nicht sehr gut zu sprechen, ist aber „voll des Lobes für Plato, Plotin und die anderen, die mit diesen übereinstimmen" (προθεωρία, 9.). Einige der schönsten Zitate hält Theodoret allerdings nur irrtümlich für Aussprüche Platos.

IV. S. Massimo Confessore *La mistagogia ed altri scritti* a cura di *Raffaele Cantarella* (LVI u. 292).

Sehr wertvoll ist die mit großer Sorgfalt und sehr übersichtlich zusammengestellte Einführung in das Leben, die Schriften und die Lehre (Theologie, Christologie, Mystik) des heiligen Maximus. Aus der reichen Fülle von Schriften wird eine kleine Auswahl geboten. An erster Stelle steht die Erklärung des 59. Psalmes. Es folgt der „Λόγος ἀσκητικός", ein herrliches Gespräch zwischen einem jungen Mönch und dem erfahrenen Abt über die Vollkommenheit. Weiters Πρὸς Θεόπεμπτον σχολαστικόν", eine Antwort auf drei exegetische Anfragen. Das umfangreichste hier wiedergegebene Werk ist die „Μυσταγωγία", eine symbolische Deutung der Kirche und der verschiedenen Handlungen bei der Feier des Gottesdienstes. Schließlich ein kurzes Schriftchen „περὶ ψυχῆς" und als Abschluß drei Hymnen. Die getroffene Auswahl gestattet uns auch einen Einblick in die Seele des großen Heiligen, der seltene Geistesschärfe mit tiefster Frömmigkeit und ungewöhnliche Gelehrsamkeit mit heldenhafter Charakterstärke verbindet.

Dem Unternehmen der „Edizioni Testi Cristiani" ist im allgemeinen Interesse ein weiteres glückliches Gedeihen zu wünschen.

A. Pinsker S. J.

Geschichte der Kirche. Zweiter Teil: Neuzeit. Lese- und Arbeitsbuch für die siebente und achte Klasse der Mittelschulen. Von *Dr Ernst Tomek,* Universitätsprofessor in Wien. (164.) 16 Bilder. 1932, „Tyrolia". Geb. S 5.20 und Warenumsatzsteuer.

In vier Abschnitten, die Zeit des Humanismus, die Zeit des Abfalles und der Rückkehr zur Kirche (1517—1648), die Kirche im Kampf gegen den Staatsabsolutismus (1648—1740), und die Zeit der Aufklärung und der aus ihr folgenden Revolutionen (1740—Gegenwart) bewältigt der kundige Verfasser den Riesenstoff. Die klare Gliederung, die Herausarbeitung der wesentlichen Linien der Entwicklung und die geschickte Darbietung des geschichtlichen Sachgutes machen das Buch zu einem vorzüglichen Lernbehelf. In ganz ausgezeichneter Weise ist die österreichische Kirchengeschichte unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ländergeschichte herangezogen und eingebaut. Eine neue Auflage sollte für das Land ob der Enns den dritten Bauernaufstand samt der bayrischen Pfandherrschaft genauer berücksichtigen, der das Land in den Blickpunkt Europas rückte und es als Vorort des erbländischen Protestantismus erwies. Am Buch gefällt nicht zuletzt der frische Ton, der die Dinge beim Namen nennt, die sie verdienen, und die Heraufführung der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Das Werk ist schon auf den ersten Wurf gelungen und kann in Einzelheiten bequem ausgebaut werden. Der österreichische Klerus sei auf diese Kirchengeschichte auch für Vorträge und zur Ergänzung von Vereinsbüchereien aufmerksam gemacht. Der Verfasser hat sich den besonderen Dank der Religionslehrer an den Mittelschulen verdient.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die heilige Caterina von Siena. Von *Max Kirschstein.* (119.) Paderborn 1931, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.20, geb. M. 3.50.

Das Büchlein bringt eine Lebensbeschreibung, ausgewählte Briefe, eine Probe aus dem Dialog mit der göttlichen Vorsehung und das geistliche Testament der Heiligen, und ist geeignet, das Andenken an eine bedeutende Frauengestalt der spätmittelalterlichen Geschichte aufzufrischen. Einige gute Bilder vermitteln den leichteren Zugang in eine uns heute fremde Welt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der heilige Albert der Große. Ein wissenschaftliches Charakterbild. Von *Martin Grabmann.* (30.) München, Max Hueber.

Ein Berufener zeichnet den großen Naturforscher (Astronomen, Kosmographen, Meteorologen, Klimatologen, Physiker, Chemiker, Mineralogen, Anthropologen, Zoologen und Botaniker), den bahnbrechenden Erneuerer der aristotelischen Philosophie, den universellen Theologen und den in Gottesliebe erglühenden Heiligen. Albert beherrscht nicht bloß einen gewaltigen Wissensstoff, er ist selbständiger Forscher von großer Initiative und Mehrer des überlieferten Lehrgutes. Er gehört zu jenen Persönlichkeiten, die in dem gleichen Maße wachsen als man sich mit ihnen beschäftigt. Ein bedeutender Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses harrt noch der genaueren Durchforschung. Heute schon steht der Heilige da als einer der imposantesten, anziehendsten Vertreter der Scholastik, als der größte deutsche Gelehrte des Mittelalters, für den der Beiname des Großen nicht ein bloßer Schmuck, sondern der Ausdruck seines inneren geistigen Wesens ist.

Linz. *Joh. Hochaschböck.*

Der katholische Geistliche im weltlichen Recht. Von *Dr H. Lenz.* (VII u. 198.) Trier 1932, Paulinus-Druckerei.

Die Stellung des Geistlichen im weltlichen Recht hat sich in Deutschland durch die Veränderung der Verhältnisse auch etwas geändert. Sie ist aber heute im großen und ganzen ziemlich geklärt, so daß die Zeit für die Abfassung einer Schrift über dieses Thema gekommen zu sein scheint. Nach einleitenden Worten über das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Reichsverfassung und der Stellung der Religionsgesellschaften geht der Verfasser zur Behandlung der Sonderrechte und -pflichten des Geistlichen als Zeuge vor Gericht, als Beichtvater, auf der Kanzel, als Vormund, als Mieter und Schuldner und als Erzieher über. Der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, der religiösen Kindererziehung, dem Austritt aus der Kirche, dem Friedhofsrecht und der Jugendwohlfahrtspflege sind auch noch längere Kapitel gewidmet. Die Behandlung der berührten Punkte zeigt gute Vertrautheit mit den Materien; wünschenswert wäre aber da und dort auch die Erwähnung des süddeutschen Rechts gewesen. Was das Büchlein für die Praxis besonders wertvoll macht, ist, daß jeweils die Quellen angegeben sind, so daß der Geistliche sich leicht auf sie berufen kann.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

O nowe prawo malzeńskie w Polsce (Um das neue polnische Eherecht). Von *Biskupski Stephan Ks.* 8° (112). Wloclawek 1932. Zl. 3.—.

Im Herbst vorigen Jahres veröffentlichte die Kodifikationskommission einen Entwurf des künftigen Eherechts Polens, der den Katholiken, namentlich in der Frage der Ehescheidung, sehr nachteilig ist; kam er doch in diesem Punkte dem sowjetrussischen Gesetze bedenklich nahe.

Eine großzügige Gegenaktion durch Wort und Schrift war daher ein Gebot der Selbstverteidigung. Leider fehlten zu diesem Zwecke brauchbare Handbücher, bezw. Nachschlagewerke in polnischer Sprache, insbesondere aber gab es keine leicht erreichbaren und übersichtlich geordneten Belege, die Rednern und Schriftstellern einen sicheren und klaren Überblick vermittelten.

Diese Lücke füllt nun das neue Werk von Prof. Biskupski sehr glücklich aus.

Es zerfällt in drei Kapitel, deren erstes die Grundlagen des Eherechtsentwurfes, die Eheschließung, Trennung und Scheidung darlegt. Im zweiten bespricht der Verfasser die ideellen und juridischen Grundlagen des Entwurfes und — vom allgemeinen Gesichtspunkt aus — die Frage der Zivilehen und Ehescheidungen im Lichte des Naturrechtes, des positiven göttlichen Rechtes und der Entscheidungen der Kirche von Pius VI. bis auf unsere Tage. Das dritte Kapitel bietet die Stellung der Katholiken zur Eherechtsreform und zeigt zwingend, daß die Gesamtheit der polnischen Katholiken die Annahme des Grundsatzes des konfessionellen Eherechts fordern muß.

Bemerkenswert und verdienstvoll ist die Feststellung des Verfassers, daß der Entwurf nicht die bloß fakultative, sondern eine de facto obligatorische Zivilehe einführt (S. 22, 28—30).

Das Werk ist jedem, der sich über die Eherechtsreform in Polen unterrichten will, als ein zuverlässiger Führer zu empfehlen.

Innsbruck. *Georg Jaglarz.*

Semaine d'éthnologie religieuse. Bericht über die 5. Tagung der „Internationalen Woche für Religionsethnologie" in Luxemburg, 16.—22. September 1929. Paris 1931, Libr. orient. Paul Geuthner. Fr. 57.50.

Aufgabe der „religionsethnologischen Woche" soll es sein, und zwar künftig noch mehr als bisher — so führt P. W. Schmidt im Einleitungsvortrag aus —, nicht nur Ergebnisse der Religionsethnologie in die Öffentlichkeit zu tragen, sondern Schüler zu wecken und Meister vom Fach zu anregendem Gedankenaustausch zusammenzuführen, ja sie soll gleichsam einen Markt bilden, auf dem die Kräfte verteilt, die vordringenden Arbeiten abgesteckt und Mittel zu ihrer Finanzierung gefunden werden.

Im Sinne dieser Führerlinie hat die 5. Tagung ein Spezialthema ausgewählt: Ehe und Familie. 19 Vorträge verfolgen das Thema durch größere und kleinere Kulturbezirke nicht bloß der Gegenwart und nicht bloß der Primitiven. Mag die Ausführung (auch im gedruckten Bericht) meist nur skizzenhaft sein, so ist doch für manche Frage hier eine bessere Übersicht zu gewinnen als z. B. in den einschlägigen Artikeln der Encyclopaedia of Religion & Ethics. Einen Punkt, den ich im Register vermißte, möchte ich andeuten: die mehrfache Feststellung, daß das Geschlechtliche als etwas an sich Sündhaftes empfunden wird (Bororó, Atzteken, Pangwe).

Dem speziellen Teil geht ein allgemeiner voraus, in dem — einem Wunsche Sr. Heiligkeit Pius' XI. entsprechend — erstmals die religiöse Volkskunde Berücksichtigung findet, die übrigens auch zum Hauptthema der Tagung das Wort ergreift. Einige immer wieder

aktuelle Begriffsklärungen über Religionswissenschaft, Religionspathologie, Irrationalität u. a. runden das Bild der von ersten Autoritäten (Pinard de la Boullaye, Decamps, Schrijen, Menghin, Koppers, Palacios, Jonghe, Lebzelter u. s. w.) besuchten und bestimmten Tagung ab.

A. Anwander.

Kirche und Künstler. Von *Dr Konrad Groeber,* Erzbischof von Freiburg. (136.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.80, geb. M. 4.20.

Das Buch des Freiburger Erzbischofs wendet sich in erster Linie an die Künstler, denen er die hohen Verdienste der Kirche um die Kunst und ihr entgegenkommendes Verständnis für den Künstler zum Bewußtsein bringen will. Niemand hat durch Pflege der künstlerischen Anlage, durch übernatürliche Antriebe, durch Darbietung einer schier unerschöpflichen Stoffwelt und durch unzählige Aufträge die Entwicklung der Kunst so gefördert wie die Kirche, niemand vermag auch der Eigenart der Künstlerpsyche und ihrer ethischen und ästhetischen Einstellung reichere Anregungen zu geben als sie. Und wenn sich aus dem Zweck der kirchlichen Kunst auch manche einschränkende Normen ergeben, so bietet die aus derselben Quelle fließende geistige Vertiefung und die das ganze Volk erfassende praktische Bedeutung und Wirkungskraft dafür einen reichlichen Ersatz.

Aber nicht nur der Künstler, auch der Geistliche kann aus den ungemein klaren Darlegungen dieses Buches für das Verständnis der Kunst und des Künstlers viel lernen, zumal der Verfasser mit einem sicheren und festen Standpunkt eine große Aufgeschlossenheit modernen Problemen gegenüber verbindet und zwischen blinder Annahme und blinder Verurteilung neuer Versuche den vernünftigen Mittelweg geht. Nur eine kritische Anmerkung sei hiezu gestattet: So sehr der Verfasser im Rechte ist, wenn er den Gemeinschaftscharakter der kirchlichen Kunst betont und wenn er fordert, daß sie dem Volke verständlich sein muß, wenn sie den Zweck erfüllen soll, so sicher ist es anderseits, daß man dem Volksempfinden bei Neuschöpfungen auch wieder nicht allzu weit entgegenkommen darf. Wäre nur erlaubt, was dem Volke *sofort* einleuchtet, wäre ein gesunder Fortschritt wohl unmöglich und müßte man auch dem Kitsch Tür und Tor weit öffnen. Und die Erfahrung zeigt, daß viele Dinge, die vom Volke zuerst abgelehnt werden, in verhältnismäßig kurzer Zeit sich durchsetzen, wenn sie wirklich gut sind und wenn — *das ist ein Hauptpunkt* — der Klerus das Seine tut, sie dem Volke nahezubringen. Gerade weil es aber sehr schwierig ist, hier den rechten Mittelweg zu treffen, wäre ein Wort zu der Frage aus dem Munde des so klug abwägenden Autors doppelt erwünscht gewesen. Zum Schlusse sei auch noch die geschmackvolle Ausstattung und der schöne Druck anerkennend hervorgehoben.

Propst Josef Weingartner.

Das neue Papstwort zur christlichen Erziehung. Von *P. Otto Cohausz S. J.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. (173.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Wie ein befreiender Frühlingssturm brach das Rundschreiben des Papstes „Divini illius Magistri" vom 31. Dezember 1929 in das Chaos pädagogischer Theorien unserer Tage, machte die Luft klar und fegte den Wust von Schwatz und Einfällen fort. In den Worten

des Völkerhirten leuchten die ewigen Grundsätze des Naturrechtes und der Offenbarung über den Anteil von Kirche und Staat an der Erziehung, über die Menschennatur und die Erziehung, über Familie und Schule in größter Reinheit auf. Es ist besonders zu begrüßen, daß P. Cohausz S. J. diese Papstworte, wie seinerzeit das Rundschreiben über die Ehe, weiteren Kreisen erschlossen hat. Das Buch ist sehr praktisch eingerichtet und bringt die Hauptgedanken des Rundschreibens in trefflicher Beleuchtung. Wo immer das Thema christliche Erziehung angeschlagen wird, sei auf diese Arbeit mit Nachdruck verwiesen. Es vereinigen sich in ihr Inhalt, Darbietung und Form zu einem glücklichen Ganzen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1932 (9. Jahrgang). Von *Dr C. Becker S. D. S.* Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes Würzburg.

Das Missionsärztliche Institut in Würzburg legt das Jahrbuch 1932 vor. Wie auch in früheren Jahren enthält es Berichte über das Wirken der Missionsärzte in Südafrika, Indien und China, wissenschaftliche Arbeiten über Tropenkrankheiten und Mitteilungen über die erfreuliche Entwicklung des Institutes in Würzburg.

Es ist mir jedes Jahr eine Freude zu sehen, wie das missionsärztliche Weltapostolat unter der Leitung von Prof. Dr C. Becker S. D. S. gedeiht und der Opfersinn der Ärzte in den Missionen eine wertvolle Mithilfe wird bei der Ausbreitung des Glaubens.

Schade, daß Österreich kein ähnliches Institut hat. In Verbindung mit der Wiener Universität, St. Gabriel und den Patres der Gesellschaft Jesu wären bald die richtigen Führer zu finden. An der Jugend würde es nicht fehlen. Der Missionsgedanke würde besonders unter den Akademikern in Österreich neue Freunde und Gönner finden!

Linz a. D. *Dr Hans Amon,* Augenarzt.

Seelenabgründe. Fehlentwicklung und Heilbehandlung des Charakters in Erziehung und Selbsterziehung. Von *Alfred Laub.* Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 3.60, kart. 4.—, Leinen M. 4.60.

Onaniefragen und Onanieplagen, Homosexualität, Eifersucht, Hysterietücken, Trotz und Eigensinn, Zwang und Zweifelsucht; diese Kapitelüberschriften zeigen uns die Hauptthemen des vorliegenden Buches. Der Verfasser zeigt auf Grund langjähriger Praxis, wie man solchen und anderen Charakterfehlentwicklungen entgegenwirken könnte und sollte, wobei er einerseits unverrückbar an der Lehre der christlichen Offenbarung festhält, anderseits auch die Lehre, bezw. Praxis der modernen Psychoanalyse, bezw. Individualpsychologie sehr stark heranzieht. Eine Reihe konkreter Beispiele aus dem Leben illustrieren die Ausführungen. Freilich wird nicht jedermann mit allen Einzelheiten des Buches ganz einverstanden sein. Die moraltheologischen Erörterungen am Ende jedes Kapitels muten manchmal langweilig an. Das Beispiel auf S. 86 ff. ist so verschleiert erzählt, daß man schwer den Hergang daraus entnimmt.

Linz a. D. *Dr Ferd. Spiesberger.*

Geburten-Kontrolle. Aus dem Englischen übersetzt und ergänzt von *P. Anton Schmitt S. J.* 1931. Saarbrücker Druckerei und Verlag. M. —.30.

In der Form einer recht anregenden Unterhaltung wird dieses für den Bestand von Kirche und Staat so wichtige Thema behandelt. Viele Männer und Frauen betrachten die Ehe nur noch als eine Stätte der Lust, nicht aber als die Quelle neuen Menschenlebens. Darum ist eine klare und volkstümliche Darstellung des ersten objektiven Zweckes der Ehe sehr zeitgemäß. Alle Scheingründe, die für eine unerlaubte Geburtenkontrolle im Namen einer schrankenlosen Freiheit, reiner Rasse und kalt berechnender Selbstsucht vorgebracht werden, sind hier in edler und überzeugender Sprache widerlegt. Jeder, der das Heftchen verbreiten hilft, besonders unter Brautleuten, trägt bei zur Wiederherstellung der christlichen Ehe und Familie.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Der Wille zum Kind. Zur Frage nach der sittlich zulässigen Ausnützung der tempora agenneseos. Von *F. Hürth S. J.* (Sonderdruck aus „Chrysologus", 72. Jahrgang, Heft 11 u. 12.) 8° (32). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.55.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß diese Arbeit des Moraltheologen von Valkenburg zur aktuellen Frage der periodischen Enthaltsamkeit in der Ehe auf Grund der Forschungen von *Ogino-Knaus* als eigene Schrift herausgekommen ist. In einer Predigtzeitschrift (wo sie zuerst erschien) sucht man sie doch nicht. Und sie ist eine der wertvollsten und tiefsten Antworten auf die Bedenken, die *Mayer*-Paderborn gegen die sittliche Zulässigkeit der Zeiten-Innehaltung im ehelichen Verkehr erhoben hat. Sachlich deckt sich das Ergebnis mit den Ausführungen von *Heilweck* (nicht *Heilzweck*, wie in der Literaturangabe steht) in dieser Zeitschrift 1932, S. 641 ff. Das Schrifttum zum Gegenstande ist nicht vollständig verzeichnet.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Freigabe des § 218? Kritische Betrachtungen eines Frauenarztes über die Schwangerschaftsunterbrechung. Von *Dr med. K. E. Fecht.* 8° (64). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.35.

Ein katholischer Arzt weist aus der Bevölkerungsbewegung, der Geschichte, der ärztlichen Erfahrung, den Ergebnissen der Freigabe der Kindestötung in Rußland nach, daß die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch ein Verhängnis für das deutsche Volk wäre. Er wendet sich an Ärzte, Juristen und Theologen. Die Schrift ist eine erfreuliche Tat. Möchten doch endlich alle katholischen Ärzte sich in Theorie und Praxis mutig auf den festen Boden der katholischen Sittenlehre stellen, wie sie der Papst im Rundschreiben „Casti connubii" feierlich und eindringlich dargelegt hat!

Linz. *Dr W. Grosam.*

Christus Pastor. Ein Bildnis des guten Hirten. Von *Bischof Dr Konrad Groeber.* 8° (VIII u. 149). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 2.50, Leinen M. 3.60.

Dem Büchlein liegen Vorträge zugrunde, die der Verfasser im Herbst 1930 auf einer Tagung der Priesterkongregation des Erzbistums Freiburg gehalten hat. Mit liebevoller Versenkung in den biblischen Text und zugleich mit innerer Herzensanteilnahme ist die Ge-

stalt des Heilandes als des Seelsorgers aus den Evangelien herausgearbeitet und dem Priester bildhaft vor Augen geführt. Dabei geht das Bestreben des Verfassers offensichtlich dahin, auf die Bedürfnisse der Seelsorge in der Gegenwart fort und fort Rücksicht zu nehmen. Eine leise Kritik an der heutigen Priesterpersönlichkeit wie am heutigen Priesterwirken zieht sich durch fast alle Kapitel hindurch, aber es ist eine Kritik, die zum Nachdenken und zur Gewissenserforschung anregt. Sie drückt nicht nieder, sondern macht froh; sie begeistert für die Gestaltung des apostolischen Priesterideals in unseren Tagen. Das Büchlein erleuchtet und erwärmt zugleich. Wer sich betrachtend in die Lektüre hineinversenkt, wird sich die von allen Seiten beleuchtete Heilandsgestalt als des guten Hirten tief in seine Priesterseele hineinzeichnen. Jedem Seelsorger, der auf aszetische Vertiefung bedacht ist, sei das kleine Schriftchen wärmstens empfohlen. Für eine Neuauflage hätte ich nur den einen Wunsch, daß der Schrift ein gutes Bild vom guten Hirten, der klassischen oder der neueren Kunst entnommen, beigegeben würde, auf daß der Leser Gelegenheit hat, sich von der Lektüre hinweg immer wieder in die Betrachtung des Bildes zu versenken: Der Pastor bonus, mit dem Lamm auf seinen Schultern!

Münster (Westf.). *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Um des Evangeliums willen. Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. Von *M. Beermann.* Mit einem Geleitwort von *J. Lindworsky.* 8° (176). Paderborn 1932, F. Schöningh. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Wie wunderbar sind oft die Wege nach Rom und in die Kirche! Das hat auch die Verfasserin dieses Buches erfahren. Wie sie schon im Titel andeutet, hat sie die Sorge, sich das heilige Evangelium unverfälscht als Kleinod zu bewahren, in die katholische Kirche geführt, als sie erkannte, daß diese allein es recht bewahre — im Glauben an die Gottheit des Herrn. Sie war im freisinnigen Protestantismus erzogen worden, war in Amerika als Erzieherin, später in der deutschen Heimat als Lehrerin tätig und kam erst spät durch eine „Erweckungspredigt" zum Glauben an Jesus. Jetzt geht ihr die Offenbarung auf, daß der Heiland lebt, daß alles, was von ihm in der Bibel steht, Leben, daß er selbst das Leben und Licht ist. Dieser Glaube beglückt sie unbeschreiblich; aber dann gerät sie in schwere Bedrängnis ob der Unzulänglichkeit und Uneinigkeit der Vertreter des Luthertums in Glaubenssachen und sie ist nahe daran, ihren Glauben wieder zu verlieren. Nach zehn Jahren des Kampfes fällt ihr in München das Büchlein Lindworskys „Willensschule" in die Hände; dieses wird ihr der Schrittmacher in die katholische Kirche. Sie tritt mit dem Verfasser in brieflichen Verkehr, macht schließlich Exerzitien mit und faßt nach Überwindung mancher Klippen den Entschluß, katholisch zu werden.

Das Buch ist sehr lesenswert und aufschlußreich. Fern von sentimentalen Ergüssen, stellt die Verfasserin meisterhaft dar, welch tiefen Eindruck auf sie die erkannten geistigen Schätze der Kirche machten, vor allem das heilige Altarsakrament. „Für den gläubigen Protestanten ist der Übertritt zum Katholizismus kein Glaubenswechsel; man gibt nichts auf, es ist ein Näherkommen, ein Reicherwerden, ein Gehenlernen im Glaubensland." — Möchte dieses schöne, packend geschriebene Buch bei Katholiken und Protestanten weite Verbreitung und Beachtung finden!

Wien. *Innitzer.*

Mein Weg zu Gott. Eines Judenchristen Erinnerungen, Tränen und Gedanken. Von *Gabriel Jehuda Ibn Esra* (Dr Gabriel von Manstein-Henner). Ins Deutsche übertragen vom Verfasser. (212.) 1931. Im Verlag des Eucharistischen Völkerbundes, Wien, IX., Kanisiusgasse 23.

Dieses Buch eines zur katholischen Kirche konvertierten Juden will „die Juden mit ihrem Messias versöhnen und den Nichtjuden den Leidensweg dieses Volkes zeigen". Wer sich mit den gläubigen Israeliten unserer Tage in einer Front gegen den Unglauben fühlt, wird sich über die hier geschilderte Begnadung freuen. Es versteht sich von selbst, daß für eine allseitige Betrachtung der Judenfrage nicht nur der tatsächliche Leidensweg des Volkes Israel, sondern auch seine Sünden unter den Völkern gezeichnet werden müßten. Der gläubige Christ hofft auf die Erfüllung des Gebetes: „Bekehre uns zu dir, o Herr! so werden wir uns bekehren." Das Buch fesselt bis zur letzten Zeile.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das Ideal der gottliebenden Seele. Von *A. Saudreau.* Autorisierte deutsche Bearbeitung von *Prof. Dr J. B. Disteldorf,* Domkapitular zu Trier. (545.) Trier 1930, N. Disteldorf. M. 6.60.

Von den aszetischen Büchern des bekannten Ehrendomherrn und Hausgeistlichen des Mutterhauses vom Guten Hirten in Angers dürfte das vorliegende Buch wohl die reifste und beste Frucht sein. Der erste Teil des Buches behandelt das Ziel der gottliebenden Seele: die Vollkommenheit. Der zweite Teil gibt die Mittel an, um die Vollkommenheit zu erlangen. Der dritte Teil behandelt die vollkommenen Tugenden. Was Saudreau schreibt, ist keine bequeme Aszese, wohl aber echte und gesunde Tugendübung für Seelen, die es wirklich ernst nehmen mit dem Streben nach Vollkommenheit. Die Sprache ist einfach, klar und warm, frei von jedem ungesunden Affekt. Besonders wohltuend wirkt die Vertrautheit mit den Fehlern und Schwächen des täglichen Lebens und die weise Mäßigung in der Erstrebung des höchsten Zieles. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des überaus praktischen Buches für Predigt und Konferenzen. Die mustergültige deutsche Übersetzung wird sich ohne Zweifel schon bald viele Freunde erworben haben.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Inneres Leben. Unterrichte und Lesungen. Von *Th. Mönnichs S. J.* 8° (232). Kevelaer 1932, Butzon & Bercker. In Leinwand M. 3.—.

Wie der Titel schon andeutet, will das Werk nicht eine vollständige Lehre über das innere Leben bieten. In den 26 kurzen Kapiteln werden aber doch alle wichtigen Fragen des inneren Lebens klar und leicht verständlich behandelt. Der Verfasser kennt die Zeitströmungen und die heutigen Schwierigkeiten, die sich dem geistlichen Leben entgegenstellen, gut und darum sind seine Unterweisungen auch so lebensnah und lebenswarm. Das wertvolle Büchlein bietet eine vorzügliche Anleitung zur christlichen Vollkommenheit.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Sponsa Christi. Vorträge für Ordensfrauen. Von *P. Gisbert Menge,* Franziskaner. (119.) Paderborn 1932, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70.

Die 16 Vorträge behandeln die Grundfragen des geistlichen Lebens und die Hauptpflichten der Ordensschwester. Aus reifer Erfahrung bietet der bekannte Volksmissionär und Exerzitienmeister für die monatliche Geisteserneuerung recht praktische und anregende Lesungen, die wohl geeignet sind, unsere mit Arbeit überladenen Ordensschwestern in ihrem so erhabenen und opfervollen Berufe zu bestärken und befestigen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Christus und die Probleme unserer Zeit. Predigten von *Dr Tihamér Tóth.* Paderborn 1932, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Der Budapester Universitätsprofessor und Regens erfüllt in Rede und Schrift *eine Sendung!* Die Vorzüge seiner Predigten: Frische, Anschaulichkeit, Lebensverbindung werden allseits anerkannt und treten auch in diesem neuen Werk auf. Da rückt Christus in den Mittelpunkt des ganzen privaten und gesellschaftlichen Lebens. Allerdings ist Tóths Art nicht die jedermanns und nicht die heute allein wirksame. Diesbezügliche Äußerungen gehen zu weit und werden auch von Tóth selbst wohl am ersten auf ihr rechtes Maß zurückgeführt. Neben solchen von Tóth dargebotenen aufrüttelnden braucht es auch heute noch, wie Dr Sonnenschein öfters betonte, belehrende, in den Glaubensgehalt und in die Moral tiefer einführende, ruhiger darlegende und begründende Predigten. Auch die nach Segneri psychologisch-zielstrebig aufgebaute Predigt tut noch immer ihre Wirkung. Das sei nur gesagt, um einer bisweilen vernommenen Einseitigkeit vorzubeugen. In *seiner* Art ist Tóth Meister und jeder Prediger kann von ihm lernen.

Otto Cohausz S. J.

Weihestunden. Gelegenheitsreden von *Pfarrer Dr Johannes Engel.* Breslau, G. P. Aderholz.

Diese Gelegenheitsreden, die der in der Predigtliteratur bestbekannte Dr Joh. Engel uns bietet, nennt er Weihestunden, weil die Stunden der Gelegenheitsreden zu segensreichen Weihestunden werden sollen. Auf Bitten zahlreicher Freunde hat er sie veröffentlicht als Ergänzung seiner Trauungs- und Grabreden. Vorerst acht Ansprachen bei Gelegenheit verschiedener Weihen: einer Kirche, einer Glocke, eines Altares, eines Kreuzes, eines Friedhofes, eines Gefallenen-Denkmales, einer Fahne und einer Schule, Benediktionen, deren Formular das Rituale, bezw. Pontifikale bietet, und die, wenn nicht in ihrer Gesamtheit, so doch einzeln nicht allzu selten vorkommen. Es folgen 7 Weihnachtsansprachen, in denen uns der Verfasser am heiligen Weihnachtsfest zu den einzelnen Menschenklassen — ins Waisenhaus, ins Altersheim, in den Jugendverein, in den Arbeiterverein, zu den Kriegern und gar ins Gefängnis führt, um allen etwas vom göttlichen Kinde und vom Weihnachtsfrieden zu sagen. Auf Weihnachten folgt zunächst der Silvesterabend, bezw. Neujahr, und für diese Gelegenheit bietet er uns sechs Ansprachen mit origineller, geist- und gemütansprechender, fesselnder Themaformulierung: der Ewige über der Zeiten Strom u. s. w. Auch der Maimonat hat seine 16 Predigten, wovon die acht ersten über die Bitten des Vaterunser, in Verbindung mit Maria, eine originelle, aber nicht unfruchtbare Idee, die acht letzten über das Ave Maria, in neuer Weise mit neuen, eigenen Gedanken und Anwendungen. An Vereinsreden bringt der Autor je eine an den Vinzenzverein, an den Jugend- und

an den Männerverein, den er zum Gebetsgeist in Notzeiten anfeuert. — Die sechs letzten sind Reden und Ansprachen bei verschiedenen Gelegenheiten: bei der ersten Messe eines Neugeweihten, beim Abschied eines Seelsorgers, beim Jubiläum eines Lehrers, beim Feste eines Kirchenchores, am Tage der ersten heiligen Kommunion, leider nur eine. Daß er an letzter Stelle auch zwei Ansprachen an der Hochzeitstafel bietet, die eine an das Brautpaar in humorvollem Gewande, die andere an die Eltern des Brautpaares in ernsterem Tone, entspricht den örtlichen Verhältnissen, da anderorts durch die Diözesanstatuten den Priestern die Teilnahme am Hochzeitsmahle verboten ist.

Was in diesen Predigten namentlich hervortritt, ist die genaue, übersichtliche Einteilung mit logischem Ideengang, die anschauliche, konkrete, lebendige Sprache, die passend eingestreuten Zitate und illustrierenden Beispiele, sowie der Charakter des Aktuellen und Zeitgemäßen. Sogar dem neuzeitlichen Charakter der unruhigen Hast und geistigen Neurasthenie ist Rechnung getragen, indem der Prediger durch angemessene Kürze die Nerven zu schonen wie auch die Langweile zu bannen sucht.

Im übrigen wird nicht nur der angehende Seelsorger, sondern selbst der Veteran im Predigtamte in diesem Werke eine genügende Summe von Gedanken finden, die er bei vorkommender Gelegenheit mit dem Selbsterlebten und Selbsterprobten verbindet, um das Ganze in sich zu verarbeiten und als lebendigen Erguß seiner Gedanken- und Gefühlswelt lebenswarm und überzeugungsvoll vorzutragen.

Dr G. Kieffer.

Semina. III. Band: Secus viam. Gelegenheitspredigten und Ansprachen. Von *Stephan Fink,* Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.80, kart. M. 5.50, geb. M. 6.10.

Die Reihenfolge dieser Predigten ist geordnet nach dem Index des kirchlichen Gesetzbuches. I. De personis, und zwar a) de clericis: zwei Ansprachen beim Empfang eines Primizianten, Predigt bei einer Primizfeier, Predigt bei einer Sekundizfeier, zwei Antrittspredigten eines Pfarrers, Abschiedspredigt eines Pfarrers; b) de religiosis: Zwei Ansprachen bei der Gelübdeerneuerung der Barmh. Schwestern; c) de laicis: Ansprache bei einer Trauung. II. De rebus: Zwei Ansprachen bei einer Glockenweihe, drei Ansprachen bei der Fahnenweihe eines Jungmännervereines, bezw. einer Jungfrauenkongregation, bezw. eines Arbeiterinnenvereines. III. De locis sacris: Festpredigt bei der Sechsjahrhundertfeier des Münsters in Gmünd. IV. De temporibus sacris: Neun Ansprachen bei Jubiläen, Wallfahrten, am Jugendsonntag, an einem Karitastag u. s. w.

Bereits aus früheren Veröffentlichungen ist uns Stephan Fink als ein gemüt- und temperamentvoller, sprachkundiger, mit der Schrift des Alten und Neuen Testamentes vertrauter Prediger bekannt. Auch die vorliegenden Gelegenheitspredigten bieten nichts alltägliches, Schablonenhaftes weder in der Themastellung noch in der Division, bezw. Partition, noch in den Vergleichen, noch in den Gedanken und Anwendungen.

Wenn auch die tiefgründigen Erwägungen eines Bourdaloue meist fehlen, so findet das Moment der Illustration desto häufiger Verwendung in den vielen kleinen Erzählungen, Erlebnissen, Vergleichungen, welche die Darstellung beleben und sie über die Sphäre des Abstrakten und Farblosen hinausheben. Trefflich versteht es zu-

dem der Autor, viele seiner Bilder und Veranschaulichungsmittel der nächsten Umgebung zu entnehmen, sich solche Szenen und Darstellungen zu nutze zu machen, die er mit dem Gestus der Indikation bezeichnen durfte, die darum besondere Aufmerksamkeit und lebhaftes Interesse auszulösen geeignet sind.

Daß Fink in seinen Ansprachen mitten im Leben steht und für die Gläubigen der modernen Zeit predigt, braucht bei einem praktischen, seeleneifrigen Stadtpfarrer nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ein angenehmer, warmer Hauch flutet namentlich aus den Predigten zu priesterlichen Festtagen, wenngleich man bei der Primizfeier mehr als einen freilich geistvollen Exkurs über die Gewalt der Sündenvergebung erwartet hätte. Ob nicht auch manche Fremdwörter ein auserlesenes, über das gewöhnliche sich erhebende Auditorium unterstellen, wie: Du mußt auch ein Nicephora werden, mußt die Nikestatue des Gotteskindes in deinen Armen und in deinem Herzen tragen!

Dr G. Kieffer.

Semina. IV. Band: Inter spinas. Fasten- und Silvesterpredigten. Von *Stephan Fink,* Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.50, kart. M. 5.20, geb. M. 5.80.

Im großen ganzen ein wertvoller 229 Seiten zählender Band, sogar eines der besten Predigtwerkchen, die in letzter Zeit erschienen sind.

Vorerst die Predigten *über Judas oder die Macht der Leidenschaft:* „Judas in der Schule Jesu. — Judas in Bethanien. — Judas im Abendmahlssaal. — Judas im Ölgarten. — Judas im Tempel. — Judas im Hinnomtale. — Judas in der Ewigkeit." Ein gewagtes Unternehmen schien es zu sein, sieben längere Predigten über den unglücklichen Judas zu halten und zu veröffentlichen und dies um so mehr, als die Predigtliteratur über den untreuen Apostel nicht allzu reichhaltig ist. Doch verfolgt man bei der Lektüre mit gesteigertem Interesse die Laufbahn des Unglücklichen von seinem Eintritt in die Schule Jesu und ins Apostelkollegium bis zu seinem Ewigkeitslos. Es ist wie ein Drama in sieben Akten mit Einleitung, Knotenpunkt und Lösung, das uns vorgeführt wird, und doch sind es wieder geistliche Vorträge, ja Fastenpredigten in gewählter, bilderreicher, oft malerischer Sprache, aktuell, leicht verständlich und darum klar, originell, mit heiligernsten Anwendungen. Wenn der Autor zur Lösung der mancherlei Schwierigkeiten in betreff des Verräters mitunter die gottbegnadete A. K. Emmerich sprechen läßt, so wird ihm kaum jemand daraus einen Vorwurf machen.

Ein *zweiter Zyklus von Fastenpredigten* verbindet die sieben letzten Worte Jesu am Kreuz mit den sieben Bitten des Vaterunser: „Erstes Wort und Gottes Name. — Zweites Wort und Gottes Reich. — Drittes Wort und Gottes Wille. — Viertes Wort und unser Brot. — Fünftes Wort und unsere Not. — Sechstes Wort und unser Tod. — Siebtes Wort und unser Gott (Erlöser)." Auch hier tritt uns der Ernst der Fastenzeit zugleich mit der Macht heiliger Beredsamkeit entgegen. Zwar erscheint die Verbindung gekünstelt; doch verstand es der Verfasser, den Forderungen der Homiletik dadurch gerecht zu werden, daß er die Gedanken aus dem Vaterunser mehr als Nutzanwendung, denn als besondere Predigtteile in das Ganze verflicht.

Die sich anschließenden *fünf Silvesterpredigten,* bei denen die Originalität des Verfassers ganz zur Geltung kommt, bringen unter

eigenartigen Titeln: „Doktor Tod als Silvesterprediger — Memento mori und Memento vivere — In der Feigenbaum-Schule — Wir sinken — Der Silvesterprediger auf dem Aschenhaufen" manche Momente, die der Leser zur weiteren Verwertung dankbar hinnehmen wird: reizende Erzählungen, schillernde Vergleiche, nicht zuletzt lebendige Schilderung der tragischen, religiösen und sittlichen Not der engeren und weiteren Umwelt.

Dr G. Kieffer.

Pange Lingua! Predigten über das Allerheiligste Altarsakrament. Von *Dr Anton Polz,* Spiritual. Dritter (Schluß-)Band. 8° (340). Graz 1932, „Styria". Brosch. M. 4.30.

Aus dem letzten Bande dieses Werkes seien noch besonders erwähnt die Predigtreihen über die Verehrung des heiligsten Sakramentes, über das Herz Jesu, über das heilige Meßopfer und über die Zeremonien der heiligen Messe. Eine sehr verdienstvolle Arbeit von dauerndem Werte ist damit zum Abschluß gekommen. Für Sakramentspredigten zu den verschiedensten Anlässen verdient „Pange Lingua" herzliche Empfehlung.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Das Hochzeitsmahl. Kurze Kommunionpredigten im Anschluß an das sonntägliche Kommuniongebet der Kirche. Von *Pfarrer Alois Renkel.* 8° (207). Paderborn 1931, Schöningh. Brosch. M. 3.30.

Diese Kommunionpredigten fußen auf stetem Vergleich der *Communio* mit dem Evangelium des zugehörigen Sonntags oder Festes. Zu beständigem inneren Fortschritte drängend, dienen sie besonders dort, wo sich einiges Verständnis für das Missale voraussetzen oder schaffen läßt, in sehr anregender Weise der konsequenten *eucharistischen Erziehung.*

Braunau a. Inn. *Binder.*

Frohe Botschaft. Homilien über die Evangelien der Sonn- und Feiertage. Von *Dr Augustin Wibbelt,* Pfarrer. Erster Band: Die Sonntage des Weihnachts- und Osterfestkreises. 8° (248). Zweiter Band: Die Sonntage des Pfingstfestkreises. 8° (216). Dritter Band: Die Feiertage. 8° (191). Limburg an der Lahn 1931 und 1932, Gebrüder Steffen. Jeder Band kart. M. 3.80, in Leinen M. 4.80.

Wibbelt ist es gegeben, die Homilie für Sonntage und auch für Festtage zu neuen Ehren zu bringen: So anschaulich, so bildhaft schön und zu Herzen gehend spricht er, so glücklich weiß er tiefschürfende Erklärung mit praktischer Nutzanwendung zu verbinden.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Neue Fastenpredigten:

1. **Was Jesu Herz erduldet von Gethsemane bis Golgatha.** Kurze Fastenansprachen, dargeboten von *P. Hyacinthus M. Hanser O. P.* (22). Berlin 1932, Buchverlag „Germania", Berlin SW 68. M. —.40.

2. **Populo meus!** Sieben Passions- und Bußpredigten. Aufrufe an die Christenheit in schwerster Zeit. Von *Pfarrer Josef Scherm* (78). Regensburg 1932, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.80.

3. **Leiden und Beten.** Betrachtungen in zwei Predigtreihen. I. Die Quellen der Seelenqualen Christi. Fastenbetrachtungen (70). II. Das Gebet des Herrn (61). Von *Pfarrer Franz Brors.* Rottenburg a. N. 1932, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). I. Brosch. M. 1.30. — II. Brosch. M. 1.20.

4. **Christ-König der Gekreuzigte.** Sieben Fastenpredigten. Von *P. Clemens Gorzolka O. F. M.* (72). (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., 20. Heft.) Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M 1.35.

5. **Menschenschicksale unter dem Kreuze.** Zeitgemäße Fastenpredigten. Von *P. Dr. Thaddäus Soiron O. F. M.* (71). (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., 21. Heft.) Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. M. 1.35.

6. **O Haupt voll Blut und Wunden.** Fünf Fastenbetrachtungen. Von *Dr A. Möderl* (43). Rottenburg a. N. 1931, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steifem Umschlag geb. M. 1.—.

7. **Rettende Liebe.** Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt über das göttliche Herz Jesu. Von *Dr R. Storr* (72). Rottenburg a. N. 1931, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steifem Umschlag geb. M. 1.50.

8. **Ströme von Golgatha.** Lesungen für die Fastenzeit. Von *P. Gaudentius Füglein O. F. M.* (156). Regensburg 1931, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.80.

Zu 1: Unter den Neuerscheinungen an Fastenpredigten fallen sechs Kurzpredigten aus der St.-Paulus-Kirche zu Berlin ins Auge. P. Hyacinthus M. *Hanser* O. P. drängt sie auf den knappen Raum von 20 kleinen Seiten zusammen. So mag es gelingen, selbst inmitten des Hastens und Lärmens der Großstadt wenigstens Augenblicke dem ergriffenen Gedenken an das größte Drama der Weltgeschichte zu weihen.

Zu 2: Auf dem Untergrunde der Passion bietet Pfarrer Josef *Scherm* in sieben ganz von priesterlicher Liebe und sozialem Verstehen erfüllten Predigten unter dem Titel *„Populo meus!"* eine geistige Schau unserer tiefbewegten, schicksalsschwangeren Zeit. Die Papstenzykliken, besonders „Quadragesimo anno", spiegeln sich in ihnen wirkungsvoll wider.

Zu 3: Pfarrer Franz *Brors* wählt für seine erste Predigtreihe die *Ursachen* der Seelenleiden des Herrn. Der ständige Hinweis auf die Lebensverhältnisse des modernen Menschen verleiht diesen sieben Betrachtungen besondere Aktualität. Die zweite Predigtreihe ist dem *Gebete des Herrn* als dem Inbegriffe alles Betens gewidmet und ruft Hauptpunkte des Glaubens und der Sittenlehre wach. Wo mehrere nebeneinander laufende Zyklen von Fastenpredigten zu halten

sind, wird man mit Nutzen zu dieser Vorlage greifen. Sie ist selbstverständlich auch zu anderer Zeit gut verwendbar.

Zu 4: P. Clemens *Gorzolka* O. F. M. konzentriert seine zwischen rauchenden Schloten und fauchenden Essen entstandenen und an die Industriemassen gerichteten Fastenpredigten ganz auf die *Person* des leidenden Heilandes in seiner *Sendung* und freiwilligen *Erniedrigung* und führt den *Christ-Königs-Gedanken* in begeisternder und überwältigender Weise durch. In Inhalt und Darstellung eine überragende Leistung.

Zu 5: Menschenschicksale unter dem Kreuze behandelt P. Dr Thaddäus *Soiron.* Treffend und klar zeichnet er die verschiedenen *Gruppen* zu Füßen des Gekreuzigten: *Die Situationen* unter dem Kreuze *wiederholen sich in der Menschheit,* fremdes und eigenes Schicksal entscheidet sich aus der Stellung zum Gekreuzigten. Der Vergleich von Einst und Jetzt wirkt aufrüttelnd.

Zu 6: Dompredigter Dr Anton *Möderl* an der Liebfrauenkirche in München bietet fünf kurze, eindringliche Fastenpredigten dar, zu denen die erste Strophe des bekannten Fastenliedes den etwas losen äußeren Rahmen bildet.

Zu 7: Stadtpfarrer Dr R. *Storr* schöpft aus den reichen Schätzen der Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" und schafft damit ganz ausgezeichnete Herz-Jesu-Predigten. Ihre praktische Zielsetzung, die lichtvolle Disposition, die Fülle kerniger Gedanken und die prachtvolle Art, das Rundschreiben *über die dem Heiligsten Herzen allgemein schuldige Sühne* dem Volke nahe zu bringen, verdienen besondere Erwähnung. In- und außerhalb der Fastenzeit sind solche Predigten geeignet, das göttliche Herz immer mehr zum Brennpunkte inniger Frömmigkeit werden zu lassen und den Sühnegedanken zu förden.

Zu 8: P. Gaudentius *Füglein* O. F. M., Stadtpfarrprediger von St. Anna, München, führt uns in lebendiger Sprache *die vom Kreuze stammende Gnadenkraft* der sieben heiligen Sakramente vor Augen und charakterisiert sie mit den sieben Überschriften: Heiliges Wasser. Heiliges Feuer. Kreuzweg des Sünders. Brot des Lebens. Die himmlische Arznei. Heilige Gemeinschaft. Christi Priesterkreuz. — Ernstes und mitleidsvolles Verständnis für die Fragen und Nöte der Zeit ist diesen großangelegten Fastenvorträgen besonders eigen.

Braunau a. Inn. *Binder.*

Marianische Literatur:

Fei're fromm Mariens Feste. Ein Büchlein für alle, welche Unsere Liebe Frau verehren. Von *P. Karl Josef Baudenbacher C. Ss. R.* 8° (61). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Der Maimond als Marienmond im engen Anschluß an Kirchen- und Naturjahr. Von *J. Lortzing.* 8° (128). Mit 6 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.40.

An der Hand der Mutter. Betrachtungen über das Leben der Jungfrau Maria für Priester und für Jünglinge, die Priester werden. Von *P. Guerricus Bürger S. D. S.* 8° (190). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Vertrauet auf die Gottesmutter! Wahre Begebenheiten aus unseren Tagen. Ausgewählt und herausgegeben von *Dr Klemens*

Oberhammer. 8° (180). Innsbruck-Wien-München 1932, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50, Ganzl. S. 6.—, M. 3.60.

Warum in Lourdes? Von *Leo Gommenginger.* Mit 4 Bildern. 8° (96). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

A. Gratry, Der Monat Mariä. Betrachtungen über die Unbefleckte Empfängnis. Übertragen und eingeleitet von *Dr Emil J. Scheller.* Geleitwort von *L. Gommenginger.* 8° (264). Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Der Redemptorist P. Karl Josef *Baudenbacher* bereichert die marianische Literatur mit einer anregenden Sammlung von Gebeten und Gedanken für marianische Gnadentage unter dem Titel: *„Fei're fromm Mariens Feste."* Das Heftchen ist die 25. Schrift, die er veröffentlicht. Gratulamur!

„Der Maimond als Marienmond" von Pastor Johannes *Lortzing* ist wieder, wie nicht anders zu erwarten, reich an edelster Poesie und frommer Marienminne. Wir freuen uns herzlich mit dem Verfasser an seinen geistlichen Osterblumen, Maiblumen, Himmelsschlüsseln, Pfingstrosen, Dreifaltigkeitsblumen und an dem freundlichen Schein der Kerzen seines Maialtars. Innigst wünschen wir mit ihm, daß auch sein neues Werk der Wiedervereinigung im Glauben förderlich werde.

Priestern und Kandidaten des Priestertums widmet P. Guerricus *Bürger* 41 kurze, gutgegliederte Betrachtungen *„An der Hand der Mutter"* zur Erweckung und Vertiefung priesterlichen Geistes.

Unter dem Titel *„Vertrauet auf die Gottesmutter!"* veröffentlicht Dr Klemens *Oberhammer* 134 Beispiele aus unseren Tagen, darunter manche aus Kindesmund, die geeignet sind, das Vertrauen auf die immerwährende Hilfe Mariens zu fördern und die Predigt zu beleben.

Prof. Leo *Gommenginger* legt eine eigenartige Studie vor: *„Warum in Lourdes?"* Gestützt auf alte Urkunden und auf eine interessante Arbeit des Advokaten E. Brejon aus Bordeaux sei Maria seit mehr als tausend Jahren auch nach menschlichem und politischem Rechte als Lehensherrin des Schlosses und der Grafschaft Lourdes zu betrachten, so daß man mit Brejon sagen könne: „Elle n' est pas descendue en France; Elle est descendue chez Elle. *Sie kam nicht nach Frankreich; Sie kam in ihr Eigentum herab."*

Selten wird ein Werk der Mariologie sich solche Jugendfrische bewahren wie der *„Monat Mariä"* von Alphonse *Gratry.* Erstmals im Jahre 1859 erschienen, wirkt es in der ausgezeichneten Übertragung von Dr Emil *Scheller* auch heute noch ganz neu, ja überraschend durch die blendende Fülle von Wissenschaft und Geist, durch die herrliche Entfaltung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis, durch die Erkenntnis der unvergleichlichen Stellung der Gottesmutter im Heilsplane Gottes, durch die ergreifende Anwendung des Geheimnisses Mariä auf das innerliche Leben. Wir begegnen in diesem schönen und tiefen Werke mit Freude vielen Gedanken des heiligen Augustinus, des heiligen Thomas von Aquino, des heiligen Franz von Sales, des seligen Ludwig Maria von Montfort und Bossuets: Eine einzige, in hellsten Feuern strahlende, kostbare Votivgabe an die Immaculata!

Braunau a. Inn. *Pfarrer Binder.*

Kristin Lavranstochter. Roman von *Sigrid Undset.* (1196.) Frankfurt a. M. 1932, Rütten u. Loening. Geb. M. 6.50.

Eine wohlfeile, gute Jubiläumsausgabe des berühmten Romanes zum 50. Geburtstag (20. Mai) der katholischen nordischen Dichterin.

Linz. *Dr Johann Ilg.*

Handbuch der katholischen Liturgik. Von *Dr Ludwig Eisenhofer,* Hochschulprofessor in Eichstätt. I. Bd.: Allgemeine Liturgik. 8° (XI u. 607). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 14.—, Leinwand M. 16.—.

Es ist der Wunsch der Kirche, die Gläubigen wieder zu einem innigeren Anschluß an die heilige Liturgie und damit zu den tiefsten Quellen des religiösen Lebens zu führen. Darum werden Seelsorger und Katecheten, Theologen und gebildete Laien dankbar nach dem neuen Handbuch der katholischen Liturgik von Dr Eisenhofer greifen. Es ist ein durchaus wissenschaftlicher und verläßlicher Führer durch das Gesamtgebiet der Liturgie, deren historische Entwicklung und Wesen, symbolische Deutung und geltendes Recht es in klarer, übersichtlicher Schau darstellt. Das altbewährte Handbuch von Thalhofer ist völlig umgearbeitet. Der vorliegende erste Band behandelt die geschichtliche Entwicklung, die allgemeinen Formen, Kirche und Friedhof, die liturgischen Gefäße und Gewänder sowie das Kirchenjahr.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual und Dozent für Liturgik.

Die Stadt über der Erde. Roman von *F. Hammerschmidt.* (416.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 7.—.

Wenn in der modernen Literatur ernst und in guter Absicht über Religion gesprochen wird, werden mit Vorliebe folgende Fragen aufgeworfen: Das gegenwärtige Leben der Menschen ist weit entfernt von allem Übernatürlichen, es birgt aber doch so viel Echtes und Erhabenes; hat die Kirche nicht die Aufgabe, dieses zu retten und in echtes katholisches Gut zu verarbeiten? Hat der Seelsorger besonders in Industriestädten nicht ganz neue Wege zu suchen? Wird durch das so gepflegte Vereinswesen das Priestertum nicht zum unpersönlichen Beamtentum erniedrigt, anstatt daß der Priester der Führer der Einzelseele wäre? Und wie kommt er an die vielen heran, die keinem Verein angehören? Wie soll sich der Priester stellen im Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern? Gehört er nicht ganz an die Seite der Armen und Elenden; soll er nicht auch schon äußerlich ganz einer von ihnen werden? Soll sich die Kirche nicht ganz vom Kampfe um die Kultur zurückziehen und sich rein auf das Übernatürliche beschränken? Ist sie nicht gleichsam eine Stadt über der Erde, weit erhoben über die irdischen Kämpfe? — Diese und ähnliche Fragen bearbeitet der vorliegende Roman, der sich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet abspielt und der zwei Franziskaner als Vertreter entgegengesetzter Ansichten einander gegenüberstellt. Literarisch weist der Roman große Vorzüge auf; aber wegen der schwierigen Fragestellung gehört er nur in die Hände gebildeter und gefestigter Leser.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Nach Ost und West. Reiseerzählungen von *Dr Anton Stegmann.* Mit 15 Bildern. 8° (VIII u. 402). Rottenburg am Neckar 1932, Wilhelm Bader. Geb. M. 3.80.

Von drei Fahrten berichtet das Buch: Als Feldgeistlicher wirkte der Verfasser gegen Ende des Weltkrieges in Rumänien (S. 3 bis 76). Elf Jahre später besuchte er den vorderen Orient (S. 79 bis 340). Nach Westen ging der Weg zum Eucharistischen Kongreß in Chicago (S. 343 bis 402).

Der Verfasser hat ein scharfes Auge für die Landschaft und ihre Bewohner. Er verfügt auch über ein reiches Wissen, hat ein gesundes Urteil und weiß kurzweilig zu erzählen, was er gesehen und erlebt hat. Dabei verleugnet er nicht den Seelsorger — er ist Stadtpfarrer in Heilbronn —, sondern webt nützliche „Anwendungen" als geistlichen Einschlag in die Darstellung. So entsteht ein reich gemustertes, farbenfrohes Bild, vielfach stark impressionistisch. Die dadurch erreichte Lebendigkeit des Stils wirkt jedoch im „Heiligen Lande" etwas zu unruhig. Es ist schade, daß Stegmann auf seiner Orientfahrt sich so sehr beeilen mußte, obschon er nicht an das Programm eines Pilgerzuges gebunden war, sondern allein reiste. Wer am 30. April in Beirut landet und schon am 10. Mai in Alexandrien wieder das Schiff zur Heimkehr besteigt, kann bei dem dazwischen liegenden Besuch Syriens, Palästinas und Ägyptens nur flüchtige Eindrücke sammeln, ohne daß sie oberflächlich genannt werden dürften.

Seinem Grundsatz: „Der Legende mißtraut, wer biblisch glaubt . . . wer psychologisch denkt" (S. 180), hätte der Verfasser auch bei den Ausführungen über Magdala (S. 164 bis 165) und Bethanien (S. 259 bis 262) treu bleiben sollen. So einfach, wie Le Camus, dem Stegmann sich anschließt, es sich denkt, ist die Lösung der „Magdalenenfrage" nicht. Ähnlich steht's mit der Geschichtlichkeit des heutigen Kreuzweges in Jerusalem und dem Mariengrab in Ephesus. Die Zahl der jüdischen und mohammedanischen Bevölkerung Palästinas ist S. 233 anders, aber richtiger, angegeben als S. 160. Die Unform Jehova liest man auch in einem Reisebericht ungern neben Jahwe als Gottesnamen. Doch das sind nur kleine Schönheitsfehler. Das Buch verdient weite Verbreitung.

Trier. *Dr P. Ketter.*

Neue Auflagen.

Kommentar zum Evangelium des heiligen Matthäus mit Ausschluß der Leidensgeschichte. *Vierte,* verbesserte Auflage von *Dr Theodor Innitzer,* Universitätsprofessor in Wien. 8° (X u. 451). Graz 1932, „Styria". S 20.—.

Mit diesem langersehnten Band hat der „kurzgefaßte Kommentar zu den vier heiligen Evangelien", begründet von † F. X. Pölzl, fortgesetzt von unserem gegenwärtigen Metropoliten, für das Matthäus-Evangelium die vierte, und zwar eine wirklich durchgearbeitete, vermehrte und verbesserte, in den Einleitungsfragen verständig verkürzte Auflage erreicht, die ich als Exeget und als Österreicher mit Freude begrüße. Wenn man die Sorgfalt erwägt, mit der selbst in Nebenfragen die neueste Literatur benützt wurde, so muß man sich nur wundern, daß dem vom öffentlichen Leben so in Anspruch genommenen Gelehrten die Vollendung dieser Arbeit möglich geworden ist. Eine solche Arbeitskraft läßt sogar eine leise Hoffnung, daß er durch seine hohe Lebensaufgabe, vor die er nunmehr gestellt wurde, seinem Kommentar nicht ganz entzogen werden wird.

Die Anlage des Kommentars ist zu bekannt, um erst noch darüber etwas sagen zu müssen. Es mag wohl genügen, wenn ich betone: Deutschland hat keinen Kommentar, der diesem an Solidität und Brauchbarkeit gleichkäme. Möge er die Verbreitung finden, die er verdient.

St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

Enchiridion Theologiae dogmaticae generalis. Auctore *Dr Francisco Egger.* Editio *sexta.* Brixinae 1932, Typis et sumptibus Wegerianis.

Daß dieses Werk in 6. Auflage erscheint, beweist seine Güte. Der „Egger" galt und gilt ja vielen als Vorbild eines soliden Lehrbuches. Die Neuauflage besorgte Professor Dr Alfons Mayer, der laut Vorwort nur dort Änderungen vornahm, wo solche sich als unbedingt notwendig erwiesen. Sehr erweitert wurde — mit Recht — der Traktat de s. Scriptura. In einigen Punkten wäre allerdings mehr Aktualität erwünscht; so z. B. ist unter den falschen Ansichten de religionis origine kein Wort zu finden darüber, wie der Sozialismus und wie die Psychoanalytiker, besonders Freud, den Ursprung der Religion zu erklären versuchen. Nachdem Sozialismus und Psychoanalyse, bezw. Individualpsychologie heutzutage Massen beherrschen, muß doch ein Lehrbuch der Fundamentaltheologie sich auch mit der Theorie dieser Systeme, soweit sie auf Religion und deren Ursprung sich beziehen, befassen. Ebenso finde ich es unbegreiflich, daß im Traktat de Ecclesia nie auf Fr. Heiler Bezug genommen wird. Ein Lehrbuch, das den Theologen und Priester für den Geisterkampf schulen und rüsten soll, darf doch nicht lebens- und gegenwartsfremd sein!

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Bibel und Wissenschaft. Die katholische Lehre und ihr Verhältnis zur Naturforschung über Weltentstehung und Weltsystem. Von *Dr Ämilian Schöpfer,* päpstlicher Hausprälat. *Zweite,* umgearbeitete Auflage. 8° (VIII u. 201). Innsbruck 1931, „Tyrolia". S 9.—.

Ein Prinzipienbuch, das die *katholischen* Grundsätze über das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft klar, geschickt und überzeugend darlegt. Damit ist die hohe und bleibende Bedeutung des Buches ausgesprochen.

Die zweite Auflage hat nur den polemischen Charakter abgelegt, der positive Gehalt blieb. Allerdings ist manches umgearbeitet, einiges ausgelasen oder ergänzt worden. So wurde das wichtige Kapitel über die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift neu eingefügt. Prälat Schöpfer gibt der Freiheit des katholischen Exegeten, was der Freiheit ist, aber er betont auch freimütig die Bindung, die sich für den katholischen Bibliker aus dem kirchlichen Lehramt und dem Wesen der Inspiration ergibt. Die einschlägigen päpstlichen Rundschreiben, das tridentinische Dekret über katholische Schriftauslegung, die Lehre der heiligen Väter, die Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission haben volle Auswertung erfahren.

Wofür Schöpfer in seiner literarischen Fehde mit Kaulen einst (1896) eingetreten war, hat sich bewährt. Mögen die in Schöpfers Buch sich findenden Grundsätze allseits beachtet werden!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Volksschul-Katechesen. Von *Pichler - Kröpfl.* I. Glaubenslehre, 2 Bände. Mit Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. Inns-

bruck-Wien-München 1931/32, „Tyrolia". Kart. je S 8.—. II. Sittenlehre. Ebenda 1932. Kart. S 7.—.

Die Katechesen von Pichler, die zu den ersten Behelfen des Katecheten zählten, haben in den vorliegenden drei Bänden die notwendige Modernisierung erhalten. Die katechetische Bewegung hat seit dem Erscheinen so viele neue Erfahrungen gesammelt, daß eine Neubearbeitung unabweislich wurde. Die vorliegende Neuauflage ist zweifellos sehr gut gelungen. Pichler braucht sich im Grabe nicht umzudrehen. Die Katechesen sind in Disposition und Sprache klar, sind kindertümlich, vermeiden alle katechetischen Künsteleien, die vielleicht momentan frappieren, aber keinen Lehrerfolg garantieren, verraten Katechese für Katechese die Erfahrung des Praktikers, die man selbst als langjähriger Katechet gemacht hat, und werden so zu Musterbeispielen ihrer Art, an denen sich der angehende Katechet bilden sollte, von denen aber auch der erfahrene Katechet noch mehr als ein Stück lernen kann. Der Arbeit Kröpfls gebührt nicht bloß auf Grund des Herrenwortes: „Videte, ne contemnatis unum ex his pusillis" unter der theologischen Literatur ein ehrenvoller Platz, sondern auch, weil sie mit bestem Geschick und Fleiß geschrieben ist.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. I. Bd.: A bis Bettenberg. 1931. II. Bd.: Batterie bis Cajetan. 1932. III. Bd.: Caillaux bis Eisenhut. 1932. Sonderband: Herders Welt- und Wirtschaftsatlas. 1932. Freiburg i. Br., Herder.

Schon liegen drei umfangreiche Bände des Großen Herder samt einem Sonderband vor. Die Artikel bieten das Wissenswerteste über Personen und Sachen, über Begriffe und Systeme. Der Text ist knapp und klar. Der katholische Standpunkt tritt deutlich hervor. Zur Illustration dienen technisch vollendete Zeichnungen, Bilder und Karten; unsere Zeit legt ja auf derlei Hilfsmittel mit Recht großen Wert. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die „Rahmenartikel": ausführlichere Abhandlungen über Fragen von größerer oder allgemeiner Bedeutung. Die Rahmenartikel und andere Momente machen den Großen Herder zu einem neuen Lexikontyp. „Der Große Herder" ist für den Gegenwartsmenschen verfaßt: er nimmt Bedacht auf die Bedürfnisse der Gegenwart.

Der Sonderband bringt 106 Hauptkarten, 65 Wirtschaftskarten, einen Kartenweiser, viele Nebenkarten über Klima, Vegetation, Völker, Sprachen, Religionen; ferner ein vollständiges alphabetisches Ortsverzeichnis. Den Schluß bildet ein erneuerbarer Statistikteil „Die Welt in Maß und Zahl" mit einer Unzahl interessanter Zahlenwerte aus Geographie, Wirtschaft, Staats- und Kirchenkunde. Man hat die Geographie das Auge der Geschichte genannt. Geographie erleichtert auch das Verständnis mancher Geschehnisse der Gegenwart.

Möge „Der Große Herder" viele Abnehmer und noch mehr Leser finden — das katholische Volk!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

86. JAHRGANG ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1933

Pax Christi exsultet in cordibus vestris! (Col 3, 15.)

Von *Otto Cohausz S. J.*

I.

Geradezu auffallend ist es, wie in der christlichen Lehrverkündigung der Friede in den Vordergrund gestellt wird. Als princeps pacis wurde der Heiland lange Jahrhunderte vor seinem Erscheinen vorausgesagt;[1]) als solcher gleich bei seinem Erscheinen von den Engeln ausgerufen,[2]) und, wo er sich zeigte, ob der Sünderin im Hause des Pharisäers, ob den Frauen am Ostergrab oder den Aposteln im Abendmahlsaal, überall fließen Friedensworte von seinen Lippen und fluten Friedensströme aus seinem Herzen. Den Frieden will er ja auch seiner Kirche als teuerstes Vermächtnis hinterlassen.[3]) Ihn sollen alle seine Anhänger besitzen und als Friedensboten in jedes Haus tragen.[4]) „Das Reich Gottes", so künden es darum auch die Apostel, „besteht nicht in Essen und Trinken, sondern in Gerechtigkeit, *Friede* und Freude."[5]) „Gott hat euch zum Frieden berufen."[6]) „Der Friede Christi herrsche in euren Herzen."[7]) Solchen Nachdruck legen Christus und seine Apostel auf das Wort Frieden, daß das Evangelium einfachhin als das „evangelium pacis" bezeichnet wird.[8]) Da muß es wohl

[1]) Is 6, 6.
[2]) Lk 2, 14.
[3]) Jo 20, 9.
[4]) Mt 10, 12.
[5]) Röm 14, 17.
[6]) 1 Kor 7, 15.
[7]) Kol 3, 15.
[8]) Eph 6, 15.

etwas sehr Wichtiges und Wertvolles um den Frieden sein!

In der Tat, den Frieden begehren alle. Ohne ihn verlieren die glänzendste Umwelt und die herrlichsten Erfolge ihren Reiz. „Was kann man Ihnen denn noch wünschen?" fragte einst Frau von Montesquien eine gefeierte Schauspielerin. Antwort: „Den Frieden!" Ähnlich wird von Dante erzählt, wie er sich einst in den stillen Kreuzgang eines Klosters flüchtete und auf die Frage nach seinem Begehr dieselbe Antwort gab: „Ich suche den Frieden."

Aber nicht nur, daß der Friede allein die Seele beruhigt und beglückt: er ist auch von der größten Bedeutung für das *geistliche Leben*. Wo abgeklärte Ruhe und Friede in der Seele wohnen, da wird die Stimme des Heiligen Geistes vernommen, auch seine zarteste Anregung verspürt; da spiegeln sich die ewigen Wahrheiten lichtvoll wider, wie Sonne und weiße Wolken in einem kristallklaren See; da wehen die Zephirlüfte heiliger Anmutungen, regen sich die guten Geister, leuchtet himmlisches Licht, werden Freude an allem Guten, Trost und heilige Begeisterung wach; da läßt sich das Gottesreich nieder wie einst in Bethlehems Stall auf nächtlich-stiller Flur. Wo aber Unfriede herrscht, Unruhe, Tumult, da gleicht das Herz einem nächtlich-sturmbewegten Meere. Des Heiligen Geistes Stimme wird vom Orkan übertönt, die Freude am Geistlichen ist dahin, schwarze Wolken verhüllen die Sterne, kein höheres Licht dringt ein; Wogen der Bitterkeit, des Ärgers, Zornes, der Traurigkeit, Verzagtheit oder anderer Leidenschaften versetzen das ganze Innere in Aufruhr, ziehen allen Unrat der Tiefe nach oben. Betrachtung, geistliche Lesung, Sakramente, alles verliert seinen Anreiz, wird zum Überdruß; Abneigung, Neid, Kritik stellen sich ein, und da nun niemand ohne Freude leben kann, droht Gefahr, daß in verbotenen Genüssen oder weltlichen Zerstreuungen Entschädigung für die innere Leere gesucht wird. Nicht nur zur Flasche treibt dieser horror vacui bekanntlich manche, oft genug auch zu andern nichtswürdigen Ergötzungen,

zu weltlichen Gesellschaften, zum Suchen nach „verstehenden und mitfühlenden", besonders weiblichen Seelen, zu gefährlichen Vertraulichkeiten und noch anderen schlimmeren Dingen. Stellt also der innere Aufruhr selbst das Seelenheil in Gefahr, so läßt er eine höhere Vollkommenheit erst recht nicht aufkommen und verbaut er vollends jeder tieferen Gottvereinigung und Mystik den Weg. Mag man auch über das Wesen der Mystik verschiedener Ansicht sein, darin sind alle Meister des geistlichen Lebens einig, daß Herstellung und Bewahrung des inneren Friedens unerläßliches Mittel zur Vertrautheit Gottes mit der Seele ist.

Welche Bedeutung dem inneren Frieden für unser *seelsorgliches Wirken* zukommt, bedarf keiner längeren Ausführung. Der Friedlose trägt seinen eigenen Unfrieden, seinen Haß, sein Ungestüm, seine Bitterkeit, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, im Verkehr, auch auf andere über. Mag er auch mit dem größten Aufwand an Organisation, Rhetorik, Betriebsamkeit arbeiten, seinen Werken fehlt oft das die Herzen innerlich gewinnende Sanfte. Er kommt als Orkan und Erdbeben, aber Gott war in beiden nicht, sondern „im Säuseln des Windes".[9]) Zu oft auch schlagen solche unrast- und unbeherrschte Diener des Herrn mit *einem* Ausbruch ihres ungezügelten Temperamentes nieder, was sie mit vieler Mühe aufbauten. Wie anders wirkte da ein Franz von Sales und der heilige Pfarrer von Ars! „Ein friedfertiger Mensch wendet alles zum Besten, denkt von niemanden Arges. Wer dagegen mit allem unzufrieden und immer unruhig ist, den quälen abwechselnd Argwohn und Verdacht; er selbst kennt keine Ruhe und läßt auch andern keine Ruhe. Er redet oft, was er nicht reden sollte, und unterläßt das, was zu tun ihm sehr ersprießlich wäre. Er gibt darauf acht, was andere zu tun schuldig sind, und versäumt seine eigenen Pflichten. Trage daher vor allem eifrige Sorge für dich selbst, dann erst kannst du deinen Eifer für den Nächsten kundtun."[10])

[9]) 3 Kn 19, 12.
[10]) Nachf. Christi II, K. 3, N. 1.

II.

Aber können wir uns einen vollen Frieden versprechen? Oder welchen? Welchen Frieden stellt Christus in Aussicht? Zunächst nicht einen politischen, sondern einen religiösen. „*Meinen* Frieden gebe ich euch, nicht wie die Welt ihn gibt." Christi Friede ist in erster Linie als religiöser Friede, nicht als politischer Friede gedacht. Wohl soll aus dem ein politischer und sozialer Friede erwachsen, aber die Friedensbestrebungen Christi gehen zunächst auf das Religiös-Sittliche. Auch verspricht der Heiland niemals schon für diese Welt einen völlig ungestörten Frieden. Weder für den einzelnen, noch für die soziale oder politische Gemeinschaft. Mit den Beschwerden, Leiden und Tücken dieses Jammertales räumt er ebensowenig gänzlich auf, wie mit dem Quell sozialen Unfriedens, der bösen Begierlichkeit. Ausdrücklich betont er im Gegenteil, daß er mit seinen Forderungen viel Unruhe und Kampf in die Welt, sogar in Familien Zwist hineintragen und mit seinem Evangelium Widerstände und Streitigkeiten heraufbeschwören werde. Alles das besagen Worte wie: „Glaubt nicht, ich sei gekommen, Frieden auf die Erde zu bringen. Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Ich bin gekommen, den Sohn mit seinem Vater zu entzweien, die Tochter mit ihrer Mutter, die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter."[11]) „Um meinetwillen werdet ihr vor Statthalter und Könige geführt werden, zum Zeugnis für sie und für die Heiden . . . Der Bruder wird den Bruder, der Vater sein Kind dem Tode überliefern. Kinder werden sich gegen ihre Eltern erheben und sie in den Tod bringen. Um meines Namens willen werdet ihr allen verhaßt sein."[12]) Zu hoch gespannt wären also unsere Gedanken, erhofften wir ein Verstummen aller Kämpfe.

Verfehlt wäre es ebenso, einen Frieden zu erwarten, der in Erfüllung aller unserer Wünsche, im Fernbleiben aller Widrigkeiten oder aller Versuchungen be-

[11]) Mt 11, 34. 35.
[12]) Mt 10, 18. 21. 22.

steht. Wieder sagt der Verfasser der Nachfolge Christi: „Ich will nicht, daß du einen Frieden suchest, der von aller Versuchung frei wäre und den Stachel des Widerspruchs nicht spüren würde. Glaube vielmehr, du habest dann den Frieden gefunden, wenn du in mancherlei Anfechtung geübt und in vielen Widerwärtigkeiten erprobt bist."[13]) „Niemals Unruhe empfinden, noch Beschwerden des Geistes oder Körpers erleiden, ist nicht der gegenwärtigen Zeit beschieden, sondern ein Vorrecht der ewigen Ruhe. Glaube also nicht, du habest den wahren Frieden schon gefunden, wenn du gar keine Beschwernis fühlst. Auch glaube nicht, es stehe alles gut, wenn du von keinem Widersacher etwas zu leiden hast; noch daß das Vollkommenheit sei, wenn alles nach deinem Wunsche geht. Halte es auch nicht für etwas Großes oder dich für einen besonderen Liebling des Herrn, wenn du voll Andacht und Wonne bist, denn nicht daran erkennt man den wahren Liebhaber der Tugend, auch besteht nicht darin der Fortschritt des Menschen im Guten und dessen Vollkommenheit."[14])

Wiederum besteht der Friede Christi nicht in einer erzwungenen stoischen Kälte und Empfindungslosigkeit — Christi Herz war tief von allen Gefühlen bewegt und doch in tiefem Frieden. Noch weiter würden wir abirren, wollten wir den Frieden in eine bequeme Gemächlichkeit verlegen, die jede Anstrengung und jeden Kampf scheut, alle Übel in Pfarrei und Welt widerstandslos weiter wuchern, alle Kirchenfeinde kampflos weiter wühlen läßt, nur um sich Unbequemlichkeiten, Aufregungen und Feindseligkeiten vom Halse zu halten. Das wäre der Friede des fliehenden Mietlings oder des stummen Hundes, vor denen die Schrift warnt. Der wahre Wächter schlägt beim Nahen des Feindes Lärm, der gute Hirt wirft sich dem Wolf entgegen, seine Schäflein zu schützen, mag er auch Bißwunden empfangen oder gar erwürgt werden. Das alles ist der Friede, wie die Welt ihn zu geben verspricht und der gemächliche Weltmensch

[13]) Nachf. Christi III, K. 12, N. 2.
[14]) Nachf. Christi III, K. 12, N. 4.

in uns ihn ersehnt. Von ihm sagte aber der Heiland: „Nicht wie die Welt ihn gibt."

Worin besteht denn sein Friede? Friede ist Ruhe in der Ordnung. Ordnung aber setzt nicht völlige Tatenlosigkeit, Gefühl- und Kampflosigkeit voraus, sondern besagt nur rechten Einklang, allseits rechte Lagerung, kann daher recht wohl mit regster und mannigfaltigster Tätigkeit verbunden sein. Ist doch Gott der actus purissimus und zugleich der Deus pacis. Herrscht doch auch in einer Uhr vielfache Bewegung und doch Friede, weil alle Rädchen mit ihrer Tätigkeit sich in das Ganze des Getriebes einfügen. In dieser Richtung haben wir auch unseren Seelenfrieden zu suchen, nicht in einer Friedhofsruhe. Er besteht in einem dynamischen, nicht statischen Gleichgewicht.

Nach drei Seiten hin bedürfen nun unsere Bestrebungen der Ordnung. Über uns: Harmonie mit Gott; in uns: Harmonie unseres Innern; um uns: Harmonie mit der Umwelt, den Mitmenschen und den andern Geschöpfen. Ist unser Verhalten nach diesen drei Richtungen geordnet, herrscht Friede. Und diese dreifache Ordnung wollte Christus wieder herstellen. Einmal stiftete er Frieden mit Gott durch seinen Opfertod.[15]) Dann lehrte er uns, Gott über alles andere setzen und seine Gebote befolgen. Betreffs unser selbst gab er Weisung, durch Selbstverleugnung die Triebe dem Willen, den Willen dem Verstand, diesen dem Glauben zu unterwerfen. Was die Umwelt anbelangt, betonte er den Mitmenschen gegenüber Gerechtigkeit und Liebe, andererseits aber auch weise Zurückhaltung, Schlangenklugheit,[16]) Unbestechlichkeit wider alle Verführungskünste,[17]) unerschütterlichen Starkmut in allen Drohungen;[18]) den materiellen Dingen der Welt gegenüber Maßhalten im Gebrauch, innere Loslösung, ungebrochenen Mut und Geduld bei Widerständen. Mit alledem wäre, wo diese Rat-

[15]) Röm 5, 1.
[16]) Mt 10, 16.
[17]) Mt 7, 15.
[18]) Mt 10, 28.

schläge befolgt würden, die rechte Ordnung und damit die Ruhe und der Friede gegeben.

III.

Fehlt es uns an Frieden, so kommt es, weil wir in irgend einem Punkte von dieser Ordnung abweichen. Einige Quellen des Unfriedens seien erwähnt:

Eine entspringt in *unserem eigenen Innern.* Da wäre zunächst die Trübung des rechten *Gottverhältnisses* zu nennen. Einmal durch freiwillige *Sünden.* Daß die Todsünde allen Frieden verscheucht, daß sie, wenn sie zum Zustand geworden, nur innere Leere, Finsternis, Seelenqual erzeugt, und das bei Gott besonders verpflichteten Personen mehr als bei andern, lehrt eine lange Erfahrung. „Die Gottlosen sind gleich dem tobenden Meere, das nicht ruhen kann, dessen Fluten als Zerstörung und Schlamm sich ergießen. Es gibt keinen Frieden für die Gottlosen, spricht der Herr, Gott."[19])

Aber nicht nur die Todsünde wirkt Frieden störend, sondern auch die gewohnheitsmäßige, freiwillig *läßliche* Sünde, bestehe sie nun in lieblosen Urteilen und Reden, in mit Bewußtsein genährter Abneigung, Selbstüberschätzung, Eitelkeit, oder in Pflichtversäumnissen, sinnlichen Freiheiten und dergleichen. Denn immer erzeugt sie Unzufriedenheit mit sich selbst und andererseits macht sie Gott mit seinen Gnadenerweisen zurückhaltend. Doch darüber hinaus noch, schon jede *Halbheit* und *Geteiltheit* des Herzens, jede halbe Hingabe an Gott und den Beruf, jedes Schwanken zwischen Gott und den Geschöpfen läßt keinen Frieden aufkommen. Da ist keine rechte Freude an Gott, weil sich der freigebig nur gegen die ihm ganz ergebenen, sich seinem Dienst ausschließlich und mit voller Bereitschaft widmenden Seelen erweist. Da ist auch keine Freude an der Welt, weil Gewissensbisse deren Genüsse vergällen.

Diese Geteiltheit zeigt sich aber bisweilen nicht nur in Einzeldingen, sondern auch in der ganzen *Berufseinstellung.* Man sucht Gott, aber nebenher auch noch

[19]) Is 57, 20. 21.

Götzen. Das Gewünschte aber bleibt fern. Daraus erfolgt dann Unzufriedenheit mit dem Beruf oder dem Amt, das einem auferlegt wurde. Was Thomas von Kempen vom Ordensmann sagt, gilt auch von jedem Priester: „Wer etwas anderes sucht als Gott und das Heil seiner Seele, der wird nichts als Trübsal und Herzeleid finden. Auch kann nicht lange in Frieden leben, wer sich nicht bestrebt, der Geringste und allen untertänig zu sein. Zum Dienen bist du gekommen, nicht zum Befehlen; zum Leiden und Arbeiten bist du berufen, nicht aber zum Müßiggehen und Plaudern."[20])

Damit steht wieder ein weiterer Quell der Friedlosigkeit in Verbindung: *Mangel an Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes.* Gott schuf, leitet die Welt, ihm gehört die Welt. Wir treten nur als geduldete Gäste in sie hinein. Da wäre es doch selbstverständlich, daß wir nur auf seinen Willen lauschten und uns dem fügten, daß wir in allem, in unserem persönlichen, religiösen und politischen Leben nur den heißen Wunsch hegten, daß *sein* Wille geschehe. Und da dieser weitblickend, umsichtig nur das Gerechte, Heilige, letztlich Gute bezweckt, muß er ja heilbringend wirken. Wir aber möchten alles nach unserer winzigen Einsicht, nach unseren Plänen und Wünschen geregelt wissen. Selbst unser Gebet geht mehr darauf hinaus: „Herr, erfülle uns doch *unseren* Willen!", als auf ein ehrliches „Herr, *dein* Wille geschehe!". So entsteht dann ein Zwiespalt zwischen Gottes und unserem Willen, und quälende Unruhe ist da. Kann aber ein Rädchen in der Uhr verlangen, daß das ganze Getriebe sich nach seinen Eigenwünschen richte? Tut es nicht besser, sich dem Ganzen einzufügen? Wird damit nicht die Eintracht geschaffen? Verständen wir es doch, uns in allem dem Willen Gottes anzupassen: nichts zu wollen, als was er will; nichts zu wünschen, als was er wünscht; alles in Ergebung hinzunehmen, was er verfügt, wahrlich, auch unser Friede würde wie „ein Strom werden".[21]) Daran aber fehlt es, und da liegt im letzten

[20]) Nachf. Christi I, K. 17, N. 2, 3.
[21]) Is 48, 18.

Grunde die Quelle jeglichen Unfriedens. Man will anderes, als was Gott will, man will mehr, als er will, man will es schneller oder auf anderen Wegen, als er will. Man drängt zu sehr das Ich vor. Ungeordnete Neigungen mancher Art widerstreben dem Willen Gottes.

An erster Stelle begegnet uns hier der ausgesprochen *selbstsüchtige Mensch.* Ein solcher Priester erwählte seinen Beruf wohl auch, um für Gott Gutes zu tun, mehr aber, weil er darin *seine* Befriedigung, ein passendes *Betätigungsfeld* für *seine Anlagen* oder gar eine gute Versorgung zu finden erhoffte. Auf das Ich werden dann auch alle Einzelheiten im Berufsleben bezogen. Seinen Aufenthaltsort, seine Stellung, sein Amt beurteilt er nicht nach der Möglichkeit, ob er darin viel für Gott wirken kann, sondern ob er darin viel Befriedigung finde; seine Veranstaltungen, Schriften, Predigten nicht, ob sie viel Nutzen für die Seelen bringen, sondern nur oder vorwiegend, ob sie auch ihm Beachtung, Geltung als eines tüchtigen Mannes, Organisators, Gelehrten, Redners, Beliebtheit oder andere persönliche Vorteile verschaffen. Da das aber nicht immer eintritt, oder nicht so, wie er es wünscht, fühlt er sich unglücklich, sehnt er sich nach anderen Plätzen. Aber auch da wiederholt sich derselbe seelische Vorgang, und so bleibt er trotz vielfachem Wechsel stets unruhig und unbefriedigt. „Ja, wer etwas anderes sucht als Gott, der wird nichts als Trübsal und Herzeleid finden."

Eng verbrüdert mit diesem in allem sich selbst suchenden Menschen ist der *eigenwillige* Mensch. Sein Streben gilt wohl der Sache Gottes, oft sehr ehrlich, aber es muß alles genau so werden, wie er es sich entworfen hat. Genau wie er denkt, fühlt, sollen auch alle andern denken und fühlen. Was er für gut und richtig hält, sollen auch andere für richtig halten. Was er tut, sollen genau auch andere tun. Das bezieht sich auf die Anordnung im eigenen Haus, auf Sakristei und Kirche, auf Verhalten der Gläubigen im kirchlichen und öffentlichen Leben. Freilich muß jeder Seelsorger auf eine gewisse Ordnung und Folgsamkeit drängen, aber dieser über-

treibt, weil er seine rein subjektiv-persönlichen Lieblingsanschauungen, seine Gewohnheiten allen aufdrängen will. Da findet er denn auch Widerstand — oft nur zu berechtigten — und gerät in Mißmut. Besonders leicht erstehen solche Unzufriedenheiten, ist der Eigenwille noch mit Pedanterie verbunden. Da braucht nur etwas nicht an der rechten Stelle zu liegen, nur eine kleine Zögerung der Mahlzeiten eintreten, nur eine kleine Störung zu der zum Brevier, zur geistlichen Lesung, zum Ruhen oder Spaziergang festgesetzten Zeit zu kommen und — Ärger stellt sich ein. Ganz ähnlich, läuft bei Festlichkeiten im Gotteshaus oder bei Vereinsveranstaltungen und anderen Unternehmungen nicht alles ganz genau „am Schnürchen", wie man es will. Welche Szenen werden bei all solchen Vorfällen da oft aufgeführt, und wie mancher läßt sich dadurch die Stimmung des ganzen Tages verderben! Und doch handelt es sich dabei meist nur um Kleinigkeiten. Ebensogut würde es doch auch einmal anders gehen.

Berechtigter schon scheint diese Unzufriedenheit in der eigentlichen Seelsorge zu sein. Man gab sich z. B. alle Mühe, den häufigen Sakramentenempfang zu fördern, gewisse Übelstände auszurotten, die Leute zu bestimmtem Guten anzutreiben, aber alles wieder sollte so rasch und in dem Umfange erfolgen, wie man es selbst geplant hatte. Das tut es nun nicht, und wiederum erwächst Unmut.

Ähnlich, wie in früheren Aufsätzen gezeigt wurde, ist es nun auch im eigenen *persönlichen, geistlichen Leben.* Man ist unwillig über seine Fehler, Mangel an Andacht, sieht trotz besten Willens das vorgesteckte Ziel nicht erreicht, sieht so viele Tugendanstrengungen doch nicht zur Tugend führen, sich selbst in Finsternis, Kleinmut, Versuchungen aller Art gehüllt und seufzt, daß man nichts erreiche. Man wollte auf selbstgebahnten Steigen zur Vollkommenheit gelangen, Gott aber will einen auf andern Wegen dahin führen und zerschlägt alle unsere eigenen Brücken und Stützen — darob aber Kleinmut. Nur weil unser Wille und unser Planen nicht auf ihre Rechnung kommen! Mögen wir in all dem auch

das Beste wollen, wir wollen es nicht, wie und wie weit Gott es will, sondern wie und wie weit wir es uns vorgenommen hatten.

Oder wäre da auch alles in Ordnung, so könnte noch ein weiterer Fehler vorliegen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu sagte einmal einer Novizin: „Sie *überliefern sich zu sehr* dem, was Sie tun. Sie quälen sich damit ab, als ob Sie allein die Verantwortung trügen . . . *Sie müssen sich selbst von Ihrem besorgten Ich* freimachen, gewissenhaft die Zeit benützen, aber mit *Freihaltung des Herzens.*“[22]) So will mancher wirklich nur Gottes Sache, aber er wirft sich darauf mit der ganzen Schwere seines wuchtigen Gemütes und dem Ungestüm seines Temperamentes. Immer voll Ingrimm, weil alles nicht schnell genug fertig wird, voll Unmut, daß er nicht genug erreicht. Hier tut die von den Mystikern so sehr gepriesene Gelassenheit und Abgeschiedenheit von allem selbstischen Begehren not!

Einen weiteren Herd des Unfriedens trägt sodann der *Ungenügsame* in sich. Er möchte sowohl in der eigenen Vervollkommnung, wie auch in seinem Amt, das Allerhöchste leisten. So wünscht er sich denn die höchsten Talente, spornt und peitscht sich wohl gar in unermüdlichem Arbeitsfanatismus zu den größten Leistungen an, möchte nicht nur in einem, sondern in möglichst vielen Fächern an der Spitze marschieren, alles an sich raffen, alles, was andere haben, auch haben; was sie leisten, auch leisten. Das schon treibt ihn in hastende Unruhe. Dazu aber muß er oft gewahren, wie manche Wege ihm verschlossen bleiben, wie andere mehr Erfolg haben, mehr anerkannt und gelobt werden, und das bereitet ihm Qual. Nicht, weil Gottes Sache Schaden leidet, sondern weil *er* nicht so groß ist und nicht so groß dasteht, als er es sich wünschte, und weil er sich von keinem überflügeln lassen will. Geistige Augenlust, Habgier und ungeordnetes Streben nach eigener Größe sind hier im Spiel, und solange sie ihre Herrschaft in

[22]) *H. Pelitot O. P.*, St. Th. de Lisieux, S. 128.

der Seele ausüben, kehrt kein Friede da ein. Hier gibt es nur ein Heilmittel: Bescheidung seiner Wünsche. „Sobald der Mensch nach irgend etwas unordentliches Verlangen trägt, wird er im Gemüt beunruhigt. Der Hoffärtige oder Geizige hat niemals Ruhe, der *Arme im Geiste und Demütige* aber wandelt in vollkommenem Frieden. Ein Mensch, der sich selbst noch nicht ganz abgestorben ist, gerät leicht in Versuchung, und wird selbst in geringfügigen und unbedeutenden Dingen überwunden. Wer schwach im Geiste und noch einigermaßen fleischlich gesinnt und zum Sinnlichen geneigt ist, kann sich schwer von irdischen Begierden gänzlich losreißen. Deswegen verfällt er oft in Traurigkeit, wenn er sich ihrer entschlagen will; auch wird er leicht unwillig, wenn ihm jemand widerspricht."[23])

Es mag sein, daß man ehrlich nur Gottes Ehre und das Heil der Seelen sucht, trotzdem muß diese Armut im Geiste, dieses Selbstbescheiden mit jedem Erfolg, den Gott geben will, vorhanden sein. Denn warum wollen wir mehr arbeiten, mehr Erfolg haben, als Gott will? Das ist wiederum nur Täuschung unserer ungeordneten Eigenliebe. Wie rastlos wirkte der heilige Paulus, welch gewaltige Reisen unternahm er, und doch schreibt er an die Römer: „Denn ich sehne mich danach, euch zu sehen, um euch *irgend eine geistige Gabe* mitzuteilen, durch die ihr gestärkt würdet . . . Ich möchte eben auch bei euch *einige Frucht* gewinnen, wie bei den übrigen Heidenvölkern."[24])

Gäben auch wir bei allem Eifer uns damit zufrieden, den Gläubigen *„irgend eine* geistige Gabe" mitteilen, bei ihnen „einige Frucht" gewinnen zu können, so würde die quälende Unruhe und das stete Ausschauen nach anderen Tätigkeiten, die bange Sorge, nie genug zu tun, bald aufhören. Zum Austeilen irgend welcher geistigen Gaben, zum Gewinnen irgend welcher Frucht hat jeder in seinem Amt Gelegenheit, und mehr verlangt Gott nicht. So gut neue Anregungen sind, so verderblich

[23]) Nachf. Christi I, K. 6, N. 1.
[24]) Röm 1, 11. 14.

erweisen sich manche heutige Reformer, die mit ihren ewigen Nörgeleien, Neuerungen, Aufpeitschungen übertriebenen Hunger nach Leistungen wecken, die weder von Gott gewollt, noch auch möglich sind. Man denke auch nicht, all diese Antreibereien seien ein Werk des Heiligen Geistes; auch der böse Geist kann sich ihrer bedienen, um unter dem Schein des Guten Unzufriedenheit, Unlust zu schüren, Streitigkeiten zu wecken und die Arbeitsfreudigkeit und Kraft zu lähmen. Die vom Heiligen Geist ausgehenden Anregungen und Bewegungen tragen sein Gepräge: „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Milde, Güte, Vertrauen, Sanftmut."[25]) Das Gegenteil: „Zorn, Eifersucht, Streit, Zwietracht, Spaltungen, Neid" bezeichnet der heilige Paulus aber als Werke des Fleisches, und vom bösen Geist sagt der heilige Ignatius, daß es ihm eigen ist, „Gewissensangst zu erregen, mit Traurigkeit zu erfüllen, Hindernisse aufzutürmen, die Seele durch Scheingründe zu beunruhigen, damit sie nicht weiter voranschreite". Manchen „Aufrüttlern', Kritikastern, Vorkämpfern für eine Erneuerung der ganzen Seelsorge wäre wohl eine ernste Nachprüfung vor Gott zu empfehlen, ob sie denn wirklich der abgeklärte Heilige Geist oder das eigene Temperament, reines natürliches Empfinden oder gar die Sucht, eine Rolle zu spielen, treibe.

Gesagtes leitet über zum *selbstquälerischen* Menschen. Der macht sich Vorwürfe, daß er nie genug tue, daß alles falsch sei, was er tue. Er sieht in seiner ganzen Tätigkeit nur Fehlschläge und hält sich zu allem Guten ungeeignet. Oder er quält sich beständig mit der Vergangenheit herum. Was hat man ihm nicht alles an Zurücksetzung geboten, an Anfeindungen! Oder wie manche Torheiten hat er begangen! Immerfort führt er sich alles wieder vor, quält er sich mit dem Vorwurf ab: „Hätte ich doch damals . . ." Anstatt sich endlich damit abzufinden, Gott all das Erlittene als Opfergabe an den Altar zu bringen, wühlt er weiter in den alten Rückerinnerungen und reibt seine Seele stets wieder daran wund. Und

[25]) Gal 5, 22.

doch würde ein entschiedener Akt der Auslieferung an Gott ihn innerlich befreien.

Leicht wächst sich diese innere Selbstquälerei zur *Verbitterung* über all das Erlittene, über all die Menschen, die es herbeiführten, über die ganze Welt aus. Damit wird aber die Friedlosigkeit Dauergast. Der verbitterte Mensch pflegt alles von der schwarzen Seite aufzufassen, alles zu beargwöhnen, überall Feindseligkeiten zu vermuten, vom Morgen bis zum Abend sich in seine herben Erinnerungen und Stimmungen zu vergraben, sie jedem in wehleidigen Klagen vorzutragen. Und kam er auch etwas zur Ruhe, *eine* Erwähnung anderer von ähnlichen Dingen, *eine* Begegnung, *ein* kleines, neues, unangenehmes Erlebnis weckt den ganzen Aufruhr wieder auf. Auch hier kann nur Ertötung des Herdes das Gleichmaß der Seele sichern.

Gleiches läßt sich vom *zornmütigen* Menschen sagen. *Ein* böses Wort, *ein* kleiner Widerstand, *eine* kleine Unordnung bringt ihn aus der Fassung, und da das Seelsorgerleben auf so viele Übelstände und Hemmungen stößt, kommt er gar nicht aus inneren Aufregungen und äußerer Szenenmacherei heraus. Auch da braucht es Erstickung der inneren Glut.

Bekannt sind auch die sich an allem *stoßenden Menschen*. Nicht nur, daß sie ein scharfes Auge für wirklich vorhandene oder vermeintliche Schäden besitzen, sie bauschen auch alles auf, glauben auch, mit Gewalt alle Übelstände abstellen und auch aus Kleinigkeiten, die man besser überginge, Staatsaktionen machen zu müssen. Voll Vulkanfeuer bringen sie die ganze Umwelt in Aufregung, und zumeist bezeichnen nur zertrümmerte Bauten und Lavaströme den Weg ihres Eifers. „Ein leidenschaftlicher Mensch verkehrt auch das Gute zum Bösen und glaubt leicht das Böse. . . . Er gibt darauf acht, was andere zu tun schuldig sind, und versäumt seine eigenen Pflichten. Trage daher vor allem eifrige Sorge für dich selbst, dann erst kannst du deinen Eifer für den Nächsten kundtun.“[26])

[26]) Nachf. Christi II, K. 3, N. 1.

Da ist dann weiter der *sorgenvolle* Mensch — immer bangend, ob Gott mit ihm zufrieden sei, ob er selbst, sowohl in seinem persönlichen Vollkommenheitsstreben, als auch in der Seelsorge, genug tue, wie er all die Arbeit bewältigen könne, wie es mit seinen Verwandten, der Kirche, dem ganzen Lande werden möge. Gut und notwendig ist gewiß eine vernünftige Sorge, aber diese *gemütbeschwerte* taugt zu nichts. Gott ist auch noch da. Er verlangt nicht von uns, was wir nicht leisten können und mit dessen Sorge er uns nicht betraut hat; und jeden Tag spendet er uns ausreichendes Manna aufs neue. „Beugt euch also unter die mächtige Hand Gottes, damit er euch zur rechten Zeit erhöhe. Werft *alle Sorge auf ihn;* denn *er sorgt für euch.*"[27])

Am meisten pflegt unter Unfrieden der *leidens-* und *opferscheue* Mensch zu leiden. Stets auf seine innere Gemütsruhe und äußere Ungestörtheit bedacht, empfindet er jede Widrigkeit als unerträgliche Last, strebt sie wohl gar durch Wechsel seiner Tätigkeit oder seines Wohnortes abzuwerfen. Doch die alten Glücksneider sind bald wieder da. „Wandle, wohin du willst, suche, was du immer wünschest, und du wirst weder oben einen höheren, noch unten einen sicherern Weg finden, als den Weg des heiligen Kreuzes. Füge und ordne alles nach deinem Gefallen und Gutdünken, und du wirst finden, daß du immer etwas leiden mußt, sei es nun freiwillig oder unfreiwillig; und so findest du allenthalben das Kreuz. Denn entweder wirst du körperlichen Schmerz fühlen oder Seelenleiden zu tragen haben. Bisweilen wirst du von Gott verlassen, bisweilen von deinem Nächsten beleidigt, und was noch härter ist, bisweilen bist du dir selbst zur Last."[28]) So kommt der Opferscheue aus der inneren Not nie heraus. Äußere Änderungen, ein Sich-hinaus-wünschen und dergleichen bringen eine Heilung nicht. Hier hilft wiederum nur eins: Das Kreuz umfassen und es auf die Schulter legen, es wollen, wie immer es auch aussehen mag. „Wenn uns auch nur die

[27]) 1 Petr 5, 6. 7.
[28]) Nachf. Christi II, K. 12, N. 3.

geringste Widerwärtigkeit zustößt, so lassen wir gleich den Mut sinken und suchen wieder menschlichen Trost. Bestrebten wir uns, gleich *tapferen Männern* im Kampfe *auszuharren*, wahrlich, vom Himmel würde uns die Hilfe des Herrn kommen."[29]) „Trägst du dein Kreuz, so wird es auch dich tragen."[30])

* * *

Betrachteten wir bisher die Quellen des Unfriedens in der eigenen Brust, so gesellen sich andere in der *äußeren Umwelt* zu ihnen hinzu.

Da bereitet manchem schon das *Urteil* der Umgebung häufig bittere Stunden. Ganz ausgeprägt ist das beim Ruhmbegierigen. Bei allen will er als groß und bedeutend dastehen. Seine Talente und seine Persönlichkeit sollen von allen geschätzt, seine Leistungen hoch, ja höher als die anderer gewertet werden, seine Predigten „Furore machen". Nun aber trifft das nicht ein. Er sieht andere ebenso hoch geachtet, ihre Person und Leistungen vielleicht mehr gerühmt, da bricht er stöhnend zusammen. Andere sind von diesem Ehrgeiz frei, aber auch sie geben doch noch zu viel auf die hohe Meinung anderer. Zuviel steht auch bei ihnen noch die Besorgnis im Hintergrund, ob sie selbst, ihre Maßnahmen, Predigten auch gefallen, und das Bestreben, sich beliebt zu machen. Sehen sie diesen Wunsch erfüllt, fühlen sie sich überglücklich; trifft sie aber nur *ein* Tadel, verlieren sie alle Lust. Selbstverständlich soll auch der Seelsorger auf Anerkennung und Beliebtheit hinstreben, aber er muß über beiden stehen. Diese jedoch machen sich zum Sklaven der öffentlichen Meinung und zu Opfern ihrer Launen. Bald jubelnd in Höhen erhoben, bald in Tiefen begraben. „Von kurzer Dauer ist der Ruhm, der von Menschen gegeben und empfangen wird. Dem Ruhme der Welt folgt stets Traurigkeit. Der Ruhm der Guten entspringt aus ihrem guten Gewissen und nicht aus dem Gerede der Menschen. Die Freude der Gerechten stammt

[29]) Ebd. I, K. 11, N. 3.
[30]) Ebd. II, K. 12, N. 5.

aus Gott und ist in Gott, und ihre Freude ist wahr. Wer wahren und ewigen Ruhm begehrt, sorgt nicht ängstlich für den zeitlichen; und wer nach zeitlichem Ruhm trachtet oder ihn nicht von Herzen verachtet, der beweist dadurch, daß ihm der himmlische noch nicht über alles teuer sei. Große Ruhe des Herzens hat derjenige, *welcher sich weder um Lob, noch Tadel kümmert.*"[31]) „Lege kein großes Gewicht darauf, *wer für oder wider dich* ist; sondern mache und sorge nur, daß *Gott mit dir sei* in allem deinem Tun."[32])

Manche wieder fürchten nicht die abfällige Beurteilung anderer, wohl aber deren *Feindseligkeiten.* In der Tat wird uns ja vieles durch ungünstiges Reden, Stimmungsmache oder Gegenarbeit verdorben. Aber sieht nicht jeder Landmann vieles von dem, was er pflanzte und säte, durch Reif und Frühlingsfröste vernichtet, von Ungeziefer aufgezehrt, vielleicht gar vom Unwetter zerschlagen? Und doch füllen sich im Herbst Scheunen und Keller und damit ist er zufrieden. Ob auch Menschen uns manches vorzuenthalten suchen, Gott wird doch durch uns das wirken, was er sich vorgenommen hat. Sagen wir darum mit dem Psalmisten: „Der Herr ist mein Helfer; nicht fürchte ich, was der Mensch mir antut."[33])

Manche kranken an zu großer *Unselbständigkeit* gegenüber den von außen kommenden *Eindrücken.* Was sie andere tun sehen oder empfehlen hören, das erscheint ihnen weit besser als das Eigene und in allem nachahmungswert. Ist diese Art der Aszese Trumpf, greifen sie danach; wird morgen eine andere angepriesen, glauben sie sich nach dieser bilden und alles andere verwerfen zu müssen. Steht die klassische Beredsamkeit hoch im Kurs, predigen sie im klassischen Stil; ist die Schrift- oder liturgische Predigt Mode, kennen sie nur diese. Erregt gerade dieser Redner Aufsehen, kopieren sie ihn; steht der in Ruf, machen sie es, wie er. Und so

[31]) Nachf. Christi II, K. 6, N. 2.
[32]) Ebd. II, K. 2, N. 1 (vgl. III, K. 28).
[33]) Ps 117, 7.

nicht nur in der Predigt, auch in der Schreibart, Kunst und Praxis. Wieder soll man sich gewiß von anderen befruchten lassen, aber nur befruchten, nicht umbiegen und verbilden. Das aber tun zu viele. Wie jeder Baum, erhielt auch jeder Mensch seine Eigenart von Gott, und nur dann, wenn er sie folgerichtig und beharrlich herausarbeitet, kommt er zum friedlichen Selbstbesitz und leistet er Gründliches. Dieses fortwährende Schielen auf andere verfälscht, raubt jede Selbstsicherheit und eigenständige Kraft. Diesem Schwanken, verbunden mit physischer Neurasthenie, ist es auch wohl zu verdanken, daß wir so wenig Männer aus einem Guß, Männer voll Geschlossenheit, Festigkeit und Selbstsicherheit mehr haben. Sei ganz du selbst! Wir sollen „zur vollkommenen Mannhaftigkeit, zur Vollreife des Mannesalters Christi gelangen. Denn wir sollen nicht mehr *unmündige Kinder* sein, die sich vom *Windhauch jeder Lehrmeinung* schaukeln und umhertreiben lassen, durch das Trugspiel der Menschen und die Verführungskünste des Irrtums".[34]) „Mögen andere vielerlei begehren, sich mancher Dinge rühmen und tausendfältig gelobt werden, so sollst du doch in keinem Dinge deine Freude zu finden meinen, sondern einzig in der Geringschätzung deiner selbst und in meinem Wohlgefallen und meiner Ehre. *Das muß dein Wunsch sein, daß durch dein Leben* wie *durch deinen Tod Gott stets gepriesen werde.*"[35])

Verfallen andere dieser ewigen Verwandlungssucht auch nicht, so zeigen sie sich doch zu *empfindsam* gegenüber der Umwelt. Alle Ereignisse spiegeln sich in ihnen in ganzer Stärke wider, alle Unruhen und Leidenschaften finden in ihnen den besten Resonanzboden. Lieblose Reden erzeugen in ihnen lieblose Stimmungen, abneigende Abneigung, entrüstete Entrüstung. Jede Begebenheit in engerem Kreise oder der weiten Welt bleibt auf ihrem Gemüt lasten; und da nun der heutige Nachrichtendienst Sensationen aus allen Ländern zusammenträgt, will der Druck von ihrer Seele nie weichen, wird viel-

[34]) Eph 4, 13. 14.
[35]) Nachf. Christi III, K. 49, N. 7.

mehr durch jede Unterredung, jede Zeitungslektüre vermehrt oder neu aufgefrischt. „Großen Frieden könnten wir haben, wenn wir uns *nicht kümmerten um anderer Reden und Tun,* um *Dinge, die uns nichts angehen.* Wie kann der lange in Frieden leben, welcher sich in *fremde Angelegenheiten mischt und auswärts Zerstreuungen sucht, und nur selten oder wenig sich zu sammeln strebt?*“[36])

IV.

Da hiermit die Hauptquellen der Friedlosigkeit aufgedeckt sind, ist es nicht schwer, die Mittel zum Frieden anzugeben. Einige wurden ja schon obigem beigefügt.

Gegen den von *außen* eindringenden Unfrieden schützt *Abschließung.* Ganz ist sie ja nicht möglich; aber horchen manche doch nicht weit mehr, als nötig ist, auf alles draußen herumschwirrende Stimmengetöse? Öffnen sie nicht zu sehr allen äußeren Vorgängen Tür und Tor? Muß man denn alles lesen, alles wissen? Thomas von Kempen meint: *„Fliehe das Getümmel der Welt, soweit du kannst.* Sehr hinderlich ist nämlich das viele Reden über weltliche Dinge, wenn es auch in reiner Absicht geschieht. Denn gar leicht beschleicht uns dabei die Eitelkeit und schlägt uns in Fesseln. Hätte ich doch oftmals geschwiegen und wäre nicht unter Menschen gewesen!“[37]) „Warum willst du sehen, was du nicht besitzen darfst? Die Welt vergeht mit ihrer Lust. Die sinnlichen Gelüste ziehen den Menschen hinaus in die Welt; aber wenn die Stunde vergangen ist, was bringst du anderes mit nach Hause als ein unruhiges Gewissen und ein zerstreutes Herz?“[38]) „Im Kämmerlein wirst du finden, was du draußen so oft verlierst.“[39]) „Die größten Heiligen flohen den Umgang mit Menschen, soviel sie konnten, und wollten lieber Gott in der Einsamkeit dienen. Ein Weiser sagte: ‚So oft ich unter Menschen gewesen, war

[36]) Nachf. Christi I, K. 11, N. 1.
[37]) Nachf. Christi I, K. 10, N. 1.
[38]) Ebd. I, K. 20, N. 6.
[39]) Ebd. I, K. 20, N. 4.

ich beim Heimgehen weniger Mensch.' Wir erfahren dies oft, wenn wir lange miteinander geplaudert haben."[40]) „Meide, was nur die Neugierde reizt. Lies solche Bücher, welche mehr die Zerknirschung des Herzens befördern, als bloß den Verstand beschäftigen. Wenn du dich des überflüssigen Geschwätzes, des müßigen Herumlaufens, des Haschens nach Neuigkeiten und des Anhörens von Gerüchten enthältst, so wirst du Zeit genug finden, um bequem frommen Betrachtungen obzuliegen."[41])

Müssen wir jedoch ins Getriebe der Welt hinein, dann setzen wir an Aug' und Ohr und Gemüt eine Wache, umgeben wir uns mit dem Panzer des Selbstschutzes, an dem das Getümmel abprallt! Und kehren wir schnell zur Sammlung in Gott zurück! „Laß das Eitle den Eiteln und richte dein Gemüt auf das, was *dir Gott geboten hat.* Schließe deine Tür hinter dir und rufe zu dir Jesus, deinen Geliebten. Mit ihm bleib in deinem Kämmerlein, denn nirgends wirst du solchen Frieden finden. Wenn du nicht ausgegangen wärest und nichts von Schwätzereien gehört hättest, würde es dir leichter geworden sein, deinen Frieden zu bewahren. Solange es dich aber ergötzet, Neuigkeiten zu hören, mußt du auch später die Unruhe des Herzens ertragen."[42]) Vor allem haben wir das nötige *Rückgrat* gegenüber dem Vielerlei der Neuerungsvorschläge und besonders allen Modekrankheiten!

Alle äußeren bösen Einflüsse besäßen aber zumeist wenig Kraft, kämen ihnen nicht die Störenfriede in *unserem Innern* entgegen. Wir sahen sie. „Ungeordnete Liebe und eitle Furcht sind die Quellen aller Unruhe des Herzens."[43]) Da hilft nur eines: Ertötung der ungeordneten Regungen und Mäßigung der an sich guten. „Ein Mensch, der *sich selbst noch nicht ganz abgestorben ist,* gerät leicht in Versuchung und wird selbst in geringfügi-

[40]) Ebd. I, K. 20, N. 1.
[41]) Ebd. I, K. 20, N. 1.
[42]) Nachf. Christi I, K. 20, N. 7.
[43]) Ebd. III, K. 28, N. 2.

gen und unbedeutenden Dingen überwunden."[44]) Darum heißt es: Überwinden den Hang zur Auszeichnung und Geltung, zu übertriebenen Leistungen, beschneiden die ungeregelten Wünsche, abhärten die Empfindsamkeit, beruhigen Zorn, Unwillen und Ungestüm, unterdrücken das stete Wühlen in erlittenem Leid, tapfer entgegengehen allen Opfern und Widrigkeiten. „Nicht dadurch findet man den Frieden des Herzens, daß man den bösen Neigungen nachgibt, sondern dadurch, *daß man ihnen widersteht.*"[45])

Deshalb muß man erst einmal aufspüren, was uns im tiefsten Grunde unruhig macht. Oft ist es eine bestimmte Leidenschaft, wie Ehrgeiz, übertriebenes Selbstbewußtsein, Zornmütigkeit, Kleinmütigkeit, aus der wie aus einer Wurzel das ganze Geäste und Gezweig der inneren Gedrücktheit erwächst. „Sowohl unser äußeres wie inneres Leben müssen wir prüfen und ordnen."[46]) Auf die Aufspürung muß die Ertötung folgen. Wir selbst müssen die ungeordneten Regungen angreifen, und wenn immer sie, durch widrige Vorkommnisse beleidigt, aufbegehren wollen, sie niederdrücken.

Da aller Unfriede letztlich aus ungeordneter Eigenliebe quillt, gibt es kein besseres Mittel zum Frieden, als sich mit aller *Entschiedenheit* einzig dem *Dienste Gottes* widmen. „Das größte, wenn nicht das einzige Hindernis ist jedoch, daß wir von Leidenschaften und Begierlichkeiten nicht frei sind und uns nicht bemühen, den vollkommenen Weg der Heiligen zu wandeln."[47]) Aber nicht die äußere entschiedene Hinwendung zu Gott genügt schon; wir müssen auch in allem *allein* Gottes Willen und Ehre *suchen*. „Mein Sohn, du mußt noch vieles erlernen, was du noch nicht recht gelernt hast. Was denn, o Herr? Daß du deine Wünsche gänzlich *meinem Ermessen* anheim stellst und der Eigenliebe nicht schmeichelst, sondern eifrig meinen Willen zu vollziehen trachtest. Oft bewegen dein Herz heiße Wünsche;

[44]) Ebd. I, K. 6, N. 1.
[45]) Ebd. I, K. 6, N. 2.
[46]) Nachf. Christi I, K. 19, N. 3.
[47]) Ebd. I, K. 11, N. 3.

aber *beachte wohl, ob meine Ehre oder dein Vorteil* die Veranlassung derselben sind. Handelst du meinetwegen, so wirst du voll Zufriedenheit sein, wie immer ich es auch ordnen und leiten mag; liegt aber in deinen Handlungen Eigennutz verborgen, so ist es eben dieses, was dir hinderlich und beschwerlich wird."[48])

Da nun aber die Leiden des Lebens besonders häufig den Frieden stören, müssen wir uns schließlich der vollkommen und vertrauensvollen *Ergebung in Gottes Willen* befleißen. „Mein Sohn, laß mich mit dir machen, was ich will; denn ich weiß, was dir gut ist. Du denkst wie ein Mensch; du urteilst über vieles, wie die menschliche Neigung es dir eingibt. Herr! Wahr ist dein Wort. Deine Sorge um mich ist größer als jede Sorge, die ich für mich tragen könnte. Höchst bedenklich steht es nämlich um den, welcher nicht alle seine Sorge auf dich wirft. O Herr! Wenn nur mein Wille gerade und fest auf dich gerichtet bleibt, dann handle mit mir, wie es dir wohlgefällt; denn nur gut kann das sein, was du mir machest. Wenn du willst, daß ich in Finsternis sei, so sei gepriesen; wenn du aber willst, daß ich im Lichte wandle, so sei abermals gepriesen. Wenn du mich deines Trostes würdigest, so sei gepriesen; wenn du mich heimsuchen willst mit Trübsal, so sei auf gleiche Weise immerdar gepriesen!"[49])

Diese restlose Auslieferung an Gott erstrecke sich aber auf das Ganze des Lebens. Nachdem die „Nachfolge Christi" gezeigt hat, daß der Friede nicht in Erfüllung aller Wünsche, auch nicht im Gebetstrost bestehe, läßt sie den Diener fragen: „Worin denn, o Herr?" und Gott antworten: „Darin, daß du *dich von ganzem Herzen dem Willen des Herrn ergibst* und *weder im Kleinen, noch im Großen*, weder für die Zeit, noch für die Ewigkeit das *Deine* suchest, so daß du mit dem nämlichen Gleichmut in Glück und Unglück die Gesinnung der Dankbarkeit bewahrst und alles billig abwägst. Wenn du so stark und ausdauernd in der Hoffnung bist, daß dein Herz sich

[48]) Ebd. III, K. 11, N. 1.
[49]) Nachf. Christi III, K. 17, N. 1—3.

auch nach Entziehung des inneren Trostes noch auf größere Leiden gefaßt mache; wenn du nicht mit mir rechten willst, als dürftest du dieses und so vieles nicht leiden, vielmehr alle meine Anordnungen für gerecht erkennst und mich, den Heiligen, preisest, dann wandelst du auf dem wahren und richtigen Wege des Friedens; und dann kannst du zweifellos hoffen, daß du mit Frohlocken wieder mein Angesicht schauen werdest. Hast du es dahin gebracht, daß du dich völlig verachtest, so wisse, daß du alsdann des Friedens Fülle genießen wirst, soweit es in diesem Erdenleben möglich ist."[50])

Auf die kürzeste Formel zusammengebracht, lautet also das Geheimnis des Friedens: „Sei in allen Dingen achtsam auf dich selbst, was du tust, und was du redest, und richte all dein Augenmerk darauf, daß du *mir allein gefallest und außer mir nichts begehrst und nichts suchest.* Dabei urteile nicht voreilig über die Reden und Handlungen anderer und mische dich nicht in solche Dinge, die dir nicht anvertraut sind; dann wirst du nur wenig und selten beunruhigt werden. Niemals Unruhe empfinden, noch Beschwerden des Geistes oder Körpers erleiden, ist nicht der gegenwärtigen Zeit beschieden, sondern ein Vorrecht der Ewigkeit."[51])

Das kanonische Bücherverbot.

Von *Dr Marius Alma*, Wien.

(Schluß).

D. Wirkungen des Verbotes eines Druckwerkes.

Wie bereits bemerkt, bezieht sich die Approbation eines zensurpflichtigen Werkes nur auf den vorgelegenen Text und wären Neuauflagen und Übersetzungen in andere Sprachen ohne eingeholte Druckerlaubnis als verboten anzusehen. An weiteren Wirkungen des Verbotes eines Buches zählt das Gesetzbuch in can. 1389 auf, daß das Werk — ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde[25])

[50]) Nachf. Christi III, K. 25, N. 5—6.
[51]) Ebd. III, K. 25, N. 3—4.
[25]) Von welcher wir im nächsten Abschnitte handeln werden.

— weder herausgegeben, noch gelesen, noch verkauft, noch in eine andere Sprache übersetzt werden, noch sonst auf irgend eine Weise einem anderen zugänglich gemacht (also zum Beispiel auch nicht *vorgelesen*) werden darf. Eine Schrift, die einmal auf irgend eine Weise verboten worden war, darf nicht neu herausgegeben werden, es sei denn, daß nach Verbesserung der anstößigen Stellen diejenige Behörde, welche das Werk ursprünglich verboten hatte, bezw. der Vorgesetzte oder Nachfolger im Amte, die Erlaubnis hiezu erteilt.[26])

Die Strafsanktionen des Bücherverbotes, welche — nebenbei bemerkt — weitergehend sind als die der Konstitution „Officiorum ac munerum", sind im can. 2318 enthalten. Hiernach verfallen ipso facto der dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation:

1. Die Herausgeber (Verleger, Bearbeiter) der Bücher von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, welche die Apostasie, bezw. Häresie oder Schisma verteidigen, bei Erscheinen des Werkes (der Neuausgabe); wenn dem Herausgeber ohne sein Verschulden die Vorschriften über das Bücherverbot nicht bekannt waren, so tritt die Zensur nicht ein (can. 2202, § 1). Die Unkenntnis der auf Verletzung der Vorschriften über das Bücherverbot gesetzten Strafen hebt die Anrechenbarkeit der Tat zwar nicht auf, mildert dieselbe aber einigermaßen (can. 2202, § 2). Allerdings hätte ein gewissenhafter Verleger die von ihm auf den Markt gebrachten Werke vorher einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und wenn ihm hinsichtlich des Inhaltes Bedenken aufsteigen, so hätte er, bevor er das Werk vertreibt, in geeigneter Weise, durch Umfrage bei Sachverständigen, eventuell auch durch Anfrage beim bischöflichen Ordinariat,[27]) sich zu vergewissern, daß das Werk nichts Anstößiges enthält. Wenn das Werk von der kirchlichen Autorität bereits verboten sein sollte, oder, wenn es zensurpflichtig ist, worüber oft schon der Titel oder das Inhaltsverzeichnis Aufschluß gibt, keine Druckbewilligung erlangt wurde, ist der Fall natürlich klar. Wenn bei dem Herausgeber des Werkes eine grobe und sorglose Unwissenheit über die Vorschriften des Bücherverbotes an sich und die zur Sanktion desselben bestehenden Strafen vorliegt, die

[26]) Die erwähnte letzte Ausgabe des „Index" hebt diejenigen Bücher durch Zeichen hervor, deren Verurteilung nur solange gilt, „donec corrigatur".

[27]) Letzteres insbesondere dann, wenn der Verleger im Zweifel ist, ob das Werk einer Vorzensur unterworfen ist.

vielleicht auch absichtlich nicht behoben wurde, dann besteht der Schuldausschließungsgrund nicht und die Zensur tritt ein (can. 2229, § 3 1°; § 1). In Grenzfällen, zum Beispiel der Verleger hätte sich über den Inhalt des Werkes informieren können und sollen, hat dies aber im Hinblick auf den Namen des Autors, von dem bereits mehrere vollkommen einwandfreie Schriften erschienen sind, unterlassen, ist die Schwere der Tathandlung mehr weniger gemildert (can. 2203).

2. Diejenigen, welche die eben genannten Bücher oder andere, durch ein spezielles Apostolisches Schreiben (Motu proprio, Bulle, Breve, Enzyklika) verbotenen[28]) Bücher verteidigen oder wissentlich ohne gehörige Erlaubnis[29]) lesen oder aufbewahren.[30])

Weiters verfallen ipso facto der niemandem reservierten Exkommunikation Autoren und Herausgeber der Bücher der Heiligen Schrift oder von Anmerkungen und Kommentaren zur Heiligen Schrift, sofern nicht die oben unter A. a) ausgeführte Druckerlaubnis eingeholt wurde.

Übertretungen aller anderen Normen über das Bücherverbot ziehen keine Strafe nach sich, sind also „leges imperfectae".[31])

Die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten brachte es mit sich, daß heute fast alle großen Druckereien und Verlagsanstalten juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter

---

[28]) Dieser Fall ist äußerst selten. Jetzt werden Bücher gewöhnlich durch ein Dekret der Congregatio S. Officii auf den Index gesetzt. Die auf diese (neuere) Art verbotenen Bücher fallen daher *nicht* unter diese Exkommunikation. In der Neuausgabe des „Index" sind auch die in feierlicher Form durch Apostolische Verfügung verurteilten Bücher hervorgehoben.

[29]) Siehe nächsten Abschnitt.

[30]) Derjenige, der sich ein in Betracht kommendes Buch bloß *vorlesen* läßt, verfällt also nicht der Zensur; wohl aber der Vorlesende, weil er das Buch beim *Vorlesen* ja auch *liest*. Allerdings wäre der Erstgenannte als „Anstifter" nach can. 2209, § 3, haftbar.

[31]) Da in can. 2318 nur von Büchern („libri") die Rede ist und can. 1384 hier zur Auslegung nicht mehr herangezogen werden kann (criminalia stricte interpretanda sunt!), sind Zeitschriften, kleinere Broschüren, Traktate u. dgl. nicht unter Exkommunikation verboten, bezw. nicht der Vorzensur unterworfen (Erklärung der Congregatio S. Officii vom 21. IV. 1880, aufrecht erhalten im Hinblick auf can. 6, n. 2, 3). Diejenigen Personen aber, welche wissentlich wiederkehrende Veröffentlichungen in Zeitschriften lesen, welche von einem häretischen Autor verfaßt sind oder die Häresie verteidigen, sind der Exkommunikation verfallen (Erklärung der Congregatio S. Officii vom 13. I. 1892). Vgl. hiezu auch „Linzer Diözesanblatt", 75. Band, 1929, Nr. 8. — Die Exkommunikation bleibt also gleichwohl auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Druckerzeugnissen beschränkt.

Haftung u. s. w.) sind. Es entsteht daher die Frage, welche (physische) Person in einem derartigen Falle von der Zensur getroffen wird, da der Kodex über die strafrechtliche Haftung bei einem Delikt, welches von einer juristischen Person des staatlichen Rechtes begangen wurde, keine generelle Bestimmung enthält. Die Bestimmungen der cann. 2274 und 2285 scheinen auf die Frage unanwendbar, da in den genannten Stellen von juristischen Personen des Kirchenrechtes die Rede ist. Eine Handhabe zur Lösung der Frage würde aber can. 2209 bieten können.[32]) Nach § 1 des zitierten Kanons sind nämlich diejenigen, welche durch einen gemeinsamen Entschluß zum Zustandekommen des deliktischen Tatbestandes körperlich („physice") zusammenwirken, in gleicher Weise schuldig, sofern nicht durch die Umstände die Schuld des einen oder andern Täters vermehrt oder vermindert wird. Bei einer juristischen Person wird der Wille nun zwar durch den übereinstimmenden Willensentschluß der die juristische Person bildenden physischen Personen, der im Sinne der bestehenden Vorschriften zustandegekommen ist, gebildet, bezw. die juristische Person, welche in ihrer Handlungsfähigkeit Unmündigen gleichgehalten ist (can. 100, § 3), wird im Willen von ihren Funktionären vertreten. Wird die juristische Person im Sinne des staatlichen Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages von einer einzigen physischen Person vertreten, dann bietet die Frage der strafrechtlichen Haftung keine Schwierigkeit, da eben diese eine physische Person der Täter ist; daß die Ausführungshandlungen von anderer Seite (durch Setzer, Buchbinder u. s. w.) gesetzt werden, ändert hieran nichts, da der Vertreter der juristischen Person durch den den Ausführungsorganen gegebenen Auftrag zur Herstellung des Buches das Delikt unmittelbar veranlaßt hat. Denn diejenigen (physischen) Personen, welche zum Zustandekommen des Deliktes *physisch* zusammenwirken (Setzer, Korrektoren, Expedienten u. s. w.), können deshalb nicht als haftbar angesehen werden, da sie — wie gesagt — nur als Ausführungsorgane in Betracht kommen und den ihnen gewordenen Aufträgen gerecht zu werden haben.[33]) Die Ausführungsorgane könnten übrigens — wenigstens unter

[32]) Can. 2209 handelt allerdings zunächst nur von der Mit*täter*schaft und nicht von der Mit*schuld*schaft

[33]) Vgl. *Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch, Bressanone 1926 bei A. Weger, p. 683, Anm. 3, p. 684, Anm. 2. — Die Frage der moralischen Haftung der genannten Ausführungsorgane ist natürlich eine andere.

den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen — auch unter dem Gesichtspunkte des can. 2205, § 2, nicht als haftbar angesehen werden. Denn das Nichtsetzen u. s. w. des Buches wäre eine Arbeitsverweigerung, die nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften fast aller Staaten einen Entlassungsgrund bildet. Und wer wollte leugnen, daß heute die Furcht vor Arbeitslosigkeit als ein „metus gravis" anzusehen ist?

Das bisherige Ergebnis führt uns auch zur Lösung der Frage, wenn zur Vertretung der juristischen Person ein Kollegium (Verwaltungsrat, Vorstand u. s. w.) berufen ist. Denn dadurch, daß das leitende Kollegium der juristischen Person den genannten Ausführungsorganen den Auftrag zur Herstellung des Buches gibt, haben seine Mitglieder das Delikt direkt veranlaßt; daß die Ausführungshandlungen von anderer Seite erfolgen, ist nach dem eben Bemerkten irrelevant, sie haben also bei dieser Auffassung zu dem Zustandekommen des Deliktes direkt zusammengewirkt: sie haben also durch den Beschluß auf Herausgabe des Buches das Delikt physisch vollbracht. Denn auch derjenige, der seinen Angestellten zur Fälschung der Geschäftsbücher bestimmt, ist des Betruges schuldig. Diejenigen Mitglieder des leitenden Kollegiums, die ihre Mitwirkung rechtzeitig und vollständig zurückziehen, sich also nicht bloß gegen die Herausgabe des Buches aussprechen, sondern auch ihr Mandat in dem leitenden Kollegium zurücklegen, sind von aller Schuld frei, wenn auch das Buch später, etwa auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses doch herausgegeben werden sollte; eine nur teilweise Zurückziehung, etwa ein Mitglied des leitenden Kollegiums stimmt gegen die beabsichtigte Herausgabe, ohne jedoch sein Mandat zurückzulegen, mindert die Anrechenbarkeit (can. 2209, § 5).

Übrigens machen sich auch die nicht zur Vertretung der juristischen Person berufenen Mitglieder derselben (Aktionäre, stille Gesellschafter, Kommanditisten u. s. w.) des Deliktes mitschuldig, insofern als sie durch ihre Einlagen die Begehung des Deliktes erst ermöglichten und an den Früchten der Tat (Gewinn aus dem Vertrieb des Buches) partizipieren (can. 2209, § 7).

E. Befreiung vom Bücherverbot.

Die kirchliche Rechtsordnung verkennt keineswegs, daß bei gewissen Personen und unter besonderen Umständen die strenge Handhabung des Bücherverbotes zu Unzukömmlichkeiten führen müßte und der freien For-

schung katholischer Gelehrter solche Hindernisse bereiten würde, daß sie notwendig ins Hintertreffen geraten müßten. Deshalb werden weitgehende Ausnahmen und Befreiungen vom Bücherverbote zugestanden. Eine Reihe von Personen ist schon durch die Rechtsordnung selbst (vollständig oder bloß hinsichtlich gewisser verbotener Schriften) vom Bücherverbot befreit, anderen kann über ihr Ansuchen eine Dispens erteilt werden.

Befreiung durch die Rechtsordnung.

a) Vollständig befreit vom Bücherverbot sind: Kardinäle, Bischöfe (und zwar auch Titularbischöfe) sowie alle anderen Ordinarien.[34])

Die Befreiung der genannten Personen gilt nur bei Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Sie wird sich also nicht auf solche Schriften erstrecken, deren Lesung für den Befreiten eine unmittelbare Gefahr zur Sünde mit sich bringen würde. Selbstverständlich darf der Befreite die Schriften anderen Personen, denen eine Befreiung nicht zukommt, nicht zugänglich machen.

b) Denjenigen, welche theologische oder biblische Studien irgend welcher Art, sei es auch nur zum Vergnügen, betreiben, ist auch der Gebrauch der von Nichtkatholiken besorgten Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift und der von Nichtkatholiken besorgten Übersetzungen der Heiligen Schrift, nicht aber auch der von Nichtkatholiken herausgegebenen Anmerkungen und Kommentare zur Heiligen Schrift, sowie endlich auch derjenigen Übersetzungen der Heiligen Schrift gestattet, welche den Anforderungen des can. 1391 nicht entsprechen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Begünstigung ist aber, daß diese in Betracht kommenden Werke getreue und vollständige Ausgaben darstellen und daß in ihren Einleitungen, Anmerkungen und Erläuterungen katholische Glaubenssätze nicht angegriffen werden.

Befreiung durch Dispens.

In einzelnen Fällen erteilen Befreiungen vom Bücherverbot die Ordinarien und der Apostolische Stuhl.

a) Die Ordinarien können (auch ohne Fakultät) ihren Untergebenen die Leseerlaubnis hinsichtlich der durch die Rechtsordnung oder durch Dekret des Aposto-

[34]) Die gedachte Begünstigung ist hinsichtlich der Kardinäle bereits am 20. August 1917, also *vor* Inkrafttreten des Kodex, in Kraft getreten. Vgl. *Huelster*, a. a. O., Nr. 1.

lischen Stuhles verbotenen Bücher erteilen, jedoch nur in dringenden Fällen und hinsichtlich einzelner, namentlich angeführter Werke. Hat jedoch der Ordinarius vom Apostolischen Stuhle eine allgemeine Vollmacht erhalten, seinen Untergebenen das Lesen und die Aufbewahrung der verbotenen Bücher zu gestatten (was Regel ist), so soll er doch von dieser Vollmacht nicht unterschiedslos und nur bei Vorliegen von gerechten und vernünftigen Gründen Gebrauch machen.

Praktischerweise wird also derjenige, der Befreiung vom Bücherverbot anstrebt, ein diesbezügliches Gesuch an das Ordinariat richten, bezw. falls der Ordinarius keine Vollmacht erlangt haben sollte, seinen Untergebenen das Lesen und die Aufbewahrung verbotener Bücher allgemein zu gestatten, durch Vermittlung des Ordinariates an den Apostolischen Stuhl richten, und in dem Gesuch auch gleich diejenigen Gründe (zum Beispiel Studium, Beruf, u. dgl.) anführen, aus denen er die Befreiung vom Bücherverbot anstrebt. Die allgemeine Dispens wird von dem Ordinarius in der Regel nur für bestimmte Zeit[35]) erteilt, wird aber über neuerliches Ansuchen verlängert, wobei auch dieselben Gründe wie ursprünglich angeführt werden können, falls sie natürlich noch gegeben sein sollten.

b) Eine vom Apostolischen Stuhl erwirkte Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren, ermächtigt an sich noch nicht dazu, auch jedes von seinem Ordinarius verbotene Buch zu lesen und aufzubewahren, es wäre denn, daß in dem bezüglichen Apostolischen Indult ausdrücklich die Ermächtigung zugestanden wurde, alle, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren; das gleiche gilt, wenn der Dispenswerber überdies eine Dispens seines Ordinarius erwirkt hätte.

Eine von wem immer erteilte Dispens entbindet keineswegs von dem naturrechtlichen Verbot, solche Bücher zu lesen, deren Lesung eine unmittelbare Gefahr zu sündigen mit sich bringen würde. Auch ist derjenige, der eine Dispens erlangt hat, im Gewissen strenge verpflichtet,[36]) die verbotenen Bücher so zu verwahren, daß sie nicht in die Hände anderer Personen, insbesondere solcher, denen eine Befreiung vom Bücherverbot nicht zugestanden wurde, gelangen können.

---

[35]) In der Erzdiözese Wien regelmäßig nur für drei Jahre.

[36]) Eine Sanktion pro foro externo für diese Verpflichtung besteht nicht.

Besondere Verpflichtungen bestehen für Buchhändler.[37]) Sie dürfen nämlich:

1. Bücher (und sonstige Druckerzeugnisse), die ausdrücklich („ex professo") über obszöne Dinge handeln, weder verkaufen, noch verleihen, noch aufbewahren;

2. andere verbotene Druckwerke dürfen sie nur mit vorheriger Erlaubnis des Apostolischen Stuhles feilhalten;

3. verbotene Druckwerke dürfen sie endlich nur an solche Personen verkaufen, von denen sie mit Grund annehmen, daß sie die verbotenen Druckwerke rechtmäßig verlangen.[38])

Zum Abschluß sei noch bemerkt, daß die Ortsordinarien und sonstigen Seelsorger die Gläubigen in passender Weise vor der Gefahr und dem Schaden warnen sollen, den die Lesung schlechter, insbesondere verbotener Schriften mit sich bringt.

* * *

In den Angriffen gegen das kirchliche Bücherverbot — warum wird übrigens nie von der Bücherzensur in Rußland, die doch ganz anders geartet ist als die der Kirche, und von den Zensurinstanzen anderer sozialistisch regierter Gemeinwesen gesprochen? — werden vorzüglich zwei Argumente ins Treffen geführt, die wir hier noch kurz erörtern wollen, nämlich 1. Es werde dem Einfluß der Lektüre ein viel zu großer Raum beigemessen; 2. das kirchliche Bücherverbot widerspreche der menschlichen Freiheit.

ad 1. Daß die Lektüre einen geradezu bestimmenden Einfluß auf die Denkweise des Lesers gewinnen kann und in den weitaus meisten Fällen auch tatsächlich gewinnt, braucht hier nicht weit ausgeführt werden. Die Jahre des Weltkrieges und die Zeit des Umsturzes haben uns nur zu deutlich gezeigt, wie durch eine gewissenlose Presse die Denkart eines ganzen Volkes in eine bestimmte Richtung gebracht werden kann. Und auch heute lesen wir noch täglich, wie sonst brave Menschen durch eine verwerfliche Lektüre auf schlechte Bahnen und zum Laster geführt werden und — zu Verbrechern werden. „Wenn wir fragen, auf welchem Wege das vergiftende Ferment am leichtesten in Volk und Klerus ein-

[37]) Auch diese Normen sind leges imperfectae.

[38]) Diese Vorschriften (des can. 1404) werden von den Buchhändlern — und leider auch von den „christlichen Firmen" fast gar nicht beachtet!

dringt, so müssen wir sagen, die Presse ist's, die Lektüre zweifelhafter oder ausgesprochen glaubensfeindlicher Schriften, Bücher, Blätter und Revuen. Wer ohne hinreichenden Grund sich viel in ihrem oft bestrickenden Gedankenkreise bewegt, der wird unvermerkt diese Ideen, Anschauungen, Auffassungen, Urteile in sich aufnehmen und in sein gesundes Glaubensleben den Keim der Schwindsucht hineintragen."[39])

ad 2. Was den Einwand betrifft, daß das Bücherverbot der menschlichen Freiheit widerspreche, so sei auf Leo XIII. verwiesen, welcher schreibt:[40])

„Nichts ist so verkehrt und unrichtig, als zu sagen und zu denken, daß der Mensch, weil er von Natur frei ist, deshalb auch außerhalb des Gesetzes stehen müsse; wenn dem so wäre, so müßte daraus gefolgert werden, es sei zur Freiheit notwendig, keinen Verband mit der Vernunft (ratio) zu haben; da aber das Gegenteil wahr ist, muß der Mensch deshalb dem Gesetz unterworfen sein, *weil* er frei ist."[41]) Sollte aber jemand wirklich das Bücherverbot als Hindernis in seinem Fortkommen betrachten müssen, so steht es ihm ja frei, um eine Dispens anzusuchen. Und wenn ein dringender Grund vorliegt, wird er die Dispens sicher auch erlangen.

„Die glaubenslosen und unsittlichen Bücher sind zuweilen in einem bestechenden Stil geschrieben, behandeln oft Gegenstände, die die Sinnenlust kitzeln oder dem Hochmut schmeicheln, immer jedoch zielen sie darauf ab, sich durch wohlbedachte Kunstgriffe und Spitzfindigkeiten jeder Art in Herz und Sinn der unvorsichtigen Leser einzunisten. Es ist daher natürlich, daß die Kirche als fürsorgliche Mutter die Gläubigen durch angemessene Verbote davor warnt, den billigen Giftkelch an die Lippen zu führen. Also nicht aus Scheu vor dem Licht verbietet der Heilige Stuhl das Lesen gewisser Bücher, sondern aus jenem Eifer heraus, den Gott in ihm entfacht und der es nicht zuläßt, daß Seelen verloren gehen. Die einfachste Erfahrung lehrt ja, daß der Mensch nach Verlust der ursprünglichen Gerechtigkeit stark zum

[39]) *A. Huonder,* Zu Füßen des Meisters, 9. Aufl., Freiburg i. Br. 1917, p. 148 sq. — Vgl. auch die beiden vortrefflichen und mit vielen Zitaten belegten Broschüren, „Die moderne Schandpresse" und „Die Macht der Presse im guten und schlechten Sinne", beide anonym, bei Ambr. Oppitz, Warnsdorf. (Sammlung „Volksaufklärung", Nr. 22 und 23.)

[40]) Enzyklika „Libertas" vom 20. Jänner 1888.

[41]) Bezeichnenderweise hat ganz ähnliche Gedanken Kant in seiner Lehre vom „kategorischen Imperativ" entwickelt.

Bösen neigt und daß er infolgedessen äußerst schutz- und hilfsbedürftig ist. Wie notwendig übrigens für das öffentliche Wohl die Unterdrückung der schlechten Presse ist und wie sie sich mit einer rechtverstandenen Freiheit durchaus verträgt, das haben, vor allem in letzter Zeit, auch die fortgeschrittensten Regierungen bewiesen, die zum Schutze der Gesetze und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit einer der Kirche unbekannten Strenge sogar zur Vorzensur gegriffen haben. Überdies können literarische oder wissenschaftliche Vorzüge, vorausgesetzt, daß sie überhaupt vorhanden sind, die Verbreitung eines religions- und sittenfeindlichen Buches gewiß nicht rechtfertigen; in einem solchen Falle ist im Gegenteil eine um so wirksamere Unterdrückung am Platze, je feiner die Maschen des Irrtumes und je verführerischer die Lockungen des Bösen sind.[42])

Und Sleumer schreibt:[43]) „Wenn Schriften, im Lichte der Ewigkeit betrachtet, verderblich für die Seele des Menschen sind, hat die heilige Kirche als eine für sich bestehende vollkommene Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern auch die dringende Pflicht, davor zu warnen, mag das der ‚Welt' auch noch so unbequem sein. Der Index ist durchaus keine Schikanierung der Gelehrten, sondern eine oft sehr notwendige Warnungstafel für die Hypothesenschmiede unter ihnen. Wie viele ‚Gelehrte' haben es in unserer Zeit ganz vergessen, daß nicht die ‚Freiheit', sondern die ‚Wahrheit' das höchste Ziel aller echten Wissenschaft ist!"

Die fakultative Sterilität der Frau.

Von *Primarius Dr A. Hittmair,* Wels.

Die Frage, ob es eine physiologische zeitweise Empfängnisunfähigkeit bei der geschlechtsreifen Frau gibt, wird schon seit Jahrhunderten immer wieder öffentlich aufgeworfen. Meist lagen solchen Angaben Beobachtungen und Erfahrungen zugrunde, die zunächst begeistert aufgenommen, dann aber durch Gegenbeispiele widerlegt wurden, bis wieder für geraume Zeit die Frage aus der öffentlichen Diskussion verschwand. Es blieb bisher beim alten Satz, daß die geschlechtsreife, gesunde Frau

[42]) Kardinal *Merry del Val* in dem Vorwort der mehrfach erwähnten neuen Ausgabe des „Index".

[43]) „Der Kulturwert des kirchlichen Bücherverbotes" in „Das Neue Reich" vom 30. Mai 1931, Nr. 35 des 13. Jahrganges.

jederzeit befruchtungsfähig sei, wenn auch am wenigsten in der Woche vor dem Eintreten der monatlichen Blutung.

Nun ist durch die Forschungen von *Knaus* und von *Ogino* der alte Streit aufs Neue entflammt. Dieses Mal handelt es sich jedoch nicht mehr bloß um Beobachtungen und Erfahrungen, sondern auch um gut fundierte wissenschaftliche Experimente sogar am Menschen selbst. Dadurch wird die angezogene Frage auf eine neue, objektive Basis gestellt, ihrer Erforschung ein neuer, aussichtsreicher Weg geöffnet.

Auch der jetzt tobende Sturm der Für und Wider wird sich legen. Die volle Erkenntnis kann auch er uns nicht bringen, noch weniger Allen Erlösung. Und das ist gut so. Wir müssen schon dafür dankbar sein, wenn es gelingen sollte, durch die neuen Forschungen so manche unverschuldete Not zu lindern.

Betrachtet man die Frage nach einer eventuellen fakultativen Sterilität der Frau vom *wissenschaftlichen* Standpunkte aus, so ist vorwegzunehmen, daß jede Erörterung darüber müßig wäre, falls Same oder Ei sich über die Dauer eines Eireifungszyklus hin befruchtungsfähig erhalten könnten.

Es ergeben sich demnach für die wissenschaftliche Forschung die folgenden drei Kardinalfragen:

1. Wie lange ist der männliche Same in den Geschlechtswegen der Frau befruchtungsfähig,
2. wie lange bleibt dies das reife Ei,
3. wann erfolgt die Eiausstoßung.

Die erste Frage suchte man durch Tierversuche und gelegentliche Beobachtungen am Menschen zu lösen. Für das Kaninchen läßt sich leicht nachweisen, daß die Befruchtungsfähigkeit des Samens mit 36 Stunden begrenzt ist, doch lassen Tierversuche mit ihren bei den einzelnen Arten verschiedenen Ergebnissen gerade auf diesem Gebiete noch keine Schlüsse auf den Menschen zu. Bei Operationen aus den inneren weiblichen Genitalien gewonnene Samen erwiesen sich bis zu angeblich 20 Tagen noch als lebensfähig, d. h. als beweglich. Nun weiß man aber, daß auch die Fäden der Flimmerzellen noch lange nach dem effektiven Absterben der Zelle ihre Beweglichkeit beibehalten, so daß mit den angeführten Befunden nicht einmal die wirkliche Lebensfähigkeit, geschweige denn die damit keineswegs identische Befruchtungsfähigkeit des Samens erwiesen ist. Immerhin bleibt es nur eine auf einer Summe von Einzelbeobachtungen und -versuchen

beruhende Annahme, wenn die Mehrzahl der Forscher heute auf dem Standpunkte steht, daß der menschliche Same in den Geschlechtswegen der Frau höchstens einen bis zwei Tage befruchtungsfähig ist, dann aber den Schleimhautsekreten, der hohen Temperatur, den weißen Blutkörperchen u. s. w. zum Opfer fällt.

Die zweite Frage, die nach der Dauer der Befruchtungsfähigkeit des Eies, ist gleichfalls noch nicht bindend entschieden, jedoch wird es auch hier aus den verschiedensten Gründen als das Wahrscheinlichste hingestellt, daß das reife Ei nach seiner Ausstoßung ebenfalls nur wenige Tage — nach *Knaus* gar nur 24 Stunden — befruchtungsfähig bleibt.

Demnach wäre die Bestimmung einer Fruchtbarkeits- und Unfruchtbarkeitsperiode möglich, falls es gelingen sollte, den Zeitpunkt der Eiausstoßung einwandfrei festzustellen. Deshalb spielt heute diese, die dritte Frage, die Hauptrolle in den wissenschaftlichen Erörterungen über die fakultative Sterilität der Frau.

Der zyklische Vorgang der Eireifung spielt sich in der Weise ab, daß sich der sogenannte Follikel, in welchem das heranreifende Ei eingebettet ist, mehr und mehr mit Flüssigkeit füllt, schließlich platzt und das nun reife Ei aus dem Eierstock frei werden läßt. Dieses gelangt in den Eileiter und wandert in ihm abwärts. Der gesprungene Follikel wandelt sich in den sogenannten gelben Körper, das Corpus luteum, um, der, wie *Knaus* annimmt, in der Zeit, welche für den Eitransport bis zur Gebärmutter benötigt wird, voll entwickelt ist und dann entartet. Mit dem Zusammenbruch des Corpus luteum, das im Falle einer Befruchtung als Corpus luteum graviditatis bestehen bleibt, wird auch der Nestbau der Gebärmutter zerstört, es kommt zur Menstruationsblutung.

Diese Zyklusvorgänge sind von einer ganzen Reihe der verschiedensten Fernreaktionen begleitet, welche durch die sogenannten Hormone, durch Steuerungssäfte hervorgerufen werden. Solche gibt unter anderem auch der reife gelbe Körper an das Blut ab. Das hat, wie *Knaus* zeigen konnte, z. B. zur Folge, daß die Gebärmuttermuskulatur sich nicht mehr zusammenzieht, wenn man das Hormon, den Saft des Hirnanhanghinterlappens (das Pituitrin) einspritzt. *Knaus* stellte am Menschen fest, wann das Pituitrin seine Wirksamkeit verliert, und fand damit den Zeitpunkt, in welchem das Corpus luteum in voller Blüte steht. Nun rechnet er, wie oben erwähnt, zwei Tage für die Entwicklungszeit und kommt

so zum Datum des Follikelsprunges, dem 14. bis 16. Tag nach Beginn der letzten Menstruationsblutung bei normalem 28tägigem Zyklus. Dies ist der erste experimentelle biologische Versuch am Menschen, den Zeitpunkt der Eiausstoßung festzustellen, der ganz gut mit den bisherigen Berechnungen nach dem sogenannten Mittelschmerz und gelegentlichen operativen Beobachtungen übereinstimmt.

Ogino baut seine Untersuchungen auf der alten Erfahrungstatsache auf, daß das Konzeptionsminimum in der Woche vor der Menstruation liegt, und berechnet dementsprechend die Zeit des Follikelsprunges vom Tage des Eintrittes der *zu erwartenden* Blutung aus. Dies ist deswegen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus der richtige Weg, weil ja die monatliche Blutung den *Abschluß* des Eireifungszyklus darstellt und mit dem nächstfolgenden Follikelsprung gar nichts zu tun hat. So gelang es *Ogino*, Ordnung in die scheinbar widersprechendsten Erfahrungen zu bringen und auch für von den normalen 28 Tagen abweichende regelmäßige Zyklen die Zeit des Follikelsprunges und der fakultativen Sterilität zu errechnen.

Somit wäre es eigentlich gelungen, das Bestehen einer empfängnisfreien Zeit nachzuweisen und zugleich diese für einen Großteil der Frauen rechnerisch zu bestimmen. Die Voraussetzung dafür ist, daß die Menstruation in regelmäßigen Zeitabständen eintritt.

Die Frage 3 nach dem Zeitpunkt der Eiausstoßung scheint gelöst. Nun gibt es aber Forscher, welche behaupten, daß z. B., nach Operationsbefunden zu schließen, äußere Einflüsse zu einem vorzeitigen Follikelsprung führen. Es ist nicht auszuschließen, daß ein solcher durch den Begattungsakt selbst, vielleicht auch im Zusammenhange mit der Libido der Frau, kurz vor Eintritt der Menstruation bis zu etwa acht Tagen nachher zustande kommen kann. Möglicherweise sind auf solche äußere Einflüsse die von der *Knaus-Oginoschen* Regel abweichenden Konzeptionstermine zur Zeit der Periode (Kriegszeit!) zurückzuführen. *Knaus* leugnet die Möglichkeit von Zwischenovulationen, sowie solchem frühzeitigen und verspäteten Follikelsprung. Zwingende Beweise wurden noch von keiner Seite vorgebracht.

Einen weiteren Angriffspunkt der *Knausschen* Lehre bietet die Behauptung, daß der Reifungsvorgang des gelben Körpers nur zwei Tage dauert; trifft dies nicht in

allen Fällen zu, so verkürzt sich die Zeit der fakultativen Sterilität.

Schließlich müssen erst die exakten wissenschaftlichen Nachprüfungen der *Knausschen* Versuche an großem Material ergeben, ob sie und die daraus gezogenen Folgerungen richtig sind, oder ob nicht irgend ein noch unbekannter Faktor die Forschungsergebnisse in anderem Lichte erscheinen läßt.

Der wissenschaftlichen Forschung hat *Knaus* einen neuen Weg geöffnet. Die Versuche, auf Grund hormoneller Reaktionen den Zeitpunkt des Follikelsprunges zu finden und die Störungen des normalen Zyklus zu ergründen, werden sicher von verschiedenen Gesichtspunkten aus angegangen und so in der Folge manche Aufklärung bringen können. Vorläufig aber sind *Knaus'* Behauptungen noch nicht als völlig erwiesen und zweifelsfrei richtig anerkannt. Es soll dabei ausdrücklich erwähnt sein, daß in diesem Urteil auf die Polemiken jener angeblich voraussetzungslosen Wissenschaft nicht Rücksicht genommen wurde, welche sich so leicht in ihren Forschungen gehemmt fühlt und, wie schon öfters, gerade hier wieder einen Fortschritt, der nicht in den Kram ihrer Voraussetzungslosigkeit paßt, eifrig bekämpft.

Es ist nicht die Aufgabe der Wissenschaft, sich für Tagesfragen zu erhitzen, sondern neue Ergebnisse sorgfältig und streng von allen nur möglichen Gesichtspunkten aus zu überprüfen. Erst wenn alle Zweifel gelöst, alle scheinbaren Widersprüche geklärt sind, dann erst wird das Urteil gesprochen. Vorläufig harren noch alle drei Kardinalfragen über die fakultative Sterilität der geschlechtsreifen Frau einer klar umschriebenen Antwort, wenngleich sich allem Anscheine nach herauszustellen beginnt, daß wir tatsächlich im Prinzip mit einer zeitlich zu begrenzenden Periode der Unfruchtbarkeit zu rechnen haben dürften.

Ganz anders muß man sich zum angezogenen Problem vom *praktischen* Standpunkt aus einstellen. Diesbezüglich sei auf einen ähnlichen Fragenkomplex verwiesen, auf die Empfängnismöglichkeit in der Stillperiode. Auch hier kann die Wissenschaft kein klares, sicheres Urteil fällen und doch weiß man, daß die Frau in dieser Zeit wohl im Prinzip steril ist, man weiß jedoch ebensogut, daß dieser Grundsatz seine noch nicht erforschten Ausnahmen hat.

Dasselbe wird sich bezüglich der fakultativen Sterilität der Frau herauskristallisieren. Das geht aus den

Angaben über das Konzeptionsminimum beim 28tägigen Zyklus hervor, die von verschiedenen Forschern gemacht werden, welche im übrigen entgegengesetzte Meinungen vertreten. Dies zeigt die folgende Aufstellung, bei welcher die Zyklustage nach *Ogino* gezählt sind, d. h. der erste Tag der Menses ist der 28. vor Eintritt der nächsten Blutung.

	Konzeptionsminimum:	Konzeptionsoptimum:
Bolaffio:	12.—1. Tag	28.—21., 2.—1. Tag
Knaus:	28.—18., 11.—1. Tag	18.—11. Tag
Niedermeyer (Capellmann):	9.—4. Tag	28.—15., 4.—1. Tag
Ogino:	28.—20., 11.—1. Tag	19.—11. Tag
Siegel:	9.—1. Tag	28.—11. Tag

Aus dieser kleinen Übersicht ist eine gewisse Übereinstimmung bezüglich des Konzeptionsminimums, eine starke Divergenz der Ansichten über das Konzeptionsoptimum herauszulesen. Es sei überdies noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vom Konzeptionsminimum und nicht von einer völlig sterilen Zeit die Rede ist. Man muß nämlich mit Ausnahmen rechnen, welche zu Konzeptionen auch in der Periode der errechneten fakultativen Sterilität führen könnten. Als Ursachen dafür sind in Betracht zu ziehen: Zyklusschwankungen und unregelmäßige Zyklen, nicht vorherzusehende Zyklusverschiebungen (Reisen, Klimawechsel, Krankheiten, Aufregungen aller Art) und eventuelle Änderungen in der zeitlichen Abhängigkeit von Eireifung und Menstruation. Wie klein oder wie groß der Perzentsatz solcher Ausnahmen von der *vielfach bestätigten Knaus-Oginoschen* Regel ist, muß sich erst erweisen.

Das vorläufige Urteil über die neuen Forschungen auf dem Gebiete der fakultativen Sterilität läßt sich für die Wissenschaft einerseits und für die Praxis anderseits in zwei altbekannte Sätze fassen:

παντα ῥεῖ caute insinuare!

Geburtenregelung nach der Theorie von Ogino-Knaus und praktische Seelsorge.

Von *Prof. Dr W. Grosam*, Linz a. D.

Prof. Dr Josef Mayer, Paderborn, dessen Schrift: Erlaubte Geburtenbeschränkung? soviel Staub aufgewirbelt hat,[1]) schließt seine Replik gegen Dr Wendelin Rauch in „Pastor bonus":[2]) „. . . es ist Zeit, daß wir alle ernstlich und wohlwollend zusammenarbeiten würden, um das *Entscheidende* und das *Unterscheidende* zwischen katholischem Eheideal und unchristlicher Eheauffassung, ferner zwischen praktisch erlaubter und verbotener Ausübung des Ehegebrauches noch klarer herauszustellen, und zwar diese Frage zu klären suchen auch im Hinblick auf die Probleme, wie sie uns durch die systematische Geburtenbeschränkung durch Smulders neu gestellt sind. Eine solche Zusammenarbeit allein würde uns vorwärts bringen und würde wahrhaft der Praxis der Beichtväter dienen. Vernünftige positive Ansätze sind da; durch bloßes Streiten kommen wir nicht weiter . . ." Nun allerdings, die theologische Kontroverse, welche von Mayers „Ernsten Bedenken" ausgelöst wurde, war notwendig und war gewiß nicht unfruchbar. Sie hat zu ernsten Untersuchungen angeregt, welche die überlieferte Moraldoktrin über die Natur und die Grenzen des sittlich zulässigen Gebrauches der Ehe nicht nur bereichert, sondern auch geklärt und vertieft haben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die literarische Fehde eine gewisse Verwirrung und Unsicherheit für die seelsorgliche Praxis zur Folge hatte. Immer wieder kommen mündliche und schriftliche Anfragen von Beichtvätern und Seelsorgern: „Was sollen wir katholischen Eheleuten sagen, die den ehelichen Verkehr auf die periodische Enthaltung nach Ogino-Knaus-Smulders einstellen wollen? Dürfen oder sollen wir zur Bekämpfung des Ehemißbrauches für die periodische Enthaltung Propaganda machen? Oder müssen wir davor warnen und dagegen Stellung nehmen?" Die medizinische und theologische Literatur zu dem Problem ist unheimlich gewachsen, der praktische Seelsorger kann sie nicht mehr überschauen und steht vielfach dem Widerstreit der Ansichten ratlos gegenüber.

[1]) Vgl. die eingehende Besprechung von *Dr Heilweck* in dieser Zeitschrift 1932, H. 3, S. 641 ff. — Im „Pastor bonus" 1933, H. 1, S. 57, teilt *Dr Mayer* mit, daß er aus Friedensliebe seine Schrift aus dem Buchhandel zurückgezogen hat.

[2]) Jg. 44 (1933), H. 1, S. 60.

Ich will den Versuch machen, unter Ausschaltung gelehrten Ballastes einige klare und bestimmte Leitsätze herauszuarbeiten, die auf obige Fragen Antwort geben. Das liegt so recht im Arbeitsfeld der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

1. Leitsatz: Wenn Eheleute in gegenseitigem Übereinkommen und aus ernsten, sittlich einwandfreien Beweggründen den Ehevollzug auf die nach Ogino-Knaus „unfruchtbaren" Zyklustage beschränken wollen, so ist dagegen vom Gewissensstandpunkte nichts einzuwenden.

Schalten wir vorläufig die Frage aus, ob Ogino-Knaus-Smulders mit ihren Theorien recht haben oder nicht; ob es im Menstruationszyklus der Frau wirklich ein tempus agenneseos gibt und auf welche Zyklustage es anzusetzen ist; ob es der Wissenschaft überhaupt möglich ist, *sicher* anzugeben, wann der eheliche Verkehr naturnotwendig die Befruchtungsmöglichkeit ausschließe. Nehmen wir an, es sei gelungen oder werde noch gelingen.

Sind dann Ehegatten durch ihr Gewissen gehindert, an diesen „unfruchtbaren" Tagen die Ehe zu vollziehen? Ganz gewiß nicht; das hat niemand noch im Ernste behauptet; sonst müßten die Ehegatten diese Tage ausklügeln und an ihnen sich des Ehevollzuges enthalten; sonst müßte man den ehelichen Verkehr solcher, die zeitweilig oder immer unfruchtbar sind, z. B. schwangerer oder gealterter Frauen, einer Ehegattin, der die Ovarien und Tuben operativ entfernt wurden u. s. w., überhaupt als sittenwidrig erklären. Die Kirche erlaubt ihnen aber den Eheabschluß und den Gebrauch der Ehe.

Weiters: sind dann Ehegatten durch das Sittengesetz gehindert, an den „fruchtbaren" Tagen des Zyklus sich in gegenseitiger Übereinstimmung des Ehevollzuges zu enthalten? Gewiß nicht. Sie können sich ja, wenn sie wollen und ohne nächste Gefahr der Sünde es fertig bringen, sogar gänzlich des Vollzuges der Ehe enthalten, immerwährende Enthaltung oder jahrelange Enthaltung üben. Qui potest plus, potest et minus. Auch die „periodische Enthaltung" nach den neuen Theorien fordert von Eheleuten ein gerütteltes Maß sittlicher Kraft und geschlechtlicher Selbstbeherrschung. Sie mit dem „Lustsuchen" des onanistischen Verkehrs gleichzustellen oder auch nur in dieselbe sittliche Wertlinie zu reihen, ist eine gänzliche Verkennung und heillose Begriffsverwirrung. Wenn Ehegatten, die aus ernsten Gründen, z. B. wegen wirtschaftlicher Notlage, wegen Besorgnis um das Leben und die Gesundheit der Mutter u. s. w. keine Kin-

der oder keine weitere Nachkommenschaft mehr haben wollen, sich aus diesem Beweggrunde (immer freie Zustimmung beider Teile vorausgesetzt!) zur *gänzlichen* Enthaltung in der Ehe entschließen dürfen, so sind sie in derselben Voraussetzung und aus demselben Beweggrunde auch berechtigt, sich *zeitweilig* des Ehevollzuges zu enthalten, durch eine Reihe von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen. Sie verlieren damit nicht ihr Recht auf den ehelichen Akt. Wollen sie zu anderer Zeit, z. B. an „empfängnisfreien" Tagen, den Verkehr in der Ehe pflegen, so ist es ihr gutes eheliches Recht, das ihnen unverkürzt bleibt.

Hier sei eine Bemerkung gestattet: es ist geradezu unbegreiflich, wie leicht sich manchmal Theologen die gänzliche Enthaltsamkeit in der Ehe vorzustellen scheinen. In „Theologie und Glaube" 1933, Heft 1, ist S. 88/89 zu lesen: „Das Gebot: ‚Sub te erit appetitus ejus et tu dominaberis illius' (Gen 4, 7) muß auch auf die concupiscentia carnis ausgedehnt werden, und weil es ein göttliches Gebot ist, kann es nicht ‚moralisch unmöglich' sein, es zu beobachten. Es kann dieses bei Eheleuten auch nicht wesentlich schwerer sein als bei Unverheirateten, denn es stehen ihnen besondere Gnaden zur Verfügung, die aus dem Sakramente der Ehe fließen. Überdies wird, wo es notwendig ist, die wahre Gattenliebe viel dazu beitragen, sich zu enthalten, wenn die Frau geschont werden muß. Gott ist berechtigt, unter Umständen auch heroische Opfer zu verlangen . . ."

Einem mir wohlbekannten Pfarrer hat einmal ein braver katholischer Ehemann vorgerückten Alters, als die Sprache auf diesen Gegenstand kam, die drastische Antwort gegeben: „Stellen Sie einen hungrigen Esel vor eine Krippe mit duftigem Heu und sagen Sie ihm, er darf nicht fressen." Das ist sehr untheologisch ausgedrückt. Aber ebenso untheologisch ist es, zu sagen, die gänzliche Enthaltung könne Eheleuten nicht wesentlich schwerer sein als Unverehelichten. Worauf gründet sich denn die ganze Morallehre von der occasio proxima? Und ist die Ehe nicht auch als remedium concupiscentiae von Gott gewollt? 1 Kor 7, 5 warnt vor dem vermessentlichen Vertrauen auf die eigene Kraft oder außerordentliche Gnaden, wenn Enthaltung in der Ehe geübt wird. Wer sich in der Ehe aus sittlich berechtigten Gründen zum Verzicht auf den ehelichen Verkehr entschließt, tut im allgemeinen gut daran, das remedium concupiscentiae nicht ganz auszuschalten. Wenn der Priester Eheleuten sagen

muß: lebt enthaltsam in der Ehe, weil ihr es nicht verantworten könnt, daß die Gattin noch einmal Mutter wird — so wird jeder praktische Seelsorger wissen, daß er damit einen Heroismus verlangt, dem die Wenigsten gewachsen sind, und wird Gott danken, wenn er statt dessen sagen kann: beschränkt euch im ehelichen Verkehr auf jene Wochen, wo eine Empfängnis nicht zu besorgen ist. Das kann mit gutem, ernstem Willen und der Gnade des Sakramentes jedes Ehepaar leisten, und niemand ist berechtigt, von Eheleuten gänzliche Enthaltung zu verlangen, wenn sie glauben, mit teilweiser Enthaltung dasselbe zu erreichen, wozu die gänzliche Enthaltung erlaubt wäre — die ihnen aber sittliche Not bringen und heroische Überwindung erfordern würde.

Das ist denn auch der eindeutig klare Sinn der Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 16. Juni 1880, den alle Vermutungen und Bedenklichkeiten, die man neuestens vorgebracht hat, nicht verdunkeln können.[3]) Die Pönitentarie hat damals zu demselben sittlichen Problem Stellung genommen, das heute durch die Forschungen von Ogino-Knaus wieder in Diskussion gestellt wurde. Ob Ogino recht hat oder Knaus, ob Capellmann oder Niedermeyer, ob keiner von ihnen, ist für das sittliche Problem einerlei: auch damals, vor 1880, glaubten viele allen Ernstes, es gebe im Monatszyklus der Frau Tage und Wochen, in denen eine Empfängnis nicht bloß unwahrscheinlich, sondern physisch unmöglich sei, und sahen in dieser Entdeckung ein rettendes Auskunftsmittel, dem Verderben des Eheonanismus entgegenzuarbeiten. 1875, also fünf Jahre vor der Entscheidung der Pönitentarie, gab der große römische Moraltheologe Anton Ballerini das Compendium Theol. mor. von P. Gury in dritter Auflage mit reichen Anmerkungen neu heraus.[4]) Zu n. 923, wo P. Gury darauf hinweist, daß Ehefrauen ihre Gatten vom onanistischen Verkehr durch liebevolle Einflußnahme abbringen und entweder zum naturgerechten Vollzug der Ehe oder zur Enthaltsamkeit bewegen sollen, bemerkt Ballerini:[5])

„Eo minus gravis, molestaque viro haec abstinentia accidet, atque adeo uxor eo facilius a marito consequi id poterit, quando coniuges noverint, necessarium non

[3]) Vgl. *Mayer*, a. a. O., S. 20 ff. Die Einwendungen Mayer's wurden gründlich und überzeugend widerlegt von *F. Hürth S. J.*, Der Wille zum Kind (Sonderdruck aus „Chrysologus", Schöningh, Paderborn), S. 25 ff.

[4]) Typogr. polyglotta S. C. de prop. Fide, Romae 1875.

[5]) Vol. I, pag. 917.

esse, ut eiusmodi abstinentia sit perpetua, et contra imo compertum habeant, ne diuturnam quidem abstinentiam demum ab ipsis exigi . . . Porro *post accuratiora physiologiae studia iam constat, sua stata esse tempora, quibus e coniugali congressu sperari aut non sperari effectus generationis possit: et tamquam exploratum iam habetur, sperari illum effectum non posse a quartodecimo die post incepta menstrua usque ad subsequentis epochae finem, idest ad sequentem usque menstruorum recursum.*"

Man beachte: das schreibt Ballerini in Rom 1875. Erst acht Jahre später, 1883, trat Capellmann in Deutschland mit seiner „Fakultativen Sterilität" hervor, die sachlich ganz dasselbe besagt.

Das Moralproblem der „periodischen Enthaltung" hat nicht erst Capellmann aufgerollt: es war seit Jahrzehnten Gegenstand theologischer Diskussion, ehe Capellmann es in Deutschland unter dem neuen Namen „Fakultative Sterilität" zur Erörterung stellte.

Ballerini weist dann kurz, aber schlagend die Erlaubtheit der Beschränkung des ehelichen Verkehres auf die Zeit der (vermeintlichen) Unmöglichkeit der Empfängnis nach — er tut es in einer Form, aus der deutlich herausklingt, daß ihm ein ernster Zweifel darüber überhaupt ausgeschlossen scheint:

„Si coniugibus licet perpetuam ex communi utriusque consensu servare continentiam; si coniugibus licet continentiam servare ac matrimonii consummationem differre ad annos, viginti, aut triginta, seu ad eam usque aetatem, qua nulla prolis spes iam supersit; iterum vero si in alium legitimum matrimonii finem, etsi omnis spes prolis absit, licet tamen iusta de causa, et servato naturae ordine coniugalibus iuribus uti tum quando uxor certa sterilitate laborat, tum quando ob aetatem provectam ad concipiendum facta est prorsus inhabilis: quid demum prohibeat, quominus coniuges in finem superius dictum continentiam secundum normam ac limites praedictos servent? Aut qua demum lege ad congrediendum alio tempore ipsos adstringi dicemus?"[6])

Was der gefeierte Lehrer am Collegium Romanum hier wissenschaftlich vertrat, hat die Pönitentiarie fünf Jahre später über Anfrage autoritativ entschieden: „*Con-*

---

[6]) *Gurry-Ballerini*, l. c.

juges praedicto modo matrimonio utentes inquietandos non esse."[7])

Diese Entscheidung hat auch heute als *praktische Norm* zu gelten, was immer einzelne Autoren in gelehrten Abhandlungen theoretisch eingewendet haben. Übrigens sind Mayers „Ernste Bedenken" nach dieser Richtung, was die sittliche Erlaubtheit der periodischen Enthaltung in der Ehe anlangt, von den Theologen, die zur Frage wissenschaftlich Stellung genommen haben, so gründlich widerlegt worden, daß sie als erledigt gelten können. Ich verweise besonders auf *Hürth*, Der Wille zum Kinde (Paderborn 1932); *Rauch*, Thomas von Aquin — ein Kronzeuge gegen die „fakultative Sterilität"? („Pastor bonus" 1932, 5. H.); *Heilweck*, Erlaubte Geburtenbeschränkung? („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1932, S. 641 ff.); *Geis*, Moraltheologisches und Pastoraltheologisches zur Frage Ogino-Knaus („Oberrheinisches Pastoralblatt" 1932, S. 164 ff.) u. a. Vgl. auch die schon vorher erschienene Abhandlung von *A. Schmitt S. J.* Periodische Enthaltsamkeit der Eheleute und Sittengesetz („Zeitschrift f. k. Th.", Innsbruck 1932, S. 416 ff.).

Wer in dieser Moralfrage klar sehen will, darf nicht von gefühlsmäßigen Erwägungen ausgehen oder mit Hinweisen auf möglichen Mißbrauch der Theorie Ogino-Knaus zum außerehelichen Verkehr, auf Mißdeutung durch die Vertreter des Neumalthusianismus operieren, nicht nationale oder bevölkerungspolitische Gedanken hineinziehen, darf sich auch nicht von herausgerissenen Sätzen aus den Väterschriften oder älteren Theologen imponieren lassen und muß vor allem den Fragestandpunkt im Auge behalten — es handelt sich nur um periodische Enthaltung in der Ehe in gegenseitigem *freien Einvernehmen der Gatten* und aus *ernsten, sittlich berechtigten Beweggründen*. Was z. B. *Radermacher* in seiner sonst schätzenswerten Schrift „Berechnungen und Gesetz im Eheleben" (Kevelaer 1932) über das von Mayer schon Gesagte hinaus vorbringt, um Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung zu begründen, ist durchwegs solcher Art (vgl. S. 17, 19, 27 bis 29, 31 bis 33). Ganz abwegig sind die Gedankengänge bei *Bolczyk*, Periodische Enthaltung in der Ehe und christliche Moral („Theologie und Glaube" 1933, S. 84 ff.). Näher hierauf einzugehen, verbietet der Zweck dieser

[7]) In diese Zusammenhänge stellt auch *Gasparri* die angeführte Entscheidung der Pönitentiarie in der Neuausgabe seines Tractatus canonicus de matrimonio, Romae 1932, Vol. II, n. 1098.

Abhandlung, die nur Richtlinien für die seelsorgliche Praxis bieten will.

Aber hinweisen muß ich noch auf eine Autorität allerersten Ranges, die für sich allein genügen könnte, jedes praktische Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung zu zerstreuen. Kardinal *Gasparri* tritt in der Neuausgabe seines monumentalen Tractatus canonicus de matrimonio (Romae, Typ. Vatic. 1932) nicht nur mit voller Entschiedenheit für die sittliche Erlaubtheit periodischer Enthaltung im Sinne der Entscheidung der S. Poenitentiaria, 16. Juni 1880, ein (vol. II. n. 1098), sondern gibt mit seinen eingehenden und lichtvollen Darlegungen über das Wesen der Ehe und des Ehevollzuges, mit seiner tiefgründigen Scheidung des opus humanum und opus naturae im Ehewerk (vol. I. n. 502—551) den Schlüssel zum vollen Verständnis der Grundlagen geschlechtlicher Sittlichkeit im Eheleben. Von da muß auch jede wissenschaftliche Untersuchung des Moralproblems der periodischen Enthaltung ausgehen.

Abschließend sei nur noch hinzugefügt: Auch wenn ein Priester grundsätzliche theoretische Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung im Eheleben hätte und für seine Person festhalten wollte, dürfte er sie als Seelsorger im konkreten Einzelfalle nicht anderen als sittliche Norm auflegen. Für die *Praxis* steht fest: *niemand ist berechtigt, Eheleute, die sich aus ernsten, einwandfreien Beweggründen und in freier gegenseitiger Zustimmung zur Einhaltung der Zeiten nach Ogino-Knaus entschließen wollen, in ihrem Gewissen zu behelligen* („non sunt inquietandi": S. Poen. 16. Juni 1880).

2. Leitsatz: Es wäre — wenigstens dermalen — sehr unvorsichtig und bedenklich, wenn Priester in der seelsorglichen Praxis die Theorien von Ogino-Knaus als sicher und zuverlässig vertreten würden.

Wer ohne Fachwissen auf biologischem und medizinischem Gebiete etwa nur *Smulders*, Periodische Enthaltung in der Ehe[8]) oder die kürzlich erschienene, für breite Volkskreise bestimmte Schrift von *J. E. Georg*, Eheleben und natürliche Geburtenregelung,[9]) liest, mag vielleicht der Suggestion unterliegen, die von dem überzeugten Ton dieser gewiß ehrlich und gut gemeinten Schriften ausgeht.

[8]) 2. Aufl. 1932, Verlag Manz.
[9]) Verlag Czerny, Prag 1933.

Wenn man dann aber die führenden medizinischen Zeitschriften durchsieht, wird man bald ernüchtert. Die Veröffentlichungen von *Knaus* und *Ogino* haben dort zwar lebhafte Beachtung, aber bisher wenig Zustimmung seitens der Fachgelehrten und anerkannten Größen der medizinischen Wissenschaft und Praxis, dafür um so mehr entschiedene, zum Teil schroffe Ablehnung gefunden.[10]) Nur *Dr Albert Niedermeyer,* Frauenarzt in Görlitz hat sich in einer Reihe von Veröffentlichungen im „Zentralblatt für Gynäkologie" und dann in einer 1931 bei Gebrüder Steffen, Limburg an der Lahn, erschienenen Schrift: Fakultative Sterilität[11]) zu den Anschauungen von Knaus und Ogino, allerdings mit sehr wesentlichen Einschränkungen und beileibe nicht mit apodiktischer Sicherheit, zustimmend geäußert. In den gelehrten Anmerkungen zu dieser Schrift gibt *Niedermeyer* selbst die beste Übersicht über die ganze einschlägige Literatur. Ich verweise übrigens auf die Darlegungen unseres hochgeschätzten medizinischen Mitarbeiters, Primarius Dr Hittmair, im vorausgehenden Artikel dieses Heftes der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

Nun hat gewiß *Radermacher* nicht Unrecht, wenn er gelegentlich die Bemerkung macht:[12]) „In der Geschichte der medizinischen Wissenschaft wäre es nicht das erstemal, wenn ein Gelehrter trotz des Widerspruches, den die überwiegende Mehrzahl der Fachgenossen gegen die von ihm behauptete neue Entdeckung erheben, Recht behielte . . . Der Eingeweihte weiß, daß gerade in

---

[10]) Es seien nur einige anerkannte Autoritäten genannt, z. B.: Der Embryologe *Dr Otto Grosser* von der Deutschen Universität Prag in „Zentralblatt für Gynäkologie" 1932, Nr. 12; der Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Modena, Prof. *M. Bolaffio,* in derselben Zeitschrift Nr. 25 vom 18. Juni 1932; der Oberarzt der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg i. Br., *Dr Franken,* in „Oberrhein. Pastoralblatt" 1932, Nr. 11; Prof. *Fraenkel,* Breslau, in dem jüngst erschienenen Werke „Empfängnisverhütung, biologische Grundlagen, Technik und Indikation", F. Enke, Stuttgart 1932; und andere. *Mayer* hat auch in seiner eingangs erwähnten Schrift auf die biologische Fragwürdigkeit der Ansicht von Ogino und Knaus mit Nachdruck hingewiesen (a. a. O,. S. 43 ff.).

[11]) Diese Studie wird auch von anders eingestellten Forschern und Ärzten hoch gewertet. So urteilt z. B. *Dr Engelmann,* Chefarzt der Städtischen Frauenklinik in Dortmund, darüber: „Die Arbeit stellt eine außerordentlich gründliche Studie dar, in der alle zur Diskussion stehenden Anschauungen und Fragen an Hand der gesamten einschlägigen Literatur kritisch beleuchtet werden" (Deutsche medizinische Wochenschrift 1932, Nr. 50).

[12]) *H. J. Radermacher,* Berechnungen und Gesetz im Eheleben. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer, S. 13.

der Fachliteratur jeder neuen Entdeckung vielfach mit mehr Eifer als Gründlichkeit widersprochen wird."

Man wird ferner nicht vergessen dürfen, daß eine mächtige und lukrative Industrie, die onanistische Verhinderungsmittel vertreibt, ein ungeheures Interesse daran hat, daß Ogino-Knaus sich mit ihren Theorien nicht durchsetzen. Sicherlich sind auch weltanschauliche Einstellungen zum Problem „Rationalisierung der Geburten" bewußt oder unbewußt mit im Spiele.

Aber trotz alledem: haben wir Priester und Theologen die Erfahrungen und das theoretische Wissen, in dieser Sache, wo es schließlich um das dunkle Naturgeheimnis des Lebensursprunges geht, ein maßgebendes Wort mitzureden? Ob uns die Forschungshypothese, mit der Ogino und Knaus arbeiten, sympathisch oder ungelegen ist, in unsere theologische Ideenwelt sich leicht oder schwer einfügt, kann doch für ihre Richtigkeit nicht entscheidend sein, aprioristische Erwägung noch weniger. Hier hat das Experiment und die Nachprüfung durch die Erfahrung das entscheidende Wort. Bis heute wenigstens ist dieses letzte Wort nach dem Urteil besonnener und berufener Männer der Wissenschaft weder für noch gegen die Theorien von Ogino-Knaus gesprochen.

In der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" 1932, Nr. 50, bietet der Chefarzt der Städtischen Frauenklinik in Dortmund, Dr F. Engelmann, eine kritische Übersicht unter dem Titel: „Gibt es eine empfängnisfreie Zeit im Sexualzyklus der Frau?" und kommt zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Der neuen Theorie von *Ogino-Knaus* von der beschränkten Konzeptionsfähigkeit der Frau kommt ebensowenig wie der alten von *Capellmann* eine praktische Bedeutung nicht zu, insbesondere nicht für die Fälle, wo eine Schwangerschaft unter allen Umständen vermieden werden muß. Im Einzelfalle mag es bei gewissenhafter Befolgung der gegebenen Regeln wohl gelingen, eine Schwangerschaft mit einem großen Prozentsatz von Wahrscheinlichkeit zu verhindern.

2. Eine gewisse grundsätzliche Anerkennung wird man mit *Niedermeyer* den theoretischen Erwägungen insofern zollen können, als es sicher mehr oder weniger für die Konzeption chancenreiche Tage innerhalb des Zyklus gibt. Ein Urteil darüber, welche von den neuen Anschauungen sonst noch richtig sind, ist selbst für einen, der sich seit Jahren mit dem Problem beschäftigt und auch literarisch auseinandergesetzt hat, außerordentlich schwer.

Nicht umsonst zeigen auch die akademischen Lehrer eine bemerkenswerte Zurückhaltung in ihrem Urteil. Nur einige wenige haben zu der doch recht bedeutungsvollen Angelegenheit Stellung genommen, und zwar bis jetzt nur in ablehnendem Sinne. (Vgl. z. B. das vollkommen ablehnende Urteil von *L. Fraenkel*, Breslau, in seinem kürzlich erschienenen Buche *„Die Empfängnisverhütung"*.) Es wird noch weitere intensive Forschung und vor allem die Beibringung neuen Materials nötig sein, um der gewiß verlockenden Theorie eine sichere Grundlage zu verschaffen, und um damit eine wirkliche Lösung des Problems der natürlichen Geburtenregelung, die für viele

in der Tat eine Erlösung sein würde, zu bringen. (Zu diesen gehören neben den gläubigen Katholiken auch die orthodoxen Juden, in deren Kreisen neuerdings auch das Problem der periodischen Enthaltsamkeit und Unfruchtbarkeit ventiliert wird. Siehe *Levy*, Die sexuelle Not in jüdischer Schau. Hormon-Verlag, Frankfurt a. M. 1932.)

Wenn nun schon die theoretische Richtigkeit der Thesen von Ogino-Knaus mit größter Zurückhaltung beurteilt werden muß, dann ist für den Seelsorger solche Zurückhaltung doppelt und dreifach geboten, wenn er im Einzelfalle Ehegatten beraten soll, die von der Theorie Gebrauch machen wollen. Denn dazu genügt es nicht, die Ogino-Knaus-Formel für die empfängnisfreien Tage zu wissen, sondern müssen auch alle Voraussetzungen zu deren richtiger Anwendung gegeben sein. Und diese Voraussetzungen sind keineswegs einfach. Es muß

1. die Zyklusform der Frau zuverlässig festgestellt werden, wozu mindestens sechs bis acht Monate genaueste Beobachtung und Aufzeichnung des Menstruationseintrittes erfordert wird;

2. die Berechnung der kritischen Tage im Zyklus richtig geschehen, wozu immerhin, trotz der *Smulderschen* Tabellen und des „Konzip-Kalenders", Intelligenz und Sorgfalt in nicht geringem Maße nötig ist, namentlich bei verkürztem oder schwankendem Menstruationszyklus, wo die Berechnung nicht auf Monate hinaus, sondern nur von einer Regel zur andern verläßlich ist;

3. auf Ausnahmsfälle Bedacht genommen werden, die gar nicht selten sind. Dazu gehören alle Krankheiten des weiblichen Organismus, namentlich der Geschlechtsorgane; Stoffwechselstörungen; ungewohnte körperliche Anstrengung (z. B. Bergtouren, schwere Arbeiten); Klimawechsel und größere Änderungen in der Lebensweise; schwere seelische Erregungen und Erschütterungen (wozu auch ungewohnter Geschlechtsverkehr gehören kann). Alle diese und noch andere Ursachen können erfahrungsgemäß den Monatszyklus der Frau stören und damit alle Berechnungen über den Haufen werfen.

Und alle diese Voraussetzungen wollte ein Seelsorger bei seiner Beratung mit in Rechnung stellen? *Kann er das?* Antwort überflüssig!

Wenn ein so gewissenhafter, erfahrener und streng katholischer Arzt wie Dr Niedermeyer unter Berücksichtigung aller bisherigen Forschungsergebnisse schließlich zu dem mageren praktischen Ergebnis kommt: „So bleiben vorläufig *nur sehr wenige Tage* übrig, die man mit gutem Gewissen als *annähernd konzeptionssicher*

bezeichnen kann",[13]) so wird sich der Priester und Seelsorger um so mehr zurückhaltend in seiner Aussprache und Beratung einstellen müssen, will er nicht sein Ansehen riskieren und bei einem Fehlschlag Ähnliches zu hören bekommen, wie es eine Enttäuschte im Berliner Kommunisten-Blatt „Die Welt am Abend" schrieb: „Ich bin der Ansicht, daß der Professor, der den Quatsch von den empfängnisfreien Tagen ‚wissenschaftlich' festgestellt hat, dazu verurteilt werden müßte, alle Kinder zu ernähren, die an sterilen Tagen gezeugt werden."[14])

3. Leitsatz: Gleichwohl kann und soll der Priester in der seelsorglichen Praxis Eheleute, die in Gewissensnot sind, auf die Möglichkeit einer natürlichen und erlaubten Geburtenregelung nach der Theorie von Ogino-Knaus mit der nötigen Vorsicht hinweisen.

Der Satz ist nur die praktische Schlußfolgerung aus dem im 1. und 2. Punkt Gesagten und die Anwendung der Entscheidung, welche die S. Poenitentiaria in derselben Sache unter dem 16. Juni 1880 gegeben hat: „. . . posse confessarium sententiam, de qua agitur, illis coniugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit."

Auch jene Forscher und Ärzte, die trotz *Ogino* und *Knaus* an der Anschauung festhalten: es gibt im Zyklus der Frau kein tempus agenneseos, keine absolut unfruchtbare, also „empfängnissichere" Zeit — geben doch fast durchwegs zu, daß ein Konzeptionsminimum im weiblichen Zyklus anzunehmen ist. Ich verweise nur auf den vorausgehenden Artikel von *Dr Hittmair* in diesem Hefte der Quartalschrift und auf die oben S. 270 angeführte Äußerung von *Dr Engelmann*.

Wenn nun auch die ernste Forschung bis heute kein übereinstimmendes Ergebnis gezeitigt hat, wie weit dieses Konzeptionsminimum innerhalb der Zyklustage reicht, namentlich bei verkürzten und schwankenden Zyklen, so kann doch der sachverständige Arzt in normalen Fällen mit Sicherheit, in schwierigen Fällen mit Wahrscheinlichkeit eine Reihe von „konzeptionsfreien" Tagen für den ehelichen Verkehr ermitteln, an denen die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung so gering ist, daß sie praktisch physiologischer Sterilität gleichgesetzt werden kann.

Dr Niedermeyer hat in dankenswerter Weise im „Pastor bonus" 1932, Heft 1 („Was muß der Seelsorger

[13]) „Zentralblatt für Gynäkologie" 1932, Nr. 39, S. 2358.
[14]) Zitiert bei *Radermacher*, a. a. O., S. 14.

von der fakultativen Sterilität wissen?") darüber Aufschluß gegeben und seinen Standpunkt auch vor dem Forum der ärztlichen Wissenschaft[15]) vertreten, freilich mit der nachdrücklichen Mahnung, daß wenigstens in schwierigen Fällen, bei Abweichungen vom Normalzyklus, ein erfahrener Arzt zu Rate gezogen werde. „Nie soll dies der Laie selbst tun, wozu gerade die Popularisierung leicht verleiten kann."[16])

Es sind freilich vorläufig nur wenige Tage, die nach dem bisherigen Stand der Forschung als „annähernd konzeptionssicher" bezeichnet werden können; nach *Dr Niedermeyer* im *Normalzyklus* etwa der 20.—25. Tag. „Man darf jedoch der Möglichkeit Rechnung tragen, daß bei noch weiterer Festigung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis sich so weitgehende Vorsicht als überflüssig erweisen mag und daß sich noch weitere Tage als ausreichend konzeptionsfrei erweisen werden. Es ist möglich, daß mit der Zeit die Anwendbarkeit des Verfahrens für die Eheleute noch erweitert und erleichtert werden kann."[17])

Aber auch das Wenige, das bis jetzt als gesicherte Errungenschaft der Forschung gelten kann, ist für die seelsorgliche Praxis wertvoll. Es handelt sich in der praktischen Seelsorge nicht um diejenigen, die geschlechtlichen Verkehr in oder außer der Ehe skrupellos und unbekümmert um sittliche Normen suchen, aber mit der Last und Sorge für neues Leben sich nicht beschweren wollen. Solche Männer und Frauen kommen nicht zum Seelsorger um Rat und Hilfe, die wissen sich selbst zu helfen oder suchen Hilfe anderswo. In der seelsorglichen Praxis handelt er sich zunächst um katholische Ehegatten, die sich angesichts harter Lebensnotwendigkeiten: wirtschaftlicher Not, Wohnungselend, drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter, erblicher Belastung der Nachkommenschaft u. dgl. vor die bittere Alternative gestellt sehen, entweder auf den ehelichen Verkehr ganz zu verzichten oder zu Verhinderungsmitteln zu greifen, die ihr Gewissen belasten; um schwache und verzagte Ehefrauen und Ehemänner, die in der Ehe christlich leben möchten, aber den Lebensmut zur Erhaltung einer größeren Familie nicht aufbringen, sich schließlich einer gottentfremdeten Umwelt in

[15]) „Zentralblatt für Gynäkologie" 1932, Nr. 39: „Zur Frage der empfängnisfreien Zeit und ihrer praktischen Bedeutung."
[16]) A. a. O., S. 2358.
[17]) A. a. O., S. 2358—2359.

ihrem Eheleben anpassen, und so in innerem Zwiespalt ohne Glück und Herzensfrieden dahinleben; um gläubige Katholiken, deren Christentum an der unerbittlichen Strenge des Sittengesetzes der Ehe zu zerbrechen droht. *Die* sind es, welche dem Seelsorger des zwanzigsten Jahrhunderts das schwerste Seelsorgsproblem aufgeben. Und solche Ehegatten kann und soll nun der Seelsorger in geeigneter Form und mit den nötigen Vorbehalten auf die „periodische Enthaltung" in der Ehe aufmerksam machen. „Man braucht sie nicht mehr in schwierigen Lebenslagen der Ratlosigkeit überlassen; man kann ihnen ruhig und eindringlich auseinandersetzen, daß es ein Verfahren gibt, welches wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit die Empfängnis verhütet; wenn es auch keine absolute Sicherheit zu geben vermag, so ist eine solche doch schließlich bei anderen Verfahren auch nicht zu erreichen oder nur auf Kosten der Gesundheit — und die Eheleute dürfen es doch nicht aus den Augen verlieren, welchen Gewinn es bei dieser Sachlage für sie bedeutet, wenn es ein Verfahren gibt, das weder ihre Gesundheit schädigt, noch ihr Gewissen belastet. — Gewiß erfordert es auch so noch einen ziemlich hohen Grad der Entsagung und Beherrschung; aber was will das besagen gegenüber den unverhältnismäßigen Nachteilen und seelischen Schädigungen anderer Methoden! . . . Wenn man alle diese Momente ernst, sachgemäß und ruhig christlichen Ehepaaren auseinandersetzt, so werden alle die Eheleute, denen es ernst mit der Beobachtung der Sittengesetze ist, denen Religion nicht nur Formsache, sondern wahre Herzenssache ist, es dankbar begrüßen, wenn man ihnen wenigstens einen gangbaren Weg weist — eine Möglichkeit, aus den schweren Lebenskonflikten herauszukommen, und sie nicht der völligen Ratlosigkeit überläßt. Sie werden sich bewußt bleiben, daß alle menschliche Wissenschaft und Einsicht ihre Grenzen hat, daß es speziell bei diesen geheimnisvollen Lebensvorgängen niemals möglich sein dürfte, das Letzte zu ergründen, daß ein Rest bleiben muß, der dem Wirken der göttlichen Allmacht und Vorsehung überlassen bleiben muß. — Sie werden Halt und Trost finden in einer Lebensauffassung, die sie lehrt: Als Mensch nach besten Kräften und bestem Gewissen zu tun, was in Menschenkräften steht, und das Letzte vertrauensvoll den höheren Mächten zu überlassen, die allein Herr über Leben und Tod sind." So Dr Niedermeyer in „Pastor bonus".[18]) Diese

[18]) Jg. 43, Jänner 1932, S. 7—8.

herrlichen Worte eines wahrhaft menschenfreundlich und christlich, ja echt priesterlich denkenden Arztes verdienen, in die moderne Pastoraltheologie mit goldenen Lettern eingetragen zu werden.

Gewiß sind damit noch lange nicht alle Ehenöten behoben, namentlich jene allerschwersten nicht, wo nur ein Teil in der Ehe christlich denkt, der andere aber von Beherrschung und schonender Liebe nichts wissen will und Bindungen aus dem christlichen Sittengesetz nicht anerkennt; oder die immerhin seltenen Fälle evidenter Lebensgefährdung der Frau im Falle einer Schwangerschaft — wo dann schließlich nur gänzliche Enthaltung vom ehelichen Verkehr absolute Sicherung gewähren kann. Aber jeder praktische Seelsorger wird es als eine große Erleichterung seiner schweren Aufgabe begrüßen, daß er bei seiner alltäglichen Begegnung mit den „Mühseligen und Beladenen" im Ehestand nicht immer nur mit der starren Formel operieren muß: aut — aut, gänzliche Enthaltung oder Verzicht auf die Sakramente!

4. Leitsatz: Priester und Seelsorger sollen sich von öffentlicher Propaganda für die sogenannte „natürliche Geburtenregelung nach Ogino-Knaus" wenigstens dermalen ferne halten.

Ist die Stellungnahme, die wir im Vorausgehenden zu der ganzen Theorie von Ogino-Knaus genommen haben, richtig, so erübrigt sich eigentlich eine besondere Begründung dieses letzten Satzes. Es muß den Ärzten und Biologen überlassen werden, auf ihrem Forschungsgebiete weiter zu arbeiten, bis die naturhaften Zusammenhänge zwischen Ovulation und Menstruation und die sonstigen Voraussetzungen für die Errechnung „steriler Tage" im Zyklus der Frau geklärt sind; dann erst darf die letzte praktische Nutzanwendung als „Methode der natürlichen Geburtenregelung" in die breiten Massen getragen werden. Es wäre eine Irreführung der Öffentlichkeit, Ehegatten in bedrängter Lage einen Weg zur Geburtenregelung zu zeigen, der in Wirklichkeit vielleicht zu schwerster Enttäuschung führt — auch wenn an sich kein sittliches Bedenken hindert, diesen Weg zu gehen. Die Enttäuschten würden denen, die sie irregeführt haben, ihr Vertrauen für immer entziehen. Wollen wir Priester und Seelsorger dieses Risiko auf uns nehmen — gerade jetzt, wo wir kaum mehr wissen, wie wir das Gesetz Gottes und die Autorität der Kirche in Sachen der Ehe aufrecht halten können? Es ist in Klerus-Zeitschriften wiederholt bedauert worden, daß der Name oder das Bild eines „Pfarrers" als Reklame für allerlei zweifelhafte

Heilmethoden und Heilmittel herhalten muß — soll sich der Klerus zum Aushängeschild für eine Heilmethode für kranke Ehen hergeben, die sich *möglicherweise* — mehr will ich gewiß nicht sagen —, aber *möglicherweise* am Ende als Kurpfuscherei herausstellen könnte? — Das verantworte, wer will.

Dazu kommt eine weitere Erwägung. Wer die neue Methode natürlicher Geburtenregelung in der breiten Öffentlichkeit bekanntmachen und propagieren will, muß die letzten Einzelheiten des geschlechtlichen Lebens in der Ehe hervorziehen und bereden. Niemand, der ernst und ehrlich urteilt, wird es uns Priestern und Seelsorgern verdenken, daß wir in unseren Studien, Konferenzen und Fachzeitschriften von diesen Dingen handeln, wie könnten wir sonst unserer heiligen Berufspflicht, Wächter des göttlichen Gesetzes und der Sittenreinheit für die uns anvertrauten Gläubigen zu sein, nachkommen? Wir müssen wissen und verstehen, worum es geht, und uns klare Grundsätze erarbeiten, wie wir uns zu den neuen Problemen zu stellen haben. Wir müssen am rechten Ort und in der rechten Weise auch für diese Grundsätze eintreten. Ist es aber unsere Aufgabe und unser Beruf, in Wort oder Schrift vor der großen Öffentlichkeit diese Dinge lang und breit zu erörtern, etwa von der Kanzel oder in Zeitungen oder Pfarrblättern oder Flugblättern? Oder gar den Vertrieb des „Konzip-Kalenders“[19]) pfarrämtlich zu übernehmen? Leider — es ist alles schon vorgekommen. Ich weiß einen Fall, wo ein Ordenspriester auf der Kanzel einer Stadtpfarrkirche die Methode Ogino-Knaus eingehend behandelte und großen Anstoß damit gab. Vor mir liegt ein Flugzettel, der sogar das „Imprimatur“ trägt und zur Massenverteilung bestimmt ist, in dem die neue Methode der Geburtenregelung angegeben und empfohlen wird. In einem Pfarrblatt aus dem Jahre 1931 ist folgendes zu lesen:

„*Vom Ehekalender.* In der letzten Pfarrblattnummer wurde dieser Kalender für Eheleute angezeigt. Er ist nunmehr im Sekretariat erhältlich. Die Bezeichnung ‚*Ehekalender*‘ ist geistiges Eigentum der Pfarre, wiewohl der Name anders lautet. Das geschieht deshalb, um

[19]) Der „Konzip-Kalender“ ist ein technisches Hilfsmittel, die „empfängnissicheren“ Tage nach der Theorie von *Knaus* mechanisch mittels einer drehbaren Scheibe, die jeweils auf das Monatsdatum des Eintrittes der Regel eingestellt wird, ersichtlich zu machen. Angeblich unter Anleitung von Prof. *Knaus* selbst in verschiedenen Typen für verschiedene Zyklusformen hergestellt (Patent), wurde es im August 1931 nach anfänglichen Bedenken vom österreichischen Ministerium für soziale Verwaltung (Gesundheitsamt) freigegeben und ist heute in den Apotheken, wenigstens in Österreich, überall zu kaufen.

vorwitzige, unzweckmäßige Fragen zu verhüten. Unberufene werden sich unter dem Ehekalender nichts besonderes vorstellen können. Wir können ihn ruhigen Herzens allen Eheleuten empfehlen, bitten sie aber herzlich, jedes Wort genau und buchstabengetreu durchzulesen. Sollte sich herausstellen, daß für manche die eine Kategorie nicht paßt, obwohl der Kalender in seinen Grundsätzen auch für sie paßt, mögen sich die Anwärter gedulden, für anders menstruierte Zyklen ist er in Vorbereitung. Nähere Auskünfte erteilt . . ."

In einer späteren Nummer desselben Pfarrblattes wird dann direkt der „Konzip-Kalender" angepriesen: „In den Apotheken unserer Pfarre wird er im Februar oder März zu haben sein. Vorläufig im Sekretariat oder beim Pfarrer persönlich, der zu Auskünften bereit ist. Wir nennen ihn Ehekalender, er wird bald den Namen Segenskalender haben. Zu verlangen ist er unter dem Namen: Konzip-Kalender."

Den guten Glauben und die gute Absicht in diesen Fällen zu verdächtigen, liegt mir ferne. Aber ist das klug? Entspricht das der züchtigen Scheu und heiligen Ehrfurcht, mit der diese Dinge des Sexuallebens vor der Öffentlichkeit, vor Berufenen und Unberufenen, Wissenden und Unberührten, Reifen und Jugendlichen zu behandeln sind? Haben wir außer der Tugend der Keuschheit nicht auch eine Tugend der verecundia,[20]) welche die „Torhüterin der Keuschheit" genannt wird, und unter den gefährlichen Dispositionen zur Sünde die curiositas?[21]) Wieviel Schaden hat die populär-sexuelle Literatur angerichtet? In verschiedenen Städten Österreichs ist vor nicht langer Zeit ein Wanderredner unter dem Decknamen *Hans Waldeck-Berlin* (sein wirklicher Name klingt semitisch) aufgetreten, hat öffentliche Vorträge über die natürliche Geburtenregelung nach Knaus-Ogino gehalten und Schriften über dieses Thema verschleißt, die sachlich im ganzen einwandfrei waren — in wessen Dienst und Interesse, entzieht sich meiner Kenntnis —, aber der Erfolg war, daß die Sittenpolizei amtshandeln mußte: die Auswirkung der Vorträge in dem sehr „gemischten" Publikum führte dazu.

Im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster Nr. 14 vom 11. Oktober 1932 stand zu lesen:

Protest katholischer Frauen.

Vom Verbande der katholischen Frauen- und Müttervereine, des katholischen Deutschen Frauenbundes und der Konferenz der katholischen Eheberatungsstellen geht uns folgende Zuschrift zu:

„In der letzten Zeit beschäftigen sich weiteste Kreise mit der Frage der ‚periodischen Enthaltung in der Ehe' zum Zwecke einer erlaubten Geburtenbeschränkung. In aufdringlicher Weise wird für den sogenannten Konzip-Kalender Reklame gemacht. Auch auf der Kanzel und durch massenweise Zettelverteilung an den Kirchentüren

[20]) Summa theol. 2. II. q. 144.
[21]) Summa theol. 2. II. q. 167.

ist an einzelnen Stellen die sogenannte Smuldersche Methode propagiert worden. Selbst die Eheenzyklika und aus dem Zusammenhang gerissene Äußerungen katholischer Persönlichkeiten werden mißbraucht, um mit diesen Kalendern Geschäfte zu machen.

Als katholische Frauen erheben wir schärfsten Protest gegen diese unwürdige Behandlung schwierigster und verantwortungsreichster Ehefragen. Wir richten an das Bischöfliche Generalvikariat die gehorsamste Bitte, alles zu tun, um eine unwissenschaftliche, öffentliche Diskussion der auch biologisch und medizinisch noch völlig ungeklärten Frage und den geschäftlichen Mißbrauch möglichst zu unterbinden und die hochwürdige Geistlichkeit auf die großen Gefahren einer derartigen Propaganda für die christliche Ehe und die Würde der Frau hinzuweisen."

Wir billigen den obigen Protest ausdrücklich und ersuchen die Herren Geistlichen, im Sinne vorstehenden Schreibens wirken zu wollen.

Münster, den 10. Oktober 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Dazu kommt noch ein anderes wichtiges Moment. Man hat denen, welche die moralische Zulässigkeit der „periodischen Enthaltung" grundsätzlich verteidigen, schon den Vorhalt gemacht, daß sie die „Flucht vor dem Kinde" gutheißen und befördern, daß sie zu den ohnehin allgemein bekannten und massenhaft angewendeten Verhinderungsmitteln ein neues „auf den Markt bringen", wo wir doch als Priester berufen sind, für das katholische Eheideal einzutreten. Nun ist es gewiß falsch, wenn *Mayer*[22]) und *Radermacher*[23]) die vorsätzliche Beschränkung des naturgemäßen Gebrauches der Ehe auf die empfängnisfreie Zeit und den Neumalthusianismus moralisch gleich werten, als wären es nur andere und andere Formen desselben verwerflichen Ehemißbrauches. Ebenso ist es auch eine unbegründete Besorgnis, die „Methode Ogino-Knaus" werde den verhängnisvollen Geburtenrückgang weiter, ja ins Katastrophale steigern.[24]) *Niedermeyer* bemerkt mit Recht, die „periodische Enthaltung" stellt solche Anforderungen an die Gatten, daß sie dadurch schon auf solche Eheleute beschränkt bleibt, die von vornherein eine opferbereite Ehegesinnung mitbringen. Sie wird zu hemmungslosem Mißbrauch und empfindlicher Geburteneinschränkung niemals führen können; stets werden bei ihr wirklich bloß ernste Gründe vorliegen müssen, wenn man sich zu ihrer Anwendung entschließen will.[25]) Aber durchaus begründet und ernst ist die Besorgnis, daß man gerade katholischen Priestern

[22]) Erlaubte Geburtenbeschränkung? S. 30—39.
[23]) Berechnungen und Gesetz im Eheleben. S. 15 ff.
[24]) Mayer, a. a. O., S. 58 f.
[25]) „Zentralblatt für Gynäkologie", 56. Jg., Nr. 39, S. 2359.

eine öffentliche Propaganda der „neuen Methode" sehr leicht dahin mißdeuten kann, daß nun auch die katholische Kirche das „Selbstbestimmungsrecht der Eltern in der Kindesschöpfung" grundsätzlich freigibt, den „Entschluß zur Mutterschaft dem Familienrat anheimstellt", und wie die modernen Phrasen sonst lauten; das „Wie?" wird dann überhört oder gilt als nebensächlich. Und so werden die Gewissen auch katholischer Ehe-Onanisten eingeschläfert, wird die Gewissensverwirrung noch gesteigert werden. Mit diesem scandalum pusillorum muß man ernstlich rechnen, wenn auch das scandalum pharisaicum nicht in die Waagschale fällt. Daher warnt die Entscheidung der Pönitentiarie vom 16. Juni 1880: *caute tamen!*, und spricht nur von Beratung im Beichtstuhl, nicht von öffentlicher Propaganda. Und darum ist es ganz begreiflich und nur zu begrüßen, daß auch kirchliche Behörden in neuester Zeit gegen solche Propaganda Stellung genommen haben. So bringt das Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising Nr. 15 vom 29. Oktober 1932[26]) folgende Mahnung:

Unangebrachte Propaganda.

In letzter Zeit sind mehrfach von Autoren, welchen die nötige Sachkenntnis mangelt, Artikel und Schriften in der Öffentlichkeit erschienen, welche sich mit der Frage der „periodischen Enthaltung in der Ehe" zum Zwecke einer erlaubten Geburtenbeschränkung befassen. Hiebei wird des öfteren in kritikloser Weise der Anwendung der sogenannten Smulderschen Methode das Wort geredet.

Um falschen Auffassungen namentlich für die Beichtstuhlpraxis vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommende Frage sowohl biologisch wie medizinisch durchaus noch nicht genügend geklärt ist und daß man erst dann hiezu Stellung nehmen kann, wenn die kirchliche Autorität ein entscheidendes Wort hierüber gesprochen hat.

F. Buchwieser, Generalvikar.
Fischer.

Beschränken wir uns also als Priester und Seelsorger darauf, den gegenwärtigen Stand der Frage klar zu erfassen, die weitere Entwicklung der biologischen und ärztlichen Forschung aufmerksam zu verfolgen, von den schon gesicherten Ergebnissen diskreten Gebrauch zu machen in der Beratung und Seelenleitung der uns Anvertrauten — und im übrigen abzuwarten, ob etwa die kirchliche Autorität sich veranlaßt sieht, mit Entscheidungen oder Weisungen einzugreifen. Die Rettung der Menschheit aus der sittlichen Not des Ehelebens von der neuen „Methode der natürlichen Geburtenregelung" zu

[26]) Fast gleichlautend ist die Weisung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Jg. 76 (1933), Nr. 39.

erwarten, wäre auf jeden Fall eine große Täuschung. Rettung aus dem Eheverderben der Gegenwart kann nur kommen von der Rückkehr zum Gesetze Gottes und zu den Gnadenquellen des Ehesakramentes, zu der Pius XI. in dem monumentalen Rundschreiben „Casti connubii" die Christenheit aufgerufen hat.

Der Ruf: Fort mit dem Alten Testament!

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Wer gegenwärtig den Alten Bund vorzutragen hat, könnte seine Vorlesungen mit den Fragen eröffnen: Lohnt es sich jetzt noch für den Theologen, Zeit und Geisteskraft auf das Studium des Alten Testamentes zu verwenden? Kann heute das Alte Testament Anspruch erheben auf theologisches, auf religiöses Interesse? Vermag es dem modernen Menschen noch etwas zu bieten? Oder kommt ihm nur noch literarhistorischer, archäologischer Charakter zu? Erschiene es etwa angezeigt, das Alte Testament aus den theologischen Disziplinen auszuscheiden, um es der Literaturgeschichte des Alten Orientes zuzuweisen?

Gelehrsamkeit und Politik setzen ihren Fuß dem Alten Testament auf den Nacken. Gebieterisch verlangt man seine Entfernung aus der Theologie, aus dem Religionsunterricht, aus Predigt und Gottesdienst. Will das zwanzigste Jahrhundert wirklich zu Marcion zurückkehren, zu jenem Gnostiker des zweiten Jahrhunderts, der das Neue Testament beschnitten,[1]) der das Alte Testament als ein falsches, widergöttliches Buch verworfen hat?[2])

Marcion hat eine Menge von Antithesen zwischen Altem und Neuem Testament aufgestellt,[3]) die zum Gutteil in unserer Zeit wieder hervorgezogen werden. Der Gott des Alten Testamentes ist der Gott der bloßen Gerechtigkeit, des rächenden und strafenden Zornes. Der Gott des Neuen Bundes ist der Gott der reinen Güte. Im Gegensatz zum guten Gott des Neuen Bundes ist der alttestamentliche Gott conditor malorum; als Beweise müssen dienen die Sintflut, die Vernichtung Sodomas durch Feuer, die ägyptischen Plagen, die Verhärtung und Be-

---

[1]) *Irenaeus*, Contra haereses 1, 27: Migne, PG 7, Sp. 688.

[2]) *Tertullian*, Adversus Marcionem. Ausgabe Vizzini. Rom 1902.

[3]) Man sehe *Harnack*, Marcion: Das Evangelium vom fremden Gott. Leipzig 1921. In diesem Werk finden sich die Belegstellen für Marcions Antithesen.

strafung Pharaos, die Begünstigung sündhafter Menschen u. s. w. Der alttestamentliche Gott ist Weltschöpfer und Gesetzgeber, Schöpfer einer schlechten Welt, Geber von schlechten Gesetzen, indem manche davon die niederen Bedürfnisse und den Blutdurst dieses Gottes verraten, während andere sich widersprechen. Er ist also mala arbor, mala radix, indes der Gott des Neuen Bundes Erlösergott ist. Dieser ist weise und eindeutig, jener widerspruchsvoll. Der Judengott ist parteiisch, der Gott des Neuen Testamentes ist Gott aller Menschen. Marcion stellt einander gegenüber den Christus des Gesetzes, den Sohn des niederen Gottes, und den Christus des Neuen Bundes, den Sohn des höheren und guten Gottes. Ersterer ist noch nicht erschienen. Er wird als Kriegsheld auftreten und das sichtbare Herrlichkeitsreich der Juden aufrichten. Der Christen-Christus ist schon gekommen. Viele „messianische" Weissagungen beziehen sich auf den Judenmessias. Es ist nur folgerichtig, wenn Marcion die Verbindung zwischen dem Alten und Neuen Testament löste, wenn er jenem den Scheidebrief gab. Mit treffender Prägnanz sagt Tertullian: Separatio Legis et Evangelii proprium et principale opus est Marcionis.[4]) Über Marcions Geisteszustand fällte Harnack das Urteil, daß unzweifelhaft ein Defekt an gesundem Verstand vorliegt.[5])

Separatio Legis et Evangelii, fort mit dem Alten Testament! hallt und schallt es wider in unserer Zeit.

Es sei Friedrich Delitzsch genannt, der in seiner Schrift „Die große Täuschung"[6]) mit religiösen und sittlichen Erwägungen darzutun versuchte, die Gleichung Jaho (Jahve) = Gott ist Irrglaube ohnegleichen.[7]) Der wahrhafte, heilige Gott ist über dem jüdischen Nationalgötzen Jaho erhaben wie die Sonne über einem schwelenden Lämpchen. Den Göttergestalten des sumerisch-babylonischen Volkes klebt der krankhaft einseitige Charakter eines partikularistischen Volksgottes nicht entfernt in dem Grade an wie es bei Jaho der Fall ist.[8]) Israels Propheten stellt Delitzsch als glühende Eiferer eines Götzen hin, als fanatische Demagogen und Hochverräter.[9])

---

[4]) Adv. Marc. 1, 19.
[5]) A. a. O., 66.
[6]) 1. Teil 1920. 2. Teil 1921. Stuttgart und Berlin. Aus den Gegenschriften sei herausgehoben *Theis*, Friedrich Delitzsch und seine „Große Täuschung" oder Jaho und Jahwe. Trier 1921.
[7]) 1. Teil, S. 70.
[8]) S. 74 f.
[9]) S. 80 ff.

Auch gegen den Psalter ist Delitzsch Sturm gelaufen.[10]) Der gelehrte Assyrologe hoffte, daß seine Darlegungen, die von Haß gegen das Alte Testament sprühen, beitragen werden, dasselbe aus Schule und Kirche zu verabschieden.[11]) Von Delitzsch' Schrift „Die große Täuschung" gilt im gesteigerten Maß, was Harnack über Morgans Dialog zwischen einem christlichen Deisten und einem christlichen Juden (London, 1737 ff.) gesagt hat: Der Gott des Alten Testamentes wird ungefähr so gezeichnet wie von Marcion . . . Seine Gesetzgebung ist ein ganz unbefriedigendes und anstößiges Werk.[12])

Den „kritischen Betrachtungen" des Professors Delitzsch reiht sich würdig an „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" von Alfred Rosenberg.[13]) Auch dieser wissenschaftlich sich gebende Autor ergeht sich in Schmähungen gegen Jahve, der Gott-Tyrann geheißen wird,[14]) der, wenn es ihm paßt, zauberische Wundertaten verrichtet,[15]) der das Gute und Böse aus dem Nichts geschaffen, der von seiner Welt zugleich gesagt hat, sie sei „sehr gut", um dann selbst Anstifter von Lug, Betrug und Mordtaten zu werden.[16]) Aus blasphemischen Prämissen wird gefolgert: Abgeschafft werden muß ein für allemal das sogenannte Alte Testament als Religionsbuch. Damit entfällt der mißlungene Versuch der letzten anderthalb Jahrtausende, uns geistig zu Juden zu machen, ein Versuch, dem wir u. a. auch unsere heutige materielle Judenherrschaft zu danken haben.[17]) Das Alte Testament wird magisch genannt,[18]) auf gleiche Stufe gestellt mit dem Talmud und mit Karl Marx.[19])

Harnack hat die These verfochten: Das Alte Testament im 2. Jahrhundert zu verwerfen, war ein Fehler, den die große Kirche mit Recht abgelehnt hat; es im 16. Jahrhundert beizubehalten, war ein Schicksal, dem sich die Reformation noch nicht zu entziehen vermochte; es aber seit dem 19. Jahrhundert als kanonische Urkunde im Protestantismus noch zu konservieren, ist die Folge einer religiösen und kirchlichen Lähmung.[20]) Die Aus-

[10]) 2. Teil, S. 38 ff.
[11]) 2. Teil, S. 4.
[12]) A. a. O., 252.
[13]) 3. Aufl. München 1932.
[14]) S. 254.
[15]) S. 253.
[16]) S. 593.
[17]) S. 592.
[18]) S. 147.
[19]) S. 142.
[20]) A. a. O., S. 248 f.

schaltung des ganzen Alten Testamentes aus dem Kanon, meint Harnack, das ist die Großtat, die heute, fast schon zu spät, vom Protestantismus verlangt wird; stammt doch die größte Zahl der Einwendungen, welche „das Volk" gegen das Christentum und gegen die Wahrhaftigkeit der Kirche erhebt, aus dem Ansehen, welches die Kirche noch immer dem Alten Testament gibt. Im 20. Jahrhundert sollte also Marcion Recht bekommen.[21])

Ein wenig bescheidener ist Hellpach. In seinem Buch „Zwischen Wittenberg und Rom"[22]) fordert er die Entkanonisierung von (bloß!) zwei Dritteln des Alten Testamentes und mit ihr die reinliche Scheidung von Judensage und Christenglauben.[23]) Es muß im Gottesdienst die tödliche Langeweile aus der Schrift ausgerottet werden; denn von ihr mag die Theologie leben, aber das Christentum stirbt daran.[24]) Brennend von Ungeduld ruft Hellpach aus: Ans Werk, ans Werk! Schüttelt wieder einmal das Sieb, es strotzt von Spreu.[25]) Kilogrammschwere Bibeln kann unsere Zeit so wenig brauchen wie brokatene Gewänder und eherne Rüstungen.[26])

Die Posaunenstöße protestantischer Größen gegen das Alte Testament haben ihre Wirkung auf protestantische Pastoren und Laien nicht verfehlt. In der protestantischen Zeitschrift „Deutscher Glaube" z. B. schrieb ein Pastor: Die Schicksalsfrage, die jetzt der christlichen Kirche gestellt ist, ist nicht eine Verfassungsfrage, sondern die, ob sie sich jetzt kräftig genug erweisen wird, den jüdischen Einschlag (d. i. das Alte Testament) zu entfernen, an dem sie seit ihrem Bestehen krankt, und dessen verderbliche Wirkung unter anderen in der Abwendung des deutschen Volkes von ihr zu Tage tritt. Hier liegt die brennendste Aufgabe für das jetzige Geschlecht.[27]) Man wettert und zetert dementsprechend gegen den alttestamentlichen Unkrautsamen, der mit den Weizenkörnern des Evangeliums unter die Völker gestreut wurde und nun in allem Brot der christlichen Kirchen durchschmeckt. Eine protestantische Laientheologie gibt selbst die messianischen Weissagungen preis, die sie als Aussprüche des oft bis zum Wahnsinn gesteigerten

[21]) S. 253 f.
[22]) Berlin 1931.
[23]) S. 104.
[24]) S. 460.
[25]) S. 459 f.
[26]) S. 457 f.
[27]) 1921, Heft 3, S. 55.

jüdischen Nationalismus, als fleischliche Erwartungen eines politischen Messias brandmarkt.[28])

Welch ein Wandel in der Auffassung der Bibel hat sich doch beim Protestantismus vollzogen! Luther hat alttestamentlichen Anschauungen in einer Weise gehuldigt, als wäre in der Zeit des Evangeliums das mosaische Gesetz noch in voller Kraft. Es sei an Luthers Stellung in der Eheangelegenheit König Heinrichs VIII. von England und des Landgrafen Philipp von Hessen erinnert. Einst lautete im Lager des Protestantismus die Losung: die Vollbibel dem Volk! Jetzt aber sollen die Gestalten der Patriarchen und Propheten verschwinden, verstummen sollen die Lieder Sions, die alttestamentliche Bibel soll an die Weiden Babels gehängt werden!

Die Verwerfung des Alten Testamentes in der Gegenwart ist nicht zuletzt eine Frucht vom Baum der destruktiven Bibelkritik, von der gilt: an ihren Früchten wird sie erkannt. Wenn nämlich, wie diese Bibelkritik behauptet, das Alte Testament nichts enthält als Sagen, wenn es nichts bietet als Niederschläge heidnischer Mythen, wenn das Alte Testament von Widersprüchen wimmelt, wenn seine Dogmatik Fabel ist und seine Ethik Unmoral, wenn die Patriarchen des Alten Testamentes hingestellt werden als Mordbrenner und Lüstlinge, wenn seine Propheten zu Lügenpropheten gestempelt werden,[29]) dann freilich könnte das Alte Testament kein kanonisches Ansehen besitzen, sondern müßte vielmehr mit der Geißel des Grimmes aus Kirche und Schule vertrieben werden.

Aber auch aus politischen Kreisen ertönt der Ruf: Fort mit dem Alten Testament! Ein protestantisch-theologisches Theorem ist zugleich politisches Schlagwort, eine politische Forderung geworden. Der Politiker Dietrich Klagges behauptet in seiner Schrift „Das Urevangelium Jesu, der deutsche Glaube": Es unterliegt keinem Zweifel, das Alte Testament enthält eine dem deutschen Volk artfremde Religion. Diese Erkenntnis ist in der völkischen Bewegung allgemein und das Alte Testament wird deshalb einmütig abgelehnt.[30]) In einem völkisch-politischen Katechismus[31]) heißt es: In der Religion ist das Alte Testament ganz auszuschalten. Wenn Hitler bedauert, daß „die Stellung des Protestantismus zum Juden-

[28]) Angeführt in der erwähnten Zeitschrift 1920, Heft 5, S. 120 f.
[29]) Es sei aufmerksam gemacht auf *Nikels* Widerlegungsschrift: Alte und neue Angriffe auf das Alte Testament[5]. Münster i. W. 1931.
[30]) Leipzig 1926, S. 18.
[31]) Leipzig 1931.

tum mehr oder weniger fest dogmatisch festgelegt ist",[32]) gibt er damit zu verstehen, der Protestantismus solle das Alte Testament fallen lassen. Die Verwerfung des Alten Testamentes in der Jetztzeit ist also auch eine Blüte eines extremen Nationalismus, eines unchristlichen Antisemitismus.[33])

Übrigens schonen die Hände, die den Baum des Alten Testamentes entblättern und fällen, auch das Neue Testament nicht. Marcion hat bloß das Evangelium des heiligen Lukas, und auch dieses nur in verstümmelter Form, und zehn Briefe des Apostels Paulus als echt anerkannt.[34]) In seinen Spuren wandeln, die heute das Alte Testament verwerfen. Hellpach ersehnt das Evangelium der vier Evangelien,[35]) ebenso lechzt Rosenberg nach dem fünften Evangelium, das frei ist von feministischen Zuspitzungen und umfälschenden Zusätzen.[36]) Der angeführte Leipziger Katechismus befiehlt den völkischen Lehrern, die Lehre Christi von jüdischen (alttestamentlichen) Einflüssen und Bestandteilen zu reinigen, den Zusammenhang zwischen dem deutschen Volk und dem Christentum aufzuzeigen und zu beweisen, daß Christus ein Germane war und Gott ein Deutscher ist.

Eine sehr beachtenswerte Erscheinung: außerhalb des Bereiches des Lehramtes der katholischen Kirche zerflattert die Bibel. Die Bibel dem Lehramt der katholischen Kirche entziehen heißt, die Bibel der Schwindsucht preisgeben. Da die Heilige Schrift selber nicht sagt, welche Bücher zu ihr gehören, bedarf es der von Gott stammenden Autorität der Kirche.

Separatio Legis et Evangelii! Sind wirklich Altes und Neues Testament voneinander trennbar?

Zu vielen Malen und auf vielerlei Weise hat Gott gesprochen, Gott hat gesprochen durch die Propheten und dann durch seinen Sohn (Hebr 1, 1 f.): es gibt also nach dem Zeugnis des Neuen Testamentes eine alttestamentliche und eine neutestamentliche Offenbarung Gottes. Wie alles in der Welt, hat auch die Offenbarung, die zwar nicht von der Welt, aber in dieser Welt ist, die für die Welt, für die Menschen gegeben wurde, ihren Werdegang. Gott hat in seiner Weisheit nach und nach die Menschen erzogen zur Aufnahme der Fülle der Offen-

[32]) Mein Kampf. 1. Bd., S. 123. München 1932.
[33]) Bischof *Johannes Maria Gföllner*, Hirtenbrief über wahren und falschen Nationalismus. Linz 1933.
[34]) *Tertullian*, Adv. Marc. l. 4.
[35]) A. a. O., 458.
[36]) A. a. O., 596.

barung, die uns geworden ist durch seinen Sohn. Wie es von Interesse ist, die Entwicklung eines hervorragenden Menschengeistes zu verfolgen, sein stufenweises Hinansteigen zur Höhe klarer Erkenntnis, zur Höhe vollendeter Tugend, so muß es um so mehr Reiz haben, zu beobachten, wie Gott, der nur Geist ist, wie Gott, der weiseste und heiligste Geist, bei dem es kein Gestern und Morgen, keinen Schatten von Veränderlichkeit gibt, sich und seinen Heilsplan allmählich nach außen geoffenbart hat: ein Offenbarungsstern reiht sich an den andern, immer sternenbesäter wird der Himmel der alttestamentlichen Offenbarung, immer heller und wärmer strahlt das Licht der alttestamentlichen Offenbarung. Aber dieses Licht bliebe dennoch vielfach ein Dunkel, wenn uns nicht schiene die Sonne der neutestamentlichen Offenbarung — *Vetus Testamentum per Novum patet.* Denn Christus ist das Ziel des Alten Testamentes (Gal 3, 24). Das Alte Testament hatte sonach die Aufgabe, auf Christus vorzubereiten, Christus durch Weissagungen vorauszuverkünden, durch Vorbilder anzudeuten: in Weissagungen und Vorbildern, in geheimnisvollen Erscheinungen und Einrichtungen wandelt durch die Jahrtausende und Jahrhunderte des Alten Testamentes Christus und seine Kirche verschleiert, schattenhaft durch das Alte Testament — *Novum Testamentum in Vetere latet.* Das Alte Testament birgt den Schatten der künftigen Heilsgüter (Hebr 10, 1), das Neue Testament bringt das Licht und die Klarheit der Erfüllung, ist der Tag, an dem das Sonnenlicht siebenfach ist, dem Lichte von sieben Tagen gleicht (vgl. Is 30, 26).

Harnack sagt zur Begründung seiner These, das Alte Testament dürfe nicht zum Kanon des Neuen Testamentes gestellt werden: Denn was christlich ist, kann man aus dem Alten Testament nicht ersehen.[37]) Als ob darin nie von Christus die Rede wäre, als ob es nicht messianische Weissagungen und Vorbilder in Menge enthielte! Es ist auch nicht wahr, daß die typische Auslegung des Alten Testamentes so viel sei als das Christentum in dasselbe hineinschmuggeln, so viel sei als gewisse Bibelstellen vergolden, wie wenn arme Leute für ihren Weihnachtsbaum Kartoffeln oder Steine vergolden, die in der Form Äpfeln oder Nüssen gleichen.[38]) Christus selbst hat das Alte Testament typisch gedeutet. Er hat das dreitägige Verweilen des Propheten Jonas im Bauche des Fi-

[37]) A. a. O., 254.
[38]) „Deutscher Glaube", 1920, Heft 12, S. 265.

sches als Vorzeichen seiner eigenen dreitägigen Grabesruhe erklärt (Mt 12, 39 f.). Der Evangelist Johannes sah in der Bestimmung des mosaischen Gesetzes, dem Paschalamm dürfe kein Gebein zerbrochen werden (Ex 12, 46), eine messianische Realweissagung: es ist damit vorgebildet worden, daß dem wahren Paschalamm am Kreuze gleichfalls kein Gebein zerbrochen werden wird (Joh 19, 33 ff.).

Dem Gesagten nach hängen Altes und Neues Testament innerlich und innig zusammen. Keines der beiden Testamente darf darum auf den Isolierschemel gestellt werden. Sonst fehlt dem Alten Testament die verklärende Vollendung und die vollkommene Klarheit, und dem Neuen Testament mangelt der Untergrund. Welches Gewicht mißt man heute auf allen Gebieten dem Entwicklungsprinzip bei! Wer Altes und Neues Testament auseinanderreißt, verleugnet das sonst so gepriesene Entwicklungsprinzip. Das Neue Testament ist dann „wie aus der Pistole geschossen" in die Erscheinung getreten.

Gewiß, an Gehalt steht das Alte Testament als lex imperfecta und lex timoris weit zurück hinter dem Neuen Testament, das ist lex perfecta, lex amoris. Doch wäre es verfehlt, das Alte Testament so darzustellen, als wäre es nur von den Racheblitzen der göttlichen Gerechtigkeit durchzuckt. Gott tritt im Alten Testament nicht bloß als Rex tremendae maiestatis auf, sondern auch als fons pietatis. Aus dem Alten Bund hallt nicht Fluch allein, durch ihn rauscht auch ein Strom des Segens. Ja, man darf von dem Primat der göttlichen Liebe über die göttliche Gerechtigkeit im Alten Bund reden.[39]) So wenig man aber um der höheren Mathematik willen die niedere Mathematik verwerfen darf, so wenig ist des Neuen Testamentes wegen das Alte zu entkanonisieren. Auch das Neue Testament hat die Grundelemente dem Alten Testament entnommen: den Monotheismus, die Schöpfung aus dem Nichts, den Dekalog, die beiden Gebote der Liebe.

So verschieden beide Testamente voneinander sein mögen, beide sind inspiriert, beide enthalten Gottes Offenbarung. Beide verdienen darum jenen Glauben, den wir Gott, der irrtumslosen Wahrheit, schulden. Das Christentum kennt keinen deus inferior und deus superior. Was im Alten Testament geoffenbart worden ist, hat nicht Fleisch und Blut geoffenbart, sondern Gott. Nicht Rassenoffenbarung, sondern Offenbarung Gottes liegt vor.

[39]) *Paffrath*, Gott Herr und Vater. Paderborn 1930.

Die Ausdrucksweise, die Formengebung im Alten Testament ist semitisch, aber der Geist, der aus der alttestamentlichen Offenbarung weht, ist der Geist Gottes. Dieweil die Schale „judenzet", darf man den Kern nicht verwerfen. Keine Furcht also! Der Geist Gottes verjudet niemanden.

Gerne sei vermerkt, daß auf protestantischer Seite bereits eine Abwehrbewegung gegen die Abschaffung des Alten Testamentes eingesetzt hat. Die Schriften von Sellin,[40]) Hempel,[41]) Lembert[42]) treten mutig für die Beibehaltung des Alten Testamentes ein. Sellin, Professor an der Universität Berlin, der großes Ansehen genießt, ruft seinen Glaubensgenossen die Worte ins Gedächtnis,[43]) die Luther in der Vorrede auf das Alte Testament geschrieben hat: Hier (im Alten Testament) wirst du die Windeln und die Krippe finden, da Christus innen liegt, dahin auch der Engel die Hirten weist. Schlechte und geringe Windeln sind es, aber teuer ist der Schatz, Christus, der drinnen liegt. Sellin warnt, einen Ersatz für das Alte Testament in den nordischen und altdeutschen Epen, Sagen und Märchen zu erblicken. Denn Predigten über solche Dinge würden, wie einstmals die Predigten über den Ackerbau, die Stallfütterung, den Fischfang und die Hygiene die Gotteshäuser entleeren.[44]) — Doch will der Protestantismus dem Streben nach Abschaffung des Alten Testamentes ein gründliches Ende bereiten, muß er die Axt an die Wurzel des Baumes legen, dem die Feindschaft gegen das Alte Testament entsprießt: er muß brechen mit einer das Alte Testament schmähenden und schändenden Bibelkritik. Wenn die alttestamentliche Bibel die Patriarchen und Propheten nicht als fleckenlose Sonnen zeichnet, kann das nur die Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung erhöhen. Das Alte Testament läßt deutlich erkennen, daß Gottes Gerechtigkeit den sündigenden Menschen, wer immer er sei, straft, Gottes Barmherzigkeit aber dem reuigen Sünder verzeiht.

Etwas anderes ist es, das Alte Testament verwerfen, und etwas anderes, dasselbe in Auswahl dem Volke vorlegen. Denn nicht alles in der Bibel ist für das Volk geschrieben, nicht alles in der Bibel paßt für alle. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Kindern und Erwachsenen, und auch unter letzteren muß wieder unter-

[40]) Abschaffung des Alten Testamentes? Berlin 1932.
[41]) Fort mit dem Alten Testament? Gießen 1932.
[42]) Anstöße des Glaubens im Alten Testament. München 1932.
[43]) S. 39.
[44]) S. 35 f.

schieden werden. Die katholische Kirche verbietet das Bibellesen keineswegs, sie verlangt aber approbierte Ausgaben des Alten und Neuen Testamentes. Sie empfiehlt das Lesen der Heiligen Schrift,[45]) drängt es aber nicht auf. Sowohl im katholischen Religionsunterricht wie in der katholischen Predigt[46]) und Liturgie findet auch die alttestamentliche Bibel Verwendung. Allen aber befiehlt die katholische Kirche, das Alte Testament als zum Kanon der Heiligen Schrift gehörig zu betrachten. Denn die katholische Kirche hält sich als Kirche Christi an das Beispiel Christi, dem das Alte Testament Gottes Wort war. Auch Harnack mußte bekennen, daß Jesus auf dem Boden des Alten Testamentes gestanden hat.[47])

Christus der Herr hat sein Lehramt begonnen mit dem Hinweis auf das Alte Testament: Erfüllt ist die Zeit (Mc 1, 15), die Zeit, nach der das Alte Testament Ausschau gehalten, die es vorausverkündet hat. Christus hat wiederholt erklärt, daß sich an ihm erfülle, was die Propheten geweissagt haben über das Leiden, Sterben und die Verherrlichung des Messias (z. B. Lk 18, 31 ff.; 24, 27). Viele Bücher hat es zur Zeit Jesu gegeben. Christus aber hat nur aus einem dem Volke vorgelesen: aus der alttestamentlichen Bibel und an die Lesung die Versicherung gefügt: Heute ist das Schriftwort, das ihr gehört habt, in Erfüllung gegangen, ein Prophetenwort über den Beruf des Messias (Lk 4, 17 ff.). Der Herr hat seine Zuhörer aufgefordert, in der alttestamentlichen Bibel zu forschen, weil sie Zeugnis ablegt über ihn (Joh 5, 39). Feierlich hat Christus beteuert: Nolite putare, quoniam veni solvere legem aut prophetas; non veni solvere, sed adimplere (Mt 5, 17). Marcion hat diesen ihn schlagenden Ausspruch des Herrn willkürlich als Fälschung bezeichnet.[48]) Auch den modernen Bekämpfern des Alten Bundes ist die angeführte Stelle ein Stein des Anstoßes. Aber ganz in Einklang mit ihr hat Christus auf dem heiligen Berge Gesetz und Prophetismus in das von ihm ausstrahlende Licht der Verklärung getaucht und nicht in Nacht und Finsternis sie gestürzt (Lk 9, 28 ff.). Ferner, Christus hat der dreifachen Versuchung Satans entgegnet mit einem dreifachen „Es steht geschrieben" (Mt 4,

[45]) Über die Bedeutung und den Wert der Heiligen Schrift handelt *Peters*, Unsere Bibel. Paderborn 1929.

[46]) Treffliche Aufschlüsse über die homiletische Verwertung des Alten Testamentes gibt *Stingeder*, Homiletischer Führer durch das Alte Testament. Linz 1931.

[47]) A. a. O., 248.

[48]) *Harnack*, a. a. O., 86.

4 ff.). Christi letztes Wort am Kreuze (Lk 23, 46) war ein Psalmwort (Ps 30, 6).

Marcion, frustra laborasti! hat einst Tertullian in seiner Widerlegungsschrift ausgerufen.[49]) Die modernen Marcioniten mögen sich keiner Täuschung hingeben: nie wird die katholische Kirche dahin gebracht werden können, das Alte Testament aus dem Kanon der Heiligen Schrift zu streichen. Denn immer wird die katholische Kirche an der Seite ihres göttlichen Stifters stehen, der das Alte Testament mit seinem Testament untrennbar verbunden hat.

Die Prinzipien des deutschen Cäcilienvereines.

Von *Generalpräses Prof. J. Mölders*, Köln.

Der allgemeine Cäcilienverein für Deutschland, Österreich und die Schweiz wurde im Jahre 1868 auf dem Deutschen Katholikentag zu Bamberg von dem Priester Franz *Witt* gegründet und zwei Jahre später, am 16. Dezember 1870, durch das Apostolische Breve „Multum ad commovendos animos" offiziell bestätigt.

Sowohl die Idee des Gründers wie der Inhalt des päpstlichen Breve basieren auf der Überzeugung, daß der Cäcilienverein nur als ein rein kirchlicher Verein Kraft und Bestand haben könne und daß seine wesentliche Aufgabe darin bestehen müsse, die von der höchsten kirchlichen Autorität aufgestellten Grundsätze über liturgische Musik in die Praxis überzuleiten.

Der jetzige Heilige Vater hat dem derzeitigen Generalpräses diese Aufgabe bei Gelegenheit einer Privataudienz (18. Mai 1931) noch einmal klar und dringlich vor Augen gestellt mit den Worten: „Sie haben ein schweres Amt übernommen. Ihre Pflicht wird es sein, in allen Gebieten des Cäcilienvereines die Bestimmungen der Kirche zur Geltung zu bringen."

Die wichtigsten kirchlichen Bestimmungen über Kirchenmusik sind enthalten in dem Motuproprio Pius' X. vom Cäcilientag 1903 und in der Constitutio Apostolica unseres jetzigen Heiligen Vaters vom 28. Dezember 1928.

Wie sehr der Cäcilienverein bestrebt ist, die liturgische Musik den Weisungen des Heiligen Stuhles gemäß zu gestalten, zeigte das Programm und der Verlauf der 25. Generalversammlung, die vom 10. bis 13. Juli 1932 zu Regensburg stattfand. Die Tagung stand unter dem

[49]) Adv. Marc. 4, 43.

Leitgedanken: „Der Gregorianische Choral als Nährboden der kirchlichen Polyphonie und des kirchlichen Volksliedes." Der erste Vortrag behandelte dieses Thema ganz im allgemeinen. Die weiteren Referate beschäftigten sich mit den Unterthemen „Choral und altklassische Polyphonie", „Choral und neuzeitliche Kirchenmusik", „Choral und deutsches Kirchenlied", „Choral und kirchliches Orgelspiel". Mit historischer Klarheit und wissenschaftlicher Gründlichkeit wiesen die einzelnen Redner hin auf den Einfluß des Gregorianischen Chorals in Geist, Melos und Rhythmik der mannigfachen kirchenmusikalischen Gattungen und bestätigten in rein wissenschaftlicher Betrachtung ein Grundprinzip des Motuproprio, welches lautet, daß eine Komposition um so mehr für den liturgischen Gottesdienst sich eignet, je enger sie sich nach Form und Geist an den Gregorianischen Choral anschließt.

In musikalisch-künstlerischer Hinsicht kamen die Grundsätze des Cäcilienvereines zum Ausdruck in einem Choralamt, in einem Pontifikalamt mit einer altklassischen Messe und in einem Hochamt mit einer Vokalmesse in neuzeitlichem Stile.

Von orchestralen Darbietungen wurde grundsätzlich Abstand genommen, weil nach einem Worte der Constitutio Apostolica „die Instrumentalmusik keineswegs als eine ideale Musikart für den Gottesdienst" anzusehen ist, und weil es der formell ausgesprochene Wunsch und Wille des Heiligen Vaters ist, daß man beim liturgischen Gottesdienst vom Orchester Abstand nimmt. Ich verweise auf den Brief von Kardinal Bisleti, der am Schlusse dieser Ausführungen mitgeteilt wird.

Mit besonderem Interesse, aber nicht ohne Vorsicht hat sich der Cäcilienverein der neueren Kirchenmusik zugewandt. Die kirchlichen Bestimmungen begrüßen ja jeden wirklichen Fortschritt, der auf der guten Tradition aufbauend, die liturgischen Gesetze zur Richtschnur nimmt.

Neben dem schon erwähnten Hochamte, in dem eine Vokalmesse im gemäßigt-modernen Stile gesungen wurde, brachte ein Studienkonzert Werke neuzeitlicher kirchlicher Tonsetzer. Der Zweck dieser Veranstaltung war keineswegs, die moderne Kirchenmusik ohne weiteres als künstlerisch und liturgisch einwandfrei zu sanktionieren, sondern zu untersuchen, ob auch unter den neuzeitlichen Kompositionen für die Kirche sich Werke finden, die den Forderungen der kirchlichen Gesetzgebung entsprechen.

Deshalb war an die Komponisten das Ersuchen gerichtet worden, nur solche Stücke einzusenden, die

1. im reinen A-cappella-Stil (ohne Instrumentalbegleitung) geschrieben seien und die

2. nach Form und Inhalt möglichst dem Vorbilde des Gregorianischen Chorals entsprächen.

Dieses Studienkonzert, dessen Ausführung der Münchener Domchor übernommen hatte, erregte großes Interesse. Freilich wurden nach der rein musikalischen Seite hin (Harmonie, Melodie) auch Bedenken laut. Gegensätzliche Anschauungen sind indessen gut, ja im Interesse eines blühenden Vereinslebens bis zu einem gewissen Grade notwendig. Die Hauptsache bleibt, daß die divergierenden Meinungen sich in *einem* Punkte zusammenfinden: in der Liebe und dem gutwilligen Gehorsam zur Kirche.

Daß es in der Tat kirchliche Kompositionen gibt, die einerseits die künstlerische Sprache der Zeit reden, die anderseits die treueste Hingabe an die kirchenmusikalische Gesetzgebung erkennen lassen, beweist die Missa „Pax Christi in regno Christi" für achtstimmigen Doppelchor von Heinrich Lemacher, Köln. Für die Leitung des Cäcilienvereines und für alle Kirchenmusikfreunde, denen an einem gesunden Fortschritt der musica sacra gelegen ist, war es eine große Freude, aus dem Munde des hochwürdigen Herrn P. Beat *Reiser* (Professor am Benediktinerkolleg San Anselmo in Rom) zu vernehmen, daß der Heilige Vater die Widmung dieser Messe akzeptiert habe.

Eine nicht minder große Freude löste ein Schreiben aus, das im Auftrage des Heiligen Vaters Seine Eminenz Kardinal *Bisleti* an den Bischof von Regensburg sandte, worin dem Cäcilienverein Dank und Anerkennung des Heiligen Stuhles für das Programm und den Verlauf der Regensburger Generalversammlung ausgesprochen wird.

So soll es sein und bleiben: die Prinzipien der Kirche sind die Prinzipien des Cäcilienvereines. Hier liegen die starken Wurzeln seiner Kraft und Größe.

* * *

Das soeben genannte Schreiben des Kardinals Bisleti an den Bischof von Regensburg lautet:

Sacra Congregazione
Dei Seminari e delle Università
degli Studi
Num. di Prot. 1721/32
(Nella risposta si riporti il numero)

Rom, 14. Dezember 1932.

Exzellenz,

Hochwürdigster Herr!

Es ist mir vom Heiligen Vater der überaus angenehme Auftrag zuteil geworden, Euerer Exzellenz mitzuteilen, wie sehr Seine Heiligkeit erfreut ist über den glänzenden Verlauf und über die theoretischen und praktischen Ergebnisse der Tagung des Allgemeinen Deutschen Cäcilien-Vereines zu Regensburg vom 10. bis 13. Juli 1932.

In besonderer Weise gefiel dem Heiligen Vater die Bereitwilligkeit und der Eifer für die altehrwürdigen Gregorianischen Melodien, damit diese in ihrer ursprünglichen Reinheit, so wie sie in den Vatikanischen Ausgaben vorliegen, immer mehr bei den liturgischen Funktionen in allen Kirchen eingeführt werden. Denn der Choralgesang ist mehr als jeder andere wahrhaft katholisch und kennt weder heute noch kannte er jemals in den vergangenen Jahrhunderten völkische Grenzen oder Schranken; und gerade deshalb muß er dem täglichen Gebrauche auch des Volkes wieder zurückgegeben werden.

Sehr angebracht ist deswegen der Beschluß, mit allen Mitteln die musikalische Erziehung der Knaben zu fördern, wie es der Heilige Vater bereits in seiner Apostolischen Konstitution „Divini Cultus Sanctitatem" anregte. Denn Knaben sollen nicht nur die Gregorianischen Gesänge ausführen, sondern auch die Gruppe der ungebrochenen Stimmen bilden für die Ausführung der klassischen Polyphonie. Ganz abgesehen von der steten kirchlichen Tradition: diese Art Musik ist von den klassischen Komponisten selbst ausdrücklich für die Stimmen der „pueri cantores" gedacht und geschrieben; und Knabenstimmen begeistern auch durch ihren unschuldsvollen Zauber mehr als jeder andere, wenn auch noch so künstlerisch geschulte Klangkörper zu wahrer Andacht und zum wahren Beten.

Ich kann Ihnen ferner nicht ausdrücken, wie sehr der Heilige Vater sich freut über die Bedeutung, die mit edler Beharrlichkeit auf die musikalische Ausbildung in den Seminarien, Klöstern, Instituten gelegt wird: ein Gegenstand der Sorge, auf den der Heilige Vater schon in

der erwähnten Konstitution „Divini Cultus Sanctitatem" hingewiesen hat.

Im besonderen hat der Heilige Vater Kenntnis genommen von den genannten Ergebnissen, soweit sie sich auf den Geist beziehen, der die moderne Polyphonie beseelen soll, und der sich aus jenen drei Haupteigenschaften ergeben muß, die schon in dem ehrwürdigen Motu proprio Pius' X. gekennzeichnet sind: wahre Kunst, heilige Kunst, allgemeine Kunst: Eigenschaften, denen wir im Choral und in den Werken der klassischen Polyphonie, besonders aus der römischen Schule, begegnen. Aber hier besteht eben die Gefahr, daß Musiker, selbst solche von hoher moderner Bildung, im Eifer für Neues sich nicht scheuen, in die Kirche, die doch ein Haus des Gebetes ist, eine sogenannte Kunst einzuführen, die häufig mehr ein unruhiges Tasten und Suchen ist mit all den Folgen solcher Neuheiten, die nicht wenige sogar für profane Lokale ablehnen würden. Wenn diese sogenannte neue Kunst, die sicherlich weder wahre noch allgemeine Kunst heißen kann, und der der Geist der wahren Heiligkeit fehlt, sich heimlich ins Gotteshaus einschleichen wollte, so müßte die stets wache mütterliche Sorge der Kirche unverzüglich einschreiten, um sie zurückzuweisen und auszuschließen.

Zu loben in jeder Hinsicht und im Einklang sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Geiste der liturgischen Gesetze ist das Verbot der Instrumente und besonders des Orchesters in der Kirche beim liturgischen Gottesdienst, ausgenommen den ganz vereinzelten Fall, wo die Orgel fehlt, die mit Erlaubnis des Ordinarius, wie es auch das Motu proprio Pius' X. gestattet, durch einen sorgfältig ausgewählten Instrumentalkörper ersetzt werden kann.

Zu hoher Ehre gereicht den deutschen Cäcilianern diese ihre Unterwerfung unter die Gesetze und Wünsche des Heiligen Vaters, damit alles aus dem Hause Gottes entfernt werde, was zur Zerstreuung und Ablenkung Anlaß geben könnte, und damit dem herrlichsten Instrument, das Gott geschaffen, der menschlichen Stimme, sein Ehrenplatz und sein Recht zurückgegeben werde.

Indem ich der freudigen Genugtuung des Heiligen Vaters über den höchst gelungenen Verlauf des Kongresses meine persönliche beifüge, zähle ich darauf, daß Euere Exzellenz sie dem Deutschen Cäcilienverein übermitteln wird, zur Freude für alle, die den Kongreß vor-

bereitet und an ihm teilgenommen haben und sich der erhofften Wiederherstellung der Musica Sacra widmen.

Mit besten Weihnachtswünschen und mit dem Ausdruck tiefster Verehrung bin ich

Euerer Exzellenz

ganz ergebener

(gez.) *G. Card. Bisleti,*
Praefectus.

Concordat cum originali. ✠ *Michael,*
25. 12. 1932. *epps. Ratisbonen.*

Aszetischer Semiquietismus.

Von *Dr M. Premm*, Salzburg.

Unser Heiliger Vater Pius XI. hat in seiner Bulle „Deus scientiarum Dominus" angeordnet, daß auch Aszetik und Mystik an allen theologischen Lehranstalten als eigene Fächer zu lehren seien. Daß doch dieser Forderung baldmöglichst überall Rechnung getragen würde! Dann könnte es nicht vorkommen, daß gefährliche Anschauungen über *Grundfragen* der Aszese weithin verbreitet sind und in der Erziehung unseres Nachwuchses im Priester- und Ordensstand in die Praxis umgesetzt werden, nicht zum Heile der heiligen Kirche. Und da die *theoretische* Durchbildung in der Aszese fehlt, werden solche Irrtümer von fast niemand bemerkt.

Wir haben hier einen gewissen *aszetischen Semiquietismus* im Auge. In Frankreich scheint dieser Irrtum seinen Ausgang genommen zu haben. J. Tissot (La vie interieure simplifiée, Paris 1894, im übrigen ein ausgezeichnetes Buch) redete einer *Vereinfachung des inneren Lebens* das Wort in einer Weise, die entschieden zu weit geht, die wohl für bereits weit Fortgeschrittene teilweise gilt, bei Anfängern im Streben nach Vollkommenheit aber großen Schaden anrichten könnte. Auch in Deutschland fanden Tissots Gedanken Anklang, sind aber dort bereits im Abebben. In neuester Zeit ist dieser Semiquietismus in Österreich in Blüte, hauptsächlich getragen und gefördert von einer bestimmten, nach dem Kriege entstandenen katholischen Jugendbewegung, die bis in unsere Seminare hineinwogt. Auf Priestertagungen und in Zeitschriften und Büchern findet er bei uns klaren Ausdruck. Dem österreichischen (weniger aktiven) Volkscharakter kommt er besonders entgegen.

Welches ist nun diese Lehre? Sie redet, kurz gesagt, der Passivität im geistlichen Leben das Wort. Der Weg zu Gott wird abgekürzt, vereinfacht, leicht gemacht. Gewiß leugnen auch die Vertreter dieser Richtung nicht jede Aktivität. Denn nach allen Theologen jeder Schule gebührt zwar der Gnade der Primat, ist aber anderseits unser Mitwirken unerläßlich. Wir selbst müssen im Verein mit der Gnade unser Heil wirken. Ohne unser Mittun blieben Tugend und Heiligkeit ja etwas uns selbst Fremdes, einzig von Gott Bewirktes, uns nur Angerechnetes. Das alles leugnen auch die Semiquietisten nicht. Doch *ziehen* sie *der menschlichen Tätigkeit allzu enge Schranken,* schätzen sie zu gering ein. Das persönliche Bemühen und Streben nach Heiligkeit und Tugend hat in ihren Augen fast keine Bedeutung. Die Tugenden im einzelnen vornehmen und sie sich mit Hilfe des Partikularexamens aneignen und die entgegengesetzten Fehler ablegen wollen, erscheint ihnen fast lächerlich. Dort und da sind auch schon Worte gegen die Gewissenserforschung, den heiligen Rosenkranz, ja sogar gegen die wöchentliche Devotionsbeichte gefallen. Man kritisiert die methodische, diskursive Betrachtung, will an deren Stelle das Gebet der Einfachheit setzen. Genannte und ähnliche Übungen und Andachten machen das geistliche Leben viel zu kompliziert; das ist eine veraltete Methode, die uns Heutigen nicht mehr zusagt. Wir müssen vielmehr unser armseliges menschliches Tun möglichst ausschalten. Die Gnade Gottes wird alles selbst tun und die Tugenden organisch heranwachsen lassen. Es genügt, den Blick auf Gott gerichtet zu halten. — Begreiflicherweise sagen nicht alle Anhänger dieser aszetischen Richtung das alles so gerade heraus. Nicht ungern verstecken sich manche von ihnen hinter der heutigen an sich sehr begrüßenswerten liturgischen Bewegung und mißbrauchen sie (auch das Beste ist vor Mißbrauch nicht geschützt). Sie reden immer nur von der Liturgie, als ob alle anderen Heiligungsmittel überflüssig, ja auszuschalten wären. Objektive Heiligkeit, nicht subjektives Streben nach Vollkommenheit; möglichst wenig Eigentätigkeit. Die bisher allgemein übliche aszetische Richtung wird des „Aktivitätsrausches" bezichtigt. Weg mit dem „opus operantis", es lebe einzig das „opus operatum"!

P. Jakob Heerinckx F. O. M. nennt in seinem ausgezeichneten Buche „introductio in theologiam spiritualem asceticam et mysticam" (Marietti, Tourin 1931) die eben geschilderten Anschauungen „perniciosos errores"

(S. 112), *gefährliche Irrtümer*. Und mit Recht. Denn sie widerstreiten der Heiligen Schrift, der kirchlichen Überlieferung, und beruhen auf falschen Voraussetzungen.

Die Heilige Schrift stellt das geistliche Leben als ein Leben fortwährenden persönlichen Kampfes, der Überwindung und Entsagung, also großer Eigentätigkeit hin; nicht aber als ein passives Geschobenwerden und gemächliches Sichgehenlassen. *Christus* selbst, der sonst so Milde, verlangt gegen die Versuchungen Gebet und Wachsamkeit (Mt 26, 41; Mk 14, 38), ja sogar das Ausreißen des Auges und Abhauen der Hand (Mt 5, 29 f.), wenn wir anders die Versuchungen zur Sünde nicht zu überwinden vermögen; das ist wahrhaftig eine strenge, sehr aktive Aszese, nicht ein bloßes Warten, bis die Gnade alles tut. Gefragt, was zu tun ist, um in den Himmel einzugehen, antwortet er nicht etwa: Macht euch keine Sorge, ich werde schon mit meiner Gnade alles bewirken. Sondern: „*Bemühet* euch einzugehen durch die *enge* Pforte" (Lk 13, 24). Der Weg zum Himmel ist steil und schmal, kostet viel Selbstbemühen; das bequeme Sichgehenlassen führt zur Hölle (Mt 7, 13 f.). „Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich" (Mt 16, 24; Mk 8, 34; Lk 9, 23, und 14, 26 f.). Wie läßt sich mit dieser ausdrücklichen Lehre Jesu eine Aszese vereinbaren, die den Weg zum Himmel bequem, kurz und leicht macht; die von Gewissenserforschung („Wachsamkeit"), Tugendübung, Andachten u. s. w. nicht gerne hört; die eigentlich keine Aszese mehr ist, sondern jeden Anfänger schon gleich zum Mystiker stempelt? — Wie der Meister, so lehren auch die Apostel, allen voran *St. Paulus*. Er, der die Notwendigkeit und Gratuität der Gnade so stark betont wie keiner, redet auch unserem Bemühen nachdrücklicher das Wort als alle anderen. Unser geistliches Leben ist ein ständiger *Kampf* sowohl gegen die Begierlichkeit in uns (Röm 7, 23), wie gegen Satan außer uns (Eph 6, 10; 1 Tim 3, 7). „Kämpfe den guten Kampf" (1 Tim 1, 18) als „Streiter Christi" (2 Tim 2, 3). Auf sein zu Ende gehendes Leben zurückschauend, weiß er es nicht besser zu charakterisieren als mit den Worten: „Ich habe den guten Kampf gekämpft" (2 Tim 4, 7). Kampf bedeutet doch gewaltige persönliche Anstrengung, nicht aber ein passives sich von der Gnade tragen lassen. Womöglich noch deutlicher ist die Stelle 1 Kor 9, 24—27. Darnach müssen wir uns selbst viele Entbehrungen auferlegen im Wettkampf um die ewige Siegeskrone. Sich selbst stellt der Apostel als Beispiel dafür hin mit den

ernsten, wahrhaft aszetischen Worten: „Ich züchtige meinen Leib und mache ihn dienstbar, damit ich nicht, nachdem ich anderen gepredigt habe, selbst verloren gehe." So handelt ein in der Gnade konfirmierter Apostel! Und wir Kleinen sollten solcher Bußübungen entraten können, das wäre zu aktive Aszese!

Viele Irrtümer kommen daher, daß man sich zu wenig um die *Tradition* kümmert; man will um jeden Preis etwas Neues lehren, Aufsehen machen. So vergessen auch die heutigen Semiquietisten ganz und gar, wie z. B. die *heiligen Väter* einhellig das geistliche Leben, ganz im Sinne der Heiligen Schrift, als mühsame Arbeit hinstellen; nur durch Kampf und persönliches Streben könne die Vollkommenheit erlangt werden. Viele derartige Einzeltexte finden sich im bekannten Enchiridion Asceticum (Freiburg i. Br. 1930; nn. 90, 112—115, 120, 165, 192, 268, 327, 340, 483, 498, 594, 600, 734, 763, 775, 849, 990, 1174, 1219). Desgleichen haben alle *Aszeten* der vergangenen Jahrhunderte, die wahrlich auch den Geist Gottes hatten und etwas vom inneren Leben verstanden, dieses als einen geistlichen Kampf dargestellt und bis ins Kleinste gehende Anweisungen gegeben. Darf man das alles wirklich so leichter Hand als veraltet beiseite schieben? Endlich können wir in unserer Frage auch auf *kirchliche Entscheidungen* hinweisen. Vor allem mögen sich die Führer der modernen Bewegung erforschen, ob ihre Doktrin von der mehr passiven Heiligkeit nicht in manchen Punkten folgenden von der Kirche ausdrücklich verworfenen Sätzen allzu nahe kommt (Denzinger, n. 1222 ff.): „Velle operari active, est Deum offendere, qui vult esse ipse solus agens. Activitas naturalis est gratiae inimica impeditque Dei operationes et veram perfectionem. In via interna omnis reflexio est nociva, etiam reflexio ad suas humanas actiones et ad proprios defectus. In oratione opus est manere . . . cum quiete . . . absque productione actuum, quia Deus in his sibi non complacet. Nec ante nec post communionem alia requiritur praeparatio aut gratiarum actio, quam permanentia in solita resignatione passiva. Crux voluntaria mortificationum pondus grave est et infructuosum, ideoque dimittenda." (Diese Irrtümer des Quietisten Michael de Molinos [† 1696] wurden von Innozenz XI. verworfen.)

Sodann sei auch erwähnt, wie nachdrücklich Pius X. in seiner „exhortatio ad clerum catholicum" die regelmäßige Einhaltung einer Reihe von „Übungen" (Betrachtung, *Partikularexamen*, geistliche Lesung, Rosenkranz,

Besuchung des Allerheiligsten, häufige Beichte, Exerzitien) empfiehlt, die dann schließlich auch ins neue Kirchenrechtsbuch (c. 124—126) übergingen als „*obligationes* clericorum". Die „Unio Apostolica", wohl die idealste Priestervereinigung, von den Päpsten, zumal Pius X. so warm empfohlen und mit Ablässen und Privilegien bedacht, schreibt ihren Mitgliedern sogar tägliche Rechenschaft über die Einhaltung obiger Übungen vor. Ist das nicht genau jene „komplizierte", auf einer Menge von persönlichen „Übungen und Andachten" beruhende Aszese, gegen die der heutige Semiquietismus Sturm läuft? Ist dieser damit nicht deutlich genug einschlußweise von der Kirche verurteilt? Zudem ausdrücklich tat das Benedikt XV. in einem Briefe an O. Marchetti (Acta Ap. Sed. XII, 1920, 30), wo er diese „vage und verweichlichte" Aszese eine *große Gefahr* für die Seelen nennt. (Quel ascetismo vago e sentimentale e quell' erroneo misticismo che . . . non mancano purtroppo anche oggi di serpeggiare nel popolo, con grave pericolo delle anime.)

Die heutigen halbquietistischen Strebungen beruhen auf *falschen Voraussetzungen.* Vor allem werden die *Erbsünde* und deren Folgen unterschätzt. Jeder Mensch seufzt unter der dreifachen Begierlichkeit, die nur durch Offensivkampf und den Geist der Abtötung allmählich gedämpft wird, aber ohne je ganz aufzuhören. Der Hauptirrtum des Semiquietismus aber ist das Außerachtlassen der *Unterscheidung zwischen Anfängern und Fortgeschrittenen.* „Man scheint allen Seelen, selbst den wenig fortgeschrittenen, Stimmungen der Passivität einflößen zu wollen, die in Wirklichkeit nur für den Einigungsweg sind. Man will zu schnell zur Vereinfachung des inneren Lebens schreiten und vergißt, daß für die meisten Seelen diese Vereinfachung erst nutzbringend sein kann, nachdem sie der diskursiven Betrachtung, der eingehenderen Gewissenserforschung und der Ausübung sittlicher Tugenden sich beflissen haben . . . Im Bestreben, die Seelen so rasch als möglich zur Vollkommenheit zu führen, überspringt man die Zwischenstrecken und schlägt schon zu Anfang Mittel vor, die sich nur für fortgeschrittene Seelen eignen." (A. Tanquerey, Grundriß der aszetischen und mystischen Theologie, Paris 1931, n. 1487.) Gewiß, bei den mystisch begnadeten Seelen übernimmt mehr Gott selbst die Führung, trägt sie gnadenvoll in seinen Armen; sie können sich daher mehr passiv verhalten. Das tut Gott aber im allgemeinen erst, nachdem man sich lange Zeit hindurch den Übungen aktiver Frömmig-

keit hingegeben und so sein ernstes Streben nach Loslösung von allem, was nicht Gott selbst ist, bewiesen hat. Auf allen Gebieten ist für Anfänger methodische Übung notwendig, durch bequemes Sichgehenlassen bringt man es nirgends weit; und im Übernatürlichen soll dies das Ideal, das Gebot sein? Wie soll sich jemand z. B. die Tugend der Demut anders aneignen, als durch methodische Übung? Zunächst muß man die betreffende Tugend in ihrem Wesen und einzelnen Äußerungen kennenlernen. Dann geht's ans Üben. Denn eine Tugend kennen, heißt noch nicht sie besitzen. Sie kann nur durch systematische Übung erworben werden. Wer sich z. B. nicht häufig übt im Klavierspiel, wird darin ewig ein Stümper bleiben; wer nicht bewußt und zielstrebend seine Fehler abzulegen sucht, wird sie zeitlebens mitschleppen, wird es nie zur Tugend bringen. Die Halbquietisten vergessen, „daß Anfänger im allgemeinen nur durch das methodische, innerliche Gebet zum innerlichen Gebet der Einfachheit gelangen. Ebenso, daß bei ihnen die Allgemeinvorsätze, Gott aus ganzem Herzen zu lieben, der genaueren Bestimmtheit bedürfen. Ferner, daß sie zur Erkenntnis ihrer Fehler sowie zu deren Besserung aufs einzelne eingehen müssen. Nur zu sehr liegt die Gefahr nahe, sich mit einem oberflächlichen Blick ins Innere zufrieden zu geben, wobei ihre Leidenschaften und Schwächen ruhig weiterbestehen können. Mit einem Wort, man vergißt zu oft, daß mehrere Wegstrecken zurückgelegt werden müssen, ehe die Seele zur Vereinigung mit Gott und zum passiven Zustand gelangt". (Tanquerey, a. a. O., n. 1488.)

Diese Zeilen wurden geschrieben, einzig um der Wahrheit zu dienen, die allein uns retten kann. Veritas liberabit vos!

Das kriminelle Sonderverfahren gegen die Christen vor der Verfolgung des Decius (250).

Von *Dr Max Haidenthaller*, Salzburg.

Die kriminelle Justizpflege bei den Römern wurde seit Sulla durch dauernd eingerichtete *Sondergerichtshöfe, quaestiones perpetuae,* besorgt.[1]) Diese Geschwore-

[1]) Dig. 1, 2, 2, 32: Cornelius Sulla quaestiones publicas constituit, veluti de falso, (de parricidio), de sicariis, et praetores quattuor adjecit. Der eigentliche Schöpfer dieser Prozeßform ist der Volkstribun L. Calpurnius Piso, der im Jahre 149 v. Chr. durch Plebiszit das erste Geschworenengericht gegen Beamtenbestechung, Repetunden, einführte.

nenkollegien standen unter dem Vorsitz eines Prätors und behandelten nach einer für jedes einzelne Delikt vorgesehenen *Spezialordnung* elf Kategorien von Delikten: die Anklage auf Repetunden, Sakrileg und Pekulat, auf Mord,[2]) Ambitus, Majestätsverbrechen, Fälschung, schwere Injurien, Vergewaltigung, Menschenraub, Ehebruch, Zins- und Kornwucher.

Für Religionsdelikte bestand kein solcher Sondergerichtshof als dauernde Einrichtung, sondern wurde fallweise eingesetzt. Dies ergibt sich aus dem Fall des Clodius Milo, der entgegen dem Sakralrecht in die für Männer gesperrte Frauenfeier der Bona Dea eingedrungen war. Damals wurde durch ein Plebiszit ein *Kriminalausnahmsgesetz, Lex de religione* (Cicero, Ad Atticum I, 16, 2), aufgestellt und eine *quaestio extraordinaria* unter dem Vorsitz des Stadtprätors eingesetzt. Beim Religionsdelikt kommt es also „in jedem einzelnen Fall darauf an, ob das Volk ein Gericht konstituieren will, und da der Fall des Clodius als etwas bis dahin Unerhörtes nicht hingestellt wird, muß sich dergleichen schon öfters ereignet haben".[3])

Die Kontravention gegen die Christen spielte sich nun allerdings meist vor dem Tribunal der Provinzstatthalter ab, vielfach gegen Nicht-Bürger. Schon aus diesem einen Grund konnte der auf die Hauptstadt Rom beschränkte, für römische Bürger berechnete *Ordo* judiciorum publicorum nicht zur Anwendung kommen. Übrigens, seitdem Markaurel ihnen die Kapitaljurisdiktion entzogen hatte, verschwanden die Geschworenengerichtshöfe auch dort immer mehr, so daß Paulus (unter Caracalla und Severus Alexander) feststellen konnte: „Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse desiit, durante tamen poena legum, cum *extra ordinem* crimina probantur" (Dig. 48, 1, 8).

Das Kriminalverfahren in der Provinz wickelt sich stets extra ordinem ab, es stellte sich als *außerordentlicher Kriminalprozeß* dar. Auch bei den Christen. Man könnte sich freilich wegen der Anomalien des Christenprozesses verleiten lassen, von einer polizeilichen Maßregelung derselben zu sprechen, zumal der Statthalter auch Inhaber der magistratischen Disziplinargewalt, der

[2]) Mit den Unterarten: gewaltsamer Mord und Straßenraub, Mißbrauch des Kapitalprozesses, Giftmischerei, Zaubermord und Magie, Nächstenmord (Lex Pompeia de parricidio), böswillige Brandstiftung, Schiffbruchsverbrechen.

[3]) *Richard Heinze*, Tertullians Apologeticum, Leipzig 1910, S. 335. Außer diesem fufischen (61 v. Ch.) nennt andere kriminelle Ausnahmsgesetze *Mommsen*, Röm. Strafrecht, S. 197.

Koerzition, war. Doch mit Unrecht. Muß auch ein Einschlag von Koerzition zugestanden werden, so hat doch das Rückgrat des Christenprozesses als Kriminaljustiz angesprochen zu werden. Denn das Einschreiten der Behörde bei Ungehorsam und Ordnungswidrigkeit führt keine feste Benennung, kennt keinen scharf abgegrenzten Tatbestand, verläuft ohne feste Normen und ohne bindende Strafansätze; es wird vielmehr ganz nach dem Ermessen und persönlichen Gutdünken des Magistrates gehandhabt. Im Gegensatz dazu finden wir bei dem Einschreiten gegen die Christen *jene vier Begriffsmomente* vor, die uns berechtigen, von Kriminaljustiz zu reden.

Schon *die Kontravention* führt ihren eigenen Namen: sie tritt uns in der Anfrage des jüngeren Plinius bei Trajan als cognitio de christianis entgegen, als magistratische Ermittlung und Entscheidung, wobei es dem Inhaber des Imperiums keineswegs freistand, den Prozeß nach Belieben aufzunehmen oder fallen zu lassen. *Das Delikt* ferner ist klar gekennzeichnet als nomen christianum: diese feste Formulierung des Strafreates gibt sich kund im Spruch des Richters (Tert., Apol. 2, 20) und im Heroldsruf vor dem Urteilsvollzug (Martyr. s. Polycarpi XII, 1; Euseb., Hist. eccl. V, 1, 44). *Die Prozeßform,* so einfach hier naturgemäß alles liegen mußte entsprechend der Eigenart dieses Gesinnungsdeliktes, war doch nicht gänzlich dem diskretionären Ermessen des Magistrates anheimgegeben, sondern nach dem Zug jener neuen Zeit durch kaiserliche Reskripte geregelt. Die Zuziehung des Konsiliums weist klar hin auf die richterliche Funktion, die der Statthalter auszuüben darangeht. *Als Strafe* endlich, wie sehr der Magistrat immerhin freie Hand haben mochte, war die kapitale festgesetzt, durch die Leben oder bürgerliche Existenz des Verurteilten vernichtet wurde. Obgleich also richterliche und disziplinäre Gewalt in derselben Hand ruhen, tritt doch der kriminelle Grundzug klar zu Tage.[4])

[4]) *Mommsen* (Sybels Histor. Zeitschrift, 64. Bd., N. F. Bd. 28, München und Leipzig 1890, S. 416) verweist auf die in Religionsmaßnahmen, auch gegen Christen, vorkommende Ausweisung und sieht darin einen Beweis dafür, daß regelmäßig gegen fremde Religionen nur administrative Vorkehrungen getroffen wurden. Mommsen ist einzuräumen, daß *die Relegation im engeren Sinn allerdings* in den Bereich der administrativen Koerzition hinein gehört. Als Polizeimaßregel wird sie auch zeitweilig und ohne Vermögenseinbuße verhängt; sie beläßt sogar im Besitz des Bürgerrechtes und zählt daher nicht zu den kapitalen Strafen. Aber Relegation wird auch *im weiteren Sinn* verstanden, *wobei die harte Deportation, eine Kapitalstrafe, darunter subsumiert wird.* Die Deportation im streng juridischen

Dabei eignen diesem Verfahren gegen die Christen eine Reihe von Abweichungen von der sonstigen Gerichtspraxis, so daß der Christenprozeß innerhalb des außerordentlichen Kriminalverfahrens eine *Sonderstellung* einnimmt. Freilich ist es nicht nötig, daß wir in Betonung dieser Eigenart des Christenprozesses so weit gehen und überhaupt darauf verzichten, ihn in eine der beiden Hauptkategorien einzureihen.[5]) Ähnlich urteilt über den strafrichterlichen Charakter des Christenprozesses außer Heinze u. a. auch C. A. Kneller S. J., Die Märtyrer und das römische Recht in „Stimmen aus Maria Laach", 65. Bd., 1898, S. 360 ff. Speziell auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen über Tertullian stellt Josef Lortz fest: „Nirgendwo zeigt sich eine derartige Formlosigkeit, daß die vollständig freie Koerzition zur Erklärung notwendig würde oder allein genügte" (Tert. als Apologet, Münster 1928, Bd. 2, S. 214). Denn wir haben ja die vier Kriterien der Judikatur für den Christenprozeß soeben nachgewiesen. Die *Anomalien* jedoch, die dem Christenprozeß sein eigenes Gepräge geben, bestehen 1. im Wegfall der detaillierten Einvernahme und im Drängen auf Verleugnung statt auf Eingeständnis näherer Umstände, 2. in der Straffreiheit bei Gesinnungswechsel, 3. im Ineinanderfließen von Tortur und Exekution, 4. im häufigen Erkenntnis auf Feuertod und 5. im Entzug des Grabrechtes.

Sprachgebrauch gesteht nur die persönliche Freiheit zu, entzieht also das Bürgerrecht und ist somit unter die kapitalen Strafen einzureihen. (Dig. 48, 22, Lex 6 und 7, § 2; Lex 14 und 15.) Übrigens gesteht Mommsen (Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 965, A. 3) selbst zu, daß *relegare bei den Historikern,* die es mit der Präzision in juridischen Fachausdrücken nicht genau nahmen, für das mehr technische deportare zu fassen ist. Nach R. *Heinze* (a. a. O. S. 352, A. 2) ist auch bei Tertullian, Apol. 12, 5, die Relegation auf Inseln als Deportation und daher als Kapitalstrafe zu verstehen. — Nach *Karlowa* (Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885, 1. Bd., S. 166) kamen als *Zwangsmittel (remedia) bei der Koerzition* zur Anwendung: in vincula ductio, verberatio, multae dictio und pignoris captio. Besonders häufig wurde gegen Widersetzliche oder Ordnungswidrige aus diesen Polizeistrafen die Pfändung und Geldbuße ausgewählt. „Welches remedium der Magistrat im einzelnen Fall anwenden, ob er sie kumulieren, in welchem Maß er die einzelnen anwenden wollte, hängt von seinem Ermessen ab; doch war ihm wohl in letzter Beziehung seit Scheidung der Disziplinargewalt von der strafrichterlichen, die durch das Wesen der ersteren geforderte Grenze gesteckt, das Koerzitionsmittel nicht in einer die Existenz des Gezüchtigten ganz oder beinahe vernichtenden Weise zu gebrauchen." — Bei der Zusammenlegung beider Gewalten in der Hand des mit dem Imperium bekleideten Magistrates wurde diese Grenze nicht mehr beobachtet.

[5]) So *Albert Ehrhard,* Rektoratsrede zu Straßburg, 1911, S. 34 f.

1. *Das summarische Vorgehen* bei der Kognition, wo kein Tatbestand erhoben wurde außer der Zugehörigkeit des Angeklagten oder Angezeigten zum Christentum, war durch den singulären Charakter des Christentums bedingt. Mit dem Nachweis des nomen christianum ist das Massen- und Gesinnungsdelikt schon festgestellt, dessentwillen der Prokonsul oder kaiserliche Legat inquirierte.[6])

2. *Begnadigung bei Massendelikten* lag durchaus im Sinn der römischen Staatspolitik. So brutal es auch sein mochte, wenn der Richter jede Verteidigung bei einem Gesinnungsdelikt kurzerhand abschnitt, so fehlt doch wieder andererseits ein humaner Zug seitens des Richters nicht, wenn er bei Gesinnungswandel des Angeklagten auf Straffreiheit erkennt. So war auch in der Verschwörung des Catilina und Manlius mit Ausnahme der beiden Führer allen Amnestie verheißen, die vor einem bestimmten Termin die Waffen niedergelegt hätten (Sallust, Catilina 36).[7])

3. Kraft seiner Disziplinargewalt verhängte mancher Gerichtspräsident, um die Renitenz des standhaften Christen zu brechen und Gehorsam gegen seinen Ableugnungs-und Opferbefehl zu erpressen, die grausame Folter (ungulae, fustes: Scorpiace 1, eculeus ebd. 10). Unter den Krallen, den Stockhieben und auf dem Pferdchen u. s. w. zerbrachen schwächere Naturen. So wurde nicht selten noch vor dem Urteilsspruch *die Tortur zum supplicium.*[8]) Umgekehrt gestaltete sich *auch das supplicium zur Folter.* Denn im Gegensatz zu anderen Delinquenten arbeitete man bei den Christen „bis zum letzten Atemzug" auf den Rücktritt vom Bekenntnis hin (Origenes contra Celsum 2, 13; Kötschau 142/19; Mart. s. Polyc. III). Tatsächlich wurden also Christen zu Tode gefoltert, wenngleich formell nicht auf Folter als Hinrichtungsart erkannt werden

---

[6]) Vgl. meine Abhandlung „Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des 2. Jahrhunderts" in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift, 1928, S. 511 ff.

[7]) Hinweis bei *Guérin,* Étude sur le fondement juridique des persécutions dirigées contre les chrétiens pendant les deux premiers siècles de notre ère in: Nouvelle revue hist. de droit francais et étranger, Paris 1895, S. 639.

[8]) Bei Tert., De jejunio adversus psychicos 12, R. W. 291/6 ff., wird ein Fall berichtet, wo der gefolterte Christ, der schon das Bekenntnis abgelegt hatte, während der Tortur in Ohnmacht versank und dem Präsidenten auf die Frage, welchen Herrn er bekenne, nicht mehr antworten konnte. Richtig deutet diesen vom Montanisten Tert. boshaft ausgelegten Fall *Neumann,* Der römische Staat und die allgemeine Kirche, Leipzig 1890, S. 188, Anm. 3.

durfte: „Nec ea quidem poena aliquem damnari oportet, ut verberibus necetur vel virgis interimatur nec tormentis, quamvis plerique, dum torquentur, deficere solent" (Dig. 48, 19, 8, § 3).[9]) Eine raffinierte moralische Tortur war die Einstellung ins Bordell oder die Drohung damit, die oft unausgeführt blieb (Anton Linsenmayer, Die Behandlung der Frauen im römischen Christenprozeß in Historisch-polit. Blätter, München 1898, S. 890).

4. Ungewöhnlich berührt auch *die häufige Sentenz auf Feuertod.* Diese Strafart hatte den Christen den Schimpfnamen „Halbaxner und Reisigleute" eingetragen (Tert., Apol., 50, 3). Der Feuertod war eigentlich gegen Feinde und Überläufer (Dig. 48, 19, Lex 8, § 2) vorgesehen, weiters gegen Sklaven, die ihrem Herrn nachstellten (ebd. Lex 28, § 11: „... nonnumquam etiam liberi plebeii et humiliores personae"), ferner gegen Brandstifter innerhalb einer Stadt (ebd. § 12), schließlich gegen Magier (Paulus, Sententiar. lib. 5, 23, 17). Die Mitschuld an Magie, deren man durch Teilnahme an Sacra nocturna als verdächtig erschien, brachte den Standespersonen das Schwert, den humiliores das Kreuz oder die Arena (Mommsen, Röm. Strafrecht, 641 ff.). Die Feuerstrafe begegnet zwar auch bei Sakrileg und beim Majestätsverbrechen, doch Regel war sie nicht. Ja, Ulpian († 228) rügt geradezu die Verurteilung zum Feuertod bei Sakrileg: „Sacrilegii poenam debebit proconsul pro qualitate personae proque rei conditione et temporis et aetatis et sexus vel severius vel clementius statuere et scio multos et ad bestias damnasse sacrilegos, nonnullos etiam vivos exussisse, alios vero in furca (Gabelkreuz) suspendisse. Sed moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem eorum, qui manu facta templum effregerunt et dona dei noctu tulerunt. Ceterum si quis interdiu modicum aliquid de templo tulerit, poena metalli coercendus est aut si honestiore loco natus sit, deportandus in insulam est" (Dig. 49, 1, 6). — Schärfer läßt sich die Strafnorm für laesa majestas an: „His (qui lege Julia majestatis tenentur) antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur (Verbannung unter Todesstrafe im Fall der Rückkehr); nunc vero humiliores bestiis obiiciuntur vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur" (Paulus, Sent. lib. V, 29, 1)

[9]) Von der Folter waren ursprünglich die römischen Bürger, später nur mehr die honestiores, die Standespersonen, ausgenommen. Dazu zählen die Senatoren, die Ritter, die Soldaten und Veterane sowie die Gemeinderäte der Reichsstädte, die Dekurionen, samt Deszendenz.

— Für unerlaubte Vereinsbildung gilt der Strafansatz wie bei Aufruhr.[10])

Im außerordentlichen Kriminalprozeß vor den Statthaltern waltete eine große Freiheit in der Strafbemessung, „nicht weil das Gesetz seine bindende Kraft verloren hat, sondern weil die vorliegende Gesetzesmasse in unsicherem Umfang antiquiert ist" (Mommsen, R. Strafr. 1041, Anm. 1). Die strafrechtlichen Bestimmungen sind also *nicht mehr streng präzeptiv, sondern direktiv.* Demnach konnten grausame Präsidenten unter den Kapitalstrafen jene auswählen, die ihrer Auffassung von der nahen Verwandtschaft des Christentums mit Perduellion, Hochverrat, und Magie entsprachen.[11])

Tertullian verweist in seiner Beschwerde auf die sonst mildere Gerichtspraxis: „Cremamur, quod nec sacrilegi nec hostes publici veri nec tot majestatis rei pati solent" (Ad Scapulam 4; Oehler I, 549). Wenn Tertullian hier als die ursprünglich für die Christen festgesetzte Strafe *die Enthauptung* nennt, so hat er nach Neumann (Der röm. Staat und die allg. Kirche, S. 187, A. 7) aus dem Vorgehen des ersten Christenverfolgers in Afrika, des Prokonsuls Vigellius Saturninus, der primus hic gladium in nos egit,[12]) auf ein dem Saturninus zugegangenes kaiserliches Mandat einen Rückschluß gezogen. Doch fragen wir uns: wird Tertullian in einer Eingabe an den Statthalter, wie es der Libellus ad Scapulam denn doch ist, solch eine Vermutung vorbringen, die ihm alsbald vom Adressaten als höchst persönlicher Einfall nachgewiesen werden kann? Mußte nicht ein Sachwalter des Christentums in diesem Fall auf unbestreitbare Tatsachen verweisen? Ich schlage daher eine andere Erklärung vor: *Gegen die Zugehörigkeit zum nomen christianum war einfachhin die kapitale Strafe angedroht,* welche dem schuldig Erkannten Leben oder wenigstens Bürgerrecht

---

[10]) Dig. 47, 22, 2: Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. Dig. 48, 19, 38, § 2: Actores seditionis et tumultus populo concitato pro qualitate dignitatis aut in furcam tolluntur aut bestiis obiiciuntur aut in insulam deportantur.

[11]) Dig. 50, 16, 131, § 1 (Ulpian): Poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo alio jure specialiter huic delicto imposita est. Doch die Rechtspflege ist schon derart verwildert, daß der gleiche Ulpian feststellen muß: Hodie licet ei, qui extra ordinem cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem vel leviorem, ita tamen ut in utroque modo rationem non excedat (Dig. 48, 19, 13).

[12]) Ad Scap. 3, Oe. 1, 544.

entzieht.[13]) In diesem weiteren Sinn begriffen, umfaßte die Kapitalstrafe sämtliche Strafen, wodurch die physische oder bürgerliche Existenz des reus vernichtet wurde. Capite puniri wird aber auch im engeren Sinn gebraucht und ist dann von der bona mors durchs Schwert zu verstehen.[14]) *Tertullian hat nun diesen Strafansatz: capite puniri* unter Hinweis auf die Spruchpraxis der Legaten von Numidien und Mauretanien *im engeren antonomastischen Sinn gedeutet.* Freilich kann es in der Gesetzgebung nicht so gemeint gewesen sein, daß nur „gladio tenus", bis zur Anwendung des Schwertes, gegen die Christen eingeschritten werden durfte. Perennis, der Stadtpräfekt, ist sich dessen bewußt, daß er bei der Verurteilung des vornehmen Apollonius zu einer anderen Kapitalstrafe, wenn auch inhuman, so doch nicht ungesetzlich handle (Acta 45).

5. Eine Schärfung des Strafverfahrens war endlich auch der *Entzug des Grabrechtes.* Wo immer die Christen sich Zugang verschaffen konnten, sammelten sie die kostbaren Reliquien der Märtyrer (Mart. s. Polyc. 18, s. Justini 6, ss. Carpi, Papyli et Agathonices 5). Zu Lyon jedoch erlosch die Glut des fanatischen Christenhasses nicht früher, als bis die Asche der Märtyrer in die Rhone gestreut war (Eus., Hist. eccl. V, 1, 62; Knopf, Ausgewählte Märtyrerakten², Tübingen 1929, 27/1 f.). Dem Ansuchen der Angehörigen um die Überreste des Justifizierten wurde mitunter auch sonst nicht stattgegeben, besonders wenn es sich um einen Majestätsprozeß handelte (Ulpian, l. 9 De officio proconsulis in: Dig. 48, 24, 1).

Ungewöhnlich war schließlich auch die Verurteilung von sechs Abwesenden im Szillitanerprozeß (16). Das *Kontumazialverfahren* kannte nur ausnahmsweise Todesurteile (Mommsen, Röm. Strafr., 334 f.). In der Regel hielt man sich an den Grundsatz: „In causa capitali absens nemo damnatur" (Paulus, sent. 5, 5, 8).

In Gegensatz zur sonst üblichen Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung stellten sich die *judicia domestica,* über die sich Tertullian (Apol. 1, 1) beklagt. Die angeklagten Christen wurden im Secretarium des Statthalters verhört (Acta ss. Scill. 1). Die Gegner fürchteten offen-

[13]) Dig. lib. 48, tit. 1, lex 2: Capitalia (sc. judicia) sunt, ex quibus poena mors aut exilium est, hoc est aquae et ignis interdictio; per has enim poenas caput eximitur de civitate; nam cetera non exilia, sed relegationes proprie dicuntur, tunc enim civitas retinetur.

[14]) In diesem engeren Sinn ist die Kapitalstrafe zu fassen bei Paulus 5, 29, 1: Nunc humiliores bestiis obiiciuntur, honestiores capite puniuntur.

bar die Werbekraft, die vom öffentlich abgelegten Bekenntnis ausging, und wünschten die Christen sang- und klanglos verschwinden zu lassen.

Der verurteilte Christ hätte, wenn er ausnahmsweise im Besitz der civitas Romana gestanden sein sollte, die Rechtskraft des Urteils anfechten können. Bevor i. J. 212 Antoninus Caracalla sämtlichen Reichsangehörigen das Bürgerrecht erteilte (Dig. I, 5, 17), konnte nur jener römische Statthalter *gegen einen Bürger* die Todesstrafe verhängen, der kraft kaiserlichen Spezialmandates *das Schwertrecht* besaß. Dem Bürger kam das Privileg zu, gegen das Erkenntnis des Präsidenten an das kaiserliche Obergericht in Rom zu appellieren, und der Statthalter mußte der Berufung Folge geben.[15]) Doch ist, von St. Paulus abgesehen, dessen Prozeß in Caesarea rechtlich nicht hieher gehört (Acta apostol. 22, 25; 25, 11 u. 25), nirgendwo davon die Rede, daß je von einem dieser für das Martyrium begeisterten christlichen Bürger zum Rechtsschutzmittel der Berufung an eine höhere Instanz gegriffen worden ist. Vielleicht auch deshalb nicht, weil es „wenigstens in dem geschärften und verwilderten Prozeß der Spätzeit freigestellt war, nach abgelegtem Geständnis . . . die *Appellation* als bloß verschleppend abzulehnen" (Mommsen, R. Strafr., 470). „Das Schwertrecht scheint häufig mit der Beschränkung verliehen oder wenigstens gehandhabt worden zu sein, daß dem Statthalter wohl die Führung des Prozesses und die Fällung des Urteils übertragen ward, er aber vor der Exekution die kaiserliche Bestätigung einzuholen hatte. In dieser Weise ist es unter Marcus in der Lugdunensis zur Anwendung gekommen" (Mommsen, R. Strafr., 244). Durch Nichtgebrauch des Provokationsrechtes erwuchs das Urteil sofort in Rechtskraft und der Bürger wurde *Strafsklave*.[16]) Die Strafe fiel beim Bürger milder aus als beim Nicht-Bürger: in Lyon werden die Bürger dem Schwert, die Nicht-Bürger den Bestien überantwortet (Euseb., Hist. eccl. V, 1, 47; Knopf-Krüger, 24/37 f.).

Wie über harmlose Leute, Angehörige einer Sekte, die niemandem lästig falle, solch furchtbares Urteil verhängt werde, blieb manchen gutgesinnten Heiden unver-

[15]) Ulpian, De officio proconsulis lib. 8 (Dig. 48, 6, 7): Lege Julia de vi publica tenetur, qui cum imperium potestatemve haberet, *civem Romanum* adversus provocationem necaverit verberaverit jusseritve quid fieri aut in collum injecerit, ut torqueatur.

[16]) Dig. 48, 19, 2, § 2: Eum accipiemus damnatum, qui non provocabit. Dig. 48, 19, 12: hi, in quos animadverti jubetur, quive ad bestias damnantur, confestim poenae servi fiunt.

ständlich.[17]) Den Zuschauern beim Feuertod der Agathonike entringt sich der Ruf: „Gräßlicher Urteilsspruch und ungerechte Verfügungen!“[18]) Andererseits überwiegt die Menge jener, die erklären, den Christen geschehe ganz recht: sie setzten es sich ja in den Kopf, zu leiden.[19]) Die jungfräuliche Potamiäna wurde auf ihrem Todesgang vom Pöbel derart insultiert, daß sich ihrer ein chargierter Soldat namens Basilides mitfühlend annahm.[20])

War der *Richter* nicht ganz von Vorurteilen gegen die Christen verblendet und verkrustet, so empfand er wohl auch hin und wieder die Härte dieses Sonderverfahrens. Solchen Opfern ihrer Überzeugungstreue zeigte Cincius Severus zu Thysdrus ein Hinterpförtchen, wie sie antworten müßten, um freigelassen zu werden (Ad Scap. 4, Oe. I, 546). Asper, der wohl mit dem Ausgang der afrikanischen Christenverfolgung des Jahres 197 zu tun bekommen hatte, erklärte vor seinem Konsilium, es sei ihm leid, daß er sich noch mit einem solchen Prozeß habe befassen müssen (ebd., vgl. Neumann a. a. O. 143, A. 5). Unverkennbar ist das Wohlwollen des Perennis: „Ich wünsche dich freizulassen, Apollonius, werde aber daran gehindert durch den Entscheid des Herrschers Commodus; jedoch will ich mit dir bei der Hinrichtung human verfahren“ (Acta 45).[21]) Die Mehrzahl der Präsidenten wird die Christen kaum bemitleidet haben, die Todesbereitschaft der Christen erschien ihnen vielmehr als unbeugsamer Trotz (inflexibilis obstinatio: so Plinius). Diese Richter geben auf Beschwerde den barschen Bescheid: Es bedarf keiner Verhandlung mehr, nachdem einmal Gesetze bestehen, die das Christentum untersagen (Tert., Ap. 4, 3). Und wenn die Christen geltend machen wollten, sie seien ja rechtlich gesinnte Leute, so wird ihnen bedeutet, die Christensekte würde gesetzlich nicht bestraft werden, wenn nicht bei den Urhebern der Gesetze die Schuld der Christen als ausgemachte Sache festgestanden hätte (Tert., Ad nationes I, 6). Die Präsidenten treten also ganz als legum tutores (Apol. 4, 3), protectores et ultores (ebd. 6, 1) und als *executores legum* auf (Ad nat. I, 6). Ihres strafrichterlichen Amtes zu walten, sind sie durch die *conditores legum* verhalten;

---

[17]) Tert., Scorpiace 1, R. W. 145/16 f.
[18]) Acta ss. Carpi, Papyli et Agathonices 45.
[19]) Tert., Apol. 50, 1.
[20]) Euseb., Hist. eccl. VI, 5, 3; Knopf-Krüger, 44/26 ff.
[21]) Armenischer Text der Acta s. Apolloni § 45: Ich kann es nicht wegen der Senatssentenz.

auch gegen ihren Willen (ingratis) müssen sie den Gesetzen willfahren.

Muß nicht an dem Granit der „Gesetze" jeder Einspruch der Apologeten ohnmächtig zerschellen? Tertullian, der gewaltigste unter ihnen, ist sich dessen bewußt, daß die „Wahrheit" gegen alle crimina occulta et manifesta siegreich bestehen werde, er rechnet damit, daß er das, was er als summa causa, immo tota bezeichnet, nämlich die Vorwürfe auf Sakrileg und Majestätsverbrechen, deren die Christen „belangt" würden, werde zurückzuweisen vermögen. Nur um eines bangt ihn: *den* Schuldtitel, den die Richter den Christen vorhalten, daß sie trotz gesetzlichen Verbotes Christen sein und bleiben wollen, wird er juridisch nicht entkräften können. Mit der Berufung auf die Hoheit der Gesetze, mit dem Entscheid: *Non licet esse vos!* sieht er die Frucht seiner Verteidigung im vorhinein bedroht. Da schwillt ihm die Kraft in der Verzweiflung und mit Donnersprache ruft er: Ihr bekennt euch zur Gewaltpolitik und ruchloser Tyrannei von hoher Zwingburg aus, wenn ihr uns deshalb das Existenzrecht absprecht, weil ihr so wollt, nicht weil es nicht verstattet sein darf. Ja natürlich, es darf uns nicht verstattet sein! Gut, dann darf das nicht verstattet sein, was schlecht ist; was aber für gut befunden wird, muß erlaubt sein. Das Recht kann mir auch mit Unrecht etwas verwehren. Und ob das, was rechtens ist, auch recht sei, darüber ist mein Gewissen die entscheidende Instanz (Apol. 4, 4). — Unser Advokat mußte hier die Bahn der juridischen Verteidigung verlassen, denn er konnte seine Aufgabe auf dem Rechtsweg gar nicht bewältigen (Heinze, Tert. s. Apolog. 312, Anm. 1).

In kühnem Vorstoß beantragt Tertullian nichts Geringeres als *Abschaffung dieser ungerechten, törichten Gesetze* gegen das Christsein. — Wie alles Menschenwerk so ist auch das von euch angezogene Gesetz dem Irrtum zugänglich. Es ist nichts Auffälliges, wenn verfehlte Gesetze abrogiert werden müssen. Das widerfuhr ja sogar dem Lykurg, der sehen mußte, wie die Lazedämonier seine Gesetze verbesserten.[22]) Nicht wahr, auch ihr seid Tag für Tag daran, mit neuen kaiserlichen Verordnungen wie mit Beilen jenen ganzen starrenden Gesetzeswald zu durchwühlen und niederzuschlagen? Das machen die aufhellenden Erfahrungen der Neuzeit! Hat nicht erst kürzlich der charakterfeste Severus die sinn-

[22]) Anders Plutarch; Tert. ist wohl ein Gedächtnisfehler unterlaufen.

lose Lex Papia aufgehoben, welche früher Kinder zu haben befahl, als das Julische Gesetz zu heiraten gebot? Wurde nicht von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein jenes grausame Gesetz der zwölf Tafeln, das den insolvent gewordenen Schuldner seinen Gläubigern zum Zerschneiden überließ, abgeschafft und in die Strafe der Güterversteigerung verwandelt?[23]) Wie viele Gesetze sind euch noch entgangen, die einer Revision bedürftig wären! Nicht die Reihe der Jahre noch die Würde ihrer Urheber empfiehlt sie, sondern einzig die Billigkeit. Und wenn sie für ruchlos erkannt werden, verdammt man sie mit Recht, mögen sie auch selbst verdammen. Wie ruchlos, sage ich? Wenn sie den Namen strafen, heiße ich sie geradezu närrisch; wofern aber Taten, warum strafen sie einzig auf Grund des Namens Taten, die sie bei andern erst auf den Nachweis derselben ahnden? Diese Gesetze verhindern die Einvernahme des Christen über die einzelnen ihm vorgehaltenen Verbrechen. Überall sonst wird eine Diskussion eingeräumt über das, was denn eigentlich von dem Gesetz verboten sei.[24]) Denn sonst kann der Richter kein gerechtes Urteil fällen und der Bürger sich nicht mit Überzeugungstreue dem Gesetz unterwerfen, wenn er nicht weiß, was denn eigentlich vom Gesetz bestraft werde (Apol. 4).

Diesen Einspruch gegen das Sonderverfahren und seinen Antrag auf Abschaffung des Christengesetzes bringt Tertullian — anders als seine griechischen Vorgänger in der apologetischen Literatur — nicht bei den Kaisern ein, sondern *bei den Statthaltern*, die zur Gesetzesaufhebung gar nicht zuständig waren.[25]) Die rechte Adresse wäre der Kaiser oder Senat gewesen (Euseb., Hist. eccl. V, 5, 5). Doch ist immerhin zu beachten, daß die Präsidenten, aus dem Senat hervorgegangen, um so leichter in Rom bei den Zentralstellen für ein gemäßigtes Vorgehen sich einsetzen konnten. Wenn es nun unserm Apologeten gelungen wäre, durch seine aufreizenden

---

[23]) Eine irrtümlich buchstäbliche Auslegung Tertullians: s. Waltzing, L'Apologétique de Tertullien, Löwen, 1910, S. 129.

[24]) Plinius, epist. X, 96: Nescio, quid aut puniri soleat aut quaeri. Nec mediocriter haesitavi, nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur.

[25]) Dig. 1, 18, 1: Praesidis nomen generale est eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur. Proconsulis appellatio specialis est. Die Prokonsuln verwalteten die ruhigen Senatsprovinzen, die exponierten kaiserlichen Provinzen wurden den Legati Caesaris pro praetore übertragen.

Sätze[26]) ihren Gerechtigkeitssinn aufzustacheln, so wäre der erste Schritt geschehen, die Lage der Christen zu verbessern. Das Vorurteil, daß die Existenz der Christen den Reichsbestand gefährde und der Staat ihnen gegenüber zur Notwehr greifen müsse, scheint in der Tat bei einem Statthalter geschwunden zu sein, der sich über die Christen genauer informiert hatte. Wie Eusebius (Chron. ad olymp. 226) berichtet, hat Licinius Silvanus Granianus, 123 oder 124 Prokonsul von Asia, die Verurteilung eines Christen auf den bloßen Namen hin für ungerecht empfunden und hierin einen Antrag an Hadrian gerichtet. Diesen interessanten Fall berichtet der Vater der Kirchengeschichte folgendermaßen: Quadratus, der heilige Apostelschüler, und Aristides, der Philosoph aus Athen, haben dem Herrscher Aelius Hadrianus eine Verteidigungsschrift zugunsten der Christen eingereicht, welche der Kaiser zugleich mit einer *Eingabe des erlauchten Prokonsuls Serenius Granianus* entgegennahm. Auf die Eingabe, welche darlegte, es sei ungerecht, die Christen ohne Untersuchung auf Grund keiner der (gemeinrechtlichen) Anklagen hinzurichten, erteilte er in einem Reskript dem (Nachfolger) Prokonsul Minucius Fundanus die Weisung, niemanden hinzurichten ohne Schuldgründe und Anklage (ἄνευ ἐγκλημάτων καὶ κατηγορίας, s. Oehler, Tert., quae supersunt omnia, Lpz. 1853, I, 547, k). Freilich ist dieses Reskript, das Justin in seiner 1. Apologie als Anhang beischließt, so elastisch und mehrdeutig ausgefallen, daß es sich wieder gegen die Christen kehren ließ.[27])

[26]) Z. B.: Ap. 4, 13: Suspecta lex est, si probari se non vult; 1, 3; 30, 7: Hoc agite, boni praesides, extorquete animam deo supplicantem pro imperatore; 49, 4; 50, 12.

[27]) Während nach *Harnack* (Zeitschrift f. Kirchengeschichte II, 1878, S. 557) an der *Ernsthaftigkeit der Adresse von Tert.'s Apologeticum* darum nicht gezweifelt werden kann, weil Tert. es für angezeigt hielt, daneben gleichzeitig eine Schrift für das heidnische Volk überhaupt, Ad nationes nämlich, auszuarbeiten, will Heinze (286 f.) die Adresse ausschließlich aus der von Tert. gewählten literarischen Form der Gerichtsrede erklären: es sei nicht daran zu denken, daß er seine Schrift ausschließlich oder auch nur in erster Linie für die Statthalter des imperium Romanum bestimmt hätte. Auch der Gedanke sei ferne zu halten, daß Tert. seine Schrift zwar für die Öffentlichkeit bestimmt, aber daneben darauf gerechnet habe, sie könnte die Aufmerksamkeit der Behörden erwecken und auf die leitenden Männer, vorab auf die Statthalter, dahin wirken, das Kriminalverfahren gegen die Christen einzustellen oder zu modifizieren. — Es ist aber doch kaum zu zweifeln, daß Tert. durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung indirekt an die Statthalter herankommen wollte. An eine *förmliche Widmung* an die Präsidenten kann bei dem ätzenden Sarkasmus so vieler Stellen *nicht* gedacht werden. Aber Gerichtsasses-

Tertullian sucht endlich die Christengesetze in Mißkredit zu bringen durch *Hinweis auf ihre verkommenen Urheber* (Ap. 5): Nero hat die Christenverfolgungen eingeweiht: qui scit illum, intellegere potest non nisi grande aliquod bonum a Nerone damnatum. Die Kommentare des Senates geben darüber Aufschluß (Scorpiace 15). Obschon ihr alles von ihm ausgetilgt habt, so ist doch diese einzige Einrichtung Neros in Kraft verblieben, weil am Ende gerecht, obwohl Gerechtigkeit ihrem Urheber gar nicht gleichsieht (Ad nat. I, 7, R. W. 68/3 ff.). Und probiert hatte es auch Domitian, ein halber Nero an Grausamkeit. Aber weil er doch noch ein Mensch war, so unterdrückte er schnell das Beginnen, indem er sogar die Verbannten zurückberief.[28]) *Gute Kaiser hingegen haben die Christengesetze nicht ausgeführt, nicht eingeschärft.*[29]) Vespasian hatte seine Hände nicht mit Christenblut befleckt. Auch stimmt es, wenn Tertullian sagt, Trajan (98—117) hätte die Christengesetze teilweise illusorisch gemacht. Trajan hat durch Reskript seinen Legaten in Bithynien, den jüngeren Plinius, der Pflicht enthoben, nach Christen kriminalpolizeiliche Recherchen zu pflegen. Obschon darin kein allgemein gültiges Edikt, sondern nur eine Rechtsinstruktion an einen einzelnen Statthalter vorlag, errang sich dieses gegen Ende des Jahres 112 erlassene, einige Jahre darauf literarisch veröffentlichte Reskript die Geltung einer allgemeinen Norm für die Christenprozesse. In ihm kommt die Richtung der kaiserlichen Politik zum Ausdruck: *die Regierung*

---

soren, Mitgliedern des Konsiliums, könnte das Büchlein ganz wohl in die Hände gespielt worden sein. Vgl. Ad Scap. 4 (Oe. I, 547): „Haec omnia tibi et de officio suggeri possunt et ab eisdem advocatis." Die in Karthago wohnhaften römischen Bürger, die als conventus civium Romanorum außer den eigentlichen Gerichtsbeamten dem Offizium angehörten, waren für Tertullian gewiß nicht unerreichbar oder unzugänglich.

[28]) Die Rückberufung aus dem Exil erfolgte erst nach Domitians Ermordung seitens seines Nachfolgers Nerva (Eus., H. e. III, 20, 8; *Linsenmayer,* Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363), München 1905, S. 75, Anm. 5). Auch Melito nennt in seiner Apologie an Markaurel (170) nur Nero und Domitian als Christenverfolger (Eus., ebd. IV, 26, 9; *Preuschen,* Analecta, Tübingen 1909, 30/10 ff.).

[29]) „Bemerkenswert ist, daß manche moralisch tiefstehende Herrscher wie Commodus (180—193) und Gallienus (260—268) gegen die Christen nachsichtig, ja letzterer geradezu wohlwollend sich zeigten" (*Linsenmayer,* a. a. O. 19). Unter Commodus hatten die Christen eine Beschützerin an dessen unebenbürtiger Gemahlin Marcia, die von der Vorantragung der Fackel abgesehen, in allem einer Kaiserin gleichgestellt war und in einer Inschrift als stolata femina bezeichnet wird (*Neumann,* a. a. O. 85).

Trajans sieht Christenprozesse im allgemeinen nicht gern und *beugt* daher a) *Massenanklagen*, b) *Massenverhaftungen*, c) *Massenhinrichtungen vor.*

a) Es gelten für die vor Gericht vertretene Anklage und die bloß bei der Behörde eingebrachte Anzeige im wesentlichen dieselben Erfordernisse.[30]) *Anonymen* Anklagen, bezw. Anzeigen verweigert Trajan jede Berücksichtigung: „Item subscribere debebit is, qui dat libellos, se professum esse vel alius pro eo, si litteras nesciat" (Dig. 48, 2, 3, § 2). Entzogen war das Anklagerecht den Sklaven, den Minorennen, den Frauen, den Infamen, den Freigelassenen gegen ihren Patron, solchen, die falsches Zeugnis abgelegt hatten, u. a. (Dig. 48, 2, 8—10). Bei der *kalumniösen* Anklage und Anzeige droht strenge Ahndung. Als Hadrian im Reskript an Minucius Fundanus gefordert hatte, es müsse der Ankläger beweisen, „adversus leges agere quidquam memoratos homines", da wird sich der Kläger „dreimal besonnen haben, einen Christenprozeß in Szene zu setzen, wenn er selbst die Anklage auf calumnia zu gewärtigen hatte" (Harnack, a. a. O., 46; Mommsen, R. Strafr. 347, A. 1).

b) Gemeingefährlichen Personen nachzuspüren, war die Kriminalpolizei verpflichtet: „Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit, quam regit: quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat eosque conquirat; nam et sacrilegos, latrones, plagiarios (besonders Räuber von Sklaven), fures conquirere debet et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere" (Dig. 1, 18, 13; ebenso 48, 13, 4, 2). Den Christen gegenüber befand man es für gut, sie *nicht systematisch aufzusuchen, sondern Anzeigen abzuwarten.* Die Behörde verfuhr mit den Christen ähnlich wie dereinst zu Beginn des Prinzipates mit den gallischen Druiden: auch die Anhänger dieser Religion brauchten nicht aufgesucht, sondern sollten nur vorkommendenfalls bestraft werden (Linsenmayer, a. a. O., S. 89, A. 1). Zu Tertullians Zeiten freilich war diese Verfügung Trajans außer Kraft gesetzt und die beneficiarii und curiosi der Kriminalpolizei erhoben eifrig Nachforschungen nach Christen.

c) Von nun an soll die Haltung des angeklagten Christen im Prozeß selbst über Freispruch oder Verurteilung entscheiden. Durch Götzenopfer hat der Apostat seinen Gesinnungswechsel nach außen kundzugeben. —

[30]) Siehe den Brief Theodor Mommsens an Adolf Harnack bei *Harnack*, Das Edikt des Antoninus Pius, Leipzig 1895, S. 48.

Trotz prinzipieller Ablehnung hält die römische Regierung das Christentum für faktisch harmlos und unbedeutend. Seit diesem Reskript, „dem die konsequente Schärfe fehlt, die in ebenso konsequenter Durchführung allein imstande ist, große Ideen aufzuhalten" (Neumann 26), trägt die Verfolgung, wenngleich sie sich später verschärft, den Charakter des Sporadischen, nicht des Systematischen, sie lief auf Bedrückung, nicht auf Unterdrückung hinaus.

Unter Trajans Nachfolgern, Aelius Hadrianus (117 bis 138) und Antoninus Pius (bis 161), waren ruhige Zeiten für die Christen, obschon Martyrien wie das des Papstes Telesphorus und des Bischofs Polykarp von Smyrna (23. Febr. 155) auch damals nicht fehlten.

Anders liegt der Sachverhalt mit *Marcus Aurelius Verus* (161—180). Ursprünglich als Mitregent des milden Antoninus Pius (vom 1. Jänner 147 an) war er auch selbst kein Christenverfolger und es mag als zeitgenössisches Urteil für seine damals noch gemäßigte Art gelten, wenn der Christ Lucius dem Stadtpräfekten Quintus Lollius Urbicus wegen Verurteilung des Christen Ptolemäus die tadelnden Worte zuruft: „Du fällst ein Urteil, Urbicus, das weder dem Herrscher Pius noch dem Philosophen, dem Kaisersohne, noch dem heiligen Senat wohl ansteht" (Justin, Apol. II, 2, 16).[31]) Für spätere Zeit trifft Tertullians Angabe: *leges, quas nullus Verus impressit* keineswegs zu. Von Markaurel, der in der todesmutigen Haltung der Martyrer nur eine theatralische Aufmachung sah, ist es ganz undenkbar, daß er den ihm von Tert., Apol. 5, 6 beigelegten *Schutzbrief* zugunsten der Christen abgefaßt habe.[32]) Geschichtlich beglaubigt ist die Rettung des verdurstenden Römerheeres im Markomannenkriege durch einen Regen. Je drei christliche und heidnische Quellen bezeugen dies: nämlich einerseits Tertullian (Apol. 5, 6 und Ad Scapul. 4), weiters Eusebius und, bei ihm verwertet, auch Apollinaris von Hierapolis; andrerseits Dio Cassius, Capitolinus und die Marcussäule in Rom, die den Jupiter pluvius darstellt, wie er aus seinen wallenden Haaren Wasser auf das Heer herabträufelt. „Das Ereignis als solches bleibt also bestehen und ebenso

[31]) Qu. Lollius Urbicus war Stadtpräfekt von frühestens 144 bis 160, ihm folgte Publius Salvius Julianus, den i. J. 163 Junius Rusticus ablöste, der ebenso wie Markaurel der stoischen Philosophie zugetan war und zwischen 163 und 167 den christlichen Philosophen Justin enthaupten ließ (*Bardenhewer*, Gesch. d. altkirchl. Literatur, Freiburg 1902, I, 209).

[32]) Der bei *Preuschen*, Analecta 1909, S. 24 abgedruckte Brief ist wohl späteren Datums.

ein Brief des Kaisers an den Senat, der freilich kein Schutzbrief gewesen sein kann" (Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit, München 1902, S. 186 ff.).[33]) Der griechische Übersetzer von Tertullians Apologeticum hat den (M. Aurelius) Verus ausgelassen. Ob ihm die christenfreundliche Haltung dieses Kaisers zweifelhaft vorgekommen ist? Oder hat er vielleicht gemäß seiner sonst bekundeten Geschichtskenntnis an den Mitregenten Lucius Verus, einen Lüstling und Schlemmer, gedacht, mit dessen Nachsicht den Christen keine Empfehlung ausgestellt gewesen wäre? (Harnack, Die griechische Übersetzung des Apologeticums Tertullians, Leipzig 1892, S. 31 f.) Charakteristisch dafür, wie Tertullian dem jeweils drängenden advokatorischen Zweck nachjagt, ist es, wie er später selbst an dieser Schönfärberei über die Milde der guten Kaiser eine indirekte scharfe Korrektur vornimmt: Qui magis inimici et persecutores christianorum, quam de quorum majestate convenimur in crimen?

Nachdem Tertullian diesen Antrag auf Abschaffung der törichten, ja närrischen Gesetze gegen das Christentum eingebracht und die Urheber und Ausführer derselben in die zweckdienlichste Beleuchtung gerückt hat, zeigt er schließlich, daß die Heiden gerade selbst die besten Gesetze übertreten und daher kein Recht haben, den Christen das *divortium ab institutis majorum* vorzuwerfen: So habt ihr den Kostenaufwand für eine Tafel, der von der Lex Licinia (103 v. Chr.) mit 100 Asses festgesetzt wurde, auf 100 Sesterzen hinaufgeschraubt. Das Senatus-Consultum gegen die Einführung des Dionysus-Bacchus-Kultes (186 v. Chr.) habt ihr ins gerade Gegenteil verkehrt. Ihr, die ihr euch gegen religiöse Neuerungen und Proselytenmacherei so sehr ereifert, seid selbst jene, bei denen die superstitiones novae et externae (Serapis-Osiris, Isis mit ihrem Sohn Arpocrates-Horus und Anubis) die gastlichste Aufnahme finden (Apol. 6).

Das grundlegende Prinzip der Religionspolitik Roms war Festhalten am hergebrachten Kult.[34]) Freilich mußte

[33]) Die christliche Legion aus Melitene am Euphrat, die durch ihre Bitten zum wahren Gott den Gewitterregen erfleht haben soll und deswegen mit dem Titel *„Blitzlegion"* ausgezeichnet worden sei (Apollinaris), führte die Bezeichnung „fulminata" schon unter Augustus und war am Markomannenfeldzug überhaupt nicht beteiligt (*Bigelmair*, a. a. O. 188).

[34]) *Callewaert*, Revue des questions hist., Paris 1907, S. 16. Vgl. *Tacitus*, Annal. 13, 32, 3: „Pomponia Graecina . . . *superstitionis externae rea*, mariti judicio permissa."

mit dem Anwachsen des römischen Bürgerkreises zwangsläufig auch der Götterkreis sich erweitern, doch war die öffentliche Zulassung der dii novensiles an die Genehmigung des Senates gebunden. Sache des Senates war es, die Rezeption zu vollziehen.[35]) Als schon die Epoche des religiösen Synkretismus angebrochen war und Kaiser Severus Alexander (222—35) religiöser Toleranz huldigte, fand es Dio Cassius für angezeigt, dem weitherzigen Herrscher *altrömisches Festhalten am ererbten Kult* nahezulegen. Durch den Mund des Mäcenas läßt er dem Augustus und damit verblümter Weise dem Severus Alexander Ratschläge zu streng konservativer Religionspolitik erteilen: Die Gottheit verehre selbst durchaus auf vaterländische Art und zwinge die anderen, sie zu verehren; jene nun, die hierin Fremdes einführen, hasse und strafe sie und gestatte keinem, ein Atheist und Goet (Zauberer) zu sein.[36]) Nun wurde gerade gegen die Christen der Vorwurf religiöser Neuerung erhoben (Euseb., Hist. eccl. V, 1, 63) und ihnen wegen ihrer nicht nationalen Religion der römische Charakter aberkannt.[37]) Noch im Toleranzedikt von Nikomedien (30. IV. 311), womit das gesetzliche Verbot des Christentums aufgehoben wurde, wird den Christen nachgesagt, sie hätten die Religion ihrer Väter verlassen, und, von Eigensinn befallen, sich selbst nach Gutdünken Gesetze gemacht, statt die instituta veterum zu befolgen (Lactantius, De mortibus persecutorum 34; Preuschen, Analecta S. 90).

Man erachtete das Staatswohl von der Gunst der Götter für abhängig, schrieb das Hochkommen Roms der peinlichst gehüteten Religionsordnung zu (Apol. 25). Die Idee einer Universalgottheit, durch die Rezeption so vieler auswärtiger Götter angebahnt, war dem Römer noch fremd. So blieb man denn der Forderung auf *Religionsfreiheit*, selbst nur im Sinn einer ganz privaten Religionsübung, völlig unzugänglich. Sed nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, non vi: dieser Ruf des Apologeten verhallte ungehört (Ad Scap. 2).

---

[35]) „Vetus erat decretum, ne qui deus consecraretur nisi a Senatu probatus" (Tert., Apol. 5, 1). „Separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos" (Cicero, De legibus II, 8, 19).

[36]) *Karl Bihlmeyer*, Die „syrischen" Kaiser zu Rom, Rottenburg 1916, S. 105.

[37]) Euseb., Hist. eccl. V, 1, 63, bezw. Tert., Apol. 24, 9: „Nec Romani habemur, quia nec Romanorum deum colimus."

Haus Ludendorff und sein Evangelium.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

Die gewaltigen Erschütterungen des Weltkrieges und der Revolution haben nicht bloß das Staats- und Wirtschaftsleben unseres Volkes zerrüttet, sie haben auch seine geistige und kulturelle Schichtung zerbrochen oder doch stark verlagert. Dieser Umbruch verursachte naturgemäß auch einen politischen und geistigen Aufbruch, ein unruhiges und oft recht zielloses Wandern und Suchen nach besseren „Systemen", nach neuer geistiger Beheimatung. Mit Ausnahme jener Gruppen, die in der katholischen Kirche ihr Heil suchten und hier nicht bloß innere Ausgewogenheit, sondern auch tiefste und zielsicherste Begründung zu unverdrossener Zukunftsarbeit fanden, befinden sich mehr minder noch alle Pilgerschaften nach der „neuen Zeit" in den Wüsten und Steppen ihrer programmatischen Autarkien, laben sich an den Zisternen ihrer Schlagworte und schicken bald da, bald dorthin ihre Kundschafter aus. Kaum einer der Führer hat seinen Berg Nebo erreicht, von dem aus das so selbstsicher angekündigte Gelobte Land, das von Milch und Honig politischer und geistiger Erfüllung fließt, zu erspähen wäre. Wunderliche Führer, sonderbare Gefolgschaft, die da immer wieder irgend einer Fata Morgana zuirren und so von einer Enttäuschung zur andern wanken und über diesem Zickzackkurs Kraft und Ziel verlieren. Das besondere Merkmal der bedeutsameren Gruppen ist die Tatsache, daß sie es endlich alle erfaßt haben, daß man mit bloßer Politik und mit Nur-Wirtschafts-Programmen nicht mehr das Auslangen findet, so vordringlich diese auch sein mögen. Und so haben sich diese Gruppen, so laut und polterhaft sie auf dem politischen Kampfplatz ihre oft recht rostigen und schartigen Waffen kreuzen, doch auch eine kulturelle und geistige Haltung zurechtgelegt, die mehr minder „weltanschaulich", mehr minder irgendwie „religiös" unterbaut ist. Freilich wird das je nach der augenblicklichen Kampflage und Umgebung entweder besonders betont oder verschwiegen, ja sogar abgeleugnet. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die feinsten und fernsten Wurzeln dieser verschiedenen Gruppen ihre Nahrung aus dem „religiösen Grundwasser" saugen. Krieg und Umsturz haben viel Selbstgenügen zerbrochen. Die bloße Diesseitigkeit hat versagt. Das bestätigt nicht bloß der

Eintritt bedeutender Männer (Militärs) und Frauen in religiöse Orden, das beweist vor allem der ständig wiederkehrende Vorstoß politischer Größen und Parteien ins religiöse und weltanschauliche Gebiet. Eines der bezeichnendsten Beispiele nach dieser Richtung hin ist *Ludendorff*. Der im Weltkrieg so gefeierte General verirrt sich — wohl auch unter dem Einfluß seiner zweiten Frau — immer häufiger auf das religiös-kirchliche Gebiet und entwickelt sich dabei immer mehr zum religiösen „Reformator" und kulturellen „Inspirator" des deutschen Volkes, oder wenigstens der ihm hörigen oder mit ihm sympathisierenden Kreise. Und weil das eine viel größere Schicht ist, als man gemeiniglich meint, so scheint es angebracht, einmal ausführlich über Ludendorffs und seiner Frau Ideen und Bestrebungen zu sprechen.

Ludendorff zog sich nach dem Zusammenbruch der deutschen Front nach Schweden zurück und schrieb dort seine kriegsgeschichtlichen Werke. Später finden wir ihn dann im politischen Kampf Deutschlands. Bekanntlich war er mit Hitler am Putsch in München (November 1923) beteiligt. Es dauerte aber nicht lange und die Wege der beiden Führer trennten sich. Heute ist es so weit, daß ähnlich wie bei Naziversammlungen den Juden der Eintritt verboten ist, so auf Ankündigungen von Versammlungen des „Tannenbergbundes" in Fettdruck vermerkt ist: „Nationalsozialisten ist der Zutritt verboten!" Dieser fast alttestamentarische Haß zwischen zwei so robust „völkisch" eingestellten Parteigruppen ist im ersten Augenblick um so unverständlicher, als ja auch Ludendorffs Vereinswappen (deutscher Reichsadler) in der Mitte das Hakenkreuz trägt. Wie einst *Schönerer* und sein Gefolgsmann *K. H. Wolf* im schärfsten Kampf standen, so befehdet heute Ludendorff den nationalen Hitler. Den tieferen Grund dieses völkischen Zwistes werden wir später erfahren. Hier sei nur festgehalten, daß im Grundsätzlichen zwischen Nationalsozialisten und Ludendorff — wenigstens objektiv gesehen — kein allzu großer Unterschied besteht, ganz gewiß nicht, wenn man die Ideen des nationalsozialistischen Kulturpapstes *Rosenberg* mit denen Ludendorffs und seiner Frau vergleicht. Freilich hat das Haus *Ludendorff* auch den Mut, diese Ideen zu Ende zu denken und sie in alle Welt hinauszuschreien, während die Nationalsozialisten im Bedarfsfall ihre religiösen und kulturellen Ansichten und Forderungen und besonders die Ergüsse ihres stärksten

geistigen Führers *Rosenberg* ableugnen oder rundweg als „persönliche Auffassung" in den Winkel schieben möchten, ein Unterfangen, das weder ehrlich, noch national ist und darum auch schon längst seine Wirkung verloren hat.

Ludendorffs Einfluß und Ansehen ist noch immer *sehr groß*, vor allem ist die *stille* Sympathie nicht zu unterschätzen, die er in völkisch eingestellten Kreisen weithin genießt. Daran ändert auch der Sieg Hitlers nichts! Je mehr Deutschland wieder verjunkert, je mehr der militante Protestantismus wieder die Zügel in die Hand bekommt, desto beachtenswerter wird die Ludendorff-Bewegung. Auch die Nicht-Tannenbergbündler nationaler Prägung betonen immer wieder, daß sie trotz mancher Wenn und Aber Ludendorffs und seiner Frau Kämpfen wärmstens begrüßen, weil „die deutsche Seele nicht satt wird von dem undeutschen Mannah, das ihr die Kirche vielfach reicht, und darum in ehrlichem Glaubenskampf nach neuen Erkenntnissen der Wahrheit sucht auch da, wo es noch auf den verworrenen Wegen faustischen Ringens geschieht". *A. v. Graefe-Goldebee*, der in seinem Schriftchen „In Harmonie von deutschem Stolz und Demut vor Gott" (Rethra-Verlag, Rostock) wohl gegen Frau Mathilde Ludendorff polemisiert, wird nicht müde, immer wieder die Verdienste Ludendorffs und seiner Frau hervorzuheben, die sie sich dadurch erwerben, daß sie eifrigst bestrebt sind, „alles falsche, ungöttliche Machwerk von unseren heiligsten Gütern zu entfernen, das sich zwischen den Menschen und seinen Gott drängt". Gerade diese nationalen Kreise, welche „eine neue Reformation" herbeisehnen und von „einem religiösen *Deutschempfinden* gegenüber der unserem Volke aufgezwungenen artfremden Umgestaltung der wahren Lehre Jesu" schwärmen und nach „einer neuen kompromißlosen Reformation der christlichen Kirchenlehre" rufen, gerade sie betonen immer wieder, daß sie in Ludendorff ihren stärksten Helfer und Wegbereiter sehen. Und weil es diese Kreise mit Ludendorff als das „entscheidende Verhängnis" empfinden, das „wie ein Fluch auf unserem Deutschtum lastet", „daß unsere deutsche Seele gerade in den heiligsten Vorstellungen der Ewigkeitsprobleme und in ihren Beziehungen zum Göttlichen vergewaltigt worden ist", darum begrüßen sie immer wieder Ludendorffs Kampf gegen Rom. *Graefe* rühmt ausdrücklich von Ludendorff: „In seinem entschlossenen, klarblickenden Kampfe gegen die überstaatlichen Mächte

liegt eine Tat, die offenbar erst ein späteres Geschlecht voll zu würdigen wissen wird."

Aus diesen Zitaten geht aber auch klar hervor, daß man an den Tatsachen vorbeiredet, wenn man Ludendorff als „kranken Mann", als „Psychopathen" abzutun versucht. Selbst wenn die Behauptung stimmt, bleibt doch unleugbarer Tatbestand, daß eben Hunderttausende an diesen „kranken Mann" glauben und sich von einem „Psychopathen" das Heil des Vaterlandes und die Wiedergeburt des „artgemäßen deutschen Glaubens und Gottesbegriffes" erwarten. Über 250.000 im Tannenbergbund organisierte Anhänger schwören auf Ludendorff, Hunderttausende „völkische" Nicht-Tannenbergbündler sind stille Anhänger und Hunderttausende Leser seiner Schriften werden Verbreiter seiner und seiner Frau Ideen. Gerade das **Schrifttum** des Hauses Ludendorff muß beachtet werden. *Erich* Ludendorff hat neben seinen „Kriegserinnerungen" und „Urkunden der Obersten Heeresleitung" noch folgende Schriften veröffentlicht: „Vernichtung der Freimaurerei durch Enthüllung ihrer Geheimnisse", „Schändliche Geheimnisse der Hochgrade", „Kriegshetze und Völkermorden", „Weltkrieg droht auf deutschem Boden", „Hitlers Verrat der Deutschen an den römischen Papst", „Gefesselte Arbeitskraft". Die Gesamtauflage dieser Schriften übersteigt bereits das *550. Tausend!* Dazu kommen die Schriften der zweiten Frau Ludendorffs, Frau *Mathilde* Ludendorff (Dr med. v. Kemnitz, geb. Spiesz). Sie schrieb u. a.: „Des Kindes Seele und der Eltern Amt", „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller", „Der Seele Ursprung und Wesen", „Triumph des Unsterblichkeitswillens", „Schöpfungsgeschichte", „Des Menschen Seele", „Selbstschöpfung", „Deutscher Gottglaube", „Erlösung von Jesu Christo", „Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche", „Bekenntnisse der protestantischen Kirche zum römischen Katholizismus", „Was Romherrschaft bedeutet", „Der göttliche Sinn der völkischen Bewegung", „Von neuem Trug zur Rettung des Christentums", „Das Weib und seine Bestimmung", „Der Minne Genesung" u. s. w. Die Gesamtauflage dieser Bücher dürfte bereits 300.000 Stück überschritten haben. In mehr als 30.000 Stück ist ferner verbreitet „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende", eine gemeinsame Arbeit des Ehepaares Ludendorff. Den Vertrieb all dieser Ludendorff-Schriften (Gesamtauflage mindest *900.000 Stück!)* besorgen etwa 20 (zum Teil eigene) Buchhandlungen. Als Kampforgan

erscheint wöchentlich „Ludendorffs Volkswarte" (Auflage über 40.000 Stück). Sie verkündet den „Sieg der Wahrheit, der Lüge Vernichtung". Der Verbreitung Ludendorffscher Ideen dienen insbesondere die verschiedenen *Flugblätter,* deren einige in einer Mehrmillionenauflage ins Volk geworfen wurden. In katholischen Gegenden wurde besonders die Flugschrift *„Seht, welch ein Heiliger"* verbreitet. Dies Flugblatt wiederholt im Wesentlichen die Angriffe *R. Graßmanns* gegen den heiligen Alfons Liguori. Es ist sehr raffiniert abgefaßt. Mißverständnis, Verstümmelung des Textes und böser Wille helfen hier zusammen, um die katholische Kirche und ihre Beichtväter öffentlich einer „kirchlichen Vertuschung des Beichtamtsmißbrauches" zeihen zu können. Dabei wurde dem Haus Ludendorff schon 1929 einwandfrei nachgewiesen, daß es in dieser Frage („Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche") mit Verstümmelungen und Fälschung arbeitet. Dennoch dies neuerliche, ebenso scheinheilige wie verlogene Flugblatt! Neben der zeitweiligen Überflutung des Volkes durch solch famose Flugblätter verdient aber auch die *Versammlungsarbeit* der Tannenbergbündler alle Beachtung. Im abgelaufenen Jahre wurden einige Tausend solcher Versammlungen abgehalten und dabei viel Ludendorff-Literatur verbreitet. Das Geschäft scheint überhaupt bei diesem Apostolat für artgemäße deutsche Religion nicht zu kurz zu kommen.

Tannenbergbund.

Das organisatorische Rückgrat der Ludendorff-Bewegung ist der sogenannte *„Tannenbergbund"*. Er wurde am 6. September 1925 gegründet und zählt heute — wie schon früher erwähnt — etwa 250.000 Mitglieder. Zentralstelle für *Deutschland* ist Ludendorffs Volkswarte-Verlag, München 2 NW, Karlstraße 10/2. In *Österreich* hat der Tannenbergbund seine Zentralstelle in Wien, I., Elisabethstraße 9, organisatorischer Leiter ist ein Architekt (?) Georg Gräf, der aus einer katholischen Familie Steiermarks stammt und in Piesting (N.-Ö.) seinen Wohnsitz hat. Für den Geist des Tannenbergbundes ist kennzeichnend, was der Aufnahmesuchende zu „erklären" hat. Wie das „Linzer Volksblatt" Nr. 76/1932 berichtet, ist dem „Bayerischen Kurier" ein von der Bundesleitung abgestempelter Aufnahmeantrag in die Hand gekommen. Darnach hat der Aufnahmesuchende zuerst folgende Erklärung zu unterschreiben:

„Ich bin Mitglied des Tannenbergbundes, dessen Satzungen für mich maßgebend bleiben, lese Ludendorffs ‚Volkswarte' und erfülle die für die Aufnahme in den Tannenbergbund maßgebenden Bestimmungen." Ein Aufnahmeausweis der Ortsgruppe liegt bei. „Ich gehöre *keiner Religion* — noch sonstigen Glaubensgemeinschaft an und habe der für meinen Wohnort zuständigen amtlichen Stelle meinen *Austritt* aus der evangelischen, beziehungsweise katholischen *Kirche* erklärt. Meine Kinder sind *nicht getauft*[1]) und werden nicht getauft, sollten sie schon getauft sein, so nehmen sie ebenfalls nicht am christlichen Religionsunterricht teil. Ich bekenne mich zum artgemäßen deutschen Glauben."

Über *Zweck* und *Ziel* des Tannenbergbundes heißt es in seinen Satzungen:

„Der Tannenbergbund ist ein überparteilicher, politischer Kampfbund; er ist frei von jeder parteipolitischen Betätigung und Bindung. Er kämpft mit allen gesetzlichen Mitteln:

für die Wiedergewinnung der deutschen Weltanschauung, in der Blut, Glauben, Kultur und Wirtschaft eine geschlossene Einheit bilden;

für eine eng mit der Scholle verbundene Volksgemeinschaft, in der Arbeit und Leistung das Recht auf kulturelle Wohlfahrt geben;

für ein freies, wehrhaftes und in seinen Grenzen gesichertes Groß-Deutschland, den Deutschen Stammes- und Führerstaat;

für die Erweiterung des für das deutsche Volk nötigen Lebensraumes;

---

[1]) Bezüglich der Taufe erklärte Ludendorff in einem Aufruf seiner „Volkswarte" (14. Dezember 1930) unter dem Titel: „Fort mit der Vergewaltigung in Glaubensfragen":

„Nach meiner sittlichen Überzeugung dürfen die Eltern nicht, wie es z. B. die christliche Kirche verlangt und deren Beamte es bei der Taufe ausüben, das eben geborene Kind in Glaubenssachen vergewaltigen, indem sie es durch die Taufe einer Kirche sozusagen verschreiben . . . Die Entscheidung in Glaubensfragen hat jeder Mensch selbst. Der eine Mensch kann sie früher, der andere später fällen. Niemandem darf die ernsteste Entscheidung seines Lebens vorweggenommen werden. Für das Deutschvolk angemeldete Kinder führe ich in der Liste des Deutschvolks. Ich kann sie aber erst in das Deutschvolk aufnehmen, wenn das Kind als herangewachsener Jüngling oder junges Mädchen unbeeinflußt an mich diese Bitte richtet. Ich erwarte von den Eltern oder den Erziehern der Kinder, daß sie auf das heranwachsende Kind keinen Druck ausüben, diese Bitte an mich zu richten. Ich kann nur wiederholen, daß mir daran liegt, in Glaubensfragen selbständig denkende Deutsche und nicht suggerierte Herdenmenschen zu erziehen, wie es die christlichen Kirchen tun . . ."

gegen die politische, wirtschaftliche und geistige Fremdherrschaft, die auf dem deutschen Volke lastet und den Wiederaufbau absichtlich verhindert, um uns in Sklaverei zu halten;

gegen die Fäulnis, die im öffentlichen Leben sowie im Verhalten der Volksgenossen in Handel und Verkehr immer tiefer einzuwurzeln droht.

Gesamtwohl geht vor Eigennutz!

Der Tannenbergbund will seine Mitglieder in diesem Kampfe festigen und durch erzieherische Vorarbeit in geistiger, sittlicher und körperlicher Hinsicht auf das ganze deutsche Volk, namentlich auf die Jugend einwirken."

Der Tannenbergbund zerfällt in Landesverbände, diese in Gaue, welche in Ortsgruppen und Kampfgruppen untergeteilt sind. Die Landes- und Gauverbände haben meist eigene Frauen-, Mädel-, Jungen- und Kampfgruppen. Im Jahre 1931 wurde auch ein *Tannenberg-Kulturbund* (TBK) gegründet. Die Hauptaufgaben des TBK sind: Eintreten für gesundes deutsches Schrifttum, insbesondere die Pflege der Heimatkultur sowie die Wahrnehmung der Belange der ihm zugehörigen Schriftsteller und Dichter, die Geltendmachung und Förderung des deutschen Verlagswesens und Buchhandels, der deutschen Bühne, bildenden Kunst und Presse, des Schulwesens, der Familiengeschichte und Rassenforschung, der Bekämpfung der Fremdkultur u. s. w. Das Ziel seiner Arbeit ist die reinliche Scheidung zwischen völkisch-deutschem und fremdländischem Geistesleben.

Gut ausgebaut ist schon der *Tannenberg-Studentenbund.* Als seine besondere Aufgabe wird genannt: *Verbreitung der Ludendorff-Flugblätter in der katholischen und evangelischen Studentenschaft.* In den Anfängen steckt noch die „Deutsche Jugend".

Deutschvolk.

Auf mehr ethischer oder wenn man will „religiöser Grundlage" ist Ludendorffs *„Deutschvolk"* aufgebaut. Seine weltanschaulichen Grundgedanken hat Frau Ludendorff folgendermaßen umrissen:

„Unser heiligstes Erleben ist unser Gotterleben; es zu klären, zu stärken, zu hüten vor aller Unbill heißt uns unser Dasein erhalten. — Unser höchstes Gut ist unsere Gotterkenntnis. Sie ist uns Lebensluft. Sie im Einklang mit dem Erkennen der heiligen Naturgesetze und unserer Lebenserfahrung zu wissen, sie im Einklang mit dem

Erbcharakter unseres Blutes zu erleben, ist unser Stolz, unser Friede und unser unerschütterliches Vertrauen zu ihr. — Unsere göttliche Kraft, die aus unserem Denken, unseren Worten und unserem Tun ausstrahlt, sobald dies Gotterkennen in uns erwacht ist, erstarkt an der Weisheit, daß wir vor dem Tode durch das Gotterleben Anteil haben an dem Unsterblichen. — Unser unbeugsamer Wille ist, unserem Volke zur lebendigen Gottkraft zu werden durch Umschöpfung unserer eigenen Seele aus eigener Kraft zum dauernden Einklang mit den göttlichen Wünschen und so unzertrennlich von dem Gotterleben zu sein bis zur Stunde unseres Todes. — Unser heiliger Kampf will unserem Volke Erhaltung der Eigenart und Freiheit schaffen als der Voraussetzung aller Gotterhaltung im Volke, damit es sein göttliches Amt: Gottes-Bewußtsein zu sein, erfülle. — Unser ernster Wunsch ist, auch anderer Völker Eigenart und Geistesfreiheit zu achten, alle Gewalt, die beides in allen Völkern knebeln will, mit ihnen vereint zu brechen, damit die Völker der Erde ihrer göttlichen Sendung gerecht werden können."

Der „jähe Aufstieg der Mitgliederzahl des Deutschvolkes hat", wie Frau Ludendorff schreibt (Lehrplan der Lebenskunde für Deutschvolk-Jugend, S. 5), „ein großes Bedürfnis nach rascher Aufstellung klarer, einheitlicher Richtlinien gezeitigt" und so wurde ein von Frau Dr Mathilde Ludendorff aufgestellter Lehrplan auf der Erziehertagung am 13. und 14. Hornung 1932 vorgetragen und von Erich Ludendorff, dem ersten Vorsitzenden des Deutschvolk e. V., am Osterafest des gleichen Jahres genehmigt. Dieser Lehrplan erstrebt als *„Lehrziel"* (ebd. S. 6): „Der Schüler soll durch die Lebenskunde befähigt werden, weise Selbsterhaltung zu üben, die Sippen- und Volkserhaltung als Erwachsener zu sichern, die Gotterhaltung in sich, seiner Sippe und seinem Volke durch sein Gutsein zu stärken. Er soll die Gefahren und die Hilfe seines Rasseerbgutes und seiner Seelengesetze kennenlernen. Er soll endlich durch Gemütswerte und durch Wissen befähigt werden, sich als Erwachsener Deutsche Weltanschauung und Deutsche Gotterkenntnis, die im Einklang mit Rasseerbgut und Wissen stehen, zu erwerben." In fünf Lehrgebieten wird auf allen Lehrstufen diesem Ziele zugestrebt. Über diese Lehrgebiete heißt es in derselben Schrift (S. 6 ff.): *1. Deutsches Charaktervorbild und Deutsche Charakterschwächen.* Der Schüler wird für das Deutsche Charakterbild, für die edelsten Tugenden seines Rasseerbgutes im Gemüte

begeistert. Er wird vor verderblicher Rassevergottung durch ernsten Hinweis auf die Charakterschwächen des Deutschen Rasseerbgutes geschützt . . . *2. Moral des Lebens.* A. Die göttlichen Wünsche, die das Handeln, Denken und Fühlen überstrahlen, also der Wunsch zum Guten, zum Wahren und zum göttlich gerichteten Fühlen werden im Schüler geweckt und gestärkt, der für die Selbstschöpfung der Vollkommenheit so wesentliche Gottesstolz wird vor Verzerrung in Eitelkeit und Hochmut und Entartung jedweder Art gehütet . . . B. Der göttliche Wunsch, der die Wahrnehmung überstrahlt, der Wunsch zum Schönen, wird durch Natur- und Kunstbetrachtungen geweckt. Hierbei wird vor allem die Gemütsverwebung mit dem erbeigenen Kunst- und Naturerleben gestärkt . . . *3. Volksgemeinschaft und Pflichtenkreis.* Der Schüler wird durch Gemütswerte und Wissen von Stufe zu Stufe mehr und mehr in die Blutsgemeinschaft seines Volkes als einer Schicksalsgemeinschaft auf Gedeih und Verderb gestellt. Die Erfüllung der Pflichten des Sittengesetzes und die Unterordnung unter den Erzieher werden ihm zur Selbstverständlichkeit. Beides wird ohne Verzerren oder gar Zertreten des Gottesstolzes im Schüler erreicht . . . *4. Selbsterhaltung und Volkserhaltung.* Alles Wissen für Selbsterhaltung und Volkserhaltung wird in fortschreitender Erweiterung und Vertiefung dem Schüler geboten. Rassekunde, Gesundheitslehre, die Lehre der Krankheitserreger und ihre Abwehr, die Geschichte des Daseinskampfes unseres Volkes, das Wirken der öffentlichen und geheimen Volksfeinde und ihre Abwehr gehören in dieses Lehrgebiet . . . *5. Weltall und Naturgesetze.* Durch Gemütswerte und Wissen wird der Schüler mit dem Weltall und seinen Gesetzen, vor allem auch mit den Lebewesen, fortschreitend inniger vertraut. Es wird das Erleben des Weltalls im Sinne Deutscher Gotterkenntnis, die im Einklang mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen steht, für das spätere Leben im Schüler vorbereitet.

Zum Grundsätzlichen wird in diesem Lehrplan (S. 3 f.) über die Ludendorffsche „Lebenskunde" bemerkt: „Die Lebenskunde für das Deutschvolk ist kein ‚Religionsunterricht' im engeren Sinne. Ein solcher Unterricht birgt drei große Gefahren für das Kind, nämlich: 1. Lähmung der Denk- und Urteilskraft, 2. Heuchelei, 3. Suggestivbeeinflussung . . . Die Lähmung der Denk- und Urteilskraft durch Aufnötigung von Glaubenslehren, welche mit der Vernunft und den Erkenntnissen der

Naturgesetze in Widerspruch stehen, würde bei einer Unterweisung in Deutscher Gotterkenntnis und Weltanschauung nicht zu befürchten sein, weil diese grundsätzlich im Einklang mit den Erkenntnissen der Wissenschaft stehen und keinen Dogmenzwang kennen. Anders liegt es bei den beiden weiteren Gefahren.

Die Gefahr der Erziehung zur Heuchelei würde bei unserem Unterricht bedeutend herabgemindert, weil unsere moralischen Richtlinien und unser Gotterleben im Einklang mit dem Rasseerbgut stehen. Der Schüler würde aber dennoch zur Heuchelei verleitet, denn Weltanschauung und Gotterkenntnis im engeren Sinne werden erst von dem erwachsenen Menschen erfaßt und erlebt, können dem Schüler aber — mit seltenen Ausnahmen der Frühreife — nur aufgenötigt werden . . . Er müßte also ein Erleben heucheln, und zwar das heiligste Erlebnis des Menschen, und dadurch in größte Gefahr der Seele geraten.

Die Entartung des Unterrichtes in eine Suggestivbehandlung endlich wäre bei uns sehr viel geringer als anderwärts, weil eben unsere Gotterkenntnis und Weltanschauung im Einklang mit der wissenschaftlichen Erkenntnis stehen und keinen Dogmenzwang kennen. Ausgeschlossen aber wäre Suggestion auch bei uns nicht. Der Schüler wird als Erwachsener Sehnsucht nach Erkenntnis der tiefen ‚Rätsel des Lebens' erleben können, in den Schuljahren wird er durch vorzeitige Aufnötigung der Antwort auf diese Rätsel abgestumpft. Eine solche Aufnötigung von seiten des Lehrers ist aber Suggestion!

Ein Gebiet unserer Gotterkenntnis gehört freilich als wesentlicher Bestandteil in unsere Lebenskunde, und das ist die Unterweisung in den moralischen Richtlinien, der Moralunterricht. Da eine hochstehende Moral aus Deutschem Erbgut heraus auch trotz verworrenster Weltanschauung und Gotterkenntnis, ja selbst bei Gottleugnung gelebt werden kann, andrerseits Menschen, die auf unserem Boden stehen, unserer Gotterkenntnis und Weltanschauung völlig zuwiderhandeln können, ist erwiesen, daß unser Moralunterricht dem Schüler keineswegs Deutsche Gotterkenntnis und Weltanschauung zwangsläufig aufdrängt. Durch den Moralunterricht wird der Schädigung durch verworrene Morallehren von seiten der Umwelt ein Gegengewicht gegenübergestellt und die Entwurzelung aus dem Erbgut und seinen Heilswegen verhindert, somit ist er unerläßlich."

Der „Lehrplan" bemerkt noch ausdrücklich (S. 4 f.): „Der Lebenskunde-Unterricht des Deutschvolks kennt selbstverständlich keine unterschiedlichen Lehrpläne für Volks-, Mittel- und höhere Schulen, sondern für alle Schüler den achtjährigen Lehrgang und eine Fortbildungsstufe, an der die Oberklassen der ‚Höheren und Mittelschulen' und die aus der Volksschule entlassenen Schüler teilnehmen können."

Die Gesamteinstellung dieser Ludendorffschen Lebenskunde wird durch die *„Deutschen Mahnworte"* (ebd. S. 5) gebotsmäßig konkretisiert. Diese Mahnworte lauten: Sei Deusch: Sei wahr (1), Sei zuverlässig (2), Sei stolz (3), Sei stark (4), Sei furchtlos (5), Sei beherrscht (6), Sei bewußt deines Blutes (7), Sei Hilfe dem Edlen (8), Sei Vernichtung dem Bösen (9), Sei herzeigen dem Volke (10), Sei Feind seinen Feinden (11).

Wie wir aus den soeben im Wortlaut wiedergegebenen Stellen deutlich ersehen, sucht das Haus Ludendorff mit allem Nachdruck das ganze Deutsche Erziehungswesen „arteigen" umzugestalten. Die theoretischen Grundlagen werden natürlich den Büchern beider Ludendorffs entnommen, doch stehen dabei die Werke der *Frau* Ludendorff stark im Vordergrund. Ebenfalls im Dienste dieses neuen Lebenskunde-Unterrichts steht die Ludendorffsche Monatsschrift „Am Heiligen Quell".

Ludendorffs Kampfziele.

Ehvor das Haus Ludendorff sich mit besonderer Kraft dem Erziehungswerk zugewendet hat, also die Jugend für seine Ziele gewinnen wollte, hat es sich schon mit viel Fanatismus den *Erwachsenen* gewidmet und dabei auch sehr beachtenswerte Erfolge erzielt. Den tieferen Sinn der Beeinflussung Erwachsener gibt uns Ludendorff in den sogenannten *„Kampfzielen"* bekannt. Sie lauten (Text nach einem Prospekt aus Ludendorffs Volkswarte-Verlag):

„Ich erstrebe ein wehrhaftes und freies Großdeutschland, das das Deutsche Volk eng mit der Heimaterde verbindet und ihm in Deutscher Weltanschauung die geschlossene Einheit von Blut (Rasseerbgut), Glauben, Kultur und Wirtschaft wiedergibt.

Wehrhaftigkeit und Freiheit erfordern ein starkes, charaktervolles Geschlecht, durchdrungen von seiner göttlichen Aufgabe, stolz auf sein Blut und seiner Ahnen Werk, bewußt seiner Kraft, seiner Pflichten und Rechte.

Sie bedingen Erziehung beider Geschlechter in diesem Geiste, Wehrausbildung der männlichen Jugend,

Ausübung des Wehrrechtes des Mannes in einem Volksheer durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und im Kriegsfalle Dienstpflicht beider Geschlechter, sei es an der Front oder in der Heimat.

Wehrhaftigkeit verlangt Ehrung des Soldaten und Versorgung der Kämpfer nach dem Kampfe, namentlich der Verletzten und der Hinterbliebenen. Notlage seiner Verteidiger ist Schande des Volkes.

Freiheit verlangt ungeschmälerte Selbstbestimmung und somit Wiederherstellung der Wehrhoheit.

Der Versailler Vertrag und die anderen, Deutsche bedrängenden Diktate und ihre Ergänzung durch die Erfüllungspolitik, die das Deutsche Volk abwürgen, sind aufgebaut auf der Lüge von Deutschlands Schuld am Weltkriege und daher nichtig.

Die Bevormundung und das Joch fremder Staaten und der überstaatlichen Mächte, die uns den Krieg und die Revolution bescherten und uns jetzt in der Gewalt haben, sind abzuschütteln.

Im Innern gilt der Kampf den Weltkapitalisten und ihren Wirtschaftsformen, wie Sozialismus, Faschismus und Bolschewismus, ihren Geldsystemen nebst ihrem Geldhandel und ihren stets wechselnden Maßnahmen, den Schaffenden und Arbeitenden den Arbeitsertrag zu rauben, die Besitzenden zu enteignen und so die Völker zu kollektivieren.

Es gilt der Kampf dem *Judentum*, das durch Freimaurerei und Marxismus mit dessen Spielarten durch Weltkapital und Knechtung, Verseuchung und Suggestivbehandlung der Menschen die Weltherrschaft über kollektivierte Völker erstrebt und auch das Deutsche Volk in autonomen Wirtschaftsprovinzen eines Paneuropa für sich arbeiten lassen und es durch List und Gewalt mittels des christlichen Glaubens vor Jahweh zwingen und in völlig fremder Weltanschauung entwurzeln will.

Es gilt der Kampf der Katholischen Aktion der römischen Kirche, die uns seit Jahrhunderten mit entsprechenden Mitteln rassisch entartet, knechtet und vor den Stuhl Petri zwingen will, sowie jeder Verwertung der christlichen Lehre zur Schwächung Deutscher Kraft durch Staat und Kirche.

Ja, es gilt der Überwindung des Christentums, weil auch ein Restbestand im Volke die Herrschaft der überstaatlichen Mächte begünstigt und die Volksschöpfung gefährdet, aber nicht mit Mitteln der Gewalt, die einst gegen unsere Ahnen angewandt wurden und jetzt gegen

uns eingesetzt sind, sondern durch Aufklärung und sittliches Handeln.

In gleicher Weise gilt es, so die Rechtsbegriffe eines fremden Rechtes zu überwinden, das im Gefolge des Christentums zu uns kam und der Herrschaft der überstaatlichen Mächte nur zu sehr dient.

Großdeutschland soll alle Deutschen Mitteleuropas in einem Staate zusammenfassen und den Auslandsdeutschen Rückhalt sein. In ihm sollen die einzelnen Stämme in freier Selbstverwaltung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Bundesstaaten oder selbständigen Ländern, aber auch bürokratischem Zerschlagen von Stammeseigenarten ist damit ein Ende bereitet.

Die *Staatsgewalt* sei stark und sittlich, ihre einzige Richtschnur das Wohl des gesamten Volkes; ob es monarchisch oder republikanisch ist, ist heute von untergeordneter Bedeutung; wichtig allein, daß ein freier Deutscher Mann, nur sich und dem Volke verantwortlich, die Zügel der Regierung führt.

Der Führer des Reiches verfügt über das Heer und die Verwaltung, die staatlichen Beamten sind nur ihm verantwortlich.

Die *Volksvertretung* besteht nach dem Leistungsgrundsatz aus den wertvollsten Deutschen, die voll für ihr Tun verantwortlich sind.

Die *Verwaltung der Stämme* wird in Erweiterung Steinscher Gedanken von der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu einer freien Selbstverwaltung ausgestaltet.

Damit verschwinden die undeutschen Zeitkrankheiten von Parlamentarismus und Bürokratismus, jener unverantwortlichen Machtmittel und Versorgungsanstalten der überstaatlichen Mächte und ihrer Hörigen.

Bei Betätigung politischer Rechte nach dem Leistungsgrundsatz gewährt ausgeübte Wehrpflicht und betätigte Mutterschaft Bevorzugung.

Juden und andere Fremdrassige können nicht Deutsche Staatsbürger sein, noch irgend ein Amt bekleiden oder ein Aufsichtsrecht über Deutsche ausüben.

Gehorsamspflicht oder eidliche Bindungen gegen nichtstaatliche oder außenstaatliche Obere oder Angehörigkeit zu einer Geheimgesellschaft mit eigener Gerichtsbarkeit, zum Beispiel der Freimaurerei und sonstigen Geheimorden jeder Art, sind untersagt. Sie sind unvereinbar mit den Hoheitspflichten und der Verantwor-

tung des Staates, der allein das Recht hat, den Staatsbürger zum Gehorsam zu verpflichten und Recht zu sprechen.

Das Volk ist eine lebendige Einheit Deutscher Menschen, die in Selbsterhaltung und darüber hinaus einander durch Arbeit mit Kopf und Hand dienen und ihre göttliche Aufgabe erfüllen. Wer hier nicht versagt, hat — an welcher Stelle er auch stehe — das Recht auf Achtung, Versorgung und Fürsorge.

Mann und Frau stehen in dieser lebendigen Einheit des Volkes gleichwertig, aber wesensverschieden nebeneinander. Die Frau soll die hohe Stellung im Volke und in der Familie zurückerhalten, die sie einst bei unseren Ahnen vor Eindringen fremder Weltanschauung und Sitten hatte.

Die Familie ist die Kraftquelle Deutschen Lebens.

Die heranwachsende Jugend erhält ihre Richtschnur durch das Beispiel der Eltern; Jugendbewegung kann hier ergänzen, aber nie Ersatz bieten.

Die Heimaterde ist dem Volke das unersetzliche Vaterland. Es ist mit ihr verwachsen. Durch Pflege der Heimatliebe, durch Schaffung von Siedlungen und von Heimstätten zur Rettung einkasernierter Großstädter wird das Verwachsen noch inniger. Heilige Deutsche Erde darf nie Handelsware sein. Wir waren Jahrtausende hindurch ein glückliches Bauernvolk und müssen auch heute unter veränderten Verhältnissen Rückhalt im Landvolk haben, ohne deshalb eine andere Volksschicht minder zu bewerten.

Dem wieder mit der Scholle verwachsenen Volke muß die Einheit von Blut, Glauben, Kultur und Wirtschaft, wie sie einst die Ahnen besaßen, wieder errungen werden. Dies entscheidet über Leben und Verkommen des Volkes.

Blutsbewußtsein und Rassestolz sind Rückgrat des Volkes.

Reinheit der Rasse ist heiligstes Gesetz der Erhaltung ihrer Seele. Sie zu hüten ist oberste Pflicht der Volksleitung. Mischung mit Fremdblut ist Volksvergiftung. Mit dem Wiedererwachen des Rassebewußtseins schwindet auch die Überheblichkeit einzelner Volksgruppen.

Gesundheitspflege der Rasse ist Notwendigkeit der Arterhaltung, sie ist Vertrauensamt der Ärzte gleichen Blutes unter den Augen des Volkes. Körperstählung und

Erbgesundheitspflege ist dabei wichtiger als Krankheitsheilung.

Deutsches Gotterkennen steht im Einklang mit dem Erbgut unseres Blutes und in Übereinstimmung mit unseren Naturerkenntnissen und gibt dem Volke klare, sittliche Wertungen. Es ist in Verbindung mit dem erwachenden Rassebewußtsein die Grundlage der Volksschöpfung und Volkserhaltung.

Bei Achtung vor jeder ernsten Glaubensüberzeugung wenden wir uns gegen Freiheitsbeschränkung des Volkes durch die *christliche Fremdlehre* und lehnen *Aufnahme von Säuglingen in eine Glaubensgemeinschaft und eine Glaubensbindung Unmündiger* für ihr ganzes Leben als unsittlich ab. Solche Entscheidungen stehen nur Erwachsenen zu.

Kultur ist das Werk des Gottglaubens und der sittlichen Ideale des Volkes. Diese durchdringen alle Kunst- und Wissenszweige und das gesamte Bildungswesen als Kraft- und Lebensquell. Kunst und Wissenschaft werden von allem Fremden und allen Einengungen befreit, Erziehung und Bildungswesen vom *Staate* geleitet. Seelische Volksvergiftung und Meinungsknechtung, sowie *Dressur* durch Suggestionen und *Exerzitien* werden *schlimmer geahndet als Körperverletzung und Totschlag.* Freie Geistesentwicklung ist der köstlichste Besitz eines Volkes.

Muttersprache, Schrift und Brauchtum des Volkes sind Wesensbestandteile seiner Kultur und ihm heilig.

Deutsches Recht muß in Deutscher Gotterkenntnis wurzeln und Deutscher Weltauffassung entsprechen, somit auch Ehre schützen.

Zivilisation und ihre Fortschritte haben dem Volkswohl zu dienen; dadurch erhält die Deutsche Forscherarbeit ihre Weihe.

Die Wirtschaft soll sich in die sittlichen Ideale des Volkes einordnen. Innerhalb der durch diese gesteckten Grenzpfähle entfaltet sie sich frei.

Sie hat das Volk mit allen Bedürfnissen billig und auch reichlich zu versorgen und möglichst unabhängig von fremder Einfuhr zu machen. Zuverlässigkeit ist ihre Grundlage. Verteuerung zugunsten einzelner Gruppen wird durch straffe Staatsgewalt ausgeschlossen.

Der Besitz des Einzelnen untersteht den sittlichen Forderungen der Volksgemeinschaft. Abschaffung von Eigentum ist unsinnig und untergräbt Rechtsbewußtsein und Leistungsfreudigkeit.

Arbeitsvergütung muß im Einklang stehen mit der Leistung. Die Verwebung der Person mit Arbeit, Werk und Erfolgen wird Arbeitsfreudigkeit des Einzelnen und Arbeitsfrieden sichern. Der Eigennutz der Arbeitgeber und die Antwort darauf, der Klassenkampf der Arbeitnehmer, sind Krankheitserscheinungen entarteter Wirtschaftsformen in einem entwurzelten Volke und nicht etwa Wirkungen zivilisatorischer Fortschritte.

Das Geldwesen wird von allen fremdblütigen Verseuchungen gereinigt und nach Deutschem Rechtsgefühl geordnet. Dabei liegt der Wertmesser des Geldes im Inlande, unantastbar für das Ausland.

Befreiung vom weltkapitalistischen Zinsjoch und sittliche Geldschöpfung werden Wohlstand für alle Deutschen bringen und dem unseligen Elend darbender Deutschen in allen Schichten des Volkes ein Ende machen und alle Deutschen wieder in seinen Schaffenskreis eingliedern.

Auf diese Grundlage kann jeder freie Deutsche treten."

Diese Kampfziele Ludendorffs bedeuten in mehrfacher Hinsicht eine gründliche Umstülpung unseres Staats-, Volks- und Kulturlebens. Manches davon ist sehr wohl brauchbar, wenngleich nicht gerade sehr neu. In religiöser Hinsicht predigen diese Ziele den schärfsten Kampf gegen Gott und Kirche. Hier wird ein überzeugter Katholik, wie überhaupt ein wirklich positiv gläubiger Christ nie und nimmer mitkönnen.

Mehrere Punkte der „Kampfziele" Ludendorffs sowie sein Tannenbergbund-Programm erinnern stark an nationalsozialistische Gedankengänge. Doch ist Ludendorff den von Hitler und seiner Gefolgschaft eingeschlagenen Weg folgerichtig zu Ende gegangen. Er landet darum in religiösen Belangen auch bei einem neuen Heidentum, beim Blut- und Rasseglauben, bei pantheistischer Selbstvergottung und subjektiv normierter Moral. Was Ludendorff am meisten *von Hitler trennt*, das ist Hitlers außenpolitische Bündnispolitik, sein Zusammengehen mit dem Faschismus. Ludendorff sagt (Weltkrieg droht, S. 92): „Ich bin ein Gegner der heutigen faschistischen Richtung in der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei nach innen und außen." Diese Gegnerschaft der ehemaligen Freunde und Putschgenossen hat ihren Hauptgrund, wie schon gesagt, in Hitlers Bündnissehnsucht mit Mussolini. Es spielen aber bei Ludendorffs Abneigung gar nicht politische oder militärische Bedenken die Hauptrolle, son-

dern ideell-religiöse. *Ludendorff haßt Rom und Papst und Katholizismus ganz wüst.* Da nun Mussolini mit dem Papst ein Konkordat abgeschlossen und auch sonst das neue Italien seinen Kampf gegen den Vatikan ganz bedeutend abgeschwächt, wo nicht ganz eingestellt hat, so ist jeder, der mit dem Faschismus und seinem Führer ein freundschaftliches Zusammenarbeiten erstrebt, in Ludendorffs Augen ein Freund Roms und damit ein Feind des deutschen Volkes. Ludendorff findet, daß Italien durch Mussolini dem Papst zugeführt wurde, daß es dadurch an Stelle Frankreichs „Roms Schwert" geworden ist. Weiters behauptet Ludendorff (Weltkrieg droht, S. 16), „daß der *Faschismus ein Kind des Jesuitismus* und sein politischer Trumpf im Gegenspiel mit dem Groß-Orient von Frankreich ist". *„Die Wege des Faschismus und der römischen Kirche sind die gleichen."* Wer also mit dem Faschismus zusammengeht, der ist ein Trabant Roms. Rom aber ist *der Feind* der Menschheit im allgemeinen und des deutschen Volkes im besonderen. So mußten sich Hitlers und Ludendorffs Wege trennen. Die protestantische Romhaßpsychose hat in Ludendorff eines ihrer ärmsten Opfer gefunden. Das überrascht um so mehr, als man es doch für ausgeschlossen halten möchte, daß ein Mann, der auf so vorgeschobenen politischen Posten stand, jahrelang den Gang der Welt mit höchst nüchternen Augen sehen mußte, nun auf einmal einer Verkrampfung verfällt, der schlimmstenfalls blindwütige und den realen Tatsachen abholde Lutherfanatiker erliegen können. Man sieht aber aus diesem ganz krassen Beispiel wieder einmal, wie unheimlich stark und gefährlich der lutherisch-protestantische Romhaß auch heute noch ist. Sowohl der radikale Nationalsozialismus wie besonders Ludendorffs „Deutscher Gottglaube" sind ebenso traurige wie bemerkenswerte Beispiele dafür. Freilich hat Ludendorff ganze Arbeit gemacht und konsequenterweise auch dem *Protestantismus* (als der Lehre des „Juden Jesus") den Rükken gekehrt (Kirchenaustritt).

Ludendorff erklärt rundweg: „Luthers Werk steht in ebenso unüberwindlichem Widerspruch mit unserer Erkenntnisstufe wie der Katholizismus", er findet sogar: „Die Protestanten, die nicht römisch-katholisch sein wollen, müssen erkennen, daß ihre Kirche sie schon längst an Rom verraten hat und daß vor ihnen nur mehr die Wahl steht: entweder römisch-katholisch zu sein oder aber sich zum deutschen Gotterkennen durchzuringen

und sich ins freie Deutschvolk zu retten." Ludendorff will auf dieser Flucht Führer sein, auf daß man nicht neuerlich auf allerlei Irrwegen in die Garne Roms laufe. Jeder wahre Deutsche muß mit Rom und all seinen Helfershelfern, zu denen ja auch der Protestantismus gehört, alle Brücken abbrechen, denn „der Weg des päpstlichen Rom in Deutschland ist mit Blut und Tränen gezeichnet. Das christliche Kreuz ist ein Zeichen des Unterganges deutscher Arterhaltung und Freiheit geworden". Damit dieser Haß gegen Rom ja nicht nachlasse, hat Ludendorff im Jahre 1931 angeordnet, „daß bei feierlichen Zusammenkünften und bei Versammlungen das Kampflied gesungen wird, das die Niederländer einst in ihrem achtzigjährigen Freiheitskampfe gegen die römische Knechtung sangen". (Schluß folgt.)

Pastoralfälle.

(Staatliche Ehegesetze verbieten die kirchliche Trauung.) Am 15. Oktober 1915 schloß *außerhalb* Italiens Giuseppe R. aus V. in Italien, katholisch, mit der ebenfalls katholischen Jolanda B. aus S. (Italien) eine bloße Zivilehe. Die Ehe war kirchlich nach dem Dekret „Ne temere" *ungültig*. Am 20. Juli 1916 wurde das erste Kind geboren. Aber Unfriede und Untreue führten bald zur Trennung von Tisch und Bett. Gerichtlich wurde sie am 18. Mai 1918 ausgesprochen. Tatsächlich war die Trennung einige Monate früher durchgeführt worden. Die eheliche Untreue von seiten der Frau hatte ihren Grund in dem Umstand, daß der jüngere Bruder des Mannes, der ledige Giacomo R., mit den Eheleuten zusammen wohnte. Die Beziehungen zwischen Jolanda und Giacomo waren nicht einwandfrei; man muß von wirklich unerlaubten Beziehungen reden. Nach der bürgerlichen Scheidung von Tisch und Bett verließ Giacomo das Heim seines Bruders; es dauerte nicht lange, so waren Jolanda und Giacomo in einem Haushalt zusammen. Aus dieser Verbindung gingen bereits vier Kinder hervor. Infolge eines großen Unglükkes in der Familie suchten Jolanda und Giacomo den Anschluß an die Kirche und baten den katholischen Pfarrer von Y., die Ordnung der Ehe in die Hand zu nehmen.

Wie kann die Ehe kirchlich geordnet werden?

Es ist vorauszuschicken, daß die Zivilehe in einem Lande mit obligatorischer Zivilehe geschlossen wurde; zudem muß in dem betreffenden Lande die bürgerliche Trauung der religiösen vorangehen, will der trauende Priester sich nicht schweren Strafen aussetzen. Ferner ist zu betonen, daß nicht nur Italien, dessen Staatsbürger Giuseppe, Giacomo, Jolanda sind, sondern auch

das Land, in welchem die Ehe geschlossen wurde, *den Haager Konventionen* bezüglich der Eheschließung und der Ehescheidung dem Bande nach und der Trennung von Tisch und Bett beigetreten sind. Diese Konventionen verfolgten den Zweck, das internationale Privatrecht betreffend die Eheschließung und die vollkommene und unvollkommene Ehescheidung zu regeln (i. J. 1902). Aus dieser Tatsache ergibt sich folgendes: Für das Gebiet der Eheschließung gelten Art. 1, 4, 5. Art. 1 lautet: „Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Art. 4: Die Ausländer müssen zum Zweck ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind. Art. 5: In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetz des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht." (Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten, 1904, S. 978 f.) Die Zivilehe von Giuseppe und Jolanda war also in Italien und in dem Land, wo sie geschlossen wurde, eine *gültige Zivilehe*. Was sodann die Trennung von Tisch und Bett betrifft, so kommt der zweite Teil des Haager Abkommens in Betracht. Art. 1: „Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören, als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen. Das gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett" (a. a. O., S. 983). In unserem Fall ist Klage auf Ehescheidung dem Bande nach ausgeschlossen, weil Italien eine solche nicht kennt, obwohl das Land, wo die Ehe geschlossen wurde, eine solche Scheidung kennt und leicht gewährt. Art. 148 des italienischen Kodex bestimmt: „Die Ehe wird nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst; doch ist die Trennung der Gatten von Tisch und Bett (separazione personale) gestattet." Für den hier zu behandelnden Fall kommt Art. 2 des Haager Abkommens in Betracht: „Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Das gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett." Beide Länder, die für unseren Fall in Betracht kommen, anerkennen den Ehebruch der Frau als genügenden Grund für die Trennung von Tisch und Bett. (Vgl. Leske-Loewenfeld, S. 365.) Wohl waren jetzt Giuseppe und Jolanda von Tisch und Bett getrennt, aber eine neue Zivilehe konnte Jolanda mit ihrem Schwager Giacomo nicht eingehen, weder in Italien noch in dem Land ihres augenblick-

lichen Aufenthaltes; diesem Vorhaben stand Art. 1 der ersten Haager Konvention entgegen. Denn in beiden Ländern gilt Jolanda als rechtmäßige Gattin von Giuseppe; jeder neuen Zivilehe steht das staatliche Hindernis des Ehebandes entgegen.

Wie sollte nun der Pfarrer die Frage lösen? Jolanda und Giacomo konnten in dem Kanton keine Zivilehe schließen; eine kirchliche Trauung war mit schweren Strafen verbunden und deshalb auch nicht erwünscht, ganz abgesehen von den anderen üblen Folgen in dem liberalen Kanton. Der Pfarrer glaubte zwei Wege gefunden zu haben, die zum Ziele führen konnten. Er dachte zunächst an den *Lateranvertrag.* Art. 34 des Konkordates bestimmt: „Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe und die Dispens von dem Bande der nicht vollzogenen Ehe sind dem kirchlichen Gerichte unterstellt. Sobald dieselben Rechtskraft gewonnen, werden sie der Apostolischen Signatur mitgeteilt, welche das Urteil prüfen wird. Mit ihrem Gutachten sendet die Signatur die Akten an den für die Eheleute zuständigen Appellationshof; dieser gewährt dem kirchlichen Urteil die bürgerliche Wirkung." Nach diesem Artikel scheint ein Weg offen zu sein. Jolanda erhebt beim kirchlichen Gerichte ihrer Heimat in Italien Klage auf Ungültigkeit ihrer Ehe mit Giuseppe wegen fehlender kirchlicher Form („Ne temere") und läßt das Urteil auf dem Instanzenweg durch den Appellationshof bestätigen. Damit wäre die Zivilehe geschieden. Der Staat, in welchem Jolanda sich aufhält, kennt die Ehescheidung; nach Art. 1 und 2 des Haager Abkommens steht der Scheidung in dem Kanton kein Hindernis mehr im Wege. Doch dieser Lösung steht das bürgerliche Gesetz entgegen. König Viktor Emanuel von Italien sanktionierte am 27. Mai 1929 hinsichtlich der Ehen in Italien 23 Artikel. Art. 22 berührt unseren Ehefall. Das Konkordat bietet keine Lösung aus einem zweifachen Grunde: erstens: die Ehe mußte vor einem *katholischen Geistlichen* geschlossen worden sein; eine reine Zivilehe kommt hier nicht in Betracht; sodann muß der *Grund, auf welchen hin die Zivilehe für ungültig erklärt werden sollte, auch im bürgerlichen Rechte anerkannt sein.* Weder im Kanton X. noch in Italien ist der Mangel der *kirchlichen Form* ein Grund für Ungültigkeit der Ehe. Der Staat anerkennt *seine* Trauungsform.

Der Pfarrer glaubte noch eine zweite Möglichkeit einer Lösung gefunden zu haben: In dieser Zeitschrift (84. Jahrgang 1931, S. 834 f.) ist die authentische Erklärung vom 25. Juli 1931 veröffentlicht. Die Frage lautete: „An *ad physicam parochi vel Ordinarii absentiam,* de qua in interpretatione diei 10 Martii 1928 ad canonem 1098, referendus sit etiam casus, quo parochus vel Ordinarius, licet materialiter praesens, ob grave tamen incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat requirens

et excipiens contrahentium consensum.“ Die Antwort lautete: „Affirmative.“ Die Entscheidung vom 10. März 1928 antwortete auf die vielumstrittene Frage: „An canon 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel Ordinarii loci absentiam“ mit einem: „Affirmative.“ Zu dieser Entscheidung wurde in der Zeitschrift folgende Bemerkung gemacht: Nach der Entscheidung von 1928 genügt die Noteheschließungsform (can. 1098) nicht zur Gültigkeit des Eheabschlusses, wenn Pfarrer oder Ordinarius zwar physisch am Orte anwesend sind, aber durch moralische Unmöglichkeit (z. B. Verbote und Strafandrohungen des bürgerlichen Ehegesetzes) gehindert sind, die Eheassistenz zu leisten. Nunmehr, so heißt es weiter, kehrt die Kodexkommission mit der gegenwärtigen Entscheidung zu dieser *früheren* Auffassung zurück. (= Die *frühere* kanonistische Auslegung ließ auch dann den Notstand gelten, wenn der Pfarrer und Ordinarius zwar physisch anwesend, aber durch moralische Zwangslage an der Assistenzleistung gehindert waren.) Denn es kommt schließlich auf eine sachliche Zurücknahme der Interpretation vom 10. März 1928 hinaus, wenn die neue Entscheidung unter die „physische Abwesenheit des Pfarrers und Ordinarius“ auch jene Fälle einbezieht, wo Pfarrer und Ordinarius zwar am Orte anwesend sind, aber durch einen schweren Nachteil an der Assistenzleistung, i. e. Erforschung und Entgegennahme der ehelichen Willenserklärung der Nupturienten gehindert sind. Entscheidungen der Kodexkommission sind also nicht immer endgültig und unabänderlich. So weit diese Zeitschrift. Vermeersch behandelt in seinen „Periodica“, tom. XXI (1932), S. 42 ff., ebenfalls diese Entscheidung. Das „incommodum“, von welchem die Entscheidung spricht „potest esse *physica difficultas,* quae nequaquam vel aegre tantum superari queat, puta gravem morbum, captivitatem, distantiam nimiam, attentis mediis ordinariis et personis. . . . Potest quoque esse *moralis difficultas,* v. g. ex lege civili, quae parochum, Ordinarium, vel delegatum, gravi statuta poena, prohibeat, ne matrimonio assistat, sive magis *absolute,* sicut, indicta mortis poena, assistentia matrimonii vetabatur saeviente Mexicana vexatione, et etiam nunc in non nullis Statibus Americae septentrionalis, quod ad matrimonia sponsorum, quorum alter sit gentis albae, alter gentis coloratae, sive in quibusdam adjunctis, v. g. *non praemissa celebratione matrimonii civilis.* Verum, cum agitur de morali molestia, considerandum praeterea est quanto incommodo vitari possit et quamdiu canonicae celebrationi obstet.“ Dieser Gedanke wird weiter ausgeführt; dann fährt P. Vermeersch fort: „Quaestio igitur de obstaculo e lege civili exorto, hoc modo pro libertate matrimonii decisa est, dummodo condicio magni incommodi, canone postulata impleta fuerit.“

Doch andere Autoren fassen die Entscheidung vom 25. Juli 1931 anders auf. Maroto geht in der Zeitschrift „Apollinaris", tom. IV (1931), S. 381 f., ebenfalls auf diese authentische Erklärung ein. Zunächst wiederholt er die Entscheidung von 1928 und bezieht dieselbe nur auf die „absentia physica", *nicht „moralis"*, und verweist auf seine frühere Auslegung in „Apollinaris", vol. I. S. 334 f. Dann schreibt er weiter: „At supervenit dubium utrum physica *absentia parochi vel Ordinarii contingere* queat non solum ob distantiam, qua ipse separetur a nupturientibus et proinde nequeat haberi vel adiri sine gravi incommodo, verum etiam ob alia physica impedimenta, ex quibus sacerdos, licet materialiter praesens in loco, nequeat sine gravi incommodo assistere celebrationi matrimonii requirens et excipiens contrahentium consensus. Casus esse possunt v. g. periculum contagionis vel morbi incurrendi, rigidior aeris intemperies praesertim noctu, gravis perturbatio publica in loco, unde periculum mortis vel laesionis corporalis formidaretur, aliorum resistentia, qui vim inferrent ad impediendam praesentiam vel exercitium muneris sacerdotis, praesertim si accederet manuum injectio, gravis injuria. Haec vel similia non ad moralem, sed ad physicam absentiam sunt referenda, utpote quae in causis physicis consistant. Ideo congrue respondet Pontificia Commissio istos casus inducere *physicam absentiam* parochi vel Ordinarii, atque ita fieri locum praescriptis can. 1098. Nec praetereunda sunt postrema hujus responsi verba nempe: *requirens et excipiens contrahentium consensum;* namque ex illis constat istam quam diximus, absentiam physicam tunc etiam haberi cum, licet parochus sua praesentia corporali consistat in loco simul cum contrahentibus, tamen ex aliqua hujusmodi causa impeditur, ne possit requirere vel excipere consensum v. g. si obturaretur ejus os vi et injuria ne loqueretur, vel obturentur aures ne audiret." (Vgl. „Jus Pontificium", vol. XI [1931], S. 249 f.: „Non restat, nisi ut animadvertamus, conceptum physicae parochi praesentiae *quoad assistentiam matrimonialem,* necessario requirere parochum, qui et in loco physice adsit, et capax physice sit *matrimonio rite adsistendi,* idest requirendi et excipiendi contrahentium consensum: unde ex. c. parochus qui in loco quidem adest, sed ante matrimonii celebrationem mente capitur, censetur physice absens quoad adsistentiam matrimonialem; idemque tenendum de parocho, qui in loco quidem adest, sed, quia canonica matrimonii celebratio, ut animadvertit Monitore eccles. [1931, pag. 270] de Mexicana persecutione, illico punitur parochi sponsorumque caede, matrimonio adsistere non potest."

Die Ansicht von Maroto scheint mir die richtige zu sein; das „incommodum", von dem die Entscheidung redet, ist als

„incommodum physicum" zu fassen. Meine Gründe sind folgende: Die Entscheidung vom 25. Juli 1931 schließt die *absentia moralis* von vornherein aus. Es handelt sich in der ganzen Entscheidung um die *absentia physica, de qua in interpretatione diei 10. Martii 1928.* Sodann scheint es mir eine contradictio in terminis, wenn eine zweite *authentische Deklaration ein und desselben Kanons sachlich dieselbe zurücknimmt.* Was ist denn eigentlich eine *authentische Erklärung?* Maroto schreibt in seinen „Institutiones Juris canonici" (3. Aufl. n. 235): *„Interpretatio est genuini sensus legis declaratio." „Natura* ergo interpretationis in eo proprie stat, ut sit *genuina legis explicatio* juxta mentem vel voluntatem legislatoris, i. e. juxta eum sensum, qui a legislatore in ferenda lege fuit intentus, quique *in ipsa lege invenitur contentus jam ab initio;* eo enim tota interpretatio tendit, ut voluntas legislatoris, quam habuit, dum legem condebat, quaeratur et inveniatur." Kann wirklich die Entscheidung von 1931 „eine sachliche Zurücknahme der Interpretation von 1928" sein? Wir müssen doch bei der Erklärung zweier Gesetzestexte, die sich zu widersprechen *scheinen,* suchen, die beiden Texte in Einklang zu bringen. Das können wir sehr gut bei den beiden authentischen Erklärungen, wenn wir auf beide gesunde juristische Grundgesetze der Interpretation anwenden. Solche sind: „Non censetur plus de priore lege mutatum quam est expressum in posteriori." Die letzte Interpretation spricht *nur* von der absentia *physica;* also bleibt die Interpretation von 1928 bezüglich der *absentia moralis* vollständig intakt; nam „correctio legis, utpote odiosa, non est facile praesumenda" (cf. can. 23); sed „expedit concordare jura juribus et eorum correctiones evitare" (cf. can. 29, I. 6 in VI°). „Lex generalis posterior non derogat legi speciali anteriori, nisi hoc specialiter expresse et clare statuatur" (cf. can. 22). Die erste Interpretation von 1928 unterschied genau zwischen absentia moralis et physica; *die absentia moralis wurde ausgeschieden;* also kann die allgemeinere Formel von 1931 nicht die klare Entscheidung von 1928 aufheben. (De interpretatione authentica, vgl. Michiels, Normae generales j. c., vol. I, p. 382.)

Zu den ersten zwei Lösungen, die der Pfarrer vorschlug, die mir aber nicht gangbar scheinen, möchte ich zwei Wege vorschlagen, die zum erwünschten Ziele führen können.

Die erste Lösung ist folgende: Das zuständige Ordinariat legt der heiligen Sakramentenkongregation den ganzen Sachverhalt vor und bittet um die notwendigen Vollmachten *pro casu* (Dispens a forma celebrandi matrimonii coram parocho).

Eine zweite Lösung für unseren Fall ist noch möglich. Die beiden Bittsteller, Giacomo und Jolanda, sind *italienische Staatsangehörige.* Diese konnten schon vor dem Konkordat eine kirch-

liche Ehe eingehen, ohne vorher die bürgerliche Trauung in Italien gefeiert zu haben. Holten solche Eheleute die bürgerliche Trauung nicht nach — vielleicht weil sie nicht konnten, wie in unserem Falle —, so galten sie vor dem Staat als Konkubinarier. Nach dem Konkordat haben sich die Verhältnisse etwas geändert. Die kirchliche Ehe wird auch vom Staate als Ehe anerkannt, der er die bürgerlichen Wirkungen nicht verweigert, wenn bestimmte Normen eingehalten wurden. Trotzdem gibt es Fälle, in denen der italienische Staat die kirchliche Trauung nicht anerkennt, z. B. wenn der bürgerlichen Trauung das Ehehindernis des bürgerlichen Ehebandes entgegensteht. Diesen Fall hat auch die Instruktion der heiligen Sakramentenkongregation vorhergesehen. Diese Instruktion zur Durchführung des Konkordates hinsichtlich der Ehe bestimmt n. 18: Steht dem Abschluß der kirchlichen Ehe eine Zivilehe im Wege, welche einer der beiden Brautleute bereits geschlossen hat, so soll der Pfarrer die Angelegenheit dem Ordinarius berichten. Wenn er glaubt die kirchliche Trauung gestatten zu dürfen, so wird diese Ehe nicht dem bürgerlichen Standesbeamten mitgeteilt zwecks Erlangung der bürgerlichen Wirkungen für diese Ehe. (Acta Apost. Sedis vol. XXI, S. 355.) Das Staatsgesetz vom 27. Mai 1929, Artikel 12, 1°, verbietet die Eintragung einer solchen Ehe ins Standesregister; denn es steht ja einem solchen Vorhaben das noch geltende Band der früheren Zivilehe entgegen; der Staat würde damit eine bürgerliche *Bigamie* anerkennen. (Acta Apost. Sedis l. c. S. 366.)

Eine weitere Frage, die der Pfarrer gar nicht in Betracht gezogen hat, ist diese: Stehen dem Abschluß der Ehe zwischen Giacomo und Jolanda kirchliche Ehehindernisse entgegen?

Zwei Hindernisse können in Frage kommen. Zunächst die *affinitas ex copula illicita (nach altem Recht,* unter welchem die Ehe Giuseppe-Jolanda geschlossen wurde). Durch den Verkehr zwischen Giuseppe und Jolanda wurde letztere mit Giacomo im ersten Grad der Seitenlinie verschwägert. Die Frage ist nun: Wurde durch die Gesetzgebung des Kodex (19. Mai 1918) das Ehehindernis aufgehoben, wenn es bereits *vor dem Kodex* zugezogen wurde, *wie in unserem Falle?* Die Antwort lautet: Ja. In der Plenarsitzung der Kommission für die authentische Interpretation vom 2. bis 3. Juni 1918 wurde die Frage vorgelegt: „Vis novi Codicis estne retroactiva in his quae modificantur circa impedimenta tum impedientia quam dirimentia matrimonium, *ita ut contracta impedimenta* modificata a novo Codice a novo Codice *nulla dispensatione indigeant.*" Die Antwort lautete: „Codici, etiam quoad impedimenta, non esse vim retroactivam; matrimonia regi jure vigenti quando contracta sunt vel contrahentur." (Acta Apost. Sedis vol. X, S. 346.) Zweitens

kann die Frage aufgeworfen werden: Steht einer kirchlichen Trauung zwischen Giacomo und Jolanda das *impedimentum criminis* (Ehebruch mit Eheversprechen) entgegen? Die Antwort ist verneinend. Der Grund ist dieser: Die Verbindung zwischen Giuseppe und Jolanda war *kirchlich eben keine Ehe.* Daher kann von einem *adulterium formale* keine Rede sein.

Nach diesen Ausführungen kann zwischen Giacomo und Jolanda eine kirchliche gültige Ehe geschlossen werden, ohne daß der Pfarrer des Kantons X. mit den bürgerlichen Gesetzen in Widerspruch tritt.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Trauung in einer Wallfahrtskirche.) Sempronius wünscht kirchlich getraut zu werden mit Sempronia in einer nahe gelegenen, der Mutter Gottes geweihten Wallfahrtskirche. Er wendet sich denn an den Ortspfarrer mit der Bitte, dies möge ihm gestattet werden. Die Wallfahrtskirche liegt im Bereich der Pfarrei. Die Bitte des Sempronius stößt auf Schwierigkeiten: der Pfarrer will nicht, daß die Ehe in der Wallfahrtskirche eingesegnet werde. Sempronius gibt nun an, er werde sich auswärts trauen lassen. Kurz darauf erfährt jedoch der Pfarrer, die Trauung habe tatsächlich in der Wallfahrtskirche stattgefunden, und zwar vorgenommen von einem der drei Priester, welche angeben, an der Wallfahrtskirche als Hilfsgeistliche angestellt und vom Bischöflichen Ordinariat zur Eheassistenz allgemein bevollmächtigt zu sein. Da erklärt der Ortspfarrer die vollzogene Trauung für ungültig. Und der Grund dazu: nach seiner Auffassung könne keiner der drei an der Wallfahrtskirche angestellten Hilfspriester gegen seinen ausdrücklichen Willen gültig in der Pfarrei trauen. Nun wird das Ordinariat in der Angelegenheit angerufen; dasselbe entscheidet: die Trauung sei gültig, und der Ortspfarrer habe dieselbe als gültig anzusehen. — Die Frage: läßt sich diese Entscheidung in Einklang bringen mit den allgemeinen Rechtsnormen, und wie verhält es sich mit der früher hier in dieser Zeitschrift vertretenen Meinung, die sich auf einen ähnlichen Fall bezieht (Jahrg. 1925, S. 113 ff.)?

Unter der Überschrift „Trauung in einer Klosterkirche" ist tatsächlich früher hier ein praktischer Fall eingehend besprochen worden, der *äußerlich* Ähnlichkeit mit dem vorliegenden aufweist, jedoch in Wirklichkeit recht verschieden ist und auch anders verlief. Die früher dargelegte Begebenheit hatte sich ganz anderswo zugetragen; die darin erwähnte Kirche war nicht eine Wallfahrtskirche, sondern nur eine Klosterkirche; und der damals in Betracht kommende Hilfspriester hat nicht, wie hier, die Trauung vorgenommen, sondern lediglich den

Brautleuten angeraten, „auswärts die Eheschließung vornehmen zu lassen" (vgl. a. a. O., Seite 117). Immerhin haben hier Ortspfarrer sowohl als Bischöfliches Ordinariat sich veranlaßt gefühlt, auf die Lösung des damaligen Falles Bezug zu nehmen. Damit ist uns aber Anlaß gegeben, auf die früher angeführten *juridischen Grundsätze* zurückzugreifen, sie deutlich zusammenzufassen und an Hand der bewährten Rechtsnormen die Lösung des heutigen Falles zu suchen.

1.

Rechtlich sind sowohl Ortspfarrer als Ortsordinarius befähigt, innerhalb der Grenzen des eigenen Gebietes (infra fines sui territori, wie der can. 1095, § 1 besagt) Trauungen vorzunehmen, entweder *selber,* oder *durch andere Priester,* denen sie zu diesem Zweck Vollmacht erteilen. Eine allgemeine kann diese Delegationsvollmacht nicht sein, sondern sie muß notwendigerweise, wie dies der Kodex ausdrücklich bei Strafe der Ungültigkeit vorschreibt (can. 1096, § 1), einem bestimmten Priester für einen bestimmten Fall gegeben werden: ausgenommen hiervon sind nur die „vicarii cooperatores", die sogenannten Pfarrkapläne oder Hilfspriester, denen auch eine generelle Delegationsvollmacht zur Eheassistenz gegeben werden kann. Nach dem geltenden Recht ist der Ortsordinarius allein zuständig für Ernennung solcher Hilfspriester, es müßte denn sein, daß es sich um Ordensleute handelt, die der eigene Ordensobere vorschlägt, der Ortsordinarius jedoch approbiert: im einen wie im anderen Fall aber, ob es sich um Welt- oder Ordensklerus handelt, muß der Pfarrer vorher angehört werden. In diesem Punkt ist der Kodex äußerst klar (can. 476, § 3 u. 4): „Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, *audito parocho,* competit jus nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari. Vicarios cooperatores religiosos Superior cui id ex constitutionibus competit, *audito parocho,* praesentat Ordinario" u. s. w.

Es kämen hier noch einige andere Grund- und Leitsätze in Betracht, die aber bereits anderswo erörtert worden sind; zum leichteren Verständnis des Ganzen jedoch seien dieselben hier kurz angedeutet (für Ausführlicheres vgl. die Zeitschrift 1925, S. 114 ff., und meine Instit. canonicae, n. 155, 162, V.).

I. Gemäß dem neuen Recht (can. 462, 4°) gehört die *Eheeinsegnung* immer noch zu den pfarrechtlichen Verrichtungen (Funktionen) im eigentlichen und strengeren Sinn des Wortes.

II. Die dem Pfarrer strikt vorbehaltenen Funktionen (functiones parocho reservatae) noch einem anderen Priester in der Pfarrei in habitueller Weise übertragen, hieße, *praktisch genommen,* ebensoviel als zwei Seelsorger in einer und derselben Pfarrgemeinde einsetzen.

III. Der Kodex verordnet (can. 460, § 2), unter Ausschaltung jeder entgegengesetzten Gewohnheit und mit Unterdrükkung jedes entgegenstehenden Privilegs, daß in jeder Pfarrei *nur ein Pfarrer* eingesetzt werde, dem die aktuelle Seelsorge obliege.

IV. Außer dem Papst kann kein Ordinarius (möge er Patriarch, Primat, Erzbischof, Bischof sein) von den *allgemeinen Kirchengesetzen* dispensieren, nicht einmal in einem speziellen Fall, es sei denn, daß ihm die Vollmacht dazu explicite oder implicite u. s. w. (can. 81) verliehen werde.

V. *Auch gegen den Willen des Ortspfarrers* kann der zuständige Ortsordinarius einem Hilfspriester die generelle Delegation zur Eheassistenz in der Pfarrei erteilen (vgl. can. 462: „nisi aliud jure caveatur" und 476, 1095, 1096).

VI. Im allgemeinen ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Ordinarius in einer Diözese solche Vollmachten einem Hilfspriester erteilt, nämlich *gegen den ausgesprochenen Willen des Ortspfarrers* Trauungen in dessen eigener Pfarrei vorzunehmen — *nisi constet de contrario* (vgl. u. a. can. 462, 476, § 6 und 7).

2.

Sehen wir uns nun den *vorliegenden konkreten Fall* etwas näher an. Wir werden sofort merken, daß die Anwendung der Grundsätze praktisch auch hier auf keine oder doch nur auf geringe Schwierigkeiten stoßen kann. Einige Nebenumstände scheinen jedoch die Lösung der Frage etwas zu erschweren; und so wird es erklärlich, daß der Ortspfarrer die vom Hilfspriester in der Wallfahrtskirche vorgenommene Trauung für ungültig ansah, während das Ordinariat die Gültigkeit derselben betonte. Tatsächlich scheint der Pfarrer, wie er ja auch aussagt, keine Kenntnis gehabt zu haben von der Tragweite der Vollmachten, die der Ortsordinarius den Geistlichen der Wallfahrtskirche ausgestellt hatte. Die Delegationsvollmacht zur Eheassistenz, welche bei der Trauung des Sempronius mit der Sempronia in Betracht kam, war nämlich im speziellen und ausdrücklichen Sinne als „intuitu validae assistentiae matrimoniis in ecclesia conventuali loci . . . celebrandis" erteilt worden.

Aber, so fragt man, hätte nicht der Ortspfarrer auch dies wissen müssen? Hätte er bei der Ernennung jener Hilfspriester, wenngleich sie dem *Ordensklerus* und nicht dem Weltklerus angehörten, nicht vernommen, nicht befragt werden sollen? Ohne jeden Zweifel: in keiner Weise kann dies bestritten werden und wir haben gesehen, mit welcher Klarheit der Kodex sich diesbezüglich ausdrückt. Diese erste Schwierigkeit wird wohl in folgender Weise zu lösen sein: der zur Zeit, wo die Ernennung der Hilfspriester geschah, *im Amte befindliche Ortspfarrer* ist

offenbar in unserem Falle befragt und angehört worden, leider aber ist dessen Nachfolger, der erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit die Seelsorge in der Pfarrei übernahm, über das früher Geschehene im Unklaren geblieben. So ließe sich auch erklären, daß ihm die Absicht des Ordinarius in Hinsicht der absoluten Gültigkeit jener Trauungen, die gegen seinen Willen in der Wallfahrtskirche stattfanden, gänzlich unbekannt blieb. Daß der Pfarrer dies nicht wußte, entschuldigt allerdings sein Vorgehen: er hat *im guten Glauben* gehandelt; an der Tatsache selbst jedoch ändert es nichts, wie es einem jeden einleuchten muß, der vorurteilslos die Frage prüft. Dies zugegeben bezüglich des konkret vorliegenden Falles, wollen wir um einen Schritt noch weiter gehen und in schärferer Form die Frage stellen: selbst angenommen, jedoch nicht zugegeben, das Ordinariat hätte sich tatsächlich bei der Ernennung der Hilfspriester u. s. w. über die Bestimmung des Rechtes: „audito parocho" hinweggesetzt (aus irgend einem Grunde), *wie stünde es alsdann um die Gültigkeit der vorgenommenen Trauung?* Diese Steigerung der Frage verdient Aufklärung, zumal der Fall *in der Form* an und für sich denkbar wäre.

Bezüglich der *theoretischen Lösung der Frage* gehen die Meinungen der Kanonisten auseinander. Die einen, wie *Maroto* (Instit. jur., can. I, n. 471), meinen, die Erfüllung der Bedingung „audito parocho" sei durchaus wesentlich zur Gültigkeit der vorzunehmenden Ernennung, die anderen mit *Vermeersch-Creusen* (Ep. I, n. 194), *Vromant* (de bonis Eccles. tempor., n. 40) u. s. w. verneinen es; sie sagen, es müßte im Einzelfall noch eine Klausel hinzukommen, kraft derer die Ungültigkeit der vorzunehmenden Handlung ausgesprochen wird, z. B. wie es anderswo in einem Fall, can. 2152, § 1, heißt: „Ordinarius *ut valide agat,* auditis iisdem examinatoribus (synodalibus)" u. s. w.

Nehmen wir den *Kodex* zur Hand und lesen mit aller Ruhe den einschlägigen can. 105, 1° nach. Es fällt uns gleich auf, wie der Gesetzgeber, nachdem er im ersten Satzteil sehr deutlich gesagt hat: „Si consensus exigatur, Superior contra earumdem votum invalide agit", im zweiten Teil des Satzes sofort eine andere Ausdrucksweise gebraucht, die der ersten an Deutlichkeit nachsteht: „ . . . si consilium tantum, per verba, ex. gr. . . . audito Capitulo, parocho u. s. w., *satis est* ad valide agendum ut Superior illas personas audiat." Wahr ist, durch Anwendung einer negativen Form wäre das Ungültigkeitsmoment viel deutlicher zum Ausdruck gelangt; etwa durch folgende Formulierung: „si consilium tantum, per verba u. s. w. . . ., *satis non est ad valide agendum* cum Superior illas personas non" . . . u. s. w. Jeder Zweifel bliebe alsdann ausgeschlossen.

Nun aber ist es Tatsache, daß der Gesetzgeber, obgleich die früher geltende Rechtssprechung dies verlangt hätte, dennoch keinen durchsichtigeren Ausdruck gewählt hat und somit dadurch selbst zu berechtigtem Zweifel Anlaß gab. Es ist deshalb wohl erklärlich, daß z. B. auf der Universitas Gregoriana zu Rom beide oben angeführten Meinungen öffentlich vorgetragen werden. Obschon sich nicht leugnen läßt, daß der *Wortlaut* des can. 105, 1° eher der Meinung recht gibt, es handele sich tatsächlich in der Ausdrucksweise: „satis est ad valide agendum" um die Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit der vorzunehmenden Handlung, so bleibt immerhin zu beachten, daß 1° *ernste Autoren* zu Gunsten der milderen Meinung eintreten; 2° nicht zu unterschätzende *Gründe* dafür sprechen; 3° eine *authentische Erklärung* bis heute nicht vorliegt. Solange diese aber nicht erfolgt ist, wird es zulässig erscheinen, auf den can. 15 des Gesetzbuches zurückzugreifen: „Leges etiam irritantes et inhabilitantes in dubio juris (und das ist eben hier der Fall) non urgent."

Damit ist denn auch die Gesamtschlußfolgerung gegeben: nämlich selbst wenn die Rechtsbestimmung „audito parocho" in unserem Falle außer acht gelassen worden wäre (was wir jedoch nicht zugegeben haben), müßte die in der Wallfahrtskirche vom Hilfspriester vorgenommene Trauung *für gültig* gehalten werden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus, C. Ss. R.*

(Ehen von Katholiken, die weit von jedem Priester entfernt wohnen.) Aus einem Gebiet von etwa 120.000 Eingeborenen gingen jährlich mehrere hundert junge Burschen zur Arbeit in das 300—400 Kilometer südlich gelegene, auch von Weißen bewohnte Gebiet, um Arbeit zu suchen. Durchschnittlich verpflichteten sie sich für ein Jahr zur Arbeit und kehrten dann wieder in ihre Heimat zurück. Dort, also 300—400 Kilometer von der Heimat, trafen sie die nächsten katholischen Missionäre, von denen viele dieser Arbeiter in einigen Monaten bis zu einem Jahr zu Christen gemacht, d. h. getauft wurden. Viele empfingen auch in dieser kurzen Zeit die heiligen Sakramente der Buße, des Altares und der Firmung. So kehrten sie in ihre Heimat zurück. Da keine christlichen Frauen im Lande waren, heirateten sie über kurz oder lang teils nach heidnischer Sitte, teils ohne jedes Zeremoniell heidnische Frauen. Nach Jahren wurden nun in diesem Gebiete zwei katholische Missionsstationen gegründet. Da aber manche Christen auch jetzt noch über 100 Kilometer von den Stationen entfernt wohnen, wurden auch nach der Gründung der beiden Missionsstationen manche Ehen in der angegebenen Art und Weise geschlossen. Es erheben sich deshalb die Fragen:

1° ob die genannten Ehen gültig sind; 2° wie die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden könnten.

Für die Ungültigkeit der genannten Ehen kommt (vorausgesetzt, daß in einem Einzelfall nicht noch Blutsverwandtschaft, bereits bestehendes Eheband infolge einer Naturehe, oder ein ähnliches Hindernis vorliegt) das Hindernis der Religionsverschiedenheit und mangelnde Form in Betracht.

In Bezug auf das *Hindernis der Religionsverschiedenheit* haben wir eine interessante Entscheidung des S. Offic. vom 4. Juni 1851. Dem Heiligen Offizium war nämlich folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt worden: In China kommt es oft vor, daß Christen in unkluger Weise aus irgend einem Grund aus ihrer Heimat, in der sich noch andere Christen befinden, mit Frau und Kindern auswandern und sich in Gegenden niederlassen, die 40, 50 oder noch mehr Tagereisen von ihrer Heimat entfernt sind. Nachdem die Kinder groß geworden sind, wollen sie auch heiraten. Da aber in der betreffenden Gegend und in ihrem ganzen Umkreis keine Christen zu finden sind, die Töchter und oft auch die Söhne absolut unmöglich ihre Eltern verlassen können, so bleibt ihnen nichts übrig, als entweder auf die Ehe zu verzichten oder eine Ehe mit einem Heiden einzugehen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die Betreffenden an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden sind, und ob man sie in ihrem oft vorhandenen guten Glauben belassen kann. Auf diese Anfrage erfolgte die Antwort: „In propositis circumstantiis non esse inquietandos, facto verbo cum Ssmo. Ssmus approbavit."[1]) Unter Berufung auf den heiligen Alphonsus lehrt Gasparri, daß der Ausdruck „non esse inquietandos" kein bloßes Dulden, sondern eine positive Erlaubnis bedeute,[2]) so daß dieser Ausdruck also besagt, derartige Ehen seien gültig. Nun ist allerdings zu beachten, daß diese Antwort erfolgte unter der Herrschaft des früheren Rechtes. Vor dem Erscheinen des CJC. aber gründete sich das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht auf ein Kirchengesetz, sondern auf das Gewohnheitsrecht.[3]) Dieses Gewohnheitsrecht aber galt für die ganze Welt, so daß nach der Praxis des Apostolischen Stuhles alle Christen, wo immer sie sich auch befinden mochten, an sich an dieses Hindernis gebunden waren.[4]) Trotzdem aber gilt nach der Erklärung vom 4. Juni 1851 das Hindernis nicht unter den Verhältnissen, wie sie in dem zur Beantwortung vorgelegten Fall geschildert waren. Die Erklärung hiefür gibt Gasparri, wenn er sagt, unter den angegebenen

[1]) Coll. Prop. Fid. n. 1062.
[2]) *Gasparri*, De Matrimonio I², n. 623.
[3]) *Cappello*, De Matrimonio², n. 426.
[4]) *Lehmkuhl*, Theologia Moralis II¹¹, n. 983.

Verhältnissen entstehe ein Widerspruch zwischen dem Kirchenrecht und dem natürlichen Recht auf Heirat, das jeder heiratsfähige Mensch habe. Bei einem solchen Konflikt aber gehe das Naturrecht vor.[5]) (Aus dieser Erklärung ergibt sich auch, daß man diese Entscheidung nicht auf andere kirchenrechtliche Hindernisse, wie z. B. Blutsverwandtschaft, anwenden kann. Wohnt nämlich ein Christ auch noch so weit von anderen Christen entfernt, so hat er doch genug Gelegenheit, eine andere Person, die nicht blutsverwandt ist, zu heiraten, der erwähnte Konflikt zwischen Naturrecht und Kirchenrecht besteht nicht.)

Durch das Erscheinen des CJC. hat zwar das Hindernis der Religionsverschiedenheit eine kleine Änderung erfahren,[6]) dieselbe kommt aber für unsere Frage nicht in Betracht. Es besteht deshalb kein Zweifel, daß die Entscheidung vom 4. Juni 1851 auf ähnliche Fälle auch heutzutage noch angewandt werden kann, zumal der von Gasparri angegebene Grund immer gilt. Schwierigkeiten bietet allein die Feststellung des Tatbestandes, also die Feststellung, ob die in der Entscheidung vom 4. Juni 1851 erwähnten Voraussetzungen in einem besonderen Fall gegeben sind. — Um da jede Gefahr einer Täuschung auszuschließen, müßte man noch manche Einzelheiten, die in der Anfrage nicht erwähnt sind, genauer kennen. Besonders kommen hier in Betracht die Verkehrsverhältnisse in jenen Gegenden und die Sitten der Eingeborenen, ob sie z. B. sich verhältnismäßig leicht von ihrer Sippe trennen und in einem anderen Stamm heiraten können. Wichtig ist es auch, zu wissen, wie lange diese Verhältnisse gedauert haben: nur einige Jahre oder Jahrzehnte, und ob in letzterem Fall die Katholiken nicht etwa ihre Kinder getauft hatten, so daß schließlich eine verhältnismäßig große Anzahl heiratsfähiger junger Leute beiderlei Geschlechts vorhanden war. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen kann man wohl sagen, daß allem Anscheine nach wenigstens in den ersten Jahren die Verhältnisse so lagen, daß man die Entscheidung vom 4. Juni 1851 darauf anwenden kann. Eine andere Frage ist es aber, ob dies auch noch gilt für die erste Zeit nach Errichtung der beiden Missionsstationen. Durch die Gründung der beiden Missionsstationen wurde an sich die Zahl der heiratsfähigen Mädchen nicht vermehrt. Deshalb ist man versucht, zu sagen, die von Gasparri gegebene Erklärung treffe auch hier zu, so daß wegen eines Konfliktes zwischen Naturrecht und Kirchenrecht die Christen an das Hindernis nicht gebunden seien. Es ist aber doch zu beachten, daß bei Neugründungen von Stationen in Gegenden, in denen das Christentum bis jetzt ganz unbekannt war, der Missionär es als eine Selbst

[5]) *Gasparri*, l. c.
[6]) Vgl. *Jone*, Katholische Moraltheologie[4], n. 701.

verständlichkeit betrachtet, Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu erteilen, wenn die ersten Bekehrten sich nur mit Heiden verheiraten können. Diese Auffassung bezüglich der Notwendigkeit einer Dispens ist auch durchaus nicht unbegründet. Nach Errichtung einer Missionsstation ist ja in den meisten Fällen begründete Aussicht vorhanden, daß nach einigen Jahren eine genügende Anzahl von getauften heiratsfähigen Personen vorhanden ist. Obwohl aber die Kirche nicht verlangen kann, daß jemand auf die Heirat ganz verzichte, kann sie doch verlangen, daß jemand noch das eine oder andere Jahr mit der Heirat warte. Letzteres wird klar durch die Tatsache bewiesen, daß die Kirche in can. 1067 nicht sofort die Ehe gestattet, nachdem jemand das Reifealter erreicht hat. Außerdem ist auch zu bedenken, daß die Kirche auch in jenen Fällen, in welchen sie nicht verbieten kann, daß ein Katholik einen Ungetauften heiratet, sie doch verbieten kann, daß er einen Ungetauften heirate, bevor durch einen in der Gegend bereits anwesenden Priester festgestellt ist, daß die Ehe mit dem betreffenden Heiden nicht auch durch göttliches Recht verboten ist wegen der Gefahren, die in vielen Fällen mit einer solchen Ehe verbunden sein können. Aus diesen Gründen scheint man die Entscheidung vom 4. Juni 1851 nicht auf ein Gebiet anwenden zu können, nachdem daselbst eine Missionsstation gegründet ist. — Allerdings wird in der Anfrage noch erwähnt, daß auch nach der Gründung der beiden Missionsstationen manche Christen noch über 100 Kilometer von denselben entfernt seien. Sollte nun nicht auf diese Christen noch die Entscheidung vom 4. Juni 1851 angewandt werden können? Diese Frage läßt sich ohne genaueste Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht beantworten. Außer den schon oben erwähnten Verkehrsverhältnissen muß hier auch beachtet werden, ob diese entfernt wohnenden Christen vielleicht nicht mehr zu dem Stamm gehören, in dessen Gebiet die Missionsstation liegt. Trifft aber diese Voraussetzung zu, dann ist auch zu berücksichtigen, in welchem Verhältnisse die beiden Stämme zueinander leben: ob sie einander freundlich gesinnt sind, oder ob Todfeindschaft zwischen ihnen besteht, so daß der Angehörige eines Stammes ohne Lebensgefahr das Gebiet des anderen Stammes nicht betreten kann. Außerdem ist auch zu beachten, inwieweit das Gebiet dieser entfernt wohnenden Christen von der Missionsstation aus missionarisch bearbeitet wird, z. B. durch Besuche des Missionärs, durch Anstellung von Katecheten. In vielen Fällen dürften wohl die Umstände so geartet sein, daß sie die Anwendung der genannten Entscheidung auf die entfernt wohnenden Christen nicht mehr gestatten.

Wie vorsichtig man in solchen Lagen sein muß, zeigt am besten folgende Anfrage und die darauf erteilte Antwort: ein

Neubekehrter will auf seine sehr entfernt liegende Heimatinsel zurückkehren, wo er vielleicht dem wahren Glauben den Weg bereitet. Er frägt nun vor der Abreise, ob er auf dieser Insel eine Ehe eingehen kann. Auf der Insel aber findet sich kein getauftes Mädchen, oder, wenn eines dort zufällig sein sollte, sagt sie ihm vielleicht nicht zu. Auf der Insel ist kein Missionär, der Neubekehrte kann sich auch vor einem, zwei oder drei Jahren an keinen Missionär wenden. Enthaltsam leben aber kann der junge Mann auch nicht, besonders nicht bei den ausgelassenen Sitten seiner Landsleute. Deshalb wird in Rom angefragt, ob der Missionär im voraus dem Neubekehrten Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit erteilen könne ohne Nennung der zukünftigen Gattin, oder ob man sagen könne, unter diesen Umständen verpflichte das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht. Die Antwort lautete: der Missionär hat an sich nicht die Vollmacht, die erwähnte Dispens zum voraus zu erteilen; diese Vollmacht wird ihm aber jetzt für einige Fälle erteilt; damit erledigt sich die Antwort auf den zweiten Teil der Anfrage.[7])

Außer dem Hindernis der Religionsverschiedenheit kommt für die genannten Ehen auch noch *Mangel der vorgeschriebenen Form* in Betracht. Theoretisch liegt die Sache auch hier verhältnismäßig einfach. Sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Recht kann die Ehe erlaubter- und gültigerweise vor zwei Zeugen allein geschlossen werden, wenn man den zuständigen Priester oder einen Delegierten ohne großen Nachteil nicht herbeirufen oder nicht aufsuchen kann; während aber nach dem alten Recht dieser Zustand bereits einen Monat gedauert haben mußte, wird nach dem neuen Recht verlangt, daß man vernünftigerweise annehmen kann, dieser Zustand dauere voraussichtlich noch einen Monat.[8]) Da für einen Katholiken die staatlichen Ehegesetze keine verpflichtende Kraft haben, auch nicht, wenn er eine Heidin heiratet, so konnte die Ehe auch ohne jedes Zeremoniell geschlossen werden, vorausgesetzt, daß die beiden Nupturienten vor zwei Zeugen ihren Ehewillen in hinreichender Weise kundgaben. — Nicht so ganz einfach aber ist auch hier die Feststellung des Tatbestandes. Es wäre z. B. doch möglich, daß in den Fällen, in welchen die beiden ohne jedes Zeremoniell das Zusammenleben aufnahmen, Zweifel entstehen könnten, ob die beiden eine Ehe schließen oder im Konkubinat leben wollten. — Solange in dem betreffenden Gebiet keine Missionsstation gegründet war, konnte wohl die Ehe auch ohne bevollmächtigten Priester gültig geschlossen werden, weil man ihn ohne großen Nachteil nicht haben konnte. Eine Einschränkung wäre nur in-

[7]) Collect. de Prop. Fide II, n. 1392, p. 59/60.
[8]) *Jone*, a. a. O., n. 740.

sofern zu machen, als vielleicht nach dem Inkrafttreten des CJC. der eine oder andere Christ sichere Kenntnis von der baldigen Ankunft des Missionärs gehabt hätte und trotzdem unmittelbar vorher eine Ehe geschlossen hätte. Schwieriger wird die Beurteilung der Lage nach Errichtung der beiden Missionsstationen. Für die entfernter wohnenden Christen hängt dabei alles von den schon oben erwähnten näheren Umständen ab, wie z. B. von der missionarischen Erfassung des betreffenden Gebietes.

Soweit man die Sachlage von der Ferne beurteilen kann, wird man auf die erste Frage antworten können, daß vor Errichtung der beiden Missionsstationen — soweit keine anderen Hindernisse in Betracht kommen — die Ehen im allgemeinen wohl gültig waren, wahrscheinlich aber nicht mehr nach Errichtung der beiden Missionsstationen.

Daran schließt sich von selbst die zweite Frage, *wie* nämlich *die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden können.*

Für die Gültigmachung der etwa ungültigen Ehen kommt einfache Konvalidation oder sanatio in radice in Betracht.

Für die einfache Konvalidation ist nötig, daß das Hindernis von selbst aufhört (z. B. Bekehrung des heidnischen Teiles), oder durch Dispens beseitigt wird und der eheliche Wille erneuert wird. Näheres über die Erneuerung des ehelichen Willens vgl. in can. 1133 ff. Oft wird hiebei übersehen, daß nach can. 1134 derjenige, der den ehelichen Willen erneuert, wissen muß, daß seine Ehe bis jetzt ungültig war. Weil das Hindernis der Religionsverschiedenheit ein öffentliches Hindernis ist, so muß der eheliche Wille von beiden Teilen vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen erneuert werden (vgl. can. 1135, § 1); dasselbe gilt, wenn die Ehe ungültig war wegen mangelnder Form (can. 1137).

Sanatio in radice kann an und für sich nur vom Apostolischen Stuhl gewährt werden (can. 1141). In manchen Fällen, besonders in Missionsländern, wird diese Vollmacht auch anderen delegiert. Sollte auch der Fragesteller die entsprechende Vollmacht haben, so muß er besonders die Klauseln beobachten, von welchen die Ausübung dieser Vollmacht abhängig gemacht wird. Muß er aber die sanatio in radice vom Apostolischen Stuhl erbitten, so vergesse er nicht, auch alle Hindernisse anzuführen, wegen derer eine bestimmte Ehe ungültig ist, da die sanatio in radice nur gültig ist, wenn auch von den Hindernissen dispensiert wurde. — Die sanatio in radice wird gewöhnlich nur erteilt in den Fällen, in welchen die putativen Ehegatten nicht gut auf die Ungültigkeit der Ehen aufmerksam gemacht werden können. Damit ist auch die zweite Frage beantwortet, wie näm-

lich die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden können: womöglich durch einfache Konvalidation, wenn dies aber nicht gut geschehen kann, durch sanatio in radice.

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

(Mitternachtskommunion und Nüchternheit.) In ausführlicher Behandlung eines Pastoralfalles „Mitternachtsmesse und Kommunionspendung zu Weihnachten" in der „Theologisch-praktischen Quartalschrift", Jg. 1922, S. 284—292, wagte ich mich mit der Ansicht hervor, daß nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch den Gläubigen der Empfang der heiligen Kommunion in den Pfarr- und Konventualmessen zu Mitternacht des Weihnachtsfestes nicht zu verwehren sei. Da diese Behauptung mit der ganzen bisherigen Praxis, wenigstens in den deutschen Ländern, in Widerspruch stand, erregte sie damals ziemliches Aufsehen. Kein Geringerer als mein verehrter Lehrer, der inzwischen verstorbene Kanonist und Moralist P. Biederlack S. J. trat in der „Katholischen Kirchenzeitung" (63. Jg., Nr. 7, Salzburg, 15. Februar 1923) gegen diese Neuerung in die Schranken und erklärte das Austeilen der heiligen Kommunion in öffentlichen Kirchen in der Pfarr- und Konventmesse zu Mitternacht des Weihnachtsfestes als nach wie vor unzulässig. Er berief sich auf can. 821 CJC. und die vorhergehenden Erlässe des Heiligen Stuhles, als deren endgültige *Zusammenfassung, nicht* aber *Änderung* oder *Aufhebung,* man diesen Kanon anzusehen habe. Ein Schweizer Ordinariat sah sich veranlaßt, im Amtsblatt vor dieser Neuerung zu warnen.

Inzwischen meldeten sich aber in der „Katholischen Kirchenzeitung" (63. Jg., Nr. 11, 15. März 1923) und anderweitig neue Vertreter für die Ansicht, daß durch den Kodex die Kommunionspendung in der Mitternachtsmesse freigegeben sei. Aus den Canones 867, § 4, und 869 ergibt sich eben als klare Folgerung, was übrigens nur eine Rückkehr zur Auffassung der alten Kirche über die Teilnahme der Gläubigen am Opfer und Opfermahle ist: wann und wo nach kirchlichem Recht die heilige Messe gelesen werden darf, dann und dort darf auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden, wofern nicht der Ordinarius in besonderen Fällen, aus entsprechend wichtigem Grund, gemäß can. 869 eine Einschränkung verfügt hat.

Noch im selben Jahre veröffentlichte der „Monitore ecclesiastico" 1922, Nr. 12, S. 371, eine Antwort, die Kardinal Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission für authentische Auslegung des Kodex an den Bischof von Tuguegarao (Philippinen) gegeben hatte. Das Datum fehlt, aber der zweifellos authentische Wortlaut ist folgender: „Perillustris ac R.me Domine uti Frater. Ad dubium ab A. T. propositum circa can. 867, § 4:

‚utrum vi huius canonis *et absque indulto Apostolico* sacra Communio distribui possit petentibus in Missa quae celebratur nocte Nativitatis Domini, in ecclesiis paroecialibus et conventualibus quotiescumque, iudicio saltem Ordinarii, adsit rationabilis causa id faciendi', infrascriptus Commissionis Praeses, respondet: *Affirmative.* Occasionem amplector me profitendi A. T. uti frater P. Card. Gasparri, Präeses; Aloisius Sincero, Secretarius."

Daraufhin traten auch maßgebende römische Autoren für die Erlaubtheit dieser Kommunionspendung ein, z. B. Vermeersch, Professor an der päpstlichen Universität Gregoriana, in seiner Theologia Moralis t. III² n., 339, wo er zu dem angeführten Bescheid der Kodex-Kommission bemerkt: „Responsum istud, cum non sit A. A. S. promulgatum, non habet publicam auctoritatem, *sed stylum S. C. de Sacramentis eidem consentaneum esse novimus.*"

Seither ist der Widerspruch gegen die neue Praxis in der Theorie verstummt, und die Spendung der heiligen Kommunion an die Gläubigen in der Weihnachts-Mitternachtsmesse hat sich rasch in der Pfarrseelsorge eingebürgert. In vielen Pfarrkirchen wird in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten die heilige Kommunion ausgeteilt und die Gläubigen kommen in Scharen zum Tische des Herrn.

Wie vorauszusehen war, hat die Neueinführung mancherorts auch zu Bedenklichkeiten Anlaß gegeben. Manche Seelsorger befürchten — und vielleicht nicht ganz ohne Grund —, es könnten sich Mißbräuche einschleichen ähnlich denen, die der heilige Paulus an den Korinthern bezüglich ihres Liebesmahles tadelt (1 Kor 11, 21 ff.). Es ist bekannt, daß die Gläubigen nach dem Brauch unserer Gegenden vor dem Mitternachtsgottesdienst sich für gewöhnlich nicht zur Ruhe begeben und auch nicht immer Werken der Frömmigkeit obliegen, sondern diese Zeit vielfach mit Christbaumfeiern, mit Essen und Trinken und mancherlei Unterhaltung zubringen. Wenn sie gleich darauf bei der Mitternachtsmesse zur heiligen Kommunion hinzutreten, so scheint die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten Sakramente Einbuße zu erleiden. Besorgnisse dieser Art haben eifrige und tüchtige Seelsorger veranlaßt, auf Pastoralkonferenzen an die Ordinarien mit der Bitte heranzutreten: es möchten im Interesse einer einheitlichen Disziplin und zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten *positive Vorschriften* erlassen werden, dahingehend, daß die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten kommunizieren wollen, *wenigstens geraume Zeit vorher, etwa 4 bis 6 Stunden, nüchtern bleiben sollen.*

Was ist dazu vom pastoraltheologischen Standpunkt aus zu sagen?

Ich möchte meine Ansicht in einer Reihe von Fragen und Antworten entwickeln und die Antworten kurz begründen. Dabei sehe ich von Kathedral- und Konventualkirchen ab und befasse mich nur mit den Pfarrkirchen.

1. Frage: *Können Pfarrer allgemein für ihre Pfarrkirche, Ordinarien für ihre Diözese, die Kommunionspendung in der missa paroecialis der Heiligen Weihnacht verweigern, bezw. verbieten?*

Antwort: Der Pfarrer überhaupt nicht, der Ordinarius jedenfalls nicht allgemein, sondern höchstens für einzelne Kirchen und einzelne Fälle aus wichtigen Gründen.

Begründung: Can. 467, § 1, sagt: „Debet parochus officia divina celebrare, administrare Sacramenta fidelibus, quoties legitime petant . . . .“ Can. 853 aber bestimmt: „Quilibet baptizatus qui jure non prohibetur, admitti potest et debet ad sacram communionem.“ Wenn also Gläubige, die nicht aus einem gesetzlichen Grund von der Kommunion auszuschließen sind, in der Heiligen Weihnacht kommunizieren wollen, muß der Pfarrer ihren Wunsch erfüllen, denn ein liturgisches Verbot der heiligen Kommunion bei der Pfarrmesse in der Heiligen Nacht besteht nicht mehr. Denn nach den allgemeinen Bestimmungen des Cod. jur. can. darf

1. *jeder Priester* in der heiligen Messe und, wenn er privatim zelebriert, auch unmittelbar vor und sogleich nach der heiligen Messe die Kommunion austeilen (can. 846, § 1);

2. darf an *allen Tagen* die Kommunion ausgeteilt werden, ausgenommen Karfreitag und ohne Zusammenhang mit der Meßfeier des Karsamstag (can. 867, § 1—3);

3. darf zu *jeder Stunde,* wann die Meßfeier gestattet ist, auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden (can. 867, § 4);

4. darf die heilige Kommunion an *jedem Ort* ausgeteilt werden, wo die heilige Messe gefeiert wird, wofern nicht der Ordinarius aus gerechten Gründen ein spezielles Verbot erlassen hat (can. 869).

Selbst wenn ein Pfarrvorstand *für seine Person* diese Begründung, die ich in der „Quartalschrift“ 1922, S. 284 ff., weiter ausgeführt habe, als nicht beweiskräftig ansehen und hartnäckig an der „bisherigen Praxis“ festhalten wollte, darf er seine Privatmeinung gegenüber der wohlbegründeten und heute allgemein gewordenen Auffassung der Kanonisten nicht durch den odiosen Akt der Kommunionverweigerung seinen Parochianen gegenüber durchsetzen.

Aber auch der Ordinarius loci kann nicht ein allgemeines Verbot der Mitternachtskommunion für seine Diözesanen erlassen, nachdem nunmehr in der Theorie und Praxis anerkannt ist, daß kein liturgisches oder sonstiges allgemeine Verbot der

Kirche die Gläubigen hindert, in der Heiligen Weihnacht die Kommunion zu empfangen. Das „iudicio Ordinarii" in der oben zitierten Antwort des Kardinals Gasparri besagt nicht, daß die Gewährung oder Nichtgewährung der Mitternachtskommunion in das Ermessen des Ordinarius gestellt sei, sondern nur, daß der Ordinarius die letzte Entscheidung darüber habe, ob eine rationabilis causa da ist, die heilige Kommunion auszuteilen; und diese ist unzweifelhaft gegeben, wenn Gläubige kommunizieren wollen.

Aber immerhin steht dem Ordinarius gemäß can. 336, § 2, das Recht und die Pflicht zu, etwaige Mißbräuche abzustellen, die sich bei Spendung der heiligen Sakramente etwa ergeben: „Advigilent (Ordinarii) ne abusus in ecclesiasticam disciplinam irrepant, praesertim circa administrationem Sacramentorum . ."; und can. 869 gibt dem Ordinarius ausdrücklich das Recht *in einzelnen Fällen* und *aus gerechten Gründen* die Kommunionspendung dort, wo die Meßfeier gestattet ist, zu untersagen: „Sacra communio distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato, nisi loci Ordinarius, iustis de causis, in casibus particularibus id prohibuerit."

Sollte ein Ordinarius ernste Gründe haben, das Austeilen der heiligen Kommunion in der Mitternachtsmesse in einer bestimmten Pfarrkirche zu untersagen, so müßte sich der Pfarrklerus an dieses *disziplinare* Verbot des Ordinarius halten; ohne wichtige Gründe kann aber auch der Ordinarius nicht verbieten, was das allgemeine Kirchenrecht freigegeben hat.

2. Frage: *Kann ein Pfarrer für seine Pfarrkirche, ein Ordinarius für die Pfarrkirchen seiner Diözese, die Ausspendung der heiligen Kommunion in der Pfarrmesse der Weihnacht an die Bedingung knüpfen, daß die Gläubigen, die kommunizieren wollen, vorher durch eine bestimmte Zeit, z. B. 2, 4, 6 Stunden das jejunium naturale beobachten müssen?*

Antwort: Nein! Weder der Pfarrer, noch der Ordinarius kann aus eigener Machtvollkommenheit eine solche Anordnung treffen.

Begründung: Die Beobachtung vollständiger Nüchternheit vor dem Empfang der heiligen Eucharistie überhaupt und die nähere Bestimmung, wie lange oder von welchem Zeitpunkt an diese Nüchternheit beobachtet werden müsse, sind langsam im Wege der kirchlichen Gewohnheit in die Disziplin der Kirche eingeführt worden.

Das jejunium eucharisticum ist kein göttliches, sondern ein rein kirchliches, positives Gebot. Das hat schon der heilige Augustinus, der Kronzeuge für die Disziplin des jejunium eucharisticum in der alten Kirche, in seiner berühmten epistola 54 (alias 118) Ad inquisitiones Januarii (Migne PL 33, 199—204)

hervorgehoben. Im 6. Kapitel dieses Briefes führt er aus: Aus den Evangelien wissen wir, daß Christus die Eucharistie eingesetzt hat, nachdem er mit seinen Jüngern das rituelle Ostermahl gehalten hatte. Es ist also offenkundig, daß die Jünger, da sie zum erstenmal den Leib und das Blut des Herrn empfingen, nicht nüchtern waren. Dann fährt Augustinus fort: „Numquid tamen propterea calumniandum est universae Ecclesiae quod a jejunis semper accipitur? Ex hoc enim placuit Spiritui sancto, ut in honorem tanti Sacramenti in os Christiani prius Dominicum corpus intraret, quam caeteri cibi: nam ideo per universum orbem mos iste servatur."

Augustinus glaubt, diese allgemeine Sitte sei schließlich auf apostolische Tradition zurückzuführen und gehöre zu jenen Anordnungen hinsichtlich der eucharistischen Feier, die der Apostel 1 Kor 11, 34 in Aussicht stellt: „Cetera autem, cum venero, disponam." Diese Vermutung des großen Kirchenlehrers ist gewiß nicht von der Hand zu weisen, nur darf man auf keinem Fall meinen, der Apostel habe etwa schon eine formelle „lex jejunii eucharistici" gegeben, wie sie heute im Kodex vorliegt. Einer solchen Auffassung widerspricht die geschichtliche Tatsache, daß sich die allgemeine Anerkennung der Nüchternheitspflicht der Kommunikanten nur langsam und mit mancherlei Ausnahmen und Besonderheiten in einzelnen Teilen der Kirche durchsetzte. So wissen wir, daß die kleinen Kinder, die nach der Taufe kommunizierten, von der Verpflichtung zum Fasten allgemein ausgenommen wurden — sie durften vor der Taufe von den Müttern gestillt werden, nur in der Stunde zwischen Taufe und Kommunionempfang sollte ihnen die Mutterbrust versagt bleiben. So haben wir in den afrikanischen Kirchen und auch anderwärts noch zu den Zeiten des heiligen Augustinus die Gewohnheit, am Gründonnerstag die heilige Messe und Kommunion am Abend zu feiern, nachdem man vorher gegessen und getrunken (und gebadet) hatte. Zeuge ist der heilige Augustinus l. c. Weitere Belege siehe bei Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI, c. 8, n. 4, n. 8, n. 14.

Offenbar hängt die Entwicklung der Disziplin des Kommunionfastens auch mit der allmählichen Festsetzung der dies liturgici, der kirchlichen Fastendisziplin und der Feier der Vigilien zusammen. Am Sonntag wurde in der ältesten Zeit die Liturgie in der Nacht oder in den ersten Morgenstunden nach Lesungen, Gesängen und Gebeten gefeiert. Vor Hochfesten des Herrn und der Heiligen bürgerten sich in der Folge die Vigilien ein, Nachtwachen mit Gebet und Psalmengesang, die mit der Meßfeier „ad galli cantum", beim ersten Morgengrauen, ihren Abschluß fanden. Als die Wochenfasten am Mittwoch und Freitag üblich wurden, wurde die Meßfeier auf das Ende des Fa-

stens verschoben und wurde daher an diesen Tagen die Messe gegen Sonnenuntergang oder etwas früher, ad Nonam, gehalten. Nach der strengen Fastendisziplin der alten Kirche war es eben selbstverständlich, daß Meßfeier und Opfermahl an Fasttagen, z. B. auch zu den Quatemberzeiten, an das Fastenende gehörten. Vgl. hiezu die interessanten Ausführungen im votum Consultoris zum Dekret der Sakramenten-Kongregation vom 15. (22.) April 1924. A. A. S. 17 (1925) 101—106. In allen diesen Fällen war die Nüchternheit vor dem Kommunionempfang sozusagen von selbst gegeben. Wo sich *Abendmessen* in einzelnen Teilen der Kirche ohne Zusammenhang mit Fastenzeiten an manchen Tagen des Kirchenjahres erhielten, war die Beobachtung des jejunium naturale weniger sicher. Belege vgl. bei Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI, c. 8, n. 6.

Liegt so schon die ganze Entstehung des Kommunionfastens im Dunkel geschichtlicher Entwicklung, so ist noch weniger von Anfang an darüber Klarheit und Übereinstimmung, wielange, bezw. von welcher Stunde an die Nüchternheit vor der Meßfeier und Kommunion zu beobachten sei. Benedikt XIV. verbreitet sich l. c. n. 11 des weiteren darüber und kommt zum Ergebnis: „Juxta communem Ecclesiae consuetudinem, cujus item exordia adhuc ignorantur, jejunium illud a noctis dimidio incipit, et usque ad tempus, quo Eucharistia sumitur, perseverat." Als Zeugen führt er auch den heiligen Thomas v. Aquin an, der in der S. Theol. 3 qu. 80 a. 8 ad 5. sagt: „Cum dicitur, quod hoc sacramentum, prius quam alii cibi, debet in os christiani intrare, non est intelligendum absolute respectu totius temporis; alioquin qui semel comedisset, vel bibisset, nunquam posset postea hoc sacramentum accipere; sed est intelligendum quantum ad eundem diem; et licet principium diei secundum diversos diversimode sumatur (nam quidam a meridie, quidam ab occasu, quidam a media nocte, quidam ab ortu solis diem incipiunt), Ecclesia tamen Romana diem a media nocte incipit: et ideo, si post mediam noctem aliquis sumpserit aliquid per modum cibi, vel potus, non potest eadem die hoc sumere Sacramentum: potest vero, si ante mediam noctem."

Was sich so gewohnheitsrechtlich als Ergebnis einer komplizierten Entwicklung der kirchlichen Disziplin herausgestellt hatte, wurde zum erstenmal auf dem Konstanzer Konzil 1415 als formelles allgemeines Kirchengesetz promulgiert: „hoc praesens Concilium . . . declarat, decernit et definit, quod licet Christus post coenam instituerit et suis discipulis administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod huiusmodi sacramentum non debet confici post coenam, neque

a *fidelibus recipi non ieiunis,* nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a iure vel Ecclesia concesso vel admisso. (D 626.)"

Dieses allgemeine Kirchengesetz, zu dem die theologische und kanonistische Doktrin dann die genaueste, zum Teil in die letzte Kasuistik gehende Auslegung lieferte, ist bis zum heutigen Tag wesentlich unverändert beibehalten und im can. 858, § 1, CJC. in die Worte gefaßt worden: „Qui a media nocte ieiunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum." Die Milderungen, die seit Pius X. für chronisch Kranke gewährt wurden, interessieren uns hier nicht.

Das Kirchengesetz über das jejunium eucharisticum ist demnach heute ein allgemeines und formelles Kirchengesetz, eine lex perfecta et universalis. Ein solches Gesetz kann der einzelne Ordinarius aus eigener Machtvollkommenheit weder aufheben, noch ändern, noch dispensieren; er kann es aber auch nicht *verschärfen,* den auch das wäre eine Abänderung der vom höheren Gesetzgeber in derselben Sache getroffenen Anordnung. Entgegenstehende Partikulargesetze oder Verordnungen haben keine Rechtskraft (can. 6, 1°, 6°). Wenn somit der CJC. hinsichtlich der allgemein formulierten Disziplin des jejunium eucharisticum keine Ausnahme für die Meßfeier und Kommunion in früher Morgenstunde oder für Mitternachtsmessen und Mitternachtskommunionen gemacht hat, so kann der dem allgemeinen Recht unterstehende Ordinarius keine Ausnahmsgesetze für solchen Kommunionempfang erlassen. Noch weniger darf etwa ein Pfarrer die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse die heilige Kommunion empfangen wollen, darum abweisen, weil sie das jejunium eucharisticum nicht über das allgemeine Kirchengebot hinaus, das ist länger als seit Mitternacht, beobachtet haben.

Man kann hier nicht von einer „Lücke im Gesetz" sprechen und sich auf can. 20 berufen. Hätte der oberste Gesetzgeber der Kirche für die Mitternachtskommunion eine Ausnahme bezüglich der Zeitdauer des jejunium eucharisticum machen wollen, so hätte er sie zum can. 821, § 3, beifügen müssen, in dem ausdrücklich der Kommunionempfang in der Mitternachtsmesse der domus religiosae et piae für alle dieser Meßfeier Anwohnenden freigegeben wird. „Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda" (regula juris 57 in VI°).

Und die Beweiskraft des Argumentes wird noch verstärkt, wenn wir in Betracht ziehen, daß auch der um Mitternacht zelebrierende Priester, für den die Pflicht zum jejunium eucharisticum eigens aus dem can. 808 gegeben ist, durch keinerlei Sonderbestimmung des Kirchengesetzes über can. 808 hinaus

zur Beobachtung der Nüchternheit vor der Mitternacht verhalten wird.

Ferner: der Apostolische Stuhl hat die Feier von Mitternachtsmessen und den Kommunionempfang der Gläubigen bei solchen Meßfeiern auch sonst wiederholt als besondere Vergünstigung gewährt: so Leo XIII. mit Dekret der Ritenkongregation vom 13. November 1899 zur Jahrhundertwende (vgl. dazu „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1901, 131); für die römische Erzbruderschaft von der nächtlichen Anbetung des Heiligsten Sakramentes (A. A. S. 17, 103 s.); für die eucharistischen Kongresse (A. A. S. 16, 154) u. s. w. In keinem dieser Privilegien und Indulte wird denen, die kommunizieren wollen, Beobachtung der Nüchternheit durch eine bestimmte Zeit vor Mitternacht zur Pflicht gemacht. Somit wäre es eine Überschreitung der Kompetenz, wenn Ordinarien oder gar Pfarrer präzeptiv und unter sonstigem Ausschluß von der Kommunion den Gläubigen für den Kommunionempfang in der Heiligen Weihnacht die Beobachtung des jejunium durch eine bestimmte Zeit vor Mitternacht auferlegten.

3. Frage: *Sollen die Seelsorger die Gläubigen, die in der Pfarrmesse der Heiligen Weihnacht kommunizieren wollen, belehren und ermahnen, daß sie freiwillig durch etliche Stunden vor Mitternacht die Nüchternheit beobachten?*

Antwort: Solche Belehrung und Ermahnung kann laudabiliter gegeben werden, aber mit pastoraler Klugheit, damit kein irriges Gewissen entsteht und den Gläubigen die Mitternachtskommunion nicht unnötig erschwert wird.

Begründung: Ich weiß wohl, daß die neueren Moralisten fast allgemein es als *geziemend* erklären, daß Priester, die um Mitternacht zelebrieren und Gläubige, die in der Mitternachtsmesse kommunizieren, einige Stunden vorher die Nüchternheit beobachten. Es seien drei Vertreter verschiedener Ordensschulen angeführt:

Prümmer O. P. sagt in seinem Manuale Theol. Mor. III[3], 1923, n. 198: „Non enim decet, ut cibus eucharisticus sumatur, postquam paulo ante alius cibus stomachum implevit. Quapropter etiam, quando quis communicat paulo post mediam noctem (ut solet fieri in Natali Domini), conveniens est, ut ille a quibusdam horis nihil cibi sumpserit. Nihil quidem lege generali hac in re statutum est, sed aliquando lege particulari sancita est abstinentia per aliquas horas. Sic e. g. Leo XIII. concessit privilegium celebrandi Missam in ecclesia Lapurdensi statim post mediam noctem sub hac restrictione, ut sacerdotes tunc celebrantes quattuor horis ante a cibo et potu abstinuerint."

Aertnys-Damen C. Ss. R. gibt in seiner Theol. Mor. II[11], 1928, n. 155, auf die Frage: An ii, qui statim post mediam noc-

tem communionem recipiant, jejunium servare teneantur, die Antwort: „Negative, lex enim non praescribit jejunium nisi a media nocte. Nihilominus omnino conveniens est ut per tres vel quattuor horas ante communionem ab omni cibo et potu abstineant. Ita et mens Ecclesiae."

Noldin-Schmitt S. J. äußert sich De Sacramentis[21], 1932, n 146: „A sumendo cibo vel potu per aliquod tempus abstinere debere eum, qui *mox post mediam noctem celebrat,* nulla lege praecipitur; quamvis ergo per se paulo ante mediam noctem adhuc comedere aut bibere possit, attamen praescindendo a casibus improvisis decentia postulat, ut compluribus horis (circiter quattuor) ante sacrum a cibo et potu abstinuerit, ne cibus sacer cum profano paulo antea sumpto commisceatur." Auch dieser Autor verweist in der Fußnote auf das Privilegium von Lourdes.

Wenn diese und andere Autoren Ausdrücke gebrauchen wie „non decet", „omnino conveniens est", „decentia postulat", so wollen sie damit nicht sagen, daß es eine *irgendwie sündhafte* Irreverenz wäre, wenn jemand ohne mehrstündige Beobachtung der Nüchternheit zu Mitternacht zelebriert oder kommuniziert, sonst widersprächen sie sich in einem Atem. Sie wollen nur sagen, daß größtmögliche Ehrfurcht beim Empfang des heiligen Sakramentes anzustreben ist und daß es mehr und besser dem Geist der lex jejunii eucharistici entspricht, auch in solchen Fällen nicht unmittelbar vor der sakramentalen Speise profane Nahrung zu sich zu nehmen; oder wie sich das schon oben angeführte Votum Consultoris in A. A. S. 17, 1925, pg. 106, ausdrückt: ex domestica ad Dominicam coenam proxime accedere.

Nun, wer im theologischen Denken geschult ist, versteht diese Unterscheidung ohneweiters, aber Laien? Das einfache Volk? Wenn ihm gesagt wird „es ist geziemend", „die Ehrfurcht vor dem heiligen Sakrament verlangt es", „es gehört sich", so hört der Laie fast sicher heraus: also ist das Gegenteil ungeziemend, ungehörig, ein Verstoß gegen die Ehrfurcht. Und das heilige Sakrament ungeziemend, ungehörig, mit Verletzung der Ehrfurcht empfangen ist doch Sünde! Der Seelsorger wird also seinen Unterricht sehr klar und bestimmt gestalten und sich jeden Ausdruck sorgfältig überlegen müssen, wenn er solche Belehrungen und Ermahnungen an die Gläubigen richtet, sonst züchtet er irrige Gewissen und Sünden aus irrigem Gewissen.

Ich sage überhaupt ganz offen: sonderbar berührt mich immer die Begründung, die diese Moralisten für ihre Anweisung geben. Es blickt doch ziemlich deutlich die Auffassung durch, als läge die „Indezenz" irgendwie darin, daß die eucharistischen Gestalten noch mit unverdauter Speise im Magen zusammenkommen. Dieser Gedanke an den physischen Zustand des Magens nach Genuß von Speise und Trank liegt nun ganz gewiß voll-

ständig abseits von der Gedankenwelt des christlichen Altertums, aus der die Disziplin des Kommunionfastens herausgewachsen ist und ist auch der theologischen Spekulation der größten Theologen der Vergangenheit vollständig fremd. Wo der heilige Thomas in seinem Kommentar In IV lb. Sent. dist. 8 qula., 4, qula. 3, der ratio legis bezüglich des eucharistischen Jejunium nachgeht, findet er diese Disziplin aus drei Erwägungen begründet: „Primo propter ipsam sanctitatem sacramenti; ut os Christiani, quo sumendum est, non sit alio cibo prius imbutum, sed quasi novum et purum ad perceptionem eius reservetur. Secundo propter devotionem quae exigitur a parte recipientis, et attentionem quae ex cibis acceptis impediri posset, fumis a stomacho ad caput ascendentibus. Tertio propter periculum vomitus vel alicuius huiusmodi."

Das sind ebenso theologische als nüchterne Erwägungen; aus ihnen ergibt sich aber keineswegs, daß „iuxta mentem Ecclesiae" im allgemeinen zwischen dem letzten Genuß von Speise und dem Kommunionempfang eine abgezirkelte Stundenzahl liegen soll, auch nur ad maiorem reverentiam. Wenn eine brave Bauersfrau oder ein frommer Priester in der Weihnacht, ehe sie in die rauhe Winternacht und die eiskalte Kirche gehen, um zu kommunizieren, bezw. zu zelebrieren, noch kurz vor 12 Uhr einen warmen Tee oder ein stärkendes Süpplein nehmen, so ist das vielleicht ehrfürchtiger und praktisch richtiger, als wenn sie nüchtern bleiben auf die Gefahr hin, daß sie beim Mettenamt vor Kälte und Unbehagen kaum ordentlich beten können.

Ebenso bezeichnend ist die Art, wie Thomas den Einwand erledigt: es sei doch weniger geziemend, daß jemand die Kommunion empfängt, der erst spät in der Nacht Speise und Trank genossen und noch nicht verdaut hat, als wenn jemand morgens etwas weniges genießt und dann erst viele Stunden später kommuniziert.

In der S. Theol. 3, qu. 80, a. 8, ad 5 sagt er darüber: „ . . . si post mediam noctem aliquis sumpserit aliquid per modum cibi, vel potus, non potest eadem die hoc sumere sacramentum: potest vero, si ante mediam noctem. Nec refert utrum post cibum vel potum assumptum dormierit, aut etiam digestus sit, quantum ad rationem praecepti: refert autem quantum ad perturbationem mentis, quam patiuntur homines propter insomnietatem, vel indigestionem: ex quibus si mens multum perturbetur, homo redditur ineptus ad sumptionem huius sacramenti."

Der sonst zur Strenge neigende heilige Alfons glaubt noch, wo er diesen Text aus dem heiligen Thomas in seiner Theol. Mor., lb. VI, n. 289, anführt, zur Vermeidung unzutreffender Schlüsse die abschwächende Bemerkung beifügen zu sollen: „Hoc tamen puto non procedere, si vigilia vel indigestio pro-

venerit ex causa naturali, aut rationabili et honesta; nec si homo conetur turbationem illam repellere faciens quantum in se est, ut devote accedat . . ."

Sei dem wie immer: auch wenn wir die Ansicht der neueren Moralisten gelten lassen, jedenfalls wäre es gegen die pastoraltheologischen Grundsätze, den Gläubigen die Beobachtung der Nüchternheit durch zwei, vier, oder gar sechs Stunden vor Mitternacht so ans Herz zu legen, daß fromme und eifrige Gläubige, die diese Nüchternheit wegen Familienverhältnissen, wegen Sitte und Brauch, wegen körperlicher Schwäche oder Indisposition u. s. w. nicht leicht beobachten können, sich darum vom Kommunionempfang zurückhalten ließen.

Ich halte diesbezüglich vollkommen aufrecht, was ich am Schluß meiner eingangs erwähnten kasuistischen Erörterung in der Theol.-prakt. Quartalschrift" 1922, 292, geschrieben habe: Man möge schon den Gläubigen die Beobachtung der Nüchternheit durch einige Stunden vor Mitternacht als ehrfürchtige Vorbereitung auf die heilige Kommunion empfehlen, aber man dürfe sie nicht als pflichtmäßig hinstellen. Der Pfarrer braucht „in seiner diesbezüglichen Unterweisung nicht allzu streng sein. wenn etwa manche seiner Vereinsmitglieder oder Pfarrkinder bei der Christbaumfeier am Heiligen Abend oder bevor sie in die kalte Winternacht hinaus zur Kirche gehen, noch ziemlich spät etwas zu sich genommen haben und dann doch noch beim Mitternachtsgottesdienst kommunizieren möchten."

Der Hinweis mancher Autoren auf das Meßprivileg von Lourdes, in welchem den Priestern, die von Mitternacht ab zelebrieren, vierstündige vorausgehende Nüchternheit auferlegt wird, bildet gegen das Gesagte keine ernste Einwendung. Selbstverständlich kann der Apostolische Stuhl, wo er ein besonderes Privileg gewährt, auch besondere Bedingungen stellen. Überdies müßte man genau den Inhalt der Bitte kennen, die dem Apostolischen Stuhl vorlag und den genauen Wortlaut des Indultes selbst, um irgend eine Schlußfolgerung auf die „mens Ecclesiae" aus diesem Schriftstück ziehen zu können. Warum hat übrigens die Kirche bei allgemeinen Gewährungen ähnlicher Art, bis in die neueste Zeit herein, eine solche Klausel nicht beigefügt? Man vergleiche das schon angeführte Indult der Sakramentenkongregation vom 15. (22.) April 1924, daß bei eucharistischen Triduen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen eine halbe Stunde nach Mitternacht die heilige Messe gefeiert werden darf, und das beigegebene Votum Consultoris A. A. S. 17 (1925), 100—106, das sich auch ausführlich mit dem Einwand beschäftigt, ob nicht durch Gewährung solcher Nachtmessen die Disziplin des jejunium eucharisticum gelockert werde. Dennoch keine Spur von

einer Verpflichtung oder auch nur einer Mahnung zu mehrstündiger Beobachtung der Nüchternheit vor solchen Nachtmessen.

Seien wir also nicht strenger als die Kirche selbst mit unserer Deutung des Nüchternheitsgesetzes! Sorgen wir vielmehr, daß die Mitternachtsliturgie der heiligen Weihnacht, dieser ehrwürdige letzte Rest der alten Vigilien (denn die heutige Gestalt der Osternachtsmesse am Morgen des Karsamstag wirkt nur noch wie ein Petrefakt der altchristlichen Ostervigil) wieder zur vollen liturgischen Auswirkung komme! Dazu gehört aber vor allem, daß die Gläubigen beim feierlichen Schlußakt der Weihnachts-Vigilfeier, der pfarrlichen Mitternachtsmesse, am Opfermahl recht zahlreich teilnehmen, und so die Wiedergeburt des Herrn in ihrem Herzen in sakramentaler Wirklichkeit erleben.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Das Los der „bona mobilia minuta" bei Gelegenheit der einfachen Ordensprofeß.) Ein privates Mitglied einer religiösen Genossenschaft beunruhigt seit etlichen Jahren eine recht delikate, fast möchte ich sagen kleinliche Rechtsfrage, ob nämlich *der Novize einer Kongregation vor der einfachen Profeß in jedem Falle dem Besitze der „bona mobilia minuta" entsagen muß oder nicht?*

Diesen Zweifel legte ein Religiose der römischen Congregatio pro negotiis religiosorum in folgender Fassung vor: „Utrum professis . . . dominium radicale[1]) in bona ante professionem possessa servetur, quae vere mobilia sunt, e. g. pecunia minor ad usus quotidianos serviens, libri, horologia et alia, quae usui personali proxime deputantur, an, res huiusmodi ipsa professione tacite Religioni tradi censeantur?" Am 27. Jänner 1919 wurde die Entscheidung gegeben: „Quoad primam partem *affirmative,* quoad secundam partem pariter *affirmative,* nisi religiosus *expresse declaraverit ante professionem* se de iis bonis mobilibus proprietatem servare velle; quo in casu, si detur, de iis ad normam immobilium disponere debet, nec in proprium usum ea convertere potest, ad formam vitae perfecte communis."[2])

Dem Fragesteller scheint diese Antwort Roms nicht alle Bedenken aus dem Sinn geschlagen zu haben, er knüpft ein neues Dubium an die Worte „expresse declaraverit" an. Seine neue Frage lautet: *„Muß der Superior die Erklärung des Novizen akzeptieren, muß er überdies seine Zustimmung geben?"* Der Akzent liegt auf dem Worte *„muß".*

Bevor wir zur Lösung der Frage schreiten, werden einige Bemerkungen nicht unangebracht sein. Wir müssen hier von

[1]) Dominium radicale (im neuen Cod. jur. can. finden wir diesen Ausdruck nicht) ist der Ausdruck für die bloße Fähigkeit zu besitzen oder für das nackte Eigentumsrecht, mit Ausschluß des Verwaltungs- und Gebrauchrechtes; cf. *Pejška,* Jus can. relig. 1927[3], S. 120, 125.

[2]) *Pejška,* Jus can. relig., S. 125.

vornherein alle Kandidaten eines Ordens mit feierlichen Gelübden ausschließen. Diese müssen sich ja vor der Gelübdeablegung nicht nur des aktuellen Besitzes ausnahmslos begeben (can. 581, § 1), sondern verlieren kraft der Profeß die Rechtsfähigkeit, neue Güter zu erwerben und zu besitzen (can. 582, 1°—2).

Anders beschaffen ist das einfache Armutsgelübde in einer religiösen Kongregation. Der Professe behält, selbst nach den ewigen Gelübden, den Besitz der bereits erworbenen Güter bei, samt der Fähigkeit, sich unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen, welche die Ordensregel diktiert, neue Habe zu verschaffen (can. 580, § 1). Das Kirchenrecht stellt sich hier auf den Standpunkt, daß der evangelischen Armut und der christlichen Vollkommenheit nicht so sehr der nackte Besitz, als vielmehr die aktuelle Verwaltung des Eigentums, sowie die persönliche Nutznießung desselben widerstreiten.

Deshalb ordnet der can. 569, § 1, an, daß sich der Novize einen bestimmten Administrator seiner Güter bestelle. Außerdem kommen die strengen Vorschriften über die vita communis in Betracht. Die Ordensleute aller Kategorien sind verbunden, alle zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel nur von dem Eigentum des Klosters zu beziehen (can. 594, § 1), während die Früchte des Privatbesitzes lediglich in favorem tertii, nie zum eigenen Nutzen des Professen dienen dürfen.

Jedermann wird es klar, daß die Worte: „conservat proprietatem bonorum suorum . . .“ (can. 580, § 1) nicht allein von den unbeweglichen Gütern, sondern gleicherweise von dem beweglichen Besitz gelten. Im praktischen Falle stoßen wir jedoch leicht auf eine Schwierigkeit von rechtlicher Natur, sobald nämlich der Novize den Willen äußert, das Eigentumsrecht auf Gegenstände behalten zu wollen, welche ihrer Natur nach dem unmittelbaren persönlichen Gebrauche dienen sollen. Von dieser Art sind die „bona mobilia minuta“, Gegenstände von geringem Werte, die zum schnellen Verbrauch bestimmt sind.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, können wir zur Lösung der Frage schreiten, ob der Superior die Erklärung des Novizen akzeptieren und seine Zustimmung geben müsse.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Willensäußerung des Novizen gewissen Bedingungen entsprechen muß, um die im Texte erwähnte Rechtskraft ausüben zu können. Schon der Ausdruck „expresse“ besagt, daß eine declaratio mentalis oder implicita wirkungslos wäre. Darüber besitzen wir zwar keine gesetzlichen Vorschriften, müssen aber als sicher annehmen, daß die declaratio des Novizen einer Amtsperson gegenüber in einer rechtlich unanfechtbaren Form geschehen muß. In unserem Falle wird das Recht wohl jenem Ordensoberen zustehen, der

gemäß der Regel befugt ist, potestate ordinaria die Kandidaten zur Ordensprofeß zuzulassen. In den meisten Fällen wird ein die declaratio expressa enthaltendes Schriftstück, mit der Unterschrift des Novizen und zweier Zeugen versehen, dem Generaloberen zu unterbreiten sein.

Ist der Obere gehalten, der Willenserklärung des Novizen einfach seine Zustimmung zu geben, oder ist er befugt, im verneinenden Sinne zu antworten? Unsere Privatmeinung lautet: *nein,* er ist nicht verpflichtet. Es ist klar, daß dem Oberen das Recht zusteht, vor seinem Entschlusse zuvor zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, was für Gründe den Novizen antreiben, dem Eigentum nicht zu entsagen, und welcher Art die in Frage stehenden Güter sind.

Weist der Prälat die Bitte des Novizen ab, so liegt ihm keine Pflicht ob, die Gründe seines Schrittes anzugeben.[3]) Daraus folgt keineswegs, daß sich die negative Antwort des Superiors auf keine ernsten, aus den Ordensregeln geschöpften Motive stützen müßte.[4])

Eine stillschweigende Zustimmung des Oberen zur Eigentumsfrage des Kandidaten könnte man in der unmittelbar darauffolgenden Zulassung des Novizen zur Ordensprofeß erblicken. Andererseits dürfte sich die Ansicht Geltung verschaffen, daß die declaratio expressa in dem Profeßakte selbst geschehen, eventuell in das Dokument aufgenommen werden müßte, das der Novize nach can. 576, § 2, zu unterschreiben hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir auf die uns gestellte Frage keine allseitig festumgrenzten Normen aufstellen können. Die Antwort der Congregatio vom 27. Jänner 1919 ist ein Privatreskript, das den Text eines partikularen Gesetzes authentisch interpretiert. Von ihr gilt also die Rechtsnorm: „vim legis non habet et ligat tantum personas atque afficit res pro quibus data est" (can. 17, § 3).

Übrigens bereitet das Eigentumsrecht des Professen auf die bona mobilia minuta dem Eigentümer keine geringen Sorgen: a) Er muß sich einen Administrator oder Verwalter seines Eigentums bestellen (can. 569, § 1); b) ist verpflichtet, noch vor der Profeß die letztwilligen Bestimmungen über seine Habe niederzuschreiben (can. 569, § 3), und darf sich auf Grund der Profeß und des Ordensgelübdes der Armut unter keinen Umständen seines Eigentums persönlich bedienen (can. 594, § 1).

Eher als eine Eigentumserklärung vor der Profeß empfehlen wir dem ratsuchenden Novizen den ernsten Rat des gött-

[3]) Es folgt aus dem verwandten can. 571, § 1.

[4]) Auch hier kann der Obere „quavis iusta de causa" (can. 571, § 1) „nein" sagen.

lichen Heilandes, welcher für das Ordenswesen grundlegend ist: „Si vis perfectus esse vade, vende quae habes et da pauperibus, et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ (Mt 19, 21).

Obořište (Böhmen). *Jos. Pejška C. Ss. R.*

(Eheaufgebot in Missionsgebieten.) Zum richtigen Verständnis sei vorausgeschickt, daß der Fall von einem Missionsgebiet berichtet wird, in dem noch keine Quasipfarreien konstituiert sind. Den einzelnen Priestern wird ein Sprengel zugeteilt, den sie zu betreuen haben. Die Vollmachten werden für das ganze Vikariat erteilt, auch die Vollmacht für die Eheassistenz.

Der Priester Markus hat ein Brautpaar dreimal aufgeboten, ein anderes nur einmal. Da das erste Paar zur Trauung drängte, Markus aber nicht zweimal die Arbeit haben wollte, begnügte er sich mit dem einmaligen Aufgebot des zweiten Paares und assistierte der Ehe von beiden Paaren an ein und demselben Tage. (In Missionsgebieten macht eine Trauung meist viel Arbeit, weil bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich viele Leute zum Sakramentenempfang kommen.) Markus unterließ es aber, eine dispensatio a proclamatione bannorum vom Ordinarius zu erbitten. Seine Gründe waren folgende: 1. Im Cod. jur. can. wird eine Pflicht, das Eheaufgebot zu machen, nur für die Pfarrer ausgesprochen, und zwar für den parochus proprius der Brautleute. Da aber im betreffenden Vikariat noch keine Pfarrei besteht, kann auch von einem parochus keine Rede sein. Einem andern Priester obliegt die Pflicht nicht, also kann man die proclamatio unterlassen, ohne gegen das Recht zu verstoßen.

2. Außerdem ist eine proclamatio meistens überflüssig, denn wenn Eingeborene heiraten wollen, ist es schon längst allgemein bekannt. Die Ehehindernisse hat sowieso nur der Priester aufzuspüren, da die Eingeborenen meistens noch nicht imstande sind, diese zu begreifen.

3. Die Eingeborenen haben zwar ein domicilium dioecesanum, aber für das Eheaufgebot kommt doch wieder der Pfarrer in Frage, in dessen Pfarrei die Brautleute wohnen. Eine solche Pfarrei und ein solcher Pfarrer existieren aber nicht.

Hat der Priester Markus recht?

Ad I. Can. 1022 des Cod. jur. can. verknüpft die Eheproklamation mit der Pfarrorganisation: Publice a parocho denuntietur inter quosnam matrimonium sit contrahendum. Zur Beantwortung der vorhin aufgeworfenen Frage ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, daß keine *absolute* Verpflichtung zum Vollzug der Eheproklamationen ausgesprochen wird, daß vielmehr die Verkündigung der beabsichtigten Ehe eine Funktion des Pfarramtes darstellt. Der Sinn des Gesetzes ist also nicht: Wo eine Ehe, dort muß vorher eine Verkündigung stattfinden —,

sondern der Sinn ist: Wo im *Pfarrverband* eine Ehe geschlossen werden soll, dort muß eine Verkündigung voraufgehen. Nun werden wir freilich durch can. 451, § 2, belehrt, daß der Begriff „Pfarrer" und „Pfarrverband" im kanonischen Recht auf die Quasipfarrer an der Spitze einer Quasipfarrei und auf die Pfarrvikare mit voller Pfarrjurisdiktion auszudehnen ist. Darum besteht in jenen Missionsländern, die in Quasipfarreien eingeteilt sind, die Verpflichtung der Eheproklamationen genau in derselben Weise wie in den kanonisch errichteten Diözesen.

Für die Gebiete *ohne Pfarreinteilung* (Pfarrei und Quasipfarrei) fehlt im Cod. jur. can. hinsichtlich der Eheproklamationen eine ausdrückliche Vorschrift. Daraus ist ohne weiteres zu entnehmen, daß in diesem Punkte eine den jeweiligen örtlichen Bedingungen entsprechende Regelung Platz greifen muß. Eine solche Regelung der reinen Willkür zu überantworten, verbieten pastorale und kanonistische Gründe. Wir haben hier einen Fall vor uns, den der can. 20 im Grundsatz wie folgt entscheidet: Si certa de re desit expressum praescriptum legis sive generalis sive particularis, norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus . . . Die Anwendung auf die vorliegende Materie setzt voraus, daß die Glaubensverbreitung in dem organisatorisch formlosen Missionsabschnitt die allerersten Anfänge bereits überschritten hat und der betreffende Distrikt einem als Quasipfarrei errichteten Gebiete in etwa *ähnlich* sieht, daß also eine Christengemeinde emporzuwachsen beginnt, die sich um eine Kultstätte zu sammeln pflegt. Wenn auf das Ähnlichsein kein Gewicht gelegt wird, wird man dem Wortlaut des can. 20 nicht gerecht und obendrein ergäbe sich die zumindest in der Theorie mögliche und absurde Folgerung, daß die Eheproklamationen auch dann vorzunehmen wären, wenn sich erst zwei Personen, nämlich die zwei Verlobten, zum Christentum bekehrt hätten.

Besagte Ähnlichkeit angenommen, ergibt sich die Verpflichtung der Eheproklamationen, aber die innere Struktur dieser Verpflichtung in dem organisatorisch formlosen Distrikt unterscheidet sich von jener in den Pfarreien und Quasipfarreien. Denn der Ausdruck „*norma* est sumenda" deutet an, daß es sich um eine *Richtlinie* handelt, deren Pflichtmaß weniger formal-juristisch als vielmehr rein sachlich, nämlich in Ansehung des zu erreichenden Zweckes, zu beurteilen ist. Falls nicht der Ordinarius loci besondere Anweisungen erteilt hat, obliegt es dem einzelnen Gebietsmissionär, darüber zu befinden, wie weit sein Distrikt den zu Quasipfarreien erhobenen Distrikten ähnlich geworden ist und für die Durchführung der Eheproklamationen in Frage kommt. Daß mit den Eheproklamationen auch in den organisatorisch formlosen Missionsabschnitten zumindest ein Anfang gemacht werden muß, dürfte klar sein, aber es bleibt

dem Missionär überlassen, zu urteilen, wann er vernünftigerweise damit beginnen kann und wie die Einzelvorschriften über Art, Zahl und Ort der Verkündigungen mit Rücksicht auf die unfertigen Verhältnisse zweckentsprechend allmählich in Erfüllung gehen können.

Hinsichtlich der Eheproklamationen — das ist der Schluß aus der vorstehenden Erörterung — ist dem Missionär außerhalb der Quasipfarreien ein gewisser Spielraum zuzuerkennen, und darum scheint die Handlungsweise des Missionärs Markus (in casu) nicht zu beanstanden zu sein.

Grentrup S. V. D.

(Schwesternbeichtväter in Missionsgebieten.) Im Vikariate P. arbeitet eine europäische Schwesterngenossenschaft. Außerdem existiert eine Genossenschaft eingeborener Schwestern, eine societas sine votis gemäß Titulus XVII. des Cod. jur. can. Beide haben denselben confessarius ordinarius Titus. Als sein erstes triennium vorüber war, hörte er ruhig weiter die Beichten der Schwestern. Von anderen Priestern darauf aufmerksam gemacht, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, erwiderte er, dafür habe der Ordinarius die Verantwortung zu tragen. Als man den Ordinarius in Gegenwart des Titus daran erinnerte, daß das erste triennium für Titus vorüber sei, gab der Bischof zur Antwort, die Jurisdiktion laufe einfach virtualiter weiter. Gibt es nun eine sogenannte jurisdictio virtualis?

Außerdem hat Titus die vollständige Leitung der Genossenschaft der eingeborenen Schwestern. Er bestimmt ihre Hausordnung, hält ihnen die Betrachtungen, führt sie in das Ordensleben ein, nimmt ihre Direktion entgegen u. s. w. Der betreffende Titus ist auch Direktor der europäischen Schwestern, er hält ihnen Vorträge u. s. w. Vor der Zulassung zu den Gelübden nimmt er die kanonische Prüfung vor. Ebenso hat er in der Leitung des den europäischen Schwestern anvertrauten Mädchen-Pensionates mitzureden.

Wie ist nun diese Handlungsweise mit can. 524, § 3, zu vereinen? Confessarii religiosarum tum ordinarii tum extraordinarii interno vel externo communitatis regimini nullo modo sese immisceant. Und mit can. 675: Regimen determinatur in uniuscuiusque societatis constitutionibus; sed in omnibus serventur, congrua congruis referendo, can. 499—530?

Für den vorgelegten Fall bietet das Missionsrecht keine Besonderheit, er ist nach den Bestimmungen des ius commune zu erledigen.

Gemäß can. 876 kann nur ein Priester mit *spezieller* Jurisdiktionsvollmacht die Beichten der Klosterfrauen und Novizinnen gültig entgegennehmen. Die erforderliche Vollmacht darf der Ordinarius loci nur für ein Triennium, das unter Umstän-

den zweimal erneuert werden kann, erteilen (can. 526). Wenn das erste Triennium abgelaufen ist, ohne daß der Ordinarius loci die Vollmacht positiv erneuert hat, ist der betreffende Priester natürlich mangels Jurisdiktion nicht mehr in der Lage, die Klosterfrauen gültig beichtzuhören. Der Ordinarius loci trägt gewiß die Verantwortung dafür, daß die Klosterfrauen ihre vorgeschriebene Beichte verrichten können, aber daraus folgt nur, daß er irgend jemanden beauftragen muß, keineswegs darf daraus der Schluß abgeleitet werden, daß der bisherige Confessarius ipso facto für ein zweites Triennium bestätigt ist. Selbst wenn die Verhältnisse so liegen sollten, daß für das weitere Beichthören der betreffenden Klosterfrauen kein anderer Priester als der bisherige Confessarius in Frage kommen könnte, genügt eine stillschweigende, durch die besonderen Umstände sich offenbarende Neujurisdiktionierung nicht. Wenngleich an sich eine stillschweigende Erteilung der Jurisdiktion möglich ist, so wird sie doch für die Beichte durch can. 879, § 1, als ungenügend und unwirksam ausgeschlossen. Genannter Kanon lautet: Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione scripto vel verbis expresse concessa. Die Beichtjurisdiktion muß demnach durch einen positiven Akt der Schrift oder des Wortes übertragen werden, womit die im obigen Kasus sogenannte „virtuelle" Erneuerung der Jurisdiktion abgelehnt wird.

Was die Frage der Vereinbarkeit des Direktorpostens mit dem Amt des Beichtvaters für die Schwestern betrifft, so darf wohl vorausgesetzt werden, daß es sich um eine europäische Schwesternkongregation iuris pontificii handelt. Bei solchen Kongregationen besitzt der Direktor als Beauftragter des Ordinarius loci keine potestas über die inneren Einrichtungen und die äußeren wirtschaftlichen Belange, noch über die Arbeiten und Ämter der Personen. Daß er den Schwestern Vorträge hält, den Gottesdienst versorgt und im Auftrage des Ordinarius loci die Prüfung der angehenden Novizinnen vornimmt, bedingt keine potestas über die Schwestern. Auch das Mitreden bei der Führung des Pensionates schließt noch keine potestas ein. Darum kann man den Direktor dieser Art nicht mit Berufung auf can. 524, § 1, letzter Satz (potestatem in easdem personas in foro externo habentes), vom Amte eines Beichtvaters ausschließen. Ebenso wenig fordert can. 524, § 3, den Ausschluß, weil er nur vom unbefugten Hineinregieren (immisceant) zu verstehen ist. Anders wäre zu urteilen, wenn die Schwestern ein dem Ordinarius loci gehörendes Pensionat im Dienste des Bischofs, dessen Stellvertreter der Direktor ist, verwalten würden. Denn in einem derartigen Falle wären die Schwestern die Untergebenen des Direktors, wenn auch nicht hinsichtlich ihres religiösen Lebens, so doch mit Bezug auf ihre Arbeit im Pensionat.

Ob *pastorale* Gründe die Scheidung des Direktorpostens und des Beichtvateramtes empfehlen, hat der Ordinarius loci zu bestimmen.

Die Ausführungen über die Schwesternkongregation mit Gelübden deuten bereits an, was über die im obigen Kasus gestellte Frage hinsichtlich der einheimischen Schwestern *ohne Gelübde* zu sagen ist. Es kommt hinzu, daß die Bestimmung des can. 675, es seien die Vorschriften betreffend die Orden und Kongregationen „congrua congruis referendo" auf die religiösen Institute ohne Gelübde anzuwenden, dem subjektiven Ermessen einige Bewegungsfreiheit gestatten.

Grentrup S. V. D.

(Sind rechtlich Ehrlose partei- und prozeßfähig?) Caia, katholisch getauft und katholisch erzogen, heiratete den Katholiken Titius nach katholischem Ritus. Nach etwa zweijährigem ehelichen Zusammenleben trennten sich die Gatten und Caia kehrte in ihr Elternhaus zurück. Ungefähr sechs Jahre später trat Caia zum Altkatholizismus über, um den ebenfalls zum Altkatholizismus abgefallenen Marinus zu heiraten, welchem sie auch tatsächlich vor dem altkatholischen Pfarrer in W. die Hand zum Ehebunde reichte. Nach Verlauf von etwa sieben Jahren kehrte Caia in den Schoß der katholischen Kirche zurück, zugleich aber wandte sie sich an das kirchliche Gericht mit der Bitte, ihre erste Ehe mit Titius für null und nichtig zu erklären. Kann Caia als Klägerin vor dem kirchlichen Gerichte auftreten?

Caia hat sich durch ihre Handlungsweise zweier Delikte, die mit der rechtlichen Ehrlosigkeit latae sententiae bestraft werden, schuldig gemacht, nämlich der Bigamie nach can. 2356 (wenigstens für den äußeren Bereich) und der Apostasie nach can. 2314, § 1, n. 3. Bei der Rückkehr zur katholischen Kirche wurde sie zwar von der Exkommunikation, in welche sie verfallen war, durch den Ortsordinarius, bezw. durch seinen Bevollmächtigten in foro externo nach can. 2314, § 2, absolviert, nicht aber gleichzeitig von der infamia iuris dispensiert. Diese Strafe wurde bei der Wiederaufnahme in den Schoß der katholischen Kirche überhaupt außer acht gelassen; übrigens war der Abfall zum Altkatholizismus ein öffentlicher, ein casus publicus, und somit konnte die bei diesem Delikte von selbst eintretende Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben werden (can. 2237, § 1, n. 3, und can. 2295), was aber nicht geschehen ist.

Nun sind rechtlich Ehrlose nach can. 2294, § 1 „inhabiles ad exercitium iuris aut muneris ecclesiastici". Caia scheint demnach ausgeschlossen zu sein a iure agendi seu a iure accusandi

proprium matrimonium, solange sie nicht von der Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit dispensiert wird.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick lehrt uns, daß die Frage, ob rechtlich Ehrlose partei- oder wenigstens prozeßfähig sind, nicht immer gleichlautend beantwortet wurde. So berichtet z. B. Freisen in seiner Geschichte des kanonischen Eherechtes, Paderborn 1893, S. 605: Die raptores sind infam, entbehren sonach der Gerichtsfähigkeit. Und etwas weiter unten schreibt er auf derselben Seite: Der infamis war (aber) unfähig zu jedem Eheschluß. Also nicht bloß die Gerichtsfähigkeit ging dem rechtlich Ehrlosen im Laufe der Geschichte ab, sondern er konnte auch als solcher keine gültige Ehe schließen. Was diese letzte Behauptung anbelangt, so widerspricht ihr in etwa Scherer im Archiv f. kath. KR., LXV., S. 382; seiner Ansicht nach läßt sich nämlich obiger Satz von Freisen in seiner Allgemeinheit nicht beweisen. Wie dem es auch sein mag, auf jeden Fall erlitten infames infamia iuris eine capitis deminutio, eine Verminderung der kirchlichen Rechtsfähigkeit. Auch v. Moy schreibt im Kirchenlexikon s. v. infamia, daß infamis infamia iuris „niemanden zu Gericht fordern konnte, obwohl er daselbst jedem Rede stehen mußte". Also hatte der Infame keine aktive Partei- und Prozeßfähigkeit, wohl aber die passive. Ganz besonders muß aber hier Hollweck zitiert werden, der das kirchliche Strafrecht behandelt, wie es etwa vor dem Kodex gegolten hat. Dieser Autor sagt ausdrücklich, daß „die durch kirchliche Infamie herbeigeführte Verminderung der kirchlichen Rechtsfähigkeit — unter anderem — in der Unfähigkeit zur Zivil- und Kriminalklage bei kirchlichem Gericht besteht". (Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, S. 150.) Er beruft sich hiebei auf c. 9, C. III., qu. 5; c. 54, X 2, 20, und auf Schmalzgrueber II, 20, n. 16; V, I, n. 45. Dagegen kennt Wernz (Ius Decretalium, Prati 1913, tom. VI., pag. 113/4) die Unfähigkeit zur Zivil- und Kriminalklage der rechtlich Ehrlosen nicht; er schreibt nur, daß rechtlich Ehrlose „removentur ab actibus legitimis et publicis officiis veluti iudicis, assessoris, advocati, tabellionis, *accusatoris*" (pag. 113). Dasselbe lehrt Gasparri in seinem Tractatus canonicus de sacra ordinatione, n. 300: Arcet infamem (scil. infamia iuris) ab actibus legitimis et publicis muneribus, ut sunt officia iudicis, assessoris, advocati, tabellionis, *accusatoris*. Accusator wird hier wohl der einstige promotor fiscalis, der jetzige promotor iustitiae sein. Lega, Sanguinetti und andere Kanonisten, sprechen sich über die Frage, ob rechtlich Ehrlose die aktive Partei- und Prozeßfähigkeit haben, nicht näher aus.

Nach dem Erscheinen des Kodex tritt unseres Wissens nur Roberti für die Partei- oder wenigstens für die Prozeßunfähig-

keit rechtlich Ehrloser ein. Zwar behandelt er nicht diese Frage in seinem Lehrbuch des Prozeßrechtes, wohl aber berührt er sie in den Animadversiones zur Entscheidung der S. C. S. Off. vom 27. Jänner 1928 über die Zuständigkeit in Ehesachen („Apollinaris" 1928, pag. 215 ss.). Er stellt in ihnen fest, daß die Kirche mit Recht — außer den Ungetauften — auch den Häretikern und Schismatikern auf Grund des can. 87 den Rechtsschutz versagt; sodann fährt er aber fort: Praeterea cum haeretici sectae acatholicae nomen dederint, sunt ipso facto infames (can. 2314, § 1, n. 3) aut saltem tales praesumuntur (cfr. can. 2200, § 2); quapropter etiam ex hoc capite inhabiles evadunt ad iura ecclesiastica exercenda (can. 2294, § 1). Andererseits rechnet er die actio unter die iura, denn er schreibt: Iamvero non est dubium quin actio inter iura sit accensenda; quae in ipsis fontibus romanis dicitur: „ius persequendi in iudicio quod sibi debetur" (pag. 216). Demselben Gedankengange begegnet man in einem weiteren Beitrage von Roberti (De legitimitate ad causam et competentia in matrimoniis mixtis; „Apollinaris" 1928, pag. 303 s.). Die ganze in Betracht kommende Stelle soll hier wörtlich wiedergegeben werden; sie lautet: Porro protestantes baptismate iura et officia censentur acquisivisse, at iisdem obstat haeresis, quae communionem ecclesiasticam impedit, et plerumque censura excommunicationis (can. 2314, § 1, n. 1) necnon infamia (can. 2314, § 1, n. 3) latae ipso iure. Verum quidem hi possunt in bona fide inveniri; at posito materiali delicto, dolus praesumitur (can. 2200, § 2). Quare prout iidem nequeunt alia iura exercere, ita nec hoc speciale ius quidem, quod actio vocatur, exercere valent. Also wären nach Roberti rechtlich Ehrlose partei- oder wenigstens prozeßunfähig.

Andere Autoren nach dem Erscheinen des Kodex befassen sich entweder gar nicht oder wenigstens nicht ausdrücklich mit der Frage, ob rechtlich Ehrlose partei- und prozeßfähig sind, oder aber stehen auf dem Standpunkte, daß die infamia iuris a iure agendi in iudiciis ecclesiasticis nicht ausschließt. So z. B. Vermeersch-Creusen, Epitome 1925, tom. III., pag. 251; Sipos, Enchiridion iuris canonici, Pécs 1931, pag. 964; Eichmann, Das Strafrecht des C. J. C., Paderborn 1920, S. 111. Die beiden letzten Autoren, Sipos und Eichmann, argumentieren folgendermaßen: Can. 2256 zählt das aktive Klagerecht oder das partes agere actoris nicht unter die actus legitimi und sonst findet sich im C. J. C. auch keine Bestimmung darüber, daß rechtlich Ehrlose des aktiven Klagerechtes verlustig gehen; also sind sie partei- und prozeßfähig.

Diese Argumentation von Sipos und Eichmann scheint aber nicht konkludent zu sein. Wahr ist es, daß der Kodex das par-

tes agere actoris nicht unter die actus legitimi zählt; aber ebenso wahr ist es auch, daß nach can. 2294, § 1, rechtlich Ehrlose unfähig sind zur Ausübung ihrer Rechte. Unter diese Rechte, zu deren Ausübung rechtlich Ehrlose unfähig sind, rechnet Eichmann auch das Wahl- und das Präsentationsrecht. Allein die Ausübung dieser beiden Rechte, das suffragium ferre in electionibus ecclesiasticis und das ius patronatus exercere (die Präsentation ist ja nur ein Teil des Patronatsrechtes), erwähnt der Kodex im can. 2256, n. 2, unter den actus legitimi, zu deren Vornahme can. 2294, § 1, rechtlich Ehrlose eigens für unfähig erklärt (inhabilis est . . . ad actus legitimos ecclesiasticos ponendos, ad exercitium iuris aut muneris ecclesiastici etc.). Somit wären infames infamia iuris doppelt unfähig zur Ausübung desselben Rechtes durch einen und denselben Kanon, was wohl nicht anzunehmen sein wird. Andererseits scheint man, da das Gesetz selbst keinen Unterschied macht, unter dem Worte ius in dem Ausdrucke des can. 2294, § 1: ad exercitium iuris, jedes Recht, welches im kirchlichen Bereiche ausgeübt werden kann, verstehen zu müssen, mag es von der Kirche positiv gewährt oder bloß durch die Kanones anerkannt worden sein.

Welcher Ansicht wird man sich anschließen, der von Roberti oder der von Vermeersch-Creusen, Sipos, Eichmann? — Der Schreiber dieser Zeilen konnte sich anläßlich eines konkreten Falles weder für die erste noch für die zweite Ansicht recht entscheiden, wenn er auch mehr zur ersteren hinneigte; deshalb schlug er als Ehebandsverteidiger dem Gerichte vor, beim Apostolischen Stuhle anzufragen, ob infames infamia iuris partei- und prozeßfähig seien. Die Antwort, welche hier wörtlich wiedergegeben werden soll, erteilte die Sakramentenkongregation unterm 9. Juni 1932; sie hat folgenden Wortlaut: Relatis in hac S. Congregatione litteris Excmi Episcopi Lavantini quibus postulat: an infames infamia iuris, inhabiles ex can. 2294, parag. 1. ad exercitium iuris, sint inhabiles ad agendum in causis civilibus et criminalibus; eadem S. C. in Congressu diei 4. Iunii 1932 rescribendum censuit: „Infamiam iuris non obstare quominus qui hac infamia notati sunt, agere possint in iudicio coram iudice ecclesiastico."

Die Antwort stimmt in ihrem dispositiven Teile mit der Ansicht von Wernz, Gasparri, speziell mit der von Vermeersch-Creusen, Sipos, Eichmann überein.

Marburg a. d. Drau, *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(„Neue Perikopen." Berichtigung.) An die Redaktion ist vom Sekretariate Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals *Faulhaber* folgende Zuschrift gelangt:

Hochwürdiger Herr Schriftleiter! Im ersten Heft des 86. Jahrganges, 1933, bringen Sie von Seite 87—93 einen Artikel von Kaplan Lehner, Karvinna, *„Neue Perikopen"*. Im Auftrag des Herrn Kardinals gestatte ich mir Ihnen mitzuteilen, daß er für das auf Seite 91 unter Nr. 5 Gesagte jegliche Verantwortung ablehnen muß. Es kann sich also mit den vom Verfasser des Artikels gezogenen Schlußfolgerungen niemand auf Eminenz berufen. Dadurch, daß Herr Kardinal für seine Diözese eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, ist doch ganz offensichtlich zum Ausdruck gebracht, daß der einzelne Geistliche die Erlaubnis nicht präsumieren kann, noch viel weniger in einer liturgischen Frage sich selbst zu dispensieren die Berechtigung hat. Diese Nummer 5 des Artikels ist sehr geeignet, Verwirrung anzustiften.

Mit vorzüglicher Hochschätzung Euer Hochwürden ergebenster (gez.) *Dr. Weißthanner.*

* **(Anzeige schlechter Bücher.)** Der Priester Anxiosus liest can. 1397 des kirchlichen Rechtsbuches. Da findet er, daß es Pflicht aller Gläubigen, besonders der Kleriker sei, schlechte Bücher beim Ordinarius, bezw. Apostolischen Stuhle zur Anzeige zu bringen. Vor kurzem wurde ihm von einer Buchhandlung ein Buch zugeschickt, das ihm gefährlich erscheint. Nun fragt er sich, ob er im Gewissen verpflichtet sei, eine Anzeige zu erstatten, damit dieses Buch von der Kirche verboten werde. Der Wortlaut des Kanons scheint für eine Pflicht zu sprechen. Doch im weiteren Verlauf sagt derselbe Kanon, daß aus einem besonderen Titel diese Pflicht den Apostolischen Delegaten und den Ordinarien obliege. Nun kann die Kirche heutzutage all die Bücher, die ein Verbot verdienen würden, wegen der großen Überfülle kaum ausdrücklich verbieten. Deshalb hat sie ja auch allgemeine Regeln (vgl. can. 1399) aufgestellt, nach denen Bücher mit bestimmtem Inhalt auch ohne Aufnahme in den Index der verbotenen Bücher verboten sind. Dann ist das Erscheinen eines Buches heutzutage keine geheime Sache. Das Börsenblatt für den Buchhandel kündet das Erscheinen an und Verleger und Sortimenter sorgen für die Verbreitung. Derart können auch die aus einem speziellen Titel Verpflichteten von dem Erscheinen des Buches Kenntnis erhalten. Anxiosus mag sich also beru-

higen. Aus pastoralen Gründen aber mag es manchmal gut sein, daß der Seelsorger seinen Ordinarius von der Kolportage gefährlicher oder unpassender Bücher in seiner Pfarre in Kenntnis setzt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Konvalidation einer Zivilehe.)** Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Lösung vorgelegt: Die Katholikin Aloisia schloß mit dem Juden Samuel eine Zivilehe. In Erwartung eines Sprößlings bringt Aloisia ihren Gatten dazu, daß er Taufe und katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder verspricht und in die Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer einwilligt, wenn die Trauung noch vor der Geburt des ersten Kindes stattfindet. Da die Niederkunft der Frau in Kürze zu erwarten ist, kommt der Pfarrer in große Verlegenheit. Wie soll in kurzer Zeit von der Nuntiatur oder gar vom Apostolischen Stuhle die nötige Dispensation erwirkt werden? So die Anfrage Der Kasus findet eine einfache Lösung. Schon auf Grund des can. 1045, § 2, Cod. jur. can., haben die Bischöfe die Vollmacht, in diesem Falle zu dispensieren. Die gleiche Vollmacht haben sie auch auf Grund der Quinquennalvollmachten für den Fall der Sanation solcher Ehen (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1924, S. 290).

Der Pfarrer braucht sich also nicht an den Apostolischen Nuntius, auch nicht an den Apostolischen Stuhl, sondern bloß an seinen Bischof zu wenden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Dispensehen ist nie zu trauen.) Die katholische Gisela schloß mit dem orthodoxen Peter im Jahre 1919 vor dem orthodoxen Seelsorger des zufälligen Aufenthaltsortes in Jugoslawien die Ehe. Peter verließ alsbald seine Frau. Gisela lernte den Katholiken August kennen und schloß, nachdem sie vom österreichischen Bundeskanzleramte die Dispens vom Hindernis des Ehebandes erhalten hatte, nach römisch-katholischem Ritus die Ehe. Das katholische Pfarramt hatte kein Bedenken, die Trauung vorzunehmen, da ja die erste Ehe wegen Mangel der kirchlichen Form ungültig war. Nun war aber auch die zweite Ehe eine unglückliche und strebte August eine neue Ehe an. Das Bundeskanzleramt verweigerte eine Dispensation vom Hindernis des Ehebandes. Also mußte die Sache anders aufgezäumt werden. August klagte beim Landesgericht auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Gisela, da seine Frau zur Zeit des Eheabschlusses mit ihm noch gültig verheiratet war. Für das Gericht ergaben sich nun schwierige Erhebungen, da die staatlichen eherechtlichen Normen in dem betreffenden Teile Jugoslawiens ziemlich verworren sind. Tatsächlich sprach das Lan-

desgericht sich für die Ungültigkeit der Ehe Peter und Gisela aus. Das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof aber kamen zum Ergebnis, daß diese Ehe staatlich gültig und daher die zweite Ehe, die Dispensehe, ungültig sei. Dem August muß die kirchliche Trauung mit seiner neuen Braut verweigert werden, weil die Dispensehe „zufällig" kanonisch gültig war.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eheabschluß ohne sicheren Todesnachweis des entgegenstehenden Gatten.) In Quartalschrift 1925, S. 802 f., berichtete ich über einen Eheprozeß, der bei dem Kreisgerichte Leoben (Steiermark) sich abspielte. Der Tatbestand ist folgender: Peter schloß mit Katharina vor dem katholischen Pfarrer eine Ehe, wobei nicht urkundenmäßig nachgewiesen war, daß der erste Gatte der Katharina schon gestorben war. Nachgewiesen war nur, daß der Mann, der nach Amerika ausgewandert war, vor Jahren schwer krank im Spitale lag, alle Briefe nach dieser Zeit unbeantwortet blieben und die Erhebungen durch den österreichischen Konsul erfolglos waren. Das Kreisgericht entschied damals, daß die Ungültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina nicht angenommen werden könne, da für die Gültigkeit einer formell abgeschlossenen Ehe nach § 99, a. b. G.-B., die Präsumption spreche. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und trat deshalb in Rechtskraft. — Peter, der seiner Frau Unterhaltskosten leisten mußte, brachte vier Jahre später abermals eine Ehenichtigkeitsklage beim Leobener Kreisgericht ein, mit der Begründung, es sei neues Beweismaterial dafür gefunden, daß der erste Gatte der Katharina noch lebe. Das Gericht nahm die Klage an, fand aber bald, daß nur das alte Beweismaterial vorgebracht wurde. Ohne res judicata[1]) anzunehmen, entschied neuerdings das Kreisgericht Leoben am 7. Oktober 1929, 2 Cg. 49/29/6, daß das auf Nichtigkeit lautende Klagebegehren abzuweisen sei. Es stünden sich zwar Präsumptionen gegenüber: die Lebensvermutung und die Ehegültigkeitsvermutung. Letztere sei die stärkere; denn es liege eine formell gültig abgeschlossene Ehe vor. Diese könne nicht durch Hinweis auf die Lebensvermutung aus der Welt geschafft werden, sondern nur durch den sicheren Nachweis des Lebens des entgegenstehenden Gatten. — Der Kläger rief das Oberlandesgericht Graz an. Dasselbe entschied am 13. Dezember 1929, 2 R. 520/29/2: Die Ehe zwischen Peter und Katharina ist *ungültig,* weil beim Eheabschluß das Hindernis des Ehebandes entgegenstand. Res judicata liege nicht vor, weil wenigstens vermeintlich neue Beweismomente vorgebracht wurden. — Gegen dieses Erkenntnis stellte Katharina

[1]) Unter res judicata versteht man die Tatsache, daß eine Rechtssache bereits rechtskräftig entschieden ist, also nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreites werden kann.

und der Ehebandsverteidiger das Revisionsbegehren beim Obersten Gerichtshof. Derselbe ließ sich auf die Abschätzung der beiden einander gegenüberstehenden Präsumptionen gar nicht ein, sondern erklärte am 26. Februar 1930, 2 R. 520/29, daß mit Rücksicht auf das nicht angefochtene und rechtskräftige Urteil des Leobner Kreisgerichtes vom 13. Juli 1925 eine res judicata vorliegt, also in die Sache nicht mehr weiter einzugehen sei. Damit ist die Ehe zwischen Peter und Katharina rechtskräftig für gültig erklärt.

Peter gab sich aber noch nicht zufrieden. Er beginnt neuerdings den Prozeß, indem er die Gültigkeit seiner Ehe mit Katharina wegen eines wesentlichen Irrtums bestreitet. Er hätte eine unverheiratete Frau heiraten wollen, es sei ihm aber eine verheiratete angetraut worden. Das Kreisgericht Leoben wies, 31. Mai 1930, 2 Cg. 34/30/6, das Klagebegehren ab, da kein wesentlicher Irrtum vorliege. Das Oberlandesgericht Graz als Berufungsinstanz, 26. September 1930, 2 R. 433/30, bestätigte dieses Urteil, da kein Irrtum in der Person nachgewiesen werden könne. Ebenso der Oberste Gerichtshof, 3. Dezember 1930, GZ. 306 Ob 1053/30.

Die Gültigkeit der Ehe Peter und Katharina wurde also im staatlichen österreichischen Gerichtsverfahren hauptsächlich über den Umweg der res judicata aufrecht erhalten. Ob sonst der Oberste Gerichtshof sich auch für die Gültigkeit ausgesprochen hätte, ist fraglich. Wie das Urteil des Oberlandesgerichtes und ein in Quartalschrift 1925, S. 802, mitgeteiltes Urteil beweist, ist die staatliche österreichische Spruchpraxis in dieser Hinsicht schwankend. Wie wäre der Fall nach *kanonischem Rechte* zu behandeln? Can. 1069, § 1, sagt: Invalide matrimonium attentat, qui vinculo tenetur prioris matrimonii. Die Gültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina hängt also davon ab, ob Katharina im Zeitpunkt des Eheabschlusses noch verheiratet war oder nicht. Ist dieser Umstand, wie im vorliegenden Falle, zweifelhaft, so haben wir eine zweifelhaft gültige Ehe. Nun stellt aber can. 1014 einen favor juris zugunsten der Ehe auf: in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur. Der kirchliche Richter muß also an der Gültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina so lange festhalten, bis bewiesen ist, daß der erste Mann der Katharina zur Zeit des Eheabschlusses zwischen Peter und Katharina noch lebte. In diesem Sinne entschied auch das S. Officium am 22. März 1865 (Gasparri, Fontes, IV, 256). Damit ist aber die Handlungsweise der Katharina und all der Mitschuldigen nicht gerechtfertigt. Es war strafwürdig, daß sie ohne sicheren Nachweis des Todes ihres ersten Mannes eine neue Ehe einging. Auch der Gebrauch der ehelichen Rechte ist nach Maßgabe der mala fides unerlaubt. Aber ihre Ehe wird für gültig angesehen, solange nicht nach-

gewiesen worden ist, daß der erste Mann zur Zeit des zweiten Eheabschlusses der Katharina noch lebte.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kann nach Verweigerung der dispensatio a matrimonio rato non consummato noch ein Impotenzprozeß angestrebt werden?) Diese Frage behandelt Roberti in „Apollinaris", 1932, 245 ff. Die Antwort lautet: Im allgemeinen nein, denn muß nach dem Prozeßergebnis die Konsummation angenommen werden, so kann bei den betreffenden Personen keine Impotenz mehr behauptet werden. Doch kann es Ausnahmen geben. Voraussetzung der Dispensation sind nämlich nicht bloß Nichtvollzug der Ehe, sondern auch entsprechende Dispensationsgründe. Wird wegen Fehlens letzterer die Dispensation verweigert, so wäre immerhin ein Impotenzprozeß noch möglich.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ordinationszuständigkeit.) Maroto behandelt in „Apollinaris", 1932, 238 ff., folgenden Fall: Der angehende Kleriker Aloisius, der in der Diözese A Origo und Domizil besitzt, wird in seiner Heimatsdiözese nicht benötigt. Er wendet sich daher mit Zustimmung seines Bischofes an den Nachbarbischof in B um Aufnahme. Dieser gewährt dieselbe, gibt ihm aber die Weisung, in die Heimatsdiözese zurückzukehren, dort seine Studien zu machen. Nach Vollendung derselben kommen beide Bischöfe darin überein, daß Aloisius sich vom Bischof in A die Weihen erteilen lasse und dann den Kirchendienst in der Diözese B aufnehme. Braucht Aloisius Dimissorien vom Bischof in B? Nein. Aloisius hat in der Diözese A Origo und Domizil. Die Zusicherung der späteren Aufnahme bringt keine Domizilsänderung hervor. Also ist nach can. 956 der Bischof in A zuständig. Allerdings wird er nur auf Ersuchen des Bischofs in B die Weihen erteilen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zur Pfründenfassion nach dem österreichischen Kongruagesetz.) 1. Das *Seckauer „Kirchliche Verordnungsblatt"*, 1932, VIII, 109, veröffentlicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1932, Z. A 236/31-6, in welcher folgendes festgestellt wurde: Die Kongruanovelle vom Jahre 1921 hat hinsichtlich der Einrechenbarkeit des Ertrages von Grund und Boden das Kongruagesetz vom Jahre 1898 nur dahin abgeändert, daß der Reinertrag in seiner wirklichen Höhe zugrunde zu legen ist und daß es vorschreibt, wie dieser Reinertrag zu ermitteln und im einzelnen einzubekennen ist. *Im Wesentlichen aber hat* sowohl nach der Novelle von 1921 wie nach dem Gesetze von 1898 *als Reinertrag von Grund und Boden jener zu gelten, wie er zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt er-*

scheint. Aus dem Wortlaute der Novelle, wie insbesondere der Durchführungsverordnung dazu, geht hervor, daß *der Ertrag der Viehwirtschaft nicht zu den einzubekennenden Einnahmen gehört.* Die Beweislast dafür, daß der mit Hilfe des Vielfachen errechnete Ertrag nicht erreicht worden ist, obliegt in erster Linie dem Pfründeninhaber; jedoch gelten diesbezüglich nicht die strengen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Verwaltungsbehörde hat auch andere Beweismittel zu berücksichtigen, wenn sie zu ihrer Kenntnis kommen, und sie hat insbesondere nach § 5, Abs. 3, der Durchführungsverordnung (B.-G.-Bl. 613/21) selbst Erhebungen zu pflegen. — 2. Das *Salzburger Verordnungsblatt,* 1932, VIII, 66, bringt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1932, Z. A 615/30/3, wonach die Wassergenossenschaftsbeiträge einer Pfründe zu den Kosten einer Bachregulierung in die Pfründenfassion als Ausgabe eingesetzt werden dürfen, und zwar mit folgender Begründung: Nach § 7 a des Kongruagesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, sind in das zum Zwecke der Kongruaergänzung einzubringende Bekenntnis als Ausgabe einzustellen u. a. „sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge". Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für eine gemäß § 52 ff. des Wasserrechtsgesetzes für Salzburg vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32, gebildete Wassergenossenschaft ist eine öffentliche Last und beruht auf einem Gesetze. Mithin sind die Voraussetzungen des § 7 a des Kongruagesetzes vom Jahre 1898 erfüllt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Das Ehehindernis der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft in Kroatien und Slavonien.) Cappello behauptet in seines Tractatus canonico-moralis de sacramentis drittem Bande, der vom Eherecht handelt, auf S. 608 der zweiten Auflage vom Jahre 1927, daß die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Ehehindernis in Kroatien und Slavonien noch fortbestehe; auf der folgenden S. 609 sucht er diese seine Behauptung mit den Worten zu begründen: In Croatia et Slavonia Instructio matrimonialis austriaca est norma civilis obligatoria pro matrimoniis catholicorum. Porro ex eiusdem §§ 28, 29, cognatio legalis constituit impedimentum dirimens. Es wird dabei in der Fußnote 2 auf Aichners Compendium iuris ecclesiastici, § 178, 2, hingewiesen; in derselben Fußnote wird auch Chelodi zitiert. Dieser vorzügliche Eherechtler behauptet ebenfalls in seinem Ius matrimoniale dritter Auflage, S. 155: De facto dirimens est nunc impedimentum cognationis legalis in . . . Croatia et Slavonia . . . Zur Erhärtung dieses seines Satzes führt auch er die seinerzeitige Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaisertume Österreich ins Feld, namentlich die §§ 28 und 29 derselben,

aber auch Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, Berlin 1904. Andere Autoren, die dem Schreiber dieser Zeilen zu Gebote stehen, erwähnen beim Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft Kroatien und Slavonien überhaupt nicht, wie z. B. Vidal, welcher Autor sonst manche Länder und Staaten aufzählt, in denen die gesetzliche Verwandtschaft, sei es als aufschiebendes, sei es als trennendes Ehehindernis gilt. — Haben Cappello und Chelodi recht?

Bekanntlich wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856, in Ausführung des Artikels X des mit dem Heiligen Stuhle ein Jahr vorher abgeschlossenen Konkordates, ein neues Ehegesetz erlassen, welches am 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit trat und statt des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Katholiken des Kaisertumes galt. Das Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich wird im Kundmachungspatente als Anhang I, im § 3 des Gesetzes selbst aber die Anweisung für die geistlichen Gerichte, welche in ihrem ersten Teile das materielle und in ihrem zweiten das formelle kanonische Eherecht enthält, als Anhang II bezeichnet. Es ist wahr, daß das vorhin genannte Gesetz über die Ehen der Katholiken vorläufig in Kroatien und Slavonien noch gilt, allerdings in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1906, welches die konfessionellen Verhältnisse normiert und unter anderem auch vorschreibt, daß bei Mischehen die feierliche Erklärung der Einwilligung ohne Rücksicht darauf, was das Kirchenrecht verlangt, ebenso vor dem akatholischen Religionsdiener, wenn er der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute ist, geschehen kann, und da § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken aus dem Jahre 1856 lautet: „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaisertume Österreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Gültigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaisertumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen", so muß auch die Anweisung in Kroatien und Slavonien irgendwie noch in Geltung stehen. Nichtsdestoweniger ist es wahr, daß das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft in den zwei genannten Ländern nicht mehr besteht. Zwei Beweise mögen hier für diese Behauptung angeführt werden; der erste soll aus dem Charakter der Anweisung selbst, der zweite aus den Verfügungen der zuständigen kirchlichen Behörden hergeleitet werden.

1. Was den Charakter der Anweisung anbelangt, so beschreibt denselben sehr gut Schulte in seiner „Erläuterung des

Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich" (erschienen im Jahre 1857 bei Tempsky in Prag), S. 33 ff. Darnach und in Verbindung mit dem Artikel X des Konkordates sowohl als auch in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ist die Form der Anweisung von ihrem Inhalte zu unterscheiden; der Form nach ist die Anweisung ein Staatsgesetz oder hat wenigstens die Verbindlichkeit eines solchen, dem Inhalte nach aber ist sie ein Kirchengesetz. Denn bei den Verhandlungen über das Konkordat wurde die Anweisung als eine Redaktion des Kirchenrechtes seitens des einen Kontrahenten, nämlich des Kaisers, durch den Wiener Fürsterzbischof Rauscher vorgelegt, und vom anderen Kontrahenten, Seiner Heiligkeit dem Papste, bezw. seinem Bevollmächtigten, Pronuntius Viale Prela, als solche zugelassen und angenommen (Schulte, o. c., S. 34). Übrigens ist der Anweisung selbst zu entnehmen, daß sie das Kirchenrecht, sowohl das gemeine als auch das partikuläre, wiedergibt. Ihr hauptsächlichster, aber auch einziger und äußerst praktischer Zweck, wie das aus § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken zu schließen ist und allgemein auch geschlossen wird, war und ist folgender: allen in Betracht kommenden Personen eine kurze, verläßliche, durchaus noch genug ausführliche Darstellung der in Quellen verschiedenster Art und Zeit zerstreut liegenden Bestimmungen des gemeinen sowie des partikulären Kirchenrechtes zur leichteren Orientierung in die Hand zu geben. Somit galt und gilt auch heute noch die Anweisung unter der Bedingung, daß sie inhaltlich mit dem jeweils geltenden Kirchenrechte übereinstimmt. Hat sich also das Kirchenrecht selbst geändert, dann ist auch die Anweisung so weit zu ändern, daß sie wiederum das geltende Kirchenrecht wiedergibt.

Nun hat der Kodex gerade am alten Eherechte manche Änderung vorgenommen, für einige Ehehindernisse hat er sogar eine ganz neue Grundlage geschaffen; dies letztere gilt speziell hinsichtlich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft. Nach can. 1059 und 1080 besteht dieses Ehehindernis nur, wenn und soweit es die Staatsgesetze statuieren; schweigen die Staatsgesetze darüber, dann besteht auch für den kirchlichen Bereich das Ehehindernis nicht. Die in Kroatien und Slavonien geltenden Staatsgesetze kennen nun wohl das Institut der Adoption, aber dasselbe begründet kein Ehehindernis. Da somit die in can. 1059 und 1080 verlangte Voraussetzung gänzlich fehlt, so kann für den kirchlichen Bereich das Ehehindernis nicht einmal existieren.

2. Die kirchlichen Behörden in Kroatien und Slavonien waren sich bewußt, daß die Anweisung selbst abzuändern und mit dem neugeschaffenen Rechtszustande in Einklang zu bringen ist,

sobald sich das Kirchenrecht anders gestaltet, d. h. materiell mit der Anweisung nicht mehr übereinstimmt. Deshalb hat das erzbischöfliche Ordinariat von Zagreb (Agram) bereits am 1. Juli 1918, also bald nach dem Inkrafttreten des Kodex, eine neue und kürzere, am 15. Oktober 1921 eine zweite, längere und übersichtlichere Anweisung in betreff des (materiellen) Eherechtes veröffentlicht. Auf S. 16, bezw. 26 wird ausdrücklich festgestellt, daß in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft nicht besteht, weder als aufschiebendes, noch als trennendes. Naturgemäß ist das in die kanonistische Wissenschaft übergegangen; beispielsweise möge hier Jeličić, Das kanonische Eherecht der katholischen Kirche, Sarajevo 1930, zitiert werden.

Als Schlußfolgerung ergibt sich demnach, daß seit dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft nicht mehr besteht, somit die gegenteilige Behauptung von Cappello und Chelodi hinfällig ist.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

* **(Kommunionspendung zur Nachtzeit.)** Irgendwo war am Vorabend von Portiunkula fast die ganze Gemeinde bei der heiligen Beicht. In der Nacht brach ein Brand aus, und die Männer und Burschen arbeiteten bis nach Mitternacht an der Löschung mit, die um zirka 1 Uhr nach Mitternacht beendet war. Nun hätten die Leute müde und hungrig heimgehen und früh morgens wieder nüchtern zur Kirche kommen müssen, um zu kommunizieren. Viele baten den Pfarrer, der auch am Brandplatze anwesend war, ihnen jetzt um 1 Uhr nach Mitternacht die heilige Kommunion zu reichen, damit sie sich dann nach der Heimkehr stärken und ordentlich ausruhen könnten. Durfte ihnen der Pfarrer willfahren? *Antwort:* Ohneweiters. Can. 867, § 4, bestimmt: Sacra communio iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, *nisi aliud rationabilis causa suadeat.* Ein solcher vernünftiger, ernster Grund für eine ausnahmsweise Spendung der heiligen Kommunion zu nächtlicher Stunde lag hier zweifellos vor. Der römische Kanonist Cappello läßt als „rationabilis causa" im Sinne dieses Kanons gelten „quodcumque incommodum alicuius momenti, iter suscipiendum, maior commoditas etc. . . . Qua causa exstante, nil vetat, quominus Eucharistia ministretur noctu". (De Sacramentis I, n. 437.) Leicht kann der Pfarrer unter solchen Umständen auch für die geziemende Vorbereitung und Danksagung der Kommunikanten sorgen, indem er sie in der Kirche versammelt und gemeinsam eine kurze Andacht vor und nach dem Kommunionempfang veranstaltet. Wenn die Kommunikanten bei dieser Gelegenheit

gleich 6 Pater, Ave und Gloria Patri beten, haben sie auch schon einmal die Ablaßbedingung für den Toties quoties-Ablaß zu Portiunkula erfüllt.

Linz. *Dr W. Grosam.*

* **(Termin der Begräbnismesse.)** Aus den Missionen kommt folgende Anfrage:

„Hier in den Tropen werden die Verstorbenen wenige Stunden nach dem Tode beerdigt wegen der rasch eintretenden Verwesung. Infolgedessen können die Angehörigen bei der Beerdigung oft nicht zugegen sein. Es hat sich wohl daher die Gewohnheit gebildet, erst am siebten Tage nach dem Tode die erste Seelenmesse zu halten. Kann nun an diesem siebten Tage die Missa exequialis in die obitus gelesen werden? Wichtig wegen des Zusammentreffens mit höheren Festen!"

Darauf ist zu antworten: Im Gegensatz zur Bestimmung des alten Missale, daß die Begräbnismesse nur gestattet ist bis zum zweiten Tage nach dem Begräbnis, kennen die Rubriken des neuen Missale (Editio typica, 25. Juli 1920) keine Bestimmung mehr hinsichtlich der Zeit. Das ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem alten Recht.

Es bleibt zwar Wunsch der Kirche, daß die Begräbnismesse möglichst bald, und zwar praesente cadavere, also noch vor der Beerdigung gefeiert werde; aber wo dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, kann die Begräbnismesse auch nach der Bestattung mit denselben Privilegien (auch an höheren Festen, nach demselben Formular, mit Beimessen u. s. w.) gefeiert werden; auch wenn die Beerdigung schon Wochen oder Monate früher erfolgt wäre.

Linz. *Spiritual Josef Huber.*

(Vortrag für Priester über die Anrufung der Armen Seelen.) Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift, S. 46 ff., hatte P. Michael Bäuerle O. M. Cap. in einem Vortrage die beiden Fragen zu beantworten versucht: Können die Armen Seelen, solange sie noch im Fegfeuer leiden, wirksam für uns beten? Und: Ist es nützlich, sie um ihr Gebet anzurufen? Als dieser Vortrag schon im Drucke war, gab der Privatdozent Dr theol. Johann B. Walz an der Universität Würzburg im Selbstverlag eine gediegene und erschöpfende Arbeit: „Die Fürbitte der Armen Seelen und ihre Anrufung durch die Gläubigen auf Erden" im Selbstverlage heraus. Diese fleißige und gründliche Arbeit (XVIII u. 177 Seiten) führt in der Voruntersuchung (S. 2—19) in einem gedrängten geschichtlichen Überblick alle Autoren an, die sich vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart zu dieser Frage im bejahenden oder verneinenden Sinne geäußert haben. In eingehenden dogmatischen und spekulativen Erwägungen (S. 20—122) bespricht der Ver-

fasser die Möglichkeit der Fürbitte der Armen Seelen für andere, für sich und füreinander. Letztere nehmen fast alle Theologen an, die überhaupt für die Möglichkeit eines Fürbittgebetes der Armen Seelen eintreten, weil die Gründe für beides die gleichen sind. Im dritten Abschnitt (S. 123—173) handelt der Verfasser von der Erlaubtheit und Nützlichkeit der Anrufung der Armen Seelen, wobei auch das Wissen der Armen Seelen von unseren Anliegen eingehend erörtert wird. Der heilige Thomas von Aquin, der die Möglichkeit einer Fürbitte der Armen Seelen wegen der Intensität ihrer Leiden und weil sie nicht mehr im Stande des Verdienens seien, vollinhaltlich in Abrede stellt (S. 94 ff.), kann auch in der Frage vom Wissen der Armen Seelen um unsere Verhältnisse nicht als Kronzeuge für die heute übliche Ansicht angerufen werden; denn in S. th. I. q. 89 a. 8 lehnt er ein Wissen der Verstorbenen um die Verhältnisse der jetzt Lebenden ab und verneint sogar eine diesbezügliche Mitteilung Gottes an die Armen Seelen (S. 151). Aus der ganzen Arbeit spricht eine warme Liebe zu den Armen Seelen und ein fester Glaube an ihre Fürbitte.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Die Beichte beim Rabbiner im Prozeß.) Die orthodoxe Wochenschrift „Der Israelit" aus Frankfurt am Main bringt unter dem 2. März 1932 folgenden Bericht aus Polen:

Vor einem Jahre meldete sich in der Gemeinde Wolkowisk beim hochangesehenen Rabbiner Isaak Kosowski ein Lederhändler mit folgendem Anliegen: Er habe in Bialistok eine Partie Felle gekauft und sie dort mit gutem Nutzen weiterverkauft. Nun erfuhr er, daß bei einem Metzger der Stadt ebensoviele Felle und von der gleichen Art gestohlen wurden, wie er sie in B. gekauft und weiterverkauft hatte. Es sei ihm jetzt der Verdacht aufgestiegen, daß es sich um die gestohlenen Felle handelte und er frage nun den Rabbiner, was er da zu tun hätte.

Der Rabbiner entschied, daß er nach ihren Gesetzesvorschriften die Ware selbst dem Eigentümer zurückbringen müßte. Da aber die Felle in diesem Falle längst aus seinem Besitze geraten seien, so hätte er den Bestohlenen mit dem Gegenwert der Ware zu befriedigen. Damit einverstanden, erlegte der Mann sofort beim Rabbiner 150 Zloty für den bestohlenen Metzger. Der Metzger, vom Rabbiner verständigt und aufgefordert, das Geld abzuholen, setzte sich zunächst über den Kopf des Rabbiners hinweg mit der Polizei in Verbindung. Er holte zwar dann das Geld ab, hinterher aber kam der Polizeibevollmächtigte und wollte vom Rabbiner unbedingt den Namen des Mannes wissen, der das Geld bei ihm hinterlegt hatte. Der Rabbiner verweigerte die Auskunft und ließ sich durch keine Drohung und Einschüchterung dazu bestimmen, den Namen zu verraten.

Er berief sich darauf, daß kein Geistlicher verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt sei, die Geheimnisse einer Beichte preiszugeben. Der Mann habe ihm die Sache in seiner Eigenschaft als Geistlicher anvertraut und habe außerdem eine Schuld, die er gar nicht begangen hatte, wieder gut gemacht.

Die Polizeiverwaltung stellte sich aber auf den Standpunkt, daß das Recht der Zeugnisverweigerung nur dem katholischen Geistlichen zustehe, nicht aber einem jüdischen, da es eine „jüdische Beichte" im Sinne der katholischen nicht gebe. Darauf ließ sich der Rabbiner nicht ein und so kam es zum Prozeß. Anklägerin ist die Polizei, die den Rabbiner der Begünstigung eines schweren Diebstahls beschuldigt.

Das Schöffengericht hatte den Rabbiner von der Beschuldigung der Begünstigung freigesprochen, ihn aber zu 140 Zloty Geldstrafe und den Gerichtskosten verurteilt wegen „Widerstand" gegen die Polizei. (Ein sonderbares Urteil: er hat recht und wird gestraft, weil er sein Recht gegen die Polizei gewahrt hat!)

Die Sache kam vor das Kreisgericht. Auf Antrag des Verteidigers wurde aus „Chaje Odom", einer jüdischen Gesetzessammlung, die Stelle vorgelesen und erörtert: „Sobald ein Jude in Erfahrung bringt, daß er einem anderen Menschen in Geldsachen Schaden zugefügt hat, so gehe er zum Ortsrabbiner, beichte ihm die Angelegenheit und lasse sich von ihm sagen, wie der Schaden und die Sünde gutzumachen seien." — Sowohl der Verteidiger wie der Rabbiner selbst erläuterten und begründeten in langen Reden das Verhalten des Angeklagten nach jener Bestimmung. Darauf gestützt, hat nun das Kreisgericht das frühere Urteil ganz aufgehoben und den Rabbiner vollkommen frei von Schuld und Strafe gesprochen.

Beachtenswert ist dabei noch, daß der Rabbiner eine Anregung vom Gericht erhielt, von der Amnestie Gebrauch zu machen und damit seine Berufung ans Kreisgericht zurückzunehmen. Er antwortete aber, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf andere und spätere Fälle auf einer Austragung des Prozesses bestehe.

St. Augustin, Post Siegburg. *Aug. Jos. Arand S. V. D.*

(Des Kindes wertvollster Bücherschatz.) Unter dieser Überschrift brachten zahlreiche Zeitungen unmittelbar vor Weihnachten folgende Mahnung, die hauptsächlich an die Eltern noch schulpflichtiger Kinder gerichtet war:

„Die große wirtschaftliche Not bringt es mit sich, daß viele Eltern ihren schulpflichtigen Kindern nicht mehr die notwendigen Lernmittel kaufen können. Aber auch die Gemeinden sind nicht mehr imstande, für alle bedürftigen Schüler die erforderlichen Bücher neu zu beschaffen. So werden die bereits ge-

brauchten und stark abgenützten Schulbücher wieder weiter leihweise ausgegeben oder im Althandel erworben. Das hat in gesundheitlicher, aber auch in erzieherischer Hinsicht seine Bedenken. Wird ein Kind ein solches Buch schätzen lernen und sorgfältig behandeln?

Trotz der großen Not kann man immer wieder die Beobachtung machen, daß Kinder häufig mit allerlei unnützen und wertlosen Sachen beschenkt werden. Ließe sich das dafür ausgegebene Geld nicht besser anwenden? Darum sei gerade jetzt vor Weihnachten den Eltern und allen, die ein Kind erfreuen wollen, der wohlgemeinte Rat gegeben:

Schenkt euren Kindern an erster Stelle Katechismus, Schulbibel, Kirchengeschichte, Gesangbuch, Lesebuch u. s. w.! Des Kindes wertvollster Bücherschatz sind und bleiben seine eigenen Schulbücher.“

Die hier behandelte Frage macht nicht nur der Lehrerschaft, sondern allen kulturell Interessierten ernstliche Sorge; denn das von Hand zu Hand verkaufte und entsprechend verschmutzte alte Schulbuch ist nicht nur eine hygienische Gefahr und eine Quelle von unterrichtlichen Störungen, sondern vernichtet auch in der Kinderseele die Freude am Lesen und am Eigenbesitz eines Buches. Es sei deshalb an die Geistlichkeit und Lehrerschaft die dringende Bitte gerichtet, bei Eltern und Kindern immer wieder, besonders aber zu Anfang des Schuljahres, auf die Wichtigkeit der eigenen Schulbücher hinzuweisen.

Essen. *Schulrat Msgr. Dr Rensing.*

(Der Minnetrunk.) Den Himmlischen zuzutrinken war bei schwierigen Geschäften, beim Antritt einer Reise oder auch am Schlusse von Mahlzeiten schon den alten Griechen geläufig. Auch der alte Germane trank seinen Göttern am Ende der Opferhandlung die Minne. Im Leben des heiligen Columban (I. 27. — MG. SS. rer. Merov. IV. 102) wird von einem derartigen, durch den Heiligen vereitelten Opfer erzählt. Der heilige Emmeram mußte sogar bei den schon zum Christentum bekehrten Bayern die betrübliche Wahrnehmung machen, daß sie wie ihre Väter den Göttern zutranken (Vita c. 7. — l. c. 479). Auch den Toten trank man die Minne, was den heiligen Ambrosius zu einem scharfen Tadel veranlaßte (De Elia et jejunio c. 17 — M. XIV. 709). Die Sitte unseres Totentrunkes kann also auf eine lange Vergangenheit zurückblicken.

Da diese Bräuche nicht auszurotten waren, so bemühten sich die Missionäre, dem heidnischen Brauch einen christlichen Sinn unterzulegen. So kam es, daß man nicht mehr auf Donar und Wotan, sondern auf die Heiligen und Engel trank. Cäsarius von Arles († 543) spricht seinen Abscheu nicht gegen dieses Zu-

trinken an sich aus, sondern daß man, schon betrunken, den Heiligen zutrinke und sie so beleidige (M. XXXIX. 1275 u. 1308). Aber weder er noch Kaiser Karl der Große in seinem Kapitulare vom Jahre 789, noch Hinkmar von Reims oder Regino von Prüm konnten diese auch bei der Geistlichkeit beliebten conjurationes oder das Trinken in nomine sanctorum abschaffen. Franz führt in seinen „Kirchlichen Benediktionen des Mittelalters" (Bd. 1, S. 289 ff.) eine Michaels-, eine Stephans-, eine Johannis-, eine Sebastians-, eine Martins-, eine Benedikts-, eine Ulrichs-, eine Gertruden- († 649), eine Bernardusminne auf, wobei zu beachten ist, daß sowohl der Evangelist wie der Täufer Johannes sich dieser Ehrung erfreuten. In den kirchlichen Gebrauch gingen aber nur die Stephans- und die Johannisminne des Evangelisten über; und nur die letztere hat sich bis zur Stunde im kirchlichen Brauchtum mancherorts erhalten.

Die Legende, auf der der Brauch der Johannisminne fußt, stammt aus dem 6. Jahrhundert und wahrscheinlich aus einem fränkischen Kloster, woraus sich auch erklärt, warum die Johannisminne ein rein germanischer Gebrauch geblieben ist. Die Legende also erzählt, Johannes habe in Ephesus — andere Fassungen nennen Rom oder Milet — den Oberpriester Aristodemus bekehren wollen. Der Heide ging auf das Ansinnen des Apostels ein, stellte aber die Bedingung, daß Johannes erst einen Giftbecher leeren müsse. Schade ihm dieser nicht, so wolle er, der Oberpriester, die Macht des Christengottes anerkennen und sich bekehren. Im Vertrauen auf Gott und um die Seele des Heiden zu retten, erklärte sich der Liebesjünger hierzu bereit. Zwei Verbrecher, die zur Probe von dem Gifte nehmen mußten, fielen sofort tot um. Nun trank Johannes den Giftbecher, über den er noch das Kreuzzeichen gemacht hatte, bis zur Neige aus, ohne den geringsten Schaden zu nehmen. Der Oberpriester aber blieb verstockt. Da gab ihm Johannes seinen Mantel und sagte zu ihm: „Breite ihn über die toten Verbrecher aus und befiehl ihnen, im Namen Jesu aufzustehen." Aristodemus tat, wie ihm befohlen. Die beiden Verbrecher kehren wieder zum Leben zurück und der Oberpriester wird nun Christ. Wirkungsvoller als die Legende vom Giftbecher, deren das Mittelalter eine große Menge kannte, war das Gebet, das der heilige Johannes vor dem gefährlichen Wagnis verrichtet haben soll. Darin bittet er Gott, den Herrn aller giftigen Tiere und Pflanzen, er möge das Gift unschädlich machen, damit alle Anwesenden die allgebietende Kraft des Christengottes kennen lernten. Dieses apokryphe Gebet wurde die Grundlage der Weihegebete für die Johannisminne.

Wenn nun auch die Johannisminne als weltlicher Brauch wohl noch in die Merovingerzeit zurückreicht, so stammt die älteste kirchliche Weiheformel für die Johannisminne doch erst

aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Demnach dürfte im Laufe des 12. Jahrhunderts der weltliche Brauch mit einem kirchlichen Segen ausgezeichnet worden sein. Die Weiheformel blieb bis ins 16. Jahrhundert hinein im ganzen unverändert, die folgenden drei Jahrhunderte suchten die Formel einfacher und kürzer zu gestalten. Die neuesten Formeln gehen auf das Römische Rituale zurück.

Der eigentliche Weihetag für die Johannisminne war der 27. Dezember und ist es heute noch. Da man aber die Johannisminne schon in früheren Jahrhunderen auch an anderen Tagen getrunken hatte, so hat schon ein Augsburger Rituale von 1487 die Bemerkung, daß die Weihe nach Bedarf auch an anderen Tagen vorgenommen werden könne. In der mittelalterlichen Kirche reichte man die Johannisminne beim Antritt einer Reise, um den Schutz des Heiligen bei den mancherlei Fährlichkeiten zu erfahren. Noch sinniger ist der bis zur Stunde in manchen Gegenden noch übliche Brauch, den Brautleuten die Minne zu reichen, sei es ihnen allein oder auch ihrem Gefolge. Im letzteren Falle dürfen aber die Neuvermählten einen doppelten Schluck machen. Aus einem Rituale von St. Emmeram in Regensburg aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts erfahren wir, daß auch am Neujahrstage die Johannesminne in der Kirche dem gläubigen Volke gereicht wurde zur glückhaften Fahrt ins neue Jahr. Für den notwendigen Wein sorgten zum Teil die Gläubigen, in vielen Fällen, z. B. vor allem für Spitäler, Krankenhäuser u. s. w. fromme Stiftungen, die sich zum Teil bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Vielfach, auch heutigentags, lassen die Gläubigen den Wein weihen und nehmen ihn dann mit nach Hause, um ihn dort zu trinken. Wie an alles Geweihte, hat sich natürlich auch an die Johannisminne Aberglaube in üppiger Fülle angeklammert.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Weitere Bemerkungen über das Fortleben der lateinischen Sprache.) In dem erfreulichen und anerkennenswerten Artikel über die lateinische Sprache („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1933, Heft 1, S. 162) ist wohl mit Unrecht der hochgefeierte lateinische Dichter Matthias Kasimir Sarbiewski (1595—1640) übergangen worden, dessen wohlverdienter Ruhm noch in die neueste Zeit hinein andauert. Sarbiewski ist, wie bekannt, ein älterer Zeit- und Ordensgenosse Baldes, der sich ähnlich wie dieser durch ausgezeichnete, in vollkommen klassischem Stil und horazischer Art gehaltene lateinische Dichtungen hervorgetan hat und von Urban VIII., dem humanistischen Dichter auf päpstlichem Throne, mit dem Lorbeer bekränzt wurde. Seine von durchaus christlichem Geiste und aufrichtiger Frömmigkeit beseelten Dichtungen sind im Laufe der Jahrhunderte in mehr denn 50

Ausgaben in verschiedensten Ländern Europas erschienen; die letzte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1892 (Mathiae Casimiri Sarbiewski Poemata omnia, Staraviesiae MDCCCXCII). Noch in neuester Zeit werden seine dichterischen Werke in schulgemäßen Bearbeitungen mehrfach neu gedruckt, da sie neben klassischen Meisterdichtern in den Mittelschulen mit Gymnasialbildung gelesen werden, und zwar nicht bloß im Heimatlande des Dichters, sondern auch anderwärts, besonders in England, Belgien und Ungarn. Es ist bemerkenswert, daß die erste Biographie dieses berühmten polnisch-lateinischen Dichters gerade ein deutscher Gelehrter verfaßt hat (Lebrecht Gotthelf Langbein, Commentatio de Mathiae Casimiri Sarbievii vita studiis et scriptis, Dresdae 1753), dem in neuerer Zeit ein ebenfalls deutscher Jesuit gefolgt ist (J. B. Diel, Matthias Casimir Sarbiewski, der Vorgänger Balde's. in „Stimmen aus Maria-Laach", Bd. 4, Jahrg. 1873), während beide genannten Dichter von Weichselmann verglichen wurden (Jakob Balde und Sarbiewski, im Programm des Laibacher Gymnasiums vom Jahre 1864). Inwieweit Sarbiewski an der Reform der Brevierhymnen durch Urban VIII. beteiligt gewesen ist, ist vom Unterfertigten in einer besonderen Abhandlung erörtert worden (X. Maciej Kazimierz Sarbiewski a reforma hymnów brewjarzowych za czasów papieza Urbana VIII. Poznań 1927). Neuerdings sind handschriftliche Vorträge entdeckt worden, die Sarbiewski als Theologieprofessor an der Akademie zu Wilno gehalten hat. Daß übrigens das Interesse am dichterischen Schaffen Sarbiewskis auch in deutschen Ländern nicht ganz erloschen ist, davon zeugt die in Kriegsjahren erschienene Abhandlung Ferdinand Maria Muellers (De Mathia Casimiro Sarbievio Horatii imitatore, Monachii 1917). Darum sollte vor allem in katholischen Bildungsanstalten gerade diesem hervorragenden christlich-lateinischen Dichter, dem selbst Hugo Grotius sich nicht scheute, folgendes Lob zu spenden: „Non solum aequavit, sed interdum superavit Flaccum", neben den gebräuchlichen Klassikern der gebührende Platz im lateinischen Unterricht eingeräumt werden.

Bezüglich der Münchener „Societas Latina" ist zu bemerken, daß auch in Polen eine Vereinigung mit ähnlichen Zielen im Werden begriffen ist und in dem um die Wissenschaft hochverdienten, weit über die Grenzen seines Heimatlandes rühmlichst bekannten Philologen Prof. Dr Thaddäus Zieliński einen eifrigen Förderer hat.

Posen. *Privatdozent Dr phil. Bron. Gladysz.*

(Druckfehler-Berichtigung.) Im 1. Hefte dieses Jahrganges der Quartalschrift, S. 47, oben, ist durch Verhebung einer korrigierten Druckzeile die Stelle der Summa theologica II—II, q. 83,

art. 11 ad 3 (nicht: ad 1) verstümmelt worden. Es soll heißen: „Die Seelen des Fegfeuers stehen nicht weniger über uns als die Seligen des Himmels. Nun beten aber die armen Seelen nicht für uns. Also beten auch die Seligen des Himmels nicht für uns."

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

Nummern 1, 2 und 3 der A. A. S. bringen hauptsächlich Anordnungen für das Jubiläum. Darüber vgl. das Referat über die Ablässe und die „Kirchlichen Zeitläufe" in diesem Hefte.

Aus dem sonstigen Inhalt sei hervorgehoben:

(Feier der Messe zu Ehren des heiligen Stifters oder der heiligen Stifterin einer Kongregation.) Der Ritenkongregation lag die Anfrage vor:

Können im Sinne der neuen Rubriken des römischen Breviers die Messen vom heiligen Stifter oder der heiligen Stifterin einer beliebigen Kongregation oder eines beliebigen Institutes, das nicht zur Rezitation des Offiziums verpflichtet ist, mit den gleichen liturgischen Vorrechten gefeiert werden wie die Messen aller jener Heiligen, die von einer Kongregation mit Verpflichtung zum Offizium unter Ritus duplex 1. cl. mit gewöhnlicher Oktav gefeiert werden?

Die Antwort lautete: *Affirmative.* (Dekret vom 23. Dezember 1932.)

Der Sinn dürfte folgender sein: Es gibt Kongregationen, die kein eigenes Ordensoffizium haben und hinsichtlich der Messe an das Diözesandirektorium gebunden sind. Alle diese haben jetzt das Privilegium, ihren heiligen Ordensstifter oder ihre heilige Ordensstifterin als festum duplex 1. cl. cum octava communi zu feiern. (A. A. S. XXV, 41.)

(Bücherverbot.) Das S. Officium hat mit Dekret vom 27. Jänner 1933 das Buch von Ernesto Bonaiuti, La Chiesa Romana. Milano, Gilardi e Noto, 1933, auf den Index gesetzt. (A. A. S. XXV, 36.)

(Aufhebung einer weiblichen Ordensgenossenschaft.) Ein Dekret des S. Officium vom 1. Februar 1933 veröffentlicht die schon vor drei Jahren beschlossene Aufhebung einer weiblichen Ordensgenossenschaft, die in der Stadt San Piero in Bagno (Diözese Borgo San Sepolcro in der Kirchenprovinz Florenz) unter dem Titel „Missionarie adoratrici e riparatrici del Sacro Cuore Eucaristico di Gesù" (Missionarinnen von der Anbetung und Sühne für das Eucharistische Herz Jesu) bestand, wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der obersten Kirchenbehörde. (A. A. S. XXV, 36 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Alexianergraben 33

(Außerordentliches Jubiläum vom Jahre 1933—1934. Ablaßbestimmungen.) Durch die Bulle „Quod nuper" vom 6. Jänner 1933 (A. A. S. XXV, p. 5 sqq.) wurde zur Erinnerung an die Erlösung der Menschheit ein *außerordentliches, allgemeines Jubiläum* verkündet. Drei Konstitutionen, die der Bulle folgten, geben nähere Bestimmungen zur Bulle. Wir bringen hier nur jene Festsetzungen, die sich auf den *Ablaß* beziehen.

I. *Bedingungen, um das Jubiläum zu gewinnen.*

1. Ort. Das Jubiläum kann an und für sich *nur in Rom* gewonnen werden. Wird der Heilige Vater den Ablaß auf den ganzen Erdkreis im nächsten Jahre ausdehnen? Wir wissen es nicht, können es aber hoffen.

2. Zeit. Der Jubiläumsablaß kann gewonnen werden vom 2. April 1933 bis zum 2. April 1934. Nach can. 923 können z. B. die Kirchenbesuche am Mittag des 1. April 1933 begonnen werden; beendet müssen alle vorgeschriebenen Werke an Mitternacht vom 2. April 1934 sein.

3. Beichte. Es wird eine gültige, würdige Beichte gefordert. Auch jene, die keiner schweren Sünde sich bewußt sind, müssen beichten. Die Jahresbeichte genügt nicht. Wer allerdings im ganzen Jahre keine schwere Sünde begangen hat, braucht an und für sich nach einer sehr wahrscheinlichen Meinung jährlich keine Beichte abzulegen; in diesem Falle würde die jährliche Beichte genügen.

Diese Beichte soll geschehen mit der Absicht, den Jubelablaß zu gewinnen. Personen, die zweimal im Monat zu beichten pflegen, gewinnen alle Ablässe, die eine Beichte erfordern, den Jubelablaß ausgenommen (can. 931, § 3). Opfern sie nur eine der beiden für das Jubiläum auf, so gilt das hierfür, sie gewinnen aber im Reste des Monates jene Ablässe nicht, für die eine Beichte vorgeschrieben ist. Wer in der Woche fünfmal wenigstens zur heiligen Kommunion geht, muß, um diesen Jubelablaß zu gewinnen, einmal beichten. Wer die Gewohnheit hat, wöchentlich zu beichten, kann eine dieser Beichten gelten lassen.

4. Heilige Kommunion. Es wird eine würdige Kommunion gefordert, getrennt von der Osterkommunion.

Muß man zu Rom beichten und kommunizieren? Nirgendwo erwähnt die Bulle eine Notwendigkeit hiezu. Für uns Deutsche wird es vielmehr das klügste sein, in Deutschland zu beichten.

Beide Werke müssen genau in die oben angegebene Zeit fallen.

5. Besuch der vier Basiliken. Die Gläubigen besuchen dreimal an einem oder an mehreren Tagen, in einer Reihenfolge, wie sie wollen, die Basilika des heiligen Johannes im Lateran, des heiligen Petrus im Vatikan, des heiligen Paulus vor den Mauern und die von Maria Maggiore.

Dreimal muß also jede Basilika besucht werden, es sind also zwölf Visiten im ganzen. Doch bestimmt die Bulle, die drei Besuche können unmittelbar hintereinander gemacht werden. Nach der ersten darf man die Kirche verlassen und sie zum zweiten- und drittenmal betreten.

Daß diese Visiten fromme sein müssen, d. h. in der Absicht, nur zu beten, ist klar. Auch wird ein Hineingehen in die Kirche diesmal vorgeschrieben sein, denn man muß ja an bestimmten Stellen genau angegebene Gebete verrichten.

Macht man die Besuche in der Pflichtmesse, so muß man vor oder nach der heiligen Messe die Gebete verrichten.

6. Gebete. Es sind ganz genau bezeichnete Gebete vorgeschrieben.

a) Vor dem Sakramentsaltare sechs Vaterunser, Gegrüßet, Ehre sei, eines davon in der Meinung des Heiligen Vaters.

b) Vor dem Kreuze dreimal das Kredo und das Stoßgebet: „Wir beten dich an, o Christus" u. s. w., oder ein ähnliches.

c) Vor dem Bilde der Mutter Gottes siebenmal das Ave, an das Leiden der Schmerzhaften Mutter denkend, beten und einmal das Gebetchen: „Heilige Mutter, drück die Wunden, die dein Sohn für mich empfunden, tief in meine Seele ein", oder ein ähnliches.

d) Endlich vor dem *Altare der Confessio* noch einmal das Kredo. Alle diese Gebete sollen in der Meinung des Heiligen Vaters geschehen; diese Meinungen braucht man aber nicht zu kennen. In der Bulle nennt der Heilige Vater: Frieden für die Seele, Freiheit für die Kirche, Frieden und Eintracht unter den Völkern und wahres Glück bei den Menschen.

7. In welcher Reihenfolge müssen die verschiedenen Werke verrichtet werden? Es ist *keine bestimmte* Folge angeordnet, doch muß das letzte Werk im Stande der Gnade vollendet sein.

8. Wie oft kann der Ablaß gewonnen werden?

So oft als man die obigen Bedingungen erfüllt, und zwar kann man den Ablaß sowohl für sich wie für die Abgestorbenen so oft gewinnen. Beichte und Kommunion müssen auch wiederholt werden (can. 931, § 3).

9. Milderung der Bedingungen. „Für jene, die entweder durch Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grunde in Rom oder noch auf der Reise verhindert worden sind oder die unterdessen gestorben sind, und die vorgeschriebene Zahl der Besuche nicht erreicht oder selbst nicht einmal angefangen haben, mildern wir die Bedingungen so, daß sie den Ablaß gewinnen, wenn sie gut

gebeichtet und würdig die heilige Kommunion empfangen haben" (A. A. S., l. c., p. 9).

10. Außerdem *ermahnt* der Heilige Vater alle Rompilger, sie möchten diese günstige Gelegenheit benützen und in Rom jene großen Heiligtümer andächtig besuchen, die so viele Reliquien des Leidens des Heilandes bergen. So Santa Croce in Gerusalemme mit der Reliquienkapelle, die Kapelle der scala sancta in San Giovanni in Laterano. Die Heilige Stiege erinnert an die Stufe, die der Heiland nach seiner Geißelung hinaufstieg, um von Pilatus dem Volke vorgestellt zu werden. Man geht sie kniend und betend hinauf.

Diese Besuche sind keine Bedingung zur Gewinnung des Jubelablasses.

II. *Suspendierung der Ablässe.*

1. Durch die Constitutio „Nullo non tempore" vom 30. Jänner 1933 — A. A. S. XXV, p. 10 sqq. — werden alle anderen Ablässe *pro vivis — für Lebende* — in der gesamten Kirche, auch im Orient, für das Jubeljahr suspendiert.

2. *Hiervon sind ausgenommen:*

1. Der Ablaß für die Sterbestunde.
2. Der Ablaß für den Engel des Herrn, Regina coeli und deren Ersatz fünf Ave.
3. Der Ablaß für den Besuch des Allerheiligsten während des 40stündigen Gebetes
4. Der Ablaß für jene, die das Allerheiligste begleiten, wenn es zu Kranken getragen wird, oder die andere beauftragen, hierbei eine Fackel oder eine Kerze zu tragen.
5. Der Ablaß, den man toties quoties beim Besuche von Portiunkula in Assisi gewinnt.
6. Die Ablässe, die beim Besuche der heiligen Orte in Palästina gewonnen werden.
7. Der vollkommene Ablaß, den man gewinnt, wenn man in der Zeit vom 11. Februar 1933 bis 11. Februar 1934 inklusive die Grotte von Lourdes besucht.
8. Alle Ablässe, die die Kardinäle, Nuntien, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten nullius, Apostolische Vikare und Präfekten in Ausübung der Pontifikalien, oder in Erteilung des Segens, oder in irgend einer anderen gewohnten Weise zu erteilen pflegen.

3. Die Ablässe für die *Verstorbenen können stets* gewonnen werden.

III. *Personen, die nicht nach Rom gehen können.*

Die dritte Constitutio „Qui umbratilem" (l. c. 19—22) erlaubt bestimmten Klassen die Gewinnung des Jubelablasses, ohne daß sie nach Rom zu gehen brauchen.

A) 1. Es sind das zuerst *alle Ordensfrauen* mit ihren Novizinnen, Postulantinnen, Pensionärinnen, Halbpensionärinnen (nicht den Externen) und allen Frauen, die in Klöstern wohnen.

Dann alle Oblatinnen, fromme Frauen, die auch ohne Gelübde ein gemeinsames Leben führen, vorausgesetzt, daß ihre Gemeinschaft die kirchliche Gutheißung, wenigstens die provisorische, erhielt, auch deren Novizinnen und alle Frauen, die mit ihnen unter einem Dache wohnen.

Endlich alle Frauen und Mädchen, die in Pensionaten oder ähnlichen Gebäuden wohnen, auch wenn diese Häuser nicht von Ordensleuten oder Oblatinnen geleitet werden.

Das „fromme" Geschlecht ist, wie man sieht, sehr bevorzugt.

2. Von *männlichen Ordensleuten* u. s. w. haben dieses Privileg nur rein kontemplative Orden u. s. w. bekommen: Trappisten, Kartäuser, Camaldulenser, nicht aber deren Schüler, noch auch Einsiedler, die einzeln leben und nicht in strenger Klausur, auch wenn sie den Ortsordinarien unterstehen.

3. *Ohne Unterschied des Geschlechtes* erfreuen sich dieses Privileges: alle *Gefangenen,* Verbannten, in Besserungsanstalten sich Befindende.

Alle, die durch *Krankheit,* Schwäche der Gesundheit gehindert sind, nach Rom zu fahren oder die Besuche zu machen.

Alle, die in *Hospitälern* die Krankenpflege ausüben, ob freiwillig oder mit Lohn ist gleich; die den *Besserungsanstalten* vorgesetzt sind oder in der Besserungsarbeit mithelfen.

Alle Arbeiter, die durch die Tagesarbeit sich den Lebensunterhalt verdienen, und dessentwegen nicht das Arbeiten lassen können.

Endlich *Greise,* die das 70. Lebensjahr überschritten haben.

B) *Bedingungen:*

1. Beichte, Kommunion, Besuche der Kirche und Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters.

2. Die Kirchenbesuche sollen von den Ordinarien oder vom Beichtvater in andere Werke umgewandelt werden. Hierbei sollen alle Umstände wie Krankheit u. s. w. in Erwägung gezogen werden.

Die für Rom festgesetzten Gebete nach der Meinung des Papstes sind nicht auch für diese Privilegierten bestimmt worden.

C) *Wie oft können* sie das Jubiläum gewinnen?

So oft sie die Bedingungen erfüllen, für sich und die Verstorbenen. Außerdem gilt auch, daß, wenn eine gefährliche Krankheit die Zuendeführung der Werke verhindert, sie doch den Ablaß gewinnen, vorausgesetzt, daß sie gut gebeichtet und kommuniziert haben.

Der Klasse der Arbeiter kann man auch Geistesarbeiter, wie Bureauangestellte, Verkäufer u. s. w. zurechnen und höchstwahrscheinlich auch die vielen Arbeitslosen von heute, die Arbeitslosenunterstützung gibt ihnen nicht die Möglichkeit, nach Rom zu pilgern.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

I. Die Sendboten Moskaus in China und ihre Mithelfer.

Die erschreckenden Fortschritte des Bolschewismus in den dicht bevölkerten Ländern *Ostasiens,* namentlich *Chinas,* sowie die Gefahr, die dadurch den christlichen Missionen erwächst, wurden in den Missionsberichten wiederholt erwähnt. Zwei Vorträge deutscher Chinamissionäre, die in den letzten Monaten in Wien gehalten wurden von *P. Matthias Leitenbauer,* Mitglied der österreichischen Jesuitenmission in China, und *P. Loy* aus der Steyler Genossenschaft, derzeit Superior von Sinkiang (Chinesisch-Turkestan), geben uns eine Erklärung dieser unheimlichen Fortschritte — in China allein sollen *sechzig Millionen* Menschen, ein Sechstel der Gesamtbevölkerung, dem Kommunismus verfallen sein —, indem sie uns die Faktoren zeigen, die in erster Linie diese Bewegung verursachen, bezw. begünstigen. Beide Missionäre stimmen darin überein, daß das treibende Element der Bewegung *die Sendboten Moskaus* sind, die in allen größeren Orten, namentlich in Südchina, ihre „Tangu", d. h. kommunistische Zellen haben, und von da aus die ganze Gegend terrorisieren, den Missionären die größten Schwierigkeiten machen und, wenn sie schon nichts anderes zu tun haben, die Wände der Mission beschmieren mit Schmähungen und Drohungen: Tötet die Missionäre u. ä.!

Diese ausländischen Sendlinge werden eifrig geschützt und unterstützt von einheimischen Agitatoren, zu denen die *Studentenschaft* den größten Prozentsatz stellt. Das chinesische Schulwesen ist auf vollständig materialistischen Grundsätzen aufgebaut, jede Art einer religiösen Unterweisung strenge verpönt. Schon in der Kinderfibel wird die Affentheorie breitgetreten und die Lehrbücher für höhere Klassen enthalten den ganzen Stumpfsinn, der in Europa schon längst aufgegeben ist. Die Folge davon ist, daß fast *90 Prozent* der chinesischen Studentenschaft bolschewistisch orientiert sind, und daß gerade aus diesen Kreisen die gehässigsten Gegner des Christentums erwachsen. Absolventen europäischer oder amerikanischer Universitäten kehren zumeist als Europafeinde und Neuheiden in die Heimat zurück, und werden hier die heftigsten Verfechter der Gottlosigkeit und des Umsturzes.

Diese ausländischen und inländischen Agitatoren bearbeiten gemeinsam das arme Volk, das an und für sich friedlich und genügsam ist, aber infolge der schrecklichen *sozialen Verhältnisse* leicht ihren Einflüsterungen unterliegt. P. Loy macht besonders auf den Opiumgenuß aufmerksam, der in den westlichen Provinzen einen so erschreckenden Umfang annimmt, daß man vom Untergange des Volkes sprechen kann, da solche Opiumsüchtige mit 40 Jahren lebenden Leichen gleichen und jeder höheren idealen Regung unzugänglich sind. Wie überall, so versprechen auch in China die Prediger des Bolschewismus dem armen, geplagten Volke das Paradies auf Erden, wenn

es ihren Worten und Ratschlägen folgt. Können wir uns da wundern, wenn wenigstens ein Teil des unter ungeheurem Steuerdruck, fortgesetzter Räuberplage und Unglückskatastrophen jeder Art leidenden Volkes den gleisnerischen Versprechungen glaubt und so die Reihen der „Umstürzler" vermehrt. Solange die Regierung an ihren verkehrten Schuleinrichtungen festhält, ihre Staatsweisheit in Erfindung neuer Steuern erschöpft, den destruktiven Elementen volle Freiheit gewährt u. s. w., ist nicht ein Rückgang, sondern vielmehr eine weitere Zunahme des bolschewistischen Einflusses wahrscheinlich.

Unsere Missionäre sind sich des Ernstes der Lage, wenigstens in einigen Provinzen, bewußt; sie denken aber gar nicht daran, den Schwierigkeiten zu weichen. Im Gegenteil, sie arbeiten todesmutig und mit erhöhtem Eifer weiter, um zahlreiche und starke Christengemeinden zu schaffen, die nicht nur gegen die fremden Einflüsterungen widerstandsfähiger sind, sondern im äußersten Falle einer Verfolgung imstande wären, ihren christlichen Glauben zu retten. Der Wunsch des Heiligen Vaters und der Propagandakongregation, möglichst bald einen einheimischen Klerus heranzuziehen, entspringt ja auch der Besorgnis, für den Fall der Vertreibung der ausländischen Missionäre einen hinreichenden Ersatz zu haben.

In China wären hauptsächlich die südlichen Missionsgebiete bedroht, weil dort der christenfeindliche Einfluß größer, der einheimische Klerus aber weniger zahlreich ist.

Die mutigen Chinamissionäre seien dem besonderen Wohlwollen der geehrten Leser empfohlen, namentlich jene, deren Gebiete finanziell schwer leiden!

II. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Nachrichten aus Vorderasien sind, wie gewöhnlich, wenig erfreulich. In der *Türkei* sind nach Zeitungsmeldungen 3000 ausländische christliche Arbeiter und Angestellte zum Islam übergetreten, um der Ausweisung zu entgehen, die durch das am 1. Juni 1933 in Kraft tretende Gesetz der türkischen Regierung allen ausländischen Arbeitern angedroht wird. Die Entchristlichung der Türkei ist wieder einen Schritt vorwärts gekommen; nach den einheimischen verschwinden nun auch die ausländischen Christen, und mit ihnen jedes Bedürfnis nach einer christlichen Kirche und Schule, oder nach einem christlichen Priester und Missionär.

Nach bisher unverbürgten Meldungen beabsichtigt Frankreich seine Mandatsrechte in dem ihm zugefallenen Teile *Mesopotamiens* aufzugeben und eine einheimische Verwaltung einzuführen. Im Interesse der zahlreichen armenischen Flüchtlinge aus der Türkei, die hier Unterkunft gefunden, wäre der Schritt sehr zu bedauern, da er das Ende der Unionsbewegung und der Existenz dieser ohnedies schon so hart geprüften Christen bedeuten würde.

Die Nestorianer des *Irak*, die sich infolge der Zurücklegung des Mandates durch England in einer ähnlichen gefährlichen Lage befinden, haben sich an den Völkerbund gewendet mit der Bitte, ihnen die Ansiedelung in einem unter der Oberhoheit einer abendländischen Großmacht stehenden Lande — etwa Syrien — zu ermöglichen, falls England seinen Plan durchführen sollte.

Aus *Persien* wird eine fremdenfeindliche Stimmung gemeldet. Sie ist zunächst nur gegen die ausländischen Kaufleute gerichtet, könnte aber bei der Gereiztheit der Mohammedaner leicht zu einem neuen Hindernis für die Arbeit der wenigen christlichen Glaubensboten werden.

Das in *Bagdad* (Irak) eröffnete Kolleg der amerikanischen Jesuiten zählt im ersten Jahre seines Bestandes 103 Zöglinge, darunter auch Mohammedaner und Juden.

Vorderindien. Die neuesten Meldungen über die syro-jakobitische Unionsbewegung in Malabar rechtfertigten den Optimismus, den Erzbischof Ivanios bei seinen Vorträgen in Europa und Amerika bekundet hat. Die Zahl der Unierten hat so zugenommen, daß für sie mit Dekret vom 11. Juli 1932 eine eigene Kirchenprovinz mit einem Erzbistum und einem Bistum kanonisch errichtet wurde. Mittelpunkt der Erzdiözese wird die Stadt *Teivandrum,* die Hauptstadt des einheimischen Staates Travancore. Bischof Theophilos erhält als Residenz die Stadt *Tiruvalla,* die inmitten einer starken nichtkatholischen Bevölkerung liegt, die vordem den Katholiken direkt feindselig gegenüberstand, jetzt aber den neuen Bischof, ohne Unterschied der Kaste und des Glaubens, freudig begrüßte. In der Nähe von Tiruvalla, in dem Dorfe *Phutuppally,* haben die malabarischen Karmeliten-Tertiarier ein Kloster, das schon längere Zeit ein Leuchtturm des Katholizismus war; die Mönche der Genossenschaft von *Bethanien* haben in Teivandrum ihr erstes Kloster errichtet. Die Fortdauer der Syro-Malabara-Kirche in Malabar ist nicht nur gesichert, sondern es fällt ihr auch die wichtige Aufgabe zu, der Sauerteig des ganzen Gebietes zu werden. In jüngster Zeit scheint sich noch ein zweites Konversionszentrum Vorderindiens in dem einheimischen Staate *Sikkim* am Fuße des Himalayagebirges, an der Grenze Tibets, bilden zu wollen. Den Anstoß gab dazu der Prediger und Vorstand der Schottischen Kirche, *Mr. Francis Sitling* in *Kalimpong,* das bisher als die uneinnehmbare Festung der Schottischen Kirche im Himalayagebiet galt. Pastor Sitling schloß sich im Juli 1932 mit seiner zahlreichen Verwandtschaft, darunter mehrere Würdenträger der Schottischen Kirche — der Vater war 40 Jahre Pastor, zwei Brüder waren Ortsvorsteher, der Schwager Mitglied des Lehrerkollegiums der protestantischen Schule in Kalimpong u. s. w. —, und einem beträchtlichen Teil seiner bisherigen Herde der katholischen Kirche an und versprach dabei, sämtliche *Lepchas* — die ältesten Bewohner Sikkims, 35.000 Seelen —, Protestanten und Heiden, Christus und der katholischen Kirche zuzuführen, was er bisher auch mit großem Eifer und gutem Erfolge tat. Für den Ernst dieser Konversionen spricht der Umstand, daß Pastor Sitling und sämtliche Verwandte den Schritt freudig und begeistert taten, obgleich sie voraussehen mußten, daß sie dadurch ihre wohlbezahlten Stellungen und Würden verlieren werden.

Aus Sikkim kommt eine zweite interessante Meldung, die besagt, daß der dortige Maharadschah seinen ältesten Sohn und mutmaßlichen Thronerben dem Jesuitenkolleg von Darjeeling zur Erziehung anvertraut habe. („Fides", 357.)

Erfreuliche Fortschritte verzeichnet die Mission der Salesianer Don Boscos in *Assam.* Die Bitten der Heiden um katholische Missionäre mehren sich so, daß ihnen aus Personalmangel leider nicht sofort entsprochen werden kann. Selbst protestantische Dörfer schließen sich unter vielen persönlichen Opfern der katholischen Mission an. („Sal. Nachrichten" 1932, 143.)

Die neue Steyler Mission in *Indore* in Mittelindien erhält ihre ersten Missionäre aus Amerika. Ihr erster Oberer, P. Janser, war früher Provinzial der nordamerikanischen Provinz, dann Missionsprokurator in Schanghai und zuletzt Mitglied der neuen Niederlassung St. Richard in England. („Kath. Miss." 1932, 345.)

Der Distrikt *Bezwada* im Osten der Diözese Haiderabad wurde zur „selbständigen Mission Bezwada" erhoben. Die Leitung verbleibt dem Institute der Auswärtigen Missionen von Mailand.

In *Madras* haben die Heiden am 8. Dezember v. J. ihre Häuser mit Blumen, Fahnen und Lichtern zu Ehren der jungfräulichen Gottesmutter geschmückt, als eine katholische Prozession durch ihre Straßen zog; in *Krishnagar* (Bengalen) nahmen an der ersten theophorischen Prozession zahlreiche Nichtkatholiken teil. („Fides.")

Hinterindien. Die Kommunisten Indochinas sind sehr verstimmt, daß sie in den 642 Eingeborenen-Christengemeinden des Landes mit ihren Plänen nicht durchdringen konnten. Sie drohen daher mit der Konfiskation der katholischen Missionen und der Aufteilung „ohne irgend welche Entschädigung" der konfiszierten Güter unter die Bauern, die *„nicht die Arbeit anderer ausbeuten"*. Wenn das in ihrer Macht läge, die Missionäre zu vertreiben, wäre es schon längst geschehen! („Kipa", 28. Jänner 1933.)

Die französische Kolonialregierung ist vom Apostolischen Delegaten von Indochina um die Gründe der auffallenden Begünstigung des Buddhismus in *Laos* durch den Generalgouverneur amtlich befragt worden. Die Antwort bestand in einigen Phrasen und Ausflüchten. Die Katholikenzahl der von der neuen Buddhistenpropaganda betroffenen Gebiete beträgt etwa 2000 Seelen. („Kath. Miss." 1933, 46.)

Auf Ersuchen der Pariser auswärtigen Missionen wurde dem betagten Bischof Marcou von *Phat-Diem* ein einheimischer *annamitischer* Priester als Weihbischof zur Seite gestellt. Der Auserwählte heißt Johann Baptist *Tong* und ist gegenwärtig Pfarrer der wichtigen Pfarrei Tan-Dinh in Saigon. Er hat einen Ruf als vorzüglicher Prediger, und da er früher 20 Jahre Sekretär der bischöflichen Kurie in Saigon war, wird er der annamitischen Kirche als erster einheimischer Bischof zur Ehre gereichen.

Für das am 20. Juni 1932 durch Abtrennung von *Quinhon* (Ost-Cochinchina) gebildete Vikariat *Kontum* wurde der langjährige Missionär des Stammes der Benhar, P. Martial Jannin, ernannt. Der neue Bischof hatte die Freude, bald nach seiner Bischofsweihe den ersten drei Priestern des als wild verschrienen Stammes der Banhars die Hände auflegen zu dürfen. („Fides", 352.)

Das Missionspersonal Indochinas zählt gegenwärtig ausländische und einheimische Priester: 362+1102; Brüder: 521+140; Schwestern: 267+3376; 2373 Katechisten und 4531 Lehrer.

Philippinen. Für die Missionäre vom Unbefleckten Herzen Mariä (Scheut) wurde auf den Philippinen eine neue Apostolische Präfektur mit dem Namen *„Montagnosa"* gebildet. Die neue Präfektur ist aus Teilen der Diözese Neu-Segovia gebildet.

Britisch-Borneo. Die von den Mill-Hiller-Missionären betreute Präfektur *Sarawak* im Norden Borneos wird auch von zirka 38.000 Chinesen bewohnt. Kürzlich feierte der erste chinesische Priester Sarawaks seine Primiz, die sich wahrhaft katholisch gestaltete, da nicht nur unter den Teilnehmern, sondern auch unter der geistlichen Assistenz sich Vertreter mehrerer Nationen befanden. Der assistierende Priester war Irländer, der Diakon Engländer, der Subdiakon Holländer; die Festpredigt in Englisch und Chinesisch hielt ein Deutsch-österreicher, die übrigen Dienste versahen einheimische Diener. („Fides", 355.)

China. Die Jahresstatistik für 1931/32 verzeichnet in 114 Missionssprengeln 2,563.425 Katholiken. Die Gesamtzahl der Neubekehrten betrug 57.027, die Verluste 24.445, so daß eine Netto-Jahreszunahme von 32.582 zu buchen ist. Der Zuwachs ist nicht groß, bei den schwierigen Verhältnissen der Missionsarbeit in China aber mehr als befriedigend.

Die finanzielle Lage der Missionen gestaltet sich immer kritischer, wie die im letzten Hefte erwähnten Hilferufe der Oberhirten Fröwis

von Sinyanchow in Honan und Weig in Tsingtau deutlich zeigen. Auch Bischof *Ignatius Kanazej S. S.* von *Shuchow* in *Kwantung*, ein gebürtiger Brixener, empfiehlt sich dringend für eine freundliche Unterstützung, da sein Vikariat in außerordentlicher Not ist.

Sämtliche Hilferufe seien nochmals dem Wohlwollen derer empfohlen, die zu helfen in der glücklichen Lage sind. Die so schwer ringenden Missionen Chinas verdienen eine besondere Berücksichtigung, namentlich die unter deutscher Leitung stehenden.

Der mächtig emporstrebenden katholischen *Hochschule von Peking* wurde in letzter Zeit eine medizinische Fakultät angegliedert. Unter den an die Fakultät berufenen Professoren befindet sich auch Dr Stephan Gajdos von Budapest, der bekannte Bekämpfer des Flecktyphus. Mehrere Professoren haben ihre Studien in Deutschland gemacht.

Die Jesuitenhochschule *„Aurora"* in *Shanghai* wurde nach einer mehrtägigen Inspizierung durch vier chinesische Delegierte von der Regierung als Universität offiziell anerkannt und mit ihr gleichzeitig auch zwei Kollegien, die zu ihrem Besuche vorbereiten, nämlich das Jesuitenkolleg *„St. Ignatius"* und die von „Helferinnen der Armen Seelen" geleitete, hauptsächlich von heidnischen Mädchen geleitete Schule *„Morgenstern"*.

In Anbetracht der Wichtigkeit des höheren Schulwesens in China ist die Anerkennung hoch zu werten, da wenigstens ein Teil der heranwachsenden Intelligenz den bolschewistischen Einflüssen entzogen wird.

Auch die Missions-*Mittelschulen* nehmen erfreulicherweise an Zahl und Bedeutung zu. So z. B. ist die Mittelschule des Vikariates *Chungking* in *Setschuan* wegen der außerordentlichen Erfolge der Schüler bei den öffentlichen Prüfungen trotz ihres kurzen Bestandes schon so überfüllt, daß sie Neuaufnahmen ablehnen muß. In ganz *China* zählt man dermalen 73 untere und 28 obere Mittelschulen, von denen 47 Prozent, bezw. 57 Prozent registriert, d. h. staatlich anerkannt sind. Der Zuwachs seit der letzten Statistik beträgt bei den unteren Mittelschulen 33 Prozent, bei den oberen sogar 75 Prozent. Von den 330.483 Besuchern der katholischen Missionsschulen entfallen auf die Mittelschulen 8995 (unteren), bezw. 1637 (oberen). Bedauerlich ist, daß die Zahl der christlichen Schüler nicht in gleichem Maße zunimmt, da zahlreiche Familien infolge des entsetzlichen Steuerdruckes verarmt sind. Die Erfolge der katholischen Mission auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sind nach dem maßgebenden Urteil der Synodalkommission in Peking tröstlich. („Fides.")

Die seit Jahren geplante Übersiedlung einiger Mitglieder des Hospizes von St. Bernhard nach *Tibet* ist in den ersten Tagen dieses Jahres zur Ausführung gekommen. Senator Marconi hat den Mönchen einen Radiokurzwellenapparat geschenkt, durch den das neue Kloster auf dem 4500 Meter hohen Paß *Si-Lah* in Tibet täglich mit dem Mutterhaus auf dem St. Bernhard sprechen kann.

Das Vikariat Peking hat seinen langjährigen und verdienten Bischof, *Msgr. Jarlin*, verloren. Dieser war bei Ausbruch des Boxeraufstandes bereits Bischof.

Japan. Die Katholikenzahl Japans ist im letzten Jahre von 92.798 auf 98.143 gestiegen. Recht erfreulich ist der Zuwachs an einheimischen Hilfskräften, er betrug bei den Brüdern 42 (78—120), bei den Schwestern sogar 87 (158—245). Die auswärtigen Schwestern sind von 311 auf 551 gestiegen, die Brüder von 59 auf 88, die Seminaristen von 226 auf 290. Die Gesamtlage der katholischen Mission wird von den Missionären günstig beurteilt.

Eine außerordentliche Anerkennung durch die Unterrichtsabteilung von *Hokkaido* ist den deutschen Franziskanerinnen (Thuine-

Osnabrück) in *Sapporo* zuteil geworden. Bei einer unangemeldeten Visitation der von den Schwestern geleiteten höheren Mädchenschule durch den Chef der genannten Schulbehörde gewann der hohe Beamte von der Einrichtung, von der Unterrichtsmethode der Lehrpersonen und von dem patriotischen Geist, der in der Anstalt herrscht, so günstige Eindrücke, daß er sich bemüßigt fühlte, seine Wahrnehmungen in den in Tokio erscheinenden „Jiji Shinenga" (29. Oktober 1932) der Öffentlichkeit vorzulegen. Der begeisterte Bericht, der besonders die Sauberkeit der Lokale, die Sorge für das körperliche Gedeihen der Mädchen und den familiären Geist hervorhebt, schließt mit den Worten: „Der Beamte steht nicht an, zu erklären, daß seine Augen vor Rührung feucht wurden, da er sah und hörte, wie die Kinder und die Sorge für dieselben so ganz und gar das sind, um das sich im Hause alles dreht. Daher fügt er seinem Berichte das Bekenntnis an: Wenn ich eine Tochter hätte, ich würde sie ohne weiteres dieser Schule anvertrauen." („Fides", 352.)

Auch die *Franziskaner* setzen den Ausbau ihres Schulwesens fort und haben zu diesem Zwecke die Franziskaner-Schulbrüder von Bleyerheide für ihr erfreulich fortschreitendes Missionsgebiet in Sapporo gewonnen. („Kreuz u. Kar." 1933, 20.)

Korea. In Söul starb der Veteran der koreanischen Kirche, Bischof Mutel, der noch die Christenverfolgung im ausgehenden 19. Jahrhundert miterlebt hat.

2. Afrika.

Ostafrika. Die italienischen Söhne des heiligsten Herzens Jesu (Verona) erhalten ein fünftes Missionsgebiet im *Englisch-Ägyptischen Sudan,* Mittelpunkt der neuen „selbständigen Mission" wird *Kodok* am Nil, das Missionsgebiet umfaßt Teile der Vikariate Khartum und Bahr-el-Ghazal und der Präfektur Bahr-el-Djebel.

Die Missionsfelder der *Genossenschaft vom Heiligen Geiste* in Ostafrika wurden vor kurzem neu organisiert, indem Bagamoyo der holländischen, Kilimandscharo der nordamerikanischen und Sansibar der irischen Provinz der Genossenschaft zugewiesen wurden. Die Vereinheitlichung des Missionspersonales soll die Arbeit erleichtern und dadurch einen rascheren Aufstieg bewirken.

Zum Apostolischen Vikar von *Kilimandscharo* wurde der Irländer P. Josef Byrne ernannt. P. Byrne war längere Zeit Novizenmeister der nordamerikanischen Provinz und kennt daher den nordamerikanischen Ordensklerus gut.

Im Vikariat *Bagamoyo* feierte die Station Morogoro das 50. Jubiläum ihres Bestandes. *Morogoro* hat sich namentlich seit dem Weltkrieg günstig entwickelt und beherbergt dermalen eine Zentralschule und ein blühendes Lehrerbildungskolleg, aus dem schon 434 Katechisten hervorgegangen sind.

Die deutschen Missionsstationen Ostafrikas, welche während des Weltkrieges der Beschlagnahme verfielen, sind endlich von den britischen Behörden offiziell ihren ursprünglichen Eigentümern oder deren rechtmäßigen Nachfolgern zurückerstattet worden.

Die Leitung der im Vorjahre der deutschen Provinz der Weißen Väter zugewiesenen Mission *Tukuyu* im Vikariate *Tanganjika* wurde dem bisherigen Seminarregens von Kabgaye in Ruanda, *P. Maximilian Donders,* übertragen. P. Donders wird seine Residenz in Galula aufschlagen.

Die *Benediktiner von St. Ottilien* dringen im Makondegebiet so erfolgreich vor, daß der protestantische Bischof von Masasi schon ernstlich nervös wird. Als sie jüngst eine Station in Kitangali errichteten, wurde sogar der Apostolische Delegat wegen dieses Eingriffes

in fremde Rechte angerufen. Eine Zusammenkunft anläßlich der Abtweihe in Ndanda ergab aber, daß der Bischof von seinen Predigern falsch informiert war, worauf er seine Beschwerde zurückzog.

Südafrika. Das soziale Wirken der Mariannhiller, namentlich des P. Bernard Huß, findet immer mehr Anklang und Anerkennung. Die Regierung bringt den Reformvorschlägen P. Huß' volles Verständnis entgegen und fördert seine Arbeiten, wo sie nur kann. *Transkei,* d. i. das Gebiet am rechten Ufer des Großen Kei, besitzt bereits 40 Kreditgenossenschaften (System Raiffeisen) mit 4000 Mitgliedern und 10.000 Pfund Sterling Einlagen. *Ciskei,* am linken Ufer, wird bald nachfolgen, da die im November vorigen Jahres abgehaltenen Wanderversammlungen sehr gut besucht waren und überall großes Interesse fanden. („Fides", 356.)

Die diesjährige Generalversammlung der *„Katholischen Afrikanischen Union"* (29. Dezember 1932 bis 1. Jänner 1933) schloß ihre Tagung mit einer feierlichen Kundgebung zum 50. Jubelfeste der herrlichen Mission von Mariannhill.

Der westliche Teil der bisherigen Präfektur *Kroonstad* mit den Stationen Heilbron, Kroonstad und Wimburg geht in nächster Zeit an holländische Dominikaner über, der östliche mit den Stationen Bethlehem, Harrismith und Ladybrand verbleibt den deutschen Missionären vom Heiligen Geist. („Echo a. A." 1932, 366.)

In *Basuto* haben die Katholiken nach dem letzten Zahlenbild die Protestanten bereits überflügelt. Sie zählten 66.320 Getaufte und 14.286 Taufbewerber, während die Protestanten nur 65.000 Mitglieder aufweisen, die Heiden werden mit 500.000 Seelen angegeben. Die Arbeit wird also nicht so bald ausgehen. („Immakulata" 1933, 78.)

Im Vikariate *Windhuk* konnten trotz der argen Wirtschaftsnot eine dritte Station im Ovamboland gegründet und zwei andere Stationen mit Schwestern besetzt werden. Dagegen ist die Station Tsumel infolge Sperrung der Kupferminen dem Aussterben nahe. Die Missionäre wenden sich zu den Buschleuten, die in der Umgebung zahlreich wohnen. („Monatsbl." 1933, 30.)

Westafrika. In Cubango in Angola hält der Drang zum Christentum an, die Mission zählt jetzt 45.000 Getaufte und 20.000 Taufbewerber. In der Station Bailundo, gegründet 1870, nahmen am Feste Mariä Himmelfahrt 1932 30.000 Christen am Gottesdienste und 12.000 am Tische des Herrn teil. Bedauerlich ist der große Mangel an Katecheten. („Kath. Miss." 1933, 46.)

Harte Tage machen die Missionsschulen auf *Fernando-Poo* durch, da die revolutionäre Regierung Spaniens jede Unterstützung verweigert. Die finanzielle Not ist um so bedauerlicher, als gerade jetzt der Apostolische Vikar von vielen Abordnungen von Eingeborenen bestürmt wird, bei ihnen Schulen und Kapellen zu bauen. Die Neubekehrten zeigen einen ans Wunderbare grenzenden christlichen Opfermut und legen sich die schwersten Arbeiten auf, um dem Bischof den Bau zu erleichtern, sind aber zu arm, um sämtliche Auslagen zu decken. Augenblicklich sind sechs weitere Kapellen im Baue begriffen.

Die Missionssprengel von *Jaunde* und *Buea* in Kamerun weisen eine gesunde Entwicklung auf, während *Duala* von den Mohammedanern und Protestanten hart bedrängt wird und unter schwerem Personalmangel leidet.

Der erste Jahresbericht der deutschen Missionäre vom Heiligen Geist in *Südnigeria* verzeichnet 722 Katholiken und 320 Taufbewerber, die sich auf drei Haupt- und sieben Nebenstationen verteilen. Die Getauften sind zumeist Zugewanderte, die in Markudi in Arbeit stehen. Die Missionsarbeit gestaltet sich schwieriger, als man anfangs gemeint hat.

Infolge wirtschaftlicher Not mußten auch in den Vikariaten *Dahome* und *Elfenbeinküste* zahlreiche Schulen geschlossen werden, obgleich sie gerade hier nach dem Ausspruche des Apostolischen Vikars von Dahome das beste Mittel zur Einbürgerung des Christentums und der Kultur sind.

Günstiger stehen die Verhältnisse an der *Goldküste*, da der dortige Gouverneur dem katholischen Schulwesen großes Wohlwollen entgegenbringt. Das 1932 von der Goldküste abgetrennte Vikariat *Kumasi* erhielt als neuen Oberhirten an Stelle des resignierten Msgr. Hauger den Holländer P. Hubert Paulissen.

Innerafrika. Die Missionen *Belgisch-Kongos* sind im Jahre 1931/32 wieder erfreulich vorwärts gekommen und haben ihre Katholikenzahl um 123.139 (auf 939.516) und die der Katechumenen um 75.815 (auf 679.783) erhöht. Auch das Missionspersonal hat zugenommen; es besteht dermalen aus 715+28 (einheimischen) Priestern, 407+36 Brüdern, 824+67 Schwestern und 15.728 Katechisten.

Die Schulstatistik weist auf: 5306 Elementarschulen (312.618 Schüler), 124 Mittelschulen (9899 Schüler), 104 Fachschulen (3753 Zöglinge) und 21 Lehrerbildungsanstalten mit 1430 Kandidaten. Für den priesterlichen Nachwuchs sorgen 15 Kleine und 4 Regionalseminarien mit 797, bezw. 100 Zöglingen. („Fides", 355.)

Die günstigste Entwicklung zeigen die beiden Mandatsgebiete Ruanda und Urundi, deren Fortschritte noch immer im Zunehmen begriffen sind.

Die *Barotse-Mission* in *Rhodesien* hat endlich ihre erste Station bekommen. Irische Kapuziner haben sich nördlich von der Station Sesheke niedergelassen. („Kath. Miss." 1933, 23.)

Nordafrika. Das schwierige Vikariat *Uagadugu* im Westsudan (Weiße Väter) wartet nur auf einen Personalnachschub, um die Grenzen seines Wirkungsfeldes zu erweitern, da alle Stationen gut organisiert sind. Die Christen führen ein sehr reges religiöses Leben, auf jeden derselben kommen durchschnittlich 46 Kommunionen im Jahr.

Das Scholastikat der Weißen Väter zu *Karthago*, aus dem bisher 1112 Priester hervorgegangen sind, feierte am 14. Oktober 1932 sein 50jähriges Bestandsjubiläum. Mit Ausnahme der deutschen und belgischen Kandidaten, die ihre Studienhäuser in Trier und Haverle bei Löwen haben, machen die Seminaristen aller anderen Nationen ihre theologischen Studien in Karthago. („Afr.-Bote" 1933, 6, 22.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die katholische Gesamtbevölkerung Kanadas zählt nach der letzten Volkszählung 4,089.547 Seelen, davon mehr als die Hälfte Katholiken, die hauptsächlich in der Provinz Quebec wohnen. Der Eifer Kanadas für die Weltmission ist wiederholt lobend hervorgehoben worden. Die Zahl ihrer Missionäre beträgt gegenwärtig 432 Ordensmänner und 671 Klosterfrauen. Unter den 14 männlichen Ordensgenossenschaften des Landes nehmen die Oblaten der Unbefleckten Empfängnis die erste Stelle ein. Ihre Missionen in Nordkanada gehören zu den schwierigsten der ganzen Welt und fordern von den Missionären Opfer, die ans Übermenschliche grenzen.

Die Genossenschaft ist vor wenigen Wochen von Papst Pius XI. dadurch ausgezeichnet worden, daß ein Mitglied der Gesellschaft, Erzbischof *Villeneuve* von *Quebec*, ins Kardinalskollegium berufen wurde. Der Ausgezeichnete war nie im eigentlichen Missionsland tätig, hat aber als Superior des Scholastikates von Ottawa die jungen Leute in solchem Grade für die Missionen begeistert, daß er mit Recht zu den Missionsbischöfen, und zwar zu den größten gezählt wird.

Die Mission der *Hudson-Bay* ist im Vorjahre schwer heimgesucht worden, zuerst verlor sie ihr Missionsschiff „Sainte Therese", mit dem Bischof Turquetel alljährlich sämtliche Stationen um die Hudson-Bay zu besuchen pflegte, um ihnen Nachrichten aus der Heimat und Lebensmittel für die neun Monate des Winters zu bringen, dann verunglückte Msgr. Turquetil so schwer, daß er, wie er selber schreibt, ein „Krüppel" ist und infolge des zugezogenen Leidens den Anforderungen seines Amtes nicht mehr gewachsen sein dürfte, und zuletzt macht sich die wirtschaftliche Not auch hier bereits bemerkbar, so daß die Anschaffung eines neuen Missionsschiffes, das unbedingt notwendig ist, nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen wird. („Immakulata" 1933, 23.)

Man muß sich wirklich wundern, wie das Missionswerk in den Eisregionen noch vorwärts kommen kann, daß das Vikariat *Mackenzie* eine „*Bekehrungsbewegung* unter den Eskimos", und selbst das erwähnte Vikariat der Hudson-Bay die Errichtung einer Station im äußersten Norden melden kann.

Aus *Texas* kommt die überraschende und gleichzeitig recht betrübende Meldung, daß amerikanische protestantische Kreise, selbst Predigerversammlungen, mit den Kirchenstürmern in Mexiko sympathisieren und die Predigervereinigung von Texas anläßlich der Vertreibung des Apostolischen Delegaten Calles sogar beglückwünscht hat. Diese katholikenfeindliche Haltung ist, wie der deutsche Oblatenpater Karl Siemes sagt, eine Folge der über den katholischen Klerus sowie die Kirche ausgestreuten Lügen und Verleumdungen, die von den Protestanten kritiklos geglaubt werden. („Monatsbl." 1933, 92 f.)

Südamerika. Aus der Präfektur *Chaco* in *Kolumbien* meldet der „Fides"-Korrespondent, daß die dort wirkenden Söhne des Unbefleckten Herzens Mariä während ihrer 23jährigen Arbeit auf diesem schwierigen Missionsboden, für die Eingeborenen, die bisher dem Lauf der wasserreichen Flüsse entlang gewohnt hatten, fünf neue Ortschaften angelegt und die Eingeborenen dort angesiedelt haben, um sie, besonders die zahlreichen Kinder, besser unterrichten und pastorieren zu können. Die Schülerzahl ihrer 103 Elementarschulen ist im letzten Jahre von 4401 auf 5632 gestiegen. („Fides", 355.)

Das Gebiet der Kapuzinerpräfektur *Alto Solimons* in *Brasilien* befindet sich infolge vollständiger Entwertung des Kautschuks in einer so katastrophalen wirtschaftlichen Lage, daß die Kolonisten fluchtartig das Land verlassen. Die Missionäre, die gar nicht daran denken, das Land zu verlassen, werden sich in Zukunft ausschließlich den wilden und halbzivilisierten Indianern widmen.

Wie groß der Priestermangel in Südamerika ist, zeigt ein Bericht aus der Apostolischen Präfektur *Registro di Araguaya*. Die Präfektur ist so groß wie Italien, die Schweiz und Belgien zusammen, und zählt 12 Missionspriester — Salesianer Don Boscos —, die von einigen Brüdern und Schwestern unterstützt werden. („Kath. Miss." 1933, 52.)

4. Australien und Ozeanien.

Den Missionären der *Südsee* ist vom Direktor der Agentia Fides, P. Considine M. M., der anläßlich seiner Informationsreise durch die katholischen Missionen auch hieher gekommen war, ein sehr ehrendes Zeugnis ausgestellt worden. Es heißt in dem Berichte: „Was diese Priester und Ordensfrauen für das Reich Gottes auf diesen Inseln wirken, ist eines der tröstlichsten Kapitel aus der zeitgenössischen Geschichte unseres Glaubens. Aber diese gleichen Priester und Schwestern können uns berichten, das Missionswerk würde sich noch viel schwieriger und weniger erfolgreich gestalten, wenn die Mithilfe, das Gebet und die Arbeit der Laienbrüder fehlen würde. Sie haben aus

der Welt die berufliche Ausbildung und die Eignung zur Leitung von fabrikmäßigen Betrieben mitgebracht." P. Considine erwähnt dann die vorbildlichen Einrichtungen von Alexishafen (Steyler), Vunapope (Missionäre vom Heiligsten Herzen), Bougainville (Maristen) u. s. w., und fordert zum Schlusse zur ausgiebigen Unterstützung dieser Missionen auf, da fast alle unter dem Drucke der Wirtschaftskrise schwer leiden. („Fides", 354.)

Als Ergänzung zu den vielen bei Gelegenheit des goldenen Jubiläums verlautbarten Schilderungen des Vikariates *Rabaul* veröffentlicht ein Missionär des Vikariates — P. Josef Benden — eine Abhandlung über den Missionsgeist der dortigen Neuchristen. Vor 20 Jahren war von einem Eifer für die Ausbreitung des christlichen Glaubens nichts zu merken; heute herrscht allgemeine Begeisterung dafür. Die tüchtigsten Hilfskräfte gehen aus der schulentlassenen Jugend hervor. („Liebfrauen-Monatshefte" 1933, 81.)

5. Europa.

Rom. Der Sekretär der Propaganda-Kongregation, *Msgr. Salotti*, der vor kurzem einen begeisterten Aufruf zur Hebung des Werkes des heiligen Petrus für den einheimischen Klerus an die National- und Diözesandirektoren erlassen hat, wurde vom Heiligen Vater durch ein überaus huldvolles Schreiben ausgezeichnet, in welchem der Papst seine volle Zustimmung zu den von Msgr. Salotti aufgestellten Leitsätzen ausspricht.

P. Considine, der Direktor der Fides-Korrespondenz, hat auf der bereits erwähnten Studienreise 96.000 km zurückgelegt und dabei 145 kirchliche Sprengel mit 425 Stationen besucht. Die Reise dauerte 14 Monate (November 1931 bis 26. Jänner 1933), den Gesamteindruck des Gesehenen faßt P. Considine in die Sätze zusammen: *„Man darf wohl sagen, nie zuvor in der Geschichte waren die katholischen Missionen so wohl organisiert, nie so ausgebreitet wie heute.* Als Antwort auf den Ruf der beiden großen Missionspäpste Benedikt XV. und Pius XI. haben besonders nach dem Kriege Tausende neue Priester, Brüder und Schwestern sich auf dem Missionsfeld eingefunden. So konnte die Propaganda *in den letzten zwölf Jahren mehr* Missionsgebiete schaffen, als in irgend einem *vorangehenden Jahrhundert ihres Bestehens.*

Unsere Seminarien und Noviziate sind gefüllt wie nie zuvor, eingeborener Klerus und Ordensschwestern sind in einer imponierenden Aufwärtsbewegung. Tritt keine Weltkatastrophe dazwischen, die der Bewegung Halt gebietet, so sind in den nächsten zehn Jahren Fortschritte vorbehalten, die noch überwältigender sein werden als die der verflossenen Dekade.

Die größte Zahl von Neubekehrten stellen die Länder Zentralafrikas. Das schwierigste und gefährlichste Missionsfeld ist China. Die anziehendsten Missionsländer, die ich besuchte, sind Japan und Java, obwohl bis jetzt der Fortschritt in beiden Ländern nicht sehr groß ist."

Dieses Urteil eines Fachmannes muß allgemeine Befriedigung und Genugtuung auslösen. Möchten doch diese Erfolge von allen Kreisen entsprechend gewürdigt werden, namentlich von der Geistlichkeit! („Fides", 355.)

In Rom entstanden mit Beginn dieses Studienjahres zwei neue missionswissenschaftliche Fakultäten, die eine an der Gregorianischen Universität, die andere am Propagandakolleg. Die letztere wurde am 17. November 1932 eröffnet. („Kath. Miss." 1933, 14.)

Frankreich. In Paris starb der Generalsuperior der *Lazaristen*, Franziskus Verdien, im Alter von 76 Jahren. Ihm unterstanden 4000

Lazaristen in 32 Provinzen und bei 40.000 Vinzentinerinnen (Barmherzige Schwestern) in 4000 Häusern.

Deutschland. Der zehnjährige Bestand des Missionsärztlichen Institutes in *Würzburg* wurde am 3. Dezember 1932 feierlich begangen. Das Institut hat bisher zwölf Ärzte, drei Ärztinnen und eine zugleich in Geburtshilfe und Säuglingspflege ausgebildete Krankenpflegerin in die Missionen geschickt. Kurz vor der Feier reiste wieder einer der Ärzte — Dr Leo Brem — mit seiner Gemahlin in die Südseemission Rabaul.

Das Schloß Schurgast in *Oberschlesien* ist von der bisherigen Besitzerin, der Gräfin von Korff, genannt Schmiesing-Pressenbreck, den Mariannhiller Missionären anläßlich des 50jährigen Bestandsjubiläums zum Geschenke gemacht worden. Die Missionäre dürften im Schlosse eine Missionsschule und ein Priesterseminar für Spätberufene errichten.

Polen. Die Unio cleri Polens hielt vor kurzem ihren Kongreß ab, an dem außer dem Kardinal Kakowski und dem Apostolischen Nuntius vier Erzbischöfe und fünf Bischöfe teilnahmen. Der Mitgliederstand beträgt 8322.

Tschechoslowakei. Die Diözese *Leitmeritz* gehört dank der vorbildlichen Arbeit einiger Diözesanpriester mit Dechant Zischak an der Spitze zu den bestorganisierten Gebieten der Unio cleri. 90 Prozent des deutschen Klerus sind Mitglieder der Unio. Der Bund feierte voriges Jahr seinen zehnjährigen Bestand. („Kath. Miss." 1933, 15.)

Österreich. Die Gründerin und Leiterin der Vereinigung katholischer Missionsärztinnen, die gegenwärtig ihren Sitz in Washington hat, Frau *Dr Anna Dengel*, ist von der irischen Universität in Dublin zum Ehrendoktor der Medizin ernannt worden. Frau Dr Dengel ist eine *Österreicherin (Tirolerin)* und wirkte nach Absolvierung der medizinischen Studien in Cork mehrere Jahre als Missionsärztin in Pundschab (Indien) und Amerika, wo sie später das genannte Institut gründete. Seit kurzem besteht auch in Osterley in England ein Postulantinnenhaus der Vereinigung.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2652.34 S.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Zum Hl. Jahr: Weihnachtsbotschaft Pius' XI. Päpstliche Ansprachen. Promulgation des Erlösungsjubiläums durch die Bulle „Quod nuper". Preßstimmen. — 2. Vom Kardinalskollegium: Andreas Frühwirth †. Neue Kardinäle. — 3. Jubiläumsfeierlichkeiten in Lourdes. — 4. Um ein gebrochenes Königswort. — 5. Nachträgliches über den ersten Eucharistischen Kongreß in Dänemark.

1. Am 24. Dezember 1932 empfing der Hl. Vater das Kardinalskollegium zur Entgegennahme seiner Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche. Die vom Kardinal-Dekan Granito Pignatelli di Belmonte verlesene Adresse bot einen interessanten Rückblick auf das verflossene „arbeitsreiche" Jahr des Papstes. Nachdem Pius XI. die Wünsche der Kardinäle erwidert hatte, gedachte er der eigenen Sorgen. „Wir können nicht um-

hin", sagte er, „auf jene Sorgen hinzuweisen, die wegen ihrer Dauer und Schwere für Uns am schmerzlichsten waren und noch sind, und die höchst traurige und ungerechte Lage betreffen, die man in Spanien, Mexiko, Rußland der hl. Religion, ihren Gläubigen, ihrer Hierarchie aufgenötigt hat. Nicht weniger schmerzlich ist der Kummer, den die Fortdauer so großer Schwierigkeiten und so starken Mißtrauens, so tiefer Spaltungen und Gegensätze zwischen Völkern und Staaten, ja sogar der Greuel des Krieges und des Bürgerkrieges Uns verursacht". Die wirtschaftliche Weltkrisis, unter der die armen Volksklassen am meisten leiden, hat sich noch verschlimmert. Zu den ihm zuteil gewordenen Tröstungen übergehend, sagte dann der Papst: „Gott der Gütige gewährte Uns so zahlreiche und große, daß keines Unserer Worte fähig wäre, Unseren Dank gegenüber der göttlichen Güte und allen jenen auszudrücken, die sich zu so geeigneten und bereitwilligen Werkzeugen derselben gemacht haben . . ." Als Höhepunkte erwähnte der erhabene Redner den Eucharistischen Kongreß von Dublin, die wunderbare Entwicklung der Missionen und der Missionswerke, die staunenswerte Ausbreitung der Kath. Aktion, die Beispiele heroischer Treue und Standhaftigkeit, durch die so viele Bischöfe, Priester, Ordenspersonen und einfache Gläubige in den gen. Ländern zu wirklichen Märtyrern geworden.

Dann benützte Pius den „wunderbaren Marconi-Apparat", „um mündlich direkt allen Ehrw. Brüdern im Episkopat, allen Priestern, Ordensmännern und Ordensfrauen, insbesondere jenen, die in den Missionen die apostolische Arbeit der Verkündigung des Evangeliums fortsetzen, allen Gläubigen, den Neugetauften, den Katechumenen, den wackeren Katecheten, allen und jedem einzelnen" väterlichen Glückwunsch zu entbieten. Für alle Völker erfleht der Vater der Christenheit „Frieden und Ruhe in der Ordnung, gegenseitiges Vertrauen in freundschaftlichen Beziehungen, umfassendere Hilfeleistung, wo das Bedürfnis größer ist, hinreichende und entlohnte Arbeit, weniger mangelhafte und weniger unsichere allgemeine Lebensverhältnisse".

Als neue frohe Botschaft kündete der Papst sodann für 1933 ein Hl. Jahr an, das am 2. April (Passionssonntag) beginnt und bis zum 2. April 1934 (Ostermontag) dauert. Er sagte: „Es ist das unaussprechliche Werk der Erlösung der Menschheit durch Jesus Christus, zu dessen Betrachtung Wir alle Erlösten aufrufen. Mehr als ein Werk, ist es eine Häufung von göttlichen Taten, aufs höchste bewunderungswürdig auch zur Betrachtung in seinem Zentralgipfelpunkt. Erinnern wir uns und denken wir einen Augenblick nach: Das letzte Abendmahl und die Einsetzung der Eucharistie, die erste Kommunion und die Einsetzung der Apostel als Priester; das Leiden, die Kreuzigung

und der Tod Jesu; Maria unter dem Kreuz zur Mutter der Menschen bestellt; Christi Auferstehung, Vorbedingung und Versprechen unserer eigenen Auferstehung; die den Aposteln bekräftigte Gewalt der Sündenvergebung; der dem Petrus bestätigte Primat; Christi Himmelfahrt; die Herabkunft des Hl. Geistes; die triumphale Eröffnung des apostolischen Predigtamtes. Von all diesen wunderbaren Ereignissen nahm die wahre Wiedergeburt der Welt, dieses Leben und die christliche Kultur, deren reife Früchte wir verkosten, ihren Anfang. Das Jahr 1933 ist dasjenige, das von der allgemeinen Auffassung der einfachen Gläubigen, die das Jahr 33 unserer Zeitrechnung ohne weiteres mit dem Todesjahr Jesu Christi gleichstellen, als Zentenarjahr, als 19. Zentenar der Erlösung gehalten und bezeichnet wird . . . Die Wissenschaft glaubt nicht, ebenso entschieden zustimmen zu können. Aber auch nach der Wissenschaft . . . fallen Beweise starker Wahrscheinlichkeit, wenn nicht absoluter Sicherheit auf das Jahr 33 und das Jahr 30. Für das Jahr 34 verbleibt nur eine sehr schwache Wahrscheinlichkeit . . . Die heutigen erlösten Menschen können nur noch das Jahr 1933 begründetermaßen als Zentenar des Todes des Herrn und der bereits erwähnten Reihe göttlicher Ereignisse, die sich um denselben gruppieren, feierlich begehen. Zu dieser Feier laden Wir von heute und von diesem Augenblick an alle im Blute Jesu Christi Erlösten ein, jenem Blute, das die katholische Kirche und sie allein unversehrbar und unversehrt bewahrt mit allen Früchten der Gnade und des übernatürlichen Lebens, die daraus keimten und reiften von den ersten Tagen an durch alle Jahrhunderte bis auf uns, mit der göttlichen Verheißung ewiger Unerschöpflichkeit. Welche Jahrhundertfeier wäre gewaltiger? Welche Wohltaten wären größer als jene, an die sie erinnert? Welche Zentenarfeier wäre pflichtschuldiger? . . . Eine pflichtschuldige und heilsame Jahrhundertfeier, die daher von sehr vielen gewünscht wird. Und es wird schon eine nicht geringe Wohltat sein, daß die Welt nicht mehr nur oder doch fast nur reden hört von Konflikten und Gegensätzen, von Mißtrauen und Argwohn, von Rüstungen und Abrüstung, von Schäden und Reparationen, von Schulden und Zahlungen, von Stundungen und Zahlungsunfähigkeiten, von wirtschaftlichen und finanziellen Interessen, von individuellem Elend und sozialer Not. Die Welt wird nicht mehr bloß diese Dinge täglich hören, sondern auch jene von so erhabener Geistigkeit und so wirksamem Hinweis auf das Leben und die Interessen der Seelen, auf ihre im Blute und in der Gnade Christi begründete Würde und Kostbarkeit, auf die im selben Blute besiegelte Brüderschaft aller Menschen, auf die heilbringende Mission der Kirche unter der Menschheit, auf alle anderen heiligen Gedanken und heiligen Anmutungen, die sicherlich ausströmen werden von den göttlichen Ereignissen, die den

Gegenstand dieser Feier bilden werden, wenn ihr auch nur etwas Aufmerksamkeit geschenkt wird . . ." Die Jahrhundertfeier soll sich auf ein volles Jahr, das Hl. Jahr erstrecken, „damit sie den größtmöglichen Wert an Gebet und Sühne, Buße und heiligen Ablässen, Besserung des Lebens und weitgehender Heiligung erhalte. Alles dessen bedarf unsere Zeit ganz besonders inmitten so großer Heimsuchungen, bei so großer Außerachtlassung des Ewigen, eines so großen, das Leben überflutenden Heidentums, so großer Sucht nach Genuß, nach Welteitelkeit und Geld . . ." Zum Schluß bestimmte der Papst Beginn und Ende des Hl. Jahres und flehte Gott an, die ihm anvertraute große Familie zu segnen.

Christus, Förderung der Ehre Christi ist in ganz besonderer Weise der Inbegriff, das Kennzeichen des Pontifikates Pius' XI. Unablässig ist er bestrebt, dem Gottessohn zu huldigen, ihm die ganze Menschheit in Glaube und Liebe zuzuführen. Er hat das Christ-Königsfest eingesetzt, die Eucharistischen Weltkongresse mit dem höchsten Glanz umgeben, einen neuen Aufschwung der katholischen Missionen ermöglicht. Indem er dieses Jahr der Erinnerung an den 1900jährigen Todestag Christi weihte, wollte er der ganzen Welt den Gottessohn als Führer und Hort näherbringen.

Am 4. Jänner empfing der Papst den römischen Adel, in dessen Namen Fürst Marcantonio Colonna, Thronassistent, Neujahrswünsche darbrachte und den freudigen Dank aller für die Verkündigung des Hl. Jahres aussprach. Pius XI. drückte seine Überzeugung aus, daß das Jahr, gnadenvoll für die Seelen, auch eine Besserung der allgemeinen Verhältnisse der Menschheit bringen werde, da nach dem Versprechen des göttlichen Meisters jenen, die vor allem das Reich Gottes suchen, auch das Übrige hinzugegeben wird. Ein wirklicher, neuer, großer Segen ohne Grenzen und Einschränkungen sei zu erwarten.

Das Zentralamt der italienischen Kath. Aktion setzte einen Zentralausschuß fürs Hl. Jahr ein, der durch Betreuung der Pilger zum Gelingen des Jubiläums beitragen soll. Ehrenpräsident ist der römische Kardinalvikar Marchetti Selvaggiani, Präsident Augusto Ciriaci, Schatzmeister Augusto Rovigati, Generalsekretär der Ingenieur Paolo Cassinis. Als das Komitee am 13. Jänner erstmals zusammentrat, umriß der gen. Kardinal das Programm, indem er dessen geistlichen Charakter betonte. Ciriaci legte einen Arbeitsplan dar, der eingehend erörtert wurde. Bevor der Zentralausschuß seine Arbeiten begann, wurde er dem Hl. Vater vom Kardinalvikar vorgestellt. Der Papst sprach die Hoffnung aus, daß die Mitglieder ihre Mission getreulich erfüllen werden, froh, einer so erhabenen Veranstaltung zu dienen, wie die Feier „der Reihe von übernatürlichen

Tatsachen, mit denen sich die Erlösung der Welt vollzieht". Es werde ein schönes Schauspiel sein, wenn „das Menschengeschlecht, die ganze Welt zu Füßen des Kreuzes irgendwie, in irgend einer Sprache, oder auch in Schweigen versunken beim Gedenken der göttlichen Dinge das schöne Wort, gleichsam die Parole dieses Jubiläums wiederholt: *Adoramus te Christe, et benedicimus tibi, quia per Crucem tuam redemisti mundum,* oder das noch kürzere, das den gleichen Gedanken ausspricht und in der gegenwärtigen allgemeinen Not, wo man allgemein verzweifelt an den menschlichen Mitteln, besonders angebracht ist: *O Crux, ave, spes unica!*" Indem die Mitglieder des Zentralausschusses zu einem Unternehmen beitragen, von dem so viel Gutes für die Seelen erhofft wird, werden sie zu „Mitwohltätern der Welt" und erwerben sich ein Anrecht auf den ersten Anteil an den Früchten.

Die Promulgation des Hl. Jahres wurde am 15. Jänner von Pius XI. im Thronsaal feierlich vollzogen. Msgr. Bianchi Cagliesi, Reggente der Apostol. Kanzlei, überreichte ihm die Bulle *„Quod nuper"* und der Papst übergab sie dem Dekan der Apost. Protonotare, Msgr. Wilpert, mit dem Auftrag, sie bekanntzugeben. Er selbst unterstrich in einer Ansprache die hohe Bedeutung dieses Jubiläums, das überhaupt das höchste sein soll, denn die Größe, Güte und Würde der Tatsachen, auf die es sich bezieht, ist von höchster Bedeutung und unendlich. Auf den Verkünder solch freudiger Botschaft lasse sich das Wort anwenden: *Quam speciosi pedes evangelizantium pacem, evangelizantium bona!* Der die Bulle verlese, verkünde in der Tat der Welt ein Wort des Friedens im weitesten Sinn des Wortes. Wenn jeglicher Friede Geheimnis und Vorbedingung des Guten sei, so gelte dies vor allem vom inneren Frieden einer Seele mit Gott, im Vergleich dazu der äußere Friede zwischen Mensch und Mensch, zwischen Volk und Volk unbedeutend sei, zumal wenn man an den Frieden denke, den der Erlöser der ganzen Welt gebracht. Diesen Frieden wolle der Papst während des außerordentlichen Hl. Jahres proklamiert sehen. Diese Güter höherer Ordnung, Nachlaß der Sünden, Ablässe schließen nicht eine gewisse wohltuende Wirkung auf die niedere Ordnung aus. Wenn es auch inmitten der Wirren dem Papst nicht zustehe, zu sagen, was man auf diesem und jenem Gebiet, das nicht zu seiner Kompetenz gehört, tun könne und solle, so könne doch niemand ihn hindern, Gott zu bitten, daß er auf alle Friedensbedürftigen die Wohltat der Ablässe und Nachlassungen ausdehne, so daß das geistige Wohl der Einzelnen und der Nationen auch die politische und internationale Ordnung glücklich beeinflusse.

Unter dem Glockengeläute von St. Peter und von allen Türmen der Ewigen Stadt verlas alsdann Msgr. Wilpert am Portal

der Vatikanischen Basilika die Bulle. Nachher wiederholte Msgr Dante, Zeremonienmeister, diesen Akt an den Portalen von S. Paolo vor den Mauern, S. Giovanni in Laterano und Sta Maria Maggiore.

Die Bulle, beginnend mit den Worten *„Quod nuper"*, teilt zunächst die Gründe mit, die den Statthalter Christi bewegen, ein großes Jubiläum zur Feier des 19. Jahrhunderts seit der Erlösung des Menschengeschlechtes anzukündigen, wenn auch das Todesjahr des Heilands nicht genau historisch feststeht. Inmitten so großer Bedrängnis ist es gut, daß die Menschen den himmlischen und ewigen Dingen den Blick zuwenden und, vom Lärm des Alltags sich sammelnd, Kraft finden im Gedanken der Glückseligkeit, zu der Christus sie durch sein kostbares Blut berufen hat. Es werden die göttlichen Wohltaten aufgezählt, „aus denen auch jene wahre Zivilisation, die wir besitzen und auf die wir stolz sind, ihren Ausgang genommen hat"; in der päpstlichen Weihnachtsbotschaft wurde bereits darauf hingewiesen. „Welches andere Zentenar könnte heiliger und würdiger sein, gefeiert zu werden? Aus diesen wunderbaren Begebenheiten und göttlichen Wohltaten, mit denen das irdische Leben Jesu Christi endet, fließt uns wirklich jenes Leben zu, welches das wahre Leben ist, und beginnt für das ganze Menschengeschlecht eine neue Zeit." Diese Erinnerungen sollen während des Hl. Jahres neubelebt werden im Geist des Gebetes und der Sühne, nicht allein zum Heil der Einzelnen, sondern auch für die gesamte Menschheit, „die durch so viele Irrtümer auf Abwege geraten, durch so große Zwietracht zerrissen, durch so viele Nöte bedrängt und Gefahren beängstigt wird". „Gebe der allbarmherzige Gott, daß das Hl. Jahr den Herzen den Frieden, der Kirche überall die gebührende Freiheit und allen Völkern Eintracht und wahre Wohlfahrt wiederbringe!" Die Gläubigen mögen während des Hl. Jahres häufig und recht andächtig die Sakramente der Buße und Eucharistie empfangen und das Leiden Christi betrachten. Da der vollkommene Ablaß während des Jubiläumsjahres nur in Rom gewonnen werden kann, fordert der Papst die Katholiken auf, möglichst zahlreich nach Rom zu wallfahren, „das der Mittelpunkt des katholischen Glaubens und der Wohnsitz des Statthalters Christi ist. Hier werden die Reliquien des Leidens unseres Herrn verehrt, die kein Christgläubiger schauen kann, ohne sich von der göttlichen Liebe entflammt und zu einem vollkommeneren Leben angetrieben zu fühlen. Hier wird bekanntlich jener Tisch aufbewahrt, auf dem nach der Überlieferung unser Herr Jesus Christus das Brot der Engel konsekriert und sich selbst unter dem Schleier der eucharistischen Gestalten seinen staunenden Jüngern dargereicht hat. Hier endlich findet ihr euren gemeinsamen Vater, der euch mit liebevollem Wohlwollen erwartet und für euch, eure Anliegen und Aufgaben

zu Gott betet". Auch wünscht der Papst, daß in diesem Jahr Palästina das Ziel zahlreicher Pilgerfahrten sei und hervorragende Reliquien des Leidens Christi, wo immer sie sich befinden, der besonderen Verehrung zugänglich gemacht werden. Dann folgen eingehende Bestimmungen über die zu gewährenden Jubiläumsgnaden und die Vorbedingungen zu ihrer Erlangung.

Um das rein religiöse Unternehmen der 19. Zentenarfeier in ein zweifelhaftes Licht zu rücken, behaupteten gewisse antiklerikale Blätter, der Papst bezwecke nicht zuletzt, viel Geld nach Italien zu leiten zur Freude der mit Finanzsorgen geplagten faschistischen Machthaber. Wohl wird der rege Erwerbssinn der Italiener dabei nicht zu kurz kommen. Irgend eine Rücksichtnahme darauf hat jedoch sicher keine Rolle gespielt. Es verlautet, daß dem Hl. Vater, bevor er seinen Entschluß faßte, vorgehalten wurde, die weltwirtschaftlichen Nöten seien einem Hl. Jahr nicht förderlich, da die Pilgerzüge dadurch zu leiden hätten. Pius XI. habe erwidert, gerade wegen der Krisis sei die Jubiläumsfeier angebracht; die Völker brauchten jetzt mehr als je Erwägungen spiritueller Natur und den Hinweis auf die höchsten Ziele und Ideale. — In der Tat, gegenüber der stürmenden Gottlosenbewegung erscheint der päpstliche Aufruf zur Vermehrung von Gebet und Sühne, zu erhöhter Aktivität für Christus und sein Reich überaus zeitgemäß.

Erwähnenswert ist eine protestantische Äußerung über die „glückliche Idee des Papstes", der das Hl. Jahr 1933 verkündete. Wie wir dem „Osservatore Romano" vom 19. Jänner entnehmen, heißt es in der „The Church Times" vom 16.: „Eine mit Wohlgefallen aufgenommene Tatsache ist es, daß die von der Ewigen Stadt der Christenheit gegebenen Richtlinien oft mit Dankbarkeit anerkannt werden können . . . In letzter Zeit hatte S. Heiligkeit der Papst viele glückliche Gedanken. Aber keiner ist glücklicher als der Appell an die Gläubigen, das Jahr 1933 als ein ‚Heiliges Jahr' zu feiern. Ein Aufruf, der, wie wir fest überzeugt sind, auch von Tausenden Christen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, beachtet werden wird . . . Der Tod unseres Herrn, des fleischgewordenen Gottes, ist der wichtigste und erhabenste Augenblick der Weltgeschichte. Es werden so viele Zentenare gefeiert, die einen nützlich und lehrreich, viele jedoch von alltäglicher Bedeutung. Aber die Bedeutung aller verblaßt gegenüber der Majestät des Dramas der Erlösung. Man muß an die ziemlich belanglosen Jubiläumsfeiern denken, um zu verstehen, was es heißt, wenn der Papst sein Volk einladet, ein Jahr hindurch Tag für Tag des Leidens, der Kreuzigung und der Auferstehung unseres Herrn zu gedenken, zu betrachten, was diese Ereignisse für die Menschheit bedeuten und demütig für den Beweis der göttlichen Liebe zu danken. Wir mei-

nen, hier sei eine wundervolle Gelegenheit zu einer christlichen Zusammenarbeit. Die wirkliche Wiedervereinigung von Canterbury und Rom, so bedeutungsvoll für das Wohl der Christenheit, scheint noch ferne zu liegen. Aber der Erzbischof von Canterbury dürfte sicher die Gefühle teilen, die den Papst beseelen. Und wenn ersterer, in Zusammenarbeit mit den Bischöfen der Altkatholiken, mit denen die englische Kirche jetzt in Verbindung steht, unbeschadet der eigenen Würde die Direktive des ersten Bischofs der Christenheit aufgreifen und einen ähnlichen Aufruf erlassen würde, so könnte 1933 in voller Wahrheit ein Gnadenjahr sein."

2. *Vom Kardinalskollegium: Andreas Frühwirth †. Neue Kardinäle.* Am 9. Februar starb in Rom mit 87 Jahren Kardinal Andreas Frühwirth, Mitglied des Dominikanerordens, Kanzler der Hl. Röm. Kirche. Die sterbliche Hülle wurde mit fürstlicher Ehrenbezeugung seitens Italiens durch die Straßen Roms geführt, um gemäß dem ausdrücklichen Wunsch des Verblichenen in seiner Heimat St. Anna am Aigen (Steiermark) beigesetzt zu werden. Leben und Wirken dieses hervorragenden Purpurträgers und vortrefflichen Menschen sind im letzten Heft der „Quartalschrift" an dieser Stelle kurz geschildert im Anschluß an sein 25jähriges Bischofsjubiläum.

Der unter dem Pseudonym „Pilatus" bekannte Viktor Naumann, Leiter der Nachrichtenabteilung des reichsdeutschen Auswärtigen Amtes, der kurz vor seinem Tode katholisch wurde, gibt in seinem Buch „Profile" (1925) ein durch Schärfe der Zeichnung und Wärme der Farbe bemerkenswertes Charakterbild des Nuntius Frühwirth. Dieser erzählte mit lächelndem Munde seinem Besucher Naumann: „Wenn manche Protestanten wüßten, daß ein alter Dominikanergeneral in Rom wegen Laxheit im Glauben angeklagt wird, sie würden, meine ich, recht erstaunt sein." Als Frühwirth in München zur Zeit des Modernistenstreites sich nicht einer gewissen Richtung verschreiben wollte, die päpstlicher als der Papst war, verklagten die betr. Draufgänger den Nuntius beim Hl. Stuhl. — Mit Feuereifer auf die Reinhaltung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre bedacht, war er gegenüber den Andersgläubigen voll Liebe und Toleranz. Gut bezeugt ist sein charakteristisches Wort: „Ich möchte allen Nuntien und Bischöfen wünschen, daß sie einmal unter streng protestantischen Menschen eine Zeitlang leben müßten. Wieviel falsche Vorurteile würden sie aufgeben!" Frühwirth riet während des Krieges eindringlich dem mit Hertling eng befreundeten Naumann, Deutschland solle doch entschieden betonen, daß es nicht an Eroberung denke, daß es, gemäß seiner am Beginn des Kampfes abgegebenen Erklärung, nur einen Verteidigungskrieg führe. „Wenn Deutschland zeigt", äußerte der Kirchenfürst, „wie rein

seine Absichten sind, wird es am stärksten in der Welt sein". Wenn jedoch der Kaiser einen Eroberungskrieg führen wolle, dann könne sich ein bitteres Geschick an ihm erfüllen (Naumann, Dokumente und Argumente, Berlin 1928, S. 73). — Prof. Karl Muth, der lange Jahre hindurch persönliche Beziehungen zum Nuntius und Kardinal Frühwirth unterhielt, teilt im Märzheft von „Hochland" einige Erinnerungen an den hochverdienten Kardinal mit. Man liest da u. a.: „Er ist einer der wenigen deutschen Kurienkardinäle gewesen, die sich als freimütige Sachwalter der deutschen Anliegen und Wünsche in Rom zu betätigen in der Lage waren. Zu dieser Aufgabe befähigte ihn nicht nur das außerordentliche Vertrauen, das er an höchster Stelle als guter Kenner der österreichischen und deutschen Verhältnisse und als Mensch und Priester genossen hat, sondern auch seine in seltenem Maße bekundete ruhige Sachlichkeit, bei der er sich in seinen Urteilen immer von durchaus klaren, in der Schule der Thomisten gewonnenen Grundsätzen leiten ließ." Ein römischer Korrespondent, der ihm nahe gestanden, schreibt in den „Neuen Zürcher Nachrichten" (16. Februar), daß der in der Kirchenpolitik bedeutende Kardinal bis kurz vor seinem Tode mit erstaunlichem Scharfblick und klarem Urteil die wirtschaftliche und politische Entwicklung Deutschlands und Österreichs verfolgt hat. Noch in den letzten Monaten urteilte er: „Mit der Inflation hat sich die betr. Regierung nicht nur schwer an ihrem Volke versündigt, sondern auch gegen die Gebote Gottes, durch einen Angriff des Privateigentums verstoßen." Er sagte auch: „Nur ein Zusammenschluß aller christlich gesinnten Menschen vermag von Deutschland und Österreich und allen Ländern die bolschewistische Brandfackel fernzuhalten, die bereits so schrecklich Spanien in Brand steckte." Frühwirth, der sich stets für die Kanonisation seines Ordensbruders, des sel. Albert des Großen eingesetzt hat, erlebte diese Heiligsprechung gleichsam als Krönung seines eigenen überaus reichen Lebenswerkes. — Zu seinem Nachfolger als Kanzler der Hl. Röm. Kirche wurde der ebenfalls dem Dominikanerorden angehörende Kardinal Boggiani ernannt.

Durch den Tod des Kardinals Frühwirth ging die Zahl der Mitglieder des Hl. Kollegiums auf 52 zurück: je 26 Italiener und Nichtitaliener (nämlich 6 Franzosen, 4 Deutsche, 4 Nordamerikaner, 3 Spanier, 2 Polen und je 1 Belgier, Brasilianer, Engländer, Irländer, Portugiese, Tscheche und Ungar). Altersdekan ist Kardinal Ehrle, geb. am 17. Oktober 1845.

Am 13. März wurden in einem geheimen Konsistorium folgende sechs Prälaten zum Kardinalat erhoben: Msgr. Angelo Maria Dolci, Tit.-Erzbischof von Hierapolis in Syrien, Apost. Nuntius in Rumänien; Msgr. Pietro Fumasoni-Biondi, Tit.-Erzbischof

von Doclea, Apost. Delegat in Washington; Msgr. Maurilio Fossati, Erzbischof von Turin; Msgr. Rodrigue Villeneuve, Erzbischof von Quebec; Msgr. Elia Dalla Costa, Erzbischof von Florenz; Msgr. Theodor Innitzer, Erzbischof von Wien.

Geboren am 12. Juli 1867 in Civitella d' Agliano (Latium), wurde A. M. Dolci, nachdem er in der Seelsorge tätig gewesen, am 19. April 1900 zum Bischof von Gubbio ernannt. Seit Ende 1906 Tit.-Erzbischof von Nazianz und Apost. Delegat für Ecuador, Bolivien und Peru, vertauschte er 1911 diesen Diplomatenposten mit dem erzbischöflichen Stuhl von Amalfi. 1914 ging Msgr. Dolci als Apost. Delegat und Patriarchal-Vikar mit dem Titel eines Erzbischofs von Hierapolis in Syrien nach Konstantinopel. Dort wirkte der päpstliche Vertreter als getreuer Interpret der Friedensmahnungen und der karitativen Bestrebungen Benedikts XV., zu dessen Denkmal am Bosporus Christen und Mohammedaner gleicherweise dankbar und opferwillig beigetragen haben. Von der ihm am 14. Dezember 1922 übertragenen Nuntiatur in Belgien ergriff Msgr. Dolci nicht Besitz, da er am 30. Mai 1923 zum Nuntius in Rumänien ernannt wurde. Dort brachte er die außerordentlich mühsamen Konkordatsverhandlungen zum Abschluß. Nicht zuletzt ist seiner Umsicht die Regelung der Kirchengüterfrage zu verdanken. Kardinal Dolci gilt als ausgezeichneter Kenner des näheren Orients.

Kardinal Pietro Fumasoni-Biondi, geb. am 4. September 1872 in Rom, begann bald nach seiner Priesterweihe in der Kanzlei der Propaganda-Kongregation zu arbeiten. Im November 1916 zum Tit.-Erzbischof von Doclea erhoben, ging er als Apost. Delegat nach Indien und Ende 1919 in derselben Eigenschaft nach Japan, um als erster dieses Amt zu bekleiden. Am 16. Juni 1921 erfolgte seine Ernennung zum Sekretär der Propaganda. Doch bereits am 14. Dezember 1922 wurde er als Apost. Delegat nach Washington gesandt, wo er sich glänzend bewährt hat.

Erzbischof M. Fossati, geb. am 24. Mai 1876 in Arona (Novara), gehört dem Orden der Oblaten von St. Gaudentius und St. Carolus an. Er stand dem Kloster in Varallo Sesia vor, als Pius XI. ihn am 24. März 1924 zum Bischof von Nuoro ernannte. Seit Oktober 1929 Erzbischof von Sassari, wurde Msgr. Fossati am 11. Dezember 1930 nach Turin versetzt. Dieser kluge, weitschauende Prälat hat sich auch als begeisterter Pressefreund, der selber als Redakteur tätig war, verdient gemacht.

Nachfolger des Kardinals Rouleau ist Msgr. Rodrigue Villeneuve aus dem Orden der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis, seit dem 11. Dezember 1931 Erzbischof von Quebec, nachdem er am 3. Juli 1930 zum ersten Bischof von Gravelbourg

ernannt worden. Kardinal Villeneuve wurde am 2. November 1883 in Montreal geboren.

E. Dalla Costa, Erzbischof von Florenz, geb. am 14. Mai 1872 in Villaverla (Diözese Vicenza), Seelsorger und Gelehrter, war Bischof von Padua vom 23. Mai 1923 bis zum 19. Dezember 1931, wo ihm der seit längerer Zeit verwaiste erzbischöfliche Stuhl von Florenz anvertraut wurde.

Dr Theodor Innitzer, geb. am 25. Dezember 1875 zu Weipert (Böhmen), diente in glänzender Weise der Wissenschaft als Professor an der Universität Wien. 1928—1929 Rektor, wahrte er dort gegenüber allen Übergriffen die Lernfreiheit. Als Dr Schober im Herbst 1929 ein „Kabinett der Persönlichkeiten" bildete, machte Innitzer sich darin als Minister für soziale Verwaltung und Gesundheitswesen verdient. Am 19. September 1932 fiel ihm die Nachfolge des Kardinals Piffl in Wien zu. Damals schrieben die protestantischen „Basler Nachrichten" u. a.: „Dr Innitzer ist ein aufrechter christlicher Demokrat, der vom Wiener erzbischöflichen Stuhl sehr segensreich im Sinne der geistigen Abrüstung, des Ausgleichs der überspitzten Parteigegensätze und des Bürgerfriedens wirken wird. Der Freund und Studiengenosse Dr Seipels und ministerielle Mitarbeiter Dr Schobers darf als eine Hoffnung nicht nur der Wiener Katholiken, sondern der österreichischen inneren Politik begrüßt werden. *Roma locuta est* — eine bessere, weisere Entscheidung konnte wohl nicht leicht getroffen werden." Vom Kardinal-Erzbischof Innitzer, der zum allgemeinen deutschen Katholikentag in Wien einladet, ist Großes zu erwarten.

Ferner nahm der Hl. Vater die Ernennung von zwei Kardinälen vor, deren Namen er *in petto* behielt. Wie alsbald verlautete, handelt es sich um die i. J. 1877 geborenen Prälaten Msgr. L. Maglione, Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Palästina, seit 1926 Apost. Nuntius in Paris, und Msgr. G. Pizzardo, Tit.-Erzbischof von Nicäa und Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten.

3. *Jubiläumsfeierlichkeiten in Lourdes.* Am 11. Februar waren 75 Jahre verflossen seit dem denkwürdigen Tag, an dem die allerseligste Jungfrau zum erstenmal der 14jährigen Bernadette Soubirous, Tochter eines verarmten Müllers, an der Grotte Massabielle zu Lourdes erschien. Zwei Wochen später, am 25. Februar 1858, sprudelte eine Quelle hervor. Indem die hehre Frauengestalt von himmlischer Schönheit sich am 25. März mit den Worten: „Ich bin die Unbefleckte Empfängnis" zu erkennen gab, wurde das am 8. Dezember 1854 vom Papst Pius IX. feierlich proklamierte Dogma in ganz einzigartiger Weise bestätigt. Wiederholt mahnte die Gottesmutter zur Buße, zum Gebet für die Sünder, zur Errichtung einer Kirche an diesem Ort. Die letzte

(18.) Erscheinung fand am 16. Juli gen. Jahres statt. Gnadenvolle Erhörungen in geistigen und leiblichen Anliegen, namentlich plötzliche Krankenheilungen bestätigten bald den Bericht des schlichten Mädchens, der für die ganze katholische Welt zu einer Freudenbotschaft wurde. Die vom Bischof Laurence von Tarbes am 28. Juli 1858 eingesetzte Kommission, bestehend aus Theologen, Ärzten und Naturforschern, gewann nach dreijährigen Untersuchungen die Überzeugung von Bernadettes Glaubwürdigkeit und dem wunderbaren Charakter des plötzlichen Hervorbrechens der Quelle sowie zahlreicher Heilungen. Der Bischof sprach sich im Jänner 1862 für die Übernatürlichkeit der Erscheinungen aus und gestattete den Bau einer Kirche. Lourdes wurde rasch zum bedeutendsten Marien-Wallfahrtsort. *Le fait de Lourdes,* lange Zeit Gegenstand heftiger Diskussionen, bezeugt immer wieder die Wirklichkeit der Übernatur.

Von Anfang an wurde der größte Wert auf genaueste wissenschaftliche Untersuchung der behaupteten Heilungen gelegt. Ihr widmet sich unter Kontrolle der ungläubigen wie der gläubigen Ärzteschaft das *Bureau des constatations médicales.* Ausgeschlossen ist eine oberflächliche Prüfung oder gar der Versuch eines „frommen Betrugs". Noch bei keiner als außernatürlich anerkannten Heilung konnte nachträglich das Gegenteil erwiesen werden. Die i. J. 1926 gegründete „Internationale ärztliche Vereinigung U. L. Frau von Lourdes" zählt 1800 Mitglieder; in Frankreich gehören ihr 37 Professoren an. — Dr Vallet, Direktor des ärztlichen Feststellungsbureaus, hielt kürzlich in verschiedenen Städten des Auslandes einen Vortrag über die Heilungen in Lourdes. Er hat bei denselben vier Merkmale angegeben: 1. Ein therapeutischer Eingriff findet nicht statt; die Kranken werden lediglich im Wasser von Lourdes einige Sekunden gebadet. 2. Die Heilung tritt plötzlich ein nach einem oder mehreren Bädern. 3. Es fehlt eine Genesungszeit; vom ersten Moment an funktionieren die Organe wieder normal. 4. Manchmal tritt die gesunde Funktion vor der sogen. anatomischen Heilung des erkrankten Organs ein; z. B. wenn eine Blinde sehend wird, während der Sehnervenschwund auf beiden Augen noch vier Wochen lang nachzuweisen ist. — Das Wasser der wunderbaren Quelle ist gewöhnliches Trinkwasser ohne radioaktive Substanzen. Seine Temperatur von 10—11 Grad Celsius hat noch nie einem Kranken beim Baden geschadet; nie sind nachher Erkältungen beobachtet worden. — Mancher Arzt, der aus Neugierde nach Lourdes gekommen und sich von der gewissenhaften Arbeit des Bureaus überzeugte, hat dort den Glauben wiedergefunden.

Gleich seinen Vorgängern Pius IX., Leo XIII., Pius X. und Benedikt XV. unterläßt Pius XI. nichts, die so segensreiche Verehrung der unbefleckt Empfangenen in Lourdes zu fördern. Er

selbst hat früher zweimal eine Wallfahrt nach dem Pyrenäenstädtchen gemacht. Seinem Wunsch gemäß wurden die Lateranverträge am 11. Februar 1929, Fest der Erscheinung Marias in Lourdes, unterzeichnet. Zur 75. Jahresfeier ging dem Bischof von Tarbes und Lourdes, Msgr. Gerlier, ein Schreiben zu, in dem es heißt: „Es ist nicht bedeutungslos, daß diese glorreiche und tröstliche Gedächtnisfeier mit dem Hl. Jahre zusammenfällt, das der Hl. Vater anläßlich des 19. Zentenars der Krönung der Erlösung für das Jahr 1933 ausgeschrieben hat. Die Marianischen Feierlichkeiten in Lourdes ergänzen das Hl. Jahr in glücklicher Weise, indem sie, wie sich's gebührt, die jungfräuliche Mutter mit ihrem göttlichen Sohne verbinden." Der Erzbischof von Besançon, Kardinal Binet, präsidierte am 9. bis 11. Februar im Namen des Papstes dem Triduum, wodurch die Feierlichkeiten eröffnet wurden. Mehr als 20.000 Pilger hatten sich in Lourdes eingefunden, als der Kardinal-Legat dem Salonwagen entstieg und durch Ansprachen des Bischofs Gerlet und des Bürgermeisters Gazagne begrüßt wurde. Dann begab er sich in prächtigem Zuge durch die von einer niederknienden Volksmenge dicht besetzten Straßen zur Rosenkranzbasilika. Nach Verlesung der Bulle betr. Ernennung des Kardinals Binet zum Päpstlichen Legaten feierte Msgr. Gerlier ihn als Bischof der Mutter Gottes und der Eucharistie. Dann sprach Kanonikus Thellier de Poncheville über das 75jährige Jubiläum U. L. Frau von Lourdes. Nach dem sakramentalen Segen begab sich der Kardinal, umgeben von vier Bischöfen und zahlreichen Prälaten, zur Grotte. Abends zog die Lichterprozession in endlosen Reihen dahin, während die Heiligtümer im Lichterglanz erstrahlten. — Am 10. Februar zelebrierte Msgr. Ricard, Erzbischof von Auch, in der Basilika ein Seelenamt für die verstorbenen Bischöfe und alle, die sich um Lourdes verdient gemacht. Der Diözesanbischof hielt eine Ansprache, der Kardinal-Legat erteilte die Absolution. Bei der Pontifikalvesper des Erzbischofs von Toulouse, Msgr. Saliège, predigte der Dominikaner P. Bellouard über die Erscheinungen in Lourdes. Er pries die sel. Bernadette als die reine und demütige Empfängerin der Marianischen Auszeichnungen. In der Nachahmung der Seligen bzl. ihrer Demut und Reinheit liegt die Vorbedingung zur Auserwählung. Als die Bischöfe mit Matutin und Laudes den zweiten Tag des Triduums schlossen, war wiederum eine prächtige Illumination Ausdruck der allgemeinen Festfreude. — Am Samstag, 11. Februar, wo der Tag der ersten Erscheinung sich zum 75. Male jährte, pontifizierte der päpstliche Legat und hielt nach dem Evangelium eine Predigt, der er die Worte der Hl. Schrift: „Bei mir findet sich aller Ruhm und Reichtum" zugrunde legte. Er schilderte im ersten Teil Maria als Miterlöserin und Vermittlerin der himmlischen Gnaden, um dann nachzuweisen, wie die Gottes-

mutter diese Gnaden besonders reich in Lourdes ausgeteilt hat. Nach dem Pontifikalamt bewegte sich eine herrliche Prozession zur Grotte, wo der Kardinal-Legat eine vom Papst gesandte Riesenkerze anzündete. Um die Mittagsstunde knieten Binet, sein Gefolge, die Bischöfe und eine unabsehbare Menge an der Stätte, wo genau vor 75 Jahren die Mutter Gottes der sel. Bernadette erschienen war. Kinderstimmen sangen den Angelus. Bischof Gerlier predigte über die Liebe der Katholiken zu Maria. Mit der Pontifikalvesper, einer Ansprache des Bischofs Rumeau von Angers, des ältesten amtierenden Oberhirten in Frankreich, und einer Ansprache des Kardinal-Legaten wurde das Triduum geschlossen. — Besondere Feiern wurden vorgesehen für den 25. März, den 16. Juli (Datum der letzten Erscheinung), den 1. Oktober (Rosenkranzfest), den 8. Dezember (Fest der Unbefleckten Empfängnis). Die Schlußfeier des Jubiläumsjahres von Lourdes soll am 11. Februar 1934 stattfinden.

4. *Um ein gebrochenes Königswort.* Am 13. Jänner wurde dem bulgarischen Königspaar das erste Kind, Marie Louise, geboren und bereits am 15. vom orthodoxen Metropoliten getauft. Was von Anfang an zu befürchten war, ist somit Tatsache geworden: Das dem Hl. Vater feierlich gegebene Versprechen, daß alle Kinder des Königs Boris III. und seiner Gemahlin, der italienischen Königstochter Giovanna, katholisch getauft und erzogen würden, ist gebrochen. Jenen Blättern, die diese eheliche Verbindung als verheißungsvoll für die katholische Kirche in Bulgarien feierten, hat das betrübliche Vorkommnis diese Illusion zerstört.

Am 12. Oktober 1930 kam die Prinzessin Giovanna beim Papst um Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit ein und sicherte zugleich die von den Kanones 1061 und 1063 verlangten Garantien zu. Das eigenhändige Gesuch trug auch die Unterschrift des Bräutigams. Als der Kardinal-Staatssekretär am 19. Oktober der Prinzessin die Dispens übermittelte, wurde ausdrücklich betont, daß auf Grund der Zusicherung der vorgeschriebenen Garantien, „und außerdem in Erwägung, daß König Boris III. selbst durch Unterzeichnung des Gesuches sich zu denselben Versprechen verpflichtet hatte", der Papst die erwähnte Gnade gewährt hat.

Am Vorabend der Trauungsfeier, die in Assisi stattfand, erschien folgende Mitteilung der bulgarischen Regierung in der Presse: „Hinsichtlich der Vermählung des Königs Boris mit einer katholischen Prinzessin stellt sich die Regierung auf den Boden der Verfassung und erklärt, daß sie niemals eine Verletzung der Verfassung zulassen wird." Die gesamte orthodoxe und nationalistische Presse Bulgariens verkündete als eine Selbstverständlichkeit, daß ein Kronprinz im orthodoxen Bekenntnis auf-

wachsen müsse. Gleich nach der Ankunft der Neuvermählten wurde in der orthodoxen Kathedrale zu Sofia eine Feier veranstaltet mit einem Pomp, wie wenn es sich um eine neue kirchliche Eheschließung handle. Den Eindruck einer solchen gewann die Bevölkerung, wenngleich eine Reihe von Handlungen unterblieben, die bei Vermählungsakten vorgeschrieben sind und das Jawort nicht erneuert wurde. Der Apost. Visitator Msgr. Roncalli (der 1931 den Titel eines Delegaten erhielt), hatte sein Möglichstes getan, damit alles vermieden würde, was an eine Trauung nach orthodoxem Ritus erinnern konnte. Die bulgarische Presse übersah jedoch bewußt die Abmachungen zwischen dem päpstlichen Vertreter und dem König, so daß das Volk glaubte, eine neue Einsegnung der Ehe habe stattgefunden.

Als der König die katholische Erziehung seiner Kinder zusicherte, hieß es in gewissen katholischen Kreisen, die veränderten Verhältnisse in der Orthodoxie des Balkans hätten ihn dazu ermuntert; ist doch das russische Zarentum, das früher wiederholt einen Druck zugunsten der Orthodoxie der balkanischen Fürstenhäuser ausgeübt hatte, in Wegfall gekommen. In Wirklichkeit hat die Intoleranz des Orthodoxentums nicht abgenommen. Gerade in den letzten Jahren ist das Interesse des bulgarischen Volkes für kirchliche Angelegenheiten gewachsen. Letztere werden mehr denn je als völkische Angelegenheiten empfunden. Die unlängst tagende Heilige Synode, die sich mit der Neuorganisation der bulgarisch-orthodoxen Kirche befaßte, fand im ganzen Lande große Beachtung. Daher fühlten die von Anfang an mit der römisch-katholischen Ehe des Königs unzufriedenen Prälaten sich stark genug, ihm und der Regierung mit dem Unwillen der öffentlichen Meinung zu drohen. Es fehlt Bulgarien nicht an innerpolitischen Schwierigkeiten und Anlässen zu Unruhen. Die 50.000 Katholiken (40.000 Lateiner und 10.000 Unierte) kommen bei einer Gesamteinwohnerzahl von fast 5½ Millionen als politische Stütze des Monarchen nicht in Betracht. Letzterer mochte eine Staatsnotwendigkeit darin erblikken, auf den Rat der Regierung sich dem Willen der kirchlichen Würdenträger zu fügen, wie schwer ihm auch der Wortbruch wurde. Bei der Entscheidung über die Taufe scheint zunächst die Königin Johanna, eine fromme Katholikin, die dem dritten Orden des hl. Franziskus angehört, gänzlich unbeteiligt gewesen zu sein. Es heißt, daß sie überhaupt nicht imstande war, sich nach der Geburt des Kindes zur Taufe zu äußern, da man sich beeilte, den Taufakt vorzunehmen; sie soll während desselben noch bewußtlos gelegen haben.

Der Apost. Delegat, Msgr. Roncalli, legte am 16. Jänner persönlich beim Ministerpräsidenten Muchanoff Protest gegen die nach orthodoxem Ritus vorgenommene Taufe der Prinzessin

Marie Louise ein. Der Minister erwiderte, daß die Taufe gemäß einem Beschluß des Staatschefs und der Regierung, in Übereinstimmung mit der bulgarischen Verfassung und dem Willen des Volkes vollzogen worden sei. Msgr. Roncalli wiederholte vor dem König Boris seinen Protest.

Bei allem Verständnis für die Verlegenheitslage des Monarchen ist nicht zu vergessen, daß auch Königsversprechungen in Gewissenssachen unter allen Umständen heilig gehalten werden sollen. Boris kannte doch sein Land und Volk, als er im Herbst 1930 sich gegenüber dem Papst feierlich verpflichtete, alle seine Kinder römisch-katholisch taufen und erziehen zu lassen. Das treffliche Tageblatt „Neue Zürcher Nachrichten" schrieb am 19. Jänner: „Der ganze Fall beweist nur, daß der Wunsch mehr als gerechtfertigt ist, daß Rom inskünftig nie mehr die Einwilligung zur katholischen Trauung von Balkankönigen mit katholischen Prinzessinnen erteile. Kein einziger dieser Balkankönige hat noch je sein Wort wegen der katholischen Kindererziehung gehalten. Sobald der Konflikt an sie herantrat zwischen den angeblichen Staatsinteressen und dem religiösen Gewissen, fielen sie restlos um und opferten die Pflicht des Gewissens und des gegebenen Wortes den ‚höhern' Staatsinteressen. Das lehrt nun doch die Erfahrung zur Genüge und darum sollte die Kirche bei solchen Trauungen ein energisches ‚Nein' sprechen, sonst entsteht ein Ärgernis, wie es nun im Falle der bulgarischen Ehe und Taufe wieder der Fall ist. Der Fall beweist des fernern, wie weit man von einer Vereinigung zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche noch entfernt ist. Die Orthodoxen denken nicht von ferne daran, irgend etwas von ihren Rechten preiszugeben oder das Wort zu respektieren, das ihr eigener König Rom gegenüber feierlich gegeben hat. Sie setzen sich über alle diese Rücksichten hinweg und beleidigen dadurch nicht nur Rom, sondern das Gewissen eines jeden Menschen, der auf Ehre hält und ein gegebenes Wort als heilig und unverletzlich ansieht. Hoffentlich zieht man katholischerseits aus den neuesten Vorkommnissen auf dem Balkan seine Lehren. Es ist wahrhaftig nicht mehr zu früh. Könige dürfen kein anderes Recht vor Gott und der Kirche genießen als andere Sterbliche!" — Die Schlußsätze sind nicht recht klar. Damit vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit dispensiert werde, sind vorher die bekannten Kautelen zu leisten, einerlei ob es sich um gewöhnliche Leute oder um fürstliche Personen handelt. Nicht nur Könige haben ihr Wort betr. katholischer Erziehung sämtlicher Kinder gebrochen.

Pius XI. äußerte am 13. März in seiner Konsistorial-Allokution, die nach orthodoxem Ritus erfolgte Taufe des bulgarischen Königskindes habe ihn sehr schmerzlich überrascht.

Zum Bruch der auch vom König feierlich und in voller Sachkenntnis gegebenen Versprechungen bot nicht mal die Verfassung einen Vorwand oder eine Entschuldigung. Der Papst betonte, auf Grund einwandfreier Dokumente sei die Verantwortung dafür zu unterscheiden. Er könne der tiefbetrübten Mutter den apostolischen Segen nicht verweigern, da sie an dem Vorgefallenen ganz unschuldig sei und weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Zustimmung gegeben habe. Wenn man sich auf höhere Gründe der öffentlichen Wohlfahrt berufe, so müsse an das vielfach in Vergessenheit geratene Schriftwort erinnert werden: „Die Gerechtigkeit bringt ein Volk empor; elend aber macht die Sünde die Völker."

5. *Nachträgliches über den ersten Eucharistischen Kongreß in Dänemark.* In unserem Nachruf auf Kardinal van Rossum, der am 30. August 1932 in Maastricht (Holland) durch einen Herzschlag hingerafft wurde, ist der erste Eucharistische Kongreß in Kopenhagen erwähnt (4. Heft, S. 852). Msgr. Brems, Tit.-Bischof von Roskilde, Apost. Vikar von Dänemark, hat es mit großem Takt verstanden, diese größte katholische Kundgebung seit der Glaubensspaltung zur vollen Entfaltung zu bringen in der protestantischen Atmosphäre der dänischen Staatskirche. Ein Abonnent, der zu den Teilnehmern gehört, übermittelte uns folgende ergänzende Angaben: „Die Ehre, den Gedanken eines Eucharistischen Kongresses in Kopenhagen gehabt und durchgeführt zu haben, gebührt unserem Bischof. Es war ein Ereignis für unsere Katholiken. Von nah und fern strömten sie herbei. Ihre Opfer wurden belohnt. So viele von ihnen sind Konvertiten; sie kamen aus den Provinzgemeinden, kamen aus Norwegen und Schweden. Viele hatten noch nie ein Levitenamt gesehen, noch nie eine solche Menge Katholiken miteinander beten und singen gehört. Eine Oberin der Elisabethschwestern in Norwegen hatte zwei Schwestern, Norwegerinnen, Konvertiten, mitgebracht, damit sie mal katholisches Leben sehen könnten. Sie alle, die in kleinen Gemeinden jahraus, jahrein von einem einzigen Priester betreut werden, wollten etwas von der großen allgemeinen Kirche des Erdkreises sehen und hören. Ihre Hoffnungen wurden wirklich übertroffen. Schon gleich am ersten Abend, 18. August, zeigte sich die Hierarchie der Kirche vor ihrem Blick, als die feierliche Eröffnungsandacht gehalten wurde und die Kardinäle van Rossum und Hlond, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten in herrlichem Zuge in die prächtig geschmückte St.-Ansgar-Kirche einzogen. Das Leben der Stadt trug freilich nicht das Gepräge des Kongresses. Was können auch 7000 Katholiken unter 700.000 Einwohnern? Aber die ganze Veranstaltung fand eine überaus günstige Aufnahme in der Presse. Bild und Wort waren durchgehends untadelig. Am 19. August

abends fand die Begrüßung der fremden Gäste statt, insbesondere der beiden Kardinäle, der Tit.-Erzbischöfe Msgr. Baudrillart (Paris) und Msgr. Guerra (Rom), des Bischofes von Lüttich, der Apost. Vikare von Schweden, Finnland und Island, des Apost. Administrators von Norwegen, mehrerer Äbte des Prämonstratenserordens. Da man über das Radio verfügte, konnte Dänemark Zeuge sein, wie die Katholiken dem Hl. Vater und dem König ihre Huldigung darbrachten und ein religiöses Fest feiern wollten. Mit Begeisterung wurde am Schluß das Credo auf Latein gesungen. Der Sonntag brachte als Höhepunkt das Pontifikalamt im Klostergarten der Schwestern von der Ewigen Anbetung mit Prozession in den benachbarten öffentlichen Straßen. Kardinal van Rossum trug das Allerheiligste, nachdem Kardinal Hlond das Pontifikalamt gefeiert hatte. Die Prozession entfaltete sich unter dem ehrfurchtsvollen Schweigen der nichtkatholischen Bevölkerung; kein Mißton störte ihrerseits diese nie gesehene kirchliche Kundgebung. Groß war die Freude wie die Begeisterung der Katholiken; nicht geringer der Dank, den sie ihrem Oberhirten und dessen rührigen Mitarbeitern, die ihnen diese Tage der Ermutigung verschafft, entgegenbrachten."

Bereits früher wurde erwähnt, daß König Christian X. von Dänemark die beiden Kardinäle, die Bischöfe, Äbte und Prälaten im Schloß Amalienborg empfing. Dabei dankte man dem Monarchen herzlich für die Gastfreundschaft, die das Land und besonders die Hauptstadt gegenüber den Kongressisten bewiesen. Der König sprach seine Befriedigung über den Verlauf des Kongresses aus. — Die gesamte dänische Presse berichtete eingehend und in sympathischer Weise und konstatierte, daß „die alten Ideen über den Katholizismus revisionsbedürftig seien". Es gelingt den Missionären mehr und mehr, die ablehnende geistige Haltung der Protestanten zum Katholizismus zu überwinden. In einem bemerkenswerten Artikel der radikal-liberalen Zeitung „Politiken" (23. August 1932) heißt es u. a.: „Wenn die katholische Kirche in dem dänischen Sommer ihre ganze strahlende Pracht entfaltet und einige ihrer bedeutendsten und höchstbegabten Männer zu uns heraufsendet, so verstehen wir ohneweiters, daß der Katholizismus nicht etwa nur ein Touristenerlebnis, sondern eine lebendige Wirklichkeit ist, vielleicht die größte geistige Macht in unseren Tagen. Man spricht so viel von einer Revision unserer Schulbücher . . . Es ist sicher höchste Zeit, auch den Irrtum auszulöschen, der meint, daß der Protestantismus die katholische Kirche in Grund und Boden zerstört habe. Durch Zweifel an unsere Kinderweisheit sind wir, ob es uns gefällt oder nicht, zu der Einsicht gelangt, daß der Papst noch heute eine geistige Macht vorstellt, vor der sich Millionen von Menschen beugen. Man kann hierlands Abitur machen und

weiß nicht mehr, als daß Luther den Papst besiegte und den Katholizismus in Scherben schlug. Wenn wir die neuen Geschichtsbücher für die schulpflichtige Jugend schreiben, dürfen wir nicht vergessen, auch das Kapitel über die Reformation zu revidieren." Gottlob beginnt die Missionssaat in den nordischen Ländern aufzugehen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Antweiler, Dr Anton. *Vom Priestertum* (152). Essen, Fredebeul u. Koenen. Brosch. M. 3.80, in Leinen M. 4.80.

Barsotti, Richardus. *Sigeri de Brabantia de aeternitate mundi* ad fidem manuscriptorum. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series scholastica edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J.) (30 p.) Münster 1933, Aschendorff. M. —.80.

Bech, Josef. *Unerhört, Marianne!* Roman aus unserer Zeitenwende (240). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Brosch. M. 2.50, Ganzleinenband M. 4.—.

Berghoff, Pfarrer Stephan. *Christus unser Leben und Vorbild.* Zyklus- und Fastenpredigten für unsere Zeit. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Bertram, Adolf, Kardinal. *Handbuch des Bonifatius-Vereines.* Auf Wunsch des Generalvorstandes des Vereines herausgegeben. Neue, umgearbeitete Ausgabe. Paderborn 1930, Verlag des Generalvorstandes des Bonifatius-Vereines in Paderborn.

Blomjous, P. A., O. S. A. *Ernste Worte* an die schulentlassenen Mädchen. Sedez. 3. Auflage. 4 Bilder (64). — *Junge, ich gehe mit!* Freundesworte an die schulentlassenen Knaben. Sedez. 3. Auflage. 4 Bilder (55). Limburg a. d. L. 1932, Gebrüder Steffen. Steif brosch. à M. —.40.

Breviarium Romanum — totum in fasciculos in-32 (cm 8×14) pro itinerantibus, in charta indica, characteribus clarissimis ac novis, nigro impressum, ad commoditatem itinerantium in fasciculos divisum. Editio II. Taurinensis 1933. Iuxta typicam (Voluminis contecti gr. 225 pondo). Contectum ita ut fasciculi commode adhaereant: 1. Chagrin nigro, sectione rubra, Lib. it. 52. — 2. Chagrin nigro, sectione aurata, Lib. it. 65. — 3. Maroquin optimo, sectione aurata, Lib. it. 75. — Theca corio dorso, Lib. it. 6. — Theca chagrin cum pennula, Lib. it. 32. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 - Torino (118).

Cieszyński, Nikodem Ludomir. *Rocznicki Katolickie na Rok Pański 1933.* Tom. XI. Poznan 1933.

Conrath, Robert. *Maria Magdalena.* Roman (387). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 3.50, Ganzleinenband M. 4.80.

Deubig, Georg. *Gebet- und Kommunionbüchlein für die Kinder der drei unteren Volksschulklassen.* 3., verbesserte Auflage. Limburg a. d. L. 1928, Gebrüder Steffen. M. 1.—.

Deubig, Georg. *Gebet- und Kommunionbüchlein für die Kinder der drei unteren Grundschulklassen.* 28.—42. Tausend. Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen. Geb. M. 1.—.

Deubig, Georg. *Zehn Kommunionandachten für Kinder nebst einer gemeinschaftlichen Kommunionandacht in Wechselgebeten.* Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen. M. —.25.

Deubig, Georg. *Zwölf Kommunionandachten für Kinder nebst einer Kreuzwegandacht.* Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen. M. —.25.

Deubig, Georg. *Gebet- und Kommunionbüchlein* für die Mittelstufe der Volksschule (4. u. 5. Schuljahr) mit 20 Bildern. 6. Auflage (208). Limburg a. d. L. 1932, Gebrüder Steffen. In Leinen M. 1.—, Kunstleder-Rotschnitt M. 1.25, Kunstleder-Goldschnitt M. 1.75, Leder-Goldschnitt M. 2.50.

Dirks, P. Ildefons, O. S. B. *Die heiligen Ikonen.* München 1933, „Catholica Unio".

Dirksen, Alois. *The New Testament concept of metanoia.* A Dissertation. Washington 1932, The Catholic University of America.

Donoso Cortés, Der Staat Gottes, eine katholische Geschichtsphilosophie. Herausgegeben von Hochschulprofessor Dr Ludwig Fischer (XII u. 518). Karlsruhe, „Badenia". Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Dörfler, Peter. *Der junge Don Bosco.* Mit Bildern von Rudolf Hesse. 9.—19. Tausend. Freiburg i. Br., Herder.

Dunin-Borkowski, Stanislaus v., S. J. *Die junge Kirche.* Betrachtungen für Theologen aus der Apostelgeschichte (300). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 3.30, Ganzleinenband M. 4.80.

Eder, Dr Karl. *Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung.* Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490—1525. Mit 16 Lichtbildtafeln. (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, I. Band.) Linz a. D. 1933, Franz Winkler, Verlag „Im Buchladen".

Ehrle, Kardinal Franz, S. J. *Die Scholastik und ihre Aufgaben in unserer Zeit.* Grundsätzliche Bemerkungen zu ihrer Charakteristik. 2., vermehrte Auflage, besorgt von Franz Pelster S. J. 8° (X u. 100). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 3.20.

Eiert, Helene. *Du sollst nicht . . . !* Ein Eheroman (399). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 3.80, Ganzleinenband M. 5.—.

Ein Arbeitsloser denkt . . . Bedrückung, Erfahrung, Erkenntnis. Von * * *. 12° (VIII u. 84). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. —.90.

Faulhaber, Kardinal. *Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart.* Gesammelte Reden, Predigten, Hirtenbriefe. 2. Auflage (6.—8. Tausend). 8° (XVIII u. 480). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 6.20, in Leinwand M. 7.80.

Felten, P. Heinrich, M. S. C. *Gefolgschaft und Publikum.* Fastenvorträge über Personen unter dem Kreuz. 8° (90). Berlin SW 68 1933, „Germania." Brosch. M. 1.40.

Fischer, P. Michael, O. S. C. *Die Krankenpflege als Beruf.* Freiburg i. Br. 1932, Karitas-Verlag. M. 1.80.

Föhr, Dr Ernst. *Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden* vom 12. Oktober 1932. Italienischer und deutscher Text nebst Anlagen. Mit einem Geleitwort von Dr Konrad Gröber, Erzbischof von Freiburg i. Br. Anlage: Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche. Mit Anmerkungen. Gr. 8° (X u. 94). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 2.60.

Fuetscher, P. Lorenz, S. J. *Akt und Potenz.* Eine kritisch-systematische Auseinandersetzung mit dem neueren Thomismus. (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie. IV. Band, 4./6. Heft.) 8° (VIII u. 347). Innsbruck 1933, Felizian Rauch. M. 10.—.

Fußhoeller, Leo. *Die Welt denkt neu!* Der gesellschaftspolitische Wille der deutschen Katholiken. 8° (90). Paderborn 1932, Bonifatius-Druckerei. M. 1.50.

Gabriel, Dr Joh. *Untersuchungen über das alttestamentliche Hohepriestertum mit besonderer Berücksichtigung des hohepriesterlichen Ornates.* (Theologische Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Heft 33.) (XVI u. 128.) Wien 1933, Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7. M. 6.—.

Gassert, Dr Karl Georg. *Psychologie der Kindes- und Jugendreligion.* Versuch einer psychologischen Grundlegung der Methodik des Religionsunterrichtes, Bühl (Baden), „Konkordia." M. 3.50.

Georg, J. E. *Eheleben und natürliche Geburtenregelung.* Ein Weg aus der Ehenot. Mit 42 Tabellen über die unfruchtbaren Tage der Frau (244). Prag I 1933, Adolf Otto Czerny. Kart. M. 3.50, in Ganzleinen M. 4.50.

Gerbert, Rektor G. *Der Kranke von Zimmer 7.* Mit Titelbild (16). Leutesdorf am Rhein, Johannesbund. M. —.10.

Gerbert, Rektor G. *Ellys Erlebnis.* Mit Titelbild (16). Leutesdorf Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.10.

Gerbert, Rektor G. *Frau Falthoff.* Eine Frau aus dem Volke. Mit Titelbild (16). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.10.

Gerbert, Rektor G. *Hanes Hall wird radikal.* Mit Titelbild (15). Leutesdorf a. R., Johannesbund. M. —.10.

Gerster, P. Thomas Villanova, O. M. Cap. *Die Geisteserneuerung.* Skizzen für Exerzitien. 8° (208). Innsbruck 1933, Felizian Rauch. S 4.50, M. 3.—.

Greeve, H. de., S. J. *SOS.* Christi Leid für unsere Zeit (250). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Gröhl, Lic. theol. Richard. *Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen).* Erschöpfende Darlegung ihrer Entstehung, ihrer Lehre und ihrer Verbreitung nebst einer Handhabe zum Schutz gegen die Sekte (88). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Brosch. M. 2.—, Ganzleinenband M. 3.50.

Gröhl, Dr theol. Richard. *Eine Rettungsbotschaft.* Gedanken aus der Enzyklika „Quadragesimo anno". (14. Bändchen der Sammlung „Sonntag — Sonnentag".) (83.) Breslau 1933, Verlag des Katholischen Sonntagsblattes der Erzdiözese Breslau (Breslau 1, Hummerei 39—42). Elegant kart. M. —.75, geb. M. 1.25.

Handbuch der Erziehungswissenschaft. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik, Münster i. W. V. Teil: Geschichte der pädagogischen Ideen und Einrichtungen in den großen Kulturländern. Band 3, I. Teil: *Die Pädagogik der Gegenwart in den großen Kulturländern.* Herausgegeben von Josef Schröteler, unter Mitarbeit von Josef Beck, Josef Dolch, L. Kleyheeg, J. Mirtschuk, J. T. F. Williams, W. Zenkowskij. Gr. 8° (XXVIII u. 248). München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 13.—.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* 4. Lieferung, 3., neubearbeitete Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Homscheid, Maria. *Blühender Schnee.* Legenden (152). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 1.80, Ganzleinenband M. 3.20.

Huyn, Paul von, Patriarch von Alexandrien. *Geheimnisvoller Segen.* Geistliche Betrachtungen über Jesu Leiden und Jesu Trost. Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Jahrbuch der österreichischen Leo-Gesellschaft. Wien 1932, Herder: Wien, I., Wollzeile 33.

Jaroszewicz, Dr Joannes. *De dono perseverantiae finalis secundum doctrinam s. Thomae Aquinatis.* Kielciis (Poloniae) 1932.

Kaminski, Heinrich. *Karl.* Zwölf Briefe an einen katholischen Jungmann (84). Hildesheim, Borgmeyer. Kart. M. 1.50.

Kittel, Gebhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* 7. Lieferung. Stuttgart 1932, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 2.90.

Kittel, Gerhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* 8. Lieferung. Stuttgart 1933, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 2.90.

Klug, Dr J. *Der Helfer Gott.* 6. Auflage. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Kurz, P. Edelbert, O. F. M. *Individuum und Gemeinschaft beim heiligen Thomas von Aquin* (164). München, Kösel u. Pustet. In Pappe geb. M. 3.80, Ganzleinen M. 4.80.

Lemoyne, P. Joh. Bapt., S. S. *Der selige Don Johannes Bosco,* Gründer der frommen Gesellschaft der Salesianer, des Institutes der Töchter Mariä, Hilfe der Christen, und der Salesianischen Mitarbeiter. Erste deutsche Ausgabe, herausgegeben von der deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. 3 Bände. München, Salesianer-Verlag.

Lenhart, Dr theol. Ludwig. *Seelennot aus Lebensenge. Das Problem „Lebensraum und Sittlichkeit"* nach Bischof Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler. Mit einem markanten Ketteler-Bild (XV u. 394). Mainz 1933, Kirchheim u. Co. In Leinwand in geschmackvoller, moderner Form M. 7.50, brosch. M. 6.—.

Liese, Dr W. *Auf Vinzenzpfaden.* Ein Büchlein von der rechten Karitas (64). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.90 einzeln, Partiepreis von 20 Exemplaren ab à M. —.75, geb. in Leinen M. 1.20.

Linhardt, Dr Robert. *Unsere Ideale.* Lebenswichtige Kapitel aus der katholischen Ethik. 2. Auflage (6.—8. Tausend). 8° (XII u. 350). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 4.—, in Leinwand M. 4.80.

Linhardt, Dr Robert. *Verfassungsreform und katholisches Gewissen.* Eine Besinnung auf die Prinzipien der katholischen Sozial- und Staatsphilosophie. München 1933, J. Pfeiffer. Kart. M. —.90.

Maier, Franz. *Kennst Du Dich wirklich?* Wege zur Selbsterkenntnis und zur Gesundung der Seele. Mit einem Geleitwort von Hochschulprofessor Dr Franz Xaver Eggersdorfer. 8° (X u. 156). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 1.80.

Matzinger, Stephan. *Kongrua-Fassion und Interkalarrechnung.* 8° (72). Wien, V., Karl Fromme. Samt Porto und Wust S 2.45.

Meller, Otto. *Gebundene Wirtschaft.* Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft. Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag. Kart. M. 1.85.

Moenius, Georg. *Kardinal Faulhaber.* Einband von Rose Reinhold. Wien-Leipzig 1933, Reinhold-Verlag. S 2.55.

Mörsdorf, Dr Klaus. *Das neue Besetzungsrecht der Bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens.* (Heft 6 der Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von G. Bohne, A. Coenders, G. J. Ebers, Fr. Haymann, H. Kelsen, H. Lehmann, H. C. Nipperdey, H. Planitz.) Bonn und Köln a. Rh. 1933, L. Röhrscheid.

Müllner, Marian, O. S. T. III. *Burgen der Sehnsucht.* Adventsbüchlein (140). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.20.

Münch, P. Maurus, O. S. B. *Das große Sakrament.* Gebete und Zeremonien der kirchlichen Trauung und der Brautmesse. Trier 1933, Paulinus-Druckerei. M. —.50.

Niedermeyer, Dr med., phil. et jur. A. *Sexualethik und Medizin, Wissenschaft und Weltanschauung.* Eine sozial-hygienische Untersuchung. Hildesheim, Borgmeyer. Kart. M. 1.60.

Nolle, P. Lambert, O. S. B. *Deutsche Volksmessen.* Ein Sonntags-Meßbuch für den katholischen Laien im Geiste des priesterlichen Meßbuches. Format 90×136 mm (384). Einsiedeln (Schweiz) und Beuron (Hohenzollern), Eberle, Kälin & Cie. M. 2.30 bis M. 4.60 in verschiedenen Einbänden.

Olfers, M. von. *Zwei Schwestern.* Briefe einer Ordensfrau an ihre in der Welt lebende Schwester. Mit Bildern (117). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, Ganzleinen M. 3.—.

Oswald, Dr theol. J. *Das alte Passauer Domkapitel.* Seine Entwicklung bis zum 13. Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen. (Heft 10 der „Münchener Studien zur Historischen Theologie", herausgegeben von Prof. Dr G. Pfeilschifter.) (XV u. 396.) München, Kösel u. Pustet. Geh. M. 6.50.

Othmer, P. Cajus, O. F. M. *P. Liberat Weiß,* ein österreichischer Franziskaner, apostolischer Missionär und Blutzeuge. Ein kleiner Beitrag zum Seligsprechungsprozeß. 2. Auflage, 8.—10. Tausend. Wien 1933, Vize-Postulatur, Wien, I., Franziskanerplatz 4.

Pierre, L'Eremite. *Die Lampe im Hause.* Deutsche Übertragungen von Dr Viktor von Hettlingen. Rom 1932, Päpstliches Orientalisches Institut.

Rembold, A., S. J. *Der Davidpsalter des Römischen Breviers,* lateinisch und deutsch. Auf Grund der ältesten Befunde des biblischen Textes und im Einklang mit den Besserungsvorschlägen katholischer Exegeten weitmöglichst wiederhergestellt. Gr. 8° (208). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.—, Ganzleinen geb. M. 4.80.

Renaudin, Paulus. *Assumptio B. Mariae Virginis Matris Dei.* Disquisitio theologica. Taurini-Romae 1933, Marietti.

Rodewyk, P. Adolf, S. J. *Unser Geld und Gut.* Gedanken über das Eigentum und seine Verwendung (128). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.60, kart. M. 2.—, in Leinwand M. 2.50.

Scherer, Fr. Wolfram. *Pfarrer Ignatius.* Roman (192). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Brosch. M. 2.50, Ganzleinenband M. 4.—.

Schmieder, P. Karl, C. S. Sp. *Alberts des Großen Lehre vom natürlichen Gotteswissen.* Gr. 8° (XII u. 178). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 3.—.

Schmieder, P. Karl, C. S. Sp. *Das Weltbild des heutigen Menschen.* Übersichtliche Darlegung philosophischer Gegenwartsfragen (82). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 1.50, Ganzleinenband M. 2.80.

Schmidlin, Dr Josef. *Papstgeschichte der neuesten Zeit* (1800 bis zur Gegenwart). 3 Bände in Lexikongröße mit zirka 2000 Seiten. 1. Band: Papsttum und Päpste im Zeitalter der Restauration (1800—1846). München, Kösel u. Pustet.

Schmidtmayr, M. *Es wird heilige Kinder geben.* Von braven und heiligen Kindern unserer Zeit (250). Innsbruck, „Tyrolia". Halbleinen S 4.—, M. 2.50. (Zu dem Preis kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.)

Schötz, P. Dionys, O. F. M. *Tröstet, tröstet mein Volk!* Fastenpredigten im Anschluß an Is 40—55. (Alttestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Tharsizius Paffrath O. F. M., 30. Heft.) (64.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Schupp, Dr Joh. *Die Gnadenlehre des Petrus Lombardus.* Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 5.—.

Schwartz, Dr Anton Maria von. *Die Mutter der göttlichen Gnade.* Colmar 1932, „Alsatia".

Schwarz, Franz. *Hilfsbüchlein für Katecheten an ländlichen Fortbildungsschulen (178).* Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 2.10. (Zum Preis kommt für Österreich noch die gesetzlich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.)

Spahn, Dr Joh. *Der ewige König und seine Mutter,* verteidigt vom seligen Alkuin. 8° (124). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 2.50, Ganzleinenband M. 4.—.

Staab, Dr Karl. *Pauluskommentare aus der griechischen Kirche.* Aus Katenenhandschriften gesammelt. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von M. Meinertz, Band 15.) (XLVIII u. 674.) Münster 1933, Aschendorff. M. 31.85.

Stähelin, J. *Lern- und Lesebüchlein für den Religionsunterricht.* I. Gott, Christus und die Kirche. Zu beziehen durch J. Stähelin, Kaplan, Rorschach (Postscheck IX 5056), und Buchdruckerei Dr C. Weder, Rorschach, Hauptstraße 53 (Postscheck IX 5030).

Stähelin, J. *Zur ersten heiligen Kommunion.* Für die untersten Schulklassen, angepaßt der Hulliger-Schrift. Zum Preis von 25 Rp. zu beziehen bei J. Stähelin, Kaplan, Rorschach (Postscheck IX 5056), und Buchdruckerei Dr C. Weder, Rorschach, Hauptstraße 53 (Postscheck IX 5030). Mit vier zum Einkleben beigegebenen Bildchen 40 Rp.

Sternaux, P. Joh., S. J. *Enriko Ghislieri.* Tragödie eines jungen Menschenlebens. Mit Bildern von Karl Hornstein. München, Salesianer-Verlag.

Sternegger, Benedikt. *Sätze der Psychologie.* Eine Zusammenfassung der grundlegenden Resultate psychologischer Forschung. München 1933, Max Hueber.

Stonner, Dr A. *Bibellesung mit der katholischen Jugend.* Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Sudbrack, P. Karl, S. J. *Komm, Kind, zum lieben Heiland!* Anleitung zum Empfange der heiligen Kommunion. Reimlingen, St.-Josefs-Verlag. M. 1.—.

Sunder, Dr Johannes. *Lotterie und Wohlfahrtspflege.* Aus vier Jahrhunderten Geschichte des Lotterie- und des Armenwesens (32). Berlin W 9 1933, Franz Vahlen. M. —.80.

Tóth, Dr Tihamér. *Jugendseelsorge* (416). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 6.60, geb. M. 8.—.

Triebs, Dr Franz. *Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht.* Für Theologen und Juristen. IV. Teil. Breslau 1932. Ostdeutsche Verlagsanstalt.

Volmer, P. Ansgar, O. F. M. *Die heilige Elisabeth,* Landgräfin von Thüringen und Hessen. 15 Bilder (188). Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 3.50, Ganzleinenband M. 5.—.

Waitz, Bischof Dr Sigismund. *Der heiligste Dienst.* Betrachtungen über Priestertum, Seelsorge und Katechese (320). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 6.—, M. 3.60, Ganzleinen S 8.—, M. 4.80.

Weber Franz und **Sauter** Hermann. *Zeichnen in den Religionsstunden der Kleinen.* Erwägungen und praktische Winke. Rottenburg a. N. 1933, Wilhelm Bader.

Weinrich, Franz. *Wege der Barmherzigkeit.* Mit Bildern von Rudolf Schlichter. Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe.

Wibbelt, Dr Augustin, *Der Kinderfreund im Sakrament.* Zeitschrift für Kommunionkinder, gesegnet von Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. Jahrgang 1933: *Gottes Blumengarten.* 12 Nummern zu je 8 Seiten. Mit vielen farbigen Originalbildern von Tilde Eisgruber. Essen, Fredebeul u. Koenen. Preis des ganzen Jahrganges M. —.60, mit Sammelmappe M. —.70, in farbigen Umschlag gebunden M. 1.—.

Wiesen, W., O. S. C. *Berufliche Mitarbeit der Frau in der Seelsorgehilfe.* (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft X.) Gr. 8° (44). Freiburg i. Br. 1933, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.90.

Wiesen, W., O. S. C. *Die Pfarrseelsorge im Schritt der Zeit.* (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft IX.) Gr. 8° (70). Freiburg i. Br. 1933, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.90.

Witt, Ing. Gustav Adolf. *Bauernnot und Bauernkultur.* Ergebnisse der gesamtdeutschen Volksbildnertagung in Hubertendorf. Gr. 8° (208). Wien 1932, Agrar-Verlag. Brosch. S 5.45, M. 2.20.

Wittmann, M. *Die Ethik des heiligen Thomas von Aquin.* In ihrem systematischen Aufbau dargestellt und in ihren geschichtlichen, besonders in den antiken Quellen erforscht. München 1933, Max Hueber. Geb. M. 17.50, brosch. M. 15.—.

Zangerl, P. Richard, O. F. M. *Nimis honorati sunt amici tui, Deus!* 8° (40). Innsbruck 1933, Fel. Rauch. M. —.80.

Zimara, Dr Cölestin. *Das Wesen der Hoffnung in Natur und Übernatur.* Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 10.—.

Zimolong, P. Dr D. Bertrand, O. F. M. *Das Gottesreich und das verlorene Paradies.* Biblisch-theologische Fastenpredigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M., Heft 22.) (64.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 20.70; für die Niederlande fl. 2.—; für die anderen europäischen Länder Belgas 7.—; für Amerika Doll. 1.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Ambrosius a S. Theresia. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum s. theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo. Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Collegii S. Antonii de Urbe. Roma (24), Via Merulano 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Pontificii Instituti utriusque juris editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolát sv. Cyrila a Metoda pod ochranu bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouci, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), jährlich 6 Doppelhefte. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—. Kunstverlag Beuron.

Bethlehem. Illustrierte Monatsschrift der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee (Schwyz). Schriftleitung und Verlag Immensee (Kt. Schwyz), Schweiz. Schw. Fr. 4.25; für Deutschland M. 3.50.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernika 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro exteris regnis Doll. 2.—.

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Abonnement 12 frs. par an. Etranger: 16 et 20 frs. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio-Directio P. Anastasius a S. Paulo, Romae (34), Corso d' Italia 38. Subnotatio annua L. 20.—, extra Italiam L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadekgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 3.50.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijksch. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kč 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jeden Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Niedenau 48. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50, Doll. 2.—.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg.

Der Laie in der Kirche. Werkblätter für apostolische Laienarbeit. Herausgegeben in Verbindung mit katholischen Laien von Dr Karl Rudolf, Wien, I., Stephansplatz 3. Verwaltung: Verlagsanstalt „Tyrolia" A.-G., Wien, I., Stephansplatz 3/II, Fernsprecher R 21-5-96. Bezugspreise für das Halbjahr: Österreich: S 2.75; Deutschland: M. 1.75; Tschechoslowakei: Kč 12.50; Ungarn: Pengö 2.10; Italien: Lire 9.—; Jugoslawien: Dinar 25.—; Polen: Zloty 3.40; Frankreich und Saargebiet: frz. Fr. 10.—; Schweiz und übriges Ausland: Schw. Fr. 2.25.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kč 24.—, Schw. Fr. 5.—. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 9.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Vierteljährlich M. 2.25 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4. Verlag Otto Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr A. Horváth O. P. und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Dobryi Pastyr (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Red. Auxentius Bojczuk und Onuphrius Orskyi. Erscheint in Stanislau und Przemysl. Adresse Stanislau, Lipowagasse 11. Jährlich Zloty 10.— (Ausland Doll. 2.—).

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec. Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Archiv für zeitgenössische Kirchengeschichte. Wochenschrift im Verlag der „Kipa" A.-G. Freiburg (Schweiz), Alpengasse 26. Redaktion: Dr Ferd. Rüegg, Dr Emil F. J. Müller. Druck der St.-Paulus-Druckerei, Freiburg. Preis per Vierteljahr: Schweiz Fr. 3.50; Deutschland M. 3.—; Österreich S 5.—; Holland fl. 2.—; Amerika Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, spanischer und kroatischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.—, Ausland M. 3.50.

Ekklesia. Werkblatt für zeitgemäße Predigt. Herausg. P. Hub. Reinartz O. S. C., Essen-Heidhausen, Kamillushaus. Verlag: Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf-Ems. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich M. 1.20 und Porto.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Estudis Franciscans. Revista trimestral d' estudis eclesiàstics i franciscanisme. Es publica, amb les degudes Ilicències, els mesos de gener, abril, juliol i octubre en fascicle ordinari de 128 pàgines. Direcció i Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins de Barcelona-Sarrià. Administració: Diagonal, 450. Barcelona. Preu de subscripció: Península i Amèrica Ilatina, 14 ptes. — Altres països, 18 pessetes. Número solt: 4 pessetes. — Número atrassat: 5 pessetes.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—.

Gregorianum. Commentarii de re theologica et philosophica. Ed. Romae in Pontificia Universitate Gregoriana. Curator Dominicus M. Palermo Lazzarini S. J. Roma (101), Piazza della Pilotta. Quater in anno. Pro Italia Lib. 28.—. Extra Italiam Lib. 35.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Pädagogik der reifenden männlichen Jugend. Schriftleitung Jakob Clemens. Jugendführungsverlag Düsseldorf. Jährlich 6 Nummern. Preis des Heftes M. —.50.

Jugendpräses. Werkblatt für Präsides. Als Handschrift gedruckt. Schriftleiter Generalsekretär Jakob Clemens. Jugendführungsverlag Düsseldorf. Jahrgang M. 3.—.

Jungführer. Herausgegeben vom kath. Jungmännerverband Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses L. Wolker, Jugendhaus Düsseldorf, Derendorfer Str. 1.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Stud.-Rat G. Kifinger und Dr Karl Schrems. Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monats. Kč 25.—, M. 4.—, S 6.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter Dr Jakob Rieser. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kč 8.—, Lire 8.—.

Kirche und Kanzel. Zweimonatsschrift für das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Dr P. Thadd. Soiron O. F. M., M.-Gladbach. Ferd. Schöningh, Paderborn. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jedes Monats. Halbjahr S 6.—, Kč 30.—, M. 4.—, Dinar 53.—, Lire 18.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte Françe fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 5.—, per l' Estero L. 8.—. La Tipografica Veronese, Verona.

Le Croisé. Der Kreuzfahrer. Ligue antialcoolique catholique du Diocèse de Strasbourg. Katholischer Alkoholgegnerbund der Diözese Strasbourg. Schriftleitung: P. P. Rouyer, Directeur de la Ligue, 27, rue des Juifs, Strasbourg. Bestelladresse: Ligue antialcoolique catholique, 27, rue des juifs, Strasbourg. Jährlicher Beitrag Fr. 10.—, die Monatsschrift inbegriffen. Redaktion und Administration: 27, rue des juifs, Strasbourg.

Liturgische Zeitschrift. Herausgegeben von Joh. Pinsk in Verbindung mit H. Dausend und Fr. X. Hecht P. S. M. Verlag Fr. Pustet, Regensburg. Erscheint sechsmal jährlich. M. 6.—.

Museum. Časopis Slovanských Bohoslovců. Vychází každý druhý mesic ve školním roce. S církevním schválením. Vydává svým nákladem Růže Sušilova, literární jednota brnenských bohoslovců. — Redaktor Václav Skalník. — Administrátor Josef Votava. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné na 64. ročnik 10 Kč pro bohoslovce a studující, 15 Kč pro ostatní odberatele.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi en français ou en latin. — Prix d'abonnement: Yougoslavie, 60 Etranger, 75. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50. Red. Otto Schöllig und Alois Graf, St. Peter. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 85.—, extra Italiam lib. 100.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Schriftleitung Univ.-Prof. Dr Dubowy, Braunsberg, Ostpreußen. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 7.60.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katholikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Főszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährig M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. In zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Pro Heft M. 8.—, S 15.—, Schw. Fr. 11.50, Dollar 2.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. (R. Berruti e C.) Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integravita L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—, extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Pressekunde. Blätter zur Pflege und Förderung der kath. Pressebewegung. Schriftleitung: Felix Hardt. Geschäftsstelle: Katholische Information Wiesbaden. Erscheint einmal im Monat. Vierteljährlich M. —.75.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue Ecclésiastique de Liége. Liége. — H. Dessain, Imprimeur de L'évêché. Paraît tous les 2 mois. — Abon. ann. fr. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques. Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny: Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen vierteljährlich.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag Schwann, Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährig M. —.90, Österreich S 1.50, Ausland, Jahrgang, Schw. Fr. 4.50, Dollar 1.—.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.40, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 7.20.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktineracademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährig M. 10.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von der kath.-theol. Fakultät der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Dr Benno Filser Verlag, Augsburg. Bezugspreis jährlich (exkl. Porto) M. 10.—, Einzelheft (exkl. Porto) M. 2.50.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Herausgeber: Domprälat Dr Josef Grüner. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Priesterseminar Leitmeritz. Ganzjährig Kč 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 31. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Das christliche Kultmysterium. Von *DDr Odo Casel O. S. B.* (176.) Regensburg 1932, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.80.

Von den fünf Kapiteln des Buches ist das erste, die Wende zum Mysterium, neu. Die übrigen vier sammeln schon erschienene Aufsätze, bringen dieselben aber in Neubearbeitung und Ergänzung. Grundlegend für das ganze Werklein ist das zweite Kapitel, das die Stellung des Kultmysteriums im Christentum behandelt. Gestützt auf reiche, vor allem Paulinische Schriftbelege, erscheint das Mysterium als „die Person des Gottmenschen und seine Erlösungstat zum Heile der Kirche" (S. 25). Das Mysterium ist „eine heilige kultische Handlung, in der eine Heilstatsache unter dem Ritus Gegenwart wird; indem die Kultgemeinde diesen Ritus vollzieht, nimmt sie an der Heilstat teil und erwirbt sich dadurch das Heil" (S. 101), ist also Einbezug des mystischen in das Leben und Wirken des geschichtlichen Christus.

Diese Einbeziehung erfolgt durch den Kult, wo wir „in materiell erkennbarer Weise und doch in spirituellster Form an den Heilstaten des Herrn" teilhaben (S. 30); so in der Initiation (Taufe und Firmung) wie in der Eucharistiefeier u. s. f. Liturgie ist also nicht Ritualismus und Ostentation, sondern Durchführung des Christusmysteriums an der ganzen Kirche, ist also Kultmysterium, wesensnotwendige Betätigung der christlichen Religion.

Das dritte Kapitel, Antike und christliche Mysterien, zeigt, daß die Lösung des Problems nicht Synkretismus, sondern Synthese heißt.

Die zwei letzten Kapitel bauen auf dieser Grundlage die Anwendung des Gesagten auf das Kirchenjahr und den Kirchentag auf, mit einer Fülle von Tiefenblicken vor allem für den amtlichen Liturgen, den Priester.

Diese Rezension sei mehr eine Einführung als eine Kritik des Werkleins. Über Einzelheiten wäre anderswo der Ort der Auseinandersetzung. Das Büchlein ist eine feine Einführung in Geist und Form der Liturgie . . . quo et majestas . . . commendaretur et mentes fidelium per visibilia religionis signa ad rerum altissimarum contemplationem excitarentur (Trid. Sess. XXII, DB. 943).

Basel. *Dr Alois Schenker.*

Die heilige Messe in ihrem Werden und Wesen. Von *Dr Johannes Brinktrine,* Professor an der Akademie zu Paderborn. 8° (288). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh.

Das geschichtliche Werden der Messe ist für das Verständnis derselben von großer Bedeutung. Erst so werden wir überhaupt in die Lage versetzt, heute stark verkürzte Teile, wie z. B. die Meßgesänge, zu verstehen und ihre Funktion im Rahmen der Messe richtig zu werten. Brinktrine gibt in seinem Buch zunächst eine Übersicht über die Entwicklung der römischen Messe im allgemeinen, behandelt sodann die einzelnen Teile in ihrer geschichtlichen Entwicklung, stellt den dogmatischen Gehalt heraus und präzisiert die entsprechende Teilnahme der Gläubigen. Der durch seine wissenschaftlichen Arbeiten auf liturgischem Gebiet bekannte Verfasser hat mit diesem Werk unserer Zeit, in der so viele liturgische Fragen erörtert werden, einen großen Dienst erwiesen.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Die sieben Gaben des Heiligen Geistes in ihrer Bedeutung für die Mystik nach der Theologie des 13. und 14. Jahrhunderts. Von *Dr theol. Karl Böckl.* Gr. 8° (XV u. 182). Freiburg i. Br. 1931, Herder. Geh. M. 6.80.

Eine vortreffliche wissenschaftliche Arbeit über den Zusammenhang zwischen den sieben Gaben des Heiligen Geistes und der mystischen Beschauung. Dieser dankenswerten Aufgabe hatten sich schon früher französische Theologen gewidmet. Aus jener Zeit ziehen die großen Gottesgelehrten am Auge des Lesers vorüber, da die Töne der Christusmystik, die Augustin angeschlagen, durch Bernhard von Clairvaux zur hinreißenden Melodie geworden waren. Das Zurückgreifen auf die griechische Philosophie, die Verarbeitung des mystischen Materials in der theologischen Frühzeit und Hochscholastik — gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial — zeugen von der souveränen Beherrschung des Stoffes. Es muß noch eigens belobt werden, daß der Verfasser die Eigenart der christlichen Mystik, die sie von jeder andern unterscheidet, so gut gezeichnet hat.

St. Florian, O.-Ö. *Gspann.*

Religieux et Religieuses d' après le droit ecclésiastique. *J. Creusen S. J.* In 8° (XV, 300). Ed. *IV.* Louvain 1930, Museum Lessianum.

P. J. Creusen S. J., bekannt durch seine kanonistischen Arbeiten, bietet im vorliegenden Buche eine treffliche Abhandlung über das geltende Ordensrecht nach den Bestimmungen des Kodex. Nach einer kurzen Einleitung über die Kodifikation und die Entwicklung des

Ordensrechtes im letzten Jahrhundert legt Creusen in drei Teilen das geltende Ordensrecht vor. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Verfassung und Verwaltung der religiösen Institute. Zuerst werden die allgemeinen Begriffe über das Ordensleben geboten; sodann wird die Errichtung und die Aufhebung von Ordenshäusern und Ordensinstituten behandelt; im dritten und größten Kapitel wird die ganze Regierungsform entwickelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem eigentlichen Ordensleben in zwei Abschnitten; der erste berührt die Zulassung zum Ordensleben durch das Postulat, Noviziat, durch die heilige Profeß; der zweite legt die Verpflichtungen und Privilegien der Ordensleute dar. Der dritte Teil endlich führt den Austritt aus dem bisherigen Ordensverband vor Augen — Übertritt, Austritt, Entlassung. An diese Ausführungen schließt sich je ein Anhang über den Quinquennalbericht, über Eingaben an den Heiligen Stuhl, über kanonistische Fachausdrücke; endlich wird das Diözesan-Ordensrecht in seinen Besonderheiten kurz erwähnt. Der Verfasser verstand es in kurzer, klarer, übersichtlicher Weise, das geltende Ordensrecht mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen darzulegen und zu den bestehenden Streitfragen Stellung zu nehmen, und zwar mit gutem Urteil; ich erwähne nur die klaren Ausführungen über religio clericalis, Monialis, domus filialis. Der wichtige Teil über die Vermögensverwaltung der Klöster und über die Beichte der Ordensleute, besonders der Ordensfrauen, ist ausführlich und gut dargestellt. Richtig scheint mir die Doktrin über den Ort der Beichte, den Ordinarius originis, Profeß auf dem Sterbebett; gediegen sind die Grundsätze über den brieflichen Verkehr der Ordensleute, namentlich der Beichtväter. In der Frage der Erklärung des can. 613 trete ich der Ansicht des Autors bei, ebenso in der Frage der Errichtung von Häusern in anderen Diözesen (n. 28); des consensus scripto datus (n. 30); der Erlöschung der Amtsgewalt (n. 55). Einige Bemerkungen seien angebracht, um für eine weitere Auflage eine Anregung zu geben: n. 9 heißt es: tous les Ordres religieux *de clercs* sont exempts; richtiger nach can. 615: tous les Ordres religieux; n. 12: depuis le 17 mai 1917 oder 19 mai 1918? Zu n. 34 wäre zu bemerken, daß das privilegium cannarum nicht aufgehoben ist; n. 51, 3° heißt es: même locaux; can. 875 bemerkt: Superior *ad normam Constitutionum;* zu 63, 4° ist can. 171, § 3 zu berücksichtigen, der besagt: *si superet.* Bezüglich der Unterbrechung des Noviziates würde ich also rechnen: werden die 15 oder 30 Tage ohne Unterbrechung außerhalb des Noviziates zugebracht, dann ist nach can. 34, § 2 de momento in momentum zu rechnen; ebenso, wenn von dieser Frist *mehrere* Tage *(plurium* dierum) in verschiedener Aufeinanderfolge auswärts zugebracht werden; handelt es sich dagegen um Teile eines Tages oder um Teile zweier Tage, dann gilt can. 32, § 1: dies constat 24 horis *continuo* supputandis a media nocte; zwei Teile zweier Tage machen keinen juridischen Tag. Can. 572, 4° läßt eine andere Lösung zu als sie n. 184, 4° geboten wird: der Text sagt: *emittatur* professio. Möge dem Werke bald eine neue Auflage beschieden sein!

Rom. *Dr H. Oesterle O. S. B.*

Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen. Von *Dr theol. Rudolf Wahl.* (97.) Frankfurt a. M. 1931, Leo Heß. M. 3.50.

In dieser Schrift, die auf Anregung des Herrn Professors Dr Hilling entstanden ist, werden die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den Irrtum, die sich an den verschiedenen Stellen des Cod. jur. can. verstreut finden, in ein logisches System gebracht. —

Den gelehrten Ausführungen des Verfassers kann man, abgesehen von einigen wenigen Punkten, durchaus zustimmen. Wenn z. B. S. 11 von der inadvertentia gesagt wird, sie sei „ein Fehlen des Urteils, das nur im maßgeblichen Augenblick festgestellt wird, obwohl das Urteil vorher vorhanden war oder nach den Fähigkeiten des Subjekts und den Umständen des Einzelfalls hätte vorhanden sein können", so wird man diese mit „oder" eingeleitete Erweiterung ablehnen, da es sich hier nicht um „inadvertentia", sondern vielmehr um „ignorantia" handelt. — S. 21 wird der Eindruck erweckt, als ob ein Irrtum in der Person bei *allen* Rechtsgeschäften ein wesentlicher sei; dieser Eindruck erfährt allerdings eine Korrektur durch das, was S. 29 gesagt wird. Wenn es hier aber heißt, daß der „error circa personam" ein wesentlicher Irrtum sei bei „Verkehrsgeschäften", bei denen es sich um eine bedeutende Güterverschiebung handelt, so trifft dies nur zu bei den unentgeltlichen Verträgen, nicht aber bei den entgeltlichen. — Da dem Irrtum bei vielen Rechtsgeschäften, z. B. der Eheschließung, dem Gelübde, dem Eide, den Jurisdiktionshandlungen u. s. w. eine große Bedeutung zukommt, so ist vorliegende Schrift auch den Praktikern zu empfehlen, damit sie nach Vertiefung ihrer theoretischen Kenntnisse leichter eine richtige Entscheidung treffen können bei den vielgestaltigen Fällen im täglichen Leben.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht. Von *Dr jur. Franz Oberwallner.* (IX u. 93.) Augsburg 1931, Rösler. M. 3.—.

Die Schrift ist gegliedert in folgende vier Hauptteile: I. Geschichtliche Entwicklung des katholischen Kirchenvermögens (S. 3 bis 19). II. Staat und Kirche (S. 20—30). III. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (S. 31—45). IV. Die Änderungen der bayerischen Kirchengemeindeordnung durch die Satzungen für die kirchlichen Steuerbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen. — Der Verfasser will offenbar seine Leser hauptsächlich in die Kenntnis und das Verständnis der für Bayern geltenden Staatsgesetze einführen. Es hätte aber sicher zur Vertiefung der hier behandelten Fragen beigetragen, wenn auch die prinzipielle Stellung der Kirche dargelegt und auf die positiven Bestimmungen des Cod. jur. can. hingewiesen worden wäre. — Am meisten Interesse bei den Lesern dürften wohl die Abschnitte des 4. Hauptteiles finden: die ortskirchlichen Vertretungskörper (S. 46—63), die Kirchenverwaltungswahlen (S. 63—69), der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung (S. 70—93). — Sicher werden sowohl den Seelsorgern wie auch den Kirchenverwaltern manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, wenn sie die kleine Mühe nicht scheuen und sich genaue Einsicht verschaffen in die hier erklärten rechtlichen Bestimmungen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Fontes Iuris Canonici Ecclesiae ruthenae. Von *P. Dionysius Holoweckyj O. S. B. M.* Gr. 8° (57). Roma 1932. Typis polyglottis Vaticanis.

Der gelehrte Verfasser, Rektor des ukrainischen Päpstlichen Seminars zu Rom und Mitglied der Kommission zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, verzeichnet im vorliegenden Buche die päpstlichen Erlässe und Reskripte, den griechischen Nomokanon, die Beschlüsse der Heiligen Kongregationen, der Provinzialsynoden und der Staatsgesetze. Es werden insgesamt 332 Aktenstücke angeführt.

Der einführende Teil handelt über kirchliche Rechtsquellen im allgemeinen und über die Disziplin der ukrainischen Kirche im besonderen. Der Leser macht einen Rundgang durch die Geschichte der kirchlichen Gesetzgebung mit und spürt das stark pulsierende kirchliche Leben im Volke, welches durch seinen Herrscher, den heiligen Vladimir, Großfürst von Kijew, der katholischen Kirche zugeführt wurde. Man bemerkt auch die zarte väterliche Sorgfalt, die der Heilige Stuhl diesem Volke angedeihen ließ.

Das Herausfinden einschlägiger Stellen im umfangreichen Stoffe der kirchlichen Gesetzgebung erheischte ausdauernden Fleiß und großen Einsatz der wissenschaftlichen Grübelarbeit. Dieser Aufgabe wird nun der gelehrte Verfasser vollkommen gerecht. Somit bietet das vorliegende Buch einen wertvollen Teil der Quellensammlung für Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, an dem jetzt in Rom unter fachmännischer Leitung Kardinals Gasparri so emsig gearbeitet wird. Möge es dem greisen Kirchenfürsten noch gegönnt werden, dieses monumentale Werk zum Abschluß zu bringen. Das so heiß ersehnte orientalische Kirchengesetzbuch wird für den glorreich regierenden Heiligen Vater eines vom mannigfachen, kostbaren Gestein sein im Kranze, den ihm um seine geheiligte Stirne die Geschichte gewunden hat.

Stanislau. *Dr Baran.*

Církevní právo, se zřetelem k partikulárnímu právu československému. Svazek I: Ustavní právo církevní. (**Das Kirchenrecht,** mit Rücksicht auf das partikuläre Recht der Tschechoslowakei. Band I: Das Verfassungsrecht der Kirche.) Von *Dr Jos. Pejška C. Ss. R.,* Professor des Kirchenrechtes an der Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen zu Obořište (Bhm.), Semily (Glos) 1932. (XVI u. 256.) Brosch. Kč 48.—, Ganzleinwand Kč 60.—.

Dieses soeben erschienene Werk hat in berufenen, ja höchsten Kreisen volles Lob geerntet. In den deutschen Kreisen Böhmens ist sogar der Wunsch geäußert worden, das Buch ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeit weist viele Vorzüge auf: eine klare, reich gegliederte Einteilung des Stoffes, strenges Einhalten der historischen Methode bei dem Entwicklungsgang der einzelnen Rechtsinstitute, reiche Ausnützung einheimischer Quellen und Literatur und bei seiner keineswegs ermüdenden Vielseitigkeit eine schöne, kurz gefaßte Ausdrucksweise. Diesem ersten Bande werden weitere nachfolgen: über die Regierungshierarchie der Kirche, kirchliches Eherecht und Strafrecht.

Das Buch ist zu bestellen bei der *Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen in Obořište, Post Dobříš, Böhmen (CSR.).*

Prag. *K. Dolejši.*

Der Königsweg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandria. Von *Josef Pascher.* (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Bd. XVII, Heft 3—4.) Paderborn 1931, F. Schöningh.

Der Würzburger Privatdozent macht mit dieser Georg Wunderle gewidmeten Studie einen interessanten Versuch. Wie die Frühkirche, so stand auch das Spätjudentum den hellenistischen Geheimreligionen mit ihren phantastischen Bemühungen, die Seelen zur Vergottung zu führen, scharf ablehnend gegenüber. Wenn es nach Philon gegangen wäre, so würden alle Anhänger der Mysterien aus

dem Staate verbannt und vertrieben worden sein (De specialibus legibus I, § 323). Aber weil die geistige Luft der Zeit voll war von den Bräuchen und Hoffnungen und Redewendungen der Mysterien, so sprechen nicht nur die Kirchenväter, spricht schon Paulus der Apostel und spricht auch Philon vielfach in Wendungen, die ihr volles Verständnis nur aus der Kenntnis der Mysterien gewinnen, die aber umgekehrt auch gewisse Rückschlüsse auf die Mysterien ermöglichen. Paschers interessanter Versuch geht nun dahin: Aus Philon alle jene Texte zusammenzutragen, die der Mysteriensprache entnommen sind oder entnommen scheinen, und zu sehen, ob sich daraus ein Ganzes erkennen läßt, das als heidnisches Mysterium ihm bekannt war und ihn zu diesen Worten und Gedanken anregte. Da nun Philon überall, wo er in der Erklärung der alttestamentlichen Bücher auf wandernde Personen stößt, die Allegorie der Wanderung zu Gott vorbringt und dabei in Bildern spricht, die sich zu solch einem Geheimnisakt vereinigen lassen, wie ihn die Mysterien bei ihren Feiern aufzuführen und in ihren Lehren vorzutragen pflegten, so versucht Pascher die Rekonstruktion dieses Mysteriums des „Königlichen Weges" (Num 20, 17). Die Gestalt der Weisheit, ihre Synusie mit Gott und ihre Mutterschaft gegenüber dem kosmischen Logos; die Vorstellung vom Lichtgott und seinen Kräften, von der Gottesschau, vom Mysterienmahl, von der Vergottung; das Kindschaftsverhältnis des Mysten bald zur Sophia, bald zum Logos; das Wandern dieses Mysten durch kosmische Sphären, in denen er je ein Kleid erhält, das die betreffende Sphäre symbolisiert; die Führung durch einen Mystagogen, der auf der höheren Wegwanderung zurücktritt und den zur Gotteskraft Gewordenen nun selbst als Hierophant walten läßt; das Schauen des Lichtgottes in der Ekstase, die Feier des Mysterienmahles, die dadurch gewonnene Befreiung von der Macht des Schicksals und die Erhebung des Mysten zur jungfräulichen Gottesbraut, das Anstimmen des Festhymnus, das alles sind Züge, die uns aus den Mysterien, sei es durch deren Bekämpfer, sei es durch deren Schilderer, sei es durch erhaltene Texte, sei es durch ausgegrabene Mysterien-Kulträume bekannt sind. So kann mit einiger bauenden Phantasie jenes heidnisch-gnostische „Mysterium des Königsweges" rekonstruiert werden, von dem Philon die Bilder und Ausdrücke entlehnt, um seine jüdischen Leser zu dem *wahren* Königsweg zu führen, auf dem die Jünger des Moses zur Vereinigung mit dem wahren Gott gelangen. Der interessante Versuch Paschers darf als gelungen bezeichnet werden mit dem Vorbehalt, daß gewiße Einzelheiten unsicher sind, daß wir aber die Grundzüge eines Mysteriums dadurch kennen lernen, dessen Vorstellungskreis und Bildersprache viel beiträgt auch zum *Verständnis der neutestamentlichen und patristischen Schriften.* Darin liegt der hohe Wert solcher religionsgeschichtlicher Kleinarbeit für die Theologie.

Freiburg i. Br. *Engelbert Krebs.*

Bischof Sailer und Ludwig I. von Bayern. Mit ihrem Briefwechsel. Von *Dr Hubert Schiel.* Regensburg 1932, Manz.

Die Schrift kam gerade zur Feier des 100. Todesjahres des großen Regensburger Bischofs zurecht. Der Verfasser, der eigentlich die Veröffentlichung des gesamten Sailerschen Briefwechsels und eine umfangreiche Sailer-Biographie plant, hat zunächst den Briefwechsel des Bischofs mit dem König (es sind 80 Stücke, die von 1805—1832 reichen) herausgegriffen, weil sie zugleich die beste Verteidigung des zu seiner Zeit und bis heute noch mißverstandenen Bischofs bilden und ihn in ein besseres Licht rücken, als es leider die taten, die selbst einen Heiligen wie Clemens Maria Hofbauer täu-

schen konnten. Darum wird im ersten Teil des Buches die Geschichte der Erhebung Sailers zum Bischof besonders genau behandelt und der Bericht Hofbauers durch die Verteidigung Sailers widerlegt. Zugleich lernen wir auch König Ludwig I. kennen, der in Sailer seinen Schutzgeist verehrte. Solche Bischöfe und solche Könige zu haben, ist der größte Segen für eine Zeit, sie nicht zu haben, eine harte Strafe Gottes.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Der Ehrwürdige Diener Gottes P. Petrus Donders C. Ss. R. 1809—1887. Der Apostel der Aussätzigen in Surinam. Ein Werkstudent und Spätberuf. Von *Thomas Schaumberger C. Ss. R.* Graphische Kunstanstalt A. Huber, München, Neuturnstr. 2a. M. 4.50.

Große Priesterhelden sind immer eine Anregung zu tieferem Priesterleben. Und dies um so mehr, wo sich im ganzen Leben des Helden der Finger Gottes zeigt, die Macht und Weisheit Gottes, welche alles leitet mit Süße und Stärke und aus dem Nichts etwas Großes zu bilden weiß. So war es im Leben des heiligen Pfarrers von Ars. So war es auch im Leben des P. Donders, dem man auch um seiner äußeren Ähnlichkeit willen den Namen eines zweiten Pfarrers von Ars beigemessen hat. P. Schaumberger hat diesem Helden, der mit niederdeutschen Tugenden und der Gnade Gottes so Vieles und Großes erreicht hat, ein herrliches Monument gesetzt. Das Monument bringt uns aber auch das Bild des heiligmäßigen Priesters und Ordensmannes. Und dieses Bild zwingt zur Nachahmung. Mehr als alles andere werden Priester und Priesterkandidaten aus diesen Seiten die Kraft ersehen, welche vom Gottvertrauen ausgeht, und wie sie ohne zeitliche Mittel alles erreichen können für das eigene Ziel in der Vollkommenheit und für den Erfolg in der priesterlichen Arbeit. Da werden sie vor sich sehen unbeschränkte Möglichkeiten, wo die Natur das Erreichen des Zieles für unmöglich erklärt und zum Mißmut drängt. Die große Lehre des göttlichen Erlösers: *omnia possibilia sunt credenti,* ist hier in einem wunderbaren Beispiele überzeugend niedergelegt. Keine Lehre ist mehr notwendig, keine nützlicher für das Priesterleben und für die priesterliche Arbeit. Darum empfehlen wir die Lesung dieses Buches dringend allen denjenigen, die mit gutem Willen der Erreichung ihres Berufszieles nachstreben.

Wittem (Holland). *M. van Grinsven C. Ss. R.*

Die „Pest des Laizismus" und ihre Erscheinungsformen. Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiöse Lage der deutschen Katholiken. Von Pfarrer *Graf v. Galen.* (94.) Münster i. Westf. 1932, Aschendorffsche Verlagshandlung. Kart. M. —.90.

An Hand dreier großer Fragenkomplexe (die moderne Auffassung des Verhältnisses von Leib und Seele, Verhältnis des Menschen zu den äußeren Gütern, Ordnung des gesellschaftlichen Lebens durch den gegenwärtigen Staat) weiß der Verfasser den erschütternden Nachweis zu führen, wie weit die öffentlichen Lebensgebiete bereits entchristlicht sind, wie wir mehr und mehr in einen nackten Naturalismus hineinkommen, und wie groß die Gefahr der Ansteckung für die deutschen Katholiken ist. Er befürchtet ein unaufhaltsames Hinabgleiten des Christentums ins moderne Heidentum, da manche katholische Kreise der öffentlichen Meinung zu viel Zugeständnisse machen und das Dogma von der Erbsünde und ihren Folgen in den Forderun-

gen des Lebens zu wenig sich auswirken lassen. Er belegt seine Auffassung mit zahlreichen Zitaten aus päpstlichen Rundschreiben und bischöflichen Kundgebungen. Sozialisierung und Kommunisierung wären möglich gewesen, wenn wir keine Erbsünde und keinen Sündenfall zu beklagen hätten, aber nicht unter den gegebenen Verhältnissen. Die Vertretung des omnipotenten Volkswillens bedeute eine glatte Abkehr von der Anerkennung des einen wahren Gottes. In diesem Zusammenhang sieht er in der Entwicklung des heutigen Staates, im heutigen Besteuerungswesen, in der „sozialen Gesetzgebung", nicht zuletzt im heutigen Parlamentarismus ganz große Gefahren bei allem Verständnis dafür, daß wir uns gegenwärtig in einer großen Not- und Zwangslage befinden.

Das Grundsätzliche der kleinen Schrift wird jeder anerkennen müssen und es ist höchste Zeit, daß wir uns auf dieses „Grundsätzliche" wieder ganz nachdrücklich besinnen. Dabei will der Verfasser aber gewiß nicht einer reaktionären Richtung das Wort reden, die einfach die Entwicklung drosseln und unterbinden möchte. Eine solche Einstellung des katholischen deutschen Volkes wäre das schlimmste, was geschehen könnte, vom Standpunkt der Kirche wie vom Standpunkt des Volksganzen aus betrachtet. Übrigens ist auch vieles von gestern und vorgestern heute überholt, veraltet, oder gar morsch und innerlich faul; vieles, was die Gegenwart hervorgebracht hat, ist gut, sehr gut. „Die Welt ist auch heute noch Gottes Welt und wird an jedem Tage neu, nicht nur in ihrem physischen Werden, sondern auch in neuen geistigen, idealen, wirtschaftlichen, soziologischen, politischen Ordnungen und Formen." Wir Katholiken haben nur alles daranzusetzen, um die Entwicklung positiv zu beeinflussen, um ihr die rechte Richtung zu geben. Wir werden es vermögen, wenn wir uns nur nicht, wie es leider bisher viel zu sehr geschehen ist, in erster Linie von natürlichen, philosophischen, nationalökonomischen Gesichtspunkten leiten lassen, wenn wir vielmehr vom wirklich übernatürlich orientierten Standpunkt aus die Dinge zu sehen und zu beeinflussen verstehen. Das ist es, was dem um Kirche und Volk so sehr besorgten Verfasser allein am Herzen liegt. Möchte er gehört werden vom Klerus, aber vor allem von den vielen katholischen Laien, die heute im öffentlichen Leben stehen!

Münster (Westf.). *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Die Erneuerung der sittlichen Ordnung nach der Enzyklika „Quadragesimo anno". Von *Dr theol. et rer. pol. Anton Retzbach.* (116.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.20, kart. M. 2.60.

Die absichtlich populär gehaltene Schrift wird besonders dem Praktiker willkommen sein und ihm gute Dienste leisten. Der Verfasser legt die in der Enzyklika „zerstreuten" Grundsätze „thematisch" dar. So weist die Arbeit ihre Eigenart auf und kann neben dem grundlegenden Werk von Nell-Breuning mit Nutzen gebraucht werden. Mit Recht bindet sich der Verfasser nicht allzu ängstlich an die amtliche Übersetzung, sie ist in der Tat, das hat er richtig bemerkt, mitunter „weniger glücklich". Das konsequent durchgeführte Bestreben, sich möglichst eng an die Enzyklika anzuschließen und fremde Gedanken auszuschalten, bewirkt, daß die Darstellung als zuverlässig anzuerkennen ist. Nicht sehr „glücklich" sind indes die Ausführungen über die soziale Gerechtigkeit, eine schwierige Frage, die nicht im Handumdrehen zu lösen ist. Wenn der Verfasser, gestützt auf eine Andeutung in meinem Grundriß der Moraltheologie, erwähnt (S. 9 f.), ich setze iustitia legalis und socialis sowie Staat

und Gesellschaft einander gleich, so ist das ein Irrtum, wie aus meinen sozialethischen Schriften, aus Rezensionen, aus mehreren Artikeln, insbesondere im „Neuen Reich" und in der „Christlichen Demokratie", aufs klarste hervorgeht. Hier habe ich, entgegen der Auffassung des Herausgebers, den Standpunkt vertreten, daß soziale Gerechtigkeit und legale Gerechtigkeit unterschieden werden sollten. Dort habe ich gerade Ansichten, die Staat und Gesellschaft mehr oder weniger in eins setzten, bekämpft und meine stets festgehaltene Auffassung aufs neue vertreten. Alle diese Auseinandersetzungen und Äußerungen fallen in die Zeit *vor* dem Erscheinen der Enzyklika „Quadragesimo anno". Ob es dem Verfasser gelungen ist, das Wesen der legalen und der sozialen Gerechtigkeit gegeneinander richtig abzugrenzen, muß bezweifelt werden. Die Einschränkung der legalen Gerechtigkeit auf die Beziehungen des Staates zum einzelnen, ist willkürlich und steht mit der alten traditionellen Lehre nicht im Einklang. Man gewinnt den Eindruck, daß sich der Verfasser auf dem Gebiet der neueren sozialethischen Literatur nicht genügend umgesehen hat. Wie schwierig die berührte Frage ist, zeigen die Ausführungen von Prof. Vermeersch, der einen Standpunkt einnimmt, ähnlich dem in meinem Grundriß angedeuteten.

Schilling.

Eheleben und natürliche Geburtenregelung. Ein Weg aus der Ehenot. Von *J. E. Georg.* Mit 42 Tabellen über die unfruchtbaren Tage der Frau. (244.) Prag I. 1933, Adolf Otto Czerny. Kart. M. 3.50, in Ganzleinen M. 4.50.

Für die weiten Volksschichten bestimmt, bietet dieses Buch die Forschungsergebnisse von Knaus und Ogino in gemeinverständlicher Form und Anleitung zur praktischen Auswertung derselben in 42 Tabellen über „die unfruchtbaren Tage der Frau". Die sittlichen Anschauungen über das Eheleben werden einwandfrei dargelegt. Auch die Form der Darstellung ist ernst, unanstößig und sachlich. Daß und warum Rezensent die Theorie von Ogino-Knaus nicht für so sicher und zuverlässig hält, wie der Verfasser, wurde in dieser Zeitschrift an anderer Stelle ausführlich dargetan.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Zeitrufe — Gottesrufe. Von *Kardinal Faulhaber.* (470.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 4.80, geb. M. 6.20.

Gibt Kardinal Faulhaber etwas heraus, darf man von vorneherein Gediegenes und Überragendes erwarten. Dafür bürgen bisheriges Auftreten und Veröffentlichungen. Kardinal Faulhaber gibt sich nicht, wie manche heute, mit Nebensächlichkeiten ab, er steht als Wächter auf den Zinnen und greift die großen Zeitfragen und Bedürfnisse auf. Und für sie bietet er sichere Wegweisung in großen Gedanken, zielsicher aufgeführten Predigten, edler, packender Sprache. Einige Überschriften: „Gottwärts, das Gebot der Stunde", „Der Tag der Mutter", „Wach auf, du Geist der Liebe", „Siebenfache Barmherzigkeit an den Seelen", „Rückkehr zur Einheit im Glauben", „Am Brückenbau der neuen Wirtschaftsordnung", „Auf dem Weg zu einer neuen Kriegsmoral", „Grundsätze über Konnersreuth", „Klöster und Evangelium", „Die fünf Wunden des heutigen Familienlebens", „Männer vom Land, haltet Wache". Dazu noch liturgische Themen verschiedenster Art. Wer aus dieser Quelle schöpft, von dessen Predigt werden Ströme lebendigen Wassers über die Gemeinde ausfließen (To 7, 37).

Otto Cohausz S. J.

Franziskanische Mystik. Versuch zu einer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura. Von *P. Dr Stanislaus Grünewald O. M. C.* Naturrechts-Verlag München. Brosch. M. 3.80.

Nach kurzer, klarer Begriffsbestimmung und Aufzeigung der Quellen franziskanischer Mystik wendet sich Verfasser dem heiligen Bonaventura zu, behandelt dessen Auffassung und schließt mit Ergebnissen für die Franziskanische Mystik. Eine sehr gründliche, in gefälliger, einfacher Sprache dargebotene Arbeit. Nicht nur zur Kenntnis der Franziskanischen, sondern überhaupt der Mystik mit den auch heute wieder aufgeworfenen Fragen wichtig. In einem eigenen Artikel wurde in dieser Zeitschrift das Studium der geistlichen Theologie wieder besonders eingeschärft. Zu dem Zweck kann diese Monographie sehr empfohlen werden. In gedrängter Kürze (147 S.) und maßvoll abwägendem Urteil ersetzt sie manch dickeres Werk.

Otto Cohausz S. J.

Lichtstrahlen. Religiöse Gedanken im Werktagsleben. Von *Adolf Donders.* Freiburg i. Br., Herder u. Co.

Den früheren Schriften des Verfassers, die ja in so überaus hohen Auflagen bereits verbreitet sind, schließen sich diese neuen Werke rühmlichst an. Band I spricht in drei Teilen: Lichtstrahlen, Freudiges Christentum, Christliche Lebenskunst, von der Einsamkeit mit Gott, der Weihe des Alltags, dem Bleiben in Christus, dem Geiste Christi, der Verklärung des Lebens, der Technik, des Sportes. — Band II und III führen sich als „Liturgisches Jahrbuch für die Seele" ein und bieten eine Fülle schöner Gedanken aus den verschiedenen Festzeiten heraus. Lebensnahe, geistvoll geschrieben, gut ausgestattet, werden auch diese Bändchen den Seelen von heute vieles geben, als wahre Frohbotschaft in schwerer Zeit empfunden werden und der Erneuerung der Welt durch Christus wertvolle Dienste leisten. Auch der Prediger findet in ihnen mühelos guten und reichen Stoff zu segensreicher Verwaltung der Kanzel.

Otto Cohausz S. J.

Der katholische Mensch. Von *Otto Knapp.* Paderborn 1932, Bonifatius-Druckerei.

Ein katholischer Laie spricht aus katholischer Haltung zu Lebensfragen unserer Zeit, edel und anschaulich. Vielleicht kommt hie und da ein wenig zu sehr der mahnende Pädagoge durch, aber es ist ein liebenswürdiger, durchsonnter und gebildeter Führer, dem man gern lauscht, aus dessen Darlegungen so etwas wie die echte Synthese zwischen Humanismus und seiner Adelung durch den Glauben sichtbar wird. Ein Glaube strahlt auf, der nicht nur ein geistiges Fürwahrhalten blieb, sondern der tief in einem echten (schwäbischen?) Gemüt Wurzel gefaßt hat. Hier hören wir Priester einmal jemanden von denen, die sonst zu Füßen unserer Kanzel sitzen, können studieren, wie die Botschaft anknüpft, und werden das Buch nicht ohne Nutzen für unsere Verkündigung aus der Hand legen. Es ist ein Ansporn, unsere stets neue Zeit und die zeitlose Welt des Glaubens eindringlicher zu studieren, zueinander zu bringen, nicht so sehr am Studiertisch, als auf dem Betschemel.

Berlin. *Theo Hoffmann S. J.*

Religiöse Schriftenreihe des Verlages Kösel u. Pustet, München. Jedes Bändchen in zweifarbig gedrucktem Kartonumschlag oder Pappband mit 7 Vollbildern in Kupfertiefdruck und reichem zweifarbigem Initialen- und Vignettenschmuck. M. 1.— und M. 1.50 oder M. 1.25 und M. 1.75.

Besinnliche Worte über Jesu Seelenleid spricht H. Lang O. S. B. in dem Büchlein *„O Seele Jesu"* zu uns. Das Osterbüchlein *„Auferstehung"* von Bischof Johannes Rößler spendet Worte des Trostes, weckt Hoffnung und wirbt für das Erdbegräbnis. *„Die Gnadengaben des Heiligen Geistes"* von Bischof Michael Napotnik seien als Firmgeschenk empfohlen. Während Bischof Leo v. Mergels *„O Herr, ich bin nicht würdig"* der eucharistischen Bewegung unserer Tage dient, rufen die Hirtenworte des Bischofes Maximilian v. Lingg *„Vom Segen der Beichte"* zu Beichte und Buße. *„Maria, Mutter der Gnaden"*, von Bischof Augustinus Kilian, fördert die Marienliebe. *„Priester und Volk"* von Adolf Kardinal Bertram ist ein feines Primizandenken für Weltpriester, *„Christus und die Mönche"* von Achim v. Arnim eine Gabe für die Welt, in deren Ohr der Ruf Cluny nachtönt. Auf alle Geschenkbändchen seien besonders die Religionslehrer der höheren Schulen und die Pfarrer aufmerksam gemacht, die den Broschürenstand ihrer Kirchen ausgestalten wollen.

Linz. *Dr Karl Eder.*

Ritus der stillen heiligen Messe. Von *Christian Kunz.* (117.) Regensburg 1931, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.—.

Ein verläßlicher Führer für Priesterkandidaten zur Erlernung der Zeremonien der heiligen Messe. „Die Zeremonien sind hier bis ins einzelne genau beschrieben, so daß Lehrer und Lernende nicht viel Zeit verlieren, die sie im letzten Jahre der theologischen Ausbildung für das Studium anderer Pastoraldisziplinen so notwendig brauchen." Der Text dieses Büchleins ist nicht völlig neu, sondern ein Auszug aus dem größeren Werk des Verfassers „Die liturgischen Verrichtungen des Zelebranten". Die neueste liturgische Gesetzgebung ist berücksichtigt.

Linz. *Spiritual Jos. Huber.*

Die Ständeordnung des Alls. Rationales Weltbild eines katholischen Dichters. Von *Leopold Andrian.* Gr. 8° (263). München 1930, Kösel u. Pustet.

Auf allen Gebieten trachtet man zu einer Ganzheitsschau zu gelangen. Die mechanisch-mathematische Naturwissenschaft, die die letzten Jahrhunderte beherrschte, hatte das All demokratisiert. Da konnte es eine Ganzheitsschau gar nicht geben. Heute stehen wir an einer Wende. Es ist ein vielverheißendes Zeichen, daß gerade jetzt von einem überzeugt katholischen Dichter und Denker ein Werk erscheint, das uns das All in seinem wundervollen teleologischen Aufbau als wohlgegliedertes Ganzes schauen läßt. Wie in einem wundersamen Gesicht taucht vor uns die Erinnerung an die Glanzzeiten des ständisch geordneten Staatswesens auf. Richtige Naturauffassung und richtige Staatsauffassung sind in wesenhafter Wechselseitigkeit ineinander verschlungen. Man weiß nicht, was man an dem Werk mehr bewundern soll, die synthetische Kraft des Denkers oder die fühlende Schau des Dichters. Beide stehen auf gleicher Höhe. Darum die Vollendung ihres gemeinsamen Werkes in der Ganzheit trotz einzelner Mängel in Einzelheiten.

Alois Mager O. S. B.

Clavius. Welt-Einheitskalender. Von *J. B. Barnickel.* (Bamberger Beiträge zur Kalenderreform. Heft I.) (128.) Mit 10 Tafeln. Bamberg 1932.

Die Schrift bietet im ersten Teil eine Biographie des aus Bamberg stammenden Mathematikers Clavius, dessen Name mit der Gregorianischen Kalenderreform verknüpft ist. Clavius war nämlich der Verfasser der mathematischen Begründung derselben, da ihr Autor Lilius die Einführung der Reform nicht mehr erlebte. Aus der Lokalgeschichte von Bamberg kann Pfarrer Barnickel neue biographische Momente über Clavius anführen. Der ungleich größere zweite Teil handelt über das christliche Osterfest, für dessen Festlegung auf ein bestimmtes Datum der Verfasser eintritt. Die Geschichte dieser Bestrebungen ist mit großem Fleiß zusammengestellt. Viel Raum ist der Frage über das Todesjahr Christi gewidmet, und auch hier sind alle Meinungen wieder mit emsigen Fleiß zusammengetragen. Das Interessanteste ist die Aufstellung der Hypothese, daß die Juden zur Zeit Christi das Passah immer an einem Samstag gefeiert haben, und die Gründe für diese Hypothese sind sicherlich beachtenswert. Damit erhielte die Berechnung des Todesjahres Christi eine ganz neue Basis. In mathematischer Chronologie versagt leider der sonst so fleißige Verfasser, und man tut gut, Vorsicht zu üben, wenn er Berechnungen darbietet. Jedoch die historische Chronologie hat in ihm einen tüchtigen Vertreter gefunden.

Pfarrer Joachim Mayr.

Neue Auflagen.

Pohles Lehrbuch der Dogmatik. Von *Michael Gierens S. J.*, Professor der Dogmatik an Sankt Georgen, Frankfurt am Main. *Neubearbeitung.* 2. *Bd.*, 8. Aufl. Gr. 8° (599). Paderborn 1932, Schöningh.

Erfreulicherweise liegt bereits der zweite Band der durch Gierens besorgten Neubearbeitung der altbekannten und altbewährten Pohleschen Dogmatik vor. Gierens kann sich mit Recht im Vorwort auf die *günstige Aufnahme* berufen, welche die vor Jahresfrist erschienene Neubearbeitung des ersten Bandes bei der Fachkritik gefunden hat. Die dort gerühmten Vorzüge gelten für den zweiten Band in gleichem oder erhöhtem Grade. Vor allem ist es wieder das *Textbild*, das diese Dogmatik vor allen anderen auszeichnet. Klare Disposition mit entsprechender Anordnung des Drucksatzes, Verwendung verschiedener Typen, mäßiger Fettdruck ermöglichen eine sehr schnelle Übersicht, Orientierung und Repetition. Schon aus diesem Grunde ist die Dogmatik Pohle-Gierens unter den deutsch geschriebenen Handbüchern für den Theologiestudierenden, die Vorbereitung auf Examina und — last not least — für die Praxis des Seelsorgers (Predigt, Katechese, Vortrag, Unterricht) ganz besonders zu empfehlen. Inhaltlich bekundet das Buch überall das gleiche *ruhige Urteil*, die solide Begründung und die Berücksichtigung vor allem der heute diskutierten Fragen. Stichproben ergaben, daß Gierens *zahllose* kleinere *Verbesserungen* angebracht und die Zitate, die ja leider nur zu oft unter falschen Angaben von Lehrbuch zu Lehrbuch wandern, in zahlreichen Fällen verifiziert hat, was auf eine sehr mühsame, von Akribie geleitete Kleinarbeit schließen läßt. Von *größeren Umarbeitungen* fiel uns auf: die Neubearbeitung des Nestorianismus auf Grund der von

E. Schwartz veranstalteten Ausgabe der Akten des Konzils von *Ephesus,* der Nestoriana von Loofs und der unter dem Pseudonym Heraklid von Damaskus durch Nestorius verfaßten Verteidigungsschrift. Die in neuesten Kontroversen sich mit diesen Werken beschäftigende Literatur findet Berücksichtigung. Schiefe Auffassungen, z. B. auch des jetzigen Redakteurs des Dict. Théol. cath. (ebd. s. v. Ephesus), die Licht und Schatten im Streit des Nestorius mit Cyrill von Alexandrien allzusehr zu Gunsten des Häretikers und zu Ungunsten des Heiligen verteilen, finden durch genauen Aktennachweis ihre Berichtigung. Ergebnis: Cyrill trug unter Verwendung einer unglücklichen, an den Apollinarismus anklingenden Terminologie konstant die orthodoxe Lehre vor, während Nestorius trotz zeitweiser formeller Anerkennung einiger orthodoxer Formeln im Ganzen die nach ihm benannte Häresie vortrug und mit den orthodoxen Formeln einen häretischen Sinn verband. Die Erklärung der *hypostatischen Union* ist neu gestaltet. Sie schließt sich eng an die übliche Erklärung des Verhältnisses zwischen Natur und Person in der Trinität: in der menschlichen Natur Christi findet sich als Fundament der Unionsrelation ein realer, von der Natur nicht real, sondern nur virtuell verschiedener, substantialer Modus. Die Erklärung des Wissens und des Verdienstes Christi sind zum Teil neu bearbeitet. Viel Neues und für den Prediger Wertvolles findet sich in der neuen Darstellung der Lehre vom *Königtum Christi.* Die ausführlichen und guten Darlegungen Pohles über *Heiligenverehrung und Reliquienkult* — sonst meist in den dogmatischen Lehrbüchern nur recht stiefmütterlich behandelt — sind ungekürzt erhalten. In der *Gnadenlehre* wurde durchweg der Standpunkt Pohles in den Kontroversen unverändert gewahrt. Zahlreiche Zusätze und Berichtigungen in Einzelheiten waren durch die vielen tüchtigen Arbeiten, die inzwischen auf diesem Gebiete erschienen sind, geboten. Die Bestimmung des Wesens der Gnade und die Unterscheidung ihrer Arten hat an Klarheit und Gründlichkeit gewonnen. Beibehalten wurde die Eigenart, daß die Tugendlehre in den Gnadentraktat eingearbeitet ist. Auch die *Mariologie,* die für den praktischen Seelsorger von großer Bedeutung ist, wurde recht eingehend und gründlich behandelt. Insbesondere fanden die heute viel diskutierten Fragen über die Mittlerschaft Marias (307 ff.) und die allgemeine Gnadenvermittlung (310 ff.), sowie die Frage der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel (300 ff.) eine besonnene und gründliche Bearbeitung, wobei, soweit es durch Stichproben festgestellt werden konnte, die reiche Literatur bis in die allerjüngste Zeit nachgetragen ist. Allerdings ergäbe sich aus manchen Zeitschriften, wie Referent in seinem Zettelkatalog sieht, noch eine reiche Ausbeute. Aber das führte über den Rahmen eines Handbuches hinaus und wird einigermaßen ersetzt durch Hinweise auf Zeitschriften-Übersichten (z. B. von A. Deneffe im „Gregorianum" und in der„ Scholastik"). Bei der Unbefleckten Empfängnis wird der Traditionsbeweis so erbracht, daß eine erste Periode des ruhigen, aber noch ungeklärten Besitzstandes und eine zweite der allmählichen Klärung bis zur Dogmatisierung unterschieden sind. Es ist das sehr wertvoll, weil die Lehre der Unbefleckten Empfängnis das klassische Beispiel des theologischen Fortschrittes und der Dogmenentwicklung bietet. Nur möchte Referent vorziehen mehr Entwicklungsstadien zu unterscheiden (Anfang, Entwicklung, Klärung, Vollendung) und zunächst, was Gierens sachlich auch tut, von einer in Schrift und ältester Tradition einschließlich (formaliter implicite) enthaltenen Lehre ausgehen. Die Anordnung der Literaturangaben könnte bisweilen auch in diesem Bande etwas einheitlicher sein, am besten nach dem Erscheinungsjahr. Wie im vorigen Bande, wurden auch in die-

sem die Seitenzahlen unten rechts gedruckt, was wohl noch ungewöhnlich, aber in mancher Beziehung praktisch ist. Selbstverständlich hat der Bearbeiter auch in diesem Bande die Thesenform beibehalten. Dadurch wird für klare Begriffe, scharfe Fixierung der jeweiligen Lehre, durchschlagende Begründung bei genauer Scheidung der theologischen Fundorte (Kirchenlehre, Heilige Schrift, Kirchenväter, theologische Vernunftbegründung) gesorgt. Sehr dankenswert ist auch die reiflich erwogene *theologische Qualifikation,* die jeder These beigefügt wird, wobei die sachliche Mäßigung angenehm berührt (vgl. z. B. S. 310). Der Bearbeiter will nicht seine theologischen Meinungen anderen aufdrängen.

So können wir auch diesen Band der neubearbeiteten Pohleschen Dogmatik mit gutem Gewissen *allen empfehlen,* die eine gründliche, klare Darstellung in übersichtlicher Form wünschen. Das Buch wird seinen Ehrenplatz in jeder theologischen Handbibliothek behaupten.

C. Kösters S. J.

Gebet der Schwester Elisabeth von der Heiligsten Dreifaltigkeit. Erläutert von *Dom Eugen Vandeur O. S. B. Dritte* Auflage. 16° (206). Regensburg 1931. Friedrich Pustet.

Gottinniges Beten und restloses Sichhingeben an den Dreieinigen, das ist der Inhalt dieser kurzen Betrachtungen. Sie „künden das beseligende Glück, das der geheime, innere Verkehr der Seele mit der anbetungswürdigen Dreieinigkeit bringt". Innerliche Seelen werden an diesen Gebetsperlen einer heiligmäßigen Karmelitin große Freude empfinden und sicher reichen Nutzen ziehen.

Linz. *Josef Huber,* Spiritual.

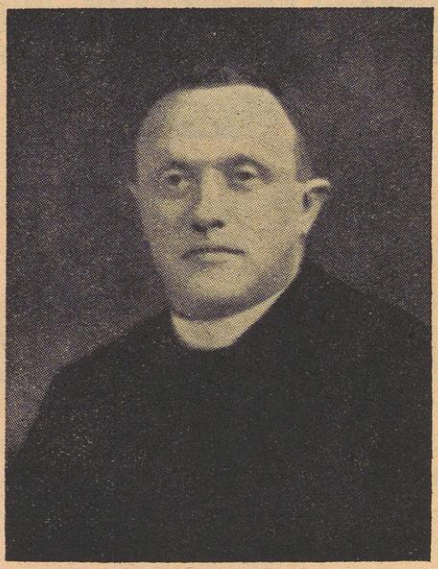
Lexikon für Theologie und Kirche. *Zweite,* neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit *Dr Konrad Hofmann* als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. IV. Band: Filippini bis Heviter. Mit 10 Tafeln, 8 Kartenskizzen und 122 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Der IV. Band unterscheidet sich technisch dadurch von seinen Vorgängern, daß er auf glattem Papier gedruckt ist. Diese Verbesserung wird allgemein willkommen sein; denn nunmehr erscheint der Druck polierter, vor allem aber haben die Illustrationen gewonnen.

Aus der Menge der Artikel seien herausgehoben jene über Frau, Freidenker, Freimaurerei; Gewerkschaft, Gewissen, Gnade, Gott. Der Franziskanerorden ist auf acht Spalten gewürdigt. Das sorgfältige Verfolgen jüngster Begebenheiten zeigt sich z. B. darin, daß die beiden Bibliker Gunkel und Hehn schon aufgenommen sind. Den Österreicher berührt sympathisch der Artikel über Kaiser Franz Josef I. Nicht erwähnt ist Kaiser Franz II. — Möge der reichhaltige Band viele Benützer finden!

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.



Der Chef-Redakteur
der Theologisch-praktischen Quartalschrift,

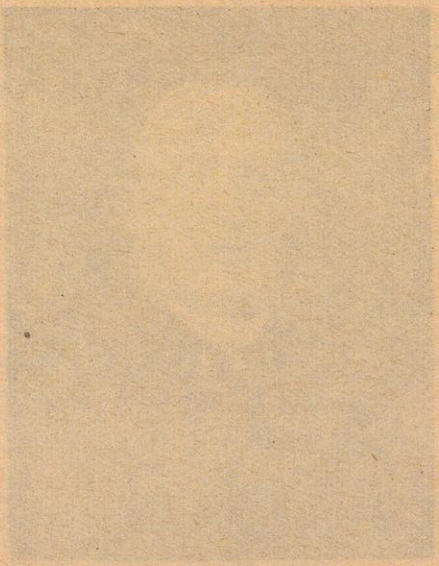
Monsignore

Dr theol. et phil. Leopold Kopler,

Professor der Dogmatik an der philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in Linz, Päpstlicher Geheimkämmerer, Konsistorialrat, Synodalexaminator, Mitglied des o.-ö. Landesschulrates etc.,

ist am 22. April 1933 im 52. Lebensjahre zu Linz gestorben.

R. I. P.



86. JAHRGANG DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1933

Die Professoren der philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz geben als Eigentümer und Herausgeber der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" den verehrten Mitarbeitern, Abonnenten und Lesern die traurige Nachricht, daß Gott in seinem unerforschlichen Ratschlusse den Chefredakteur dieser Zeitschrift, Monsignore Dr Leopold Kopler, ganz unerwartet, in der Vollkraft des Mannesalters, mitten aus seiner gereiften und vollwertigen Lebensarbeit, aus diesem Leben abberufen hat.

Dr Leopold Kopler trat am 6. Oktober 1913 nach dem Rücktritte des Chefredakteurs Dr Martin Fuchs als zweiter Schriftleiter in die Redaktion unserer Quartalschrift ein. Als dann der damalige Chefredakteur Prof. Dr Johannes Gföllner zum Bischof von Linz erhoben wurde und am 31. August 1915 aus der Redaktion schied, wurde Dr Kopler zum ersten Redakteur der Quartalschrift bestellt und behielt von da an die geistige Führung, die verantwortliche Redaktion und Verwaltung der Zeitschrift in seiner Hand bis zu seinem Tode.

Was Dr Kopler in dieser Stellung geleistet hat, ist staunenswert. Er übernahm die Zeitschrift mit einem Abonnentenstand von 8000, führte sie durch alle Wirren und Fährlichkeiten der Kriegsjahre und der Notzeiten nach dem Kriege mit Umsicht und Geschick hindurch, und während ähnliche literarische Unternehmen in den Valutakrisen erstickten, gelang es ihm, den Abonnentenstand bis 1927, wo die Linzer Quartalschrift das Jubiläum

ihres 80jährigen Bestandes feiern konnte, auf über 16.000 zu verdoppeln. Der Jubeljahrgang wurde durch ein päpstliches Handschreiben und Glückwunschschreiben hoher Kirchenfürsten ausgezeichnet und brachte dem Chefredakteur die Erhebung zum päpstlichen Geheimkämmerer und das goldene Ehrenzeichen der österreichischen Republik. Ein bleibendes Denkmal dieses Jubiläums der Quartalschrift ist die Kirche in Gaumberg bei Linz, welche aus Spenden der Abonnenten und der Herausgeber der Zeitschrift, vor allem aber ihres Chefredakteurs erbaut wurde, der als der eigentliche Stifter dieser Kirche in der Bannmeile der Landeshauptstadt Linz anzusehen ist.

Dr Kopler war aber nicht nur ein erfolgreicher Schriftleiter und Verwalter der Zeitschrift, er schrieb auch selbst hervorragende und aktuelle Abhandlungen, so eine gelehrte Arbeit über „Die johanneische Stelle bei den Synoptikern" (1913, 1914), über das kirchliche Prozeßrecht nach dem Kodex (1918), Artikelserien über die theologische Fortbildung des Priesters (1927), über „Religion und Politik" (1928), „Klerus und Politik" (1929), „Hat die Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?" (1932) und zahlreiche kleinere Beiträge. Einige dieser Aufsätze sind auch in Sonderdrucken erschienen und haben weithin Verbreitung und Beachtung gefunden. Die Linzer Quartalschrift, die vom Klerus deutscher Zunge in allen fünf Weltteilen gelesen wird, erfreut sich der höchsten Auszeichnung, daß der Heilige Vater Papst Pius XI. jedes Heft entgegennimmt und bei verschiedenen Gelegenheiten sein höchstpersönliches Interesse für die Zeitschrift bekundet. Welche Unsummen von Arbeit Dr Kopler als Hauptredakteur der Quartalschrift geleistet hat, wissen wohl nur seine Kollegen und Mitherausgeber ganz zu schätzen.

Aber auch Fernstehende werden davon wenigstens eine Ahnung bekommen, wenn sie den Leitartikel im Jahrgang 1927, Heft 1: „Das Doppeljubiläum der Quartalschrift" nachlesen, in welchem Dr Kopler die Entwicklung und den Aufstieg der Zeitschrift meisterhaft geschil-

dert und auch die gewaltigen Schwierigkeiten angedeutet hat, welche namentlich in den Jahren des Weltkrieges und der ersten Notzeit nachher zu überwinden waren.

Ein kurzes Lebensbild des Verstorbenen sind wir unseren Lesern schuldig.

Leopold Kopler wurde am 7. November 1881 zu Haibach in der Diözese Linz als Kind einer armen, aber tief religiösen Familie geboren. Schon als Schulkind zog er durch seine hervorragenden Talente die Aufmerksamkeit seines Pfarrers auf sich, der ihn zum Studium brachte und sein väterlicher Freund bis zum Lebensende blieb. Seine Gymnasialstudien begann Dr Kopler 1894 am damaligen k. k. Staatsgymnasium in Linz. Als 1897 das neue Knabenseminar der Diözese Linz, das „Collegium Petrinum", eröffnet wurde, kam der hochbegabte und fleißige Student in das Knabenseminar, wo er die Mittelschulstudien im Jahre 1902 mit einer glänzenden Reifeprüfung abschloß. Der österreichische Unterrichtsminister Dr Hartel, den der Oktavaner Kopler gelegentlich einer Inspektion mit einer schwungvollen griechischen Rede begrüßte, hatte dem Maturanten persönlich die Befreiung von der Reifeprüfung aus Griechisch gewährt — eine damals viel beachtete Auszeichnung. Bischof Doppelbauer schickte den Abiturienten, der sich für den Priesterstand entschlossen hatte, zur philosophischen und theologischen Ausbildung in das Germanikum nach Rom, das ihm nun durch 7 Jahre, 1902—1909, eine neue Heimat wurde. Dort tat sich der junge Kleriker durch seine Studienerfolge an der Universitas Gregoriana derart hervor, daß ihm die seltene Auszeichnung der öffentlichen Promotion „sub auspiciis Summi Pontificis" angeboten wurde. Von diesem Anerbieten machte er aber nicht Gebrauch. Nach glänzendem Abschluß seiner Studien kehrte er mit dem doppelten Lorbeer des Doktors der Philosophie und Theologie 1909 in die Diözese Linz zurück. 1912 erlangte er an der theologischen Fakultät Salzburg die staatliche Anerkennung (Nostrifikation) seines römischen Doktorates der Theologie. Nach kurzer Verwendung in der Seelsorge berief Bischof Rudolf Hitt-

mair den jungen Doktor an die theologische Diözesan-Lehranstalt nach Linz, wo er 1911 die Professur der Kirchengeschichte übernahm und dann 1913 zu seinem Leibfach, für das er sozusagen vorherbestimmt war, zur Dogmatik überging. Er blieb Dogmatikprofessor bis zum Tode, 20 Jahre lang. Sein umfassendes Wissen, seine geradezu hinreißende Kraft und Überzeugung beim Vortrag, seine selbständige und nach der positiven, wie spekulativen Seite hin überragende Beherrschung des gewaltigen Stoffgebietes gaben seinem Lehrstuhl ein Ansehen, das sich von Jahr zu Jahr steigerte. Seine Vorlesungen wurden nachgeschrieben und vervielfältigt, und so sind seine dogmatischen Traktate in Hunderten von Exemplaren in den Händen seiner Hörer. Er stellte hohe Anforderungen an seine Schüler, aber er begeisterte sie auch zur Anspannung aller Kräfte und erzielte Höchstleistungen bei den Prüfungen. Die höchsten Anforderungen stellte er an sich selber. Darum entschloß er sich erst nach langen Jahren der Lehrtätigkeit, seine Vorlesungen im Druck herauszugeben. 1931 erschien sein Traktat „Bußsakrament und Ablaß", beim Preßverein Linz zunächst als Manuskript gedruckt (231 Seiten in 8°). Der Traktat von „Gott dem Einen und dem Dreieinigen" (454 Seiten) liegt im Druck fertig vor und wird nun als opus posthumum seinen Weg in die wissenschaftliche Welt nehmen — es war dem Verfasser nicht mehr vergönnt, das Erscheinen seines Werkes zu erleben. So wollte Dr Kopler die ganze Dogmatik in einer Reihe von Bänden veröffentlichen — der Tod hat ihm die Feder aus der Hand genommen.

Die Lebensarbeit des Verstorbenen wäre nur unvollständig gezeichnet, würde nicht auch kurz hingewiesen auf seine eifrige Arbeit im Beichtstuhl der Domkirche, wo er, die Ferien abgerechnet, tagtäglich und oft stundenlang als gesuchter Beichtvater wirkte; auf seine Arbeiten an der bischöflichen Kurie als Synodalexaminator und Vorsitzender von Prüfungskommissionen; auf seine Tätigkeit als geschätzter Redner auf der Kanzel und im Vortragssaal; als Mitglied des oberösterreichi-

schen Landesschulrates; als Vertrauensmann und theologischer Berater der christlichsozialen Parteileitung — doch genug, das alles ist jetzt zu Ende . . . Es war ein Leben reichster und erfolgreichster Priesterarbeit.

*

Jäh und unerwartet hat der Tod ihn weggerafft. Scheinbar ein Bild blühender Gesundheit und überschüssiger Lebenskraft, nahm er eine schleichende Grippe, die sich schon Ende Februar und anfangs März durch eine lähmende Müdigkeit ankündigte, zunächst nicht ernst. Allmählich zeigten sich schwerere Symptome, die ihn zwangen, das Spital aufzusuchen. Die Ärzte erkannten den Ernst der Situation, auch Dr Kopler selbst war von dunklen Todesahnungen erfüllt, die ihm seine Freunde umsonst auszureden suchten. Immer klarer traten die Anzeichen einer schweren Gehirnentzündung (Kopfgrippe) auf. Als der Kranke sich seiner Lage bewußt wurde, verlangte er mit priesterlichem Ernste die heiligen Sterbesakramente, die er bei vollkommen klarem Bewußtsein etwa zwei Wochen vor seinem Hinscheiden empfing. Trotz Aufgebotes aller ärztlichen Kunst und sorgsamster Pflege durch die Barmherzigen Schwestern schritt die Krankheit rapid voran und ließ schon in der Karwoche das Schlimmste befürchten. Vor einem langen, schweren Siechtum hat ihn der Herr durch einen ruhigen Tod am Samstag vor dem Weißen Sonntag gnädig bewahrt.

Am 26. April fand unter großartiger Anteilnahme des Klerus und der Bischofstadt das Leichenbegängnis statt. Exzellenz Bischof Dr Gföllner hielt selbst die Aussegnung, führte den Kondukt zur Domkirche und wohnte dort dem feierlichen Requiem bei. Nach dem Requiem widmete der Dekan des Professorenkollegs dem Verewigten einen Nachruf. In der Priestergruft des Linzer Friedhofes harrt der Verstorbene der Auferstehung.

Sein Andenken bleibt gesegnet.

R. I. P.

Redaktionswechsel.

Nach dem Hinscheiden des Hochw. Monsignore Dr Leopold Kopler wurde aus dem Professorenkollegium der philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz, dessen Eigentum die „Theologisch-praktische Quartalschrift" ist, der Professor der Pastoraltheologie und Homiletik Dr Wenzel Grosam, päpstlicher Hausprälat und Regens des Priesterseminars in Linz, als erster Redakteur, und der Professor der Apologetik und Dozent für Katechetik und Pädagogik Dr Ferdinand Spiesberger, geistl. Rat, Subregens im Priesterseminar in Linz, als zweiter Redakteur berufen. Seine Exzellenz Dr Johannes Maria Gföllner, Bischof von Linz, hat diese Bestellung am 3. Juni 1933, Z. 4775, genehmigt und bestätigt.

Die neue Redaktion übernimmt die Führung der Quartalschrift im Vertrauen auf Gottes Beistand mit dem ernsten Willen, die Zeitschrift in dem Geiste zu leiten, in dem Dr Kopler sie so erfolgreich redigiert hat. Was der Verstorbene zum Jubiläum des 80jährigen Bestandes der Linzer Quartalschrift im Jahrgang 1927, S. 18 f., geschrieben, wollen wir als heiliges Vermächtnis festhalten:

„Die Quartalschrift sei und bleibe eine Zeitschrift mit vorwiegend praktischer Richtung, sei und bleibe die Zeitschrift des Seelsorgsklerus: Wie im Jahre 1848, so ist auch heute noch ihr Ziel: ‚Förderung der theologischen Wissenschaft, insoferne diese die notwendige Grundlage und Richtschnur des priesterlichen Lebens und Wirkens ist'. Beizutragen zur theologischen Fortbildung des Seelsorgsklerus, die gesunden Fortschritte der gesamten Theologie und angrenzenden Wissensgebiete in den Dienst der praktischen Seelsorge zu stellen, dem Klerus in seinem Leben, Wirken und Leiden unsere Hilfe an-

zubieten, betrachten wir als die vornehmste Aufgabe unserer Zeitschrift. Und der Geist, in dem diese Aufgabe gelöst werden soll, ‚kann' — wir wiederholen, was die ersten Redakteure im Jahre 1848 schrieben — ‚kein anderer sein als der Geist der einen, heiligen, apostolischen Kirche'. Wo immer die Lehre oder die Auffassung der Kirche feststeht, gibt es für unsere Zeitschrift keine andere Losung als ‚prope Romam semper'. Wo aber Meinungsfreiheit besteht, fühlen wir uns nicht berechtigt, Schlagbäume aufzurichten; darum stehen die Spalten unserer Zeitschrift dem Molinisten genau so offen wie dem Thomisten und Skotisten, dem Probabilisten gerade so gut wie dem Äquiprobabilisten. Denn was Freindaller einst als Motto seiner Monatsschrift vorsetzte, das ist auch heute noch Grundsatz der Quartalschrift: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. (Aug.)"

Wir bitten unsere verehrten Mitarbeiter, uns wie bisher zu helfen, daß wir die große Aufgabe erfüllen können, die uns gesetzt ist. Wir laden alle ein, die sich auf dem weiten Gebiete der theologischen Wissenschaft und der seelsorglichen Praxis betätigen, unsere Mitarbeiter an der Zeitschrift zu werden. Wir nehmen auch Anregungen aus dem Leserkreise stets dankbar entgegen. Wir bitten unsere Abnehmer und Leser, unserer Zeitschrift treu zu bleiben und neue Abonnenten uns zuzuführen, damit die „Theologisch-praktische Quartalschrift" trotz der mißlichen Zeitverhältnisse weiterhin blühe und gedeihe.

In Gottes Namen!

Linz, am 4. Juni 1933.

Dr Wenzel Grosam.

Dr Ferdinand Spiesberger.

Hat uns Christus erlöst?

Von *P. Johannes Haeßle C. Ss. R., Dr theol. et phil. et rer. pol.*, Echternach (Luxemburg).

Tausende und Millionen antworten heute mit einem glatten Nein! Sie vergessen das unwiderlegbare Zeugnis der Geschichte, daß Christus, Gott von Gott, Licht vom Lichte, in der Zeit für uns Mensch geworden und uns erlöst hat. Sie vergessen das gewaltige Zeugnis der Kirche, das sie nun bald 2000 Jahre ablegt an der Krippe des Jesuskindes. Sie vergessen das Zeugnis all der Millionen und Milliarden von Menschen, die seit den Hirten von Bethlehem und den drei Königen gläubig und anbetend die Krippe zu Bethlehem umknieten. „Wie", rufen sie, „Christus soll uns erlöst haben?" Beweist nicht das Meer von Leiden aller Art in unserer Zeit, daß wir eben nicht erlöst sind? *Unerlöst*, sagen diese Radikalen, ist unser *Geist!* Er sucht nach Wahrheit, und doch, wie groß ist gerade heute die Unwissenheit, der Irrtum, der Zweifel, die intellektuelle Verführung in den Fragen der Religion und des sittlichen Lebens. Unerlöst, sagen sie, ist der *Wille*, mit seinem elementaren Zug zum Guten. Und doch, wie schwer lastet gerade heute der Druck des Bösen auf dem Menschen. Wieviel sittliches Elend gibt es heute: man denke an den Haß in den Familien, an den Haß zwischen den Klassen und Ständen, unter den Völkern und Nationen. Man erinnere sich der sittlichen Not der Jugend, der Familie, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens. Wer kännte nicht die soziale Ungerechtigkeit, die ungerechte Verteilung des Eigentums, die schreiende Ausbeutung! Wie! Diese Welt soll erlöst sein? Diese Welt mit den rauchenden Schloten, ihren ächzenden Arbeitermassen, ihren vollgepferchten, stinkigen Hinterhäusern, Dachstuben, Kellerwohnungen, ihrem grauenerweckenden Kinder- und Proletarier-Elend? Ihrem Arbeitslosenheer, das heute — die Familie zu drei Köpfen mitgerechnet — auf der Erde die Zahl des großen deutschen Volkes längst überstiegen hat (etwa auf 75 Millionen schätzt man die Arbeitslosen)? Diese Welt mit ihren gefüllten Spitälern, kampf- und schmerzdurchtobten Schlachtfeldern, ihren Volksseuchen, ihrer Vergewaltigung, ihrer Unzucht? Diese Welt, die dumpf stöhnt und aufschreit wie ein schmerzdurchwühltes, gefesseltes Riesentier? Unerlöst ist auch die *Seele* selber! Wieviel innere Ohnmacht, Seelendruck, Minderwertigkeitsgefühle . . . Schuldgefühl . . . Nervenzerrüttung . . . Hem-

mungen aller Art! . . . Und wir sollen erlöst sein? Unerlöst ist das *Herz*, der innerste Kern des Menschen, mit seinem Drang ins Unendliche, mit seiner Sehnsucht nach Glück und Ruhe, mit seinem Druck unter der Kürze des Menschendaseins und seinem Rufe nach einem ewigen, glücklichen Dasein. Unerlöst ist der *Leib:* Gehe hinein in die Spitäler, Krankenhäuser, Kliniken, Kretinen-Anstalten: welch ein Elend in hundert Gestalten tritt dir da entgegen! Und wir sollen erlöst sein? Nein, rufen — um von andern Ländern einmal abzusehen — die 15 Millionen Kommunisten in Deutschland . . . Nein! . . . rufen dort die 25 Millionen Sozialisten . . . Nein! so rufen zwei Drittel des deutschen Volkes . . . Wir sind nicht erlöst! Wären wir erlöst, dann müßte Friede und Liebe herrschen, Gerechtigkeit und Glück. Die Erde müßte ein Paradies sein! Also sind wir nicht erlöst!

2. *Wir erlösen uns also selber:* ist daher das Losungswort unserer Zeit geworden.

Wir brauchen keinen Erlöser! Wir erlösen uns selber, und zwar durch die Wissenschaft, durch das Denken (Rationalismus, Gnosis), rufen Kant und Hegel, jene zwei heute am meisten angebeteten Philosophen deutscher Zunge. Wir erlösen uns selber, ruft Nietzsche, und zwar durch das Wollen, durch das Streben zum Übermenschen. Wir erlösen uns selber durch die moderne Erziehung und durch eine natürliche Ethik (Monismus), durch die Pflege von Kunst, von Sport und Körperbildung. Wir erlösen uns selber, ruft der Sozialismus, und bauen eine neue Wirtschaftsordnung ohne Privateigentum und Verkehrsfreiheit, sowie der Kapitalismus und Liberalismus sich bewußt loslöste von Christus und durch Selbsttun sich erlösen wollte. Wir erlösen uns selbst und bauen eine neue Staatsordnung, rufen Rosenstock, Hitler und mit ihnen die Nationalsozialisten. So sucht ein Gebiet nach dem andern sich loszulösen von der Kirche und von Christus. Mit dem Protestantismus hob diese verderbliche Bewegung an, der sich befreite von der objektiven Autorität der Kirche; der Protestantismus erzeugte den Liberalismus und Kapitalismus, wie M. Weber, M. Scheler, Krause S. J. u. a. überzeugend nachweisen; der Liberalismus erzeugte den Sozialismus, der Sozialismus den Bolschewismus, der Bolschewismus die Gottlosenbewegung. „Vor dem hier drohenden Unheil zu warnen ist Pflicht unseres Hirtenamtes", sagt der jetzige Heilige Vater in „Quadragesimo anno" (Ausgabe *G. Gundlach*, Nr. 122). „Möge sich jedermann

darüber klar sein: am Anfang dieses Kultursozialismus steht der Kulturliberalismus; an seinem Ende steht der Kulturbolschewismus." *Pius XI.* kommt in den verschiedensten Rundschreiben auf diese „ansteckende Seuche" zu sprechen und nennt sie bald Naturalismus, bald Laizismus. Wer sich darüber rasch und klar orientieren will, der greife zu *von Meurers* „Trierer Ausgaben der Päpstlichen Rundschreiben" (Paulinus-Druckerei), wo in gediegener deutscher Übersetzung der Inhalt der Rundschreiben für Predigten und Vorträge verarbeitet ist. Überschriften und Schlagworte am Rande lassen Inhalt und Einteilung deutlich hervortreten. Die Erläuterungen geben genaue Skizzen und Dispositionen.

Aber Gott der Herr wirft diese stolzen Pläne in unseren Tagen über den Haufen wie Kartenhäuser. Die Triumphe aller *Wissenschaft* und Technik vermochten den Weltkrieg nicht zu hindern . . . und alle Wissenschaft wußte und weiß bis heute keinen Rat, um die Krise des Staates, der Familie, der Ehe, der Wirtschaft zu lösen und uns herauszuführen aus der Sackgasse. Beweisen es nicht bereits die alten Kulturvölker der Babylonier, Griechen u. s. w., daß die Wissenschaft den Menschen nie zu erlösen vermochte? Sehen wir hin auf die Kulturvölker von heute, besonders in Europa: Welche Summe von Schulen, wissenschaftlichen Instituten, Museen, Kunsttempeln . . . Sportplätzen und Turnhallen: und doch, wie entsetzlich steigt der Lebensüberdruß, wie sinkt die Lebensfreude und der Lebensmut, wie steigt die Selbstmordziffer, der Pessimismus, das Laster! Sind die Menschen innerlich also freier geworden? Im Gegenteil! Noch nie, scheint es, waren die Menschen innerlich zerrissener, unzufriedener, unfreier gegenüber der Macht der Triebe, innerlich öder und leerer, innerlich fäuler und kränker als heute! Nein, die Wissenschaft und Bildung und Erziehung ohne Christus wird uns nie erlösen! — Von der Nationalökonomie als Wissenschaft tadelt Pius XI. ganz besonders ihren Rationalismus und ihre Loslösung von Christus. „Das hatte zur Folge, daß den menschlichen Leidenschaften völlig die Zügel gelockert wurden." (*Gundlach*, a. a. O., Nr. 133.)

Aber der *Kapitalismus* mit seinem fabelhaften Produktionsideal! — Heute sprechen schon viele vom Untergang des Kapitalismus. Lese man doch die vorzüglichen Ausführungen, die Dr theol. et rer. pol. *Anton Retzbach* in seinem so überaus klaren, ganz für die Praxis des Seelsorgers und Politikers verfaßten Kommentar zu

„Quadragesimo anno" über das „Ende des Kapitalismus" geschrieben hat (Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika „Quadragesimo anno", Herder 1932, S. 92 ff., M. 2.20.)

In der Tat, bei allem Guten, das der Kapitalismus geschaffen haben mag: erlöst hat er uns nicht, nicht einmal auf wirtschaftlichem Gebiete. Der Protest des Sozialismus und Kommunismus, die Armee der Arbeitslosen, der Massenreichtum in den Händen weniger, die Massenarmut brotlos gewordener Völker beweist genug. Das ist das Wirtschaftsleben ohne Christus! In Berlin lebt über ein Viertel der Bevölkerung aus der Tasche der Öffentlichkeit. In Österreich stehen zahlreiche Fabriken still . . . alle 68 Hochöfen des Landes sind erloschen . . . die Bauernschaft auf dem Balkan ist am Rande des Unterganges . . . Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien haben drei Viertel ihrer Warenausfuhr verloren . . . In Frankreich selbst fünf Milliarden Staatsdefizit . . . ein Eisenbahndefizit von drei Milliarden . . . In Holland liegen die Häfen leer . . . in der Schweiz stehen alle Kurorte verlassen da . . . alle internationalen Konferenzen . . . ohne Gott . . . haben versagt . . . Not und Tod für Tausende . . . Ende des Kapitalismus! Kein geringerer als Papst Pius XI. sagt in seiner Enzyklika „Caritate Christi compulsi", daß seit der Sündflut die Menschheit nie mehr in so allgemeiner Bedrängnis war wie heute! — Der Kapitalismus konnte uns nicht erlösen . . . er kann sich ja selber nicht retten. Daher erwacht denn in fast allen Ländern Europas, selbst in Nordamerika, die Sehnsucht nach einer neuen Wirtschaftsordnung, wie Leo XIII. vor bald 50 Jahren es bereits mit seherischem Weitblick gefordert hatte. Wie sehr Pius XI. sich diesen Ideen anschließt, zeigt wiederum *Anton Retzbach* in der oben erwähnten außerordentlich praktischen Arbeit. Welch eine Fülle von Licht gerade von den beiden sozialen Enzykliken ausgeht zur Beurteilung der liberalen und christlichen Wirtschaftsordnung, zeigt meisterhaft *Gustav Gundlach S. J.* (Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI., Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister, herausgegeben im Auftrage der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Görres-Gesellschaft, XVI und 183 S., F. Schöning, Paderborn 1931, M. 5.—.) Man lese nur einmal unter dem überaus reichhaltigen Sachregister, was die beiden Päpste zu sagen wissen über die kapitalistische Wirtschaftsweise, über

ihre Ursachen, ihre Folgen für die Arbeiter, die Jugend, die Familie, die Frauen, die Sittlichkeit, über die von ihr geschaffene Unsicherheit der Existenz, über ihren Wirtschaftsraum und die Widersprüche des Hochkapitalismus. Nein, der Kapitalismus hat uns nicht erlöst und kann uns nicht erlösen.

Ebensowenig der *Staat* oder die *Erziehung* zum sozialistischen Menschen oder zum Übermenschen. *Johannes Zeuschner* (Grundlage der katholischen Staatsphilosophie nach dem Rundschreiben Leos XIII., Pantheon, Bd. 10, M. 1.—) hat den wohlgelungenen Versuch gemacht, mit den Worten Leos XIII. selber nicht nur die Notwendigkeit und den gottentstammten Charakter des Staates darzutun, sondern vor allem auch dessen Grenzen, die Grenzen und Mißbräuche der Staatsgewalt, dessen Ohnmacht und Unzuständigkeit gerade gegenüber den tiefsten und höchsten Gütern des Einzelmenschen wie der menschlichen Gesellschaft.

So sehr die soziale Frage eine Frage der Wirtschaft, eine Frage der Politik und des Rechtes ist, so sehr ist sie im innersten Kern eine Frage der Sittlichkeit, ja eine Frage des Glaubens und der Übernatur; eine Frage, die viel zu tief verwurzelt ist im Überzeitlichen und Ewigen, verwurzelt in den Abgründen der Seele, als daß der Staat allein fähig wäre, die Menschen zu erlösen. „Wenn man also", sagt Leo XIII., „die menschliche Gesellschaft reformieren will, so kann die Reform allein in der Rückbesinnung auf christliche Grundsätze liegen . . . Es ist bekannt, daß die bürgerliche Gesellschaft von Grund auf (schon einmal) durch das Christentum erneuert worden ist. Durch diese erneuernden Kräfte ward das ganze Menschengeschlecht innerlich gehoben, es ist geradezu vom Sterben zum Leben zurückgerufen worden, wie es weder vorher je war, noch in Zukunft jemals sein wird . . . Jesus Christus ist der Ursprung und das Ziel all dieser Wohltaten. All dies muß man auf ihn zurückführen, wie es ja auch von ihm ausging." (*Gundlach*, a. a. O., Nr. 22.) „Diese heutige Abkehr vom Gesetze Christi in Gesellschaft und Wirtschaft und der daher rührende Abfall großer Arbeitermassen vom katholischen Glauben", sagt Pius XI., „hat seine tiefste Ursache nicht etwa, wie die Sozialisten sagen, in der Wirtschaftsordnung des Privateigentums und deren Auswüchsen — wiewohl diese es Millionen heute erschweren, Gottes Gebot zu erfüllen —, sondern ‚in den ungeordneten Leidenschaften der Seele, dieser traurigen Folge der Erbsünde.

welche die wunderbare Harmonie der menschlichen Anlage so störte, daß der Mensch leicht von seinen ungeordneten Trieben hingerissen und mächtig angetrieben wird, die hinfälligen Güter der Erde den himmlischen und ewigen vorzuziehen'." Diese Begierlichkeit der unerlösten Seele des Menschen hat den Liberalismus (Egoismus, Individualismus) geboren wie den Sozialismus und Nationalismus. (Vgl. *Anton Retzbach*, a. a. O., S. 99—113.)

„Gewiß", meint Leo, „hat eine so wichtige Frage auch noch die Arbeit und die Anstrengung anderer Faktoren (des Staates, der Arbeitgeber, Arbeitnehmer u. s. w.) nötig: aber darauf bestehen wir mit Entschiedenheit, daß alle Versuche des Menschen vergeblich sein werden, wenn man die Kirche ausschaltet" (inania conata hominum futura, Ecclesia posthabita. *Gundlach*, a. a. O., Nr. 13).

Doch nehmen wir einmal das Unmögliche als wirklich an: Es wäre einem Volke gelungen, aus eigener Kraft, ohne Christus, ohne Kirche, eine ganz ideale Staats- und Wirtschaftsordnung aufzubauen und allen Bürgern eine möglichst hohe Allgemeinbildung zu geben: könnten sie sich dann erlösen? O nein! Auch dann würde die Erde dem Volke Dornen und Disteln tragen, es gäbe Hitze und Kälte, Hagelschlag und Mißernten, Überschwemmungen und Trockenheit, Erdbeben und sonstige Naturkatastrophen; es gäbe auch dann noch Unglücksfälle zu Wasser und zu Lande. Es bliebe vor allem der harte Zwang zur Arbeit mit seinen Widerständen. Es bliebe endlich der alte Mensch: mit seinem Leibe, der ermüdbar, schmerzempfindlich und vielen Krankheiten unterworfen wäre. Es bliebe der alte Mensch mit seiner Seele und ihrer Begierlichkeit, dem siebenfachen Triebwerke böser Leidenschaften, es blieben Sünde und Schuld, Verantwortung und Furcht vor ewiger Strafe ... Es bliebe der alte Mensch mit seinem Geiste, gequält durch viele Fragen, viele Rätsel, viele Zweifel, viele Unruhe ... Es bliebe endlich der furchtbare Tod, der alles irdische Glück unbarmherzig zerbricht und begräbt ... Es bliebe das Jenseits ... Solange aber der Mensch der alte bleibt und nicht erlöst wird von Sünde, Schuld und der Macht des Bösen in seinem Innern: wird es auch nie eine ideale Gesellschaft, einen idealen Staat geben, weil es keine idealen Menschen gäbe.

Wer diese letzten Abgründe und Perspektiven der beiden Enzykliken erforschen will, der säume nicht, zu

Oswald von Nell-Breunings S. J. großangelegtem, weitaus bestem Kommentar zu Pius' XI. *Soziale Enzyklika* zu greifen, die im Katholischen Tat-Verlag, Köln am Rhein, erschienen ist (1932, M. 4.20, 256 S.). Dieser vielleicht bedeutendste katholische Gelehrte auf dem Gebiete der katholischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre dringt hinab bis in die letzten wirtschaftlichen, philosophischen und theologischen Zusammenhänge des päpstlichen Rundschreibens, ohne an Einfachheit und Klarheit der Sprache etwas vermissen zu lassen.

3. *Christus allein kann uns erlösen, indem er unsere Natur wiederherstellt:*

Die Technik, die Wissenschaft, die Wirtschaft, der Staat können gewiß manche Leiden und Teilschäden beseitigen, nie aber reichen sie aus zur vollen Selbsterlösung *(O. Cohausz S. J.)*. Denn durch die Erlösung muß zunächst unsere menschliche Natur wiederhergestellt werden zu jener Harmonie des inneren Friedens, die dann von selbst den äußeren Frieden unter den Ständen und Nationen zur Folge haben wird. Die menschliche Natur ist seit dem Sündenfalle wie eine Ruine, sie muß zuerst wieder aufgebaut werden. Sie ist wie eine Quelle, deren Wasser vergiftet sind. Sie muß zuerst gereinigt werden. Durch die Erbsünde ist unsere Natur zu einem unheilvollen Born des Bösen geworden. Wer gibt uns die göttliche Kraft wieder, mit der dreifachen Begierlichkeit in uns Meister zu werden und dem Geiste zum Siege zu verhelfen gegenüber dem Fleische und der Materie? Wer stellt jene wunderbare Harmonie wieder her zwischen niederer und höherer Welt im Menschen, wie sie von Anfang an im Schöpfungsplane Gottes lag? Das alles bringt uns der Welterlöser *Jesus Christus!* Von nun an kann jeder sich frei bewahren oder sich doch wieder befreien von der Sklaverei der Begierlichkeit — aber nur durch Ihn! Jeder kann jede Leidenschaft überwinden und ihrer Herrschaft unter Umständen restlos sich entziehen . . . aber nur durch Ihn! Jeder kann jede sittliche Tugend sich erwerben bis hinauf zu den steilen Höhenpfaden des Heroismus und des sittlichen Heldentums . . . aber nur durch Ihn! Jeder kann jene volle innere Harmonie wieder erlangen, die wir oft so schmerzlich vermissen, und wieder ein ganzer Mensch werden . . . ohne jenen inneren Riß in seinem Wesen . . . aber nur durch Ihn!

Aber, frägst du, warum hören die *Leiden* nicht auf, obwohl wir erlöst sind? Ich antworte dir: 80 Prozent all der Leiden, unter denen wir heute seufzen, kommen nicht

von Gott, sondern sind die traurige Folge der Übertretung der göttlichen Gebote! Wie schön wäre es in den Familien, in den Gemeinden, Staaten, wenn man das vierte Gebot wieder beobachten würde? Wenn alle Kinder ihren Eltern, alle Untergebenen ihren Vorgesezten Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam entgegenbrächten! Wie schön wäre es in den Familien, trotz der wirtschaftlichen Not — wie schön unter den Ständen und Völkern, wenn das fünfte Gebot, das Gebot der Liebe, beobachtet würde! Wenn wir von der Überzeugung durchdrungen wären und danach lebten, daß wir alle Brüder in Christo sind! Daß wir denselben Schöpfer, denselben Erlöser, dieselbe heilige Mutter, die Kirche, dasselbe ewige selige Endziel haben! Abermals, wie glücklich wäre die Jugend . . . wie glücklich die Eheleute . . . wie schön das Paradies der Familie und des Volkes, wenn man das sechste Gebot achten und wenn Unschuld und Reinheit im Herzen der Menschen blühen würden! . . . Wie schön wäre das Leben — trotz des verlorenen Krieges . . . trotz der wirtschaftlichen Not! — Abermals, wie glücklich wären die Völker, wenn man das siebente Gebot nicht verachten würde . . . dann gäbe es keinen Kapitalismus, der andere ausbeutet . . . dann gäbe es keinen Sozialismus und Kommunismus . . . dann gäbe es einen gerechten Arbeitslohn . . . dann hätten alle Arbeit und jeder äße in Frieden sein tägliches Brot! . . . Seht ihr, wie die Religion, wie die zehn Gebote Gottes die großen Quellen des Elendes verstopfen und die Völker glücklich zu machen vermögen! Man klage also nicht den Erlöser an, der die Sünde nicht will und deren Folgen nur zuläßt, damit den Menschen die Augen aufgehen, was die Sünde für ein Geheimnis sein muß, wenn sie schon so viel zeitliches Elend über die Völker zu bringen vermag. — Allerdings, auch wenn alle Menschen Heilige wären, blieben noch zehn bis zwanzig Prozent Leid auf dieser Welt. Gott will eben, daß wir uns die ewige Krone verdienen durch Kampf und treue Mitwirkung. Der Kampf stählt, weckt Kräfte, sühnt. Da erkennt der Mensch seine Schwäche und lernt durch eigene Erfahrung, daß wir ohne Ihn nichts vermögen — und das ist eine große Erkenntnis . . . daß wir Gnade brauchen . . . daß wir einen Erlöser brauchen . . . daß wir das Gebet und die Gnade brauchen. Das alles lehrt uns das Leid und der Kampf und die Trübsal. Steht der Soldat, der im Felde gekämpft hat, nicht größer da, als jener, der nur im Frieden sich bewährt? — Zudem kommt einmal eine Zeit — am Ende

der Welt —, in der alles Leid, alle Sünde aufhört und der Tod sogar seine Beute herausgeben muß. „Von ihren Augen wird er abwischen alle ihre Tränen. Es wird keinen Tod mehr geben, kein Leid, keine Klage, keinen Schmerz. Denn das Frühere ist dahin . . . Siehe, ich mache alles neu!“ (Geh. Offbg. 21, 4.) Dann erst wird die Erlösung vollendet sein (Lk 21, 28). Vgl. *Otto Cohausz S. J.:* Sind wir durch Christus erlöst? (Kirnach-Villingen 1929) S. 10.

Christus wollte durch die Erlösung nicht alles Leid aus der Welt verbannen — er sagt das selber — er wollte auch die Sünde nicht mit Gewalt verhindern und dem Menschen die Freiheit nehmen durch die Übermacht der Gnade. Er wollte bringen: „Ehre Gott in der Höhe . . . Friede den Menschen auf Erden, denen nämlich, die guten Willens sind.“

Eine nach christlichen Grundsätzen aufgebaute Staats- und Wirtschaftsordnung ist gut, ja ist sehr notwendig; aber sie genügt nicht, ist auch nicht das Wichtigste. Eine nach christlichen Grundsätzen aufgebaute Wissenschaft ist gut, ja sehr gut, sehr notwendig, aber sie genügt nicht, ist auch nicht die Hauptsache. Vereine, Organisationen, katholische Standesbewegungen u. s. w. sind sehr gut und notwendig, aber sekundäres Mittel der Seelsorge. Kurz, alle äußere Kultur vermag niemals die innerlich verdorbene Natur des Menschen zu ändern; das allein kann Jesus Christus, seine Kirche, seine Gnade und die heiligen Sakramente. Niemand leugnet das von den Katholiken. Gewiß! Aber praktisch spricht man und schafft man zu viel mit natürlichen Mitteln, so daß dem Katholiken vielfach das Bewußtsein verloren geht, daß die Quelle aller Übel das verdorbene Herz, die Quelle alles Heiles nur die Gnade Jesu Christi ist. Immer und immer wieder kommt Pius XI. auf diese Wahrheit zurück: „Woher die Kriege, die Streitigkeiten unter euch? Nicht daher: Aus euren Begierden!“ wiederholt Pius, sich anschließend an den Apostel Jakobus. Dann fährt er in „Ubi arcano“ fort: „Es läßt sich keine verderblichere Seuche denken als die Fleischeslust, das ist die Begierde nach sinnlichem Genuß. Sie ist es, die die Familien, ja auch die Staatswesen in Verwirrung bringt . . . Aus der Augenlust, das ist dem unmäßigen Streben nach äußeren Gütern, gehen jene bitteren Kämpfe hervor zwischen den bürgerlichen Schichten, von denen jede in übertriebener Weise nur den eigenen Vorteil sucht. — Von der Hoffart des Lebens, das ist die Sucht, alle anderen zu beherrschen, verführt,

gewöhnen sich die politischen Parteien daran, sich gegenseitig so zu zerfleischen, daß sie sogar weder vor Majestätsverbrechen, noch vor Hochverrat, noch selbst vor Vernichtung des eigenen Vaterlandes zurückschrecken." Pfarrer *Graf von Galen,* ein Großneffe Kettelers und Sohn des Zentrumsveteranen Graf Ferdinand von Galen, hat gerade diese Worte des jetzigen Heiligen Vaters zum Ausgangspunkt gemacht zu einer sehr interessanten Schrift mit dem Titel: *Die Pest des Laizismus* und ihre Erscheinungsformen. Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiöse Lage der deutschen Katholiken. (Münster, Aschendorff, 1932, 64 S., M. —.90.) Ein deutscher Kirchenfürst nannte diese Schrift: „Reich an ernsten Mahnungen von aktueller Bedeutung." Der Verfasser zeigt mit großer Sorge, wie trotz größerer Freiheit der Kirche in Deutschland das öffentliche Leben immer mehr entchristlicht wird, und daß der Katholizismus selbst in überwiegend katholischen Gegenden dauernde Verluste verzeichnen muß. Warum? Man verlernt das übernatürliche Denken. Man ignoriert halb bewußt, halb unbewußt diese dreifache böse Lust im Menschen, als das *Grundübel,* man beachtet nicht mehr genug die Bedeutung der Erbsünde . . . man hat daher nicht mehr jenes tiefe Verständnis für die Notwendigkeit der Gnade . . . für die Notwendigkeit der Erlösung durch Jesus Christus . . . für das unschätzbare Gut der Menschwerdung der zweiten göttlichen Person. Die Katholiken leugnen diese Wahrheiten nicht, wie viele außerhalb der Kirche, aber sie unterstützen oft genug: „in Theater, Kino, Presse, in Geselligkeit und Sport, Sitte und Mode, in Erziehung und Schule, in Gesetzgebung und Strafgerichtsbarkeit, in Politik und Wirtschaft" (v. Galen, S. 13) eine dahinter liegende naturalistische Weltanschauung. Denn „man kann die Erscheinungsformen nicht hinnehmen, ohne zugleich den hinter ihnen stehenden Grundsätzen zum Siege zu verhelfen" (a. a. O., S. 17, zitiert aus den Katholischen Leitsätzen und Weisungen der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1925).

Dann überwertet man die natürlichen *Mittel* in der Bildung des Menschen und unterschätzt bedeutend die Wichtigkeit der Gnade, die Unersetzbarkeit der Erlösung. — Endlich, man verfällt der *„Häresie der Werke",* wie Kard. Mermillod jene Geistesrichtung der Katholiken genannt hat. Man überschätzt das aktive Leben, die in äußere Tätigkeit aufgehende Seelsorge, und hat nur noch selten ein richtiges Verständnis für das kontemplative

Leben, für das Gebet, die Betrachtung, für das beschauliche Dasein. „Betende Hände sind tote Hände!" Graf *von Galen* belegt diese Geistesrichtung auch im katholischen Lager mit interessanten Beispielen aus dem dreifachen Gebiet der öffentlichen Sittlichkeit, des Wirtschaftslebens und des Staatslebens.

Wie ganz entgegengesetzt ist diesem Naturalismus das Programm der *Katholischen Aktion,* zu der Pius XI. die katholische Laienwelt aufruft. In einem außerordentlich tiefen, von übernatürlicher Lebensauffassung sprudelnden kleinen Werke: Die dogmatischen Grundlagen der Katholischen Aktion (Haas & Grabherr, Augsburg 1932, 65 S.) schreibt der junge Gelehrte *Rudolf Graber* folgende bezeichnende Sätze in die Einleitung: „Wenn einmal die innere Geschichte des Katholizismus geschrieben und das Vielfältige . . . seiner innersten Bewegungen aufgezeichnet sein wird . . . so wird man mit der Enzyklika ‚Ubi arcano' vom 23. Dezember 1922 einen neuen Abschnitt beginnen müssen. All das Große, das in der vorausgehenden Epoche geleistet wurde, die Richtlinien Leos XIII. für die soziale Frage, die eucharistische Bewegung Pius' X., die Bemühungen Benedikts XV. um den Weltfrieden, sollten nur Bausteine sein für die große Synthese, die Pius XI. in der Katholischen Aktion schuf." Diese katholische Aktion ist aber zunächst und zutiefst eine apostolische Bewegung durch innigen Anschluß an Christus, durch Gebetsapostolat, eucharistische Bewegung, Exerzitien-Bewegung, Frühkommunion der Kinder, eine apostolische Bewegung durch Verbreitung und Vertiefung der christlichen Ideen und des christlichen Glaubensgeistes, eine Bewegung, deren innerste Quelle und heiligstes Kraftzentrum die Gliedschaft der Laien am mystischen Leibe Jesu Christi ist und sein Ritterschlag durch das heilige Sakrament der Firmung, das „königliche Priestertum" (1. Petr 2, 5) der katholischen Laienwelt. Sie ist die Bewegung zurück zu Christus als dem Erlöser und König von Zeit und Ewigkeit. Vor ihm gibt es keine Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Kulturgebietes (vgl. *v. Nell-Breuning,* a. a. O., S. 220 ff.), sondern „Es gibt nur ein wirkliches Heilmittel", schließt Pius XI.: „Aufrichtige und vollständige Rückkehr zur Erlösung Christi" *(Gundlach S. J.,* Nr. 136).

4. *Christus allein kann uns erlösen von der Schuld der Sünde und uns die geheimnisvolle Teilnahme am göttlichen Leben verleihen* (Erlösung im strengen Sinn des Wortes):

Doch wie leicht besteht die Gefahr, daß man im Kampfe mit dem Gegner selber die Begriffe verschiebt. Besteht denn die Erlösung wirklich allein oder hauptsächlich darin, daß uns Christus von irdischem Drucke befreit? Freilich ist die Erlösung vom Leiden durch Verklärung desselben auch eine herrliche Frucht des Kreuzes Christi, aber das Wesen der Erlösung ist sie nicht. Die Erlösungstat Christi besteht darin, daß er uns von der Sünde befreit. „Dem sollst du den Namen Jesus geben, denn er wird sein Volk erlösen von seinen Sünden!" (Mt 1, 21). Vor allem von der Erbsünde: denn durch diese waren wir Feinde Gottes, belastet mit einer unendlichen Adamsschuld . . . die Nacht der Unwissenheit lagerte über unserem Geiste . . . der Zunder der Begierlichkeit und das doppelte Gesetz der Glieder wühlte in unserem Fleische . . . tot war die Seele vor Gott . . . Kriegsgefangene waren wir des Satans . . . ohne Schlüssel waren wir zur Rückkehr ins verlorene Paradies . . . Ohne Jesus Christus wäre dies das universale Schicksal aller Völker aller Zeiten . . . wir wären ohne einen Schimmer von Hoffnung. Nur ein menschgewordener Gott konnte uns mit dem himmlischen Vater wieder aussöhnen, uns die Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft des Satans wieder eröffnen, die Toten des übernatürlichen Lebens wieder erwecken, die schaurige Nacht der Unwissenheit aus unserer Seele verscheuchen durch sein Licht, die Sklaverei der Leidenschaften brechen durch seine Gnade, die Schlüssel des Paradieses uns wieder geben durch seine göttliche Liebe. „Wie durch den Sündenfall des Einen über alle Menschen die Verdammnis kam, so kam durch die Tat der Gerechtigkeit des Einen über alle Menschen die Rechtfertigung und das ewige Leben!" (Röm 5, 18). Die Gesamtlage der Menschheit änderte also Christus durch sein Werk der Erlösung. Jeder, der will, kann nun wieder zurück zum Paradies . . . „In Ihm haben wir die Erlösung, die Vergebung der Sünden!" (Col 1, 14.) — Jeder kann, wenn er will, trinken an den Quellen des ewigen Lebens, die unter dem Kreuze entsprungen und weitersprudeln in den Sakramenten, der heiligen Messe und im Gebete. Jeder kann — und das ist die herrlichste Frucht am Lebensbaume des Kreuzes — in unendlich geheimnisvoller Weise teilnehmen am trinitarischen Innenleben Gottes durch die heiligmachende Gnade und deren Vollentfaltung bis zur Höhe der Mystik, ein Leben, gegenüber welchem jedes andere Leben nur ein Schatten und ein Gleichnis ist, ein Leben, dessen Herrlichkeit „kein

Auge gesehen", dessen göttliche Tiefe und Schönheit uns erst im Jenseits offenbar wird und dessen ganzes inneres Glück unsere ewige Seligkeit sein wird. Das ist die Erlösung! Lese man doch einmal die tiefgründige Studie eines *Johann Schupp* über die Gnadenlehre des Petrus Lombardus (Herder, 1932), oder die feinsinnige, von tiefer Sachkenntnis zeugende Schrift des *P. Stanislaus Grünewald O. M. Cap.*, Franziskanische Mystik, mit besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura (Naturrechtsverlag, München 1932): Welch eine wunderbare Perspektive eröffnet sich da unserem Geiste in den herrlichen Blütengarten der christlichen Gnadenwelt, in den ganzen Reichtum der Erlösung: Wahrhaftig, „alle Güter sind mir mit ihr zuteil geworden"! (Weish 7, 11.)

* * *

„Geliebteste! Wir sind bereits Kinder Gottes! Aber noch ward es nicht offenbar, was wir sein werden. Doch wir wissen, daß, wenn Er sich einmal offenbaren wird, wir Ihm ähnlich sein werden, weil wir Ihn schauen werden so wie Er ist!" (1. Joh 3, 2.) Bei wie vielen aber ist es bereits offenbar geworden! Wie entzückt war der mystische Seher auf Patmos, als es ihm vergönnt war, einen Blick hinein zu tun in den Himmel und dort die endlose Schar der ‚Erlösten' zu schauen! „Ich sah eine große Schar, die niemand zu zählen vermochte, aus allen Völkern, Stämmen, Geschlechtern und Sprachen. Sie standen vor dem Throne und dem Lamme, angetan mit weißen Kleidern und mit Palmen in den Händen. Das sind jene, die aus großer Drangsal kommen (nämlich aus den Kämpfen dieses Lebens) und ihre Gewänder rein gewaschen haben im Blute des Lammes!" (Offbg. 7, 9—15.)

NB. Von dem marktschreierischen Buche der *Mathilde Ludendorff:* Erlösung von Jesu Christo (München 1932, 16.—27. Tausend, Ludendorffs Volkswarteverlag, 376 S.) sehen wir ab. Es lehnt Christus als Erlöser ab aus Rassenideologie. Die Wissenschaft, soweit man sich damit überhaupt beschäftigt hat, hat ein vernichtendes Urteil darüber fällen müssen. Vgl. Karl Anders *Scharbau,* Mathilde Ludendorffs Verleumdung vom Diebstahl der Evangelien aus Indien und die Wahrheit. Indologische Randbemerkungen zu Mathilde Ludendorffs Erlösung von Jesu Christo und vom „Neuen Trug". 8°. 82 S. Leopold Klotz, Gotha 1932. Brosch. M. 1.80. Ferner Prof. Dr *Ketter,* Erlösung von Christo im „Pastor Bonus" (1932, Heft 4, Paulinus-Druckerei Trier).

Haus Ludendorff und sein Evangelium.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

(Schluß.)

Kampf gegen die „überstaatlichen Mächte".

Das ist ein Hauptprogrammpunkt Ludendorffs und seiner Frau. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, das deutsche Volk von seinen bösesten und heimtückischesten Feinden zu befreien und ihm so den Weg zur Höhe und wahren Erlösung zu weisen. Die größten und gefährlichsten Feinde des deutschen Volkes sind in den Augen des Hauses Ludendorff die sogenannten *„überstaatlichen Mächte"*, nämlich: *Jude, Jesuit (Papst) und Bolschewik!* Sie sind die wahren Drahtzieher der Weltgeschichte und eben darum macht es sich Ludendorff zur besonderen Aufgabe, die Deutschen über das äußerst gefährliche Treiben dieses unheimlichen Dreibundes aufzuklären. Diesem Zwecke dient vor allem die Schrift „Weltkrieg droht auf deutschem Boden". Hier wird ein phantastisches Bild des kommenden Weltkrieges mit seinen riesenhaften Fronten gezeichnet. Als düsterste Folie wirkt dabei, daß dieser Weltkrieg von den genannten überstaatlichen Mächten eingefädelt und dirigiert wird. Ludendorff will noch im letzten Augenblick das fast unaufhaltbare Unheil beschwören. Ganz besessen von seiner fixen Idee, verkündet er in dieser Schrift „Weltkrieg droht" (S. 9):

„Als Schlachtrufe erschallen heute recht vernehmlich über die Erde in die tauben Ohren der Völker und jedes einzelnen Menschen: Hie: der *eingeweihte Jude mit dem Groß-Orient* von Frankreich, und Frankreich mit seinen Verbündeten und den über alle Länder schallenden Schlagworten der II. Internationale ‚Demokratie' und ‚Sozialismus'!

Hie: der *Jesuitengeneral und römische Papst* mit den mit dem Judentum aufs engste verquickten christlichen Kirchen, namentlich der römischen, und dem auch den Juden schützenden Faschismus und Italien!

Hie: der *atheistische Bolschewismus und Rußland* mit der verjudeten III. Internationale!

Trotz der Verschiedenheit der Schlachtrufe hallen aus jedem deutlich jüdische Laute. Diese drei Machtsysteme sind es, die heute nach außen sichtbar im Entscheidungskampf um die Weltherrschaft hervortreten. Diese Machtsysteme bestimmen heute das Geschick aller

Völker, ja auch aller einzelnen Menschen, mit Ausnahme der ostasiatischen. Wiederum stellen sich Völker und Volksteile geduldig und oft nichtsahnend diesen Machtsystemen als Kampfscharen zur Verfügung. Sie machen sie erst dadurch mächtig und fähig, ihr Machtstreben auf Kosten der Freiheit des einzelnen Menschen und der Völker durchzuführen."

Mit diesen Sätzen ist der Grundakkord der gesamten Ludendorff-Arbeit angegeben. Mit eintöniger Weitschweifigkeit wird uns in den einzelnen Büchern ausführlich jede der drei genannten überstaatlichen Mächte geschildert und ihr „volksverderbliches Wirken" schwarz in schwarz gemalt. Welche Blüten diese „Aufklärungsarbeit" zeitigt, läßt sich erahnen, wenn uns Frau Ludendorff in ihrer Schrift „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing u. s. w." versichert: „Die Schuld an der Vergiftung Luthers trägt der Verräter Melanchthon, die Schuld an Lessings Ermordung Moses Mendelssohn. Die Schuld an der Ermordung Mozarts trägt wahrscheinlich der Italiener Salieri und die Schuld an der Ermordung Schillers kein Geringerer als der Br. Goethe." Rom, Paris und Moskau halten nach Ansicht Ludendorffs die Fäden des heutigen Weltgeschehens in der Hand. „Oberster Betriebsrat" ist eine ganz kleine Auswahl aus allen drei überstaatlichen Mächten. Diese ganz wenigen „Eingeweihten" (Juden, Jesuiten, Freimaurer, Bolschewiken) machen die großen Pläne, in denen fallweise bald die eine, bald die andere Macht eine besonders hervorragende Rolle spielt. Mögen sich auch nach außen hin diese überstaatlichen Mächte oft leidenschaftlich bekämpfen und so den Eindruck völliger Unabhängigkeit voneinander erwecken, in ihrer *obersten* Leitung arbeiten sie doch brüderlich zusammen. Das Gegeneinanderarbeiten, das die naive Öffentlichkeit festzustellen meint, ist zumeist Tarnungsaktion, in manchen Fällen ist es wohl auch ein ernster Kampf um die Vorherrschaft der einen oder anderen Machtgruppe. Mit diesem famosen „Schlüssel" sind nun Ludendorff und seine Frau spielend imstande, auch die ungereimtesten Vorgänge des politischen und kulturellen Weltgeschehens auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Und so wird oder darf es uns auch nicht überraschen, wenn Ludendorff schreibt (Weltkrieg droht, S. 26): „Sowjetrußland ist das Ergebnis jüdisch-jesuitisch-freimaurerischen Wollens." Dabei wollen aber dieselben Mächte wiederum Sowjetrußland, also ihre eigene Gründung, vernichten! Die Freimaurer wollen die „Um-

wandlung der Sowjetrepublik in eine demokratische Republik. So hofft der Groß-Orient von Frankreich, Rußland für den eingeweihten Juden in seine Gewalt zu bekommen und sich damit doch die russische Beute des Weltkrieges 1914/18 zu sichern, sowie die Juden Rußlands vor dem auch in vielen Truppenteilen besonders stark um sich greifenden Antisemitismus zu schützen. Gebraucht er nicht diese Männer, gebraucht er morgen andere. Der in die Verschwörung eingeweihte Jesuit will indes anderes. Er *sitzt maßgebend in der G. P. U.*, will eine Militärdiktatur an Stalins Stelle setzen und den Bolschewismus dann plötzlich Faschismus benennen, wozu es bis hin zur Schwarzhemdentracht keiner Änderung bedarf. Er wendet sich an die judengegnerischen Teile der Bevölkerung und die zaristisch denkenden Russen und hofft im Umsturz die demokratisch-sozialistischen Elemente beiseite schieben zu können". Gewiß eine wahrhaft kühne, ja unheimlich verwegene Konstruktion, Jesuiten und Römlinge in die russische Tscheka zu versetzen, aber Ludendorff braucht solch wahnwitzige Annahmen, um seinen antirömischen Wauwau entsprechend ausstaffieren zu können. Er schreckt auch nicht davor zurück (ebd., S. 30), Papst und Stalin als Bundesgenossen hinzustellen und zu verkünden: „Der Papst hat Stalin plötzlich das Morden vieler christlicher Priester verziehen. Das alles ist nicht verwunderlich. Das Bündnis zwischen Faschismus und Bolschewismus ist ja nur ein Nützlichkeitsbündnis zur Überwindung ein und desselben Feindes: das Machtsystem des Groß-Orients von Frankreich, und zwecks gegenseitiger Begaunerung nach erhofftem Siege über diesen Feind."

Der gefährlichste Feind sind wohl die *Jesuiten*. Aber Ludendorff ist ihnen gründlich hinter ihre Schliche gekommen. Er weiß: „In der Machtpolitik der römischen Kirche steht der Jesuitengeneral noch über dem Papste . . . Die Dressur des Jesuitenordens und seine politische Tätigkeit gibt der römischen Kirche die Macht, weit über ihren unmittelbaren Bereich hinaus, namentlich auch in protestantische Kirchen, und in viele Verbände hinein zu wirken. Jesuitengeneral und Papst sind überdies kapitalistische ‚Weltmächte" (ebd., S. 15).

Der „unaufgeklärten Eintagsfliege" verrät Ludendorff in diesem Zusammenhang geheimnisvoll und unter dem Strich (sozusagen unter dem Siegel der Verschwiegenheit), daß der Jesuitengeneral „als Gegengewicht gegen die Freimaurerei" und nach deren Vorbild verschiedene

„*Geheimorden*" gegründet hat. „Ihnen überträgt er seine Dressur. Er hat sie namentlich in protestantischen Gegenden Deutschlands errichtet. Er leitet damit sich ‚deutsch', ‚national' und ‚nordisch' nennende Parteien, Verbände und christliche Richtungen." Es ist also wirklich wahr, daß den Jesuiten der Zweck aber schon gar alle Mittel heiligt, überall wissen sie sich einzunisten, angefangen von der russischen Tscheka über die Freimaurerlogen bis herab zu den nationalen Verbänden. Und erst die Kongregationen! Das Unheil, das sie da überall anstiften können, ist rundweg unausdenkbar!

Nach den Jesuiten, aber als ihr gefügigster Trabant, ist der *Papst* der gefährlichste Feind der Menschheit. Auch hier kann Ludendorff nicht schwarz genug malen. Er sagt (ebd. S. 14):

„Um den politischen Einfluß der Päpste zu verstehen, muß man sich die Macht vergegenwärtigen, die der römische Papst als ‚Heiliger Vater' und Stellvertreter Christi über jeden einzelnen Katholiken, verstärkt durch den Einfluß der Beichtväter und Gewissensberater, besitzt. Für den Papst ist der Glaube ein Mittel zur Durchführung seiner Weltherrschaftspolitik. Seine Unfehlbarkeit, die von den Römischgläubigen durch die Auslegungskünste schließlich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens ausgedehnt wird und als unantastbar feststeht, erleichtert ihm die Durchführung seiner Politik. Natürlich muß er hierbei den Schein wahren, nur geistiges Oberhaupt zu sein."

Aber insgeheim herrscht der Papst weithin, so jetzt in Deutschland, wo Hindenburg die Verfassung außer Kraft gesetzt und so den römischen Papst „zum Hirten Deutschlands" gemacht hat. Im Jahre 1914 aber hat Papst Pius X. den *Weltkrieg entflammt*. Jeder halbwegs unterrichtete Mensch weiß zwar, daß gerade Pius X. so furchtbar schwer darunter gelitten hat, daß es ihm nicht gelungen ist, den Krieg zu *verhindern*. Es hat dieser große Kummer sogar viel beigetragen zu seinem Tod. Aber Ludendorff verkündet trotzdem am Schlusse eines Flugblattes über Pius X. als Kriegstreiber:

„Mohren weiß zu waschen ist ein vergebliches Bemühen; genau so ist es vergeblich, den römischen Papst Pius X. und seinen Kardinalstaatssekretär von der Schuld freizusprechen, die Völker in den Krieg gehetzt zu haben. Der römische Papst Pius X. ist einer der gefährlichsten Kriegstreiber aller Zeiten. Er ist genau so schuldig am Weltkrieg wie seine Verbündeten, die eingeweihten

Oberen des jüdischen Volkes und der Weltfreimaurerei und die ihm und dem Jesuitengeneral hörigen Finanzgewaltigen. In dem Kreise dieser Volksverderber steht der heiligmäßige Papst Pius X. an erster Stelle, ihm buchen die Völker das im Weltkrieg vergossene Blut und das Unglück nach ihm zu Lasten." In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die Ludendorff-Anhänger in ihren Versammlungen wiederholt behaupten, daß Papst Pius X. dem österreichischen Kaiser sowie dem bayerischen König den Weltkrieg *anbefohlen* habe. Damit diese verwegene Behauptung glaubhafter wird, werden sogar *Briefe* des Papstes an die beiden Herrscher vorgelesen, besonders in Versammlungen, bei denen man nicht mit Gegnern zu rechnen braucht, welche genügend orientiert sind. Die Briefe, um die es sich da handelt, sind aber *freie Erfindung und Fälschung, sie wurden nie geschrieben!* Ludendorff und seine Anhänger müssen aber zu dieser ganz unmöglichen Kampfesweise die Zuflucht nehmen, weil sie sonst ihre politischen Ammenmärchen nicht an den Mann bringen und Papst und Romkirche zu wenig in Verruf bringen könnten. Das aber wäre die schwerste Unterlassungssünde dieser wahrhaft „teutschen Mannen".

Mit in den Kreis des Papstes und der Jesuiten gehört als Helfershelfer der *Faschismus* mit seinem Führer Mussolini. Mag es uns auch noch so unfaßbar erscheinen, in Mussolini nur einen „ehrgeizigen Knecht der Priester in Rom" und im Faschismus, „wo er auch sei", nur ein „Mittel in der Hand der römischen Priester zur Verwirklichung ihrer Herrschaftsansprüche auf allen, auch auf religiösem Gebiete" zu sehen, Ludendorff sagt und wiederholt es so eindringlich und so lange, bis es endlich doch geglaubt wird. Auch die deutschen Faschisten, also Hitler und sein Anhang, stehen im Bunde Roms, denn „diese Führer führen nicht dem Freiheitskampf des Volkes, sondern allein dem Faschismus ‚aktivistische' Kampfscharen zu und führen damit das deutsche Volk aus der Versklavung durch den Groß-Orient von Frankreich mit Hilfe des Marxismus in die Versklavung Roms durch den romhörigen Faschismus, aus dem Verkommen und Verhungern im Frieden in die Vernichtung des Krieges" (Weltkrieg droht, S. 22). Papst, Mussolini und Moskau arbeiten Hand in Hand und die deutschen nationalen Bünde, obenan natürlich Hitler mit seiner Italienfreundlichkeit, wirken hier mit an der Aufrichtung und Verstärkung des Papsttums. Aber auch die Rotfrontverbände der *Kommunisten* (Moskau) arbeiten ungewollt im

Dienste des Papstes, ebenso auch die Sozialdemokraten mit ihrem Reichsbanner. So hat Rom durch seine genialen Bündnisse eigentlich die ganze Welt in der Hand, kann je nach Bedarf die eine Gruppe gegen die andere ausspielen, alle gehörig schwächen und dann leicht Sieger über alle werden.

Angesichts dieser todtraurigen Lage gibt es in den Augen Ludendorffs nur eine Rettung, nämlich den unerbittlichsten Kampf gegen die genannten überstaatlichen Mächte, den „Kampf gegen die scheinbar stärksten Mächte der Welt, gegen die überstaatlichen Weltleitungen, die in Wirklichkeit aus einem kleinen eingeweihten Klüngel von Juden, Jesuiten, Freimaurern und von ihnen fanatisierten Menschen bestehen. Wer nicht den Völkern diese Mächte zeigt, wer nicht sie alle gleichzeitig offen bekämpft, der treibt nur die Kampfscharen der einen überstaatlichen Macht einer anderen zu" (Weltkrieg droht, S. 93). Darum: „Weg mit der Herrschaft der überstaatlichen Mächte und ihres ‚internationalen' und ‚nationalen' Parteiklüngels, die so namenloses Unglück über die Völker und namentlich über das Deutsche selbst bringen. Nur sich selbst gehörende, dazu ihrer Eigenart bewußte, wehrhafte Völker bleiben am Leben und dienen dem Frieden", erklärt Ludendorff (ebd. S. 92).

Kampf gegen Gottglauben und Christentum.

In dem Befreiungskampf, den Ludendorff und seine Frau gegen die genannten überstaatlichen Mächte führen, genügt es aber nicht, diesen Totengräbern des deutschen Volkes bloß die Gefolgschaft zu entreißen, also Jesuitismus, Faschismus und Judentum zu entlarven, es müssen vor allem die *geistigen Grundlagen* des Bündnisses zwischen Faschismus und Jesuiten zerschlagen werden. Die stärkste Bindung dabei ist das *Christentum.* Erst wenn das Christentum (und dadurch auch sein Vorläufer, das Judentum) vernichtet ist, kann der wahre deutsche Mensch, wie ihn Ludendorff sieht, frei aufatmen. In diesem Kampf gegen das Christentum ist nun Frau *Mathilde* Ludendorff die eigentliche Führerin und Aufpeitscherin. Ihr Gemahl ist offenbar unter ihrem Einfluß erst später in diese Bahn gedrängt worden, wenigstens scheinen Titel- und Reihenfolge seiner Veröffentlichungen diesen Schluß nahezulegen. In seiner „Volkswarte" vom 25. Jänner 1931 betont er: „Ich brauche nicht zu sagen, daß ich mich auf den Boden der Deutschen Gotterkenntnis meiner Frau stelle und das Christentum als

unvereinbar mit Deutscher Art ablehne." Die Schriften der Frau Mathilde haben schon von allem Anfang an den Kampf gegen Kirche und Christentum gepredigt. Heute freilich ist es so weit, daß man schwer unterscheiden kann, wer von den beiden Ludendorffs ärger in die Haßpsychose gegen das Christentum verkrampft ist. Auch *Erich* Ludendorff verkündet: „Ich bin kein Christ!" Mit Felix Dahn bekennt er (Tannenberg-Jahresweiser 1931, S. 44): „Ich bin ein Feind des Schlagwortes christlich-germanisch; denn was christlich ist, ist nicht germanisch, was germanisch nicht christlich. Germanisch sind: Mannestrotz, Heldenmut und Walhall, nicht Demut und Zerknirschung und Sündenelend und ein Jenseits mit Gebet und Psalmen." Eindeutig sind Erich Ludendorffs „religiöse" Anschauungen wohl in der Unterredung zum Ausdruck gekommen, die der Arzt und Schriftsteller *Georg Bonne* (übrigens auch kein positiv gläubiger Mann) mit dem greisen General hatte. Nach Blätterberichten (vgl. „Linzer Volksblatt" Nr. 62/1931) verlief sie folgendermaßen:

Ludendorff fragt: „Sie glauben noch an einen persönlichen Gott?" — „Nicht an einen ‚persönlichen Gott' im landläufigen kirchlichen Sinne, da mir der Begriff des ‚Persönlichen' zu klein ist für Gott den Geist, den Inbegriff der Allmacht, der Allwissenheit und der Alliebe!" — „Sie nennen sich einen Christen?" — „Ich bemühe mich es zu sein!" — „Wie können Sie sich einen Christen nennen, wenn Sie zu einem Ludendorff gehen! Sagen Sie mir nicht, daß Christus ein Arier war!" — „Ich gehe noch weiter, Eure Exzellenz — auf Grund meiner Rassestudien bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die Juden ursprünglich ein rein arisches Volk waren, das aber zu einem großen Teil durch Beimischung niederen Blutes, afrikanischen und asiatischen Blutes, infolge der vielen Kriege, die über Palästina hinbrausten, und infolge der Völkerwanderung verdorben ist." — „Sagen Sie mir, warum Sie Christus verehren?" — „Weil er uns das höchste Gebot gebracht hat, auf dem unsere gesamte Kultur beruht: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." — „Und ich sage Ihnen, *die Lehre von diesem Juden hat uns ins Unglück gestürzt.*"

Dies Unglück kann nur dadurch behoben werden, daß wir Deutsche zum *wahren* Glauben zurückkehren, zur „Deutschen Gotterkenntnis". Von ihr sagt Ludendorff im „Tannenberg-Jahresweiser 1931": „Sie bedingt ein Leben größtmöglicher Freiheit, die ihre selbstver-

ständliche und natürliche Grenze an dem Familien- und Volksgefühl findet. Sittliches Freisein kennt keine Beschränkung des Eigentums, auch keinen Mißbrauch desselben, sondern nur seine Verwendung zur Erhaltung der eigenen Person und der Volkserhaltung. Sie kennt auch keine Ausnutzung der Arbeitskraft anderer, sondern nur Förderung des einzelnen durch Leistung und völkisches Recht auf Lebensunterhalt entsprechend der Leistung. Die Staatsgewalt dient der Erhaltung des Volkes und seiner sittlichen Freiheit . . . Es ist ein Irrtum, wenn die großen Kämpfe der Zeit mit den Schlagworten wie: Kapitalismus, Sozialismus, Rätewesen, Eigentums- und Individualwirtschaft, oder Planwirtschaft geführt werden. Wir müssen viel tiefer gehen und erkennen, daß es sich um die *Wiedergewinnung eigener Art, arteigener Gotteserkenntnis,* sittlicher Rechts- und sittlicher Lebensauffassung handelt, aus denen sich dann die wirtschaftliche Gestaltung des Volkslebens als eine zwangsläufige Erscheinung ergibt." Nur dadurch, daß wir der „Deutschen Weltanschauung zum Siege verhelfen, damit kommen wir erst zu wirtschaftlicher Gesundung. Es ist nun einmal nicht anders, die Gottschau der Völker und Menschen durchdringt die Kultur und Wirtschaft".

Wie der wahre „Deutsche Glaube" ausschaut, das schildert uns Frau *Mathilde* Ludendorff in ihrem Buch „Deutscher Gottglaube". Darin wird die wahre deutsche Religion als „Deutscher Gottglaube" und „Deutsches Gottum" bezeichnet und festgestellt, daß sich die Gotteinsicht der *Rasse* anpaßt, ja, daß jede Rasse ihre eigene *rassisch* bestimmte Religion haben muß, demgemäß auch ihre *arteigene* Gottweisheit und das eigene Gotterleben. Aus diesen beiden erwächst dann der eigene rassisch bestimmte Gottglaube. Dieser deutsche Gottglaube kann und will natürlich Gott *nicht beweisen,* sondern kann ihn nur *erahnen.* Es handelt sich da nur um ganz *subjektive Vorgänge,* die jeder nach eigenem Belieben aus dem Rassecharakter der deutschen Seele heraus setzt. Frau Ludendorff meint in „Deutscher Gottglaube" (Ausgabe 1930), S. 22: „Da Deutscher Gottglaube niemals gestiftet wird für andere Deutsche, so wird es auch niemals ein Deutsches Dogma geben, sondern wir werden dem vielgestaltigen Gottglauben aller Deutschen aller Zeiten nur wenige immer wiederkehrende Wesenszüge ablauschen können, die ihm eigentümlich sind. Aber selbst sie werden wir niemals aufzwingen und aufdrängen wollen, wie dies die Juden mit ihren Gottlehren tun."

Der Deutsche Gottglaube ist eine *ganz persönliche, subjektive* Angelegenheit, von der man möglichst wenig spricht. Feste Wortfassungen und unantastbare dogmatische Bindungen sind „Kerkerwände", die mehr oder weniger Licht zulassen, also weg damit. Diese dogmenlose, erfühlte Gottesoffenbarung ist natürlich auch *pantheistisch.* „Gott durchdringt das Weltall; es ist gottdurchseelt. So spricht der Glaube der Deutschen aller Zeiten. Auch hier bauen wir keinem Deutschgeborenen und Deutschgebliebenen Kerkerwände durch Worte, die ihm fremd wären" (ebd. S. 50). Auch eine *Unsterblichkeit* kennt dieser Deutsche Gottglaube. Aber sie kommt nur aus rein subjektiven persönlichen Ursachen und Ansichten. „Läßt der eine hier das Hoffen gestalten von der trauernden Liebe um Tote oder der brennenden Liebe zu anderen Seelen, die ja alle gleich ihm Todbedrohte sind, so will er bewußtes Leben mit ihnen in alle Ewigkeit sich sichern. Liebt ein anderer sein eigenes Ich so sehr, so hofft er Erhaltung bewußten Erlebens im ewigen Sein. Noch andere glauben, die Wiederkehr der Deutschen Seele in allen, auch fernsten Geschlechtern, gelte auch ihrem Ich, das wiedergeboren in vielen Malen das Leben auf Erden erlebte. Wenige nur sind es, die im Gott ihrer Seele so völlig die Heimat gefunden, daß sie ihr Ich als vergängliche Hülle Gottes erleben, von der sich einst das Göttliche im Tode wie von einem Gewande für immer trennt" (ebd. S. 32). Selbstverständlich kennt dieser Deutsche Gottglaube auch *keine „Jahwehölle".*

Und wie dieser Gottglaube innerlich frei von jeder dogmatischen Bindung ist, so soll er auch äußerlich *frei von Gotteshäusern* sein. Der Deutsche trägt vielmehr seinen Gott in sich und das ganze Weltall ist von ihm durchdrungen.

In der Weihnachtsnummer der Ludendorffschen „Deutschen Wochenschau" vom Jahre 1928 verbreitete sich Dietr. Klagges unter wiederholter Berufung auf Frau Ludendorff über den Deutschen Gottglauben. Im Sinne der Genannten wird uns da versichert: „Der nordischdeutsche Allvater beansprucht nicht, die Welt aus dem Nichts geschaffen zu haben, jene ist ewig wie er selbst." *„Der deutsche Gott ist nicht außerweltlich", der „nordisch-deutsche Gott ist ganz eins mit der Welt",* er ist „das Weltall selbst". Um zu der These zu kommen, daß dieser „deutsche Gott" doch eine Persönlichkeit und also ein Gott sei, behauptet das Ludendorff-Organ unter ausdrücklicher Berufung auf Frau Ludendorff, daß das All

ein Lebewesen sei, das Bewußtsein und Willen hat. Der Allgott ist das sich selbst gestaltende All. Mit dem Tode stehen die Kräfte und Stoffe, die den Menschen bildeten, „dem ewigen Werden zu neuen Zwecken zur Verfügung", der gestaltende göttliche Wille im Menschen geht aber auf die Kinder über — aus! Das Kapitel von Gericht, Lohn und Strafe, Verantwortung sei so auf die einfachste Weise gelöst.

Es ist also reiner Pantheismus, den diese Weihnachtsnummer des früheren Ludendorff-Organes verkündet. Frau Ludendorff kommt in ihren Büchern zu ganz gleichen Ergebnissen und sucht sie auch „wissenschaftlich" zu begründen. Man kann sich dabei angesichts des oft fast ungeheuerlichen Wortschwalles nicht der Feststellung Goethes enthalten: „Denn eben, wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein." Mathilde Ludendorff lehnt zwar den Darwinismus ab, aber sie kann uns ebensowenig wie er das letzte Geheimnis der Schöpfung lüften; *ihre* Schöpfungsgeschichte bringt uns keinen Schritt vorwärts und es ist uns auch damit nicht geholfen, daß sie beispielsweise in der „Richtkraft" des Kristalles „das erste dumpfeste Erwachen einer Seele" sieht. Das letzte Woher bleibt immer ein Rätsel, wenn man Gott zum großen Unbekannten macht. Dafür ergeht sich die vielgenannte Autorin in mehr oder minder dichterischen, pantheistischen Schwärmereien. Im vorhin genannten Buch „Deutscher Gottglaube" verkündet sie vom wahren Deutschen:

„So fühlt er die heilige Nacht mit dem unermeßlichen Sternenhimmel über sich, das weite Meer, einsame Berggipfel, stille Haine gottdurchseelter ehrwürdiger Bäume als Stätten, in denen das Wesen seines Gottes würdigen Ausdruck findet" (ebd. S. 51). Wenn aber der Deutsche in eine Kirche geht, so kommt er aus der Weite der einsamen Gottesnatur in die Enge. „Erst der Höllenlärm und die Häßlichkeit der Städte haben den Kirchen in ihrer Stille und Formenschönheit einen Teil der erhebenden Wirkung auf die Deutsche Seele geschenkt, die die Erhabenheit einer Sternennacht ausstrahlt" (ebd.). Die freie Natur, eine Sternennacht kann eine Seele „für immer schützen vor den rührseligen und rachsüchtigen Käfiggöttern blutfremder Rassen" (ebd.). Von den *Kirchen* sagt Frau Ludendorff (ebd. S. 52): „In Tempel und Kirchen gehören Gemeinden, dahin gehören um Gnade und Erlösung Flehende, dahin gehören Mittler zwischen dem strafenden oder erbarmenden Gott und ohnmächtige,

demütige Menschen, dahin gehören auch Glaubensstifter und Erlöser und Tod und Verdammnis. In das Weltall, in das Gotteshaus des Deutschen, gehört eine einsame, von Gott durchdrungene und entflammte Seele, die in Gottgemeinsamkeit nun die Grenzen von Zeit und Raum, die Grenzen des Einzelwesens, schwingen fühlt. Worte können dies Erleben nicht fassen, die erhabensten Kunstwerke können es nur stammeln, keiner aber kann es dem anderen geben oder wiedergeben. Was wohl sollten dem Deutschen Kirche, Priester, Gebet und Gemeinde anders sein können als Enge und Hemmnis?"

Aus solcher Auffassung des Kirchentums heraus werden uns dann auch die dichterischen Ergüsse der Frau Ludendorff zu programmatischen „Glaubensbekenntnissen", beispielsweise ihre Weihnachtslieder. Da heißt es:

Stille Nacht, heilige Pracht;
Das Sternenmeer
Gibt weise Lehr',
Kündet uns Gott in dem weiten All,
Weiß nichts von Demut und Knechtschaftsqual,
Weiß nur von Stolzen und Frei'n,
Die können gottdurchseelt sein.

Stille Nacht, heilige Nacht,
Sonnenwende,
Leidesende
Bringt sie keinem, der ehrlos sich beugt,
Bringt sie nur dem, der stark sich zeigt:
Mutfrohen, Stolzen, Frei'n,
Die können Notwender sein.

Stille Nacht, heilige Pracht,
Flammenschein
Stellt hinein
In des Heimes traute Statt,
Sonnwendweihe es nun wieder hat,
Tatkraft schenkt sie den Frei'n,
Retter der Deutschen zu sein.

Ähnliche Gedanken finden sich auch im zweiten Weihnachtslied:

O du fröhliche, o du heilige, traute, deutsche Weihnachtszeit!
Ahnen Ehrung, Stolzes Mehrung
Freuet, freut sich, deutscher Art zu sein!

O du fröhliche, o du heilige, traute, deutsche Weihnachtszeit!
Frei von Fälschung, frei von Verwälschung,
Deutsch nur, deutsch will unser Glaube sein!

O du fröhliche, o du heilige, traute, deutsche Weihnachtszeit!
Nach Deutscher Ächtung, aus Priesters Knechtung
Frei, ja frei will der Deutsche sein!

Wie das deutsche Gotterkennen ganz persönlich ist, so wächst aus ihm auch eine ganz *subjektive Deutsche Sittlichkeit und Ethik.* Natürlich herrscht auch hier wieder das *rassische* Element vor. Es gibt in dieser Ethik keine allgemein verpflichtenden Gebote oder Moralgesetze. Der wahre Deutsche ist *von Natur aus gut,* muß es sein und aus diesem Gutsein heraus gibt er sich selbst seine „Gebote". Lohn oder Strafe (Himmel, Hölle) sind Versklavungslehren. Die Tugenden des Deutschen Menschen sind: Wahrhaftigkeit, Treue, restlose Hingabe an die Pflicht, tödlicher Haß allem Gemeinen, Wagemut, Tatwille, Freiheitswille und Stolz.

Erlösung von Jesus Christus.

Neben dem Bestreben der Frau Mathilde Ludendorff, den christlichen Gottesbegriff seines Wesenskernes zu berauben, ist vor allem ihr glühender *Christushaß* besonders zu erwähnen. Da Christus seiner menschlichen Abstammung nach aus dem Judentum kommt, ist Frau Ludendorff schon vorneherein „geblendet" und zum erbitterten Kampf bereit. In ihrem vielgenannten Buch *„Erlösung von Jesu Christo"* sucht sie mit allen Mitteln die Deutschen von Christus loszureißen. Sie will erstens einmal beweisen, daß Jesus überhaupt *nicht gelebt* hat. Weil ihr aber insgeheim doch der Mut fehlen dürfte, dies selbst recht zu glauben, so sucht sie zweitens den Heiland als *Juden* verächtlich zu machen[2]) und drittens bemüht sie sich nachzuweisen, daß das Christentum, soweit es sich auf die Evangelien stützt, eigentlich uraltes indisches (arisches) Gedankengut sei, also ein Kampf auf drei Fronten, die einander nicht selten in den Rükken fallen. Das Buch hat viel Staub aufgewirbelt, denn

[2]) Mit welch lächerlichen „Argumenten" dabei Frau Ludendorff hantiert, mag man daraus ersehen, daß sie beispielsweise aus den Stellen „Jesus entwich ans Meer" oder „in die Wüste" eine *jüdisch-feige Flucht* des „Juden Jesus" erdichtet. *Graefe* weist mit Recht darauf hin (a. a. O., S. 28), daß das von Luther mit „entweichen" übersetzte ὑποχωρεῖν ebensogut mit „sich zurückziehen" wiedergegeben werden kann.

es wurde von Ludendorff mit den Sätzen eingeführt: „Es ist heute die erschütternde, ernste Frage, kann der Deutsche dem von uns betretenen Weg folgen und sich noch *in letzter Stunde vom Christentum befreien* und zur Deutschen Gotteserkenntnis finden, die im Einklang steht mit den ewigen, unumstößlichen Naturgesetzen und Arterhaltung und Freiheit verbürgt, da sie den Menschen zum Lebenskampf befähigt, oder ist er bereits zu entwurzelt, suggeriert und verhetzt?" Und im Vorwort Ludendorffs heißt es: „Von der Verbreitung des Inhaltes dieses Werkes hängt die Befreiung des einzelnen Deutschen, des Deutschen Volkes und aller Völker ab!" Das klingt ganz gewiß sehr selbstsicher und stellt sozusagen jeden Deutschen vor eine sehr ernste Gewissensfrage. Doch ist das ganze Pathos nicht so tragisch zu nehmen. Das Buch, das da so aufrüttelnd und Gefolgschaft heischend vor die Leserschaft tritt und in Ludendorff-Kreisen natürlich begeistertste Aufnahme fand, sagt lange nicht so viel unerhört Neues, als mancher naive Leser vermeint. Sogar der früher erwähnte *Graefe-Goldebee* stellt fest (a. a. O., S. 6): „Sowohl wissenschaftlich gehaltene, wie religionspolitische Bücher gegen Jesus und seine Lehre sind in allen Schattierungen der Christentumsfeindschaft schon so viele erschienen, daß es in dem Buche von Frau Ludendorff *wirklich kaum einen Gedanken und wohl nicht ein einziges Argument gibt, die nicht schon seit Jahrzehnten Gegenstand öffentlicher Polemik gewesen wären.* Aber es ist schon richtig: Wer den Namen Ludendorff trägt und seiner Person so nahe steht, auf den fällt eine besondere Beachtung, allerdings auch eine besondere Verantwortung, und daraus erklärt sich die stürmischere Frontenbildung der Zustimmenden und Widersprechenden, zumal der General selbst dem Buche ein Geleitwort gegeben hat."

Frau Ludendorff sucht mit allem Eifer nach Parallelen zwischen indischen Lehren und dem Christentum. Insbesondere kombiniert sie viel herum zwischen Christus und *Krischna* und sucht dabei den Anschein großer Gelehrtheit zu erwecken. Sicherlich wirkt manches angeführte Beispiel auf den nicht orientierten Leser verwirrend. Eben darum ist es gut, daß mehrfach zu diesen „verblüffenden" Ähnlichkeiten und den von Frau Ludendorff daraus abgeleiteten Schlüssen sachlich Stellung genommen wurde. Es wäre zu wünschen, daß weitere Kreise erfahren, was z. B. *Dr Johannes Müller* der selbstbewußten Autorin geantwortet hat. Er schrieb u. a. (Der

Religiöse Sozialist, Nr. 8 vom 21. Februar 1932): „Wie weit diese Frau Ludendorff das ungeheure Meer von altindischen, buddhistischen, brahmanistischen, hindustanischen u. s. w. Schriften wirklich studiert oder auch nur gelesen hat, wird sie wohl nie verraten.[3]) Wirklich beherrschen kann dies ganze Gebiet kein Mensch, auch kein Fachgelehrter. Die beiden tibetanischen Sammlungen buddhistischer Schriften enthalten 325 Bände, eine chinesische Ausgabe unter der Ming-Dynastie (1368—1644) sogar 6771 Bände, und die jetzt in Japan erscheinende Ausgabe ‚Sämtliche Heiligen Schriften' rund 13.000 Bände! Was ist dagegen unsere kleine Bibel! In diesem Ozean von Tinte und Druckerschwärze ist alles zu finden, was Menschengeist nur je gedacht hat, erhabene Weisheit und endloser Unsinn, tiefe Frömmigkeit und offene Obszönität, Gebete und Zauberbücher, Kleidervorschriften und Theaterpossen. Sogar europäische Christen, wie die Kaiserin Katharina von Rußland, und der Bändiger Indiens, Hastings, tauchen hier irgendwo als ‚Gottheiten' auf! Wer einigen guten Willen mitbringt, kann zu jeder, aber auch jeder einzelnen religiösen und philosophischen Lehre irgend welche Ähnlichkeiten auftreiben, von den Lehren Jesu Christi oder Kants bis zu den Zauberformeln der Botokuden." Es ist demgemäß nicht weiter überraschend, daß sich in diesen indischen Schriften Sätze und Lehren finden, die denen des Evangeliums ähnlich sind. Nur ist dabei von vornherein nicht zu vergessen, daß der Asiate und Orientale die Worte und Lehren, die wir so verstehen, ganz anders auffaßt, überall mehrere Sinne aus einem und demselben Satz herausliest. Für den Asiaten sind Christus oder Buddha oder Konfuzius und sogar Darwin mehr minder dasselbe. „Es ist darum auch völlig belanglos, ob Buddha oder Krischna oder sonst jemand ebenfalls mit einer Frau am Brunnen geredet haben soll, wie Jesus mit der Samariterin, oder nicht. Wer je im Orient gereist ist, weiß, daß auf dem

[3]) *Graefe-Goldebee* muß bedauernd feststellen (a. a. O., S. 22 f.), daß Frau Ludendorff ihre Leserschaft täuscht, wenn sie glauben machen will, es sei fast unmöglich, die Schriften von *Jacolliot* und *Plange*, aus denen sie zumeist ihre indische Religionswissenschaft schöpft, in die Hand zu bekommen. Frau Ludendorff will glauben machen, diese Bücher seien absichtlich unerreichbar gemacht. Tatsächlich sind, wie derselbe Gewährsmann versichert, die bewußten Schriften in jeder großen Bibliothek vorhanden, außerdem auch im Buchhandel antiquarisch geführt. Wie wenig genau Frau Ludendorff ihre Materie studiert hat, zeigt derselbe Graefe (ebd.) im Falle Jacolliot. Nach demselben Graefe stammen Frau Ludendorffs Ausführungen über „Krischna und Christus" zum Großteil aus *Planges* Werk „Christus ein Inder?" (Stuttgart, Hermann Schmidt-Verlag).

Lande fast die einzige Stelle, wo man mit jemanden zu plaudern anfangen kann, der Brunnen ist." Es ist darum auch nicht besonders geistvoll, wenn Frau Ludendorff glaubt, es sei der Vergleich vom lebenspendenden Wasser, der sich im Orient ja öfter findet, von den Christen „gestohlen" worden. Der Heiland hat im Orient gelebt und hat darum, um sich eben dem Volke verständlich zu machen, auch die orientalische Sprachweise beibehalten müssen. Aber aus solchen vereinzelten Anklängen schließen wollen, das ganze Christentum sei einfach „gestohlen", zeigt die ganze ungeheure Unkenntnis der Frau Ludendorff und ihre Oberflächlichkeit, die an Strohhalmen die größten Erscheinungen der Geisteswelt nicht bloß herbeiziehen, sondern auch restlos erklären will.

Diese „Religionsforscherin" hat also die „Entdekkung" gemacht, daß Krischna und Christus dasselbe sei. Um das recht einleuchtend hinzustellen, schreibt sie sogar Christus mit K, also Kristus. Nun aber kommt Christus vom Griechischen und wird dort, wie jeder Untergymnasiast weiß, mit Ch (X) geschrieben. Anderseits aber wird Krischna im Sanskrit *nicht* mit dem Buchstaben i, sondern ohne dies i geschrieben, also Christus = Krschna. Sodann ist Christus kein wirklicher Eigenname, sondern die wörtliche Übersetzung des hebräischen Maschiach, und das heißt Gesalbter. Aber solche Widersprüche und Unmöglichkeiten fechten die entdeckungslüsterne Frau Ludendorff nicht im geringsten an. Noch verworrener wird die Krischna-Christus-Kombination dadurch, daß selbst die Fachleute gar nicht anzugeben wissen, was und wer denn eigentlich Krischna ist. In dem großen erzählenden Gedicht Mahabharata (220.000 Zeilen) wird Krischna als ein Hauptheld, Wagenlenker, schwarz, falsch, grausam, genußsüchtig, von vielen Frauen umgeben, geschildert. Also alles eher als Christus, und das soll Vorbild für den Heiland sein! Das ist inhaltlich ebenso unmöglich, wie es zeitlich unvereinbar ist, denn die Anfänge dieser Literatur über Krischna verlegen die Fachleute in unser Mittelalter, also mehr als ein halbes Jahrtausend *nach* Christus. Wenn dann noch ein angeblicher Kindermord herhalten muß, um eine Ähnlichkeit herzustellen, beziehungsweise Krischna zum Vorbild und wahren Christus zu machen, so darf man nicht vergessen, daß im Orient öfters ein Fürst Kinder ermorden ließ, weil ja jeder Thronräuber sich vor seinesgleichen zu schützen suchte. Nicht ganz zu übersehen ist der Umstand, daß die Inder das Geburtsfest Krischnas

im August feiern, also wahrlich weit genug weg von Weihnacht. Um wirkliche äußere Anhaltspunkte von irgend einem Zusammenhang zwischen Christus und Krischna herzustellen, müßte bewiesen werden, daß die Krischna-Literatur schon *vor* Christus da war (nicht aber erst fast ein Jahrtausend nach ihm entstand), außerdem müßten die ersten Christen, die doch zumeist ganz ungebildete Sklaven waren, die indische Literatur genau gekannt haben, um daraus dann die Sage von Christus zu erfinden. Und wenn auch all das beweisbar wäre, so blieben erst wieder die *unüberbrückbaren inneren Gegensätze zwischen Christus und Krischna.* Es ist also die Gleichung Christus-Krischna schon aus den vorgebrachten Erwägungen rundweg unmöglich, gar nicht zu reden von der Wirklichkeit. Auch aller Ludendorffsche Christus- und Christenhaß wird trotz der ebenso verwegenen wie kindischen Annahmen um die Tatsache nicht herumkommen, daß Christus der Sohn des ewigen Gottes ist. Alles andere ist haßgeborenes Herumtaumeln um diese welterschütternde Tatsache und zeitigt nur die verheerendsten Auswirkungen. Christus ist und bleibt der Eckstein, der diejenigen zermalmt, die ihn verwerfen.

Abwehr der Ludendorff-Angriffe.

Die kirchenfeindliche und wahrer christlicher Religion widerstreitende Gedankenwelt des Hauses Ludendorff wird mit allem Eifer ins Volk getragen. Die eingangs genannten Auflageziffern beweisen, daß die Intelligenzkreise für diese Weisheit ein sehr aufnahmebereites Publikum bilden. Und die Intelligenz tritt doch — man denke nur an den Liberalismus und Sozialismus — die großen Lawinen los, welche dann in den unteren Volksschichten so ungeheure Verwüstungen anrichten. Aber Ludendorff und seine Frau wollen auch an die weniger gebildeten Volksschichten heran. Darum wirft ihr Verlag verschiedene Flugschriften (oft in Millionenauflage) in die Massen und richtet so heillose Verwirrung in den Gemütern an. Auch allerhand Traktätchen mit Ludendorffschen Ansichten werden systematisch verbreitet. In der letzten Zeit vertreibt man insbesondere das Broschürchen „Mehr Bibelkenntnis!“ von Dr Uto Melzer. Das Schriftchen nennt sich „eine leidenschaftslose Betrachtung für Heimatschützler, Nationalsozialisten, Stahlhelmer und andere völkische Christen“, ist natürlich in Ludendorffs Volkswarte-Verlag zu München erschienen, scheint aber von einem Österreicher geschrie-

ben zu sein. Auf 24 Seiten werden da eine Unzahl von Bibelstellen aus dem Zusammenhang gerissen, hämisch glossiert, Gott als grausam, unwissend, ohnmächtig u. s. w. hingestellt, der Glaube lächerlich gemacht und die Christenheit herabgesetzt. Dabei wird immer wieder pharisäisch versichert, man wolle natürlich niemanden beleidigen, man wolle nur mit Bibelstellen gegen Christen argumentieren. Natürlich kann man auf diese ganz hanebüchene Art aus der Bibel „gar alles beweisen". Dem Verfasser dieses Traktätchens ist es offenbar nur darum zu tun, einfache Leute und Schwachgläubige in ihrem Glauben zu erschüttern oder sie wenigstens in große Verwirrung zu bringen durch falsch ausgedeutete Bibelworte, mit denen sich ja ohne kirchliches Lehramt und theologische Schulung so ziemlich alles „beweisen" läßt.

Der Kampf gegen solche Volksverwirrung sollte viel energischer geführt werden. Die Weckung katholischen Bewußtseins wird auch hier immer notwendiger. „Ludendorffs Volkswarte" brachte z. B. am 28. Februar 1931 (Nr. 9) einen Bericht über einen von Rechtsanwalt Dr Wieland gehaltenen Vortrag, in dem sich folgender Satz fand: „Ohrenbeichte und Priestertum sind menschliche Erfindungen, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu beherrschen und auszubeuten." Als man dann klagte (Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen, Vergehen nach § 166), hat Dr Wieland, ein ehemaliger katholischer Geistlicher, der wegen des Modernisteneides aus der Kirche austrat, durch fast drei Stunden hindurch den Beweis zu erbringen versucht, daß Ohrenbeichte und Priestertum keine göttlichen Einrichtungen seien. In der Urteilsbegründung führte das Gericht an, daß an und für sich in dem einen Teil des Satzes eine Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche *nicht* erblickt werden könne, insofern er die Ausdrücke „menschliche Erfindungen", „Höllenschwindel" und „beherrschen" betrifft. Dagegen ist das Gericht der Überzeugung, daß mit dem Worte „ausbeuten" eine Beschimpfung verbunden ist. Gewiß wurden die Beklagten zu je 400 Mark verurteilt, aber man sieht doch aus dieser Urteilsbegründung, daß so manche Lehren, die für den überzeugten Katholiken über allen Zweifel erhaben sind, im Streitfall vor Gericht nicht den nötigen Schutz finden. Das beweist neuerdings, daß wir Katholiken gar sehr darauf achten müssen, daß von *vornherein* solche Ausfälle gegen Kirche und Religion möglichst hintangehalten werden. Das aber kann nur dadurch geschehen, daß

die Gegner unseres Glaubens sehen, daß wir in diesen Belangen keinen Spaß verstehen und Redner solcher Richtungen vor Katholiken nicht auftreten dürfen. Dazu sind wir um so mehr berechtigt, als doch das Ludendorff-Blatt schon einmal forderte, daß „die jüdisch-mosaische wirtschaftliche Ausbeutung der Glaubensmacht" durch die Päpste „gesetzlich zu verbieten" sei. Praktisch meinte man wohl damit ein Verbot des katholischen Glaubens.

Es ist wahrhaftig eine traurige Rolle, die Ludendorff und seine Frau als „Religionsstifter" spielen. Nach dem Zusammenbruch nun noch diese ganz unmögliche „Religion"! Leider wird sie nicht als das Erzeugnis eines Psychopathen abgetan, sondern zieht immer weitere Kreise und richtet stets neue Verwirrung an. Eben deshalb sieht sich die Kirche auch gezwungen, gegen diese Ludendorff-Lehre aufzutreten und die Katholiken davor zu *warnen.* Bischof *Dr Michael Buchberger* (Regensburg) kam in seinem Fastenhirtenbrief vom Jahre 1932 ausdrücklich auf Ludendorff zu sprechen und stellte bedauernd fest (vgl. „Reichspost" vom 4. Februar 1932, Nr. 35):

„Als einer der schärfsten Feinde unseres göttlichen Erlösers Jesus Christus tritt leider auch ein Mann auf, den wir in der Gesellschaft dieser Gottes- und Christusfeinde nur mit tiefem Schmerz und brennender Scham sehen und den wir hier nur notgedrungen, mit innerem Widerstreben, nennen, General Ludendorff. Es ist selten ein Buch geschrieben worden, das mit einer so beschämenden Unwissenschaftlichkeit den Gottessohn, unseren Heiland Jesus Christus, so unwürdig, wegwerfend und verächtlich behandelt wie das Buch ‚Erlösung' von Frau Ludendorff, und dieses Machwerk, dem von Fachmännern der Vorwurf wissenschaftlicher Gewissenlosigkeit und wissenschaftlichen Betruges gemacht wird, trägt die ausdrückliche Billigung des Generals an der Stirne. Das Ehepaar vertreibt außerdem eine ganze Reihe von aufreizenden Schriften und Traktätchen mit den schwersten Angriffen und Verleumdungen gegen unsere Kirche, mit den gehässigsten Beleidigungen und Verdächtigungen des Priester- und Ordensstandes. Vieles davon ist aus gemeinen Schmähschriften abgeschrieben, die längst widerlegt und verurteilt sind. Mit großem Bedauern sieht man einen Mann von solcher Stellung und einst so hohem Ansehen in diese Arena heruntersteigen, als Namengeber und Mitinhaber eines Verlages von Schriften und Trak-

tätchen, mit denen Verwirrung, Unglaube, Unfrieden und Haß in einem ohnehin so unglücklich gewordenen, schwerleidenden und schwerringenden Volk ausgestreut wird.

Er scheint ganz vergessen zu haben, daß Tausende braver Männer einst auf seinen Befehl so Großes geleistet und so Schweres gelitten haben in der Kraft ihres christlichen Glaubens, der ihnen heilig war; er denkt nicht daran, daß über den Tausenden der deutschen Heldengräber das Kreuz emporragt als Zeichen des Glaubens und der Hoffnung, womit die deutschen Helden gekämpft, gelitten und ausgerungen haben. Ist es auch eine schwere Pflicht, so ist es doch eine heilige und strenge Pflicht, vor der seelischen Vergiftung zu warnen, die durch solche Zerstörungsarbeit angerichtet wird.

Wir dürfen nicht untätig zusehen, wie dieses Gift massenhaft durch eigene Vertriebsstellen in ganz Deutschland verbreitet, wie der Name Gottes entweiht, wie Jesus Christus entehrt, wie der Priester- und Ordensstand in so gemeiner Weise verdächtigt, wie der christliche Glaube in Tausenden von Seelen untergraben wird. Wir kämpfen nicht gegen Personen, wohl aber müssen wir eine Warnungstafel aufrichten vor einer Tätigkeit, die in ihrer Wirkung nicht weniger unheilvoll ist wie der Kampf der Gotlosen."

Im Hirtenbrief heißt es weiter:

„Die geheiligte Person Jesu Christi wird auch sonst immer mehr in den Streit des Tages und der Meinungen hereingezogen. Den einen gilt er nur als Proletarier oder Revolutionär, anderen ist er ein jüdischer Sektierer oder Fanatiker, andere lehnen ihn ab, weil er nicht der arischen Rasse angehört habe. Das *Schlagwort von einem deutschen Gott* und deutschem Gottesglauben trübt vielen, besonders jungen Leuten, das religiöse Verständnis und bringt sie um ihre christliche Glaubensüberzeugung oder doch um ihre Glaubensfreude.

Gibt es etwas Engherzigeres und Kurzsichtigeres als auch noch unseren Herrgott nach nationalen und rassischen Gesichtspunkten zu beurteilen? Wenn irgend jemand, dann muß doch Gott der Schöpfer und Erlöser allen Menschen gehören, über allem irdischen Streit und über allen Gegensätzen der Menschen stehen. Und wie dürfte man Jesus Christus nach völkischen Gesichtspunkten beurteilen, der doch der Sohn Gottes war und

durch Überschattung des Heiligen Geistes aus Maria der Jungfrau Mensch geworden ist?

Die Bewegung, die einen deutschen Gott, eine deutsche Religion und eine deutsche Sittlichkeit zum Ziele hat, führt nicht von der Gottlosigkeit weg, sondern sie führt unwiderstehlich, ob gewollt oder ungewollt, zum Unglauben und zum Heidentum."

Die Eheleute Ludendorff stellten auf diesen Hirtenbrief hin die Beleidigungsklage gegen den Bischof. Das Amtsgericht München hat aber diese Klage abgewiesen und unter anderem festgestellt: „Der Inhalt der Schriften (Ludendorffs und seiner Frau) hat sowohl von katholischer wie von protestantischer Seite schärfste Ablehnung und schärfsten Widerspruch erfahren." Weiters hieß es im Gerichtsbescheid: *„Der katholische Bischof hat das Recht und die Pflicht, die Angehörgen seiner Diözese vor der Lektüre von Schriften, die ihren Glauben gefährden, zu warnen."*

Wir sehen also, daß Ludendorff und seine Frau um jeden Preis ihr wahnwitziges Evangelium verbreiten möchten, wir sehen aber auch, daß mit apathischem Zuschauen und Gewährenlassen das Unheil nicht gebannt wird, sondern daß es gilt, aufklärend und abwehrend dem Volke den Abgrund zu zeigen, in den Ludendorffs „Deutscher Glaube" führt. Darüber hinaus aber muß die *positive Verwirklichung* unseres Glaubens und Evangeliums in aller nur denkbaren Weise angestrebt und gefördert werden, denn das ist der Sieg, der die Welt überwindet — *unser Glaube!* Trotz aller Wenn und Aber, trotz fabelhafter Fortschritte auf allen Gebieten bleibt Goethes Wort wahr: „Mag die geistige Kultur nur immer fortschreiten, der menschliche Geist sich erweitern, wie er will: über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie es in den Evangelien schimmert und leuchtet, wird er nie hinauskommen."

Zum Erlaß der S. Congregatio de Sacramentis über das Alter der Firmlinge.

Von *Emil Springer S. J.*, Theologieprofessor, Klagenfurt.

Bekanntlich hat unlängst die Römische Kongregation de Sacramentis (A. A. S. 1932, p. 271 s.) erklärt, daß die Bestimmung des can. 788, die Spendung der Firmung sei, Ausnahmsfälle ausgenommen, ungefähr bis zum 7. Lebensjahre aufzuschieben, als kirchliches Gesetz zu gelten habe, daß sie nur, wo es althergebrachter Gebrauch sei, bald nach der Taufe vor erlangtem Vernunftgebrauche erteilt werden dürfe, und daß sie, wenn tunlich, vor der Erstkommunion zu spenden sei.

Für die, welche frühere kirchliche Verlautbarungen beachtet haben, war der 788. Kanon des Cod. jur. can. keine Überraschung und ebensowenig ist es obige Erklärung der Sakramentenkongregation. Das kirchliche Lehr- und Hirtenamt sagt nicht heute Ja und morgen Nein, sondern bleibt sich immer treu. Wie nun das kirchliche Lehr- und Hirtenamt früher über das Firmungsalter gedacht, ist ersichtlich aus einem Artikel von P. Bock S. J., der im 68. Jahrgang dieser Zeitschrift (1915, S. 602—626) erschienen und jetzt von erneutem Interesse ist. Er richtete sich gegen Bestrebungen, welche die Firmung am Schulschluß oder doch ziemlich spät gespendet wissen wollten, und führte viele dem entgegenstehende kirchliche Verlautbarungen an.[1]) Nur auf die eine oder andere davon sei hier hingewiesen. Eine Provinzialsynode von Reims hatte im Jahre 1583 bestimmt, daß die Bischöfe die Firmung „majoribus septennio" erteilen sollen; Rom verwarf das; es mußte dafür eingesetzt werden „iis qui usum aliquem rationis habent" (im Artikel von P. Bock, S. 614). Die im Jahre 1873 unter dem Vorsitz des Kardinals Lavigerie abgehaltene erste Provinzialsynode von Algier beschloß: „*Secundum laudabilem hujus Provinciae usum* non confirmentur pueri, antequam ad annos discretionis pervenerint *et ad primam Communionem fuerint admissi*"; die Römische Konzilskongregation unterdrückte bei der Revision die beiden unterstrichenen Stellen (l. c. S. 615). Leo XIII.

[1]) Ich selbst habe unter Hinweis auf diesen Artikel die frühzeitige Spendung der Firmung in „Theologie und Glaube" VIII (1916), 6. Heft, befürwortet. Daraus entnehme ich hier den einen oder andern Gedanken. Sonst ist dieser mein gegenwärtiger Artikel eine selbständige Arbeit.

lobte in einem Schreiben vom 22. Juni 1897 den Bischof von Marseille, daß er die Firmung zeitig und noch vor der Erstkommunion erteilen wolle; die Sitte, die Spendung dieses Sakramentes aufzuschieben, sei nicht nach althergebrachtem Gebrauch und nicht zum geistlichen Nutzen; die in den Kindern erwachende böse Begierlichkeit verlocke und sei zum Verderben; darum seien die Gläubigen schon im zarten Alter mit jener Kraft aus der Höhe zu stärken, welche die Firmung gibt, so würden die Kinder auch empfänglicher ad capienda praecepta (es wird da besonders die Anwendung der Glaubenswahrheiten auf das eigene Leben gemeint sein) und fähiger für den darauf folgenden Empfang der Eucharistie, und würden aus diesem Empfang größeren Nutzen ziehen (ib. S. 624). Im Katechismus Pius' X. heißt es: „Es ist gut, die Firmung im Alter von ungefähr sieben Jahren zu empfangen; denn die Versuchungen pflegen dann anzufangen, und die Heiligkeit und Gnade dieses Sakramentes kann alsdann hinreichend erkannt werden" (ib. S. 624).

Da nun gerade auf deutschem Sprachgebiete eine gegenteilige Anschauung Platz ergriffen und man die Spendung der Firmung möglichst hinausschieben wollte, möchten wir hier etwas näher auf die inneren Gründe eingehen, welche für die kirchliche Anordnung sprechen.

Da ist es zunächst klar, daß die Firmung zu spenden ist, **bevor eine Todsünde geschehen.** Suarez schreibt, es sei die Firmung für gewöhnlich nicht vor erlangtem Vernunftgebrauch zu erteilen, und fährt dann fort: „Quamquam rationis usu illucescente etiam expediat non admodum illam differre, sed praevenire infantem innocentem prius quam graviter peccare incipiat" (Disp. 35, 2, 3; bei Bock S. 613). Sehr richtig! Die Todsünde muß bei Spendung der Firmung noch ausgeschlossen sein. Das geht aus dem Zweck dieses Sakramentes hervor. Der Römische Katechismus lehrt: „Wer durch die Taufe ein Christ wurde, ist vorläufig noch wie ein neugeborenes Kind zart und empfindlich. Durch das Firmsakrament nun kommt die Widerstandskraft gegen alle Angriffe des Fleisches, der Welt und des Teufels" (Gatterer-Koch, S. 84). Die Firmung stärkt zum Siege über diese Feinde des Heiles. Ist schon vor der Firmung Todsünde begangen worden, so wurde das Kind hinausgeschickt in den geistlichen Kampf ohne mit jener Kraft aus der Höhe ausgerüstet zu sein, mit der es die Versuchung viel leichter hätte überwinden können, und wurde so übermannt.

Wenn schon eine Todsünde, wenn vielleicht gar mehrere, ja viele Todsünden begangen wurden, kommt die Firmung zu spät. Jede solche schwere Niederlage im geistlichen Kampf schwächt den Willen und stärkt das Fleisch, vermehrt die Neigung, bei schon eingetretener schlechter Gewohnheit den Hang zur Sünde. Dieses Übel kann dann wohl durch die nun erteilte Firmung etwas gemindert, aber nicht aufgehoben werden. Wie schade! Denn in vielen Fällen wäre bei rechtzeitiger Firmung jede Todsünde vermieden worden. Jetzt gleicht der Gefirmte einer geschlagenen, vielleicht wiederholt geschlagenen Armee, die nun wohl mehr ausgerüstet ist, sich aber kaum zu froher Siegeszuversicht erschwingen kann.

Schon darnach wäre also durchaus nicht die Firmung bis zum Austritt aus der Schule, aber auch nicht bis zum 12. Jahre zu verschieben.

Es ist nun aber weiterhin klar, daß sie erteilt werden sollte, **bevor die ganz freiwillige läßliche Sünde überhand nimmt,** bevor die Kindersünden, wie da sind Lüge, Naschen, Ungehorsam, Trotz, Unverträglichkeit, zur Gewohnheit werden. Die ganz freiwillige läßliche Sünde, besonders die Gewohnheitssünde, ist nach der Todsünde das größte Übel auf Erden. Davor sollte das Kind mit allen Mitteln bewahrt werden. Auch diese Sünden sind Niederlagen im geistlichen Kampfe, welche die Widerstandskraft schwächen und darum eine schwere Niederlage leichter ermöglichen. Sie sind Wunden und Krankheiten, welche an der geistlichen Lebenskraft zehren und später leicht den Tod der Seele nach sich ziehen können. Das weist darauf hin, daß die Stärkung, welche die Firmung verleiht, den Kindern bald nach erlangtem Vernunftgebrauch zuteil werden sollte.

Die Firmung gibt nicht nur Kraft, welche den Willen stärkt: sie erleuchtet auch, was man gewöhnlich zu wenig bedenkt, den Verstand. Sie bringt ja die sieben Gaben des Heiligen Geistes, die sich nicht nur auf den Willen, sondern auch auf den Verstand beziehen. „Weisheit und Kraft" hat man kurz und bündig als die Wirkung der Firmung bezeichnet. Daß dies Sakrament auch Weisheit gibt, haben wir oben in dem Schreiben Leos XIII. ausgedrückt gefunden. Darauf weist uns auch die Heilige Schrift hin. „Doch ihr habt die Salbung vom Heiligen Geiste und wisset alles . . . Was euch betrifft, so bleibe die Salbung, die ihr empfangen habt, in euch, und ihr habt nicht nötig, daß euch jemand belehre; son-

dern so, wie euch seine Salbung über alles belehrt, so ist es auch wahr und ist keine Lüge" (I. Joh 2, 20 u. 27). „Wir aber haben nicht den Geist dieser Welt empfangen, sondern den Geist, welcher aus Gott ist, damit wir wissen, was uns von Gott verliehen worden ist" (daß wir die Schätze, die wir in Christus haben, erkennen; I. Kor 2, 12). Darnach ist das Wort des Herrn: „Der Tröster aber, der Heilige Geist, den der Vater senden wird in meinem Namen, er wird euch alles lehren und euch alles in Erinnerung bringen, was immer ich euch gesagt habe" (Joh 14, 26) in seiner Weise auch auf die Gläubigen zu beziehen. Deutlich zeigt sich diese Wirkung des Heiligen Geistes auf das Erkennen bei den Aposteln. Wohl hatten sie auch vor dem Pfingstfeste die heiligmachende Gnade. Aber wie waren sie doch da so kleingläubig, langsamen Verständnisses, geistig unbeholfen, ohne Schlagfertigkeit, und wie wurde das durch die Herabkunft des Heiligen Geistes ganz anders! Und wenn in der ersten Christenheit der Heilige Geist bei der Firmung oft die Sprachengabe, die Gabe der Wissenschaft, Weissagung, der Unterscheidung der Geister gab, so sollte das nur ein sichtbarer Ausdruck jener erleuchtenden Kraft sein, die er immer mit jenem Sakrament verbindet. Da nun die Kinder nach dem Erwachen der Vernunft nach und nach (und noch vor der Schule im Elternhaus muß das beginnen) in die Glaubenswahrheiten eingeführt werden müssen, so sollten sie dann auch bald der erleuchtenden Kraft der Firmung teilhaftig werden, um die religiöse Wahrheit und ihre Anwendung auf das eigene Leben besser zu erfassen.

Am besten wäre es, wenn die Firmung **noch vor der Erstkommunion** gespendet würde. Das entspräche mehr, wie der Erlaß der Kongregation sagt, naturae et effectibus sacramenti Confirmationis, da dies Sakrament veluti complementum Baptismatis ist, eine Ergänzung des Taufsakramentes, in dem der Heilige Geist empfangen wird, damit er sich dann in der Firmung in seiner Fülle der Seele mitteile. Es werden, wie Leo XIII. schreibt, die Kinder durch die vorhergegangene Firmung fähiger zum Empfange der Eucharistie und ziehen aus ihrem Empfang größeren Nutzen; denn es wird eben dann das Verständnis für die Eucharistie gefördert und ein geistlicher Organismus genährt, der schon gekräftigt ist. Freilich wird, da es bei den bestehenden Vorschriften über die Erstkommunion bleibt, eine vorhergehende Spendung der Firmung wohl in den meisten Fällen unmöglich sein.

Zur weiteren Klärung sei hier nun noch eine Antwort gegeben auf die Einwände, welche sich gegen die frühzeitige Spendung der Firmung erheben.

1. Einwand: Die Kinder verstehen es noch nicht.

Antwort: Das ist der Einwand, den man früher auch gegen die frühzeitige Erstkommunion erhoben hat. Damals hat man geantwortet: „Was ein großer Katechismus alles über die Eucharistie bringt, versteht ein siebenjähriges Kind freilich noch nicht, was aber allein notwendig und die Hauptsache ist, versteht es ganz gut, nämlich, daß da Jesus ins Herz kommt, daß er die Seele heiligt und nährt, und daß die Seele ohne diese Nahrung, wie der Leib ohne die gewöhnliche Nahrung, schwach, kraftlos werden müßte und endlich sterben würde." Und so ist es auch hinsichtlich der Firmung. Das siebenjährige Kind versteht nicht alles, was ein großer Katechismus über dies Sakrament bringt. Das ist ihm auch nicht vorzulegen und darauf kommt es ganz und gar nicht an. Worauf es ankommt ist, daß die Firmung Kraft gibt gegen die Sünde, Kraft, das Gute zu tun und das Böse zu meiden, Kraft, sich zu überwinden, daß man nicht lüge, nasche, trotzig, ungehorsam, lieblos sei. Das versteht das kleine Kind sehr gut. Und nach der Firmung ist ihm oft und wieder zu sagen: „Du bist nun gefirmt; du hast den Heiligen Geist empfangen; so mußt du also heilig sein; wie würde dazu das Lügen u. s. w. passen; du hast die Kraft bekommen, alles das zu meiden, und bist strafbarer, wenn du diese Kraft nicht gebrauchst." So wird dann das Verständnis vertieft. Wer obigen Einwand „sie verstehen es noch nicht" erhebt, würde zeigen, daß er selbst nicht das richtige Verständnis für die Firmung hat und es auch anderen nicht beibringen könnte. Nemo dat, quod non habet. Ein Kind, das die Firmung spät empfängt und das richtige Verständnis für sie hat, müßte sich sagen: „Aber warum hat man mich dann nicht eher gefirmt; warum hat man mich ohne diese Stärkung gelassen, die ich schon so lange gebraucht hätte; warum hat man mich ohne genügende Ausrüstung in den geistlichen Kampf hinausgeschickt?"

2. Einwand: Die Sakramente wirken gemäß der Vorbereitung auf sie. Diese wird aber besser sein bei einem älteren Kinde, als bei einem siebenjährigen.

Antwort: Wenn man bei „besserer Vorbereitung" an reicheres Wissen denkt, so wäre sie freilich fast immer besser bei einem älteren Kinde. Solche Vorbereitung hat aber an sich keinen Einfluß auf das Sakra-

ment. Von Einfluß ist da nur Herzensreinheit und das Verlangen nach der sakramentalen Gnade. Die Reinheit ist bei einem siebenjährigen Kinde gegeben, und bei einem älteren Kinde kann es damit oft recht schlecht bestellt sein. Was das Verlangen nach der sakramentalen Gnade betrifft, so kann es freilich bei einem älteren Kinde leichter erweckt werden, weil es besser den Wert der geistlichen Güter und die Größe der geistlichen Übel erfassen kann. Aber dafür kann dann allzuleicht die Anhänglichkeit an die läßliche Sünde und Neigung zur Todsünde ein großes Hindernis für reichere Gnade sein. Und wenn auch das Verlangen bei einem älteren Kinde größer wäre, so ist dann doch die größere Gnade, die es empfängt, kein vollgültiger Ersatz für die Einbuße, die es bisher erlitten. Denn bei zeitiger Firmung hätte es sich ceteris paribus geistlich besser entwickelt, wäre reicher an heiligmachender Gnade, hätte mehr Übung im Tugendleben erlangt und könnte darum weiterhin leichter darin voranschreiten.

3. *Einwand:* Wird die Firmung in fortgeschrittenem Alter gespendet, so hinterläßt sie einen größeren Eindruck, und das ist auch etwas wert.

Antwort: Selbst wenn das allgemein der Fall wäre, ist doch zu beachten, worin dieser Eindruck besteht. Erinnert man sich mehr an die Begleitumstände der Firmung, z. B. an die Geschenke, die man bekommen, an das Kleid, das man getragen, so ist das fürs geistliche Leben ohne Belang. Hat man aber damals eine große geistliche Tröstung verspürt, kräftige Vorsätze für die Zukunft gefaßt, so ist das freilich recht wertvoll, kann aber keineswegs die vorhin erwähnten Verluste ausgleichen, die man durch Ausfall der frühzeitigen Firmung erlitten. Viel wertvoller als solche Erinnerung wäre die an eine Kindheit, in der man die Firmung frühzeitig empfangen und mit der erworbenen Gnade eifrig mitgewirkt hätte. Eine derartige Erinnerung sollte durch eine wahrhaft katholische Erziehung und Kinderseelsorge bewirkt werden.

4. *Einwand:* Mit dem Austritt aus der Schule tritt der Schüler ein ins Weltleben. Da gilt es, besonders heutzutage, den Glauben offen zu bekennen. Dazu gibt die Firmung die Kraft. Und so wäre gerade das Ende der Schulzeit die angemessene Zeit für die Spendung dieses Sakramentes.

Antwort: Wohl gibt die Firmung solche Kraft, aber doch nicht die allein, sondern Kraft zu allem geistlichen

Kampf, gegen alle Feinde des Heiles, sie macht, wie der Römische Katechismus sagt, stark wider alle Angriffe des Fleisches, der Welt und des Teufels. Und diese Kraft, die Kraft zum Kampfe gegen die böse Begierlichkeit und die Sünde, Kraft zur Selbstüberwindung und Selbstverleugnung benötigt das Kind schon zu Anfang der Schulzeit. Wie sich schon ein kleines Kind selbstüberwinden, Opfer bringen kann, sieht man am kleinen Guido und schließlich noch mehr an der kleinen Anna von Guigné. Wie war dies Mädchen von Natur aus so zornmütig, herrisch, entschlossen, seinen Willen durchzusetzen, zu Neid und Haß geneigt, und wie ist es durch beständige Selbstverleugnung ganz anders geworden, so daß es immer bereitwillig andern nachgab, nie das Spiel selbst bestimmen wollte, sanftmütig es ertrug, wenn man sie in ihrer Arbeit störte, ruhig es hinnahm, als ihr der jüngere Bruder die schöne Porzellantoilette ihrer Puppe zerbrach, als er später sogar ihre Puppe selbst zerschlug, wie sie zu jedem Liebesdienst freudig bereit war, es in der Übung der Liebe zur Meisterschaft brachte.[2]) Wie sollte man die Kinder zu ähnlicher Selbstüberwindung anleiten und sie dazu durch die Firmung kräftigen! Wie wäre das so wichtig gerade in der heutigen Zeit, der es so an Opfersinn gebricht. Wenn es richtig ist, daß gerade die Zeit vom 7. bis 11. Lebensjahre meistens für die sittliche Entwicklung des Menschen entscheidend ist, so tritt die Wichtigkeit einer solchen Erziehung und der frühzeitigen Firmung noch mehr hervor. Hat sich ein Kind in der Schulzeit an solch siegreichen Kampf gegen sich selbst gewöhnt, so wird es auch später im Kampf gegen die Welt und eine glaubenslose Umgebung nicht leicht versagen.

5. *Einwand:* Man könnte ja jetzt nach den Kommuniondekreten Pius' X. die Firmgnade durch häufige und tägliche Kommunion in der Schulzeit ersetzen.

Antwort: Als Kommunion ist die Eucharistie durchaus nicht Quell aller Gnade, sondern hat nur die besondere Wirkung, das Seelenleben zu nähren. Die Kommunion kann kein anderes Sakrament ersetzen, die Firmung so wenig, wie z. B. die Taufe oder Krankenölung. Einem

[2]) Die Blume von Annecy, Geschichte eines heiligen Kindes für Groß und Klein, von *E. M. Lajeunie*, übersetzt von *Doris Zacherl*. Verlag „Ars sacra", Josef Müller, München 23. — Ich habe mich mit etwas Skepsis an die Lektüre dieses Büchleins gemacht, wurde aber auf das angenehmste enttäuscht und kann nur wünschen, daß es die weiteste Verbreitung finde und besonders von Seelsorgern, Lehrern, Erziehern und Kindern eifrig gelesen werde.

Kinde, das nicht gefirmt ist, würde es trotz täglicher Kommunion an der inneren Festigung, welche die Firmung gibt, mangeln. Es gliche einem Kinde, das wohl gut genährt wird, aber weiche Knochen hat und behält. Die möglichst oftmalige Kommunion soll die durch die Firmung erteilte Festigkeit dauernd erhalten und auch vermehren, kann sie aber aus sich nicht geben.

Die Bestrebungen, die Firmung auf ein späteres Alter zu verlegen, erfolgten in ungemein lobenswerter Absicht und hatten einen ebenso lobenswerten Zweck. Man wollte dadurch zu größerer Wertschätzung dieses Sakramentes, ergiebigerer Auswertung seiner Gnade und Erneuerung des Glaubenslebens gelangen. Daß dies Sakrament, welches die Fülle des Heiligen Geistes gibt, zu wenig geschätzt wird, ist leider wahr. Auch der Römische Katechismus beklagt es. Aber jenes Bestreben war nicht der richtige Weg zum Ziele. Bei später Spendung der Firmung würde es eben scheinen, als sei ihre Kraft beschränkt, als sei dies Sakrament nur für das reifere Alter und nur für einen Teil des geistlichen Kampfes nötig. Nein, schon das Kind benötigt seiner Kraft für den Kampf, den es in diesem Alter zu führen hat. Nun besteht freilich bei zeitiger Spendung die Gefahr, diesem Sakramente einseitig mehr Bedeutung für die Kinderzeit als fürs reifere Alter beizumessen. Die ist aber dadurch zu beseitigen, daß man in Katechese und Predigt (zu Pfingsten ist dazu nach dem Römischen Katechismus besondere Gelegenheit) oft und wieder über die Gnade des Sakramentes belehrt und eindringlich ermahnt, sie lebendig zu erhalten. Das suscitare gratiam (I. Tim 1, 6) gilt auch hier. Es genügt nicht, daß die Sakramente gespendet werden, sondern es muß auch zur Mitwirkung mit der erlangten Gnade kommen. Zu solcher Mitwirkung sind die Gläubigen im Kindesalter förmlich zu schulen, im reiferen Alter immer wieder zu ermahnen. Man lehre also oft und wieder, daß den Kindern die Firmung frühzeitig gespendet werden soll, weil sie ihre Gnade schon in diesem Alter für den geistlichen Kampf benötigen, daß aber die Mitwirkung mit dieser Gnade fürs ganze Leben dauern, und im ernsteren Kampfe des reifen Alters noch ernster sein muß. Dann ist alles in schönster Ordnung und dann wird das Sakrament, welches die Fülle des Geistes gibt, wieder die Bedeutung im Christenleben gewinnen, welche ihm nach göttlicher Anordnung zukommt.

Neue Perikopen.

(Zweiter Artikel. Vgl. Jahrg. 1933, Heft 1, S. 87 ff.)

Von *Friedrich Lehner,* Kooperator in Karvinná.

Neue Perikopen!? Diese Forderung klingt recht umstürzlerisch. Sollen vielleicht die altehrwürdigen Perikopen aus dem Meßbuche verdrängt und durch neue ersetzt werden? So möchte es beinahe scheinen. Sagen wir aber statt: *„Neue Perikopen"* lieber: *„Die ganze Heilige Schrift dem Volke"*, und es gibt wohl nichts Selbstverständlicheres als diese Parole. Unwillkürlich erinnern wir uns da an unseren Homiletik- und Exegeseprofessor, die uns beide mit recht warmen Worten die Verwirklichung dieser Parole ans Herz gelegt haben. Leider haben wir eine fast ganz andere Praxis und eine nicht nach dieser Parole eingestellte homiletische Literatur vorgefunden. Bei der aufreibenden Seelsorge hat mancher von uns nicht die Zeit und Kraft aufgebracht, freigewählte Schriftabschnitte zu behandeln. Manchen hielt auch davon eine gewisse Scheu vor dem Ungewohnten zurück. Die homiletische Literatur aber glaubt vielleicht auf Widerstand von seiten des Predigers, der Gläubigen oder der kirchlichen Behörden zu stoßen.

1. Ich glaube, der Prediger verlangt wohl nichts sehnlicher als die Behandlung neuer, der Liturgie angepaßter Schriftabschnitte. Ich habe schon in einer Reihe von Zeitschriften die Perikopenfrage angeschnitten, und wie ich aus zahlreichen Beweisen ersehen habe, hat sie Anklang und Widerhall selbst in ausländischen und anderssprachigen Zeitschriften gefunden, und die Prediger haben die Artikel über diese Frage mit Freuden aufgenommen. Das Werk Berghoffs, Ein Gang durchs Evangelium (Herder, Freiburg), ist bereits in 5000 Exemplaren verbreitet und hat in kurzer Zeit die zweite Auflage erlebt. Wieder ein Beweis für das Interesse an dieser Frage!

2. Auch unser katholisches Volk sehnt sich nach der ganzen Heiligen Schrift und ist für Predigten über freigewählte Schriftabschnitte sehr dankbar. Das weiß ich aus eigener Erfahrung meiner mehrjährigen Praxis auf diesem Gebiete, und diese Erfahrung bestätigten mir auch andere Prediger aus ihrer Praxis. Das große Interesse für die zahlreichen Leben-Jesu-Bücher und für die billigen Volksausgaben der Heiligen Schrift und die zahlreichen Bibelabende, besonders der Jugend, sind ein neuer Beweis dafür.

3. Wer kann einen Kanon oder eine allgemein-kirchliche Verordnung anführen, die die Behandlung freigewählter Schriftabschnitte verbietet? Im Gegenteil, jede Homiletik empfiehlt sie. Nur muß Rücksicht genommen werden auf allfällige Vorschriften und Weisungen des Diözesanbischofs, wo etwa solche bestehen; ferner auf den Geist des Kirchenjahres und auf die hohen Kirchenfeste, will man andere Schriftabschnitte behandeln.

Dr Arnold Pöschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechtes (Moser, Graz), übersetzt und erklärt den can. 1345 so: Die Pfarrer sind an jedem Sonn- und gebotenen Feiertag zu predigen verpflichtet (can. 1344). An solchen sollen aber in allen Kirchen und öffentlichen Oratorien während der von Gläubigen besuchten Messe wenigstens kurze Erläuterungen der Heiligen Schrift (evangelii) oder überhaupt zur Religionslehre erfolgen. Somit ist im Kodex die Homilie über freigewählte Texte empfohlen. Evangelium hat Dr Pöschl als Heilige Schrift aufgefaßt. Für jeden Fall ist nicht die Evangeliumperikope allein gemeint.

Was hindert also? Es heißt nur den Anfang machen, den Bann brechen, den noch ein gewisser unbegründeter und erstarrter Konservatismus ausübt. Der Wiener „Seelsorger" („Tyrolia") und „Prediger und Katechet" (Manz, Regensburg) haben bereits einen guten Anfang gemacht. Ersterer bringt Predigtskizzen über die erste meiner drei Reihen von Schriftabschnitten, die zur Behandlung der Glaubens-, Sitten- und Sakramentenlehre anregen. Letzterer bringt nach Pfingsten Predigten über die freigewählten Schriftabschnitte meiner zwei Reihen, die ich am Schluß folgen lasse. Mögen auch andere homiletische Zeitschriften diesem Beispiele folgen und Mitarbeiter sich finden. Die Prediger und die Gläubigen werden ihnen dankbar sein.

*

Zum richtigen Verständnis der folgenden zwei Reihen von Schriftabschnitten sei bemerkt:

Die Perikopen des Meßbuches mögen als erste Reihe bestehen bleiben. Die übrigen Berichte der Evangelien aber, die nicht in den Sonntagsperikopen enthalten sind, habe ich mit Ausnahme der Leidensgeschichte, die gewöhnlich auf Fastenpredigten behandelt wird, auf zwei Jahreskreise verteilt. Bei der Verteilung der Schriftabschnitte nahm ich stets Rücksicht auf die Perikope des Meßbuches, oder auf den Grundgedanken des Meßformulars und habe den Zusammenhang mit der Liturgie des

Tages durch die Stichworte angedeutet. Die nichtevangelischen Schriftabschnitte sollen die evangelischen Berichte ergänzen, erläutern und Fingerzeige zu ihrer Verwendung geben. Sind Schriftabschnitte zu lang, können sie sinngemäß bei der Behandlung geteilt werden, sind sie zu „mager", so muß der nichtevangelische Schriftabschnitt den Inhalt erweitern. Natürlich lassen sich noch mehrere andere Reihen nichtevangelischer Schriftabschnitte zusammenstellen. Gute Dienste kann dabei das neueste Werk von Univ.-Prof. Dr Edm. Kalt, Biblisches Reallexikon (2. Bd., Schöningh, Paderborn), leisten, das ganz zum praktischen Gebrauch eingestellt ist.

Zu beachten ist, daß die Berichte der Evangelien, wenn Wiederholungen durch Parallelberichte vermieden werden und die Leidensgeschichte nicht aufgenommen wird, sich gerade auf zwei Jahreskreise verteilen lassen. Ferner, daß die Evangelisten ihre Berichte nicht mit Rücksicht auf die heutigen Meßformulare ausgesucht haben, so daß an manchen Sonntagen andere Schriftabschnitte erwünschter wären. Doch läßt sich immer, wie die Stichworte beweisen, ein Zusammenhang mit der Tagesliturgie herstellen. (Benütze: Dr P. Parsch, Liturgiekalender, Klosterneuburg.) Die Verteilung aller evangelischen Berichte auf zwei Jahreskreise ist bis auf einige unbedeutende Reste gelungen, nur mußte ich hie und da Doppelvarianten aufstellen. Die Schriftabschnitte der Sonntage des Advents der zweiten Reihe sind den Quatembertagen und der Vigil, die Schriftabschnitte der Fastensonntage der zweiten Reihe sind den Ferialperikopen entnommen.

Diese zwei Reihen habe ich mit Erlaubnis der Verfasser nach den Werken: Dr M. Kreuser, Neue Perikopen (Schöningh, Paderborn), und Dr J. Engel, Weg, Wahrheit, Leben (Aderholz, Breslau), zusammengestellt. Da aber beide Werke nicht alle Berichte der Evangelien behandeln, so ergänzte ich nach mittelalterlichen Perikopenreihen (Beissel S. J., Entstehung der Perikopen des römischen Meßbuches, Herder, Freiburg) und nach eigenem Gutdünken, aber stets mit Rücksicht auf die Tagesliturgie, die Reihen von Schriftabschnitten der beiden Werke. Ein unermüdlicher Helfer war mir dabei Hochw. Dr Gscheidlinger, der schon 1919/20 in der „Salzburger Kirchenzeitung" auf diesem Gebiete gearbeitet hat. Eine ganze alttestamentliche Reihe, als Parallele zu den Perikopen des Meßbuches, hat in gütiger Weise Hochw. Univ.-Prof. Dr Kalt zusammengestellt, die ich auf die einzelnen Sonntage verteilt und noch durch selbstgewählte Schriftabschnitte ergänzt habe. Die nichtevangelischen neutestamentlichen Schriftabschnitte habe ich ausgewählt.

Diese zwei Reihen sind durch die Werke, denen sie entnommen sind, durch Behandlung auf der Kanzel und durch Homilien in einer Sonntagsbeilage erprobt. Mögen sie der Predigtliteratur und eifrigen Predigern als Grundlage für ihre Predigten segensreiche Dienste leisten.

Bis Predigten über diese Reihen erscheinen, empfehle ich das Werk: A. Hoppe, Christus ist mein Leben (Steinbrener, Wien). Es ist ein sechsbändiges, billiges, aber gediegenes Betrachtungswerk für Klosterfrauen, kann aber mit einigen Änderungen ruhig auch bei Ausarbeitung der Predigt benützt werden. Da der sechste Band ein nach den Kapiteln der Evangelien zusammengestelltes Verzeichnis aller behandelten Schriftabschnitte enthält, ist ein leichtes Auffinden der in den zwei Reihen angegebenen Schriftabschnitte ermöglicht. Hoppes Werk ist recht anschaulich, lebendig, ja beinahe dramatisch geschrieben und ist auch gut psychologisch aufgebaut. Die Laienausgabe: Unser Heiland (Steinbrener, Wien) ist vierbändig, enthält aber nicht alle evangelischen Berichte.

*

I. Reihe.

Adventsonntage: 1. Mat 24, 1—14. Der Herr kommt zum Gericht, tut Buße. Dan 7, 9—14. Das Messianische Gericht. Luk 1, 57—80. Der neugeborene Vorläufer des kommenden Messias. Isai 49, 1—3; 5—7. Er ist vom Mutterleibe an berufen. — *2.* Mat 3, 1—12. Der Wegbereiter bei der Arbeit. Isai 35, 1—10. Die heilige Straße. — *3.* Luk 3, 7—18. Erstes Zeugnis des Täufers: Es kommt einer, der mächtiger ist. Isai 40, 3—11. Freudenbotschaft für Sion. Tit 2, 1—10. Standesunterweisung. — *4.* Mark 6, 17—29. Vor dem Einzug des Königs tritt Johannes bescheiden zurück. Isai 62, 1—12. Ebnet die Straße.

Sonntag nach Weihnachten: Mark 10, 13—16. Der Kinderfreund. 1. Joh 3, 1—12. Kennzeichen der Kindschaft Gottes.

Namen Jesu: Luk 1, 30—33. Jesus erhält seinen Namen. Phil 2, 1—11. Der erhabene Name.

Sonntage nach Epiphanie. 1. Mat 2, 13—23. Flucht. Gemeinsam ertragenes Familienleid. Jer 31, 15—16. Rachel weint. 2. Mos 1, 7—22. Ägyptischer Kindermord. — *2.* Mat 19, 3—12. Das unauflösliche Band. Ephes 5, 21—6, 9. Die unauflösliche Verbindung Christi mit seiner Kirche. — *3.* Mat 20, 20—28. Dem Gottkönig in Demut und Opfer dienen. Sir 10, 14—34. Der wahre Ruhm ist die Furcht Gottes. — *4.* Mat 14, 22—33. Jesus wandelt auf dem Meere. Ps 2. Sieg über den Sturm gegen die Kirche. — *5.* Mat 13, 44—52. Fischernetz. Jesus als Richter. Joel 3, 12—18. Die Ernte des Gerichtes. — *6.* Mark 4, 21—29. Stilles Wachstum des Samens, des Wortes Gottes. Jak 5, 7—11. Wachsen im Guten.

Sonntag LXX. Mat 21, 28—32. Arbeit im Weinberg. Isai 5, 1—7. Der Weinberg Gottes.

Sonntag LX. Mat 21, 18—27. Weh' dem, der keine Frucht bringt. 1. Petr 1, 22—25. Wiedergeboren aus un-

vergänglichem Samen, durch das ewige, belebende Wort Gottes.

Sonntag L. Mat 16, 21—23. Leidensbereitschaft des Herrn. Ps 30, 10—25. Vertrauen im Leiden und sein Segen. Joh 7, 1—13. Meine Zeit ist noch nicht gekommen. Mat 12, 38—42.

Fastensonntage: 1. Mark 5, 1—21. Mark 1, 21—39. Der Fürst der Welt und der König des Gottesreiches im Kampf. Ps 90. Kampfgesang der Fastenzeit. 1. Petr 5, 6—11. Sir 2, 1—23. — *2.* Joh 7, 37—53. Christus offenbart sich in seiner Rede. Beginnender Kampf. Weish 2, 10—20. Warum er verfolgt wird. — *3.* Joh 8, 12—20. Jesus, das Licht, läßt die Schlingen (Intr.) erkennen: 1. Joh 1, 1—10. Die Selbsttäuschung. — *4.* Joh 6, 48—72. Das himmlische Manna in der Wüste der Fastenzeit. Weish 16, 20—29. Das himmlische Manna. Mal 1, 10b—11. — *5.* Joh 5, 30—47. Christus ruft seinen Vater als Schiedsrichter an. Isai 53, 1—12. Der leidende Gottesknecht. — *6.* Joh 12, 12—32. Die Stunde der Verherrlichung kommt. Ps 21. Das Leiden Jesu und seine Frucht.

Sonntage nach Ostern: 1. Luk 24, 36—43. Seht meine Hände und Füße. Kol 3, 1—11. Abschiedsrede an die Neugetauften und uns. — *2.* Joh 10, 1—10. Die Tür zum Schafstall. Ps 22. Der gute Hirt. — *3.* Joh 13, 31—36. Noch eine kleine Weile. 1. Joh 2, 1—17. Habt die Welt nicht lieb als Fremdlinge. — *4.* Mat 10, 16—25. Der Geist des Vaters redet durch euch. Ezech 36, 25—31. Der neue Geist. — *5.* Mat 6, 7—15. Das wirksamste Gebet: Vater unser. Jak 1, 2—16. Vertrauensvolles Beten. — *6.* Luk 24, 44—49. Bleibet in der Stadt. Ps 41. Sehnsucht nach dem ewigen Heiligtum.

Sonntage nach Pfingsten: 1. Joh 3, 1—21. Das Mitwirken der drei göttlichen Personen bei der Erlösung: Geist Wiedergeburt, Sohn erhöht, Vater Liebe. 1. Petr 1, 1—21. Größe der Wohltaten der drei göttlichen Personen. — *2.* Mat 7, 12—14. Einladung zum Weg zum ewigen Gastmahl. Isai 55, 1—13. Einladung an alle Heilsbegierigen. — *3.* Luk 15, 11—32. Der verlorene Sohn, ein verlorenes Schäflein. Ezech 18, 21—32. Bekehrung. — *4.* Luk 9, 57—62. Eigenschaften der Menschenfischer. Ephes 2, 17—22. Durch die Menschenfischer eingefangen, mithelfen am Bau der Kirche. — *5.* Mat 7, 1—6. Richtet nicht! Das zerstört die Einheit. Sir 27, 17—28, 22. Was die Einheit stört. — *6.* Mat 16, 1—12. Jesus gibt uns das Brot der Eucharistie und warnt vor dem Sauerteig der Pharisäer. 1. Petr 3, 18—4, 4. Die Taufe macht

uns zu Erben des ewigen Lebens. Ps 144. Gott gibt Speise zur rechten Zeit. — *7.* Joh 15, 9—17. Wir sollen Früchte bringen. Röm 8, 1—10. Gesetz Christi und der Sünde. — *8.* Mat 25, 14—30. Der kluge Gebrauch der Talente durch die Gotteskinder. 1. Tim 6, 17—21. Richtiger Gebrauch der Güter. Jak 5, 1—6. — *9.* Luk 20, 9—19. Das Gericht über Jerusalem. Job 33, 13—30. Gottes Wege zur Bekehrung des Sünders. — *10.* Luk 11, 37—54. Jesu Antwort an den stolzen Pharisäer. Sir 11, 1—9. Stolz. — *11.* Mat 9, 27—34. Der Herr macht uns, so wie dem Blinden, bei der Taufe Licht. Sir 17, 24—27. Pflicht des Lobes Gottes, nachdem Gott uns die Zunge bei der Taufe gelöst wie dem Taubstummen. — *12.* Joh 4, 1—30; 39—42. Jesus erweist der Seele der Samariterin Samariterdienste. Das Alte und Neue Testament. 4. Moses 20, 1—13. Moses gibt Wasser. — *13.* Luk 4, 14—30. Die Nazarethaner weisen undankbar die Erlösungsgnade zurück. 5. Mos 8, 11—18. Dank für die Barmherzigkeit Gottes für das Manna und Wasser (Euch. und Taufe). — *14.* Luk 18, 18—30. Mammonsdienst und Gottesdienst unvereinbar. 1. Tim 6, 3—16. Die Reichen fallen in die Fallstricke des Teufels. — *15.* Joh 10, 22—38. Ich gebe ihnen das ewige Leben. Tod des Gerechten. Ephes 2, 1—10. Geistige Auferstehung. — *16.* Joh 5, 1—18. Der 38jährige Kranke. Jesu der Arzt der Seele: Sündige nicht mehr. Sir 5, 4—9. Sei nicht ohne Furcht über die nachgelassenen Sünden. — *17.* Joh 12, 37—50. Jesu göttliche Sendung. Richter am Jüngsten Tage. Ps 109. Sohn Davids. — *18.* Luk 7, 36—50. Maria Magdalena. Geh hin in Frieden. Ps 121. Sionslied zum himmlischen Jerusalem. — *19.* Mat 9, 9—13. Levi zieht das neue Hochzeitskleid an und hat: Ps 1. Freude am Gesetz des Herrn von dieser Zeit an. — *20.* Mat 15, 21—28. Die kanaanäische Frau sorgt für ihr krankes Kind, wir für unsere kranke Seele. Dan 3, 25—45. Die flehentliche Bitte der drei Jünglinge um Hilfe. Ihr Schuldbewußtsein. Ps 122. Sehnsucht nach Gottes Hilfe. — *21.* Luk 6, 27—35. Barmherzigkeit üben! Dann werden auch wir beim Gericht Barmherzigkeit erlangen. Mich 7, 18—20. Gottes Barmherzigkeit. Job 1, 1—22. (Offert. Ep.) — *22.* Mat 17, 23—26. Tempelsteuer. Wir sind auch Gott tributpflichtig. Sir 35, 1—19. Gebet Gott, was Gottes ist. — *23.* Luk 12, 13—21; 32—34. Der törichte Reiche vertraut auf seine Erdengüter. 2. Kor 4, 7—5, 10. Auf das Unsichtbare unseren Blick richten. — *24.* Mat 25, 31—46. Weltgericht. Weish 5, 1—15. Verspätete Reue am Tage des Gerichtes.

II. Reihe:

Adventsonntage: 1. Ps 23. Erhebet, ihr Fürsten, euere Tore, daß der König der Herrlichkeit einziehe. Ps 24. Erlöse Israel aus seinen Nöten. Luk 1, 5—25. Johannes wird dem Herrn ein williges Volk bereiten. Jer 1, 4—10. Sendung des Johannes. — *2.* Luk 1, 26—38. Der König legt sein Bettlerkleid an. Isai 2, 2—5. Das Brautgemach, aus dem die Sonne der Welt hervortreten wird, ist Sion, zu dem alle Völker strömen werden. Mich 5, 2—4. Und du Bethlehem. — *3.* Luk 1, 39—47. Maria singt bei Elisabeth das Danklied der Erlösung. Isai 11, 1—5. Maria birgt in ihrem Schoße den Träger des Geistes Gottes, der Erlösung. Röm 5, 17—19. Erbsünde. Johannes im Mutterleib von der Erbsünde befreit. — *4.* Mat 1, 18—25. Maria Vermählung. (Offert. Commun.) Röm 1, 1—6. Die Frohbotschaft des Fleisch gewordenen Sohnes Davids.

Sonntag nach Weihnachten: Mat 18, 1—14. Wir müssen Kinder werden. Ephes 1, 3—14. Kindschaft Gottes brachte uns der Erlöser.

Namen Jesu: Joh 14, 13—14. Im Namen Jesu beten. Apg 3, 1—10. 4, 1—12. (22.) Es ist kein anderer Name gegeben.

Sonntage nach Epiphanie: 1. Mat 12, 46—50. Christus erhaben über Verwandtschaftsbande auf seinem Lehrthron. Hohel 3, 1—5. Die zärtlich suchende Mutter Jesu. — *2.* Mat 5, 27—32. Das unauflösliche Band und Ehebruch. Osee 2, 18—24. Geistige Vermählung mit Gott in Treue. — *3.* Joh 3, 22—36. Des Täufers demütige Huldigung für Jesus. Isai 61, 1—11. Der Herr hat mich gesalbt zum König und Hohenpriester. — *4.* Mat 17, 14—20. Jesus Herr über die bösen Geister und die Gott feindliche Welt. Der Jünger Kleinglaube. Sir 34, 1—20. Vertrauen auf Gott. Er hilft. — *5.* Mat 25, 1—13. Die zehn Jungfrauen sind ein Vorbild der Wachsamkeit zur Ankunft des Richters. 1. Tim 1, 1—20. Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes. Die falschen Irrlehren sind das Unkraut im Acker. — *6.* Joh 15, 1—8. Der Weinstock. Stilles Wachstum in der Gnade. Ps 79. Ez 19, 10—14. Der Weinstock.

Sonntag LXX: Mat 9, 35—10, 15. Die Apostel werden in den Weinberg geschickt. 1. Kor 9, 1—23. Lohn der apostolischen Arbeit.

Sonntag LX: Joh 4, 31—38. Ein anderer arbeitet, ein anderer erntet. 1. Kor 3, 1—8. Paulus, der Stationsheilige, schreibt den Erfolg seiner Arbeit der Gnade zu.

Sonntag L: Joh 10, 17—21. Jesu Leidensbereitschaft. Röm 5, 1—11. Gott erweist seine Liebe zu uns dadurch, daß sein Sohn für uns gestorben ist. Joh 7, 14—36.

Fastensonntage: 1. Mat 9, 14—17. Sinn des Fastens. Unser Fasten, vereint mit dem Fasten des Herrn. Isai 58, 1—9. Wahres Fasten. — *2.* Joh 8, 21—30. Ihr werdet in eueren Sünden sterben. Isai 6, 1—7. Heiliger Gott, geheiligter Mensch. — *3.* Mat 15, 1—20. 2. Mos 20, 12—24. Die Juden haben das Gesetz verzerrt, wir sollen es ins Herz aufnehmen und seinen Geist erfüllen. — *4.* Joh 9, 1—41. Der Blindgeborene ein Bild der zu erleuchtenden Täuflinge. Wer zu Christus hält, wird von der Welt verstoßen. Isai 1, 16—19. Wenn eure Sünden wie Scharlach sind . . . Ps 33. Dank der Täuflinge. — *5.* Joh 11, 1—57. Die Auferweckung des Lazarus gibt Anstoß zur Tötung Jesu, ist aber Vorbild der Auferstehung Christi. Hebr 9, 15—28. (— 10, 8.) Christi Tod, Ursache unserer Erlösung. — *6.* Joh 12, 1—19. Salbung in Bethanien. Der drohende Kampf. Jer 2, 12—22. Die Untreue des Volkes führt zum Messiasmord.

Sonntage nach Ostern: 1. Mat 22, 23—33. Die ungläubigen Sadduzäer. 1. Kor 15, 12—34. Bedeutung der Auferstehung und Folgen der Leugnung. — *2.* Joh 21, 1—17. Der sichtbare Oberhirte. Apg 9, 31—35. Seine erste Visitationsreise. — *3.* Joh 14, 1—12. Der Weg ins Vaterhaus. Weish 3, 1—9. Irdisches Leid und himmlische Seligkeit. Darum ausharren auf dem Wege ins Vaterhaus. — *4.* Joh 17, 9—26. Jesus bereitet seine Apostel auf den Heimgang vor. Apg 11, 1—18. (Apg 10, 1—33; 44—48.) Der Heilige Geist wirkt in der Kirche, gibt Anregung zur Aufnahme der ersten Heiden. — *5.* Luk 11, 5—13. Der unabweisbare Freund. Luk 18, 1—8. Witwe und Richter. Sir 35, 20—26. Die Kraft des demütigen Gebetes. — *6.* Joh 15, 18—25. (27.) Bekennermut. Warum die Kirche Christi verfolgt wird. 2. Tim 2, 1—13. Ausdauer! Dann werden wir mit dem bereits erhöhten König herrschen. Apg 5, 17—42. Gamaliels Rat. Die Kirche unzerstörbar.

Sonntage nach Pfingsten: 1. Mat 3, 13—17. Offenbarung der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Sir 18, 2—6; 43, 30—35. Unbegreiflichkeit Gottes. — *2.* Joh 6, 22—47. Das Gastmahl der Eucharistie. 1. Kön 4, 1—11. Die Bundeslade als Vorbild der die streitende Kirche begleitenden Eucharistie. — *3.* Joh 8, 1—11. Die Ehebrecherin, ein verlorenes Schäflein. Dan 13, 1—9. 15—17. 19—30. 33—62. (3. Fastensamstag.) Susannas vertrauensvolles Ge-

bet. — *4.* Joh 1, 35—51. Amtseinführung der Menschenfischer. Ezech 47, 1—12. Aus der Kirche fließt der Strom, in dem die Fische ihr Leben finden. — *5.* Mat 18, 15—22. Versöhnlichkeit. Die im Gebet geeinte Gemeinde. Apg 2, 42—47. Die im Tempel und in Eintracht geeinte Gemeinde. — *6.* Mat 12, 1—8. Die Schaubrote, ein Vorbild der Eucharistie. Kol 2, 1—22. Mit Christus in der Taufe begraben, mit ihm auferstanden. Sabbat. — *7.* Luk 13, 6—9. Christus, der Hausvater, geht durch die Reihen der Bäume und mustert sie. Sir 6, 18—37. Streben nach wahrer Weisheit und ihren Früchten. — *8.* Luk 16, 10—31. Der Prasser, erfüllt vom Weltgeist, wie der ungerechte Verwalter, der arme Lazarus erfüllt vom Geiste Gottes. Sir 19, 18—21. Wahre Weisheit und Schlauheit. — *9.* Mat 11, 20—30. Wehruf und Jubelruf des Herrn. Isai 5, 18—26. Wehruf und Strafe über die Verächter Gottes. — *10.* Luk 20, 45—21, 4. Das Opfer der Witwe. Wahre Opfergesinnung. 1. Tim 2, 8—15. Wahre Gesinnung beim Gottesdienst. — *11.* Mat 11, 12—19. Wer Ohren hat zu hören, der höre. Nach der Taufe die Ohren geöffnet, daher nicht verstockt sein wie die eigensinnigen Kinder. Offb 3, 14—22. Wer Ohren hat . . . Das Taufgelübde erneuern zu neuem Eifer. — *12.* Mat 5, 17—20. 33—48. Das alte und neue Gesetz. Röm 12, 9—21. 13, 8—10. Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes. — *13.* Luk 12, 54—13, 5. Trauer der Juden über die Schändung des Tempels. Ps 73. (Introit.) Klage über die Verwüstung Sions. — *14.* Mat 6, 1—6. 16—23. Wahre und falsche Schätze. Ps 83. Wo dein Schatz ist, ist auch dein Herz. — *15.* Mat 16, 24—28. Der große Totenerwekker vergilt treues Opferleben. Ez 37, 1—14. Auferstehung. — *16.* Luk 13, 10—17. Jesus auch Seelenarzt. Der Sonntag, Tag der geistigen Aufrichtung auch. Sir 3, 19—32. Demut, der Weg zur Heilung der Seele. — *17.* Luk 17, 1—10. Ärgernis scheidet den Verführten von der lebendigen Gemeinschaft, Feindschaft auch; der Glaube, das einigende Band. Trotz Pflichterfüllung sind wir doch unnütze Knechte. Apg 4, 32—37. Die in Liebe geeinte Gemeinde. (Ep.) — *18.* Mat 12, 9—21. Die verdorrte Hand und die gelähmte Seele. 2. Petr 3, 8—18. Mit Rücksicht auf die Ankunft des Herrn zum Gerichte, ausharren. — *19.* Luk 14, 12—15. Denen, die Mangel leiden, mitteilen. (Ep.) Selig, wer im Reiche Gottes speisen wird. Jak 2, 14—26. Glaube ohne Werke ist tot. — *20.* Joh 8, 31—47. Knecht der Sünde. Ps 136. Sehnsucht nach dem himmlischen Jerusalem in der Verbannung. Die Gebote aber

halten. (Postcom.) — *21.* Luk 9, 51—56. Unbarmherzigkeit der Apostel über Samaria. 3. Kön 19, 1—21. Gott will nicht den Tod des Sünders. Elias in der Wüste. — *22.* Luk 13, 22—33. Kampf ums Himmelreich. Herodes kämpft gegen dasselbe. Röm 13, 1—10. Von der Knechtschaft der Sünde befreit. Auch ungerechten Obrigkeiten gehorchen. — *23.* Joh 5, 19—29. Er wird den Erdenleib umgestalten. (Ep.) Job 19, 1—29. Job hofft in seinem Leiden auf die glorreiche Auferstehung. — *24.* Mat 24, 36—51. Bereitschaft zum Gericht. 2. Tim 3, 1—17. Bevorstehende schwere Zeiten. Weish 5, 16—6, 23. Weltgericht.

Feiertage (zwei Reihen):

Unbefleckte Empfängnis: Luk 1, 46—55. Magnifikat. Loblied Marias für ihr Privilegium. Offb. 12, 1—5. Die Frau mit der Sonne bekleidet. — Luk 11, 27—28. Von der Erbsünde bewahrt, weil Mutter Gottes 1. Mos 3, 1—24. Sündenfall. Maria die zweite Eva. Esther 15, 1—19. Das Gesetz gilt nicht für dich. Richt 6, 36—40. Das Vlies des Gedeon.

Stephanus: Mat 10, 34—42. Wer sein Leben verliert. Apg 6, 1—7. Wahl der Diakone. — Mark 10, 28—31. Mitten unter Verfolgungen opfern. Lohn dafür. Apg 8, 1—4. Begräbnis des Stephanus.

Neujahr: Mat 7, 22—29. Auf festem Felsen bauen im neuen Jahr. 5. Mos 30, 6—14. Wahre Beschneidung. — Luk 14, 25—35. Präliminar für das neue Jahr. Pred 1, 2—11. Nichts Neues unter der Sonne.

Epiphanie: Mat 2, 1—11. Isai 60, 1—9. Huldigung der Heidenwelt. Röm 1, 18—32. Sünden der Heidenwelt. Daher helfen. Ps 71. Der Messias und sein Reich. Hebr 13, 16—19. Missionsalmosen. 2. Thess 3, 1—5. Missionsgebet.

Ostersonntag: Joh 20, 11—18. Magdalena beim Grabe. 1. Kor 15, 35—53. Unsere Auferstehung. — Mat 28, 1—4. 11—15. Offenbarung an die Feinde. Ps 15, 1—11. Der Auferstandene.

Ostermontag: Joh 20, 1—10. Petrus und Johannes beim Grabe. Apg 3, 13—19. Rede des heiligen Petrus. — Mark 16, 9—13. Erscheinung. 1. Petr 2, 1—10. Leben nach geistiger Auferstehung.

Himmelfahrt: Ps 46. Himmelfahrtspsalm. Ephes 1, 15—23. Jesus sitzt zur Rechten Gottes. Haupt der Kirche.

Pfingstsonntag: Joh 14, 15—21. Geist der Wahrheit. Apg 19, 1—10. Habt ihr den Heiligen Geist schon empfangen? — Luk 12, 1—12. Er wird euch lehren, was ihr sagen sollt. Apg 4, 23—31. Gebet um freimütige Rede.

Pfingstmontag: Mark 3, 21—30. Sünden wider den Heiligen Geist. Apg 5, 1—11. Ananias und Saphira. — Joh 3, 5—8. Wiedergeboren aus Wasser und Heiligen Geist. Apg 8, 14—17. 26—40. Der Kämmerer.

Fronleichnam: Mat 26, 26—29. Abendmahl. Mal 1, 10b—11. Das reine Speiseopfer. Joh 6, 48—52. Verheißung der Eucharistie. 2. Kön 6, 1—15. Übertragung der Bundeslade, Vorbild der Fronleichnamsprozession.

Peter und Paul: Joh 21, 18—23. Ankündigung der Todesart des Petrus. Apg 9, 1—30. Pauli Bekehrung. — Luk. 22, 31—38. Unfehlbarkeit Petri. Apg 15, 1—34. Apostelkonzil unfehlbar.

Mariä Himmelfahrt: Luk 11, 27—28. Maria unsere Mutter. Judith 13, 22—25. Judith Vorbild Marias. Er hat deinen Namen groß gemacht. — Joh 19, 25—27. Maria unsere Mutter. Apg 1, 12—14. Maria und die junge Kirche.

Christus König: Mat 28, 16—20. Mir ist alle Gewalt gegeben. Offb 19, 11—16. Christi Sieg. König der Könige. — Joh 17, 1—8. Macht über alle Menschen. Ps 44, 1—8. Christus der König.

Allerheiligen: Luk 5, 36—39. Alte und neue Schläuche. Ephes 4, 17—24. Der alte und neue Mensch. — Mat 5, 13—16. Die Heiligen, unser Vorbild. (Sir 31, 8—11. Lob des Gerechten. 2. Mach 12, 39—46. Die leidende Kirche.)

Zusatz zu Neujahr: 2. Mos 3, 1—20. Auftrag zum Auszug aus Ägypten. Der brennende Dornbusch, ein Vorbild Marias. (3. Ant.) 5. Mos 31, 7—8. Vertrauen zum Einzug ins gelobte Land. (Neue Jahr.)

Epiphanie: 1. Mos 37, 1—11. Josef, ein Vorbild Christi. Die Huldigung der Sterne. 3. Kön 10, 1—13. Salomon, ein Vorbild Christi: Die Königin von Saba huldigt. (Siehe Bild im Missale.)

Die gegenwärtige Lage der privaten und besonders der christlichen Schulen in Japan.

Von *P. Fr. Reg. Vergot,* Ap. Miss. in Sapporo, Japan.

Unter christlichen Schulen verstehe ich hier katholische und protestantische. Da letztere besonders zahlreich sind, spreche ich zunächst von diesen. Es herrschen bezüglich derselben im protestantischen Lager große Sorgen. Man hat die Schwächen, die dem christlichen Schulwesen hierzulande anhaften, schon lange erkannt, hielt sie aber immer für unausbleibliche Folgen der gegebenen Umstände, die man nicht ändern konnte, die sich aber mit der Zeit von selbst ändern würden. Die Lage ist aber nicht besser, sondern schlimmer geworden. Ja, man frägt sich schon, ob unter den obwaltenden Umständen die protestantischen Schulen überhaupt noch Existenzberechtigung haben. Um die Lage zum Besseren zu wenden, müßten ganz drastische Mittel ergriffen werden, wie z. B. eine große Verminderung der Zahl und eine durchgreifende Vereinheitlichung in der Leitung des gesamten Schulwesens. Beides aber erfordert rücksichtsloses Eingreifen, und es frägt sich, ob die verschiedenen Denominationen zu einem solchen bereit sind. So schreibt die „Christian Quarterly" in einem Leitartikel der Julinummer dieses Jahres.

Als Hauptübel im protestantischen Schulwesen in Japan wird beklagt:

1. Die Systemlosigkeit, mit welcher von den verschiedenen Sekten aufs Geratewohl Schulen gegründet werden. Christliche Schulen derselben Art, alle auf einen verhältnismäßig kleinen Teil des Landes zusammengedrängt, während im Norden von Tokio nur zwei höhere Knabenschulen und an der Westküste überhaupt keine bestehen. Von den Protestanten geleitete Elementarschulen gibt es nur vier; alles, was zwischen Kindergarten und Mittelschule ist, liegt in den Händen des Staates.

2. Die allmählich zurückgehende Zahl der Schüler, deren Gründe wir später näher angeben werden, wenn wir von der Stellung des Staates zu den christlichen Schulen sprechen werden.

3. Der Mangel an christlichen Lehrern und auch die geringe Qualität der vorhandenen.

4. Das Fehlen einer christlichen Universität, die einigermaßen mit den staatlichen konkurrieren könnte und

welche als intellektuelles Zentrum der christlichen Bewegung dienen könnte.

5. Der Mangel an Mitteln. Die Staatsschulen haben solche Fortschritte gemacht, daß die christlichen Schulen in Zahl und Qualität unmöglich damit konkurrieren können. Die Kosten werden mehr und mehr unerschwinglich. Um die nötigen Gelder aufzubringen, d. h. die nötige Zahl von Studenten anzuziehen, müssen die christlichen Schulen zu Mitteln greifen, die den christlichen Charakter der Schule überhaupt aufheben. Die da gelehrte Lebensanschauung, die Unterrichtsgegenstände, die Lehrer selbst haben nichts Christliches mehr. Der Lehrkörper besteht zum größeren Teil aus Heiden. Mit der Vermehrung der Schülerzahl aber wächst auch die Schwierigkeit, die einzelnen persönlich zu beeinflussen, so daß man sich ernstlich fragen muß, worin denn der Charakterunterschied der Schüler christlicher Schulen eigentlich besteht. Die große Schülerzahl bewirkt auch, daß man in der Auswahl derselben nicht frei ist, also Edelsteine und Kieselsteine — begabte und unbegabte Schüler zusammen unterrichten muß, wodurch der Charakter der Schule herabgesetzt wird und nur mittelmäßige Ergebnisse erzielt werden.

6. Da man in allem von der Regierung abhängig ist, ist man gezwungen, sklavisch den von der Regierung vorgeschriebenen Methoden zu folgen. So unterscheidet sich, abgesehen von der Bibellesung und dem Gottesdienst in der Kapelle, die Atmosphäre protestantischer Schulen in nichts von der der Staatsschulen.

7. Der größte Mißstand aber liegt in der Uneinigkeit der protestantischen Kirchen. Diese Uneinigkeit verhindert jede Beratung für ein einheitliches, konstruktives Programm.

Unter die Schwierigkeiten, mit denen christliche Schulen, ob katholisch oder protestantisch, zu kämpfen haben, ist auch die Stellung der Staatsautorität zur christlichen Erziehung zu rechnen. Der Staat hat für die christliche Erziehung niemals Sympathien gehabt. Im Gegenteil, in früheren Jahren hat er auf die Ausrottung der Religion in der Schule hingearbeitet. In Japan existiert Religionsfreiheit gesetzlich und auch in der Praxis für alle Religionen, deren Lehren gegen die Sicherheit und Moralität des Staates nicht verstoßen. Aber mit zwei wichtigen Ausnahmen. 1899 gab das Ministerium für Unterricht das berühmte Gesetz heraus, welches in allen Schulen, die von der Regierung anerkannt sind, jeden

Religionsunterricht und religiöse Zeremonien verbietet. zur staatlichen Anerkennung also religionslose Erziehung fordert. Dadurch werden christliche Schulen, welche eine religiöse Erziehung den Schülern angedeihen lassen wollen, von der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen und verlieren somit auch die Vorteile und Privilegien, welche damit verbunden sind. Da nur die Graduierten der Staatsschulen ohne eigenes Examen in die höheren Anstalten aufsteigen, ihre Militärpflicht bis nach der Graduierung aufschieben können und bei der Anstellung in staatlichen und erzieherischen Einrichtungen überall bevorzugt werden, sind Schüler der Privatschulen in schwerem Nachteil. Deshalb suchen strebsame junge Leute vor allem zunächst in Staatsschulen aufgenommen zu werden und nur, wenn sie da nicht angenommen werden, wenden sie sich an christliche oder sonstige Privatschulen. Daher kommt es, daß die besten Schüler in den Staatsschulen zu finden sind, während die christlichen Schulen sich mit den weniger begabten begnügen müssen. Die Absicht bei Aufstellung dieses Gesetzes war keine andere, als eben die christlichen Schulen, da man sie nicht ganz verbieten konnte, wenigstens so viel als möglich zurückzudrängen. Das Gesetz hat im Laufe der Jahre in seiner Handhabung bedeutende Wandlungen erfahren und wird gegenwärtig ziemlich liberal ausgelegt. Die Gründe dieser liberalen Auslegung sind verschiedene. Seit dem großen Kriege, der ja nach dem amerikanischen Schlagwort die Welt „safe machen sollte für Demokratie", ist auch Japan mehr demokratisch geworden, so daß man im Jahre 1926 auch das allgemeine Wahlrecht eingeführt hat. Das wirkt sich auch auf religiösem Gebiete aus. Ferner hat die Liga der Nationen das Volk mehr international eingestellt, was dem Christentum zugute kommt. Dann hat die russische Revolution in Japan eine kommunistische Bewegung ausgelöst und es gibt gegenwärtig nichts, was den Erziehungsautoritäten mehr Sorge macht, als den „gefährlichen Ideen", die auch in den Schulen Eingang gefunden haben, nachzuforschen und sie zu unterdrücken. In diesem Streben glaubt man, in den christlichen Schulen Bundesgenossen gefunden zu haben, und bringt ihnen deshalb mehr Sympathien entgegen. Man hat erkannt, daß die bisherige Erziehung, die nur auf materialistischen Ideen beruht, die Studenten dem Marxismus in die Arme treibt, und erschrickt nun vor den Geistern, die man selber gerufen hat. Das Interesse für christliche Erziehung ist erwacht.

1926 bei der Jahresversammlung des nationalen christlichen (protestantischen) Konzils erschien auch der Unterrichtsminister Okada (minseito), eben derselbe, welcher 1899 als Ministerialrat das Gesetz, welches religiösen Unterricht verbot, entworfen hat, und hielt eine Rede, in welcher er die Früchte der christlichen Erziehung pries und den Wunsch aussprach, daß man sich noch mehr bemühen solle. 1928 rief Dr Mizuno, der Unterrichtsminister der Seiyukai-Regierung, die Repräsentanten der christlichen Erziehung zusammen und hielt eine Rede ähnlichen Inhalts. Das schien darauf hinzuweisen, daß das Erziehungsdepartement seine bisherige Politik der materialistischen Erziehung verläßt, um sie auf höhere Ideale einzustellen. Diese günstige Lage zu benutzen, hat 1929 das nationale christliche Konzil den Beschluß gefaßt, das Erziehungsdepartement zu ersuchen, den vom Staate anerkannten Privatschulen volle Freiheit zu geben, den Schülern religiösen Unterricht zu erteilen. Dr Tagawa, der Prinzipal des Meiji-Gakuin, ging als Vertreter des Konzils ins Unterrichtsministerium, um sich wegen dieser Aktion zu besprechen. Er wurde sehr freundlich angehört, doch sagte man ihm, daß es sehr schwer halten würde, diesen Artikel 12 zu ändern. Man bekannte freimütig, daß es selbst im Ministerium Männer gebe, die die Aufhebung dieses Artikels wünschten, daß aber doch im Lande eine starke Opposition vorhanden sei. Der Minister erklärte, daß man diesen Artikel in sehr liberaler Weise auszulegen gedenke und den Privatschulen große Freiheit einräume. Darüber hinaus könne man gegenwärtig nicht gehen. In der Tat sind in den letzten fünf Jahren von der Regierung voll anerkannte christliche Schulen in der Sorge, den Schülern religiösen Unterricht zu geben, ziemlich weit gegangen, und Beamte haben, obgleich sie davon wußten, keine Einwendungen gemacht. Nicht nur das, sondern der Minister selbst und hervorragende Beamte haben wiederholt öffentlich geklagt, daß die religiöse Erziehung bisher vernachlässigt worden sei.

Der zweite wichtige Punkt, in welchem die religiöse Freiheit, besonders in der Erziehung, in Japan ein Loch hat, ist die Frage der Shinto-Schreine. Der Staatsshinto hat seit den letzten Thronbesteigungszeremonien eine bemerkenswerte Wiederbelebung erfahren. Die Schreine werden vom Staat unterhalten, und die dort amtierenden Priester sind staatlich angestellte Beamte. Bei den Festlichkeiten nehmen die Staatsbehörden teil. Nicht nur

das, vom Standpunkt der Regierung aus ist jeder Japaner ein Shintoist, und man erwartet von ihm, daß er, wenn er wirklich Vaterlandsliebe hat, zu bestimmten Zeiten den Schreinen seine Ehrfurcht bezeugt. Um diese patriotische Gesinnung schon in den Kindern zu wecken und zu nähren, werden die Schüler öffentlicher Schulen von Zeit zu Zeit — an vielen Orten monatlich — in corpore von den Lehrern zu den Lokalschreinen des Staatsshinto geführt, wo sie ihr Haupt beugen müssen. An vielen Orten wird sogar der Kontrolle wegen verlangt, daß die Lehrer ihre Namen in das dort aufliegende Buch eintragen müssen. Die Regierung betrachtet diesen Kult nicht als religiös, sondern nur als Zeichen der Loyalität und Verehrung gegenüber den Ahnen des Kaiserhauses. Aber die ganze Atmosphäre der Schreine und Zeremonien ist religiös und wird vom Volk auch als religiös betrachtet, weshalb christliche Lehrer und Schüler, Beamte und Militärs immer in Gewissenskonflikt sind, wenn der Befehl ergeht, sich an solchen Zeremonien zu beteiligen. Einesteils wird ihnen bedeutet, es handle sich hier nicht um Religion, sie brauchten nicht an die Shintogötter zu glauben, es handle sich nur um Verehrung der Ahnen und um Liebe zum Kaiserhaus, andererseits ist die ganze Atmosphäre, der Ort, die amtierenden Priester, die Gebete und Oblationen, doch offenbar religiös. Die Christen, katholische und auch protestantische, haben deshalb von jeher gegen diesen Kult protestiert, aber bei den Behörden, welche alle Religionen als gleich wahr und gut ansehen und die Teilnahme an allen im gegebenen Falle als eine Forderung guter Erziehung betrachten, kein Verständnis gefunden. Um aber doch etwas zu tun, hat die Regierung „die Kommission für Erforschung des Staatsshinto", welche diese Fragen zu studieren hat, eingesetzt. Das nationale christliche (protestantische) Konzil hat ebenfalls zum Studium der Frage vom christlichen Standpunkt aus ein Komitee aufgestellt, und dieses hat nach eingehendem Studium voriges Jahr seinen Bericht an die Staatskommission eingereicht. Eine Antwort irgendwelcher Art hat man aber noch nicht bekommen. Wie die Stimmung im Lande und selbst in den Kolonien ist, kann man ersehen aus der Tatsache, daß die Regierung in Formosa gegenwärtig einer christlichen Schule, die sonst allen Anforderungen entspricht, nur aus dem Grunde die Anerkennung verweigert, weil der Prinzipal nicht versprechen will, die Studenten in corpore zum Schrein zu führen. Das „Christian Quarterly"

spricht den Wunsch aus, daß durch die Liga der Nationen oder sonst ein Mittel ein internationales Übereinkommen getroffen werden soll, in welchem in jeder Nation jedem einzelnen die Religionsfreiheit garantiert werden soll. Ob so etwas viel helfen wird? Religiöse Freiheit wird in Japan jedem garantiert, nur verlangt man von ihm auch, daß er als Japaner alte, patriotische Sitten, die, wenn sie auch in religiösen Formen auftreten, von der Regierung nicht religiös aufgefaßt werden, mitmache. Das ist der Standpunkt der Regierung, und dieser Standpunkt ist bei einer Regierung verständlich, in deren Ideenkreis Religion, Ahnenverehrung und Patriotismus nebelhaft miteinander verschwimmen, und die natürlich ein Interesse daran hat, uralte Sitten und Gebräuche, welche dem Nationalstolz schmeicheln und zur Sicherheit des Reiches und zur Treue gegen den Thron beitragen, möglichst lange zu erhalten.

Das Verhalten der katholischen Christen in der Frage ist unentschieden, solange von der Kirche nicht eine klare Entscheidung kommt. Viele, besonders solche, die gezwungen sind, gehen hin und verneigen sich, nicht in Verehrung des Shintoschreines, sondern der Ahnen und Helden des Vaterlandes in der Weise, wie man es in Europa an einem Denkmal oder am Grabe des „Unbekannten Soldaten" tun würde. An Shintogötter denkt man nicht, betet vielmehr still zum wahren Gott für Kaiser und Reich. Ein moderner, erfahrener Japaner schrieb voriges Jahr in der „Osaka Mainichi" über seine Stellung zu den Schreinen folgendes: „Shinto ist nichts anderes als eine kollektive Affektion den Ahnen gegenüber, die sich als nationale Tradition fortgepflanzt hat. Man verehrt die großen Vorfahren, weiht ihnen Schreine und hält Zeremonien. Diese Praxis ist im Grunde genommen nichts anderes, als was die Amerikaner tun, wenn sie Statuen aufstellen und davor den Hut abnehmen. In Japan ist nur die Sitte anders. Dieser natürliche Ausdruck menschlichen Gefühles wird von niemand Religion genannt. Es ist schwer zu finden, warum dieses selbe Gefühl, wenn es von Japanern ausgesprochen wird, Religion sein soll." Es möchte mir scheinen, daß damit die subjektive Stellung der gebildeten Japaner im Durchschnitt gut ausgedrückt ist. Vom Standpunkt unseres europäischen Empfindens aus aber finden wir es sonderbar, daß sich hier patriotisches Gefühl gerade in religiösen Formen aussprechen will. Daran ist aber die Entwicklung schuld. Was früher zweifellos religiösen

Inhalt hatte, wurde durch den Fortschritt der Neuzeit desselben beraubt; die Formen aber werden als teures Erbgut ins moderne Staatsleben mitgeschleppt. Da kein Gebildeter mehr an die abgeschmackten Fabeln der Shintogötter glauben kann, ist der religiöse Inhalt des Staatsshinto verflogen, der zurückgebliebene patriotische Inhalt aber schillert noch in religiösen Farben weiter. Andere, besonders die, die nicht gezwungen sind, gehen nicht hin, und das ist der Standpunkt, der allen Christen vom Missionär empfohlen wird. Katholische Schulen führen ihre Schüler nicht zum Schrein, und katholische Lehrer und Schüler an Staatsschulen werden möglichst angehalten nicht hinzugehen. Viele Beamte drücken verständnisvoll die Augen zu, andere aber glauben, durch scharfes Eingreifen das Vaterland retten zu müssen, und manche Lehrer und Schüler sind schon wegen Nichtteilnahme aus den Schulen entlassen worden. Die Kirche hat aber auch die Handlungsweise der ersteren nicht als Götzendienst gebrandmarkt, wenn sie nicht aktiv sich am Tempelkult beteiligen. Würde die Kirche die passive Assistenz bei den Shintoschreinen als Götzendienst verbieten, so hätte das unter den gegenwärtigen Umständen die Folge, daß katholische Kinder beständiger Verfolgung ausgesetzt wären, daß kein katholischer Christ mehr Lehrer, Beamter, Offizier u. s. w. werden könnte, daß die Kirche also auf allen Einfluß im öffentlichen Leben verzichten müßte. Auch kein katholischer Diplomat würde mit gutem Gewissen eine Sendung nach Japan annehmen können, da man von jedem derartigen Gast einen Besuch der hauptsächlichsten Schreine in Tokio und eine Reverenz vor denselben erwartet. Nur die Zeit wird imstande sein, das japanische Volk als Ganzes vom Shinto zu heilen und dem Christentum oder dem Chaos entgegenzuführen. Vorläufig ist es besser, sie haben eine primitive Religion als gar keine. Ein Heide ist leichter zum Christentum zu bekehren als ein Atheist.

Aus dem Gesagten wird der Leser verstehen, in welch schwierige Lage christliche Schulen kommen können, wenn es einem höheren Beamten beliebt, weniger liebenswürdig zu sein und Gesetze und Wünsche der Regierung strikte zu urgieren.

Zur Heilung der in den protestantischen Schulen herrschenden Übelstände schlägt H. Woodsworth, Professor am Kansai-Gakuin, im „Christian Quarterly“ vor, eine interkirchliche Körperschaft zu gründen, die stark

genug wäre, die gesamte protestantische Erziehung in Japan zu vereinheitlichen und zu leiten. Aber er verhehlt sich nicht die Schwierigkeiten. Der Mangel an Einigkeit ist das Erbübel des Protestantismus. Bestände in Japan — so schreibt er — eine geeinte Kirche, so könnte viel getan werden, so aber wird alles durch sektiererische Eifersucht und Nebenbuhlerei zunichte. Wahrscheinlich kann aber eine solche Körperschaft nur durch Druck von Missionsboords und durch begeisterte Zusammenarbeit vieler führender Erzieher mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet werden; denn die im Lande arbeitenden Missionäre können sich nur äußerst schwer dazu entschließen, einer interkirchlichen Körperschaft Vollmachten zu gewähren. Gäbe es aber eine solche Körperschaft, so würde jede Schule nach einem wohldurchdachten Plan ihren Platz im System bekommen. Es würden sich spezifische Typen christlicher Erziehung ergeben und ein gesunder Wetteifer würde einsetzen, jede Schule würde eine Versuchsstation sein. An der Spitze müßte die christliche Universität stehen. Die bereits bestehenden Hochschulen der einzelnen Sekten müßten ihre Tätigkeit auf bestimmte Ressorts beschränken, so daß alle christlichen Körperschaften in einer Universität zusammenarbeiten könnten. Diese Universität wäre dann das intellektuelle Hauptquartier der christlichen Bewegung in Japan. Solche Mitarbeiterschaft wäre vielleicht nicht besonders angenehm, aber sie ist praktisch notwendig, wenn wir fortbestehen und unseren christlichen Charakter wahren wollen. So H. Woodsworth.

Dr Tagawa, der Prinzipal des Meiji-Gakuin, wünscht in Bezug auf die Universität Beschränkung der Schülerzahl, Pflege internationaler Gesinnung, Gründung eines eigenen Departements zum Studium des Christentums, Erziehung der Studenten zu evangelistischem Geist, Behandlung der sozialen Fragen vom christlichen Standpunkt aus, Beförderung der kaufmännischen Sittlichkeit, die in Japan immer noch zu wünschen übrig läßt, Heranbildung christlicher Erzieher und dergleichen.

Ob christliche Unionsschulen, so bemerkt Woodsworth, mehr christlich und in ihren Methoden unabhängiger wären, würde von der Stärke und dem Charakter des Lehrpersonals abhängen, den sie imstande wären heranzuziehen und zu halten. Wären unsere Lehrer 90 Prozent christlich und tüchtig, so brauchten wir um Schüler nicht besorgt zu sein. „Die Leute senden ihre

Kinder in Schulen, von denen sie wissen, daß sie Ideen und Charakter haben. Beweis ist die Popularität von Instituten mit so verschiedenen Ideen wie die Jiyu-Gakuin und die römisch-katholischen Schulen."

In Bezug auf die Möglichkeit einer besseren Zusammenarbeit gibt sich Herr Woodsworth keinen Illusionen hin. Er glaubt, daß eine solche Bewegung von auswärts angeregt werden müsse, damit sie bei den Missionären Anklang finde. Es gibt eine jüngere Gruppe von Missionären, so schreibt er, die ihre Hände noch nicht an dem entmutigenden Geschäft eines Einigungswerkes versucht haben. Diese würden weniger sicher sein, daß ihre Arbeit doch vergeblich ist, und sie würden in einer Gruppe junger, fortschrittlicher Japaner Bundesgenossen finden, die den gegenwärtigen Zustand der Zersplitterung nicht als das letzte Wort für die Kirche in Japan halten. Das klingt in der Tat nicht hoffnungsvoll.

Nachdem wir die Lage der protestantischen Schulen in Japan aus den anerkennenswert offenherzigen protestantischen Berichten erfahren haben, möchten die Leser vielleicht auch erfahren, wie es mit den katholischen Schulen in Japan bestellt ist. Über diese berichtet P. Johannes Laures S. J. in einem Artikel, den er auf Ansuchen der Herausgeber der Zeitschrift „Katholik" eingesandt hat. Er ist überschrieben:

„Prinzipien, welche dem katholischen Erziehungswerk in Japan zugrunde liegen."

P. Laures führt aus, daß der Zweck der katholischen Erziehung nicht bloß in Vermittlung weltlichen Wissens besteht, sondern hauptsächlich in der Erziehung christlicher Charaktere, weshalb in fast allen katholischen Schulen Religion gelehrt wird. In Missionsländern jedoch, in denen die Regierungsgesetze den Religionsunterricht verbieten, paßt man sich diesen Gesetzen an; denn selbst unter solchen Bedingungen sind Schulen noch das beste Mittel, das Interesse der Mission zu fördern, insofern sie die Vorurteile zerstreuen und die katholische Kirche in ihren sozialen, erzieherischen und kulturellen Elementen konkret repräsentieren. Diese und ähnliche Gründe rechtfertigen auch ohne direkte Propaganda die Existenz katholischer Schulen. Indirekt arbeiten sie doch für die Christianisierung des Landes. Die erste Absicht der wiederkehrenden Missionäre in Japan war, die Kirche zu gründen. Schulen wurden erst später unter großen Schwierigkeiten angefangen und waren eine Zeitlang äußerlich inferior. Aber eines stellte

sie entschieden in Vorteil: ein klares Erziehungsprogramm und der Idealismus der Lehrer. Verstand und Wille, Wissenschaft und Charakter sollen in den katholischen Schulen gleichmäßig entwickelt werden. Um das zu können, beschränkt man sich auf eine geringere Schülerzahl, auch wenn man mehr haben könnte, z. B. bei den Schwestern vom heiligsten Herzen zählt jede Schule etwa 300 Schüler. Nur notgedrungen durch die Folgen des Erdbebens hat die Seishin-Gakuin in Tokio die Zahl der Schüler auf 500 erhöht. Durch die Auswahl guter und Beschränkung auf eine kleinere Zahl von Schülern ist man in der Lage, bessere Schüler anzuziehen und höhere Ansprüche zu stellen. Den Erfolg, den das Seishin-Gakuin gehabt hat, verdankt es zweifelsohne dieser Handlungsweise. Auch in anderen Mädchenschulen (Futaba, in Kojimachi) sowie in der Knabenmittelschule und der katholischen Universität hält man sich an das Prinzip der sorgfältigen Auswahl.[1])

In katholischen Schulen wird strikte Disziplin aufrecht erhalten. Insubordination bleibt nie unbestraft. Schwere Verletzung der Disziplin hat Entlassung zur Folge. Schülerstreiks, die in Japan häufig sind und auch in protestantischen Schulen vorkommen, gibt es in katholischen Schulen nicht. Begründete Beschwerden werden mit Gerechtigkeit entschieden. Da die katholischen Schulen keine Geschäftsunternehmen sind, sondern nur das Wohl des japanischen Volkes im Auge haben, wird es kaum einmal Grund geben zu einem Streik, um „gerechte Forderungen" durchzusetzen. Katholische Erzieher würden eher ihre Schule schließen als im Falle von Insubordination nachzugeben, weil in diesem Falle der eigentliche Zweck der katholischen Erziehung vereitelt würde.

Da sämtliche Schulen von Religiosen geleitet sind, welche aus Liebe zu Gott und den Menschen freiwillig auf das Familienleben verzichtet haben, kann es nicht ausbleiben, daß die Schüler mit Respekt vor der Religion ihrer Lehrer erfüllt werden. Die Anwesenheit von Lehrern aus verschiedenen Nationen bietet gute Gelegenheit, Sprachen zu lernen (in den protestantischen Schu-

[1]) Die Schülerzahl ist nicht überall so beschränkt. So zählt die Volksschule der Marianisten in Tokio 600, die Mittelschule 7—800 Schüler, unsere höhere Mädchenschule in Sapporo 750 Schülerinnen. Dem Nachteil der großen Zahl sucht man durch Einteilung in „Kumi", d. h. Schulklassen u. dgl. abzuhelfen. Die Schulen der Schwestern vom heiligsten Herzen sind wegen des hohen Schulgeldes nur reichen Leuten zugänglich.

len sind alle ausländischen Lehrer Engländer oder Amerikaner). Die katholischen Mädchenschulen bemühen sich, edles Frauentum zu pflegen; deshalb sind es vor allem die höheren Stände, welche ihre Töchter in diese Schulen schicken. Auch die katholischen Knabenschulen bieten viele Vorteile für solche, welche in den diplomatischen Dienst treten oder sich der Wissenschaft und dem Handel widmen wollen. Deshalb schicken viele hervorragende Staatsmänner, Gelehrte, Kaufleute und andere ihre Söhne in die katholische Mittelschule in Tokio. Sport wird nicht vernachlässigt, darf aber Wissenschaft nicht beeinträchtigen; Reklame wird nicht gemacht. Die Leiter der katholischen Mädchenschulen in Tokio haben nie eine Annonce in die Zeitungen gesetzt, sondern überlassen die ganze Propaganda ihren früheren Schülerinnen.

Die katholischen Schulen geben entsprechend dem Gesetz keinen Religionsunterricht während der Schulzeit (im Gegensatz zu den Protestanten). Sie verschmähen überhaupt alle zwingenden Methoden. Nur frei darum Ersuchende erhalten Unterricht außerhalb der Schulstunden. Für die, die nicht daran teilnehmen wollen, hat das weiter keine Folgen. Wenn Religion einen tiefgehenden Einfluß auf das Leben haben soll, muß sie absolut frei gewählt werden. In der Tat ist die Zahl der Taufen in katholischen Schulen, selbst in Mädchenschulen, nicht eben groß. Ein großer Teil derer, die katholisch werden wollen, warten, bis sie geheiratet haben, oder wenn sie während der Schulzeit getauft wurden, so warten sie mit der Heirat, bis sie einen katholischen Bräutigam finden. Nur wenige gibt es, die später vom Glauben abfallen. All das zeigt, daß sie frei und aus Überzeugung Christen geworden sind. In katholischen Knabenschulen geht man noch vorsichtiger vor. Außer dem freien Wunsch des Schülers wird eine geschriebene Erlaubnis der Eltern für katholischen Unterricht und Taufe erfordert. Bei Universitätsstudenten würde ohnedies jede Aufforderung oder jeder Zwang den entgegengesetzten Erfolg haben.

Wenn der direkte Einfluß der katholischen Schulen auf die Verbreitung des Glaubens verhältnismäßig gering ist, so muß man doch sagen, daß der indirekte Einfluß bedeutend ist. Die Studenten kommen in eine christliche Atmosphäre, werden mit Katholiken bekannt, lernen sie achten und werden Freunde. Mögen sie auch nicht Christen werden, so hofft man doch, daß sie ihr

tägliches Leben entsprechend der Lehre Christi einrichten. Vorurteile machen der Bewunderung für die Ideale des Christentums Platz. Ein hochentwickeltes Land wie Japan wird nie die christlichen Prinzipien in sich aufnehmen, wenn es nicht vorher eine dem Geiste Christi entsprechende Vorbildung erhalten hat. Unmittelbare Erfolge mögen gering sein, aber die Zeit selbst arbeitet für die Kirche. Wenn Europa 13 Jahrhunderte gebraucht hat, um christlich zu werden, kann man nicht erwarten, daß Japan es innerhalb einer Generation werde.

So weit der Inhalt des Artikels von P. Laures. Wie man sieht, ist er weit entfernt von der pessimistischen Stimmung im protestantischen Lager. Mit der ruhigen, steten Arbeit der katholischen Kirche auf dem festen Gleise der Einheit kommt man schließlich weiter als mit den großen neben-, gegen- und durcheinander arbeitenden Kräften auf dem sandigen Boden der uneinigen protestantischen Sekten.

* * *

Während vorstehender Artikel schon im Druck lag, wurden die katholischen höheren Schulen Japans von einem sehr harten Schlag getroffen. Als ein Student der Jesuitenuniversität in Tokio am Gefallenentag den Besuch des heiligen Shinto-Schreines verweigerte, erstattete der an der „Sapientia" angestellte Offizier darüber bei seinen Behörden Bericht. Das Kriegsministerium zog hierauf die Offiziere von den katholischen höheren Schulen zurück. Trotz mehrmaliger Rücksprache des japanischen Episkopates mit verschiedenen Ministerien, verhielten diese sich weiterhin ablehnend, auch als bezüglich des Tempelbesuches am Gefallenentag für die katholischen Studenten unter bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit freigegeben wurde zur Teilnahme an der Gedenkfeier. Die Folge war, daß den katholischen Studenten die Privilegien entzogen bleiben, die ihnen der Besuch der katholischen Lehranstalt bisher in gleicher Weise wie in den Staatsschulen verliehen hatte. Man muß nun abwarten, wie sich das auf die Dauer auswirkt; die Mission fürchtet schwere Nachteile.

Es gilt jetzt, das Kriegsministerium davon zu überzeugen, daß der katholische Akademiker Japans sein Vaterland mit derselben Hingabe und Opfergesinnung zu lieben weiß, wie jeder andere Japaner auch, mag er auch als Christ dieses nicht unter jeder historischen Form bekunden können. Die Aufgabe einiger althergebrachter Zeremonien entspringt aber nicht einer gewissen Ideen-

verwandtschaft des Katholizismus mit dem Kommunismus, wie man in Regierungskreisen argwöhnt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem christlichen Glaubensgut. Möchte es der Besonnenheit und Umsicht der Bischöfe Japans gelingen, einen gangbaren Weg zu finden, der dem katholischen Studenten und damit der katholischen höheren Schule keine unnötigen und folgenschweren Lasten aufbürdet, andererseits aber der christlichen Lehre nicht zuwider ist.

Aus der Gedankenwelt des heutigen Judentums.

Von *Dr Herm. Stieglecker*, St. Florian.

1. Die Juden, ein Volk einzig in seiner Art.

Manche Leser sind enttäuscht, wenn sie aus dem Titel eines Aufsatzes ersehen, daß er dem Judenvolk gelten soll. Vermeintliches und wirkliches Judentum tritt uns ja allenthalben gegenüber und in Zeitungen und anderen Schrifterzeugnissen ist so oft von den Juden die Rede, daß wir davon schon beinahe übersättigt sind. Und doch darf man mit gutem Gewissen behaupten, daß die wenigsten Durchschnittsmenschen eine richtige Vorstellung haben von der Gedankenwelt, in der sich der religiöse und rassenbewußte Judenmensch der Gegenwart bewegt. Das Bild vom Judentum, welches der nichtjüdische oder dem eigentlichen Judentum entfremdete Europäer im allgemeinen vor Augen hat, ist ja nicht nach der Natur gezeichnet: die Umrisse und Farben dieses Bildes werden von einer alten Tradition beigestellt und es fällt den wenigsten ein, nach eigenem Urteil vorzugehen, einen tieferen Blick in das wirkliche Wesen dieses Volkes zu tun und das traditionelle Bild auf seine Richtigkeit zu prüfen. Noch dazu wird dieses ohnehin schon falsche Bild von exaltierten Antisemiten und überspannten Rassenfanatikern, zum Teil auch von gutgläubigen Katholiken derart mit Farben überkleckst, daß es dem Fernerstehenden immer schwerer wird, die wirklichen Züge dieses interessanten Volkes zu erkennen.

Und ein *interessantes* Volk sind und bleiben die Juden, in vieler Hinsicht das interessanteste Volk der Erde. In unseren Augen waren sie ja ursprünglich das auserwählte Volk, in dessen Mitte sich der Herr geoffenbart hat. Das allein hebt sie aus allen Völkern heraus. Gesteigert wird dieses Interesse durch die Untat auf Golgatha: wir Christen können nur mit äußerster Spannung die Geschicke jenes Volkes verfolgen, welches nach unserer

Überzeugung das größte Verbrechen im Schoße der Menschheit begangen hat, den Gottesmord am Kreuze, wir können nur mit Schaudern sehen, wie sich an ihm der Fluch erfüllt, den es vor neunzehnhundert Jahren auf sich herabgerufen hat: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!": eine Kette von Leiden, die zwar nicht in jedem Falle als Strafe für den Einzelnen aufgefaßt werden müssen, die sich aber nach Gottes Zulassung und Plan mit geschichtlicher Notwendigkeit aus jener Tat auf Golgatha herleiten.

Aber auch für den *Rationalisten* ist das Judenvolk ein Ausnahmsvolk; ein wahres Rätsel: Wie läßt sich das erklären: in kultureller Beziehung stehen die Juden weit unter den Nachbarvölkern, unter den Babyloniern, unter den Ägyptern, unter den Kanaanitern, von ihnen haben sie ja die ersten Handgriffe des Kulturlebens erst erlernen müssen und fortan blieben sie ihre Schüler — in religiöser Beziehung aber stehen sie turmhoch über ihren Lehrern; man vergleiche nur in der israelitischen Literatur die erhabenen Gedanken über Gott und göttliches Walten mit dem Wust mythologischen Zeugs in der schriftlichen Hinterlassenschaft jener großen Kulturvölker! Ihre „theologischen" Leistungen gleichen dem tollen Gestammel eines Betrunkenen, der mitten unter dem vielen Ungereimten nur hie und da, vielleicht unbewußt und ungewollt, einen vernünftigen Gedanken ausspricht. Ja, ein wirkliches Rätsel: ganz allein als winziger Volkssplitter inmitten einer Reihe gleichartiger, gleichstämmiger Völker ist es der erste Träger der monotheistischen Idee, Träger und Herold von Gedanken, die erst nach Jahrhunderten Gestalt annahmen und auf denen unsere heutige religiöse Gedankenwelt aufgebaut ist.

Gleich wunderbar muß dem Rationalisten die Tatsache erscheinen, daß das uralte Judenvolk heute noch als Volk besteht: daß das Chinesenvolk auf eine mehrtausendjährige Geschichte zurückblicken kann, ist nicht überraschend, da müßten wir uns nur wundern, wenn es verschwunden wäre; daß aber ein Völklein, welches zum erstenmal vor 2600 Jahren und später wiederholt aus seinem Lande herausgerissen und in alle Teile der Erde hinausgeschleudert wurde, nicht längst von den großen Völkern, unter denen es lebt, zerrieben worden ist, sondern seine nationale Eigenheit und sein nationales Bewußtsein bis auf den heutigen Tag gewahrt hat, ist eine ganz eigenartige Erscheinung in der Geschichte der Völker.

2. Die Messiasfrage.

a) Die negative Seite der Frage.

Die Juden waren von Anfang an die Träger der messianischen Idee, die stolzen Anwärter des Messiasreiches. Allein der Messias erschien und sie verweigerten ihm die Gefolgschaft: so kam es, daß das Messiasreich unter dem Protest des Judentums unter dem Heidentum erstand: die großen Geheimnisse des Gottesreiches, auf welche die Juden jahrhundertelang sehnsüchtig gewartet hatten, vollzogen und vollziehen sich abseits vom Judentum unter den verachteten „Unbeschnittenen". Die erste Frage, die sich nun jedem Christen aufdrängt, ist die: wie finden sich die Juden mit der verhängnisvollen Tatsache ab, daß sie sozusagen den Anschluß versäumt haben? Sie haben sich ja nach dem Erscheinen des Erlösers und dem Erstehen des Christentums offenbar neu orientieren müssen. Wie schaut nun ihre Messiasidee nach dieser Neuorientierung aus?

Die Juden sagen: eine Neuorientierung nach dem Auftreten Jesu und dem Sieg des Christentums war durchaus nicht nötig. Sie stellen ja Jesus in eine Reihe mit Bar Kokhba und mit anderen, die sich als Messias ausgaben, und gehen über alle diese zur Tagesordnung über, denn ebensowenig wie Bar Kokhba ist Jesus von Nazareth der Messias. Mit den Schriftstellen, die auf Jesus hinweisen, werden sie sehr einfach dadurch fertig, daß sie ihre Erfüllung in Jesus leugnen. Wie Juden über unsere messianische Auslegung denken, ersieht man aus einer Äußerung des bekannten jüdischen Dichters und Gelehrten Dr. Armand Kaminka in seinem glänzend geschriebenen Buch „Meine Reise nach Jerusalem": „Auf einer Wanderung durch die Jaffastraße sah ich einen offenen Laden, an dessen Eingang eine Tafel mit dem 53. Kapitel Jesaia in hebräischem Texte prangte. Es ist die Rede des Propheten über den leidenden Knecht Gottes — *ein bekanntes Inventarstück der christlichen Missionäre,* welche sie, wie so vieles andere in der Bibel, auf den Stifter ihrer Kirche beziehen." (S. 91.)

Die Stellen im *Talmud,* an denen von Jesus die Rede ist, sind nicht übermäßig viele, ex professo wird von ihm nirgends gesprochen. Auch wird Christus des öfteren unter einem Decknamen eingeführt, und oft ist die Sprache derart mehrdeutig, daß man zweifeln muß, ob überhaupt von Jesus die Rede ist. Das hat seinen Grund: die Juden wurden im Mittelalter des öfteren gezwungen, Stellen, die das christliche Gemüt beleidigten, auszumerzen. Und bis-

weilen haben die Juden auch Selbstzensur geübt oder bedenkliche Stellen verschleiert, um ihre Schriften vor der Einziehung oder Vernichtung zu bewahren. — Ein ganz unzweideutiger Bericht über die Kreuzigung Jesu findet sich im babylonischen Talmud, Sanhedrin 43a: „Am Vorabend des Pesach wurde Ješu gehängt und ein Herold ging vor ihm her 40 Tage und rief: Er soll gesteinigt werden, weil er Zauberei getrieben und die Israeliten verführt und abtrünnig gemacht hat. Wer etwas zu seinen Gunsten weiß, komme und bringe es über ihn vor! Ulla (ein jüdischer Gelehrter um 300) hat gesagt: Meinst du denn, daß für ihn ein günstiges Urteil zu ermöglichen wäre, er ist doch ein Verführer und der Barmherzige sagt (Deut 13, 9): Du sollst seiner nicht schonen, noch dich seiner erbarmen und ihn verbergen. Allein mit Ješu verhält es sich anders, da er der Regierung nahe stand."[1])

Im palästinischen Talmud, Ta'anit 2, 1, lesen wir: „Wenn dir jemand sagt: ich bin Gott! so lügt er — ich bin der Menschensohn! so wird er es bereuen (vgl. Num 23, 19) — ich steige zum Himmel empor! so hat er es gesagt und wird es nicht vollführen." — Manchmal tritt Jesus unter dem Decknamen Balaam auf. Die christliche Lehre von der jungfräulichen Geburt Jesu spiegelt sich im Talmud in dem Ausdruck Mamzer (Bastard) wider und in entsprechenden Ausdrücken für die Mutter Gottes.

Das Evangelium wird im Talmud zu 'Awengillajon und 'Awongillajon (Unheil der Schrift und Sünde der Schrift) verunstaltet. Ein Geschichtchen sucht die Charakterlosigkeit der Christen als Erklärer des „'Awongillajon" und als Sittenlehrer anzuprangern: Ein Bruder und eine Schwester erschienen wegen eines Erbschaftsstreites vor einem christlichen Gelehrten. Die Schwester sprach: „Ich wünsche einen Anteil an unserem Familienbesitz." Der christliche Gelehrte antwortete: „Gut, du sollst ihn haben!" Der Bruder aber wendete dagegen ein: „Für uns steht geschrieben, daß dort, wo ein Sohn da ist, die Tochter nicht erbt" (Num 27, 1—11). Die Schwester aber hatte als Bestechungsgeschenk einen goldenen Leuchter gebracht und darum entschied er für sie, indem er dem Bruder entgegnete: „Seitdem ihr Juden aus eurem Lande vertrieben seid, ist des Moses Gesetz aufgehoben und dafür gilt 'Awongillajon und in diesem heißt es: Sohn und Tochter sollen zusammen erben." (Im Evangelium steht

[1]) Vielleicht ist auf die Tatsache angespielt, daß Pilatus von einer Hinrichtung Jesu nichts wissen wollte.

davon allerdings nichts, aber vielleicht hat das Wort in Gal 3, 28 seine Stütze . . . „es ist kein Mann und kein Weib, ihr alle seid nämlich eins in Christus Jesus".) Am nächsten Tag brachte der Bruder dem christlichen Gelehrten einen libyschen Esel — und die libyschen Esel waren vielbegehrt. — Da sagte der christliche Exeget: „Ich habe im 'Awongillajon weiter unten nachgesehen und da steht zu lesen: Vom Gesetz darf kein Buchstabe weggenommen werden (Mt 5, 17 f.); also gilt auch weiterhin das Wort der Thorah: Wo ein Sohn ist, hat die Tochter nichts zu erben." — So bekam nach diesem zweiten Ausspruch die Schwester nichts. Da sagte der Bruder: „Der Esel ist gekommen und hat den Leuchter umgetreten!"

b) Die positive Seite der Messiasfrage.

Das wäre also einiges zur Frage, wie sich die gläubigen Juden zu Christus stellen. Es ist dies die *negative Seite des jüdischen Messiasproblems.* Viel weniger bekannt und viel interessanter ist die *positive Seite dieser Frage.*

Gleich im vorhinein sei bemerkt: die Messiasidee, dieses uralte Erbstück Israels, steht heute nicht mehr so im Mittelpunkt des religiösen und nationalen Denkens wie ehemals. Das kommt schon dadurch allein sinnfällig zum Ausdruck, daß z. B. in einer mosaischen Religionslehre von 300 Seiten die Messiasidee mit 3½ Seiten Kleindruck abgetan wird: sie ist also zu einer Sache geworden, die auch irgendwie berührt werden muß, während wir die Vorstellung haben, daß der Messiasgedanke auf jeder Seite wiederkehren müsse und neben der Gottesidee der wichtigste Gegenstand des Lehrbuches sei. Und sehr beachtenswert ist noch ein Zweites: *Die Vorstellung von einem persönlichen Messias* tritt immer mehr zurück, ja, bei vielen gilt sie als abgetan, dafür hofft man auf eine *messianische Zeit.* Nach der Anschauung der Juden liegt die Sache so: Israel muß durch sein selbstverdientes trauriges Geschick, durch das namenlose Weh der Verbannung, der Unterdrückung und blutiger sowie unblutiger Verfolgungen geläutert werden; auf diesem langen Leidensweg wird es von allem Sündhaften befreit und zu Gott zurückgeführt. Dann wird auch für die übrigen Völker die Zeit gekommen sein: sie werden vom Lichte der wahren Gotteserkenntnis, die von Israel ausstrahlt, erleuchtet und mit den Juden zu *einem* Reich vereinigt, zum Reich der wahren Gottesverehrung, zum Reich des

Friedens und der vollen Gerechtigkeit: das ist die *erwartete große messianische Zeit.* Die Juden geben nun zu, daß der Glaube an einen persönlichen Messias in der Heiligen Schrift zum Ausdruck komme und daß das Volk immer daran festgehalten habe. Allein in der neueren Zeit habe sich dieser Glaube an den persönlichen Messias abgeschwächt, sobald Israel aus den engen Ghetti in das große Kulturleben der Völker eintrat; er erweiterte sich zur Überzeugung, daß die Menschheit unter Israels Führung zur reinen Gottesidee gelangen werde; und das sei der Kern der Messiasidee. Es bleibt jedem gläubigen Juden freigestellt, an einen *persönlichen Messias* zu glauben oder an eine *messianische Zeit;* der Gedanke, so sagen sie, ist ja in beiden Fällen derselbe, ob er nun durch eine führende Person, welche Messias heißt, verwirklicht wird, oder ohne eine solche.

Die Juden heben im übrigen hervor, daß zwischen der christlichen messianischen Idee und der jüdischen ein grundlegender Unterschied besteht. Denn das Judentum hält es ganz und gar für ausgeschlossen, daß die messianische Zeit schon da sei, weil seit dem angeblichen Erscheinen des Messias nichts besser geworden ist, weil Krieg, Gewalttat und Unrecht noch ungefähr ebenso herrschen wie vordem und in der Schrift doch immer wieder ausdrücklich hervorgehoben wird, daß all diese Übel in der messianischen Zeit keinen Raum mehr finden werden — wenn nun das Christentum trotz dieser traurigen Erscheinungen die messianische Zeit für gekommen erachtet, so läßt sich das nur so erklären, daß die zwei Religionen vom Messiasreich ganz verschiedene Auffassungen haben. Und das ist tatsächlich der Fall; und zwar besteht die Verschiedenheit der Auffassung in folgendem:

1. Das Judentum erwartet im Messiasreich *die Anerkennung und Anbetung des einzigen Gottes sowie die unbedingte Erfüllung seines Willens* durch alle Menschen und damit die Allherrschaft des Friedens.

Das Christentum hingegen erwartet vom Messias die (sich wiederholende) *Vergebung der Sünden, die Versöhnung der mit der Sünde geborenen Menschheit.*

2. Das Judentum faßt die Messiasidee als *endgültige Erlösung der Menschheit von Irrtum, Unrecht und Kampf durch Erkenntnis, Recht und Frieden* auf, das Christentum hingegen als *Erlösung von der Sündenschuld durch den Opfertod des Messias.*

Daher kann das Judentum, welches vom messianischen Reich die richtige Erkenntnis Gottes durch alle

Menschen und die Ausmerzung jeglicher Sünde und Ungerechtigkeit erwartet, bei dem jetzigen traurigen sittlichen Zustand der Menschheit die messianische Zeit unmöglich für schon gekommen erachten, wohl aber das Christentum, das ja vom Messias die Sündenvergebung erhofft, also auch im messianischen Reich mit dem Weiterbestehen des Unglaubens und der Ungerechtigkeit im vorhinein rechnet. Die Erhebung des Messias zu einem göttlichen Wesen ist eine Folgerung aus dieser Messiasauffassung: wenn der Messias Sünden nachläßt, muß er Gott sein.

Den Gedanken, daß der künftige Messias — wenn er als Person zu denken ist — göttlicher Natur sei, weisen die Juden scharf zurück. Eine solche Ablehnung eines göttlichen Messias finden wir z. B. im Targum zum Psalm 2 (Vers 7): „Mein Sohn bist du, heute habe ich dich gezeugt." Der Targum umschreibt nämlich: Lieb *wie* ein Sohn seinem Vater bist du mir, rein bist du wie wenn ich dich heute erschaffen hätte.

Die Juden finden aber in unserem Messiasbild noch einen anderen Stein des Anstoßes: das stellvertretende Sühneleiden. „Es ist ein Kerngedanke des Judentums", heißt es in einem mosaischen Lehrbuch, „daß, wenn auch die notwendigen Folgen der Sünden der Väter von den Kindern und anderen mitgetragen werden, doch die Versöhnung der Schuld, die Vergebung der Sünde nur von jedem für sich durch sich allein und die Allbarmherzigkeit Gottes, durch Reue, Buße, Umkehr und guten Wandel erlangt werden kann, daß hierin außer Mahnung und Beispiel niemand etwas für den andern tun könne, daß eine jede Seele nur durch sich selber geläutert, gesühnt und geheiligt werden könne". Sie berufen sich auf Ezechiel, Kap. 18, z. B. Vers 20: „Wer gesündigt hat, soll selbst sterben, der Sohn soll nicht tragen die Ungerechtigkeit des Vaters und der Vater nicht die Ungerechtigkeit des Sohnes . . ."

Aus dem gleichen Grund ist dem Juden auch unsere Lehre von der Erbsünde unverständlich: wenn Adam gesündigt hat, hat niemand an seiner Schuld zu tragen als er selbst (Ez 18, 20). Darum heißt es auch in der oben angeführten Paraphrase zum Vers 7 im zweiten Psalm: „Rein bist du wie wenn ich dich heute erschaffen hätte." Jeder Mensch geht sündenrein aus der Schöpferhand Gottes hervor.

c) Die Messiasidee im Wandel der Jahrhunderte.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Juden zur Zeit Christi bekanntlich allgemein den Messias — und zwar den *persönlichen* — erwarteten. Im Neuen Testament werden immer wieder alttestamentliche Schriftstellen angeführt, auf die sich Jesus und die Apostel den Juden gegenüber berufen konnten, weil sie von ihnen als messianisch anerkannt wurden. — Nach Christus steigerte sich diese Messiashoffnung des öfteren geradezu ins Krankhafte: man merkt es, das gläubige Volk wird nervös, die Zeit wäre da — und er erscheint nicht. Man erinnere sich an die Weissagungen des Heilandes von den falschen Messiassen zur Zeit des Römerkrieges 69/70, und vergleiche damit die Klagen des Josephus Flavius über das Auftreten so vieler Verführer zu eben jener Zeit, die sich als gottgesandte Retter ausgaben, große Wunder vorzutäuschen suchten und dabei Tausende ins Verderben hineinlockten. Man denke auch an Bar Kokhba, der etwa 60 Jahre später als falscher Messias die Massen betörte — mehrere hunderttausend Juden fielen damals dem Messiasabenteuer zum Opfer.

In den literarischen Erzeugnissen der Juden tritt überall der Glaube an einen persönlichen Messias hervor. Die Targume erkennen z. B. Gen 49, 10 (Das Szepter wird nicht weichen von Juda), Num 24, 17 (Balaamspruch), Isaias 4, 2 (Der Sproß des Herrn), ferner Michäas, Kap. 5 (Du Bethlehem), als messianisch an und heben den messianischen Charakter dadurch hervor, daß sie an all diesen Stellen das Wort „Messias" einfügen.

In den Psalmtargumen, die einer *späteren* Zeit angehören, ist die Anerkennung der messianischen Stellen nicht mehr so einheitlich. Wohl lassen auch sie eine Anzahl von Stellen unberührt, die messianische sind oder so gedeutet werden können.

Ganz entschieden wird aber jeder möglichen messianischen Deutung in Psalm 67, Vers 19 vorgebeugt. Hier wird nämlich hinter „Ascendisti in altum" der Vokativ „Moses propheta" eingeschoben, um die Beziehung auf Jesus im vorhinein auszuschließen.

Noch entschiedener wird in umfangreicher Paraphrase die Messianität des Psalmes 109 abgelehnt. Ihr zufolge verheißt hier Gott dem *David* den Königsthron *nach Sauls Tod:* „Es sprach der Herr mit seinem Wort, er werde mich zum König über ganz Israel machen." Dixit Dominus domino meo: sede a dextris meis. Den zweiten Teil des Verses: „donec ponam inimicos tuos

scabellum pedum tuorum" erklärt der Targum: „Aber er sagte mir auch, warte den Saul vom Stamme Benjamin ab, bis er stirbt . . . und dann werde ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße machen."

Es liegt auf der Hand, daß diese Stellen auch bei den Juden ursprünglich als messianisch galten, allein, weil sich die Christen auf sie beriefen, lehnten sie später die messianische Deutung ab. Von Psalm 109 insbesondere wissen wir, daß er zur Zeit Jesu messianisch gedeutet wurde, sonst hätte sich ja der Heiland auf ihn nicht berufen können, um aus ihm die Gottheit des Messias zu erweisen.

Die große Enzyklopädie des Judentums, der Talmud, ist voll von Messiasgedanken, Messiashoffnungen und Messiasfabeln. Im Traktat Sanhedrin des babylonischen Talmud ist Seiten hindurch von der Zeit des Messias, des Sohnes Davids, die Rede. Es sei daraus nur ein ganz kleines Stück als Probe zitiert: Rabbi Chana bar Rabbi Chanina hat gesagt: Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis die geringste Herrschaft von Israel aufhören wird, wie es in Isaias 18, 5 heißt: „Dann wird er abhauen die Rebzweige mit den Winzermessern und die Schößlinge wird er entfernen." Und ferner heißt es in Vers 7: „In selber Zeit wird dargebracht werden dem Ewigen der Heerscharen ein Geschenk vom hochgewachsenen und gerupften Volke."

Wir schließen daran noch das Urteil des berühmten jüdischen Gelehrten Maimonides († 1204). Seine diesbezüglichen Ausführungen lassen sich in vier Punkte zusammenfassen:

1. Es komme dir nicht in den Sinn, daß der Messias Wunder tun, Tote erwecken und ähnliches tun werde; eine Hauptbedingung ist, daß er zum Gesetz nichts hinzufüge und nichts davon wegnehme — wer *das* tut, ist sicher *nicht* der Messias. (Anspielung auf Jesus, der Wunder gewirkt und das Gesetz geändert hat, also sicher nicht der Messias ist.)

2. Wenn also ein König aus dem Hause Davids ersteht, der das ganze Gesetz wahrt und *alle* es beobachten lehrt, dann *könnte* er für den Messias gehalten werden. Und *er ist es sicher*, wenn seine Wirksamkeit einen glücklichen Verlauf nimmt, wenn er die umwohnenden Nationen besiegt, den Tempel erbaut und die Zerstreuten Israels sammelt. Erreicht er aber nichts und fällt er im Kampfe, dann ist er es sicher nicht, denn von ihm steht geschrieben, daß er sein Werk vollbringen und daß er

siegen wird. Auch jener Mann, der sich für den Gesalbten ausgab, aber später gerichtlich hingerichtet wurde, ist es nicht. Von ihm hat Daniel bereits gesagt: Aufrührerische deines Volkes werden sich erheben, um das Schauen als erfüllt zu erklären, und werden dem Irrtum verfallen sein (Dan 11, 14). (Anspielung auf Jesus, der sagte, daß in ihm die Weissagungen in Erfüllung gegangen seien.)

3. Sowohl jener (Jesus) wie auch der auf ihn folgende Religionsstifter (Mohammed) tragen nach Gottes Plan dazu bei, den *Weg für den wirklichen Messias zu ebnen,* denn sie haben durch ihre Anhänger die Messiasidee zu allen Völkern getragen und so für den Messias den Boden vorbereitet.

4. Wenn aber der wahre Messias kommt, dann werden *alle* die Wahrheit erkennen und sich zu ihr bekehren.

Daran anschließend sei bemerkt: Die Juden geben selber zu, daß der Glaube an den *persönlichen* Messias früher allgemein war und daß die *Idee von der messianischen Zeit ohne persönlichen Messias* erst der neueren Zeit angehört. Man kann sich nun des Gedankens nicht erwehren, daß der Anstoß zu dieser Abschwenkung vom *persönlichen* Messias weg lediglich von außen her gekommen ist: Man empfand angesichts des endgültigen Sieges des Christentums, das eben *in seinem Messias* gesiegt hat, *den eigenen Messias,* der sein Erscheinen peinlichst verzögert, als einen Ballast, der überall beschwerte und behinderte. Dieses Beschwernisses hat man sich wenigstens zum Teil dadurch entledigt, daß man das Bild des körperlichen, persönlichen Messias in das luftige, schwer greifbare Bild der messianischen Zeit zerfließen ließ. Das ist eine erste Stufe zum Ziel, nämlich zum Vergessen: die messianische Idee, die den gläubigen Juden im Geheimen gewiß große Sorgen bereitet, soll allmählich aus dem Gedankenkreis verschwinden. Darum auch die dürftige Behandlung des Messiasgedankens in Lehrbüchern, darum auch die vorsichtige Ausmerzung der Gebete um den Messias beim öffentlichen Gottesdienst. Es muß ja dabei nicht immer die kalte Überlegung das treibende Moment sein — wie oft tut der Mensch, was die Stunde gebietet, ohne sich des Gebotes der Vernunft bewußt zu werden!

3. Beruf des Judenvolkes in der Menschheit.

Wie denken sich die gläubigen Juden unserer Zeit ihren gottgewollten Beruf? Welche Aufgabe haben sie

nach ihrer Meinung zu lösen? — Sie halten sich heute noch für das auserwählte Volk und als solches haben sie die einzigartige, große Aufgabe, den richtigen Glauben an den einzigen Gott in ihrem Schoße zu bewahren, zu allen Völkern hinzutragen und schließlich die gesamte Menschheit damit zu beglücken. Wir denken da in erster Linie an eine Missionierung durch das Judentum nach Art unserer christlichen Missionen. Und tatsächlich haben die Juden zur Zeit Christi und auch noch einige Jahrhunderte nachher für ihre Religion Propaganda getrieben. Das hat aber längst aufgehört. Welches der eigentliche Grund dieses Einstellens der Missionstätigkeit ist, diese Frage wollen wir hier beiseite lassen — Tatsache ist, daß sich die Juden heute ihren vermeintlichen Missionsberuf ganz anders denken.

Sie sagen nämlich: Israel ist nach dem Willen Gottes auch *ohne mündliche Predigt* der Bannerträger der reinen Gottesidee, und zwar durch sein Dasein allein, durch sein Leben unter allen Völkern der Erde und namentlich durch seine eigenartigen, herben Geschicke, welche die Aufmerksamkeit aller Völker auf sich lenken. Vielfach bezeichnet sich Israel als den *Messias selbst*, der die wahre Gotteserkenntnis besitzt, auf deren Fundament allein das künftige Glück der Menschheit aufgebaut werden kann. — Isaias schreibt vom leidenden Gottesknecht, der der Menschen Sündenjammer getragen hat, der geschlagen worden ist und gedemütigt, so daß er erscheint wie der Auswurf der Menschheit, von dem sich alle mit Abscheu abwenden. In diesem *Gottesknecht* sehen wiederum viele Juden *Israel selbst:* es hat von Gott den erhabenen Beruf erhalten, auf die angedeutete Art die reine Gottesidee zu allen Völkern zu bringen.

Dieser Beruf wurde und wird nun für das Volk notwendigerweise zu einer Quelle ungewöhnlich großer Leiden; es mußte — freilich nach eigener Verschuldung — aus seinem Land herausgerissen und unter alle Völker verstreut werden. Und außerdem mußte es all die schweren Opfer auf sich nehmen, die das Leben als gehaßter Fremdling mit sich bringt. Nicht daß Israel durch sein Leiden für die andern Menschen Sühne leistet, sondern sein Messiasberuf ist eben notwendig mit diesen Leiden verbunden, so daß es wegen der *unsäglich vielen Leiden* den Anschein hat, als büße es für *alle* Menschen.

Wie stellt sich nun das Judentum zu den anderen Religionen? Es betrachtet sie — namentlich das Christentum und den Islam — als *Übergangsstufen zur vollen Wahr-*

heit. Diese zwei Religionen haben trotz ihrer schweren Irrtümer die Aufgabe, die Menschheit auf die Vollendung vorzubereiten. Dieser Gedanke ist im Judentum nicht neu, ihn hat schon Maimonides ausgesprochen (vgl. das im letzten Abschnitt von Maimonides unter Punkt 3 Gesagte). Die Juden sagen: „Israel missioniert die Menschheit durch das Christentum und durch den Islam." Aus diesem Grunde muß das Judentum den Fortbestand dieser Religionen sogar wünschen: sie sind nach Gottes Willen gleichsam die Zureicher oder Handlanger beim großen Werk der Verbreitung der Wahrheit; Israel selbst ist aber der eigentliche Baumeister des großen Werkes.

Wie die Juden diese ihre Mission auffassen, ersieht man z. B. aus dem offiziellen Gebet einer jüdischen Gemeinde in Berlin. Es heißt dort: „Hochaufgerichtet war die Leuchte deiner Erkenntnis in Jerusalem und in Israel. Aber finstere, undurchdringliche Nacht lagerte um seine Grenzen, und kein Strahl deines Lichtes reichte zu den Völkern ringsumher. Doch siehe da, es stürzt ein des erhabenen Tempels mächtiger Bau (587 v. Chr.), nieder brechen die Säulen, die seine Kuppel tragen. Deine Hand, o Gott, hat sie zertrümmert! Wehklagend ziehen sie aus, die Söhne Israels, in die Ferne; und an den Bächen Babels saßen sie und weinten. Und als sie noch einmal wiederkehrten zur Stätte deines Tempels, um ihn wieder aufzurichten, da ergriff sie aufs neue deine Rechte und streute sie hin über den ganzen Erdball, soweit die Sonne ihre Strahlen sendet (70 n. Chr.) und siehe da! Es ist Liebe aufgegangen, wo Haß gesäet wurde, und Licht ist entsprossen, wo Nacht gelagert war. Die Sonne der Erkenntnis erhebt sich über die Erde!" Die Zerstreuung Israels hat also nur den Zweck, der Menschheit Erkenntnis und Wahrheit zu übermitteln.

Zur Bestätigung des Gesagten lassen wir noch einige Zitate aus israelitischen Predigten folgen. In einer Predigt aus dem Jahre 1880 (Themaspruch: „Der Ewige kämpft für euch", Ex 14, 14) heißt es: „Mit ihm (Gott) kämpften wir im grauen Altertum und im glaubenseifrigen Mittelalter und kämpften fort in der ungläubigen Gegenwart; denn *der Kampf Israels in der Geschichte ist der Kampf der reinen Gottesidee gegen die finsteren Götzen der Zeit,* der Kampf der göttlichen Gerechtigkeit gegen rohe Gewalt und schreiendes Unrecht." — „Solange Israel leidet und die Dornenkrone trägt, ist die Erkenntnis der Gottesidee auf Erden beschränkt und ein-

geengt" — und wieder sagt der gleiche Prediger: „Heil Israel, wer gleicht dir! Dein Sieg ist der Sieg der reinen Gottesidee, der Sieg der Humanität, der Sieg der Menschenverbrüderung, der Sieg aller Rassen, aller Stämme, aller Völker! Wenn du trauerst, weint die Wahrheit, jammert der Friede, klagt die Menschlichkeit."

In einer Predigt vom Jahre 1870 heißt es: „Volk von Duldern, Gemeinde Israel! für den Monotheismus! ermuntere dich! tröste dich! . . es wird an dir in Erfüllung gehen, was unser Prophet in jenem berühmten 53. Kapitel von Israel, dem Knechte Gottes, die Völker sprechen läßt: Um unseres Friedens willen traf ihn die Heimsuchung und durch seine Verwundung wurden wir geheilt. Aus deinen Leiden entkeimt die Freude der Welt — aus deinem Unfrieden erblüht der Friede des Menschengeschlechtes."

Aus dieser seelischen Einstellung heraus wird es verständlich, daß ehrliche, gläubige Juden für die christliche Wahrheit äußerst schwer zu gewinnen sind. Sie leben in dem Wahn, sie sind das auserwählte Volk, das allein im Besitz der vollen Wahrheit ist und den erhabenen Beruf hat, alle anderen Völker zur vollen Erkenntnis zu führen. Darum weisen sie jede Belehrung von christlicher Seite her im Gefühle ihrer sittlichen Überlegenheit und durchdrungen vom Ideal ihres providentiellen Berufes zurück — zurück mit stolzer Entrüstung! Diesbezüglich gewähren einen Einblick in das jüdische Denken die Worte des schon einmal zitierten Oberrabbiners Dr Kaminka, die wir in seinem Buch „Meine Reise nach Jerusalem" auf Seite 91 u. f. lesen (er redet da von der Missionierung der Juden durch die Christen): „Die ganze Missionsbewegung (unter den Juden!) ist mehr lächerlich als gefährlich. Sie schadet eigentlich mehr dem Christentum selber, denn sie macht es durch ihre Anmaßung gegenüber der jüdischen Mutterreligion, durch ihr verwerfliches Unterfangen, den Israeliten in seiner alten Heimat, auf biblischem Boden, in seinem durch Jahrtausende mit unvergleichlichem Idealismus verteidigten reinen Glauben, in seiner unübertroffenen Ethik wankend zu machen, unmöglich, daß man die hinter ihr stehenden katholischen und protestantischen Theologen ernst nehme." Dann auf S. 93: „. . . Aber ihre Dogmen sollen sie für sich behalten und *nicht dem Volk aufdrängen wollen, das die Psalmen und die prophetischen Reden, den Dekalog und das mosaische Gebot der Nächstenliebe der Welt gegeben hat!*"

Das ist (gelinde gesagt) starkes Selbstbewußtsein — herausgewachsen aus der Jahrhunderte hindurch genährten und geförderten Überzeugung: Wir sind Gottes Volk! Sympathisch berührt dieses übermäßige Selbstbewußtsein gerade nicht! Aber etwas anderes versöhnt uns wieder irgendwie mit ihnen: das ist ihr namenloses nationales Unglück, das sie — und zwar gerade die Besten aus ihnen — mit unsagbarem Weh erfüllt: Durch die ganze jüdische Literatur bis auf unsere Zeit geht ja *ein* Wehruf, der Wehschrei nach der verlorenen Heimat, nach dem alten Glanz und Glück der religiösen und nationalen Einheit. Und insoweit wir aus diesen Wehklagen den schrillen Bittruf des verstoßenen Kindes nach dem zürnenden Vater heraushören, können wir ihnen unser Mitgefühl nicht versagen.

Dieses — freilich selbstverschuldete — Unglück des Judentums wird ergreifend symbolisiert in dem sagenhaften, tragischen Ende des großen jüdischen Dichters Jehuda Hallevi (geb. 1086 in Kastilien): „Das ganze Leben hindurch verzehrte er sich in Sehnsucht: Jerusalem sehen! Endlich, nach langen, bitteren Jahren kann er die weite Reise antreten und nach gefahrvoller Fahrt darf er den heiligen Boden küssen und schon nähert er sich — unendlich glückselig — den Toren Jerusalems, da sprengt ein Sarazenenroß daher und erschlägt ihn mit seinem Hufe! . . ."

Es ist bekannt, daß die Juden eine merkwürdige destruktive Tendenz haben: Wo sich Menschen zusammenfinden, um alte, wahre Kulturwerte zu zerstören, sind Juden, sind Juden die Führer. Man denke nur an die Sozialisten und Kommunisten, die doch zum großen Teil destruktiv und reaktionär sind: ihre tonangebenden Führer sind Juden! Das hängt sicherlich mit dem unglückseligen Geschick dieses Volkes zusammen, wenn sich auch der einzelne dessen nicht voll bewußt wird. Es ist das die Psyche eines Volkes, das unter den zermalmenden Schlägen des göttlichen Strafgerichtes Heiligtum und Königtum, Vaterland und Heimat verloren hat, das wie ein Kain durch die Welt gejagt wird, überall mit Hohn und Haß empfangen und verfolgt. — Das ist die Psyche des Abgehausten, des Bankrotten, dessen Haß und Neid gegen die Glücklicheren größer ist als der Schmerz über das eigene Unglück und der in dieser Seelenverfassung keine größere Lust kennt, als überall Glück zu zerstören, wo er solches nur findet. Es sind ja gewöhnlich nicht die *gläubigen Juden*, die da am Werke sind, sondern solche, die

noch unglücklicher sind als diese, die nicht bloß ihre palästinische Heimat verloren haben, sondern auch ihr letztes, ihren Gottesglauben: bankrott!

Zum Ende noch eine Frage: Sollen wir Antisemiten sein? Nun, das wüste antisemitische Geschrei, das sich nicht darum kümmert, ob gewisse Anschuldigungen gegen die Juden berechtigt sind oder nicht, können wir nicht mitmachen, das verbietet uns unser christliches Gesetz von der Liebe und von der Gerechtigkeit. Aber sicher *antisemitisch* soll unser Volk sein *in dem Sinn*, daß es ein sittliches Leben nach den Lehren des Christentums führt und alles das weit von sich weist, was das *ungläubige* Judentum *predigt*. Das sei gesagt mit einem Seitenblick auf die titanenhaft antisemitisch tuenden Rassenfanatiker, die es in alle Welt hinausschreien, daß die Juden unser deutsches Volk zugrunderichten (und das ist ja in einem gewissen Umfang richtig), die aber selbst noch viel wirksamer den Untergang unseres Volkes dadurch vorbereiten, daß sie ihre Moralgrundsätze *ungläubigen Juden entlehnen*, nach ihnen handeln und sie im deutschen Volk zu verbreiten suchen — durch Schriften, die ein Jude verfaßt und mit seinem Judengeist durchtränkt hat.

Man hat die Juden die Läusekrankheit der christlichen Völker genannt. Jeder Vergleich hinkt, aber insoweit er *nicht hinkt*, gilt wohl auch das Wort: Ordentliche Leute bekommen in normalen Verhältnissen keine Läuse oder bringen sie wenigstens bald wieder los: Wahre Christen werden den verderblichen Einfluß ungläubiger Juden fernzuhalten vermögen . . .

Gesundes, folgerichtiges Tatchristentum, das sich nach allen Richtungen hin auswirkt, ist der beste Schutz — auch da gilt das Wort des göttlichen Meisters: Die Wahrheit wird euch frei machen!

Eucharistie und corpus Christi mysticum.

Von *M. Gierens S. J.*

Beziehungen zwischen Eucharistie und corpus Christi mysticum müssen schon darum bestehen, weil beide in der Offenbarungslehre den gemeinsamen Namen „Leib des Herrn" führen. Diese Beziehungen müssen sehr innige und heilige sein. Denn das corpus Christi eucharisticum ist das höchste und heiligste Gut, das dem c. Xi m. anvertraut ist. Die Eucharistie ist der Kirche uner-

schöpfliche Gnadenquelle: sie ist ihre Herzmitte und ihre Lebenshöhe. Beide sind Schöpfungen der unbegreiflichen Erlöserliebe unseres Herrn. Die Kirche steht seinem Herzen nahe wie die Braut dem Bräutigam. In der Eucharistie schlägt sein Herz selbst in nie rastender Liebe zu uns. Es sucht die Nähe seiner reinen Braut in der immerwährenden Gegenwart; es opfert sich für sie in der heiligen Messe; es erhebt aus dem Staub die Niedrigkeit ihrer Glieder, der einzelnen Gläubigen, indem es sie mit sich selbst vereinigt und gewissermaßen in sich selbst umwandelt in der heiligen Kommunion.

Die Beziehungen der Eucharistie zum c. Xi m. betreffen: 1. die Lehre vom c. Xi m.; 2. das Leben Xi in seinem mystischen Leibe.

I.

Die Lehre weist zunächst *formelle Ähnlichkeiten* auf. Die Eucharistie ist als Sakrament heiliges Zeichen, in genere signi (s. th. 3 q. 60 a. 1). Auch dem c. Xi m. eignet ein symbolisches Wesen. Daß die Idee vom c. Xi m. eine bildliche, metaphorische Vorstellung ist, kann nicht bezweifelt werden. Sie ist Eph 5, 23 ff. mit der anderen Vorstellung, nach der die Kirche als Braut Christi erscheint, so in eins gesetzt, daß beide nur metaphorisch verstanden werden können: „Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est ecclesiae. Ipse salvator corporis eius ... ecclesiam non habentem maculam aut rugam ... Qui suam uxorem diligit, seipsum diligit. Nemo enim unquam carnem suam odio habuit, sed nutrit et fovet eam, sicut et Christus ecclesiam, quia membra sumus corporis eius, de carne eius et de ossibus eius." Hier ist unter der ecclesia sine macula et ruga die Kirche als sponsa Christi zu verstehen, entsprechend der Bezeichnung uxor viri im parallelen Glied, und diese sponsa ist genau dieselbe Kirche, die auch als corpus und caro Christi bezeichnet wird, wie die Frau das eigene Fleisch des Mannes genannt wird. In den Schriften der Väter begegnet uns häufig diese doppelte bildliche Bezeichnung für die Kirche (vgl. Dict. théol. cath. IV, 2, 2152). Wie die Väter diesbezügliche Schrifttexte zueinander in Beziehung setzten, zeigt der Gebrauch von σύσσωμοι, das sie Eph 3, 6 entnahmen und über 1 Kor 6, 15 f. — corpora vestra membra sunt Christi — qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur. Erunt duo in carne una (cf. Gn 2, 24) — und Joh 6, 56 — qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem, in me manet et ego in illo — mit 1 Kor 10,

16 f. — participatio corporis Domini est. Quoniam unus panis, unum corpus multi sumus — zu einer gedanklichen Einheit verbanden (vgl. Cyrill Al., In Jo 10, 2 MG 74, 341). Dieses Vorgehen kann nur in dem Tatbestand seine Rechtfertigung finden, daß es sich in allen diesen Fällen um eine Verbindung handelt, die aus einem physischen Kontakt entsteht, durch den eine bleibende Vereinigung hervorgeht, wenigstens ein dauerndes moralisches Band der Zusammengehörigkeit, wahrscheinlich darüber hinaus aber auch noch eine weitere Zusammengehörigkeit zu physischer Ergänzung. Cyrill von Alexandrien sieht den Einfluß des corpus Christi eucharisticum auf das c. Xi m. veranschaulicht durch den Vergleich mit dem Verhältnis von Weinstock und Reben Joh 15, 1 ff. und meint: „. . . stultum esse prorsus ad naturae vel substantiae significationem intempestive traducere, quod per exemplum et rei similitudinem dictum est" und: (Christum) „crassioribus quibusdam et sub oculos cadentibus exemplis auditoribus persuadere velle omnem nobis fecunditatis spiritualis vim esse ab ipso, quemadmodum et palmitibus a radice prodeuntibus qualitas est ab ipsa" (In Jo 10, 2 MG 74, 339). Obschon gerade in diesem Zusammenhang die Wirkung der heiligen Kommunion auch auf den Leib des Empfängers und die Mitbeteiligung des eucharistischen Leibes Christi an dieser Wirkung kraftvoll hervorgehoben wird, so muß doch auch für die Schilderung unserer Einheit mit Christus unter dem Bilde eines Leibes dasselbe gelten, was in den vorher erwähnten Worten von derselben Einheit unter dem Bilde einer Pflanze und ihrer Frucht ausdrücklich gesagt wurde. Augustinus malt das Bild des „Brotwerdens" im Sinne des Entstehens des eucharistischen c. Xi m. aus und deutet die einzelnen Züge des Bildes auf die Vorgänge und Dinge, die ihnen in der alltäglichen Erfahrungswirklichkeit entsprechen. Wie tief die Überzeugung vom bildlich symbolischen Charakter der Idee vom c. Xi m. im Geiste der großen Scholastiker eingewurzelt war, hat Grabmann, Die Lehre des heiligen Thomas von der Kirche als Gotteswerk, (1903) 209 ff., 284 nachgewiesen. Die Scholastiker, der heilige Thomas an der Spitze, bezeichnen die Idee als similitudo, reden von sensus metaphoricus et translatitius, „quia figurativum sive per figuram sive per similitudinem dictum est" (Turrecremata, Summa de Eccl. 1, 43) und stellen einfach die Gleichung auf: mystice = metaphorice dici c. Xi (Albertus M., De Euch. d. III, tr. 1 c. 5 n. 2).

Die Tatsache, daß die Vorstellung vom c. Xi m. bildlich ist, rückt sie für die formale Betrachtung nahe heran an das Sakrament, über das der heilige Thomas als erste Feststellung die zu machen hat, quod est in genere signi (s. th. 3. q. 60 a. 1.). Zeichen und Bild sind innerlich verwandt. Sie stellen beide etwas vor, was zugleich Kenntnis von etwas anderem gibt. Beide stehen ihrer physischen Seinsweise nach tiefer als das, was sie vorstellen, aber sie liegen dem anhebenden menschlichen Erkennen näher. Sie regen es auf seiner ersten, noch niedrigsten Stufe an, und zwar in der Weise, die dieser Stufe, der Sinnenerkenntnis, angemessen ist. Sie begleiten es auf seinem höheren Anstieg. Durch ihre intentionale Beziehung zu dem vorgestellten höheren Gegenstand, durch Deutungskraft und Analogie, geleiten sie die verstandesmäßige Abstraktion mit wohltuender Leichtigkeit hin zu dem eigentlich ersehnten Gegenstand, der unter dem Zeichen und Bild verborgen ist und der bis dahin durch das Gleichnis gesehen und doch nicht gesehen, wahrgenommen und doch nicht verstanden wurde. Für das klar verstehende Erkennen sind sie noch immer eine willkommene Hilfe. Sie leisten ihm den Dienst des begleitenden Phantasmas und bieten stets neue Anregung zur Aufdeckung weiterer Ähnlichkeiten und damit zur Gewinnung neuer, höherer Erkenntnisse.

Mit diesem formalen theoretischen Wert ist eng verbunden ein unschätzbarer Gewinn für die *Höherführung der emotionalen Sphäre.* Die Erwärmung des Gemütes beginnt so auf die natürlichste Weise. Die Sinneseindrücke lenken von selbst hin zur Freude an den höheren Zielen. Wenn dann der höhere Wille sich dem erhabenen Gute zuwendet, findet er die sinnliche Sphäre schon damit beschäftigt und dafür eingenommen. Er braucht sie nicht, wie sonst so oft, erst von der Anhänglichkeit an andere Objekte loszulösen; er hat keine Widerstände in ihr zu überwinden. Vielmehr eilt sie, von sich aus für das höhere Gut gewonnen, dem erwachenden höheren Streben voraus, begleitet und beflügelt es durch die Schwungkraft des starken Affektes. Die Einheit des Interesses der ganzen Seele verbürgt einen großen Erfolg. Das ist die suavis divina providentia, durch die nach dem heiligen Thomas (s. th. 3. q. 60 a. 4) Gott die Menschen auf die für sie am meisten geeignete Weise zur Heiligkeit führt. Zeichen und Gleichnis führen nach der allweisen göttlichen Pädagogik das vernünftige Sinnenwesen vom Sinnlichen zum Übersinnlichen.

Mit dieser formellen Eigenart ist anderseits auch die *Grenze* gegeben, über die die Vorstellung vom c. Xi m., sowohl im allgemeinen, als auch im besonderen in Bezug auf die Eucharistie, nicht hinausführt. Sie gibt nicht die letzte Verstandesklarheit. Die Präzision fehlt. Die genaue Art der inneren Struktur und äußeren Organisation, sowie der gesamten Lebensfunktion wird aus dieser Idee allein nicht sichtbar, sondern muß anderswoher erkannt werden. Die genauer zusehende wissenschaftliche Forschung muß über das so Erreichbare hinaus weiter vordringen und schärfer sehen, was unter dem schönen Bild verborgen ist. Kommt sie dabei aber in Gefahr, sich in Einzelwissen zu sehr zu zersplittern oder in Hyperkritik zu erkalten, so wird die Rückkehr zur Idee vom c. Xi m. sich immer wieder bewähren als fruchtbares Prinzip, das dem Verstande die Harmonie zeigt und das Herz erwärmt. Sie ist wie das heimatliche Herdfeuer, das Licht und Wärme genug ausstrahlt, um die unschätzbaren Werte sichtbar und fühlbar zu machen, für die Gott uns in der Kirche ein Heim gab.

Die inhaltlichen Beziehungen der Eucharistie zum c. Xi m. sind am klarsten ausgesprochen 1 Kor 10, 16 f. und in den Kommentaren zu dieser Stelle. Nach Prat, La théologie de St. Paul II[8], 425 kommt hier die soziale, Joh 6 die individuelle Bedeutung der Eucharistie zur Geltung. Man wird das für richtig halten, wenn es nicht im ausschließlichen, aber überwiegenden Sinne verstanden wird. Die doppelte κοινωνία [τοῦ αἵματος . . . . τοῦ σώματος τοῦ χριστοῦ, besser unio, communio als das communicatio der Vulgata] ist sicher zunächst Vereinigung der einzelnen Seele mit Christus, ähnlich der einzelnen Rebe mit dem Weinstock und über diesen hin erst mit den anderen Reben. Als Ziel der Beweisführung, um das es dem Apostel eigentlich zu tun ist, steht die Behauptung da, daß wir, d. h. alle Empfänger, untereinander eins seien, und zwar wird die Einheit nach signum und significatum bestimmt, indem behauptet wird, daß wir ein Brot (= signum) und ein Leib (= significatum) sind. Als Grund für diese soziale Einheit wird nur die Tatsache angeführt, daß unter den vielen Brotsgestalten nur ein einziger Leib Christi gegenwärtig ist. So ist auch für die vielen Empfänger der Eucharistie der einzige Leib Christi das einigende Bindeglied.

Da die Art und Weise, wie der Leib Christi Band ist, nicht genau bestimmt, sondern nur bildlich angedeutet ist (NB.: hier ist nicht nur das signum = Brot, son-

dern auch das significatum = Leib = c. Xi m. bildlich zu nehmen), so bleiben noch viele Fragen ungeklärt, die unmittelbar aus dem Text noch keine klare Lösung finden: Welcher Art ist die Vereinigung, physisch, moralisch oder zugleich physisch und moralisch? Ist sie für den Empfang vorausgesetzt oder wird sie durch ihn bewirkt oder trifft beides in einer gewissen Weise zu? Ist sie etwa auch noch eine Aufgabe, die erst durch das ethische Bemühen der Empfänger ihre Lösung findet?

Die eindeutige Beantwortung dieser Fragen wird durch den Kontext nicht viel gefördert. Zwischen den Juden und ihrem Opferaltar sowie zwischen den Götzen und den Genießern des Götzenopferfleisches entsteht nach Paulus eine ähnliche Beziehung, wie sie zwischen kommunizierenden Christen und Christus behauptet wird. So viel will Paulus jedenfalls behaupten: Die moralische Beziehung, die durch den Genuß des Götzenopferfleisches entsteht, schließt die moralische Beziehung aus, die durch die heilige Kommunion entsteht. Durch ihre verschiedenen Zielpunkte sind die beiden Beziehungen in den konträren Gegensatz von gut und bös gesetzt. Damit ist ihre Unvereinbarkeit, um die es Paulus hier zu tun ist, mit Evidenz dargetan. Es ergibt sich aber indirekt auch, daß die Seinsfundamente in beiden Beziehungen sich wohl entsprechen, aber auch zugleich im konträren Gegensatz von gut und bös zueinander stehen müssen. Die Zuordnung ist auf der einen Seite mit einer Privation, auf der anderen mit einer entsprechenden Position der moralischen Richtigkeit behaftet. Wie stark die Zuordnung ist, die durch die Position der rechten Ordnung zu Christus hin entsteht, läßt der Kontext ahnen, aber nicht klar erkennen.

Vernunfterwägungen über die tiefere Bedeutung des signum und significatum können uns etwas weiter führen. Das sakramentale Zeichen der Gestalten von Brot und Wein als einer Einheit aus vielem, deutet auf die solidarische Verbundenheit der Gläubigen hin, die durch das Sakrament bewirkt werden soll. Trotz der Vielheit der Körner und Beeren kommt es zu einer Einheit. Das significatum ist ein Doppeltes: ein primäres, nämlich der Leib, der im Sakrament empfangen wird, das c. Xi eucharisticum, und ein sekundäres, nämlich der Leib, der aus der Vielheit der Empfänger gebildet wird, das c. Xi m. Der eucharistische Leib des Herrn ist ein Leib im eigentlichen Sinne. Er hat das Sein, von dem der mystische Leib des Herrn durch Bedeutungsübertragung

seine Benennung hat. Der eucharistische Leib ist also wieder als signum des mystischen anzusehen. Er ist somit zugleich significatum und significans oder „res et sacramentum". Da aber, wie die Sakramentenlehre nachweist, der eucharistische Leib auch deswegen res et sacramentum zu nennen ist, weil er nicht nur vom Sakrament ex opere operato bewirkt wird, sondern auch die weitere Wirkung ex opere operato, die Gnade, anzeigt, so wird die Annahme wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Einigung zum c. Xi m. durch das Band der Gnade wenigstens mitbewirkt wird. Paulus betont aber an anderen Stellen sehr stark die soziale Natur des c. Xi m. und seine juridische Organisation in der Hierarchie (1 Kor 12, 12 ff.; Röm 12, 4 ff.; Eph 4, 11 ff.), die, wie auch die charismatischen Gaben, der sozialen Einheit und dem Nutzen der Gesamtheit dienen sollen. Deswegen muß man annehmen, daß nicht nur das Band der Gnade, sondern auch das Band der juridisch-moralischen Ordnung in der sozialen Gemeinschaft der Kirche durch das Bild des c. Xi m. verstanden und veranschaulicht werden soll.

Dieser Deutung ist auch die Vorgeschichte der Idee vom c. Xi m. günstig. Den Alten war der Vergleich des Gemeinwesens mit einem menschlichen Organismus bekannt. Agrippa Menenius Lanatus soll nach Livius 2, 32, 8 ff. bei der ersten Sezession der Plebs auf den Heiligen Berg im Jahre 494 v. Chr. durch die Erzählung der Fabel vom Magen und den Gliedern die Zwietracht beseitigt haben. Die späteren Römer werden von dieser Livianischen Erzählung beherrscht (Val. Max. 4, 4, 2; Quintilian, Inst. or. 5, 11, 19; Horaz, Sat. 2, 3, 286). Nach den Untersuchungen Nestles ist die Fabel zur Zeit der Sophisten erfunden worden, erlangte schon vor Beginn schriftlicher Aufzeichnungen ihren festen Platz in der mündlichen Tradition und wurde im Kreis der Homonoialiteratur (Griechen des ausgehenden 5. Jahrhunderts v. Chr.) zuerst schriftlich niedergelegt (Klio XXI, 350—360; Pauly-Wissowa 15a s. v. Menenius 12). Damit ist die Annahme hinreichend begründet, daß Paulus die Parabel gekannt habe. In ihrem Ausbau zur Idee des c. Xi m. mußten neue Elemente hinzukommen, die durch die Übernatur der kirchlichen Gemeinschaft gefordert waren; aber die Grundidee konnte und mußte gewahrt werden, da die Übernatur die Natur ja nicht zerstört, und weil Paulus das bekannte Gleichnis doch nur deswegen gebrauchte, weil er sich verständlicher machen wollte;

das hätte er aber nicht erreicht, wenn er die Grundidee gänzlich geändert hätte. In der römischen Erzählung tritt die rhetorische Wirksamkeit der Parabel und ihre Bedeutung für volkstümliche Ideenvermittlung ins hellste Licht.

Die Gemeinsamkeit des gnadenhaften und des sozialjuridischen Bandes im c. Xi m., die wir bei Paulus selbst finden können, ist bei den Vätern noch mehr nahegelegt. Augustinus, der genialste Deuter des eucharistischen c. Xi m., bezieht 1 Kor 12, 27: Vos estis corpus Christi et membra (de membro) direkt auf die Eucharistie, so daß das c. Xi m. unzweifelhaft mit als res sacramenti eucharistiae erscheint. Sermo 272 sagt er: „Quomodo est panis corpus eius? Et calix, quomodo est sanguis eius? Ista, fratres, ideo dicuntur sacramenta, quia in iis aliud videtur, aliud intelligitur. Quod videtur, speciem habet corporalem; quod intelligitur, fructum habet spiritualem. Corpus ergo Christi, si vis intelligere, apostolum audi dicentem fidelibus: Vos autem estis corpus Christi et membra (1 Kor 12, 27). Si ergo vos estis corpus Christi et membra, mysterium vestrum in mensa dominica positum est.“ Tract. VII. ed. Morin, n. 1, bezieht ausdrücklich 1 Kor 10, 17 auf 12, 27: „Exposuit brevissime: Unum corpus multi sumus. Hic panis corpus Christi, de quo dicit apostolus, alloquens ecclesiam: Vos autem estis corpus Christi et membra.“ Im nächsten Satze schreibt er das der gratia, qua redempti estis, d. h. der gnädigen Gesinnung Gottes und des Gottmenschen als Wirkursache zu und schließt dann: Hoc, quod videtis, sacramentum est unitatis.

Die Betonung der sozialen Bedeutung der Eucharistie ist bei Augustinus so stark, daß in jüngster Zeit der Versuch gemacht werden konnte, seine ganze Auffassung vom Gehalt des Sakramentes in ihr zu begreifen und auf sie zu beschränken. Robert Lawson (Pseudonym für Jos. Turmel) hat in der Revue d' histoire et de littérature religieuses (nouvelle série VI, 99—152; 472—525) hauptsächlich aus den Kommunionansprachen Augustins, zu denen noch tract. VII. ed. Morin hinzuzunehmen wäre, nachzuweisen versucht, Augustinus sehe das c. Xi m. als einzige res sacramenti der Eucharistie an und kenne die reale Gegenwart nicht. Gründliche Gegenschriften sind: Lecordier, La doctrine de l' Eucharistie chez Saint Augustin, Paris 1930, und K. Adam, Zur Eucharistielehre Augustins, ThQs 112 (1931), 490—536. Es ist keinem Dogmatiker unbekannt, daß die Äußerungen Augustins

über die reale Gegenwart auffallend selten, kurz, dürftig und nüchtern sind. Sie treten in einem für unser Empfinden unverständlichen Maße zurück vor den außerordentlich zahlreichen, vom Feuer der Begeisterung durchglühten Äußerungen über die Eucharistie als Sakrament des c. Xi m. Mit dieser, durch etwa 150 Zitate belegten Aufstellung hat R. Lawson nichts Neues gesagt; aber etwas Neues, und zwar etwas sicher Falsches liegt in der Folgerung, die sporadischen Äußerungen über die reale Gegenwart würden unterdrückt und hinweggeräumt (dominées et éclipsées, p. 151) durch die Zahl und die innere Glut der spirituellen Äußerungen. Einmal gemachte klare Äußerungen können durch andere nicht mehr hinweggeräumt werden, die mit ihnen noch verträglich sind, wenn auch der lebendige Geist eines phantasiebegabten Rhetorikers noch so viel Begeisterung für sie bekundet.

Dazu kommt ein Weiteres. Wenn schon sowohl das c. Xi verum als auch das c. Xi m. als res sacramenti angesehen werden, so können doch nicht beide auf derselben Linie stehen. Das c. Xi verum ist das Primäre, das c. Xi m. das Sekundäre. Das eine c. Xi verum ist der Grund der Einheit des c. Xi m. Das ist ganz evident der Sinn von 1 Kor 10, 16 f. Auch der Protestant Traugott Schmidt kommt in seiner Studie „Der Leib Christi", Leipzig-Erlangen 1919, S. 210 f., zu dieser grundlegenden Exegese. Er sieht in der genannten Stelle diesen Gedanken sowohl indirekt als auch direkt ausgesprochen, indirekt durch das Wort κοινωνία, das sicher zunächst die Anteilnahme am Leibe und Blute des Herrn bezeichnet, zugleich aber nach dem ganzen Zusammenhang und seinem sonstigen kultischen Gebrauch entsprechend auch die Einheit der Gläubigen unter sich ausdrücken will. Direkten Ausdruck findet der Gedanke durch V. 17, und zwar durch schlichte Aussage in der ersten, durch begründende Erläuterungen (γάρ) in der zweiten Vershälfte. „So sind in V. 17a zwei Gedanken zusammengezogen! 1. ‚Wie die vielen ein Brot empfangen, so auch den einen Leib Christi'; 2. ‚dieser eine Leib Christi, den wir genießen, schließt uns alle zur Einheit eines Leibes zusammen'" (a. a. O. 202). Cyrill von Alexandrien sagt (In Jo ev. l. 11 MG 74, 559; cf. S. Tromp, De Spiritu S. anima corporis Christi mystici I. Testimonia selecta e Patribus Graecis, Rom 1932, S. 57): „Ut ergo ad unitatem cum Deo et inter nos contenderemus, et una commisceremur, licet singulorum differentiis individualiter diversi et quoad corpora

et quoad animas, rationem quandam excogitavit Unigenitus singulari ipsius sapientia et Patris consilio inventam. Uno enim corpore, proprio suo scilicet, in se credentes benedicens per mysticam participationem et sibi et eos inter se concorporales efficit. Quis enim illos, qui per unum illud sanctum corpus ad unitatem in Christum coniuncti sunt, diviserit et a naturali inter se unione removerit? Nam si omnes de uno pane participamus, unum corpus efficimur. Christus enim dividi nequit. Quare etiam corpus Christi nuncupatur ecclesia, nos autem membra ex parte, iuxta Pauli intellectum. Quia enim omnes unimur uni Christo per sanctum eius corpus, quippe qui eum unum atque indivisum in corporibus nostris sumimus, Christo magis quam nobismetipsis propria membra debemus."

Daß dieses auch die Auffassung des heiligen Augustinus ist, dafür bürgt uns noch mehr als die Terminologie, auf die sich K. Adam mit Glück beruft (a. a. O. 498), sein enger Anschluß an Paulus in diesem Lehrstück. Die Spannung der Brücke, über die er in seinen eucharistischen Betrachtungen so schnell hinwegzuschreiten pflegt, reicht von 1 Kor 10, 16 f. bis 1 Kor 12, 27; der erste Text ist der erste Pfeiler, der zweite Text der zweite Pfeiler; so ist es dem Gedanken nach stets, im tract. VII ed. Morin, p. 26, auch der ausdrücklichen Zitation nach.

Warum sagt Augustinus so wenig vom c. Xi verum? Warum eilt er stets so schnell zum c. Xi m.? Er gibt als Grund an: Fides quaerens intellectum (Sermo 272 u. ö.). Er sucht aber nicht das metaphysische Verständnis des Sakramentes, sondern das soziale. Die scholastischen Fragen über Ursprung und Dauer der realen Gegenwart und über das Verhältnis des Leibes Christi zu den Gestalten sind noch nicht in sein Blickfeld getreten. Kein Häretiker ist hier zu bekämpfen. Sein platonischer Geist sucht von sich aus diese realistischen Spekulationen nicht auf. Daher spricht er hier (Sermo 272) sein „breviter quidem hoc dictum est". Dagegen drängt ihn sein liebeglühendes Herz stürmisch voran auf dem Wege, den er in Verbindung von 1 Kor 10, 16 f. mit 1 Kor 12, 27 und ähnlichen Texten gewiesen sieht. Der entscheidende Gedanke, der ihn stets rasch entflammt, ist der: Das Sakrament der Liebe ist das sacramentum unitatis. „Virtus enim ipsa, quae ibi intelligitur, unitas est, ut redacti in corpus eius, effecti membra eius, simus, quod accipimus" (Sermo 57, n. 7). Das ist der fructus spiritualis, zu dem der intellectus fidei hinführen soll: „Audis enim: Corpus Christi, et

respondes: Amen. Esto membrum corporis Christi, ut verum sit Amen" (Sermo 272). Nur dann ist die res sacramenti ihm ganz verwirklicht, wenn auch der Empfänger seinem sozialen Verhalten nach der Idee entspricht, ein Glied am Leibe Christi zu sein.

Die Einheit des c. Xi m. ist eine *Lebenseinheit,* und darin liegt eine Beziehung zur Eucharistie, die von der allergrößten Bedeutung ist. Ohne Nahrung kann kein körperliches Leben sich erhalten. Nahrung zu sein, das ist aber die Bedeutung, die durch das sakramentale Zeichen der Eucharistie als ihr unmittelbarer Zweck bezeichnet wird. Gewiß ist sie nicht Nahrung im univoken, sondern im analogen Sinne, indem sie für das übernatürliche geistliche Leben der Seele in äquivalenter Weise das leistet, was die körperliche Nahrung für das leibliche Leben im eigentlichen Sinne leistet. So lehrt Eugen IV. im Decretum pro Armenis: „ . . . omnemque effectum, quem materialis cibus et potus quoad vitam agunt corporalem, sustentando, augendo, reparando et delectando, sacramentum hoc quoad vitam operatur spiritualem, in quo, ut inquit Urbanus Papa, gratam Salvatoris nostri recensemus memoriam, a malo retrahimur, confortamur in bono et ad virtutum et gratiarum proficimus incrementum" (Dz 698). — Das Leben, dem die Eucharistie dient, und ihre Leistung für dieses Leben, sind besonders zu behandeln.

Das Leben, das aus den Verdiensten Christi den Gläubigen erwächst, ist ein doppeltes: gesondertes und gemeinsames. Jede Seele ist als Naturgeschöpf ein freies, für sich selbst verantwortliches, persönliches Wesen. Sie bleibt es auch in der Ordnung der Gnade nach dem Prinzip: Gratia non tollit naturam, sed perficit eam. Der Mensch ist aber auch schon durch seine Natur ein soziales Wesen, ein ζῶον πολιτικόν, und auch in dieser Beziehung vervollkommnet die Gnade die Natur.

Jedes Leben ist immanente Bewegung für die Vollkommenheit des Ganzen, dem das Leben eigen ist. Der Mensch als Einzelwesen ist ein körperlich-geistiges Wesen. Er besteht aus Teilen, die nicht auf der gleichen Seinsstufe stehen, aber innerlich aufeinander zugeordnet sind. Die Vollkommenheit des Ganzen ist nur möglich, wenn jeder Teil in seiner Art gesund, recht entwickelt und arbeitsfähig ist und wenn zugleich die Teile zueinander das rechte Verhältnis und die rechte Ordnung im Sein und in der Tätigkeit haben. Durch die Gnade wird der Mensch als Ganzes zu einer höheren Seinsstufe em-

porgehoben, auf ein höheres Vollkommenheits- und Seligkeitsziel hingeordnet, als es seinem Naturanspruch nach der Fall wäre. Er wird der göttlichen Natur teilhaftig, auf den Besitz Gottes in ewiger Seligkeit hingeordnet und zum Erstreben dieser Seligkeit durch proportionale Akte befähigt. Nie ist jedoch diese Verbindung derartig, daß seine Sondernatur, seine individuelle Persönlichkeit dem Menschen verloren ginge. Es wäre die Häresie des Pantheismus, ein Aufgehen der Sonderpersönlichkeit und des Sonderwesens des Menschen in Gott behaupten zu wollen. Gnade, Tugendhabitus und Gaben des Heiligen Geistes sind die Seins- und Tätigkeitsanlagen, christlich-ethische Handlungen sind die zeitliche Betätigung, seliger Gottesbesitz ist die ewige Vollendung des individuellen übernatürlichen Lebens. — Im Gottmenschen bleibt all das gewahrt, findet aber noch dazu eine ganz einzigartige Erhöhung durch die hypostatische Union, durch die die zweite göttliche Person der immanente Träger dieses ganzen Lebens und Seins in der von ihr angenommenen Menschennatur wird.

Analog dem Sein und Leben des Gottmenschen ist das Sein und Leben des c. Xi m. zu denken. Es besteht aus vielen Teilen: dem Gottmenschen als Haupt, den Trägern von Ämtern, Weihegnaden und Geistesgaben als sozial hervorragenden, großen und kleinen Heiligen als individuell ausgezeichneten Gliedern; aber auch Durchschnittschristen und schließlich auch Sünder, Häretiker und Schismatiker, die den Taufcharakter besitzen, zählen zu seinen Gliedern. Das sind ungleichartige Teile, die auf verschiedener Seinsstufe stehen, verschiedene Würde beanspruchen dürfen und verschiedene Funktionen erfüllen oder beanspruchen. Wie der Gottmensch selbst, so steht auch das c. Xi m. ganz und gar in der Ordnung der Übernatur, setzt aber die Natur voraus und zerstört sie in nichts. Das Eigenartige an ihm ist die Tatsache, daß alle seine Glieder naturhaft Personen im eigentlichen Sinne sind, während das Ganze als solches nur im analogen und metaphorischen Sinne Person genannt werden kann.

Darin liegt auch der Grund dafür, daß sich tote Glieder am mystischen Leibe Christi finden können. Am physischen Leibe Christi konnte es nach Anschauung der größten Theologen keine natürliche Krankheit geben, sondern nur gewaltsame Verwundung von außen her (S. Th. 3. q. 14 a. 4). Am m. Leibe Xi kann wegen der persönlichen Selbständigkeit der Glieder Erkrankung und

Absterben einzelner Glieder vorkommen. Die Ursache dafür kann nur in den einzelnen Gliedern selbst liegen. Die innere Lebenskraft des c. Xi m. leistet genug für sie, um sie zu beleben und zu retten. Sie erkranken und sterben durch eigene Schuld. In irgend einem Sinne, manchmal vielleicht nur im analogen Sinne wie bei der Erbsünde, sind deswegen alle schuldbelastet, die den Taufcharakter besitzen, aber von der lebendigen Einheit der Kirche getrennt sind: „Quae (baptismi) consecratio reum quidem facit haereticum extra Domini gregem habentem dominicum characterem" (Augustinus, Ep 98, 5). „Und deswegen kann niemand gerecht sein (d. h. in allem recht befunden nach Gottes Willen), solange er von der Einheit dieses Leibes getrennt ist. Denn wie ein Glied, wenn es von dem lebendigen Leibe eines Menschen abgeschnitten wird, den Lebensgeist nicht beibehalten kann, so kann auch ein Mensch, der vom Leibe des gerechten Christus losgetrennt wird, auf keine Weise den Geist der Gerechtigkeit festhalten, auch wenn er die Gestalt des Gliedes (figuram membri = characterem), die er am Leibe annahm, beibehält" (Augustinus, Ep 185, 42). Wie die Väter (Augustinus, Serm 71, 19, 32; Fulgentius, C. Fabian., frg. 29, ML 65, 795) mit Verwendung von 2 Tim 3, 5: „Habentes formam (Vulg. speciem quidem) pietatis, virtutem autem eius abnegantes" sagen, bleibt dann noch die äußere Gestalt des Christentums, aber nicht mehr seine innere Lebenskraft. Diese Unterscheidung zwischen äußerer Gestalt und innerer Kraft deckt sich nicht mit der bekannten Unterscheidung von Leib und Seele der Kirche, in der der Leib die äußere soziale Einheit der sichtbaren Kirche unter ihrem sichtbaren Oberhaupte ist, während die Seele im Besitz der übernatürlichen (hlm.) Gnade und Tugenden besteht. In diesem Sinne können natürlich auch gutgläubige Häretiker, Schismatiker und reumütige Exkommunizierte zur Seele der Kirche gehören, während die Zugehörigkeit zum Leibe der Kirche noch nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit zu ihrer Seele verbürgt.

Personen können in eine solche Einheit eingebaut werden, ohne ihre Selbständigkeit und Würde in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung zu verlieren. Denn die innere Seinsverbindung ist keine hypostatische Union, die die Sonderpersönlichkeit aufheben würde; die Ordnung des Ganzen ist eine solche, daß Wohl und Vollkommenheit der Einzelperson durch die Vollkommenheit des Ganzen die beste Verwirklichung findet und das Stre-

ben des einzelnen durch die Einwirkungen vom Ganzen her nicht seiner Freiheit beraubt, sondern zum Guten hin gefördert wird unter Wahrung und Vervollkommnung der Freiheit.

Die geistliche Wiedergeburt des einzelnen, die Taufe (saltem in voto), ist zugleich auch seine Eingliederung in das c. Xi m. Man bezeichnet sie zuweilen auch als incorporatio imperfecta durch den Taufcharakter (bei wirklichem Empfang der Wassertaufe) und die gratia imperfecta im Gegensatz zur incorporatio perfecta durch die gratia (relative) perfecta, die durch die Eucharistie verliehen wird. Treffender wird jedoch *das geistliche Wachstum* als Wirkung der Eucharistie bezeichnet. Das geistliche Wachstum des einzelnen auf sein übernatürliches Ziel hin ist zugleich ein innigeres und tieferes Hineinwachsen in das c. Xi m. Kein Glied des Leibes Christi erlangt auf Erden eine so vollkommene Gnade, daß ein weiteres Wachstum in ihr ausgeschlossen wäre.

Auch die voranschreitende *ethische Vervollkommnung* des einzelnen gehört zu diesem geistlichen Wachstum. Sie besteht darin, daß Christus immer mehr unser Haupt werde in unserer Gesinnung und unserem ethischen Streben und Handeln, darin, daß unser Denken, Streben und Handeln sich immer mehr nach dem Willen und Vorbild Christi richte in Befolgung der Gebote und Räte und in der Nachahmung des Beispieles Christi. Fortschritt in der Vollkommenheit ist im c. Xi m. nur in den Gliedern möglich, nicht am Haupte = Christus und nicht an der Seele = dem Heiligen Geiste.

Zunahme und Festigung der physischen seinsmäßigen Verbundenheit der Glieder mit dem Ganzen des c. Xi m. kann nur durch Wachstum der Gnade in den einzelnen stattfinden. Denn eine substantielle Vereinigung der Glieder unter sich oder mit dem Haupte würde das substantielle Fürsichsein und damit das Personsein der einzelnen aufheben. Als akzidentelles Band, das physisch mit Gott und darum auch mit Christus verbindet und das einer dauernden Steigerung und Festigung durch die Sakramente fähig ist, kennen wir gerade die heiligmachende Gnade.

Da die Heiligung per appropriationem dem Heiligen Geiste zugeschrieben wird, so kann der Heilige Geist als das eigentliche innere Einigungsband des c. Xi m. bezeichnet werden. Er ist in der Trinität das vinculum unitatis. Er ist Urheber der die Seele heiligenden Vereinigung mit Gott. Er ist in dieser Vereinigung durch per-

sönliche Einwohnung der Zielpunkt, auf den zunächst die Beziehung der Vereinigung hingeordnet ist. Wie das c. Xi physicum, so ist auch das c. Xi m. durch Einwirkung des Heiligen Geistes zum Leben erwacht; „denn in einem Geiste wurden wir alle zu einem Leibe getauft" (1 Kor 12, 13). Mit einer gewissen Anpassung kann man deswegen auch auf den m. Leib Xi die Worte anwenden: „Der empfangen ist vom Heiligen Geiste." Die Begnadigung und Belebung durch den Heiligen Geist bringt die ganze übrige Einigung mit sich nach dem Worte Augustins (Sermo 161,6, 6, ML 38, 889): „Totum possidet, qui principale tenet." Da dem Maß der Gnade auch das Maß der Glorie entspricht, so ist tatsächlich das innerste Verwachsen mit dem c. Xi m. auch die vollkommenste Förderung des einzelnen zur Erreichung seines Endzieles.

(Schluß folgt.)

Das Befreiungsjahr 1683 und seine weltgeschichtliche Bedeutung.

Von *Dr Johannes Hollnsteiner*, Wien.

In der Geschichte der Menschheit ist eine stete Bewegung wie in einem physischen Körper. Stillstand bedeutet Tod. Diese Bewegung ist nicht willkürlich, sie ist ganz bestimmten Gesetzen unterworfen. Immer und überall offenbaren sich im einzelnen Organismus wie im weiten All die Anzeichen des gottgewollten Kosmos, wenn sie auch durch das ordnungswidrige Dazwischentreten des Menschen seit der Erbschuld wesentlich getrübt und geschwächt sind. Auf die Kategorie des Raumes hin beobachtet, läßt sich in der Bewegung eine Richtung von Osten nach dem Westen feststellen. Wiederholt sehen wir mit aller wünschenswerten Deutlichkeit eine Welle ost-westwärts sich ergießen. Denken wir nur an verschiedene Mysterienkulte, die sich von Osten aus verbreiteten, etwa an den Mithraskult, der bis an die Grenzen der damaligen Kulturwelt gedrungen ist. Die zahlreichen Kultstätten, die, bis Trier reichend, im Laufe der Jahrhunderte festgestellt wurden, sind ein deutlicher Beweis dafür. Das Christentum selbst wurde zunächst auch für nichts anderes gehalten, als für einen der verschiedenen Geheimkulte, die aus dem Osten kamen, da ihm die Bewegungsrichtung mit den anderen Kulten gemeinsam war; aber tatsächlich auch nur die Bewegungsrichtung. Dem Römer war dies so geläufig geworden, daß er geradezu ein Sprichwort bildete: ex oriente lux.

Die Völkerwellen der großen Wanderungszeit, die das Abendland überfluteten, kamen gleichfalls alle aus dem Osten.

Mit besonderer Macht und Durchschlagskraft stieß im 7. Jahrhundert eine Völkerwelle vom Osten nach dem Westen vor, die mit dem religiösen Fanatismus eines jungen, ungebrochenen Volkes die ganze Welt zu überrennen schien. Unaufhaltsam drang der *Islam* aus dem fernen Osten bis nach den Grenzen des Westens in Spanien vor. Es ging um die Herrschaft Europas. Erst innerlich und äußerlich an das Arabertum gebunden, sprengte er bald die Schranken des Volkstums und wurde geradezu der Exponent der letzten semitischen Völkerwanderung. Im Jahre 732 setzte Karl Martell dem Eindringen des Islams über Afrika und Spanien nach Europa durch den Sieg bei Poitiers ein vorläufiges Ende. Die Kraft des Islams war dadurch selbstverständlich noch lange nicht gebrochen; konnte er sich doch bis ins 15. Jahrhundert in Spanien halten. Auch Süditalien und die Mittelmeerinseln wurden von Afrika aus islamisiert. Als der Lehre Mohammeds das Vordringen nach Europa von Süd und West unterbunden wurde, versuchte sie mit um so größerer Kraft von Osten vorzustoßen.

Schon ein Jahrtausend alt, innerlich mannigfaltig gewandelt, hatte der Islam noch immer die Kraft, den Halbmond vorzutragen. Im 17. Jahrhundert führt der Großwesir Ahmed Köprili einen erbitterten Kampf gegen Venedig. Nach dessen Abschluß (1671) konnte sich die Kriegslust der Türken in den von Kosaken bewohnten Gebieten Südrußlands austoben. Unter Sultan Mohammed IV. drang ein türkisches Heer sogar bis Lemberg vor und der Polenkönig Michael mußte unter schweren Opfern sich einen Frieden sichern. Sein Nachfolger Johann Sobieski konnte allerdings die Türken zurückdrängen, so daß die Pforte in ihren Friedensschlüssen mit Polen (1678) und mit Rußland (1681) schließlich wieder auf den größten Teil ihrer Eroberungen in diesen Gebieten verzichten mußte. Diese Mißerfolge haben aber den Ausdehnungsdrang der Türken keineswegs gebrochen. Sie suchten im Gegenteil jetzt erst recht eine Gelegenheit, die Schlappe wieder auszubessern. Ihr Kriegseifer wurde nun besonders durch die französischen Diplomaten gegen die Habsburger gelenkt. *Ludwig XIV.* wollte den Kaiser im Osten binden, um im Westen freie Hand zu haben. Die Beziehungen zwischen

dem französischen König Ludwig und Kaiser Leopold waren seit der Einnahme Straßburgs schon sehr gespannt. Sie verschlimmerten sich noch weiter, als sich Ludwig durch die Besetzung von Casale auch noch den Weg nach Italien frei machte. Frankreich bedrohte nunmehr überall, in Italien, in den Niederlanden, im Elsaß und im Reiche selbst die Interessen des habsburgischen Hauses auf das schwerste. Des Interesses wegen sei vermerkt, daß es Ludwig sogar gelang, sich drei Stimmen für eine Wahl zum deutschen Kaiser zu sichern.

Die Türken wußten ganz genau, daß sie auf indirekte Unterstützung Frankreichs rechnen konnten, wenn sie nun in Ungarn einfielen und so die habsburgische Macht auch noch von Osten her bedrohten. Hand in Hand mit den Franzosen ging der Kurfürst von Brandenburg. Schon im Jahre 1679 hatte er ein Geheimbündnis mit Frankreich abgeschlossen, wodurch er sich verpflichtete, in Polen die franzosenfreundliche Politik zu unterstützen; bei der nächsten Kaiserwahl im französischen Sinne zu stimmen, d. h. seine Stimme keineswegs einem Habsburger, sondern nur einem Mitglied des französischen Königshauses oder wenigstens einem Frankreich genehmen Bewerber zu geben; und endlich den französischen Truppen freien Durchzug durch seine Länder und Aufenthalt in seinen Festungen zu gestatten. Im Jahre 1683, als sich das türkische Heer schon gegen die Habsburger in Bewegung setzte, hatte der brandenburgische Kurfürst das Bündnis mit Frankreich noch erneuert. Und während die Entscheidungsschlacht nicht nur für Wien, sondern für ganz Europa geschlagen wurde, stand Brandenburg feindlich abseits und war indirekt so eine Stütze für die Türken. Erst im Jahre 1686, als die Türkengefahr für Europa nahezu beseitigt war, entschloß sich der Kurfürst zu einem Übereinkommen mit dem Wiener Hof und sandte 8000 Mann nach Ungarn gegen die schon stark zurückgedrängten Türken. Für die Entscheidungsschlacht selbst lag die schwerste Aufgabe aber durchaus auf Österreich. Und diese Aufgabe war ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach eine gewaltige und weltgeschichtliche.

Die französische Kriegshetze gegen Österreich bei der Pforte hatte Erfolg, als im Jahre 1676 Ahmed Köprili gestorben und *Kara Mustapha* an seine Stelle als Großwesir getreten war. Er war der Schwager des verstorbenen Wesirs. Seine Stellung verdankte er einzig seiner Familienverbindung, keineswegs aber eigener Tüch-

tigkeit. Er gilt als ungebildeter, habgieriger und grausamer Mann, der es verstanden hatte, auf den Sultan einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen. In ihm lebte der Eroberungswille seiner größeren Vorfahren. Die Zeit schien günstig, da das Abendland uneins war und gerade die mächtigsten Reiche, das Deutsche Kaiserreich und das französische Königreich, einander befehdeten. Besonders günstig erschien es aber, daß die Türken in den Ungarn Wegbereiter zu erhalten hofften.

Die *Lage in Ungarn* hatte sich immer kritischer gestaltet. Zunächst war es nichts als das ehrgeizige Streben einiger ungarischer Magnaten, die sich eine führende und selbständige Rolle in Ungarn erringen wollten. Dies war um so verlockender, als die Freiheiten der Ungarn schon groß genug waren, um die Handhabe für selbständige Aktionen zu haben. Battista Nani,[1]) ein Zeitgenosse, schildert die Verhältnisse: „Die Ungarn genießen eine solche Freiheit, daß dem König wenige Rechte geblieben sind. Jeder Edelmann ist ein kleiner König und hat seine Untertanen. Sie halten den König für ihren Protektor, nicht für ihren Herrn. Sie sagen offen, daß ihre Freiheit keine Untertänigkeit verträgt. Sie haben von Natur aus eine Abneigung gegen die deutsche Nation und, wenn sie nicht in den Klauen des Türken wären, der sie des deutschen Beistandes immer bedürftig erhält, so würden sie dem Hause Österreich die Krone abnehmen. Mehr die Notwendigkeit als der freie Wille erhält die Ungarn in der Herrschaft." Um die Ordnung aufrecht zu erhalten, mußten deutsche Truppen ins Land gelegt werden. Diese Pflicht der Selbsterhaltung von seiten der Regierung wurde von den Ungarn mit Unwillen aufgenommen. Die Lage wurde noch durch die religiösen Schwierigkeiten im Lande verschärft. Die Protestanten wollten ähnlich wie in Deutschland als ein Corpus Evangelicorum behandelt werden. Dies stieß bei der Regierung aber auf schärfsten Widerstand. So war ein Nährboden für ständige Reibereien gegeben, die zu einer Verschwörung und schließlich zu einem Kriege führten. Die Führer der ungarischen Aufstände waren Graf Peter *Zriny*, der Palatin *Wesseleny*, Graf Franz *Nadasdy*, Niklas *Bethlen*, Franz *Rakoczy*. Mit ihnen arbeitete zusammen der mächtigste Mann der Steiermark, Graf Erasmus von Tattenbach, der durch seine Frau mit den ungarischen Verschwörern verschwägert war. Es wurden Unterhandlungen mit Frankreich und mit der Türkei ge-

[1]) *A. Wolf*, Fürst Wenzel Lobkowitz, Wien 1869, S. 140.

führt. Den Türken wollte man sogar den Tribut von 80.000 Talern für ihre Hilfe anbieten. Die Ausführung der Verschwörung ging aber nur langsam vonstatten, da jeder der Führer zunächst für sich selbst einen Hauptteil des Erfolges sichern wollte. Inzwischen wurde 1668 der Regierung der ganze Verschwörungsplan bekannt und die Führer mußten ihre Untreue mit dem Tode büßen.

Da auch die protestantischen Prediger die Empörung begünstigten und durch Sendschreiben und Predigten zum Kampfe für Gott, Kirche und Freiheit in *ihrem* Sinne aufgemuntert hatten, wurden auch sie des Einverständnisses mit den Türken und der Rebellion angeklagt, zum Tode verurteilt, vom Kaiser aber unter der Bedingung begnadigt, daß sie ihre sämtlichen Obliegenheiten in Hinkunft unterlassen müßten. Wer den Revers nicht unterschreiben wollte, mußte innerhalb von 30 Tagen Ungarn verlassen. Die kaiserliche Regierung wollte die Ruhe auch auf dem Wege der Gegenreformation durch Erzielung eines einheitlichen katholischen Bekenntnisses fördern.

Die ständigen Unruhen mußten bei der Regierung den Plan erstehen lassen, durch eine stärkere Zentralisation und Abschaffung der alten Verfassung die Staatsgewalt zu festigen. Nach langer Überprüfung der Fragen entschloß sich der Kaiser im März 1673, einen Gouvernator über Ungarn einzusetzen, und zwar wurde für dieses schwierige Amt der Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar Ampringer ausersehen. Die Ungarn sahen in ihm und seinem Rat nur die Unterdrücker ihrer Freiheit. Diese Stimmung wurde von auswärtigen Mächten ausgenützt, die an einem Abfalle Ungarns von den Habsburgern interessiert waren. Besonders Frankreich, aber auch Schweden, Lüneburg und Brandenburg schürten gegen das Reich in Ungarn. Die Flammen loderten hoch auf, als sich Emmerich Graf Tököly zum Haupt der Unzufriedenen machte. Mit einem Heer von 15.000 Ungarn — Kuruczen genannt — und 6000 Polen, die für französisches Geld geworben waren, nahm Tököly die Bergstädte und bedrohte Preßburg. Er führte seine Streifscharen aber sogar bis Wiener-Neustadt und bis Mähren.

Da die Türken immer kriegsbereit waren, sah sich Kaiser Leopold zu Verhandlungen mit den Ungarn gezwungen, die zu einem Waffenstillstand und zu einer Änderung der ungarischen Politik führten. 1679 wurde das ungarische Gubernium wieder aufgelöst und 1680

nach 18jähriger Unterbrechung wieder ein ungarischer Landtag einberufen. Paul Graf Esterhazy wurde Palatin des Reiches, Kroatien bekam wieder den eigenen Banus, die ungarischen Stände erhielten ihre früheren Rechte und Freiheiten. Die Friedensbereitschaft Tökölys war aber nur ein Scheinmanöver. Während er mit dem kaiserlichen Hof verhandelte und von dort die Zustimmung zu seiner Heirat mit Helene Zriny erbat und erhielt, verhandelte er gleichzeitig mit der Pforte. Ibrahim, der Pascha von Ofen, erkannte ihn als König von Ungarn an. Darauf kündigte er den Waffenstillstand mit dem Kaiser, da er die Zusicherung einer Unterstützung durch die Türken erhalten hatte. Mit Genehmigung des Sultans und nach anfänglichen lokalen militärischen Erfolgen, wurde er zum Kuruczenkönig ausgerufen und ihm die Herrschaft über Mittelungarn verliehen, wofür er jährlich einen hohen Tribut an die Pforte entrichten und bei Kriegen mit seinen Truppen an einem ihm zu bestimmenden Ort erscheinen mußte. So wurde Tököly ein König von der Türken Gnaden. Die Türken konnten auf ihn zählen, als sie nun einen neuen Vorstoß nach dem Westen planten.

Sieben volle Jahre sollen die *Türken* den *großen Zug nach dem Westen* vorbereitet haben. Diesmal war es nicht ein gewöhnlicher Eroberungskrieg, der ihnen Beute einbringen sollte. Diesmal hatten sie sich ein ganz großes Ziel auserwählt: Die Eroberung Wiens. War Wien erst in ihrem Besitz, dann stand ihnen der ganze Westen offen. Vor Wien fiel die Entscheidung über die Kultur und Kirche Osteuropas, vielleicht ganz Europas. Vor Wien fiel aber vor allem die Entscheidung über die deutsche Kultur. Die Türken boten alles auf, um von vorneherein durch eine ungeheure Übermacht sich den Sieg zu sichern. Das ganze gewaltige Reich von der Donau bis zum Euphrat, vom Adriatischen Meer bis zum Nil, mußte seine Kräfte dafür liefern. In allen Häfen wurden die Schiffe beschlagnahmt, um Truppen und Material von Asien und Afrika nach Europa zu schaffen. Die Quellen berichten von vielen Elefanten, zweitausend Kamelen, zehntausend Wagen, die Verwendung fanden. Noch einmal bot Asien alle seine Macht auf, um Europa zu erdrücken. Beachtenswerte Berechnungen schätzen die Stärke des türkischen Heeres auf einhundertzehn bis zweihunderttausend Mann kriegstüchtiger Mannschaft mit etwa dreihundert Geschützen und mit einem Troß von fünfzig- bis siebzigtausend Mann. Der Khan

der Tataren aus der Krim, der Fürst von Siebenbürgen, Apafy, der Fürst der Moldau, Dukas, Kantakuzenus, der Fürst der Walachei, alle diese Fürsten stießen mit dem Aufgebot ihres Landes zum großen Türkenheer. Besonders wichtig aber war die Hilfe, die der neuernannte König von Ungarn, Tököly, bot. Er war landeskundig und daher der Führer auf dem Wege nach Wien. Die Seele der Unternehmung war und blieb der türkische Großwesir Kara Mustapha, der vom Sultan, der selbst in Belgrad eingetroffen war, zum Oberbefehlshaber ernannt wurde.

In *Wien* wollte man noch immer nicht an den Krieg glauben. Während die Pforte schon in stärkster Rüstung begriffen war, verhandelte Kaiser Leopold noch mit Tököly. 1682 wurde eine Botschaft nach dem Osten gesandt, um den Frieden zu erhalten. Das und die französischen Beteuerungen bestärkten die Türken in dem Glauben, daß der Kaiser vollkommen wehrlos und daher der Sieg den türkischen Waffen gewiß sei. Erst als der Gesandte Graf Albrecht Caprara zurückkam und von den ungeheuren Rüstungen der Türken berichtete, wußte man, daß es zu einem Entscheidungskampf von unabsehbarer Bedeutung kommen sollte. Der Hofkriegsrat versuchte nun in aller Eile die arg vernachlässigten Befestigungswerke Wiens instand zu setzen. Die Leitung lag in den Händen des Wiener Stadtkommandanten Ernst Rüdiger Graf Starhemberg. Längst Versäumtes war hier nachzuholen. Durch den Einfluß Spaniens auf den Hofkriegsrat bemühte man sich, die Kräfte Österreichs gegen Frankreich verfügbar zu haben und mit den Türken Frieden zu halten. Nun hieß es auf einmal, das Ziel der türkischen Invasion wäre Wien.

Der Kaiser mußte in aller Eile nach *Bundesgenossen* suchen. Die Hauptstütze fand er in *Papst Innozenz XI.* Er war einer der wenigen verantwortlichen Männer des Abendlandes, der erkannte, worum es ging, und der daher alle Kräfte einsetzte, um die Türken zu schlagen. Er entstammt dem Geschlechte der Odescalchi und war 1676 im Alter von 65 Jahren zum Papst gewählt worden. Streng darauf bedacht, innerkirchlich die Kirchenzucht zu erneuern, mühte er sich mit allen Kräften, auch die Gefahr, die von außen der Kirche drohte, von ihr abzuwenden. Er schickte an die christlichen Völker Sendschreiben, Österreich, das die Hauptlast des Kampfes zu tragen hatte, zu Hilfe zu kommen. Er versuchte sogar den Rivalen um die Vormacht in Europa,

Ludwig XIV., zu bewegen, sich der Aktion gegen die Türken anzuschließen. Eindringlichst stellte er ihm seine Pflicht vor Augen: „Ich beschwöre Dich bei Gottes Barmherzigkeit, daß Du der bedrängten Christenheit zu Hilfe kommst, damit sie nicht unter das Joch des furchtbaren Tyrannen gerate. Gott hat Dich mit so vielen wertvollen Gaben und Dein Reich mit so starken Machtmitteln ausgestattet, daß ich Dich von der Vorsehung für berufen halte, Dir den größten Ruhm zu erwerben. Auf, ringe nach dem Lorbeer, den Dir die Hoffnung der Völker zuerkennt, und sei würdig der Größe Deiner Aufgabe!" Da Ludwig aber fast offen mit den Türken im Einvernehmen war, ohne es freilich wegen der allgemeinen Meinung zu wagen, mit ihnen ein Bündnis abzuschließen, mußte der Ruf des Papstes erfolglos bleiben.

Um so wirksamer war indes die Intervention des Papstes in *Polen*. Johann Sobieski war zwar bisher auch dem Kaiser gegnerisch gegenübergestanden. Aber noch größer war seine Gegnerschaft gegen die Türken. Die Entscheidung wurde ihm nicht leicht gemacht. Denn über Betreiben Ludwigs XIV., mit dem der Polenkönig bisher freundschaftlich verbunden war, wurden ihm bedeutende Anerbieten an Macht und Gebietszuwachs gemacht, wenn er mit den Türken hielt. Ungarn, Schlesien wurde ihm angeboten. Mohammed IV. warb offen um seine Freundschaft. Sobieski sah aber tiefer. Er wußte genau, daß die Türken im Falle ihres Sieges in Wien nicht halt machten, daß auch das Geschick Polens vor Wien zur Entscheidung kam. Es war für den ritterlichen Polen der Kampf gegen die Türken übrigens Überzeugungssache. Er hatte schon Jahre früher versucht, einen großen Bund gegen die Osmanen zu schließen. Sein Ziel war, durch eine gemeinsame Aktion die Türken nach Asien, ihrem Ursprungsland, zurückzuwerfen und auf dem Boden ihres damaligen Reiches ein christliches Kaisertum zu gründen. Dieser Plan wurde aber von Ludwig XIV. hintertrieben. Er befürchtete dadurch eine Beeinträchtigung seiner Machtstellung im Abendlande. Französischer Einfluß und wohl auch französisches Geld waren wirksam und so verweigerte im Juni 1681 der polnische Landtag die Mittel für den Kampf gegen die Türken. Auch diesmal spielte die Finanzfrage für die Hilfeleistung Polens eine Rolle. Aber der Papst war es, der in großzügigster Weise die Klippe überwand und für das Geld sorgte. Sofort, als die Kunde von den Rüstungen der Türken nach Europa kam,

schickte er dem Kaiser durch den Wiener Nuntius den gewaltigen Betrag von 300.000 Goldgulden und versprach außerdem für jeden weiteren Monat 50.000 Gulden. Außerdem ermächtigte er den Kaiser zur Einhebung einer Steuer von allen Kirchengütern. Hätte Innozenz nicht noch im letzten Augenblicke dem Polenkönig Geld zur Verfügung gestellt, wäre das Entsatzheer für Wien zu spät gekommen. Die gesamte Summe, die Papst Innozenz zur Unterstützung der Türkenabwehr aufwendete, wurde von Bischof Kollonitz auf fünf Millionen Goldgulden — eine ungeheure Summe für jene Zeit — geschätzt.

Am 31. März 1683 wurde über Vermittlung des Papstes ein *Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Polenkönig* gegen die Türken abgeschlossen. Die Vermittlung des Papstes kam dadurch zum Ausdruck, daß der Papst als Garant für die Haltung der Bedingung auftrat und das Bündnis nicht nur von den beiden Herrschern und deren Bevollmächtigten, sondern auch von den Kardinälen beschworen wurde. Der Kaiser verzichtete auf die Rückerstattung aller Soldrückstände für die Hilfe, die Österreich im vorausgegangenen Schwedenkrieg den Polen geleistet hatte, und weiter verzichtete er auf alle Ansprüche an die Salzwerke von Wieliczka. Der Kaiser verpflichtete sich dem Polenkönig außerdem, für die Hilfeleistung die Summe von 1,200.000 Goldgulden zu erstatten. Ferner verpflichtete sich der Kaiser, beim König von Spanien zu intervenieren, daß der Ertrag des Kirchenzehenten der spanischen Besitzungen in Italien ausschließlich an Polen für die Türkenhilfe weitergegeben werde. Dafür verpflichtete sich der Polenkönig, vierzigtausend Mann zu stellen. Im Falle der Bedrohung von Wien oder Krakau seien beide Vertragspartner gehalten, einander mit der gesamten Kriegsmacht beizustehen, sonst aber sollten die kaiserlichen Truppen sich bemühen, sich Ungarns zu bemächtigen, während die Polen Podolien und die Ukraine wieder erobern wollten. Kein Teil, wurde schließlich bestimmt, dürfe ohne des anderen Wissen und Willen Frieden schließen.

Am selben Tag, an dem das Bündnis zwischen dem Kaiser und Sobieski abgeschlossen wurde, setzte sich das *türkische Heer in Bewegung*. Man hoffte in Wien noch dadurch Zeit zu gewinnen, daß sich die Türken vor den ungarischen Festungen aufhielten, bevor sie nach Wien kämen. Kara Mustaphas Plan ging aber — wohl über Betreiben Tökölys — dahin, zuerst Wien einzunehmen. Dann wäre tatsächlich der Sieg voll gewesen. Am 18. Mai

1683 kündete Tököly dem Kaiser den Waffenstillstand und schon wälzte sich das feindliche Heer gegen Wien heran. Der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen, Herzog Karl von Lothringen, hatte geradezu Mühe, noch vor den Türken Wien zu erreichen. Denn die Ungarn gingen sofort zu Tököly über. Am 7. Juli mußte er bei Petronell einer Reitervorhut der Türken ein Gefecht liefern, bei dem die Türken zurückgeschlagen wurden, das aber den kaiserlichen Truppen den Train kostete. Die aufsteigenden Rauchfahnen flößten den Wienern schwere Angst ein. In zwei Tagen sollen gegen sechzigtausend Menschen fluchtartig die Stadt verlassen haben. Trotz des persönlichen Widerstandes des Kaisers mußte doch auch der Hof Wien verlassen. Am 7. Juli, am späten Abend, verließ der Kaiser und sein Hofstaat die Stadt, um vorübergehend in Passau zu residieren. Der Kaiser versprach für eine rasche Hilfe zu sorgen. Die Verantwortung über die Stadt wurde der geheimen Deputation mit Graf Zdenko Kaplier an der Spitze, dem Stadtkommandanten Ernst Rüdiger von Starhemberg und dem Bürgermeister Johann Andreas Liebenberg überlassen. Am 8. Juli zog Karl von Lothringen mit der kaiserlichen Reiterei durch Wien und schlug an der Taborlinie ein Lager auf. Unmittelbar darauf erschien auch schon die Vorhut der Türken auf den Höhen von St. Marx und sofort nach dem Eintreffen des Großwesirs begann die regelrechte Belagerung Wiens. Am 14. Juli war die Stadt bereits von allen Seiten eingeschlossen. Die ganze Umgebung wurde gebrandschatzt. Viele Kirchen wurden verwüstet. Die Raubzüge führten sie bis gegen St. Pölten. Das Kloster Heiligenkreuz wurde zerstört, Lilienfeld belagert. In Perchtoldsdorf bei Wien sollen dreitausendachthundert Menschen niedergemetzelt worden sein, als sie nach Zusicherung freien Geleites ihr Asyl, die Kirche, verließen.

In *Wien* selbst waren inzwischen in größter Eile die *Verteidigungsmaßnahmen* unter Starhembergs Leitung durchgeführt worden. Vierzehntausend Mann hatte Karl von Lothringen in der Stadt belassen. Mit dem übrigen Teil des Heeres zog er den Verbündeten entgegen, da ohne Hilfstruppen an die Entsetzung der Stadt von einer fast zehnfachen Übermacht nicht zu denken war. Der Stadtkommandant rief auch die Bürgerschaft unter Waffen. Die einzelnen Zünfte stellten ihre Truppen. Die Studenten allein bildeten mit siebenhundert Mann drei Kompagnien mit ihrem Rektor als Obersten und mit

ihren Professoren als Unterführer. Sie waren in manchen ihrer Unternehmungen so tollkühn, daß der Kommandant Einzelunternehmungen bei Todesstrafe verbieten mußte.

Zweimal wurde die Stadt von Kara Mustapha aufgefordert, sich kampflos zu ergeben. Dann begann die Beschießung. Schon war Wien in größter Gefahr. Es wurde das Arsenal in Brand geschossen, in dem 1800 Fässer Pulver eingelagert waren. Der Kaltblütigkeit des Grafen Guido Starhemberg ist es zu danken, daß eine Explosion im letzten Augenblick hintangehalten wurde, die einen Großteil der Stadt vernichtet und die Türken zu Herren der Lage gemacht hätte. Der Pulvervorrat wurde nunmehr in unterirdische Keller und Grüfte verteilt. Mit welcher Erbitterung gekämpft wurde, ist daraus zu ersehen, daß Kara Mustapha schon am 20. Juli einen Waffenstillstand zur Beerdigung der Toten vorschlug, der ihm von Wien aber abgeschlagen wurde. Mit jedem Tag wurde die Not der Stadt größer, der Proviant geringer; die Pulvervorräte gingen zur Neige. Am 27. August schickte Starhemberg einen geheimen Boten namens Michaelowitsch durch das Lager der Türken zu Karl von Lothringen mit der Meldung: „Es ist hohe Zeit, uns zu Hilfe zu kommen. Wir verlieren viel Mannschaft und viele Offiziere, mehr noch durch Krankheit als durch das Feuer des Feindes. Alle Tage sterben sechzig Personen. Wir haben keine Granaten mehr, die unser bestes Verteidigungsmittel waren, unsere Kanonen sind zum Teil vom Feinde unbrauchbar gemacht, zum Teil ausgeschossen." Am 4. September flog eine große, von den Türken weit vorgetriebene Mine auf. Der Großwesir führte selbst den türkischen Sturm. Schon pflanzten sie die ersten vier Roßschweife auf den Mauern Wiens auf, als es dem Mut Starhembergs noch einmal gelang, den Feind zurückzuschlagen. Schon rechnete der Stadtkommandant selbst mit einem Straßenkampf. In der Nacht des 6. September stiegen ganze Schwärme von Raketen vom Stephansturm als Zeichen der auf das höchste gesteigerten Not auf; und endlich sah man vom Kahlenberg als Antwort fünf Raketen. Dies steigerte den Mut und die Entschlossenheit der Besatzung auf das Äußerste. Das Entsatzheer war schon in der nächsten Nähe.

Während die Belagerung Wiens im vollen Gange war, bemühte sich Kaiser Leopold, auf das wertvollste vom Papst unterstützt, ein *Entsatzheer* auf die Beine zu bringen. Das Hauptkontingent nach den kaiserlichen

Truppen stellten die Polen. Sobieski brachte zwar nicht, wie vereinbart, vierzig-, sondern nur fünfundzwanzigtausend Mann auf. Ferner wurden im August Hilfstruppen von Bayern, Sachsen und vom fränkischen Kreise in Bewegung gesetzt. Außer Frankreich hielten sich seine Verbündeten, Brandenburg, Hannover und die braunschweigisch-lüneburgischen Herzoge, fern. Das christliche Heer war ungefähr 76.000 Mann stark. Das Belagerungsheer zählte fast das Doppelte. Noch gab es eine Schwierigkeit zu überwinden. Der Polenkönig verlangte den Oberbefehl für sich. Großmütig ordnete sich ihm der kaiserliche Oberbefehlshaber im Interesse der Sache unter. Der Gewissensrat des Kaisers, der vom Papste entsendete Prediger Marco d' Aviano, übernahm es, auf den Kaiser einzuwirken, daß er nicht zum Heere zog, um so Sobieski den Oberbefehl zu ermöglichen. Der Kaiser ging in seiner Selbstlosigkeit so weit, nicht nur auf den Ruhm der Führung zu verzichten, sondern dem Polenkönig sogar einen kostbaren Feldherrenstab zu übersenden.

Der Vormarsch ging langsam vor sich, da ein Vordringen im weglosen Wienerwald nur mit Mühe möglich war. Endlich am 9. September erreichte die Vorhut die Höhen des Kahlenberges. Überraschenderweise versuchte der Großwesir nicht, das gegnerische Heer aufzuhalten, sondern es wurde bei dem Kriegsrat am 11. September beschlossen, den Kampf mit dem Entsatzheer aufzunehmen und zugleich, gestützt auf seine doppelte Übermacht, die Stadt zu stürmen. In der Nacht vom 10. auf den 11. September gelangten die Truppen auf die Höhen des Kahlenberges, im Laufe des 11. Septembers konnten sie ohne Behinderung die steilen Abhänge des Waldes überwinden.

Am Morgen des *12. September* begann der *Kampf*. In der vom Feind verwüsteten Kirche des Kamaldulenser-Klosters auf dem Kahlenberg las P. Marco die Messe in Gegenwart der Heerführer, die auch kommunizierten. Schon am frühen Morgen setzte der Kanonendonner ein. Der Großwesir hatte eine Schar auserlesener Krieger bestimmt, den Kampf gegen die Stadt fortzusetzen; den Hauptteil seines Heeres stellte er aber unter seinem persönlichen Oberbefehl dem Entsatzheer entgegen. Der rechte Flügel reichte bis Nußdorf, der linke bis Hernals und Dornbach. Von der Entsatzarmee bildeten die Österreicher und Sachsen den linken Flügel unter dem Befehle Karls von Lothringen; die Polen bildeten den rech-

ten Flügel; Bayern und kaiserliche Truppen die Mitte. Die Schlacht wogte bis kurz nach Mittag unentschieden. Die Hauptlast des vormittägigen Kampfes hatten die Österreicher zu tragen. Als endlich um etwa 2 Uhr nachmittags die Polen eingesetzt wurden, vermochten sie die tiefen Massen der Türken nicht zu durchbrechen. Ein polnisches Regiment wandte sich schon zur Flucht. Kara Mustapha glaubte sich schon als Sieger, da rief der König in dem Augenblick der Not deutsche Truppen zu Hilfe. Gerade in diesem entscheidenden Stadium gelang es Karl von Lothringen, den rechten Flügel der Türken gegen die Mitte aufzurollen. Damit war die Schlacht entschieden. Der Markgraf von Baden drang mit seinen Dragonern bis an die Verschanzungen Wiens beim Schottentor vor und sogleich ließ Starhemberg mit den letzten Kräften seiner Besatzungstruppen einen Ausfall aus der Stadt machen. Das beendete gegen 7 Uhr abends die Schlacht. Der Großwesir und sein gewaltiges Heer suchten sich durch die Flucht zu retten. Sie ließen eine ungeheure Beute zurück. Hätte nicht die Plünderung des Lagers das Heer zu lange in Anspruch genommen, wäre die türkische Großmacht damals vernichtet worden. Sobieski blieb über Nacht in dem prunkvollen Zelt des Großwesirs, das mit all seinen reichen Schätzen zurückgeblieben war. Am nächsten Tag rückte er feierlich in die Stadt Wien ein, nicht gerade zur Freude der verdienstvollsten Männer des Krieges, eines Starhemberg und des Herzogs von Lothringen. Auch der Kaiser, der die Zeit des Kampfes in Klosterneuburg im Gebet zugebracht hatte, war nicht erbaut davon. Leopold konnte erst am 14. September, nachdem Sobieski an die Schwechat vorgerückt war, in seine Residenzstadt einziehen.

Außer bei dem Sultan Mohammed, bei König Ludwig XIV. und seinem brandenburgischen Bundesgenossen herrschte im ganzen Abendlande ungeheurer Jubel. Besondere Freude erfüllte aber den Papst, der die größten Opfer für die Besiegung der Türken gebracht hatte. Mit Recht betonte der Kaiser in seinem Schreiben an den Papst: „Durch Deine Mühe und Deine Hirtensorge konnten wir uns bewaffnen und emporrichten gegen den wilden und mächtigen Feind. Aller Ruhm und aller Erfolg dieses Sieges ist in Ewigkeit mit Deinem Namen verbunden.“ Zur dauernden Erinnerung an den Sieg, den der Papst in besonderer Weise der Fürbitte Mariens zuschrieb, setzte Innozenz XI. das Fest Mariä Namen ein, das seit dieser Zeit jährlich am 12. September gefeiert wird. *

Der unmittelbare *Erfolg des Sieges* war die Befreiung der Stadt Wien, die schon in höchster Bedrängnis war. Doch beschränkt sich die Auswirkung des Sieges keineswegs darauf. Man darf vielmehr ohne Übertreibung sagen, daß vor Wien um die Entscheidung über Europa, ganz besonders aber um die Existenz des deutschen Volkes und des Deutschen Reiches gekämpft wurde. Wäre Wien gefallen, so hätten die Türken ihren Plan ausgeführt, dort ein Sultanat aufzurichten. Kara Mustapha wollte so seine ehrgeizigen Pläne der Gründung eines selbständigen großen Reiches verwirklichen. Auf diesen Augenblick wartete aber schon König Ludwig, um dann als ungebetener Retter zu kommen und ein Weltimperium mit Frankreich als Mittelpunkt zu schaffen. Wäre Ludwig wohl zum Ziele gekommen? Durch die Eroberung Wiens hätten die Türken einen solchen Machtzuwachs erhalten, daß der Erfolg im Ringen zwischen Frankreich und der Türkei durchaus zweifelhaft gewesen wäre. Aber selbst angenommen, Ludwig hätte die Türken niedergerungen, so wäre durch Frankreich eine imperialistische Herrschaft über ganz Europa aufgerichtet worden. Nach Beseitigung des österreichischen Stammlandes der Habsburger hätte niemand Ludwig XIV. hindern können, das ganze spanische Erbe anzutreten. Ein ungeheures Reich, das außer Frankreich noch Spanien, Neapel, die Niederlande, Südamerika umfaßt und über Deutschland eine Oberherrschaft ausgeübt hätte, wäre unter dem Zepter eines Mannes vereint gewesen. Der türkische Halbmond auf dem Stephansturm hätte das Ende der Freiheit und Selbständigkeit Österreichs und darüber hinaus des gesamten Deutschen Reiches bedeutet. Die deutschen Länder wären türkische oder französische Kolonien geworden. Vor den Mauern Wiens wurde daher wirklich um die Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Landes gekämpft.

Die Befreiung Wiens bildete den *Anfang der endgültigen Zurückdrängung der Türken* aus Europa. Im Jahre 1686 konnte Ofen nach 145jähriger Unterwerfung aus den Händen der Türken befreit werden. Zwei Jahre später wurde Belgrad erobert. Daran schlossen sich die siegreichen — wenn auch durch einige Rückschläge unterbrochenen Kämpfe auf dem Balkan. 1691 wurden die Türken aus Siebenbürgen verdrängt. Die ruhmvollen Feldzüge des Prinzen Eugen, der beim Entsatz Wiens erstmals vor dem Feind stand, führten schließlich zum Frieden von Karlowitz: Die Türken mußten Siebenbür-

gen, die Gebiete nördlich der Maros und die zwischen Theiß und Donau, ferner einen Teil von Slawonien an den Kaiser abtreten. Damit war das mächtige Donaureich geschaffen, das in den nächsten Jahrhunderten entscheidend in die Weltgeschichte eingreifen sollte. Dadurch wurde Österreich auch in die Lage versetzt, seine große Kulturmission nach dem Osten durchzuführen.

Der Islam hatte sich mit seiner ganzen Macht zur Entscheidungsschlacht gestellt. Nicht einmal die überwältigende Gefahr, die darin für ganz Europa lag, war imstande, die abendländische Christenheit zu einen. Es gab damals eben keine christliche Gemeinschaft mehr. Die Gemeinschaftsidee, die vom Christentum in die Welt gesetzt wurde, war zu einem Schatten verblaßt. Die christlichen Grundsätze waren im öffentlichen Leben wieder von heidnischen verdrängt worden. Nicht Gerechtigkeit, sondern Macht regierte die ganze Welt. Die Idee eines christlichen Weltreiches, für die das ganze Mittelalter gekämpft wurde, ist verloren gegangen. Vielmehr hatte ein Kampf um die Hegemonie in Europa begonnen. Aus diesem Chaos des politischen Gegeneinanderstehens ragte der Papst als Hüter der Ordnung, als Vorkämpfer für die abendländische Christengemeinschaft hervor. Er allein hat in selbstloser Weise alles darangesetzt, die Gefahr einer islamitischen Invasion vom Abendlande fernzuhalten. Ohne seine Hilfe wären damals weite Teile des Abendlandes vielleicht auf Jahrhunderte dem Islam verfallen. Vor allem hat er das deutsche Volk vor politischer und geistiger Unterjochung gerettet. Es ist gerade jetzt heilsam, sich diese historische Tatsache in die Erinnerung zurückzurufen.

Vor Wien ging es 1683 vor allem um Glauben und Kultur, um die Freiheit und Selbständigkeit des christlich-deutschen Volkes. Wie gerechtfertigt ist es daher, zum zweihundertfünfzigsten Gedenktage der Befreiung Wiens *die deutschen Katholiken zur Feier,* vor allem aber *zur Besinnung, zur Tat aufzurufen.* Ein neuer unchristlicher Geist bedroht heute in verschiedenen Formen das deutsche Volk und die ganze Welt. Wie damals gilt es auch heute zu ringen und zu kämpfen um den Sieg der christlichen Weltanschauung und der christlichen Kultur. Es ist nun Aufgabe des Katholikentages, dem deutschen Volke den Ernst unserer Zeit zum Bewußtsein zu bringen und den festen, unabänderlichen Willen stark und laut werden zu lassen, einen christlichen Staat, eine christliche Gemeinschaftskultur neu

aufzubauen. Nach den siegreichen Türkenkriegen ist in Österreich und Süddeutschland eine herrliche Kulturwelle aus tiefem katholischen Geiste mächtig durch die Länder gezogen. Daran müssen wir wieder anknüpfen. Heute wie damals haben wir an dem Heiligen Vater in Rom einen selbstlosen, zielsicheren Führer. Mit klarem Blick hat er die Übelstände und Gefahren unserer Zeit erfaßt und hat uns in seinem Hirtenschreiben den Weg aus dem Chaos gewiesen. Auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens sind uns seine Lehrschreiben Wegweiser. *Der Katholikentag des Jubiläumsjahres hat nun die Aufgabe und den Sinn, den deutschen Katholiken ihre volle Verantwortung in einer Zeit zum Bewußtsein zu bringen, die Jahrhunderte entscheiden kann.* Er soll aller Welt die nötige und mögliche Lösung der Zeitkrise auf dem Boden der katholischen Weltanschauung aufzeigen. Er soll die Katholiken wieder begeistern für das christlich-deutsche Staats- und Kulturideal. Wenn das christlich-deutsche Volk geschlossen und mutig für den Neuaufbau des christlichen Staates und einer christlich-deutschen Gemeinschaftskultur eintritt, so wird es Wesentliches zur Überwindung der geistigen und materiellen Not unserer Tage leisten. Wir müssen freilich bereit sein, gleich unseren Vorfahren vor zweihundertfünfzig Jahren mit heiligem Eifer das deutsche Land vor den Gefahren der Entchristlichung zu behüten. Wir müssen Kämpfer sein für unsere Weltanschauung und für ihre Durchführung in allen Lebenslagen. Der allgemeine deutsche Katholikentag in Wien im Jahre 1933 muß uns dafür Richtlinien und Entschlossenheit geben.

Pastoralfälle.

(Berichterstattung über reguläre Pfarrkooperatoren.) Can. 476, § 7, schreibt vor, daß der Pfarrer alljährlich über seine Kooperatoren einen Bericht an den Bischof einzuliefern hat. Um die Berichterstattung einheitlich zu gestalten, wurde in einer Diözese ein eigenes Formular herausgegeben und dasselbe auch an die Stiftspfarren versandt. In diesem Formular finden sich u. a. auch nachstehende Fragen:

I. Priesterlicher Charakter. 1. Feier der heiligen Messe (Vorbereitung und Danksagung, Andacht, Rubriken, liturgischer Gesang). — 2. Breviergebet (gewissenhaft, rechtzeitig, äußerlich andächtig, eventuelle Antizipierung). — 3. Priesterliche Übungen (Betrachtung, Rosenkranz, Besuch des Allerheiligsten, Beichte,

Mitgliedschaft zu priesterlichen Vereinen, besondere priesterliche Frömmigkeit, Exerzitien und Recollectio menstrua). — 4. Klerikale Kleidung (Geistliche Disziplinarvorschriften der II. Diözesansynode n. 34 und 35 über Tonsur, Talar, Kollar, Halbzivil u. a.). — 5. Unterhaltungen (Gasthausbesuch, Theater, Kino, Radio, Motorrad, Kartenspiel, Jagd, Ausflüge und Reisen, Hausbesuche, Verkehr mit Personen anderen Geschlechtes, äußerer Anstand, Ärgernisse siehe II. Diözesansynode n. 38 und 39).

II. Wissenschaftliche Fortbildung. 1. Triennal- und Jurisdiktionsprüfung, bezw. bei Regularen Quinquennalprüfung, Pastoralkonferenz, Pfarrkonkurs. — 2. Besondere Fortbildung in einzelnen theologischen Fächern. Lesung der Heiligen Schrift, theologische Zeitschriften, theologische Handbibliothek. — 3. Weltliche Lektüre und Wissenschaft (Zeitungen und Zeitschriften, Kunst, Musik, besonderes Lieblingsstudium).

Daß der Bischof das Recht hat, über die weltgeistlichen Kooperatoren eine derartige Berichterstattung zu verlangen, kann nicht bezweifelt werden. Sind aber die Regularpfarrer verpflichtet, im Sinne des obigen Schemas über ihre dem Regularstande angehörigen Kooperatoren zu berichten?

Die Beantwortung dieser Frage hängt mit einer anderen Frage zusammen, die in letzter Zeit wiederholt in der Quartalschrift (vgl. 1928, 827; 1929, 563 ff.; 1930, 598 ff.; 1931, 817 ff.) behandelt wurde, nämlich mit der Frage: Wie weit unterstehen Regularseelsorger der bischöflichen Visitation? Aufschluß geben in dieser Hinsicht can. 1425, § 2, und can. 631. An erster Stelle heißt es vom Regularseelsorger: eius (Ordinarii loci) jurisdictioni, correctioni et visitationi ipse subesse debet, in iis rebus, quae ad curam animarum pertinent ad normam can. 631. Im can. 631, § 1, heißt es: parochus vel vicarius religiosus . . subest immediate omnimodae jurisdictioni et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta. Also lediglich hinsichtlich der regularis observantia unterstehen die Regularseelsorger ausschließlich den klösterlichen Vorgesetzten; in den übrigen Belangen aber gerade so wie die weltgeistlichen Seelsorger dem Ortsordinarius. Damit scheint die Frage erschöpfend beantwortet zu sein.

Aber was ist *regularis observantia?* Wenn die Seelsorge mit einem Kloster verbunden ist, so läßt sich die regularis observantia und die cura animarum verhältnismäßig leicht scheiden; schwerer, wenn die Stiftsgeistlichen außerhalb des Klosters auf einer Stiftspfarre leben. Der Kodex scheint allerdings anzunehmen, daß mit der Regularseelsorgstelle eine klösterliche Niederlassung verbunden ist. Can. 471 und 630 setzen nämlich voraus, daß die klösterlichen Pfarrvikare, wenn auch auf Widerruf, so

doch nicht grundsätzlich für kurze Dauer bestellt werden. Nach can. 606, § 2, kann aber der klösterliche Vorgesetzte einem Professen höchstens eine sechsmonatige Abwesenheit von der domus propriae religionis gewähren. Domus religionis ist aber sicher nicht bloß ein der religiösen Genossenschaft gehöriges Haus, sondern domus religiosa im Sinne des can. 488, n. 7, also klösterliche Niederlassung. Dadurch wird der scheinbare Widerspruch zwischen den angeführten Kanones aufgehoben. Besteht nun wirklich an der Regularpfarre eine klösterliche Niederlassung, so kann die regularis observantia vom bestellten klösterlichen Vorgesetzten leicht überwacht werden, schwieriger ist es, wenn eine klösterliche Niederlassung fehlt.

Zur Hintanhaltung von Streitigkeiten wurde nun der Konzilskongregation die Frage vorgelegt, ob auch die Regularpfarrer verpflichtet werden können, die hinsichtlich ihrer Kooperatoren in dem eingangs erwähnten Fragebogen aufgeführten Fragen zu beantworten. Die Antwort erfloß am 9. März 1933 und lautet: S. Congr. Concilii Nr. 786/33. Romae 9. Mart. 1933.

Proposito in plenariis comitiis diei 4 currentis mensis dubio „an articuli I. et II. interrogationum sustineantur quoad vicarios cooperatores religiosos in casu". Emi Patres huius S. Congregationis responderunt: *ad mentem.*

Mens autem est, quod Episcopus ad normam can. 476, § 7, collati cum can. 631, § 1, Cod. jur. can. jus habet exigendi a parochis religiosis relationem, ad vicarios cooperatores religiosos quod attinet, de iis quae extra ordinem et in externis respiciunt vitam sacerdotalem et cultum studiorum; ideoque hoc sensu reducendae generatim quaestiones art I. et II. in proposito interrogationum schemate.

In audientia vero diei 8. eiusdem mensis Ssmus D. Pius PP. XI. referente subscripto Secretario, resolutionem Emorum Patrum approbare et confirmare dignatus est.

I. Card. Serafini, praef.
Bruno, Secret.

Der Bischof kann also hinsichtlich der Regularkooperatoren Berichte verlangen de iis, quae extra ordinem et in externis respiciunt vitam sacerdotalem et cultum studiorum, und sind in diesem Sinne allgemein (generatim) die Fragen von Schema I und II für Regulare einzuschränken.

Die Erklärung dieser Entscheidung ist nicht leicht. Ungewöhnlich ist der Ausdruck extra ordinem. Dem Zusammenhang nach kann ordo hier nur soviel als regularis disciplina bedeuten. Die Worte in externis respiciunt scheinen teilweise ein pleonastischer Ausdruck für extra ordinem zu sein, dann aber anzudeuten, daß Dinge, welche das Innenleben des regularen Seelsorgers betreffen, nicht Gegenstand der Berichterstattung an den

Bischof sind, wohl aber Umstände, welche äußerlich auf das priesterliche Leben und die Pflege der Studien Bezug haben, bezw. dasselbe beeinflussen können.

Versuchen wir es nun, dies am Schema zu erläutern und dasselbe im Sinne der Entscheidung für die Regularen richtigzustellen.

I, 1. Feier der heiligen Messe. Sicher kann die Frage gestellt werden, ob die Zelebration der heiligen Messe eine erbauliche ist und die kirchlichen Vorschriften eingehalten werden. Denn all dies hat Bezug auf das äußere priesterliche Leben. Die Frage nach Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Messe käme nur insofern in Betracht, als durch offenkundige Unterlassung dieser Übungen Ärgernis gegeben würde.

I, 2. Breviergebet. Unterliegt hinsichtlich der Regularen wohl der Kontrolle des klösterlichen Vorgesetzten, insofern die Vernachlässigung nicht nach außen hin mit Ärgernis verbunden ist.

I, 3. Priesterliche Übungen. Werden beim Regularpriester nach can. 595 vom Klostervorgesetzten überwacht.

I, 4. Klerikale Kleidung. Die Einhaltung dieser Pflicht wird beim Regularseelsorger zunächst nach can. 596 vom klösterlichen Vorgesetzten kontrolliert. Wurde aber durch die Nichteinhaltung Ärgernis beim Volke erregt, so würde allerdings in externis das priesterliche Leben hievon berührt. Deshalb ist der Bischof wohl berechtigt, nachzuforschen, ob nicht durch Vernachlässigung des habitus clericalis vom Regularseelsorger Ärgernis gegeben wird.

I, 5. Unterhaltungen. Kann ganz auch hinsichtlich der Regularseelsorger aufrecht erhalten werden.

II, 1. Wissenschaftliche Fortbildung. Da nach can. 874, § 1, auch die Regularpriester zur allgemeinen Ausübung der Bußgewalt der bischöflichen Jurisdiktion bedürfen, so ist die Frage nach der Jurisdiktionsprüfung berechtigt. Die Quinquennalprüfungen der Regularen werden von den Klosteroberen veranlaßt und überwacht (can. 590). Eine Nachlässigkeit der Klosteroberen in dieser Hinsicht kann aber vom Bischof bei der Religiosenkongregation zur Anzeige gebracht werden (Com. interp. 14. Juli 1922, A. A. S. XIV, 526). Die Teilnahme an den Pastoralkonferenzen ist für die Regularseelsorger Pflicht (can. 131, § 3), also kann hierüber Berichterstattung verlangt werden. Da die Regularen zur Pfarrkonkursprüfung nicht verpflichtet sind, hätte dieser Punkt für die Regularen zu entfallen.

II, 2. Besondere Fortbildung in einzelnen theologischen Fächern. Die Aufsicht hierüber obliegt bei Regularseelsorgern nach can. 590 f. wohl den Klostervorgesetzten. Die Frage nach theologischen Zeitschriften und theologischer Handbibliothek trifft

bei Regularseelsorgern eigentlich nicht die Person, sondern die religiöse Genossenschaft, da die Professen infolge des Armutsgelübdes hierin von den Vorgesetzten abhängig sind.

II, 3. Weltliche Lektüre und Wissenschaft. Die Beantwortung dieser Frage könnte bei Regularseelsorgern vom Bischof insofern verlangt werden, als cum scandalo populi unpassende Lektüre, unpassende Studien und Künste betrieben würden.

So viel zur Erklärung der erwähnten Entscheidung.

Nun könnte es aber auffallend erscheinen, daß die Bischöfe im fünfjährigen Statusbericht ähnliche Fragen wie die oben erwähnten *allgemein* über den Klerus zu beantworten haben. Es heißt da in cap. VII (A. A. S. X, 495): De *clero generatim* 47 quo fructu Ordinarius curaverit, ut clerici omnes ea adimpleant, quae recensent: can. 125 circa sacramentalem confessionem et pietatis exercitia; can. 126 circa periodicum recessum ad spiritualia exercitia; can. 130 circa examina annualia novorum sacerdotum; can. 131 et 448 circa conferentias cleri; can. 133 circa cohabitationem cum mulieribus; can. 134 circa communem clericorum vitam, praesertim vicariorum cooperatorum cum suo parocho, can. 476, § 5; can. 135 circa recitationem officii divini; can. 136 circa habitus ecclesiastici et tonsurae delationem; can. 811 circa vestis talaris delationem in missae celebratione; can. 137 circa Fideijussiones cavendas; can. 138—140, 142 circa abstinentiam ab omnibus, quae statum ecclesiasticum dedecent, a theatris, a spectaculis mundanis et a negotiorum saecularium gestione . . . 52 An adsint de clero, qui cum scandalo diaria et ephemerides vel libros legant, quae dedecent, qui factionibus municipalibus vel politicis indebite se immisceant.

Wer gehört nun zum Klerus, über welchen der Bischof zu berichten hat? Nach can. 108 ist Kleriker derjenige, welcher wenigstens die Tonsur erhalten hat. Und can. 111, § 1, der verfügt, daß jeder Kleriker entweder einer Diözese oder einer religiösen Genossenschaft angehören muß, setzt voraus, daß tonsurierte Regularen auch zu den Klerikern gehören. Freilich, die zitierten Kanones 125, 126, 130 betreffen nur die Weltkleriker, in den übrigen Kanones sind die regularen Seelsorger entweder ausdrücklich erwähnt (can. 131, 448) oder es handelt sich um Dinge, die das äußere priesterliche Leben betreffen (can. 134, 476, § 5, 136, 811, 138—140, 142). Eine Ausnahmsstellung nimmt höchstens can. 135 (Überwachung des Breviergebetes) ein, insofern, soweit nicht ein Ärgernis nach außen gegeben wird, bei Regularseelsorgern der klösterliche Vorgesetzte darüber zu wachen hat. Wenn man also genau zusieht, kann man keinen Widerspruch zwischen dem Frageschema im bischöflichen Statusberichte und der Erklärung der Konzilskongregation vom 9. März 1933 konstatieren. Über die Regularen, soweit es sich

um die observantia regularis (can. 631, § 1) handelt, haben die höchsten Vorsteher der religiösen Genossenschaft nach can. 510 regelmäßig alle fünf Jahre Bericht zu erstatten.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eigenartige Dispens vom Gelübde ewiger Keuschheit.) Titius erhielt im September 1930 von seinem Obern die Erlaubnis, noch einmal seine kranken Eltern zu besuchen. Auf der Reise in seine Heimat übernachtete er im Priesterheim eines berühmten Wallfahrtsortes. Da gerade auf Mariä Geburt ein Konkurstag war, half er eifrig mit im Beichtstuhl. Unter anderen kam auch Cajus, der im Jahre 1926 bei einer sehr schweren Krankheit das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt hatte; er hatte dabei die Absicht in einen Bußorden einzutreten, falls ihm der liebe Gott die Gesundheit wieder gäbe. Im Orden selbst wurden feierliche Gelübde abgelegt. Cajus bat nun den Beichtvater, ihn vom Gelübde ewiger Keuschheit zu dispensieren, da der Klostereintritt für ihn kaum mehr in Frage komme; zudem lasse ihm Pulcheria, seine frühere Bekanntschaft, keine Ruhe; er halte sich eigentlich im Gewissen zur Heirat verpflichtet, weil Pulcheria in ihren besten Jahren sehr günstige Gelegenheiten zur Ehe unbenützt gelassen, weil sie eben die Hoffnung gehegt habe, ihn doch noch ehelichen zu können. Jetzt, da sie älter geworden — 33 Jahre —, finde sie nicht mehr so leicht einen Mann; und er selbst glaube an der Seite einer braven Frau besser dem Himmel zuzuschreiten, als im fortwährenden Kampf mit dem Fleische, dem er doch nicht immer gewachsen sei. Pulcheria verspreche ihm eine Führerin zu lichteren Höhen zu werden. Was tat nun Titius als Beichtvater? Er erklärte: er selbst könne von diesem Gelübde nicht dispensieren, da es dem Heiligen Vater reserviert sei; aber er sei gerne bereit, in Rom die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Dispens zu erlangen. Doch eine Schwierigkeit lag vor. Cajus reiste am selben Abend noch ab; Titius wollte am anderen Morgen an das Krankenlager seiner alten Eltern reisen. Titius wagte in seiner klösterlichen Bescheidenheit nicht zu fragen, an wen etwa das Reskript von Rom adressiert werden sollte; vielmehr sagte er zu Cajus: „Gehen Sie ruhig; in 14 Tagen sind Sie vom Gelübde gelöst; morgen mache ich die Eingabe nach Rom. Die Kurie wird ohne Zweifel dispensieren. Als besondere Buße für die Dispens lege ich Ihnen die monatliche heilige Kommunion auf." Im Zuge traf Titius den Generalprokurator einer religiösen Genossenschaft; er besprach mit ihm den Kasus und bat den Prokurator, ihm behilflich zu sein, die Bittschrift im stilus Curiae Romanae aufzusetzen. Der Generalprokurator fand die Lösung des Kasus, wie Titius sie gefunden hatte, sehr gut und diktierte die Supplik; sie schilderte, wenigstens wie Titius meinte,

kurz und klar den erwähnten Fall. Die Bittschrift lautete: „Beatissime Pater! Ad pedes Sanctitatis Vestae humiliter provolutus infrascriptus ea quae sequuntur, exponit: Cajus paucos abhinc annos, gravi afflictus morbo, votum perpetuae castitatis cum intentione ingrediendi religionem votorum sollemnium emiserat. Stimulis carnis vehementer vexatus se sentit vocatum ad vitam conjugalem eo magis quo minus ratione provectae aetatis receptorem benevolum inveniet. Insuper in conscientia se credit obligatum ducendi quandam Pulcheriam superadultam — 33 annorum —, quacum ante votum emissum castas foverat relationes quaeque spe matrimonii cum Cajo ineundi optimas nuptiarum occasiones saepe saepius spreverat, sublata omni fere spe inveniendi sponsum condicione parem. Dispensationem a Cajo petitam, cum neque poenitens neque confessarius ad praefatum locum redeundi occasionem habituri erant, ipse confessarius promisit, hisce circumstantiis consideratis, se impetraturum. Ideo hisce causis innixus ad pedes S. V. provolutus orat, ut petenti desideratam dispensationem S. V. auctoritate Apostolica impertiri et ad conscientiae tranquillitatem confessario communicare non dedignetur.

Et Deus . . .

Responsum dirigatur ad R. P. N. in N."

Als nun Titius in sein Kloster nach zehn Tagen zurückkehrte, fand er ein gedrucktes Formular vor des Inhaltes: „Discreto viro confessario, ex approbatis ab Ordinario salutem in Domino! Nobis oblata petitio continebat, quod Cajus alias simplex votum ingrediendi religionem votorum sollemnium emisit. Cum autem sicut eadem petitio subjungebat, dictus Cajus difficulter ratione provectae aetatis receptorem inveniat et stimulus carnis ad ineundum honestum matrimonium incitet, ideo pro suae conscientiae quiete cupit sibi ab implendo voto praefato per Sedem Apostolicam dispensationem concedi. Quare supplicat humiliter, ut sibi super his de opportuno remedio providere dignaremur. Nos igitur, qui Poenitentiariae D. Papae curam gerimus, auctoritate Apostolica specialiter Nobis concessa discretioni tuae committimus, si ita est, dicto Cajo, audita prius ejus Sacramentali confessione, consideratis, quae erunt consideranda, circa statum et continentiam Caji, dispensationem ab implendo voto concedas, dummodo aliqua religionis, quam ingredi voverat, quotidie faciat, ut, ea adimplens, meminisse semper possit obligationis, qua hujusmodi adstringendus erat, prout secundum Deum ipsius animae saluti expedire judicaveris, in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter neque ullo alio modo. Et ita illum moneas. Praesentibus laceratis sub poena excommunicationis l. s. post fulminationem dispensationis.

Datum Romae . . . ."

Titius legte sich nun das Reskript also zurecht: Ich habe ein gedrucktes Formular vor mir; es liegt wohl ein Versehen vor; ich bat ja um eine Dispens als gratia facta, da ich doch bemerkte, daß ich den Cajus nie wieder treffen würde; *eines* ist sicher: die Pönitentiarie *wollte* dispensieren; das ist für mich die Hauptsache. Wenn der Scrittore sich im Formular getäuscht hat, so ist das nicht meine Schuld; oder die Pönitentiarie hat den Ausdruck: cum intentione ingrediendi in Religionem so aufgefaßt, als handle es sich um das Gelübde des Klostereintrittes; wiederum nicht meine Schuld. Titius beschwichtigte sein Gewissen mit dem Gedanken: jedenfalls hat Rom „*Ja*" gesagt. Damit ist für mich die Sache erledigt. Doch sie war doch nicht für ihn erledigt. Er wandte sich an einen Bekannten in Rom, um zu erfahren, wie man eigentlich dort über die Lösung denke. Als Privatmeinung eines Pönitentiars wurde ihm mitgeteilt, daß hier eine Dispens überhaupt nicht vorliege. Titius habe um Sanierung der Dispens in Rom einzukommen. In dieser Notlage wandte er sich an einen Mitbruder in Rom mit der Bitte, endlich den Fall aus der Welt zu schaffen, und ihm einen Wink zu geben über das „Wie". Um unnütze Schreibereien zu vermeiden, setzte der Mitbruder die Bittschrift selbst auf und richtete an die Heilige Pönitentiarie folgende Supplik:

„Eminentissime Princeps! Infrascriptus nomine Titii humillime sequentia exponit: Ante plures annos Titius confessarius in loco peregrinationis brevissime commorans audiendo confessiones rogatus fuit *a Cajo poenitente,* ut sibi dispensationem *a voto perpetuae castitatis,* emisso sub ratione ingressus in Religionem votorum sollemnium concederet. Quia ex una parte dispensatio a voto perfectae castitatis facultatem Titii excederet, ex altera vero parte ipse ingressus in Ordinem Regularem suam vim amiserat et spes nuptiarum illuxerat, confessarius censuit se obligatum ad procurandam dispensationem *a voto perpetuae castitatis tamquam gratiam factam a S. Poenitentiaria,* utpote utraque parte, sc. confessario et poenitente post paucas horas in diversas mundi partes profiscente. Rescriptum S. Poenitentiariae ad libellum supplicem Titii confessarii *duplici* laborabat difficultate. Facultas data fuit *pro dispensando voto ingrediendi Religionem votorum sollemnium.* Insuper ipsum Rescriptum *non continuit gratiam factam,* sed gratiam dispensandi in actu confessionis poenitentem a voto, quibusdam exercitiis quotidianis imponendis. Titius mandatum exsequi non potuit. Interpretando intentionem S. Poenitentiariae Titius se acquiesere posse censuit. Nuper de existentia impedimenti seu de non dispensato voto edoctus Titius per litteras infrascriptum adiit, ut ipse rem cum S. Poenitentiaria componat. Quare infrascriptus Eminentissimum Principem enixe deprecatur, ut Eminentia Vestra RMA

dignetur concedere ipsam dispensationem a voto perfectae castitatis et ad cautelam a voto ingrediendi in Religionem votorum sollemnium.

Deosculando S. Purpuram Eminentissimo Principi devotissimus, humillimus servus NN."

Auf diese Bittschrift kam ein Reskript der Heiligen Pönitentiarie des Inhaltes: die Dispens sei gewährt und Titius habe sich in der Angelegenheit keine Unruhe mehr zu machen. Darauf hin antwortete Titius: „Glücklicherweise ist eine genaue Wiederholung wohl ausgeschlossen; sonst wüßte ich wieder nicht, was zu tun wäre. Mir kommt vor, der Cod. jur. can. enthält immer noch zu wenig Paragraphen."

Es dürfte daher angebracht sein, den Fall etwas zu beleuchten und zunächst die Frage zu stellen: Hat Titius recht gehandelt? Die Antwort muß lauten: *Nein.* Weshalb? Dispensatio est legis in casu speciali relaxatio (can. 81); can. 84, § 1, bestimmt: a lege ecclesiastica *ne dispensetur sine justa et rationabili causa,* habita ratione gravitatis legis a qua dispensatur. Es handelt sich in unserem Falle nicht nur um das göttliche Gebot, ein Gelübde zu halten, sondern auch um das impedimentum perfectae castitatis als Ehehindernis. Ohne gerechten Grund will Rom nicht dispensieren; handelt es sich außerdem um ein göttliches Gebot — Gelübde —, so kann die Kirche nicht ohne justa causa dispensieren. Aber selbst in den Fällen, in denen ein gerechter Grund zur Dispens gegeben ist, liegt für den Gesetzgeber noch keine Pflicht zur Dispens vor. Die Autoren unterscheiden: „dispensatio debita, quae etiam dicitur justitiae vel necessaria, ea est, quae a Superiore petenti denegari nequit, quia justa et gravis adest dispensandi causa, v. gr. ‚ratione multorum scandali, quod timetur, vel personae, vel pietatis, vel necessitatis ecclesiae aut utilitatis, vel eventus rei'; in hoc casu sane pro superiore adest obligatio dispensandi, saltem ex aequo et bono vel ex misericordia, non autem ex justitia stricta, ita ut subditus jus strictum ad illam non habeat, neque actionem ad illam exigendam instituere possit. — Prohibita seu illicita ea est, cujus concedendae nulla habetur justa causa. — Permissa, quae etiam dicitur indebita, gratiae aut libera, quae a Superiore legitime concedi potest, quia justa ac sufficiens adest dispensandi causa, concedi tamen non debet, quia non habetur gravis ac cogens dispensandi causa." (Michiels, Normae Generales vol. II, S. 457 f.) In unserem Falle handelt es sich kaum um eine dispensatio debita, sondern um einen actus gratiae, qui concedi potest, *sed non debet.* Das Vorgehen von Titius war gewissermaßen *ein Zwang zur Dispens,* und gerade bei solchen Zwangsmitteln verweigert die Kirche die Dispens oder gewährt sie nur

unter besonderen Verhältnissen. Im alten Rechte wurde der Dispensgrund: copula habita cum consanguinea vel affine eingeschränkt durch die Klausel: *dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis.* Ferner verweigerte Gregor XVI. allen die Dispens, welche dieselbe erzwingen wollten durch Drohung des Abfalles vom Glauben. Der Weg, den Titius einschlug, war nicht richtig; er mußte und konnte verschiedene Wege einschlagen. Welche? Titius konnte den Cajus von den Sünden lossprechen und ihm bedeuten, daß er sehr gerne bereit sei, die Eingabe nach Rom zu machen; nur möge er ihm erklären, an welche Person die Antwort von Rom gerichtet werden soll: an den Pfarrer X; an den Kaplan Y; an den Laien Z. Ferner konnte er dem Cajus erklären, ob er nicht das Anliegen einem anderen Herrn vortragen wolle, da er, Titius, bald abreisen müsse; da das Hindernis gar nichts Diffamierendes in sich enthält, konnte ja Cajus auch den Pfarrer bitten, die Eingabe zu machen, oder einen anderen Geistlichen. Endlich durfte und konnte Cajus in der Muttersprache sich direkt an die Pönitentiarie wenden (S. Penitenzieria Apostolica, Roma, Palazzo del S. Offizio). Oder es stand ihm der Weg zur Sakramentenkongregation offen (S. Congregazione dei Sacramenti, Roma, Cancelleria Apostolica). Allerdings ist die Dienstsprache der Kongregationen nur lateinisch, italienisch, französisch. Was nun die *Eingaben des Titius* betrifft, so ist manches zu rügen: der Beamte in der Pönitentiarie wurde — abgesehen von einem Irrtum — offenbar getäuscht durch die Worte: votum perfectae castitatis *cum intentione ingrediendi in Religionem votorum sollemnium.* Zunächst waren diese letzten Worte unnütz an dieser Stelle der Supplik. Cajus wünschte Dispens vom *votum perfectae castitatis; aus welchem Motiv* dies Gelübde abgelegt wurde, ist in der Frage nebensächlich. Dagegen konnte bei Angabe der *Dispensgründe* auf diese Intention eingegangen werden; „Zweck des Gelübdes hinfällig geworden, weil Eintritt ins Kloster unmöglich oder zwecklos." Ferner gilt der Grundsatz: accessorium sequitur principale. In der Eingabe wird die „intentio ingrediendi in Religionem" eigentlich als *Hauptsache* angegeben. Es handelt sich um den Eintritt in einen Orden; das votum castitatis erscheint als accessorium des Gelübdes ins Kloster einzutreten. Wer den Zweck will, will eben auch die Mittel zum Zweck. Ferner: die Worte: „quam dispensationem a Cajo petitam cum neque poenitens neque confessarius *ad praefatum locum redeundi* occasionem habituri erant, ipse confessarius promisit hisce circumstantiis consideratis, se impetraturum", deuten durchaus nicht an, daß die Pönitentiarie selbst dispensieren sollte. Zur Ausführung einer Dispens war es gar nicht notwendig, daß Titius und Cajus „ad *eundem locum* redeundi oc-

casionem habituri erant". Sie konnten sich ja irgendwo anders treffen; zudem war ja das Reskript an „viro discreto confessario" gerichtet; daher konnte Titius dasselbe einem anderen, von Cajus vorher bezeichneten Beichtvater senden, oder dem Cajus, damit er selbst, mit dem Reskript in der Hand, sich einen beliebigen Beichtvater wählte. Irreführend für die Pönitentiarie war die Angabe der Adresse. Wozu eine Adresse, wenn die Pönitentiarie *allein* die Dispens zur Ausführung bringen sollte? Allerdings antwortet darauf Titius: ich gab die Adresse an, damit die erteilte Dispens *„ad conscientiae tranquillitatem"*, mir mitgeteilt werden konnte. Wenn Titius seiner Sache so sicher war, wozu noch eine Mitteilung der Pönitentiarie „ad conscientiae tranquillitatem"? Was war ferner zu tun, wenn eine negative Antwort gekommen wäre? Titius hatte ja keine Ahnung über den Aufenthalt des Cajus. Die Schlußworte der Supplik waren folgende: „Ideo hisce causis innixus *subsignatus* ad pedes S. V. provolutus orat, ut petenti desideratam dispensationem S. V. auctoritate Apostolica impertiri et ad conscientiae tranquillitatem confessario communicare non dedignetur." Auch diese Worte können im verschiedenen Sinn verstanden werden und wurden, wie mir scheint, auch von der Pönitentiarie so verstanden. Titius bittet den Heiligen Vater, dispensationem *confessario communicare*. Diese Worte können den Sinn haben: der Heilige Vater möge die Dispensatio, d. h. die Exsekution dem Cajus überlassen — communicare = committere; vergleiche die Worte des Reskriptes: discretioni tuae *committimus;* oder man konnte diese Worte auch so fassen: man möge sich über die Dispens mit dem Beichtvater ins Benehmen setzen. Wessen Gewissen sollte beruhigt werden? Das des Beichtvaters oder des Beichtkindes? Man sollte meinen: das des Beichtkindes. Das Reskript hat die Worte: Cajus pro *suae* conscientiae quiete. Auch als das Reskript an Titius gelangte, war sein Benehmen nicht ganz den Umständen entsprechend. Die Antwort litt an einem doppelten Defekt. Zunächst war das Objekt der Dispens ein anderes. Titius bat um Dispens a voto perfectae castitatis; die Pönitentiarie gewährte die Vollmacht zu dispensieren a voto ingrediendi Religionem. Ferner wurde ein Beichtvater bestellt als Exsekutor in actu confessionis sacramentalis. Da der Aufenthalt von Cajus vollständig unbekannt war, konnte das Reskript niemals ausgeführt werden. Cajus ist also niemals dispensiert worden. Daher war unter den gegebenen Verhältnissen eine sanatio dispensationis angebracht. Es ist nicht richtig: die Pönitentiarie wollte jedenfalls *„Ja"* sagen; sie wollte Ja sagen auf ein Bittgesuch, wie sie es verstand. Titius hätte zunächst einen anderen Weg einschlagen müssen, nämlich dafür sorgen, daß Cajus von einem anderen Priester dispensiert werden

konnte; nicht aber die Pönitentiarie um eine gratia facta bitten; wenn er dies tun zu müssen glaubte — der Fall dürfte kaum praktisch werden — hätte er eben klarer den Sachverhalt darlegen müssen. In Zukunft dürfte Titius wissen, was in solchen Fällen zu tun ist. Die Schuld dürfte auch kaum den Kodex treffen — immer noch *zu wenig Paragraphen* —, sondern vielmehr diejenigen, welche den Kodex auf die einzelnen Fälle nicht anzuwenden wissen.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Absolution von der Exkommunikation und Ausübung der Rechte.) Sempronius, katholisch geboren und katholisch erzogen, trat in seinem fünfunddreißigsten Lebensjahre zum Mohamedanismus über. Der Übertritt wurde nach den vom Staate aufgestellten interkonfessionellen Gesetzen ordnungsgemäß durchgeführt und die Anzeige hievon dem Seelsorger der verlassenen Kirche durch die politische Behörde übermittelt, worauf Sempronius aus den Registern der katholischen Kirche gestrichen wurde. Aber Sempronius fand in der neuen Religion weder Glück noch Frieden; auch mehrere Frauen, die er gemäß den für die Mohammedaner geltenden Gesetzen nahm, bereiteten ihm bald keine Freude mehr. Etwa drei Jahre rang er ununterbrochen mit sich selbst, bis er sich endlich öffentlich und feierlich mit der verlassenen katholischen Kirche nach can. 2314, § 2, aussöhnte und von der Exkommunikation, der er ipso iure verfallen war, absolviert wurde. Es entsteht nun die Frage, ob Sempronius nach der Absolution von der Exkommunikation alle seine Rechte, z. B. das Wahl- oder das Präsentationsrecht, ausüben kann.

Sempronius beging durch seine Handlungsweise wenigstens virtuell zwei Delikte, nämlich das der Apostasie, weil er sich vom christlichen Glauben völlig lossagte, wofür die Strafe der Exkommunikation latae sententiae festgesetzt ist, und das des Übertrittes zur akatholischen Sekte, welches Delikt mit einer eigenen Strafe latae sententiae geahndet wird, und zwar mit der der rechtlichen Infamie. Somit kontrahierte Sempronius ipso iure auch beide Strafen, die der Exkommunikation und der rechtlichen Infamie. Daß er der Exkommunikation verfiel, ist zweifellos; bezüglich der Infamie könnte aber vielleicht der eine oder der andere einwenden, daß der Mohammedanismus nicht unter die secta acatholica des can. 2314, § 1, n. 3, zu zählen sei. Allein nach den Ausführungen des Dr L. Schmid in „Apollinaris", 1932, S. 69 f., wird dieser Einwand nicht mehr berechtigt sein; Dr L. Schmid ist zuzustimmen und der Ausdruck secta acatholica im weiteren, nicht im engeren Sinne zu nehmen.

Nun sind Exkommunikation und Infamie ihrer Funktion nach zwei wesentlich verschiedene Strafen; die Exkommunika-

tion ist stets Besserungsstrafe, Zensur, die Infamie dagegen stets Vergeltungsstrafe. Diese Verschiedenheit beider Arten von Strafen äußert sich auch in der Art und Weise, wie sie erlassen werden können; die verwirkten Zensuren werden durch Absolution, die verwirkten Vergeltungsstrafen durch Begnadigung oder Dispens aufgehoben. Vielleicht kann ausnahmsweise eine Vindikativstrafe unter einem durch Absolution von einer Besserungsstrafe erlassen werden (vgl. Sole, De delictis et poenis, n. 280; Cocchi, Commentarium, Liber V., 1928, S. 195, der sich übrigens auf Sole beruft); für die Strafe der rechtlichen Infamie gilt das nicht (vgl. can. 2295; Gasparri, Tractatus can. de sacra ordinatione, n. 304). Aber selbst die Absolution hebt nicht alle Zensuren auf, wenn sich jemand deren mehrere zugezogen hat; bei der Partikularabsolution ist das ohne weiteres einzusehen, für die Generalabsolution gilt aber die gesetzliche Vorschrift des can. 2249, § 2, wonach durch die Generalabsolution alle Zensuren, auch die arglos verschwiegenen, aufgehoben werden, ausgenommen die bewußt verschwiegenen und die dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten. Wird aber nach can. 2314, § 2, genau vorgegangen, dann wird bloß die Strafe der Exkommunikation aufgehoben, nicht aber die verwirkte Vergeltungsstrafe. Hat sich somit jemand durch seine Handlungsweise eine Zensur und eine Vergeltungsstrafe latae sententiae ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit zugezogen und wurde er von der Zensur absolviert, so bleibt ihm noch immer die verwirkte Vergeltungsstrafe, welche ihn an der Ausübung mancher Rechte so lange hindern wird, bis sie erlassen wurde. Also kann auch Sempronius in unserem Falle sogleich nach der Aussöhnung mit der katholischen Kirche nicht alle Rechte ausüben; denn nach der Absolution von der Exkommunikation ist ihm die Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit geblieben, welche Strafe nach can. 2295 nur durch die Begnadigung seitens des Apostolischen Stuhles erlassen werden kann. Übrigens war im Falle des Sempronius eine notorietas facti gegeben, weshalb zur Erlassung dieser Strafe der Ortsordinarius nach can. 2237, § 1, n. 3 nicht einmal zuständig war.

Das Gegenteil behauptet oder scheint wenigstens zu behaupten Prof. Roberti in „Apollinaris", 1928, S. 303 f. Er schreibt ganz allgemein bezüglich der Protestanten, von denen er sagt, daß sie auch, wenigstens für den äußeren Bereich, „plerumque censura excommunicationis (can. 2314, § 1, n. 1) nec non infamia (can. 2314, § 1, n. 3) latae ipso iure" verwirkt haben, wörtlich folgendes: At si convertantur, obex cessat et censura tollitur absolutione. Igitur ex die suae conversionis . . . actio, quemadmodum alia iura, iisdem restituitur (S. 304 oben). Auf Caia bezogen, deren Angelegenheit von Prof. Roberti bespro-

chen wird, und auf Fälle des can. 2314, § 1, in denen die Strafe der Infamie nicht verwirkt wurde, ist die Behauptung, daß nach der Aussöhnung mit der Kirche und mit der Absolution von der Zensur der Exkommunikation alle Rechte restituiert werden, allerdings richtig; sonst ist sie aber etwas irreführend, da sie zu allgemein gehalten ist.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Die Anwendung des Paulinischen Privilegs.) Der Heide A heiratet nach dem Tode seiner beiden ersten Frauen die Heidin Nerago. Ein Katholik namens Onesimus verliebt sich in Nerago. Beide kommen eines Tages zur Mission und wollen katholisch heiraten. Nerago behauptet, sie sei ihrem heidnischen Manne weggelaufen, weil sie sehr schlecht von ihm behandelt worden sei und weil er nicht dulden wolle, daß sie katholisch werde. Der Pater, in der Freude seines Herzens, wiederum ein Schäflein gefunden zu haben, dispensiert von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit und traut beide, sich berufend auf das Paulinische Privileg. Nach der Heirat besucht Nerago den Religionsunterricht und wird nach einiger Zeit getauft. — Nachher aber tauchen dem Missionär Zweifel auf, ob er richtig gehandelt hat, und wie die ganze Angelegenheit etwa in Ordnung gebracht werden könne.

Da die beiden ersten Frauen des Heiden A tot waren, so ging er — falls kein naturrechtliches Hindernis vorlag — mit Nerago eine gültige Ehe ein. Diese Naturehe aber konnte durch das Paulinische Privileg gelöst werden. Dieses Privileg konnte jedoch gültigerweise erst nach der Taufe der Nerago angewandt werden. Klar geht dies aus einer Entscheidung der Propaganda hervor vom 1. Jänner 1803,[1]) deshalb ist schon aus diesem Grunde die Ehe der Nerago mit Onesimus sicher ungültig.

Außerdem aber hätte der Missionär vor Anwendung des Paulinischen Privilegs nach can. 1121 den Heiden A interpellieren müssen, ob er sich bekehren und getauft werden wolle oder ob er wenigstens friedlich sine contumelia creatoris mit der Nerago zusammenleben wolle. Offenbar hat der Missionär den Heiden A nicht interpelliert und anscheinend hat er auch keine Vollmacht gehabt, von den Interpellationen zu dispensieren. Nach der Ansicht der Autoren ist auch aus diesem Grunde die Ehe höchst wahrscheinlich ungültig.[2])

Der Missionär kann nun nachträglich die Ehe konvalidieren, indem er den Heiden A nach Norm von can. 1122 interpelliert[3]) und im Falle einer verneinenden Antwort den Onesimus und die

[1]) Vgl. Coll. de Prop. Fide I, n. 665; *Wernz-Vidal,* Jus Matrimoniale n. 631, nota 55, a.

[2]) Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 345 ff.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 342 ff.

Nerago kirchlich traut. Sollte dies aber nicht gut möglich sein, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes an den Apostolischen Stuhl zu wenden und unter Angabe der Gründe um Dispens von den Interpellationen und um sanatio in radice zu bitten. — Dabei ist noch zu beachten, daß es doch etwas zweifelhaft erscheint, ob die Nerago die Wahrheit geredet hat, als sie von der schlechten Behandlung durch ihren Mann und von dessen Widerstand gegen die Taufe berichtete. Sollte es sich herausstellen, daß sie gelogen hat, der Heide A sie jetzt aber nicht mehr haben will, weil sie ihm untreu geworden ist, so ist zu beachten, daß die Nerago nach ihrer Taufe durch ihre Beziehungen zu Onesimus subjektiv nicht gefehlt hat, was sie aber vor der Taufe gesündigt hat, wird durch die Taufe getilgt, so daß eine Anwendung des Paulinischen Privilegs doch noch möglich ist.[4])

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

(Spendung der letzten Ölung an Kinder.) „Mit dem kleinen Franzi steht es sehr schlecht; er wird den Scharlach nicht überstehen. Möchten Ew. Hochwürden ihm nicht die heilige Ölung spenden?" flehte Schw. Ambrosia. „Wie alt ist er?" fragte Augustinus, der Dekan. „Etwa siebeneinhalb Jahre; er ist kürzlich in die zweite Klasse eingetreten." „Kindern unter acht Jahren wird die heilige Ölung nicht gespendet", erklärt der geistliche Herr. — Hat er recht? Was soll Schw. Ambrosia tun?

Wie der vorliegende, dem Leben entnommene Kasus zeigt, scheint hinsichtlich der Erteilung der heiligen Ölung an Kinder keine einheitliche Praxis zu herrschen.

1. Nach der *Lehre der Kirche* ist Empfänger des Sakramentes der letzten Ölung jeder Gläubige, der nach erlangtem Vernunftgebrauch infolge einer Krankheit oder aus Altersschwäche in Todesgefahr schwebt (can. 940, § 1). Kinder *vor* erlangtem Vernunftgebrauch sind also unfähig, dieses Sakrament zu empfangen.

Der Vernunftgebrauch tritt nun beim Menschen nicht plötzlich ein, wie auch die Sonne des Morgens nicht plötzlich hervortritt, sondern ihrem Aufleuchten eine immer klarer werdende Dämmerung voraussendet. Da kann es sein, daß ein Kind schon mit fünf und vier Jahren zwischen gut und böse zu unterscheiden beginnt, und ein anderes wieder mit sechs oder vielleicht sieben Jahren noch nicht zu dieser Reife gelangt ist. Wenn ein Zweifel besteht, ob ein Kind solch einen *anfänglichen* Vernunftgebrauch erlangt hat (quando dubitatur num infirmus usum rationis *attigerit*), so ist ihm die heilige Ölung sub conditione zu spenden (vgl. can. 941).

[4]) Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 134 ff.

Mit erlangtem Vernunftgebrauch besitzt es ein Recht auf dieses heilige Sakrament. In der kirchlichen Gesetzgebung ist keine weitere positive Festsetzung eines Zeitpunktes gegeben. Jedoch wird es im Dekret „Quam singulari" vom 8. August 1910 (A. A. S. 2 [1910] 577 ss.), dem „Erstkommuniondekret", als ein detestabilis omnino abusus bezeichnet, Kindern nach erlangtem Vernunftgebrauch Wegzehrung und heilige Ölung nicht zu spenden und sie ritu parvulorum zu begraben.

2. Genauer läßt sich dieser Zeitpunkt bestimmen, wenn man *Zweck und Wirkung* dieses heiligen Sakramentes ins Auge faßt. Zweck der letzten Ölung ist es, dem Sterbenden vollständige Heilung der Seele und Erleichterung in seinen körperlichen und geistigen Leiden zu bringen. Auch ein Kind, selbst wenn es nur zum anfänglichen Gebrauch der Vernunft gelangt ist, braucht schon die gnadenreichen Segnungen dieses Sakramentes.

a) Eine volle *Heilung der Seele* zu bewirken, ist der erste Hauptzweck dieses heiligen Sakramentes. So vermittelt die letzte Ölung bei wenigstens unvollkommener Reue die Nachlassung *läßlicher Sünden.* Ja, auch die Nachlassung *schwerer* Sünden bewirkt die heilige Ölung, dies jedoch nur als complementum des Bußsakramentes, das heißt, es besteht in diesem Falle die Pflicht, sie später zu beichten, wo es vorher nicht möglich war.

Bei einem Kinde beginnt mit erwachendem Vernunftgebrauch die traurige Möglichkeit zu sündigen. Mit seinem Verstand beginnt es allmählich das göttliche Gesetz zu erkennen und zu begreifen, das ja dem Menschen ins Herz geschrieben ist und das in der christlichen Erziehung ihm vorgelegt wird. Sein Wille lernt allmählich, die vorher naturgemäß wirksamen Äußerungen des Trieblebens zu beherrschen und selbständig verantwortliche Handlungen vorzunehmen. Das Gewissen urteilt bald, ob etwas gut gewesen ist oder böse. Daher nennt man jene Altersstufe auch „Unterscheidungsjahre", „aetas discretionis in qua honestum ab inhonesto distingui potest" („Quam singulari", l. c.). Es kann ein geweckes Kind schon in sehr zartem Alter Sünden begehen; natürlich werden es ex imperfectione actus zunächst nur läßliche Sünden sein.

Durch das Bußsakrament kann einem solchen Kinde, zumal vor der Schulzeit, nicht immer mit Sicherheit geholfen werden. Denn zu den wesentlichen Teilen des Bußsakramentes gehören die Akte des Pönitenten. Es dürfte bisweilen nicht so einfach sein, einem sterbenskranken Kinde alles dazu Nötige beizubringen. Darum sagt N. Gihr (Die heiligen Sakramente II.[2] S. 265) im Hinblick auf das äußere Schuldbekenntnis, das zur Gültigkeit der sakramentalen Absolution erforderlich ist: „Beichtunfähige Kranke . . . werden durch die heilige Ölung weit sicherer gerechtfertigt und gerettet als durch die sakramentale

Absolution oder heilige Kommunion." Im gleichen Sinne äußert sich Göpfert-Staab (Moraltheologie III.[8] 200).

Dagegen kann auch ein Kind leicht die heilige Ölung und alle ihre Früchte empfangen. Nicht einmal eine ausdrückliche Intention ist erforderlich. „Es genügt", wie J. E. Pruner (Pastoraltheologie I. [1904] S. 320) mit Bezug auf die Spendung derselben an Kinder sagt, „das Verlangen nach den von Gott angeordneten Gnadenmitteln, wenn auch noch die spezielle Kenntnis der heiligen Ölung nicht gewonnen ist, also die interpretative Intention, d. i. die Voraussetzung, der Kranke würde sich das Sakrament erbitten, wenn es ihm nur bekannt wäre."

Da der Vernunftgebrauch vorausgesetzt ist und somit auch die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Sünde, so sind diese Kinder auch der *Reue* fähig, des Wunsches: O, hätte ich doch den lieben Gott nicht beleidigt — das ist korrelativ — wenn sie auch nicht fähig sind, das Bußsakrament zu empfangen. Daher können auch Kinder durch die letzte Ölung die Sündennachlassung erlangen, wenn sie nicht imstande sind, dieselbe durch das Bußsakrament zu erwerben.

Ferner tilgt die heilige Ölung die *Überbleibsel der Sünde,* vor allem *zeitliche Sündenstrafe.* Wer möchte leugnen, daß diese geistliche Heilwirkung für ein Kind, das mit seiner erwachenden Vernunft Gottes Gesetz übertreten hat, eine große Wohltat bedeutet!

Dann bewirkt dieses heilige Sakrament Tilgung der *Sündenschwäche,* der bösen Neigungen. Wenn das Kind die triebhaften Äußerungen der verwundeten Menschennatur, wie Lügen, Neid, Zorn, Ungehorsam u. ä. nach Erkenntnis der moralischen Fehlerhaftigkeit derselben öfter wiederholt, bildet sich gar bald ein pravus habitus heraus, bestehend in einer Schwäche des Willens zum Guten und einer verstärkten Neigung zum Bösen. Wie treten derlei Charakterfehler schon bald mit dem Erwachen des Vernunftgebrauches hervor! Da ist es doch für das kranke Kind eine wahre Wohltat, wenn es gegen diese geistige Krankheit das gottverordnete Heilmittel erhält und so, wo sein kurz bemessenes Erdenleben dem Ende zueilt, doch noch zur Vollendung gelangt.

b) Weiters bringt das heilige Sakrament der letzten Ölung als eine *himmlische Arznei* erstens eine übernatürliche *Stärkung in den Leiden der Krankheit.* Die *Seele* des sterbenskranken Menschen wird von eigenartigen Versuchungen bedrängt: scheinbar sogar von der göttlichen Hilfe verlassen, legt sich Mangel an Vertrauen auf sein Gemüt und große Verzagtheit drückt ihn nieder; der Feind des menschlichen Heiles naht mit gefährlichen Anfechtungen. Der *Leib* ist durch die Schmerzen der Todeskrankheit gepeinigt und entkräftet und in einem Zustand

erhöhter Reizbarkeit. Es ist der letzte und oft auch härteste Streit für den Menschen. Da hat nun Christus seinen Gläubigen, wie das Tridentinum lehrt (sess. XIV, D.—B.[15] 907), für das Lebensende im Sakrament der letzten Ölung die festeste Schutzwehr bereitet. — Wer würde nicht zugeben, daß auch ein Kind mit erwachendem Verständnis diese Stärkung und Sicherung nötig hat, wenn es von der doppelten Last, dem körperlichen und geistigen Elend der Sterbenden, niedergedrückt wird?

Fürs zweite bewirkt dieses Sakrament eine *Erleichterung des Todeskampfes.* Furcht und Schrecken vor der Auflösung kommt ganz natürlich über jeden Sterbenden. Auch wenn er dieses Urteil des Herrn auf sich nimmt, kann es doch entsetzlich schwer fallen, das Lebensopfer zu bringen. Dazu soll das heilige Sakrament der letzten Ölung übernatürliche Kraft verleihen. — Je jünger der verständige oder zum Vernunftgebrauch gekommene Mensch ist, desto größer ist der Trieb zum Leben. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß gerade ein sterbendes Kind, bei dem der Vernunftgebrauch schon ein bißchen erwacht ist, diese übernatürliche Stärkung durch die heilige Ölung wohl brauchen kann, um die Furcht vor dem Tode zu überwinden, der mit rauher Hand die aufsprossende Menschenblume knikken will.

Eine dritte Wirkung jener übernatürlichen confortatio animi ist die *Wiederherstellung der Gesundheit.* Die Neubelebung der Seelenkräfte strömt über auf den Leib, so daß sogar eine günstige Wendung in der Krankheit eintreten kann, die zur Genesung führt. Diese Gnadenwirkung tritt ein, wenn es zum ewigen Heil des Kranken dient, und sofern es noch ohne Wunder geschehen kann. — Auch diese Sakramentsgnade kann ein krankes Kind aufnehmen. Ja, gerade bei einem Kinde wäre diese Heilwirkung, auf die doch alle kirchlichen Gebete bei Spendung der heiligen Ölung hinzielen, mit großem Vertrauen zu erflehen. „Es ist geradezu auffallend", bemerkt P. B. van Acken S. J. („Theologisch-praktische Quartalschrift" 79 [1926] 36), „daß bei Kindern die heilige Ölung, rechtzeitig gespendet, so oft auch die leibliche Gesundheit bewirkt."

Aus den vorangehenden Darlegungen ergibt sich einerseits, warum ein sterbenskrankes Kind *vor* dem Erwachen der Vernunft das heilige Sakrament der Ölung nicht empfangen kann. Es braucht deren heilende Wirkung nicht. Die Taufunschuld erstrahlt an seiner Seele in ihrem ungetrübtesten Glanze, denn es konnte noch nicht sündigen. Die Leiden der Krankheit und des Sterbens kommen ihm nicht zu bewußter Empfindung, deshalb braucht es auch nicht jene übernatürliche Stärkung. Vereinzelt wurde allerdings im Mittelalter an kranke Kinder vor dem Vernunftgebrauch die letzte Ölung gespendet, um ihre Ge-

nesung zu erlangen. Weil aber diese Genesung nicht durch ein Wunder eintritt, sondern auf natürliche Weise durch jene übernatürliche confortatio animi, diese aber bei einem Kind vor den Unterscheidungsjahren nicht erreicht werden kann, so hat die Kirche mit Recht jenen Brauch abgeschafft.

Andererseits wird klar, warum *mit erwachendem Vernunftgebrauch* ein sterbenskrankes Kind ein Recht hat auf die mütterliche Hilfe der Kirche durch dieses heilige Sterbesakrament. — Ein genauer Zeitpunkt kann nicht allgemein festgesetzt werden. Die Kirche überläßt es der Einsicht des Seelenhirten zu beurteilen, ob ein Kind schon zu diesen Unterscheidungsjahren gelangt ist. Sicher ist ein todkrankes *Schul*kind mit der heiligen Ölung zu versehen. Ja, auch schon früher! Nach can. 854, § 2, kann und soll die heilige Eucharistie Kindern in Todesgefahr gereicht werden, wenn sie nur den Leib Christi von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden und ihm anbetende Ehrfurcht zu erweisen wissen. Und das kann bei einem sechs- und fünfjährigen, ja bisweilen auch schon bei einem vierjährigen Kinde erreicht werden, wie P. K. Sudbrack S. J., der Apostel der Frühkommunion, in seinen Schriften dargetan hat. — Ebenso und noch leichter kann die letzte Ölung solch einem Kinde gespendet werden, und das auch noch, wenn sein Bewußtsein durch Fieberglut oder Todesschwäche getrübt ist und es darob die heilige Eucharistie nicht empfangen kann. N. Gihr (Die heiligen Sakramente II.[2] S. 257), der über die heilige Ölung sehr gut handelt, erwähnt als Alter, wo sie dem Kinde gespendet werden kann, das siebente, sechste oder fünfte Lebensjahr und sagt: „Belanglos ist für die Praxis, ob der Empfänger nicht bloß fähig sei zu sündigen, oder schon aktuell gesündigt habe. In der Regel sind in solchen Fällen schon leichtere Sünden begangen worden." Desgleichen Noldin-Schmitt III.[16] 517: „Cumprimum (pueri) peccati capaces sunt, omnino ungendi sunt, licet nec ad primam communionem nec ad confessionem accesserint, nec septennium expleverint." Im allgemeinen wird man auch hinsichtlich der letzten Ölung die Lehre älterer Autoren der zu Gunsten des Kindes geänderten neueren kirchlichen Disziplin anpassen müssen. — Im Zweifelsfall, ob das kranke Kind einen anfänglichen Vernunftgebrauch erlangt hat, ist *für* die Spendung dieses Sakramentes zu entscheiden, doch ist dann die Bedingung beizufügen: „si capax es".

Noch eine andere Erwägung kann den Priester bestimmen, mit der Erteilung der heiligen Ölung an gefährlich kranke Kinder ja nicht zu zögern oder sich auch nur schwierig zu zeigen. Es ist eine oft festgestellte Tatsache, daß bei sterbenden Kindern in dem Maße, als der kleine Körper durch die Krankheit aufgelöst wird, die Seele mehr und mehr sich entfaltet und

schnell zu einer Reife gelangt, die über das Lebensalter hinausgeht. (Vgl. F. zur Bonsen, Zwischen Leben und Tod, Düsseldorf 1927, S. 31; G. Surbled, Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin, übersetzt von Sleumer, Hildesheim 1909, I. 187.)

3. Wie ist also vorzugehen beim *Versehen eines Kindes*? Vorerst wird der Seelsorger das kranke Kind instand setzen für den Empfang des Bußsakramentes und ihm die Lossprechung erteilen, unter Umständen bedingungsweise. Doch braucht er bei einem Kinde vor dem schulpflichtigen Alter sich damit nicht zuviel Mühe zu geben, um das kranke Kind nicht zu sehr zu ermüden und dessen Kräfte lieber für den Empfang der heiligen Eucharistie und Ölung frisch zu erhalten. Dann wird er ihm die heilige Wegzehrung reichen, wenn das Kind imstande ist, sie zu empfangen, und ihm schließlich die letzte Ölung spenden, absolut oder bedingungsweise, nach den vorher aufgestellten Grundsätzen. Eine gute Anleitung hiezu bietet P. van Acken S. J. in dieser Quartalschrift 79 (1926) 38 ff. Besonders mag der Priester sich bemühen, das Kind zur *Reue* zu bringen, was ja bei einem zum Vernunftgebrauch gelangten Kinde möglich ist, das erkennt, es habe durch seine Fehler dem lieben Gott mißfallen. So wird es disponiert zum Empfang der Sündennachlassung, sei es durch das Bußsakrament, sei es durch die letzte Ölung. Oder doch wird er mit dem Kinde wenigstens einen Akt der Gottesliebe und der Hoffnung auf den Himmel erwecken, denn diese schließen ja virtuell den Abscheu vor der Sünde ein.

4. *Lösung des Falles.* Schw. Ambrosia empfindet ganz richtig, daß auch für ein kleines Schulkind schon die heilige Ölung da ist. Der Herr Pfarrer Augustinus ist sicher schlecht unterrichtet, wenn er als Grundsatz befolgt: „Kinder unter acht Jahren erhalten keine heilige Ölung." Wenn Schw. Ambrosia bei ihm mit ihrer Bitte nicht durchdringt, soll sie sich an einen andern Priester wenden, daß er dem kranken Franzi dieses kostbare Sakrament erteile. Nach can. 938, § 2, ist zwar der Ortspfarrer der rechtmäßige Spender der letzten Ölung. Doch kann dieses Sakrament *jeder Priester* spenden mit wenigstens vernünftig vorausgesetzter Erlaubnis des Pfarrers *oder* Ortsordinarius. Wenn auch der Priester in unserem Falle die Zustimmung des Pfarrherrn nicht voraussetzen könnte, so kann er doch mit Bestimmtheit die Erlaubnis des Diözesanbischofs voraussetzen, und so mit allem Recht dem sterbenskranken Kinde die heilige Ölung erteilen.

Daß Gläubige, ja auch Priester die Spendung der heiligen Ölung an kranke Kinder, zumal vor dem Schuleintritt für unangebracht halten, mag daher kommen, daß sie zu einseitig als Hauptzweck dieses Sakramentes seine sündentilgende Kraft ins

Auge gefaßt haben und meinen, deren bedürfe das Kind doch nicht. Da soll der Seelsorger die Gläubigen darauf hinweisen, daß die heilige Ölung noch andere überaus segensreiche Wirkungen zeitigt, die dem kranken Kind von größtem Nutzen sind, die ihm zugute kommen, selbst wenn keine Sünde und keine Sündenstrafe zu tilgen wäre: übernatürliche Stärkung in den Leiden der Krankheit, Erleichterung des Todeskampfes und möglicherweise sogar Wiederherstellung der Gesundheit. Dann werden gläubige Eltern gern bereit sein, ihrem sterbenskranken Kinde die unschätzbare Wohltat zuteil werden zu lassen, die der gütige Gott um der Verdienste Christi willen allen Erlösten in diesem Heiltum bereitet hat.

Zwittau (Mähren), Redemptoristenkolleg.

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

(Zur Frage der Freitagsabstinenz an einem lokalen Feiertag.) In N. N. ist am ersten Freitag im Maimonat große Flurprozession und gelobter Feiertag für die ganze Gemeinde. Einige Familien aus der Nachbargemeinde, die kirchenrechtlich nicht dazu gehören, aber wegen der Nähe der Kirche in die Nachbargemeinde gehen, und den Feiertag im Hause und in der Nachbargemeinde mitfeiern, sind im Zweifel, ob sie Fleisch essen dürfen. Was ist den Leuten zu antworten?

Bevor der neue Kodex in Kraft getreten, galt nach dem allgemeinen Recht das Fleischverbot am Freitag nur dann als aufgehoben, wenn das Weihnachtsfest auf einen Freitag fiel. Wohl waren für verschiedene Länder auch früher schon besondere Vergünstigungen gegeben, nach denen dieses Verbot auch an anderen Feiertagen aufgehoben wurde. Der neue Kodex hat diese Vergünstigung auf die ganze Kirche ausgedehnt; can. 1252, § 4: „Diebus dominicis vel festis de praecepto lex abstinentiae . . . cessat." Es heißt: „Festis de praecepto." Das sind gegenwärtig nur noch die bekannten zehn Feiertage, die im can. 1247 aufgezählt erscheinen. Selbst die Patronsfeste unterliegen nicht mehr dem Feiertagsgebot. Neue Feste einzuführen, fällt nicht unter die Kompetenz des Bischofs, sondern der obersten kirchlichen Behörde (can. 1244, § 1). Der Bischof kann nur für einen Einzelfall vorübergehend einen Feiertag anordnen (ib. § 2: „per modum tantum actus"), sei es für die ganze Diözese, sei es für einzelne Orte.

Damit ersteht sogleich eine erste Frage bezüglich unseres Falles: Haben die Bewohner der Pfarrgemeinde N. N. selber das Recht, an jenem Freitag das Fleischverbot als aufgehoben zu betrachten? Aus der eben dargelegten Rechtslage ergibt sich die Antwort: nein! Es ist kein „festum de praecepto", um das es sich hier handelt. Daran ändert auch nichts, daß es als „gelobter Feiertag" bezeichnet wird. Ein gelobter Feiertag ist nicht

ein gebotener Feiertag im rechtlichen Sinne, da ein solcher nur von der obersten kirchlichen Autorität oder für einen Einzelfall vorübergehend vom Ortsordinarius angeordnet werden kann.

Aber immerhin, es ist ein gelobter Feiertag; also doch auf Grund eines Gelübdes verpflichtend, geboten? — Daß die Heiligung eines bestimmten Tages zum Gegenstand eines Gelübdes genommen werden kann, ist außer allem Zweifel. Ist doch die Heiligung eines Tages ein religiöser Akt, genauer gesagt, eine Mehrheit von religiösen Akten, wozu sogar der höchste Akt unserer Gottesverehrung gehört, das heilige Meßopfer. So kann der einzelne unter den entsprechenden Voraussetzungen durch ein Gelübde die Pflicht — auch eine strenge Pflicht — übernehmen, einen bestimmten Tag als Feiertag zu heiligen. Der einzelne, ja! Die Gemeinschaft? — Nein! Außer insofern jedes Glied der Gemeinschaft das Gelübde persönlich ablegt oder ein Gelübde, das andere (etwa die Vorsteher der Gemeinschaft) zugleich für ihn abgelegt, bewußt und mit freier Entschließung gutgeheißen hat. Das Gelübde ist ein Gott gemachtes Versprechen, setzt als solches eine bewußt und frei übernommene persönliche Bindung voraus. Dem Wesen des Gelübdes widerspricht es, daß mich ein Versprechen bindet, das ein anderer gemacht hat. Dasselbe wird im Kodex festgelegt, wenn es im can. 1310, § 1, heißt: „Votum non obligat, ratione sui, nisi emittentem." Nach diesem Grundsatz haben wir die Fälle zu beurteilen, in denen es sich um Gelübde handelt, die von Kommunitäten, von Städten, Ländern u. s. w. abgelegt sind. Diese Gelübde verpflichten als solche nur jene Personen, die sie abgelegt haben, gewöhnlich die Vorsteher der Gemeinschaft; die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft nur dann und nur so weit, als sie das Gelübde in irgend einer Form zu dem ihrigen gemacht haben. — Damit wird nicht geleugnet, daß durch ein derartiges Gelübde eine wirkliche Verpflichtung für eine Kommunität geschaffen werden könne. Nicht zwar durch das Gelübde als solches; wohl aber kraft des Gehorsams, den die Untertanen der Obrigkeit schulden, wenn diese innerhalb ihrer Kompetenz Gesetze gibt oder Vorschriften aufstellt. Daher auch in dem eben angeführten Kanon der einschränkende Ausdruck: „ratione sui". Das Gelübde als solches verpflichtet nur den, der es abgelegt. Dagegen auf andere Titel hin kann sich seine Verpflichtung auch auf andere Personen erstrecken. Ein solcher Titel ist auch das Recht der Obrigkeit, innerhalb ihrer Kompetenz Gesetze und Vorschriften zu erlassen. — Innerhalb ihrer Kompetenz! Daraus ergibt sich unser Urteil über jene gelobten Feiertage. Wenn nach can. 1244 die Einführung neuer Feiertage — das gleiche gilt von Fast- und Abstinenztagen — der Kompetenz der untergeordneten kirchlichen Stellen entzogen ist, dann ist

auch jener Titel für die Einführung gelobter Feiertage beseitigt, nämlich die Bindung durch die rechtmäßig befehlende Obrigkeit; ausgenommen, wenn der Bischof einen derartigen Feiertag in einem Einzelfall für seine Diözese oder eine Gemeinschaft innerhalb seiner Diözese vorübergehend aufstellen wollte. Von diesem besonderen Falle abgesehen, kann ein gelobter Feiertag nur so weit und nur für jene Verpflichtung haben, die das Gelübde selber abgelegt oder durch ihre freie Zustimmung zu dem ihrigen gemacht haben.

Da könnte jemand den Einwand erheben, bei solchen gelobten Feiertagen handle es sich gewöhnlich um Feste, die von den Vorfahren überkommen sind und darum aus Pietät und religiöser Observanz zu halten seien. Soll damit eine strenge Pflicht behauptet werden, dann ist diese Annahme als irrig abzulehnen. Mögen in der Tat solche lokale Feiertage vielfach noch gehalten werden — wir müssen es als schöne und lobenswerte Sitte bezeichnen, an der man mit pietätvoller Treue festhalten sollte —, eine Verpflichtung aber ist nicht mehr vorhanden. Bereits am 17. Februar 1918 hat die Kommission zur Interpretation des Kodex auf eine diesbezügliche Anfrage die Antwort gegeben, daß alle übrigen Feste, die nicht im can. 1247 aufgezählt werden, in Zukunft nicht mehr gebotene Feiertage sind, auch wenn sie bei irgend einem Volke, in einer Diözese oder an einem Orte, sei es auf Grund eines partikulären Gesetzes, sei es infolge einer selbst hundertjährigen Gewohnheit oder auch einer besonderen Konzession des Heiligen Stuhles, bislang geboten gewesen wären, „ita ut in iis diebus non amplius fideles urgeat duplex obligatio audiendi Missam et abstinendi ab operibus servilibus". Übrigens waren bezüglich gelobter Feiertage schon lange vor Erscheinen des Kodex Entscheidungen von Rom ergangen, dahin lautend, daß solche Feiertage für spätere Generationen keinerlei Verbindlichkeit besitzen, auch wenn der Bischof die Einführung des Feiertages gestattet oder gar vorgeschrieben hätte. Eine solche Verbindlichkeit konnten die Feiertage nur durch die Autorität des Apostolischen Stuhles erhalten, nachdem bereits Urban VIII. die Einführung neuer Feiertage dem Römischen Stuhle vorbehalten hatte. — Wenn Lehmkuhl (Th. m. I. 590) eine gewisse Verpflichtung für die Nachkommen annehmen will aus einer Art Vertrag mit Gott oder aus einer Dankesschuld, die auch späteren Geschlechtern obliege, wo das seinerzeitige Gelübde mit der Befreiung von einem drohenden Übel zusammenhängt, dann werden wir das gerne als einen pädagogisch-paränetischen Titel zugeben, mit dem die Hirten der Gläubigen solche von den Vätern überkommene religiöse Vermächtnisse in ihren Gemeinden hochhalten sollen; von einer strikten Verpflichtung aber kann trotz-

dem keine Rede sein. Oder wenn wir von einer gewissen Verpflichtung aus Dankbarkeit und Pietät sprechen wollen, dann obliegt diese Pflicht den Vorstehern der Gemeinschaft; die Pflicht nämlich, ihrerseits zu tun, was ihres Amtes ist, damit ein derartiger religiöser Brauch, die kirchliche Feierlichkeit, die Prozession u. s. w. eingehalten wird. Die Mitglieder der Gemeinschaft dazu verpflichten, können sie indessen nicht. — Wie weit in klösterlichen Gemeinschaften die Rechtslage eine andere ist, in Hinsicht auf den gelobten Gehorsam, soll hier nicht näher untersucht werden.

Die Anwendung für die Gemeinde N. N. in unserem Fall ist unschwer zu machen. Nach allgemeinem Rechte können die Mitglieder dieser Gemeinde nicht den Anspruch erheben, an dem erwähnten gelobten Feiertage vom Abstinenzgebot entbunden zu sein. Damit ist auch für die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mitfeiern, die Frage entschieden. Wohl wird die Wirklichkeit oft milder sein. Die Bischöfe können vielfach kraft besonderer Ermächtigung das Fasten- und Abstinenzgebot mildern, wie es ja auch häufig zu geschehen pflegt. Unter diesen partikulärrechtlichen Milderungen kann sich auch die eine finden, daß das Abstinenzgebot an Freitagen aufgehoben wird, sooft ein vom Volke gehaltener Feiertag auf einen Freitag fällt, auch wenn er nicht zu den allgemein gebotenen Feiertagen gehört. Oder es kann für einen bestimmten Ort mit Rücksicht auf einen lokalen Feiertag eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben worden sein. Ob dann die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mit dieser Gemeinde halten, auch vom Abstinenzgebot entbunden sind, wird nicht einmütig entschieden werden. Eher noch wird das zugestanden werden, wo die allgemeine Fastenordnung der Diözese eine solche Vergünstigung enthält. Aber auch wenn für einen bestimmten Ort eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben ist, wird man diese vernünftigerweise, solange die gegenteilige Absicht des Oberen nicht feststeht, auch für solche Familien gelten lassen dürfen, die mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse faktisch an dem religiösen Leben der Gemeinde N. N. teilnehmen, auch wenn sie rechtlich zu einer anderen Pfarrgemeinde gehören.

St. Gabriel, Mödling. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

(Baptismus privatus illicitus.) Titius, ein etwas lau gewordener Katholik, hat mit Berta, einer Protestantin, vor dem akatholischen Religionsdiener eine Mischehe geschlossen. Als das erste Kind kam, wollte es der Vater katholisch, die Mutter dagegen protestantisch taufen lassen. Resultat: das Kind blieb ungetauft. Die Mutter des Titius, eine sehr brave Katholikin, empfand darüber herben Schmerz und beschloß, der traurigen

Lage ein Ende zu machen. Sie besuchte ihren Sohn und benützte die Gelegenheit, das Kind, das bereits zwei Jahre zählte, heimlich zu taufen, in der Hoffnung, Gott werde es schon fügen, daß das Kind katholisch erzogen werde. In die Heimat zurückgekehrt, erzählte sie ihrem Pfarrer, daß sie das Kind ihres Sohnes heimlich getauft habe. Als sich der Pfarrer Sicherheit über die Gültigkeit der Taufe verschafft hatte, ließ er von der Frau ein diesbezügliches Schriftstück unterzeichnen, das er dem zuständigen katholischen Pfarramte übermittelte.

Hat die Frau, die unterdessen gestorben ist, gut getan? Was hat der katholische Pfarrer nun zu tun?

I. Beurteilung der Handlungsweise der Mutter des Titius.

Nach can. 759, § 1, ist nur in Todesgefahr der baptismus privatus erlaubt. Da Todesgefahr nicht vorhanden war, war die Vornahme der Taufe durch die Mutter des Titius unerlaubt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die fromme Frau im besten Glauben gehandelt hat und daß sie deshalb von jeder subjektiven Schuld freizusprechen ist. So traurig es ist, wenn Eltern ihren Kindern die Gnade der Taufe nicht zuteil werden lassen, so darf doch die Taufe nicht entgegen den kirchlichen Verordnungen gespendet werden. Es ist ein Zeichen des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung, wenn sich die Mutter des Titius damit tröstet, Gott werde sorgen, daß das Kind katholisch erzogen werde. Aber Gott leitet in der Regel die Menschen durch die Menschen und bei allem Vertrauen auf die Hilfe von oben darf man die menschlichen Faktoren nicht ausschalten und die gewöhnlichen Mittel nicht außer acht lassen, noch viel weniger aber die Bestimmungen der vom Heiligen Geiste geleiteten Kirche umgehen. Die Mutter des Titius schlägt zur Lösung des traurigen Falles nicht den richtigen Weg ein, wenn sie auch glaubt, im Sinne ihres schwächlichen Sohnes zu handeln, der die Taufe seines Kindes im Grunde selber wünschte. Mit dem Empfang der Taufe wird der Mensch Mitglied der nach bestimmten Rechtsnormen geordneten kirchlichen Gemeinschaft und wird nicht nur Empfänger von Gnaden, sondern auch Träger einer Reihe von Pflichten. Ein Kind kann nur dann erlaubterweise getauft werden, wenn, Todesgefahr ausgenommen, moralische Sicherheit über die katholische Erziehung des Kindes gegeben ist. Kinder von Akatholiken dürfen nur dann getauft werden, wenn wenigstens ein Elternteil die katholische Taufe wünscht und die katholische Erziehung des Kindes garantiert (can. 750, 751).

Titius, nicht seine Mutter, ist für die Taufe seines Kindes verantwortlich. Seine bedauernswerte Schwäche bietet keinen Entschuldigungsgrund. Die Mutter des Titius kann für das Seelenheil ihres Enkelkindes ein Zweifaches tun: Beten und ihrem

Sohne seine hohe Verantwortung vor Augen halten. Die Worte einer Mutter sind besonders geeignet, einen im Glauben schwachen Sohn aufzumuntern und zu stärken. Wenn Titius die katholische Taufe seines Kindes wünscht und die katholische Kindeserziehung garantiert, dann genügt dies für den zuständigen Pfarrer, um die Taufe zu spenden. Die Einwilligung der Kindesmutter ist hiezu nicht nötig. Wenn es der Überredungskunst der Mutter gelingt, auch die Kindesmutter zur Zustimmung zur katholischen Taufe und Erziehung zu gewinnen, dann um so besser.

II. Was hat der zuständige Pfarrer des Titius zu tun?

1. Er muß nach can. 777, § 1, das Kind als katholisch getauft immatrikulieren und es, da die Ehe des Titius zwar kirchlich ungültig, staatlich jedoch gültig ist, als für den Staatsbereich ehelich eintragen.

2. Er muß Titius rufen lassen und ihn fragen, ob er um die Taufe seines Kindes weiß oder nicht. Im negativen Falle ist Titius von der Spendung der Taufe Mitteilung zu machen. Sowohl der Pfarrer wie Titius stehen vor einer vollendeten Tatsache. Das Kind ist und bleibt getauft.

3. Der Pfarrer muß ferner Titius bewegen, das Kind zur Nachholung der Zeremonien der Taufe zur Kirche zu bringen. Da über die Gültigkeit der Taufe kein Zweifel besteht, hat eine bedingte Wiederholung der Taufe zu unterbleiben.

4. Der Pfarrer muß Titius über seine Pflichten betreffs der katholischen Kindererziehung aufklären und aufmuntern. Da Titius nicht böswillig, sondern schwach ist, kann ein Liebe und Klugheit vereinendes ernstes Wort des Pfarrherrn viel erreichen. Titius hat vielleicht seit Jahren den Kontakt mit seinem Seelenhirten verloren. Diese Aussprache kann Gelegenheit bieten, Titius wieder zu gewinnen. Sollte Titius schwach bleiben und den Forderungen der Kirche nicht nachkommen, so hat ihn der katholische Pfarrer zwar in aller Güte, aber mit Bekanntgabe der vollen Wahrheit auf die kirchlichen Strafen des can. 2319, § 1, n. 4 und § 2, aufmerksam zu machen.

5. Titius ist kirchlich nicht gültig verheiratet und der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation (can. 2319, § 1, n. 1, vgl. auch can. 2375) verfallen. Auch diesen Punkt darf der Pfarrer nicht außer acht lassen, sondern er ist verpflichtet, auf Titius einzuwirken, seine Ehe in Ordnung zu bringen. Es gilt nun, nicht allein Titius, sondern auch dessen Frau zu gewinnen. Gelingt dies, so muß nach Erlangung der Dispens vom impedimentum mixtae religionis und nach Leistung der Kautelen die Ehe in der vorgeschriebenen Form eingegangen werden (can. 1137). Läßt sich jedoch die Frau des Titius nicht zur Erfüllung der kirchlichen Vorschriften herbei, so bleibt nur, vorausge-

setzt daß Titius den kirchlichen Forderungen, soweit es in seiner Kraft liegt, nachkommt, sanatio in radice (can. 1139, § 1) übrig oder Aufhebung der ungültig eingegangenen ehelichen Gemeinschaft mit Trennung des staatlich gültigen Ehebandes.

Steyr. *Dr August Bloderer.*

(Darf der Priester, der das Meßopfer eines anderen vollenden mußte, dann selbst noch zelebrieren?) Aus Leserkreisen wurde folgender Fall vorgelegt: Ein Pfarrer wird am Altar bald nach der heiligen Wandlung plötzlich krank und muß vom Altar weggetragen werden. Einer seiner Kapläne, der die letzte Messe zu halten hat und daher noch nüchtern ist, nimmt die Stelle des erkrankten Pfarrers am Altare ein und vollendet das heilige Opfer. Um nüchtern zu bleiben, nimmt er nach der Kommunion die Ablution nicht und liest dann zur gewöhnlichen Stunde seine heilige Messe. *Durfte er das?* Der Einsender bemerkt ausdrücklich, daß sich der Fall an einem Werktag ereignete, also die nur für Sonn- und gebotene Feiertage bestehende Binationsvollmacht nach can. 806, § 2, nicht in Frage kommt.

Die Antwort lautet klipp und klar: *Nein. Der Kaplan,* der die nach der Wandlung abgebrochene Messe des Pfarrers fortgesetzt und vollendet hatte, *durfte an diesem Werktage keine heilige Messe mehr lesen.*

Die Antwort ist durch eine autoritative Erklärung der zuständigen obersten kirchlichen Stelle gesichert.

Der Fall lag nämlich vor mehr als hundert Jahren fast in demselben Wortlaut der Ritenkongregation vor, die darüber zwei eingehende Gutachten von Konsultoren einholte und die Entscheidung *„Negative"* mit ausdrücklicher Bestätigung des Papstes Leo XII. am 16. Dezember 1823 veröffentlichte (Decr. auth. S. R. C., n. 2630). Die Gutachten sind im vollen Wortlaut abgedruckt im 4. Band der authentischen Dekretensammlung der Ritenkongregation, pag. 234—240.

Mit dem Aufwand großer Gelehrsamkeit führen die Konsultoren aus: 1. Die heilige Messe, welche von dem ersten Priester begonnen und vom zweiten vollendet wurde, bildet *ein einziges vollständiges Opfer, zu dessen Vollzug und Vollendung zwei Opferpriester zusammenwirken mußten.* Beide Priester bilden als sacrificantes eine moralische Einheit, beide haben die eine Opferfeier vollzogen, haben *diese Messe* zelebriert, haben also an diesem Tage als Opferpriester fungiert und dürfen — da ihnen ein Recht zur *Bination* nicht zusteht — am selben Tage kein zweites Meßopfer feiern.

Ist auch nach der allgemeinen Lehre der Theologen der *wesentliche Opferakt* schon in der heiligen Wandlung vom ersten Priester vollzogen worden, so gehört doch das Opfermahl der Kommunion so notwendig zur Vollendung des Speiseopfers der

Eucharistie, daß, wenn der Konsekrator diese Vollendung nicht mehr leisten kann, womöglich ein anderer Priester, selbst wenn er nicht mehr jejunus wäre, die Opferhandlung durch die Kommunion zum Abschluß bringen muß (Missale Romanum, De defectibus Missae X. 3). Der Priester, der so das vom anderen begonnene Opfer vollendet, hat nicht more laicorum vom Opfer des anderen kommuniziert, sondern die Opferhandlung des anderen zu Ende geführt, die Opferhandlung durch das Opfermahl vollendet, als Priester-Opfervollzieher fungiert. So wenig die Ordinanden der Priesterweihe, die mit dem weihenden Bischof die Weihemesse *konzelebrieren,* am selben Tage noch eine heilige Messe allein feiern dürfen, weil sie schon mit dem Bischof die eine heilige Messe gemeinsam an diesem Tage dargebracht haben, so wenig darf es der Priester, der das von einem anderen begonnene Opfer mit der Weiterführung zum Opfermahle vollendet.

2. Weiters berufen sich beide Gutachten auf das Verbot, zweimal am gleichen Tage zu *kommunizieren.* Von diesem Verbot, das auch ins neue kirchliche Gesetzbuch, can. 857, aus der bestehenden Disziplin der Kirche übernommen ist, gibt es nur zwei Ausnahmen: Empfang des viaticum, wenn nach dem gewöhnlichen Kommunionempfang am selben Tage Todesgefahr eintritt, und die Notwendigkeit, schwere Verunehrung der heiligsten Eucharistie durch Empfang der heiligen Spezies zu verhindern. Keine dieser beiden Ausnahmen trifft in unserem Falle zu. Allerdings darf und muß der Priester, der am gleichen Tage mehr als einmal die heilige Messe feiert, ratione sacrificii complendi in jeder dieser heiligen Messen auch kommunizieren; aber zur Erlaubtheit einer Bination fehlt eben im vorgelegten Falle die rechtliche Voraussetzung.

Jeder dieser beiden Gründe ist für sich genügend, die negative Entscheidung als die einzig mögliche zu erweisen.

Als Folgerung, die auch in den erwähnten Gutachten ausdrücklich angemerkt wird, ergibt sich aus diesen Erwägungen: 1. Hätte sich der vorgelegte Fall am Weihnachts- oder Allerseelentage abgespielt, so durfte der Kaplan, nachdem er die unvollendete Messe des Pfarrers zu Ende geführt, servato jejunio noch eine zweite und dritte heilige Messe (nicht aber noch *drei* heilige Messen) lesen. 2. Wäre der Fall an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage eingetreten und ein namhafter Teil der Pfarrgemeinde um die Möglichkeit gekommen, der heiligen Messe anzuwohnen, falls der Kaplan nicht zur angesetzten Stunde wie sonst zelebrierte, so konnte nach can. 806, § 2, von der Binationsvollmacht Gebrauch gemacht werden. Dann wäre das Vorgehen des Kaplans, wie es im Kasus geschildert wird, allerdings einwandfrei gewesen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die religiösen Übungen der Schuljugend im österreichischen Recht.) Das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht" vom 15. April 1933 (Stück VIII, S. 40, Nr. 25) hat folgenden Erlaß des damaligen österreichischen Bundesministers für Unterricht, Dr Anton Rintelen, vom 10. April 1933, Z. 10.098, veröffentlicht:

„Der Erlaß des Unterstaatssekretärs für Unterricht vom 10. April 1919, Z. 950/U, ‚Volkserziehung' Nr. 9, betreffend die Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Übungen, wird außer Kraft gesetzt; damit treten die durch diesen Erlaß aufgehobenen Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, betreffend die religiösen Übungen, wieder in Wirksamkeit."

Damit wurde auf den Tag genau nach 14 Jahren der nach dem damals als Unterstaatssekretär für Unterricht amtierenden Otto Glöckel benannte „Glöckel-Erlaß" aufgehoben. Derselbe lautete:

„Im Grunde des Art. 14, Abs. 3, des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867 . . ., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, finde ich anzuordnen, daß an allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten der Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen untersagt ist. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Übung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluß ausüben.

Ebenso hat an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen der Zwang in der angedeuteten Richtung zu entfallen, insoferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, soweit sie sich auf die religiösen Übungen beziehen, treten außer Kraft."

Die erwähnte Verfügung des Ministers Rintelen hat geradezu sensationelles Aufsehen gemacht, hat er doch damit wirklich „Revolutionsschutt" auf kulturellem Gebiet weggeräumt.

Allerdings regte sich sofort nicht bloß in antireligiösen Kreisen, sondern auch bei einzelnen Katholiken das Bedenken, ob Minister Rintelen wohl berechtigt war zu seinem Vorgehen. Über die Berechtigung kann kein Zweifel bestehen. Der Erlaß vom 10. April 1919 war ein „Ministerialerlaß" (der damalige Unterstaatssekretär hatte auf dem Gebiet des Unterrichtswesens Ministerbefugnisse), nicht aber ein Gesetz, und konnte daher ohneweiters von demselben oder einem nachfolgenden Unter-

richtsminister durch einen neuerlichen Erlaß außer Wirksamkeit gesetzt werden. Also formell keine Schwierigkeit!

Aber wie steht es materiell oder inhaltlich damit? Sind die religiösen Übungen nach geltendem österreichischen Recht etwas „Schulfremdes" oder sind sie rechtlich eine „Schulangelegenheit"?

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (a. b. G.) stellt im § 139 die Erziehungspflicht fest: „Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre Körper- und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen."

Diese Erzieherpflicht erscheint wieder auf im Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (R.-G.-B. Nr. 62), § 20: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." Unter den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule ist im R.-V.-G., § 3, „Religion" genannt.

Da also nach § 139, a. b. G., und nach den Schulgesetzen die Kinder „in Religion erzogen und unterrichtet werden müssen", ist die Zugehörigkeit der schulpflichtigen Kinder zu einem vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse eine Selbstverständlichkeit.

Es erhebt sich nun die Frage: Besteht der Schulgegenstand „Religion" im bloßen Religionsunterricht, oder umfaßt er auch die „religiösen Übungen"?

Letzteres ist von vornherein wieder eine Selbstverständlichkeit, denn auch zu den Schulgegenständen: „Lesen, Schreiben, Rechnen, Turnen" u. s. w. gehören unbedingt auch die „Übungen" in diesen Fächern; warum sollte gerade beim Gegenstand „Religion" von Übungen abgesehen werden?

Dementsprechend überweist das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48), wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, im § 2 „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossenschaften in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft", sieht also Religionsunterricht und religiöse Übungen als Gleichwertiges an, das zusammen den Gegenstand „Religion" ausmacht.

Dasselbe besagt § 63 der sogenannten „Schul- und Unterrichtsordnung", das ist: Verordnung des Ministeriums für Kul-

tus und Unterricht vom 29. September 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erlassen wird, ganz ausdrücklich: „Die in die Volksschule aufgenommenen Kinder haben sich an den kundgemachten religiösen Übungen zu beteiligen."

Es sind daher die Schulkinder auch zur Teilnahme an den ordnungsgemäß kundgemachten Religionsübungen genau so verpflichtet, wie zur Teilnahme an den Übungen in anderen Schulfächern. Es läßt sich ja eine religiöse Erziehung gar nicht vorstellen ohne Verpflichtung der Kinder zu religiösen Übungen.

Das R.-V.-G. besagt gleich im § 1 bei der Bestimmung der Aufgabe der allgemeinen Volksschule: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder *sittlich-religiös* zu erziehen, deren Geistesfähigkeiten zu entwickeln . . ." Der Ausdruck *„sittlich-religiöse"* Erziehung, Erziehung in sittlich-religiösem Geiste u. dgl. kehrt häufig bei behördlichen Erlässen wieder; es sei nur hingewiesen auf die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juni 1928, betreffend die Festsetzung der Lehrpläne für die Hauptschulen; darin wird bei „Grundsätzliches" unter anderem verlangt, daß die Jugend in „sozialem, staatsbürgerlichem, nationalem und sittlich-religiösem Geiste" zu erziehen ist und daß jede sich bietende Gelegenheit wahrzunehmen ist, „um der Jugend feste Grundlagen sittlicher Lebensgestaltung zu vermitteln und diese durch alle wertvollen Kräfte der Erziehung, besonders durch *Pflege des religiösen Lebens,* zu sichern".

Wie ist aber nun Pflege des religiösen Lebens möglich, ohne an religiösen Übungen teilzunehmen? Es war daher ein volles Abgehen Glöckels vom Geiste der österreichischen Schulgesetzgebung, als er durch seinen Erlaß vom 19. April 1919 die Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen, die er so unschön mit dem Worte „Zwang" belegte, aufhob. Da hätte er von einem seiner auch als sehr freiheitlich bekannten Vorgänger, nämlich dem Minister Stremayr, sich entsprechende Belehrungen holen können, der in einem Ministerialerlaß vom 11. Juni 1873, Z. 544, K.-U.-M., die Bedeutung der religiösen Übungen an Volksschulen wie folgt darlegte:

„Weder der Wortlaut dieser Gesetze, (nämlich § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868; §§ 1, 3, 5, u. s. w. des Gesetzes vom 14. Mai 1869), noch der aus den Reichsratsverhandlungen sprechende Geist derselben läßt darüber einen Zweifel, daß es der wohlerwogene Beschluß der Gesetzgebung war . . ., die religiöse Erziehung der Jugend nicht als einen der Schule fremden, lediglich als innere Angelegenheit der Kirche zu behandelnden Gegenstand zu erklären, sondern Einrichtungen zu treffen, welche dafür Bürgschaft geben, daß . . . der Religionsunterricht und die religiösen Übungen unter der unmittelbaren Leitung der

konfessionellen Organe und unter der obersten Aufsicht des Staates einen integrierenden Teil des Unterrichtes und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen bilden.

Insbesondere geht aus § 5, Absatz 5, R.-V.-G., hervor, daß die hierauf sich beziehenden Anordnungen der konfessionellen Organe, nur insofern sie mit der allgemeinen Schulordnung im Einklang befunden werden, für die Schule maßgebend werden können, daß ihnen jedoch auch anderseits, wenn ihre Verkündigung durch die Schulbehörde nicht aus diesem Grunde untersagt worden ist, der Charakter einer für die Schule, d. h. für Lehrer und Schüler bindenden Norm, zukommt.

Kein Bestandteil des Erziehungssystems, zumal an Volksschulen, kann aber dem Ermessen der Schuljugend anheimgestellt werden und es hätte daher durch die vorstehend erwähnten Anordnungen die Gesetzgebung selbst sich mit dem kaum erst erlassenen Staatsgrundgesetz in Widerspruch gebracht, wenn dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) wirklich der Sinn beizulegen wäre, daß Schulknaben nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen verhalten werden können. Die Ausnahme, welche dieser Artikel eben für den Fall macht, daß jemand der hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht, hätte wohl kaum einen Sinn, wenn sie nicht eben auf solche Personen bezogen werden sollte, welche wegen ihres jugendlichen Alters unter der Leitung und Einwirkung anderer stehen.

Am allerwenigsten aber sollte von Schulmännern bezweifelt werden, daß, soweit es sich um die Ausführung der Schulgesetze handelt, die Schuljugend unter der hiezu berechtigten Gewalt der Schule stehe."

Mit letzteren Ausführungen ist zugleich dargetan, daß der „Glöckel-Erlaß" sich mit Unrecht auf den Art. 14, Absatz 3, des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867 beruft. Derselbe lautet: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht." Nun stehen doch ganz gewiß die Schüler unter der Gewalt der Schule. Wenn die Schule das Kind zur Teilnahme an einer religiösen Übung verpflichtet, so ist es eben dazu verhalten, an ihr teilzunehmen, genau so wie die Schule die Kinder verpflichten kann und verpflichtet, an den Übungen im Lesen, Rechnen, Turnen, Singen u. s. w. teilzunehmen. Gar keine andere Verpflichtung besteht hinsichtlich der religiösen Übungen.

In Wirklichkeit wurde der Erlaß, welcher den „Zwang" aufheben sollte, zu einem wirklichen „Zwangs-Erlaß", nämlich

gegen die Religionslehrer. Besonders in Wien, wo das Schulwesen fast ganz der sozialdemokratischen Mehrheit ausgeliefert ist, begann eine wahre Zeit des Martyriums für eifrige Religionslehrer, sowohl geistlichen als auch weltlichen Standes. Die christlichen Zeitungen, voran die „Reichspost" und die Fachblätter der christlichen Lehrerschaft und der Katecheten, brachten viele Klagen darüber, wie der erwähnte Erlaß den Katecheten gegenüber in der gehässigsten und feindseligsten Art ausgenützt wurde. So wurde der Versuch gemacht, den Religionslehrer zu verhindern, sich durch Fragen über die Teilnahme der Schüler an den religiösen Übungen zu überzeugen. Ja, man wollte sogar darin, daß der Katechet die Kinder auf das Kirchengebot und damit auf die Pflicht, den Sonn- und Feiertagsgottesdienst zu besuchen, aufmerksam machte, einen ungesetzlichen Zwang und eine verbotene Einflußnahme auf die Kinder sehen. Tatsächlich wurden auch einzelne Religionslehrer wegen solcher Fragestellung disziplinär zur Verantwortung gezogen. Es wurde sogar einem Katecheten unerlaubte Beeinflussung der Kinder vorgeworfen, weil er Tag und Stunde der gemeinsamen Beichte und Kommunion auf die Tafel schrieb. Man hat vielfach die Kinder eigens darauf aufmerksam gemacht, daß sie der Mahnung des Katecheten nicht Folge zu leisten brauchten, daß sie gar keine Strafe zu befürchten hätten, wenn sie nicht an den religiösen Übungen teilnehmen, daß sie gar niemand hiezu verpflichten könne u. s. w. Man kann sich denken, wie unpädagogisch ein solches Vorgehen war und wie schwer es das Ansehen des Religionslehrers und der Religion schädigen mußte. Man begreift daher, daß gerade die Religionslehrer in Wien über die Abschaffung des berüchtigten „Zwangs-Erlasses" erfreut sind, weil dadurch der Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht und der Rechtszustand bezüglich der sittlich-religiösen Erziehung der katholischen Jugend wieder hergestellt ist. Aber auch die Religionslehrer der anderen Bundesländer freuen sich über die klare Sicht, welche nun wieder herrscht, und danken es dem Herrn Unterrichtsminister Rintelen herzlich, daß er, unbekümmert um alle Einwendungen und Bedenken, mutig mit einem unhaltbaren Zustand aufgeräumt hat.

Besonders erschwert wurde die Arbeit des Katecheten auch dadurch, daß vielfach, besonders in größeren Orten, gerade zur Zeit des Gottesdienstes (der Schulmesse) andere Veranstaltungen für Kinder durchgeführt wurden, wie Morgenfeiern, Ausflüge u. s. w. Besonders die Ortsgruppen des Vereines „Freie Schule — Kinderfreunde" suchten regelmäßig die ihnen übergebenen Kinder durch Veranstaltungen und Ausflüge von der Teilnahme am Sonntagsgottesdienst und an der Fronleichnamsprozession abzuhalten. Da nun die Pflichtmäßigkeit der reli-

giösen Übungen wieder sichergestellt ist, wird man gegen die Unternehmer derartiger „Gegenveranstaltungen" auch entsprechend einschreiten können.

Linz. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

(Das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß.) In anscheinend klarer Weise regelt can. 1971 Cod. jur. can. das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß. Es sind klageberechtigt 1. die Gatten, sofern sie nicht das Hindernis selbst verschuldet (impedimenti causa), 2. der Promotor justitiae in allen ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen. — Andere Personen, auch Gatten, denen das Klagerecht fehlt, haben nur das Recht der Anzeige. Dieser Text gab aber bald zu Zweifeln Anlaß. Zunächst wurde von der Interpretationskommission am 12. März 1929 (A. A. S. XXI, 171) erklärt, daß der Ausdruck Hindernis im weiteren Sinne (can. 1081—1103), also u. a. auch von Furcht und Irrtum zu verstehen sei. Höchst wahrscheinlich ist *causa* impedimenti als *Schuld*ursache zu denken. Doch liegt darüber noch keine offizielle Entscheidung vor. — Was ist ein impedimentum natura sua publicum? Der Kodex gibt in can. 1037 wohl eine Begriffsbestimmung von impedimentum publicum („quod probari in foro externo potest"), nicht aber von natura sua publicum. Die Kanonisten verstehen darunter ein Hindernis, das auf einem öffentlich-rechtlichen Tatbestand beruht, das also jederzeit z. B. durch Einsicht in die Matriken, Ordens- und Weihebücher, staatlichen Personenregister, konstatiert werden kann. Das gleiche gilt, wenn der betreffende Tatbestand durch ein rechtskräftiges Urteil festgelegt ist, z. B. daß zwei außereheliche Kinder verschiedener Mütter denselben Vater haben. Da nun den am Hindernis schuldigen Gatten das Klagerecht verwehrt ist, der Promotor justitiae nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die *ihrer Natur* nach öffentlich sind, ein Klagerecht besitzt, so können sich wenigstens scheinbar gewisse Härten ergeben. Die Gatten, die in einer Ehe leben, die wegen eines verschuldeten geheimen oder auch öffentlichen, aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist, können von dieser Ehe nicht loskommen, weil weder sie noch der Promotor ein Klagerecht besitzen. Anderseits kann der Promotor gegen eine Ehe nicht einschreiten, die wegen eines öffentlichen aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist. Wegen dieser Unzukömmlichkeiten glauben nun neuere Kanonisten den Kodex korrigieren zu müssen. Sie lehren entweder, daß der Promotor auf eine Anzeige auch von Seite der Gatten, welche des Klagerechtes entbehren, überhaupt oder wenigstens bei Vorhandensein eines einfachen öffentlichen Hindernisses die Klage erheben könne, oder doch vom Bischof aus öffentlichen Rücksichten zur Klageerhebung veranlaßt werden

könne.[1]) Diese Vorschläge sind menschlich begreiflich, verstoßen aber gegen den klaren Wortlaut des can. 1971 und würden unter Umständen zur Folge haben, daß Gatten, denen das Gesetz strafweise das Klagerecht genommen hat, einen qualifizierten offiziellen Kläger in der Person des Promotors erhalten würden.

Wie läßt sich da ein Ausweg finden? In sehr einfacher Weise. Seiner Natur nach öffentlich ist, was auf einem rechtskräftigen Urteil beruht (can. 2197, n. 2). Gatten, denen das Klagerecht im Eheprozeß fehlt, können durch eine Feststellungsklage (can. 1552, § 2, n. 1) den Umstand, welcher das geheime, bezw. einfache öffentliche Ehehindernis bildet, feststellen lassen. Von dieser Klage sind sie nicht ausgeschlossen, weil dies keine Ehenullitätsklage ist. Fällt das Urteil zu Gunsten des Klägers aus, so liegt ein impedimentum natura sua publicum vor und dem Promotor erwächst ein Klagerecht für den Eheprozeß. In gleicher Weise kann der Bischof oder der Promotor, wenn Personen skandalös in einer ungültigen Ehe leben, durch eine Feststellungsklage, das Hindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen Hindernis machen und derart das Einschreiten des Promotors nach can. 1971, § 1, n. 2, für eine Ehenullitätsklage ermöglichen.

Gelingt in der Feststellungsklage der Beweis nicht, so wird auch regelmäßig im Eheprozeß der Beweis nicht möglich sein, obwohl das Urteil im Feststellungsprozeß keine res judicata für den Ehenullitätsprozeß bildet. Bei diesem Vorgehen wird am Wortlaut des can. 1971 festgehalten, das Ehegericht aber vor vielen aussichtslosen Prozessen bewahrt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ein befangener defensor vinculi.) In einem kanonischen Eheprozeß ergibt sich die Notwendigkeit, für den infolge Krankheit verhinderten defensor für den weiteren Prozeß einen neuen defensor zu bestellen. Der Ordinarius bestellt bona fide einen intimen Freund des Klägers im Ehenichtigkeitsprozeß. Wird hiedurch die Rechtsgültigkeit des Urteils berührt? Nach can. 1613, § 2 darf als Promotor, bezw. als Defensor nicht fungieren (abstinere debent), die in vertrauter Beziehung (intimae vitae consuetudinis) zu den Parteien stehen. Es wäre Sache des Richterkollegiums gewesen, den Ordinarius aufmerksam zu machen, bezw. auf Grund des can. 1619, § 2 eine exceptio zu machen. Ist dies unterblieben und der Prozeß weitergeführt worden, so ist das Urteil deshalb nicht ungültig, denn can. 1892 ff. führt diesen Mangel nicht als Nichtigkeitsgrund auf. Auch can. 11

[1]) Vgl. P. G. Oesterle, Jus pontificium, 1932, 142 f.; F. Roberti, Apollinaris, 1930, 248 ff.; F. Triebs, Praktisches Handbuch, 1932, 750; J. Linneborn, Grundriß d. E. R., 1933, 459, A. 1; Gasparri, Tract. can. de matr., II, 1932, n. 1260.

kann herangezogen werden, welcher besagt, daß als irritierende Gesetze nur jene aufzufassen sind, welche ausdrücklich die Unfähigkeit einer Person oder die Ungültigkeit eines Aktes aussprechen. Dies ist in can. 1613, § 2 nicht der Fall. Es heißt bloß abstinere debent. Freilich wird das Appellationsgericht, wenn das erste Urteil ein Ehenichtigkeitsurteil war, in diesem Falle um so rigoroser vorgehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Zwischenfälle in einem Strafprozeß.)** Der Kleriker Lothar, Angehöriger der Diözese A, wird wegen eines in der Diözese B begangenen Deliktes vom dortigen Diözesangericht verurteilt. Lothar legt gegen das Urteil beim Metropolitangericht, das in seiner Heimatdiözese B liegt, Berufung ein. Im Drange der Geschäfte läßt das Appellationsgericht die Angelegenheit über ein Jahr unerledigt. Zudem ist der Metropolit, der zugleich der Ordinarius proprius des Verurteilten ist, der Meinung, daß die Strafe eine zu strenge sei. Es tauchen nun bei der Sachlage zwei Fragen auf: 1. Ist das Urteil des Untergerichtes in Rechtskraft erwachsen, weil über ein Jahr keine Rechtshandlungen vorgenommen wurden? 2. Kann der Metropolit als Ordinarius des Lothar die Strafsache neu aufnehmen und etwa mit einer correptio im Sinne des can. 1947 ff. abtun?

Ad 1. Can 1736, sagt allerdings: Si nullus actus processualis, quin aliquod obstet impedimentum, ponatur . . . in gradu appellationis per annum sententia per appellationem oppugnata transit in rem judicatam. Doch der Sinn dieses Kanons kann nur sein, daß der Appellant es unterließ, in der angegebenen Frist eine etwa notwendige prozessuale Handlung zu unternehmen. Eine Nachlässigkeit des Gerichtes darf dem Appellanten keinen Schaden bringen. Das Appellationsgericht ist also verpflichtet, auch nach Jahresfrist eine Entscheidung zu treffen.

Ad 2. Ein Eingreifen des Ordinarius proprius des Lothar ist bei der Sachlage nicht möglich. Hatte Lothar in der Diözese A ein Domizil, so wäre nach can. 1561 ratione domicilii die Zuständigkeit des Diözesangerichtes in A gegeben gewesen. Nach can. 1566 war aber auch das Diözesangericht in B ratione delicti zuständig und wurde nach can. 1568 ratione praeventionis durch sein Eingreifen die Kompetenz des Diözesangerichtes in A ausgeschlossen. Lothar hat also nur die Hoffnung, eine Aufhebung des Urteils beim Appellationsgericht zu erreichen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ein Patronatsstreit in Kärnten.) In Österreich ist die kirchliche Baulast durch staatliche Gesetze und Verordnungen, und zwar verschieden für einzelne Länder geordnet. An der Pfarre

Wachsenberg in Kärnten hatten an der Kirche, am Pfarrhof und an den Wirtschaftsgebäuden sich Bauherstellungen als notwendig herausgestellt. Patron ist infolge eines Realpatronates der jeweilige Eigentümer der Herrschaft Halleg. Nach dem kärntnerischen Landesgesetz vom 28. Mai 1863, L.-G.-Bl. Nr. 6, ex 1864, ist der weltliche Patron nach Abzug der Leistungen der etwa Vorausverpflichteten und nach Abschlag der Kosten für Zug- und Handarbeiten zur Bestreitung des Drittels des Restes verpflichtet. Aus später anzuführenden Gründen weigerte sich in unserem Falle der Patron, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Infolgedessen kam es zur instanzenmäßigen Entscheidung (Landeshauptmann, Bundesministerium, Verwaltungsgerichtshof). Zum näheren Verständnis sei bemerkt, daß nach österreichischem Rechte (Ges. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 33 f.) die Verwaltungsbehörden über Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates, die Gerichte aber über die Frage, ob jemandem ein Patronat zustehe, und ob aus einem privatrechtlichen Titel eine Befreiung von den Lasten Platz greife, zu entscheiden haben. Die erste Entscheidung traf das Amt der kärntnerischen Landesregierung, 5. Juni 1930, Z. 39.993,[1]) in dem Sinne, daß der Patron seine Tangente zu leisten habe. Die Forderung, daß ein Teil des Erträgnisses der Schlägerungen des Pfründen- und Kirchenwaldes herangezogen werde, wurde abgelehnt, weil das Erträgnis des Pfründenwaldes einen Teil des gesetzlich gewährleisteten Pfründeneinkommens bildet, der Ertrag des Kirchenwaldes aber nach § 1 des zitierten Gesetzes vom 28. Mai 1863 nicht zur Deckung der Gebäudeerhaltungskosten heranzuziehen ist. Ungesetzlich sei ferner die Forderung, daß die im Pfründengebäude wohnenden Mieter zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Einwendung des Patrons, daß die Patronatslast im Grundbuch nicht aufscheine, wird zurückgewiesen, weil die Patronatslast als öffentliche Last der Eintragung ins Grundbuch nicht bedarf. — Gegen diesen Bescheid erhob der Patron den Rekurs an das Kultusamt (Bundesministerium für Unterricht). Dasselbe entschied am 16. Februar 1931, Z. 3398: Dem Rekurs wird keine Folge gegeben, zumal bereits am 21. Juli 1870, Z. 2730, die kärntnerische Landesregierung über den Bestand des dinglichen Patronates und über die Leistungspflicht entschieden hat, also eine res judicata vorliegt. — Dagegen brachte der Patron einen Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof ein. Darin werden hauptsächlich folgende Gründe angeführt: Es gäbe im Verwaltungsverfahren keine res judicata. Es könne deshalb eine rechtskräftig entschiedene Sache immer wieder der Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

[1]) Aus Raummangel müssen wir auf die Mitteilung des Wortlautes der Entscheidungen verzichten.

Übrigens hätten sich seit 1870 die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geändert. Nicht bloß die Besitzer hätten gewechselt, durch nahezu 70 Jahre sei keine Patronatsleistung gemacht worden. Die *Kirche* stelle eine Forderung, mithin müsse *sie* den Beweis der Rechtmäßigkeit der Forderung erbringen. Schließlich, wenn schon ein Patronat bestanden habe, so sei wegen Nichtbeanspruchung der Patronatsleistungen die Freiheit von den Leistungen ersessen worden. — Der Verwaltungsgerichtshof wies 29. Oktober 1932, Z. A 328/30/5, die Beschwerde ab mit der Begründung: Bereits am 21. Juli 1870, Z. 2730, hat die kärntnerische Landesregierung über Bestand des Patronats und Leistungspflicht entschieden und wurde diese Entscheidung vom Ministerium für Kultus und Unterricht, 20. Oktober 1870, Z. 4793, bestätigt. Bei dieser Sachlage hatte die belangte Behörde die Pflicht, nach § 68, Abs. 1, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, die Wiederaufrollung der bereits entschiedenen Sache abzulehnen. Ein Erlöschen der Leistungspflicht ist auch nicht eingetreten, weil die Patronatslasten öffentlich-rechtlicher Natur sind und daher auch die Verjährungsvorschriften des Allgemeinen B.-G.-B. nicht Anwendung finden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Über bischöfliche Koadjutoren.) Can. 350 ff. des kirchlichen Rechtsbuches handeln über bischöfliche Koadjutoren. Es wird unterschieden ein coadjutor personae Episcopi datus und ein coadjutor Sedi datus. Der Erstere besitzt entweder das Recht der Nachfolge oder nicht; ein Personalkoadjutor ohne Nachfolgerecht wird Auxiliaris genannt. Die Einteilung ist ganz klar, nicht aber die Anwendung auf die Praxis. Schwierigkeiten macht besonders can. 352, worin die Befugnisse des coadjutor sedi datus umschrieben werden: potest in territorio ea quae sunt ordinis episcopalis exercere excepta sacra ordinatione; aliis in rebus tantum potest quantum eidem a sancta sede vel ab episcopo fuerit commissum. Es hat also dieser Koadjutor eine gewisse selbständige Stellung, kann Pontifikalhandlungen mit Ausnahme der Erteilung der Weihen vornehmen. An gewöhnliche Weihbischöfe, welche den Bischöfen ausgedehnter Diözesen gegeben zu werden pflegen, ist jedenfalls nicht zu denken. Es sind dies die Auxiliares des can. 350, § 3. In dankenswerter Weise untersucht der Benediktiner von Neresheim, Dr Philipp Hofmeister, im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1932, 369 ff., die Koadjutorenfrage, und kommt zum Ergebnis, daß der Coadjutor sedi datus ein im kirchlichen Leben sehr selten vorkommender Funktionär ist. Der Kodex scheint vorauszusetzen, daß dem Coadjutor sedi datus ein ganz bestimmter Bezirk (Territorium) innerhalb einer Diözese zur Verwaltung angewie-

sen ist, in dem er dann die Weihehandlungen ohne spezielle Erlaubnis des Coadjutus vornehmen kann. Trotz eifrigen Suchens gelang es dem Verfasser des Artikels nicht, auch nur ein einziges Beispiel aus der neueren Zeit ausfindig zu machen. Am ehesten paßt die Form für die von Pius X. 1910 eingeführten, aber von Benedikt XV. 1915 wieder aufgelassenen „Suffraganei" in den suburbikanischen Bistümern und für die alten Chorbischöfe, die in Abhängigkeit vom Stadtbischof einen Landsprengel verwalteten. Auffallend ist allerdings, daß eine solche antiquierte Form in den Kodex Aufnahme fand.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die nicht inkorporierte Klosterpfarrei.) Über dieses Thema schreibt P. Heinrich Suso Mayer im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1932, 468 ff. Es handelt sich um Weltpriesterpfarren, die Religiosen, aber ohne Inkorporation übergeben werden und Weltpriesterpfarren bleiben (paroeciae religiosis concreditae, can. 456, 472, n. 2, 475, § 1). Die Bestimmungen des Cod. jur. can. über die Übertragung solcher Pfarren an Religiosen sind, wie der Verfasser sagt, „allzu knapp". Daher hat sich auch eine verschiedene Praxis ausgebildet. In manchen Fällen erfolgte die Übertragung unter Mitwirkung des Heiligen Stuhles, in anderen durch Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bischof und der religiösen Genossenschaft. Ein apostolisches Indult wird ausdrücklich nur bei der Inkorporation, nicht aber bei der einfachen Übertragung gefordert. Nichtsdestoweniger tritt der Verfasser des Artikels dafür ein, daß auch für die einfache Übertragung der Pfarre ein apostolisches Indult notwendig sei. Begründet wird diese Anschauung damit, daß an sich Säkularbenefizien nur an Weltpriester verliehen werden dürfen (can. 1442), und daß nach can. 626, § 1, die Religiosen zur Beförderung auf Benefizien eines apostolischen Indultes bedürfen. Zuständig zur Erlaubnisgewährung sei die Konzilskongregation, welche die Übertragung einer Pfarrei an Religiosen nur unter der Bedingung gestatte, daß der Bischof den Religiosen die Pfarre ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht wieder abnimmt. Wir meinen, daß der Verfasser des Artikels doch zu weit geht. Die angeführten Kanones (1442 und 626, § 1) handeln von der *kanonischen Verleihung* der Pfarre an Religiosen, die aber in unserem Falle nicht stattfindet. Die bestellten Seelsorger sind Pfarrvikare nach Analogie von can. 471. Aber das kann gesagt werden, daß die Bestimmungen des Kodex für diesen Fall wirklich sehr „knapp" sind. Der Kodex bedarf noch vieler Durchführungsverordnungen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Austritt und Wiedereintritt nach vollendetem Noviziat.)** Viktorina hat in einer Frauenkongregation das gesetzliche No-

viziat vollendet. Aus Skrupulosität zaudert sie, die Gelübde abzulegen, und verläßt das Kloster. Schon nach einigen Stunden kehrt sie reumütig ins Kloster zurück und bittet um Wiederaufnahme. Frage: Muß im Falle der Wiederaufnahme ein neues Noviziat gemacht werden? Der Kodex bestimmt can. 640, § 2, daß ein säkularisierter Professe im Falle des Wiedereintrittes ein neues Noviziat und neue Profeß zu machen hat. Can. 556 trifft auch Verfügungen hinsichtlich der Unterbrechung des Noviziates und ordnet in gewissen Fällen (si novitius a Superiore dimissus e domo exierit aut domum sine illius licentia non reversurus deseruerit, aut extra domum etsi reversurus ultra 30 dies . . . permanserit) bei der Wiederaufnahme den Beginn eines neuen Noviziates an. Doch unser Fall, Verlassen des Klosters nach Vollendung des Noviziates, ist im Kodex nicht erwähnt. Timotheus Schäfer, De religiosis, 1927, p. 321, äußert sich über den Fall folgendermaßen: Si novitius juste dimittitur vel sponte egreditur, noviciatus iterari debet, si notabilis mutatio supervenerit, sive ex parte novitii quoad mores, sive ex parte religionis quoad observantiam et disciplinam religiosam. Ita communiter jam ante Codicem. Si talis mutatio non exsisteret, res dubia manet. Ex una parte vinculum, quod ex voluntate oriebatur, cessat cessante voluntate, ex altera parte noviciatus est jam penitus elapsus ideoque destrui nequit. — Der Fall wäre für eine authentische Entscheidung reif. Persönlich möchte ich schon wegen des Wankelmutes einer solchen Kandidatin für die Wiederholung des Noviziates eintreten.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Auswanderung und Auslandssiedlung.) Es ist im weiten Umfang leider noch unbekannt, daß auch in der Gegenwart ein sicheres Mittel gegen die Arbeitslosigkeit besteht, nämlich die *Auswanderung und Auslandssiedlung.* Landwirte, Landarbeiter, vom Lande stammende Handwerker, Arbeiter und Beamte können jederzeit in geschlossenen deutschen katholischen Kolonien von Südamerika in gesundem Klima eine Existenz als Waldsiedler und Farmer finden. In einem Jahre kann der Auswanderer *Selbstversorger* sein, dem die Frage der Wohnungsmiete und der Ernährung nie mehr Sorge machen wird. Bohnen, Mais, Tabak, Schweinezucht und anderes wird in einfachem Hackbau und müheloser Viehhaltung erzeugt und nicht nur gelernte Landwirte, sondern auch Fabrikarbeiter und Handwerker haben als Urwaldsiedler gute Erfolge.

Der Junggeselle, der am besten sich vorher eine Braut sichert, benötigt zu der Auswanderung etwa 1400 bis 1500 Mark. Damit finanziert er die Reise, die Ernährung bis zur ersten Ernte, und kann auch den größten Teil des Landbesitzes (100 Morgen, bezw. 80 Tagwerke) zahlen, zwei Hektar roden lassen

und ein einfaches Haus und Stallung erstellen. Familien (je mehr Kinder vorhanden sind, um so besser) benötigen natürlich mehr Geld, je nach der Zahl der Kinder, 2500 Mark, und mehr.

Für die so wichtigen Fragen der Beratung der Auswanderer und ihres Schutzes bis zur Ankunft in der Kolonie ist vor 62 Jahren der *St.-Raphael-Verein* begründet worden, an dessen Spitze der Bischof von Osnabrück steht. Die Hafenplätze des Vereines sind in Hamburg 5, Große Allee 42, und in Bremen, Falkenstraße 49. Hier sowie in den Beratungsstellen des St.-Raphael-Vereines, bei den Karitassekretariaten und den Zentralstellen der großen Standesvereine erhält der Auswanderer unentgeltlich Beratung und Hilfe in allen einschlägigen Fragen.

Erfahrungsgemäß sind es gerade die für die Auswanderung geeignetsten und derselben am meisten bedürftigen Personen, die mangels regelmäßiger Lektüre der katholischen Sonntagsblätter und Zeitungen von der Möglichkeit, auszuwandern, nichts hören. Es ist darum in vielen Fällen ein *Werk der Nächstenliebe und pastoreller Sorge,* wenn die Seelsorger privat in den Familien und in öffentlichen Verlautbarungen auf diese Möglichkeit hinweisen und sich vom St.-Raphael-Verein Material für die Auswanderungswilligen erbitten. Gegen andere Berater, als die anerkannten Auswandererberatungsstellen, ist größte Vorsicht am Platze.

Nachgeborene Söhne und Töchter vom Lande, arbeitslose Handwerker, die tatenlos zu Hause sitzen und nicht weiterkommen, sollten Gelegenheit haben, auf den Gedanken der Auswanderung aufmerksam gemacht zu werden. Auf diesem Wege wird nicht nur das physische und moralische Elend der Arbeitslosigkeit in einem kleinen Kreis von Personen beseitigt, sondern auch das katholische Auslandsdeutschtum in Südamerika gestärkt und das aufblühende Kirchentum dortselbst unterstützt.

Da die Auswanderung gerade in den Frühlings- und ersten Sommermonaten besonders vorteilhaft ist, so möge man geeignete Hinweise an die Gläubigen noch in der österlichen Zeit machen. Der St.-Raphael-Verein hält Kurse für Auswanderer ab, stellt Gruppen von Auswanderern zusammen und führt sie soliden und aussichtsreichen Siedlungen in Südamerika zu.

Generalsekretariat des St.-Raphael-Vereines,
Hamburg, Große Allee 42.

(Die Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt.) Mariä Himmelfahrt ist wohl das älteste Marienfest, das im Orient wie in Rom am 15. August gefeiert worden ist. Für den Orient ist dieser Festtag schon zu Beginn des 5. Jahrhunderts, für Rom erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts nachweisbar. Johannes Damas-

cenus ist die Hauptquelle für die geschichtliche Unterlage dieses Festes. In vielen deutschen und slawischen Diözesen ist das Fest schon seit vielen Jahrhunderten durch die Kräuterweihe ausgezeichnet. Sie hieß auch Würz- oder Wischweihe und ist in anderen Ländern nicht bekannt. Der Brauch hatte ursprünglich sicher den Zweck, heidnische Sprüche und Beschwörungen von Kräutern, besonders Heilkräutern, zu verdrängen. Nach griechischer Auffassung ist das Kraut von den Göttern gesät und birgt daher überirdische Kräfte in sich. Lateinische Sprüche dieser Art sind nach dem Ausweis von Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts auch in Deutschland in Verwendung gewesen. Um diese Zeit tauchte auch die älteste kirchliche Weiheformel für die Kräuter auf, die aus zwei Gebeten besteht. Auch hier finden wir den Gedanken verwendet, daß Gott die Kräuter geschaffen hat zu Nutz und Frommen von Mensch und Tier, aber das Gebet geht noch etwas weiter mit dem Hinweis darauf, daß Gott auch den Samen zur Erhaltung dieser Arten in sie hineingelegt hat. Im 12. Jahrhundert gesellte sich diesen beiden Gebeten noch ein drittes bei, durch welches die Weihe in besondere Verbindung mit der Gottesmutter gebracht wird. Im Laufe der nächsten vier Jahrhunderte wurde der Kräutersegen reicher ausgestaltet: es kam der beim Volke immer in hohem Ansehen stehende Anfang des Johannes-Evangeliums hinzu, ein der Palmenweihe entlehnter Exorzismus und Versikel. In der nachtridentinischen Zeit griff man wieder mehr auf die ursprünglichen Gebete zurück, die erst in jüngster Zeit neueren Fassungen weichen mußten. Deutsche Kräuterbeschwörungen mit oft abergläubischem Inhalt liegen vom 13. Jahrhundert an in größerer Zahl vor. Ob dieser Aberglaube der Grund gewesen, daß eine hochlöbliche Polizei von Leiningen 1566 sogar die kirchliche Kräuterweihe verbot?

Die Zusammensetzung des Weihbüschels, auch Kruthenne, Wiehenne, Sange (= Ährenbüschel, mittelhochdeutsch), Weihsange oder Zange genannt, ist nach den Landschaften verschieden, aber überall reich, werden doch mancherorts 12, 66, 72, ja sogar 99 verschiedene Kräuter verlangt. In der Mitte prangt fast überall die Königskerze, dann Ähren von den verschiedenen Getreidearten, dann Heilkräuter wie Tausendguldenkraut, Pfefferminze, Schafgarbe, Salbei, Raute, dann sogenannte „Frauenkräuter", z. B. Marienbettstroh (Galium verum), Frauenschuh, Maßliebchen, aber auch Pflanzen, an die sich heidnische oder abergläubische Erinnerungen knüpfen, z. B. die Hauswurz, die dem Donar heilig war und vor Blitzgefahr schützen sollte, die Haselgerte mit drei Nüssen, die Wünschelrute der alten Germanen, die nach altem Bauernglauben auch beim Buttern gute Dienste leisten soll, der Teufelsabbiß, der vor bösen Weibern

und der Hölle schirmte u. s. w. Das Brechen und Sammeln der Kräuter hatte ehedem auch seine eigenen Zeiten und Bräuche, so mußte der Teufelsabbiß vor Sonnenwendmitternacht gepflückt werden u. s. w. Im Ermland mußten sie abends gesammelt werden und durften nicht unter das Dach gebracht werden, weshalb selbst die Weihe vor der Kirche stattfand. Am Niederrhein dagegen werden sie an dem dem Feste vorangehenden Donnerstag (Donar!) bei Sonnenaufgang, und zwar ohne Messer gebrochen. Die Kräuter zu suchen, war Aufgabe der ersten Dirne.

Wie diese Kräuterweihe zur Verbindung mit dem Himmelfahrtsfeste kam, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln. Jedenfalls war der Umstand nicht belanglos, daß die Zeit vom 15. August bis zum 14. September eine altgermanische Kultzeit war, in der die Kräuter besonders wirksam sein und eingebracht werden sollten. In einigen Gegenden heißt auch der Kräuterbüschel noch Dreißgerbüschl. Und dann kam den alten deutschen Bischöfen, die den Volksbrauch schonen, den heidnischen Inhalt aber verdrängen wollten, auch die Liturgie zu Hilfe. In der Festpredigt, die aus Sirach 24, 11 ff. genommen ist, wird die seligste Jungfrau mit der Zeder, der Zypresse, der Palme, der Rosenstaude, dem Ölbaum, dem Ahorn, Zimt, Balsam und Myrrhe verglichen. Auch die von Johannes Damascenus, der sich seinerseits wieder auf alte Gewährsmänner stützt, überlieferte Legende, daß man bei der Öffnung des Grabes im Garten Gethsemani am vierten Tage nach dem Hinscheiden nur Blumen im Grabe fand, mag diese Verknüpfung gefördert haben. Raffael Santi hat ja 1504 zu Perugia diesem Gedanken in seiner „Krönung der allerseligsten Jungfrau" in ergreifender Weise Ausdruck verliehen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Laurentius-Tränen und Laurentius-Segen.) Das furchtbare Martyrium des heiligen Laurentius gab dem Volke Anlaß zu allerlei Sagen und Bräuchen. So spricht man im Österreichischen, besonders in der Steiermark und in Böhmen, von Laurentius-Tränen. Damit sind die um diese Zeit sehr zahlreich niederfallenden Sternschnuppen aus dem Sternbild des Perseus gemeint. Im Augenblick des Sehens solcher Laurentius-Tränen sollen dem Beobachter alle, auch nur gedachten, Wünsche in Erfüllung gehen. Die Legende erzählt nämlich, daß in der auf das Martyrium (10. August) folgenden Nacht so viele Sternschnuppen gefallen seien, daß man glaubte, selbst der Himmel weine. Im Böhmischen findet sich die Version, daß der Heilige selber am Tage seines Martyriums alljährlich so bitterlich weine.

Der in Deutschland, besonders in Schwaben, Baden, Mecklenburg, aber auch im Ausland, z. B. in den Niederlanden,

Frankreich, in Skandinavien, im Aargau u. s. w. sehr verbreitete Laurentius-Segen gegen Brandwunden ist kein kirchlicher Segen, sondern nur ein Volksspruch. Die gewöhnlichere Formel lautet:

Der heilige Lorenz lag auf dem Rost,
Da kam der Herr und gab ihm einen guten Trost;
Er kommt mit seiner Hand
Und bläst ihm den heißen und kalten Brand.

In den Handschriften ist er sehr spät bezeugt und infolge seiner weiten Verbreitung auch verschieden gefaßt, sogar ganz mißverständlich: Der heilige Lorentz saß auf dem Roß (statt Rost), Gott der Herr gab ihm den Troß. Den Anlaß zu diesen Segensformeln mag die Angabe der Märtyrerakten gegeben haben, daß der Heilige während der Marter Gott dankte, daß er ihn zur Ertragung der Qual gestärkt habe.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

* **(Wie ist bei einer Messe ohne Meßdiener das Confiteor zu beten?)** Ein Missionär aus dem eisigen Norden („nicht weit von der Bretterwand, womit die Welt zugenagelt ist", heißt es im Schreiben) stellt folgende Anfrage:

„Wir haben das Privileg, die heilige Messe auch ohne Meßdiener feiern zu dürfen. Wie steht es da mit dem *Confiteor*? Ist es bloß einmal zu beten, sind Worte auszulassen und etwa auch andere Texte zu ändern?"

Darauf ist zu antworten: Wo nicht ein Indult des Apostolischen Stuhles gewährt ist, wäre die Zelebration ohne Meßdiener nur urgente necessitate gestattet, z. B. um einem Kranken die heilige Wegzehrung bringen zu können, oder damit das Volk an einem vorgeschriebenen Tage die Messe hören oder der Priester selbst seiner Pflicht genügen kann.

In allen diesen Fällen hat der Priester alles zu beten wie sonst und auch die Antworten des Meßdieners zu übernehmen. Das *Confiteor* aber betet er nur einmal. Die diesbezügliche Entscheidung der Ritenkongregation lautet: Decr. n. 3368 (4. September 1875): „Dubium I. Si Sacerdos celebrat sine ministro, debetne bis dicere *Confiteor* ante Introitum? R. Negative."

In diesem Falle betet der Priester das *Confiteor* nach Analogie des Breviers, wo dieses allein verrichtet wird, mit Auslassung des *vobis, fratres,* bezw. *vos, fratres.* Das folgende *Misereatur* spricht er in der ersten Person Mehrzahl *(Misereatur nostri . . .).* Nach dem *Orate fratres* sagt er im *Suscipiat* statt *de manibus tuis* natürlich *de manibus meis.*

Linz. *Spiritual Josef Huber.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des Kirchenrechtes in Linz.

Heiliges Jahr und Beichtfakultäten.

Am 30. Jänner 1933 erschienen drei päpstliche Konstitutionen,[1]) die sich mit den Ablässen und mit den Fakultäten der Beichtväter während des Heiligen Jahres, beginnend mit dem 2. April 1933, befassen. An dieser Stelle soll nur von den Fakultäten die Rede sein, die in den ersten zwei Konstitutionen vom 30. Jänner und in den zwei Dekreten der Pönitentiarie[2]) vom 28. Februar für das Beichthören in Rom und Umgebung seitens römischer Priester (confessarii urbani) und seitens fremder Priester (confessarii peregrini) erlassen sind. Von den Fakultäten der Beichtväter für Palästina und Lourdes ist hier nicht die Rede, auch nicht von den Beichtvätern jener Personen, die gemäß der dritten Konstitution „Qui umbratilem vitam"[1]) schon heuer extra Urbem den Jubelablaß gewinnen können. Diese confessarii mögen ihre Diözesanblätter einsehen, in denen die Bischöfe nähere Weisungen für diese Fälle geben. Über die Bedingungen zur Gewinnung des großen Ablasses in Urbe et extra Urbem vgl. letztes Heft unserer Zeitschrift S. 391 unter „Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe."

I. Kündigung gewisser Fakultäten extra Urbem et Suburbium.

Die erste Konstitution (A. A. S. XXV, p. 12) suspendiert nach den Ablässen auch die facultates et indulta absolvendi, relaxandi censuras, dispensandi a votis eademque commutandi, dispensandi praeterea ab irregularitatibus et impedimentis cuilibet quoquo modo concessa. Von dieser suspensio werden aber nicht betroffen die facultates per Codicem J. C. concessae, auch nicht die facultates pro foro externo der Nuntien, Ortsordinarien und Ordensobern. Ebenso bleiben die facultates pro foro interno Ordinariis aut confessariis a S. Poenitentiaria concessae gegenüber solchen Personen, die nicht nach Rom fahren können, aufrecht. Ebensowenig sind die Beichtväter in Lourdes und Palästina von dieser Kündigung betroffen, erfreuen sich vielmehr gleich den römischen Beichtvätern weitgehender Fakultäten.

II. Die Fakultäten der confessarii urbani.

Die zweite Konstitution (A. A. S. XXV, p. 14) bestimmt vier Gruppen von besonders bevollmächtigten, in Rom und Umgebung ansässigen Beichtvätern (confessarii urbani): 1. Die ständigen Beichtväter der vier Basiliken (Lateran, St. Peter, Maria Mag-

[1]) A. A. S. XXV, n. 1.
[2]) A. A. S. XXV, n. 3.

giore, St. Paul); 2. die besonderen, für das Heilige Jahr diesen vier Basiliken zugewiesenen confessarii; 3. die Prälaten und Offiziale der Pönitentiarie, die Pfarrer der Stadt und Umgebung, die Rektoren und Beichtväter der Nationalkirchen u. a.; 4. omnes confessarii adprobati ad annum a Vicario Generali in Urbe. Die ersten drei Gruppen heißen Poenitentiarii minores, die vierte Gruppe confessarii urbani simplices.

a) Facultates Poenitentiariorum minorum (S. Jubilaei).

Sie haben an ihrem Beichtstuhl die Aufschrift anzubringen: Poenitentiarii S. Jubilaei und besitzen folgende sehr weitgehende facultates pro foro interno sacramentali:

1. Absolvendi *non solum* a quibusvis *censuris et peccatis* R. Pontifici aut Ordinario *a iure* reservatis *sed etiam* a censura *ab homine lato,* ausgenommen die censurae personaliter seu specialissime R. P. reservatae und falsa denuntiatio de crimine sollicitationis apud judices ecclesiasticos. Ferner die Einschränkung: ne absolvant Praelatos cleri saecularis ordinaria jurisdictione in foro externo praeditos Superioresque maiores religionis exemptae, qui in excommunicationem speciali modo S. Sedi reservatam publice inciderint. Auch die Fakultäten gegenüber haeretici et schismatici publice dogmatizantes, Freimaurern u. s. w. und widerrechtlichen Besitzern kirchlichen Gutes sind stark verklausuliert.

2. Commutandi in alia opera pia *non solum vota privata* etiam jurata et S. Sedi ex justa causa reservata *sed etiam votum castitatis perfectae et perpetuae sollemne* ceteris votis iam dispensatis ex gravi causa. Ausgenommen sind coelibatus vi Ordinis sacri susceptus und votum cum praejudicio tertii.

3. Dispensandi a quavis *irregularitate* ex delicto prorsus occulto sed ad hoc unice, ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae et scandali periculo exercere queat, aber nicht ad ordines suscipiendos.

4. Dispensandi ab occulto *impedimento consanguinitatis* in tertio et secundo gradu collateralis etiam tangente primum (quod ex generatione illicita proveniat), aber nur ad matrimonium convalidandum, nicht contrahendum.

5. Dispensandi ab occulto *impedimento criminis neutro tamen machinante,* und zwar ad matrimonium contrahendum und ad convalidandum, imposita in utroque salutari, gravi diuturnaque poenitentia.

6. Dispensandi seu minuendi *visitationes* quattuor Basilicarum seu commutandi in visitationes alius Ecclesiae (besonders S. Croce in Gerusaleme). Nicht aber dürfen die für die zwölf Besuche vorgeschriebenen Gebete vermindert werden. Darauf wird auch in den Monita der Pönitentiarie noch öfters verwiesen,

woraus man sieht, daß dem Heiligen Vater an dem eindringlichen Beten der Pilger sehr viel gelegen ist. Ebensowenig können die poenitentiarii minores die Pilger der zum Jubelablaß außer der Osterbeicht vorgeschriebenen Beichte entheben, ne eum quidem, qui materiam necessariam non habet, und auch nicht von der außer der Osterkommunion vorgeschriebenen Kommunion, können sie auch nicht umwandeln in alia opera pia, spezielle Fälle bei Kranken ausgenommen.

7. *De usu facultatum:* Alle Fakultäten können allen Katholiken jeden Ritus zugewendet werden, wenn sie zur Beicht kommen mit dem ehrlichen Willen, den Jubelablaß zu gewinnen.

Die facultates absolvendi a censuris et peccatis et dispensandi ab irregularitate können ein und derselben Person gegenüber nur *einmal,* und zwar, wenn sie zum erstenmal den Jubelablaß gewinnen will, zugewendet werden, woraus sich die Fragepflicht gegenüber solchen Zensurierten oder Irregulären ergibt, ob sie nicht heuer schon einmal in Rom, Lourdes oder Palästina diesbezügliche Fakultäten in Anspruch genommen hätten.

Die übrigen Fakultäten können so oft ein und derselben Person zugewendet werden, als diese den Jubelablaß zu gewinnen sucht.

b) Facultates confessariorum urbanorum simplicium.

Die confessarii urbani simplices können nur von der irregularitas und von den visitationes quattuor Basilicarum ebenso weitgehend wie die Poenitentiarii S. Jubilaei dispensieren. Puncto Zensuren und Gelübde sind ihre Vollmachten viel beschränkter; für die impedimenta haben sie gar keine Vollmachten.

c) Monita.

Heft 3 der Acta (XXV, p. 60) bringt 17 monita, die die Heilige Pönitentiarie für die confessarii urbani de usu facultatum erlassen hat. Im folgenden sollen nur die wichtigsten genauer aufgezählt werden:

1. Die Fakultäten sollen nur gegenüber solchen Pönitenten angewendet werden, qui ad confitendum accedant ea mente ac sincera voluntate, ut Jubilaei veniam consequantur. Doch bleiben die commutationes et dispensationes aufrecht, wenn die Pönitenten hernach doch nicht alle noch fehlenden Ablaßbedingungen erfüllen, ausgenommen die censurae, de quibus sub poena reincidentiae dispensatum fuerit. Wichtig ist die Bestimmung der Pönitentiarie, die eine Erweiterung gegenüber der päpstlichen Konstitution darstellt, daß die poenitentiarii minores, falls nicht aus einem anderen Titel das forum sacramentale erfordert ist, ihre Fakultäten auch pro foro interno extrasacramentali gebrauchen können. Die Fakultäten der confessarii simplices bleiben stets auf das forum sacramentale beschränkt.

2. Die Frage an Zensurierte und Irreguläre, ob sie bei der ersten Jubiläumsbeicht nicht schon von Zensuren oder Irregularitäten losgesprochen worden sind, wird zur strengen Pflicht gemacht.

3. Die Beichtväter sollen die Beschränkungen ihrer Fakultäten genau im Gedächtnis behalten.

4. Jedem Pönitenten ist eine heilsame sakramentale Buße aufzuerlegen.

5.—11. Die Beichtväter werden auf verschiedene Klauseln bei bestimmten Fällen aufmerksam gemacht.

12. Nur bei Kranken können die für den Ablaß vorgeschriebenen Gebete vermindert werden, wenn auch die Zahl der visitationes verringert wurde. Vocales preces, quae praescribuntur, alternis etiam vocibus recitari possunt — daher das laute Beten der Einzelpilger und Gruppen in den Jubiläumskirchen. Man muß nicht unbedingt durch die Porta sancta eintreten; clausis Basilicis vel aditu impedito kann man die Gebete auch an den Stufen der Kirche verrichten.

13. Die visitatio Basilicae kann nicht in ein Werk umgewandelt werden, zu dem ohnedies schon eine Verpflichtung besteht.

14. Es ist gleichgültig, ob confessio und communio vor oder nach oder zwischen den Besuchungen geschehen. Unum refert et necesse est ut postremum ex praeceptis opus, quod etiam Communio esse potest, in statu gratiae ad can. 925, § 1, compleatur. Die letzte vorgeschriebene Bedingung muß bis zum 2. April 1934 geleistet sein.

15. Wenn die Wallfahrt nach Rom den Angehörigen oder Anvertrauten Schaden brächte, sollen Gatten, Eltern, Kinder, Bischöfe und Priester die Pilgerfahrt unterlassen.

16. Die in der Apostolischen Konstitution vom 30. Jänner ausgesprochene Kündigung der Beichtfakultäten gilt für Rom nicht.

17. Die Beichtväter jener Personen, die heuer schon extra Urbem den Jubelablaß gewinnen können, sollen sich obigen monita anpassen.

III. Die Fakultäten der confessarii peregrini in Urbe.

Unter den Beichtvätern, die in ihrer Heimat Beichtjurisdiktion besitzen und heuer in Rom während ihres Pilgeraufenthaltes Beicht hören wollen, unterscheidet das Dekret der Pönitentiarie „Facultates“ vom 28. Februar 1933 (A. A. S. XXV, p. 65) zwei Gruppen: omnes confessarii peregrini (wir nennen sie peregrini simplices) und decem speciales confessarii peregrini sociorum a S. Pönitentiaria vel ab Episcopis propriis constituti.

a) Facultates confessariorum peregrinorum simplicium.

Priester, die zu Hause Beichtjurisdiktion besitzen, haben sie heuer auch in Rom, und zwar verbunden mit folgenden facultates pro foro sacramentali:

1. Absolvendi *quaslibet personas* sibi confitentes a *quibusdam peccatis et censuris a iure* (nicht aber ab homine) aut Ordinario aut R. Pontifici specialiter *reservatis,* dummodo censurae publicae non sint. Selbstverständlich gelten für sie alle Beschränkungen, die den poenitentiarii minores bezüglich Zensuren auferlegt sind.

2. Commutandi *vota privata non reservata* (etiam jurata) in alia pia opera ex justa causa.

3. Concedendi dispensationes et commutationem quoad *visitationes* Basilicarum sed non imminutionem precum — höchstens bei Kranken.

Die Fakultäten der confessarii peregrini simplices sind also sowohl der Zahl als auch dem Umfang nach beschränkt, dafür *allen* Beichtkindern gegenüber, nicht bloß Pilgern gegenüber, in der Jubiläumsbeichte zu gebrauchen.

b) Facultates decem specialium confessariorum peregrinorum pro sociis.

Diese zehn besonderen Pilgerbeichtväter, die die Pönitentiarie oder der Episcopus proprius für Pilgerzüge bestellt, haben bedeutend größere Vollmachten als die confessarii peregrini simplices. Man könnte sie *quasipoenitentiarii minores* nennen. Denn sie können ihre sechs Fakultäten genau wie die poenitentiarii minores urbani ausüben, allerdings *nur ihren Mitpilgern* gegenüber, wobei es aber nach den im selben Dekret ausgesprochenen monita nichts verschlägt, si unus vel alter peregrinus non socius cum sociis peregrinis ad ipsos confitendi causa accedat. Diese facultates sind: absolvendi a *censuris,* dispensandi clericos ab *irregularitate,* dispensandi circa *visitationes* quattuor Basilicarum, commutandi *vota,* dispensandi ab occulto impedimento *consanguinitatis,* dispensandi ab occulto impedimento *criminis* — und zwar im selben Ausmaß, mit denselben Einschränkungen und unter den gleichen Bedingungen wie die poenitentiarii minores urbani. Der Unterschied zwischen den poenitentiarii minores urbani und den quasipoenitentiarii peregrini besteht demnach darin, daß die ersteren ihre Fakultäten allen, die die Jubiläumsbeichte bei ihnen machen, die letzteren hingegen nur den Mitpilgern, die die Jubiläumsbeichte bei ihnen ablegen, zuwenden können.

c) Monita pro confessariis peregrinis.

Die monita der Pönitentiarie an die Pilgerbeichtväter sind im wesentlichen die gleichen wie die monita der Pönitentiarie an die confessarii urbani.

Eine wertvolle Ergänzung dazu bilden die responsa der Pönitentiarie vom 30. März 1933 (A. A. S. XXV, p. 173, Heft 6). Die erste Antwort wurde schon erwähnt, nämlich, daß *mit den Fakultäten* der zu Hause jurisdiktionierten confessarii peregrini *eo ipso* die *Beichtjurisdiktion für Rom* mitgegeben ist. Die zweite Antwort besagt, daß die *confessarii peregrini* ihre Mitpilger *auch* schon außerhalb Rom *durante itinere beichthören* dürfen, von den *Fakultäten aber nur in Urbe et suburbio Gebrauch* machen können.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Alexianergraben 33

(Zur Erinnerung an den sterbenden Heiland am Freitage.) Benedikt XIV. hatte am 13. Dezember 1740 angeordnet, daß in allen Kirchen des ganzen Erdkreises an jedem Freitage, um 3 Uhr nachmittags, *die Glocken zu Ehren des sterbenden Heilandes geläutet würden.*[1]) Alle Gläubigen, die zur selben Stunde fünf Pater, Ave nach der Meinung des Heiligen Vaters beteten, konnten hierdurch einen Ablaß von 100 Tagen gewinnen. Leo XIII. hatte durch Reskript vom 15. Mai 1886 bestimmt, daß der Ablaß auch dort gewonnen werden könne, wo die Glocken in gutem Glauben gewohnheitsgemäß zu einer anderen Zeit geläutet würden. (Racc. 136; Beringer I[15], 382 b.)

Pius XI. möchte gerne der Christenheit das dankbare Gedenken des Leidens und Sterbens unseres Heilandes tief anempfehlen; deshalb vermehrte er die Ablaßverleihung wie folgt: Wer am Freitage, um 3 Uhr oder zu einer anderen Zeit nach der Ortsgewohnheit, sich hinkniet — wenn es gut geschehen kann — und fünf Pater, Ave betet und das Gebetchen „Wir beten Dich an, Herr Jesus Christus, und preisen Dich u. s. w.", oder ein ähnliches nach der Meinung des Heiligen Vaters hinzufügt, kann gewinnen: a) jeden Freitag einen Ablaß von zehn Jahren; b) jeden Monat einen vollkommenen Ablaß, einmal, unter den gewöhnlichen Bedingungen, vorausgesetzt, daß er die obige fromme Übung richtig vorgenommen hat.

(A. A. S. XXV, 70, 30. Jänner 1933.)

(Die Ablässe des „Engel des Herrn" vermehrt.) Der „Engel des Herrn" wird dreimal im Tage, auf ein Glockenzeichen hin, kniend gebetet. In der österlichen Zeit tritt an seine Stelle das Gebetchen: „Freu' Dich, Du Himmelskönigin", das aber immer

[1]) Diese schöne Gewohnheit besteht leider nur mehr an sehr wenigen Orten. Für die neu errichtete Diözese *Aachen* wurde sie unlängst wieder eingeführt.

stehend verrichtet wird. Kann man diese Gebete nicht auswendig, dann darf man fünf Ave kniend beten. (Beringer I[15], 428.)

Pius XI. hat nun bestimmt, daß man diese Gebete zur festgelegten Zeit, oder sobald es nach dem gegebenen Zeichen gut geht, beten soll. Die neuen Ablässe sind: Jedesmal zehn Jahre; vollkommener Ablaß unter den gewohnten Bedingungen, einmal im Monat, falls man täglich dreimal den „Engel des Herrn" u. s. w. gebetet hat. (A. A. S. XXV, p. 71, sq. 3, 20. Februar 1933.) Die neue Bestimmung enthält keine Angabe über Knien oder Stehen.

(Stationsablässe in den römischen Stationskirchen.) Im vorigen Jahre wurden diese Ablässe von neuem verliehen. (Vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 838 ff.)

Es war die Frage aufgetaucht, wo und wie jene fortan diese Ablässe gewännen, die kraft eines Privilegs die Möglichkeit besitzen, dieselben außerhalb Roms zu gewinnen. Die S. P. Ap. bestimmt: Falls an dem Orte keine Stationskirche sich befindet, können diese Ablässe in *jeder* Kirche gewonnen werden. Die früher angegebenen Bedingungen müssen aber ganz genau erfüllt werden. (S. P. Ap., 25. Februar 1933; A. A. S. XXV, 72.)

(Beschränkungen der Segnungsfakultäten.) 1. Viele *kirchliche Laienvereine* — diese auch, wenn sie nur Priester als Mitglieder haben — gaben ihren Mitgliedern zahlreiche Weihefakultäten u. s. w.

Alle derartigen Konzessionen dürfen diese Vereine in *Zukunft nicht mehr verleihen,* das Recht hiezu ist ihnen genommen, und zwar sind folgende Vollmachten gemeint, *aber auch nur diese:*

a) *Devotionsgegenstände* zu segnen und ihnen die *Apostolischen Ablässe* zu verleihen.

b) *Rosenkränze* jeglicher Art zu segnen und ihnen die betreffenden Ablässe mitzuteilen.

c) *Kreuze* zu segnen und ihnen entweder die *Kreuzwegablässe* oder den *Sterbeablaß* zu geben.

d) Am Ende von Predigten den *päpstlichen Segen* zu erteilen.

e) Das *Altarprivileg* zu besitzen.

Wer diese Fakultäten in Zukunft erlangen will, muß sich für *jede einzelne* an die S. Poenit. Ap. wenden und von seinem Bischofe für jede einzelne einen Empfehlungsbrief beibringen. Diejenigen, die bis zum 20. März 1933 diese Vollmachten oder eine davon durch die Mitgliedschaft eines frommen Vereines erhalten haben, *behalten auch dieselbe in Zukunft.*

2. *Privilegien der Orden und Kongregationen.*

Manche Orden und Kongregationen haben die *Fakultät, Rosenkränze* zu segnen und mit Ablässen zu bereichern, *Kreuzen*

die Ablässe des *Kreuzweges* mitzuteilen, in manchen Fällen die *Kreuzwegablässe* zu gewinnen, *ohne von Station zu Station* zu gehen, *Kreuzwege zu errichten* — alle diese Privilegien behalten die Ordensgemeinschaften. Doch können sie diese Vollmachten in Zukunft *nur mehr* den *eigenen Ordensmitgliedern* verleihen, nicht aber anderen Priestern, die nicht zu ihnen gehören. *In Zukunft* müssen alle derartigen Fakultäten von der S. P. Ap., so wie es oben angegeben wurde, eingeholt werden. *Bis zum 20. März 1933* verliehene Vollmachten *bleiben weiter bestehen.*

(S. P. Ap., 20. März 1933; A. A. S. XXV, 170 sq.)

(Sechs Vaterunser, Ave und Gloria Patri.) Manche Ablaßverzeichnisse behaupten, daß die Mitglieder dieses oder jenes Vereines so oft als sie obige sechs Vaterunser u. s. w. beten, jedesmal alle Ablässe der sieben Hauptkirchen zu Rom, der Stationskirchen von Portiunkula u. s. w. gewännen.

Unter dem 22. April 1933 bestimmte der Heilige Vater, daß *alle* bisher verliehenen Ablässe aufgehoben wären. Er verlieh für die Zukunft folgende Ablässe.

Zehn Jahre für das jedesmalige Beten obiger Gebete in der Meinung des Heiligen Vaters.

Vollkommener Ablaß, monatlich einmal, unter den gewöhnlichen Bedingungen, vorausgesetzt, daß man dieselben Gebete jeden Tag verrichtet habe.

(S. P. Ap., 22. April 1933; A. A. S. XXV, 255 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

I. Neuestes Arbeitsfeld der Bolschewiken Chinas.

Die Bolschewiken Chinas haben in letzter Zeit ein neues Betätigungsfeld für ihre Wühlarbeit gefunden. Es liegt im Süden Chinas an der Grenze der Provinzen *Kwangsi* und *Hunan* und wird von den letzten Resten der Ureinwohner Chinas bewohnt. Diese Ureinwohner *„Yac jen"* wurden von den eingewanderten Chinesen allmählich aus ihrer fruchtbaren Ebene in das karge Bergland verdrängt, wo der Großteil in den dürftigsten Verhältnissen lebt. Die Not dieser enterbten Gebirgsbewohner machten sich nun die Kommunisten zunutze und versprachen ihnen nach ihrer Art baldige und gänzliche Befreiung aus ihrer Not. Die Begründung lautet zwar recht abenteuerlich, allein die in vollständiger Abgeschlossenheit und größter Unwissenheit lebenden Bergler schenkten den Zukunftsmärchen ihrer „Freunde und Wohltäter" Glauben und müssen nun ihre Leichtgläubigkeit überaus schwer büßen, die Mehrzahl vielleicht mit dem Leben. Ein Kaiser sei aufgestanden, so wurde dem Volke vorgegaukelt, der jahrhundertelang in einer Höhle, von Löwen bewacht, auf diesen Augenblick gewartet habe, um sie wieder in die früheren fruchtbaren Gegenden zurückzuführen und sie in ihre alten Rechte einzusetzen. Unter Führung dieses Kaisers würden sie hieb- und kugelfest sein. Sie sollten getrost ihr Hab und Gut zusammenpacken, ihr Geld in die ge-

meinsame Kasse des Kaisers geben und ihre armseligen Berghütten verbrennen. Schattenbilder, die man in einer Höhle vorführte, sollten das arme Volk in seinem Glauben stärken und zum Kampfe, bei dem, nach der Behauptung der Verführer, nichts zu verlieren, aber unendlich viel zu gewinnen war, begeistern. Diese Gaukeleien wurden wiederholt, bis das betörte Volk zu offenem Aufruhr schritt. Den gegebenen Weisungen folgend verbrannten die Leute ihre Hütten, brachen dann zu Tausenden mit Spießen bewaffnet aus den Bergen hervor und zogen mit Kind und Kegel unaufhaltsam vorwärts, mordend und sengend, was sich ihnen in den Weg stellte.

Sie hausten zuerst in Kwangsi westlich von *Taochow* (im Weltmissions-Atlas Tao), bis sich ihnen dort vier bis fünf Regimenter regulärer Truppen entgegenwarfen. Später tauchten sie im Osten von Taochow auf, wurden aber auch hier aufgehalten und nach entscheidendem Treffen zurückgeworfen, da die vorgespielte Hieb- und Kugelfestigkeit versagt hat.

Der Endkampf des unglücklichen Volkes kann nicht zweifelhaft sein, der überlebende Teil geht traurigen Zeiten entgegen. Hoffentlich haben die Bolschewiken die Kasse des Kaisers gerettet.

(„Fides", 370.)

II. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Mohammedaner Asiens schließen sich immer enger zusammen; bei einem im Vorjahre in *Teheran (Persien)* abgehaltenen Frauen-Kongreß nahmen Frauen aus 15 Staaten teil. Der von den Frauen-Kongressen einstimmig verlangte obligatorische Unterricht der Mädchen könnte vielleicht modernen weiblichen Schulorden neue Arbeitsfelder verschaffen, da die einheimischen Kräfte einer solchen Forderung vorläufig noch nicht gewachsen sind. Der bei Vorderindien zu erwähnende Schulorden vom Apostolischen Karmel würde gewiß auch in anderen Ländern mit Erfolg arbeiten, wenn die Heranziehung europäischer oder amerikanischer Schulschwestern nicht möglich wäre.

Die Missionserfolge Vorderasiens halten sich innerhalb bescheidener Grenzen und umfassen fast ausschließlich Konversionen aus nicht unierten Sekten.

Vorderindien. Die im Jahre 1925 in Indien entstandene Bewegung zur Reform der Hindu-Gesellschaft, *„Salf Respect Mowement = Selbstachtungsbewegung"* genannt, ist seit einiger Zeit der Tummelplatz bolschewistischer Hetzereien, die fast ausschließlich gegen die Religion, namentlich die christliche, gerichtet sind. Der Generalsekretär der Organisation hat sich in Rußland, Deutschland und Spanien über die Gottlosenbewegung unterrichten lassen, und ist nun eifrig bestrebt, in dem Verbandsorgan *„Rudi Arasu"* diese Ideen unter das indische Volk zu bringen. Eine Abhandlung vom 13. November 1932 schließt mit den bezeichnenden Worten: „Der Tag, an dem das Wort ‚Gott' aus der Sprache verschwindet, bedeutet den Anfang einer Glücksperiode für die Menschheit."

Nach Moskauer Art wird dann alles Elend — das Schicksal der Kastenlosen, der Unberührbaren u. s. w. — der katholischen Kirche und ihren Priestern in die Schuhe geschoben und die Christen der unteren Kasten zum Austritt aus der christlichen Kirche haranguiert, die Heiden vor dem Eintritt gewarnt. Der bisherige Erfolg dieser Hetzereien war, daß in den Bezirken Tritschinopoly und Tanjore einige Tausend Katholiken dem Gottesdienste fernblieben, ohne aber ihrem christlichen Glauben zu entsagen. Obgleich die Mehrzahl die passive Resistenz schon wieder aufgegeben hat, so ist doch zu be-

fürchten, daß die frechen Verleumdungen mit der Zeit mehr Erfolg haben könnten. Daher setzen sich die Katholiken ganz Indiens nun entschieden zur Wehr, indem sie das genannte Blatt „Rudi Arasu" im ganzen Reiche boykottieren und überdies den Schutz des Staates anrufen. Am 9. April wurde zu *Madras* ein Aktionskomitee gewählt, das im Einverständnis mit den bischöflichen Ordinariaten die feindliche Propaganda überwachen und bekämpfen soll.

In Ausführung eines Beschlusses des Eucharistischen Kongresses von Goa (Dezember 1931) wurde vor kurzem in ganz Indien die Ewige Anbetung eingeführt, und zwar in der Form, daß die Pfarrgemeinden und religiösen Ordensgesellschaften an einem bestimmten Tag des Jahres die Anbetung halten. Nach den bisherigen Berichten findet die Andacht lebhaften Anklang.

Der indischen Kongregation der *Schwestern vom Apostolischen Karmel* ist anläßlich der Eröffnung einer neuen Schule in der Diözese *Mangalore* durch den höchsten Regierungsbeamten — einen Hindu — folgende öffentliche Anerkennung zuteil geworden: „Sie brauchen keine Sorge zu haben, als ob Ihre Schule nicht genügend Anziehungskraft besäße, die Erfolge, die Sie anderwärts erzielten, sind die beste Empfehlung für die hiesige Schule. Ich möchte die staatlichen und anderen Schulen nicht herabsetzen, aber sicherlich können sie sich mit der Klostererziehung nicht messen. Unter allen Mädchenschulen des Bezirkes zeichnen sich Ihre Institute durch Reinlichkeit, Ordnungssinn, Zucht und feine *Art des Benehmens* der Schülerinnen aus. Die Erklärung für diese Erscheinung ist unschwer zu finden. Beispiel ist immer besser als Vorschrift.

Wenn unser Distrikt Kanara heute, was Ausbildung und Erziehung der jungen Mädchen anbelangt, an der Spitze marschiert, so gebührt den Klosterschulen nicht geringer Dank hiefür."

Die Apostolischen Karmelitinnen, die mehrere Mittelschulen in verschiedenen Diözesen Indiens und Ceylons unterhalten, sind eine einheimische Kongregation, die weder in Bezug auf Personal noch in finanzieller Hinsicht auf fremde Hilfe angewiesen ist.

(„Fides", 358.)

Hinterindien. Aus *Siam,* der Hochburg der buddhistischen Religion, melden die Salesianer Don Boscos, daß ihre 7 Niederlassungen trotz zahlreicher Hindernisse Schritt für Schritt vorankommen. Es bestehen sogar 2 Seminarien zur Heranbildung einheimischer Missionskräfte mit 23 und 29 Zöglingen. Eine kleine Gemeinde zugewanderter Chinesen berechtigt zu schönen Hoffnungen.

(„Sal. Nachr." 1933, 43.)

Niederländisch-Indien. Die holländischen Kapuziner des Vikariates Padang auf West-Sumatra haben von der Kolonialregierung nach langen Bemühungen endlich die Erlaubnis bekommen, in dem ausgedehnten Bezirke „Bataklande" eine Mission zu eröffnen. Die „Bataklande" waren bisher im Sinne des berüchtigten Artikels 177 der Kolonialverwaltung nur protestantischen Missionären zugänglich.

China. Der *„Kulturarbeit"* der Bolschewiken sind in letzter Zeit wieder zwei Priestermissionäre zum Opfer gefallen: der 67jährige einheimische Franziskaner *P. Paulus* und der Tiroler Franziskaner *P. Othmar Stimpfl.* Ersterer, einer der besten und mutigsten einheimischen Priester, wurde am 15. November 1932 zu Shi-hwei-kino im Vikariate Jehang *(Hugeh)* ermordet. Er ist der 13. Franziskanermissionär, der seit 1898 im Vikariate Jehang gemartert und getötet wurde. P. Othmar Stimpfl wurde zu Fukiatzung *(Hunan)* am 24. März d. J. von bewaffneten Räubern überfallen und durch zwei Gewehrschüsse so schwer verletzt, daß er des anderen Tages den Verletzungen erlag.

Die Station P. Stimpfls wurde seit 1927 bereits fünfmal durch Räuber heimgesucht.

Im Bezirke Liuyang des Vikariates *Changsha* (Hunan) wurden innerhalb eines Jahres (Juni 1931 bis Juni 1932) 60 Katholiken ermordet, weil sie sich weigerten, vom katholischen Glauben abzufallen.

Die Missionäre P. Avito, P. van Arx und P. Esteban sind noch in der Gefangenschaft der Räuber, P. Avito seit 3, die anderen seit 2½ Jahren.

Einen energischen Erlaß, nicht bloß gegen jede fremdenfeindliche, sondern auch gegen jede religionsfeindliche Haltung der Bevölkerung, hat der Subpräfekt von *Feu-Ming (Provinz Kiang-Su)* erlassen. Eine in einer Vorstadt neu entstandene Missionsniederlassung wird unter besonderen Schutz genommen.

Auch das *Unterrichtsministerium in Nanking* hat einen Erlaß veröffentlicht, der den tiefgehenden Einfluß der Religion auf die Erziehung kräftig betont, und mit den Worten schließt: „In der Erziehungspolitik kommt für die Zukunft weder eine feindliche noch eine indifferente Haltung gegenüber der Religion in Betracht, sondern nur eine wohlwollende, da die Religion als positiver Faktor für den Wiederaufbau des Landes zu werten ist."

Die katholische Universität *Shanghai* wurde durch eine fünfte Fakultät — Zahnheilkunde — erweitert.

Die von amerikanischen Benediktinern gegründete und bisher geleitete katholische Universität von *Peking* wurde von der Propaganda in Rom der amerikanischen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (Steyler) übertragen. Die Universität zählt dermalen zirka 1000 Schüler und 72 Professoren, 16 Amerikaner, 6 Europäer und 50 Chinesen.

Die Jesuiten des Observatoriums von *Zikawei* haben über Ersuchen des chinesischen Industrieministeriums einen erweiterten Überwachungs- und Meldedienst an der Südwestküste durchgeführt, um die gefährlichen Taifunstürme den Tausenden von Fischerdschunken, die hier dem Fischfange obliegen, rechtzeitig melden zu können. 20 Beamte wurden bereits für diesen speziellen Dienst ausgebildet, und das großartig angelegte Unternehmen wird eine neue Ruhmestat der Jesuitenmissionäre werden. Bisher fielen Jahr für Jahr ungezählte Dschunken dem Taifun zum Opfer.

Die *Klagen* der katholischen Missionäre, namentlich der früher von Deutschland und Österreich unterstützten, nehmen in besorgniserregender Weise zu. Zu den in früheren Berichten veröffentlichten Hilferufen der Bischöfe Fröwis-Sinyanchow (Honan), Weig-Tsingtau und Kanazey-Suchow (Kwantung) gesellt sich nun auch der Obere der österreichischen Jesuitenmission von *Nankung* (Hogeh), der namentlich die Hilfe Oberösterreichs, wo er früher gewirkt hat, anruft. Das Jesuitenkolleg am Freinberg in Linz hat eine Missionsausstellung veranstaltet, deren Erträgnis dem ehemaligen Obern des Hauses zukommen soll. („L. V." 20. Mai 1933.)

Das Missionswerk nimmt infolge dieser finanziellen Schwierigkeiten und der immer noch zunehmenden Räubergefahr nur eine langsame Entwicklung, namentlich im Süden und in der Mitte des Reiches. Größere Fortschritte werden aus dem Norden gemeldet, wo die Präfektur *Tsitsikar* der Schweizer Missionäre von Bethlehem sechs neue Stationen gründen konnte. Die vor kurzem stattgefundene Visitationsreise des Apostolischen Präfekten Msgr. Dr Eugen Imhof glich einem wahren Triumphzug; an den Begrüßungen nahmen überall auch die Zivil- und Militärbehörden teil — ein Beweis, wie geachtet und angesehen die Schweizer Missionäre sind.

Auch in dem durch den letzten Krieg allgemein bekannt gewordenen *Jehol* nimmt der Zudrang zu den Missionsstationen zu, freilich nicht ausschließlich aus religiösen Gründen, sondern weil die Stationen mehr Schutz und Sicherheit bieten. („Bethlehem" 1933, 175.)

Die 1922 errichtete unabhängige Mission *Urga* in der *Äußen-Mongolei* konnte bis zum heutigen Tage trotz wiederholter Versuche der Scheutvelder Missionäre noch nicht organisiert werden, da die dortigen Bolschewiken jede Missionstätigkeit mit Gewalt verhindern.

Die Mission der *Deutschen Kapuziner* in *Ostkansu* feierte 1932 ihren zehnjährigen Bestand in China. Die meisten Missionäre waren zuvor in der Südsee tätig, wo sie unter ihrem Bischofe Msgr. Walleser recht segensreich wirkten, bis sie 1922 ausgewiesen wurden. Ihre Mission in Ostkansu, deren nördlicher Teil 1930 *spanischen Kapuzinern* abgetreten wurde, ist noch recht bescheiden, der Apostolische Vikar warnt aber ausdrücklich vor Kleinmut und Verzagtheit, da begründete Hoffnung besteht, daß die Erfolge des zweiten Jahrzehntes güntig sein werden. („Weltapost." 1933, 134.)

Bei den Jubeljahrs-Feierlichkeiten in Rom wird China durch eine offizielle, aus 36 Personen bestehende Deputation vertreten sein, 9 Bischöfe (darunter 4 chinesische), 7 Priester und 20 Laien, meist führende Mitglieder der Katholischen Aktion.

Einer der interessantesten Besucher des Jubeljahres dürfte wohl der aus Shanghai stammende chinesische Katechist *Joseph Wei* sein, der die weite Reise von Singapore, wo er zuletzt angestellt war, bis Rom — 15.000 km — zumeist zu Fuß zurückgelegt hat. Die abenteuerliche Reise ging durch Siam, Birma, Indien, Kleinasien nach Ägypten und von da über Konstantinopel, Griechenland, Frankreich und Italien nach Rom, wo Wei kurz vor der Eröffnung der Heiligen Pforte eintraf. Der Abenteurer wurde zweimal ausgeraubt — in Siam und bei Damaskus —, kam aber gesund und in fröhlicher Laune in Rom an, wo er auch vom Heiligen Vater empfangen wurde.
(„Fides", 363.)

Japan. Die katholische Pfarrkirche von Nagasaki, *Oura Tenshudo*, bekannt unter dem Namen *„Offenbarungskirche"*, wurde von der kaiserlichen Regierung zum Nationaldenkmal erklärt. Zum erstenmal ist damit einer katholischen Kultstätte in Japan eine Ehre widerfahren, wie sie bisher nur buddhistischen und schintoistischen Tempeln zuteil wurde.

Am 11. Februar, dem japanischen Nationalfeiertag, ward die der Kirche widerfahrene Ehrung vom Bischof Hayasaka von Nagasaki durch eine Segenandacht mit Te Deum und Gebeten für die kaiserliche Familie feierlich begangen. Der Gouverneur, der Bürgermeister und die Spitzen der Militär- und Marinebehörden, die Leiter der Erziehungs- und Medizinischen Institute nahmen daran teil.

Das neue Nationaldenkmal wurde bereits von vielen Japanern, darunter bedeutenden Persönlichkeiten des Kaiserreiches, besucht.

Die „Offenbarungskirche" erinnert an die Episode, bei der sich 1864 nach Erschließung Japans für die Fremden eine Anzahl Japaner dem Priester Petitjen als Katholiken „offenbarten", als Nachkommen der während der Verfolgungsjahre ins Gebirge geflüchteten Katholiken, und von ihm die Antwort auf die drei Fragen verlangten: 1. Unterstehen diese Priester dem Papste? 2. Verehren sie die Mutter Gottes? 3. Sind sie unverheiratet?

Die Antwort fiel befriedigend aus, und die Kinder der Glaubenshelden, die über zwei Jahrhunderte ohne priesterlichen Beistand dem Glauben treu geblieben waren, wurden nun auch die treuesten Kinder der neu auflebenden Kirche.

Ende 1932 ging durch die japanischen Zeitungen die Meldung, der Kaiser von Japan habe der Anstalt von *Bethanien* 5000 Yen ge-

spendet. Bethanien ist eine im Jahre 1929 von dem Priester der Auswärtigen Missionen in Paris, P. Josef Flaujac, in der Nähe des großen städtischen Sanatoriums von Tokio errichtete Anstalt, in der solche Kranke, die nach den bestehenden Bestimmungen das Tuberkulosenheim verlassen mußten und nicht wußten, wohin, Aufnahme finden sollten. Die Anstalt begann in einem kleinen Häuschen, mußte aber bald erweitert und in zwei Abteilungen, *„Haus Nazareth"* für Frauen, und *„Bethanien"* für Männer, mit Kapelle, Priesterhaus, Apotheke u. s. w. zerlegt werden. Die Anstalt erfreut sich überall des größten Ansehens und wirkt auch in missionarischer Hinsicht überaus segensreich, wie folgende vier Schreiben dartun, die der Apostolische Delegat von Japan vor kurzem Papst Pius XI. überreicht hat. Das erste dieser Schreiben ist von 530 Insassen des städtischen und Provinzial-Sanatoriums Tokio, zum größten Teil Nichtkatholiken, unterzeichnet, die dem Papste für den Besuch katholischer Missionäre in ihren Anstalten danken. Das zweite stammt von 28 Katholiken und 9 Nichtkatholiken des Hauses Bethanien, die ihre Dankbarkeit für die empfangenen Wohltaten aussprechen; das dritte ist eine Ergebenheitsadresse der *einheimischen Krankenschwestern* (mit einfachen Gelübden) von Bethanien; das vierte endlich ist eine wertvolle Anerkennung, die 29 Ärzte des städtischen Sanatoriums Tokio unter Vorantritt ihres Direktors Dr Tazazawa sowie der Verwaltungsmitglieder und der Pflegerinnen des genannten Hauses — durchwegs Nichtkatholiken — dem Wirken der benachbarten *Schwestern von Bethanien* und Nazareth aussprechen. Das Schreiben ehrt nicht nur die einheimischen Schwestern, sondern auch das Gesamtpersonal des städtischen Sanatoriums. („Fides.")

„Die Liebe macht erfinderisch" muß man unwillkürlich denken, wenn man folgendes von der japanischen Sängerin *Sato Yoshiko* liest. Die Sängerin ist eine tiefgläubige Katholikin, die auch die Kunst ihrer Stimme in den Dienst der Religion stellt. Vor kurzem wirkte Sato bei einem Unternehmen der katholischen Mission *Kanazawa* (Präfektur Nagoya) mit, und zeigte sich dabei als eine überaus glückliche Missionärin. Als sie durch ihre Darbietungen alle Zuhörer in ihren Bann gezogen hatte, machte sie eine Pause und erzählte während derselben unter vielen Lach- und Beifallssalven ihre Erlebnisse und Bedrängnisse bei einer Einreise in die Mandschurei, als sie von Paris zurückkehrte. Ungezwungen flocht sie ein, daß sie katholische Christin sei und viel gebetet habe, und so sei alles gut gegangen. (Bei diesem Bekenntnis wurde es mäuschenstill im weiten Saal.) Ein japanisches Nationallied folgte diesem Bekenntnis, um zu zeigen, daß „Katholisch" und „Japanisch" ganz gut vereinbar sind. Die Mission hat dabei sehr gut abgeschnitten. („Kath. Miss." 1933, 125 f.)

Die seit längerer Zeit geführten Verhandlungen wegen Errichtung einer *Beuroner Missionsstation in Tokio* sind im März d. J. durch Erzabt P. Raphael mit dem Ankauf eines sehr geeigneten Grundstückes abgeschlossen worden. Das neue Kloster wird eine herrliche Lage haben.

Anläßlich der Ankunft der ersten *Karmelitinnen* aus Chaulet, Frankreich (darunter auch gebürtige Japanerinnen), in Tokio, veröffentlichen die Zeitungen der Hauptstadt ausführliche Artikel über das Ordensleben in der katholischen Kirche und über das Leben der Karmelitinnen im besonderen. Das Unterrichtsministerium hat festgestellt, daß die Zahl der heidnischen Frauen, die sich dem Ordensleben zuwenden möchten, in letzter Zeit auffällig zugenommen hat. Eine japanische Übersetzung des Lebens der kleinen Therese vom Kinde Jesu von P. Bousquet aus der Diözese Osaka hat in weiten heidnischen Kreisen Anklang gefunden und die Karmelitinnen

überall bekannt gemacht. Das Buch wurde auch vom Kaiser und der Kaiserin von Japan huldvollst entgegengenommen.

Das Zentralbureau der *katholischen Presse* Japans in Tokio ist seit 29. Jänner d. J. im Besitz einer eigenen Druckerei, die aufs modernste eingerichtet ist. Die deutschen Franziskaner in *Sapporo* sind leider noch nicht so glücklich, obgleich sie im Pressedienste äußerst eifrig arbeiten und auch große Erfolge erzielen. („Fides", 369.)

Die japanischen Schwestern von der Heimsuchung haben zu Homonkwai in *Fukuoka* ein Noviziat eröffnet, das namentlich für Mitglieder der *Jungfrauengenossenschaft der Liebhaberinnen des Kreuzes* bestimmt ist, die sich mit den Schwestern der Heimsuchung vereinigt haben.

Fukuoka selbst bekommt eine Niederlassung der Vinzentinerinnen und ein neues Seminar, das die kanadische Weltpriestervereinigung der Sulpizianer errichten und leiten wird. („Kath. Miss." 1933, 132.)

Korea. Im Großen Seminar des Vikariates *Wonsan* zu Tokwon (bei der Gründung in Söul) empfingen die ersten eingeborenen Priesterkandidaten die niederen Weihen. Von den 15 Anfängern des Lateinstudiums im Jahre 1921 haben elf das Seminar wieder verlassen, da sie sich den Anforderungen des Priesterstandes nicht gewachsen fühlten. Zwei Kandidaten kommen erst im nächsten Jahre zu den Weihen. Die Oberhirten Koreas haben bei einer gemeinsamen Konferenz in *Söul* (anfangs März 1933) die Gründung einer lateinischen Zeitschrift mit dem Titel „Viribus Unitis" als Informations- und Werbungsorgan, und die Schöpfung einer Aktions- und Pressekommission unter Leitung des Apostolischen Vikars von Söul beschlossen.

2. Afrika.

Ostafrika. Aus *Mogadiscio* (Italienisch-Somaliland) kommt die Meldung, daß es den dortigen Missionären, Söhnen des heiligen Franziskus, endlich gelungen sei, am 8. Dezember 1932 eine größere Anzahl Knaben und Mädchen, die im Islam aufgewachsen waren, in feierlicher Weise zu taufen. Wer die Hartnäckigkeit und den Fanatismus der Somali-Mohammedaner kennt — zwei Orden, die Kreuzherren und die Missionäre der Consolata von Turin, verließen das Land wegen gänzlicher Erfolglosigkeit —, wird diese Wendung mit besonderer Freude begrüßen. („Weltapost." 1933, 160.)

Die Väter der Consolata in *Nyeri* berichten mit berechtigtem Stolze, daß das vor kurzem vollendete Eingeborenenseminar zur Gänze — Bauarbeiten und Inneneinrichtung — von der Handwerkerschule des Vikariates ausgeführt worden sei. Auch die neue Kathedrale ist von einheimischen Handwerkern und Bauleuten aufgeführt worden. („Kreuz u. Kar." 1933, 134.)

Im Mill-Hiller Vikariat *Obernil* (Uganda) nimmt das Institut der einheimischen Schwestern (Franziskanerinnen) eine auffallend günstige Entwicklung. Während des letzten Jahres wurden drei neue Klöster eröffnet. Überall ruft man nach Schwestern. Im benachbarten Vikariate *Kisumu* macht sich die wirtschaftliche Not so empfindlich fühlbar, daß vier Stationen geschlossen und zahlreiche Katechisten entlassen werden mußten, obgleich Tausende von Negern um Unterricht und Taufe bitten. („Echo a. A." 1933.)

Uganda hat ganz unvermutet einen *„Erzbischof und Primas"* erhalten. Der hohe Würdenträger ist ein aus Südafrika gebürtiger Neger, der in Amerika zum Priester und Bischof geweiht wurde und dann nach Afrika zurückgekehrt ist, um zunächst in Uganda seine Tätigkeit zu beginnen. Sein bisheriger Anhang besteht ausschließlich aus Protestanten, doch ist zu fürchten, daß mit der Zeit auch katholische Gemeinden in die Verwirrung hineingezogen werden. Die Missionäre sind auf der Hut. („Afr.-B." 1933, 113.)

Die Benediktinerabtei *Peramiho* kann wieder erfreuliche Fortschritte melden. In der Zeit vom Oktober 1931 bis Oktober 1932 wurden fünf neue Stationen errichtet; für acht weitere Neugründungen sind die Plätze bereits ausgesucht und von der Regierung genehmigt. Die Schulen sind glänzend besucht; von den 21.484 Kindern sind 10.514 katholisch, 10.970 noch heidnisch. Die Zentralschule und die Lehrerbildungsanstalt werden von 406 Kandidaten besucht, das Kleine Seminar beherbergt 47 Knaben. Die Zahl der Katholiken beträgt 44.061 bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 200.000 Seelen. („Echo a. A." 1933, 66.)

Durch Loslösung von den Apostolischen Vikariaten Bangweolo und Nyassa wurde eine neue selbständige Mission Loangwa gebildet und den Weißen Vätern überlassen.

Der Apostolische Vikar Wilson von Bagamoyo wurde in gleicher Eigenschaft nach Sierra Leone versetzt. Bagamoyo wird ein Holländer übernehmen.

Südafrika. Aus dem Berichte, den der Apostolische Delegat Gijlswijk anläßlich einer Audienz am 27. Mai d. J. dem Heiligen Vater erstattet hat, ist zu ersehen, daß die Missionsfortschritte in Südafrika seit der vor zehn Jahren erfolgten Errichtung einer Delegatur für Südafrika erfreulich zugenommen haben. Die Zahl der kirchlichen Sprengel ist in dieser Zeit von 13 auf 22 gestiegen, die der Priester von 300 auf 531, darunter fünf einheimische, die der Katholiken von 175.000 auf rund 300.000. — Südafrika hat zwei Regionalseminarien für den einheimischen Klerus, ein Seminar für Europäer, acht einheimische Genossenschaften und 1300 Schulen mit 80.000 Eintragungen. Die Katholische Aktion ist überall organisiert, besonders vorbildlich in Transvaal. Der Apostolische Delegat fügt seinem Berichte noch die zarte Bemerkung an: „Katholisch-Südafrika ist stolz auf das, was es in den verflossenen zehn Jahren erreicht hat. Und den südafrikanischen Katholiken berührt es etwas peinlich, daß die übrige katholische Welt von diesen Fortschritten im südafrikanischen Kontinent so wenig weiß."

Die alle fünf Jahre stattfindende Konferenz der Apostolischen Vikare und Präfekten Südafrikas wurde dieses Jahr vom 8. bis zum 14. Februar in Johannesburg abgehalten. Die Synode hat unter anderem ein ständiges, aus Geistlichen und Laien zusammengesetztes Komitee ernannt, dessen Aufgabe es sein wird, die Erziehungsfragen zu studieren und die Mission im Verkehr mit den Zivilbehörden zu vertreten.

Die Zulus Natals stehen wieder vor einem Hungerjahre, da während der zwei sogenannten Regenmonate kein Tropfen Regen fiel. Das Elend wird noch vergrößert durch das furchtbare Malariafieber, das unter der Negerbevölkerung große Verheerungen anrichtet.

Die Mission Queenstown ist durch Angliederung eines Gebietes jenseits des Kei-Flusses, das bisher zur Apostolischen Präfektur Umtala gehörte, nicht unwesentlich vergrößert worden, da das neue Gebiet zirka 14.000 Kaffern zählt, meist Heiden.

Basutoland kann die erste Gelübdeablegung von sechs Basutos als Oblaten der Unbefleckten Jungfrau melden. Zwei von ihnen bleiben Laienbrüder, vier streben das Priestertum an.

Das Vikariat hat einen neuen Oberhirten bekommen in der Person des P. Josef Bonhomme, der bisher Oberer und Pfarrer zu Hull in der Diözese Ottawa (Kanada) war. P. Bonhomme hat sich viele Jahre in der Organisation der Arbeitergewerkschaften und der Katholischen Aktion in hervorragender Weise betätigt.

Die Präfektur Chariep der Priester vom Heiligsten Herzen Jesu besitzt dermalen schon vier Missionsärzte (drei Ärztinnen, einen Arzt), die der Mission außerordentliche Dienste leisten. Auch das

neue Flugzeug — ein Geschenk der Schweizer Katholiken — bewährt sich sehr, namentlich bei Krankentransporten. So z. B. sollte Dr Pattis vom Missionshospital Umbali im Missionskrankenhaus Aliwal eine dringende Operation vornehmen. Der Weg von 112 km, zu dem das Auto drei Stunden braucht, wurde im Flugzeug in 20 Minuten zurückgelegt. Eine Stunde nach dem Anruf konnte der Arzt bereits das Operationszimmer betreten.

Nach dem Berichte des Oberschulinspektors für Eingeborenen-Schulen in Natal, Mr. Malcolm, erzielten im Jahre 1932 zwei katholische Missionsschulen die besten Resultate und größten Leistungen der Schüler in ganz Natal. Die eine Schule ist die Missionsschule der Benediktinerinnen auf der Station Imkamana im Apostolischen Vikariat Zululand (Eshowe), das den Benediktinern von St. Ottilien anvertraut ist; die andere Schule ist die Missionsschule auf der Missionsstation Reichenau im Apostolischen Vikariat Mariannhill. In der obersten Klasse (Standard 14) dieser zwei Missionsschulen, die ungefähr unserem achten Schuljahr entspricht, und sogar noch darüber hinausgeht, bestanden die Schüler mit großem Erfolge ihre Abschlußprüfung, die sie zum Eintritt in ein Lehrerseminar berechtigt. Da auch die Schulen in Maria Ratschitz, Mariatal und Mariannhill gut abschnitten, ist ein guter und ausreichender Lehrernachwuchs in der Mariannhiller Mission gesichert.

Westafrika. Die Präfektur Kubango in Angola gehört, wie schon öfter erwähnt wurde, zu den blühendsten Missionsgebieten ganz Afrikas. Über das religiöse Leben in Bailundo, einer der Hauptstationen der Präfektur, berichtet ein deutscher Missionsbruder folgendes: „An einem gewöhnlichen Jänner-Sonntag (1932) hatten wir 1000 Kommunionen. An den ersten Feiertagen sind es 2000 bis 3000. Am Patronatsfeste Mariä Himmelfahrt reichte die Kirche, obwohl sie groß, sehr groß ist, nicht aus, so daß der Gottesdienst im Freien gehalten werden mußte. An jenem Feiertag hatten wir 8000 Kommunionen. Tags darauf zum Abschluß 100 Taufen.

Die Protestanten richten trotz ihrer reichen Geldmittel nicht sehr viel aus. Ganze Schulen sind schon zu uns übergetreten.

(„Echo a. d. M." 1933, 176.)

Ein ungeheures Gebiet harrt in der englischen Kolonie Nigeria der Bebauung durch katholische Missionäre. Im Süden haben wohl die Väter vom Heiligen Geist, namentlich irische, bei 150.000 Katholiken herangebildet, eine eifrige, aber bei einer Gesamtbevölkerung von nahezu 20 Millionen Seelen recht geringe Zahl. Im Norden, der vom Lyoner Seminar betreut wird, ist die Zahl der Katholiken noch geringer; sie beträgt bei 5000 unter mehr als 11 Millionen Einwohnern. Seit einigen Jahren werden die irischen Missionäre von Mitgliedern der deutschen Provinz kräftig unterstützt, aber trotzdem ist der Priestermangel himmelschreiend. („Fides", 362.)

3. Amerika.

Nordamerika. Welchen Gefahren unsere Eismissionäre ausgesetzt sind, zeigen zwei Missionsberichte aus letzter Zeit. Der erste stammt von einem Missionär der Station *Aklavik* an den Ufern des Eismeeres, der andere betrifft den Erzbischof von *Vancouver*. Der Oblatenpriester erzählt: „Auf der Jagd wurde ich eines Tages von dichtem Nebel überrascht, so daß ich das Lager nicht finden konnte. Im Halbdunkel irrte ich den ganzen Tag umher und verlor jede Orientierung. Da ich nur leicht gekleidet war, fror mich sehr und der Hunger wühlte in meinem Innern. Ein Schneehuhn, das mir zufällig vor die Flinte kam, wurde einfach verspeist, denn Feuer hatte ich keines bei mir. Gegen Abend sah ich einen Schatten an mir vorüber-

huschen. Ein Schuß und ein prächtiges Renntier lag zu meinen Füßen. Ich zog ihm den Pelz ab und aß einige Bissen von seinem Fett. Dann wickelte ich mich in die Haut ein, um zu schlafen. Wenigstens wollte ich nicht erfrieren!

Nun erhob sich plötzlich ein *furchtbarer Schneesturm, der 48 Stunden dauern* sollte! Ich schnitt das Renntier in zwei Teile, stellte sie gegeneinander und kroch darunter. Zwei ganze Tage mußte ich so liegen, dann hörte endlich der Schneesturm auf. Hände und Füße waren mir fast erfroren. Ich erhob mich, es war finstere Nacht. Doch dies war mein Glück, denn die Sterne zeigten mir die Richtung an, die ich einschlagen mußte, um das Lager zu erreichen. Ich war ein wandelnder Eisklotz, als ich im Lager eintraf." („Immakulata" 1933, 111.)

Erzbischof Anton *Pokrowski von Vancouver* fuhr im Dezember 1932 auf einem Kohlendampfer nach *Alaska,* um die dort befindlichen Stationen seines Sprengels zu visitieren. Der Dampfer fiel einem ausgebrochenen Orkan zum Opfer. Die Reisenden galten als verloren, da wiederholte Nachforschungen vergeblich waren. Erst sechs Wochen später landete ein kanadisches Fischerboot in der Nähe der Unglücksstelle, und die Fischer waren nicht wenig überrascht, als sie hier zwei Männer trafen, von denen sie mit stürmischer Freude begrüßt wurden. Die Männer waren Erzbischof Pokrowski und sein junger Sekretär, der seinen Bischof aus den Wellen gerettet hatte. Sechs Wochen hatten sie fast ausschließlich von Kräutern gelebt, bis sie am 44. Tage aus ihrer qualvollen Verbannung gerettet wurden. („Kreuz u. Kar." 1933, 141.)

Erbaulich ist, daß bei diesen Strapazen kein Wort der Klage aus dem Munde der Missionäre kommt!

Mittelamerika. Überraschend klingt die Meldung, daß in *Mexiko* (Stadt) noch eine Anstalt der Salesianer Don Boscos mit zirka 800 Schülern besteht. Die Missionäre dürfen aber nicht das mindeste religiöse Abzeichen tragen, nicht einmal in der Zelle.

Südamerika. Ende Dezember 1932 begingen die deutschen Franziskaner den 140. Gedenktag der Übernahme der Missionsarbeit in *Nordbrasilien.* Die ersten Missionäre kamen aus der rheinisch-westfälischen Provinz (Düsseldorf), später wurde das Missionskolleg St. Antonius in *Bardel* (Hannover) zum Mittelpunkte auserkoren. Die Niederlassungen im Nordstaat Para bilden die Prälatura Nullius *Santarem* (errichtet 1907), die übrigen unterstehen den brasilianischen Oberhirten. Von den 241 Mitgliedern, welche die nordbrasilianische Franziskanerprovinz bilden, waren 1932 230 Reichsdeutsche, woraus zu ersehen ist, daß der brasilianische Nachwuchs trotz 40jähriger Bemühungen noch recht gering ist. „St. Antonius in Bardel" wird also noch recht lange für Nordbrasilien sorgen müssen.

Am 28. April 1933 reisten 14 Schüler des Missionskollegs Garnstock bei Eupen nach *Südbrasilien* ab.

In Campo Grande *(Mato-Grosso, Brasilien)* haben die Salesianer das vor drei Jahren übernommene Staatsgymnasium zu einer Musteranstalt ausgebaut, die hinter europäischen Mittelschulen in keiner Weise zurücksteht. Unter den Studenten befindet sich eine starke Gruppe von jungen japanischen Kolonisten, von denen ein Teil bereits getauft werden konnte.

Auch in anderen Staaten Südamerikas, z. B. *Ecuador, Feuerland, Argentinien* u. s. w. arbeiten die Salesianer und andere Ordensgesellschaften mit großem Eifer. Leider nimmt auch der Kommunismus in erschreckender Weise zu, ohne daß ihm — mit Ausnahme von Argentinien — mit entsprechender Energie entgegengetreten würde.

4. Australien und Ozeanien.

Im Süden **Australiens** arbeiten seit einiger Zeit die Salesianer Don Boscos mit erfreulichem Erfolg an der Wiederbelebung des religiösen Geistes der dortigen Katholiken. In Sunbury bei Melbourne z. B. erreichten sie durch ihre unermüdliche Tätigkeit, daß an der Sakramentsprozession des Eucharistischen Kongresses 50.000 Gläubige teilnahmen.

In **Ozeanien** nimmt der Aussatz so zu, daß die auf der Insel Kavieng (Neu-Irland) liegende Leprastation zu klein wurde und auf die größere Insel Enelchua (bei Neuhannover) verlegt werden mußte. Die Seelsorge der Aussätzigen übernehmen über Ersuchen der Regierung die Herz-Jesu-Missionäre von *Rabaul,* denen vier Hiltruper Missionsschwestern zur Seite stehen werden.

Der vor kurzem in *Vunapope* eingetroffene Missionsarzt Dr Brem ist schon vollauf beschäftigt. Auch Frau Dr Brem übt bereits die Zahnheilkunde aus.

Die Mission der *Nord-Salomonsinseln* verfügt dermalen schon über vier Dampfer; ein fünftes Boot, der „Michael", kenterte bei einem Sturm und ruht nun auf dem Meeresgrunde. Kapitän dieser Flotille ist Bischof Wade, ein Nordamerikaner. In nächster Zeit sollen die Nord-Salomonsinseln auch einen Flugzeughafen bekommen. („Fides", 366.)

5. Europa.

Rom. Am 11. Juni d. J. wurden vom Heiligen Vater wieder fünf einheimische Missionsbischöfe geweiht, drei Chinesen, ein Inder und ein Annamite.

Zum neuen Kardinalpräfekten der Propaganda wurde am 16. März 1933 der neu kreierte Kardinal *Petrus Fumasoni Biondi* — ein Römer — ernannt. Der neue Kardinalpräfekt war zuletzt Apostolischer Delegat in den Vereinigten Staaten. Früher versah er dieselbe Würde in Japan und Indien, wo er sich allgemeiner Hochschätzung erfreute. Da er auch wiederholt in der Propaganda einflußreiche Ämter bekleidet hatte, schien er für diesen heute doppelt wichtigen Posten der geeignetste und würdigste Mann zu sein. Die Ernennung wurde in allen Missionskreisen mit großer Genugtuung begrüßt. Der neue Präfekt hat anläßlich der Übernahme des Amtes eine Botschaft an die Missionäre gerichtet, die ebenfalls überall mit Begeisterung aufgenommen wurde.

Die Ende April 1933 abgehaltene Jahresversammlung des *Werkes der Glaubensverbreitung* konnte dem Heiligen Vater die tröstliche Mitteilung machen, daß die Einnahmen des Jahres 1932 trotz der Wirtschaftskrise verhältnismäßig nur wenig zurückgegangen sind, da die Verluste in einigen Ländern durch Mehreinnahmen in anderen Staaten wettgemacht wurden. So haben in Europa: Italien, Frankreich, England, Spanien, die Schweiz, Holland und Portugal Mehreinnahmen zu verzeichnen, während Belgien, Irland, Malta, Polen, Ungarn und Jugoslawien einen fühlbaren Rückgang erfahren haben. Deutschland, Österreich, Luxemburg und Schottland sind gegenüber 1931 gleich geblieben.

In Amerika sind die Vereinigten Staaten, Argentinien, Kanada, Kolombia, die Antillen und Peru zurückgegangen, dagegen Chile, Costarica, Mexiko, Panama, Venezuela ein bißchen gestiegen.

In den Missionsländern wurden durchwegs höhere Ergebnisse erzielt als 1931.

Das *Werk vom heiligen Petrus* für den einheimischen Klerus hat sich auf dem Niveau des Vorjahres gehalten.

Italien. Anläßlich einer Missionsfeier in der großen Aula der Päpstlich-Gregorianischen Universität in Rom ergriff auch der Präsident der italienischen Geographischen Gesellschaft, der ehemalige Gouverneur von Eritrea, *Konrad Zoli,* das Wort, und widmete den Missionären folgende Anerkennung: „Von dieser Stelle aus möchte ich die Gelegenheit benützen, der überragenden Tätigkeit der katholischen Missionäre auf dem Erdenrund den pflichtschuldigen, feierlichen Tribut der Anerkennung zu zollen. Ich tue das im Namen des Institutes, dem ich vorstehe, im Namen aller Freunde der geographischen Wissenschaft, im Namen aller Forscher und Forschungsreisenden, sowie aller Kolonialfreunde.

Gerade wir Männer der Kolonien hatten jederzeit, auch in den entlegensten, unwirtlichsten und gefahrvollsten Gegenden Gelegenheit, auf diese bewunderungswürdigen Brüder zu stoßen, die als bescheidene, unansehnliche, demütige Soldaten Christi mit ihrer Erfahrung, ihrem Wissen, ihrem Einfluß und ihrer übermenschlichen Güte uns erbauten." Der Redner schilderte dann eine Begegnung mit dem Wüstenheiligen, *Karl von Foucauld,* und schließt seine Ansprache mit den Worten: „Und die Missionäre, alle Missionäre, glauben Sie mir, sind aus dem Stoff, aus dem man die besten Heiligen bildet."
(„Fides.")

Das Noviziat der Franziskaner-Minoriten zu Assisi beherbergt seit Dezember 1932 chinesische Novizen (fünf neue), die für die Apostolische Präfektur Hinganifu-Schansi ausgebildet werden.

Im Gebiete des Bangweolo-Sees arbeiten derzeit 12 Patres und 4 Brüder aus dem Minoritenorden und 12 Katechisten.

Dänemark. Die Katholikenzahl Dänemarks wurde 1932 mit 25.000 berechnet, gegen 600 bis 700 im Jahre 1849. Der Zuwachs der letzten Jahre ist hinter den früheren Jahren zurückgeblieben, dagegen ist das Ansehen der katholischen Kirche in der großen Öffentlichkeit erfreulich gestiegen. Die Katholische Aktion ist gut organisiert, namentlich zeigt die „Katholische Frauenliga" viel Eifer und Verständnis. Ihrer Initiative ist es hauptsächlich zu verdanken, daß in der vom dänischen Unterrichtsministerium einberufenen Kommission zur Revision der Schulbücher auch ein katholischer Fachmann Zutritt erhielt, und daß verschiedene Vorträge abgehalten werden konnten, die allgemeines Interesse fanden, so z. B. die von Professor Muckermann.

Der Klerus und die Hilfskräfte gehören noch zum großen Teile dem Auslande an, so z. B. sind von den 780 Schwestern nur 107 dänische, dagegen 457 deutsche, 90 polnische, 52 französische u. s. w. Das rege religiöse Leben in den zahlreichen Vereinen und Kongregationen läßt hoffen, daß der einheimische Nachwuchs in absehbarer Zeit zahlreicher wird.

Belgien. Die diesjährige missionswissenschaftliche Woche in *Löwen* — 27. bis 31. August — wird hauptsächlich das Thema: „Der Unterricht in den Missionen" behandeln. Die Tagung ist allen Missionären und Mitgliedern von Missionsinstituten zugänglich. Redefreiheit ist für alle Sitzungen zugesichert.

Schweiz. Nach Deutschland, Holland, Frankreich und Italien hat nun auch die Schweiz eine „Miva-Gruppe" bekommen. Präsident derselben wurde P. Friedrich Ziegler von Einsiedeln, die technische Arbeit übernimmt der bekannte Flieger Marti. Die erste Miva-Tat der Schweizer war die Widmung eines Flugzeuges für die Apostolische Präfektur Gariep in Südafrika, das schon Hervorragendes leistet.

Deutschland. Die Zentrale der „Miva" wurde von Köln nach Aachen verlegt. Der Grund dieser Verlegung ist der Wunsch der Propagandakongregation, daß die Miva-Abteilungen aller Länder sich

enger an die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung anschließen, die letztere hat aber ihren Sitz in Aachen.

Österreich. An der Wiener Universität wurde endlich eine Dozentur für Missionswissenschaft errichtet. P. Dr Johannes Thauren von St. Gabriel bei Mödling hat die Vorlesungen mit dem Thema: „Der Einfluß der Missionen auf die geistige Gestaltung des 18. und 19. Jahrhunderts" eröffnet.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2652.34 S. — *Neu eingelaufen:* Marianische Frauenkongregation Ried i. I. 20 S. — Rudolf Reuterer, Benefiziat, Langenlois, N.-Ö., 7 S. — Erlös für Marken 10 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2689.34 S. Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Im Heiligen Jahr: Eröffnung der Hl. Pforte. Das Riesenkreuz auf dem Monte Senario. Der Papst im Petersdom, in der Sixtina und im Lateran. Fünf Seligsprechungen und eine Heiligsprechung. — 2. Der Hl. Stuhl: Ein neuer Vertreter Englands beim Vatikan. S. Paolo vor den Mauern. Privataudienzen. Ernennungen. Amtsantritt des Präfekten der Propaganda-Kongregation. Kardinal B. Cerretti †. — 3. Der deutsche Episkopat gegenüber dem siegreichen Nationalsozialismus. — 4. Vom spanischen Kulturkampf: Das tyrannische Ordensgesetz. Eine Enzyklika über die Kirchenverfolgung in Spanien.

1. Als erster aller Päpste seit Bonifatius VIII., der fürs Jahr 1300 das erste große Jubiläum verkündete, hat Papst Pius XI. zum zweiten Male während seines Pontifikats mit der Öffnung der Hl. Pforte im Petersdom ein Jubeljahr eingeleitet. Er tat es am 1. April, vormittags ½11 Uhr, in hochfeierlicher Weise. Dreimal klopfte der Statthalter Christi mit dem Hämmerchen aus Gold und Elfenbein an die Porta Santa, indem er die Worte sprach: *Aperite mihi portas iustitiae . . . Introibo in domum tuam Domine . . . Aperite portas, quoniam nobiscum Deus.* Beim dritten Schlag neigte sich die Türe nach innen und wurde weggetragen. Es folgten weitere Gebete sowie der Psalm *Iubilate Deo* mit eigenem *Oremus,* worauf der Hl. Vater kniend das *Pange lingua gloriosi lauream certaminis* intonierte. Dann überschritt er zuerst und allein die Schwelle, gefolgt von den Kardinälen und den andern Würdenträgern. Nach kurzem Verweilen in der Cappella della Pietà begab er sich in die Sakramentskapelle, wo die Vertreter der römischen Bruderschaften, denen während des Jubiläumsjahres die Obhut der Hl. Pforte anvertraut ist, zum Fußkuß zugelassen wurden. Der Papst mahnte sie, mit ganz besonderem Eifer ihres ehrenvollen Amtes zu walten, da ja das Jubeljahr der Erlösung alle andern an Erhabenheit übertreffe. Nun formte sich der päpstliche Zug wieder. Langsam bewegte sich die Sedia gestatoria vorwärts, während der Hl. Vater unter dem

Applaus der Menge immer wieder die rechte Hand zum Segen hob. Nach Anbetung des Allerheiligsten am Altar der hl. Petronilla wohnte er in der Nähe der Confessio der Verehrung der großen Passionsreliquien bei, die von der Loggia den Gläubigen gezeigt wurden. Zum Schluß erteilte er feierlich den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß, der vom Kardinal Laurenti in lateinischer und vom Kardinal Verde in italienischer Sprache verkündet wurde. Die Begeisterung der Menge, über 50.000 Personen, war unbeschreiblich. Zur selben Stunde erfolgte in den Basiliken S. Paolo, S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano die Eröffnung der Hl. Pforten durch die Kardinal-Legaten Granito Pignatelli di Belmonte, Cerretti und Marchetti Selvaggiani.

Am Abend des 1. April ließ Pius XI. unter dem Anruf *Ecce Crucem Domini, venite adoremus* von seinem Schreibtisch aus das Riesenkreuz auf dem Monte Senario beim Kloster der Serviten unweit Florenz aufleuchten; zu dessen Stiftern zählt auch Mussolini. Man hatte ins Fundament das Bronzekreuz und einige Fragmente der Porta Santa von St. Peter eingefügt. Vielen Tausenden sichtbar, glänzten von der Höhe auf dem Kreuz die Worte *Pax Christi.*

Zur Feier der Heiligen Stunde, einem Akt der Sühne für die vielen Beleidigungen, die dem allerheiligsten Herzen des göttlichen Erlösers insbesondere in einigen Ländern, wo die Kirchenverfolgung wütet, zugefügt werden, erschien der Papst am 6. April, dem ersten Donnerstag des Jubiläumsjahres, in der vatikanischen Basilika. Auf der Sedia gestatoria zog er ein, gefolgt von 17 Kardinälen. Anwesend waren das diplomatische Korps, Mitglieder des Malteserordens und römischen Adels, zahlreiche Würdenträger und eine große Volksmenge, darunter viele Pilger aus Mailand, Österreich und Spanien. Unter Gebet und Gesang vollzog sich diese eucharistische Feier, bei der zwei Kardinäle Ansprachen hielten, nämlich Pacelli über die Todesangst des Erlösers und Serafini über das Kreuzopfer. Der Hl. Vater erteilte den sakramentalen Segen. — Tags darauf, am Passionsfreitag, machte er unter Begleitung von 15 Kardinälen seinen ersten Jubiläumsbesuch in St. Peter.

Zum erstenmal seit Jahrzehnten fand am Gründonnerstag und Karfreitag in der Sixtina *Cappella papale* statt. Am erstgen. Tag zelebrierte Kardinal Granito Pignatelli di Belmonte, Dekan des Hl. Kollegiums; am Karfreitag Kardinal Pacelli, während der apostolische Prediger P. Vigilio da Vastagna in lateinischer Predigt den Höhepunkt der Erlösung behandelte.

Nach einer Unterbrechung von mehr als 60 Jahren ließ am hohen Osterfest ein päpstliches Pontifikalamt mit nachfolgendem Segen von der äußeren Loggia Hunderttausende nach dem Peters-

dom strömen, die sich, *ex omni tribu et populo et natione quae sub coelo est,* unter der segnenden Hand des gemeinsamen Vaters beugten. Das Grandiose dieser Feier kann hier auch nicht angedeutet werden.

Am Fest Christi Himmelfahrt begab sich der Papst im Auto nach dem Lateran. Der Weg war umsäumt von einer gewaltigen Menschenmenge, die niederkniete. Nach kurzem Verweilen im Museum zog Pius XI. feierlich in S. Giovanni ein. Kardinal Sincero hielt das Pontifikalamt. Nachher erteilte der Hl. Vater von der äußeren Loggia aus den apostolischen Segen.

Eine besonders eindrucksvolle Feier war die am Dreifaltigkeitssonntag im Petersdom vom Oberhaupt der Weltkirche vorgenommene Konsekration von fünf asiatischen Bischöfen (drei Chinesen, ein Inder und ein Anamite).

In Wiederaufnahme der seit 1871 unterbrochenen Tradition verfügte Pius XI. die Abhaltung der Fronleichnamsprozession vor St. Peter. Wohl 200.000 Personen wohnten am Spätnachmittag des 15. Juni diesem grandiosen Eucharistischen Festakt bei. Der farbenreiche Zug bewegte sich durch die beiden Flügel der Kolonnaden und über ein Stück des von italienischem Militär abgesperrten Petersplatzes, während der Hl. Vater auf dem sog. „Thalamus" scheinbar kniend, in Wirklichkeit sitzend, das auf einem Betpult vor ihm festmontierte Allerheiligste hielt. Von dem Altar, der vor dem Hauptportal der Domfassade errichtet war, erteilte er zum Schluß mit weihevollster Bewegung den Segen über die gewaltige Volksmenge. In den Abendstunden dieses denkwürdigen Fronleichnamstages erstrahlten die architektonischen Linien der Stirnseite von St. Peter.

Seit Eröffnung des Hl. Jahres hat der Papst fast täglich Pilgergruppen empfangen, bisweilen drei und mehr an einem Tage. Alle schieden begeistert und gestärkt durch apostolische Worte, deren Zeitgemäßheit immer Neues bot. Auch nur die Aufzählung der Pilgerzüge würde zu weit führen. Einem solchen, bestehend aus Mitgliedern von vier katholischen Vereinigungen Englands, erklärte Pius XI. laut „Osservatore Romano" vom 20. April, das Erlösungsjubiläum solle nicht zuletzt auch der Förderung der Unionsbestrebungen gelten. Insbesondere denke er dabei an England, wo bereits so viele die Rückkehr in den Schoß der römischen Kirche ersehnen. Darum mögen die britischen Rompilger es als ihre heilige Pflicht ansehen, Gott um Einheit seiner Kirche zu bitten.

Zur Jahrhundertfeier der Vinzenzkonferenzen versammelten sich am 6. u. 7. Mai zahlreiche Delegierte im großen Saal der Cancelleria. Tags darauf wurden sie vom Hl. Vater empfangen, der dieses providentielle Caritaswerk des trefflichen Fré-

déric Ozanam pries. Diesen Mann Gottes zeichnete eine wahre Genialität im Wohltun aus. Getragen vom Glauben, Gebet und von edelster Nächstenliebe, bezweckt diese Gründung nicht nur materielles Wohltun. Darum ließ Gott den Vinzenzkonferenzen eine über die menschlichen Möglichkeiten weit hinausreichende Entwicklung und Ausbreitung zuteil werden. Pius XI. wies auf eine noch „größere Festfeier" zu diesem Zentenar hin, d. h. auf die Jubiläumsfeier in Paris, die, vom Kardinal Verdier als päpstlicher Legat geleitet, einen erhebenden Verlauf nahm.

Die Reihe der für das Anno Santo vorgesehenen Seligsprechungen im Petersdom wurde am 30. April eingeleitet mit jener der ehrw. Maria Euphrasia Pelletier (1796 bis 1868), Gründerin der Kongregation U. L. Frau von der Liebe des Guten Hirten (Angers). Sie verband das Apostolat der Erziehung mit der Besserung gefallener Frauenspersonen und dem Mädchenschutz. Gegenwärtig werden in 320 Niederlassungen von 9000 Schwestern vom Guten Hirten etwa 75.000 Personen betreut. — Zur Beatifikation der ehrw. Vincenza Gerosa (1784—1847) waren am 7. Mai Tausende aus den Diözesen Brescia und Bergamo nach der vatikanischen Basilika geströmt. Die neue Selige hat im Verein mit der sel. Bartolomea Capitanio das Institut der Caritasschwestern von Lovere gestiftet. Heute widmen sich 6700 Schwestern in 550 Niederlassungen der Krankenpflege und der Fürsorge in den verschiedenen Formen. — Die am 14. Mai seliggesprochene ehrw. Gemma Galgani (1878 bis 1903), geboren in Lucca als Tochter eines Apothekers, ist nicht in der Stille des Klosters zur Vollkommenheit gelangt. Nach dem frühen Tode der Eltern brachte sie ihre Geschwister und sich kümmerlich durchs Leben. In den Nöten und Sorgen des Alltags bewährte diese reine, schlichte Jungfrau ihre Gottesliebe und Gottergebenheit so ungetrübt, daß nie ein Wort der Klage über ihre Lippen kam und eine geradezu himmlische Heiterkeit ständig ihre Züge verklärte. 1899 wurde ihr die Stigmatisation zuteil. — Der 21. Mai war besonders trostreich für die aus ihrer Heimat vertriebenen spanischen Jesuiten durch die feierliche Beatifikation des ehrw. P. Joseph Pignatelli S. J. (1737—1811). 1767 mit seinen Ordensgenossen aus Spanien ausgewiesen, erlebte Pignatelli sechs Jahre später die Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Als diese später wieder auflebte, erwies sich der tieffromme Pignatelli als providentielles Bindeglied zwischen der alten und der neuen Gesellschaft, berufen, „den Spätern die ursprüngliche häusliche Zucht zu überliefern", wie das den Seligsprechungsprozeß einleitende Dekret der Ritenkongregation bemerkt. — Am 28. Mai fand die Beatifikation der Caritasschwester Catherine Labouré (1806—1876), Vinzentinerin, statt. Mit ganz vorbildlicher Hingabe hat sie sich Jahrzehnte hin-

durch für Arme, Kranke, alte Leute geopfert, ein nimmermüder Engel der Nächstenliebe. Als junge Ordensfrau wurde C. Labouré 1830 mit Erscheinungen der unbefleckt empfangenen Gottesmutter begnadet.

An den Sonntagen dieser Beatifikationen erschien der Hl. Vater nachmittags in St. Peter zur Verehrung der erlesenen Seele, der die Ehre der Altäre zuteil geworden. Am Pfingstsonntag trug die Basilika höchsten Festschmuck anläßlich der von Pius XI. vorgenommenen Heiligsprechung des i. J. 1926 beatifizierten Pfarrers André Fournet (1752—1834), der an den hl. Pfarrer von Ars erinnert. Derselbe beschloß als Pfarrer von St. Pierre-le-Maille in der Diözese Poitiers ein gottgeweihtes Leben, das aufging in vorbildlicher Erfüllung der seelsorglichen Pflichten, sowie in der Gründung und dem Ausbau des Instituts der „Töchter vom hl. Kreuz", auch Schwestern vom hl. Andreas genannt. Frankreich war stark vertreten.

2. *Der Hl. Stuhl: Ein neuer Vertreter Englands beim Vatikan. S. Paolo vor den Mauern. Privataudienzen. Ernennungen. Amtsantritt des Präfekten der Propaganda-Kongregation. Kardinal B. Cerretti †.* Im Zusammenhang mit dem kirchenpolitischen Konflikt auf Malta erfolgte im Mai 1930 die Abberufung des britischen Gesandten beim Hl. Stuhl. Trotz des Einspruchs der Katholiken blieb der Posten lange unbesetzt. Am 7. März 1933 stimmte König Georg V. der Ernennung von Sir Robert Henry Clive zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Vatikan zu. Zwei Tage nachher erklärte ein Regierungsvertreter im Unterhaus, daß die bezüglich Maltas zwischen der Regierung und dem Hl. Stuhl entstandenen Schwierigkeiten beigelegt worden seien. Die Ernennung eines Gesandten werde die Erledigung der noch zu bereinigenden Fragen erleichtern. R. H. Clive überreichte am 30. März in feierlicher Audienz dem Hl. Vater sein Beglaubigungsschreiben, indem er namens seines Souveräns und der Regierung Worte der Huldigung sprach und auf das glückliche Zusammentreffen des Beginns seiner Mission mit der Eröffnung des Hl. Jahres hinwies. Der Papst dankte und äußerte die Hoffnung, daß das Jubiläumsjahr reich werde an himmlischen Gaben und wahrem Frieden für die Menschheit, um dessen Sicherung die britische Regierung sich so eifrig bemühe.

Gemäß Art. 13 des Lateranvertrages wurde am 30. März in einem Saal des Klosters von S. Paolo vor den Mauern der Akt vollzogen, wonach die gesamte Verwaltung dieser Patriarchal-Basilika und ihrer Dependenzien von der italienischen Regierung auf den Hl. Stuhl überging. Letzterer war vertreten durch Msgr. Borgongini Duca, Apost. Nuntius für Italien; die Regierung

durch Ercole, Minister für nationale Erziehung, und den hohen Staatsbeamten D. Bartolini.

Unter den zahlreichen Privataudienzen, die der Hl. Vater hervorragenden Persönlichkeiten zu gewähren pflegt, wurden zu Ostern mehrere besonders beachtet. Am 11. April empfing er den Prinzen Johann Georg von Sachsen, am 12. den Reichsvizekanzler Fr. v. Papen, der seit zehn Jahren päpstlicher Geheimkämmerer di spada e cappa ist, und nach ihm den deutschen Reichsminister und preußischen Innenminister Goering; letzterer erschien in SA.-Uniform; am 13. April den um sein Vaterland hochverdienten österreichischen Bundeskanzler Dr Dollfuß.

Zum Apost. Nuntius von Rumänien in Ersetzung des Kardinals Dolci ernannte der Hl. Vater den Titular-Erzbischof von Ephesus, Msgr. V. Valeri, bisher Apost. Delegat für Palästina, Ägypten, Arabien und Erythräa; dessen Nachfolger wurde Msgr. R. Bartoloni. — Dem zum Kardinalat erhobenen Apost. Delegaten in den Vereinigten Staaten folgte Msgr. A. Cicognani. — Präfekt des höchsten päpstlichen Gerichtshofes der Signatura Apostolica ist nunmehr an Stelle des verst. Kardinals Cerretti Kardinal Enrico Gasparri, Neffe des früheren päpstlichen Staatssekretärs, Kardinal Pietro Gasparri.

Kardinal Fumasoni Biondi, der neue Präfekt der Propaganda-Kongregation, richtete anfangs April an die Missionäre und deren Mitarbeiter seinen ersten Gruß. Groß ist seine Freude darüber, mit all den Bischöfen, Priestern, Brüdern und Schwestern der fernen Missionsgebiete, diesen Vorkämpfern im Heere Jesu Christi, zusammenarbeiten zu können. Er zählt auf ihre uneingeschränkte Mitarbeit an dem großen, heiligen Missionswerk der Kirche und vertraut zuversichtlich, daß der Erlöser mit seinen Segnungen die Anstrengungen von Klerus und Volk unterstützen wird, damit die Weltkirche in ihrem Schoß das ganze Menschengeschlecht umfangen könne.

Als der Kardinal am 27. April zum erstenmal dem Hl. Vater den Zentralrat des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des St. Petrus-Werkes zur Heranbildung eingeborener Priester vorstellte, bemerkte er, daß die Einnahmen des erstgen. Werkes infolge der wirtschaftlichen Krisis etwas zurückgegangen seien. — Pius XI. hatte Worte wärmster Anerkennung für die direkten und indirekten Förderer der Missionen, die den Opfertod und das Blut des Erlösers fruchtbar machen. Trotz der Not der Zeit ist sein Optimismus unverändert. Wenn das mit materiellen Gütern nicht besonders gesegnete italienische Volk sogar in den kleinsten und ärmsten Pfarreien bereitwillig sein Scherflein für die katholische Hochschule in Mailand beiträgt, um wieviel leichter werden dann

die dem Verständnis der Gläubigen näher liegenden Missionswerke bei ihnen eine offene Hand finden.

Mit dem am 8. Mai im Alter von 61 Jahren verstorbenen Kurienkardinal Bonaventura Cerretti ist eine markante Figur des Hl. Kollegiums vorzeitig ins Grab gestiegen. Geboren zu Orvieto am 19. Juni 1872, empfing Cerretti am 31. März 1895 die hl. Priesterweihe. 1901 Minutante der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, ging er durch die bewährte diplomatische Schule des Kardinalstaatssekretärs Rampolla. 1903 Sekretär der Apost. Delegatur in Mexiko und 1913 Sekretär jener in Washington, wurde er 1914 unter Erhebung zum Titular-Erzbischof von Philippopolis als erster Apost. Delegat nach Australien gesandt; seinen erzbischöflichen Titel vertauschte er einige Monate später mit dem von Korinth; er hatte die definitive kirchliche Organisation des gen. fernen Erdteils vorzunehmen. Am 6. Mai 1917 rief ihn Benedikt XV. als Nachfolger des zum Nuntius in München ernannten Msgr. Pacelli als Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten nach Rom zurück. Da der Weltkrieg sich dem Ende zuneigte, sah die päpstliche Diplomatie sich vor eine Fülle schwieriger Aufgaben gestellt. Cerretti rechtfertigte damals glänzend das Vertrauen des Papstes und des Staatssekretärs Gasparri. Er wurde in Sondermission zum Präsidenten Wilson entsandt und überreichte ihm am 18. Dezember 1918 ein päpstliches Handschreiben. Indem Cerretti während der Friedensverhandlungen einige Zeit in Paris weilte, gelang es ihm, das Schicksal der Missionen in den deutschen Kolonien und die Neuregelung der Verhältnisse in Palästina zu beeinflussen. Er gewann auch Fühlung mit dem italienischen Ministerpräsidenten Orlando im Hinblick auf eine Lösung der römischen Frage. Beide hatten am 1. und 9. Juni 1919 lange Unterredungen, deren Weiterführung leider durch den einige Tage später erfolgten Sturz des Ministeriums Orlando vereitelt wurde. Orlando bezeichnet in seinen Memoiren Msgr. Cerretti als den fähigsten Kopf unter den päpstlichen Diplomaten.

In der Tat waren Verstandesschärfe, zielsichere Einsicht und feines Taktgefühl ihm in hohem Grade eigen. Als die seit 1905 abgebrochenen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhl i. J. 1921 wieder aufgenommen wurden, ging Cerretti als Apost. Nuntius nach Paris. Es gelang ihm, durch Schaffung der Diözesan-Kultusvereinigungen die hochwichtige Frage eines einwandfreien Trägers der kirchlichen Vermögensrechte unter dem Trennungsregime befriedigend zu lösen. Cerrettis Erhebung zum Kardinalat am 14. Dezember 1925 war die verdiente Anerkennung hervorragender Leistungen. Er blieb aber noch als Pronuntius in Paris, bis ihm im Juni 1926 der rote Hut aufgesetzt und

die Titelkirche S. Cecilia zugewiesen wurde. Kardinal Cerretti stand im September 1928 als päpstlicher Legat den Feierlichkeiten des Internationalen Eucharistischen Kongresses in Sydney vor. Am 16. Juli 1930 wurde er zum Erzpriester von S. Maria Maggiore und am 16. Oktober 1931 zum Präfekten der Signatura Apostolica ernannt. Im Konsistorium vom 13. März 1933 übertrug ihm der Papst das suburbikarische Bistum Velletri. Bei der Besitzergreifung (30. April) zog Kardinal Cerretti sich eine Erkältung zu, die den durch Zuckerkrankheit Geschwächten am 8. Mai dahinraffte. — Aus seinem geistlichen Testament ersieht man die Bescheidenheit, Gottergebenheit und innige Frömmigkeit dieses arbeitsfreudigen Kirchenfürsten, der von sich sagen konnte, daß er alle seine Kräfte eingesetzt hat im Dienste der Kirche, in der Erfüllung der ihm gestellten hohen Aufgaben, ohne jemals an irgend einen persönlichen Vorteil zu denken.

3. *Der deutsche Episkopat gegenüber dem siegreichen Nationalsozialismus.* Ende Jänner 1933 wurde Adolf Hitler durch Vermittlung Fr. von Papens vom Reichspräsidenten zur Kanzlerschaft berufen. Die Reichstagswahlen vom 5. März brachten den Nationalsozialisten, Deutschnationalen und dem Stahlhelm zusammen 52% der Abgeordnetensitze. Erstere allein stellten 44% der Volksvertreter. Hitler hatte bereits in dem Programmaufruf seiner Regierung vom 1. Februar erklärt: „Die nationale Regierung wird es als ihre oberste und erste Aufgabe ansehen, die geistige und willensmäßige Einheit unseres Volkes wiederherzustellen. Sie wird die Fundamente wahren und verteidigen, auf denen die Kraft unserer Nation beruht. Sie wird das Christentum als Basis unserer gesamten Moral, die Familie als Keimzelle unseres Volks- und Staatskörpers in ihren festen Schutz nehmen."

Indem der Parteiführer und Regierungschef Hitler am 23. März vom Reichstage auf vier Jahre die Vollmacht, in voller Unabhängigkeit Gesetze zu geben, verlangte, gab er eine feierliche Regierungserklärung ab, in der es heißt: „Mit der politischen und moralischen Entgiftung des öffentlichen Lebens wird zugleich ein Bedürfnis religiösen Lebens gesichert. Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren. Sie erwartet aber und hofft, daß ihre Arbeit an der sittlichen und moralischen Erneuerung des deutschen Volkes auch bei den Konfessionen die gleiche Beachtung findet . . . In den Schulen wird das Mitwirkungsrecht der Konfessionen gesichert und gewährleistet werden." Von den anwesenden 535 Abgeordneten stimmten nur die 94 Sozialdemokraten gegen die Ermächtigung. Der Zentrumsführer Prälat Kaas sprach sich im Namen seiner Partei

für das Ermächtigungsgesetz zugunsten der Regierung Hitler aus. Er selbst nahm bald nachher in Rom Aufenthalt, während der frühere Reichskanzler Brüning an die Spitze des Zentrums trat.

Mit Berufung auf die Zusicherungen Hitlers erklärten am 28. März die in Fulda versammelten Bischöfe, daß sie, ohne die in ihren früheren Maßnahmen gegen den Nationalsozialismus liegende Verurteilung religiös-sittlicher Irrtümer aufzuheben, glauben, die allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig ansehen zu müssen. Ihre Kundgebung lautet:

„Die Oberhirten der Diözesen Deutschlands haben aus triftigen Gründen, die wiederholt dargelegt sind, in ihrer pflichtmäßigen Sorge für Reinerhaltung des katholischen Glaubens und für Schutz der unantastbaren Aufgaben und Rechte der katholischen Kirche in den letzten Jahren gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung eine ablehnende Haltung durch Verbote und Warnungen eingenommen, die solange und insoweit in Geltung bleiben sollten, wie diese Gründe fortbestehen. Es ist nunmehr anzuerkennen, daß von dem höchsten Vertreter der Reichsregierung, der zugleich autoritärer Führer jener Bewegung ist, öffentlich und feierlich Erklärungen gegeben sind, durch die der Unverletzlichkeit der katholischen Glaubenslehre und den unveränderlichen Aufgaben und Rechten der Kirche Rechnung getragen, sowie die vollinhaltliche Geltung der von den einzelnen deutschen Ländern mit der Kirche abgeschlossenen Staatsverträge durch die Reichsregierung ausdrücklich zugesichert wird. Ohne die in seinen früheren Maßnahmen liegende Verurteilung bestimmter religiös-sittlicher Irrtümer aufzuheben, glaubt daher der Episkopat das Vertrauen hegen zu können, daß die vorbezeichneten allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen. Für die katholischen Christen, denen die Stimme ihrer Kirche heilig ist, bedarf es auch im gegenwärtigen Zeitpunkte keiner besonderen Mahnung zur Treue gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit und zur gewissenhaften Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten unter grundsätzlicher Ablehnung alles rechtswidrigen oder umstürzlerischen Verhaltens. In Geltung bleibt die so oft in feierlicher Kundgebung an alle Katholiken ergangene Mahnung, stets wachsam und opferfreudig einzutreten für Frieden und soziale Wohlfahrt des Volkes, für Schutz der christlichen Religion und Sitte, für Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Schutz der konfessionellen Schule und katholischen Jugendorganisationen. In Geltung bleibt ferner die Mahnung an die politischen und ähnlichen Vereine und Organisationen, in Gotteshaus und kirchlichen Funktionen aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit derselben zu vermeiden, was als politische oder parteimäßige Demonstration erscheinen und daher Anstoß erregen kann. In Geltung bleibt endlich die so oft und eindringlich ergangene Aufforderung, für Ausbreitung und Wirksamkeit der katholischen Vereine, deren Arbeit so überaus segensreich ist für Kirche, Volk und Vaterland, für christliche Kultur und sozialen Frieden, stets mit weitblickender Umsicht und mit treuer, opferwilliger Einigkeit einzutreten."

Die veränderte Haltung der deutschen Bischöfe gegenüber dem zur Macht gelangten Nationalsozialismus wurde vielfach mißverstanden oder absichtlich mißdeutet. In akatholischen Blättern war Rede von vollständiger Kapitulation, die nicht verwunderlich sei, da erfahrungsgemäß die katholische Kirche es mit

den jeweiligen Machthabern halte und einer opferbereiten und konsequenten Verteidigung ihrer Stellung ein opportunistisches Spiel vorziehe. Nichts falscher als solche Behauptung und Beschuldigung. Die kirchlichen Verbote und Strafandrohungen sollten nur gelten, bis genügende Sicherungen gegeben seien. Nicht die Bischöfe haben ihre Meinung geändert. Sie durften die Kampfstellung aufgeben, nachdem der politische Führer des „Dritten Reiches" die christlichen Kirchen ausdrücklich anerkannt, die Unantastbarkeit ihrer Rechtsstellung garantiert und den Willen, mit dem Hl. Stuhl gute Beziehungen zu unterhalten, kundgegeben hatte. Wie könnte im Ernst von einer Kapitulation des deutschen Episkopats gesprochen werden, wenn die Metropoliten der ostdeutschen, der Kölner, der Paderborner und der oberrheinischen Kirchenprovinz es öffentlich beklagt haben, daß die Tage der nationalen Erhebung „für viele treue Staatsbürger und darunter auch gewissenhafte Beamte unverdientermaßen Tage des Schmerzes und des bittersten Leides geworden" seien? Sich gegen Ungerechtigkeiten und Fehler wendend, sprachen die Bischöfe der oberrheinischen Kirchen ihr Bedauern über alles aus, „was das Ansehen des deutschen Volkes und Vaterlandes mindert und im eigenen Volk und bei den benachbarten Völkern den Anschein der Härte und Ungerechtigkeit erweckt". Diese Kundgebungen echt bischöflichen Freimuts wurden von der nationalsozialistischen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher" als eine „neue Aufreizung der Öffentlichkeit gegen die nationale Revolution" getadelt.

Die deutschen Bischöfe geben nichts preis von den Rechten und Forderungen der Kirche. Am Dreifaltigkeitssonntag wurde von allen Kanzeln das jüngst von ihnen in Fulda verfaßte Hirtenschreiben verlesen. Kp. gibt zusammenfassend den Inhalt dieses hochwichtigen Dokumentes, das sich in neun Teile gliedert, folgendermaßen wieder:

1. Die Kirche begrüßt das nationale Erwachen, da wohlgeordnete Vaterlandsliebe eine von Gott geschenkte schöpferische Kraft ist. Ob der Vaterlandsliebe vergessen die Katholiken aber die natürliche und christliche Verbundenheit mit den andern Völkern und Völkerfamilien nicht. — 2. Da die Kirche Wert und Sinn der Autorität besonders schätzt, würdigen die Katholiken die neue starke Betonung der Autorität im neuen Staatswesen und unterwerfen sich ihr mit Bereitschaft. Andererseits erwarten die Bischöfe, daß der Staat „die menschliche Freiheit nicht mehr beschneide, als es das Gesamtwohl verlangt". — 3. Die Bischöfe begrüßen die Ziele der neuen Staatsautorität: Freiheit und Ehre, ohne damit einer unchristlichen Rachepolitik oder gar einem kommenden Kriege das Wort reden zu wollen. — 4. Volksautorität und Gerechtigkeit setzen die Religion als Fundament voraus. Die Bischöfe begrüßen deshalb nochmals die diesbezüglichen feierlichen Erklärungen der neuen Staatsführer, welche die grundlegende Bedeutung des Christentums anerkennen. — 5. Die Kirche ist eine vollkommene und selbständige Gesellschaft, die ihre Berechtigung nicht vom Staatswillen, sondern

von Gott empfängt, und deshalb Anspruch auf Freiheit für ihr Wirken hat. Es liegt im Interesse des Staates selbst, die Kirche nicht als Magd zu betrachten, sondern als Gottesmacht zu ehren. — 6. Die Freiheit der Kirche darf sich nicht nur auf das kirchliche Leben im engeren Sinne beziehen; sie muß vielmehr das private und öffentliche durchdringen. Daraus folgt die Unannehmbarkeit einer interkonfessionellen Erziehung und die Forderung nach konfessioneller Schule und Lehrerbildung. — 7. Auch der schulentlassene Mensch bedarf der Betreuung durch die Kirche. Die katholischen Jugendorganisationen und Standes- und Berufsvereine sind kirchliche Einrichtungen, die der Staat im eigenen Interesse nicht durch schematische Gleichschaltung aushöhlen und vernichten sollte. — 8. Die caritativen Vereine sind naturgemäße Verkörperungen des christlichen Geistes. Eine Gleichschaltung und Verstaatlichung der christlichen Wohlfahrtspflege wäre auch für den Staat ein unersetzlicher Verlust. — 9. Der christliche Charakter des neuen Staates und die Freiheit der Kirche verlangen auch Freiheit für die katholische Presse. „Die Kirche kann auf dieses modernste Seelsorgemittel auf keinen Fall verzichten und muß für sie jenes Maß von Freiheit verlangen, das ihre segensreiche Wirksamkeit ermöglicht." — Zum Schluß betonen die Bischöfe, daß diese Forderungen nicht einen versteckten Vorbehalt gegen den neuen Staat bedeuten. Dem Staate sollen die Kräfte der Kirche nicht entzogen werden. Aber die Bischöfe hoffen auch, „daß so manches, was uns vom katholischen Standpunkte aus in den letzten Monaten als befremdlich und unbegreiflich erschien, sich nur als ein Gärungsvorgang erweist". Insbesondere erwarten die Bischöfe nun Gerechtigkeit gegenüber jenen, „die bisher unter den Zusammenbrüchen, Umschaltungen und Ausschaltungen Unsägliches litten und unser innigstes Mitleid verdienen". Die Kirchenfürsten vertrauen, daß es „gelingt, alle jene Funken und glimmenden Kohlen, die man da und dort zu furchtbaren Bränden gegen die katholische Kirche anfachen möchte", zu ersticken. Mit dem Wunsche, daß das Kreuz Christi über dem neuen Deutschland sich erheben möge, schließt die überaus bedeutende Kundgebung.

An Schwierigkeiten wird es den verantwortlichen Führern der katholischen Kirche im Deutschen Reiche nicht fehlen. Kulturkampfgeist scheint gewisse einflußreiche Mitglieder der bayrischen Regierung zu beseelen. Höchst mißliebig sind ihnen die Volkspartei sowie die Organisationen, die sich bisher für die katholischen Interessen einsetzten. In München wurde eine große Kundgebung des Kath. Volksvereines, bei der P. Muckermann als Redner auftreten sollte, verboten. Dasselbe widerfuhr zunächst dem nach München einberufenen deutschen Kath. Gesellentag, der jedoch dank der Fürsprache des Reichsvizekanzlers von Papen erlaubt wurde, um dann unter bedauerlichen Umständen vorzeitig abgebrochen zu werden. Bei einem Generalappell der Münchener Nationalsozialisten verkündete der Innenminister Wagner u. a.: „Die nationalsozialistische Bewegung ist die gottesfürchtigste, die es gibt, und wir werden nicht dulden, daß unter irgend einem konfessionellen Decknamen gegen die Partei gearbeitet wird. Auch die Jugendorganisationen, die heute versuchen, auf die Straße zu gehen, sind völlig überflüssig. In einem nationalsozialistischen Staat darf einzig und allein dieser Staat die Jugend betreuen. Wenn die Jugend in eine Anzahl von

Verbänden zersplittert ist, kann aus ihr keine einige Nation erwachsen." Bei einer Gautagung der Nationalsozialisten in Regensburg sprach der bayrische Kultusminister Schemm scharf von der Notwendigkeit, auf geistigem Gebiet den Staatsabsolutismus aufzurichten. „Regierung und politische Bewegung sind", so erklärte er, „mit einer nicht zu überbietenden Rücksichtslosigkeit und Brutalität, ja wenn es sein muß mit Grausamkeit bereit, alle Störenfriede und Feinde des Aufstiegs der Nation auszurotten und niederzuschlagen. Wir Deutschen finden mit derselben Innerlichkeit und mit demselben Glauben zu demselben einen Herrgott ohne Rücksicht auf die Konfession . . ."

Manche Politiker möchten am liebsten den katholischen Glauben als undeutsches Christentum verwerfen. Falls man versuchen sollte, mit dem Endziel des totalen Staates Gleichschaltungspläne im Bereich des Katholizismus durchzusetzen, so gäbe es Kulturkampf.

4. *Vom spanischen Kulturkampf: Das tyrannische Ordensgesetz. Eine Enzyklika über die Kirchenverfolgung in Spanien.* Mit einer grausamen Brutalität, die nur in Mexiko und Rußland ihr Gegenstück hat, wird seit zwei Jahren die katholische Kirche in Spanien von den sozialistisch-freimaurerischen Machthabern geschändet und geknechtet. Unter Verletzung der wenigen freiheitlichen Bestimmungen der republikanischen Verfassung haben die Kulturkämpfer es immer toller getrieben. Insbesondere sollte der Einfluß der katholischen Glaubens- und Sittenlehre aus dem gesamten öffentlichen und privaten Unterrichtswesen ausgeschaltet werden. Nach langen Debatten der Cortes kam anfangs Juni ein der elementarsten Toleranz hohnsprechendes Gesetz über die religiösen Orden und Genossenschaften zustande. Dieselben sind nun ganz und gar der staatlichen Willkür überantwortet. Die Regierung kann jedes Ordenshaus schließen auf den bloßen Verdacht hin, daß es die Sicherheit des Staates gefährdet. Das allgemeine Vereinsgesetz gilt nicht für die Ordensgenossenschaften. Sie müssen Verzeichnisse ihrer Mitglieder einreichen. Nur das unmittelbar zu ihrem Lebensunterhalt Nötige dürfen sie besitzen. Handel und Gewerbe sind ihnen untersagt. Landwirtschaft ist ihnen nur insoweit gestattet, als sie ihrer eigenen Ernährung dient. Über ihre Wirtschaftsführung schulden sie alljährlich der Regierung eingehende Rechenschaft. Die Ordensgenossenschaften müssen am 1. Oktober den Unterricht an allen mittleren und höheren Schulen, und am 7. Jänner 1934 an allen Volksschulen einstellen. Auf Grund der Gesetzvorlage „können sich", wie es in einer Petition an den Staatspräsidenten Zamora heißt, „die Religionsdiener der Juden, Mohammedaner und Buddhisten dem Schulunterricht widmen, nur die Religionsdiener der von Christus gestifteten Kirche dürfen es nicht. Die Frei-

maurer, Marxisten und Gottlosen dürfen ungehindert bauen, nur den Söhnen und Nachfolgern der berühmten Spanier, des hl. Dominikus, des hl. Ignatius, der hl. Theresia, des hl. Joseph von Calasanza und so vieler anderer Ordensstifter bleibt es verwehrt". Wohl darf die Kirche Institute zur Ausbildung ihrer Priester unterhalten. Doch unterliegen dieselben der Staatsaufsicht, die darüber wachen soll, daß nichts gelehrt wird, was gegen die Sicherheit der Republik verstößt. Also Fesselung der katholischen Kirche auf ihrem ureigenen, heiligsten Aufgabengebiet, dem der Unterweisung ihrer Diener in den ewigen Wahrheiten. Daß Unamuno, der antiklerikale Schrittmacher der Revolution, die Vertreibung der wegen ihrer vorzüglichen Unterrichtsanstalten hochgeschätzten Jesuiten als eine Schmach für das republikanische Regime gebrandmarkt hat, konnte die unerhörtesten Ausnahme-Bestimmungen gegen die Kirche und ihre Einrichtungen nicht aufhalten. Die Unterdrückung der kongreganistischen Lehrtätigkeit muß die schlimmsten Folgen haben. Bald werden 700.000 Kinder ohne Unterricht sein. In Barcelona besuchen jetzt 23.000 Kinder die öffentlichen Schulen, dagegen 105.000 die Privat-, und zwar vorwiegend Klosterschulen, während für weitere 20.000 Unterrichtsgelegenheit fehlt. Ähnlich liegen die Verhältnisse mancherorts. Für den Staat bedeutet die Aufhebung der Klosterschulen eine jährliche Mehrausgabe von mindest 150 Millionen Pesetas. Die drohende Katastrophe des Schulwesens will man mit geradezu grotesken Maßnahmen vermeiden. Zur Ersetzung der bisherigen kongreganistischen Lehrer an Hoch- und Mittelschulen sollen in viermonatigen Kursen 510 Professoren ausgebildet werden.

Das vom Staatspräsidenten Alcalà Zamora, der als überzeugter Katholik gelten will, am 3. Juni unterzeichnete Ordensgesetz wurde sofort im Amtsblatt veröffentlicht. Unverzüglich erhob der Episkopat feierlich Protest gegen die gesamte kirchenfeindliche Gesetzgebung, den Bruch des Konkordats, die Aufhebung des Kultusbudgets, die Verweltlichung der Friedhöfe und Schulen, die schmachvolle Entrechtung der Orden und Kongregationen. Die Gläubigen werden aufgefordert, alle gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, damit baldigst das freie Bekenntnis zum Katholizismus wiederum gesichert werde.

Hohe Bedeutung kommt der vom „Osservatore Romano" in seiner Pfingstnummer veröffentlichten Enzyklika „Dilectissima Nobis" über die Kirchenverfolgung in Spanien zu. Das Oberhaupt der Weltkirche erhebt eine erschütternde Klage wegen der Vergewaltigung einer um Religion und Kultur hochverdienten Nation, der die Machthaber mit der traditionellen Religion die schönsten Titel staatsbürgerlicher Größe entreißen möchten. Pius XI., dem, wie er selbst sagt, Spanien besonders teuer ist,

hat wiederholt der Regierung wegen ihrer unheilvollen Mißgriffe Vorstellungen gemacht und zugleich dem spanischen Klerus und Volk seine Teilnahme ausgesprochen. Nun ist das Ordensgesetz in Kraft getreten, „eine neue und noch schwerere Verletzung, nicht allein der Religion und Kirche, sondern auch der Prinzipien bürgerlicher Freiheit, auf denen das neue spanische Regime nach eigener Erklärung beruht". Pius XI. betont, daß er nicht umhin kann, von neuem seine Stimme zu erheben. Es handelt sich keineswegs um Ablehnung politischer Reformen, denn die Kirche findet sich mit allen Staatsformen ab, „wofern die Rechte Gottes und des christlichen Gewissens gewahrt bleiben". Der Papst beruft sich auf die zahlreichen Konkordate, die mit den nach dem Krieg entstandenen Freistaaten in ihrem Interesse abgeschlossen wurden. Es kann der spanischen Regierung nicht unbekannt sein, daß der Hl. Stuhl, der Episkopat, der Klerus und die meisten Laien bereit sind, die Ordnung und soziale Ruhe zu fördern. Trotz der Herausforderungen seitens der Kirchenfeinde und der revolutionären Gewalttaten hat das katholische Volk der Regierung keine Schwierigkeiten bereitet, so daß der Bürgerkrieg vermieden wurde. Die Bekämpfung der Kirche kann somit nicht begründet werden mit der Notwendigkeit, die Republik zu verteidigen. Ihre Triebfeder ist der Haß, mit dem die jeglicher religiösen und sozialen Ordnung feindseligen Sekten gegen Gott und Kirche erfüllt sind. An der religionsfeindlichen Gesetzgebung verwirft Pius XI. zunächst das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Die Ausschließung Gottes und der Kirche aus dem Leben der Nation ist besonders verwerflich in einem katholischen Land wie Spanien, dem die Religion großen Segen gebracht. Nachdrücklich wird vor dem Verhängnis gewarnt, das mit der Verwüstung der Gewissen auch über die bürgerliche Ordnung in Spanien hereinbrechen muß. Die neuen Gesetzgeber vollzogen die Trennung in Formen, die den religiösen Anschauungen der übergroßen Mehrheit schroff widersprechen, unter Verweigerung des Gemeinrechts und der Freiheit, die doch allen zugesichert wurde.

Dann geht der Hl. Vater im einzelnen auf die Bestimmungen der Verfolgungsgesetze ein. Er beklagt, daß, während alle Meinungen, auch die offenkundig irrigen, sich ungestört bekunden dürfen, nur die katholische Religion, zu der sich fast sämtliche Bürger bekennen, ihren Unterricht in gehässiger Weise überwacht, ihre Schulen geknebelt sieht, wie auch die andern Einrichtungen, die der Wissenschaft und Kultur in Spanien so große Dienste geleistet. Man behindert in jeglicher Weise die Ausübung des katholischen Kultus, die Prozessionen, sogar die Spendung der Sterbesakramente und das kirchliche Begräbnis. Obwohl die Verfassung allen Bürgern das Eigentumsrecht gewährleistet,

wurde die Kirche ihres Besitzes beraubt ohne Rücksicht auf den Willen der Schenkgeber. Die kirchlichen Gebäude, Bischofssitze, Pfarrhäuser, Klöster u. s. w. wurden als Nationalgut erklärt. Was an beschlagnahmtem Eigentum der Kirche ihr weiter zum Gebrauch überlassen wird, bleibt mit hohen Steuern belastet. Ausgeliefert sind die beweglichen Kultgegenstände jedem Zugriff der Regierungsorgane, „die heute ohne jede Ehrfurcht vor dem religiösen Gefühl die öffentlichen Geschicke leiten"; ihrem Ermessen ist anheimgestellt, was die Kirche noch zum Gottesdienst behalten darf. Die Gotteshäuser, Tempel der Kunst, die im Besitz und unter Obhut der Kirche Ruhmestitel Spaniens bedeuteten, unterstehen nun als Nationalgut in jeder Beziehung der staatlichen Kontrolle. Weiter spricht die Enzyklika von der Streichung des Kultusbudgets, das als Entschädigung des Klerus für früher eingezogenes Kirchengut geschuldet war. Den Ordensgenossenschaften wurden drakonische Verhältnisse aufgezwungen, die ihren Weiterbestand unmöglich machen. Durch solche gewalttätige Maßnahmen werden zugleich mit den Religiosen weite Volkskreise getroffen, da man die großen Werke der Caritas und Wohltätigkeit zum Besten der Armen, die den Orden und dem katholischen Spanien zur Ehre gereichten, unmöglich macht. Der Papst hofft, daß der Edelmut der Bevölkerung den beraubten Klerus nicht im Stiche lassen wird. Als besonders kränkend für den Hl. Stuhl empfindet er die Sonderbestimmung gegen jene Orden, die das Gelübde des Gehorsams gegenüber einer außerspanischen Autorität ablegen; sie war insbesondere gegen die um Spanien hochverdiente Gesellschaft Jesu gerichtet. Nochmals beklagt er das Verbot des kongreganistischen Unterrichts, der überaus gediegen, erfolgreich und von den Eltern hochgeschätzt ist. Unter Verletzung des Eigentumsrechtes und der klaren Verfügung der Gründer wagt man, „Hand auf Gebäude zu legen, um darin laizistische, d. h. religionslose Schulen zu schaffen, an derselben Stelle, wo nach dem Willen hochherziger Schenkgeber eine aufrichtig katholische Erziehung vermittelt werden soll". Für den Papst ist es klare Pflicht, ein so sehr der göttlichen Verfassung der Kirche widerstrebendes Gesetz abzulehnen und zu verurteilen. „Wir protestieren daher", schreibt er, „feierlich und mit allen Unseren Kräften gegen dieses Gesetz und erklären, daß es niemals gegen die unveräußerlichen Rechte der Kirche angerufen werden kann." Er fordert die spanischen Katholiken auf, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Gesetzgeber selbst dahin zu bringen, daß „sie Verfügungen, die so ganz dem Recht jedes Staatsbürgers widersprechen und der Kirche so feindselig sind, durch andere mit dem katholischen Gewissen vereinbare ersetzen". Die Bischöfe, Priester und alle, die sich mit Unterricht abgeben, werden dringend ersucht, nach Möglichkeit den

in dieser Zeit der Kirchenverfolgung doppelt nötigen Religionsunterricht zu fördern. Alle mögen einig sein zur Verteidigung des Glaubens, indem sie gegenüber der Wohlfahrt von Vaterland und Religion jedes andere Ideal zurückstellen. Insbesondere betont der Papst die Notwendigkeit, die Kath. Aktion zu organisieren und zu entfalten. Er schließt mit einer Ermahnung zum Vertrauen auf Gottes Güte und zum Gebet und erteilt der ihm so teuren spanischen Nation den apostolischen Segen.

Nicht ohne eigene Schuld müssen die spanischen Katholiken einen rauhen Leidensweg gehen. Viele, denen die Religion mehr äußeres Schaustück als inneres Lebensbedürfnis geworden, hatten sich in eine falsche Sicherheit gewiegt. Aus folgenschwerer Selbstgenügsamkeit hat sie der rücksichtslose Kulturkampf aufgerüttelt. Bereits ist vieles zur Neubelebung des Katholizismus geschehen, der trotz allem in Spanien starke Kräfte in sich trägt. Die Gegenaktion wird kräftig organisiert. Ende April, bei den Gemeindewahlen, gerieten die Regierungsparteien fast überall in die Minderheit. Obwohl Parlament und Regierung nicht mehr dem Volkswillen entsprechen, wurde das unqualifizierbare Ordensgesetz dem Lande aufgenötigt. Es soll gründlich und rücksichtslos ausgeführt werden. So erklärte Azana, der, nachdem er demissioniert, Mitte Juni ein neues Ministerium bildete. Gebe Gott, daß baldigst Vernunft, Gerechtigkeit und Menschlichkeit über die sozialistisch-freimaurerische Tyrannei triumphieren!

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr Karl. *Pfingstgedanken.* Drei Vorträge. 2. Aufl. (40). München 1933, Lentnersche Buchhandlung. Kart. M. —.50.

Aus der Heimat. Naturwissenschaftliche Monatsschrift, herausgegeben von Gewerbeschuldirektor Baß-Stuttgart. Schriftleitung: Prof. Dr Georg Wagner-Stuttgart (364). 213 Abbildungen im Text und 64 Tafeln mit 135 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Hohenlohesche Buchhandlung Ferdinand Rau, Oehringen u. Stuttgart-S., Gustav-Siegle-Haus. 428 Seiten mit zusammen 348 Abbildungen, geb. M. 4.50, in 12 Heften mit zwei Buchbeigaben gegen den jährlichen Mitgliedspreis von M. 9.20 einschließlich Porto.

Ballof, Dr Hans. *Der Katechismusunterricht in den oberen Jahrgängen der Volksschule.* Anregungen und Entwürfe. 1. Bändchen: Der Katechismusunterricht im 5. Schuljahr. 2. Bändchen: Der Katechismusunterricht im 6. Schuljahr. 3. Bändchen: Der Katechismusunterricht im 7. Schuljahr. Düsseldorf, L. Schwann. à M. 2.40.

Bericht über die 71. Generalversammlung der deutschen Katholiken in Essen vom 31. August bis 5. September 1932. Dazu: Ergänzungsband (Gesamtplan und Sonderveranstaltungen). Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Lokalkomitees. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen.

Bernbeck Jakob. *Ihr Kinderlein, kommet!* Katechetische Skizzen für das erste Schuljahr mit besonderer Berücksichtigung der zwei- und dreiteiligen Schule (149). Mit Zeichnungen von E. Weikmann. München, Kösel u. Pustet. Halbleinenband M. 2.70.

Bertram, Adolf, Kardinal, Erzbischof von Breslau. *Jugendseele „kostbar in Gottes Augen."* Ein Buch der Lebenskunde, den Jugendlichen und Eltern gewidmet. Taschenformat (294). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 3.—, in Leinwand geb. M. 3.60.

Biber, P. Max, S. J. *Der Herrgott im Schützengraben* und andere Geschichten aus dem großen Krieg. (Nr. 25 „Kleine Hausbücherei".) 2. Aufl. (64). Kanisiuswerk Freiburg, Schw. — Konstanz — Mainz — München 23, Viktoriastraße 21. 25 Rp., 20 Pf.

Biber, P. Max, S. J. *Hans Kratz.* Vom Abenteurer zum Märtyrer. (Nr. 44/45 „Kleine Lebensbilder".) (128.) Mit mehreren Bildern. Kanisiuswerk Freiburg, Schw. — Konstanz — Mainz — München 23. Kart. 50 Rp., 40 Pf.; geb. 1 Fr., 80 Pf.

Bibliothek der Kirchenväter, herausgegeben von Geh. Rat Prof. Dr O. Bardenhewer, Geh. Rat Prof. Dr K. Weymann und Prof. Dr J. Zellinger. 1. Band: *Des Bischofs Eusebius von Cäsarea „Kirchengeschichte".* Übersetzt von Pfarrer Dr Philipp Haeuser (501). München 1932, Kösel-Pustet. Subskriptionspreis vor Abschluß der auf 18 Bände einschl. Generalregister berechneten Reihe M. 5.40 für den Ganzleinenband, M. 6.30 für den Halbpergamentband. Nach Erscheinen des letzten Bandes wird ein höherer Gesamtpreis für die ganze Reihe festgesetzt. Einzelbände werden nicht abgegeben.

Bolzau, Dr Hermann. *Hundert Jahre Vinzenzverein 1833—1933.* Volkstümliche Festschrift. Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.30.

Bonsen, Dr Friedrich zur. *Sehen wir uns im Jenseits wieder?* Die große Sehnsuchtsfrage der Menschheit. Gr. 8° (176). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Ganzleinenband M. 4.50.

Bover, P. J. M., S. J. *Paulus und das heiligste Herz Jesu.* Aus dem Spanischen von P. Kellerwessel S. J. 8° (64). Innsbruck 1930, Felizian Rauch. M. —.80.

Capellanus-Lamer. *Sprechen Sie Lateinisch?* Moderne Konversation in lateinischer Sprache. 11., erneut vermehrte und durchgesehene Auflage (21.—23. Tausend). (VIII u. 142.) Berlin und Bonn 1933, Ferd. Dümmler. Ganzleinen M. 3.—.

Cappello, P. Felix, S. J. *Tractatus canonico-moralis de sacramentis.* vol. III: De matrimonio. Accedunt appendices „De iure matrimoniali Orientalium" et „De iure italico post Concordatum vigente". Editio III emendata et aucta. Taurinorum Augustae et Romae 1933, Marietti. L. 35.—.

Cenci Pio. *Il Cardinale Raffaele Merry del Val* con Prefazione di S. Em. il Card. E. Pacelli, Segretario di Stato di S. S. Opera onorata con una lettera gratulatoria di Sua Santità. Elegante volume in-8, di pag. XVI-880 con 210 illustrazioni fuori testo e con ricca copert. illustr. Edizioni L. I. C. E. — Roberto Berruti & C. — Via S. Dalmazzo, 24 — Torino. L. 35.—, franco L. 38.—, Legato in tela L. 45.—.

Circular letters (selected) of Redemptorist Generals. (The Most Reverend Nicholas Mauron C. Ss. R. [1855—1893]. The Most Reverend Mathias Raus, C. Ss. R. [1894—1909]). With Introductory Study

of The Spirit of St. Alphonsus and His Institute. The Bruce Publishing Compagny Milwaukee. Dollar 2.—.

Commentarium Lovaniense in codicem iuris canonici. Editum a Magistris et Doctoribus universitatis Lovaniensis. Nuperrime prodiit Volumen I. Tomus III: De consuetudine. De temporis supputatione. Auctore A. van Hove. In-8, XVII-288 pp. Mechlinae-Romae 1933, H. Dessain. Venit fr. 40.—.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. *Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten.* Letzter (4.) Band: Die Nachpfingstzeit in Predigten (180). Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 2.40.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. Lex.-8°. V. Band: Ganter bis Hochrelief. Mit vielen Bildern im Text, 41 Rahmenartikel und 27 Bildseiten. (VI S., 1680 Sp. Text und 130 Sp. Beilagen: 14 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 11 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 5 Schwarzdrucktafeln und 4 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 2004 Bilder.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. In Halbleder M. 34.50, in Halbfranz M. 38.—.

De Sobradillo, P. Agapitus M., O. M. C. *Tractatus de Religiosarum Confessariis,* ad normam Cod. Juris Canonici concinnatus. Thesis ad gradum Doctoratus in Theologia obtinendum, Facultati Theologicae Universitatis Friburgensis apud Helvetios exhibita. In-8, pag. XII-258. Torino (Italia), L. I. C. E. R. Berruti & C. L. 13.—.

Doering, Dr Oskar. *Christliche Symbole.* Leitfaden durch die Formen- und Ideenwelt der Sinnbilder in der christlichen Kunst. Mit einem Geleitworte von Dr M. Hartig. 69 Bilder. 12° (XVI u. 148). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 2.80, in Leinen M. 3.60.

Drexel, Karl. *Soziale Politik.* (C. D. V.-Schriften Nr. 2.) (22.) Wien 1933, Gsur u. Co. S —.75.

Drink, P. J., O. M. I. *Liebe — unsre Königin!* Ein Spiel vom harten Leben und rettender Liebe. Aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums der Vinzenzvereine. Paderborn, F. Schöningh. 12 Rollen M. 9.—.

Eppler, Hans. *Das Recht.* Eine Untersuchung über Rechtsbegriff, Rechtsgeltung und Rechtsgebilde. (Heft XI der Wissenschaftlichen Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte.) München 1933, Duncker u. Humblot. Brosch. M. 1.80.

Fidelis. *Gemma Galgani, die Leidensbraut von Lucca.* Mit Titelbild (32). Leutesdorf am Rhein 1933, Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.20.

Frank, Dr Franz. *Vor der großen Wende.* Die Dämonie der modernen Zivilisation und ihre Überwindung (232). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Franke-Oehl, Ilse. *Das Herrgottsjahr* (174). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Geb. Fr. 2.50, M. 2.—; kart. Fr. 1.80, M. 1.50.

Frankenheim, Dr Hans. *Die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins beim Kinde.* Gr. 8° (X u. 198). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 4.—, in Leinwand M. 4.80.

Franzelin, Dr Bernhard, S. J. *Zur Klärung des Kausalproblems* (52). (Sonderdruck aus „Divus Thomas" 1933, 1. Heft.) Freiburg (Schweiz), St.-Paulus-Druckerei. Fr. 1.50.

Franzen, P., P. S. M. *Lerne Maria kennen!* Kurze Mailesungen. Breslau, Frankes Verlag und Druckerei (Otto Borgmeyer). M. 1.50.

Fruntke, P. Willibald, C. Ss. R. *Kindersegen und Kinderverhütung.* Paderborn 1933, F. Schöningh. Kart. M. —.50.

Gerbert, Rektor G. *Karl mit der K-Nadel* (19). Leutesdorf am Rhein 1933, Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.10.

Gerbert, Rektor G. *„Gott, bist du da . . . ?"* Erlebnis eines Bergmanns (19). Leutesdorf am Rhein 1933, Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.10.

Goldschmitt. *Sowjetrußland.* Nr. 12: Kampf um die Kommandohöhe. Sarralbe, Moselle 1932, Colportage Catholique.

Grabinski, Bruno. *Spuk- und Geistererscheinungen oder was sonst?* Eine kritische Untersuchung. 3., erweiterte und verbesserte Auflage. Gr. 8° (XVI u. 500). Mit 17 ganzseitigen Illustrationen, davon 15 photographischen Eigenaufnahmen. Hildesheim, Borgmeyer. Brosch. M. 7.50, Ganzleinenband M. 9.—.

Habersbrunner, P. Dionys, O. M. Cap. *Ein Weg zur Kanzel.* Ein Vorschlag zur systematischen Erarbeitung der Predigt. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80.

Handloß, Karl. *Des Priesters Höflichkeit.* Ein Geleitwort für Priesterkandidaten und junge Priester im Verkehr mit der Welt. 8° (96). Wien, V., Carl Fromme. Brosch. S 2.31 einschließlich Warenumsatzsteuer.

Hatzfeld, Helmut. *Religiöser Aufbruch im geistigen Frankreich von heute.* 8° (IV u. 42). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Kart. M. 1.20.

Hauser, Rudolf. *Lehrbuch der Psychologie.* Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geb. M. 3.—.

Hehemann, Firmin. *Eduard Poppe.* Der Herold des Kreuzzuges der heiligen Eucharistie (30). Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.20.

Hennen, Bernard. *Vesper der Hochfeste, Sonntagskomplet.* Psalmen deutsch und lateinisch (288). Trier, Paulinus-Druckerei. Geb. in Ganzleinen mit Rotschnitt M. 2.80, in Goldschnitt M. 3.50, in Kunstleder M. 4.—.

Hlynka, Dr Leo. *De potestate episcoporum nec non praerogativis metropolitanae postestatis in bona ecclesiae temporalia in oriente novem primis saeculis.* (Dissertatio canonico-historica.) Extractus e „Bohoslavia" t. X. l. IV. et t. XI. l. I. Leopoli 1933.

Hüskes, Josef, M. S. C. *Pioniere der Südsee.* Werden und Wachsen der Herz-Jesu-Mission von Rabaul zum goldenen Jubiläum 1882—1932. Hiltrup-Salzburg. Zu beziehen von den Herz-Jesu-Missionären in Freilassing (Oberbayern). Kart. M. 3.80, geb. M. 6.—.

Jru, Dr. *Im Heiligtum der Klosterzelle.* Basel, Thiersteinerallee 55, 1933, Verlag Nazareth. Elegant kart. Fr. 1.50, M. 1.20, ffr. 7.50.

Jürgensmeier, Dr Friedr. *Der mystische Leib Christi als Grundprinzip der Aszetik.* Aufbau des religiösen Lebens aus dem Corpus Christi mysticum. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Kapitanczyk, Mg. K. *Udzial Polski w dziele misyinem.* Szkic historyczny. Poznań 1933, Papieskiego dziela rozkrzewiana wiary.

Kaupel, Dr Heinr. *Die antisemitische Bekämpfung des Alten Testamentes,* vom Standpunkt katholischer Bibelbetrachtung beleuchtet. Hamburg 1933, Buchdrucker Anton Lettenbauer, Hamburg 1.

Kempf, Josef. *In Gottes Tempel.* Ein Handbuch der Liturgik. Unter Mitwirkung von H. H. Subregens P. Brummer, Dillingen an der Donau. Neubearbeitete 15. Auflage von Prof. K. Faustmann, Mainz. Gr. 8° (144). Mit 80 Abbildungen. Paderborn-Würzburg-Mainz 1933. Geb. M. 2.80.

Kempf, P. Konstantin, S. J. *Joseph Pignatelli, der neue Selige der Gesellschaft Jesu.* Einsiedeln-Waldshut-Köln-Straßburg, Benziger. M. —.15, bei größerer Bestellung M. —.10.

Kirsch, Johann Peter. *Kirchengeschichte.* Unter Mitwirkung von Andreas Bigelmair, Josef Greven und Andreas Veit. 4 Bände. Gr. 8°. Bisher Band I und IV. IV. Band: D. Dr Ludwig Andreas Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1648 bis zur Gegenwart.

2. Hälfte: Im Zeichen des herrschenden Individualismus 1800 bis zur Gegenwart. (XXX u. 516.) Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Geh. M. 14.80, in Leinwand M. 18.—.

Kittel, Gerhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* In Verbindung mit Fachgelehrten. Doppellieferung 9/10. (Babylon bis broma.) Stuttgart 1933, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 5.80.

Klima, Leopold. *Ein Häuschen, rosenumrankt.* 31 Maipredigten. 8° (180). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 20.—, geb. Kč 28.—.

Kopler, Dr Leopold. *Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen.* Linz a. D. 1933, Katholischer Preßverein. Geb. S 21.—, M. 12.—.

Kronseder, P. Friedrich, S. J. *Im Banne der Dreieinigkeit.* Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.40, in Leinwand M. 1.90.

Kyriale für das Volk. Als Anhang zu den Meßbüchern von Anselm Schott O. S. B. herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron. Im Beuroner Kunstverlag, Beuron (Hohenzollern). Schwarz-Rotdruck. Kl. 8° (XX u. 76). Ausgabe A (auf stärkerem Papier) geh. M. —.45; 10 Stück je M. —.42; 25 Stück je M. —.40; bei 100 und mehr Stück besonderer Rabatt. Ausgabe B (auf feinstem Dünndruckpapier) geh. M. —.60; 10 Stück je M. —.57; 25 Stück je M. —.55; bei 100 und mehr Stück besonderer Rabatt.

Lachmann, Dr Joh. *Das Buch Habakuk.* Eine textkritische Studie. Selbstverlag des Verfasser: Aussig (ČSR.) 1932, Uhlandstraße 9.

Lämmle, Dr Norbert. *Beiträge zum Problem des Kirchenrechts.* 8° (14½ : 21 cm) (XII u. 184). Rottenburg a. N. 1933, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.50.

Laurentii a Brundusio S., O. F. M. Cap. Opera omnia: vol. II: Lutheranismi hypotyposis: pars III: hypotyposis Polycarpi Laiseri A PP. Min. Cap. provinciae Venetae e textu originali nunc primum in lucem edita, notisque illustrata, Summo Pontifici Pio XI. dedicata. Patavii 1933. Ex officina typographica Seminarii.

Lindworsky, Johannes, S. J. *Erfolgreiche Erziehung.* Psychologisch-ethische Begründung normal- und heilpädagogischer Maßnahmen. 8° (XII u. 46). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 1.—.

Loris, Anton. *Anna von Guigne.* Der Engel Savoyens. Nr. 46 „Kleine Lebensbilder" (64). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) — Konstanz-Mainz-München 23, Viktoriastraße 21. Fr. —.25, M. —.20.

Lortzing, J. *Geistliche Lesungen für die österliche Freudenzeit.* Vom Himmelfahrtstag bis zum Schluß der Pfingstwoche. Eine Jubiläumsgabe (160). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Ca. M. 2.50, geb. ca. M. 3.50.

Mariani, P. Bernardus M., O. S. B. M. V. *Philosophiae Christianae Institutiones in usum adolescentium.* Vol. I. Logica et Metaphysica generalis. In-8 max., 1932, pagine XXVIII-334. Lib. It. 15.—. Vol. II. Philosophia naturalis, Psychologia et Metaphysica specialis. In-8 max., 1933, pag. XXXII-748. Lib. It. 30.—. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 - Torino (118).

Mayer, Dr A. *Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjet-Republik.* Vollständige Übersetzung der einschlägigen Arbeiten des ersten allukrainischen Kongresses der Geburtshelfer und Gynäkologen in Kiew. Mit einer wissenschaftlichen Einführung. (Beilage zur Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Band 104.) Stuttgart 1933, Enke-Verlag. M. 4.80.

Mersch, P. E., S. J. *Le Corps Mystique du Christ.* 2 vol. in-8°, XXXVIII+478, 448 pp. Éditions du Museum Lessianum. 11, rue des Récollets, Louvain (Belgique) 1933. Prix: frs. 90.—.

Metzger, Dr Konrad. *Ehe. Man muß sie nehmen wie sie ist; in ihr mit beiden Füßen stehen und in ihr, auf Gott fußend, sich sein*

Leben zimmern (280). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 6.—, M. 3.70.

Metzler, Dr Franz Gebh. *Mädchenfrühling.* Christliche Lebenskunde (112). 5. Auflage (40.—50. Tausend). „Seeverlag" H. Schneider, Höchst (Vorarlberg). Geheftet, mit Titelbild und farbigem Umschlag, M. —.40, S —.70.

Miller, P. Dr Josef, S. J. *Der Präses* (112). Wien, IX/1, 1933. Verlag „Fahne Mariens". S 1.60, M. 1.—.

Mink-Born, Mate. *Biblische Anschauungsbilder.* Bildgröße 80 : 50 cm. Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, 10 verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich. — Neuerschienene Bilder: Nr. 34: Die Fußwaschung; 35: „Nehmet hin und esset!"; 42: Die Hochzeit zu Kana; 43: Jesus und Nikodemus; 44: Jesus und die Samariterin; 45: Die Speisung der Fünftausend; 46: Die Auferweckung des Lazarus; 47: Jesus am See Tiberias.

Möhler. *Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg.* In 6. Auflage methodisch neu bearbeitet von Otto Häfner. 2. Band: Die Gebote. Gr. 8° (374). Rottenburg a. N. 1933, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 7.10, geb. M. 8.60.

Muhler, Dr Emil. *Die christliche Weltanschauung im Kampfe der Geister.* 7 Vorträge. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.30.

Müssen und wollen wir die Kinder taufen lassen? Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. 100 Stück M. —.85, 1000 Stück M. 8.— (dazu Porto).

Nepp, Dr Josef. *Vorwärts und aufwärts!* Ein kleiner Führer zur Vollkommenheit (139). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Ganzleinen Kč 14.—.

Noort, Dr G. van. *Tractatus de ecclesia Christi.* Editionem quintam curavit J. P. Verhaar. Hilversum in Hollandia 1932. Sumptibus Societatis anonymae Pauli Brand. fl. 4.25.

Oblinger, J. K. *Wallfahrten und Wanderfahrten in Italien und Sizilien.* Augsburg, Haas u. Grabherr.

Oidenbourg, Rose. *„Ich",* ein Gottesbeweis. Den Un-glaubensgenossen von einst gewidmet. 8° (44). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Kart. M. —.80.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae universalis pro anno Domini MCMXXXIV. Taurini (Italia) 1933, Marietti. L. 3.—.

Orel, Anton. *Das Weltantlitz.* Eine gemeinverständliche Natur-, Kultur-, Religions- und Geschichtsphilosophie. 2., stark vermehrte Auflage (3.—5. Tausend). Mit 42 Bildern von Josef Führich. Mainz 1933, Matthias-Grünewald-Verlag. In Leinen M. 12.—.

Pastor, Ludwig Freiherr v. *Geschichte der Päpste* seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benützung des Päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. 16 Bände. Gr. 8°. XVI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740—1799). 1. bis 7. Auflage. 3 Abteilungen. 3. Abteilung: Pius VI. (1775—1799). (XL u. 678.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 15.—, in Leinwand M. 18.60, in Halbfranz M. 21.40.

Pengler, Dr Nikolaus. *Heilige Saat.* Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. V. Band: Zyklusprediglen. Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.90, geb. M. 6.70.

Pfliegler, Dr Michael. *Der deutsche Katholik und die Entscheidungen der Zeit* (72). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.—, M. 1.20.

Pfliegler, Dr Michael. *Die Kirche und der Sozialismus im Lichte der „Quadragesimo anno"* (31). (C.-D.-V.-Schriften Nr. 1.) Wien 1933, Verlag Gsur u. Co. S —.90.

Pieper, Dr Josef. *Thesen zur Gesellschaftspolitik.* Die Grundgedanken der Enzyklika „Quadragesimo anno". Regensburg, Friedrich Pustet. Einzeln M. —.90, bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren M. —.80.

Piscetta, P. A., S. S. — **Gennaro,** P. Dr A., S. S. *Elementorum theologiae moralis summarium.* Torino. Società editrice internazionale: Corso Regina Margherita 176.

Pohle-Gierens. *Lehrbuch der Dogmatik.* III. Band, 8. Auflage. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Raus, P. J.-B., C. Ss. R. *Institutiones Canonicae.* Juxta novum Codicem iuris pro scholis vel ad usum privatum synthetice redactae. Altera editio aucta atque emendata, in-8°, pag. XLIV-808. Typis Emmanuelis Vitte, Lugduni et Parisiis. Librairie Catholique Emmanuel Vitte, Lyon, Paris 1931. Pretium: fr. 54.—.

Reimmichl. *Der Sonnenring.* Ein Buch für das christliche Volk. Mit farbigem Umschlagbild und mehreren Textbildern von Karl Rieder (264). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Geb. S 5.50, M. 3.50.

Rösch, P. Dr Konst., und **Kahle,** Dr Jos. *Das Lukas-Evangelium* im Urtext für den Schulgebrauch herausgegeben und erklärt. (Aschendorffs Sammlung lat. u. griech. Klassiker.) Kommentar. '33. (84.) Münster in Westfalen, Aschendorff. M. 1.—.

Rosenmöller, Bernhardus. *Philosophia S. Bonaventurae textibus ex eius operibus selectis illustrata.* (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series Scholastica, edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J. Fasc. XV.) (64.) Münster in Westfalen 1933, Aschendorff. M. 1.10.

Ruland, Dr Ludwig. *Handbuch der praktischen Seelsorge.* 3. Band: Von den Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst. — Der Mensch und die Kreatur. München 1933, Max Hueber.

Schieser, Dr Josef. *Didaktik und Stilistik des gesamten Religionsunterrichtes.* Unter Berücksichtigung der gesunden Anforderungen der „Neuen Schule". Mit einem Geleitwort von Prof. Dr Göttler (200). 17. Auflage. Köln, Verlag J. P. Bachem. Halbleinen M. 3.70.

Schilling, Dr Otto. *Katholische Wirtschaftsethik.* Nach den Richtlinien der Enzyklika „Quadragesimo anno" des Papstes Pius XI. München 1933, Max Hueber. Brosch. M. 5.65, geb. M. 7.65.

Schmitz, P. Peter, S. V. D. *Der Bolschewismus in China.* Mit einer Karte von China (84). Mödling bei Wien, Missionsbuchhandlung „St. Gabriel". S 1.—, M. —.70.

Schröteler, Dr J. *Geschlechtertrennung oder Geschlechtermischung.* Beiträge zum Koedukationsproblem. In Verbindung mit Bernhard Große-Lordemann, Dr Alois Henn, S. Thoma Angelica Walter v. a. K. Jesus und Dr Paul Westhoff. 8° (V u. 170). Düsseldorf 1933, Pädagogischer Verlag. Brosch. M. 6.50.

Schwester Maria Martha Chambon. Apostel und Missionärin der Heiligen Wunden. Erste und einzige deutsche Übersetzung von P. J. W. Schons O. S. B. 5 Illustrationen (XXIII u. 406). Herz-Jesu-Sekretariat Freiburg (Schweiz) oder Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) — Konstanz-Mainz-München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. 4.80, M. 3.85, geb. Fr. 6.—, M. 4.80.

Seppelt, Dr Franz, und **Löffler,** Dr Klemens. *Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Mit 919 Bildern. München, Kösel u. Pustet. In Rohleinen geb. M. 5.90.

Simon, Paul. *Sein und Wirklichkeit.* Grundfragen einer Metaphysik. München 1933, Max Hueber. Brosch. M. 4.20, geb. M. 5.50.

Soll ich zum Astrologen gehen? Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. 100 Stück M. —.85, 1000 Stück M. 8.— (dazu Porto).

Stapper, Richardus. *Ordo Romanus primus* de missa papali, e. Cod. Wolfenbüttel, 4175. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series liturgica, edita curantibus R. Stapper et A. Rücker, fasc. I.) (33.) Münster in Westfalen, 1933, Aschendorff. M. —.85.

Stoderl, Dr Wenzel. *Das Gesetz Israels nach Inhalt und Ursprung.* (Beiträge zur Einleitung ins Alte Testament I.) Selbstverlag: Dr W. Stoderl, Univ.-Prof., Prag, XII., Letohradska 19 (ČSR.).

Stonner, Dr A. *Bibellesung mit der katholischen Jugend.* Eine religionspädagogische Studie über die außerschulische katholische Bibelbewegung auf Grund einer Umfrage. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 9.—, geb. M. 10.50.

Stonner, D. Dr Anton. *Religiöse Einkehr.* Vorträge für Gebildete. 8° (X u. 74). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 1.60.

Sträßle, P. E., Kapuziner. *Bruder Franz Maria von Camporosso.* Nr. 42 „Kleine Lebensbilder" (64). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) — Konstanz-Mainz-München 23, Viktoriastraße 21. Brosch. Fr. —.25, M. —.20.

Sudbrack, P. Karl, S. J. *Der heilige Kommuniontag.* Mit vielen farbigen Zeichnungen von Agnes Weber-Schmitt. B. Kühlen, M.-Gladbach.

Szottowa, Anna. *Krzyz na Równiku.* Poznań 1933, Nakladem rad krajowych papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. Piotra apostola. Poznań, al. Marcinkowskiego 22.

Tagall, Franz Jos. *Julius Langbehn, der Rembrandtdeutsche.* Nr. 43 „Kleine Lebensbilder" (62). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23. Fr. —.25, M. —.20.

Tandetzki, P. Alfons, S. J. *In diesem Zeichen wirst du siegen.* Kreuzwegandacht der Jugend. Mit 14 Kreuzwegstationen von Anton Figel. 8° (96). München, Gesellschaft für christliche Kunst. Geheftet in zweifarbigen Kartonumschlag M. 1.50, geb. in Ganzleinen mit Farbschnitt M. 2.—.

Tesser, P. Carolus, O. F. M. *Conferenties voor meisjes organisaties.* Uitgave van „De Gewijde Rede", April 1933. Maastricht, Tongerschestraat 28. Prijs f. 4.—; voor abonnés van „De Gewijde Rede" f. 2.50.

Tul, Dr Ivan. *Zdravje bolnikov. Molitvenik z obrednikom in šmarnicami za naše drage bolnike.* Gorizia 1933. Izdala in založila Katoliška knjigarna. Tiskala Katoliška tiskarna.

Undset, Sigrid. *Die heilige Angela Merici.* Aus dem Norwegischen übertragen von einer Ursuline. Mit einem Titelbild. 8° (VI u. 58). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Kart. M. 1.30, in Leinwand M. 2.—.

Vannutelli Primus. *De presbytero Joanne apud Papiam.* Roma-Torino, R. Berruti. L. 5.—.

Vermeersch, P. A., S. J., et **Creusen,** P. J., S. J. *Epitome Iuris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum.* Tomus I: Libri I et II Codicis Iuris Canonici. Quinta editio auctior et accurate recognita. (Museum Lessianum — section théologique.) Mechlinae-Romae (H. Dessain), Brugis (Beyaert), Bruxellis (L'Edition universelle) 1933.

Vosté, Fr. Jacob.-M., O. P. *Parabolae selectae Domini Nostri Jesu Christi.* Vol. I: Continens introductionem et parabolas dogmaticas de regno Dei. Editio II. Vol. II: Continens parabolas eschatologicas et morales. Editio II. (Opuscula biblica Pontificii collegii Angelici.) Romae (Libreria del „Collegio Angelico", Salita del Grillo 1) et Pa-

risiis (Librairie Victor Lecoffre, J. Gabalda et Cie, Rue Bonaparte 90) 1933.

Vries, Josephus de, S. J. *De cognitione veritatis textus selecti S. Thomae Aquinatis.* (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam ac doctrinam illustrantia. Series scholastica, edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J., Fasc. XIV.) (60.) M. 1.10.

Walter, Dr P. Gonsalvus, O. M. Cap. *Unter den Sarazenen.* Ein Missionsbüchlein über den heiligen Franziskus von Assisi. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.40, geb. M. 2.40.

Walz, Dr Joh. Baptist. *Die Fürbitte der Armen Seelen und ihre Anrufung durch die Gläubigen auf Erden.* Ein Problem des Jenseits. Dogmatisch untersucht und dargestellt. 2. Auflage. Würzburg 1933. Selbstverlag: Dr theol. Joh. Walz, Würzburg.

Wiedemann, P. Dr H., M. S. O. *Die Sachsenbekehrung.* (5. Band der neuen Reihe der Missionswissenschaftlichen Studien. Herausgegeben von Prof. Dr J. Schmidlin.) Münster in Westfalen 1932, Missionshaus „Hiltrup". M. 4.60.

Wild, Karl. *Geist vom Berge Karmel.* Aus den Schriften des heiligen Johannes vom Kreuz. Ein Büchlein frommer Betrachtungen. Mit einem Geleitwort von Prof. Linus Bopp. Mit Initialen und Vignetten von Rudolf Wirth (131). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.—.

Wild, Karl. *In Gottes Haft.* Aus den Schriften der heiligen Theresia von Jesu. Wegweiser für die Ordensschwestern und alle, die nach hoher Vollkommenheit streben. Mit einem Geleitwort von P. W. Sierp S. J. Mit Initialen und Vignetten von Rudolf Wirth (187). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.40.

Wimmer, P. A. M., O. S. M. *Der heilige Philipp Benizi.* Nr. 47 „Kleine Lebensbilder" (64). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Fr. —.25, M. —.20.

Wouters, P. Lud., C. Ss. R. *Manuale theologiae moralis.* Tomus II. Brugis (Belgii). Ch. Beyaert. Pretium 2 voluminum in 8^0: Belgae 39.—.

Zeilinger, Johannes. *Augustin und die Volksfrömmigkeit.* Blicke in den frühchristlichen Alltag. München 1933, Max Hueber. Brosch. M. 3.50, geb. M. 4.80.

Zell, Dr Albert. *Der Heilige Rock im Dom zu Trier.* Ist der Heilige Rock echt? Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. —.35.

B) Besprechungen.

Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen. Von *Prof. Dr Leopold Kopler.* (474.) Linz a. D. 1933, Kath. Preßverein. S 20.—, M. 12.—.

Hier liegt das letzte Werk des so verdienten Verfassers vor uns; die Druckbogen konnte er selbst noch richtigstellen, bevor sein Wirken fast plötzlich abgeschnitten wurde. Er hat uns damit ein schönes Denkmal seines scharfen, klaren Denkens und großen Fleißes hinterlassen. Von seinem großen Lehrer, Kardinal Billot, wurde seinerzeit Kopler als einer der besten aus seiner gewaltigen Zahl von Schülern erklärt. Das bestätigt auch dieses opus posthumum. Es zeichnet sich, wie auch der 1931 erschienene Traktat über die Buße, aus durch angenehme Klarheit, gediegene Beweisführung, Ruhe und Selbständigkeit im Urteil sowie reiche Stoffülle. Geht es auch nicht neue Wege, so kann doch selbst der Fachmann manches Neue daraus schöpfen. Für angehende Theologen wird man nicht so schnell einen gediegeneren Leitfaden namhaft machen können. Dabei nimmt die

spekulative Verarbeitung den ersten Platz ein; man vergleiche beispielsweise in der Trinitätslehre die Ausführungen de relationibus. Doch kommt auch die positive Seite keineswegs zu kurz, wie z. B. die vorzüglichen religionsgeschichtlichen Exkurse zum Trinitätsdogma und zur Erkennbarkeit Gottes (Modernismus, Intuitionismus eines Max Scheler) beweisen. In der Frage nach dem Wissen Gottes um die futuribilia vertritt er entschieden den Molinismus, doch ohne dessen Mängel zu verschweigen; die Prädestination wird hier leider nicht behandelt. Diese wirklich gediegene Arbeit war als erster Band einer vollständigen Dogmatik geplant. Doch Gottes Gedanken waren auch in diesem Falle nicht des Menschen Gedanken.

Salzburg. *Dr Matthias Premm.*

Nachschrift der Redaktion. Vorstehend besprochenes Werk unseres verewigten Chefredakteurs ist im *Katholischen Preßverein Linz a. d. Donau,* dessen Druckerei auch mit der Herstellung unserer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" betraut ist, zum Preise von S 20.— (mit Wust. S 21.—), für Deutschland und übriges Ausland zum Preise von M. 12.— erhältlich.

Wir bitten die diesem Heft beiliegende Bestellkarte verwenden zu wollen, da die Auflage nicht stark ist und das Werk nicht an Sortimente abgegeben wird. Gleichzeitig wollen wir noch die Aufmerksamkeit unserer Leser auf ein schon früher erschienenes Werk Dr Koplers lenken, das sich „Bußsakrament und Ablaß" betitelt und in Halbleinen gebunden S 12.—, für Deutschland M. 7.10 kostet, und ebenfalls vom Katholischen Preßverein Linz a. d. Donau bezogen werden kann.

Das Daseinsproblem. Das primäre Sein. Von *Ludwig Agatson.* Gr. 8° (180 S.; 1 zeichnerische Skizze). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 4.50.

Die Schrift erstrebt die Lösung der Frage nach dem Ursprung alles Seins. Ihre Hauptergebnisse stimmen mit denen der scholastischen Theodizee überein: Die Welt der Erscheinungen kann nicht aus sich sein; das „primäre Sein" ist ein „allumfassendes", persönliches Sein, reiner Akt, mit Erkenntnis und Willen begabt, unveränderlich, allgegenwärtig, in keiner Weise zeitlich oder räumlich bestimmt. Gegen die Begründung, die Agatson versucht, wird man, so wie sie bis jetzt vorliegt, Bedenken erheben können, zumal gegen die Ausgangspunkte der Argumentation. Vielleicht jedoch wird die Erkenntnistheorie, die der Verfasser in Aussicht stellt, die erforderliche Ergänzung bringen. Das Buch hätte viel gewonnen, wenn seine Sprache verständlicher wäre. Dieses Ziel wäre um so leichter zu erreichen gewesen, als die vorgetragenen Gedanken schon lange in der scholastischen Theodizee in wissenschaftlicher Form dargestellt sind.

Frankfurt a. M., St. Georgen. *C. Nink S. J.*

Grundlegung der Erkenntnistheorie. Von *Kaspar Nink S. J.* (292.) Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei.

Viele werden nach dem Studium dieser gediegenen, aufschlußreichen Apologie der scholastischen Erkenntnislehre bedauern, einer so klaren, allseitigen, bis auf die ersten Grundlagen vordringenden Behandlung des Gegenstandes erst jetzt zu begegnen. In der Tat, von der Weisheit der Schule kann nur der gering denken, der sie nicht kennt. Wird sie wie hier in systematischem, lückenlosem Aufbau, in ruhiger, stets siegreicher Auseinandersetzung mit den Aufstellungen

falscher, vor allem neuer Systeme dargeboten, so gewinnt der Leser leicht die Überzeugung, daß die Philosophie der Kirche auf unbedingt sicheren Grundlagen ruht. Die das moderne Denken noch immer mitbestimmende Kantische Philosophie wird entsprechend gewürdigt, namentlich aber die neuerdings eine Renaissance erlebende Spekulation Hegels einer ebenso überlegten wie vernichtenden Kritik unterzogen. Das Buch ist eine hochzubewertende Leistung und wird nicht nur in katholischen, sondern in allen philosophisch interessierten Kreisen eine starke Wirkung ausüben. Die Darstellung ist knapp und doch leicht verständlich, weshalb ihr auch der Nichtfachmann ohne Schwierigkeit folgen kann.

Linz a. D. *Johann Hochaschböck.*

Das psychophysiologische Problem. Eine historisch-kritische Studie über das Leib-Seele-Problem. Von *Ewald Holenstein O. M. Cap.* Gr. 8° (150). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh.

Es wird hier eine tiefgründige Untersuchung des Leib-Seele-Problems geboten. Der Verfasser nimmt der Reihe nach kritisch Stellung zu den verschiedenen Lösungen, die die Neuzeit bis jetzt versucht hat. Die gründliche scholastisch-philosophische Schulung verleiht ihm eine große Sicherheit des Verfahrens. Er bleibt immer sachlich und auch gerecht in der Anerkennung des Richtigen in den Anschauungen, die er einer Kritik unterzieht. Die Unzulänglichkeit aller neueren Theorien führt ihn zu einer erneuten, tiefdringenden Prüfung der thomistischen Lehre von der substanziellen Einheit zwischen Leib und Seele. In ihr sieht er mit Recht die einzig mögliche Lösung, die allen Schwierigkeiten zu begegnen vermag.

Salzburg. *A. Mager O. S. B.*

Der ersten Menschen erste Nachkommen (Kapitel 4 der Genesis). Von *Msgr. Dr Karl Fruhstorfer,* Dekan der philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in Linz. (170.) Linz a. D. 1932, Kath. Preßverein. S 6.30.

Die vorliegende Schrift stellt inhaltlich einen ausführlichen Kommentar zur Geschichte von Kain und Abel und von den Kainiten dar. Sie folgt dem biblischen Text Vers für Vers, behandelt eingehend die sprachlichen Probleme, ohne jedoch dabei stehen zu bleiben. Vielmehr wird der Sacherklärung ein breiter Raum gewährt, sowohl nach der theologischen als auch nach der kulturgeschichtlichen Seite hin. Auch diese Schrift des Linzer Exegeten oder, wie der Verfasser wohl lieber sagen würde, „Biblikers", teilt die Vorzüge der früheren, eine staunenswerte Beherrschung der älteren und neueren Literatur, und zwar nicht bloß der exegetischen im engeren Sinne, sondern auch ethnologischer Arbeiten, insbesondere aber der rabbinischen Auslegung. In dieser Vollständigkeit findet man das einschlägige Material kaum irgendwo so übersichtlich geordnet beisammen. Dabei beschränkt sich Fruhstorfer nie darauf, fremde Meinungen einfach nebeneinanderzustellen, sondern sucht in vorsichtiger Kritik ein eigenes Urteil zu bilden, das sich ebenso fernhält von gewagten Hypothesen wie von leichter Ablehnung neuer Einsichten. Dagegen spürt man in der Lösung der grundsätzlich schwierigen Fragen auf Schritt und Tritt das Verantwortlichkeitsbewußtsein des katholischen Theologen.

Aus dem reichen Inhalt sei eine Frage herausgegriffen. S. 129 weist Fruhstorfer auf den scheinbar nebensächlichen Zug hin, daß Tubal allerlei aus Bronze und Eisen herstellt, was der vorgeschichtlichen allgemein gültigen Beobachtung entspreche, wonach dem Ge-

brauch des Eisens die Bronzezeit vorausgeht, erwähnt aber auch den Einwand, daß Tubal andererseits doch zu nahe an den ersten Menschen heranrücke, um für die Steinzeit genügend Raum zu lassen. Dazu bemerkt Fruhstorfer, daß steinzeitliche Erinnerungen im Alten Testament keineswegs fehlen, und führt P. Karges Buch, Rephaim, S. 4 ff., an. Sachlich mit gutem Recht, aber im Zusammenhang der Kainitenliste fehlen jedenfalls steinzeitliche Anhaltspunkte. Fruhstorfer nimmt darum an, daß darin Zwischenglieder ausgefallen sind. Läuft das aber schließlich nicht auf denselben Weg hinaus, auf dem Stoderl und andere, die Fruhstorfer ablehnt, versucht haben, den von ihnen gefühlten Widerspruch in der Charakterisierung Kains als Ackersmann und Abels als Hirten zu lösen, indem sie betonen, daß nach der profanen Urgeschichte jenen Wirtschaftsformen das bloße Jägertum vorgelagert war (S. 16)? Darum möchte man wünschen, daß der Verfasser die Idee des künstlichen Schemas, nach dem die Kainitenliste gestaltet ist, weiter ausführe. Darin liegt ein sehr fruchtbarer Gedanke, der vermutlich auch zum Verständnis verwandter Fragen beitragen kann. Je mehr sich heute die Zeiträume der sogenannten Vorgeschichte überhaupt aufhellen und auch auf dem Schauplatz der Biblischen Geschichte die prähistorischen Denkmäler sich häufen, desto dringender verlangen die von Fruhstorfer behandelten Fragen Aufmerksamkeit und verdienen allen theologisch interessierten Kreisen in ihrer ganzen Tragweite nahe gebracht zu werden.

Freiburg i. Br. *Arthur Allgeier.*

Die biblische Urgeschichte in ihrer Bedeutung als Grundlage der alttestamentlichen Offenbarung. Von *Dr Hubert Junker,* Professor der Theologie an der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau. (57.) Bonn 1932, Hanstein.

Die Behandlung des Alten Testamentes im Religionsunterricht stößt auf mannigfache Schwierigkeiten. Die Botschaft der Bibel hört man, aber es fehlt nicht selten der Glaube. Junker unternimmt den Versuch, durch neue Betrachtungsweise dem jungen Menschen das Alte Testament als heilige Urkunde der allmählich sich in der Menschheit entfaltenden göttlichen Offenbarung verständlich zu machen und damit dem Glauben an die alttestamentliche Bibel zu dienen. Wie faßt also Junker die biblische Urgeschichte auf, an der vor allem Anstoß genommen zu werden pflegt? Sie ist ihm nicht Geschichte im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ideale Geschichte. Das Wesen ist die Idee des inspirierten Autors von der göttlichen Leitung und vom religiösen Entwicklungsgang der Menschheit. Weil nun die Inspiration die eigentliche Intention des biblischen Schriftstellers leitet und in Dienst nimmt, darum garantiert sie ihre Richtigkeit und Wahrheit. Anders jedoch verhält es sich mit den Darstellungsmitteln: in ihnen muß man nicht objektive Wahrheit suchen. Die Darstellungsmittel sind freie Volksüberlieferung, Zitationen, Dramatisierung des Gedankens, Symbolisierung. In der biblischen Sintfluterzählung beispielsweise ist bloß der Kern geschichtliche Überlieferung. Der Abschnitt über die Gottessöhne, Menschentöchter und Riesen spiegelt eine volkstümliche Anschauung wider, die den gewalttätigen Riesen wegen ihrer übermenschlichen Kraft auch einen übermenschlichen Ursprung zuschrieb, indem die Gottessöhne im Sinne des Erzählers Engel sind. Die Bibel referiert die volkstümliche Vorstellung, ohne sie in das Gefüge der göttlichen Offenbarung einzugliedern. Der Baum des Lebens und der Erkenntnisbaum sind als Symbole gemeint. Bei der Erzählung vom babylonischen Turmbau hat der Hagiograph das ihm bekannte babylonische Weltreich als veranschaulichenden Typus für seine Idee

gewählt, daß das Streben nach immer höherer Steigerung der materiellen Kultur und ihrer Güter sowie nach immer stärkerer Macht die Menschheit von Gott abgeführt hat. Es wird somit davon abgesehen, die Erzählung vom babylonischen Turmbau als äußeres Faktum in einen bestimmten geschichtlichen Zeitpunkt festzulegen.

Wenn die Darstellungsmittel hin und hin der objektiven Richtigkeit entbehren, werden sich dann die Schüler leicht davon überzeugen lassen, daß die Offenbarungstatsachen selber der objektiven Wahrheit entsprechen? Aber auch wenn die Idee des inspirierten Verfassers als richtig erkannt und anerkannt wird, wer wird Ehrfurcht entgegenbringen einer Bibel, die sich als großer Spreuhaufe darstellt, worin etliche Weizenkörner verborgen sind? Wird man die Bibel noch für inspiriert halten? Sind nicht auch manche heidnische Sagen von einer richtigen religiösen Idee beherrscht, ohne inspiriert zu sein? Israel erfreute sich nun einmal einer einzigartigen Leitung der göttlichen Providenz. Unter dieser Leitung konnte auch die Urtradition rein sich forterben ohne Umgestaltung in verunstaltende Volkstradition.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel. Von *Dr Franz Michel Willam.* (514.) 24 Seiten Tafeln mit 33 Bildern. Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 5.80, in Leinen M. 7.50.

Ein modernes Leben-Jesu-Buch, wie ich es mir schon oft gewünscht! Eine Zusammenstellung all jener Notizen, die zum vollen Verständnis der Heiligen Schrift notwendig sind. Der Verfasser hat jahrelang mit großem Fleiß an Ort und Stelle Land und Leute studiert. Er sagt selbst in seinem Vorwort: „Die Vorstudien zu diesem Werk hätten mir beinahe das Leben gekostet." Das Ergebnis seiner Forschungen sind all die verschiedenen Notizen, geographische, archäologische, topographische, klimatische, politische, nationale, soziale, wirtschaftliche, kulturgeschichtliche, die uns tiefer in das Verständnis der Heiligen Schrift hineinführen und die Brücke schlagen zwischen Vergangenheit und Gegenwart, so daß die Evangelien so dem modernen Menschen ganz greifbar nahe werden. Dies bestätigen uns besonders die Überblicke, die der Verfasser bringt, z. B. das Gebiet von Bethlehem in seinen Beziehungen zur Bibel, Die Wirren beim Tode Herodes des Großen, Frühling am Jordan, Hochzeiten im Morgenlande, Die Wassernot in Palästina, Krankheiten und Heilverfahren, Morgenländische Volksart und Volksberedsamkeit, Die klimatischen Verhältnisse in ihrem Einflusse auf die öffentliche Tätigkeit Jesu, Die sozialen Unterschichten zur Zeit Jesu: Sklaven, Knechte, Angestellte, Taglöhner u. s. w. Oft sind es kleine Sätze, kurze Bemerkungen, die dem Leser ein ganz neues Licht auf schon bekannte Schriftstellen werfen, so z. B. auf die Hochzeit zu Kana, ein Evangelium, das dem Prediger immer gewisse Schwierigkeiten bietet.

Der Verfasser hat aber nicht sein wissenschaftliches Material zusammengestellt wie in einem trockenen Lehrbuch oder Lexikon, sondern alle seine Errungenschaften wie kostbare Steinchen zu einem prachtvollen Mosaikbild zusammengetragen, zu einem wahrheitsgetreuen, lebensvollen, modernen Christusbild, das uns entworfen wird von den Tagen des Königs Herodes bis zur Himmelfahrt Jesu Christi. Wir wandeln gleichsam selbst mit Christus im Heiligen Land. Da finden wir den uns schon aus anderen Werken bekannten Priesterdichter von Vorarlberg wieder. Die 33 vom Verfasser selbst aufgenommenen Bilder bilden neben der Wissenschaftlichkeit einen reizenden Schmuck des Werkes.

Katecheten, Religionsprofessoren und Prediger werden das Buch mit großem Nutzen und wahrer Freude lesen. Die vielen Bibelleser

aus dem Laienstande haben in dem Buche einen guten Ersatz, weil sie nicht selbst die Ursprache studieren und den Schauplatz der Tätigkeit des Erlösers erforschen können. Bei einer zweiten Auflage werden gewiß viele dem Verfasser dankbar sein, wenn zu dem ohnehin so praktischen Buch noch ein Sachregister am Schlusse beigefügt wird, das den Wert des Buches für die Seelsorger der Praxis noch erhöhen wird.

Linz. *P. Karl Woditschka S. J.*

Der Sinn der Apokalypse des heiligen Johannes. Mit einer übersichtlichen Darstellung ihres Inhaltes und literarischen Aufbaues. Von *Dr Alfred Wikenhauser,* Professor an der Universität in Freiburg i. Br. 8° (40). Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 1.—.

Es ist sehr zu begrüßen, nicht nur, daß das Interesse für das letzte Buch der Heiligen Schrift wächst, sondern viel mehr noch, daß die richtige Auffassung nun endlich beginnt, sich Bahn zu brechen, wie die vorliegende Schrift dies bezeugt. Ausgehend von dem einzig richtigen Grundsatz, daß der Sinn der Apokalypse nur im Zusammenhang mit der jüdischen und urchristlichen Eschatologie begriffen werden kann, hält diese Darstellung an den alten christlichen Traditionen in Hinsicht auf Zweck und Sinn des heiligen Buches und insbesondere auf Person und Reich des Antichrists, sowie das Messiasreich fest. Damit sind mit Recht die erst jüngst wieder von einigen Gelehrten (Lohmeyer und Sickenberger) vertretenen mythologisch-traditionsgeschichtlichen Ansichten als unhaltbar abgelehnt. Demnach bedeuten die Tiersymbole des Meeresdrachen und Landungeheuers keineswegs einzig und allein Verkörperungen übergeschichtlich-dämonischer Wesen, sondern sie sind, wie der Verfasser ganz richtig ausführt, als geschichtliche Mächte der Zukunft aufzufassen. Besonderer Dank gebührt dem Verfasser, daß er mit den unmöglichen Deutungen des tausendjährigen Reiches aufräumt. Zu wünschen wäre, daß Wendungen, als schöpfe der Seher aus den Propheten, vermieden werden. Johannes will seine Visionen als geoffenbart angesehen wissen. Sie bestätigen einfachhin die früheren Prophezeiungen. Die gehaltvolle Broschüre verdient weiteste Verbreitung und Beachtung.

Leoben. *P. Josef Peschek C. Ss. R.*

Die heilige Messe im Licht der alten Opfer und des göttlichen Kreuzesopfers. Von *Dr Georg Krammer.* Mödling bei Wien, St.-Gabriel-Verlag. S 5.—.

Das Buch ist mit viel innerer Glut geschrieben, ein Ergebnis mehr der Betrachtung, als des theoretischen Studiums. Das ist ein Vorzug, zumal sich das Gebet an genauer Kenntnis des Dogmas und der biblischen Realien entzündet.

Vielleicht ist die Fülle des wissenschaftlichen Materials zu groß. Eine Beschränkung besonders in den alttestamentlichen Opfereinzelheiten würde nicht geschadet haben. Dafür würde man da und dort Auswertung der Ergebnisse der neueren liturgischen Forschungen hinzuwünschen. Aber auch so wird es dem Priester helfen, das heilige Opfer in wachsender „Devotio und fides" zu feiern.

Theo Hoffmann S. J.

Die Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii" bearbeitet in Frage und Antwort. Von *Bernhard van Acken S. J.* 8° (120). Lingen-Ems (Hannover) 1932.

Im engsten Anschluß an die Gedanken des Eherundschreibens werden hier für Priester und gebildete Laien, als Führer der Katholischen Aktion, die brennenden Fragen über die Ehe in katechetischer Form mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, Klarheit und Kürze besprochen. So bietet das Büchlein eine sehr brauchbare Grundlage für die so dringend nötige Volksunterweisung in diesen Dingen.

Vielleicht hätten die Rechte und Pflichten der Ehe besonders gegenüber dem Kinde noch mehr aus der Natur der innigsten natürlichen Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind begründet werden können. Das Kind hat ein natürliches Recht auf dauernde Gemeinschaft mit seinen leiblichen Eltern. Den künstlich geprägten Ausdruck „indirekt" (n. 75) würde ich in einer für weitere Kreise bestimmten Belehrung lieber vermeiden.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Zwei Menschen für einander. Von *A. Rodewyk S. J.* (125.) Paderborn, Schöningh. Geh. M. 1.60, kart. M. 2.—, Leinen M. 2.50.

Behandelt die Ehe im Lichte der Papst-Enzyklika. „Warum zwei Menschen?" Sexualtrieb, Aufklärung, Schamhaftigkeit, Gattenliebe, Das Kind als „Angreifer", Operationen, Mischehe. Der Jugend, allen Braut- und Eheleuten sehr zu empfehlen!

Oppeln. *Otto Cohausz S. J.*

Religion und Recht in der Ehe. Betrachtungen zur Ehe-Enzyklika Pius' XI. Von *Univ.-Prof. Dr Max Bierbaum.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften 21.) (72.) Münster 1931, Aschendorff. Kart. M. 1.50.

Einen Klein-Kommentar zur Ehe-Enzyklika nennt der Verfasser die vorliegende Arbeit. In der Tat, dem Umfang nach nur ein kleiner Kommentar, der nicht den Anspruch erheben will, ausführlich oder gar erschöpfend zu sein. Trotzdem bietet die Schrift, die aus drei Vorträgen des Verfassers über die Ehe-Enzyklika hervorgewachsen ist, eine Fülle von Gedankengut, das in einer auch für weitere Kreise leicht verständlichen Form zur Darstellung kommt. Eine besondere Note erhält die Schrift durch das Bestreben, die Grundsätze und Forderungen der Ehe-Enzyklika auf ihre naturrechtliche Begründung zurückzuführen. Wie notwendig das auch für den Praktiker bei Behandlung dieser Fragen ist, weiß jeder, der den ethischen und rechtlichen Positivismus der Modernen kennt. Angenehm für Leser, die die umfangreiche Literatur zu diesen Fragen nicht verfolgen können, ist ein kurzer Literaturnachweis, der jedem Abschnitt beigegeben ist. Die Brauchbarkeit des Schriftchens würde noch erhöht, wenn auch ein alphabetisches Sachregister beigefügt wäre.

St. Gabriel. *F. Böhm S. V. D.*

Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle. Ein Beitrag zur Erklärung des Codex juris canonici. Von *Dr Josef Trummer.* (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft, Heft 31.) (XVI u. 218.) Wien 1932, Mayer & Co. S 12.—.

Die vorliegende Arbeit ist eine Habilitationsschrift für die Erlangung der venia legendi aus Kirchenrecht. Der Verfasser liefert

einen rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Kommentar zu den Kanones 25—30 des Cod. jur. can. Man ist gewohnt, die Lehre von der Gewohnheit in einigen kurzen Thesen darzustellen und erweckt hiebei noch oft den Schein, als könnte es nicht anders sein. Gerade vorliegende Studie zeigt, welch schwierigen Weg die Rechtswissenschaft zu machen hatte. Das römische, das ältere kanonische und das deutsche Recht weichen in diesen Fragen sehr voneinander ab. Ja selbst heute sind auch auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes in dieser Hinsicht noch nicht alle Probleme gelöst. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die Ausführungen über den Einfluß von Unwissenheit und Irrtum auf die Gewohnheitsbildung S. 117 ff., über das Erfordernis des Verpflichtungswillens S. 123 ff., über die bona fides S. 130 ff., über die opinio necessitatis S. 135 ff. Gewiß ist die Lektüre des Werkes keine leichte; aber daran trägt die Schwierigkeit der Materie die Schuld. Dem Verfasser ist zu seiner Erstlingsarbeit zu gratulieren.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Von *Siegfried Reicke.* (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz und Johannes Heckel, Hefte 111/114.) 2 Bände, Stuttgart 1932. M. 58.—.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen dem Begründer und Herausgeber der kirchenrechtlichen Abhandlungen und ist die Habilitationsschrift des Verfassers. An einer zusammenfassenden Arbeit über das mittelalterliche Spital der Länder deutscher Zunge hat es bisher gefehlt. Wir kannten wohl die einzelnen Spitäler, aber es fehlte ein Überblick über das Ganze. Diese Lücke füllt der Verfasser aus. Im ersten Bande bietet er die Geschichte und Gestalt der Spitäler. Er stellt dar die Entwicklung von seinen Anfängen als klösterlichem oder altstiftischem Spital, d. h. als Annex eines Klosters oder Stiftes zum kirchlich-bruderschaftlichen, d. i. dem Spital, das von Bruderschaften und Orden mit Krankenpflege als Spezialwerk geleitet wird, und schließlich bis zur völligen Verbürgerlichung desselben, der Entkleidung des kirchlichen Charakters. Die Einzeldarstellungen der Spitäler berücksichtigen aber auch in der Regel mehr die kulturgeschichtliche Seite derselben, während der Verfasser die rechtsgeschichtliche Seite ins Auge faßt, vor allem im 2. Bande, der die Verfassung und Verwaltung, die kirchlichen Verhältnisse und das Recht der Spitalinsassen behandelt. Den Kanonisten interessieren besonders die eingehenden Ausführungen über die Stellung der Spitalkirche und des Spitalgeistlichen zum Pfarrverbande.

Durch die ganze Verwertung des geradezu immensen und weitverstreuten Quellenmaterials wird die Arbeit weit über das Niveau hinausgehoben, das man sonst bei solchen Abhandlungen öfters beobachtet. Die Arbeit ist ein wohlgelungener Versuch, aus den Einzeltatsachen und -bestimmungen ein lebensvolles Gesamtbild zu entwerfen. Wie bei der früheren Arbeit über die Stadtgemeinde und -pfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, zeigt der Verfasser auch hier in der Verarbeitung des Materials Genauigkeit, scharfsinnige und klare Darstellung. Die Urteile sind stets sachlich und gut begründet, so daß man ihnen ohne weiteres zustimmen kann; hinsichtlich der Form atmet das Werk einen vornehmen Geist. Einer Empfehlung bedarf es nicht.

Abtei Neresheim, Wttbg. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490—1525. Von *Prof. Dr Karl Eder.* (Erster Band der Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, herausgegeben von demselben Verfasser.) Linz a. D. 1933, Franz Winkler, Verlag „Im Buchladen".

Wie der Verfasser selbst in seinem Vorwort sagt, war das vorliegende Werk nicht als selbständiger Band, sondern nur als erstes Kapitel des nächsten Bandes gedacht, der die Glaubensspaltung und die Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 schildern wird. Aber eine gründliche Bearbeitung dieses Gegenstandes war ohne ebenso gründliche Untersuchung und Darstellung der vorreformatorischen Zustände nicht gut tunlich, und so wurde aus dem geplanten Einleitungskapitel ein eigenes Buch mit über 400 Textseiten und fast 100 Seiten Beilagen. Man kann diese Entwicklung nur freudig begrüßen, denn so reifte ein Werk heran, das zwar dem Verfasser „ungleich mehr Zeit und Kraft kostete", als der nun an die zweite Stelle gerückte und im Manuskript auch bereits fertige Band, aber in seinen Ergebnissen nicht bloß für die Heimat, sondern auch für die allgemeine Geschichte hohe Bedeutung besitzt. Allerdings betrifft sein Inhalt nur ein Land, das sich weder kirchlicher, noch politischer Selbständigkeit erfreute, keinen Mittelpunkt des höheren Schulwesens besaß und darum im Kulturleben zu keiner bedeutenderen Rolle berufen schien. Auch weist der behandelte Zeitabschnitt keine äußeren Ereignisse von größerer Wichtigkeit auf, aber trotzdem verdienen gerade die Zustände Oberösterreichs in den letzten Jahrzehnten vor 1525 eine eingehende und gut beglaubigte Darstellung. Denn auf das Land ob der Enns waren im darauffolgenden Jahrhundert (1525—1626) und selbst nachher noch eine Zeitlang die Augen der meisten europäischen Völker gerichtet, und zum Verständnis der damaligen hochwichtigen Vorgänge bietet eben die gründliche Kenntnis des vorausgehenden Menschenalters allein den Schlüssel.

Zur Vermittlung einer solchen Kenntnis ist Eders Werk vorzüglich geeignet, zunächst wegen der bewundernswerten Vielseitigkeit seines Inhaltes. Er umfaßt ja so ziemlich alle Zweige des oberösterreichischen Kulturlebens um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Außer den eigentlich kirchlich-religiösen Verhältnissen, die natürlich im Vordergrunde stehen, erfahren auch die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen eine eingehende Würdigung, auch die bildenden Künste bleiben nicht unberücksichtigt. Wie sehr der Autor sogar einer *allseitigen* Landeskulturgeschichte jenes Zeitraumes nahe kommt, läßt die bloße Lesung der 20 Seiten umfassenden Inhaltsübersicht ahnen. Trotz der gewaltigen Stoffmenge wird das *erstrebte Ziel* nie außer acht gelassen, nämlich die Frage, inwiefern die erörterten kulturellen Zustände die Verbreitung des neuen Glaubens förderten oder hinderten.

Für die Gründlichkeit der Arbeit spricht die Tatsache, daß der Verfasser wohl auch die schon vorhandenen, sehr zahlreichen Druckwerke kritisch verwertete, aber doch hauptsächlich aus handschriftlichen Originalquellen schöpfte, die er aus zahlreichen öffentlichen und privaten Archiven des In- und Auslandes bezog. Als Hauptfundstätten führt er selbst das Landesarchiv und das bischöfliche Ordinariatsarchiv in Linz an; daneben forschte er auch in den Archiven der oberösterreichischen Städte und Klöster und vieler Märkte und Pfarreien, und endlich in Wien, München und Rom nach brauchbaren Berichten; wo der persönliche Augenschein nicht gut möglich war, half eine ausgebreitete Korrespondenz ergänzend nach. Um die vorhandenen, oft schwer auffindbaren Quellen möglichst vollständig zu

erreichen, wartete der Verfasser jahrelang mit der Drucklegung seiner Arbeit, bis er die Überzeugung gewann, daß weder eine weitere Einzelforschung, noch die Auffindung neuer Archivalien „an der wesentlichen Linienführung etwas ändern könne" (S. 91). Und wer den in den Anmerkungen verzeichneten wissenschaftlichen Quellenbestand genauer verfolgt, wird diese seine Überzeugung für voll berechtigt halten, ihm aber auch gerne glauben, wenn er von einer elfjährigen Archivforschung schreibt (Vorwort).

Zu diesen zwei Hauptvorzügen, Vielseitigkeit und Gründlichkeit, kommen noch besonders eine strenge Unparteilichkeit im Urteil und eine wohlwollende Vornehmheit auch dort, wo ein Tadel ausgesprochen werden muß, ferner eine fesselnde, abwechslungsreiche Sprache und endlich eine klare und übersichtliche Stoffverteilung.

Das ganze Werk zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Im ersten „Der äußere kirchliche Rahmen" erläutert und betont der Verfasser zunächst die bedeutungsvolle Tatsache, daß Österreich ob der Enns zu einem ausländischen Bistum gehörte, samt ihren Folgen, und legt dann die Dekanats- und Pfarreinteilung nach der aus dem 15. Jahrhundert stammenden, kritisch verwerteten Passauer Matrikel dar. Er vervollständigt das sich daraus ergebende Pfarrnetz noch durch die Neugründungen im 16. Jahrhundert und stellt ganz besonders die Patronats- und Vogteiverhältnisse und das sehr verwickelte Benefizialwesen in ihrer Wichtigkeit ins rechte Licht. Der zweite Hauptabschnitt „Das religiöse und kirchliche Leben" behandelt zunächst sehr eingehend die zahlreichen frommen Stiftungen, sowohl für den Gottesdienst (heilige Messen und Andachtsübungen) als auch für die sozialkaritativen Bedürfnisse, und dann das eigentliche Pfarrleben und die Seelsorge. Wir lernen da die Sakramentenspendung und kirchlichen Segnungen, das besonders folgenreiche Ablaßwesen und die Predigt, die Kreuzgänge und Kirchfahrten und endlich auch die Bruderschaften und Zechen jener Zeit kennen (Zechen waren Vereinigungen zur Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte ihrer Mitglieder, auf ständischer Grundlage aufgebaut). Dieser Hauptabschnitt ist der umfangreichste (S. 90—274).

Ihm kommt an Seitenzahl der folgende am nächsten (S. 274—381), der „Die Zustände im vorreformatorischen Klerus des Landes ob der Enns" darstellt. Er erforscht den Werdegang und die Rechtsstellung der Geistlichen, ihre Abstufung und Tätigkeit, ihr Einkommen und Verhältnis zum Humanismus, dann ihre Beziehung zu den übrigen Ständen und endlich deren Beschwerden gegen den Klerus. So bleibt keine wichtigere Frage unerörtert. Der vierte Abschnitt „Die politische Lage des Landes" (S. 381—398) gibt eine kurze, aber sehr notwendige Übersicht über die Zustände in der landständischen Körperschaft und ihr Verhalten beim Ausbruch der Glaubensspaltung. Der letzte Abschnitt bringt die ersten Keime und Frühspuren des Luthertums und erweist gründlich Adel und Städte als dessen Hauptförderer.

Wo es nötig und angebracht erschien, schickte der Verfasser der eigentlichen Sachdarbietung grundsätzliche Erörterungen über den Kernpunkt der angeschnittenen Frage und die größere oder geringere Zulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Quellen voraus; zum Schlusse werden jedesmal die Ergebnisse der Forschungen in klarer Übersicht zusammengefaßt und die berechtigten Folgerungen daraus gezogen. Dabei zeigt sich Dr Eder immer als ebenso wohlbeschlagener Theologe wie als gutgeschulter Historiker.

Die Bedeutung des ganzen Werkes entspricht der aufgewendeten ungeheuren Mühe; sie ist natürlich für die Geschichte unseres Landes Oberösterreich besonders groß, reicht aber oft auch darüber weit hinaus. Durch seine Darlegungen sind die früher schon bekannten Tatsachen aus der Zeit der beginnenden religiösen Neuerung im 16. Jahr-

hundert erst auf eine ganz sichere Grundlage gestellt und teilweise auch ergänzt oder berichtigt worden. Aber sie vermitteln auch sehr viele neue Kenntnisse, besonders in der Spezialgeschichte vieler Orte. Die Verwendbarkeit des Werkes ist durch die eingehende Inhaltsübersicht am Anfang und die sehr ausführlichen Namens- und Sachausweise am Schlusse (44 Seiten!) ungemein erhöht. Recht begrüßenswert sind auch die im Anhang beigegebenen Regesten der Meßstiftungen und der Ablaßverleihungen und die im Verlaufe des Werkes eingeschobenen 16 Bildtafeln.

Bei einem so bedeutungsvollen Werke widerstrebt es, unbedeutende Mängel anzuprangern, die beim Studium auffielen. Die ohnehin nicht zahlreichen Druckfehler sind leicht als solche erkenntlich und auch die eine oder andere sachliche Unrichtigkeit kann der Leser leicht richtigstellen (z. B. S. 110). Das sonst sehr löbliche Streben nach einer anschaulichen, packenden Darstellung ist einige Male etwas übertrieben zum Schaden der Klarheit, z. B. S. 50 oben: Hält man sich vor Augen . . ., oder S. 85 gegen Schluß: Das alte vortridentinische Gepräge des kirchlichen Lebens des Landes mit seinem Erd- und Waldgeruch gehörte der Geschichte an. S. 136: Die mit stärkstem Leben erfüllten Gesichter der Seele . . . und ähnliches. Der Vergleich auf S. 125: „Wichtige Veränderungen auf allen diesen Gebieten greifen wie die Räder eines Zahnrades ineinander" ist verunglückt. Ferner sind ziemlich viele Bezeichnungen ohne die wünschenswerte sachliche Erklärung gelassen, z. B. S. 110: Kirchring, S. 202: der „Usinger", S. 264: Fuder- und Fletzerzeche, Scharsager, S. 363: „gefergelt" u. a.

Alles in allem ist Eders Werk eine wahre Großleistung in der oberösterreichischen Geschichtswissenschaft, ein Werk, dem wohl kaum ein anderes Land etwas Ebenbürtiges an die Seite setzen kann, eine Zierde für jede wissenschaftliche Bücherei, ein Hochgenuß für jeden Heimatforscher. Wer es durchliest oder gar gründlich durcharbeitet, der sieht mit großer Spannung dem bald erscheinenden 2. Bande entgegen.

Linz. *Dr Franz Fuchs.*

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Von *Ludwig Freiherr von Pastor.* Sechzehnter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. Dritte Abteilung: Pius VI. (1775—1799). Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Wenn auch Pastors Tod schon vor fünf Jahren († 30. September 1928) erfolgt ist, hat der Verlag nun doch die vom Verfasser selbst gesteckte Grenze des großen Monumentalwerkes erreicht und plant mit Recht derzeit die Fortsetzung durch eine wirklich befähigte Kraft, den Kirchenhistoriker Roms, P. Robert Leiber S. J. Nur ein in Rom selbst in steter Nähe der archivalischen Schätze arbeitender, mit allen Einzelheiten der Entwicklung Roms vertrauter Gelehrter kann die Geschichte der Päpste des 19. Jahrhunderts schreiben, nur ein Mann, der noch mit vielen Männern in persönliche Verbindung treten kann, die lebendige Zeugen der Zeit Leos XIII. und seiner Nachfolger sind.

Der vorliegende letzte Band schließt sich würdig seinen Vorgängern an und ist von echter Pastor-Tradition getragen, wenn er auch darauf verzichtet, ungedruckte Aktenstücke zu bringen. Den Inhalt bildet der Pontifikat Pius' VI., der vierundzwanzig Jahre und sechs Monate erreichte (damals die längste Regierung eines Papstes seit Petrus). Was zwischen dem Morgen des 15. Februar 1775 und dem Morgen des 29. August 1799 liegt, das in kurzen Strichen zu skizzieren, ist unmöglich: Die Kämpfe mit dem Josefinismus und mit den

französischen Revolutionären sind nur die Höhepunkte dieses ewig denkwürdigen Pontifikates. Pius VI. starb als Gefangener der französischen Republik: „Zu diesem traurigen Ende", so schließt die Papstgeschichte Pastors, „mußte die geistige Entwicklung des aufgeklärten Jahrhunderts führen. Gallikanismus und Jansenismus, Febronianismus und Josefinismus nagten im Inneren der Kirche ebensosehr, wie der Geist der Enzyklopädisten und Philosophen sie von außen bedrohte. Nach der Vernichtung alles Überkommenen in den Feuerlohen der französischen Revolution, schien auch für das römische Papsttum die letzte Stunde geschlagen zu haben. Doch wiederum vollzog sich das Wunder: Barnaba Chiaramonti verließ am 14. März 1800 als neugewählter Papst Pius VII. die einsame Insel S. Giorgio (bei Venedig). Der wehrlose Nachfolger des galiläischen Fischers hatte über den Terror der Revolution und die Tyrannei eines Welteroberers den dauernden Sieg davongetragen. Denn Christus wandelt immer noch mit Petrus auf den schwankenden Wellen, auch für dessen Nachfolger gilt ja das Wort: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam!"

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Archiv für elsässische Kirchengeschichte, im Auftrage der Gesellschaft für elsässische Kirchengeschichte herausgegeben von *Joseph Brauner*. Freiburg i. Br. Kommissionsverlag von Herder u. Co. 5. Jahrgang 1930 (XVI u. 399) in Lexikon-Format, brosch. M. 8.50; 6. Jahrgang 1931 (XII u. 423) M. 10.—; 7. Jahrgang 1932 (XVI u. 399) M. 10.—.

Diese reichhaltige, gut ausgestattete Zeitschrift erscheint zwar nur einmal im Jahr, vermag gerade deshalb aber recht umfassende, gründliche und abgeschlossene Abhandlungen zu bieten. Diese sind durchwegs so gehalten, daß sie nicht bloß elsässische Leser interessieren, sondern allgemeinere Entwicklungen in provinzialer Ausprägung schildern. Dabei handelt es sich um eine Landschaft, die seit dem frühen Mittelalter bei entschieden deutschem Charakter doch stets eine bedeutsame Vermittleraufgabe zwischen den Geistesströmungen von Frankreich und Deutschland zu erfüllen hatte und ihr auch tatsächlich gerecht geworden ist. So begreift man leicht, daß die hier vereinigten Aufsätze für die deutsche Kirchengeschichte sehr wertvoll sind.

Die Untersuchungen Dr Luzian Pflegers „zur Geschichte des *Pfarrei-Instituts* im Elsaß" (1930, S. 89 ff., und 1932, S. 1 ff.) bringen eine sozusagen erschöpfende Geschichte der Stellung und Wirksamkeit der Pfarrer in Südwestdeutschland. Ergänzt wird seine Studie in gewisser Beziehung noch durch seine Arbeit über „frühmittelalterliche Stationsgottesdienste in Straßburg" (1932, 339 ff.), durch die Untersuchung über den „bischöflich-baslerischen Liber marcarum vom Jahre 1441" von Freyther (1932, 113 ff.), durch Aufsätze des Franziskanerpaters Oliger über den Straßburger Mendikantenstreit von 1455 (1930, 161 ff.), und durch die interessanten Beiträge Brauners über die Führung der Kirchenbücher im Elsaß in vergangenen Tagen (1930, 355 ff.).

Von der Geschichte des elsässischen *Klosterwesens* handelt Luzian Pfleger und Emil Klemens Scherer in der Schilderung der Schicksale der „Benediktinerabtei St. Walburg im Heiligen Forst" von ihrer Gründung bis zu ihrem Untergang in der Revolution (1931, S. 1—188). Die Wirksamkeit der Dominikaner und Dominikanerinnen im Elsaß und die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatten, legen Barth und Walz dar (1932, 101 ff. und 291 ff.); den Einfluß des

Gallikanismus auf die Klöster erkennt man gut aus der Geschichte der Wahl eines Abtes durch die Benediktiner von Maurusmünster im Jahre 1734 (1930, 279 ff.). Trotzdem aber lebte auch im 18. Jahrhundert noch tiefreligiöser Sinn in gar manchem Ordenshause, wie es Susanne Baumgärtner am Leben der Chorfrauen von St. Barbara in Straßburg nachweist (1930, 293 ff.). Auch die Erfolge, die die Jesuiten von Molsheim in der Seelsorge von 1580—1765 erzielten, zeigen nach Barth (1931, 325 ff.), daß das philosophische Jahrhundert nicht so schlecht war wie sein Ruf.

Von der deutschen *Predigt* auf Elsässer Boden handeln Landmann in seinen Ausführungen über die spätmittelalterliche Predigt der Franziskaner-Konventualen (1930, 19 ff.), Luzian Pfleger in Beiträgen zur Überlieferung der Predigten Geilers von Kaisersberg (1931, 195 ff.), Vonlanthen in einer Prüfung der Frage nach der Quelle von „Geilers Seelenparadies" (1931, 229 ff.) und andere kleine Beiträge.

Religiöses Volksleben im Elsaß lernt man kennen aus der Arbeit Alfred Pflegers über den „Gregorientag" (1932, 227 ff.), aus der Studie Bachmeyers über die „St.-Michaels-Bruderschaft . . . ob St. Johann bei Zabern" (1930, 267 ff.), aus der Beschreibung, die Landmann von Andachtsübungen Elsässer Klosterfrauen gibt (1931, 217 ff.), aus „alten Heilsegen und Beschwörungsformeln" von Josef Lefftz (1932, 189 ff.).

Wichtige Beiträge zur Geschichte *einzelner* elsässischer *Persönlichkeiten* liefern die Notizen Barths über Gregorius Rippel (1932, 239 ff.), desselben Angaben über den Straßburger Weihbischof Paul Graf Aldringen (1932, 363 ff.), die kurze Biographie von Prälat Nikolaus Paulus (1930) aus der Feder L. Pflegers und andere Mitteilungen. Sehr interessant ist die Revolutionschronik des Resheimer Schullehrers Franz Anton Müller, herausgegeben von Barth (1930, 255 ff.), und die Schilderung der Leiden der Elsässer Kapuziner in der *Revolution* durch P. Agathangelus (1932, 301 ff.).

Nur wenige deutsche Landschaften kann man nennen, die ein so vortreffliches Organ für wissenschaftliche Veröffentlichungen aus ihrer Geschichte aufweisen können wie das Elsaß.

Mainz. *Dr Schmidt.*

Der selige Johannes Bosco, Gründer der Salesianer, des Instituts der Töchter Mariä, Hilfe der Christen, und der Salesianischen Mitarbeiter. Von *Johann Baptist Lemogne,* Salesianerpriester. Erste deutsche Ausgabe. Herausgegeben von der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. Großfolio. 1. Band A (414), München 1927; 1. Band B (406), München 1927; 2. Band (628), München 1932. Druck und Verlag der Salesianer.

Ein Buch über Don Bosco, von solcher Kraft und Schönheit, daß es schwer ist, in wenigen Zeilen einer Rezension alles hervorzuheben, das es jedem Leser bietet. Don Bosco ist voll und ganz ein ausgesprochenes Werkzeug in Gottes Hand, wirklich der Heilige unserer Zeit. Ein Kind der Vorsehung, finden wir schon in Don Boscos Jugend die ausgesprochene Führung und Vorbereitung zum späteren Beruf. Die starke Anziehungskraft, die schon der Knabe auf seine Altersgenossen ausübte, ist Don Bosco immer geblieben. Die spätere Anhänglichkeit der Jugend an ihn ist geradezu ergreifend, vergleiche die Schilderung des Beichtandranges (1. Bd. B, S. 482 ff.), der so groß werden konnte, daß Beichtvater und Beichtkinder, vom Schlafe überwältigt, ganze Nächte in der Sakristei verbrachten.

Neben dem unerschütterlichen Gottvertrauen und der innigen Verehrung der Gottesmutter ist Don Boscos Hauptzug die übermensch-

liche Nächstenliebe. Sie macht Don Bosco zum Spielkameraden, Erzieher, Lehrer, Prediger, Gefangenenseelsorger, Schriftsteller, Kirchenerbauer, schließlich zum Ordensgründer; sie läßt ihn mehrere Sprachen studieren, nur um möglichst vielen helfen zu können. Von heiligen Träumen ständig neu gestärkt, sehen wir ihn unzählige Widerstände gegen sein Oratorium überwinden, aushalten in schwersten Stunden, die oft sein ganzes Unternehmen in Frage stellen. Daneben begleiten ihn Männer, die ihm unentwegt die Treue halten, ein glänzendes Wissen und Können, eine grenzenlose Selbstlosigkeit und nicht zuletzt durch die schweren Anfangsjahre seine heiligmäßige, opferstarke Mutter. Die Treue zum Papsttum ist gegen alle Angriffe — Don Bosco schwebt deshalb mehrmals in Lebensgefahr — fest und entschieden. So scheint es einem fast selbstverständlich, daß zahlreiche Wunder Don Boscos Leben durchziehen: Fernsehen, Krankenheilungen, selbst Totenerweckungen, Vermehrung der heiligen Hostien, das „Kastanienwunder", der „Graue" (ein geheimnisvoller Hund, der Don Bosco mehrmals das Leben rettet), wunderbare Errettung aus einem Blitzschlag u. a. m.

Der Stil des großangelegten Werkes ist äußerst angenehm, an wenigen Stellen wohl trotz des Auszuges aus dem neunbändigen Original noch etwas zu breit. Im Anhang sind einige Briefe und Predigten beigegeben, während am Anfang des Buches uns das prächtige Bildnis Don Boscos von Meister Leo Samberger begrüßt.

P. Josef Wackerle S. J.

Die Antoniuswunder nach den älteren Quellen. Untersucht von *Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap.* 8° (164). Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 4.—, Leinen M. 5.50.

Der bekannte Theologe untersucht mit den Hilfsmitteln der geschichtlichen Kritik sorgfältig die älteren Quellen der Antoniuswunder (die Quellen des 13. Jahrhunderts und die Überlieferungen des 14. Jahrhunderts: die Legende von Jean Rigauld, die Legende Benignitas, die Luzerner Nachträge zur Urlegende, Actus beati Francisci, Paulin von Pozzuoli, Hs 74 von Padua, Legendarium von Florenz, das Wunderbuch) und kommt zu dem Ergebnis, daß Antonius vor dem Tode keine Wunder gewirkt, daß dagegen der Heilige nach seinem Tode eine bis dahin kaum je erhörte Wundertätigkeit entfaltet habe. Die Untersuchung ist die Anwendung der Grundgesetze der Hagiographie auf eine Frage aus dem Leben des Antonius von Padua und stellt neben dem Prachtband von B. Kleinschmidt m. E. die wertvollste Gabe zum Antoniusjahr dar. Die reinliche Scheidung zwischen Geschichte, Dichtung und Erdichtung ist eine Vorbedingung, soll sich die Heiligenvita im Bücherschrank des 20. Jahrhunderts und weiterhin im Herzen gläubiger Christen einen Platz sichern. Die übliche Vermengung war immer ein Schaden der „Erbauung" und ist heute, da sie Gestalten und Auffassungen des Glaubens lächerlich macht, ein Schrittmacher für Glaubensschwierigkeiten und für den Unglauben. Gezeigt zu haben, wie auch auf diesem Gebiet nur die Wahrheit befreit, ist das eigentliche Verdienst dieser Arbeit.

Linz. *Dr Karl Eder.*

Religion und Muttersprache. Von *Dr Theodor Grentrup S. V. D* (Heft 47—49 der Sammlung: Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkunde, herausgegeben von Georg Schreiber.) (VIII u. 550.) Münster i. Westf. 1932, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Das Werk, das auf Grund eines Preisausschreibens des Deutschen Institutes für Auslandkunde mit dem ersten Preise gekrönt wurde, stellt sich zur Aufgabe, näher zu untersuchen, ob und inwieweit aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen Religion und Muttersprache Schlüsse gezogen werden können und müssen hinsichtlich des Gebrauches der Muttersprache der nationalen Minderheiten.

Der Verfasser, bereits rühmlichst bekannt durch eine Reihe von bedeutsamen Publikationen zum Minderheitenrechte, erörtert zunächst in der Einleitung die philosophischen Grundlagen des Verhältnisses von Religion und Muttersprache. Im ersten Hauptteile wird in drei Kapiteln die Stellung der Religion zum äußeren kirchlichen Bereiche der Muttersprache untersucht. Hiebei behandelt der Verfasser nach einigen grundsätzlichen Erörterungen den Umfang der Kirchengewalt, die Pflicht der Kirche, die sittlichen und religiösen Werte der Muttersprache zu schützen, das tatsächliche Eintreten der Kirche für die Wahrung von Gerechtigkeit und Nächstenliebe im Sprachenkampfe und endlich die naturrechtlichen Grundlagen des Sprachenrechtes. Die religiöse Unterweisung auf die schon das Kind einen naturrechtlichen Anspruch hat, muß bereits im Elternhaus beginnen und in der Schule ihre weitere Ausbildung finden; daher muß die religiöse Unterweisung in der Muttersprache im Elternhause und in der Schule als eine naturrechtliche Forderung bezeichnet werden. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach hätten jedoch die Ausführungen dieses dritten Kapitels den Erörterungen der im zweiten Kapitel behandelten Fragen über die Grenzen der Kirchengewalt und dergleichen vorausgehen sollen; erst das natürliche, bezw. göttliche Recht, dann das auf diesem beruhende Kirchenrecht. Nach diesen grundsätzlichen Erörterungen zeigt der gelehrte Verfasser im zweiten Hauptteile (S. 121—545) die Stellung der katholischen und der evangelischen Religion und Kirche zur Muttersprache; die Verwendung der Muttersprache bei der Christianisierung und Missionstätigkeit der Kirche. Hier werden vor allem die Rechtsverhältnisse der nationalen Minderheiten in den deutsch-slawischen Grenzgebieten, wo die Sprachenfrage bekanntlich gegenwärtig eine brennende genannt werden muß, eingehend behandelt (Kapitel 1—3). Zum Schlusse werden im vierten und fünften Kapitel auf Grund von Konkordaten und völkerrechtlichen Verträgen die nationalen Minderheitsrechte erörtert.

Der Verfasser versteht es meisterhaft, alle einschlägigen Fragen nicht in trockener juridischer Form, sondern anziehend und erhebend zu behandeln, besonders die Weltmission der im Organismus der Kirche fest verankerten katholischen Religion. Selbst „Katastrophen wie der Weltkrieg mit seinem unerhörten Völkerhasse, waren nicht imstande, die katholische Internationale ins Wanken zu bringen" (S. 21). Freimütig wendet sich der Verfasser u. a. auch gegen die seinerzeitige verfehlte Polenpolitik Deutschlands der Vorkriegszeit (S. 406 ff.). Um so schärfer aber muß er die gegenwärtige kirchliche Minderheitenpolitik Polens kennzeichnen. Im alten Österreich wird nicht nur durch den Friedensvertrag von St. Germain (1919), sondern auch durch den Brünner Vertrag (1920) die Möglichkeit geboten, für fremdsprachige Minderheiten genügend zahlreiche Schulen zu eröffnen; so haben die 70—80.000 Tschechen in Wien 137 Volksschulen mit nur tschechischer Unterrichtssprache, denen sich die Privatschulen des Komensky-Vereines mit 16 Kindergärten, 5 Volks- und 6 Bürgerschulen, eine Handwerker-, eine Gewerbeschule, ein Realgymnasium und eine Volkshochschule anschließen.

In der Tschechoslowakei berührt die Sprachenverordnung vom 3. Februar 1926 nicht den Gebrauch der Muttersprache im inneren

kirchlichen Verkehr. In Anwendung des Artikels 16, Abs. 3, können die Kirchengemeinden der nationalen Minderheiten in ihrer eigenen Sprache mit den Staatsbehörden verkehren. Im Artikel 56 wird die Sprache der kirchlichen Matriken geregelt. Dem Ansuchen einer Partei um Eintragung in der Staatssprache (tschechisch oder slowakisch) muß entsprochen werden. Dagegen sind wirkliche Auszüge aus den Matriken in der Sprache auszustellen, in der die Eintragung selbst abgefaßt ist. Die Muttersprache im Religionsunterrichte für Kinder der nationalen Minderheiten ist allerdings nur in dem Maße gesichert, als sie sich eines eigenen Schulwesens erfreut; daran fehlt es allerdings nicht selten.

Die Darstellung ist mustergültig, erhebend und zeigt den Meister des Wortes. In den Schlußbemerkungen hebt der Verfasser als Ergebnis seiner Ausführungen nochmals mit besonderer Betonung hervor, *„daß in jedem Volkstume die Muttersprache das Mittel der Seelsorge sein solle"*; ein Geistlicher, der das Ideal der kirchlichen Seelsorge in sich trägt, fühlt in sich den geradezu unwiderstehlichen Drang, „den Gläubigen *in der Muttersprache* zu dienen, wenn notwendig, sich selbst vergessend, in der Sprache ihres Stammes. Nirgends ist der nationale Chauvinismus, der einer national minderrechtlichen Volksgruppe die eigene Sprache mißgönnt, unnatürlicher als im Herzen des Seelsorgers" (S. 543).

Mit Rücksicht auf die vielen, in dem vorliegenden Werke angeführten kirchlichen und staatlichen Verordnungen und Gesetze wird dasselbe zu einem geradezu unentbehrlichen Nachschlagewerke nicht bloß für die kirchlichen Behörden in national gemischten Diözesen, sondern auch für die Seelsorger solcher Gebiete, sowie für alle, die sich, etwa als Abgeordneter oder Volksvertreter, mit derartigen rechtlichen und religionswissenschaftlichen Fragen zu beschäftigen haben; daher kann das vorzügliche Werk allen diesen nur wärmstens empfohlen werden.

Prag. *Prof. Dr Joh. Schlenz.*

Gebundene Wirtschaft. Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft. Von *Otto Meller*. Kl. 8° (116). Mainz, Grünewald-Verlag. Kart M. 1.85.

Das Büchlein entstand aus Vorträgen des Verfassers auf den Tagungen des KAV in Maria Laach und Stuttgart am 1. Mai und 4. August 1932. Es will nicht bloß an Symptomen der heutigen Wirtschaft bessern, sondern versucht aus katholischem Geiste eine neue Gestaltung ihrer Verfassung, die dem Umbruch der Zeit Rechnung trägt. Daß die überlieferte Wirtschaftsverfassung ihren Aufgaben nicht gerecht zu werden vermag, zeigen zunächst die immer wiederkehrenden Krisen, in denen unermeßlich viel Volksgut zugrunde geht, so daß sie auch dann eine grundlegende Änderung verlangten, wenn es immer wieder gelänge, diesen Schaden wieder auszubessern. Es zeigen dies ferner die vielen, ihrem Geiste widersprechenden Eingriffe, die die Wirtschaft selbst, noch mehr aber der Staat in diese Ordnung machen muß, um ihre schlimmsten Schäden auszugleichen. So ergibt sich die doppelte Notwendigkeit, eine neue, bessere Wirtschaftsordnung aus dem Geiste des Ganzen zu schaffen. Vom sozial-ethischen Standpunkte interessieren vor allem die Grundsätze, die der Verfasser dafür aufstellt. Die Grundlage jeder Ordnung ist das Recht. Dieses zu sichern und zweckmäßig zu gestalten, ist Aufgabe des Staates. Deshalb muß das staatliche Wirtschaftsrecht vor allem das Ziel aller Wirtschaft, das Gesamtwohl aller Volksgenossen im Rahmen der Wirtschaft sichern. Diese Aufgabe verlangt wohl nicht die Unterbindung aller wirtschaft-

lichen Freiheit, um so mehr aber ihre Bindung, wo immer sie dem eigentlichen Ziele der Wirtschaft zum Verhängnis werden kann. Kapital und Arbeit sind die beiden Zusammenspieler der heutigen Wirtschaft, die leider nur zu oft Gegenspieler gegeneinander und gegen die wahren Interessen der Wirtschaft werden. Deshalb heißt es zunächst, beide fester an das Schicksal der Wirtschaft binden. Ferner muß der Arbeit als dem schwächeren Mitspieler ihre Existenzsicherheit in der Wirtschaft gewährleistet werden. Schließlich muß das Kapital in den Dienst der Wirtschaft gezwungen und müssen seine Forderungen mit der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in Einklang gebracht werden. Im Rahmen dieses Wirtschaftsrechtes soll sich die Wirtschaft frei vom unmittelbaren Einfluß des Staates selbständig gestalten und seine Organisationsformen aufbauen können, die es ihr ermöglichen, diesen Anforderungen des Rechtes und des dadurch geschützten Gesamtwohles zu genügen. Eine so in sich geordnete und gekräftigte Wirtschaft wird sich zwar nie von außen ganz unabhängig machen können, aber doch eher imstande sein, sich dem Ausland gegenüber zu behaupten.

Die Grundlinien dieser neuen Ordnung, die der Verfasser entwirft, wollen nur einen Rahmen zeichnen, der den wechselnden Umständen der Wirtschaft entsprechend immer wieder mit neuem Inhalt zu füllen ist. Es sind sehr ernste und beherzigenswerte Vorschläge, die eine eingehende Würdigung der Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspolitiker verdienen, auch wenn man von vornherein erkennt, daß nicht alles der Prüfung standhalten wird. Zur Empfehlung des Büchleins sei eigens die einfache, klare und knappe Sprache hervorgehoben, die es für einen weiteren Leserkreis und besonders als Grundlage für soziale Studienrunden geeignet macht.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Geheimnisvoller Segen. Von *Paul Huyn.* Patriarch von Alexandrien. 8° (309). Freiburg i. Br., Herder.

„Betrachtungen über Jesu Leiden und Jesu Trost. Dem Troste des leidenden Herzens Jesu gewidmet." Im Geiste des großen Herz-Jesu-Rundschreibens „Miserentissimus Redemptor" verfaßt, wollen sie diesen Geist in die Herzen weiterleiten. Ein laut zu begrüßendes Vorhaben! Leider bleiben ja päpstliche Enzykliken ohne solch erweiterte Ausführungen nur zu oft ohne rechte Frucht! Und doch, was ist heute notwendiger, als unserer zerschlagenen Welt wieder den Schutz des heiligsten Herzens Jesu zu sichern und ihn durch Buße und Sühne wieder herabzurufen! Das Buch enthält nicht landläufige Herz-Jesu-Betrachtungen, sondern weiß neuartig und geschickt aus den verschiedensten Dogmen, Schrifttexten und Ereignissen des Lebens Jesu Beziehungen zu dem erwähnten Rundschreiben herzustellen. Moderne Wortkünstelei wird nicht geboten, um so mehr aber von echter Frömmigkeit durchglühter Gedankenreichtum. Möchten gerade in diesem Jubiläumsjahr viele Ordensgenossenschaften es zu ihrem Betrachtungsbuch, viele Priester es zur Unterlage ihrer Exhorten und Predigten wählen! Dann würde der Zweck des Jahres: Das Andenken an die Erlösung wieder zu wecken und die Gnaden der Erlösung wieder recht flüssig zu machen, erreicht!

Oppeln. *Otto Cohausz S. J.*

Das Herz des Weiterlösers. Von *Karl Richstätter S. J.* Mit einem Titelbild. (128.) Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Der auf dem Gebiete der Herz-Jesu-Literatur bekannte Verfasser hat in diesem kleinen Büchlein niedergelegt, was er in seiner langjährigen Tätigkeit als Prediger und Exerzitienleiter über die Herz-Jesu-

Verehrung ausgeführt hat. Das Herz des Welterlösers in seiner dogmatischen, liturgischen, historischen und aszetischen Bedeutung wird hier trotz aller Kürze in gründlicher, tiefschürfender Weise behandelt. Was der Verfasser über die Darstellung des Herz-Jesu-Bildes im Besonderen und über die darstellende kirchliche Kunst im allgemeinen sagt, wird gewiß bei allen interessierten Kreisen Beachtung finden. Wer rasch und gründlich über alles, was auf die Herz-Jesu-Verehrung Bezug hat, orientiert sein will, der wird mit Erfolg zu diesem Büchlein greifen und für sein Innenleben selbst großen Nutzen daraus schöpfen.

Linz a. D. *P. Fr. Stadler S. J.*

Das heilige Meßopfer, Führer zur Heiligkeit. Geisteserhebungen. Von *Dom Eugen Vandeur.* Ins Deutsche übertragen von P. Ignatius Rollenmüller O. S. B. Regensburg, Friedr. Pustet.

Das Buch enthält Geisteserhebungen in Form persönlicher Ansprachen an den Heiland. Insofern werden sie begreiflicherweise dem einen mehr, dem andern weniger zusagen — jeder Mensch und jeder Stand der Vollkommenheit betet ja schließlich auf seine Art! Insofern dürfte es etwas heikel sein, ein solches Buch allgemein zu empfehlen. — Aber dennoch bleibt das Buch reich an schönen Gedanken und zeigt praktisch, mit welchen Gesinnungen man der heiligen Messe beiwohnen oder sie zelebrieren kann, um dieses wertvollste Heiligungsmittel wirksam in unser Vollkommenheitsstreben hineinzubeziehen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann es aufmerksamen Lesern viel bieten.

Linz. *P. Friedrich Schwendimann S. J.*

1. **Geist vom Berge Karmel.** Aus den Schriften des heiligen Johannes vom Kreuz. Von *K. Wild,* Pfarrer a. D. (131.) M. 2.—.
2. **In Gottes Haft.** Aus den Schriften der heiligen Theresia von Jesu. (187.) Beide München 1933, Kösel. M. 2.40.

1. *Johannes vom Kreuz* ist ein Systematiker der Mystik von genialem Schwung. Aber hier ist er erbarmungswürdig flügellahm gestutzt. Von seinem Hauptanliegen, Aufstieg zur bildlosen göttlichen Einung und Darstellung ihres Wesens (gegenüber dem, was man vulgär sich unter Mystik vorstellt), bekommt man in diesem Auszug kaum eine Ahnung. Es bleibt eine brave Tugendlehre, gewiß auch Perlen darin, wie sie bei jedem bedeutenden Vertreter der Tradition zu finden sind, über Aszese und Gottesliebe. Es fehlt aber das Besondere, Charakteristische des heiligen Johannes vom Kreuz.

2. Wesentlich anders ist es bei *Theresia.* Da ist das gedankliche System auch weniger von Belang, und gerade die Auswahl nach dem Gesichtspunkt, der für Wild maßgebend war: für das Gemeinschaftsleben von Ordensfrauen in erster Linie — zeigt noch in jedem Stück die ganze Theresia. Das sprüht von Geist und Leben. Begriffliches, so klug sie gewappnet ist, bedeutet ihr wenig: dafür ist sie die Frau! Mit feinster Menschenkenntnis und erquickender Offenheit sehen wir sie, gern von Persönlichem erzählend, über menschliche Schwächen und Tugenden handeln, die ihr aufgefallen sind, und was sie für die Vollkommenheit, besonders eines schönen Gemeinschaftslebens, bedeuten. Das möchte man allen Schwestern, auch Vereinsdamen u. s. w. empfehlen, auch Oberinnen: sie erhalten ein eigenes Angebinde (S. 60 ff.). Eine Stelle nur sei hier eigens erwähnt, weil mancherorts noch das *Gegenteil* (namens der Vollkommenheit) *verlangt* wird: „Es ist billig, daß wir uns gegen die Eltern, wo sie des Trostes bedürfen, nicht fremd stellen, vorausgesetzt, daß das, was für uns die Haupt-

sache ist, nicht darunter leide — wir können trotzdem losgeschält sein. Das nämliche gilt von den Geschwistern" (S. 68). Gibt es nicht heute noch beschauliche Nonnenklöster, wo die Schwestern nicht einmal an das Sterbebett von Vater und Mutter dürfen? Ich weiß von erschütternden Leiden darum — von Eltern nämlich! Steht solche Härte im Einklang mit dem Geist der „geordneten" christlichen Liebe?

Luzern. *Otto Karrer.*

Annus Mystico-Augustinianus cura *R. P. Mag. Fr. Nazareni Petrelli O. S. A.* 2. vol. in 32. Taurini 1932, Marietti. Lib. It. 12.—.

Ein wirklich goldenes Büchlein, das Herz und Geist zugleich erquickt. Wer für jeden Tag des Jahres ein recht inniges Gebet, eine erhebende Lesung und einen kurzen Sinnspruch wünscht, findet hier das Beste und Schönste aus den Schriften des großen Kirchenlehrers wörtlich wiedergegeben. Jeder Satz, ja jedes Wort ist ein Geistesgut des heiligen Augustinus. Nur zu leicht vergißt auch der beste Priester bei der erdrückenden Last der äußeren Arbeit den ruhigen Aufblick zu Gott. Die Kürze und reiche Abwechslung der Gebete und Lesungen erleichtern sehr die Erhebung des Herzens zu Gott und lehren uns, jeden Tag Kraft und Mut zu schöpfen am Herzen Gottes. Kaum fünf Minuten verlangt die tägliche Lesung und macht sich reichlich belohnt.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Vorwärts und aufwärts. Ein kleiner Führer zur Vollkommenheit. Von *Dr Josef Nepp,* Domchorvikar in Salzburg. 16° (139). Warnsdorf 1933, Ambros Opitz.

Der Verfasser hat es unternommen, aus der großen Aszetik von P. Rodriguez, „Übung der christlichen Vollkommenheit", die seit Jahrhunderten zu den besten aszetischen Werken zählt, aber heute wegen ihres Umfanges und der altertümlichen Form wenig mehr gelesen wird, das Wertvollste und Allgemeingültige auszuwählen. So ist eine kleine, aber recht ansprechende Aszetik entstanden, die Priestern und Laien gleich vorzügliches Material zu besinnlicher Lesung und Betrachtung bietet.

Linz. *Josef Huber,* Spiritual.

Erbe und Aufgabe. Gesammelte kulturpolitische Aufsätze. Von *Walter Dirks.* Gr. 8° (216). Frankfurt a. M. 1931, Carolus-Druckerei. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.50.

Der bekannte Redakteur an der *„Rhein-Mainischen Volkszeitung",* Walter *Dirks,* gibt hier eine Reihe von Aufsätzen heraus, die größtenteils in der genannten Tageszeitung erschienen sind. Sie tun auch dem, der es bisher noch nicht wußte, dar, daß hinter der kulturpolitischen Arbeit der „RMV." eine „bestimmte kulturpolitische Sicht", eine „Einheit hinter den Aktualitäten des Tages" steht. Programmatisch für das ganze Buch ist der erste Aufsatz: Erbe und Aufgabe. In Zeiten der Auseinandersetzung dürfen wir uns *nicht loslösen von der Vergangenheit,* aber es genügt auch keine bloße Proklamation des alten Erbes und eine Bewahrung vor der neuen Welt; wir müssen vielmehr *über unseren Haltungsbestand hinaus in der neuen Welt unsere Aufgabe finden,* und zwar haben wir uns diese unsere Aufgabe nicht selber zu stellen, sondern sie wird uns gestellt. Mit dieser grundsätzlichen Einstellung wird man wohl unbedingt einverstanden sein müssen. Der Verfasser der Aufsätze ist ein ehrlicher Mensch, ein überzeugter Katholik, der mit den Fragen wirklich ringt. Seinem Werde-

gang nach kommt er offenbar aus der katholischen Jugendbewegung. Dabei hat er den Mut, ganz neue Wege zu gehen aus einem apostolischen Drang heraus, die Dinge richtig zu sehen und der Kirche wie der heutigen Welt ehrlich zu helfen. Er kritisiert viel und rückhaltslos und ist dabei der persönlichen Überzeugung, den rechten Weg gefunden zu haben, den er ganz konsequent verfolgt. Jedenfalls stellt Dirks dem katholischen Theologen, Soziologen, Politiker wirkliche Aufgaben, auch wenn diese vielleicht ganz anderer Ansicht sind und zu anderen Auffassungen kommen.

Im Rahmen einer kurzen Besprechung ist es unmöglich, auf die zahlreichen Einzelfragen einzugehen, die behandelt werden. Sie verraten nur allzu sehr eine bestimmte „Richtung". Zu manchen Fragen hat unterdessen die höchste kirchliche Autorität Stellung genommen. Referent möchte persönlich wünschen, daß gerade Laien wie Dirks sich an ihr etwas mehr orientierten; sie würden bestimmt damit nach der positiven Seite weiter kommen. Daß eine Umstellung und Neuorientierung notwendig ist, steht wohl über allem Zweifel. Schon des öfteren habe ich es bedauert, daß die Aufsätze in einer Tageszeitung erschienen und zum guten Teil einem einfachen katholischen Publikum vorgelegt wurden, das durch sie leicht in eine einseitige Richtung hineinkommen kann. Die Buchausgabe begrüße ich dagegen sehr.

Münster (Westf.). *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Neue Auflagen.

Die Scholastik und ihre Aufgaben in unserer Zeit. Grundsätzliche Bemerkungen zu ihrer Charakteristik. Von *Kardinal Franz Ehrle S. J. Zweite,* vermehrte Auflage, besorgt von Franz Pelster S. J. Kl. 8° (X u. 99). Freiburg i. Br. 1933, Herder. M. 3.20.

Da Seine Eminenz Kardinal Ehrle wegen zunehmender Erblindung die neue Auflage seiner ausgezeichneten Schrift über „Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastik" (Freiburg i. Br. 1918) nicht mehr selber besorgen konnte, hat P. Pelster diese Aufgabe auf sich genommen und unter Wahrung des Gesamtcharakters dieser programmatischen Schrift die Fortschritte der letzten Jahre, besonders in der geschichtlichen Erforschung der Scholastik, sorgfältig nachgetragen. Das erste Kapitel stellt kurz die beiden Grundzüge der Scholastik heraus: das innere zustimmende Verhältnis einerseits zur christlichen Offenbarung, andererseits zur aristotelischen Philosophie als den beiden wichtigsten Erkenntnisquellen. Das zweite Kapitel verfolgt diese beiden Grundzüge zunächst in ihrer Höchstentfaltung bei *Thomas von Aquin,* womit allerdings kein absoluter Höhepunkt gemeint ist, der nicht mehr überboten werden könnte. Dann wird auf die Wurzeln des Verfalls der Spätscholastik hingewiesen, dabei aber auch das bleibend Wertvolle dieser überkritischen Periode anerkannt. Der letzte Teil dieser geschichtlichen Betrachtung gilt dem Wiederaufblühen und der Eigenart der nachtridentinischen Scholastik bis zu deren Niedergang im 18. Jahrhundert. Sehr beherzigenswerte Worte an alle Scholastiker der Gegenwart enthält das dritte Kapitel: wollen sie ihrer Aufgabe gerecht werden, so dürfen sie sich nicht einkapseln, sondern sie müssen — wie es Thomas für seine Zeit getan hat — auf die Bedürfnisse und die Fortschritte der Gegenwart Rücksicht nehmen, die Gedanken und Fragestellungen der modernen Philosophie aufgreifen, soweit sie für die Scholastik fruchtbar und fördernd sind, endlich auch die Ergebnisse der modernen positiven Forschungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und Psychologie auswerten und ein-

bauen: alles Forderungen, die auch die neue päpstliche Studienordnung erhebt. Einem solchen Bedürfnis der Gegenwart entspricht gewiß auch eine besondere Berücksichtigung der Soziologie. Reichliche und interessante Ergänzungen enthält das vierte Kapitel über die Verordnungen der letzten Päpste über das scholastische Studium im allgemeinen und die Stellung zum heiligen Thomas im besonderen, wozu in einem eigenen Anhang wertvolle Dokumente beigegeben werden. Entgegen manchen einseitigen Auslegungen wird hier gezeigt, daß auch durch die neuesten päpstlichen Bestimmungen die in der Kirche seit jeher gewährte Freiheit sowohl in der Forschung, als auch im Unterricht durchaus nicht eingeengt wurde. — Nicht nur Theologen, sondern allen, die sich für die Scholastik, ihr Werden, ihren Inhalt und ihre Aufgaben interessieren, sei dies Büchlein wärmstens empfohlen.

Innsbruck. *L. Fuetscher S. J.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. IV. Band: Eisenhütte bis Gant. 1932. V. Band: Ganter bis Hochrelief. 1933. Freiburg i. Br., Herder.

Wieder zwei reichhaltige Bände mit vielen Illustrationen. Die verschiedensten Gebiete sind vertreten, Vergangenheit und Gegenwart, Theorie und Praxis umarmen sich. Unter den Rahmenartikeln seien besonders erwähnt: Elektrizität, Erfindungen und Entdeckungen, Familie, Faschismus, Film, Freidenker und Gottlosenbewegung, Freimaurerei; Gartenkalender, Gebet, Geburtenstatistik, Geburtenrückgang, Gefängniswesen, Germanen, Gotik, Gott, Heimat, Heimatpflege. Der V. Band bringt auch die beiden Linzer Bischöfe Gföllner und Hittmair. Der Artikel über Hitler ist rein referierend. — Der Große Herder weiß jedem etwas zu bieten.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Caeremoniale iuxta Ritum Romanum a *P. Aloisio Maria De Carpo O. M.* elucubratum. Editio *Decima* revisa et aucta iuxta novissima Decreta Sacrae Rituum Congregationis et Codicem Iuris Canoni cura et studio *Sac. Aloisii Moretti.* Taurini 1932, Marietti. In 8 (XXVII et 816). Lib. It. 25.—.

Mit Freuden möchten wir die Neuauflage dieses weitverbreiteten Zeremoniale des P. Aloisio Maria de Carpo begrüßen. Das Werk ist jetzt gänzlich umgearbeitet, entsprechend dem neuen Missale mit seinen vielen Änderungen, den Bestimmungen des Kodex und den seither erlassenen Dekreten der Heiligen Riterkongregation. Alles, was der praktische Seelsorger wissen möchte über das Brevier, die heilige Messe, die heilige Eucharistie, die heiligen Funktionen im Laufe des Jahres, findet er hier kurz und klar behandelt. Recht übersichtlich sind die Tabellen für die Votiv- und Requiemmessen sowie über die angeführten Dekrete der Heiligen Ritenkongregation und die Kanones des Kodex. Ein genaues Sachregister erhöht den Wert des Buches und ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Antwort. Die prächtige Neuauflage wird sich gewiß schon bald neue Freunde gewinnen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Msgr. Dr Leopold Kopler, der Chefredakteur dieser Zeitschrift, der hervorragende Theologe und glänzende Lehrer, ist von dieser Welt abberufen. Aber sein Wirken lebt zum Teil in seinen Büchern fort, von denen

„Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen"

erst nach seinem Tode erschien. Dieses hervorragende Buch (Oktav, 474 Seiten, in Leinen gebunden) ist beim Katholischen Preßverein Linz a. D. zum Preise von S 20·— (mit Wust. S 21·—), für Deutschland und übriges Ausland zum Preise von M 12·— erhältlich.

Wir stehen nicht an, diesen Preis als ganz spezielles Angebot für die Abonnenten der Theologisch-praktischen Quartalschrift zu bezeichnen.

Ein zweites Werk, das **Msgr. Dr Leopold Kopler** ebenfalls beim Katholischen Preßverein Linz a. D. erscheinen ließ, ist sein

„Bußsakrament und Ablaß"

von dem nur mehr ein kleiner Vorrat zur Verfügung steht (Oktav, 231 Seiten, Halbleinen, S 12·—, für Deutschland uud übriges Ausland M 7·10).

Der Katholische Preßverein Linz a. D.

ladet höflichst zum Bezuge beider Werke, die ein dauerndes Andenken an den Verewigten bilden, ein und bittet, die diesem Hefte beiliegende Bestellkarte benützen zu wollen.

86. JAHRGANG VIERTES HEFT
THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT
1933

Der Priester — getröstet und tröstend.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Wir beten zu Gott, daß wir uns des Trostes des Heiligen Geistes allezeit erfreuen mögen. Und gewiß, Trost haben wir ganz besonders nötig in den Trübsalen dieses Lebens. Und Trost haben wir ganz besonders nötig in unserer Zeit mit ihren Bedrängnissen, ihren Finsternissen, ihren Sorgen, ihren Verwicklungen. Doch wir dürfen uns nicht fürchten: Gott tröstet auch wieder.

Das sehen wir an einem Gottesdiener, der auch Unsägliches an Leiden erduldet hat und doch wieder so schön von den Tröstungen Gottes redet. Es ist der heilige Paulus, der sagt: „Gepriesen sei Gott, ... der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der uns tröstet in aller Trübsal, damit auch wir die trösten können, die in jeglicher Bedrängnis sind." (2. Kor 1, 3. 4.)

Der heilige Paulus spricht hier von sich selbst. Er erzählt, wie Vieles er erduldet hat, wie aber Gott ihn tröstete und wie er die Tröstungen benutzte.

I.

Er erzählt in einem Briefe: „Keine Ruhe hat unser Fleisch, sondern wir duldeten Trübsale aller Art; von außen Kämpfe, von innen Befürchtungen." (2. Kor 7, 5.) Und das konnte er mit Recht sagen. Nicht umsonst hatte Gott, als er den Saulus in Damaskus bekehrte und zu Ananias schickte, gesagt: „Dieser ist mir ein Gefäß der Auserwählung, der meinen Namen tragen soll vor Heiden

und Könige und die Völker Israels. Ich aber werde ihm zeigen, wieviel er leiden muß um meines Namens willen." (Apg 9, 15 ff.) Ja, Paulus war mit seiner Berufung zu einem Leidenswege bestimmt, nicht zu einem Blumenpfade. Die ganze Lebenszeit des heiligen Paulus nach seiner Bekehrung und Berufung war ein immerwährendes Leiden. Es begann das schon gleich.

Vom Heiligen Geiste erfüllt, von der Gnade erleuchtet, will Paulus nun auch sofort andere zu dem Glücke führen, zu dem er geführt worden war. Er, dem jetzt die Schuppen von den Augen fielen, konnte es nicht begreifen, wie es noch so viele Blinde unter den Juden geben könne, die den Heiland nicht als Gott, seine Lehre nicht als das Evangelium anerkennen. Darum beginnt er mit glühendem Eifer in Damaskus die Kunde von Jesus, dem Sohne Gottes, den Juden zu predigen. Diese aber sind erbittert über den Abtrünnigen und wollen ihn töten, so daß die Christen ihn in einer Nacht in einem Korbe über die Stadtmauer hinablassen und so ihn retten mußten. Sofort beginnt also bei Paulus das Leiden. Und er hatte es doch so gut gemeint! Er wollte Christus predigen, die Fehler seines früheren Lebens gutmachen, und doch fand er nichts als Hindernisse.

Paulus flieht dann nach Jerusalem zu den ersten Christen. Er geht dorthin mit hoher Freude und süßen Erwartungen, willens sich als Neubekehrter vorzustellen und hoffend, daß man ihn freudig aufnehmen werde. Aber das Gegenteil ist der Fall. Die Christen verhalten sich sehr kalt, niemand traute ihm und wollte mit ihm verkehren.

Das war für den Neubekehrten eine neue große Prüfung. Er hatte vollständig mit der Vergangenheit gebrochen, seine früheren Freunde verloren und wird als Abtrünniger gescholten von den Stammesgenossen! Nun konnte er hoffen, bei den Christen freundliche Aufnahme und Ersatz für das, was er aufgegeben, zu finden. Aber sie weisen ihn ab. Was war das für eine Prüfung! Andere wären wohl verbittert geworden, er aber blieb fest.

Da kommt Barnabas nach Jerusalem und erzählt den Christen von der Bekehrung vor den Toren Damaskus und wie Paulus dann freimütig für den Namen Jesu eingetreten sei. Nun ist das Mißtrauen beseitigt und freudig nimmt man ihn auf.

Kaum ist diese Schwierigkeit behoben, da kommt schon wieder eine neue. Paulus hofft, in Jerusalem vieles für Christus wirken zu können. Aber siehe, Wut und Haß auf seiten der Juden ist die Antwort. Sie trachten ihm nach dem Leben. Die Brüder raten ihm, zu fliehen. Welche Enttäuschung für den Konvertiten: Er hoffte, gerade dort könne er Großes erreichen, da, wo man ihn früher als Feind des Namens Jesu kannte. Aber Gott gab ihm zu verstehen, daß hier nicht der Schauplatz seiner Arbeit sein solle. Nun bleibt ihm vorerst nichts übrig, als sich nach seiner Vaterstadt Tarsus zurückzubegeben und da in Untätigkeit zu verharren.

Alle schönen und guten Pläne waren also gescheitert. Warum hatte Gott ihn doch zum Apostel berufen, wenn er ihm keine Arbeit gab?

Nach einiger Zeit reiste Barnabas nach Antiochien. Dort hatte sich bereits eine vielversprechende Christengemeinde gebildet. Und da dort nicht bloß Juden, sondern auch Griechen den Glauben angenommen hatten, tat ein Mann not, der die Heiden verstand und zu den Griechen auch in ihrer Sprache zu reden wußte.

Nun erinnert sich Barnabas des Paulus und reist eigens nach Tarsus, ihn zu holen. Freudig folgt dieser dem Rufe. Endlich schien sein heißes Verlangen erfüllt; schöne und segensreiche Monate konnte er in Antiochien verleben.

Aber es war, als wollte Gott dem Apostel den Frieden nicht gönnen. Es sagte der Heilige Geist zu den Propheten und Lehrern der Gemeinde: „Sondert mir Paulus und Barnabas ab zu dem Werke, zu dem ich sie berufen habe." (Apg 13, 2.) Da legten sie ihnen die Hände auf und entließen sie. Die Geburtsstunde der Heidenmission hatte geschlagen. Paulus und Barnabas

zogen hinaus in die weite Welt, den Heiden das Evangelium zu verkünden.

Damit begann aber für Paulus ein mühsames Tagewerk. — Er schiffte sich ein nach Cypern und verkündete dort in verschiedenen Städten das Wort Gottes; sogar der Statthalter hörte ihm zu. Aber kaum zeigten sich einige Erfolge, war auch schon der alte Widersacher auf dem Plan. Elymas, ein Zauberer, suchte das Bemühen des Apostels zum Scheitern zu bringen.

Von Cypern ging es zu Schiff weiter zur Südküste Kleinasiens. In Perge in Pamphylien landete man und begab sich von da nach Antiochien in Pisidien. Die Reise führte durch wilde Gebirgsschluchten, durch Wüsteneien, durch von Räubern und wilden Tieren unsicher gemachte Gegenden und brachte vielerlei Beschwerden und Entbehrungen mit sich. Doch glücklich langten die Glaubensboten in Antiochien an. Dort predigte Paulus am Sabbate in der Synagoge. Die Einwohner waren über die neue Lehre so entzückt, daß sie Paulus nachgingen und ihn baten, er möge am nächsten Sabbat wieder zu ihnen reden. Es schien, als solle alles gut gehen, als solle sich jetzt ein schönes Arbeitsfeld ihm auftun. Aber was geschieht? Während man ihm die Woche vorher mit Freuden lauschte, war jetzt bei der Predigt am folgenden Samstag das Bild vollkommen geändert. Man unterbricht ihn, widerspricht ihm, lärmt und tost. „Als nun die Juden das Volk sahen, wurden sie von Zorneifer erfaßt und widersprachen dem, was Paulus sagte, und lästerten." (Apg 13, 45.)

Paulus ließ sich nicht beirren. Er predigte weiter und hatte die Freude, daß ungezählte Heiden aus der Stadt und Umgebung sich bekehrten. Aber „die Juden reizten die andächtigen und frommen Frauen der Stadt auf und erregten eine Verfolgung gegen Paulus und Barnabas und vertrieben sie aus ihrem Gebiete." (Apg 13, 50.) — Also wieder im schönsten Wirken gestört, gequält, bedrückt.

Der Jünger des Herrn versucht es jetzt in Ikonium. Dort dasselbe Bild. Anfänglich hört man ihm mit Be-

geisterung zu, dann aber vertreibt man ihn und nur mit Mühe entkommt er der Steinigung.

Er begibt sich nach Lystra; dort ist es noch schlimmer. Viele der Einwohner nahmen das Evangelium an und ob der Wunder, die er dort wirkte, wollte man ihm Götzenopfer darbringen. Aber die Juden, welche ihm von Ikonium und Antiochien nachgereist waren, wiegelten das Volk wider ihn auf, steinigten ihn, schleppten ihn zur Stadt hinaus und ließen ihn wie tot vor den Mauern der Stadt liegen. Die Jünger heben ihn auf und er reiste am folgenden Tage ab. So endete auch dieser Versuch mit neuer Drangsal.

Paulus geht den Weg, den er gekommen, besucht und tröstet die neugewonnenen Gemeinden und kehrt nach langer, mühevoller Wanderung zu seinem Ausgangspunkt, nach Antiochien in Syrien, zurück. Dort, wo er so schöne, friedliche Zeiten verlebt hatte, mochte er wohl hoffen, für seine Leiden in Kleinasien entschädigt zu werden; aber siehe: neue Verdrießlichkeiten.

Während seiner Abwesenheit sind verblendete Judenchristen von Jerusalem gekommen und haben die Christen Antiochiens zu überzeugen gesucht, daß Paulus sie irreführe. All seine Verteidigungsreden konnten ihm das volle Vertrauen nicht wiedergewinnen. Er mußte nach Jerusalem reisen, um Hilfe zu suchen. Das Apostelkonzil stellte seinen Ruf glänzend wieder her.

Nun beschloß er, mit Barnabas eine zweite Missionsreise zu unternehmen. Aber gleich bei der Ausfahrt peinigte ihn ein neuer Zwischenfall. Meinungsverschiedenheiten mit Barnabas, seinem bisher treuesten Beschützer und Mitarbeiter, wegen der Mitnahme des jungen Johannes-Markus stellen sich ein. Paulus will diesen nicht, weil er ihn nicht für geeignet hält, Barnabas aber möchte ihn. Beide können sich nicht verständigen und trennen sich deshalb.

Paulus unternimmt nun eine neue Ausfahrt. Er begibt sich zunächst zu den Städten in Syrien und Cilicien, die er auf seiner ersten Reise besucht hat, um die Chri-

sten zu stärken und neue Gläubige zu gewinnen. Sodann gedachte er in Phrygien und Galatien die Kirche Gottes aufzurichten; aber wohin er kommt, findet er alle Tore verschlossen. „Es wird ihnen vom Heiligen Geiste gewehrt, das Wort Gottes in Asien zu verkünden." (Apg 16, 6.)

Sie versuchten sodann nach Bithynien zu gehen, „aber der Geist Jesu ließ sie nicht". (Apg 16, 7.)

Was war das wieder für den Apostel für eine bittere Prüfung! Um Gottes willen hatte er Heimat und Vaterhaus verlassen, unter unsäglichen Gefahren sich mitten ins Heidenland begeben, alles nur, um dem Herrn Gläubige zu gewinnen, und der Geist Gottes selbst hindert ihn nun an der Arbeit! War er denn dem Herrn nicht angenehm? Von undurchdringlichem Dunkel ist Paulus umhüllt.

Einstweilen ratlos, reist er weiter und kommt zur Hafenstadt Troas. In der Nacht wird er eines Traumgesichtes gewürdigt: Ein mazedonischer Mann erscheint ihm und spricht: „Komme herüber nach Mazedonien und hilf uns." (Apg 16, 9.) Paulus reist sofort ab und kommt nach Europa. Er predigt in Philippi und richtet dort das Banner Christi auf. Aber bald setzt auch da wieder die Verfolgung ein. Man reißt ihm die Kleider vom Leibe, schlägt ihn mit Ruten und wirft ihn ins Gefängnis und legt seine Füße in den Block. Erst als man erfährt, daß er römischer Bürger ist, läßt man ihn ziehen.

Er geht nun nach Thessalonich, predigt auch dort das Wort Gottes und bekehrt viele. Aber auch da erhebt sich die Verfolgung wider ihn. Die Juden verbinden sich mit Männern aus dem Pöbel, wiegeln die Stadt gegen ihn auf und suchen ihn zu ergreifen. Bei Nacht muß er nach Beröa flüchten. Hier dasselbe Spiel.

In Athen, der Stadt der Weltweisheit, wohin er sich nun begibt, findet er anfänglich einiges Gehör. Als er aber an die wichtigsten Punkte kommt und von der Auferstehung von den Toten redet, sagen die einen: „Wir wollen dich ein andermal hören" (Apg 17, 32); andere

aber lachen ihn aus und spotten seiner. — Für Paulus eine Enttäuschung mehr.

Er wendet sich nun nach Korinth und findet auch dort nach anfänglichen kleinen Erfolgen bald so viel Widerspruch und Hohn, daß er daran denkt, die Stadt aufzugeben. Doch Gott gebietet ihm in einem Traumgesicht, zu bleiben. Und er arbeitete dort 1½ Jahre mit großem Segen. Dann aber zwingt ihn die Wut der Juden, abermals sein Zelt abzubrechen und zum Wanderstab zu greifen.

Nach kurzem Aufenthalt in Jerusalem und Antiochien zieht der Unermüdliche ein drittes Mal hinaus in die Welt und gelangt nach Ephesus. Zwei Jahre durfte er dort ungestört wirken. Da blies die Hölle abermals Sturm gegen ihn. Es war dort ein Silberschmied, der silberne Dianatempelchen verfertigte. Dieser fürchtete, es möchte sein Geschäft durch Paulus, wenn er noch weiter das Volk bekehrte, Schaden leiden. Er rottete sich darum mit seinen Arbeitern zusammen und sie veranstalteten in der Stadt einen Aufruhr, und nur mit vieler Mühe gelingt es Paulus, zu entkommen.

Wo immer also der Heilige eine Pflanzung anlegte, waren sofort Hagelschläge da, die zu zerstören suchten, was er mühsam angebaut hatte. Und je älter er wurde, um so dichter zogen sich die Gewitterwolken von allen Seiten über ihm zusammen. Zu guter Letzt sollte noch der Blitzstrahl zucken, der ihn zerschmetterte.

Wegen eines Gelübdes beschloß Paulus, nach Jerusalem zu wallfahren. Dunkle Ahnungen belasteten seine Seele: „Und nun sehet", sprach er zu den Christen Milets, „gehe ich gebunden im Geiste nach Jerusalem, ohne zu wissen, was mir dort begegnen wird, außer, daß mir der Heilige Geist von Stadt zu Stadt Zeugnis gibt und sagt, daß Fesseln und Drangsale zu Jerusalem meiner warten. Allein von alledem fürchte ich nichts, wenn ich nur meinen Lauf und den Dienst des Wortes vollende." (Apg 20, 22 ff.)

Was seiner in Jerusalem drohe, sollte er bald erfahren. Auf der Reise dahin kam er nach Cäsarea, wo

er einige Tage blieb. Dort trat ein Prophet, Agabus, vor ihn hin, nahm den Gürtel des Paulus, band sich Hände und Füße und sprach: „Den Mann, dem dieser Gürtel gehört, werden die Juden in Jerusalem ebenso binden und den Händen der Heiden überliefern." (Apg 21, 11.) Alle redeten Paulus ab, nach Jerusalem zu reisen. Er aber geht hinauf und wird von den Glaubensbrüdern freudig aufgenommen. Aber auch die Juden aus Antiochien und Kleinasien sind da, und als sie ihn im Tempel sehen, hetzen sie die Stadt wider ihn auf. Die erbitterte Volksmenge zieht ihn gewaltsam aus dem Tempel in den Vorhof, mißhandelt ihn und will ihn töten. Da sieht der wachhabende Soldat auf der Burg Antonia den Aufruhr, meldet es seinem Obersten und dieser eilt mit seinen Leuten herbei und befreit den Paulus aus den Händen der Rasenden und hält ihn in sicherem Gewahr. Aber vierzig von den erbittertsten Juden verschwören sich, nichts zu essen und zu trinken, bis sie den Glaubenshelden umgebracht hätten. Darum läßt der Oberst diesen des Nachts unter starker Bewachung nach Cäsarea zum Landpfleger Felix bringen. Dorthin reisen die Juden ihm nach und klagen ihn vor dem Landpfleger an. Dieser, obwohl er ihn milde behandelte, ließ ihn einkerkern, und Paulus schmachtete zwei Jahre im Gefängnis. Nach dieser Zeit kam ein anderer Landpfleger, Festus. Von diesem erhofften die Juden endlich ihr Ziel, den Tod des verhaßten früheren Genossen, zu erlangen und erneuerten vor ihm ihre Anklagen. Aber Festus fand trotz mehrerer Verhöre nichts Anrüchiges vor. Doch sucht er ihn zu überreden, seine Sache in Jerusalem aburteilen zu lassen.

Das wäre für Paulus sicherer Tod gewesen, so legt er Berufung an den Kaiser ein.

Von Soldaten geleitet, wird er zur Reise nach Rom eingeschifft. Aber unterwegs erhebt sich ein furchtbarer Orkan. Dunkel umgibt sie. Stürme tosen, das Meer schäumt, das Schiff kracht in allen Fugen. Vierzehn Tage und Nächte verlebt man in dieser Todesangst. Da kommt das letzte: das Schiff fährt auf eine Klippe auf,

strandet, und mit Mühe retten sich die Insassen schwimmend oder auf Planken und entgehen mit Gottes Gnade dem Untergange. Sie blieben nun den ganzen Winter auf der Insel, welche Malta hieß. Dann wurde Paulus weiter gebracht nach Rom. Gut behandelt, mußte er doch volle zwei Jahre in Gefangenschaft schmachten, bis endlich die kaiserlichen Gerichte sich bequemten, ihn freizulassen.

Nun ging's wieder zur Missionsarbeit nach Asien. Dann kehrte er nach Rom zurück als gerade die blutige Christenverfolgung unter Nero ausbrach. Auch er wurde ergriffen, mit Petrus an demselben Tage zur Hinrichtung geführt. Gemeinsam gingen die beiden Apostelfürsten den Weg zur Stadt hinaus; vor den Toren nahmen sie voneinander für dieses Leben Abschied: Petrus starb am Kreuz; Paulus durch das Schwert.

Da sehen wir, was für Mißerfolge und Verfolgungen Paulus in seinem Berufe hatte. Von der ersten Gnadenstunde seiner Berufung an bis zum letzten Augenblicke seines Lebens nichts als Verfolgungen, Widerstand, Mißerfolg. Es war, als hätte ein unentrinnbares Etwas sich gegen ihn verschworen, ihn überall, wohin er trat, zurückzustoßen, zu peinigen, bis es endlich die Schlinge über ihn ganz zuzog. Und er hatte es doch so gut gemeint, er hatte den brennenden Wunsch, vieles zu leisten! Warum nun diese Prüfungen von allen Seiten, bald von den Juden, bald von den Heiden, ja auch von den Christen und Amtsbrüdern?

Wäre das alles gewesen, aber nein. Paulus sagt: „Von außen Kämpfe, *von innen Befürchtungen.*" Der Apostel war von schwächlichem Körperbau und litt dazu an einem Leiden, das ihm große Qualen bereitete. Er bekennt: „Deswegen habe ich dreimal den Herrn gebeten, daß es von mir genommen würde; er aber sprach: es genügt dir meine Gnade." Was es war, wissen wir nicht; ob ein schweres körperliches Leiden oder eine Anfechtung Satans; er selbst nennt es „einen Engel Satans, der ihm Faustschläge" gibt. Jedenfalls war es aber

ein Kreuz, das ihn Jahrzehnte hindurch gehindert und gequält hat.

Schlimmer fast noch waren seine *seelischen* Kämpfe. Paulus besaß einen hohen Geistesflug; er wollte um allen Preis vollkommen werden. Als junger Mensch hatte er sich deshalb den Pharisäern angeschlossen und all ihre strengen Übungen sich zu eigen gemacht, aber dort nicht gefunden, wonach er verlangte. Selbst als Christ muß er noch gestehen: „Denn wir wissen, daß das Gesetz geistig ist, ich aber bin fleischlich, verkauft unter die Gewalt der Sünde . . . Das Wollen liegt mir nahe, aber das Vollbringen des Guten finde ich nicht. Denn nicht, was ich will, das Gute, tue ich, sondern was ich nicht will, das Böse, vollbringe ich . . . Ich erfreue mich am Gesetze Gottes dem inneren Menschen nach, sehe aber ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, das dem Gesetze meiner Vernunft widerstreitet und mich gefangen hält unter dem Gesetz der Sünde, das in meinen Gliedern ist. Ich elender Mensch, wer wird mich befreien aus dem Leibe dieses Todes!“ (Röm 7, 14 ff.)

Das war sein Klagelied. Wo nun alles das zusammen kam: Äußeres und Inneres, Körperliches und Seelisches, Menschenhaß und Gottverlassenheit, da können wir verstehen, wenn er oft genug bittere Tränen vergießt und den Wunsch hegt, aufgelöst und bei Christus zu sein, oder wenn er ausruft: „Über die Maßen wurden wir beschwert, über Vermögen, so daß es uns sogar ekelte zu leben.“ (2. Kor 1, 8.)

II.

Und doch sagt der Held: „Gepriesen sei Gott, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der uns tröstet in aller Trübsal, damit auch wir die trösten können, die in jeglicher Bedrängnis sind.“

So dunkel auch sein Lebensweg war, von Zeit zu Zeit drang doch ein Licht in sein Herz, das ihn erleuchtete und über die Trübsal erhob.

Und wie hat Gott Paulus getröstet? Zunächst durch manche *Erfolge*. Überall lehnten die Juden ihn ab, aber

überall fand er auch solche, die mit ganzer Seele ihm anhangen. So war es in Philippi, wo er die Purpurhändlerin Lydia mit ihrem Hause fand. So in Lystra, wo er die Großmutter und die Mutter des Timotheus bekehrte und damit diesen selbst gewann. So auf der Insel Cypern, wo er den Statthalter taufte, und auf Malta, wo viele seine Anhänger wurden. So in Athen, wo trotz des großen Unglaubens der Dionysius, in Korinth, wo der Synagogenvorsteher sich ihm anschlossen. Und aus diesen wenigen entstanden später ganze Gemeinden. Das war ein großer Trost für alle Mühsal.

Dann aber sah der Apostel die Anhänglichkeit der Neubekehrten. In Philippi öffnete Lydia ihm ihr Haus, unterstützte ihn in allem und sandte ihm noch Gaben auf seinen Reisen nach.

Als er im Kerker lag, wurde der Kerkermeister gläubig und pflegte ihn. In Rom erschien, von den fernen Gemeinden gesandt, Titus bei ihm und tröstete ihn. So kam immer wieder ein freundlicher Mensch, der ihm Mut machte und ihm Trost brachte, wo alles verloren schien.

Besonders aber war es Gott selbst, der seinen Diener durch innere Erleuchtungen von Zeit zu Zeit wieder aufrichtete.

Bald nach den ersten Mißerfolgen in Damaskus und Jerusalem, als Paulus nicht mehr wußte, was mit seinem neuen Berufe anfangen, und er dieserhalb betrübt im Tempel betete, erschien ihm Gott und zeigte ihm ein neues Arbeitsfeld unter den Heidenvölkern.

Als er ratlos in Asien umherirrte und nur verschlossene Türen fand, wies der Herr ihm im Traum durch den Mazedonier einen neuen Ausweg. Als er wieder nach langer Zeit in Korinth vor unlösbaren Schwierigkeiten stand, sprach derselbe Gott im Gesicht zu ihm: „Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Ich bin mit dir und niemand wird dich antasten . . . denn viel Volk in dieser Stadt gehört mir." (Apg 18, 9.)

Als er in Philippi eingekerkert war, bereitete Gott durch ein nächtliches Erdbeben seine Befreiung vor. — Als er auf der Burg Antonia gefangen gehalten wurde, „stand in der Nacht der Herr vor ihm und sprach: Sei guten Mutes! Denn wie du von mir Zeugnis gegeben in Jerusalem, so mußt du auch Zeugnis in Rom ablegen". (Apg 23, 11.)

Als dann auf der Romreise vierzehn Tage Sturmesnacht und Todesnot ihn umgraute, trat ein Engel zu ihm in der Nacht und tröstete ihn mit den Worten: „Fürchte dich nicht, Paulus! Du mußt vor dem Kaiser stehen und siehe, Gott hat dir alle geschenkt, die mit dir im Schiffe sind." (Apg 27, 23.)

So ließ Gott seinen treuen Diener manche lange Wegstrecke in Nacht und Finsternis gehen, aber wo immer er an neuen Abschnitten anlangte und ratlos dastand, da durchbrach ein Gnadenstrahl das Dunkel und spendete dem Vielgeprüften Licht und Trost für die Weiterreise. Oft genug dauerte es Wochen, Monate, vielleicht Jahre, bis Gott einmal wieder das Schweigen brach; aber einfinden tat er sich immer und führte seinen Diener zum seligen Ende.

Und wie mag Paulus jetzt wohl im Himmel getröstet sein, wenn er sich hienieden schon ob all der einstürmenden Freudenströme bis in den dritten Himmel entzückt glaubte!

III.

So tröstet Gott den Paulus. Paulus aber nutzt die Tröstungen wieder zum Guten aus. Er sagt: Gott habe ihn getröstet, „damit auch wir jene trösten können, die in jeglicher Trübsal sind".

Und er fand damals viele in Trübsal vor. Da sah er irrende Heiden, suchende Juden, gequälte Christen, alle von Leidenschaften, Sünde und Not bedrängt. Und alle wußte er zu trösten. Durch seine Gegenwart: Er besuchte die Gemeinden und richtete die Christen auf. Und war er auch oft „dem Leibe nach fern, so doch im Geiste nahe bei ihnen". Er hat immer die Gemeinden

vor sich, schreibt ihnen Briefe, schickt Boten an sie ab, und wo das alles nicht möglich ist, erhebt er die Hände zu Gott und betet für sie. „Gott ist mein Zeuge, wie ich nach euch verlange in der innigsten Liebe Jesu Christi, ... in allen meinen Gebeten immer euer gedenkend." (Phil 1, 8. 4.)

Vor allem tröstet der Apostel noch heute durch sein Lebensbild und seine Briefe. Deshalb hat er so viel leiden müssen, damit er andere trösten könne. Ist ihm doch nichts Menschliches fern geblieben, hat er selbst doch alle Schwingungen des menschlichen Herzens, von der höchsten Gottbegeisterung bis zur tiefsten Gottverlassenheit, vom freudigsten Mut bis zur schwermütigsten Verzagtheit, erfahren. An ihm auch sehen wir, daß Gott seine begnadeten Seelen nicht immer auf ebenen, geradlinigen Wegen, sondern oft genug durch vielfaches Dorngestrüpp und Felsengeröll hindurchführt. Ringen und straucheln, suchen und irren, weinen und seufzen läßt er sie, daß es ihnen bisweilen scheinen möchte, als sei das sie anfangs rufende Licht ein Irrlicht gewesen. Aber von Zeit zu Zeit werden sie doch wieder der Gnadenleitung Gottes sich bewußt, bis sie endlich beim Austritt aus dem Waldesdickicht klar erkennen, daß ein Gott es war, der sie liebevoll führte, und sie mit dem Apostel sagen: „Verfolgungen, Leiden haben mich getroffen, aber aus allen hat mich der Herr errettet. So werden alle, die fromm leben wollen in Christus Jesus, Verfolgungen erdulden." (2. Tim 3, 11. 12.)

„Ja, böse Menschen und Verführer werden immer weiter fortschreiten im Argen, irrend und in Irrtum führend" (2. Tim 3, 12), die Seinen aber geleitet der Herr durch Drangsal auf lichten Pfad. Unverständlich erscheint ihnen oft ihr Lebenspfad. Verderbendrohend hängen über ihnen Wolken der Finsternis. Gott aber spricht: „Ich kenne die Gedanken, die ich über euch denke: Gedanken des Friedens sinne ich über euch und nicht des Unheils." (Jer 21, 11.) Über den Wolken schweben die Sterne, über den Prü-

fungen die Tröstungen Gottes. Oft scheint alles in Dunkel sich zu hüllen, Gottes Antlitz sich mit Zornesfalten zu überziehen. Aber dann verzieht sich das Dunkel und es leuchtet hervor das Antlitz des Vaters der Erbarmungen und des Gottes alles Trostes.

Die Pastorallehren aus der Statistik der Kirchenaustritts- u. Freidenkerbewegung der Nachkriegszeit.

Von *Dr Konrad Algermissen,* M.-Gladbach.

In den folgenden Ausführungen möchte ich die Statistik der Kirchenaustrittsbewegung in Zusammenhang mit der Statistik der Freidenker- und Gottlosenbewegung bringen und den Versuch unternehmen, diese Statistiken vom Standpunkt der Seelsorge aus zu betrachten und den Aufgaben und Arbeiten der Seelsorge nutzbar zu machen.

Wir können die Kirchenaustrittsbewegung definieren als die zahlenmäßig starke, weite Volksmassen ergreifende Bewegung des Kirchenabfalls, sofern sie im förmlichen Kirchenaustritt in Erscheinung tritt. Der formelle Kirchenaustritt setzt den innerlich vollzogenen Kirchenabfall und dieser die bereits bestehende Kirchenentfremdung voraus. Die drei Begriffe Kirchenentfremdung, Kirchenabfall und Kirchenaustritt müssen klar unterschieden und in ihrem Abhängigkeitsverhältnis von einander verstanden werden.

Vom katholischen Standpunkt ist der Kirchenaustritt zunächst absolut in sich zu betrachten als vollendeter, durch einen äußeren Akt in Erscheinung getretener Bruch mit der einen wahren Kirche Christi. Mit Recht registriert deshalb die katholische Statistik zunächst die Gesamtziffer aller derjenigen, die diesen Bruch vollzogen haben, ohne vorerst die Frage zu stellen, weshalb der Austritt geschah, und welcher weltanschaulichen oder religiösen Gemeinschaft die aus der Kirche Ausgetretenen sich angeschlossen haben. Der Protestantismus, der mit einem andern Kirchenbegriff arbeitet, differenziert in seinen statistischen Angaben von vorneherein. Er kennt den Begriff des „Konfessionsaustausches" unter den einzelnen christlichen Kirchen und versteht unter der Kirchenaustrittsbewegung nur die Bewegung aus einer Kirche oder aus dem Christentum zur Religionslosigkeit oder Kirchenlosigkeit. Selbstverständlich besteht aber auch nach katholischer Auffassung ein wesentlicher Unterschied, ob der Abfall von der Kirche zur Religionslosigkeit oder zu einer nichtkatholischen christlichen Gemeinschaft erfolgte. Dieser Unterschied spricht sich auch im Namen aus, mit dem das Kirchenrecht den von der Kirche bezw. dem Christentum Abgefallenen bezeichnet. „Post receptum baptismum si quis, nomen retinens christianum, pertinaciter aliquam ex veritatibus fide divina et catholica credendis denegat aut de ea dubitat, haereticus; si a fide christiana totaliter recedit,

apostata; si denique subesse renuit Summo Pontifici aut cum membris Ecclesiae ei subiectis communicare recusat, schismaticus est." (Cod. jur. can. 1325, § 2.)

Da wir in unserer Abhandlung die Kirchenaustrittsbewegung in Verbindung mit der Freidenker- und Gottlosenbewegung betrachten und die inneren Zusammenhänge zwischen beiden klarstellen wollen, ist es selbstverständlich, daß wir dabei jenen Kirchenaustritt im Auge haben und hinsichtlich seiner Ursachen und Heilmittel untersuchen, der den Abfall vom Christentum zur Kirchen- oder Religionslosigkeit dokumentiert. Wir werden aber auch die Gesamtziffer der von der katholischen Kirche Abgefallenen erwähnen, da der Katholik durch den Bruch mit seiner Kirche, auch wenn es sich zunächst um den Übertritt zu einer anderen Konfession handelt, aus psychologischen Gründen leicht zum Bruch mit der Religion überhaupt kommt.

I. Geschichte und Stand der Kirchenaustrittsbewegung.

Die Bewegung vom Christentum zur Religionslosigkeit ist eine moderne Erscheinung, die unter dem Einfluß der rationalistisch-materialistischen Geistesströmung im 19. Jahrhundert einsetzte und in der Kirchenaustrittsbewegung der Nachkriegszeit und der international organisierten Gottlosenbewegung der Gegenwart ihren Höhepunkt erreichte. Der konkrete Ausdruck der rationalistisch-materialistischen Geisteswelt des 19. Jahrhunderts war die bürgerliche Freidenkerbewegung, deren Landesorganisationen sich 1880 in Brüssel zur „Internationalen Freidenker-Union" zusammenschlossen. So wie im 18. Jahrhundert die Freimaurerei mit ihrer deistischen Religion die reale organisierte Erscheinung der rein rationalistischen Aufklärung war, nahm im bürgerlichen Freidenkertum des 19. Jahrhunderts die rationalistisch-materialistische Weltanschauung lebendige, organisierte Gestalt an. In dieser bürgerlichen Freidenkerbewegung herrschte noch nicht der absolute Materialismus vor; sie hatte noch Verbindung und Verwandtschaft mit dem Freireligiösen. Auch waren die öffentliche Atmosphäre wie das Seelenleben des Einzelnen noch zu stark mit christlichem Empfinden durchdrungen, als daß es die bürgerliche Freidenkerbewegung zu einer Kirchenaustrittsbewegung im Sinne einer Bewegung zur vollendeten Religionslosigkeit hätte bringen können. Der Kirchenaustritt existierte als Einzelerscheinung unter gebildeten Schichten.

Die bürgerliche Freidenkerbewegung radikalisierte sich mit zunehmendem Alter, hauptsächlich durch Beeinflussung des immer stärker anwachsenden Sozialismus. Seit Gründung des Monistenbundes im Jahre 1906 zeigt sich in ihr das Bestreben, eine Kirchenaustrittsbewegung größeren Stils ins Leben zu rufen. Besonders suchte das im Jahre 1911 gegründete „Komitee Konfessionslos" Träger einer Kirchenaustrittsbewegung zu werden. Die Erfolge blieben aber weit hinter den Erwartungen zurück. Auf katholischer Seite war die Austrittsbewegung von der Kirche zur Religionslosigkeit in jenen Jahren zahlenmäßig so unbedeutend, daß die Verluste statistisch nicht erfaßt sind. Der deutsche Protestantismus bucht in den sechs Jahren von 1906—1912 gut 60.000 Austritte zur Religionslosigkeit. Von einer wirklichen Bewegung des Kirchenaustritts konnte also noch keine Rede sein.

Diese setzte erst vom Jahr 1913 ab ein, als es durch Zusammenströmen der naturphilosophischen und sozialdemokratischen Bewegung zu einem Zusammenarbeiten des „Komitees Konfessionslos" mit der antireligiösen marxistischen Verhetzung kam. Das Jahr 1913 brachte dem deutschen Protestantismus 22.996, das Jahr 1914: 20.925 Kirchenaustritte zur Religionslosigkeit. Katholischerseits waren auch in jenen Jahren die Verluste nur unbedeutend.

In der Nachkriegszeit riß der Marxismus die Führung in der Freidenkerbewegung an sich. In der proletarischen Freidenkerbewegung nahm der absolute, gottlose Materialismus konkrete organisierte Gestalt an und wurde schließlich in der bolschewistisch-kommunistischen Gottlosenbewegung zum international organisierten Gotteshaß. Der Weltkrieg, der zunächst die Kirchenaustrittsbewegung der Vorkriegszeit beendet hatte, wurde in Wirklichkeit der geistige Verbündete der Freidenkerbewegung, da gerade auf die Massen der einfachen Arbeiter eine Fülle von Problemen einstürmte, die sie seelisch nicht verarbeiten konnten, und da gerade diese Massen am meisten unter der körperlichen und wirtschaftlichen Not litten, die ihrerseits nervöse und seelische Leiden im Gefolge hatte und eine Seelenstimmung hervorrief, in der die mit ungeheurer Kraft und klarer Zielsicherheit ins Werk gesetzte Hetzarbeit der proletarischen Freidenkerbewegung sich aufs verderblichste auswirkte. Außerdem gab der Umsturz von 1918 nicht nur den arbeitenden Massen als solchen mehr Bewe-

gungsfreiheit, sondern gerade den im religionsfeindlichen Sozialismus Organisierten bedeutende Macht und weitreichenden Einfluß. Es läßt sich nicht leugnen, daß die proletarische Freidenkerbewegung in einer Zeit, in der das ganze Volk in sinnlosen Vergnügungstaumel geriet und auch katholische Organisationen der kitschigen Zeitströmung weithin erlagen, die Zeitlage klar erkannte und mit außerordentlicher Zähigkeit vorwärts strebte. Die konsequente Hetzarbeit an den durch schauerliche Kriegserlebnisse zermürbten und religiös wie sittlich geschwächten Menschen führte in Verbindung mit jenen religiösen, sittlichen, kulturellen und sozialen Zeitverhältnissen, in denen wir die tieferen Ursachen der Kirchenentfremdung zu suchen haben, zu jener Massenabfallsbewegung von der Kirche, die in der ungeheuer ansteigenden Kirchenaustrittsbewegung ihren deutlichsten Ausdruck fand.

Die Kirchenaustrittsstatistik der Nachkriegszeit zeigt folgendes Bild:

Jahr	Austritte aus der kathol. Kirche Deutschlands	davon zu den evgl. Landeskirchen	Austritte aus den evgl. Landeskirchen Deutschlands
1919	33.842	9.154	229.778
1920	44.704	11.017	305.584
1921	40.447	11.454	246.075
1922	24.500	10.176	149.709
1923	18.075	9.547	111.866
1924	22.430	10.880	68.347
1925	34.752	13.591	131.739
1926	43.316	14.874	180.772
1927	41.865	15.328	165.219
1928	40.545	15.378	161.640
1929	42.855	14.984	158.057
1930	52.594	16.302	215.160
1919—1930	439.925	152.685	2,123.946

Bei dieser Statistik sind nicht berücksichtigt die Übertritte von der katholischen Kirche zum Judentum und zum Sektenwesen, da hierfür kein hinreichend zuverlässiges Material vorliegt; doch ist deren Zahl so gering, daß sie das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflußt. Legen wir den Durchschnitt der letzten drei bekannten Jahre für die statistisch noch nicht bearbeiteten Jahre 1931 und 1932 zugrunde, so ergibt sich die erschütternde Tatsache, daß im Deutschland der Nachkriegszeit rund 2¾ Millionen ihren Austritt aus einer der christlichen

Kirchen zur Religionslosigkeit vollzogen haben, davon rund 330.000 aus der katholischen Kirche.

So erschütternd diese absolute Zahl wirkt, erschütternder ist vielleicht noch die aus dieser Statistik sich ergebende Tatsache, daß seit 1925 die Kirchenaustrittsziffer auf katholischer Seite in einem bedeutenden Steigen begriffen ist. Daraus ergibt sich, daß nicht der Weltkrieg, wie man vielfach in den ersten Nachkriegsjahren annahm, die Hauptursache der Kirchenabfallsbewegung bildet, sondern daß diese Ursachen viel tiefer liegen und der Weltkrieg nur Auslöser von Umständen und Verhältnissen war, die zum großen Teil weit in die Vorkriegszeit zurückdatieren.

Wenn wir die obige Statistik in sich betrachten, fällt uns die günstige Lage der katholischen Kirche im Vergleich zu den evangelischen Landeskirchen auf. Während die katholische Bevölkerung Deutschlands sich zur evangelischen verhält wie 1 : 2, verhalten sich die beiderseitigen Austrittsbewegungen zur Religionslosigkeit wie 1 : 7. Dieser günstige Eindruck schwindet aber zum Teil beim Vergleich des prozentualen Kirchenaustritts der einzelnen deutschen Freistaaten. Ich lege bei der folgenden Berechnung das Jahr 1925 zugrunde. Von 1910 bis 1925 stieg der Prozentsatz der Kirchenaustritte zur Gesamtbevölkerung von 0.4% auf 2.5%. An der Spitze der deutschen Staaten stand im Jahre 1925 Hamburg mit 6.81% der Gesamtbevölkerung. Es folgten der Reihe nach: Bremen mit 6.8%, Sachsen mit 5.5%, Braunschweig mit 4.84%, Thüringen mit 4.37%, Anhalt mit 4.18%, Preußen mit 2.6%, Lübeck mit 1.34%, Hessen mit 1.31%, Baden mit 0.84%, Oldenburg mit 0.67%, Württemberg mit 0.65%, Mecklenburg-Schwerin mit 0.58%, Bayern mit 0.46%, Mecklenburg-Strelitz mit 0.31%, Lippe mit 0.16%, Schaumburg-Lippe mit 0.11%. Dieser prozentuale Vergleich der einzelnen deutschen Staaten zeigt, daß bei der Kirchenaustrittsbewegung Rassenanlagen und Stammeseigenschaften, besonders aber wirtschaftliche und soziale Verhältnisse eine große Rolle spielen, daß diese Bewegung nicht nur von der Konfession, sondern sehr stark auch von den ökonomischen Verhältnissen der Großstadt und Industrie-, bezw. der ländlichen Bezirke abhängt. Diese Tatsache ist in seelsorglicher Hinsicht sehr beachtenswert.

Besonderer Beachtung wert ist die Kirchenaustrittsbewegung der Stadt Wien:

Kirchenaustritte der Stadt Wien

Jahr	Kath.	Evang.
1919	1.681	331
1920	7.472	428
1921	7.910	524
1922	8.108	608
1923	9.268	1.117
1924	22.888	1.049
1925	11.460	1.435
1926	13.505	1.255
1927	28.837	1.410
1928	14.023	1.264
1929	12.081	1.305
1930	8.610	1.048
1931	6.997	1.056
1932	6.090	971
	158.930	13.801

Bei der außerordentlich hohen Kirchenaustrittsziffer der Katholiken der Stadt Wien ist der brutale wirtschaftliche Druck der sozialdemokratischen Beherrscher und die altüberkommene Kirchennot neben den politischen Spannungen stark zu berücksichtigen. Hiermit hängt die außerordentlich hohe Kirchenaustrittsbewegung der Jahre von 1924—1929 zusammen. Langsam, aber sicher setzt ein Sinken der Bewegung ein, trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse äußerst hart und drückend sind.

Eine Kirchenaustrittsbewegung kann es nur in jenen Ländern geben, in denen der Staat die Form der Austrittserklärung und die Wirkungen des Austritts in bezug auf die finanziellen Lasten der bisherigen kirchlichen Mitgliedschaft regelt, d. h. nur in jenen Ländern, in denen die Kirche das Recht hat, Kirchensteuer zu erheben und die Befreiung von derselben an einen formell juristischen Akt des Kirchenaustritts gebunden ist. In andern Ländern hat der formelle Austritt aus der Kirche keinen Sinn und kommt nur als Einzelerscheinung vor. Dabei kann aber in solchen Ländern die statistisch nur schwer zu erfassende Kirchenabfallsbewegung größer sein als in Ländern mit starker Kirchenaustrittsbewegung. Tatsächlich ist der innere Abfall von der Kirche in manchen dieser Länder, z. B. in Frankreich, Spanien, Portugal, Mexiko, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, außerordentlich groß, obwohl es dort keine eigentliche Kirchenaustrittsbewegung gibt. Nur so sind jene widerwärtigen Kulturkampferscheinungen und öffentlichen Angriffe gegen die Kirche in ganz katholischen Ländern wie Portugal, Spanien und Mexiko zu begreifen,

die im überwiegend protestantischen Deutschland schlechthin unmöglich wären. Nur so ist es zu verstehen, daß von der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten nur noch etwa 55% getauft sind, so daß zu befürchten ist, daß bei weiterem Nachlassen der zahlreichen Konventionstaufen in wenigen Jahren der größte Teil der Vereinigten Staaten als unchristlich bezeichnet werden muß. *Kennzeichnend für die kirchlich-religiöse Lage eines Landes ist deshalb nicht die Kirchenaustrittsbewegung, sondern der Umfang der inneren Kirchenentfremdung.*

Diese innere Kirchenentfremdung geht so weit wie der Umfang der Teilnahmslosigkeit am kirchlich-religiösen Leben. Diese Kirchenentfremdung greift auch in Deutschland sehr weit über den Umfang der Kirchenaustrittsbewegung hinaus. Die Statistiken sprechen eine ernste und harte Sprache.

Ich lege für die folgenden Zahlen das letzte statistisch in allen Einzelheiten zu erfassende Jahr 1929 zugrunde:

Das Sakrament der Taufe wurde bei Kindern aus rein katholischen Ehen durchweg noch zu 99%—100% gespendet, allerdings in den norddeutschen Missionen nur noch zu 96.05%, in der Diözese Meißen nur zu 94.5%. Schlimmer sieht es schon aus bei den Taufen der Kinder von ledigen katholischen Müttern. Hier sinken wir zum Beispiel in der Diözese Meißen, die sich über den Freistaat Sachsen erstreckt, auf 74.29%. Noch weit schlimmer war es hinsichtlich der Taufen von Kindern aus gemischten Ehen bestellt. 100% hatte nur die Diözese Passau, sämtliche andere Diözesen bleiben weit darunter, keine einzige von ihnen meldet auch nur 80%; das Erzbistum Köln nur 51.11%, die norddeutschen Missionen 43.55%, Meißen gar nur 26.41%. Wir legen für die Vergleichsziffern aus den evangelischen Landeskirchen dasselbe Jahr zugrunde. An Taufen aus rein evangelischen Ehen wurden nur im Memelland, Waldeck-Pyrmont und Oldenburg-Lübeck-Eutin 100% erreicht; in Sachsen nur 93.19%, in Bremen 86.18%, in Hamburg gar nur 77.68%. Bei Kindern lediger evangelischer Mütter zählte Sachsen nur 74.98%, Hamburg 54.78%, Bremen 53.81%. Viel trauriger noch sieht es evangelischerseits in gemischten Ehen aus. Sachsen zählte 64.88%. Bremen nur 29.09% evangelische Taufen aus gemischten Ehen.

Noch mehr wurde das Sakrament der Ehe vernachlässigt. Von rein katholischen Paaren wurden in dem er-

wähnten Jahr nur in der Diözese Eichstätt 100% kirchlich getraut, in der Erzdiözese Köln 96.69%, in der Diözese Meißen 94.51%, in Berlin 92.84%, in den norddeutschen Missionen nur 76.23%. Von gemischten Paaren wurden nur in der Diözese Passau 89.74% katholisch getraut; keine andere Diözese erreichte auch nur 70%, die Erzdiözese Köln nur 41.69%, Berlin 21.79%, Meißen gar nur 17.93%. In den evangelischen Landeskirchen ist die kirchliche Trauung auch rein evangelischer Paare stark zurückgegangen. Drei landeskirchliche Gebiete melden nur 100%, Sachsen nur 79.83%, Hamburg 55.55%, Berlin nur 40.66%. Gemischte Paare wurden seitens der evangelischen Kirche in Sachsen nur noch 43.71%, in Bremen 26.10%, in Hamburg 22.34%, in Berlin nur 14.64% getraut. In Berlin empfingen also 63.57%, in Sachsen 38.36% aller standesamtlich getrauten gemischten Eheleute keine kirchliche Trauung mehr.

Daß gegenüber früheren Jahrzehnten die Kommunionziffer seit Pius X. stark gestiegen ist, ist bekannt. Dieses Steigen der Kommunionziffer darf aber nicht über die betrübende Tatsache hinwegtäuschen, daß gleichzeitig die Zahl der Katholiken, die ihre Osterpflicht erfüllen, gewaltig gesunken ist. Auf 100 Katholiken kamen Osterkommunionen in dem zugrundegelegten Stichjahr im Reichsdurchschnitt 60.94. Am günstigsten stand die Diözese Passau mit 75.33 Osterkommunionen auf 100 Katholiken, was schätzungsweise 95% der kommunionpflichtigen Bevölkerung entsprechen dürfte; die Erzdiözese Köln zählte demgegenüber nur 54.46, Bremen 33.83, Berlin 30.63, Meißen nur 30.22, Hamburg gar nur 25.95. Vom Hundert der evangelischen Bevölkerung gingen im Reichsdurchschnitt nur 27.13 zum Abendmahl, in Sachsen 23.59, in Berlin 9.47, in Hamburg 6.64, in Bremen 6.26.

Noch betrüblicher sind die statistischen Feststellungen über die Besucherzahl der Sonntagspflichtmesse. Für die bayerischen Diözesen liegt leider kein Material vor. Unter den übrigen deutschen Diözesen stand am günstigsten das Erzbistum Freiburg mit 62.24 Besuchern der Sonntagspflichtmesse auf je 100 Katholiken. Das Erzbistum Köln, also ein diasporafreies Gebiet, zählte 54.29, Berlin 27.90, Meißen 25.93, Hamburg nur 24.32. In den evangelischen Landeskirchen gibt es einen Pflichtgottesdienst nicht; statistische Feststellungen über den Kirchenbesuch an den Sonntagen liegen nicht vor; sie würden nach allgemeinen Beobachtungen ein äußerst trauriges Bild geben.

Wenn ich das Resultat aus diesen statistischen Daten ziehen soll, glaube ich, nicht zu übertreiben, wenn ich schätze, daß ein volles Drittel unseres deutschen Volkes heute als unkirchlich betrachtet werden muß. Das Übel der Kirchenentfremdung frißt weiter von Jahr zu Jahr. Auch die mächtigsten Katholikentage und alle Aufrufe zur Katholischen Aktion haben es nicht aufgehalten.

Wir haben es hier mit der stärksten Kirchennot zu tun und mit dem ernstesten Problem, das die Kirche und Seelsorge von heute angeht. Und dieses Problem fordert Lösung von jedem Seelsorger, auch vom entlegensten Dorfpastor. Denn dieses Übel hat in seinem Weiterfressen auch vor der abgelegensten Dorfgemeinde und vor dem abgeschlossenen Gebirgsort nicht Halt gemacht. Zum Kirchenaustritt kommt es in geschlossenen katholischen Landgemeinden meist wegen äußerlicher Bindungen nicht; die tatsächliche Unkirchlichkeit ist aber trotzdem oft sehr groß. Auch in katholischen Landgemeinden wächst die Zahl derjenigen, die ihre Ostern nicht mehr halten oder sich bei Volksmissionen nicht mehr beteiligen. Besonders ist in geschlossenen katholischen Landgemeinden die Einstellung des einfachen Gläubigen zum Seelsorger, die in der katholischen Kirche hinsichtlich der kirchlichen Gesinnung überhaupt bezeichnend ist, in den letzten Jahrzehnten vielfach eine ganz andere geworden. Nicht der geistige Vater, zu dem man in allen Fragen des Lebens vertrauensvoll ratsuchend geht, ist es, der im Seelsorger gesehen oder instinktiv gefühlt wird, sondern der Kirchenbeamte, den man nur bei gewissen kirchlichen Handlungen benötigt, zu dem man sonst aber nicht geht, dem man nachrechnet, wie hoch sein Gehalt und wie fein seine Lebensweise ist. Diese grundsätzliche Einstellung, die heute weithin Platz gegriffen hat, ist wesentlich verschieden von jenen Spannungen und Streitigkeiten zwischen Seelsorger und Gemeinde, von denen uns frühere Zeiten berichten. Großstadtgläubige, die die moderne Kirchenkrisis überwunden haben, besitzen oft eine viel vornehmere und tiefere Einstellung zum Seelsorger als zahlreiche Gläubige aus Landgemeinden. Ich fürchte für die Zukunft, wenn eine gewisse äußere Scheu mehr und mehr schwindet, für das katholische Land und überhaupt für jene überwiegend katholischen Bezirke, die eine gute, alte katholische Tradition seit langem zum sanften Ruhekissen gebrauchen, mehr als für die Großstadt, die, wenigstens zu einem gewissen Teil, die Krisis überwunden hat. Tatsache ist, daß der stärkste Abfall in der Großstadt nicht

aus den alteingesessenen Großstadtfamilien, sondern aus dem ländlichen Zuzug, besonders dem Zuzug aus geschlossenen katholischen Bezirken, kommt.

Die Kirchennot ist eine starke, eine allgemeine und geht jeden Seelsorger an. Ernst ist nach den Heilmitteln der Not zu forschen; wir werden sie nur finden, wenn wir die Ursachen der Not in ihrer Tiefe begreifen.

II. Die Ursachen.

Die unmittelbare Ursache des Kirchenaustrittes ist die Kirchensteuer. Wir haben schon oben bemerkt, daß der formell juristische Kirchenaustritt nur in den Ländern vorkommt und zu einer Massenerscheinung werden kann, in denen die Kirche das Recht hat, eigene Steuern zu erheben, und die Befreiung von dieser Steuer an den formell-juristischen Akt des Kirchenaustrittes gebunden ist. Wir haben aber auch erkannt, daß die Kirchenabfallsbewegung weit über den Umfang der Kirchenaustrittsbewegung hinausgeht. Daraus ersehen wir, wie oberflächlich es ist, in der Kirchensteuer die wichtigste Ursache der Abfallsbewegung zu sehen. Wir müssen bis zu jenen Ursachen vorzudringen suchen, die der Kirchenabfallsbewegung, ja noch mehr: die der inneren Kirchenentfremdung der Gegenwart zugrunde liegen. Sonst lernen wir das Übel nicht in seiner Wurzel kennen, kurieren an Symptomen herum und kommen nicht zu radikaler Heilung.

Die Ursachen der Kirchenentfremdung möchte ich gliedern in vier Ursachegruppen: in eine weltanschaulich-kulturelle, eine kirchlich-religiöse, eine wirtschaftlich-soziale und eine vierte Ursachengruppe: die Arbeit der Kirchenfeinde.

1. Unter den weltanschaulich-kulturellen fasse ich zunächst die wichtigste und tiefste Ursache der neuzeitlichen Kirchenentfremdung: den Säkularisationsprozeß der modernen Menschheit, der sämtliche Kulturgebiete und von da aus die einzelnen Lebensgemeinschaften ergriffen hat. Wir müssen verstehen, was es für die kirchliche und religiöse Entwicklung der Menschheit bedeutete, daß die Renaissance die theozentrische Grundrichtung der Vorzeit durchbrach, und daß die anthropozentrische Kulturwelle in folgerichtiger Weiterentwicklung über die Reformation, die den Bruch der Menschheit mit der Kirche vollzog, zum Rationalismus, der die Offenbarungsreligion zerstörte und in der Freimaurerei konkrete Gestalt gewann, und weiterhin zum Materialismus

vordrang. Der Materialismus des 18. und 19. Jahrhunderts war bereits vollendete Gottlosigkeit. Auf seiner Grundlage zerbrach das Gemeinschaftsleben der Menschen, entwickelte sich die bei der Renaissance einsetzende anthropozentrische Kulturwelle zur egozentrischen und wurde schließlich im Bolschewismus zur egodestruktiven Kraft, mit dem Ziel der Vernichtung der Persönlichkeitswerte. Gleichzeitig steigerte sich die Gottlosigkeit des Materialismus im Bolschewismus zur gottfeindlichen Macht, die in der internationalen Gottlosenbewegung der Gegenwart ihren furchtbaren Ausdruck findet. Dadurch, daß dieser Entwicklungsprozeß des weltanschaulichen Denkens die einzelnen Kulturgebiete und von da aus das gesamte Gemeinschaftsleben und sämtliche konkreten Lebensgemeinschaften der heutigen Menschheit erfaßt und durchdrungen hat, ist eine durchaus diesseitige, kirchenfreie, gottlose geistige Atmosphäre entstanden. In dieser Atmosphäre lebt, atmet, arbeitet der moderne Mensch, die unerfahrene, unreife Jugend. In dieser eisigen Atmosphäre des reinen Diesseits erstirbt das Glaubensleben, so wie die eisigen Nächte des Spätherbstes das Leben in der Natur vernichten, bis schließlich im Winter alles erstorben daliegt.

Dadurch, daß der erwähnte Säkularisationsprozeß in der fortschreitenden Verdiesseitigung der natürlichen menschlichen Lebensgemeinschaften auch das Ehe- und Familienleben ergriffen hat, hat er die Quelle des natürlichen Lebens und die Heimstätte übernatürlicher Lebenskraft vergiftet und vielfach zerstört. Wir wissen als Seelsorger alle aus eigener Erfahrung, wie sehr die Sexualnot der Gegenwart, die Vernichtung des katholischen Ehebegriffes und der christlichen Familie Schuld tragen an der fortschreitenden Unkirchlichkeit. Notwendig ist aber, daß wir diesen Ursachenkomplex nicht isoliert betrachten, sondern im Zusammenhang mit dem Entchristlichungs- und Verweltlichungsprozeß der modernen Menschheit überhaupt.

Dieser Prozeß spiegelt sich vom heutigen Kulturleben und den Lebensgemeinschaften ab in der Psyche, im Denken und Empfinden des modernen Menschen und erzeugt die Trennung zwischen Religion und Leben, auch im Leben vieler noch kirchentreuer Gläubigen. Die Religion verliert ihren Charakter als Lebenskraft und Zentrum des Lebens; sie tritt als Übungsgebiet hinter die Lebensgebiete und büßt damit ihre Verbindung mit dem Leben und ihre gestaltende Kraft für dasselbe ein. Als

reines Übungsgebiet wird sie leicht unterlassen und bei eintretender seelischer oder sozialer Krise ganz abgetan. Die bestehende Trennung von Religion und Leben verstärkt ihrerseits wieder den gezeichneten Verweltlichungsprozeß.

Nur wenn wir diese Zusammenhänge erkannt und begriffen haben, daß in diesem Säkularisationsprozeß die Grundursache der heutigen Kirchennot liegt, können wir den Umfang unserer Seelsorgsarbeit und den Sinn und Umfang der Katholischen Aktion verstehen, die beide in innigster Verbundenheit über die rein innerkirchliche Tätigkeit hinaus erstreben müssen, das gesamte Gemeinschaftsleben und alle konkreten Lebensgemeinschaften der heutigen Menschheit mit dem Geiste Christi zu durchdringen und überall wieder eine christliche Atmosphäre zu schaffen. Es gibt keine Rettung der Einzelseelen im großen ohne die Rettung der Menschheit als solcher.

2. Eine zweite Gruppe von Ursachen der heutigen Kirchennot habe ich als kirchlich-religiöse bezeichnet. Selbstverständlich fassen wir in diesem Zusammenhang den Begriff der Kirche nicht dogmatisch oder kirchenrechtlich. Die Kirche als solche kann nicht schuld sein an religiösen Nöten der Menschheit; sie kann durch die Arbeit ihrer Gegner auch nicht zugrunde gerichtet werden. Wohl aber kann die Kirche eines Bezirkes, eines Landes oder auch mehrerer Länder als historische Erscheinung in ihren Führern versagen, Fehler begehen und zerstört werden. Daß zahlreiche Fehler in der Vergangenheit gemacht sind, ist unbestreitbar. Ein Großteil der Ursachen der furchtbaren heutigen Kirchennot in Spanien und Mexiko ist auf Fehler, Mängel und Nachlässigkeiten kirchlicher Stellen zurückzuführen. Dünkelhaftes, formalistisches Kirchenchristentum, damit meist zusammenhängende Trennung von Religion und Leben im Leben vieler, auch führender Kirchenchristen, Mangel an Inangriffnahme der Erneuerung des sozialen Lebens aus dem Geiste des Christentums, religiöse Selbstbetörungen durch pomphafte Kundgebungen, denen weder die tatsächliche kirchliche Kleinarbeit noch das wirkliche religiöse Leben entsprach, katholische Zersplitterungssucht, Gegen- und Nebeneinanderarbeiten, gegenseitige Verdächtigungen und Sondersüchteleien — das sind kirchliche Ursachen der heutigen religiösen Not, die zum Teil auch für die Verhältnisse in Deutschland zutreffen.

Ein Mangel im kirchlichen Leben der Vergangenheit, zum Teil auch noch der Gegenwart, wirkt sich bei uns

in Deutschland besonders verderblich aus: das ist die Vernachlässigung der lebendigen Pfarrfamilie, die Zerrissenheit der Pfarrgemeinde in Sondergruppen, die vielfach zu einem ganz unkatholischen Kastenwesen geführt hat. In der Großstadt hat die Kirche mit der Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten. Dadurch sind die Großstadtpfarreien in einem Maße angewachsen, daß eine reguläre Seelsorge, eine lebendige Fühlungnahme zwischen Seelsorger und Gläubigen und der Gläubigen untereinander in vielen Fällen unmöglich ist. Was von der Großstadtseelsorge erfaßt wird, ist durchweg nur ein Bruchteil, oft nur ein sehr schwacher Bruchteil, der Gesamtgemeinde. Es sind immer dieselben, die kommen und bei allem dabei sind. An diejenigen aber, die der Seelsorge am meisten bedürften, an die Schwankenden, Abgestandenen, Entfremdeten, Gefährdeten, Zugezogenen, kommt der Seelsorger nicht heran. Die Vereine sind meist in sich abgekapselt und denken vielfach nur an sich und ihre Vereins-, Verbands- und Standesinteressen. So kommt es, daß gerade die aus dem warmen pfarrfamilienhaften Gemeinschaftsleben der katholischen Landgemeinde Zugewanderten, die jetzt, vom Heimatboden in steiniges, fremdes Erdreich verpflanzt, besonderer Pflege bedürften, sich isoliert fühlen und keine Wurzeln schlagen.

Zu den religiösen Ursachen der heutigen Kirchennot ist auch die immer mehr zunehmende Unwissenheit in religiösen Dingen zu rechnen. Die tiefsten religiösen Werte, die stets das Elternhaus den Kindern zu geben pflegte, fehlen heute weithin. Selbst in alten katholischen Gemeinden versagt das Elternhaus oft. Die moderne Mutter ist anders als die der früheren Zeit; die Religion ist ihr selber zu wenig Lebenskraft, als daß sie imstande wäre, aus der Fülle des christlichen Herzens schon zum kleinen Kind zu sprechen über die göttlichen Wahrheiten und Geheimnisse. In zahlreichen Familien der Gegenwart aber, besonders in den Großstädten, herrscht ein ausgesprochen unkirchlicher, vielfach sogar religionsfeindlicher Geist. So wird die Unkirchlichkeit geradezu erblich und dadurch zur Volks- und Weltbewegung.

Da das Elternhaus religiös in vielen Fällen versagt, müßte die Schule ergänzend eintreten. Leider ist das vielfach nicht der Fall. Die Religionsstunden sind grundsätzlich Unterrichts- und Lernstunden geworden neben den Stunden der übrigen Fachgebiete. Ihre Zahl ist beschränkt, der Religionsunterricht offiziell von seiner ehemaligen Höhe herabgedrückt. Der Auffassung der moder-

nen Staatsschule widerspricht es, daß die Religion den gesamten Unterricht als innerste Lebenskraft durchdringt. Die Trennung von Religion und Leben hat auch auf dem Gebiet der Erziehung und Schule platzgegriffen. Außerordentliche Anerkennung verdienen jene Lehrer, die es trotzdem verstehen, durch die Religion die gesamte Schulbildung aufs tiefste und innerste beeinflussen zu lassen. Aber ihre Zahl ist in vielen Bezirken Deutschlands sehr zusammengeschmolzen. Deshalb tritt mancher Jugendliche, auch wenn er die konfessionelle Schule besucht hat, ins Leben, ohne gründliche religiöse Kenntnisse zu besitzen, und ohne daß die Religion je das Tiefste seiner Seele erfaßt hätte. So wächst neben den verhältnismäßig wenigen, die von den Jugendvereinen erfaßt werden, die furchtbare Generation der religiös Verwahrlosten heran, für die meist bald der Tag des vollendeten Abfalls vom Glauben kommt.

Von besonderer Bedeutung sind jene kirchlichen Ursachen der Abfallsbewegung, die sich auf die Persönlichkeit des Seelsorgers beziehen. Verderblich wirken: eine unsoziale Einstellung des heutigen Seelsorgers und ein allzu starkes Hineinmischen in parteipolitische Angelegenheiten, deren Bearbeitung der Seelsorger überall grundsätzlich und tatsächlich der Laienwelt überlassen sollte. Am verderblichsten wirken sich aus der überstarke Hang des Seelsorgers an irdischem Gut und Geld, aus dem sich manche Härten bei Einziehung der kirchlichen Abgaben erklären, und vor allem gewisse übermäßige zivilisatorische Bedürfnisse und verbourgeoisierte Lebensgewohnheiten, die oft ein ernstes Verständnis der wirklichen Lage der Gemeinde und eine gründliche, zielklare und siegesfrohe Inangriffnahme der Rettung und Heilung nicht aufkommen lassen. Wir zählen in Deutschland über 20.000 katholische Priester, in Österreich rund 4500 Welt- und 2500 Ordenspriester; mehrere hundert treten alljährlich neu in die Seelsorge ein: eine Riesenzahl von Kräften, die hauptamtlich freigestellt sind zur Arbeit am Aufbau des Reiches Gottes, der die Mutter Kirche alle wirtschaftlichen Sorgen abgenommen hat, daß sie ganz frei seien für ihre Arbeit. Würde die Gottlosenbewegung über eine solche Zahl geschulter Kräfte verfügen, bekäme sie alljährlich einen solchen Zuwachs neuer Kräfte hinzu, und zwar Kräfte, die jahrelang geschult und ganz und gar frei gestellt wären für ihre Arbeit, sie würde wohl in kurzer Zeit ein ungeheures Reich des Antichristen aufrichten. Deshalb kann und muß es uns bei den vielen Kräften, die wir haben, gelingen, den

fortschreitenden Zerfall des Gottesreiches aufzuhalten und mit Gottes Gnade den Fortschritt seines Reiches zu fördern. Gottes Gnade setzt allerdings das Aufgebot der natürlichen Kräfte voraus und wirkt keine Wunder, um menschliche Untätigkeit oder seelsorgliche Kurzsichtigkeit zu bestärken.

3. Eine dritte Gruppe von Ursachen der heutigen Kirchenentfremdung bilden die wirtschaftlich-sozialen. Wo gewisse natürliche Existenzbedingungen fehlen und die allerschwerste Sorge für das irdische Sein wie ein Bleigewicht an der Seele hängt, wird es der Seele nur schwer gelingen, sich zu den hohen Gefilden des Glaubens und der Übernatur aufzuschwingen. In der Gegenwart liegt die wirtschaftlich-soziale Not wie ein furchtbares Alpdrücken auf Hunderttausenden von Familien. Der Lohn des ungelernten Arbeiters ist in den meisten Fällen vollkommen unzureichend, eine mehrköpfige Familie anständig zu ernähren; er ist vielfach geradezu erbärmlich. Hinzu aber kommt, daß heute für rund sechs Millionen Arbeitslose an Stelle eines unzureichenden Lohnes eine noch viel unzureichendere Unterstützung tritt, bei den meisten schon seit vielen Jahren. Schon die stete Ungewißheit eines dauernden Verdienstes, die Befürchtung der Arbeitsentlassung wirken bei dem Arbeiter lähmend auf das ideale Streben der Seele. Ist die Arbeitslosigkeit aber wirklich Tatsache geworden, dann steigt nicht nur die wirtschaftliche Not, sondern der gesamte Zustand schafft eine Atmosphäre der Mutlosigkeit, der Verbitterung, des Hasses, eine Atmosphäre, in der das religiöse Denken und Empfinden gar leicht abstirbt. Trotzdem heute Mietwohnungen für bessere Stände wieder reichlich zu haben sind, ist das Problem der Wohnungsnot durchaus nicht behoben. Abertausende von Arbeiterfamilien sind auch heute noch zusammengepfercht in Wohnungen, die nicht im entferntesten die Vorbedingung für ein gemütvolles, christliches Familienleben bieten, in Wohnungen, die oft nur aus zwei, vielfach nur aus einem einzigen, dazu noch unheizbaren Raum bestehen, der gleichzeitig Wohnstube, Schlafraum und Küche ist und den Dunst von allen dreien zu erdrückender Schwüle in sich vereinigt, in menschenunwürdige Wohnungen, in denen sich alle Lebensverhältnisse, Empfängnis wie Geburt, schwere Krankheit wie Tod auf engstem Raum vor den Augen aller, auch der Kinder, abspielen. Daß solche Verhältnisse leicht zu sexuellen Verfehlungen, zu Empfängnisverhütung, Abtreibung, Dirnentum, selbst zu Blutschande führen, daß die Jugend dieser Proletarier-

familien früh auf schlechte Wege gerät und zugrunde geht, ist zu verstehen. Man wagt nicht mehr, zu den Sakramenten zu gehen, Gebetsleben und Besuch der Sonntagsmesse hören auf. Instinktiv beginnt man zu hassen, was man nicht mehr lieben kann. Wenn in diesem Zustand die Hetze der Gottlosen einsetzt mit ihrem Spott über das sorgenfreie Leben der beamteten Geistlichen, über die Höhe der Bischofsgehälter bis hin zum goldenen Telephon des Papstes, und was der Dinge mehr sind, dann wird der Abfall von der Kirche meist zur vollendeten Tatsache.

Die geschilderten Ursachen würden jede in sich und besonders in ihrer Gemeinsamkeit vollauf genügen, den Umfang der heutigen Unkirchlichkeit begreiflich zu machen. Es kommt aber noch eine vierte Ursachengruppe hinzu, die von ganz außergewöhnlicher Bedeutung ist; das ist die soeben erwähnte Arbeit der Kirchenfeinde.

4. Die Gruppe der Kirchenfeinde reicht viel weiter als man gewöhnlich annimmt. Zu dieser Gruppe gehören die Vertreter des Liberalismus, gehört die organisierte Freimaurerei, besonders der romanischen Länder, gehören die weltanschaulichen rechtsradikalen Vereinigungen, besonders die sehr kirchen- und christusfeindliche Gruppe um Ludendorff. Ganz besonders aber gehört hierhin das organisierte Freidenkertum und die vielfach mit ihm verbundene Bewegung für Feuerbestattung.

Wie eng die Beziehungen zwischen Kirchenaustritt und organisiertem Freidenkertum sind, beweist die Tatsache, daß die Geschichte beider aufs innigste miteinander verbunden ist. Jeder Fortschritt der Kirchenaustrittsbewegung stärkt und vermehrt die Freidenkerbewegung, und jede Zunahme der Freidenkerbewegung fördert und vergrößert die Kirchenaustrittsbewegung. Ganz ähnliche Zusammenhänge bestehen zwischen Kirchenaustrittsbewegung und Feuerbestattungsbewegung. Die Statistiken sprechen hier eine sehr deutliche Sprache.

Stand der proletarischen Freidenkerbewegung in Deutschland

	1905	12	Mitgl.				
	1910	39	„				
	1918	3.322	„				
	1920	59.829	„				
	1922	261.565	„				
	1924	285.502	„				
	1926	464.728	„				
	1928	581.059	„				
	1930	599.000	„	+	50.000	kommunist.	Gottlose
1. Juli	1931	620.000	„	+	105.000	„	„
1. Mai	1932	650.000	„	+	170.000	„	„

Zahl der Krematorien und Einäscherungen in Deutschland

Jahr	Krematorien	Einäscherungen
1900	5	639
1905	10	1.768
1910	24	6.084
1915	47	10.650
1920	53	16.848
1925	69	31.107
1926	76	40.045
1927	77	45.752
1928	88	48.369
1929	92	56.794
1930	102	53.203
1931	105	58.259
1932	107	60.266

Krematorien und Einäscherungen in Österreich.

Im heutigen Bundesstaate Österreich bestehen 5 Krematorien: *Wien* (seit 1922), *Steyr* (seit 1927), *Linz* (seit 1929), *Salzburg* (seit 1931), *Graz* (seit 1932). Für die Anzahl der Einäscherungen im *Wiener* Krematorium bringt „Die Flamme", Jg. XIII., Nr. 1, folgende Statistik: „Die Anzahl der Verbrennungen stieg von 835 im Jahre 1923 ununterbrochen bis auf 3379 im Jahre 1929. Im Jahre 1930 betrug sie 3301, im Jahre 1931 3763 und im Jahre 1932 3523. Die Gesamtzahl der in den ersten 10 Jahren des Bestandes im Krematorium durchgeführten Verbrennungen betrug 26.696, davon 15.896 Männer und 10.800 Frauen."

Die Freidenkerbewegung des Bürgertums zählt in Deutschland rund 50.000—60.000 organisierte Mitglieder und ist immer mehr unter den Einfluß der proletarischen Freidenkerbewegung geraten, die heute die gesamte Freidenkerbewegung beherrscht.

In den letzten Jahren ist auch die rechtsradikale Gottlosenbewegung in Deutschland, in deren Mittelpunkt die kirchen- und christentumszersetzende Arbeit des ehemaligen Generals Ludendorff und seiner Frau, Mathilde Kemnitz, steht, immer mehr angewachsen und hat ihr Gift weithin ausgespritzt. Eine zusammenfassende Schau dieser Strömungen habe ich im „Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. II (1931) in dem Artikel „Deutschreligiöse Bewegung" gegeben.

In Österreich zählt der „Freidenkerbund Österreichs" rund 45.000 Mitglieder in 310 Ortsgruppen mit 43 Zentralstellen. Daß keine eigene kommunistische Gottlosenorganisation in Österreich besteht, rührt hauptsächlich von dem radikalen Geist der dortigen sozialistischen Freidenkerbewegung her, die die Gründung einer eigenen kommunistischen als unnötig erscheinen läßt.

Bei dem ungeheuren Einfluß, den der Bolschewismus in der proletarischen Freidenkerbewegung besitzt, ist ein

Wort über dessen grundsätzliche Stellung zur Religion zu sagen. Das Problem der Diesseitserlösung bildet die ethische Zielsetzung des Bolschewismus. Er geht bei Lösung dieses Problems von dem Gedanken aus, daß der ganze bisherige Weg der geschichtlichen Menschheit ein ungeheurer Irrweg war, gekennzeichnet durch den Kampf des einen gegen den andern. Als besondere Stationen dieses Irrwegs erscheinen die blutigen Städte- und Völkerkriege und die unblutigen, aber ebenso verheerenden Wirtschaftskriege der Menschheit. An seinem Ende stehen Weltkrieg, Weltwirtschaftsnot, Weltarbeitslosigkeit. Der Bolschewismus sieht den Ursprung dieses Irrwegs und die Wurzel und Quelle aller irdischen Not in der Wertung der freien Persönlichkeit, die in jenem Zeitpunkt der Menschheitsentwicklung einsetzte, als der im Kollektivzustand des Tierreichs unbewußt glücklich lebende Mensch zum Selbstbewußtsein kam. Dem Bolschewismus erscheint deshalb nicht nur die Wirtschaftsordnung der heutigen menschlichen Gesellschaft morsch, sondern ihre geistigen Grundlagen überhaupt verkehrt. Da diese geistigen Grundlagen alle auf der Wertung und Bedeutung der freien Persönlichkeit fussen, erstrebt er in echt russischem Extremismus die Vernichtung der Persönlichkeit und die Schaffung des Kollektivmenschen als des Menschentyps der Zukunft. Dadurch tritt er in schärfsten Gegensatz zu jeder Religion; denn Religion ist ihrem innersten Wesen nach Verbindung des Einzelmenschen mit Gott, und jede wirkliche Religion, besonders aber die christliche, gründet auf der Wertung der Persönlichkeit. Da im Bolschewismus die rein irdischen Ziele der Schaffung der marxistischen Kollektivmenschheit aus der religiösen Inbrunst der russischen Psyche heraus den Charakter des Absoluten bekommen und der Bolschewismus diese Ziele mit der Unbedingtheit und Expansionskraft der wirklichen Religion verfolgt, kann er neben sich als dem einzigen Erlöser keine anderen Erlöser und Götter dulden. Der Kampf gegen jede Religion ist ihm Wesenselement und wird ihm zu einer religiösen Angelegenheit. Der Bolschewismus trägt in seinem tiefsten Wesen den Charakter einer Pseudoerlösungsreligion. Deshalb hat sein Religionshaß kultische Formen angenommen.

Die religiöse Inbrunst des bolschewistischen Religionskampfes hat sich den Gottlosenorganisationen der verschiedenen Länder bis zu einem gewissen Grade mitgeteilt. Darin liegt das Ungeheuerliche dieser Bewegung. Deshalb sucht sie das öffentliche Leben zu beeinflussen.

Alle Mittel menschlicher Darstellungs- und Erfindungskunst, alle Erfindungen des denkenden Menschengeistes und der schaffenden Menschenhand sind von ihr in Dienst genommen. Die Gottlosenkundgebungen, die Gottlosenabende, die Gottlosenausstellungen und die Gottlosentheaterstücke gleichen in den verschiedenen Ländern den russischen. Die am 1. Januar 1932 in Paris unter dem Namen Noël prolétarien stattgehabte Gottlosen-Weihnachtsfeier war von demselben Geiste durchdrungen wie die Gottlosenabende am 6. Februar 1931 zu Berlin oder die Antiweihnachtskundgebung der Gottlosen von Neuyork, die am Weihnachtsfest 1930 in einem der größten Säle der Stadt vor 3500 Arbeitern mit Frauen und Kindern veranstaltet wurde. Doch sind diese äußeren antireligiösen Kundgebungen und Darbietungen das weniger Wichtige im Religionskampf der Gottlosenbewegung. Als Wichtigstes erscheint ihr die Durchdringung und Erfassung der Einzelseele mit ihrer Ideenwelt. Deshalb legt sie den Hauptwert auf gründliche Führerschulung; deshalb sucht sie durch die Einheitsfrontbewegung unter der Maske gemeinsamer sozialer Interessen in das christliche Lager vorzustoßen; deshalb geht ihr letztes Ziel dahin, eine Volks-, eine Menschheitsbewegung zu werden und als solche der Menschheitskirche gegenüberzutreten.

Gerade deshalb, weil die Gottlosenbewegung über den Kreis einer bestimmten Anhängerschaft hinaus Volks- und Menschheitsbewegung zu werden anstrebt, nimmt sie sich so eifrig der Kinderwelt an. In Rußland ist die gesamte Erziehung eine antireligiöse in Lehrplan, Schulprogramm, Schulraum und Lehrpersonal. Dort wächst zum erstenmal, so lange die Welt steht, die gesamte Zukunftsgeneration eines Riesenvolkes als gottlos, als gottfeindlich heran. Auch in Deutschland wurde bereits ein wesentlicher Teil der Kinderwelt durch die gottlose Kinderbewegung des Marxismus erfaßt. Die marxistisch-sozialistische Kinderfreundebewegung umfaßte:

1925	183	Ortsgruppen
1926	203	„
1927	374	„
1928	443	„
1929	563	„
1930	730	„
1931	780	„

In diesen Ortsgruppen wurden außer 120.000 organisierten Kindern rund 80.000 gelegentlich erfaßt. Rechnen

wir rund 55.000 Kinder, die die deutsche kommunistische Kinderbewegung organisatorisch im Sinne der Gottlosigkeit bearbeitete, hinzu, so ergibt sich eine Summe von rund 250.000 deutschen Kindern, die 1931 als gottlos heranwuchsen.

In Österreich, wo die Kinderfreundebewegung von Anfang bis heute eine Gemeinschaft zur erzieherischen Betreuung der Kinder durch Erwachsene gewesen ist, zählte sie 1930 in 396 Ortsgruppen 100.540 erwachsene Mitglieder und erfaßte über 90.000 Kinder, darunter 8300 Falken in 312 Ortsgruppen als Elite-Truppe. Auch für Österreich gilt das Ziel des Sozialismus, eine gottlose Welt zu schaffen; diesem Ziele wurde in den Jahren der Nachkriegszeit mit aller Kraft und dem Aufgebot aller Mittel zugesteuert.

Wenn wir die dargelegten Erscheinungen der religiösen Gegenwartslage zusammenfassen, müssen wir bekennen, daß drei Tatsachen den furchtbaren Ernst der Lage charakterisieren, drei Tatsachen, die in der Geschichte der Menschheit durchaus neu sind. Das ist 1) der Massenabfall von der Kirche zum Unglauben, eine Erscheinung, die, wie wir sehen, erst aus der Nachkriegszeit datiert; das ist 2) die Organisierung der von der Kirche Abgefallenen in der ganz neuzeitlichen internationalen Gottlosenbewegung; und das ist 3) die Heranbildung der Zukunftsgeneration, der heutigen Kinderwelt, zum Kampfe gegen Gott.

Diese drei Erscheinungen, die wir im einzelnen mit kalten Zahlen belegt haben, sind so furchtbar, daß sie die Frage vor uns hinstellen: wird der Weg der Menschheit, so wie er von der Reformation seit 1517 abseits von der Kirche ging, wie er seit 1717, seit Gründung der Freimaurerei, sich abseits von der geoffenbarten Wahrheit, abseits von Christus, bewegte, nunmehr von 1917, von Errichtung der bolschewistischen Herrschaft, an immer mehr abseits von Gott und gegen Gott gehen?

Wir können auf diese Frage die bedingte Antwort geben: Wenn es unserer Seelsorge nicht gelingt, die Kirchennot der Gegenwart zu beheben, wird die Menschheit wahrscheinlich zu einem großen Teil diesen Weg gehen. Auf die Frage, ob die Seelsorge von heute die Möglichkeit der Heilung der erwähnten Nöte hat, möchte ich mit einem vollen Ja antworten. Denn es handelt sich hier nicht um naturnotwendig wirkende biologische Gesetze, sondern um Erscheinungen, die größtenteils von der menschlichen Willensfreiheit abhängig sind. Nichts

würde verderblicher sein, als sich in diesen Tagen des Abfalls sterilem Pessimismus hinzugeben. Nichts würde weniger der Sendung des Seelsorgers in der Gegenwart entsprechen, als den Stab über die Verirrten zu brechen. Nur wenn wir Seelsorger an das Volk von heute glauben, dürfen wir erwarten, daß dieses Volk wieder an uns glaube. Wer mit Liebe sieht, wird nicht zum Pessimisten, sondern sieht in der Abkehr der heutigen Menschen von der Kirche eine Fülle zerstörter Hoffnung und enttäuschter Liebe, die am Menschlichen, oft allzu Menschlichen in der Kirche zerbrach und in anderen Bewegungen ein kommendes Gottesreich suchte. Nur jener siegesbewußte, echt christliche Optimismus des Seelsorgers, der auf einer ganz realen Schau der wirklichen ernsten Lage fußt, aber seine Kraft aus einer ebenso klaren Schau der reichen Heilmittel schöpft, ist imstande, diese Heilmittel erfolgreich in Anwendung zu bringen.

III. Heilmittel und Rettung.

Die Kirchenaustrittsbewegung kann vielleicht durch gesetzliches Verbot der freidenkerischen Verbände und ihrer Abfallhetze in den verschiedenen Ländern zum Stillstand kommen. Die diesbezüglichen Verbote in Deutschland und Österreich, die die antikirchliche Hetze, besonders des Marxismus, in den letzten Monaten weithin lahmgelegt haben, sind vom seelsorglichen Standpunkt sehr zu begrüßen. Doch wird der tiefer schauende Seelsorger die Wirkungen derartiger Verbote nicht überschätzen. Die innere Abfallsbewegung von der Kirche und die eigentliche Kirchenentfremdung kann nicht durch staatliche Maßnahmen aus der Welt geschafft werden, sondern nur durch intensivste zeitgemäße Arbeit seitens der Kirche durch ihre Seelsorge. Bei den seelsorglichen Heilmitteln zur Behebung der Kirchennot soll es sich aber nicht um das Suchen nach neuen technischen Seelsorgsmethoden handeln; denn wir haben bereits viel zu viel Betrieb. Das soll nicht heißen, daß nicht vieles in unserer seelsorglichen Arbeit neu werden müßte. Es bedarf in sehr vielem einer Neuorientierung, einer gründlichen Umstellung auf Zeit und Zeitverhältnisse. Aber diese Neuorientierung beruht nicht auf neuen Seelsorgstechniken, liegt nicht auf dem Gebiet des Organisatorischen und Mechanischen. Was uns nottut und allein retten kann, ist nicht das krankhafte Suchen nach neuer Seelsorgstechnik, nach dem schon so lange vergebens gesuchten pastoralen Universalschlüssel, sondern

das sind lebendige, zeitverbundene, opferfreudige Seelsorger. Außer der Gnade Gottes hängt heute alles von der Persönlichkeit des Seelsorgers ab. Denn die Kirchennot von heute beruht zum größten Teil auf einer Vertrauenskrise zwischen Kirche und Volk, zwischen Priester und Laien, noch klarer gesagt: zwischen der Kirche von gestern und dem Menschen von heute. Vertrauenskrisen können weder durch Mechanismus noch durch Organisationen, sondern nur durch die persönliche Art und Haltung überwunden werden. Es gibt Gemeinden, in denen alles bis zum Überdruß organisiert ist und doch kein Gemeinschaftsgeist herrscht; und es gibt andere Gemeinden, in denen der Seelsorger fast ohne Organisationen das blühendste Gemeindeleben geschaffen hat.

Als Wichtigstes erscheint die innere soziale Aufgeschlossenheit des Seelsorgers, seine priesterliche Güte und Liebe, das, was St. Bonaventura im Auge hat, wenn er sagt: „Clerici, qui sunt oculi Ecclesiae, debent esse prae ceteris teneri compassione et lacrimabiles pietate." Die Kirche leidet als Mutter unter der seelischen, sittlichen und sozialen Not ihrer Kinder. Die Seelsorger sind die Augen der Kirche; sie müssen diese Nöte als Erste sehen und durch sie innerlich bis zu Tränen getroffen werden. Seelsorger, die sich nur mit gewissen Gruppen von Frommen und Guten in der Gemeinde abgeben, aber unter der Not der vielen Gefährdeten, Gestrauchelten und Abgeirrten nicht leiden und diesen nicht nachgehen, besitzen die wahre seelsorgliche Liebe nicht; denn Seelsorge bedeutet Sorge für die Seelen, und zwar in erster Hinsicht für jene Seelen, die der Sorge besonders bedürfen. Das sind weniger diejenigen, die immer kommen und stets dabei sind, als die Abgeirrten, die ohne außergewöhnliche priesterliche Sorge zugrunde gehen. Allerdings ist es leichter und menschlich angenehmer, in einer Jungfrauenkongregation schöne Vorträge zu halten und einen Mütterverein zu betreuen, als sich um jene gefährdete Jugend zu sorgen, die das katholische Vereinswesen meidet, oder sich um die leidenden und verwahrlosten Arbeiterfamilien zu kümmern, die durch wirtschaftliche Not und sozialistische Verhetzung abseits gehen und weder zum Arbeiterverein noch zum Mütterverein, vielleicht auch schon lange nicht mehr zur Kirche kommen. Aber nur, wenn die heutigen Seelsorger diese Arbeit mit ganzer Liebe und in persönlicher Opferfreudigkeit aufnehmen, überall in Stadt und Land, ziel-

klar, systematisch, Tag für Tag, wird die Kirche imstande sein, der religiösen Zersetzung der Gegenwart Einhalt zu gebieten. Es gibt keinen, auch gar keinen Ersatz für diese ganz persönliche Seelsorgsarbeit, weder im Laienapostolat — denn das ist nur Ergänzung dieser Arbeit —, noch in der Exerzitienbewegung — denn die erfaßt gewöhnlich nur die besseren —, noch in der Volksmission — denn auch deren Ruf dringt meist nicht bis zu den Ohren jener Abgeirrten. Ein großer Teil der heutigen Seelsorger verwendet 90% und mehr seiner Zeit, Kraft und Arbeit auf die Seelsorge jener, die freiwillig kommen und bei allem dabei sind. Nur wenn die Seelsorge in ihrer Gesamtheit sich in weit stärkerem Maße, zu 40%, zu 50%, den Gefährdeten und Abgeirrten zuwendet, kann dem Zusammenbruch Einhalt geschehen und verhütet werden, daß auch das zerfällt, was wir heute noch halten.

Die persönliche Art des Seelsorgers muß sich auswirken in der dauernden Fühlungnahme seinerseits mit allen Gliedern seiner Gemeinde, besonders durch den systematisch gepflegten seelsorglichen Hausbesuch. Er ist das wirkungsvollste Mittel zur Festigung der Schwachen und Gefährdeten und zur Zurückgewinnung der Abgefallenen. Er ist überall notwendig, in der großen Stadtgemeinde wie in der kleinen Landgemeinde. Die Gemeinde mit mehreren Seelsorgern ist zu diesem Zweck in soviel Arbeitsbezirke zu teilen, als Seelsorger am Orte sind. Regelmäßig alle acht Tage sollten sich an einem festliegenden Wochentagabend die Seelsorger der Gemeinde im Hause des Pfarrers zum Austausch der Erfahrungen und Beobachtungen sammeln und die Synthese der Einzelarbeit schaffen. Wer gegen diese persönliche Art der Seelsorge den Mangel an Zeit geltend macht, stelle sich ernstlich die Frage, ob nicht der Mangel an Zeit in vielseitiger Beschäftigung und starker Betriebsamkeit für gewisse Gruppen von Auserwählten begründet liegt, die mit Zuckerbrot überfüttert werden, während die Hungernden und Halbverhungerten das notwendige tägliche Brot nicht erhalten.

Diese persönliche Art der Seelsorge erfordert allerdings persönliche Opfer und kann mancherlei Enttäuschungen bringen. Doch sind heute die Verhältnisse noch so, daß selbst die Abgefallenen in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle den Seelsorger bei sich empfangen und sich freuen, daß er endlich einmal zu ihnen kommt. Die Erfolge des Hausbesuches sind trotz des

Anzweifelns und Abstreitens pessimistischer Seelsorger sehr große, zunächst für den Seelsorger selber, der auf diesem Wege seine Gemeinde wirklich kennen lernt und am Ende seiner Tage vor Gott hintreten kann mit dem Bewußtsein, alles getan zu haben, die verlorenen Schäflein zur Herde zurückzuführen. Die Erfolge sind aber auch groß für die besuchten Abgeirrten, wenn sie sich auch nicht immer gleich messen und wägen lassen. Für viele wird der Besuch des Priesters in der Wohnung der Anlaß, sich früher oder später zur Kirche und zu Gott zurückzuwenden, die allerletzte Bindung mit der Kirche nicht abzureißen oder doch in der Sterbestunde den Besuch des Seelsorgers, der sich in den Tagen der Gesundheit um die Familie sorgte, zuzulassen.

Nur der Seelsorger, der die tiefe, sein ganzes Wesen durchdringende seelsorgliche Liebe besitzt, ist imstande, jene materiellen Opfer zu bringen, die der Hinblick auf die leidende Menschheit von heute und auf die Hetzarbeit der Kirchenfeinde fordert. In der heutigen Zeit kann nur jener Seelsorger erfolgreich wirken, dessen Leben die konkrete Verwirklichung des Apostelwortes ist: „Non quaero, quae vestra sunt, sed vos." Denn das ist es, was die antichristliche Welt vom Priester der Gegenwart nicht mehr glauben will. Durch die gesamte Freidenkerliteratur klingt es laut und deutlich: „Non quaerit vos, sed quae vestra sunt!" Der enttäuschten und verzweifelnden Welt von heute fällt es schwer, an die selbstlose Uneigennützigkeit des beamteten Seelsorgers zu glauben. Zu jener Zeit, als es noch kein Proletariat im heutigen Sinn gab, war die Lebensweise des Seelsorgers in Wohnung, Nahrung, Erholung der des letzten gesellschaftlichen Standes, dem der Handwerker und Bauern, ziemlich gleich. Dadurch erschien der Seelsorger dem einfachsten Volk als Bruder ähnlich und wurde ihm vertraut. In den letzten Jahrzehnten ist ein neuer Stand groß und sich seiner selbst bewußt geworden, ein Stand, dessen Vertreter meist nicht wissen, wie sie das tägliche Brot für sich und ihre Familie schaffen sollen. Diesen vierten und fünften Stand gibt es heute überall; zu ihm gehört der Industriearbeiter, der Arbeitslose, der ins Proletariat hinabgesunkene Kleinbauer und viele Vertreter des ehemaligen Mittelstandes. Der Klerus ist den schweren Lebenssorgen dieser Berufsklassen, die meist den größten Teil der Gemeinde bilden, weit entrückt. Aber gerade deshalb gewinnt der Seelsorger bei den Angehörigen dieser Stände den gewaltigsten Einfluß, wenn er aus Liebe zu ihnen mit Paulus allen alles wird, per-

sönlich gern und freudig auch in die niederste Hütte eintritt und freiwillig auf manches Überflüssige verzichtet. Mit Recht erwartet die heutige Welt vom Seelsorger, daß er den Hang an die überreichen zivilisatorischen Bedürfnisse der Gegenwart in sich überwunden habe. Der moderne Seelsorger muß bedenken, daß die gegnerische Kontrolle über Stadt und Land systematisch ausgebaut ist.

Nur der selbstlose und von wahrer seelsorglicher Liebe durchdrungene Priester ist imstande, jenen lebendigen Arbeitseifer aufzubringen, dessen gelegentliches Fehlen an so manchen kirchlichen Mängeln der Gegenwart Schuld rägt. Seelsorge ist Schaffung von geistigem Leben. Geistiges Leben kann nicht mechanisch gemacht und nicht durch Organisationen maschinenmäßig fabriziert werden. Nur wo geistiges Leben beim Seelsorger wirkt, kann geistiges Leben in der Gemeinde werden und wachsen. Nur wo ein wirklicher Seelsorger in Fleiß und Arbeitsfreude mit den Seelen und um sie ringt, werden Christenkinder geistig gezeugt.

Aus der seelsorglichen Liebe, Begeisterung und Lebendigkeit erwächst die Aufgeschlossenheit des Seelsorgers für Zeitfragen und Zeitnöte und überhaupt für den Menschen von heute. Wenn wir Seelsorger den Menschen von heute nicht verstehen, können wir nicht erwarten, daß der heutige Mensch uns hört und versteht. Wenn wir in unserer geistigen Welt ganz und gar im 16. Jahrhundert oder anderen vergangenen Zeiten leben, können wir Christus nicht in die Menschheit des 20. Jahrhunderts tragen und werden uns immer wieder in komisch wirkender Weise abmühen, die Weltgeschichte zurückzuschrauben. Wenn uns der moderne Mensch vielfach innerlich fremd geworden ist, wenn wir auf so vielen Gebieten der modernen Kultur nachhinken und einflußlos geblieben sind, dann liegt das nicht am Wesen der christlichen Religion oder des katholischen Glaubens, sondern an rückständiger Schau manches heutigen Seelsorgers. Es ist gut und notwendig, daß wir bei allem Neuen auch die Gefahren sehen, die darin für das Seelenheil des Einzelnen liegen; wenn wir aber nur Gefahren sehen, wenn wir alles nur von einem negativ kasuistischen Standpunkt schauen, gewinnen wir die moderne Welt nicht für Christus. Kino, Körperkultur, Radio, Mode, neue Formen des gesellschaftlichen Verkehrs, Reformtendenzen auf dem Gebiet von Ehe und Familie, Erneuerungsbestrebungen im wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Leben enthalten auch positive Werte, die

wir kennen, berücksichtigen, fördern und in den Dienst des Reiches Gottes einstellen müssen.

Einbau des systematischen Studiums nicht nur der antireligiösen und antikirchlichen Zeitströmungen, sondern der gesamten religiösen Gegenwartslage in ihren geschichtlichen, psychologischen und sozialen Zusammenhängen in den Bildungsgang der Theologiestudierenden ist überall anzustreben. Hinzu muß kommen die zeitgemäße Weiterschulung des Seelsorgsklerus durch Privatstudium und in monatlichen pflichtgemäßen Dekanatskonferenzen und alljährlichen größeren Diözesanpriestertagungen. Dabei müßte mit der Zeit erreicht werden, daß die von den Ordinariaten für die einzelnen Jahre vorgeschriebenen Themen möglichst in innerem Zusammenhang untereinander ständen und eine Einheitlichkeit der seelsorglichen Weiterbildung innerhalb eines Landes angestrebt würde.

Nur der wirklich zeitverbundene und gegenwartsnahe Klerus kann die innerkirchlichen Seelsorgsmittel der Predigt, des Vortrags, der Katechese zeitgemäß anwenden. Daß bei den erwähnten Mitteln besonderer Wert auf eine ruhige, sachliche Darstellung mit ganz tiefschürfender Beweisführung zu legen ist, daß bei der heutigen leidenden Menschheit in der Behandlung der Enddinge vor allem das Tröstende, Erhebende und Aufrichtende betont und in der gesamten Volksbelehrung die religiösen, kulturellen und sozialen Gegenwartsfragen und Zeitprobleme mit besonderer Gründlichkeit behandelt werden müssen, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Auch das außergewöhnliche Seelsorgsmittel der Volksmission bedarf außer der persönlichen Bemühung um die Abgefallenen, wie sie vor allem die erfolgreiche und überaus fruchtbare Form der Haus- und Kapellenmission betreibt, eines starken, zeitgemäßen, apologetisch-dogmatischen Einschlags in Predigt und Vortrag.

So muß die gesamte heutige Seelsorge sich durchwegs positiver einstellen. Sie darf nicht nur gegen die böse Welt immunisieren wollen, sondern muß zur Eroberung der Welt für Christus zu erziehen suchen. Sie muß aggressiver werden, darf nicht nur verteidigen und halten wollen, was sie noch besitzt, sondern muß versuchen, das Verlorene zurückzugewinnen und neue Gebiete hinzuzuerobern. Sie muß vor allem apostolischer sein. Sie muß den Charakter des Persönlichen tragen und aufgebaut werden auf der Gesamtgemeinde. Sie muß vor allem einheitlicher, zielsicherer und weitblickender werden.

In dieser Hinsicht hat sich die Seelsorge besonders gründlich umzustellen. Heute verwendet sie vielfach fast ihre gesamte Zeit, Kraft und Arbeit außerhalb des Gotteshauses, der Schule und der pfarramtlichen Tätigkeit auf die in Vereinen Organisierten. Tatsache ist, daß die übervielen Einzelvereine auf katholischer Seite nicht nur durch ihre oft überstark aufgeblasenen Zentralbetriebe eine auf die Dauer nicht mehr tragbare finanzielle Belastung unseres katholischen Volkes darstellen, daß sie nicht nur zu allen möglichen Problemen und Aufgaben greifen müssen, um auf die Dauer ihre Existenznotwendigkeit nachzuweisen, daß sie nicht nur in vielen Fällen — natürlich unbewußt und ungewollt — das Wichtigste, die Einheit der Pfarrfamilie, zerstört haben, sondern — selbstverständlich auch unbewußt und ungewollt — die Seelsorge selber auf Abwege lenkten. Fast die gesamte, so notwendige Aufrüttelung, Aufklärung und Schulung geht heute an den Nichtorganisierten vorbei, wendet sich stets an dieselben Menschen, ist auch da oft ziellos und unsystematisch. Um das Übel der Kirchenentfremdung aufzuhalten, die Kirchennot zu lindern und zu beheben, muß die Seelsorge sich viel mehr um die Nichtorganisierten, besonders um die Gefährdeten und Abgeirrten, sorgen. Ich empfehle dafür die Durchführung folgender Grundsätze:

1. Der Seelsorger möge, wie bereits oben dargelegt, eine regelmäßige persönliche Fühlungnahme mit allen Familien und Gläubigen seiner Gemeinde, besonders den gefährdeten und abgeirrten, pflegen.

2. In jeder Gemeinde möge eine Führerschulung stattfinden, und zwar über den Rahmen der Vereinstätigkeit hinaus in der Weise, daß die tüchtigsten Kräfte aus den Vereinen wie auch solche, die nicht in Vereinen organisiert sind, zu einem monatlichen Schulungsabend, wenigstens für die sechs Wintermonate, unter Leitung des Pfarrers und unter Teilnahme sämtlicher Gemeindeseelsorger zusammenkommen. Diese Führergruppe bildet die Grundlage für die Arbeiten der Katholischen Aktion in der Gemeinde.

3. Die Schulung in jenen religiösen und kulturellen Fragen, die nicht einzelne Stände, sondern alle Katholiken angehen — hierzu gehören die meisten der heutigen Fragen — muß auf Grund der Pfarrgemeinde durchgeführt werden, und zwar in der Weise, daß in den sechs Wintermonaten, wenn möglich, allmonatlich ein Pfarrabend über ein zeitgemäßes Thema stattfindet. Dort, wo kein Saal zur Verfügung steht, möge hierfür der Kirchenraum genommen werden. Der Vortrag soll gesanglich oder musikalisch umrahmt sein. Auf diese Weise kommt die gesamte Gemeinde als solche zur Aufrüttelung und Aufklärung.

4. Die Probleme, die die einzelnen Stände besonders angehen, sollen möglichst nicht nur im Rahmen der Standesvereine, sondern auf Grund der Gemeinde in Standesversammlungen behandelt werden. Für diese Standesversammlungen ist eine hinreichende Vorbereitung erforderlich, die besonders von den Standesvereinsmitglie-

dern zu leisten ist, damit auch die nicht in den Standesvereinen Organisierten erfaßt werden.

5. In den Standesvereinen möge nicht die Fülle von Einzelvorträgen stattfinden wie bislang, sondern Aussprache-, Frage- und Antwortabende über die in Führerschulung, Gemeindekundgebung und Standesversammlung behandelten Themen.

6. Die verschiedenen Vereine bedürfen einer Reform im Sinne der Zeitgemäßheit und Vereinheitlichung der Schulung, der Vereinfachung des Vereinsbetriebes und besonders der apostolischen Zielsetzung in der Weise, daß die Mitglieder erzogen werden, sich ihrer nichtorganisierten Standesgenossen mehr anzunehmen. Notwendig ist auch eine Zusammenlegung der vielen Vereine und ihrer Zentralbetriebe, damit die gesamte Arbeit auf katholischer Seite sich einheitlicher, einfacher und billiger gestalte und mehr Gelder frei werden für die großen Aufgaben der Seelsorge und Karitas.

7. Aus der Verpflichtung der lebendigen Verbundenheit im Corpus Christi mysticum muß die Erziehung zur religiösen Rettungsarbeit, zur sozialen Erneuerung und karitativen Hilfeleistung geschehen. Überall muß danach gestrebt werden, daß Laienapostolat und Karitas über den Kreis der organisierten Kräfte hinaus von der Gesamtgemeinde getragen und als sittliche Verpflichtung von jedem einzelnen Mitglied übernommen werden. Als wertvolles Bildungsmittel der Laienwelt dienen die Laienexerzitien. Für das Apostolat der Vielheit, das der Katholischen Aktion wesentlich ist, haben die Heimexerzitien besondere Bedeutung.

8. Sowohl bei der religiösen wie der sozialen Lebensschulung der Laienwelt ist zunächst die Erweckung der Gewissen, dann erst die Förderung eines gründlichen Wissens anzustreben; auch sind die modernen Massenbildungsmittel, wie Film, Radio, Theater, Schallplatte u. s. w., stärker in den Dienst einer zeitgemäßen Aufklärung wie der Pflege und Vertiefung der katholischen Weltanschauung zu stellen.

Durch Befolgung dieser Grundsätze wird die Pfarrgemeinde als solche lebendig gemacht, der weiterfressenden Kirchenentfremdung Einhalt geboten und der sicherste Weg zur Schaffung der Katholischen Aktion beschritten. Denn die Katholische Aktion ist die in der Gesellschaft wirkende Gesamtkirche. Da die Gesamtkirche sich aus den einzelnen Pfarrgemeinden zusammensetzt, bedeutet die Katholische Aktion hinsichtlich der Einzelgemeinde die Aktivierung aller Glieder der Gemeinde zur Erneuerung des religiösen, sittlichen, kulturellen und sozialen Lebens aus dem Geiste Christi, die Schaffung einer christlichen Atmosphäre in allen Verhältnissen der Gesamtgemeinde. Die Katholische Aktion ist die einmütige Zusammenarbeit von Priestern und Laien zu diesem Ziel; der actio catholica geht die actio clericalis voraus. Weil der Seelsorger an die kirchenentfremdeten Glieder seiner Gemeinde nicht durch seinen direkten Einfluß in entsprechender Weise wirken kann — der systematische seelsorgliche Hausbesuch als wichtigstes direktes Seelsorgsmittel genügt allein noch nicht —, und weil er in die Lebens- und Arbeitsstätten,

in denen die moderne gottfreie Kultur wird, wächst und wirkt, und in denen die Atmosphäre reiner Diesseitigkeit ihren kirchenentfremdenden Einfluß ausübt, nicht mit seinem seelsorglichen Einfluß hinein kann, bedarf es Laien, die als seine verlängerten Arme wirken und schaffen. Daß die Gesamtheit der Laienwelt zielsicher zu diesem lebendigen Arbeiten aus dem Geiste der Verbundenheit im Corpus Christi kommt, daß jeder Einzelne sich mitverantwortlich fühlt für die Not der Gesamtkirche und für die Nöte der einzelnen Glieder, und so das Reich Gottes zur Vollreife des Leibes Christi aufgebaut wird, ist letztes Ziel der Katholischen Aktion.

In den parteipolitischen Dingen soll der Seelsorger nach außen möglichst zurücktreten, aber in diesen Fragen gründlich Bescheid wissen. Seine seelsorgliche Belehrung soll nicht vom Politischen, sondern muß vom Religiösen und Sittlichen ausgehen; denn er ist der Stellvertreter Christi und der Träger der Arbeit der Apostel, die es auch ablehnten, sich in das parteipolitische Getriebe einzumischen, das oft aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht nach starren Grundsätzen vorgehen kann, sondern sich für das mindergroße Übel entscheiden muß.

Die von der Kirche aus grundsätzlicher katholischer Einstellung verbotenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Organisationen hat der Seelsorger mit Entschiedenheit, aber in kluger Form abzulehnen, und zwar vom Weltanschauungsstandpunkt aus. In der Formulierung hat er dabei jeden Radikalismus nach der einen wie der anderen Richtung zu meiden, zwischen den weltanschaulichen Grundsätzen und programmatischen Zielen einerseits und den vielfach irregeführten Anhängern jener Bewegungen anderseits zu unterscheiden und stets zu bedenken, daß die praktische Pastoral, d. h. das Problem der Rettung aller ihm anvertrauten Seelen, über allen sonstigen Künsten und Wissenschaften steht. Vor allem soll der Seelsorger nicht aus romantischer Stimmungsmache in gut gemeinter Absicht ungewollt zur Bolschewisierung der Gemüter beitragen; Wirtschaftsreformen wachsen langsam, und die Weltgeschichte läßt sich nicht zurückschrauben. Besonders wichtig ist die systematische und grundsätzliche Belehrung über die in Betracht kommenden Fragen vom katholischen Standpunkt aus; sonst leben trotz der kirchlichen Verordnungen und Verbote viele Gläubige in einer conscientia invincibiliter erronea.

Da das heute weithin zerrüttete Ehe- und Familienleben eine der schlimmsten Quellen der Kirchenentfremdung darstellt, ist dessen Heilung die größte pastorelle Beachtung zu widmen. Die Belehrung und Erziehung in den betreffenden Fragen muß über den Kreis der Jugendorganisationen, der Frauen-, Mütter- und Männervereine hinaus alle zu erfassen suchen. Sie muß weiterhin in einer Weise geschehen, daß die Gläubigen bei all ihren sittlichen und sozialen Nöten Mut bekommen, das Gesetz der Kirche durchzuführen, und die feste Überzeugung gewinnen, daß es die Kirche mit ihren unerbittlichen Vorschriften gut mit ihnen meint. Deshalb genügen reine Moralreden und Sittenpredigten nicht. Eigene Ehekurse sind einzurichten, für die Unverheirateten als Vorbereitung auf die Ehe, für die Verehelichten zur Vertiefung des christlichen Eheideals, zur Erneuerung und Heiligung des Ehe- und Familienlebens und zur Schulung in den Fragen der Kindererziehung. Hierfür hat der Seelsorger die moderne katholische Literatur gründlich zu studieren. In jeder Diözese sollten einige tüchtige Seelsorger diese Fragen in einer Reihe von Vorträgen ausarbeiten und als Kursusleiter sich den verschiedenen Gemeinden zur Verfügung stellen. Von allergrößter Wichtigkeit ist die Erneuerung der alten christkatholischen Familiensitten, des gemeinsamen Familiengebetes, besonders des gemeinsamen Abendgebetes, vor dem im Zimmer hängenden Bild der Heiligen Familie, die religiöse Zwiesprache zwischen Mutter und Kind, die Anwendung der kirchlichen Weihungen und Segnungen in der Familie, das familienhafte Miterleben des Kirchenjahres, die religiöse Familienlektüre. Diese Sitten bilden für das Volk meist stärkere kirchliche Bindungen als die gelehrtesten religiösen Vorträge.

Bei der ungeheuren Bedeutung der antikirchlichen Propaganda für die Kirchenentfremdung ist ihrer Unmöglichmachung und Unwirksammachung in der Gemeinde besondere Aufmerksamkeit und Arbeit zu widmen. In jeder Diözese muß ein tüchtiger Priester die Diözesanverhältnisse auf diesem Gebiet systematisch verfolgen; auf allen Dekanatskonferenzen soll gründliche Aussprache über die gemachten Erfahrungen stattfinden.

Es ist mir bei meinem Studium und meinen Arbeiten über die gegnerischen Bewegungen und die Ursachen der Kirchenentfremdung der Gegenwart immer

mehr zur Überzeugung geworden, daß hinter all diesem letzthin auch dämonische Kräfte stehen und wirken. Deshalb ist ganz besonderes Gewicht auf die übernatürlichen Mittel zu legen. Bei aller Wichtigkeit und Bedeutung, die die außerkirchliche Schulung und Vereinsarbeit besitzt, ist und bleibt das Wichtigste die seelsorgliche Arbeit im Gotteshaus. Der Gottesdienst, das heilige Meßopfer, die Spendung der Sakramente müssen Mittel- und Zentralpunkt der gesamten Arbeit auch des modernsten Seelsorgers sein und bleiben. Hier liegen die Kraftquellen des Glaubens und des übernatürlichen Lebens für die Gläubigen selber und die Lebens- und Kraftquellen für die laienapostolische Arbeit der Gläubigen an den Kirchenentfremdeten. Ganz besonderer Wert kommt heute zu dem Gebet und der Übernahme freiwilliger Opfer für die Nöte der Kirche seitens der Seelsorger und der noch gläubigen und kirchlich praktizierenden Laienwelt.

Bei aller Erkenntnis des vollen Ernstes der Lage ist jeder Pessimismus fernzuhalten. Ich habe persönlich auf meinen Reisen so außerordentlich viel seelsorglichen Eifer und Opfergeist, Frömmigkeit, Güte und eine so lebendige Aufgeschlossenheit und innere Teilnahme der Gläubigen, besonders auch der Jugend, vor allem der männlichen, kennengelernt, daß ich trotz der Erkenntnis der schweren Nöte der Zeit fest überzeugt bin, daß wir mit Gottes Hilfe und Gnade nicht nur der bestehenden Kirchenabfallsbewegung Einhalt gebieten und die Gegner zurückdrängen, sondern auch abgeirrte Seelen und verlorene Gebiete weithin zurückgewinnen und in Zukunft zu einem weit stärkeren und umfassenderen Aufbau des Reiches Gottes und Christi kommen werden als bislang.

Alte Kirche und Gegenwartskirche in der liturgischen Bewegung.

Von *Univ.-Prof. P. Jos. A. Jungmann S. J.*, Innsbruck.

Die liturgische Bewegung, deren Wellen in unseren Tagen immer weiter greifen und immer tiefer gehen, darf man schon jetzt als eine jener Erscheinungen im Leben der Kirche bezeichnen, in denen sie vermöge ihrer unverwüstlichen Lebenskraft den Bedürfnissen und Verhältnissen einer neuen Zeit entgegenwächst. Die schweren Erschütterungen, die in den letzten Jahrzehn-

ten unser ganzes öffentliches und privates Leben heimgesucht haben und noch heimsuchen, zwingen auch im religiösen Bereich zur Besinnung, zur Ausschau nach den festen Punkten, zwingen dazu, uns auf die Quellen unserer Kraft zurückzuziehen. Der Flitter, die leere Form verliert allen Reiz; das Gefühlsselige früherer Zeiten erscheint wie Luxus; herb und klar seien die Programme! Man merkt es am deutlichsten an unserer Jugend, wenn sie durch die Straßen zieht: auf ihren Wimpeln leuchtet schlicht und groß das Christuszeichen auf, und ihr Lied ist: „Christus, Herr der neuen Zeit!"

Das ist derselbe Geist, der in der liturgischen Bewegung lebt. An der Stelle, die ihm die Liturgie anweist, spürt der Christ seine Größe und seine Kraft; da sieht er sich eingegliedert in die heilige Gemeinde der Erlösten. Es ist kein Wunder, daß mancher, den die Ereignisse des letzten Menschenalters schon innerlich gefestigt, in fertiger Prägung getroffen haben, diese Bewegung wie eine Revolution, wie eine Auflehnung gegen die altererbte Seelsorgepraxis, wie einen Angriff auf geheiligte Ordnungen empfindet. Die liturgische Bewegung darf sich demgegenüber darauf berufen und beruft sich darauf, daß sie gerade in ihren zentralsten Forderungen nichts Neues will, sondern nur uraltes Gut wieder zu Ehren bringt; sie darf betonen, daß in vielen Fällen Wort und Geist auch der heute geltenden kirchlichen Vorschriften viel mehr für sie spricht als für das, was sie in Frage stellt.

Und doch spürt jeder, daß damit nicht jeder Anstoß beseitigt ist. Der Grund des Anstoßes liegt auch nicht allein auf Seiten der liturgischen Bewegung. Er liegt zum guten Teil ebensowohl in dem allzu geruhsamen Geist derer, die in der Praxis des Gottesdienstes, wie wir sie von den letzten Generationen überkommen haben, alles gut und nichts verbesserungsbedürftig oder auch nur verbesserungsfähig finden.

Aber auch die liturgische Bewegung darf sich einer Selbstprüfung nicht entziehen. Wie jede junge Bewegung gerät sie manchmal in Gefahr, in ihrer jugendlich ungebärdigen Kraft über die Ufer zu schäumen; auch mancherlei Geröll führt sie mit sich, das tatsächlich für friedliche Fluren einmal gefährlich werden kann. Sagen wir's bestimmter: Als rastlos vorandrängende Erneuerungsbewegung muß sie vor einer *doppelten Gefahr* auf der Hut sein. Das, was sie sucht, was sie als Idealbild aus grauer *Vergangenheit* vor ihren Blicken wieder

aufleuchten sieht, darf kein Phantasiegebilde sein, sondern muß nüchterner Kritik standhalten; und diese Forderung wird um so wichtiger, je bewußter man aus dem geschichtlichen Idealbild ein Vorbild macht, und je bestimmter man erklärt, man wolle sich möglichst auf den Boden der alten Kirche stellen. Sodann darf die liturgische Bewegung in ihrem Voranstürmen nicht die Verbindung verlieren mit der Haupttruppe, deren Vorhut sie sein will, mit der Gesamtseelsorge der *Gegenwart*. Sie darf in ihren Reformbestrebungen nichts übereilen und nichts überspringen; sie darf nicht das Neue an die Stelle setzen wollen, wo das Alte gut und gesund ist; sie muß die Geduld aufbringen, die zum organischen Wachstum gehört: Christus der Herr hat seine Kirche nicht umsonst mit dem Senfkörnlein und mit dem Sauerteig verglichen.

I.

Es ist nur zu natürlich, daß man Vorbilder idealisiert, daß man die Schatten zurücktreten läßt, die Lichter verstärkt. Solange man das in solcher Weise poetisch verklärte Ideal als überzeitliches Wunschbild betrachtet, ist dagegen nichts einzuwenden; anders wenn man es für pure geschichtliche Wirklichkeit erklärt und andere geschichtliche Wirklichkeiten daran zu messen unternimmt. Wenn im folgenden einige Schatten in jenes Idealbild vom *christlichen Altertum* eingetragen und einige Linien zurechtgerückt werden, so soll damit nicht das Ideal entwertet werden; wohl aber soll es ein Beitrag sein dazu, daß das Pathos der Berufung auf „die alte Kirche" und vielleicht auch die Schärfe der Kritik an den Zuständen der Gegenwart etwas gemildert und gemäßigt werde.

Das christliche Altertum wird uns vor Augen gestellt als Muster einer das ganze Frömmigkeitsleben beherrschenden *liturgischen Haltung*. Entgegen dem modernen Individualismus hätten die Christen der ersten Zeit nur oder fast nur das liturgische Beten gekannt, das gemeinsame Beten in der christlichen Versammlung, zu dem sie sich immer wieder zusammengefunden hätten — soweit das die steten Verfolgungen zulassen mochten. Eine immerhin im Schwinden begriffene Literatur weiß das Bild noch weiter zu zeichnen: vom Gottesdienst in den Katakomben, zu dem sich die kleine Gemeinde immer wieder um den greisen Bischof schart, um beim Scheine matter Lampen die heiligen Geheimnisse zu feiern. Wir wissen heute und wußten es eigentlich schon

längst, daß in den Katakomben nie regelmäßig Gottesdienst gehalten wurde, es sei denn ein Totengottesdienst, wie das der Begräbnisstätte zukam. Die Versammlungsstätten waren mitten in der Stadt, leicht zugänglich; sie wurden auch gar nicht sonderlich geheimgehalten, zumal in den längeren Friedenszeiten. Wenigstens kann Tertullian (Adv. Valent. 3) stolz darauf hinweisen, daß die rechten Christen das Haus ihrer Taube (= die Kirche, den Versammlungsort) hoch und frei errichten, im Gegensatz zu gewissen Häretikern, die sich der Schlange gleich in Schlupflöchern verbergen.[1]) Die Möglichkeit zu einer intensiven Pflege des liturgischen Gebetes war somit durchaus gegeben.

Gleichwohl hat das *private Gebet* entschieden das Übergewicht im Leben der alten Christen. Das Beten zur dritten, sechsten und neunten Stunde, das Beten am Morgen, am Abend und um Mitternacht, also die Beobachtung jener Gebetsstunden, aus denen unsere kanonischen Horen erwachsen sind, ist im christlichen Altertum durchaus Sache des Einzelnen. Verschiedene Schriften des 3. und 4. Jahrhunderts geben Winke, wie die Christen in der Einhaltung dieser Stunden den Hauptphasen des Leidens Christi bis zu seiner Auferstehung folgen können. Erst seit dem 4. Jahrhundert ist aus diesen Horen allmählich liturgisches Gebet geworden, aber nicht liturgisches Gebet der Gemeinden (das wurde es nie), nicht einmal des gesamten Klerus, sondern auf Jahrhunderte hinaus nur liturgisches Gebet innerhalb des Mönchtums. Nur am Morgen und am Abend finden wir schon früh, schon im 3. Jahrhundert, wenigstens an manchen Tagen und an manchen Orten eine Gebetsversammlung in der Kirche, eine liturgische Hore, an der Klerus und Volk beteiligt sind. So ersehen wir aus Hippolyts Kirchenordnung (um 220), daß sich in Rom schon um diese Zeit jeden Morgen der Klerus um den Bischof versammelt und daß an manchen Tagen auch „Unterweisung" für das Volk gehalten wird, die mit Gebet verbunden ist. Doch fällt auf, daß die *Eucharistie* hier nicht jene vorherrschende Stellung einnimmt, die wir erwarten möchten. Denn aus der gleichen Kirchenordnung ersehen wir weiter, daß man wohl täglich den Leib des Herrn empfängt, und zwar am Morgen, „vor jeder anderen Speise", aber es geschieht das nicht in der Kirche, sondern zu Hause, wohin man das Sakrament, wohl am Sonntag, hat mitnehmen dürfen. Freilich, am Sonntag,

[1]) Vgl. *F. J. Dölger*, Antike und Christentum II (1930) 41—56.

oder sooft die Eucharistiefeier stattfindet, ist die anschließende Kommunion der Gläubigen hier wie anderswo eine Selbstverständlichkeit. Aber wir müssen doch zur Kenntnis nehmen, daß die alte Kirche nicht jenen Horror vor einer Kommunion außerhalb der Messe hatte wie manche unserer Zeitgenossen. Die Seltenheit der eucharistischen Feier lernen wir für Jerusalem auch kennen aus dem Bericht der Pilgerin Ätheria (um 390): obwohl durch den Eifer der Mönche in der Auferstehungskirche das Stundengebet schon fast in dem Ausmaß stattfindet, in dem es später fortlebt, wird die „oblatio" nur am Sonntag regelmäßig gefeiert.

Diese sonntägliche Eucharistiefeier war dann allerdings der eigentliche Herd für das religiöse Leben der Gemeinden. Sie war es besonders auch vermöge jener engen Anteilnahme der Gläubigen an den Vorgängen am Altar, die Pius XI. in der Konstitution „Divini cultus" uns als Vorbild der actuosa participatio vor Augen hält. Dabei weiß die liturgische Bewegung in unsern Ländern sehr gut, daß zu dieser Anteilnahme nie gehörte, daß das Volk etwa die kunstvollen wechselnden Choralstücke übernahm, die erst für die Schola cantorum geschaffen wurden, wohl aber, und zwar noch in später Zeit, daß es dem Priester respondierte, in den Gesang des Sanctus einfiel u. dgl.[2])

Als wichtiger Faktor jener innigen Gemeinschaft zwischen Priester und Volk wird heute oft die *Stellung des Altares* im Kirchenraum hervorgehoben. Daß der Priester oder Bischof versus populum zelebriert habe und zelebrieren mußte, beginnt in manchen Kreisen ein Dogma zu werden. Wie ist hier die geschichtliche Wirklichkeit? Für Rom besteht kein Zweifel. Dagegen müßte es auffallen, daß die verschiedenen orientalischen Riten, die sonst vielfach so treu altchristliches Gut bewahrt und auch eine viel stärkere aktive Beteiligung des Volkes bis heute festgehalten haben, die Stellung des Priesters versus populum nicht kennen; es scheint auch nichts darauf hinzuweisen, daß jene Ordnung vor dem Aufkommen der Ikonostase bestanden habe, die seit dem beginnenden Mittelalter Priester und Volk scheidet. Sicher war sie nicht allgemein. Und ebenso sicher war weder die engere Verbindung mit dem Volk (die in begreiflicher Reaktion *heute* den Gedanken nahelegt) noch eine andere im Wesen der Meßfeier gelegene Rücksicht

[2]) Vgl. *G. Nickl*, Der Anteil des Volkes an der Meßliturgie im Frankenreich, Innsbruck (Rauch) 1930.

der Grund, weshalb sie im Bereiche von Rom erscheint. Den Hauptgrund muß das Gesetz der Ostung im Gebet gebildet haben, das im ersten Jahrtausend allgemein maßgebend war: beim Gebet wendet man sich der Weltgegend der aufgehenden Sonne zu, im Gedanken an Christus, den Oriens ex alto. Daran mußte sich vor allem der zelebrierende Priester halten. Wenn nun wie im Orient meist schon im christlichen Altertum die Kirchen selbst geostet waren, konnten Priester und Altar dieselbe Richtung festhalten; wenn aber wie vielfach in Rom die Apsis der Kirche gegen Westen schaute, mußte der Priester von der Apsis weg, also zum Volke hin gewendet stehen. Wie stark dieses Gesetz maßgebend war, ersieht man daraus, daß sich in solchen Fällen unter Umständen das Volk beim Hauptgebet sogar von Priester und Altar wegwendet, um auch nach Osten zu schauen.[3]) Die Rücksicht auf das Wesen der Meßfeier könnte zur durchgehenden Wendung des Priesters zum Volke hin nur dann führen, wenn die Messe nur eine Gabe wäre, die der Priester dem Volke zu bieten hat. Das ist sie in der protestantischen Auffassung: Wort Gottes und Kommunionritus; darum ist die vom neueren protestantischen Kirchenbau vertretene Forderung, den Altar zum Volk hin zu orientieren, folgerichtig. Nach katholischer Lehre ist die Messe in ihrem Kernstück Opfer der versammelten Gemeinde an Gott. Die sachgemäße Stellung ist also die, daß der Priester an der Spitze der versammelten Gemeinde vor Gott hintritt. Freilich würden wir dementsprechend suchen müssen, wo wir heute neue Kirchen bauen können, den Abstand des Altares vom Volke zu verringern und den Altar gewissermaßen aus dem Gemeinderaum hervorwachsen zu lassen.

Ein anderer Punkt lebhafter Berufung auf das christliche Altertum ist die Behandlung der *Taufe*. Die ganze Bedeutung dieses Sakramentes als Wiedergeburt, als große Wendung von der Welt und vom Teufel weg zu Christus und zu Gott kam damals freilich in großartiger Weise zum Ausdruck durch die Taufe in der Osternacht mit ihrer langen und sorgfältigen Vorbereitung und mit ihrem feierlichen Nachklang die Osterwoche hindurch. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß diese ganze Praxis

[3]) So in Ägypten, wo vor dem Sanctus heute noch der Ruf ergeht: „Schaut nach Osten!" *J. Bute*, The Coptic Morning Service, London 1908, S. 94. — Eine verwandte Praxis ist auch für Rom anzunehmen; vgl. *A. Wintersig*, Eine Papstmesse im 7. Jahrhundert, Düsseldorf 1926, S. 13. — Zum Ganzen s. *J. Braun*, Der christliche Altar I, München 1924, S. 411—417.

einschließlich des Ostertermins ursprünglich nur für die Taufe der Erwachsenen vorgesehen war. Da man Erwachsene vorher unterrichten mußte, hatte sich schon im 2. Jahrhundert der Brauch ergeben, den Unterricht für eine Mehrheit von Taufwerbern zusammenzulegen, also auch einen festen Termin für die Taufe anzusetzen; Ostern war da der gegebene Zeitpunkt. Wenn dann auch selbstverständlich die Taufe von (kurz vorher geborenen oder der Familie angehörigen) Kindern hinzutrat, so dachte man doch in keiner Weise daran, darum auch die Kindertaufe auf diesen Termin oder überhaupt auf bestimmte Termine anzusetzen. Kinder christlicher Eltern wurden in der Regel sofort getauft. Das ersieht man mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus einem Briefe des heiligen Cyprian († 258) an Bischof Fidus; dieser hatte die Ansicht vertreten, man solle Kinder nicht schon innerhalb des zweiten oder dritten Tages nach der Geburt taufen, sondern gemäß dem alttestamentlichen Beschneidungsgesetz den achten Tag abwarten. Auf einer Synode von Bischöfen war darüber beraten worden, mit dem Ergebnis, daß eine solche Praxis einstimmig abgelehnt wurde. Das zeigt, wie wenig der Ostertermin für die Kindertaufe in Frage kam.

Richtig ist, daß im 4. Jahrhundert eine gewisse Unterbrechung eintritt hinsichtlich der sofortigen Taufe der Neugebornen. Im Zusammenhang mit der Tendenz, die Taufe möglichst weit hinauszuschieben, um desto eher in der Taufunschuld zu sterben, läßt man die Kleinen vielfach überhaupt nur Katechumenen werden; in reiferen Jahren, wenn die Stürme der Jugend vorüber sind, sollen sie dann selbst die Taufe verlangen. Der Lebenslauf mehrerer großer Kirchenväter bestätigt diesen Brauch. Aber gerade die großen Väter scheinen kräftig und erfolgreich gegen den darin liegenden Mißbrauch angekämpft zu haben. Zu Beginn des 5. Jahrhunderts ist die unverzügliche Taufe der Neugebornen schon wieder die gemeinsame Grundlage im Streit mit den Pelagianern, mit deren Lehre diese Praxis freilich nur schlecht zusammenstimmte. Wie sehr aber die sofortige Taufe der Kleinen in katholischen Kreisen selbstverständlich war, sieht man an der Formulierung des zweiten Kanons auf dem Konzil von Carthago (418): quicumque parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos negat . . . A. S.[4]) Erst als mit dem beginnenden Mittelalter die Erwachsenentaufe seltener wurde, fing man an, die

[4]) *Denzinger* n. 102.

Gebräuche derselben auf die Kindertaufe anzuwenden und auch (von Todesgefahr abgesehen) bestimmte Termine einzuhalten, ja vorzuschreiben, wobei Ostern und Pfingsten im Vordergrunde stehen. Eine englische Synode von 690[5]) schreibt die Taufe der Kleinen innerhalb 30 Tagen vor, was einen monatlichen Tauftermin vermuten läßt. Nach der Jahrtausendwende ist aber schon wieder die alsbaldige Taufe im Sinne des heutigen „quamprimum" (can. 770 des Cod. jur. can.) die Regel. Dieses „quamprimum" entspricht nach dem Gesagten der altchristlichen Praxis, während das Warten zugunsten bestimmter Tauftage, besonders soweit eine längere Wartezeit in Frage kommt, sich höchstens auf das frühere Mittelalter berufen kann.

So wichtig die Belebung des Taufbewußtseins in den Gläubigen bleibt und so sehr dafür der Osterkreis in Betracht kommt — wir müssen darin andere Wege suchen als es die Rückkehr zum Ostertermin wäre. Nicht an letzter Stelle wird dabei die entsprechende Feier der Erstkommunion stehen, die heute schon mit dem Weißen Sonntag eng verwachsen ist. Doch der Weiße Sonntag, so sagt man, sei eben ungeeignet; er habe gerade nichts mehr mit der alten Taufwoche zu tun; heiße er ja Dominica in albis sc. depositis. Das ist richtig — für das Mittelalter, etwa seit dem 8. Jahrhundert; im christlichen Altertum ist er die Krönung der Taufwoche.[6]) Übrigens wird auch sonst gerade von der Rolle der Täuflinge in der Liturgie heute oft ein sehr anfechtbares Bild entworfen. So wird die ganze Reihe der Fastenmessen mehr oder weniger als Ausdruck der Taufvorbereitung erklärt. In Wirklichkeit ist der Einfluß der Taufvorbereitung vor dem dritten Fastensonntag kaum nachweisbar; das ist auch ganz begreiflich, da die Katechumenen nur für bestimmte feierliche Akte (scrutinia) vor der Gesamtgemeinde erschienen; und auch bei diesen Gelegenheiten handelte es sich nicht, wie man oft annimmt, um eine Prüfung der Katechumenen; der Name scrutinium geht vielmehr auf ein exorzistisches scrutari des Satans.[6a])

Von größerer Tragweite als in diesen und anderen partikulären Erscheinungsformen ist die Berufung auf

[5]) *Hefele*, Conciliengeschichte III[3] 349.

[6]) Siehe meinen Nachweis in der Zeitschrift für Katholische Theologie 55 (1931) 609.

[6a]) Vgl. *A. Dondeyne*, La discipline des scrutins dans l' Eglise latine avant Charlemagne: Revue d' Histoire Ecclésiastique 28 (1932) 5—33. 751—787.

das altchristliche Vorbild dort, wo es sich um die religiöse Haltung im ganzen handelt. Die Stichworte lauten verschieden. Sammeln wir die Gedanken um die vielgenannten Begriffe „christozentrisch" und „theozentrisch".

Die Forderung des *Christozentrischen* geht auf den Inhalt des religiösen Gedankengutes und besagt: Wenn in der katholischen Glaubenslehre ein Mittelpunkt gesucht wird, so kann es nur Christus sein. Das ist objektiv so und das hat auch für die subjektive Erfassung des Glaubensgutes seine Bedeutung, weil vom Mittelpunkt Christus aus erst der ganze Reichtum der Offenbarung lichtvoll in unsere Seele einströmen kann. Wenn wir die Väterschriften lesen und die Denkmäler der altchristlichen Kunst betrachten, so müssen wir sagen, daß darin tatsächlich, ebenso wie noch heute in den meisten Formen und Texten unserer römischen Liturgie, das Erde und Himmel verbindende Mittlertum Christi mit erhebender Klarheit alle weiteren Glaubensgedanken durchleuchtet und daß es allem christlichen Suchen und Beten das Gepräge gibt. Aber wir dürfen auch hier nicht übersehen, daß die Linienklarheit des religiösen Erfassens, die wir an den klassischen Vertretern bewundern, keineswegs auch den Zustand des Frömmigkeitslebens im christlichen Volke wiedergibt. Überliefert sind uns fast nur die Werke der geistigen Führer und der großen Meister. Über das religiöse Leben des Volkes geben uns nur zerstreute Überreste Aufschluß, die wir leicht übersehen, die zum Teil auch erst in den letzten Jahrzehnten wieder zutage gefördert worden sind. Hieher gehören die sogenannten *Apokryphen,* die im ganzen christlichen Altertum eine Macht waren trotz dem Kampfe, den die Väter dagegen führten. Hier ist das Leben Jesu, der Mutter Gottes, der Apostel mit mancherlei wunderlichem Rankenwerk übersponnen. Vom Geist eines heiligen Paulus sind diese Schriften, besonders auch in den eingestreuten Gebeten, so weit entfernt, wie heute manche handschriftlich umlaufenden Gebetszettel vom Geist eines bischöflichen Hirtenschreibens.

Mit den Apokryphen verwandt sind die etwas später einsetzenden Märtyrerlegenden mit ihren oft phantastischen Passionsberichten. Obwohl die amtliche Kirche in hohem Maße die Verehrung der *Märtyrer* gepflegt hat, scheint es weiten Volkskreisen immer noch zu wenig gewesen zu sein. Die Märtyrerverehrung gelangte seit dem 4. Jahrhundert manchmal zu Formen, die eine

scharfe Stellungnahme der kirchlichen Behörde hervorriefen. So sehen sich die Canones Basilii veranlaßt zu einem entschiedenen Protest gegen jene, die eine Kirche nicht als Stätte des Gottesdienstes anerkennen wollen, wenn nicht Märtyrerleiber darin ruhen (c. 33): „Wie die Sonne des Lampenlichtes nicht bedarf, so bedarf auch die katholische Kirche (= die bischöfliche Kirche der Stadt) der Leichen der Märtyrer nicht . . . der Name Christi genügt, um die Kirche zu ehren . . . Die Kirche empfängt ihre Ehre nicht von den Märtyrern, sondern die Märtyrer erhalten ihren Ruhm von der Kirche."[7]) Die spätere Lösung ist offenbar ein Kompromiß mit der den Märtyrern zugewandten Volksfrömmigkeit.

Ähnlich wie mit dem Christozentrischen ist es mit dem *Theozentrischen.* Die Forderung der Theozentrik geht auf das Ganze des Christen*lebens* und besagt, daß dieses nicht um das eigene Ich kreisen oder um sonstige geschaffene Größen schwanken, sondern in Gott seinen Zielpunkt erkennen soll; besagt, daß selbst Christus uns letztlich Führer zu Gott sein will; besagt in der christlichen Heilsökonomie weiter, daß auch in unserem Heilsgeschäft der vertrauensvolle Aufblick zu Gott allem menschlichen Ringen vorgehen soll. Das Ideal einer solchen seelischen Verfassung hochzuhalten, ist zu allen Zeiten eine der schönsten, aber auch eine der mühsamsten Aufgaben der Seelsorge. Das war so auch im christlichen Altertum. Wir dürfen nicht meinen, daß der Erfolg damals wesentlich anders war als heute. Daß man im Frömmigkeitsleben das persönliche, ja gelegentlich auch das diesseitige und das materielle Interesse in den Vordergrund rückt, liegt in der Erdhaftigkeit der Menschennatur. In der Kirchenordnung Hippolyts wird für den täglichen Empfang der Eucharistie allein eine Begründung gegeben, die wir überhaupt nicht anwenden würden: „denn wenn er sie (die Eucharistie) gläubig nimmt, wird ihm nichts schaden, auch wenn er etwas Tödliches genossen hat".

Doch als Vorbild wird das christliche Altertum für eine andere Seite theozentrischer Haltung hingestellt, dafür daß auch im Heilswirken selbst unser Blick sich zuerst auf Gott und seine Gnade richte, bevor das menschliche Bemühen einsetzt. Im christlichen Altertum sei der Primat der Gnade, des Sakramentes, des opus operatum, des Objektiven vor dem subjektiv-mensch-

[7]) *W. Riedel,* Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchates Alexandrien, Leipzig 1900, S. 250 f.

lichen Tun und Mühen nicht nur theoretisch anerkannt, sondern auch im christlichen Leben durchgesetzt gewesen in einer Weise, die beispielgebend sei für unsere Zeit mit ihrer angeblichen Werkheiligkeit und Überbetonung der menschlichen Aktivität. Man muß sich über diese so oft wiederkehrende Behauptung eigentlich wundern; denn mit viel mehr Recht könnte man das gerade Gegenteil behaupten. Wenn dem so wäre, wie behauptet wird, hätte der Pelagianismus im christlichen Altertum kaum den fruchtbaren Nährboden finden können, den er gefunden hat, und noch weniger hätte er ein so zähes Leben beweisen können, wie er es in seinen Ausläufern noch nach der Verurteilung der Häresie, besonders in der südgallischen Kirche, bewiesen hat. Doch lassen wir die von der Häresie angegriffenen Kreise beiseite. Welches Beispiel gibt uns die alte Kirche in ihren einwandfreien Vertretern? Hat sie auf *menschliches Tun,* auf Bußübung, bewußtes Tugendstreben im Verhältnis zu den sakramentalen Kräften wirklich weniger Gewicht gelegt als unsere Zeit?

Die alte Kirche hatte wöchentlich zwei Fasttage, Mittwoch und Freitag, vielfach noch einen dritten. Dabei nennt Tertullian das Fasten dieser Tage ein semijejunium, weil die Enthaltung von aller Nahrung „nur" bis 3 Uhr nachmittags dauerte, im Gegensatz zum vollem jejunium, wie es vor Ostern traf. Das dem Christen zugemutete Almosengeben muß tief in sein Wirtschaftsleben eingegriffen haben. Übungen des Gebetes werden nicht nur des Tages von ihm erwartet, er soll dafür auch um Mitternacht den Schlaf unterbrechen. Das war so in der Frühzeit. Das 4. Jahrhundert bringt als Zeit der Massenbekehrungen manche Lockerung der alten Strenge und manche Minderung des alten Geistes. Doch lebt dieser Geist in seiner Fülle fort — so sind wir gewohnt, es zu hören — und schafft sich eine neue Heimstätte im *Mönchtum.* Was zeigt nun das Mönchtum für ein Gesicht? Man braucht nur wenig mit den Berichten aus dem alten Mönchsleben vertraut zu sein, wie sie etwa in der Historia Lausiaca des Palladius oder in Cassians Collationes Patrum vorliegen, um zu sehen, daß die Anspannung menschlichen Tuns kaum jemals so weit getrieben worden ist wie in diesen Kreisen. Wir finden da Kataloge von Tugenden und Fehlern, Stufen des Fortschreitens, Methoden des Gebetes, Ratschläge für den geistlichen Kampf, für die Erforschung und Erkennung der Gemütsbewegungen und vieles andere derartiges. Daneben ist von Sakrament und Liturgie so selten die Rede,

daß der Historiker gerade bei den angesehensten Anachoreten erst nachweisen muß, daß sie doch am Sonntag auch zur Kirche gekommen sind und die Eucharistie empfangen haben.[8]) Wenn wir diesem Vorbild nacheifern sollen, dann müssen wir unsere Methoden, das menschliche Tun zu pflegen und zu regeln, nicht beschränken, sondern verzehnfachen.

Doch könnte man sagen: die Mönche sind hierin eine singuläre Erscheinung; sie vertreten jedenfalls nicht die Stellung der hierarchischen Kirche. Eine aszetische Theorie solcher Art ist tatsächlich von der hierarchischen Kirche jener Zeit nicht verkündet worden, ebensowenig wie eine anders gerichtete. Aber auf einem anderen Punkt können wir die Haltung der hierarchischen Kirche umso deutlicher beobachten: in der Behandlung des eigentlichen Sakramentes der Gnade, des *Bußsakramentes*. Man sollte erwarten, daß die Kirche hier, nachdem sie die aufrichtige Bußgesinnung des Sünders festgestellt, sich an das Vorbild ihres göttlichen Meisters gehalten und mit vollen Händen von ihrer Sündenvergebungsgewalt Gebrauch gemacht hätte; oder — wenn sie hierin aus disziplinären Gründen eine gewisse Zurückhaltung beobachten zu müssen glaubte — man sollte erwarten, daß sie wenigstens in den Fällen, in denen sie dem Sünder tatsächlich zu Hilfe kommt, von diesem nicht Bußleistungen in einem Grade verlangt, als ob alle Sühne erst vom Sünder zu leisten wäre und Christi Genugtuung nur spärlich ihm zukäme. Was finden wir in Wirklichkeit? So schwer wir es fassen können, wir können es nicht bestreiten: Durch Jahrhunderte herrscht z. B. weithin die Praxis, daß der Sünder, der schon einmal öffentliche Buße getan hat und nun rückfällig geworden ist, von der Kirche überhaupt keine Hilfe mehr erhält, sondern nur noch die Mahnung, zu sehen, ob er durch noch härtere Buße, durch verdoppelte Werke der Entsagung von Gott Barmherzigkeit erlangen könne (vgl. Augustin, Ep. 153, 3, 7). Und auch wo die sakramentale Gewalt angewendet wird, verlangt die Kirche eine Bußleistung, eine Anspannung der menschlichen Kräfte, die uns heute in Schrecken setzt. Wollen wir also wirklich von der alten Kirche das rechte Maß lernen für das opus operantis im Heilsgeschäft?

Dabei finden wir diese Betonung des menschlichen Faktors keineswegs nur in den Fällen, wo es sich um

[8]) *L. Hertling*, Antonius der Einsiedler, Innsbruck 1929, S. 80 bis 86.

große Sünder handelt. Man braucht nur etwa die Fasten- und Quatemberpredigten Leos des Großen zu lesen und die Anforderungen, die darin an den Bußeifer der Gläubigen gestellt werden, mit den Anforderungen zu vergleichen, die heute mancher Erneuerer der Fastenliturgie zu stellen wagt, ja es genügt sogar die noch heute gebrauchte Fastenpräfation neben diese Forderungen zu stellen, und man wird sich des Eindruckes nicht erwehren, daß man in der Rückkehr zum Vorbild der alten Kirche, gerade wo es sich um die Einschätzung der aszetischen Bemühungen handelt, sobald es praktisch wird, doch sehr viel kluge Vorsicht anzuwenden pflegt.

Richtig ist, daß all das Einzelne, Verschiedenartige, Auseinanderstrebende, das wir im Leben der alten Kirche finden, im Lehrwort der Hirten und Führer immer wieder zusammengefaßt und in Beziehung gesetzt wird zu den entscheidenden Tatsachen der Erlösung und des Gottesreiches, die wie ein hohes Firmament alles menschliche Tun überwölben; richtig ist auch, daß Liturgie und Kunst stärker als heute dazu beitrugen, diese zentralen Gedanken im Bewußtsein und in der Lebensordnung der Gläubigen fest zu verankern. Insofern kann uns die alte Kirche in mancherlei Hinsicht Lehrmeisterin bleiben, auch wenn wir in nüchternem Wirklichkeitssinn ihr Leben nehmen, wie es war.

II.

Derselbe Sinn für die Wirklichkeit, der aus dem Frömmigkeitsleben des christlichen Altertums nicht ein künstliches Idealgebilde schafft, wird uns auch davor bewahren, im Frömmigkeitsleben der *Gegenwartskirche* nur Verfall und Unnatur zu sehen.

Freilich jenen Optimisten werden wir nicht zustimmen können, in deren Augen die Entwicklung der religiösen Einrichtungen und Formen von der Urkirche bis heute eine ununterbrochen ansteigende Linie, einen beständigen Fortschritt darstellt und darstellen muß; auch denjenigen nicht, die aus der Tatsache der *Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist* glauben folgern zu können, daß die von der kirchlichen Seelsorge in den verschiedenen Zeiten bevorzugten Mittel und Wege immer die jeweils besten waren und sind oder daß wenigstens eine gleichbleibende Gesamthöhe stillschweigend vorauszusetzen ist. Eine solche Annahme gibt der Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist eine Ausdehnung, die ihr nach katholischer Lehre nicht zukommt. Es wird der Unterschied übersehen, der besteht hinsichtlich der

Glaubenslehre selbst und der praktischen Auswertung der Glaubenslehre. Wenn die Kirche in Sachen des Glaubens neue Erklärungen gibt, die im Bisherigen nicht schon gegeben sind, so kann das nur ein Fortschritt sein, eine weitere Entfaltung des bisherigen Lehrbesitzes, der unverkürzt festgehalten wird. Anders, wenn sie für das kirchliche Leben neue Verfügungen trifft oder neu auftretende Formen zuläßt und gutheißt; da handelt es sich nicht um Ja und Nein in Fragen der Lehre, um die Alternative von Wahrheit und Irrtum, bei der die Kirche letztlich nur die Wahrheit wählen kann, sondern um Anwendungen und Auswertungen des Lehrgutes hinein ins vielgestaltige Menschenleben, wobei immer nur einzelne von unzähligen Möglichkeiten verwirklicht werden. Kein Theologe behauptet, daß die Kirche hier immer nur das Beste wählen könne. Die Leitung des Heiligen Geistes bietet immer nur die Gewähr, daß das, was sie entscheidet, gut ist, und auch diese Gewähr gilt bekanntlich unbedingt nur für feierliche Entscheidungen und Verfügungen, die für die Gesamtkirche getroffen werden.[9])

Es ist also in Sachen der Kirchendisziplin und auch des Frömmigkeitslebens, selbst soweit kirchliche Direktiven für dasselbe in Rede stehen, ein Auf und Ab, ein Fortschritt und auch ein Rückschritt, ein Blühen und *auch ein Verwelken möglich.* Wenn es in der Kirche Blütezeiten gibt, so wird das meistens nicht nur am größeren Eifer der Gläubigen oder an günstigen Zeitumständen, sondern auch in der glücklicheren Führung liegen. Oft wird es aber so sein, daß mit einer Blüte in einer Hinsicht ein Zurückbleiben in einem anderen Belange Hand in Hand geht. Wer könnte das wunderbare Aufblühen der christlichen Karitas in den letzten Jahrhunderten übersehen, das mit dem Auftreten der weiblichen Ordensgenossenschaften gegeben war? Oder wo ist in früheren Zeiten eine ähnliche Sorgfalt auf den religiösen Unterricht der Jugend und auf die Vorbereitung zum ersten Empfang der Sakramente verwendet worden? Daneben mögen wir für das vergangene Jahrhundert ruhig einen Rückgang des guten Geschmackes nicht nur in der religiösen Kunst, sondern auch sonst weithin in der religiösen Formensprache zugeben.

Allein wir dürfen nie vergessen: soviel *Form- und Stilfragen* auch für den gesunden Wuchs des Seelen-

[9]) Vgl. etwa *Ae. Dorsch,* Institutiones theologiae fundamentalis II², Innsbruck 1928, S. 429 f. — Als Beispiel einer Praxis, die sicher nicht die beste war, mag das oben erwähnte Verfahren mit den rückfälligen Sünden dienen.

lebens bedeuten mögen, diese Fragen gehören doch nie zu den vordringlichsten im Gesamtwirken der Kirche. Auch in der Heiligen Schrift ist nicht alles in klassischer Form dargeboten. Ein Augustinus hat darin, freilich nicht ohne vorhergehenden Kampf, eine Schule der Demut erkennen gelernt (Conf. 3, 5). In den letzten Jahrhunderten finden wir große Heilige, in deren Leben und in deren Stiftungen die „peripheren" Andachtsformen durchaus im Übergewicht sind, und das noch oft in sehr eigenartiger Gestalt. Man denke an einen Vinzenz von Paul oder an Alphons von Liguori; und welche Ströme von Segen, welche Antriebe zu höchster Heiligkeit sind von solchen Männern ausgegangen! Gewiß braucht darum nicht alle Kritik zu verstummen. Vielleicht hätten edlere Formen, hätte stärkere Einfügung in den Rhythmus der Liturgie noch einen Schritt weiter geführt. Aber solche Erscheinungen sind für den Anwalt eines „unverbogenen Christentums" doch eine Mahnung zur Vorsicht in den Werturteilen. Das *Heilige* darf von uns ehrfurchtsvolle Behandlung fordern, auch wo es in ärmlichem Gewande erscheint. Im Reiche der Gnade darf der Rotstift der Kritik nicht wüten wie in einem Schülerheft. Wenn es Gott dem Herrn gefällt, wie mit einer gewissen Vorliebe gerade in diesen Formen die Triumphe seiner Gnade zu feiern, werden wir nicht von Mißbrauch und Unfug, von Sinnlosigkeit und grotesker Verzerrung sprechen. Wer eine solche Sprache führt, erweckt den Eindruck, daß ihm bei aller „wesentlichen" Einstellung doch der Sinn für das Wesentlichste fehlt.

Zur Rücksicht, die die Heiligkeit des Gegenstandes gebietet, kommt die Rücksicht auf die kirchliche *Autorität,* die hinter den Formen steht und die für sie verantwortlich ist. Das gilt auch dort, wo nur Diözesangebräuche und Diözesanvorschriften in Frage stehen.[10]) Die Forderung ist so selbstverständlich, daß sie keiner Erklärung bedarf. Das liebevolle Eingehen auf Sinn und Geist vorhandener Vorschriften und der würdige Vollzug dessen, was hic et nunc der kirchlichen Ordnung entspricht, ist offenbar die allererste Stufe, auf der sich liturgischer Eifer bewähren muß. Erst dann kann eigenes Schaffen und Planen weiterstreben — im Raum der dafür nicht allzu kärglich gelassen ist.

Eine dritte Rücksicht ist die auf die *historische Kontinuität,* auf das organische Wachstum. Es wäre

[10]) Zur Bewertung von Diözesangebräuchen vgl. meinen Aufsatz „Was ist Liturgie?": Zeitschrift für Katholische Theologie 55 (1931) 83—102.

doch etwas einfältig, wenn man das vorhandene Gewächs ausreißen und dafür abgeschnittene Blumen aus dem Garten des christlichen Altertums in die Erde stekken wollte in der Hoffnung, daß sie nun weiterblühen werden. Manche Einrichtungen und Gebräuche der alten Kirche gehören nun einmal einem Kulturboden an, der nicht mehr der unsere ist. So müßte allein schon der Wandel des Wirtschaftslebens eine Rückkehr zum allgemeinen Opfergang mit Lebensmitteln, zur Agape (die übrigens nie ein Frühstück nach dem Gottesdienst war, sondern eher ein Stück Karitas im Zusammenhang mit der Vesper), zur kirchlichen Fremdenbeherbergung (im Zeitalter der Gasthäuser) als Anachronismus erscheinen lassen. Aber auch im eigentlich religiösen Bereich und in dem, was durchführbar ist, kann eine Erneuerung nicht anders als nach den Gesetzen allmählichen Wachsens erfolgen. Dem entspricht es wenig, wenn z. B. ein Pfarrer erklärt, er habe seit zwei Jahren seine Pfarrei „liturgisch umgestellt" — wie man eine Maschine umstellt.

Bei aller Zielklarheit im Grundsätzlichen, bei allem Festhalten der großen Linien liturgischen Lebens, müßte sich echt seelsorglicher Sinn auch einen sicheren Blick wahren für alles Lebenskräftige in dem, was lebendige Überlieferung ist, für alles Gesunde und Brauchbare in dem, was vorhanden ist, so wie es der Stolz der heutigen Architekten ist, bei Umbauten so schonend wie möglich mit dem alten Bauwerk umzugehen. Wir beginnen heute wieder Verständnis zu gewinnen für die gesunden Ansätze in den religiösen Bestrebungen um die Wende des 18. Jahrhunderts; ein Bischof Sailer ist uns dafür ein helleuchtendes Symbol. Wenn damals auch die berechtigten Ideen nur wenig bleibende Früchte gezeitigt haben, so lag das zum guten Teil an dem traditionsfremden Radikalismus, mit dem sie vertreten wurden, und an der hemmungslosen Kritik, von der sie begleitet waren. Um diesen Geist — und sein Schicksal — kennenzulernen, braucht man nur die von Pius VI. verworfenen Sätze der Synode von Pistoia (1786) zu lesen.[11]) Hier sollte man wirklich aus der Geschichte lernen.

Übrigens ist heute eine maßvolle Haltung in vielen Punkten schon fast Gemeingut geworden. Niemand wird heute mehr vertreten, daß man der Messe nur mit den Gebetsworten folgen könne, die der Priester spricht, so verdienstvoll die Verbreitung der priesterlichen Texte

[11]) *Denzinger* n. 1500—1599.

ohne Zweifel ist. Sogar die Deutsche Singmesse findet wieder verständnisvolle Würdigung; ist sie doch — in ihrer reinen Form sowohl wie in der der „Betsingmesse" — ein Weg lebendiger Mitfeier, wie er dem Volke durchaus gemäß ist. Man beginnt auch wieder die altüberlieferten Gesänge und Gebete der Diözesangesangbücher zu schätzen, die ja auch ihrerseits einen erfreulichen Wandel durchmachen. Auch dem Rosenkranz wird man wieder öfter gerecht. Dabei mag es gleichwohl gelegentlich kleine Seelen geben, die eines Tages finden, sie seien so sehr liturgisch eingestellt, daß sie keinen Rosenkranz mehr zu beten vermögen. Weniger verzeihlich sind Fälle wie der jenes Kaplans, dem, wie er meinte, das Christusgeheimnis aufgegangen war und der nun glaubte, keine Marienpredigt mehr halten zu können. Ist es denn nicht (auch rein historisch) die Begeisterung für Christus gewesen, die die Marienverehrung hervorgetrieben hat?

Andere Punkte finden eine weniger wohlwollende Beurteilung. Man glaubt sie nicht ungezwungen in sein Ideal einordnen zu können. Und doch ist der Grund oft auch hier nur der, daß man mit seinem Urteil allzu sehr an der Oberfläche haften bleibt.

Ein solcher Punkt ist die Praxis der *Andachtsbeicht.* Die Liturgie will frohe Gotteskinderstimmung; die Andachtsbeicht erneuert immer wieder das Sündenbewußtsein. Gewiß ist die Andachtsbeicht, d. h. die klarbewußte Anwendung des Bußsakramentes dort, wo nur läßliche Sünden vorliegen, erst etwa seit dem 9. Jahrhundert in den Klöstern durchgedrungen, wo sie allerdings schon als wöchentliche Beicht erscheint. Aber man könnte die Behauptung wagen: Hätte das christliche Altertum die Möglichkeit der Andachtsbeichte gesehen, hätte es keinen Anstand genommen, von ihr ausgiebigen Gebrauch zu machen. Ich verweise hier nur auf die eine Tatsache, die für die Bußgeschichte des ganzen ersten Jahrtausends bezeichnend ist: wir haben ein beständiges Herandrängen des ganzen Volkes zur Teilnahme an den Segnungen und Absolutionen, die über die öffentlichen Büßer gesprochen wurden, und an die Handauflegungen, die ihnen erteilt wurden, ein Herandrängen zu den sündentilgenden sakramentalen Gewalten der Kirche, das in Rom z. B. schon im 6. Jahrhundert dazu geführt hat, daß aus der früheren oratio super poenitentes eine oratio super populum geworden ist.[12]) Was tun wir im Grunde an-

[12]) Vgl. mein Buch: Die lateinischen Bußriten, Innsbruck (Rauch) 1932, S. 38 ff., 300 ff.

deres in der Andachtsbeicht, als daß wir, statt uns nur selber um seelische Reinheit zu mühen, uns an die Mater Ecclesia herandrängen und in der heiligen Berührung ihrer mütterlichen Hand immer wieder Läuterung und Heiligung suchen? Oder ist der Gedanke an die eigene Fehlerhaftigkeit überhaupt aus dem Bewußtsein zu verdrängen? Dann müßte man wenigstens das Nobis quoque peccatoribus und das Confiteor, ja auch das Pater noster aus der Liturgie streichen.

Für andere bildet der Gebrauch der *Privatmesse* einen Anstoß; er widerstreite dem Geiste der Gemeinschaft und dem Sinn der Liturgie. Man sollte eigentlich bedenken, daß die tägliche Privatmesse dort erwachsen ist, wo wir gewohnt sind, die klassischen Pflegestätten der Liturgie zu finden: in den Benediktinerklöstern des beginnenden Mittelalters;[13]) und an gleicher Stätte lebt dieselbe Überlieferung bis heute fort, auch in jenen Klöstern, in denen die Liturgie in strengster Stilreinheit geübt wird. Die Gefahr peinlicher Häufung wird in Barockkirchen oft sehr geschickt durch die Verlegung der Seitenaltäre in je eine Kapelle überwunden. Tatsache ist, daß das Formgewand der Meßfeier, ihrer primären Bestimmung entsprechend, eine mitfeiernde Gemeinde voraussetzt. Hier mag der Feinempfindende, dem der Meßdiener kein genügendes Symbol der Gemeinde ist, einen gewissen Kontrast wahrnehmen. Aber ist es eigentlich ein Widerspruch gegen das Wesen des christlichen Opfers, wenn es unter Umständen vom Priester allein Gott dargebracht wird?

Ein anderer Punkt, der nicht allzu viel Verständnis findet, sind die *Herz-Jesu-Freitage.* Der Wochenzyklus ist aus unserem Gesichtskreis geschwunden. Die alte Kirche sah in Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag die Hauptphasen des Erlösungsgeheimnisses allwöchentlich wiederkehren: Verrat des Judas, Leiden, Grabesruhe, Auferstehung. Fast nur eine blasse Erinnerung an den Sonntag als Tag der Auferstehung ist uns geblieben (geblieben übrigens am deutlichsten im volkstümlichen Gebrauch, an diesem Tage wie in der Osterzeit den „Engel des Herrn" stehend zu beten). Auch der Tag der Passion tritt als solcher nur leise ins Bewußtsein, es sei denn durch das Läuten der großen Glocke „zur neunten Stunde". Ist es da so unnatürlich, wenn dieser Tag einmal im Monat gerade durch eine auf diesen Ton ge-

[13]) *U. Berlière,* L'Ascèse bénédictine, Maredsous 1927, S. 40 f 156 f.

stimmte Feier des Erlösungsopfers und die allgemeinere Teilnahme am Opfermahl ausgezeichnet wird? — Übrigens erhält in diesem Zusammenhange auch der Samstag mit seinem Officium de Beata neues Licht: darum ist er der Ehrentag Marias, weil sie damals, als der Herr im Grabe lag, allein den Glauben festgehalten hat. — Auch das vierzigstündige Gebet ist aus dem gleichen urchristlichen Gedankenkreise hervorgegangen: es ist die Verehrung der vierzigstündigen Grabesruhe Unseres Herrn, eine Andacht, deren Spuren man schon im 2. Jahrhundert findet. Dabei wird auch durch die in den letzten Jahrhunderten hervortretende eucharistische Ausgestaltung, ebenso wie durch die verwandte Aussetzung des Allerheiligsten im „Heiligen Grab" im Grunde nur die altchristliche Linie fortgesetzt; gilt es ja den Leib des Herrn zu ehren, der verborgen im Grabe ruhte.[14])

Im übrigen haben sich in dem auf sich gestellten *eucharistischen Anbetungskult* seit dem ausgehenden Mittelalter gewiß manche Formen ergeben, die, weil eben grundverschiedenen Ursprunges, mit jener Frömmigkeitsweise kaum zu harmonisieren sind, die von der römischen Liturgie von altersher vertreten und von Pius X. wieder neu betont worden ist. In einer Zeit, in der auch die Besten höchstens zwei- bis dreimal des Jahres die Eucharistie zu empfangen wagten, und da man, mit einer allegorischen Gesamtdeutung zufrieden, kaum ein Interesse hatte für die Einzelheiten im Gang der Meßfeier, ist das Verlangen begreiflich, das Sakrament so oft als möglich auch während der Messe zu frommem Aufblick ausgesetzt zu sehen; anders, wo man es wieder vorzieht, der fortschreitenden Handlung verständnisvoll zu folgen, und wo man wieder gelernt hat, die Teilnahme am Opfermahl als selbstverständliches Recht der Kinder Gottes zu verstehen. Theoretisch wird hier einen allmählichen Abbau niemand mehr bekämpfen, ebenso wie niemand mehr bestreiten wird, daß die normale Stelle für die Kommunionspendung die Kommunion in der Messe ist. Gleichwohl wird durch ungestümen Reformeifer auch auf diesem Gebiet mehr geschadet als genützt. „Man muß Geduld haben nicht nur mit den reifenden Früchten, sondern auch mit dem welkenden Laub" (Lippert). Man sollte jedenfalls nicht von „liturgischer Barbarei", von „Mißbrauch" oder gar von „dogmatischem Mißbrauch" reden. Einen Mißbrauch könnte die Kirche

[14]) Vgl. zum ganzen Fragenkreis meine Hinweise in der Zeitschrift für Katholische Theologie 55 (1931) 617—621.

in can. 1274 auch für die Fronleichnamsoktav nicht gestatten. Daß dem bereits vorhandenen Sakrament auch während der Meßfeier eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist übrigens eine Gewohnheit, die auch die alte Kirche kennt: die Kapsel mit den „sancta" wurde während der Papstmesse nicht etwa nur auf einen erlesenen Platz gestellt, sondern durch einen eigenen Kleriker in den Händen getragen.

Es ist lehrreich, daß die liturgische Erneuerung in jenen Ländern am rüstigsten voranschreitet, am meisten über enge Zirkel und „liturgische Gemeinden" hinauswächst und zum Ferment der Pfarrseelsorge und der Schulerziehung wird, wo sie am maßvollsten auftritt, wo sie sich ebenso von archäologischen Spielereien wie von harter Kritik am Bestehenden fernhält. An der letzten „Liturgischen Woche" zu Namur (13.—16. Juni 1932) nahmen mehrere Bischöfe teil. Als sich vor einigen Jahren das interdiözesane Comité d'Action liturgique et paroissiale in einer Veröffentlichung, die dem Kardinal Van Roey von Löwen vorgelegt wurde, als von den Bischöfen „bestätigt" oder „empfohlen" bezeichnen wollte, entschied der Kardinal: Sagen Sie ruhig „eingesetzt".[15]) Vielleicht wird ähnliches auch in unseren Ländern einmal möglich.

Die Änderung der Formen ist gar nicht das Dringendste. Es geht ja um liturgische „Erneuerung", also um religiöse Erneuerung aus den Kräften der Liturgie, aus den Tiefen erprobter kirchlicher Frömmigkeit. Es kommt also darauf an, daß der Geist der Liturgie, der Geist eines mittelpunktsicheren, frohen Christentums in zahlreichen Priestern lebendig werde. Dann wird derselbe Geist durch Gottes Gnade auf den Wegen der gewöhnlichen Seelsorge, der Katechese, der Predigt und *auch* der Gestaltung des Gottesdienstes wie von selbst das Leben der Pfarreien erneuern, daß es standhält auch in den Stürmen der Zukunft. Das Wachstum muß von innen her erfolgen; dann wird die erstorbene Rinde überlebter Formen von selber springen, wo es nötig ist.

---

[15]) Cours et Conférences des Semaines liturgiques IX (1931) 25 f.

Sumer[1] und Bibel.

Von *Dr N. Schneider,* Professor am Priesterseminar Luxemburg.

Es liegt eine große Tragik über der deduktiven Geistesarbeit so vieler Denker und Forscher. Wer vermag die Theorien und Weltanschauungssysteme zu zählen, die der wahrheitsuchende Mensch ans Tageslicht gebracht hat, um sie aber bald wieder als Fehlgeburt zu Grabe zu tragen? Und die sich Wissende dünkten, waren tatsächlich Irrende, und die sich zu den Sehenden zählten, waren in Wirklichkeit Blinde und Führer von Blinden.

Mannigfach sind die *Ursachen* dieser bedauerlichen Geistesverirrungen. Schon die Prinzipien können falsch sein, aus denen naturgemäß nur falsche Schlußfolgerungen gezogen werden können. Es können aber auch die Prinzipien selbst einwandfrei sein, aber infolge einer unlogischen Schlußfolgerungstechnik gestaltet sich das Endergebnis doch abwegig. Besonders verhängnisvoll ist es dann, wenn bei der ganzen Denkoperation das Irrlicht wissenschaftlicher Voreingenommenheit maßgebend ist. Oder wenn noch weniger empfehlenswerte Beweggründe mitentscheidend sind. Wenn man sich von der Sucht verleiten läßt, neu in den Gedankengängen und geistreich in der Darstellungsform zu erscheinen, unbekümmert darüber, ob etwas wahr oder falsch ist, ob man seine Leser in der Wahrheit oder im Irrtum bestärkt. Am tragischsten ist diese Erscheinung dann, wenn selbst die besten Köpfe sich durch verblüffende Modetheorien mit fortreißen lassen, so daß diese eine Zeitlang Buch und Katheder beherrschen, bis endlich eine ernüchterte Betrachtungsweise das Blendwerk in seiner gähnenden Hohlheit aufdeckt, und die enttäuschten Führer und Ge-

[1]) Die Sumerer waren die älteste Bevölkerung Südbabyloniens gewesen. Wenn die Ausgrabungen der letzten Jahre Spuren einer vorsumerischen Kulturschicht in Mesopotamien nachgewiesen haben, so bleibt doch bestehen, daß die sumerische Kultur unmittelbar der babylonischen vorherging und ihr als Grundlage diente. Sicher ist ferner, daß die Sumerer die Erfinder des Keilschriftsystems waren, das von den einwandernden Semiten übernommen wurde. Die sumerische Sprache, eine agglutinierende Sprache, gehört einem andern Sprachstamm wie die akkadische Sprache an, die einen Zweig der semitischen Sprachgruppe darstellt. Auch der Rasse nach waren Sumerer und Akkader, so nannten sich die ältesten semitischen Ansiedler in Babylonien, verschieden. Die altbabylonische Geschichte pflegt man in drei Zeitperioden einzuteilen: die altsumerische Zeit, die akkadische Zeit und die neusumerische Zeit, die mit den letzten Jahrhunderten des dritten vorchristlichen Jahrtausends ihr Ende fand.

führten wieder einmal tief beschämt ihr „ergo erravimus" sprechen müssen.

Psychologisch rätselhafter gestaltet sich dieser Vorgang dann, wenn es sich um Wissensgebiete handelt, die mehr positiver Natur sind. Hierher gehören vor allem die historischen Wissenschaften, deren alleinige Aufgabe darin bestehen sollte, tatsächlich Geschehenes zur Kenntnis zu nehmen. Und doch, wie viele Theorien sind schon z. B. in der vergleichenden Geschichtswissenschaft der ältern Religionssysteme aufgestellt worden, die bald wieder als historisch unhaltbar preisgegeben werden mußten?

Friedrich Delitzsch würde heute es nicht mehr wagen können, seine Babel-Bibelvorträge vor 30 Jahren in der damaligen Form und Aufmachung zu halten. Desgleichen könnte *Winckler* heute nicht mehr wie vor zwei Dezennien seinen Panbabylonismus in der damaligen Fassung aufrecht erhalten. Und *Wellhausen* seine ursprüngliche Pentateuchkritik auch nicht. Also haben sie geirrt, und mit ihnen ihre Schüler und Verehrer. Und doch hatten sie sich feiern lassen als Bannerträger modernster Gedanken und Errungenschaften! Und doch galten in manchen Gelehrtenkreisen ihre Auffassungen als unabänderliche wissenschaftliche Dogmen, so daß man für jene, die noch zögernd und ablehnend abseits standen, nur noch ein mitleidiges Achselzucken übrig hatte.

Welche spezifische *Ursachen* kommen zu den oben angedeuteten auf diesen Wissensgebieten hinzu? Manchmal ist es das Fehlen eines objektiv orientierten historischen Wirklichkeitssinnes sowie der Überzeugung, daß für historische Tatsachen ausschließlich positiv historische Dokumentierung ausschlaggebend sein muß. Ferner werden nicht selten Zusammenhänge konstruiert zwischen Anschauungen und Erscheinungen, die zeitlich und räumlich viel zu weit voneinander abstehen. Einzeltatsachen werden verallgemeinert, für die spätere Zeit Bezeugtes wird in die frühere Zeit zurückprojiziert. Bei vergleichenden Gegenüberstellungen werden wesentliche Differenzialpunkte nicht beachtet und bei entfernterer Analogie wird sofort auf Identität geschlossen. Der Sicherheitsgrad einer Schlußfolgerung wird nicht genau umschrieben, und eine Konklusion, die an sich nur eine mehr oder weniger große Probabilität beanspruchen dürfte, wird bald, als ob es sich um ein sicheres wissenschaftliches Ergebnis handle, zur Grundlage neuer Auf-

stellungen gebraucht, oder besser, mißbraucht. Die historische Möglichkeit wird zur historischen Wirklichkeit, die Hypothese zur These umgeschaltet. Bloße Konjektur wird zur bedingungslosen Affirmation.

Wenn wir diese unwissenschaftliche Forschungsmethode, wie sie in den letzten Dezennien gerade auf dem Gebiete der vergleichenden Religionsgeschichte sich so unheilvoll ausgewirkt hat, nicht nachdrücklich genug brandmarken können, dann soll damit zugleich das Urteil über eine kleine Schrift ausgesprochen sein, die in vergleichender Gegenüberstellung *die Offenbarungslehren des Alten und noch mehr des Neuen Testamentes als eine organische Fortentwicklung aus der sumerischen Urlehre darzustellen versucht.* Es handelt sich um das erste Heft des 32. Bandes der Veröffentlichungsserie „Der Alte Orient", die durch die vorderasiatisch-ägyptische Gesellschaft, Sitz Berlin, in der Hinrichs'schen Buchhandlung zu Leipzig herausgegeben und den Mitgliedern der Gesellschaft als Jahresgabe zugestellt wird. Fragliches Heft trägt den Titel: *„Der Kosmos von Sumer"* und hat den Leipziger Professor für Religionsgeschichte *D. Dr Alfred Jeremias* zum Verfasser. Es kommt dieser kleinen Schrift eine um so größere Bedeutung zu, als sie sich selbst als *„Programmschrift"* darstellt und in der Tat auch die leitenden Ideen systematisch zusammenfaßt, die der Verfasser in seinen beiden größeren Werken: „Handbuch der altorientalischen Geisteskultur" (de Gruyter, Berlin 1929, 2. Aufl.), und „Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients" (Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1930, 4. Aufl.) wissenschaftlich bewiesen zu haben vermeinte. Schon bei diesen größern Werken bleibt es ein Rätsel, wie dieselben veröffentlicht werden konnten. Denn die assyriologische und altorientalische Wissenschaft überhaupt hatten deren Unwert sofort erkannt und waren in vornehmer Ignorierung über dieselben hinweg zur Tagesordnung geschritten in der zuversichtlichen Erwartung, daß sie bald von selbst in der Vergessenheit untergehen würden. Aber sie hatten die Rechnung ohne die Theologie gemacht. Von daher kam die Rettung, denn auf dieser Seite sparte man nicht mit der bewundernden Anerkennung und pries sie als ausgezeichnete Hilfsmittel in der Erklärung der Offenbarungsbücher.

So hat noch neulich der katholische Theologieprofessor *Dr Hubert Junker* aus Passau in seiner Schrift: *„Die Biblische Urgeschichte* in ihrer Bedeutung als

Grundlage der alttestamentlichen Offenbarung", die die Vorträge wiedergibt, die Prof. Junker in einem wissenschaftlichen Kursus für Religionslehrer in Bonn gehalten hat, sich ausdrücklich auf die Autorität Jeremias' stützend und ihn wortwörtlich zitierend sich dessen Hauptleitsatz zu eigen gemacht, den Jeremias selbst als „Axiom der sumerischen Weltlehre" bezeichnete und folgendermaßen formulierte: „Dem *Obern* entspricht das *Untere*. Alles *irdische* Sein und Geschehen entspricht einem *himmlischen* Sein und Geschehen." Dann hatte Prof. Junker hinzugefügt: „Was also Gesetz und Regel für das irdische Leben und das menschliche Wirken war, betrachtete man als Abbild eines himmlischen Gesetzes. Diese Auffassung kommt ja auch deutlich zum Ausdruck in der Begründung des Sabbatgebotes Ex 20, 11." Die zweite Lieblingsthese von Jeremias, seine wunderbar phantasiesprühende These von der *„einen* Madonna", wo die Mutter des Erlösers mit der heidnischen Göttin Venus-Ischtar identifiziert wird, ist besonders von den rationalistischen Theologen aufgegriffen worden zur Verhöhnung des katholischen Marienkultes.

Angesichts dieser Verwüstungen in Theologenkreisen darf die Fachwissenschaft nicht mehr schweigen, sie muß aus der bisherigen Reserve heraustreten und in allem Freimut den wissenschaftlichen Unfug an den Pranger stellen, der hier mit der Sumerologie und nicht minder mit der christlichen Theologie in unqualifizierbarer Weise getrieben wird. Wir hatten einen ersten Alarmruf im Märzheft des Trierer „Pastor bonus" unter dem Titel: „Religionsgeschichtliche Halluzinationen" veröffentlicht, der auf kompetenter Seite allenthalben Anerkennung fand. Und gedrängt von derselben achtbaren Seite wollen wir an dieser Stelle denselben Alarmruf wiederholen, damit er möglichst viele Theologen erreiche, die in Gefahr sind, irregeleitet zu werden. An eine eigentliche wissenschaftliche Widerlegung kann unmöglich gedacht werden, weil wir es überhaupt hier nicht mit Wissenschaft zu tun haben, sondern mit einem Phantasiegebilde, das mit Hintansetzung jeglicher Gesetzmäßigkeit in der Denkordnung einige historische Fetzen aufgreift, um sie in wort- und gedankenspielerischer Geistreichelei in eine wirklichkeitslose Ideenwelt hineinzubauen. Im „Kosmos von Sumer" ist auch nicht ein einziger Satz vorhanden, der nicht beanstandet werden müßte. Bei jeder Zeile müßte an den Rand vermerkt werden: „total falsch", oder im günstigsten Falle: „Er-

dichtung ohne historische Dokumentierung." Es genügt, einige Spezimina herauszugreifen neben denen, die schon im „Pastor bonus" zur Sprache gekommen sind, um den wissenschaftlichen Charlatanismus, wie er sich hier breit macht, einigermaßen ahnen zu lassen. Wollte man alles richtigstellen, dann könnte die Welt die Bücher nicht fassen.

1. Schon das „Axiom der sumerischen Weltlehre", gemäß dem „das *Obere* dem *Untern* entspricht" und das das Leitmotiv des ganzen Systems bei Jeremias bildet, dem ebenfalls Prof. Junker so restlos beipflichtet, kann aus sumerischen Dokumenten nicht belegt werden. Hier käme der Grundsatz in Anwendung: Quod gratis asseritur, gratis negatur. Wir haben es daher hier mit einer klassischen petitio principii zu tun, und mit der ebenso klassischen fallacia des Irrealen und Realen. Denn wenn unter dem „Obern" das sumerische Pantheon verstanden wird, dann handelt es sich um eine reine *Fiktion* und um eine *Irrealität.* Denn dieses Pantheon mit seiner Theogonielehre und ihren Ausstrahlungen ist keine Realität, sondern nur irrige Spekulation des „Untern". Also mußte zuerst das spekulierende „Untere" bestehen, denn es hat in seiner Phantasie das „Obere" ausgedacht. Wenn es sogar der Fall sein sollte, was aber nicht zugegeben sein soll, daß irgend ein philosophierender Sumerer ein derartiges System ausgedacht und auch schriftlich dokumentiert hätte, dann könnte und dürfte es unter keinen Umständen als Auffassung der Sumerer einfachhin angesehen werden, die zugleich Jahrtausende hindurch Gemeingut des sumerischen Volkes gewesen wäre. Ebensowenig wie man behaupten könnte, die Anschauungen eines Jeremias sind die Anschauungen der Germanen nicht nur der Jetztzeit, sondern waren es auch schon vor tausend und zweitausend Jahren. Und hier müssen wir neben dieser unstatthaften Verallgemeinerung den weiteren Vorwurf der Ignoranz des eigentlichen Sumerertums bei Jeremias erheben. Wer die Kultur der Sumerer kennen will, muß die einschlägigen sumerischen Zeitdokumente kennen. Nicht alles, was in sumerischer Sprache geschrieben worden ist, gibt sumerisches Gedankengut wieder. Ebensowenig, wie nicht alles, was in lateinischer Sprache geschrieben wurde, die Anschauungen der Altlateiner widerspiegelt. Tertullianus und Cyprianus und Augustinus sind weit entfernt, die philosophischen Anschauungen eines Cicero und Seneca zu teilen, und der Rückschluß aus den Werken dieser christ-

lichen lateinischen Schriftsteller auf die Auffassungen der Römer und Lateiner, die bloß einige Jahrhunderte von ihnen entfernt sind, würde als hirnverbrannt hingestellt werden, und mit Recht. Desgleichen ist ebenso unstatthaft der Rückschluß aus der spätern sumerischen Literatur auf die Auffassungen des früheren integralen und unvermischten Sumerertums. Und so geben wir Herrn Jeremias den wohlgemeinten Rat, wenn er etwas über Sumer schreiben will, vorerst in aller Ruhe und Sachlichkeit die immense sumerische zeitgenössische Literatur zu studieren, die hauptsächlich in den vielen Tausenden von *Wirtschaftsurkunden* vertreten ist, die die Sumerer schildern, so wie sie damals leibten und lebten, beteten, opferten und Handel trieben. Es wird ihm dann Hören und Sehen vergehen, wenn er einmal einen Einblick gewinnt in die historische Wirklichkeit, im Gegensatz zu seinen tollen Phantastereien.

2. Dasselbe wäre zu sagen zu folgender Auslassung, S. 21: *„Abraham war nach seiner geistigen Heimat nicht semitischer Babylonier, sondern Sumerer. Seine Heimat Ur in Chaldäa gehörte, wie die neuesten Ausgrabungen erwiesen haben, zu den südbabylonischen Städten, in denen sich eine sumerische Renaissance am längsten erhalten hat.“* Damit wird behauptet, Abraham, Semite der Rasse nach, hätte seine semitischen Auffassungen und Anschauungen preisgegeben, da er in einem sumerischen Milieu lebte und wirkte. Wie sollen wir die fallacia dieser Argumentation klassieren? Es ist der Trugschluß „de posse ad esse“. Ein Semite konnte in einem sumerischen Milieu seine semitische Eigenart aufgeben, mußte es aber nicht. Daß er es getan hat oder nicht getan hat, darf nicht einfachhin behauptet werden, sondern muß historisch bewiesen werden, was hier nicht der Fall ist. Im Gegenteil. Der Begründungssatz mit dem Hinweis auf die neuesten Ausgrabungen in Ur besagt nur, daß sich eine sumerische Renaissance am längsten daselbst erhalten hat, besagt aber keineswegs, daß *alle* nichtsumerischen Ansiedler in Ur zu Sumerern geworden sind. Sowohl die allgemeine Kulturentwicklung in Babylonien als auch die Ausgrabungen allerneuesten Datums beweisen bis zum Überdruß, daß nicht das sumerische Element das semitische, sondern umgekehrt, daß das semitische das sumerische niedergerungen hat. Gerade die Zeit Abrahams war für Mesopotamien die höchste Blütezeit *semitischer* Kulturentfaltung, die den spätern Babyloniern fortwährend als Idealzeit vor-

schwebte, und die man zu jeder Zeit nachzuahmen trachtete, ohne jedoch denselben Höhepunkt je wieder zu erreichen. Ferner sagen die Ausgrabungen keineswegs, daß in Ur *Alles* und *Jedes* sumerisch geworden war, sondern nur, daß im Gegensatz zu andern Städten, die keine so ruhmreiche Vergangenheit aufzuweisen hatten, wie Ur, hier das in sumerischer Blütezeit Geschaffene nicht von den nachdrängenden Semiten ganz zerstört worden ist. Nun war Ur (Šeš-ab-ki-ma) etwa 200 Jahre *vor Abraham die Hauptstadt nicht nur von Sumer, sondern zugleich von Akkad gewesen,* und als solche war sie die Residenzstadt einer fünf Könige umfassenden Dynastie, die sich den Titel *„Könige von Sumer* **und Akkad**" gaben. Schon dieser Umstand besagt ausdrücklich, daß Akkad einen wesentlichen Bestandteil des Reiches bildete, und daß dementsprechend die Akkader eine Vertretung in der Staatsverwaltung haben mußten und diese ihre akkadische Eigenart am Hof, im Staat und im Handel und Verkehr zu wahren wußten. Wie erobernd damals schon das semitische Element in keiner geringeren Stadt als in Ur in Chaldäa war, geht aus dem weitern Umstand hervor, daß von den fünf Königen der Dynastie von Ur, die 107 Jahre regierte, nicht weniger als drei semitische Namen hatten: Bûrsin, Gimilsin, Ibilsin. Daß desgleichen bei weitem die Mehrheit der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, insoweit sie uns bekannt sind, ebenfalls semitische Namen trugen. Siehe mein „Das Drehem- und Djohaarchiv", 5. Heft: Die höchsten Staats- und Kultusbehörden. Rom 1930! Semitische Gottheiten hatten damals eigene Tempel in Ur selbst, ja sogar in der Hofburg (é-gal) wurde semitischen Gottheiten geopfert. Siehe meine Abhandlung: Das Götterpaar d-Be-la-at-múš-nir ù d-Be-la-at-dír-ra-ba-an in „Analecta Orientalia" Nr. 6, Rom 1933! Und dies bereits zwei Jahrhunderte *vor* Abraham! Demnach erneut: Vade et disce!

3. Dann müssen wir noch einen Satz aus dem berüchtigten Kapitel „Die *eine* Madonna" ins richtige Licht stellen, da Jeremias diese seine Erfindung selbst so hoch einschätzt, und die Genugtuung hat, daß die Offenbarungsgegner sich mit wollüstiger Gier auf diese Theorie gestürzt haben, um den katholischen Muttergotteskult ins Lächerliche zu ziehen. Von allen Tollheiten des Werkes dürfte aber gerade dieses Kapitel das tollste sein. Wir wollen nur den Schluß anführen: *„Die katholische Lehre hat mit ihrer Madonna-Himmelskönigin nichts Neues erfunden, sondern sie hat die Jungfrau-Mutter*

des in Christus erschienenen wirklichen Welterlösers zur überirdischen Himmelskönigin gemacht im Sinne der alten Lehre und ihres Mythos. Sämtliche weiblichen Gottheiten, auch Venus-Ischtar in allen ihren Gestaltungen, sind polytheistische Abwandlungen der einen Madonna. Auch wenn zwei Göttinnen nebeneinander erscheinen, sind sie nur zwei Gestalten der einen Madonna." (S. 12 f.) Jeder Sumerolog wird nicht anders tun können, als zu den letzten Behauptungen von der Jungfrau-Mutter und der „Gleichschaltung", um ein jetzt geläufiges Wort zu gebrauchen, aller sumerischen weiblichen Gottheiten, mitleidig das Haupt zu schütteln und sich zu fragen, ob der Mann, der derartiges zu behaupten sich anmaßt, nicht auf dem Monde wohnt, da er sich herausnehmen zu können vermeint, über alle historischen Bezeugungen hinweg alle differenzierenden Merkmale der weiblichen Göttergestalten hinwegzuleugnen und die heterogensten Elemente in einen gemeinsamen Topf zusammenzuwerfen. Hier hat ihm wieder die krasse Ignoranz der eigentlichen zeitgenössischen Wirtschaftstexte einen katastrophalen Streich gespielt. Aber noch himmelschreiender ist seine Ignoranz in catholicis. Wenn auch die Erlösermutter als „Himmelskönigin" angerufen und verehrt wird, so fordere ich doch Herrn Jeremias vor aller Welt heraus, mir zu sagen, wo ist der Katholik, der Maria als „Göttin" verehrt. Denn Venus-Ischtar galten den Heiden tatsächlich als Göttinnen, und wenn Jeremias die Erlösermutter mit diesen Gottheiten identifiziert, dann macht er sie zur Göttin in gleicher Weise. Weiß er nicht, daß, wenn Maria auch der Ehrentitel „Himmelskönigin" gegeben wird, dieser Titel nichts anders besagt, als daß Maria alle Heiligen des Himmels an Heiligkeit übertrifft, ohne aber dafür ihre wesentlich menschliche Natur verloren zu haben? Sie herrscht nicht als Göttin über Götter und Göttinnen. Maria wird von keinem Kaholiken als *Mythos* angesehen, sondern als eine historische Persönlichkeit, sie wird nicht zur Himmelskönigin *„gemacht"*, sondern weil sie es tatsächlich *ist*, wird sie als solche verehrt und angerufen.

4. Eine weitere Kostprobe. S. 28 schreibt Jeremias: *„Der Christ betet: Erlöse uns von dem Bösen, aber er lebt so, als ob die Vollendung schon da wäre. Das ist das Pleroma der sumerischen Lehre. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es auch das Pleroma der eranischen Lehre ist.*" Ich möchte meine verehrten Leser bitten, diese Sätzchen ein zweites Mal, ein drittes Mal und ein

zehntes Mal zu lesen, um den Gedankenwirrwarr derselben in seinem ganzen Umfang zu erfassen. Es geht hier Rede von „dem Christen" einfachhin, das heißt, es ist unter Christen dies so allgemeine Lehre und Praxis. Und worin besteht diese Lehre und Praxis? Der Christ betet anders als er lebt. Er betet um Erlösung vom Bösen und lebt so, wie wenn die Erlösung vom Bösen schon vollzogen sei. Es leben also zwei sich widersprechende Seelen in seiner Brust. Da mir im Laufe meiner theologischen Studien bis auf den heutigen Tag diese christliche Lehre noch unbekannt war, — denn angefangen von der Didache der Apostel über die Scholastik hinaus bis in die Neuzeit hinein bin ich noch nirgends auf eine ähnliche Lehre gestoßen — möchte ich den Verfasser ergebenst bitten, mir jenes theologische Werk oder jenen kirchlichen Kanon anzugeben, in denen diese christliche Lehre enthalten ist. Weiter: Dieser Gegensatz zwischen Beten und Leben beim Christen „ist das Pleroma der sumerischen Lehre", mit andern Worten, Christentum und Sumerertum begegnen sich auf dem Gipfelpunkt ihrer Lehren und Anschauungen. Christentum ist also im wesentlichen nichts anders als Sumerertum. Eine solche Behauptung wird einen schon deshalb nicht mehr bei Jeremias wundernehmen, wenn man auch die andere liest, *„der wohlverstandene Hegel denkt sumerisch"*. (S. 11.) Und dann die Schlußbemerkung: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß es auch das Pleroma der eranischen Lehre ist!" Das sieht fast wie russischer Salat aus. Christliche Lehre, sumerische Lehre und eranische Lehre in friedlicher Schwesterngemeinschaft in ein und demselben Menschenhirn. Proficiat! Wenn es nicht das Eine ist, dann ist es das Andere, oder besser alles zugleich!

5. Zum Schluß noch eine kleine Anthologie von andern Weisheitssprüchen aus dem „Kosmos von Sumer". Der verehrliche Leser möge sich selbst seine Glossen dazu machen.

„Im Menschen sieht der Sumerer die Welt im Kleinen (Mikrokosmos), in der großen Welt den ‚großen Menschen' (Makrokosmos." (S. 7.)

„Die eine unteilbare, unverwandelbare Welt rollt in kreisläufigen spiralischen Äonen." (S. 8.)

„Die Materie ist an sich nicht etwa gottwidrig gegenüber einem göttlichen Geist, sie wird nur dadurch gottwidrig, daß die antipolarische Strömung statt der polarischen sie in Funktion setzt. Es gibt kein absolutes Ja

und Nein gegenüber der unteilbaren unwandelbaren Realität." (S. 8.)

„Das Obere wird funktionell zum Unteren und hat dadurch die Macht, das substantiell nach unten Gehörige zu heben." (S. 9.)

„Die eine Madonna erscheint als das Ewigweibliche. Aber man darf dabei nicht an eine Spaltung des Männlichen und Weiblichen denken, die niemals eine eigentliche ist und immer nur funktionelle Bedeutung hat. Die Urmutter-Allmutter der alten Lehre ist mannweiblich, bezw. weibmännisch." (S. 12.)

„An Stelle der kosmisch-äonischen Schauung der sumerischen Lehre war eine innere Schauung getreten, die den kosmisch-äonischen Lauf in der Seele des Mikrokosmos-Mensch sieht." (S. 21.)

„In der Christuswirklichkeit kristallisiert sich das kosmisch-äonische Geschehen ." (S. 22.)

„Die äonische Schau befähigt den Propheten, das Schicksal als Ganzes zu schauen und Ja zum ganzen unteilbaren Geschehen zu sagen. Er ist Heilsprophet. Seine Tragik liegt darin, daß er als Unheilsprophet erscheinen muß, solange er im Unheil, in der Drehung der Fluchzeit, die notwendige Stufe zur Erlösung sehen muß. Sobald er mit verengtem Blick das Eine als Zweites sieht, gestört durch den Gegensatz von Gut und Böse, am Sieg über das Böse verzweifelnd, steigt er von seinem Beruf in den Irrtum hinab. Dann wird er falscher Prophet." (S. 24.)

„Das Pleroma-Kristall liegt allein in der Christuswirklichkeit. Als die Zeit erfüllt war, kam er aus dem Zentrum des Exzentrischen, zerstörte die Werke des Teufels." (S. 28.)

„Das heilige Mahl ist nicht Geist in Stoff verwandelnde Magie, sondern Geist im Stoffe darstellendes Symbol, und sein Ziel ist nicht die letzte Verkörperung, sondern die erste Schauung." (S. 29.)

Sapienti sat!

Sponsa Christi.

Von *Prof. Dr P. Ketter*, Trier.

„Wer es zu fassen vermag, der fasse es."
(Mt 19, 12.)

1. „Heirat und Tod sind die beiden Ziele, denen jedes Menschenleben zustrebt", schreibt Artemidor von Ephesus in seinen Traumbüchern. Damit hat er die erschreckende Armut der alten Welt an höheren Lebensidealen bezeugt. Vom Frauenleben der Antike gilt das Wort im verstärkten Sinne; denn der unverheirateten Frau bot das Leben weder eine Aufgabe noch einen Inhalt.

Was der Heide Artemidor dem Menschenleben überhaupt als Zielpunkte setzt, hat Israels größter Prophet als göttliches Strafgericht über die herrschsüchtigen und putzsüchtigen Frauen verkündet. Seine Worte sind ein klassischer Ausdruck weiblichen Minderwertigkeitsgefühls, wie es sich ausprägt, wenn nur die Heirat, nur der Mann dem Frauenleben Zielpunkt sein soll. „Und sieben Weiber werden sich an jenem Tage an *einen* Mann anklammern und ihm sagen: Unser eignes Brot soll uns zur Nahrung und unser eigener Rock zum Kleide dienen; nur laß uns deinen Namen tragen. Befrei uns von der Schande!" (Is 4, 1.)

Also erst dann hatte die Frau der heidnisch-jüdischen Zeit Bedeutung und Ansehen, wenn sie den Mädchennamen darangab und vom Mann einen neuen Namen, den Mannesnamen erhielt. Erst dann war sie „von der Schande frei", wenn sie einen Freier gefunden hatte und den Jungfrauenstand mit dem Ehestand vertauschte, indem sie den Schritt vom Mädchen zur Frau tat. Was blieb da noch der Frau an personalem Eigenwert neben dem Geschlechtsunterschied?

Das ist durch Jesus anders geworden. Indem er die Frau als Mensch mündig erklärte und sie als sittliche Persönlichkeit nicht unter, sondern neben den Mann stellte, konnte fürderhin die Heirat nicht mehr einziges, noch höchstes Lebensziel der Frau sein. Sie erwirbt nicht erst in der Ehe das volle Recht einer Bürgerin des Gottesreichs.

Jesus geht noch einen Schritt weiter. Er erhebt die Sorge um das Heil der Seele, das Suchen nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, zur ersten Pflicht des Menschen. Alle Erdengüter kommen nicht in Vergleich mit dem Reichtum der Seele. Aus dieser Grundhaltung heraus muß jener Stand und Beruf als der erha-

benste betrachtet werden, der dem Menschen die Erfüllung der obersten Pflicht erleichtert. Alles, was ans Irdische bindet, erscheint als Hemmung. Nun fordert aber die Ehe ihrer Natur nach von der verheirateten Frau volle Hingabe an den Mann. Es darf ihr nicht einerlei sein, ob sie ihm gefällt oder nicht, ob sie ihn zufriedenstellt und beglückt oder nicht. Anders beim Unverheirateten. „Der Unverheiratete ist um die Sache des Herrn besorgt; er sucht dem Herrn zu gefallen. Der Verheiratete ist um die Dinge der Welt besorgt; er sucht seiner Frau zu gefallen. So ist er geteilt. Die unverheiratete Frau und die Jungfrau ist besorgt um die Sache des Herrn; sie will heilig sein an Leib und Seele. Die Verheiratete dagegen ist besorgt um weltliche Dinge; sie sucht dem Manne zu gefallen" (1 Kor 7, 32—34). „Wer also seine Jungfrau verheiratet, tut gut; wer sie nicht verheiratet, tut besser" (1 Kor 7, 38).

Aus dieser seelischen Einstellung des verheirateten und jungfräulichen Menschen heraus müßten wir ohne weiteres folgern, daß in den Augen Jesu der Jungfräulichkeit grundsätzlich der Vorrang vor der Ehe gebührt, auch wenn wir kein Wort darüber in den Evangelien fänden. Wir hätten in der Bewertung der Jungfräulichkeit durch den Apostel Paulus eine klare Sinndeutung der Lehre Jesu. Doch wir sind nicht auf Schlußfolgerungen und mittelbare Zeugnisse angewiesen. Jesus selbst hat es mit aller wünschenswerten Klarheit der Welt verkündet: *Der Stand der gottgeweihten Jungfräulichkeit ist grundsätzlich höher zu schätzen als die Ehe.*

Soeben hatte Jesus den Pharisäern die Ehescheidungsfrage beantwortet. Der Ernst seiner Worte hatte die Jünger nachdenklich gemacht. Wie sie mit dem Meister im Hause allein sind, tauschen sie ihre Gedanken aus und richten neue Fragen an ihn. Der Schwung ihres Idealismus trägt noch nicht höher als zu der resignierten Feststellung: „Wenn die Sache zwischen Mann und Frau so steht, ist das Heiraten nicht zu empfehlen" (Mt 19, 10). Der Verzicht auf die Ehe erscheint ihnen als einziger Ausweg, um den Lasten eines lebenslänglichen Joches zu entgehen. Ehelosigkeit wäre also das kleinere Übel. Man sieht, da fehlen noch die Voraussetzungen zum richtigen Einschätzen des Gutes, das Jesus den hochgesinnten Seelen zu empfehlen beabsichtigte. Darum sagte er den Jüngern: „Nicht alle fassen dies, sondern nur die, denen es gegeben ist. Es gibt nämlich Menschen, die vom Mutterschoße her zur Ehe unfähig sind; es gibt auch solche,

denen von den Menschen die Fähigkeit zur Ehe genommen worden ist; und es gibt solche, die aus eignem Antrieb um des Himmelreiches willen auf die Ehe verzichtet haben. Wer es zu fassen vermag, der fasse es" (Mt 19, 11—12).

An diesen Jesusworten kommt keine Zeit mehr vorbei, wenn sie nach höchsten Lebenszielen Ausschau hält. Sie gehören, wie so viele andere, zu den schöpferischen Ideen, die das Angesicht der Erde erneuern. „Ich bin gekommen, auf daß sie Leben haben, und zwar in Fülle haben" (Jo 10, 10). Hier ist eine von diesen Lebensquellen Christi freigelegt. „Dazu bin ich geboren und dazu in die Welt gekommen, um Zeugnis für die Wahrheit abzulegen. Jeder, der ein Kind der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme." Das Lob Christi auf die Jungfräulichkeit gehört zu den feierlichen Zeugnissen für eine Wahrheit, die über die Grenzen des bis dahin Erkannten hinausweist. Aber nur Kinder der Wahrheit begreifen ihren Vollsinn. Mehr als sonst gilt hier Jesu Wort, daß sich erst im Leben nach der Wahrheit die Wahrheit ganz erschließt: „Wenn jemand den Willen dessen tut, der mich gesandt hat, so wird er erkennen, ob meine Lehre von Gott kommt, oder ob ich aus mir selber rede" (Jo 7, 17). Die Lehre Christi ist auch in ihren tiefsten Fragen keine Geheimwissenschaft für gnostische Konventikel. Sie ist wie das Meer allen zugänglich. Aber nicht jene werden der Unendlichkeit des Meeres inne, die ihr Schifflein nur in einer Bucht am Ufer segeln lassen, sondern die hinausfahren ins Uferlose. So vermögen nur jene Jesu Wort von der Jungfräulichkeit zutiefst zu erfassen, die selber jungfräulich dem König der Jungfrauen folgen. „Wenn ihr an meinen Worten festhaltet, seid ihr wahrhaft meine Jünger. Dann werdet ihr die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen" (Jo 8, 31—32).

Der Urtext der Worte über die Jungfräulichkeit redet von „Verschnittenen" und „Verschneiden". Der Ausdruck will bildhaft verstanden sein, wie auch das Abhauen der Hand und das Ausreißen des Auges bildhaften Sinn hat. Jesus will in dreifacher Steigerung sagen: Manchen ist der Weg zur Ehe durch natürliche Mängel versperrt, sie können keine rechte Ehe eingehen, selbst wenn sie es wollten. Andere sind erst später durch fremde Gewalt ihrer Eignung zur Ehe beraubt worden. Auch ihnen ist der Weg zur Ehe dauernd versperrt. In beiden Fällen ist ohne oder gegen den Willen des Betroffenen die Ehe-

losigkeit als Lebensform gegeben. Es ist bitteres Müssen. Aber es gibt darüber hinaus ein frohes Dürfen, ein freies Verzichten auf das, was den meisten so begehrenswert erscheint. Und zwar ein immerwährendes freies Verzichten; denn auch bei den zwei ersten Gruppen ist es ein dauerndes Müssen. So kann also Jesu Wort nicht nur von der zeitweisen Enthaltung von der Ehe und nicht nur von der vorehelichen Keuschheit gemeint sein; es geht um einen Lebensstand, um ein Ideal. Das übersteigt die Kräfte der Massen. Darum hat es Christus nicht zur Pflicht gemacht. Er wollte heldenmütige Seelen zum Streben nach einem Hochziel einladen, während seine Jünger aus mangelndem Opfersinn sogar vor der unauflöslichen Ehe zurückschreckten.

2. Auch unter Katholiken herrscht nicht selten ein ganz verschwommener Begriff vom Wesen der Jungfräulichkeit. Der Unverheiratete ist noch nicht Jungfrau im religiösen Sinne, d. h. in dem Sinne, wie Jesus von Jungfrauen spricht. Sogar die lebenslänglich bewahrte volle Keuschheit und körperliche Unversehrtheit erschöpft nicht das Wesen der Jungfräulichkeit. Ist es doch für jeden Menschen nach Gottes Gebot heilige Pflicht, diese volle Keuschheit und Unversehrtheit bis zur Ehe zu bewahren. Wer also nicht heiratet, ist nach Gottes Gebot zur lebenslänglichen vollen Keuschheit verpflichtet. Nun ist aber die Jungfräulichkeit im Vollsinne des Begriffes kein Gebot, sondern einer von den evangelischen Räten. Sie geht also über die gebotene standesmäßige Keuschheit hinaus.

Jungfräulichkeit im Sinne Christi hat zwei Pole, einen negativen und einen positiven. Erst, wo beide zusammentreffen, leuchtet das Ideal auf. Der negative Pol ist die Ehelosigkeit und körperliche Unberührtheit, oder wie Dietrich v. Hildebrand es ausdrückt: „Die Nichtaktualisierung der sinnlichen Sphäre."[1]) Dieser negative Pol erscheint vielen irrtümlich als das Wesen der Jungfräulichkeit. Er bildet aber eigentlich nur ihre physische Voraussetzung. Der unversehrte Leib ist die reine Opfergabe. Wie aber ungesäuertes Weizenbrot nicht aus sich heraus zur eucharistischen Hostie wird, so ist nicht jeder unberührte Mensch Jungfrau im religiösen Sinne. Ja, diese Art von Reinheit hat vor der ehelichen Keuschheit nichts voraus, es sei denn die Möglichkeit, einmal den Gegenstand des Jungfräulichkeitsgelübdes zu bilden. Wer

[1]) *Dietrich von Hildebrand*, Reinheit und Jungfräulichkeit, München 1928, 130.

nur deshalb nicht heiratet, weil er keinen Mann oder keine Frau findet oder suchen will, steht im naturhaften wie im religiösen Sinne hinter den Verheirateten zurück, da ihm das naturhafte Gut der Fruchtbarkeit und das übernatürliche Gut des Sakramentes entgeht.

Der positive Pol hat wieder zwei Komponenten, beide unbedingt erforderlich. Zunächst muß der Verzicht auf die Betätigung der geschlechtlichen Anlage freiwillig sein. Wer durch soziale Verhältnisse, durch körperliche Mängel oder durch fremden Willen dazu gezwungen wird und lediglich aus diesem Zwang heraus ledig und rein bleibt, erfüllt nicht die Bedingung des Jungfräulichkeitsideals. Mehr noch! Sogar, wer aus der Not eine Tugend macht und das aufgezwungene Alleinsein und Reinbleiben hinterher freiwillig aus natürlichen Beweggründen bejaht, ermangelt doch noch dessen, was den reinen, ehelosen Menschen mit dem Ehrenkranz der Jungfräulichkeit schmückt. Und das ist *die bewußte Hingabe des eignen Wesens an Gott, die Weihe der natürlichen Unversehrtheit zur heiligen Opfergabe an Christus.* Dieses Gottgeweihtsein mit Leib und Seele, der freiwillige Verzicht auf die Zweiteilung des Herzens in der Ehe, um ungeteilt Gott anhangen zu können, drückt dem Gold der Reinheit den übernatürlichen Prägestempel der gottgeweihten Jungfräulichkeit auf. Das Wesen der Jungfräulichkeit ist also das vollkommene Opfer eines unversehrten Leibes und einer von Gottesliebe erfüllten Seele an Christus. „Um des Himmelreiches willen", sagt Jesus kurz. Er meint damit nicht nur das jenseitige Leben der Seligen. Auch nicht nur das diesseitige Gottesreich der Kirche. Beides gehört dazu, weil in beiden nur Gott im Mittelpunkt der Herzen steht. „Um des Himmelreiches willen" bedeutet also „um Gottes willen". So hat Christus in seiner Antwort an die Jünger den Sinn des Jungfräulichkeitsideals umfassend klargelegt. Der heilige Paulus schließt sich ihm an, indem er den Korinthern schreibt: „Die Jungfrau ist besorgt um die Sache des Herrn; sie will heilig sein an Leib und Seele" (1 Kor 7. 34). Heilig sein heißt Gott vollkommen geweiht, dem Profanen entzogen sein. Nichts anderes verstehen Augustinus und Hieronymus, um nur diese beiden als berufene Deuter der Worte Christi zu nennen. „Das ist es nicht", schreibt Augustinus, „was wir an den Jungfrauen rühmen, daß sie Jungfrauen (d. h. unversehrt und ehelos) sind, sondern daß sie Gott geweiht, durch fromme Enthaltsamkeit Jungfrauen sind. Denn ich halte nach meiner Überzeugung

eine verheiratete Frau für glücklicher als eine heiratssüchtige Jungfrau. Jene hat nämlich schon das, wonach diese sich noch sehnt."[2]) Hieronymus bemerkt ganz ähnlich: „Manche sind Jungfrauen dem Fleische nach, aber nicht dem Geiste nach; jene nämlich, die zwar einen unversehrten Leib, aber eine verdorbene Seele haben. Eine Opfergabe an Christus aber ist nur jene Jungfrauschaft, deren Geist kein Gedanke, deren Fleisch keine Lust befleckt hat."[3])

Nur wer von wahrer Jungfräulichkeit so wenig Ahnung hat, daß er sie mit bloßer Ehelosigkeit verwechselt, mag dem Vorurteil verfallen, unsere Klöster seien mit Menschen bevölkert, die in der „Welt" keinen Anschluß fanden. Und wer vergißt, daß nur reine Gottesliebe Jungfrauen schafft, der mag in der christlichen Jungfräulichkeit eine Verirrung, etwas Unnatürliches sehen. Ihm sind jungfräuliche Menschen bedauernswerte oder gar verächtliche Geschöpfe, blutlos, Bäume ohne Frucht. Er wird Ellen Key's Urteil unterschreiben: „Hungerkünstler auf dem Gebiete der Liebe sind für die Lebenssteigerung der Menschheit bedeutungslos."

Das mag von einem erzwungenen, selbstsüchtigen Junggesellenleben gelten und von einer „alten Jungfer", aber nicht von echter Jungfräulichkeit, noch von einer gottgeweihten Jungfrau. Wo Selbstsucht vor den Lasten der Ehe zurückschreckt, oder wo unfreiwilliges Müssen statt der frohen, aus Gottesliebe getroffenen Wahl den Menschen „allein sein" läßt, da fehlt das Öl in der Lampe. Da gibt es zwar Jungfrauen, aber keine klugen. „Es gibt nichts Düstereres als eine Jungfräulichkeit, der das Öl fehlt."[4]) Flucht vor der Ehe ist zu allen Zeiten das Zeichen sittlichen Tiefstandes gewesen; Begeisterung für das Jungfräulichkeitsideal dagegen bekundet edelstes Menschentum.

Mit geradezu erfrischender Eindeutigkeit hat die Kirche Christi ihr Urteil über jene opferscheuen, selbstsüchtigen Menschen gesprochen, die nicht aus höheren Beweggründen, sondern aus Verachtung der Ehe jungfräulich bleiben, die es „besser haben" wollen als die Verheirateten. Die Synode von Gangra hat sogar im Jahre 343 solche aus der Kirche ausgeschlossen. Can. 1: „Wenn

[2]) *Augustinus*, Von der Jungfräulichkeit, c. 11; *Migne*, PL 40, 401.

[3]) *Hieronymus*, Gegen Jovinian, 1, 13; *Migne*, PL 23, 231.

[4]) *Joh. Chrysostomus*, 78. Homilie zu Matthäus. Editio Montfaucon, VII, 849.

jemand den Ehestand schmäht und die Frau, die mit ihrem Manne in der Ehe lebt, auch wenn sie gläubig und fromm ist, verabscheut und tadelt, als ob sie nicht in das Reich Gottes eingehen könne, der sei im Banne." Can. 9: „Wenn jemand unverheiratet oder enthaltsam lebt, indem er aus Verachtung sich der Ehe entzieht, und nicht wegen der Schönheit und Heiligkeit der Jungfräulichkeit, der sei im Banne." Can. 10: „Wenn jemand von denen, die um des Herrn willen unverheiratet bleiben, sich stolz über die Verheirateten erhebt, der sei im Banne." Can. 14: „Wenn eine Frau ihren Mann verläßt und sich zurückziehen will aus Verabscheuung des Ehestandes, so sei sie im Banne."[5]) An diese Urteile mögen jene sich erinnern, die in der Lehre Christi und seiner Kirche über die Jungfräulichkeit Einseitigkeit erblicken.

3. Wäre der Mensch nur ein Menschenkind, hätte er nur ein Erdendasein und damit auch nur eine Diesseitsaufgabe, so ließe sich über die „Lebenssteigerung der Menschheit" als Höchstziel streiten. Aber selbst dann sollte man glauben, die Betonung des Seelischen und Geistigen gegenüber dem Leiblichen und Geschlechtlichen müßte mehr Verständnis finden; denn auch dann würden durch den freien Verzicht auf die Ehe Kräfte frei, die ausschließlich in den Dienst des Ganzen gestellt werden könnten. Immerhin bliebe der Auftrag des Schöpfers „Wachset und mehret euch und bevölkert die Erde" das Hauptgebot der Menschenkinder. Die Ehe wäre höchste Naturaufgabe, Nichtheiraten gleichbedeutend mit Nichterfüllen der ersten Menschenpflicht. Nun ist aber der Mensch in den Stand der Übernatur erhoben; das Menschenkind hat den Adel der Gotteskindschaft empfangen. Solcher Adel legt höhere Pflichten auf und steckt weitere Ziele. Über dem Gebot der Fortpflanzung steht das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe. Es verpflichtet zwar nicht zum Verzicht auf die Ehe; denn auch in der gegenwärtigen Weltordnung will der Schöpfer, daß sich die Menschheit erhalte und vermehre. So war der Auftrag „Wachset und mehret euch" für die Stammeltern und ihre Kinder verpflichtend. Dieses Ziel wurde aber in den folgenden Generationen erreicht, ohne daß alle es sich zur Aufgabe stellten. Die Hinordnung auf Gott ist die oberste Seinsbestimmung. Das Gottesreich steht über dem Erdreich.

Wir dürfen auch nicht übersehen, daß in der Lehre Christi und der Kirche die Jungfräulichkeit zwar grund-

[5]) *Hefele*, Konziliengeschichte, I², 780—785.

sätzlich und seinsmäßig dem Ehestande vorgezogen wird, daß aber damit noch nicht die Sicherheit geboten ist, daß der einzelne Mensch höhere sittliche Vollkommenheit erreicht, wenn er das Jungfräulichkeitsideal erwählt. Ein Lebensstand kann an sich vollkommener sein als der andere, ohne es für jeden zu sein. Der sogenannte „Stand der Vollkommenheit" bezeichnet nicht alle, die ihn gewählt haben, als vollkommen, die anderen als Christen zweiter Klasse, sondern verpflichtet zu eifrigerem Streben nach sittlicher Vollendung und erleichtert den Berufenen dieses Streben. Eine heilige Elisabeth ist als Gattin und Mutter höher in der Vollkommenheit gestiegen als manche Klosterfrau ihrer Zeit. Das ist ein Trost für unsere Mütter, eine Warnung vor Selbstüberhebung für die Jungfrauen. „Ich überlege schon lange, ob ich ins Kloster gehen soll, aber mich stößt der Auserwähltenstolz mancher Schwester immer wieder zurück", sagte mir eines Tages ein ehrlich suchendes Mädchen. Das Maß der Vollkommenheit ist in und außer der Ehe die Liebe: „Über all das aber habet die Liebe; sie ist das Band der Vollkommenheit" (Kol 3, 14).

Die Empfehlung der Jungfräulichkeit entsprang mithin bei Jesus durchaus nicht einem finstern Asketentum, einer Geringschätzung der vom Schöpfer gegebenen Lebensgesetze. Jesus war kein einseitiger Essener und kein weltflüchtiger Therapeute. Er hat ja unmittelbar vor dem Ausspruch über die Jungfräulichkeit das Ideal der rechten Ehe gepriesen und es als Gottes heiligen Willen verkündet, daß der Mann alles hingibt, um das geliebte Weib zu gewinnen. Wenn er also gleich darauf den freiwilligen Verzicht auf die Ehe um des Himmelreiches willen den Seinen anrät, so nimmt er nichts von dem zurück, was er zum Lob der Ehe gesagt hat. Mutterliebe und Gattenliebe waren in Jesu Augen hohe Güter. Aber Gott lieben aus *ganzem* Herzen, aus ganzer Seele, aus ganzem Gemüte und aus *allen* Kräften, das blieb das höchste Gut.

Echte Jungfräulichkeit bringt sich selbst zum Ganzopfer dar und spricht im Augenblick der Hingabe an Gott ohne Vorbehalt und Einschränkung ihr „Suscipe!" „Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit. Nimm hin das Gedächtnis, den Verstand und jeglichen Willen. Alles, was ich besitze oder mein eigen nenne, hast du mir geschenkt: ich schenke es dir restlos zurück und übergebe es gänzlich dem Walten deines Willens. Nur deine Liebe schenke mir mit deiner Gnade, dann bin ich reich genug und begehre weiter nichts mehr."

In ihrer Erhabenheit und wunderbaren Anpassung an die Anlagen der Menschennatur enthüllen sich Christi Forderungen und Empfehlungen um so herrlicher, je tiefer wir in ihren Sinn eindringen. Christus wollte den *ganzen* Menschen erlösen und zur Vollkommenheit emporführen. Der Gottmensch wußte, daß auch die reinste eheliche Liebe Konflikte heraufbeschwören kann. Er wußte, „daß die Heiligkeit einer Liebe gefährdet werde, nicht durch das, was unter ihr ist, sondern durch das, was über ihr ist", wie Ida Fried. Coudenhove von der menschlichen Liebe der heiligen Elisabeth zu ihrem Gatten Ludwig schreibt.

Das erinnert an ein Wort von Kierkegaard, der in solcher Spannung seine Verlobung löste, um dem inneren Menschen freie Bahn zu schaffen. „Die Wahrheit dieses Erdenlebens ist, daß keine Liebe zwischen Mensch und Mensch vollkommen glücklich werden kann und soll, vollkommen sicher werden darf! Denn, göttlich verstanden, hat selbst die glücklichste Liebe zwischen Mensch und Mensch noch eine Gefahr, an welche die bloß menschliche Auffassung der Liebe nicht denkt, die Gefahr, daß die irdische Liebe zu heftig werden kann und so das Gottesverhältnis stört; die Gefahr, daß das Gottesverhältnis selbst die glücklichste Liebe als Opfer fordern kann, wenn, menschlich geredet, eitel Friede und weit und breit keine Gefahr zu sehen ist, und aus der Möglichkeit dieser Gefahr folgt, daß du auch im glücklichsten Liebesverhältnis immerfort wachen mußt: nicht in der Besorgnis, daß du des Geliebten überdrüssig werden möchtest oder der Geliebte deiner überdrüssig werden möchte, aber in der, daß ihr miteinander Gottes vergessen könntet, oder doch der Geliebte oder du selbst."[6])

Wenn eine Seele um das Ideal der Jungfräulichkeit ringt, so erlebt sie eine gewaltige Spannung. „Diese Spannung ist nicht die Spannung zwischen Gut und Böse, sondern zwischen dem kleinen Gut und dem höchsten; ist nicht der Kampf zwischen Licht und Finsternis, sondern zwischen dem Lichtlein und der Sonne; nicht zwischen Natur und Verderbtheit, sondern zwischen Natur und Übernatur; nicht zwischen Mensch und Teufel, sondern zwischen Mensch und Gott. Sie ist ein Teil unseres Menschseins und unseres Gottesverhältnisses."[7])

---

[6]) *Ida Friederike Coudenhove*, Gespräch um die heilige Elisabeth, Frankfurt a. M. 1931, 17—18.

[7]) Ebd. 20.

Wer die Jungfräulichkeit zu seinem Lebensinhalt macht, verzichtet zwar auf vieles. Nicht alle fassen es, wie und warum man darauf verzichten kann. Der jungfräuliche Mensch selbst aber weiß, wie er gerade durch den Verzicht reich geworden ist. Er hat seine Seele gefunden, indem er sie um des Himmelreiches willen verlor. Verzicht auf Sinnfälliges bringt ihm Gewinn des Übersinnlichen. „In der Lebensgemeinschaft mit Christus seid ihr reich geworden an allem", schreibt Paulus den Korinthern (1 Kor 1, 5). Die stete Lebensgemeinschaft mit einem Menschen fordert vielleicht größere Opfer, ohne jedoch diesen inneren Reichtum zu schenken. Wenn Jungfräulichkeit bedeutet: ungeteilt sein, in seiner Ganzheit Gott gehören und ihm dienen, dann erfüllt der jungfräuliche Mensch das Hauptgebot am vollkommensten. Er wird auch frei, um dem Gebot der Nächstenliebe, die ja nur angewandte Gottesliebe ist, alle Kräfte zu weihen. Und wenn alles Geteiltsein notwendig Unruhe und Spannung hervorruft, dann muß wiederum der jungfräuliche Mensch das auf Erden erreichbare höchste Glück, den ungestörten Frieden genießen. Er hat ja nur eine Unruhe: die Unruhe zu Gott. Er kennt nur eine Spannung: die Sorge um den Dienst des Herrn, das Verlangen, heilig zu sein an Leib und Seele.

Nicht in der größeren Leichtigkeit, sich einer Berufsaufgabe zu widmen, liegt also nach Christi Lehre der Sinn der Jungfräulichkeit, sondern in der gänzlichen, unmittelbaren Hingabe des eigenen Wesens an Gott ohne den Umweg über einen geliebten Menschen des anderen Geschlechts. Die jungfräuliche Seele spricht mit der Braut des Hohenliedes zu Gott selbst: „Mein Geliebter soll mein werden und ich sein" (Hohesl 2, 16). Sie hört die göttliche Einladung und folgt ihr: „Gib mir dein Herz! Laß deinen Augen meine Wege wohlgefallen!" (Sprüche 23, 26.) Sie möchte, soweit es der Beschränktheit des Geschöpfes möglich ist, dem Geliebten mehr und mehr ähnlich werden; denn wo Liebe keine Gleichheit findet, schafft sie Gleichheit: „Amor aut pares invenit aut facit." Das Freisein *vom* Menschen macht dann in der Jungfräulichkeit erst recht frei *für* die Menschen. Wer allen dienen und allen alles werden will, um dem Gottesreich Eingang in die Herzen zu bahnen, kann sich nicht so eng an einen Menschen binden, daß er ihm volles Verfügungsrecht über sich gibt, wie es beim Eintritt in die Ehe geschieht. Das leuchtet auch denen ein, die vom innersten Sein der Jungfrauschaft nichts ahnen und

aus bloßer Zweckhaftigkeit den Verzicht auf die Ehe gutheißen. Je schwieriger sich die Berufswahl vieler Frauen und Männer gestaltet, je trüber die Aussichten auf eine eigene Familiengründung sind und je größer die Überzahl der Frauen gegenüber den Männern wird, um so mehr tut es not, das christliche Jungfräulichkeitsideal in seiner ganzen Schönheit und Anziehungskraft aufleuchten zu lassen. Je weiter die Kluft zwischen Religion und Leben wird und je eifriger daran gearbeitet wird, den religiösen Gedanken aus der Öffentlichkeit zu verdrängen, um ihn zum Katakombendasein zu verurteilen, um so dringender ergeht die Forderung an die in der Welt lebenden jungfräulichen Menschen, sich ihrer hohen Sendung bewußt zu sein. Nicht nur hinter schützenden Klostermauern dürfen Lilien blühen. Die „Lilien des Feldes" müssen etwas vom warmen Hauche der Übernatur mitten ins kalte Getriebe der Welt hineintragen.

4. Auch der Jungfrau, die nicht ins Kloster geht und keinen Posten im öffentlichen Leben bekleidet, ist eine schöne Aufgabe gestellt im häuslichen Kreise. Es ist nicht recht, wenn viele einen Schrecken vor dem Beruf der „Tante" haben oder wenn darüber billige Scherze gemacht werden. Wir alle kennen mehr als eine, die nicht „sitzen geblieben" ist, sondern ehrenvolle Anerbieten ausgeschlagen hat aus Liebe zur Jungfräulichkeit. Der Weg zum Kloster stand offen, aber daheim gab es Pflichten der Liebe und des Apostolates, so opfervoll und selbstlos, daß das schwerste Ordensleben leichter gewesen wäre. In echtem Glaubensgeist beschritten sie den Weg stillen, verborgenen Wirkens; Gott allein weiß, welcher Heldengeist in diesen schlichten Herzen wohnt. Ich las irgendwo das Wort: „Man sollte einmal ein eigenes Buch verfassen über die Tanten im Leben bedeutender Männer." Manche Familie und manche vielgenannte Persönlichkeit verdankt es einer solchen Tante, wenn sie hoch emporgestiegen ist im Leben. Würde man aber das Ideal der freigewählten Jungfräulichkeit und der dienenden Christusliebe wegnehmen, es gäbe bald nicht mehr viele von diesen stillen Heldinnen. Die jungfräulichen Seelen liefern der Welt den Tatsachenbeweis dafür, daß es auch heute noch möglich ist, keusch und rein zu leben. Je mehr der Sinn für reines Frauentum schwindet, je frecher Laster und Gemeinheit sich auf der Straße zeigen, Tugend als Prüderie, Keuschheit als Schwäche gelästert wird, um so notwendiger wird es, das Jungfräulichkeitsideal ins Blickfeld zu rücken.

Eine deutsche Akademikerin — sie nennt in keuscher Bescheidenheit ihren Namen nicht — hat herrliche Worte über die Jungfräulichkeit an ihre Schwestern gerichtet: „Im Suchen und Ringen der Frauen um die Erkenntnis und Entfaltung ihrer innersten Art, um das Werden und Wachsen ihrer Persönlichkeit, sei eine lebensformende Idee auf den Leuchter gestellt, die schon die Zeit des Urchristentums mit ihrem Lichte erleuchtete und durchstrahlte. Zwar möchte, wem die Idee beglükkender Lebensquell geworden ist, von diesem tiefen Geheimnis schweigen — erscheint es doch fast zu zart, um überhaupt davon zu sprechen — und doch muß es gerade im Dunkel unserer Zeit einmal von der Frau gesagt werden, wie beseligend diese Idee ist, damit dadurch mancher Suchenden ein Licht auf den Weg geworfen werde.

Diese Idee ist die Jungfräulichkeit, eine Idee, bei der Erkennen und Leben vielleicht eins ist. ‚Wer es fassen kann, der fasse es.'

Jungfräulichkeit ist eine wunderbare Harmonie von Menschensehnsucht und Gottesgnade.

Jungfräulichkeit ist völlige Hingabe an das Geistige, das Absolute, an Gott.

Jungfräulichkeit ist Fülle, unsagbarer Reichtum, unbeschreibliche Harmonie und tiefer Frieden.

Jungfräulichkeit ist Einsamkeit, umstrahlt von der Gottesnähe.

Jungfräulichkeit ist beglückendste Erfüllung der tiefsten Sehnsucht der Frauenseele nach dem Geistigen, dem Unendlichen.

Jungfräulichkeit ist Freiheit; sie löst die Frau von aller Erdgebundenheit und Abhängigkeit von Menschen und Dingen, sie gibt vollkommene innere Selbständigkeit und bedeutet die Befreiung von dem furchtbaren Fluch, der nach dem Sündenfall über die Frau verhängt wurde.

Jungfräulichkeit ist die Antwort auf die Frauenfrage; sie gibt der Jungfrau den Vollwert reicher menschlicher Persönlichkeit, sie umstrahlt Ehe und Mutterschaft mit einer geheimnisvollen Weihe und wirft einen Abglanz ihres Lichtes in die Seele jeder Frau . . .

Im Laufe der Zeit hat man sich zu sehr gewöhnt, die Jungfräulichkeit nur in Verbindung mit den anderen evangelischen Räten in der geschlossenen Form des Klosterlebens zu sehen. Aber ist nicht die Idee größer und höher als die Formen, die sie schafft? . . . Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat einen neuen Frauentyp geschaffen, den die Vergangenheit in dieser Form nicht

kannte: die alleinstehende, selbständige, einsam lebende Frau. Wird nicht ihr und besonders der ohnehin stark geistig gerichteten Akademikerin diese Idee beglückendster Lebensinhalt sein können und ihr Sein mit Ewigkeitsglanz umstrahlen?

Einmal hat das Glück der Jungfräulichkeit einen glühenden Ausdruck gefunden in dem Lied, das die reinste Jungfrau gesungen, die erste, die diese Lebensidee in jubelnder Seele getragen. Auf den Bergen Judäas ist dieses Lied einst erklungen, und dankbaren Herzens geben alle diejenigen sein Echo weiter, denen die Jungfräulichkeit Erfüllung ihrer tiefsten Sehnsucht bedeutet: Magnificat anima mea Dominum!"[8])

Herrliche Früchte hat das Samenkorn getragen, das Christus in die Erde senkte, als er den Seinen die Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen empfahl. Der Jubelruf seiner Mutter, der „allerseligsten Jungfrau", über das Große, das der Mächtige an ihr getan hatte, hat lauten Widerhall in den Herzen geweckt. Maria ist zur Chorführerin ungezählter Scharen christlicher Jungfrauen geworden. Sie wissen alle, daß es nur Gnade ist, wenn der Allerhöchste zu „seiner kleinen Magd herabschaut" und sie zur Hingabe ihres ganzen Seins beruft. Er gibt das Wollen und das Vollbringen. „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und euch an euren Platz gesetzt" (Jo 15, 16). Je tiefer die Erkenntnis göttlicher Berufung, um so lebendiger ist die Dankbarkeit für das Gnadengeschenk. Um so begeisterter stimmen alle, die es zu fassen vermochten, den Reigensang der Jungfrauen an:

„Der Heimat denk' ich nicht, nur deiner Gnade, Logos!
Der Mädchen denk' ich nicht, der Chöre gleichen Alters,
Der Mutter nicht und nicht der Liebsten Kreis; du nur,
Ja du, du bist mein alles, Christus!
Dir bleib ich rein und strahlendlichte Lampen tragend,
Eil' ich zu dir, Geliebter!
Du Lebensherzog, Christus, Heil dir! Licht ohne Abend!
Vernimm den Ruf! Ein Chor von keuschen Mädchen preiset dich,
Du Blume ohne Makel, Liebe, Freude, Wissen,
O Logos, Weisheit du!
Dir bleib ich rein und strahlendlichte Lampen tragend,
Eil' ich zu dir, Geliebter!"[9])

[8]) Vgl. Geist und Leben, Gedanken aus dem katholischen Frauenstudium der Gegenwart, Köln 1921, 19—20.

[9]) *Methodius von Olympus*, Gastmahl, Kösels Bibliothek der Kirchenväter, 119.

Warum haben die Menschen nicht eher aus sich heraus diesen Edelstein der Jungfräulichkeit in die Ehrenkrone ihrer Besten hineingesetzt? Warum übte vor allem dieses Ideal keine stärkere Anziehungskraft auf die Frauen der vorchristlichen Zeit? Ganz unbekannt war es ja nicht; jedoch mehr nach seiner negativen als nach der positiven Seite geschätzt, mehr im Verzicht auf das Geschlechtliche als in der Hingabe an das Göttliche. Nach dieser Richtung weisen manche Bestimmungen des mosaischen Gesetzes. So die Vorschrift, daß der Hohepriester nur eine reine Jungfrau heiraten durfte, die Strafen für ein Vergehen gegen unbescholtene Mädchen, die Forderung ehelicher Enthaltsamkeit vor feierlichen religiösen Handlungen.[10])

Erst aus der Schau der Zusammenhänge zwischen personalem Menschentum der Frau und Jungfräulichkeit gewinnen wir das Verständnis für die Größe der Tat Christi und für die Tatsache, daß der Welt vor Christus die rechten Maßstäbe zur Bewertung der Jungfräulichkeit fehlten. Solange die Frau wesenhaft nur als Ergänzung des Mannes, als Eheweib geschätzt wurde, galt auch die jungfräuliche Unversehrtheit vor der Ehe nur als ein Schatz, der für den Mann gehütet wurde. Ein lebenslänglicher Verzicht auf die Ehe mußte folgerichtig als Abfall von der Wesensbestimmung der Frau, als Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen den Mann erscheinen. Darum der bei verschiedenen Völkern nachweisbare gesetzliche Zwang zur Ehe und die Duldung der Vielweiberei. Wer in den geschlechtlichen Funktionen den irdischen Daseinszweck der Frau erschöpft sieht, kann in lebenslänglicher Jungfräulichkeit lediglich etwas Unnatürliches erblicken, kein Ideal, sondern Dekadenz.

Das wurde im gleichen Augenblick anders, als Jesus das personale Menschentum der Frau proklamierte. Jetzt war der Weg zu einem neuen Hochziel frei. Nun erschien die Frau nicht mehr ihrem Frausein untreu, wenn sie das Freisein höher schätzte als das Gebundensein, die Hingabe an Gott der Hingabe an den Mann vorzog, wenn sie jungfräulich blieb, um ganz aus innerer Freiheit heraus ihre Persönlichkeit zu formen und ihr ganzes Sein, Leib und Seele, unmittelbar in den Dienst Gottes zu stellen.[11])

[10]) Vgl. Exod 19, 15; 29, 30 ff.; Lev 8, 33 ff.; 1 Sam 21, 5—6; *Alois Schäfer*, Die Gottesmutter in der Heiligen Schrift, Münster 1887, 14.

[11]) Der Verfasser beabsichtigt diese Gedanken in einem demnächst erscheinenden Buch „Christus und die Frauen" eingehender darzulegen.

5. Unser Sinn muß sich wieder mehr für die eindringliche Sprache der *religiösen und liturgischen Symbolik* erschließen. Dann verstehen wir aus ihr diese geheimnisvollen Zusammenhänge zwischen dem Geheimnis der Ehe und Jungfräulichkeit tiefer als aus nüchternen Darlegungen. Brautschleier, Brautkranz, Brautring und Brautkerze trägt die Braut, wenn sich am Altare die sakramentale Weihe des Ehebundes vollzieht. Ebenso aber schmücken diese Symbole die Jungfrau, wenn sie in feierlicher Jungfrauenweihe am Altare in die Schar der Gottgeweihten aufgenommen wird.

Frauen sollen in der Ehe Hüterinnen des Kostbarsten in Gottes Schöpfung sein, des Lebens in seiner zartesten, das grelle Licht noch nicht ertragenden Daseinsform. Darum müssen sie bis zum Hochzeitstage selber wie ein Geheimnis sein, wie ein Tabernakel Gottes, vor dem jeder heilige Ehrfurcht hat. So wird der verhüllende Schleier zum Sinnbild frauenhaften Wesens und zum Ehrenkleid der Braut, bis zu dem Tage, an dem sie mit ihrem Manne in den Dienst des Schöpfers tritt. Den Brautkranz trägt sie, wie ehedem die Priesterinnen den Kranz trugen, wenn sie opfernd und anbetend vor die Gottheit traten. Die Braut bringt ja das Opfer ihrer selbst und wird in der Selbsthingabe Spenderin des Sakramentes am Altare. Ihr Ring bleibt dauerndes Merkmal ihrer Bindung an die heilige Aufgabe der Familie und der unwandelbaren Treue gegen den, der ihr den Ring an den Finger steckt. Die Kerze aber, die emporgerichtet zum Ewigen, sich in heiliger Glut selbst verzehrt, um Gott zu verherrlichen, ist tiefes Symbol des ehelichen Opferlebens, des Lichtes und der Wärme der geläuterten Liebe.

All diese Zeichen sprechen noch eindringlicher, wenn die Jungfrau vor dem Altare kniet und dem Bischof oder dem von ihm bevollmächtigten Priester als dem Vertreter Christi ewige Jungfrauschaft gelobt. Sie verzichtet frei auf die natürliche Mutterschaft, um in ungeteilter Liebe dem göttlichen Königssohne anzuhangen. Ihr unberührtes Frauentum soll unberührt bleiben bis zur ewigen „Hochzeit des Lammes". Darum „nimmt sie den Schleier"; er wird ihr lebenslängliches Ehrenkleid. In ihrem Herzen sollen noch erhabenere Schätze gehütet werden als im Herzen der Gattin und Mutter.

Auch sie trägt den Brautkranz, weil sie das Opfer ihres Wesens Christus darbringt. Sie empfängt den Ring der Treue und opfert die Kerze der sich verzehrenden

Liebe, wie ihre Schwestern beim Ehesakrament, aber nicht für einen Menschen, sondern unmittelbar für Gott. Die Jungfrauenweihe am Altare ist nur das irdische Vorspiel zur himmlischen Hochzeitsfeier. Ihre Sehnsucht wird erst erfüllt, wenn sie von Christus die Einladung hört: „Veni sponsa, coronaberis, Komm meine Braut, du sollst mit dem Brautkranz geschmückt werden!"

Es ist schade, daß sich die ergreifende Feier der liturgischen Jungfrauenweihe meist in der Stille einer Klosterkirche vollzieht in Gegenwart der Mitschwestern und Angehörigen. Das wäre der rechte Anschauungsunterricht über die Würde gottgeweihter Jungfräulichkeit und ein augenfälliges Zeugnis dafür, daß die sakramentale Hingabe zweier Menschen zum lebenslänglichen Ehebund dadurch nichts an Wertschätzung verliert, wenn die Weihe einer Jungfrau zum ewigen Bund mit Christus mit noch höheren Ehrenbezeugungen umgeben wird, obwohl kein neues Sakrament dabei gespendet wird.

Mit brennenden Lichtern treten die Jungfrauen vor den Altar, wo der Bischof als Vertreter Christi sie erwartet. Der Erzpriester bittet als Brautführer und „Freund des Bräutigams" (Jo 3, 29) um Segnung, Weihe und Vermählung mit Christus. Jede einzelne legt vor dem Bischof und in ihm vor Christus durch öffentliche Erklärung in die Hand des Bischofs das Gelübde steter Keuschheit ab. Es ist ihr Jawort auf die göttliche Berufung. Alle Heiligen des Himmels werden zu Zeugen und Fürsprechern angerufen und der Heilige Geist auf sie herabgefleht.

Es folgt die Segnung und das Anlegen der Gewänder, die die Jungfrauen fortan tragen, um zu zeigen, daß sie „Christus anziehen" wollen, den „neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 24). Ebenso werden die Schleier, Kränze und Ringe gesegnet und nach dem feierlichen Weihegesang den einzelnen überreicht.

„Nimm hin", spricht der Bischof beim Anlegen des Schleiers, „den heiligen Schleier. Man soll daran erkennen, daß du die Welt verachtest und dich aufrichtig, demütig und in ganzer Herzenssehnsucht Christus als Braut hingegeben hast. Er schütze dich vor allem Übel und führe dich zum ewigen Leben."

Den Ring steckt er ihr an den Finger mit den Worten: „Ich vermähle dich mit Jesus Christus, dem Sohn des höchsten Vaters; er bewahre dich unversehrt. So empfange den Ring der Treue, das Siegel des Heiligen

Geistes, auf daß du Braut Gottes heißest, und nachdem du ihm treu gedient hast, die ewige Krone empfängst." Voll Begeisterung stimmen die Jungfrauen das Lied an:

„Ihm bin ich angetraut,
Dem die Engel dienen,
Vor dessen Schönheit
Sonne und Mond in Staunen stehn."

In freudigem Stolz erheben sie die Rechte, zeigen allen Anwesenden den Ring und singen:
„Seinen Ring gab mir mein Herr Jesus Christus zum Brautpfand.
Wie eine Braut hat er mich geschmückt mit dem Brautkranz."

Nun legt der Bischof jeder Jungfrau den geweihten Kranz aufs Haupt und spricht:

„Nimm hin den Kranz, der Jungfrau Ehrenkrone. Wie unsre Hand dich jetzt auf Erden kränzt, so mögest du verdienen, von Christus einst im Himmel mit Herrlichkeit und Ehre umkränzt zu werden."[12])

Ist also die Ehe ungeteilte Selbsthingabe an einen Menschen, so ist die Jungfräulichkeit ungeteilte Selbsthingabe an Christus. Für Christus trägt die Jungfrau Schleier, Ring, Kerze und Kranz, wie das Mädchen für seinen Bräutigam. *Die gottgeweihte Jungfrau ist also Braut Christi.*

Das ist keine leere Phrase und kein mystischer Überschwang. Es ist geheimnisvolle, aber wahre Wirklichkeit. Wir treten da ins Allerheiligste des Tempels. Ein so wirklichkeitsnaher Denker wie der heilige Augustinus bemerkt dazu: „Diejenigen, die ihre Jungfräulichkeit Gott weihen, sind darum doch nicht unvermählt; denn sie nehmen an der Hochzeit der ganzen Kirche teil. Der Bräutigam bei dieser Hochzeit ist Christus."[13])

Das innerste Wesen der Jungfräulichkeit und zugleich die beispiellose Ehrung der Frauenseele durch Christus hat in diesem Titel „Braut Christi" ihren Ausdruck gefunden.

„Der naturhafte Mensch erfaßt nicht, was vom Geiste Gottes kommt. Es erscheint ihm albern, und er kann es nicht verstehen, weil es geistig verstanden sein will" (1 Kor 2, 14). Man möchte manchen, der mit unheiliger Hand an diese Dinge rührt und ehrfurchtslos in den hei-

[12]) Vgl. *Athanasius Wintersig,* Die Weihe der christlichen Lebensstände durch die Kirche, in: Die betende Kirche², Berlin 1927, 439—446.

[13]) *Augustinus,* Vorträge über das Johannes-Evangelium 9, 2.

ligen Bezirk eintritt, zurufen: „Löse die Schuhe von deinen Füßen; denn der Boden, auf dem du stehst, ist geweihte Erde“ (Exod 3, 5). Die Liturgie gibt den Titel „Braut Christi“ vorzüglich den gottgeweihten jungfräulichen Frauen, während der jungfräuliche Mann als „Freund Christi“ bezeichnet wird.[14]) Das ist nach dem vorhin Gesagten nicht auffallend. Der Zug zur Hingabe ist in der Frau stärker als im Manne. Weil aber die Frau auch für das Religiöse empfänglicher ist, so findet die Unruhe ihres menschlichen Sehnens eher als beim Manne in Gott ihr Genüge. Die Braut möchte mehr das Bewußtsein des Geborgenseins haben, den Freund beglückt das Verstandensein. Beide finden in Christus, was sie suchen, und zwar jeder Teil in der ihm naturgemäßen Form. Es ist in der Frauenseele, „wenn auch geheimer als beim Manne, ein Zug zu letzter Selbstbewahrung, die zuinnerst Bewahrung, Freiheit für den wirklich Unendlichen, für Gott ist. Das gänzliche Sich-Ausschütten führt selbst in der naturhaften Ordnung schließlich zum trostlosen Bewußtsein des Verbrauchtseins, des Verbrauchtseins auch von dem, was bewahrt werden mußte. Es bestätigt sich auch hier das alte Gesetz, daß das Menschliche nur menschlich bleibt, wenn es dahinter noch das Göttliche, das Heilige bestehen läßt.“[15]) Die Braut Christi darf mit der heiligen Agnes sprechen: „Wenn ich ihn liebe, bleibe ich keusch; wenn ich ihn berühre, bleibe ich rein; wenn ich ihn aufnehme, bleibe ich Jungfrau . . . Ihm allein halte ich die Treue, ihm schenke ich mich mit ganzer Hingabe.“

Wer den Ehrentitel „Braut Christi“ in seiner Tiefe erfaßt, hat auch die Lösung für eine weitere Frage gefunden: Wie kommt es, daß wir die ungeteilte Hingabe von Leib und Seele an Christus Jungfrauschaft oder Jungfräulichkeit nennen, also den Namen für eines der erhabensten Geheimnisse des religiösen Lebens ausschließlich von der Frau hernehmen? Tritt denn nicht die Seele des Mannes, der sich ebenso ungeteilt Gott weiht, in ein gleich inniges Verhältnis zu Christus? Und doch trägt dieses Verhältnis nicht nur im Deutschen, sondern auch in vielen anderen Sprachen den weiblichen Namen, so daß die Geheime Offenbarung sogar von männlichen Personen, deren Reinheit gepriesen wird, sagt: „Sie sind nämlich Jungfrauen“ (Apk 14, 4). Ähnlich werden in alten Texten Abel, Melchisedek und Josef Jungfrauen ge-

[14]) Vgl. *Athanasius Wintersig*, a. a. O., 428 ff.
[15]) *Alois Wurm*, in: Seele, 14 (1932), 152.

nannt. Die kirchliche Liturgie und die Väter legen besonders dem Apostel Johannes diesen Ehrentitel bei.

Der Grund für die Benennung des Ideals beider Geschlechter nach der Frau liegt in der Eigenart der weiblichen Natur. Gerade sie kommt in der Jungfräulichkeit am schönsten und vollkommensten zur Entfaltung. Wenn auch die Seele des Mannes vor Gott als die empfangende steht, also metaphysisch „weiblich" ist, somit ebenfalls „Braut Christi" sein kann, so bietet doch die Frauennatur am ehesten jene Merkmale, die zur Prägung des Titels Jungfräulichkeit berechtigen.

„Sich liebend einem anderen Wesen hinzugeben, ganz eines andern Eigentum zu werden und diesen andern ganz zu besitzen, ist tiefstes Verlangen des weiblichen Herzens. Darin faßt sich die Einstellung auf das Persönliche und auf das Ganze zusammen, die uns als spezifisch weiblich erscheinen."[16])

Bis zu einem gewissen Grad wird solches Verlangen in der Ehe erfüllt. Aber auch die harmonischeste Ehe vermag nicht das allertiefste Sehnen zu stillen. Im allerletzten läßt auch die Zweisamkeit der Ehe noch die Seele einsam und unbefriedigt. „Nur Gott kann eines Menschen Hingabe ganz empfangen und so empfangen, daß der Mensch seine Seele nicht verliert, sondern gewinnt. Und nur Gott kann sich selbst einem Menschen so schenken, daß er dessen ganzes Wesen ausfüllt und dabei von sich nichts verliert. Darum ist die restlose Hingabe, die Prinzip des Ordenslebens ist, zugleich die einzig mögliche adäquate Erfüllung des weiblichen Sehnens."[17])

Gewiß hat Gottes Geist den Prediger des Alten Bundes sprechen lassen: „Weh dem, der einsam ist; denn wenn er fällt, ist niemand da, ihn aufzuheben" (Pred 4, 10). Es ist in der Tat nicht jedes Menschen Sache, allein durchs Leben zu gehen. Doch wer sich jungfräulich dem Höchsten weiht, ist nicht einsam, am wenigsten dann, wenn er mit Gott allein ist. Von Nietzsche stammt das Wort: „Ein tiefer Mensch braucht Freunde; es sei denn, er habe seinen Gott noch." Der Jungfräuliche hat seinen Gott noch: „Der Herr ist mein Erbteil!" (Ps 16, 5.) Er hat mit Theresia von Avila erkannt: „Gott allein genügt!" Darum „weiht er sein Lied dem Könige". „Omnia uni — alles dem Einen", ohne Vorbehalt, ohne Einschränkung nach Maß und Zeit.

[16]) *Edith Stein*, Das Ethos der Frauenberufe, Augsburg 1931, 21.
[17]) Ebd. 21.

Wer sich vor dem Alleinsein mit Gott fürchtet und sich stets nach zerstreuender Gemeinschaft mit anderen sehnt, ist immer auf der Flucht vor sich selbst. Er ist kein innerlicher Mensch. Da wäre es fast ein Widerspruch, wenn ein solcher sich für das Jungfräulichkeitsideal begeisterte und ihm zeitlebens treu bliebe. Die Innerlichkeit des jungfräulichen Menschen und seine Liebe zur Einsamkeit ist indes nichts weniger als Menschenscheu und Minderwertigkeitsgefühl. Aus seinem Verkehr mit Gott tritt er unter die Menschen, wie Moses, als er vom Sinai herabkam, wo er allein mit Gott gewesen war, Herz und Hände voll Segen. Die jungfräuliche Seele ist nicht arm. Aber „alle Schönheit der Königstochter ist inwendig" (Ps 44, 14). Sie ist wie die Knospe, die den inneren Reichtum erst enthüllt, wenn sie sich dem warmen Sonnenstrahl eröffnet.

Nur wer einen Einblick in dieses innerste Heiligtum getan hat, wo sich Gott und Mensch begegnen und sich einander schenken, der versteht, warum Christus und seine Kirche die Jungfräulichkeit als höchstes Lebensideal empfehlen. Hier wird die übernatürliche Lebensaufgabe des Menschen bis zu den letzten Folgerungen erfaßt und bejaht. Jungfräulichkeit ist somit das freiwillig gesprochene, durch keinen Vorbehalt eingeschränkte Ja des Geschöpfes auf die Einladung des Schöpfers: „Gib mir dein Herz!"

Der historische Christus hat durch seine Lehre und sein Beispiel den Menschen das Auge für die Schönheit des Jungfräulichkeitsideals geöffnet. Vom *eucharistischen Christus* empfangen die jungfräulichen Seelen fortdauernd neue Lebenskraft. In der Eucharistie fließt „der Wein, aus dem Jungfrauen sprossen". Vor dem eucharistischen Gott im Tabernakel reifen die meisten Entschlüsse zur Hingabe an ihn, „die Krone der Jungfrauen". Aus dem Glauben an den gegenwärtigen Christus und vor allem aus dem gnadenvollen Einswerden mit ihm in der heiligen Kommunion schöpft die Jungfrau immer neue Kraft. Sie tritt jedesmal zu dem hin, „der ihrer Jugend Freude ist". Gottgeweihte Jungfrauschaft und eucharistische Gegenwart, eucharistisches Opfer und eucharistisches Opfermahl gehören zusammen wie Wurzel und Blüte.

6. Aus der gänzlichen Hingabe an Christus erwächst von selbst in der jungfräulichen Seele der Drang zur Arbeit an anderen und für andere. Die Bewahrung von den Sorgen und Pflichten der Ehe und Familie gibt ja auch

der Jungfrau viel größere Freiheit zu Werken der Liebe. Das ist die naturgemäße Auswirkung des Geistes Christi, der in der Braut Christi lebendig sein soll. Wer sich ganz dem Erlöser geschenkt hat, muß wissen, daß Christus „nicht gekommen ist, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele" (Mt 20, 28).

Im Herzen des jungfräulichen Menschen sind am ehesten die Vorbedingungen für das Werden und Wachsen des „neuen Menschen", des christusförmigen Menschen, erfüllt. Nur in steter Selbstverleugnung läßt sich das Kleinod der Jungfräulichkeit bewahren; denn auch die Braut Christi und der Freund Christi bleiben Menschen, in denen das Gesetz des Fleisches dem Gesetze des Geistes widerstreitet. Die aufrührerischen Triebe müssen in hartem und oft langem Kampfe niedergehalten werden. Durch diese Selbstverleugnung wird aber die echte Jüngerschaft Jesu täglich neu verdient und in ihrer beglückenden Kraft erlebt. Das Feuer, das Christus auf Erden anzuzünden gekommen ist, erfaßt die jungfräulichen Seelen am stärksten und glüht die Schlacken der Ichsucht aus. Treibt aber auch unwiderstehlich dazu an, nach Höchstleistungen im Dienste der Liebe zu streben und für Christi Sache zu wirken. Wem Christus alles geworden ist, der kann nicht anders, als daß Christi Liebe ihn drängt, auch selber allen alles zu werden, um sie am eigenen Glück teilnehmen zu lassen. Aus innerem Müssen legt er für Christus Zeugnis ab. „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!" (1 Kor 9, 16.) Eine jungfräuliche Seele ohne Apostelgeist ist nur halb, was sie sein soll.

So wird die Jungfräulichkeit eine reichfließende Quelle des Segens für andere. Von der Ehrenkrone der ungeteilten Hingabe an Gott strahlt ein Licht aus, das auch denen, die „es nicht zu fassen vermochten", Wege nach oben weist.

Nach dem bisher Gesagten brauchen wir den sinnlosen Vorwurf nicht zu widerlegen, das katholische Jungfräulichkeitsideal sei eine Herabsetzung der Eheleute auf die Stufe von Christen zweiter Klasse, es forme eine Religion mit zwei Stockwerken. Auch der jungfräulich lebende Mensch hat in dem Maß seiner Gottes- und Nächstenliebe den einzigen Gradmesser seiner Vollkommenheit. Man hat gesagt, die Ehe sei Silber, die Jungfräulichkeit sei Gold. Lassen wir den Vergleich sachlich gelten.

Wer viel Silber besitzt, ist trotzdem reicher als wer wenig Gold sein eigen nennt.

Seitdem Christus im Jungfräulichkeitsideal viele auf den Königsweg seiner Nachfolge geführt hat, ist doch immer noch der Kreuzweg des Ehelebens für die meisten Menschen der sicherste Weg zum letzten Lebensziel. Es bestehen aber tiefinnere *Zusammenhänge zwischen Jungfräulichkeit und Ehe.*

Jungfräulichkeit ist der Mutterboden, aus dem glückliche Ehen erwachsen. Ist „die unbedingt notwendige Voraussetzung zu einer guten Ehe".[18])

Nur wenn Gatte und Gattin in Ehrfurcht zueinander emporschauen, weil eines dem andern sein Heiligstes durch die Stürme der Jugend unversehrt hindurch gerettet hat, baut sich das eheliche Glück auf festem Grund auf. Ist aber die Unschuld des einen oder des andern geknickt worden, wie soll da Ehrfurcht möglich sein? Der Boden ist verseucht. Ein Mann muß mit dem Bräutigam im Hohenlied von seiner Braut rühmend bekennen können: „Ein umzäunter Garten ist meine Schwester Braut, ein verschlossener Born, ein versiegelter Quell" (Hohesl 4, 12). Das heißt: Als unversehrte Jungfrau schreitet das Mädchen zum Altar. Niemand durfte ihr bisher zu nahetreten. Auch ihr Bräutigam hat sie wie eine Schwester geehrt und heilig gehalten.

Wäre es da nicht eine geradezu heidnische Doppelmoral, wenn der Mann selber nicht ebenso rein in die Ehe schreiten müßte? Die sittlichen Begriffe sind in diesem Punkte leider vielfach recht verworren. Nicht ohne Schuld der künftigen Frauen, die allzu leicht bereit sind, zwei Augen über die Vergangenheit des Mannes zuzudrücken. Manche wagt es gar nicht, energische Forderungen in dieser Richtung zu stellen, läßt sich durch vorübergehendes Schöntun und absichtliches Hervorkehren von äußerlicher Tugendhaftigkeit zum Jawort bewegen. Allzubald gehen ihr die Augen auf, und sie erkennt, daß über Nacht der „alte Adam" die Maske abgelegt hat.

Voreheliche Jungfräulichkeit verleiht überdies besonders dem jungen Mädchen eine so große innere Sicherheit und Festigkeit, daß nicht „ein Mann um jeden Preis" Hauptinhalt ihres Denkens und Wollens wird. Sie leidet nicht unter Minderwertigkeitskomplexen, wenn die „Aussicht" gering ist; denn sie trägt den Wert ihres per-

[18]) *Christine Straßner*, in: Gottes Gaben — Gottes Aufgaben für unsere katholische Mädchenwelt, Düsseldorf 1930, 86—98.

sonalen Menschentums in sich selbst. Sie hat in Christus ein Lebensideal, das sie ausfüllt. „Durch ihn seid ihr reich geworden in jeder Hinsicht" (1 Kor 1, 5).

Solche Jungfrauen sind die erste und notwendigste Voraussetzung für eine wahre Erneuerung der traurigen Eheverhältnisse. „Das junge Mädchen sollte in Bezug auf Heiratsaussichten lieber zu jedem Verzicht bereit sein, auch zur Ehelosigkeit, als zu einer Konzession in religiöser oder sittlicher Hinsicht. Wenn durch das konsequente Verhalten des jungen Mädchens der Mann einmal weiß, daß er das hohe Gut einer religiösen Frau nicht erringen kann, ohne daß er selbst wahrhaft gottesfürchtig sei, und daß er nur durch ein reines voreheliches Leben sich das Kleinod einer unberührten Frau verdienen kann, wird es in Bezug auf die Reinheit des Mannes schon in der nächsten Generation wesentlich anders aussehen als heute.

Was nützen alle Errungenschaften der Frauenbewegung, alle Durchsetzung und Anerkennung der Frauenarbeit im öffentlichen Leben, in Wissenschaft und Kunst, was nützt alle höhere Frauenbildung, wenn die Frau im Innersten ihres Seins, im Herzpunkt ihrer Würde, sich selbst untreu ist?"[19])

Die gottgeweihte Jungfräulichkeit anderer wird zu einer reich fließenden Kraftquelle für die Ehegatten. In den harten Kämpfen um die standesmäßige Keuschheit, bei den nicht geringen Opfern einer zeitweisen Enthaltsamkeit aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder religiösen Rücksichten brauchen die Verheirateten lebende Vorbilder eines noch höheren Strebens. Das heroische Opfer lebenslänglicher Jungfräulichkeit liefert ihnen den Tatsachenbeweis, daß es möglich ist, ja sogar beglückend, den Trieben Fesseln anzulegen und nach dem zu trachten, was des Geistes ist. „Darum sollen die Verheirateten so leben, als wären sie nicht verheiratet" (1 Kor 7, 29). Dem untreuen oder rücksichtslos fordernden Gatten aber wird der jungfräuliche Mensch zum ernsten Mahner, der wie ein Nathan vor David steht und spricht: „Du bist der Mann! Warum hast du Jahwes Wort gering geachtet und getan, was ihm mißfällt? (2 Sam 12, 7. 9.) Ob in dieser steten Mahnung an die eigene Unmoral nicht ein psychologischer Grund für den Kampf vieler gegen Zölibat und Jungfräulichkeit zu suchen ist?

[19]) *Maria Schlüter-Hermkes*, in: Katholische Ehe[2], Düsseldorf 1927, 50.

Eine reine Ehe ist in der Regel der fruchtbare Gottesgarten, in dem die Lilie der Jungfräulichkeit ständig neue Blüten treibt. Die Eltern, die in ihrer eigenen Jugend treu ihre Unschuld gehütet haben und in der Ehe nichts Unheiliges dulden, empfangen oft von Gott den Lohn, daß eines oder mehrere ihrer Kinder ihr ganzes Leben in gottgeweihter Jungfräulichkeit verbringen, sei es im Priestertum und Ordensstand, sei es als „Lilien des Feldes" in der Welt.

Eucharistie und corpus Christi mysticum.

Von *M. Gierens S. J.*

(Schluß.)

II.

Was leistet nun die Eucharistie für das Leben im c. Xi m.? Das individuelle Gnadenleben des einzelnen wird durch sie nicht erstmals geschenkt. Das geschieht durch die Taufe. Die Eucharistie setzt es voraus. Wie die körperliche Nahrung, die der einzelne zu sich nimmt, nicht den ersten Ursprung seines Lebens, sondern dessen Erhaltung und Entfaltung bewirkt, so kann auch das unter dem Symbol der Nahrung eingesetzte Sakrament für das übernatürliche Leben normalerweise nur Erhaltung und Wachstum, nicht Ursprung, bewirken. Sonst bewirkte es ja etwas anderes, als es anzeigt. Als Sakrament der Lebendigen setzt es im Empfänger die rechte Disposition und den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt (1 Kor 12, 13) voraus. „Probet autem seipsum homo et sic de pane illo edat" (1 Kor 11, 28). Wenn Paulus Eph 5, 29 schreibt: „Nemo enim unquam carnem suam odio habuit, sed nutrit et fovet eam, sicut et Christus ecclesiam, quia membra sumus corporis eius de carne eius et de ossibus eius", so hat er mit diesem nutrire et fovere genau den Einfluß beschrieben, den das signum sacramentale als den Einfluß des c. Xi eucharisticum auf das c. Xi m. anzeigt. Das Konzil von Trient belehrt uns über diese Wirksamkeit (s. 13. c. 2 Dz 875): „Sumi autem voluit (Salvator noster) sacramentum hoc (eucharistiae) tamquam spiritualem animarum cibum (Mt 26, 26), quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: ‚Qui manducat me, et ipse vivet propter me' (Joh 6, 58), et tamquam andidotum, quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur. Pignus praeterea id esse voluit futurae nostrae gloriae et

perpetuae felicitatis, adeoque symbolum unius illius corporis, cuius ipse caput (1 Kor 11, 3; Eph 5, 23) exsistit, cuique nos tamquam membra arctissima fidei, spei et caritatis connexione adstrictos esse voluit, ut idipsum omnes diceremus nec essent in nobis schismata" (cf. 1 Kor 1, 10). Außer ihrer Nährkraft besitzt die Eucharistie also auch noch Heil- und Schutzwirkung; es eignet ihr eine gewisse Rechtswirkung, indem sie Pfand unserer zukünftigen Glorie ist. Sie wird bezeichnet als Symbol der Einheit im c. Xi m., und als Einheitsband werden die drei göttlichen Tugenden angegeben, die nicht nur sakramentale Wirkungen sind, sondern auch der ethischen Ordnung angehören.

Die Einwirkung ist ihrer Wirkungsweise nach sowohl objektiv als auch subjektiv. Nicht jeder Signifikation, die man in den Gestalten oder ihrer Entstehungsweise willkürlich sucht, entspricht eigentlich sakramentale Wirkungsweise. Nur die Bedeutung, die von Christus selbst als eigentliches sakramentales Zeichen bestimmt wurde, kann die Wirksamkeit ex opere operato haben; denn nur vom göttlichen Urheber der Sakramente kann mit einem äußeren Zeichen die innere Gnadenwirksamkeit ex opere operato verbunden werden. Das von Christus bestimmte äußere Zeichen der Eucharistie deutet an, daß unter den Gestalten von Brot und Wein der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn als unsere Seelennahrung enthalten sei. Als res primaria sacramenti ist damit zweifellos das corpus Christi physicum bezeichnet. Das sakramentale Zeichen bringt aber auch die Wirkung des c. Xi auf die Seele zum Ausdruck. Diese Wirkung hinwieder ist zugleich innigeres Verwachsen der einzelnen mit dem c. Xi m. und damit Wachstum des c. Xi m. selbst in seiner Vollkommenheit. Deswegen haben auch die Scholastiker die Ansicht des heiligen Augustinus von der duplex res huius sacramenti, sc. c. Xi verum et m. gebilligt, so der heilige Thomas 4 dist. 12 q. 1 a. 3 sol. 3 und s. th. 3 q. 74 a. 6, wo er nach dem Beispiel Cyprians (Ep 63, 13) in der Beimischung des Wassers zum Wein den „effectus huius sacramenti", nämlich die Vereinigung des christlichen Volkes mit Christus versinnbildet sieht. Die doppelte Wirkung und zugleich die Ordnung der Signifikationen und Wirkungen gibt der heilige Thomas an in dem opusculum de articulis fidei et sacramentis ecclesiae, dem die Lehre des decretum pro Armenis entnommen ist (Dz 698): „Effectus autem huius sacramenti duplex est, quorum primus consistit in ipsa consecratione sacramenti ...

Alius vero effectus huius sacramenti, quem in anima digne sumentis facit, est adunatio hominis ad Christum . . . Et quia *per gratiam* homo Christo incorporatur et membris eius unitur, dignum est, quod hoc sacramentum sumentibus digne gratia augeatur. Sic igitur in hoc sacramento est aliquid, quod est sacramentum tantum, sc. ipsa species panis et vini, et aliquid, quod est res et sacramentum, sc. corpus Christi verum, et aliquid, quod est res tantum, sc. unitas corporis mystici, id est ecclesiae, quam hoc sacramentum et significat et causat." Die enge Beziehung des letzten Gliedes dieser Wirksamkeit mit dem individuellen Heile kennzeichnet der Satz der summa theologica (3 q. 73 a. 3): Res autem huius sacramenti est unitas corporis mystici, sine qua non potest esse salus.

Das Subjekt, an dem sich die Wirkungen zeigen, ist zunächst die Seele, dann aber auch der Leib des Empfängers. Am Empfänger des Sakramentes gehen die Veränderungen vor sich, die zugleich auch Vervollkommnung des c. Xi m. sind. Der heilige Thomas zählt drei effectus auf, von denen der erste primär ist, während die beiden anderen als sekundäre aus dem ersten folgen: 1. Conversio hominis in Christum; 2. augmentum virtutum; 3. restauratio deperditorum: „Proprius effectus huius sacramenti est conversio hominis in Christum, ut dicat cum apostolo (Gal 2, 20): ‚Vivo ego, iam non ego; vivit vero in me Christus'; et ad hoc sequuntur duo effectus: augmentum spiritualis quantitatis in augmento virtutum et restauratio deperditorum in remissione venialium vel reparatione cuiuscunque defectus praecedentis" (4 dist. 12. q. 2 a. 1. sol. 1).

Die Väter haben die Tatsache unserer *Umwandlung* in Christus klar ausgesprochen und ihr Wesen einigermaßen bestimmt. Augustinus berichtet in den Confessiones (7, 10, 16) die Worte des Herrn, die er innerlich vernahm: Cibus sum grandium, cresce et manducabis me. Nec tu me in te mutabis sicut cibum carnis tuae, sed tu mutaberis in me. Leo der Große sagt (Sermo 63, 7): Non aliud agit participatio corporis et sanguinis Christi, quam ut in id, quod sumimus, transeamus, et in quo commortui et consepulti et conresuscitati sumus, ipsum per omnia et spiritu et carne gestemus.

Unter Beachtung des signum sacramentale können wir diese Umwandlung noch etwas näher bestimmen. Jede Ernährung ist ein Assimilationsprozeß, durch den das Niedere dem Höheren sich angleicht und es mit sich

vereinigt. In dem analogen Vorgang der heiligen Kommunion gibt keine der beiden Substanzen ihre Selbständigkeit auf, da beide Personen bleiben. Die Vereinigung kann also nur eine akzidentelle sein. Wenn auch hier das Niedere dem Höheren assimiliert werden soll, so muß der Ernährte dem Ernährer verähnlicht werden. Zugleich akzidentelle Vereinigung und Verähnlichung mit Gott und dem Gottmenschen ist die heiligmachende Gnade samt den mit ihr verbundenen Tugendhabitus und Gaben. An die heiligmachende Gnade als die hauptsächlich-sakramentale Wirkung können sich die weiteren mehr konkreten Züge der Verähnlichung mit dem Gottmenschen anreihen: Gaben und Gnadenhilfen, die unsere seelische und körperliche Beschaffenheit zu weiterer akzidenteller Ähnlichkeit mit dem Gottmenschen umgestalten.

Als *augmentum* verleiht die Eucharistie das Wachstum, die Kräftigung und Entfaltung des übernatürlichen Lebens, wie es analog die körperliche Nahrung beim heranwachsenden Menschen leistet. Denn der Mensch als Pilger ist im Stadium der Entwicklung. Iustorum autem semita quasi lux splendens procedit et crescit usque ad perfectam diem (Spr 4, 18). Es ist bei diesem Wachstum nicht so sehr zu denken an die Vermehrung der Kraft zum Kampf nach außen, wie bei der Firmung, sondern an Steigerung der inneren Lebenskraft durch intensivere Verbindung mit Christus (s. th. 3. q. 79 a. 1 ad 1). Wer die sakramentale Speise zu sich nimmt, wird in höherem Maße der Wurzelkraft und Fettigkeit des Ölbaumes teilhaftig, auf den er aufgepfropft wurde (Röm 11, 17). Mit dem Zunehmen dieser inneren Vereinigung ist das Wachstum der theologischen Tugend der Liebe so eng verbunden, daß die Vermehrung dieser sozial wichtigsten Tugend einfachhin der Gradmesser für die Stärke der Vereinigung mit Christus ist. In dieser unmittelbaren Hinordnung auf die vollkommenere Liebe erweist sich die Eucharistie als Sakrament der Vollkommenheit. „Reliqua sacramenta vivorum non ordinantur per se primo et directe ad nutriendam caritatem propter solam maiorem perfectionem eius maioremque unionem cum Christo, sed ordinantur ad speciales effectus propter quos conferunt specialia auxilia et aliquod augmentum gratiae, at vero hoc sacramentum per se primo ordinatur ad perficiendam unionem cum Christo et cum corpore eius" (Suarez, disp. 63 sect. 1 n. 3). Wiederum wird sichtbar, daß die Wirkung der Eucharistie im einzelnen

zugleich ein Erstarken und Wachsen der Gemeinschaft mit Christus und auch der Christen unter sich ist.

Der effectus *reparationis* wird von den Vätern häufig erwähnt. Das c. Xi physicum hat während seines Erdenlebens beständig die Last und das Leid der Erlösung getragen. Es ist nur entsprechend, wenn es auch als corpus eucharisticum sich unablässig um Wiederherstellung dessen bemüht, was wir durch die Sünde verloren haben. So sagt Gregor von Nyssa (Oratio cat. c. 37 MG 45, 94): „Quomodo enim qui venenum sumpserunt.. alio medicamento extinguunt vim, quae affert interitum, ... ita cum gustaverimus, quod nostram solvit naturam, rursus necesse est, ut opus habeamus eo, quod cogit ac conciliat id, quod erat dissolutum, ut cum intra nos fuerit hoc salutare medicamentum, veneni damnum, quod corpori fuerat inditum, per contrariam repellat affectionem. Quid hoc ergo est? Nihil aliud quam illud corpus, quod et morte ostensum fuit esse potentius et nostrae vitae fuit initium." Bei der Erklärung der Brotbitte des Vaterunsers lieben es die Väter, die heilige Kommunion als cotidiana medicina zu bezeichnen. So sagt Augustinus (Ep. 54 c. 3): Ceterum peccata si tanta non sunt, ut excommunicandus quisque iudicetur, non se debet a cotidiana medicina dominici corporis separare. Petrus Chrysologus beweist die Heilkraft des eucharistischen Leibes des Herrn mit einem argumentum a minore ad maius, indem er ihn vergleicht mit dem Saum des Gewandes, dessen Berührung das blutflüssige Weib heilte (Sermo 34): Audiant christiani, qui cotidie corpus Christi attingunt, quamnam de ipso corpore sumere possunt medicinam, quando mulier totam rapuit de sola Christi fimbria sanitatem. Obschon Cassian strengste Bewahrung der Keuschheit in der Zeit vor dem Empfang der heiligen Kommunion fordert, so will er doch nicht, daß eine ganz unverschuldete und unfreiwillige Pollution von der heiligen Kommunion fernhalte, die er caelestis remedii medicina nennt. Am meisten bedarf der gefallene Mensch der geistlichen Medizin gegen die Virulenz des Gliedergesetzes. Er findet sie in der heiligen Kommunion. „Si quis aestuat", sagt Chrysostomus (In Jo hom. 46 al. 45 n. 4 MG 59, 261), „hunc adeat fontem et ardorem temporet. Nam aestum fugat et adusta omnia refrigerat, non quae ex solis ardore aestuant, sed quae igneis sagittis exusta sunt". Cyrill von Alexandrien schließt seine Belehrungen über Joh 6, 57 (MG 73, 586): Quare pie apud te statuas recte

honesteque degere atque ita eulogiae particeps fias, credens eam non mortis solum, verum etiam morborum nostrorum depellendorum vi pollere. Christus enim existens in nobis sopit saevientem in nostris membris legem et pietatem in Deum exsuscitat, perturbationes mortificat, delicta, in quibus sumus, nobis non imputans, sed potius ut aegrotos sanans . . .

Selbst die verlorene *leibliche Inkorruptibilität* wird dem Menschen wenigstens für das zukünftige Leben verbürgt. So vollzieht sich durch die Eucharistie nicht nur eine seelische, sondern auch eine leibliche Angleichung des Christen an Christus zur Herstellung der Zusammengehörigkeit und Homogeneität, wie sie zwischen Haupt und Gliedern herrschen soll. Daran denkt der heilige Märtyrer Ignatius, wenn er das eine Brot, das wir brechen φάρμακον ἀθανασίας, ἀντίδοτος τοῦ μὴ ἀποθανεῖν nennt (Eph 20, 2). In anschaulichen Ausführungen vergleichen Irenäus (Adv. haer. 5, 2, 2), Gregor von Nyssa (Oratio cat. 37) und Cyrill von Alexandrien (In Jo 4, 3 MG 73, 483) die göttliche Kraft, die im Entstehen der Nahrung durch Wachstum und in ihrer Angleichung an den menschlichen Organismus wirksam ist mit derselben göttlichen Macht, die in Christus einen menschlichen Körper mit der Gottheit vereinigt und so der Unsterblichkeit teilhaftig macht. In alldem finden sie dann Analogien für das Eindringen der Unsterblichkeit in den an sich sterblichen Leib des Menschen, der die heilige Kommunion empfängt.

Neben der objektiven ist auch die *subjektive und ethische Wirkungsweise* zu beachten. Der Fehler der Protestanten besteht darin, daß sie diese Wirkungsweise als die einzige ansehen. Sie ist weder die einzige noch die wichtigste, aber es wäre verkehrt, sie zu übersehen oder für unwichtig zu halten. Die atl. Sakramente hatten nur diese Wirksamkeit. Im Vergleich zu den ntl. erscheinen sie deswegen dem heiligen Paulus als infirma et egena elementa (Gal 4, 9). An sich und für ihre Zeit waren sie aber gewiß von hoher Bedeutung; sonst hätte Gott sie nicht eingesetzt und zum Mittelpunkt eines von ihm angeordneten Kultes gemacht. Die ntl. Sakramente stehen auch hinsichtlich der subjektiven Wirksamkeit den atl. nicht nach. Sie übertreffen sie vielmehr noch an Schönheit und Anziehungskraft. Sie sind das große Mittel der göttlichen Pädagogik, das vernünftige Sinnenwesen schrittweise in das Verständnis seiner Geheimnisse einzuführen und für seine Absichten zu gewinnen. Das

docere, movere, placere, wodurch die geistliche Beredsamkeit Eindruck macht, findet sich auch im Sakrament.

Am mächtigsten ist dieser Eindruck und diese Wirksamkeit in der Eucharistie. Bei den Vätern gibt der Gedanke an die objektive Heiligung, die der Kommunikant durch den vorübergehenden Kontakt mit dem eucharistischen Leib des Herrn erfährt, zuweilen den Grund ab für ethische Motivierung des christlichen Heiligkeitsstrebens. So schreibt z. B. Chrysostomus (In Mt hom. 82, 5): Cogita quantum contra proditorem indigneris et contra eos, qui Christum crucifixerunt; cave ergo, ne tu ipse reus sis corporis et sanguinis Christi. Illi sacrum corpus trucidarunt, tu post tot beneficia cum sordida suscipis anima. Neque enim satis habuit hominem fieri, alapis caedi, immolari, sed seipsum commiscet nobiscum, non fide tantum, sed re ipsa nos corpus suum constituit. Quanta ergo puritate oportet eum esse, qui hoc fruitur sacrificio? Viel häufiger und eindringlicher wird aber die dauernde Verbindung mit Christus, die Einsenkung in sein c. m. geltend gemacht als Beweggrund für eine dauernde Hingabe an den ganzen Christus, Haupt und Glieder, und für ein unablässiges Streben nach größtmöglicher Verähnlichung mit dem Haupte. Schon für Paulus ist der Gedanke an das c. Xi m. — Nescitis quoniam corpora vestra membra sunt Christi? (1 Kor 6, 15) — das stärkste Motiv zur Meidung der Unkeuschheit. Irenäus (Adv. haer. 5, 2, 3) und Leo der Große (Sermo 63, 7) beziehen diesen paulinischen Text ausdrücklich auf die Eucharistie und nehmen ihn zum Fundament für die Hoffnung auf eine Auferstehung, in der unser Leib gleich dem Leibe Christi verherrlicht sein wird. Cyrill von Alexandrien behandelt denselben Gedanken ausführlich und rückt den paulinischen Text eng heran an Joh 6, 45 ff. (In Jo l. 10 c. 2 MG 74, 342): Concorporales autem quonam modo factae sunt? Nempe eulogiae mysticae participatione honoratae unum cum eo factae sunt corpus sicut et unusquisque sanctorum apostolorum. Alioquin quam ob causam sua, immo omnium membra sicuti sua, membra Christi nuncupavit? Sic enim scribit: „Nescitis quoniam membra vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi faciam membra meretricis? Absit!“ Sed Servator ipse: „Qui manducat meam carnem“, inquit, „et bibit meum sanguinem, in me manet et ego in illo“ (Joh 6, 56). Hic enim animadvertere est operae pretium Christum non dicere se dumtaxat in nobis futurum secundum relationem quandam affectualem,

sed et per participationem naturalem. Ut enim, si quis ceram cerae indutam igne simul liquaverit, unum quid ex ambobus efficit, ita per corporis Christi et pretiosi sanguinis participationem ipse quidem in nobis, nos autem rursus in eo simul unimur. Nec enim aliter vivificari potest, quod natura sua est corruptibile, quam si corporaliter unitum sit corpori eius, qui secundum naturam suam est vita, hoc est Unigeniti. Quod si meis verbis persuaderi te non sinis, ipso Christo clamanti fidem adhibe: „Amen, amen dico vobis, nisi manducaveritis carnem Filii hominis et biberitis eius sanguinem, non habetitis vitam in vobis" (Joh 6, 54). Vgl. ebd. l. 4. c. 2 MG 73, 583.

Die fruchtbarsten Anregungen gibt aber das eucharistische Symbol für die christliche *Einheit und Liebe.* In diesem Sinne wurde das Körner- und Beerensymbol seit den ältesten Zeiten in der Liturgie und in erbaulicher Rede und Schrift mit besonderer Vorliebe und größtem Geschick gedeutet, so Didache 9, 4, Apostolische Konstitutionen 7, 25, 3, Cyprian Ep. 63, 13; 69, 5; Augustinus, In Jo tr. 26 n. 17; sermo 227; 272, bei vielen Vor- und Frühscholastikern (vgl. Geiselmann 41, 50, 108, 123, 132, 190), im Decretum Gratiani (De consecr. d. 2 c. 36), beim Lombarden (4 dist. 8 c. 4) und seinen Kommentatoren.

Der alle überragende Meister in der Auswertung des sakramentalen Symbols für die Ethik, für die geistliche Frucht, ist *Augustinus.* Hier reckt sich dieser Riese in seiner ganzen Größe empor. So überragend ist das, was er zu diesem Punkte zu sagen hat, daß seine ganze übrige Eucharistielehre davor zu verschwinden droht. Die Protestanten seit Dorner und neuestens R. Lawson nahmen davon Anlaß, dem großen Kirchenlehrer von Hippo eine ausschließlich symbolisch-spirituelle Auffassung der Eucharistie zuzuschreiben. Wir haben diesen dogmengeschichtlichen Irrtum bereits widerlegt (o. S. 543 f.). Wahr bleibt aber, daß der Kommunikant nach Augustinus nicht durch rein passive Haltung zur vollen Auswirkung der Kraft dieses Sakramentes gelangt. Die Einheit und Liebe aller im c. Xi m., auf die letztlich das Sakrament hindrängt, kann ohne Mitwirkung der einzelnen nicht erreicht werden. Wenn Augustinus schreibt (Sermo 57, 7): „Virtus, quae ibi intelligitur, unitas est", so liegt in dem ihm eigenen Betonen des intelligere ein Hervorheben des menschlich-subjektiven Mitwirkens. Über die fides hinaus fordert er bei diesem Sakramente immer wieder das intelligere und das esse velle als Vorausset-

zung für die volle Auswirkung. So sagt er Sermo 292 (ML 38, 1322): Sanguis Domni tui, *si vis*, datus est pro te, si *nolueris esse*, non est datus pro te . . . Sanguis Christi *volenti* est salus, *nolenti* supplicium. Sermo 272 sagt er: Fides instructionem desiderat . . . aliud videtur, aliud intelligitur, und Sermo 227: Commendatur vobis in isto pane, quomodo unitatem amare debeatis. Numquid enim panis ille de uno grano factus est? Nonne multa erant tritici grana? Sed antequam ad panem venirent, separata erant; per aquam coniuncta sunt et post quandam contritionem. Im tractatus VII ed. Morin, n. 2, wird die Anwendung ausführlicher und genauer gemacht: Iam breviter nobis insinuavit apostolus, quid hoc esset; considerate illud diligentius et videte, quomodo fiat. Quomodo fit panis? Trituratur, molitur; a consparsura, in coctura: in consparsura mundatur, coctura firmatur. Ubi tritura vestra? Hoc facti estis: ipsa fuit in ieiuniis, in observationibus, in vigiliis, in exorcismis. Molebamini, quando exorcizabamini. Consparsura non fit sine aqua: baptizati estis. Coctura molestis est, sed utilis. Quae est enim coctura? Ignis tentationum, sine quibus haec vita non est. Sed quomodo est utilis? Vas figuli probat fornax et homines iustos temptatio tribulationis. Quomodo autem de singulis granis in unum congregatis et quodammodo sibimet consparsione commixtis fit unus panis, sic fit unum corpus Christi concordia caritatis. Quod autem habet corpus Christi in granis, hoc sanguis in acinis: nam et vinum de pressura exit, et quod in multis singulatim erat, in unum confluit et fit unum. Ergo et in pane et in calice mysterium est unitatis. In Jo tr. 26, 13 schreibt er: Norunt fideles corpus Christi, si corpus Christi esse non negligant. Fiant corpus Christi, si volunt vivere de spiritu Christi. De spiritu Christi non vivit nisi corpus Christi . . . Inde est quod exponens nobis apostolus Paulus hunc panem: „Unus panis", inquit, „unum corpus multi sumus" (1 Kor 10, 17). O sacramentum pietatis! O signum unitatis! O vinculum caritatis! Qui vult vivere, habet ubi vivat, habet unde vivat. Accedat, credat; incorporetur, ut vivificetur!

Die *innere Verflochtenheit und wechselseitige Bedingtheit* der objektiven und subjektiven Wirkungsweise zeigt sich in der Art, in der einige Väter die Brotbitte des Vaterunsers erklären. Einerseits ist die objektive Wirkung der Kommunion notwendig, um mit dem c. Xi m. in lebendiger Verbindung zu bleiben und der ewigen Glorie teilhaftig zu werden; anderseits sind die

Todsünder von der Kirche auszuschließen und vom Empfang der Kommunion fernzuhalten, und dadurch werden sie doch von dem notwendigen Mittel zum Verbleiben im c. Xi m. und zur Erlangung der seligen Auferstehung ausgeschlossen. Was ist zu tun, um dieses äußerste Unglück zu verhüten? Es bleibt uns das subjektiv wirkende Mittel des Gebetes. Wir müssen beten, nicht durch Dazwischenkunft einer schweren Sünde von der communio getrennt zu werden, vielmehr täglich würdig zu sein, zu kommunizieren. So sagt Cyprian (De dominica oratione c. 18): Quando ergo dicit in aeternum vivere, si quis ederit de eius pane . . ., ita contra timendum est et orandum, ne dum quis abstentus separatur a Christi corpore remaneat a salute, comminante ipso et dicente: „Nisi ederitis carnem Filii hominis et biberitis sanguinem eius, non habebitis vitam in vobis." Et ideo panem nostrum, id est Christum, dari nobis cotidie petimus, ut qui in Christo manemus et vivimus, a sanctificatione eius et corpore non recedamus. Bischof Chromatius von Aquileja (c. 388—407) schreibt in seinem Tractatus in evang. Si Mti 14, n. 5: Hoc autem spiritualiter nobis praeceptum esse debemus advertere, ut panem quotidianum petamus, id est panem illum caelestem et spiritualem, quem quotidie ad medelam animae et spem aeternae salutis accipimus, de quo ait Dominus in Evangelio: „Panis caelestis caro mea est, quam ego dabo pro mundi huius vita." Et hunc ergo panem quotidie postulare iubemur, id est, ut praestante Domini misericordia quotidie mereamur accipere, ne aliquo interveniente peccato a corpore Domini separemur.

Die zentralste Bedeutung der Eucharistie für Leben und Einheit der Kirche finden wir schließlich im eucharistischen *Opfer*. Das sacramentum in fieri ist zugleich Opfer, und zwar ein mit dem Kreuzesopfer wesentlich identisches Opfer. Opfernde, Opfergabe und Opferzweck sind in Kreuzesopfer und Meßopfer dieselben. Der ganze Wert der Verdienste Christi ist im Meßopfer eingeschlossen. Christus verdient in ihm nicht aufs neue, aber er opfert seine Verdienste dem Vater aufs neue für uns auf, und so wird die Quelle unseres Heiles uns aufs neue geschenkt, aufs neue eröffnet. Es vollzieht sich ein Werk, das in innerer Gedrängtheit das ganze Heilswerk umfaßt von der Menschwerdung bis zur Geistsendung und inneren Begnadung und das mit göttlicher Dynamik hindrängt zur Verklärung und Erhöhung des ganzen Christus, Haupt und Glieder.

Christus als *caput und vicarius noster* ist der Haupthandelnde (principalis offerens). Der stellvertretenden Genugtuung muß die Stellvertretung beim Opfer entsprechen, wenn Wesen und Zweck des Opfers am Kreuze und in der heiligen Messe dieselben sein sollen. In ähnlicher Weise, wie bei der Sünde des ersten, sind bei der Sühne des zweiten Adam die Willen aller Adamskinder in der Gesinnung und Intention ihres Hauptes eingeschlossen, so daß die Folgen der Tat des Hauptes auf sie übergehen. Somit ist jede menschliche Kreatur im Opferwillen Christi in der heiligen Messe eingeschlossen; ob sie es weiß oder nicht, billigt oder nicht: sie ist eingeschlossen durch den Willen dessen, der Christus zum Haupt und Stellvertreter aller Menschen machte.

Christus, der Gottmensch, ist res et sacramentum eucharistiae und als solche Opfergabe. Die unmittelbare Wirkung der Konsekrationsworte ist das Gegenwärtigwerden des heiligen Leibes und Blutes des Herrn unter den Gestalten von Brot und Wein durch die Transsubstantiation. Ob man nun dieses Wunder als reproductio oder als adductio erklärt, in beiden Fällen liegt eine weitgehende Ähnlichkeit mit der Inkarnation vor. Beides ist eine Umarmung und Annahme geschaffener Substanz zum eigenen Sein des Gottessohnes und ein neues liebevolles Gegenwärtigwerden des Gottessohnes, durch das er in eigener, der unseren wesensgleichen Menschennatur zu uns kommt. Sein sakramentales Holokaustum ist wenigstens in einer Beziehung, nämlich hinsichtlich der unendlichen Würdigkeit der Person Christi, *intensiv* die größtmögliche Verherrlichung Gottes auf Erden — Clarificavi te super terram — und da Christus als caput und vicarius noster opfert, ist es zugleich *extensiv* das universalste Gotteslob, und weil sich ferner Christus und in ihm wieder die ganze Schöpfung Gott in Liebe schenkt und gänzlich hingibt, ist es der vollkommenste Dank, der von der Erde zum Vater im Himmel emporsteigt. Der ganze Wert der Sühne und Bitte, der am Kreuz den Himmel mit der Erde versöhnte und uns Sündern die Huld des himmlischen Vaters wiederschenkte, liegt auch im unblutigen eucharistischen Opfer. In ihm wird sogar der Drang des Flehens um Zuwendung der Früchte der Erlösung noch verstärkt, indem zu der allgemeinen noch die besondere Zuwendung tritt, die durch besondere Beziehung zum einzelnen Meßopfer bedingt ist. Schon der fructus generalis kann durch intensiveres Verwachsen mit dem mystischen Leibe Christi, durch geistige oder

zugleich körperliche und geistige Gegenwart und Beteiligung am Opfer eine graduelle Steigerung erfahren hinsichtlich des fructus impetratorius et propitiatorius, durch Ministrieren und körperlich-geistige Beteiligung („andächtiges Anhören") wahrscheinlich auf den fructus satisfactorius ausgedehnt werden, während der aus der Applikation erwachsende fructus specialis oder ministerialis und der durch die Zelebration für den Priester entstehende fructus specialissimus seu personalis alle Arten der Opferwirkung durch besondere Zuwendung ex opere operato den Betreffenden vermittelt.

Der mystische Gnadenstrom, der sich in die Sakramente ergießt, nimmt seinen Ausgang vom Leiden Christi. Aus der Seite Christi sind die Sakramente geflossen. Die Kraft des Leidens Christi wirkt in ihnen. Da nun im eucharistischen Opfer dieselbe Quelle uns neu geschenkt wird, und aufs neue ihre ganze Kraft entfaltet, so muß auch aufs neue der mystische Gnadenstrom von ihr ausgehen und sich in alle Sakramente ergießen. Jedes Meßopfer ist ein neuer Pulsschlag, der das Blut des Herrn durch das Aderwerk seines mystischen Leibes in dessen Glieder hineintreibt, um das Leben aus Christus und in Christus zu wecken, zu erhalten und zu fördern.

Die Art und Weise, in der die Kraft des Leidens Christi von Kreuz- und Meßopfer her in die einzelnen Sakramente einströmt, ist verschieden. In die anderen Sakramente kommt sie nur als intentionales, unvollkommenes Sein, in die Eucharistie aber gelangt die Quelle selbst mit der ganzen Fülle ihrer Kraft (S. Th. 4 dist. 8 q. 1 a. 1 sol. 3). In der Eucharistie als dauerndem Sakrament ist auch diese lebendige Quelle dauernd vorhanden, und so geht auch von ihr dauernd die Kraft des Leidens Christi aus, die nicht nur durch dieses Sakrament, sondern auch durch die anderen in die Menschenseelen gelangt.

Christus als res et sacramentum eucharistiae ist auch eine Manifestation seiner göttlichen Sendung und deren Weitergabe und Entfaltung in der kirchlichen Jurisdiktion im weitesten Sinne, in Lehr- und Hirtenamt. Der eucharistische Christus ist res, d. h. Wirkung: unmittelbar der Konsekration, mittelbar der potestas auctoritativa Dei in sacramenta, letztlich auch des göttlichen Sendungswillens, durch den er die Menschwerdung seines Sohnes und sein Wirken zu unserem Heile verordnete. Er ist auch sacramentum, d. h. sacrum signum des ganzen göttlichen Sendungs- und Heilswillens. Christus läßt

sich nicht zerreißen. Der glorreiche Christus zur Rechten des Vaters und der verborgene Heiland im Tabernakel sind derselbe Gottmensch. Ein Leben und ein Wille ist in ihnen. Eine heilige und heiligende Macht geht von ihnen aus: ob sie als Wort der Lehre den Geist erleuchtet und Glauben weckt, als Hirtenwort den Weg der Pflicht oder den Aufstieg zur Vollkommenheit zeigt, als Gnadengabe belebt und erhebt und zum Gotteskinde macht oder als Gnadenhilfe erleuchtet und stärkt, es ist dieselbe Macht desselben Hauptes, das alles ordnet und leitet, und desselben Herzens, das alles in Liebe erwärmt. Rechtskirche und Liebeskirche sind eins in der Gnadenkirche. Nur das ist die rechte Liebeskirche, in der nicht die Sonderliebe der Glieder, sondern die einigende Liebe des Hauptes herrscht. Ihr Mittelpunkt ist die Eucharistie. In ihr haben Gerechtigkeit und Frieden sich geküßt. Sühnopfer und Erlöserliebe erneuern sich stets in ihr. Unerschöpflich ist der Quell, unermeßlich ist die Kraft. Kein Widerstand gegen sie ist möglich außer demjenigen, der durch die Selbständigkeit und Freiheit der einzelnen Glieder des Leibes Christi als wahrer Personwesen ermöglicht ist. Den Widerstand zu brechen, der hier etwa vorliegt, und den freien menschlichen Willen zur Harmonie mit dem großen inneren Einheitsprinzip und Lebensgesetz des c. Xi m. zu führen, das ist die große Aufgabe, die uns gestellt ist, die Forderung des c. Xi m. an die ethische Haltung des Menschen.

Pastoralfälle.

(Taufe und Absolution von der Häresie bei Konversionen.) Zum Missionär P. Isidor kam hin und wieder ein Protestant, der konvertieren wollte. Um es den lieben Schwarzen und sich nicht zu schwer zu machen, sagt sich P. Isidor: Die Taufe der Protestanten hier ist wohl sicher gültig; denn man muß doch annehmen, daß so fromme Leute noch gültig taufen; mithin kann ich die bedingungsweise Wiedertaufe unterlassen. Und da die Eingeborenen wohl immer bona fide waren bei ihrer Bekehrung zum Protestantismus, kann ich auch die absolutio ab haeresi unterlassen. Somit erscheint der Protestant eines Tages ohneweiters als Katholik an der Kommunionbank.

Frage 1. Was ist betreffs der Wiedertaufe zu halten? Muß sie statthaben? Darf sie statthaben, wenn große Wahrscheinlichkeit für die Gültigkeit der protestantischen Taufe besteht, aber nicht näher nachgeforscht werden kann?

Frage 2. Muß die absolutio ab haeresi stattfinden, wenn mit moralischer Sicherheit die erste Taufe gültig ist, wenn sie zweifelhaft ist, wenn nichts festgestellt werden kann?

Frage 3. Muß die absolutio stattfinden, auch wenn bedingungsweise wiedergetauft wird?

1. Einmal ein Fall aus den Missionen, aus dem Lande der „lieben Schwarzen". Aber ein Fall, dessen Vorkommen sich durchaus nicht auf die Missionsgebiete beschränkt. Kein Priester, der mit der Aufnahme von Konvertiten zu tun hat, kann die wichtige Frage übergehen: Muß dieser Konvertit getauft werden? Am leichtesten, weil selbstverständlich, ist die Antwort, wo es sich um Nichtchristen handelt, wie z. B. Juden, die in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen. Häufiger aber hat in unsern Ländern der Priester zu tun mit dem Übertritt von solchen, die bisher einer jener akatholischen Sekten angehörten, die sich auch als Christen bezeichnen und als solche, wenigstens grundsätzlich und in ihrer überwiegenden Mehrzahl, an der Taufe in irgend einer Form festhalten. Wiederum scheidet hier die Gruppe jener Konvertiten aus, die ehemals katholisch waren und dann von der katholischen Kirche abgefallen sind, jetzt aber zu dieser zurückzukehren wünschen. Hier wird an der gültigen Taufe für gewöhnlich ein Zweifel nicht bestehen, übrigens ein etwaiger Zweifel durch den zu fordernden Taufschein beseitigt werden. So beschränkt sich unsere Untersuchung auf jenen — allerdings bei weitem größten Teil der Konvertiten, die von Anfang an zu einer Religionsgemeinschaft gehört haben, die trotz ihres christlichen Namens außerhalb der Gemeinschaft der wahren Kirche Christi steht.

Völlig abzulehnen ist die Meinung und die Praxis jener — und es gibt auch heute noch solche —, die da glauben, jeder Konvertit sei einfachhin — absolut! — zu taufen. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der klaren Lehre der Kirche, wonach der Irrglaube, ja selbst der Unglaube des Spenders an und für sich die Taufe nicht ungültig macht, mithin auch die von einem Häretiker gespendete Taufe gültig ist, wenn die richtige Materie, Form und Intention vorhanden gewesen. (Vgl. Trident. sess. VII. „Si quis dixerit, baptismum qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi quod facit Ecclesia, non esse verum baptismum, a. s.") Wenn also an der Gültigkeit der Taufe eines Konvertiten nicht gezweifelt werden kann, dann darf die Taufe auf keinen Fall — auch nicht bedingungsweise — wiederholt werden. Eine solche Wiedertaufe wäre ein Sakrileg, das früher unter Umständen sogar die Irregularität im Gefolge hatte; erst der neue Kodex hat diese Strafe aufgehoben.

Andrerseits ist nicht zu leugnen, daß die Fälle immer seltener werden, in denen man hinsichtlich der Taufpraxis bei den Andersgläubigen beruhigt sein kann. In zahlreichen Fällen lassen dort die Eltern ihre Kinder gar nicht mehr taufen, weil die Taufe nicht als notwendig betrachtet wird. In andern Fällen wird häufig wohl eine der Taufe ähnliche Zeremonie vorgenommen, ohne daß aber eine Sicherheit bestände über Materie, Form und Intention des Spenders. Darum wird es immer eine zweifache Frage sein, auf die der Priester eine sichere Antwort verlangen muß: Ist der Konvertierende überhaupt getauft? Wenn ja, kann diese Taufe mit Sicherheit als gültig angesehen werden?

Unter den christlichen Gemeinschaften, die von der katholischen Kirche getrennt sind, dürften es wohl nur noch die orientalischen Kirchen sein, an deren Taufe ein ernster Zweifel im allgemeinen nicht bestehen kann. Wo also der beglaubigte Taufschein einer solchen Kirchengemeinschaft beigebracht wird, dort wird — besondere Fälle ausgenommen — von einem weiteren Nachforschen abgesehen werden können. Eine nochmalige Taufe, auch nur bedingungsweise gespendet, kommt dann nicht in Frage. Ähnlich einfach liegt der Fall, wenn feststeht, daß der Konvertierende überhaupt nicht getauft ist; gleichgültig zu welcher Religionsgemeinschaft er bisher gehört hat. Dann ist eben die Taufe absolut zu spenden. Das trifft heute leider immer öfter zu bei Kindern von Freidenkern und Konfessionslosen. Haß und Verhetzung, Gleichgültigkeit oder Furcht vor wirtschaftlichen Nachteilen haben in unsern „christlichen" Ländern, zumal in den Großstädten, schon Tausende von Kindern ohne Taufe bleiben lassen. Aber auch bei Konversionen aus dem Protestantismus wird in manchen Fällen die Entscheidung von vornherein gegeben sein; bei jenen Sekten nämlich, die grundsätzlich die Taufe verwerfen. Um von mehreren unbedeutenden Sekten zu schweigen, seien hier nur die Quäker und Sozinianer erwähnt. Dagegen hält die weitaus größte Zahl der protestantischen Sekten grundsätzlich an der Taufe fest; so vor allem die Lutheraner und Reformierten. Aber auch da sind eine Reihe Sekten, deren Taufe allgemein als zweifelhaft bezeichnet werden muß. So wenn bei den Methodisten die Taufe durch Besprengen erteilt wird, wobei es höchst zweifelhaft sein wird, ob ein Fließen des Wassers, wie es zu einer „ablutio" verlangt wird, stattgefunden hat; oder wenn bei den Baptisten (die übrigens bekanntlich die Kindertaufe verwerfen) Materie und Form in bedenklicher Weise getrennt werden; oder wenn in der Episkopalkirche die Taufe bloß für eine äußere Zeremonie gehalten oder, wie bei den Unitariern, dem freien Ermessen anheimgestellt wird. Aber mag auch eine protestantische Sekte

prinzipiell an der Taufe festhalten, so wird praktisch doch fast immer ein ernster Zweifel am Platze sein; am allermeisten in Hinsicht auf das Grundprinzip des Protestantismus, das Prinzip der freien Forschung. Wo das Fundament der Wahrheit fehlt und das Zentrum der Einheit, da fehlt auch jede Sicherheit der Lehre und ihrer praktischen Auswirkung bei den einzelnen Gemeinschaftsgliedern. Was nützt es, wenn die offiziellen Bekenntnisschriften oder Lehrbücher die von Christus eingesetzte Taufe, selbst in ihrer richtigen Anwendung, verkünden, wenn dabei der einzelne, sich auf die magna charta der freien Forschung berufend, den Worten seinen eigenen Sinn unterlegt? Dann kann es so weit kommen — wie es ja schon geschehen ist —, daß der eine „im Namen der Wahrheit" tauft, der andere „im Namen des Fortschrittes" u. s. w. Bekannt ist, daß nicht selten protestantische Geistliche gerade der strenggläubigen Richtung die Taufe „im Namen Jesu" spenden; eine Taufe, die von der katholischen Kirche als ungültig betrachtet wird. Von allen protestantischen Sekten dürften es einzig die Ritualisten und ähnliche katholisierende Richtungen sein, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die gültige Taufe steht.

Wo immer also ein ernster Zweifel besteht, ob der Konvertierende überhaupt getauft ist oder ob die empfangene Taufe gültig gewesen, da ist es strenge Gewissenspflicht des Priesters, die nötigen Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen; zunächst zu welcher Sekte der Petent gehört; oder genauer: von welcher Sekte er die Taufe empfangen, bezw. zu welcher Religionsgemeinschaft er in seiner Kindheit gehört hat. Kann es doch leicht geschehen, daß einer die Sekte, vielleicht mehr als einmal, gewechselt hat. Für gewöhnlich wird ja schon der Konvertierende selber Auskunft geben können, ob er getauft worden ist, vielleicht auch eine schriftliche Bescheinigung darüber beibringen können. Auch darüber wird er manchmal Auskunft geben können, in welcher Art und Weise die Taufe in der betreffenden Gegend gespendet zu werden pflegt. Damit wird sich aber der Priester nicht zufrieden geben dürfen. Kann schon die Praxis in der gleichen Gegend oder bei der gleichen Sekte eine schwankende sein, so noch mehr bei den einzelnen Kultdienern einer Sekte. Wie aber da nachforschen? Bei der akatholischen Gemeinde selber oder bei deren Kultdienern? — Eine solche Nachforschung wäre ebenso peinlich wie meistens ergebnislos. Der einzige Weg, der einige Aussicht auf Erfolg bietet, wird sein: den katholischen Seelsorger oder einen andern Priester in der Heimat des Konvertiten um entsprechende Information ersuchen. Geht aus den Aussagen des Petenten und dem Bericht des katholischen Geistlichen nicht mit einwandfreier Sicherheit hervor, daß der Petent gültig getauft ist, dann ist ohneweiters zur Wiederholung der Taufe zu schreiten.

Mit unzweifelhafter Sicherheit muß die gültige Taufe feststehen. Es ist etwas ganz anderes, wenn es sich um den Zweifel an der Taufe handelt, diesem ersten und notwendigsten Sakramente, als wenn etwa die Firmung in Frage steht. Die Firmung wird man nicht wiederholen brauchen, auch nicht wiederholen dürfen, wenn nicht ein schwerwiegender Grund zum Zweifeln vorliegt. Bei der Taufe dagegen wird jene Sicherheit erfordert, gegen die kein vernünftiger Zweifel mehr besteht. So lauten auch alle offiziellen Kundgebungen der Kirche zu dieser Frage. Als die noch vom heiligen Alfons (VI. 137) gebilligte Meinung, daß einfachhin alle von Protestanten Getauften bei der Konversion wiederzutaufen seien, trotz mehrerer früherer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles noch immer nicht verschwand, gab die Congr. S. Officii am 20. November 1878 auf die Anfrage: „An baptismum sub conditione conferri debeat haereticis, qui se convertunt ad religionem catholicam, a quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant?“ die klare und umfassende Antwort: „Negative. Sed in conversione haereticorum, a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti.“ Wenn sich dann bei der Nachforschung, die in jedem einzelnen Falle vorzunehmen ist, herausstelle, daß der Petent entweder gar nicht getauft worden oder die Taufe ungültig gewesen, dann sei die Taufe absolut zu spenden. Wenn aber die Nachforschung, bei der die Zeit- und Ortsverhältnisse zu berücksichtigen sind, kein Ergebnis zeitigt, weder für die Gültigkeit noch für die Ungültigkeit der Taufe, oder wenn noch ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Taufe bestehen bleibt (aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit), dann sei dem Konvertiten insgeheim die bedingte Taufe zu spenden. Ähnlich hatte dieselbe Kongregation bereits am 6. April 1859 auf eine Anfrage des Bischofs von Haarlem geantwortet, wobei sie auf eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 27. März 1683 Bezug nahm. Dasselbe besagt die Vorschrift des Rituale Romanum (Tit. II. cap. 3): „Omnes de quibus, re diligenter investigata, prudens dubium exsistat, num revera vel num valide baptizati fuerint, sub condicione iterum baptizentur.“ Endlich noch can. 732 Cod. jur. can.; nachdem dort die Taufe und die andern Sakramente, die ein unauslöschliches Merkmal einprägen, als nicht wiederholbar erklärt sind, heißt es im § 2: „Si vero prudens dubium exsistat num revera vel num valide collata fuerint, sub conditione iterum conferantur.“

Eine solche unzweifelhafte Sicherheit, wie sie in allen kirchlichen Dokumenten gefordert wird und wie sie bei der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieses Sakramentes von Natur aus gefordert werden muß, wird praktisch bei der von Häretikern ge-

spendeten Taufe nur sehr selten zu erlangen sein. Wohl gibt can. 779 eine feste Direktive in dieser Richtung: „Ad collatum baptismum comprobandum, si nemini fiat praeiudicium, satis est unus testis omni exceptione maior, vel ipsius baptizati iusiurandum, si ipse in adulta aetate baptismum receperit." Mit dieser hier gegebenen Direktive wird man sich gemeinhin beruhigen können, wenn es sich um den Nachweis einer katholischen Taufe handelt; selten dagegen in dem Zweifel, um den es sich bei unserer Untersuchung handelt. Lehmkuhl (Cas. II, 10) ist der Ansicht, die Taufe sei bedingt zu wiederholen, auch wenn der Taufspender ein sonst zuverlässiger Mann gewesen, falls nicht eine persönliche Kenntnis vorliege, die jeden Zweifel ausschließt oder aber ganz zuverlässige Zeugen (gewöhnlich nur Katholiken) da sind, die für diesen konkreten Fall ein sicheres Zeugnis ablegen. Wenn auch die römischen Kongregationen eine Wiederholung der Taufe verwerfen, wo sie nur deshalb geschieht, weil die frühere Taufe von einem Häretiker gespendet worden, so verlangen sie praktisch doch so sichere Beweise für die Gültigkeit der Taufe, daß diese Beweise in Fällen der von Häretikern gespendeten Taufe kaum jemals erbracht werden können. Die Propaganda verlangt in einer Instruktion für die apostolischen Vikare von Ostindien das Zeugnis zweier glaubwürdiger Zeugen für die Gültigkeit der Taufe, sonst müsse die Taufe wiederholt werden. Das I. Provinzialkonzil von Westminster ordnete für alle Fälle eine bedingte Wiedertaufe an, wo nicht „certissime" feststeht, daß die erste Taufe gültig gespendet worden (l. c.). Ähnlich kommt auch Vermeersch (III. 245) zu dem Urteil, in Anbetracht des wachsenden Unglaubens und der auch bei gutgesinnten Andersgläubigen zunehmenden Sorglosigkeit sei die von Akatholiken gespendete Taufe praktisch, wenigstens für gewöhnlich, zu wiederholen, wenn nicht ein vollkommen glaubwürdiger Zeuge für die Gültigkeit der in Frage stehenden Taufe eintrete.

Damit ist die Antwort auf die beiden ersten vorgelegten Fragen gegeben. Die Wiederholung der Taufe *darf* nicht nur, sondern *muß* sogar vorgenommen werden, solange nicht eine unzweifelhafte Sicherheit besteht, daß der Konvertierende gültig getauft ist; das heißt, eine Sicherheit, gegen die ein ernster Zweifel nicht besteht. Eine bloße Wahrscheinlichkeit genügt nicht; auch nicht eine große Wahrscheinlichkeit, solange nicht jener Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der einer wahren moralischen Sicherheit gleichkommt, insofern eben jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist (dubium utcunque rationabile seu non aperte vanum. Gobat). Wo ein näheres Nachforschen zwecklos erscheint, z. B. bei Sekten, die überhaupt keine Taufe haben, oder wo es durch die Umstände unmöglich ge-

macht ist, wie etwa wenn der Petent in Todesgefahr ist, da ist ohne weiteres zur Taufe zu schreiten. Auf keinen Fall kann sich der Priester mit der Aussage des Petenten begnügen, auch nicht mit der schriftlichen Taufbescheinigung irgend einer Sekte. Ob die Taufe absolut zu spenden ist oder nur bedingungsweise, ist nach den Umständen zu entscheiden. Spricht keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Petent getauft ist, oder ist die behauptete Taufe offenkundig ungültig gewesen, dann ist er absolut zu taufen. Die bedingte Wiedertaufe kommt in Frage, wo eine wirkliche Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Konvertierende gültig getauft ist. Übrigens wird die Entscheidung darüber, außer im Notfall, der Bischof treffen, an den der Fall vorher zu berichten ist. Wenn auch das allgemeine Recht keine strenge Vorschrift darüber gegeben hat — das Rituale Romanum und der Codex juris, can. 744, sprechen nur von einem Übertragen der Taufe von Erwachsenen an den Bischof, „ubi commode fieri possit" —, so besteht doch in den meisten Diözesen die partikulärrechtliche Verordnung, daß in solchen Fällen erst beim Bischof um Erlaubnis einzukommen ist. Erwähnt sei ferner, daß die bedingte Taufe von erwachsenen Konvertiten mit Zustimmung des Ordinarius privat geschehen kann, mit Weglassung aller Zeremonien, wofür der Ordinarius nach can. 759, § 2, die Erlaubnis geben kann. Auf jeden Fall ist jegliches Aufsehen zu vermeiden (S. Off. 20. November 1878: „secreto"). Auch dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß bei bedingter Taufe die Bedingung ausdrücklich beizufügen ist, nicht bloß im Geiste (S. C. de Prop. Fide, 29. Mai 1838).

2. Die Frage der Wiedertaufe ist bei Konversionen häufig erst die eine Schwierigkeit. Sogleich erhebt sich die andere Frage: die Frage der Absolution von der Häresie. Nach can. 2314 sind Apostaten, Häretiker und Schismatiker der dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen, müssen also bei der Rekonziliation erst von der Zensur losgesprochen und in die Kirche aufgenommen werden. — Da glaubt nun mancher Priester, sich die Sache einfacher machen zu können. Wozu haben wir denn das berühmte „8. Sakrament"? Sind denn nicht die allermeisten Andersgläubigen von Jugend auf in bona fide, also auch der Vergünstigung teilhaftig, die die Kirche ausdrücklich der Unwissenheit zugesteht? In der Tat, der wichtige can. 2229 soll nicht übersehen werden. Wenn auch die schuldbare Unwissenheit (im Sinne der ignorantia crassa oder supina) in unserm Falle nicht entschuldigt, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die unverschuldete Unwissenheit, die bona fides, von der Zensur entschuldigt; oder, was auf das gleiche hinauskommt: der Exkommunikation verfallen nur formelle, nicht aber materielle Häretiker, als welche die Anders-

gläubigen sicherlich zu betrachten sind, wenn sie von Jugend auf in bona fide gewesen. Wo aber keine Zensur, da ist auch keine Lossprechung von der Zensur erforderlich. Die Sache wäre glatt erledigt. „Somit erscheint der Protestant eines Tages ohneweiters als Katholik an der Kommunionbank." — Leider allzu glatt, um richtig zu sein! Da steht ein anderer Kanon, der nichts an Klarheit zu wünschen übrig läßt; can. 731, § 2: „Vetitum est Sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis aut schismaticis, *etiam bona fide errantibus* eaque petentibus, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint." Ist das nicht ein Widerspruch gegen den allgemein anerkannten und auch im Kodex festgelegten Grundsatz, daß unverschuldete Unwissenheit von kirchlichen Zensuren (latae sententiae) entschuldigt, oder auf unsern Gegenstand angewendet: daß nur die formelle Häresie mit der Exkommunikation bestraft wird? — Der scheinbare Widerspruch klärt sich sofort, wenn wir den zweifachen Rechtsbereich ins Auge fassen: den innern und den äußern Rechtsbereich (forum internum und forum externum). Für den Bereich des forum internum sind die Andersgläubigen, die nur materielle Häretiker sind, allerdings nicht der kirchlichen Zensur verfallen, bedürfen daher auch keiner Lossprechung von der Exkommunikation in foro interno. Anders in foro externo. Die Trennung von der katholischen Kirche, die Häresie als Mitgliedschaft bei einer Sekte, gilt als ein notorisches Delikt, das immer den Ausschluß aus der Kirche nach sich zieht, auch wenn der Betreffende persönlich im guten Glauben ist. Daher das strenge Verbot der Kirche, die Andersgläubigen zu den Sakramenten zuzulassen, bevor die förmliche Aufnahme in die Kirche erfolgt ist. Die Vollmacht, von dieser Zensur für das äußere Forum loszusprechen, hat der Ordinarius (can. 2314, § 2), bei dem der Priester um diese Vollmacht einzukommen hat. Sollte einmal die Zensur auch für das innere Forum inkurriert sein — was bei der großen Menge der Andersgläubigen, die im fremden Glauben aufgewachsen sind, nur in ganz seltenen Fällen anzunehmen sein wird —, dann gilt die für den äußeren Rechtsbereich erteilte Absolution von der Zensur auch für den inneren Rechtsbereich, so daß die Sünde der Häresie danach von jedem Beichtvater nachgelassen werden kann. Bleibt es zweifelhaft, ob der Andersgläubige tatsächlich der Zensur verfallen ist, so wird in die Absolutionsformel das Wörtchen „forsan" eingeschoben („in quam forsan incurristi").

Zu beachten ist, daß Kinder vor dem Zeitpunkt der legalen Pubertät diesen Kirchenstrafen nicht verfallen (can. 2230). Und zwar wird hier im strafrechtlichen Bereich nicht bloß bei Knaben, sondern auch bei Mädchen als Termin das vollendete 14. Lebensjahr angenommen (vgl. Vermeersch, Th. mor. III, 908). Da-

her bedürfen diese keiner Lossprechung von der Zensur; es genügt zu ihrer Aufnahme in die katholische Kirche die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wofür das apostolische Glaubensbekenntnis gebraucht werden kann.

Zu den beiden letzten Fragen des eingangs vorgelegen Falles kurz noch Folgendes: Wenn es sich um Konvertiten handelt, die entweder gar nicht oder nur ungültig getauft sind und deshalb bei der Konversion bedingungslos zu taufen sind, dann kommt eine Lossprechung von der Zensur überhaupt nicht in Frage. Wo keine Zugehörigkeit zur Kirche, dort auch kein Ausschluß aus der Kirche, also auch keine Versöhnung mit der Kirche im rechtlichen Sinne. Wo dagegen über die frühere Taufe eine moralische Sicherheit im oben erklärten Sinne besteht, dort muß die Absolution von der Häresie immer stattfinden (ausgenommen, wie schon erwähnt, bei Kindern unter 14 Jahren). Wenn schließlich solche Zweifel über die Tatsache oder die Gültigkeit der Taufe bestehen, daß keine volle moralische Sicherheit gewonnen werden kann, oder wenn überhaupt darüber nichts festgestellt werden kann, dann ist die Taufe bedingungsweise zu spenden. Nach der bedingten Taufe pflegt die bedingte Lossprechung von der Zensur zu folgen. Ob in diesem Fall die bedingte Lossprechung von der Zensur erforderlich ist, scheint nicht erwiesen. So wird z. B. in dem von Rom approbierten neuen Würzburger Rituale, wie Göpfert-Staab bezeugt (III, 190), die bedingte Taufe zugleich als Absolution von der Häresie betrachtet. („Si Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur professione fidei facta loco absolutionis Baptismus conditionatus.") Falls die bedingte Lossprechung von der Zensur nicht ausdrücklich im Diözesanrituale verlangt wird, kann sie der Priester wohl unbedenklich weglassen. Auch in der Instruktion des Heiligen Offiziums vom 20. Juli 1859 für die bedingte Wiedertaufe eines Konvertiten geschieht der Absolution von der Zensur keine Erwähnung.

Über das Vorgehen bei der Aufnahme von Konvertiten ist die Hauptsache im Vorstehenden enthalten. War die frühere Taufe sicher gültig, so legt der Konvertit zuerst in der vorgeschriebenen Weise, vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen, das Glaubensbekenntnis ab, worauf der Priester ihm die Absolution von der Zensur erteilt; dann folgt die sakramentale Beicht, die der Konvertit aber bei jedem Beichtvater ablegen kann. Ist die Taufe absolut zu spenden, dann kommt selbstverständlich weder eine Absolution von der Zensur, noch eine sakramentale Beicht in Frage. Endlich in dem häufigsten Fall, wenn der Konvertit bedingungsweise zu taufen ist, wird man zuerst die professio fidei entgegennehmen; daran schließt sich die bedingte Taufe. Will der Priester die bedingte Absolution

von der Zensur erteilen, so wird er sie jetzt, nach der bedingten Taufe, erteilen. Endlich folgt die Beicht mit der bedingten Lossprechung von den Sünden. Es kann aber auch das Sündenbekenntnis der bedingten Taufe vorausgeschickt werden; die sakramentale Lossprechung aber wird selbstverständlich auch dann erst nach der Taufe erteilt. (S. Offic., 1. November 1875.) Auf die bekannte Kontroverse, ob von diesen Konvertiten das Bekenntnis ihrer bisher begangenen Sünden durchaus verlangt werden müsse, soll hier nicht eingegangen werden.

Damit ist das Urteil über das eingangs geschilderte Vorgehen des Missionärs gegeben. In zweifacher Hinsicht ist sein Verfahren verfehlt. Einmal, weil er auf bloße Vermutung hin („daß so fromme Leute noch gültig taufen") die Gültigkeit der Taufe einfach voraussetzt. Dann auch, daß er solche Protestanten ohneweiters als Mitglieder der katholischen Kirche gelten läßt, während er in allen Fällen (ausgenommen bei Kindern unter 14 Jahren) erst die abjuratio entgegennehmen und die absolutio ab haeresi erteilen müßte; auch dann, wenn er annehmen konnte, daß diese Protestanten bisher in bona fide geirrt hatten.

St. Gabriel, Mödling. *F. Böhm.*

(Amtsdauer der kirchlichen Richter und Examinatoren.) Im Anzeigeblatt für die Diözese L., Jahrgang 1931, S. 45/6, ist ein Dekret veröffentlicht worden, das also beginnt: „Praescriptis can. 1572—93 Cod. jur. can. obsecundantes, Tribunal ecclesiasticum dioecesanum primae instantiae, abrogato decreto die 24. Novembris 1923 hac de re dato, hisce, audito Capitulo cathedrali, noviter constituimus." Nach dem hierauf folgenden Satze, in welchem die Zuständigkeit des Tribunals abgegrenzt wird, werden die Mitglieder desselben, vom Offizial angefangen bis zum cursor hinab, aufgezählt; am Schlusse trägt das Dekret den 24. August 1931 als Datum.

Desselben Datums ist ein zweites, dem obigen unmittelbar folgendes und auf S. 46 des Anzeigeblattes zu lesendes Dekret über die Bestellung der Prosynodalexaminatoren, welches im Eingange folgendermaßen lautet: „Quum iuxta can. 385—90 Cod. jur. can. in quavis dioecesi habeantur (?!) examinatores, qui operam suam diligenter navent, praesertim experimentis, habendis ad provisionem paroeciarum, Nos, de consilio Capituli cathedralis, abrogando decretum de constitutis examinatoribus promovendorum ad beneficia curata prosynodalibus, dato (?!!) die 24. Novembris 1923, praedictum examinatorium constituimus, ut sequitur etc."

Stehen diese zwei Dekrete im Einklange mit dem Kodex?

Bei der Erörterung dieser Frage beschränken wir uns, was die Zusammensetzung des Tribunals anbelangt, ausschließlich auf die Richter; denn nur hinsichtlich ihrer Bestellung, Amtsdauer und Entfernung vom Amte vor Ablauf der im Rechte vorgezeichneten Amtsperiode ist der Bischof nicht frei, sondern an die Vorschriften des Kodex gebunden. Dasselbe gilt bezüglich der Examinatoren; auch hinsichtlich ihrer Bestellung, Amtsdauer und Entfernung vom Amte ist der Bischof an den Kodex gebunden.

Dem Wortlaute beider Dekrete, soweit derselbe oben angeführt wurde, ist ohne weiteres zu entnehmen, daß sowohl das Richter- als auch das Examinatorenkollegium zu allerletzt am 24. November 1923 bestellt wurde. Nach can. 387, § 1 sollte demnach die Amtsdauer beider Kollegien bis zu Ende des 24. oder bis zu Anfang des 25. November 1933 (can. 34, § 4, n. 3) dauern, außer im Falle, daß eine Diözesansynode vor diesem Termine einberufen würde. Die letzte Synode in der Diözese L. wurde nun im Jahre 1911 gehalten und ist bis auf den heutigen Tag keine neue einberufen worden; somit wurden die zwei oben angeführten Dekrete — wie auch die zwei vorausgegangenen vom Jahre 1923 — außerhalb der Synode erlassen. Es ist klar, daß mit jenen das in can. 387, § 1 vorgesehene Dezennium abgekürzt wurde. Die Frage ist nun die, ob der Bischof dazu berechtigt ist, d. h. ob die vom Rechte für die Richter und Examinatoren (und die parochi consultores) festgesetzte zehnjährige Amtsperiode durch Neukonstituierung oder Neuwahl beliebig abgekürzt werden kann, oder vielleicht nur durch die Einberufung einer Synode.

Die Kanonisten, soweit sie vom Schreiber dieser Zeilen zu Rate gezogen werden konnten, befassen sich mit der Frage nicht ausdrücklich. Der einzige P. Matthaeus Conte a Coronata O. M. C. schreibt in seinen Institutiones iuris canonici (Taurini 1928) vol. I., pag. 496, Anmerkung 5: „Ex his normis iam patet singulis saltem decenniis electionem omnium examinatorum synodalium et consultorum parochorum faciendam esse." Aus dem beigefügten „saltem" dürfte man folgern, daß auch vor Ablauf der zehn Jahre und ohne Rücksicht auf die Synode alle Richter und Examinatoren neu bestellt werden könnten.

Diese Ansicht scheinen aber die Kanones 385—88 nicht zu bestätigen; denn 1. can. 387, § 1 setzt die Amtsdauer des Richter- und Examinatorenkollegiums ausdrücklich auf zehn Jahre fest, nach deren Ablauf sie erst, wenn keine Synode früher gehalten wird, ihres Amtes, und zwar ipso iure, verlustig gehen. Somit hängt ihre Amtsdauer nicht vom Gutdünken des Bischofs ab, sondern sie ist vom allgemeinen Rechte im Voraus

bestimmt. 2. Die Dezennien sind sowohl für das Richter- als auch für das Examinatorenkollegium als solches vom Rechte fixiert, allerdings so, daß sie eine eventuell früher einberufene Synode ohne weiteres aufhebt. Das geht klar genug aus can. 386 in Verbindung mit can. 387, § 2 hervor; sind nämlich die Richter und Examinatoren — von den parochi consultores braucht hier nicht besonders gesprochen zu werden — auf der Synode bestellt worden und geht der eine oder der andere durch Tod, Verzicht u. s. w. ab, so hat der Bischof unter Anhörung des Kapitels Prosynodalen, d. h. Ersatzmänner für die Abgegangenen, zu bestellen, nicht aber die Kollegien neu zu konstituieren. Diese Ersatzmänner verbleiben im Amte nicht über die Amtsperiode derjenigen hinaus, an deren Stelle sie getreten sind, d. h. mit anderen Worten, daß für sie kein neues, separates Dezennium beginnt, das vom Dezennium der Synodalen unabhängig wäre. 3. Ausschlaggebend scheint aber in dieser Frage can. 388 zu sein. Die Richter und die Examinatoren können nämlich nach diesem Kanon von ihrem Amte, das nach can. 387, § 1 bis zum Ablauf von zehn Jahren, beziehungsweise bis zur nächsten Synode, falls sie rechtzeitig gehalten wird, dauert, nur aus einem schwerwiegenden Grunde und nach Befragung des Kathedralkapitels entfernt werden. Dies gilt schon von jedem einzelnen Richter und Examinator (vgl. Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz zu dem Dekrete der S. C. Cons. vom 20. August 1910 in Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X., Bonn 1912, Bd. 2, S. 235), um so viel mehr gilt dann dies vom ganzen Kollegium, sei es der Richter, sei es der Examinatoren. Wäre nun der Bischof ohne weiteres berechtigt, die vom Kodex für die Richter und Examinatoren festgesetzten Dezennien außerhalb der Synode beliebig abzukürzen, d. h. jeden Augenblick das Kollegium der Richter und Examinatoren neu zu konstituieren, dann wäre can. 388 überflüssig oder er hätte keinen rechten Sinn mehr. Nehmen wir an, um das an einem Beispiele zu erläutern, daß die nötige Anzahl von Richtern und Examinatoren auf der Synode bestellt wurde; nach zwei Jahren stirbt einer der Examinatoren und ein zweiter geht durch Verzicht ab. Die übrig gebliebenen Examinatoren passen nicht mehr recht dem Bischof, der aber anderseits keinen genügenden Grund hat, um sie ihres Amtes zu entheben. Was tun? Der Bischof geht hin und bestellt im dritten Jahre nach der Synode unter Anhörung des Kathedralkapitels ganz neue Personen zu Examinatoren, abrogato decreto dato die etc. Heißt das nicht die auf der Synode Bestellten ihres Amtes entheben? Auf diese Weise könnte man ja can. 388 jederzeit recht glücklich umgehen und sich neue Hilfsorgane nach Belieben schaffen. Wozu würde dann noch eigentlich can. 388 dienen?

Das Vorgehen, wie es hier an einem Beispiel gezeigt wurde, ist entschieden gegen den Kodex; aber nicht minder ist es gegen denselben Kodex, wenn nicht nur alle, sondern bloß der eine oder der andere infolge der Neukonstituierung ohne schwerwiegenden Grund ausgeschieden wird. Was aber dann, wenn keiner vom Amte entfernt, sondern das Kollegium einfach neu konstituiert wird, sei es daß jemand durch Tod, Verzicht u. s. w. bereits ausgeschieden ist, sei es daß das Kollegium noch vollzählig ist? In diesem letzteren Falle hat die Neukonstituierung, wie es leicht einzusehen ist, gar keinen, Zweck und auch gar keinen Sinn; sie ist auch gegen can. 387, § 1, weil durch sie die im Rechte vorgesehene zehnjährige Amtsperiode abgekürzt und eine neue vorgesteckt wird, vorausgesetzt, daß das Vorgehen überhaupt noch gültig ist. Ist aber jemand bereits ausgeschieden und wird das Kollegium aus diesem Anlasse neu konstituiert und zugleich auf den früheren Stand ergänzt, so verstößt dies nicht bloß gegen can. 387, § 1, sondern auch gegen can. 386, § 1, der nur eine Substitution, eine Bestellung von Ersatzmännern kennt, ja dieselbe dem Bischof sogar zur Pflicht macht; denn im zitierten can. 386, § 1 heißt es: „... demortuis vel alia ratione a munere cessantibus alios prosynodales Episcopus *substituat*." In dem Dekrete „Maxima cura" vom 20. August 1910 lautete die entsprechende Verfügung: „Examinatoribus et parochis consultoribus medio tempore inter unam et aliam synodum demortuis vel alia ratione a munere cessantibus alios prosynodales Ordinarius substituet de consensu capituli cathedralis (can. 4, § 2)." Gegen Besson, der die Ansicht vertrat, daß beim Abgang des einen oder des anderen Examinators die Ernennung eines neuen „quasi ex mente legislatoris per se" bis zur nächsten Synode verschoben werden sollte, schrieb Wernz (Vidal) in seinem Ius Decretalium (Prati 1914) tom. V, n. 913, Anmerkung 53: „non videtur legitima illa interpretatio." Und etwas weiter unten in derselben Anmerkung: „porro lex disserte *praecipit* ab Ordinario esse substituendum prosynodalem in locum synodalis demortui aut alia ratione a munere cessantis." Von einer Neukonstituierung des Richter- und Examinatorenkollegiums vor Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Dezenniums außerhalb der Synode kann also keine Rede sein, sondern nur von einer Substitution, von einer Ergänzung.

Innerhalb welcher Zeit ist aber diese Ergänzung vorzunehmen? — Darüber schwieg schon das Dekret „Maxima cura", aber auch der Kodex sagt darüber nichts. Ebenso übergehen diese Frage die Kanonisten vor und nach dem Kodex. Soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, hat sich darüber nur Heiner näher ausgedrückt, aber nur bezüglich der Richter. Nach seiner Ansicht sind die in der Zwischenzeit aus ihrem Amte ausge-

schiedenen Richter durch Prosynodalrichter innerhalb *zwei Monaten* vom Bischofe zu ersetzen (Der kirchliche Zivilprozeß, Köln 1910, S. 22; Der kirchliche Strafprozeß, Köln 1912, S. 14/15). Diese Ansicht, die analog für die Examinatoren und die parochi consultores gilt, ist wenigstens probabel; einen guten Grund hat sie jedenfalls in dem Ausdrucke „substituat" des can. 386, § 1.

Noch einen Fall wollen wir hier unserer Betrachtung unterziehen. Theoretisch wenigstens ist es nicht ausgeschlossen, daß vor Ablauf des Dezenniums oder vor der Synode alle Richter oder alle Examinatoren, moralisch genommen, zu derselben Zeit abgehen, so daß momentan kein Richter und kein Examinator in der Diözesankurie zur Verfügung steht; kann in diesem Falle zu einer Neukonstituierung des Richter-, beziehungsweise des Examinatorenkollegiums geschritten werden oder können nur Ersatzmänner ernannt werden? Mit anderen Worten: Sind die vom Rechte festgesetzten Dezennien absolut oder nur relativ fixiert?

Die Kanonisten nach dem Kodex befassen sich mit der Frage nicht ausdrücklich, wenigstens soweit sie der Schreiber dieser Zeilen hat einsehen können; aber auch die Kanonisten vor dem Kodex verfahren nicht viel anders. Eine Ausnahme hierin macht — so scheint es uns wenigstens — v. Wysocki, der Kommentator des Dekretes „Maxima cura", über die administrative Amotion der Pfarrer (Arch. f. kath. KR., 1912, I., S. 25); er schreibt: „Wenn diese Synodalexaminatoren gestorben sind, oder noch vor der Berufung einer Synode eventuell vor Ablauf der fünf Jahre ihr Amt niedergelegt haben, wählt der Bischof statt jener neue (prosynodale) Examinatoren . . . Das Amt dieser Prosynodalexaminatoren dauert höchstwahrscheinlich nur bis zu dieser Zeit, zu welcher die Gewalt der durch die Synode gewählten Examinatoren dauern würde, also bis zu Ende des durch die letzteren begonnenen Quinquenniums, d. h. wenn die Synode nicht früher zusammenkommt." Nun ist das Quinquennium des Dekretes „Maxima cura" durch den Kodex in ein Dezennium umgewandelt worden; also wären die Dezennien absolut fixiert und nur eine neue Synode könnte sie abkürzen. Und zieht man can. 4, § 2 des Dekretes „Maxima cura" und can. 386 des Kodex in Betracht, so könnte man wohl versucht werden, v. Wysocki in diesem Punkte rückhaltlos beizupflichten. Dies um so mehr, da für absolut fixierte Dezennien nach dem Erscheinen des Kodex auch Chelodi (Ius de personis, Tridenti 1927, S. 335) und Cappello (Summa iuris canonici, Romae 1928, vol. I., S. 421) einzutreten scheinen; denn beide sprechen nur von einer Substitution. Indessen wollen wir vorläufig nicht näher auf diese Frage eingehen.

Der Bischof ist also dem Gesagten zufolge nicht berechtigt, das Richter- und Examinatorenkollegium nach Belieben neu zu konstituieren, sondern er hat für die in der Zwischenzeit, das heißt während des vom Rechte festgesetzten Dezenniums Ausgeschiedenen, Ersatzmänner zu bestellen, falls er keine Synode einberuft. Nimmt er dennoch vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode eine Neukonstituierung vor, so fragt es sich weiter, ob das Vorgehen etwa deshalb nicht bloß unerlaubt, sondern auch null und nichtig ist. Diese Frage scheint keineswegs müßig und überflüssig zu sein; denn von ihrer Lösung hängt eventuell die Gültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Akte ab, die von den vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode eingesetzten Richtern, beziehungsweise Examinatoren vorgenommen werden, wobei eher Akte der Examinatoren als der Richter in Frage kommen.

Als Beispiel wollen wir das zweite im Eingange zitierte Dekret anführen. Ist dieses die Neukonstituierung des Examinatorenkollegiums — dessen Mitglieder alte und neue Examinatoren sind — betreffende Dekret gültig, dann ist alles in Ordnung; ist es dagegen ungültig, dann können die neuen, d. h. zum ersten Male ernannten Examinatoren nur als Ersatzmänner für die Ausgeschiedenen angesehen werden. Ihre Amtsperiode würde also bis zu Ende des durch die alten Examinatoren begonnenen Dezenniums dauern, also nur bis zu Ende des 24. November 1933; mit dem Beginne des 25. November 1933 hätte die Kurie keinen den Vorschriften des Kodex gemäß bestellten Examinator mehr. Dasselbe gilt bezüglich der Richter; mit dem 25. November 1933 hätte die Kurie keinen mehr.

Was ist also von der Neukonstituierung vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode zu halten? Ist sie ungültig? — Das ist nicht ohne weiteres zu behaupten, im Gegenteil, man hat für die Gültigkeit einzutreten, solange das Recht selbst nicht expresse vel aequivalenter (can. 11) die Nichtigkeit statuiert. Nun enthalten aber die Kanones über die Bestellung der Richter und Examinatoren (sowie der parochi consultores) weder ausdrücklich noch äquivalent eine Inhabilitations- oder Irritationsklausel. Von einem wesentlichen Mangel, an welchem die Neukonstituierung so sehr litte, daß sie nichtig wäre (can. 1680, § 1), ist auch nichts zu sehen. Höchstens könnte man von der Ungültigkeit der Neukonstituierung in dem Falle sprechen, wenn jemand dadurch ohne schwerwiegenden Grund von seinem Amte vor Ablauf der Amtsperiode entfernt würde. Und tatsächlich fehlt es nicht an Autoren, die nicht bloß die Befragung des Kathedralkapitels, sondern auch das Vorhandensein eines schwerwiegenden Grundes für die Gültigkeit der Remotion als notwendig erachten, wie z. B, Toso, Commentaria minora, vol.

IV., in can. 388: „haec (remotio) tamen, ut valida sit, fieri debet ex gravi causa, habita ratione naturae muneris, et audito Capitulo cathedrali." Ebenso Cappello in seiner Summa iuris canonici, vol. I., pag. 422: „utraque condicio ad valorem requisita." Dasselbe behauptete er schon in seinem Kommentar zum Dekrete „Maxima cura" (Romae 1911), pag. 80. Auch Cocchi ist derselben Ansicht in der dritten Auflage seines Kommentars (vol. III., pag. 278); für das alte Recht des Dekretes „Maxima cura" kann außer Cappello auch d'Angelo mit seiner Arbeit La curia diocesana (Giarre 1922) vol. I., pag. 52 zitiert werden.

Die Behauptung dieser Autoren scheint aber nicht die richtige zu sein. Und da keiner von ihnen irgend welche Gründe für sie anführt, so kann man nicht wissen, sondern nur vermuten, was sie zu der Ansicht gebracht hat, daß die Entfernung vom Amte ohne schwerwiegenden Grund — von der zweiten Bedingung, der Befragung des Kathedralkapitels darf hier abgesehen werden — nichtig sei. Deshalb müssen wir selbst versuchen, solche Gründe ausfindig zu machen.

Vor allem könnte das der Ausdruck nequeunt des can. 388 sein; aber das non posse oder nequire drückt an und für sich und in der Regel nur ein Verbot, keine Irritation oder Inhabilitation aus (vgl. van Hove, De legibus ecclesiasticis, pag. 168; Michiels, Normae generales, vol. I., pag. 276). Selbst Suarez, der sich mit der Frage eingehend beschäftigt hat (De legibus, lib. V., can. 31), weist darauf hin, daß das non potest (nequit) an und für sich nur ein Verbot enthält; um behaupten zu können, daß das non potest oder nequit die Fakultät selbst als solche, sei es absolut oder bloß unter gewissen Bedingungen, benimmt, sei die Materie des Gesetzes und anderes in Betracht zu ziehen. Suarez unterscheidet nun Akte propriae auctoritatis et dominii von allen anderen auf menschlichem Rechte beruhenden; aber selbst hinsichtlich dieser letzteren drückt er sich noch zurückhaltend aus, nämlich: „valde *probabilis praesumptio* est, ubi lex prohibet . . . cum clausula ‚non possit' vel ‚non possit aliter' etc. limitare ipsam potestatem, ita ut actus aliter factus sit invalidus, tum quia videtur lex loqui de potestate, quam ipsa vel princeps concedit etc." Also aus dem bloßen nequeunt kann nicht in unserem Falle auf Nichtigkeit geschlossen werden, da es sich nach Suarez nur um eine valde probabilis praesumptio handelt. Die Materie des Gesetzes und andere Begleitumstände verlangen die Nichtigkeit auch nicht und andererseits sind Nichtigkeitsvermutungen ausgeschlossen (can. 11). Daher benimmt das nequeunt allein dem Bischof nicht die Fakultät das Recht selbst, sondern macht den Akt bloß unerlaubt.

Aber der Gesetzgeber hat zwei Bedingungen aufgestellt, unter welchen der Bischof die Entfernung vom Amte vor Ablauf

des Dezenniums und außerhalb der Synode durchführen kann! Das ist zwar richtig, jedoch nicht jede Bedingung wird zur Gültigkeit erfordert; es muß also wiederum der Gesetzgeber bestimmen, welche Bedingung zur Gültigkeit verlangt wird (can. 1680, § 1). Sehen wir also zu, ob die zwei Bedingungen des can. 388 vom Gesetzgeber zur Gültigkeit verlangt werden.

Die Partikel nisi kommt hier gar nicht in Betracht; sie ist zwar nach can. 39 wesentlich, aber nur für Reskripte. Von der Existenz oder Nichtexistenz der Bedingung, die sie einleitet, hängt die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Reskriptes ab. Für die Kanones des Kodex gilt dies nicht, für sie sind nur can. 11 und can. 1680 maßgebend. Aus der Tatsache allein, daß beide Bedingungen in can. 388 durch die Partikel nisi eingeleitet werden, darf also nicht auf Nichtigkeit geschlossen werden, wenn die eine oder die andere oder vielleicht auch beide nicht vorhanden sind.

Gehen wir nun näher auf die zwei Bedingungen, beziehungsweise bloß auf die erste ein. Als erste wird gefordert ein schwerwiegender Grund, als zweite die Anhörung des Kathedralkapitels. Beide führt P. Matthaeus Conte a Coronata a. O. an und fügt hinzu: „remotio facta non requisito consilio Capituli esset invalida." Die erste Bedingung hält er demnach stillschweigend zur Gültigkeit für nicht notwendig; was die zweite anbelangt, so beruft er sich für seine Behauptung auf can. 105, setzt aber auch sogleich hinzu, daß Augustine in seinem Kommentar die entgegengesetzte Meinung vertritt. Also selbst diese zweite Bedingung ist nicht nach allen Autoren zur Gültigkeit notwendig, obwohl man aus can. 105 schließen sollte, und viele, ja sogar die meisten Kanonisten tatsächlich auch schließen, daß, wenn die in Betracht kommenden Personen nicht gehört werden, der Akt des Vorgesetzten null und nichtig ist. Wenn also bezüglich der Anhörung des Kathedralkapitels nicht volle Einstimmigkeit unter den Kanonisten herrscht, was wird man dann bezüglich des schwerwiegenden Grundes sagen? Kein allgemeiner Kanon läßt sich da anführen, der für die Nichtigkeit des Aktes spräche; vielmehr sagt der Kodex selbst jedesmal ausdrücklich, ob ein gerechter oder schwerwiegender Grund zur Gültigkeit erfordert wird (vgl. can. 84, § 1). Es kommt also can. 11, beziehungsweise can. 1680 zur Anwendung; nur jene Bedingung ist zur Gültigkeit notwendig, welche von den Kanones sub poena nullitatis verlangt wird. Dies ist aber in can. 388 nicht der Fall; folglich macht das Nichtvorhandensein eines schwerwiegenden Grundes die Remotion eines kirchlichen Richters oder Examinators vor Ablauf des Dezenniums nicht ungültig.

Damit ist aber auch die Frage, ob die Dezennien absolut oder nur relativ vom Rechte fixiert sind, bereits gelöst. Da es

sich um eine Neukonstituierung oder Neuwahl, deren Vornahme vor Ablauf des gesetzlichen Dezenniums und außerhalb der Synode nicht absolut deshalb ungültig ist, und sich nicht um eine bloße Substitution handelt, so beginnt für das neukonstituierte Richter- und Examinatorenkollegium ein neues Dezennium ohne Rücksicht darauf, ob das vorangehende beendet ist oder nicht. Mit anderen Worten: die Substitution, wie sie Chelodi und Cappello vorgeschwebt haben mag, findet nicht ipso iure statt, vielmehr ist der Wortlaut des bischöflichen Dekretes dafür maßgebend, ob eine Substitution oder eine Neuwahl vorliegt. Handelt es sich um eine Substitution, dann verbleiben natürlich die Ersatzmänner im Amte bis zu Ende des durch diejenigen begonnenen Dezenniums, an deren Stelle sie getreten sind; handelt es sich dagegen um eine Neuwahl, dann beginnt für die Neugewählten ein neues Dezennium, mag das vorangehende beendet sein oder nicht. Die Dezennien sind also nicht absolut, sondern nur relativ vom Rechte fixiert.

Nach allen diesen Ausführungen stehen die beiden eingangs bruchstückweise mitgeteilten Dekrete mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; sie sind zwar gültig, aber nichtsdestoweniger sind sie unerlaubt.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

* **(Aufnahme von Verheirateten in eine religiöse Genossenschaft.)** Nachfolgender Fall wurde zur Beurteilung vorgelegt: Ein österreichisches Ehepaar hatte bei einem österreichischen Zivilgericht eine sogenannte einverständliche Scheidung seiner Ehe aussprechen lassen. Nun will der Mann als Laienbruder in eine religiöse Genossenschaft eintreten. Frage: Steht der Aufnahme in das Noviziat der can. 542, n. 1, entgegen (invalide ad noviciatum admittuntur . . . conjux durante matrimonio)? Zunächst ist der Sprachgebrauch festzustellen: Scheidung heißt (im Gegensatz zum deutschen Recht) nach österreichischem Recht (a. b. G.-B., § 103 ff.) soviel als separatio a thoro et mensa, nicht Auflösung des Ehebandes. Diese Scheidung kann, Einverständnis der Eheleute vorausgesetzt, ohne Erforschung der Gründe dauernd bewilligt werden. Kann nun ein solcher dauernd, einverständlich geschiedener Gatte zum Noviziat zugelassen werden? Nein. Can. 542, n. 1, sagt ja ausdrücklich, daß ein Verheirateter durante matrimonio zum Noviziat nicht zugelassen werden darf. Die Ehe aber dauert trotz dieser einverständlichen Scheidung unbestritten fort. Dann muß man bedenken, daß es sich hier bloß um eine bürgerliche (keine kirchliche) separatio a thoro et mensa handelt. Bei einer kirchlichen separatio a thoro et mensa wollen einige Kanonisten allerdings unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme machen. Nach

can. 1129 f. hat bei Ehebruch eines Gatten der andere, nichtschuldige Gatte das Recht, dauernd die eheliche Gemeinschaft aufzugeben. In diesem Falle will man ihm auch den Eintritt in eine religiöse Genossenschaft gestatten. Can. 1130 sagt, daß der nichtschuldige Gatte den schuldigen wieder aufnehmen, beziehungsweise zurückrufen kann, außer es hätte derselbe mit Zustimmung des Ersteren einen mit dem Ehestand unvereinbaren Stand ergriffen. Daraus schließt man, daß auch der schuldige Teil mit Zustimmung des nichtschuldigen in eine religiöse Genossenschaft eintreten könne. Siehe über die Frage *Ferdinand Schönsteiner,* Grundriß des Ordensrechtes, 1930, 264 ff. Doch ist begreiflicherweise auch in diesen Fällen große Vorsicht notwendig. Die klösterlichen Oberen werden klug handeln, wenn sie, am Wortlaut festhaltend, auch in diesen Fällen eine päpstliche Dispensation nachsuchen. Sie werden hiebei auf manche Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht werden. Liegt aber lediglich eine einverständliche weltliche Separation vor, so ist unbedingt ein apostolisches Indult notwendig. Im Falle der Dispensation wird praktisch verlangt, daß auch der andere Teil in eine religiöse Genossenschaft eintritt, oder sonst in der Welt lebend, das Gelübde der Keuschheit ablegt. Auch die Sustentationsfrage des in der Welt zurückbleibenden Gatten wird zu regeln sein, soll nicht das Kloster späteren unangenehmen Streitigkeiten ausgesetzt sein.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Jejunium als sakramentale Buße.) Folgender praktischer Fall soll durch die Lösung der beiden daran sich anschließenden Fragen zwei verschiedenen Zwecken dienen. Es sollen hiedurch beleuchtet werden erstens jene allgemeinen Prinzipien, welche in den Lehrbüchern der Moral sich gewöhnlich zusammengefaßt finden unter dem Titel: „De modo obligationem legum adimplendi" (vgl. Prümmer, Man. theol. mor. tom. I, n. 221 ss., und Noldin, De princ., n. 171 ss.), zweitens jene besonderen Prinzipien, deren Betreff ist: „De obligatione imponendi poenitentiam sacramentalem convenientem" (vgl. Prümmer, op. cit. tom. III, n. 394 ss., und Noldin, De sacram., n. 299 ss.). — Unser Fall, den wir in Rücksicht auf die geltenden partikularrechtlichen Fastenbestimmungen innerhalb des Deutschen Reiches sich abspielen lassen, stellt sich als Kombination von fünf Einzelfällen dar und lautet:

Der Kaufmann Callidus legte am zweiten Sonntag nach Ostern seine Jahresbeichte ab und klagte sich u. a. auch darüber an, daß er öfters durch Unmäßigkeit im Essen und Trinken sich versündigt und daß er nie um die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote sich gekümmert habe. Da glaubte nun Rigidus, sein Beichtvater, ihm ohne weiteres als ganz entspre-

chende Buße auferlegen zu sollen: „Halten Sie vom heutigen Sonntag an bis zum Pfingstfest wöchentlich je einen Fasttag mit nur einmaliger Sättigung!“ — Callidus, der sehr gut disponiert war, nahm diese Buße ohne Einwendungen bereitwillig an in der besten Absicht, sie gewissenhaft zu leisten. Da traf es sich nun, daß er Tags darauf sich sehr unwohl fühlte, und als er merkte, daß er infolgedessen fast nichts essen könne, dachte er sich bei seiner von der gestrigen Beicht her noch sehr lebendigen Bußgesinnung: „Dieses heutige unfreiwillige Fasten opfere ich Gott auf, um meine Sünden abzubüßen; den in dieser Woche treffenden, mir in der Beicht auferlegten Fasttag aber will ich am nächsten Freitag halten.“ Er wurde sehr bald wieder gesund, aber auch sein Bußeifer war sehr bald abgeflaut und am Morgen des nächsten Freitags dachte er sich: „Eigentlich habe ich ja doch schon am vergangenen Montag zur Buße für meine Sünden gefastet; also brauche ich heute keinen Bußfasttag mehr halten.“ — In der zweiten Woche wußte er schon am Sonntag voraus, daß vom kommenden Donnerstag an die Erfüllung seiner Bußfastenpflicht infolge einer dreitägigen sehr beschwerlichen Geschäftsreise ihm unmöglich sein werde; dennoch aber schob er den Fasttag bis zum Beginn dieser Reise hinaus und hielt sich dann für entschuldigt. — Am Freitag der dritten Woche sättigte er sich nur einmal, um seiner sakramentalen Bußpflicht nachzukommen; um jedoch das Hungergefühl zu betäuben, trank und rauchte er um so mehr, so daß das Fasten als Abtötung seinen Zweck verfehlte. — In der vierten Woche vergaß er vor lauter Geschäftssorgen seine sakramentale Buße vollständig und erinnerte sich daran erst wieder am Samstag nachmittags, nachdem er sich an diesem Tage bereits zweimal gesättigt hatte. Nun glaubte er, weil diese Woche ja bereits abgelaufen war, auch die in dieselbe fallende Bußverpflichtung nicht mehr erfüllen zu können, beziehungsweise nachholen zu müssen, und er aß abends noch ein drittes Mal bis zur vollen Sättigung. — In der fünften Woche verlegte er seinen Bußfasttag auf den Pfingstsamstag, in der Meinung, hiemit zwei verschiedenen Fastenverpflichtungen, nämlich der sakramentalen und der kirchlichen zugleich, auf einmal genügen zu können.

Nun fragt es sich hinsichtlich dieser sakramentalen Buße: *Haben 1. Callidus als Pönitent, 2. Rigidus als Beichtvater pflichtentsprechend gehandelt?*

1. *Hat Callidus als Pönitent pflichtentsprechend gehandelt?* Bei der Beantwortung dieser Frage sehen wir ganz davon ab, ob Callidus jedesmal bona fide war oder nicht, und untersuchen nur, inwieweit sein Verhalten, unter rein objektiven Gesichtspunkten betrachtet, den diesbezüglichen Moralprinzipien entspricht, beziehungsweise widerspricht.

a) *Zum Fall der ersten Woche:* Der Bußfasttag war für Callidus nicht von vorneherein vom Beichtvater auf einen bestimmten Wochentag festgelegt, vielmehr sollte er selbst sich denselben unter sieben Wochentagen auswählen. Diese pflichtgemäße Selbstbestimmung des wöchentlichen Fasttages bedeutete für ihn eine positive persönliche Leistung, zu welcher es einer eigenen entsprechenden Intention bedurfte. „Si lex praecipit actionem personalem, requiritur et sufficit, ut opus praescriptum humano modo, i. e. cum intentione illud faciendi ponatur" (vgl. Noldin, De princ., n. 171, 2b). Callidus brauchte jedoch durchaus nicht die Absicht zu haben, durch die Selbstbestimmung eines Fasttages der ihm vom Beichtvater auferlegten Verpflichtung nachzukommen; mit anderen Worten, er brauchte nicht zu denken: „Ich will heute fasten, um meine sakramentale Buße zu verrichten", es genügte die aus irgendwelchem religiösem Beweggrund gefaßte Intention: „Ich will heute fasten." — „Ad legis adimpletionem non requiritur intentio satisfaciendi praecepto, dummodo adsit intentio saltem implicita perficiendi ipsum opus praescriptum" (vgl. Prümmer, tom. I, n. 223, und Noldin, De princ., n. 171, 2 b γ). — Nun erhebt sich aber die Schwierigkeit: Callidus hat durch seine Fastenintention die Erfüllung seiner sakramentalen Bußpflicht nicht nur nicht beabsichtigt, sondern die Leistung derselben am betreffenden Montag geradezu direkt ausgeschlossen, da er sich dachte: „Ich will zur Buße für meine Sünden das heutige unfreiwillige Fasten Gott aufopfern, den mir auferlegten Bußfasttag aber will ich nicht heute, sondern erst am nächsten Freitag halten." Um diese Schwierigkeit zu lösen, ist zu bedenken, daß Callidus den nun einmal bestehenden und fortwirkenden Willen des Beichtvaters durch seine entgegenstehende Intention nicht ändern konnte. Der Beichtvater aber wollte nichts weiter, als daß er einen selbstgewählten Fasttag halte; diesen Willen hat er jedenfalls durch die Beobachtung des selbstgewählten Fasttages befolgt. „Satisfacit praecepto ponens quidem opus praeceptum, sed cum intentione non satisfaciendi praecepto, si ipsa obligatio praecepti non a voluntate ipsius agentis (ut v. gr. in voto vel promissione), sed a voluntate legislatoris dependet (ut v. gr. in ieiunio ecclesiastico vel in ieiunio a confessario imposito)." (Vgl. Noldin, De princ., n. 171, 3, und Prümmer, tom. I, n. 223.) So ist es also gewiß zu bedauern, daß Callidus seinem ursprünglichen hochherzigen Entschluß so schnell untreu wurde, aber seine sakramentale Bußverpflichtung hat er schon am Montag trotz der entgegenstehenden Intention, dieselbe heute noch nicht erfüllen zu wollen, wirklich erfüllt. Insofern war es richtig, wenn er sich am Freitag sagte: „Eigentlich habe ich ja doch schon am vergangenen Montag zur Buße für meine Sünden gefastet; also brauche ich heute keinen Bußfasttag mehr halten."

b) Zum Fall der zweiten Woche: Die Verpflichtung, unter den sieben Wochentagen sich einen geeigneten Tag zur Leistung seiner Fastenpflicht auszuwählen, begann für Callidus bereits mit Beginn dieser zweiten Woche, in dem Sinn, daß er im Hinblick auf die Verhinderung der drei letzten Wochentage sich einen von den vorhergehenden Wochentagen als Fasttag hätte bestimmen sollen; er hätte die Erfüllung seiner Pflicht nicht bis zu dem Zeitpunkt hinausschieben dürfen, von dem an er, wie er wohl voraussah, sie nicht mehr erfüllen konnte: „Qui praecepto iam urgente praevidet impedimentum id postea implendi, praecepto prius satisfacere debet." — Nun erhebt sich aber noch die weitere Frage: Wäre Callidus verpflichtet gewesen, den Bußfasttag in der nächsten, also in der dritten Woche nachzuholen? Die Lösung dieser Frage hängt davon ab, ob ihm vom Beichtvater für jeden einzelnen der fünf Bußfasttage die jeweils eine Woche lang laufende Frist bestimmt war „ad finiendam obligationem" oder „ad urgendam obligationem". Den Schlüssel zur Entscheidung dieser Alternative bietet das Prinzip: „Utrum tempus ad finiendam an vero ad urgendam obligationem determinatum sit, ab intentione legislatoris dependet, quae ex verbis aut ex fine praecepti dignoscitur" (vgl. Noldin, De princ., n. 174, und Prümmer, tom. I, n. 226). Es ist hier vor allem die ratio praecepti zu beachten; während bei den kirchlichen Fasttagen und Fastzeiten die Verpflichtung zum Fasten in dem ernsten Bußcharakter der betreffenden Tage und Zeiten begründet ist, so daß das kirchliche Fastengebot als „praeceptum ad finiendam obligationem" auf solche bestimmte Zeitabschnitte festgelegt und eingegrenzt ist und außerhalb derselben — sei es vorher, sei es nachher — nicht erfüllt werden muß, beziehungsweise erfüllt werden kann, verhält es sich anders bei den von einem Beichtvater für ein sakramentales Bußfasten festgesetzten Tagen oder Zeiten. Wohl mag ja vielleicht für den Beichtvater der besonders ernst gestimmte Charakter eines Tages, sagen wir z. B. des Freitags, Anlaß sein, gerade auf ihn die Verpflichtung zum Bußfasten zu legen; was aber der Beichtvater damit intendiert, das ist nicht in erster Linie die Heiligung des Sterbetages Christi, sondern vielmehr die sakramentale Sühne als solche, die der Pönitent zum Heile seiner Seele leisten soll. Die Einhaltung solcher Zeittermine ist für den Pönitenten wohl Pflicht, aber nicht conditio sine qua non der gültigen Verrichtung der sakramentalen Buße; es müßte denn sein, daß der Beichtvater seinen Willen, durch die Bußauflage ein „praeceptum ad finiendam obligationem" zu geben, ausdrücklich erklärt hätte. Sonst aber gelten sakramentale Bußauflagen mit Zeitbestimmungen als „praecepta ad urgendam obligationem". Und für solche gilt der Grundsatz: „Si tempus determinatum est ad urgendam obligationem, non solum durante

hoc tempore, sed etiam postea debet praeceptum impleri; proinde elapso tempore praefixo obligatio praecepti nedum non cessat, sed magis urget et quantocius est implenda" (vgl. Prümmer, tom. I, n. 226). — Dieses Prinzip findet seine spezielle Anwendung auf die Leistung der sakramentalen Buße in den Grundsätzen: „Si poenitentiae implendae a confessario praefixum fuit certum tempus, eodem etiam impleri debet. Qui tempore determinato poenitentiam non persolvit, non deobligatur, quia tempus non determinatur ad finiendam obligationem. Termini praefiniti dilatio tamen non est mortale peccatum, modo iniuncta poenitentia persolvatur: nam praeceptum confessarii primario rem ipsam praestandam respicit et secundario tantum circumstantiam temporis" (vgl. Noldin, De sacr., n. 307, 2). Callidus wäre also verpflichtet gewesen, den in der zweiten Woche versäumten Bußfasttag in der dritten Woche baldmöglichst nachzuholen.

c) *Zum Fall der dritten Woche:* Mag sein, daß Callidus durch diese Umgehung des unmittelbaren Zweckes der Fastenbußübung sich versündigte, das was ihm vom Beichtvater befohlen war, hat er dennoch für diese Woche im Wesentlichen zur Genüge geleistet; denn er wollte, um seine sakramentale Bußpflicht zu erfüllen, fasten und hat auch wirklich gefastet; durch das, wenn auch noch so übermäßige, Trinken und Rauchen hat er das Jejunium als solches durchaus nicht gebrochen. „Lex etiam impleri potest per actum ex circumstantiis peccaminosum, modo peccatum non impediat substantiam actus praecepti: lex enim solam substantiam actus praecipit, nullatenus autem eius modum, nisi ad substantiam actus pertineat" (vgl. Noldin, De princ., n. 171, 3). Durch die Absicht, auf solche Weise den unmittelbaren Zweck des Bußfastens, nämlich die körperlich fühlbare Abtötung, zu vereiteln, konnte seine Absicht zu fasten nicht aufgehoben werden, denn „finis praecepti non cadit sub praecepto". — Es war auch zur gültigen und wesentlichen Erfüllung seiner Bußpflicht nicht notwendig, die Buße mit Bußgesinnung zu leisten: „Ad legis adimpletionem non requiritur, ut opus praeceptum fiat ex habitu virtutis aut ex caritate" (vgl. Prümmer, tom. I, n. 222). Angenommen sogar, daß er sich durch die Absicht, den Zweck der sakramentalen Buße zu vereiteln, schwer versündigt hätte, so hätte er doch auch im Stande der Ungnade die Buße gültig geleistet. „Ad satisfaciendum legi non requiritur, ut lex in statu gratiae impleatur, nisi status gratiae ad substantiam operis pertineat" (vgl. Noldin, De princ., n. 171, 3). In spezieller Anwendung dieses letzteren Prinzips auf die sakramentale Buße, können wir mit Billuart sagen: „Probabile est, per opus in statu peccati mortalis satisfieri praecepto confessarii, nec esse iteran-

dum; quia est aliquo modo satisfactorium" (bei Prümmer, tom. III, n. 402, 1).

d) *Zum Fall der vierten Woche:* Das Jejunium eines und desselben Tages hat als materia indivisibilis zu gelten. Hat Callidus an diesem Samstag sich bereits zweimal gesättigt, so ist er nicht mehr ieiunus — und kann deshalb von der zweiten Sättigung an das Jejunium weder halten noch brechen, weil es eben für diesen Tag bereits unwiderruflich verloren ist. Es gilt deshalb hier der Satz: „Qui totam legem implere nequit, ad nihil tenetur, si materia praecepti est indivisibilis" (vgl. Noldin, De princ., n. 171, 4). Callidus hat sich also nicht gegen seine sakramentale Bußpflicht versündigt, als er erst am Samstag nachmittags an die bisher aus Vergeßlichkeit versäumte wöchentliche Buße sich erinnerte und dennoch, statt wenigstens abends noch zu fasten, sich noch ein drittes Mal sättigte. Er mußte aber gemäß dem oben unter b) dargelegten Prinzip seine auf die vierte Woche ad urgendam obligationem festgelegte Bußverpflichtung baldigst in der nächsten Woche nachholen.

e) *Zum Fall der fünften Woche:* Wir setzen voraus, daß Callidus zum Vigilfasten des Pfingstsamstags wirklich verpflichtet und nicht aus irgend einem Grunde von dem kirchlichen Fastengebote entbunden war, und gehen aus von dem hier maßgebenden Prinzip: „Eodem actu pluribus praeceptis satisfieri potest, nisi constet aliam fuisse mentem legislatoris: nam uno actu totum poni potest, quod diversis legibus praecipitur. Mentem autem legislatoris non esse contrariam recte coniicitur, si praecepta, quae ad eandem materiam referuntur, ex eodem motivo iniungantur" (vgl. Noldin, De princ., n. 172, 1, und Prümmer, tom. I, n. 224). — Nun führt sich die vom Beichtvater auferlegte Jejuniumspflicht auf ein ganz eigenes, speziell im Wesen und Zweck des Bußsakramentes begründetes Motiv zurück; also ist, so möchten wir schließen, die Zusammenlegung beider Fastenverpflichtungen auf einen und denselben Tag der Intention des Beichtvaters entgegen und deshalb unstatthaft. — Demgegenüber ist jedoch folgendes zu erwägen: Obwohl aus dem in obigem Prinzip liegenden Grunde die Präsumption zunächst gegen die Zusammenlegung der beiden auf verschiedenen Titeln beruhenden Verpflichtungen spricht, so könnten vielleicht doch die Worte, mit denen der Beichtvater diese Buße auferlegte, und die Umstände, unter denen er sie auferlegte, uns einen genügend soliden Anhaltspunkt bieten, um die Erlaubtheit der Zusammenlegung als probabel erklären zu können. „Si confessarius iniungat opus, quod alias praeceptum est, ut si iniungat auditionem missae vel ieiunium, semper intelligitur opus non praeceptum, nisi ex verbis confessarii vel ex adiunctis aliud constet" (vgl. Noldin, De sacram., n. 303, 2 b). Gewiß lassen

nun die Worte des Beichtvaters eine Deutung in dem Sinne zu, daß er die Zusammenlegung nicht ausgeschlossen wissen wollte; und wenn wir insbesondere nicht bloß den primären satisfaktorischen, sondern auch den hier besonders hervortretenden sekundären medizinellen und pädagogischen Zweck dieser sakramentalen Buße ins Auge fassen, so müssen wir wohl sagen: Gerade deshalb wurde dem Callidus eine derartige Buße auferlegt, damit er die kirchlich verordneten Fasttage wieder achten und beobachten lerne. Indem nun Callidus den Bußfasttag auf den Vigilfasttag bewußt verlegte, zeigte er, daß er das kirchliche Fastengebot wiederum respektierte und von seiner früheren Gleichgültigkeit in diesem Punkte geheilt war. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß Callidus mit dieser Zusammenlegung dem Sinn der Bußauflage nicht entgegenhandelte. Immerhin bleiben die Worte des Beichtvaters unbestimmt und zweideutig; es läßt sich daraus nicht mit Sicherheit entnehmen, ob Callidus die beiden Verpflichtungen auf *einen* Tag vereinigen durfte oder nicht; aber gerade wegen dieser Unbestimmtheit darf unter Zuhilfenahme des reflexen Prinzipes: „In obscuris minimum est sequendum" die Handlungsweise des Callidus praktisch gebilligt werden.

2. *Hat Rigidus als Beichtvater pflichtentsprechend gehandelt?* Bei der Beantwortung dieser zweiten Hauptfrage müssen wir ausgehen von dem für die Auferlegung der sakramentalen Bußen geltenden Grundsatz: „Poenitentia sacramentalis debet esse conveniens a) qualitati et quantitati peccati, b) condicioni et facultati peccatoris" (vgl. Noldin, De sacram., n. 300, und Prümmer, tom. III, n. 396/398).

a) *War die von Rigidus auferlegte Buße der Qualität und der Quantität der Sünden angemessen?* Daß das Fasten an und für sich einen geeigneten Gegenstand der sakramentalen Buße bilden kann, steht außer Zweifel (vgl. S. Thom. S. th. suppl. q. 15 a. 3); ebenso entspricht an und für sich die Auferlegung von Jejunium als Buße für Exzesse im Essen und für Fastengebotsübertretungen der Anweisung des Rituale Roman. (tit. 3. c. 1. n. 19), durch welche den Beichtvätern nahegelegt wird: „Ut contrariae peccatis poenitentiae iniungantur." Dabei ist aber sehr wohl zu beachten, daß das Jejuniumsfasten, wenn von einem Beichtvater als sakramentale Buße auferlegt, jedenfalls eine „poenitentia gravis" darstellt; denn es gilt die Regel: „Poenitentia gravis esse censetur, quae respondet operi, quod, si ab ecclesia praecipitur (ex. gr. in diebus ieiunii), sub gravi obligat" (vgl. Noldin, De sacr., n. 300, 2 nota, und Prümmer, tom. III, n. 396). — Nun soll aber die Buße der Quantität, d. h. der Schwere und Zahl der Sünden entsprechen, in der Weise, daß nur schwere Sünden mit schweren Bußen belegt werden sollen

und daß zwischen Sünden und Buße eine gewisse, wenn natürlich auch nicht mathematisch genaue Proportion eingehalten werden soll: „Quo plura et graviora sunt peccata, eo gravior debet esse poenitentia“ (vgl. Noldin, De sacr., n. 300, 2). Die von Rigidus für Unmäßigkeitssünden und fortgesetzte Fastengebotsübertretungen auferlegte Buße müßte demnach bei Callidus eine schwere Schuld, ja vielmehr, da es sich um nicht weniger als fünf Bußfasttage handelte, eine ganz besonders schwere Schuld, bezw. mehrere schwere Sünden zur Voraussetzung haben. Ob ein solcher Tatbestand beim Pönitenten wirklich gegeben war, dies hätte Rigidus durch kluges Nachforschen zunächst feststellen sollen; daß er dies unterließ und ohne weiteres, auf die bloße Anklage des Pönitenten hin, eine solche rigorose Buße auferlegte, erscheint als unbillige Strenge oder als tadelnswerte Unüberlegtheit. — Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß weniger unterrichtete und religiös nicht besonders tief veranlagte Pönitenten sehr häufig zum Abschluß ihres Sündenbekenntnisses sozusagen mechanisch die sieben Hauptsünden aufzählen, so wie es dem Schema der sogenannten „Beichtspiegel“ entspricht, auch wenn sie in Wirklichkeit sich dagegen nicht oder wenigstens nicht schwer versündigt haben; so auch: „Ich war unmäßig im Essen und Trinken.“ Übrigens ist wohl zu beachten, daß die Unmäßigkeit im Essen oder Trinken an sich, wenn nicht wesentlich erschwerende Umstände hinzutreten, nur eine läßliche Sünde bedeutet, außer es handelt sich um die „ebrietas perfecta“ (vgl. Prümmer, tom. II, n. 667 ss.). Desgleichen lehrt die Erfahrung, daß Pönitenten von der eben gekennzeichneten Art sich oft der Übertretung der Kirchengebote, so besonders des Sonntagsgebotes und des Fastengebotes anklagen, auch wenn sie durch moralische oder gar physische Unmöglichkeit an deren Befolgung gehindert waren. Die freiwillige Nichtbefolgung des kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes ist an sich zwar schwer sündhaft, jedoch infolge mildernder oder entschuldigender Gründe in Wirklichkeit sehr oft nicht schwer sündhaft oder überhaupt nicht sündhaft (vgl. Prümmer, tom. II, n. 661, 1 — 663, 5 — 664 und 665). — Gerade, wenn es sich um Übertretung der kirchlichen Fastengebote handelt, ist die Grenze zwischen der gravitas materiae und der parvitas materiae äußerst schwer, ja meistens unmöglich zu bestimmen; es kommt hier viel zu sehr auf die Individualität des Einzelnen und auch auf die Art der Speisen an, als daß man einen allgemein gültigen Maßstab für die Bestimmung der noch zulässigen, bezw. nicht mehr zulässigen Quantität aufstellen könnte. Mit der Abwägung nach Gramm oder nach „Unzen“, welche doch endlich, wo es noch nicht geschehen, aus den neuen Morallehrbüchern gestrichen werden sollte, ist praktisch nichts anzufangen. Bei aller Festhaltung des prinzipiellen kirch-

lichen Standpunktes, der niemals einer laxen Auffassung dieser kirchlichen Gesetze geopfert werden darf, muß der Beichtvater den Pönitenten gegenüber hinsichtlich der Fastenverpflichtungen weitherzig und milde sein, zumal unter den heutigen Zeitverhältnissen, ferne von jeder Pedanterie, so wie es ja auch dem Sinne des can. 1251, Cod. jur. can., entspricht, welcher bezüglich des Jejuniumsfastens ausdrücklich der „probata locorum consuetudo" entgegenkommt. Einen brauchbaren Anhaltspunkt für etwa nötige Befragung und Beurteilung, bezw. Belehrung der Pönitenten, bietet Göpfert (Moraltheol. II. Bd., 9. Aufl., n. 204): „Was die Quantität der Speisen in der Frühe und am Abend angeht, so richtet sie sich vor allem nach dem Bedürfnis des Fastenden. Derselbe muß einerseits körperlich arbeitsfähig bleiben zur Erfüllung seiner Berufspflichten, anderseits aber auch sich ernstlich Abbruch tun." — Es ist endlich auch gar wohl zu beachten, daß das Gefühl der Sättigung vorhanden sein kann, ohne daß die wirkliche Sättigung eingetreten ist. „Nullibi Ecclesia prohibuit sensationem satietatis. Experientia constat, sensationem satietatis esse valde fallacem, et quandoque haberi etiam post parvum cibum sumptum." (Prümmer, tom. II, n. 656.) — Aus all dem ergibt sich, daß der Beichtvater in der Beurteilung eines konkreten Falles von Jejuniumsverletzung von großer Diskretion sich leiten lassen muß unter strikter Befolgung des Axioms: „Numquam grave peccatum affirmari debet, si de eo non certo constat" (vgl. Noldin, De princ., n. 293, und Prümmer, tom. I, n. 372). — Rigidus durfte also nicht, ohne sich vorher durch kluges Nachforschen von einer entsprechend schweren Schuld des Callidus sicher überzeugt zu haben, eine derart rigorose Buße auferlegen, deren so lange sich hinausziehende Frist vom Pönitenten kaum als Erleichterung, vielmehr als Erschwerung empfunden werden mußte. „Poenitentiae incongruae generatim sunt poenitentiae ex pluribus iisque variis operibus implicitae, nimis diuturnae et nimis graves tum propter periculum, ne omittantur, tum quia confessionem reddunt odiosam" (vgl. Noldin, De sacram., n. 304).

b) *War die von Rigidus auferlegte Buße dem Stand und der Fähigkeit des Pönitenten angemessen?* Die eigentümliche Art und Weise, wie Callidus in den obigen Fällen seine sakramentale Bußverpflichtung erfüllte, bezw. nicht erfüllte, stellt uns von vorneherein hinsichtlich der Opportunität dieser Bußauflage auf einen kritischen Standpunkt. Angenommen, daß die Buße nach Art und Schwere an sich der Qualität und Quantität der Sünden wirklich entsprochen hätte, so war es dennoch sehr bedenklich, einem Pönitenten von dem Beruf des Callidus dieselbe aufzuerlegen, nachdem doch auch die partikularrechtlichen Milderungsbestimmungen über das Fasten-

und Abstinenzgebot solchen Personen, die viel auf Reisen sind oder an fremden Tischen essen müssen, weitgehende Rücksicht schenken. Eine ernstliche Schwierigkeit mochte für Callidus besonders auch in dem Umstand gelegen sein, daß er sein Bußfasten nicht gewissenhaft halten konnte, ohne seinen Familienmitgliedern oder sonstigen ständigen Tischgenossen möglicherweise aufzufallen. Eine Frage nach dem Grunde seiner Einschränkung im Essen konnte ihm peinliche Verlegenheit oder Beschämungen bereiten und ihn zu einer lügenhaften Ausflucht verleiten. Es ist aber doch Grundsatz, daß eine solche Buße, welche nach außen beschämend auffallen könnte, nicht auferlegt werden darf (vgl. Noldin, De sacram., n. 304 a). — So hat also Rigidus sicher einen großen Fehler begangen, da er ohne sich über den Stand und die Lebensverhältnisse des Callidus vorher genügend zu erkundigen und ohne ihn zu fragen, ob er sich imstande glaube, diese Fasttage auf sich nehmen zu können, ihn zu einer Bußleistung ohne weiteres verpflichtete, welcher die moralische Kraft des Pönitenten voraussichtlich nicht gewachsen war. Mag ein Pönitent auch viele schwere Verfehlungen auf sein Gewissen geladen haben, so muß doch die sakramentale Bußauflage auf dessen mutmaßliche moralische Leistungsfähigkeit mildernd abgestimmt sein: „Quo plura et maiora delicta commissa sunt, eo maior satisfactio est imponenda, sed non est procedendum ultra facultatem poenitentis. Unde melius est imponere poenitenti leviorem satisfactionem, quae libenter et perfecte adimplebitur, quam exigere maiorem, quae negligenter ant defectuose persolvetur“ (vgl. Prümmer, tom. III, n. 396). — „Cum poenitentes plerumque ferre non possint satisfactiones congruas qualitati peccatorum, de facto vix aliud iniungi potest quam oratio. — Ferveus oratio est medicina vel obtinet medicinam cuilibet malo morali“ (vgl. Noldin, De sacram., n. 300). Heutzutage, wo die Kirche in Rücksicht auf die gegenüber der früheren Zeit sehr veränderten Zeit- und Lebensverhältnisse an ihrer Fastengesetzgebung zwar grundsätzlich festhält, aber doch in so weitgehendem Maße Dispens- und Entschuldigungsgründe zuläßt, heutzutage, wo so viele durch die allgemeine große Notlage ohnehin zu einem dauernden Jejunium der Unterernährung genötigt sind, darf der Beichtvater Jejunium nur in ganz außerordentlichen Fällen und nur mit größter Diskretion als Buße auferlegen.

Ettal (Oberbayern). *P. Dr Petrus Sedlmayr O. S. B.*

(Zweifel über die Gültigkeit der Taufe.) I. Der junge Diakon Tiburtius erteilte seine erste Taufe also: er sprach richtig die Taufformel: ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti; aber er machte je eine Pause zwischen Patris, Filii et Spiritus Sancti, und goß in die-

ser dreifachen Pause das Taufwasser über den Täufling aus. Nachher bekam der Diakon Zweifel, ob die Taufe gültig sei. Die Antwort lautet: *Ja.* Den Grund gibt De Smet also an: „Inter materiam et formam, ut unum totum constituant, requiritur *unio.* Cum autem non constituant totum quoddam physicum, sed morale dumtaxat seu intentionale, non requiritur per se unio nec simultas physica, sed unio *moralis* sufficit, talis sc. quae, attenta communi aestimatione hominum, intactam relinquat significationem, nec in omnibus sacramentis eadem simultas postulatur, sed varia pro varia indole signi." (Tractatus dogmatico-moralis de Sacramentis in genere de Baptismo et Confirmatione, Editio altera, n. 16.) In n. 149 geht er direkt auf die Taufe ein und erklärt: „Quod autem spectat reliqua sacramenta (nämlich *die Taufe,* die Firmung, die letzte Ölung und die Weihe) practice sufficit, pro eorum valida administratione, quod non absolvantur verba formae, antequam materia adhiberi incipiat, quodque coepta sit verborum prolatio, antequam absoluta fuerit materiae collatio; imo tuto haberi potest uti validum sacramentum, si materiae applicatio *immediate* praecesserit vel secuta fuerit formae prolationem." Cappello (de Sacramentis, n. 21, 3^0) drückt sich also aus: „Sententia, quam veteres nonnulli theologi, et quidam pauci recentiores sequuntur, postulans ad valorem sacramenti, ut forma inchoetur, antequam materia sit applicata aut vicissim, falsa est juxta communem doctrinam, confirmatam implicite a S. O. decr. 30 nov. 1898, et explicite a decisione S. C. de disciplina Sacramentorum diei 17. nov. 1916 (n. III)". Die Entscheidung des Heiligen Offiziums betrifft die moralische Einheit zwischen Materie und Form bei der Priesterweihe. Sie findet sich in den „Analecta ecclesiastica", 1899, S. 59 f.; S. 60 ist noch eine andere Entscheidung desselben Heiligen Offiziums in der Frage der Einheit von Materie und Form. Die Heilige Sakramentenkongregation bestimmte: „Communis doctrina est ad validitatem baptismatis non requiri unionem physicam materiae et formae, sed satis esse unionem moralem, quae habetur tum si fiat ablutio immediate antequam forma absolvatur, tum si fiat immediate post." (A. A. S. VIII, 479; Fontes Cod. jur. can., tom. V, n. 2116.) Zur Erläuterung des „immediate" berichtet De Smet folgende Entscheidung der Kurie: minister protestans baptizaverat sex personas hoc modo: prius aqua lavaverat baptizandos binos et binos, et deinde, post omnes aqua lotos, super binos et binos formulam pronuntiaverat: declaratum est autem sacramentum dubie validum et conditionate iterandum.

II. Cajus, ein junger Missionspriester in Zentral-Afrika, erteilte einem heidnischen Manne mit ganz dichtem Haarwuchs die Taufe. Der unerfahrene Priester dachte nicht

daran, sich zu vergewissern, ob das Wasser auch wirklich Hautteile berührt hat; möglich ist, daß das Wasser die Stirne berührt hat; aber sicher ist es nicht. Als ein Mitbruder des Missionärs, Mauritius, von der Taufe hörte, bezweifelte er die Gültigkeit der Taufe. Cajus machte für die Gültigkeit folgende Gründe geltend: wie die Zähne, so gehören auch die Haare zu den lebensvollen Teilen des Organismus; zudem wird die *direkte* Berührung des Wassers mit den belebten Hautteilen gar nicht gefordert; endlich zweifle niemand an der Gültigkeit der Taufe, wenn die Haut des Kindes mit Lanolin oder Glyzerin behandelt wurde, obwohl dadurch die *direkte* Berührung zwischen Haut und Wasser durch die fettige Zwischenschicht sicher ausgeschlossen ist. Mauritius gab seine Ansicht nicht auf und stellte in R. die Frage: War die Taufe gültig? Die Antwort gibt De Smet a. a. O., n. 226, 5°: „Debet ablutio fieri immediate, seu cum physico contactu corporis; et sic certo non valet ablutio vel aspersio facta super vestes." De Smet erwähnt dafür eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 27. Mai 1671 (Fontes Cod. jur. can., n. 743). Der Fall lag also: „Ministri haeretici prolem fasciis suis involutam baptizaturi, aquam e suggestu ita communiter effundunt, ut fascias, raro autem ullum infantis membrum contingat." Die Frage nach der Gültigkeit der Taufe wurde also beantwortet: „Si sit certum, quod quis sic fuerit baptizatus, ut aqua nullo modo partem corporis principalem, sed vestes tantum tetigerit, id est absolute baptizandus; si vero sit dubium probabile, est sub conditione iterum baptizandus." De Smet fährt dann fort: „Immo, si (ablutio) facta sit super capillis absque tactu ipsius capitis, a plerisque habetur baptisma ut dubium et iterandum, quantumvis ratio faveat validitati." In der Nota erwähnt De Smet das „Pastorale Brugense" S. 20, das den Priester bei der Taufe mahnt: „Sit sollicitus, ut ablutio non tantum fiat in capillis, sed et in cute; unde, si capillatus sit baptizandus, digitis sinistrae manus caesariem ejus discriminet sacerdos, dum dextra aquam infundit, vel efficiat, ut aqua super frontem aliquantulum fluat; quod etiam fit, dum caput infantis aliqua scabie opertum est." Cappello, l. c., n. 133, 1°, schreibt: „Validus est Baptismus, si aqua effundatur super caput crusta ulcerosa opertum aut sordibus ante lotionem adhuc obductum." Er fährt dann fort: „Baptismum collatum super crines, speculative censemus validum, at stante probabilitate saltem extrinseca sententiae adversae, tamquam dubius haberi debet ideoque sub conditione dein est iterandus." Vermeersch, Theologia Moralis, vol. III, n. 219, macht noch folgende Bemerkung: „Quare, ubi densi capilli sint, manu discriminentur, aut quod melius est, baptismus in fronte conferatur. Et quia fit interdum, ut corpus totum recens nati infantis *oleo ungatur,* cautius aget qui non contentus effusione,

manu frontem simul lavet." Die Taufe in unserem Fall ist also nicht ganz sicher.

Rom (S. Anselmo). *Dr Gerard Oesterle O. S. B.*

(Unerlaubte, aber gültige Weihe von Paramenten.) Pfarrer N. in S. hat in seiner großen, fast zu großen Pfarrei mehrere religiöse Häuser mit eigener Kapelle und drei Bruderschaftskirchlein. Um die Segnung der Paramente für die verschiedenen Kapellen und Kirchlein möglichst bequem zu machen, delegierte er die Vollmacht, Paramente zu weihen, den drei ältesten Kaplänen. Doch nach einiger Zeit bekam der jüngste der Kapläne, als er zufällig die Bestimmungen des can. 1304 las, ernste Bedenken über die Gültigkeit einer solchen Delegation. Er stellte daher einem ihm bekannten Geistlichen zwei Fragen: I° Kann ein Pfarrer überhaupt diese Vollmacht delegieren? II° Wenn nicht, ist die Segnung ungültig?

Auf die erste Frage ist mit einem entschiedenen *„Nein"* zu antworten. Diese Antwort geht zur Evidenz aus can. 1304 hervor. Er lautet: Benedictionem illius sacrae supellectilis quae ad normam legum liturgicarum benedici debet antequam ad usum sibi proprium adhibeatur, impertire possunt:

1° S. R. E. Cardinales et Episcopi omnes;

2° Locorum Ordinarii, charactere episcopali carentes, pro ecclesiis et oratoriis proprii territorii;

3° Parochus pro ecclesiis et oratoriis in territorio suae paroeciae positis, et rectores ecclesiarum pro suis ecclesiis;

4° Sacerdotes a loci Ordinario delegati, intra fines delegationis et iurisdictionis delegantis;

5° Superiores religiosi, et sacerdotes eiusdem religionis ab ipsis delegati, pro propriis ecclesiis et oratoriis ac pro ecclesiis monialium sibi subiectarum.

Der Kanon unterscheidet genau zwischen denen, die *ohne Delegation* Paramente segnen können, und solchen, die *nur mit Delegation* die kirchliche Weihe geben dürfen. Zugleich bestimmt der Kanon, *wer die Vollmacht zur Delegation hat. Keine Vollmacht* zur Delegation haben die Kardinäle; die Bischöfe, soweit sie nicht Ordinarii locorum sind; die *Pfarrer. Delegieren kann nur:* der Ordinarius loci und der Superior religiosus. Könnte der Pfarrer delegieren, dann wäre der Ausdruck des can. 1304, n. 4: sacerdotes a loci Ordinario delegati, vollständig unnütz. Can. 1304 mußte eigens von der Delegation reden, weil can. 210 also bestimmt:

Potestas *ordinis,* a legitimo Superiore ecclesiastico sive adnexa officio sive commissa personae, nequit aliis demandari, nisi id expresse fuerit iure vel indulto concessum.

Auch die Autoren sind der Ansicht, daß der Pfarrer nicht delegieren kann. Vermeersch-Creusen, Epitome juris canonici (4. Aufl.), vol. II, n. 633, stellt die Frage: „Quaeres, an alii atque hoc canone expresse indicati, v. g. *parochi* possint *delegare facultatem benedicendi?* Etsi, ex juris principiis, R. P. Cappello, n. 114, id fieri posse existimet, cum facultas videatur facta ut ordinaria, id tamen negandum est, quia agitur de facultate benedicendi. Cura, qua praeterea ipse Codex indicat quinam alios designare possint, nobis sententiam contrariam persuadet. Sacerdotes, ex can. 1304, 5°, sunt ab *Ordinario* designandi. Nobiscum Claeys-Simenon, n. 869." In ihrem „Manuale juris canonici" (2. Aufl.) heißt es: „Ex n. 4 praecitati canonis 1304 patet tantum ab Ordinario loci, non a parocho sacerdotes posse delegari ad benedicenda paramenta sacra." Fast dieselben Worte gebraucht De Meester in seinem „Juris Canonici et juris canonicocivilis Compendium", tom. III, P. I., n. 1280, A. 2. Notandum. Dieselbe Ansicht vertritt Blat, Commentarium Textus Cod. jur. can., lib. III, P. III, n. 175; er erwähnt auch die alten Erlässe, die strenger noch waren als die Bestimmungen des Kodex.

Zur zweiten Frage: Die *Gültigkeit der Weihe* ist zu bejahen. Can. 1147, § 2, bestimmt: „Benedictiones autem impertire potest quilibet presbyter exceptis iis, quae Romano Pontifici aut Episcopis aliisve reservantur. § 3: Benedictio reservata, quae a presbytero detur sine necessaria licentia, illicita est, sed valida, nisi in reservatione Sedes Apostolica aliud expresserit." Nirgends im Rituale ist die Rede von der Ungültigkeit einer solchen Weihe. Das Rituale Romanum, Titulus VIII, cap. I, enthält die Bestimmungen des Kodex. Nach Caput XIX heißt es: „Benedictiones ab Episcopis vel ab aliis facultatem habentibus faciendae. Unmittelbar darauf folgt cap. XX: Benedictio sacerdotalium indumentorum; cap. XXI: Benedictio mapparum seu tobalearum altaris; cap. XXII: Benedictio pallae et corporalis; cap. XXIII: Benedictio tabernaculi seu vasculi. Eine Bestimmung, daß die Weihe solcher Gegenstände, von einem einfachen Priester gespendet, ungültig sei, findet sich nirgends. Die Gültigkeit wird auch von den Autoren angenommen, z. B. von Blat, a. a. O., Epitome, Claeys-Simenon, De Meester.

Rom (S. Anselmo). *Dr Gerard Oesterle O. S. B.*

(Die Trauungszeugen.) Ein Brautpaar bringt zur Trauung keinen Zeugen mit. Der Küster gibt den ersten Zeugen ab. Der sacerdos assistens geht mit den drei Personen zum Traualtar, sieht ganz rückwärts in der Kirche nahe dem Eingang einen Konfrater und eine Frau stehen und denkt sich, der Konfrater kann als zweiter Zeuge gelten. Kaum beginnt die Trauung, begibt sich der Konfrater in den Beichtstuhl, um der Frau die

Beichte abzunehmen. Von den Vorgängen am Altar merkt er nichts mehr. Nach der Trauung ruft der sacerdos assistens den Konfrater aus dem Beichtstuhl in die Sakristei und ersucht ihn, sich als zweiten Zeugen einzutragen. Der Konfrater ist darüber nicht wenig erstaunt, da er nicht einmal bemerkt hatte, daß nur ein einziger Zeuge zugegen war, leistet aber die Unterschrift. Nachher bekommen beide Priester Zweifel an der Gültigkeit der Trauung. Sonst war niemand während der Trauung in der Kirche.

Ist nun dem „coram duobus testibus" des can. 1094 Genüge getan? Offenbar nicht.

Zwar sind die Regeln für die testes simplices nicht so streng wie für die testes qualificati. Letztere müssen ihre Assistenz aufmerksam und frei — neque dolo, neque metu gravi, neque vi constricti — leisten. Hingegen ist die Zeugenschaft der testes simplices capaces gültig, wenn diese Personen zur Gegenwart und Wahrnehmung des Konsenses gezwungen wurden. Ebenso gilt eine nachträgliche Zeugenschaft einer Person, die, ohne um die Zeugenschaft gebeten zu sein und ohne Absicht, einen von den zwei offiziellen Zeugen zu machen, als cognati, amici, concives more patriae gegenwärtig war und die Konsensabgabe wahrnahm. Darüber schreibt Gasparri im zweiten Band De Matrimonio n. 963 ausführlich und zitiert eine Entscheidung der Propaganda vom 2. Juli 1827. Immerhin bleibt es unerläßliche Forderung, daß die Person, die als Zeuge herangezogen werden soll, die Konsensabgabe der Brautleute eindeutig und persönlich wahrgenommen hat.

Der Konfrater ist deshalb zu befragen, ob er faktisch die Konsensabgabe sicher wahrgenommen hat oder nicht. Ein bloßes Schließen auf Konsensleistung auf Grund der Beobachtung der anderen konkludenten Zeremonien wäre zu wenig. Ob er aber den Konsens aus kleinerem oder größerem Abstand, während oder außerhalb einer anderen Beschäftigung, mit oder ohne Horchabsicht, mit oder ohne Zeugenabsicht wahrgenommen hat, kommt für die Gültigkeit nicht in Frage.

Nach der Schilderung des Tatbestandes hat der beichthörende Konfrater von der Trauung nichts wahrgenommen, also kann er das Faktum der Konsensabgabe auf Grund eigener Wahrnehmung nicht bezeugen. Nachdem dies wohl auch bei der beichtenden Frau der Fall ist, so hat die Trauung nur vor einem einzigen Zeugen stattgefunden und war ungültig.

Falls die convalidatio simplex durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur sehr schwer zu erreichen ist, muß der sacerdos assistens um sanatio in radice einreichen.

Linz. *Dr Josef Fließer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Beschleunigung des von selbst in Gang gekommenen Abortus durch den Arzt.)** Folgende Anfrage wurde aus Südamerika vorgelegt: Nach Aussage des Arztes sprechen alle medizinischen Indikationen dafür, daß bei einer Frau ein Abortus von *selbst* bereits in Gang gekommen ist. Ist es dem Arzt nun erlaubt, den Abortus zu *beschleunigen,* um dadurch gefährliche Blutungen zu verhindern? Die Schwierigkeit besteht in der Möglichkeit, daß der Arzt mit den Indikationen sich *täuschen* kann. Wenn Ihre Entscheidung affirmativ ausfällt, was ich trotz der genannten Schwierigkeit erwarte, ist es dann pastoral klug, dem Arzt den Rat zu geben, wenn er durch andere Mittel die Blutung stillen kann, wenn aber, wie er sagt, diese Mittel eher eine Gefahr der Infektion mit sich bringen und nebenbei doch auch den Abortus *befördern?*

In der Anfrage wird nicht gesagt, um welche Methoden der Behandlung es sich handelt. So müssen wir vorerst unterscheiden: Es gibt konservative Methoden, die nur die Blutung stillen, der Frucht nicht schaden, sondern erwarten, daß mit Stillung des Blutes die Frucht sich weiter entwickeln kann. Daher gehören Bettruhe, eventuell mit erhöhter Beckenlage, gewisse Injektionen, bei größerem Blutverlust Bluttransfusionen, was allerdings nur in größeren Anstalten möglich sein wird. Diese Methoden muß der Arzt anwenden, solange noch eine begründete Wahrscheinlichkeit ist, daß die Frucht gerettet werden kann. Früher nahm man auch seine Zuflucht zum Tamponieren, d. h. man verstopfte die Scheide mit Wundwatte; dies hatte eine doppelte Wirkung: die Blutung stand still, aber dadurch konnten auch Wehen erregt und die Frucht ausgestoßen werden. Daher durfte diese Methode nur dann angewendet werden, wenn keine andere zur Verfügung stand oder wirksam war; man setzte eine indifferente Handlung, aus der vorerst und beabsichtigt nur die gute Wirkung folgte; wenn sich gegen die Absicht des Arztes auch die schlechte Wirkung einstellte, so war das praeter intentionem und nicht zur Schuld anrechenbar. Doch ist diese Methode des Tamponierens heute aufgegeben wegen Möglichkeit einer Infektion. Endlich kommt noch die radikale Behandlung in Betracht, die vom Einsender jedenfalls gemeint ist, wenn er von Beschleunigung der Fehlgeburt spricht. Sie besteht darin, daß das Organ einfach ausgeräumt wird. Sie kann natürlich nur angewendet werden, wenn keine begründete Wahrscheinlichkeit mehr ist, den Prozeß aufzuhalten, mit anderen Worten, wenn die Frucht mit moralischer Si-

cherheit schon verloren ist. Bloße Wahrscheinlichkeit, auch größere Wahrscheinlichkeit, daß die Frucht verloren ist, genügt hier nicht. Es ist das nicht ein Fall, der in das Gebiet der Moralsysteme gehört, sondern es ist hier das sichere Gesetz zu beobachten, daß jedes Menschenleben erhalten werden muß, solange es möglich ist. Wenn es aber mit moralischer Sicherheit feststeht, daß die Frucht nicht mehr gerettet werden kann, dann ist dieser Eingriff erlaubt. Es könnte jemand eine Schwierigkeit darin finden, daß es sich hier um eine acceleratio mortis handle, die doch auch verboten ist. Hierauf ist zu erwidern: Der Tod der Frucht ist nur eine Folge des zerrütteten Zustandes der mütterlichen Organe, die die Frucht nicht mehr in lebendem Kontakt halten können, sei es, daß diese Zerrüttung von der Natur, sei es, daß sie durch Unfall oder bösen Willen anderer eingeleitet wurde. Zugleich aber bringt diese Veränderung des mütterlichen Organs die Gefahr der Verblutung der Mutter; um längere Blutungen zu vermeiden, verkürzt der Arzt nur diesen Prozeß, was aber nicht gleichbedeutend ist mit formeller Tötung.[1]) Man kann auch nicht einwenden, die Handlung des Arztes sei in diesem Falle eine direkte Tötung, oder der Tod der Frucht sei ein Mittel, das mit Absicht angewendet wird, um die Mutter zu retten. Denn der todbringende Prozeß ist schon von anderer Seite eingeleitet und nicht mehr abwendbar, die Frucht ist vom mütterlichen Organismus im wesentlichen schon getrennt; was der Arzt tut, die örtliche Entfernung der Frucht von einer Stelle, wo sie ohnehin nicht mehr leben konnte, ist also eine indifferente Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird und mit der unmittelbaren Wirkung, daß die Blutungen der Mutter schneller gestillt werden.

Wenn der Einsender nun von der „Möglichkeit" spricht, daß der Arzt sich täuschen kann, so ist wohl zu unterscheiden zwischen „Möglichkeit" und „Wahrscheinlichkeit". Wahrscheinlichkeit besagt, daß ein solider Grund da ist, anzunehmen, daß man sich täuscht; in diesem Falle, haben wir oben gesagt, darf der Eingriff nicht vorgenommen werden. Eine bloße Möglichkeit, daß wir uns täuschen, ist immer vorhanden, solange wir nicht unfehlbar sind; diese hindert aber nicht die moralische Gewißheit vom Gegenteil; moralische Gewißheit schließt nicht jedes mögliche, auch unvernünftige Bedenken aus, sondern nur ein begründetes Bedenken. Wer aber in solchen Dingen, wo mehr als moralische Gewißheit nicht zu haben ist, sich auch von jeder Möglichkeit eines Irrtums beeinflussen ließe, könnte überhaupt nicht mehr ruhigen Gewissens etwas tun. Er würde einem Manne gleichen, der nicht wagt, auf der rechten Straßenseite zu gehen, weil es möglich ist, daß ein Ziegel ihn trifft.

[1]) Vgl. *Capellmann-Bergmann*, Pastoralmedizin 18, S. 41/42.

aber auch nicht auf der anderen Seite wegen derselben Möglichkeit, endlich auch nicht in der Mitte der Straße, weil die Möglichkeit besteht, überfahren zu werden.

Es muß also der Arzt mit Hilfe seiner Kenntnisse und der Erfahrung, eventuell der Beratung mit anderen, wo sie möglich ist, aus der Art und dem Grade der Blutung zu einem Urteil kommen: Ist noch eine begründete Aussicht, die Frucht zu retten, dann muß er die konservative Behandlung vornehmen; ist keine begründete Aussicht mehr, so kann er auch die Ausräumung vornehmen.

Innsbruck. *P. Alb. Schmitt S. J.*

(Zurückversetzung in den Laienstand.) Carolus sacerdos propter discordias cum superiore suo muneri laicali, invito Ordinario suo, se vovit. Post triginta annos, gravi morbo perculsus, volens saluti animae suae consulere, per Ordinarium suum, cum ad statum pristinum se incapacem sentiret, reductionem ad statum laicalem a Sede Apostolica impetravit. Die 14. Junii 1933 ad Ordinarium hoc rescriptum datum est:

S. Cong. Concilii attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus superscriptas preces benigne remittit prudenti arbitrio Ordinarii X, qui remoto opportunis modis scandalo, valeat dispensare oratorem ab oneribus presbyteratus, firma manente lege castitatis. Graviter tamen moneatur orator, ut ad sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae frequenter accedat ac per bonos praesertim mores et opera christianae pietatis aliis exemplo ad virtutem praecellere satagat, contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae, die 14. Junii 1933.

Vorstehende Verfügung stimmt mit den Bestimmungen des Kodex überein. Can. 211, § 1, sagt, daß ein Majorist unter Aufrechterhaltung der gültig empfangenen Weihe durch ein apostolisches Dekret in den Laienstand zurückversetzt werden kann, doch bestimmt can. 213, § 2, daß die Zölibatspflicht regelmäßig bestehen bleibt. In diesem Sinne wurde im vorliegenden Falle auch vorgegangen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Kann ein nichtpfarrlicher Benefiziat im kurzen Wege abgesetzt werden?)** Der Pfarrer Eduard und der Benefiziat Anton sind in einer wissenschaftlichen Diskussion begriffen. Hiebei behauptet der Benefiziat Anton: Ich habe auf Grund der kanonischen Investitur eine festere Stellung als ein kanonisch investierter Pfarrer; denn nach can. 2147 ff., bezw. 2157 ff., Cod. jur. can., können wohl Pfarrer, nicht aber Benefiziaten im kurzen verwaltungsrechtlichen Verfahren abgesetzt werden. Dem widerspricht der Pfarrer Eduard mit dem Argument: Wenn

schon Pfarrer im kurzen Wege abgesetzt werden können, so um so mehr einfache Beneficiaten, das verlangt die Logik. Wer hat recht? Teilweise jeder von beiden, vollends keiner. Can. 2147 ff. und 2157 ff. sprechen nur von Pfarrern. Auch die angeführten Enthebungsgründe passen im allgemeinen nur für Pfarrer. Es können also diese Kanones tatsächlich nicht auf nichtpfarrliche Beneficiaten Anwendung finden. Der Grund warum der Gesetzgeber hier nur Pfarrer treffen will, ist darin gelegen, weil die aufgeführten Defekte besonders in der pfarrlichen Seelsorge sich übel auswirken können. Im Interesse der Seelsorge wird ein kurzes Verfahren eingeführt. Aber auch nichtpfarrliche Beneficiaten können trotz kanonischer Investitur in gewissen Fällen im kurzen Wege enthoben werden. Es sei verwiesen auf can. 2168 ff. (de modo procedendi contra clericos non residentes), wo ein kurzes Absetzungsverfahren geregelt ist für einen parochus, canonicus aliusve clericus, qui residentiae legem, qua ratione beneficii tenetur, negligat. Anwendung finden kann bei gegebenen Voraussetzungen auch der modus procedendi contra clericos concubinarios (can. 2176 ff.), ferner die Suspensio ex informata conscientia (can. 2186 ff.).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine Kompetenzentscheidung in einem Eheprozeß.) „Apollinaris" 1933, 102 ff., berichtet über eine von der Signatura Apostolica getroffene Kompetenzentscheidung. Ein italienischer Arzt hatte sich in Neuyork niedergelassen. Eine Landsmännin verfolgte ihn trotz seiner ablehnenden Haltung stets mit Liebes- und Heiratsanträgen. Unglücklicherweise ließ der Arzt schließlich sich doch in einen intimen Verkehr mit der Dame ein. Dies benützte der Vater derselben, den Arzt zum Eheabschluß zu zwingen. Der Arzt verließ darauf Amerika und schlug in Florenz sein Domizil auf. Hier wollte er nun auch beim kirchlichen Gerichte auf Ungültigkeit seiner Ehe klagen. Das Ehegericht lehnte die Klage mangels Kompetenz ab und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil nicht ganz begreiflich. Can. 1964 stellt als Grundsatz auf, daß in Ehesachen das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. des Domizils oder Quasidomizils des beklagten Teiles zuständig sei. Dadurch, daß der Arzt sein Domizil nach Florenz verlegte, erlangte nach can. 93 auch seine Frau dort ein Domizil, hat aber als uxor a viro legitime non separata in Neuyork ein Quasidomizil. Man sollte nun meinen, daß die Klage in Florenz möglich sei, weil ja der beklagte Teil dort sein Domizil hat. Die Entscheidung sagt aber das Gegenteil: Die Klage muß in Neuyork erhoben werden. Grund: Der Beklagte soll seinem Richter nicht entzogen werden. Durch eine

willkürliche Verlegung seines Wohnsitzes könnte sonst ein Ehemann durch Schaffung eines Domicilium legale für seine Ehefrau das Ehegericht willkürlich bestimmen. Es ist also der Ausdruck Domizil, bezw. Quasidomizil in can. 1964 nur vom wirklichen, nicht vom gesetzlichen Domizil, bezw. Quasidomizil zu verstehen. Ob die Frau im vorliegenden Falle an sich diese Rücksichtnahme verdient, ist eine andere Frage.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ein juristisches Jubiläum im Jahre 1934.) Am 16. November 534 wurde von Kaiser Justinian die Endpublikation des Codex juris civilis vollzogen, am 5. September 1234 schickte Gregor IX. seine berühmten Dekretalen zum Zwecke der Publikation an die Universitäten in Paris und Bologna. Diese Vierzehnhundert-, bezw. Siebenhundertjahrfeier wird im Spätherbst des nächsten Jahres (1934) in Rom durch einen internationalen Juristenkongreß feierlich begangen werden. Das bereits eingesetzte Komitee ladet die Juristen und Kanonisten der ganzen Welt zur Teilnahme, und zwar durch persönliche Erstattung von Referaten auf dem Kongreß oder wenigstens durch Einsendung von wissenschaftlichen Arbeiten ein. Die Verkehrssprache soll die lateinische sein, doch werden auch Referate in italienischer, französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache mit vorausgeschicktem lateinischen Summarium zugelassen. Das päpstliche Institut Apollinare (Piazza S. Apollinare 49, Roma) hat unter Billigung des Staatssekretariates die Vorarbeiten unternommen. Dorthin sind auch Anträge zu richten.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Was ist Gegenstand des kanonischen Strafprozesses?) Can. 1933, § 1, Cod. jur. can., erklärt: Delicta, quae cadunt sub criminali judicis, sunt delicta publica. Also nur öffentliche Delikte sind Gegenstand des Strafprozesses. Can. 2197 gibt uns den Begriff des öffentlichen Deliktes: Delictum est publicum, si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis, ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatum iri. Zum Begriff der Öffentlichkeit des Deliktes gehört also die Verbreitung der Tatsache der Gesetzesverletzung oder die Begehung der Gesetzesverletzung unter solchen Umständen, daß vernünftigerweise die Verbreitung angenommen werden kann und muß. Aber, so könnte man fragen: Soll ein kanonischer Prozeß nur möglich sein, wenn das Verbrechen sozusagen offen daliegt, gleichsam schon bewiesen ist? Das widerspricht ja doch allen Regeln eines vernünftigen Prozesses. Viele Verbrechen bleiben auf diese Weise ungesühnt. Um diese Verfügung richtig zu verstehen, muß man bedenken, daß dem kanonischen Strafprozeß

regelmäßig eine Voruntersuchung (inquisitio, can. 1939 ff.) vorangehen muß, außer es wäre das Delikt notorisch oder sonst durchaus sicher. Die Voruntersuchung hat zu geschehen, wenn die kirchliche Behörde auf Grund eines Gerüchtes, einer Anzeige, einer Schadenersatzklage oder einer allgemeinen Erhebung (inquisitio generalis) Kenntnis vom angeblichen Delikte erhält. Durch die diskret zu führende Voruntersuchung soll erst festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für einen Strafprozeß gegeben sind (si certa vel saltem probabilia et sufficientia ad accusationem instituendam argumenta praesto sint, can. 1946, § 2, n. 3). Praktisch wird der Promotor bei Erhebung der Klage auch auf einen anderen Publizitätsbegriff Rücksicht nehmen müssen, der im Eherecht (can. 1037) aufgestellt ist: publicum censetur quod probari in foro externo potest, auf die Beweisbarkeit. Für ein geheimes, aber sicheres Delikt darf nur eine suspensio ex informata conscientia verhängt werden (can. 2191, § 1).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die russischen Ehen, ein Kreuz der Kanonisten.) Wiederholt wurde in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" das Problem der russischen Ehen, besonders das Problem der Ehen russischer Kriegsgefangener behandelt (vgl. 1926, 346 f.; 1933, 132 f.). Nun beginnen sich damit auch die römischen kanonistischen Zeitschriften zu befassen. In „Apollinaris" 1933, p. 83 ff., bespricht V. Dalpiaz einen solchen Fall. Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Konnten die Nupturienten die kirchliche Form (Abschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) erfüllen, haben aber dieselbe nicht erfüllt, so ist die Ehe ungültig. Liegen die Voraussetzungen des can. 1098 vor (si [per mensem] haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus), so ist die Ehe vor zwei Zeugen abzuschließen. Könnten auch die Zeugen nicht aufgetrieben werden, so genügt der einfache Konsens. Dazu möchte ich folgendes bemerken: Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den russischen Zivilehen nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1917 und nach dem Gesetz vom 19. November 1926. Das erste Gesetz führte die obligatorische Zivilehe ein und war dieselbe zu schließen vor dem Standesbeamten, der, wie die Trauungsscheine beweisen, immer auch einen Sekretär beizog. Eine solche Ehe wurde also immer vor wenigstens zwei Zeugen geschlossen. Das Gesetz vom 19. November 1926 sieht nur, und zwar fakultativ, eine Registrierung der Ehe vor. Der Registrierungsbeamte nimmt auch ohne Beiziehung von Zeugen die Meldung eines Eheabschlusses entgegen.[1]) Es fehlt hier jede formelle Konsenserklärung. Die registrierte Zivilehe ist nur dann

[1]) Auf Wunsch können aber zwei Zeugen beigezogen werden.

kanonisch gültig, wenn auch die reguläre kirchliche Form, bezw. wenn die Voraussetzungen des can. 1098 vorliegen, die Notform erfüllt wurde. Der Fall der Unmöglichkeit, die Ehe vor zwei Zeugen zu schließen, ist theoretisch gewiß denkbar, z. B. wenn das Brautpaar allein auf eine menschenleere Insel verschlagen wurde, praktisch aber nicht anzunehmen, da die Brautleute ihre Ehe ja nicht vor dem Registrationsbeamten, sondern im gegebenen Falle überhaupt nur vor zwei Zeugen abzuschließen haben. Dalpiaz meint, daß es nicht schwer sei festzustellen, ob die reguläre, bezw. Notform hätte erfüllt werden können. Die Ehegerichte haben die gegenteiligen Erfahrungen gemacht. Dazu kommt, daß noch immer nicht entschieden wurde, ob es zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, daß die Brautleute von der Notform Gebrauch machen wollen, oder ob beim objektiven Vorhandensein der Voraussetzungen automatisch die Ehe gültig ist. In einem weiteren Artikel, „Apollinaris" 1933, 231 ff., macht Dalpiaz noch auf andere Schwierigkeiten, besonders auch hinsichtlich des wahren Konsenses aufmerksam. Das Problem sei einer gründlichen Untersuchung würdig. Jedenfalls sind auch noch Instruktionen von Seite des Apostolischen Stuhles zu erwarten.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine authentische Entscheidung bezüglich des Klagerechtes im Eheprozeß.) Can. 1971, Cod. jur. can., bestimmt: § 1. Habiles ad accusandum sunt: Conjuges, in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa; 2. Promotor justitiae in impedimentis natura sua publicis. § 2. Reliqui omnes, etsi consanguines, non habent jus matrimonia accusandi, sed tantummodo nullitatem matrimonii Ordinario vel promotori justitiae denuntiandi. Hiezu erfloß nun am 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) eine authentische Erklärung. Es wurden nämlich die Fragen gestellt: I. An, ad normam can. 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum conjux, qui metum aut coactionem passus sit. II. An ad normam eiusdem canonis 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam conjux, qui fuit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii. III. An causa impedimenti honesta et licita a conjuge apposita obstet quominus conjux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium ad normam can. 1971, § 1, n. 1. IV. An, vi canonis 1971, § 2, promotor justitiae vi muneris sui agat in judicio. Ad I. Affirmative. Ad II. Negative. Ad III. Negative. Ad IV. Affirmative. Die Antworten auf die drei ersten Fragen bieten keine Überraschung, denn auch bisher wurde schon gelehrt, daß causa impedimenti im Sinne von schuldbarer Ursache zu nehmen sei (vgl. *Haring,* Der kirchliche Eheprozeß², 2). Schwieriger ist die Antwort auf IV. Can. 1971, § 2, er-

klärt, daß Personen, die kein Klagerecht besitzen, wohl das Recht haben, dem Ordinarius oder dem Promotor die Nichtigkeit der Ehe zur Anzeige zu bringen. Hiezu sagt nun die authentische Erklärung, daß der Promotor in diesem Falle im Prozesse auf Grund seiner amtlichen Stellung handle. Wie ist diese Erklärung aufzufassen? Es ist nur schade, daß das nähere Detail der Anfrage nicht mitgeteilt ist. Die Entscheidung kann besagen: Nimmt der Promotor auf eine Anzeige hin eine Klage auf, so ist dies ein amtswegiges Verfahren, nicht eine Klage im Namen der anzeigenden Partei. Kann es nicht heißen: Der Promotor hat auf eine Anzeige hin von Amts wegen eine Klage zu erheben? Wir halten eine solche Auslegung für unmöglich. Denn dem Promotor muß ja das Recht gewahrt bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Klageerhebung gegeben sind. Hiemit scheint mir auch die von mir wiederholt („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1932, 809 f., 1933, 598 f.) erörterte Frage, ob der Promotor nur bei Vorhandensein von impedimenta natura sua publica ein Klagerecht besitzt, noch nicht entschieden zu sein.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Vorträge coram Ssmo in einem Vortragssaal?)** Da für geschlossene Vorträge nicht jederzeit ein Gotteshaus zur Verfügung steht und auch andere Gründe gelegentlich von Exerzitien oder Standesvorträgen für einen kleineren Vortragsraum sprechen, fragt es sich, ob man für den Einleitungsvortrag oder eine Sakramentsansprache das Ssmum aus der nahen Kirche in den Vortragssaal übertragen darf, um dort den Vortrag coram Ssmo zu halten und eine Sakramentsandacht anzuschließen, „um auf diese Weise den Exerzitienbeginn oder einen bestimmten Vortrag eindrucksvoller zu gestalten", wie ein Exerzitienmeister seine Anfrage begründete.

In Österreich und Süddeutschland findet die Aussetzung des Allerheiligsten sehr häufig statt, so bei den „Segenmessen" und den verschiedensten Andachten, auch wenn sie nicht streng genommen eucharistische Andachten sind. Dieser Usus läßt obige Anfrage begreiflich erscheinen und jahrhundertalte Gewohnheit mag in einzelnen Diözesen manches als erlaubt rechtfertigen, was sonst den Rubriken widerspricht. Es bleibt aber bestehen, daß zu häufige Aussetzung des Allerheiligsten „weder dem Geist der Kirche noch der Würde des heiligen Sakramentes entsprechend und der würdigen Verehrung dieses Mysterium fidei eher nachteilig als förderlich ist" (Hartmann, Repertorium Rituum, S. 655). Wenn aber das Ssmum ausgesetzt wird, dann soll auch alles geschehen, was die Rubriken vorschreiben, um dem Allerheiligsten die geziemende Ehrfurcht zu erweisen und die Andacht der Gläubigen zu fördern. Kann man diese Bedin-

gung nicht erfüllen, dann gilt als Grundsatz: Expedit, ne fiat. quod decenter fieri non potest.

Im Sinne der Rubriken und des Kodex, can. 1274, 1, gibt es eine private Aussetzung im Ziborium und eine öffentliche in der Monstranz. Bei der *privaten Aussetzung* wird nur der Tabernakel geöffnet. Das Ziborium aber wird nicht herausgenommen und etwa auf den Thron gestellt. Es haben wenigstens sechs Kerzen zu brennen. Der Priester trägt Superpelliceum und weiße Stola. Es genügt irgend ein von den Gläubigen geäußerter Wunsch. Bischöfliche Erlaubnis ist an sich nicht nötig.

Die *öffentliche Aussetzung* besteht darin, daß das Allerheiligste aus dem Tabernakel herausgenommen und in der Monstranz unter einem eigenen Baldachin oder in der baldachinartigen Tabernakelnische dem Volke zur öffentlichen Anbetung dargestellt wird. Der Kodex erlaubt diese Aussetzung allgemein für die feierlichen Gottesdienste während der Fronleichnamsoktav, zu anderen Zeiten aber nur aus entsprechend triftigen, öffentlichen Gründen, worüber das Urteil dem Diözesanbischof zusteht. Hier treten die Diözesanvorschriften und -gewohnheiten in Kraft.

Abgesehen also von Privilegien und alten Gewohnheiten ist es im gegebenen Falle nicht erlaubt, das Ssmum ohne weiteres in den Vortragssaal zu übertragen, dort ohne Thronus das Ssmum auszusetzen und den Vortrag ohne Vorsatzvelum coram Ssmo zu halten.

Immer mehr sollte sich auch bei uns in Österreich und Deutschland die Überzeugung durchringen, daß auch in den Rubriken des eucharistischen Kultes das Walten des Heiligen Geistes sich zeigt und daß willkürliches Abweichen und Nichtdurchführen nur zum Schaden der Seelsorge und der Seelen selbst sich auswirkt. Die Kirche ist die pia mater, die zwar auf vorgebrachte Bitten hin, wenn nur irgend möglich, Privilegien gewährt und auf jahrhundertalte Gewohnheiten Rücksicht nimmt. Es bleibt aber ihr sehnlichster Wunsch und es wäre auch der ureigenste Nutzen der Gläubigen, wenn alle Kinder der Kirche darin wetteifern würden, die Vorschriften ihrer vom Heiligen Geist geleiteten Mutter durchzuführen, und zwar nicht bloß die strengen Dekrete, sondern im wahren Sentire cum ecclesia selbst ihre Wünsche als heiligen Befehl zu betrachten.

Ein eben erschienenes Buch „Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter" von P. Browe S. J., Hueber, München 1933, liefert den klaren Beweis, wie das Abgehen von den Rubriken und der Ungehorsam gegenüber den Weisungen und Wünschen der Kirche zu großen Ungehörigkeiten, ja selbst zu direkt abergläubischen Dingen im eucharistischen Kult geführt hat und

dafür zentrale Wahrheiten, wie daß die Eucharistie in erster Linie als Opfer und Seelenspeise eingesetzt ist, fast ganz vergessen ließ. Vom bloßen Anschauen der Hostie erwartete man förmlich alles, auf Meßopfer und Kommunion vergaß man. In den Statuten der Erzdiözese Gnesen hieß es z. B.: „Das Volk soll Sonntags den Gottesdienst besuchen oder wenigstens den Leib Christi ansehen!" (A. a. O., S. 67.) Begreiflicherweise erhob sich gegen solche Praxis der Widerstand kirchlicher Männer wie der päpstliche Legat Nikolaus von Kues, der immer wieder betonte, „die Eucharistie sei als Speise, nicht als Schaumittel eingesetzt" (a. a. O., S. 170), oder die Synode von Schwerin, die 1492 erklärte: „Das Sakrament oft auszusetzen, heißt nicht, es ehren, sondern es der Geringschätzung preisgeben, weil es den Leuten zu familiär wird . . . Das Ssmum darf darum nur am Fronleichnamstag und an einigen wenigen Festen ausgesetzt werden."

Linz. *Josef Huber.*

(Die Verkündigung der Feste an Epiphanie.) Epiphanie ist außer anderem auch noch durch die Verkündigung der beweglichen Feste nach dem Evangelium ausgezeichnet. Der Brauch ist ja heute nur noch auf die Dom- und Klosterkirchen beschränkt, obwohl er von der Kirche nicht abgeschafft ist. Für diese Bekanntgabe, die durch einen mit dem Pluviale bekleideten Kleriker geschieht, ist eine feste Formel gegeben, die mit den Worten beginnt: „Wisset, teuerste Brüder, daß wir mit der Gnade Gottes, wie wir uns über die Geburt unseres Herrn Jesu Christi gefreut haben, euch auch die Freude über die Auferstehung desselben seligmachend ankündigen." In der Ankündigung selbst werden folgende Tage genannt: Septuagesima, Aschermittwoch, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und der erste Adventsonntag. Der Brauch ist aus der Epistola festalis des Bischofes von Alexandrien in Ägypten entstanden. Nach Benedikt XIV., De festis Domini, n. 77, hatte nach den Bestimmungen des Konzils von Nizäa der alexandrinische Bischof jeweils das Osterdatum berechnet und es dann den übrigen Kirchen zugesandt. Auch der bekannte Cassian erwähnt diesen Brauch in seinen Kollationen 10, 2. Im Abendlande sind Spanien und Mailand die ersten, die diesen Brauch noch im 4. Jahrhundert übernommen haben. Für Gallien schreiben die Synoden des 6. Jahrhunderts, zunächst die 4. Synode von Orleans 541, dann jene von Auxerre 578 und 585, diese feierliche Handlung vor. Die Melodie schließt sich stark an jene des Exsultet an und reicht in die frühesten Zeiten des Gregorianischen Chorals zurück.

St. Ottilien. *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Die Weihen am Vortag von Epiphanie.) Am frühen Nachmittag des Vortages von Epiphanie — das ist der kirchliche Name des mehr volkstümlichen Dreikönigstages — finden in den Pfarrkirchen feierliche Weihen statt. Gold, Weihrauch, Myrrhen, Wasser, in manchen Diözesen auch Salz und Kreide und ganz vereinzelt Edelsteine, erhalten in Erinnerung an den Festgedanken die kirchliche Weihe. Die große Weihwasserweihe ist griechischen Ursprunges und scheint zunächst in Unteritalien Eingang in die lateinische Liturgie gefunden zu haben. Für die Griechen bedeutete Epiphanie, das erste öffentliche Auftreten des Heilands, das, was für die Lateiner Weihnachten, das Eintreten Christi in die Welt, war. So erklärt sich also die große Wasserweihe aus der Erinnerung an die Taufe Jesu im Jordan. Seit dem 15. Jahrhundert ist diese Weihe auch in der lateinischen Kirche nachweisbar. — Die Weihe von Gold, Weihrauch und Myrrhe hat ihren Grund in den Gaben der drei Magier aus dem Morgenlande. Diese Weihe läßt sich in Deutschland bis ins 12. Jahrhundert zurück verfolgen. Beim Weihrauch handelt es sich natürlich nur um den vom Volk, nicht um den von der Kirche verwendeten Weihrauch, dessen Weihe noch erheblich weiter zurückreicht. — Das Salz galt schon bei den Griechen und Römern als die heilige Gabe der Götter wegen seiner heilenden und die Fäulnis fernhaltenden Kraft. Die Kirche hat sich schon sehr frühe — für die Taufe schon im 4. Jahrhundert — diese Auffassung zu eigen gemacht. In der Diözese Augsburg war es früher Brauch, den sogenannten „Salzstein" herzustellen, indem man das Salz mit Dreikönigswasser übergoß und das Ganze dann so lange der Ofenwärme aussetzte, bis nach Verdunstung des Wassers eine steinharte Scheibe Salz blieb. Diese wurde an der Türe beim Weihwassergefäß aufgehängt. Mußte man eine Reise machen, dann nahm man zu Ehren der vielgereisten Drei Könige etwas von diesem Salze, um sich ihrem Schutze zu empfehlen. Im östlichen Allgäu und im Lechrain benützte man zur Bildung dieses Salzsteines auch den Johanneswein und nannte deshalb den Stein auch den „Santehanssegen". — In der Augsburger Diözese, in der Oberpfalz, in Altbayern, im Böhmischen wird mit dem Salz auch Kreide geweiht. Kirchliche Weiheformeln hierfür sind jungen Datums und enthalten die Bitte um Gesundheit des Leibes und Schutz für die Seele durch die Fürsprache der heiligen Drei Könige. Die Kreide wird hernach zum Anschreiben benützt, aber auch das Vieh wird damit bezeichnet und um Scheunen werden Kreise herum gezogen, um all das der Einwirkung feindlicher Mächte zu entziehen. Bei der Weihe ist die Kreide auffallenderweise immer in das Salz gesteckt, so daß man bei diesem Brauch an eine volksmedizinelle Kraft der Kreide denken kann. — Den Edelsteinen wurden schon von den alten Griechen und Römern, so

von Damigeron, Aristoteles und Plinius, geheimnisvolle Heilkräfte zugeschrieben, ein Glaube, der von den mittelalterlichen Schriftstellern, besonders von der heiligen Hildegard von Bingen, mit Freuden aufgenommen und weitergesponnen wurde. Letztere verlangte Gebete und Beschwörungen, damit die heilende Kraft der Edelsteine voll zur Auswirkung kommen könne. Die erste kirchliche Weiheformel ist noch aus dem Jahrhundert der heiligen Hildegard; sie findet sich in dem Werke des Thomas von Chantimpré († um 1270) „über die Natur der Dinge". Die Schrift selbst reicht noch in das erste Viertel des Jahrhunderts hinein; mit diesem weitverbreiteten Werke fand auch die Weihe der Edelsteine allgemeine Aufnahme. — In Polen wurde stellenweise auch Bernstein geweiht und bei der Räucherung des Hauses verbrannt.

Ein wichtiger Brauch ist das Räuchern des Hauses und des Stalles am Vorabend von Epiphanie. Es ist das Vorrecht des Hausvaters. Mit der Räucherpfanne, in die der neugeweihte Weihrauch gelegt wird, geht er alle Räume des Hauses wie auch die Ställe und Wirtschaftsräume durch. Mit ihm geht ein Familienmitglied, das das Dreikönigswasser aussprengt, und ein weiteres, das mit der geweihten Kreide über die Türen schreibt: 19 † C † M † B 33. Vor dem „Königsrauchen" müssen alle Räume gesäubert werden und nach dem Rauchen stehen alle im Kreis um den Hausvater, der jedes anraucht. Eine große Reihe abergläubische Gebräuche schließen sich da und dort an diese Räucherung an. Ihren Ursprung mag sie dem Umstand verdanken, daß die Nacht auf das Dreikönigsfest die letzte und gefährlichste der alten zwölf Rauhnächte ist. Das Anschreiben der drei Anfangsbuchstaben der Magier mag eine christliche Verdrängung heidnischer Runen sein, durch die das Haus mit seinen einzelnen Räumen dem besonderen Schutze der Götter unterstellt werden sollte. Auch darf nicht vergessen werden, daß im Lechrain der Dreikönigstag „Obrist" oder „Großneujahr" genannt wird und demnach durch die Namen der Tagesheiligen in Verbindung mit dem Kreuzzeichen die Weihe des neuen Jahres angedeutet werden sollte. In jener Gegend findet sich übrigens bis ins 15. Jahrhundert herein der Name „Cabame", zusammengesetzt aus je den beiden ersten Anfangsbuchstaben der drei Königsnamen, als Tauf- und auch als Hausname, was auf einen besonders lebendigen Glauben an die Schutzkraft der heiligen Drei Könige schließen läßt.

St. Ottilien. *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Haustrauungen?) In vielen Pfarreien (Deutschlands) sind einzelne oder mehrere Paare zu finden, die zusammenleben, ohne katholisch getraut zu sein. Obwohl einer katholischen

Trauung manchmal gar kein Hindernis im Wege steht, begnügen sich viele, die zwar nicht gerade an der Persönlichkeit ihres Seelsorgers etwas auszusetzen haben, aber den Weg zum Pfarrhaus nicht mehr finden, mit der Zivilehe. Die Frau ließe sich für die kirchliche Trauung leichter gewinnen, besonders wenn sie vor einer Entbindung steht, von der sie nicht weiß, was sie für einen Ausgang nimmt. Die Mutter, Verwandte und Nachbarn haben die Frau schon öfters ermahnt, sich doch kirchlich trauen zu lassen, aber sie sucht sich gegenüber solchen Ermahnungen zu rechtfertigen mit den Worten: „Mein Mann geht nicht zum Pfarrer. Er glaubt ‚nichts'. Darum meint er, die Trauung habe für ihn keinen Wert." In solchen Fällen, wo ein tatsächlicher Ehewille auf beiden Seiten vorhanden ist, besonders dann, wenn schon Kinder aus der Zivilehe hervorgegangen sind, läßt sich unter Umständen die Schwierigkeit, die durch den Widerwillen des einen Teiles gegen eine Trauung in der Kirche dem Abschluß einer katholischen Trauung im Wege steht, durch eine Haustrauung beseitigen. Can. 1109 des kirchlichen Gesetzbuches bietet dazu die Möglichkeit, da § 2 den Ordinarien die Befugnis überträgt, kirchliche Trauungen in Privathäusern in außerordentlichen Fällen, wo ein gerechter und vernünftiger Grund dazu vorliegt, zu gestatten. § 3 fordert ohnedies, daß Mischehen möglichst außerhalb der Kirche (z. B. in der Sakristei) abgeschlossen werden sollen. Da die Mischehen der Absicht des Gesetzgebers entsprechend gegenüber den katholischen Ehen nicht ausgezeichnet werden dürfen, ist auch in solchen Fällen, wo Mischehen in Privathäusern abgeschlossen werden sollen, die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen. Der Seelsorger muß gewiß mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Ehe grundsätzlicher Gegner der Haustrauungen sein. Von der Möglichkeit der Haustrauungen sollte aber doch, besonders in Großstädten, wo dieselben gar nicht auffällig sind, in den oben genannten Fällen mit Rücksicht auf die Kinder, die aus der Ehe hervorgehen oder schon hervorgegangen sind, Gebrauch gemacht werden. Die Trauung kann ja unter Umständen nach Verständigung mit dem zuständigen Pfarrer auch in einer fremden Pfarrei, z. B. im Elternhaus oder bei Verwandten des Mannes oder der Frau vorgenommen werden. Wenn einem Teil oder beiden Teilen eine Haustrauung mit Rücksicht auf das Gerede der Leute, das besonders in kleineren Orten zu fürchten ist, nicht erwünscht ist, genügt vielleicht manchmal schon der Hinweis auf die Möglichkeit einer solchen, daß beide Teile dem Abschluß der kirchlichen Trauung in der Kirche keine Schwierigkeit mehr in den Weg legen. Jedenfalls aber müssen die Gläubigen merken, daß der Seelsorger auch die Anwendung außerordentlicher Mittel nicht scheut, um die verlorenen Schäflein zu gewinnen. So wird dem Ärgernis, das leicht durch eine

nicht kirchlich geschlossene Ehe in einer Gemeinde entstehen kann, vorgebeugt.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

(Zur Frage des Firmungsalters.) Die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter (vgl. im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift S. 491—498) knüpft an eine in den deutschen Diözesen längst nicht mehr bekannte Praxis an. Jedoch liegt die Übung, den Kindern das heilige Sakrament der Firmung ungefähr im Alter von sieben Jahren, in der Regel schon vor dem Empfang der Erstkommunion, zu spenden, nicht so weit zurück, als die meisten Seelsorger glauben. Wie das späte Erstkommunionalter, so ist auch das späte Firmungsalter in vielen deutschen Diözesen erst durch die Aufklärung allgemein eingeführt worden.

Im Ordinariatsarchiv in Regensburg findet sich ein Schreiben des Dechants und Pfarrers Georg Anton Wisgickl von Michldorf vom 9. April 1808, worin darauf hingewiesen wird, daß in den vergangenen Jahren in Nabburg und Weiden schon Kinder unter zwei Jahren gefirmt wurden. Nach dem Regensburger Rituale, das im Jahre 1703 wieder in Druck erschienen war, sollten die Kinder in der Regel nicht vor dem 7. Lebensjahre zur Firmung gebracht werden (S. 75), aber die Eltern hielten sich nicht immer an diese Weisung. Da es den Bischöfen damals wegen der im Vergleich zu unserer Zeit mangelhaften Verkehrsverhältnisse nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, ihre Diözesanen rechtzeitig zu firmen, besonders in den unruhigen Kriegszeiten, darf es uns nicht wundern, daß viele Kinder schon bald nach der Taufe zur Firmung gebracht und zugelassen wurden. Erst durch die oberhirtlichen Verordnungen vom 18. Mai 1819 und vom 3. Juni 1825 trat eine durchgreifende Änderung dieser Verhältnisse ein. Die letzte Verordnung forderte, daß die Kinder erst, nachdem sie von ihren Seelsorgern die Erlaubnis zum Beichten erhalten hätten, zur Firmung zugelassen werden sollten. Damit wurde dann in der Diözese Regensburg der Empfang der Firmung zwischen Erstbeicht und Erstkommunion die Regel. Da die Kinder nach der Durchführung der staatlichen Schulreform in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts im 9. Lebensjahre die erste Beicht ablegten und im 12. Lebensjahre die erste heilige Kommunion empfingen, empfingen sie nun das heilige Sakrament der Firmung im Alter von 9 bis 12 Jahren. In ähnlicher Weise werden sich die Verhältnisse auch in den übrigen zur alten Salzburger Kirchenprovinz gehörigen Diözesen entwickelt haben.

Man mag gegen die alte Praxis einwenden, daß die Kinder das Firmsakrament oft nicht mit der nötigen Vorbereitung emp-

fingen. Eines bringt uns diese Praxis jedenfalls zum Bewußtsein, das ist die Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato. An sie müssen wir glauben, dann verstehen wir auch die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

(Zeugnisse für die Frühkommunion vor Pius X.) Für die Diözese Regensburg wird der Verfasser dieser Zeilen in einer demnächst erscheinenden Schrift „Die Erstkommunion in der Diözese Regensburg vom Tridentinum bis zum Tode des Bischofs G. M. Wittmann" den Beweis erbringen, daß die Frühkommunion, d. h. der Kommunionempfang der Kinder im Alter von sieben Jahren, erst durch die Schulreform in der Aufklärungszeit vollständig beseitigt worden ist.

Dieser Beweis kann, wie sich aus der genannten Schrift ergibt, auch für die Diözese Passau, nach weiteren Forschungen wohl auch für die Erzdiözese München-Freising erbracht werden, eine Arbeit, zu der hiemit eine Anregung gegeben sein soll. Eine Stütze findet dieser Beweis in dem von dem Melker Benediktiner Ludwig Engel 1662 in Salzburg herausgegebenen, 1661 zum erstenmal erschienenen, als Handbuch für den Seelsorgsklerus in der alten Salzburger Kirchenprovinz sehr verbreiteten Manuale parochorum. Dort wird S. 130 für den Kommunionempfang jener Vernunftgebrauch gefordert, der notwendig ist, um das, was sich auf den Kommunionempfang bezieht, nach dem Urteil eines klugen Beichtvaters genügend zu verstehen (ut ea, quae ad perceptionem huius Sacramenti pertinent, iuxta arbitrium prudentis confessarii sufficienter intelligat). In der Voraussetzung, daß Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Geisteskranke, die keine lichten Augenblicke haben, diesen Vernunftgebrauch nicht besitzen, dürfen dieselben in der Regel (regulariter) auch in Todesgefahr die heilige Kommunion nicht empfangen. Damit schließt das Manuale Ausnahmen von der hier angegebenen Regel nicht in jedem Falle aus. Ebenso muß dieser Weisung entsprechend das vollendete 7. Lebensjahr auch außerhalb der Todesgefahr regelmäßig als die unterste Grenze für die Zulassung der Kinder zur Erstkommunion betrachtet werden.

Für die Erzdiözese Bamberg sind Zeugnisse für die Frühkommunion zu finden in einer von Karl Wolkenau verfaßten theologischen Dissertation der Universität Straßburg „Die Seelsorge im Fürstbistum Bamberg in der Zeit vom Abschlusse des Westfälischen Friedens bis zum Ende des Fürstbistums" (1911), S. 60. Die Kinder sollen die erste heilige Kommunion nach einer um 1700 erlassenen Kirchenordnung regelmäßig „zwischen

dem 10. und 12. Lebensjahr" empfangen; „doch sollte einem genügend unterrichteten Kind vom 7. Jahre ab die erbetene Kommunion nicht verweigert werden". Aus einem Bamberger Instruktionale vom Jahre 1725 ergibt sich, daß damals noch für die Zulassung zur Erstbeicht und Erstkommunion grundsätzlich dasselbe Alter gefordert wurde. Denn nach diesem Instruktionale sollte für die Kinder nach Vollendung des 7. Lebensjahres als Regel gelten, daß ihnen, wenn sie fähig sind, die Lossprechung zu empfangen, auch die heilige Kommunion nicht verweigert werden darf, falls sie darum bitten und die nötigen Kenntnisse haben (Wolkenau, a. a. O.).

Wie diese Zeugnisse, die durch weitere Forschungen noch vermehrt werden könnten, zeigen, ist die sich nun allmählich auch in den bayerischen Diözesen verbreitende Frühkommunion keine Einrichtung, die in früherer Zeit dort unbekannt gewesen wäre. Nur die Tatsache, daß die Eltern sich nicht mehr so wie früher als die ersten Religionslehrer ihrer Kinder betrachteten, seitdem alle Kinder von den Seelsorgern Religionsunterricht in der Schule erhielten, ferner die Tatsache, daß die Seelsorger den Religionsunterricht nach der Einteilung der Kinder in Klassen zur Zeit der Schulreform wenigstens an größeren Orten regelmäßig für die Kinder eines bestimmten Lebensjahres erteilen mußten, haben die Frühkommunion unmöglich gemacht. Aber die seelische Not der Kinder wird ihr bald, auch in den deutschen Diözesen, noch mehr Freunde gewinnen.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des Kirchenrechtes in Linz.

I. Bücherverbote.

Das S. Officium hat mit Dekret vom 17. Juni 1933 das Buch: P. Alfaric, Paul-Louis Couchoud, Albert Bayet, *Le problème de Jésus et les origines du christianisme.* Paris, Les OEuvres Représentatives, 1932. auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. XXV, p. 313.)

Mit Dekret vom 14. Juli 1933 wurden vom S. Officium indiziert: *Congrès d'histoire du christianisme* (Jubilé Alfred Loisy), publié sous la direction de P. L. Couchoud. (A. A. S. XXV, p. 332.) Ferner *„Opera omnia"* Caroli Guignebert, professoris in universitate Parisiensi „A la Sorbonne".

Der Mitverfasser des erstgenannten indizierten Buches, Prosper Alfaric, ein abgefallener Priester und Seminarprofessor, zivilgetraut, jetzt Professor für Religionsgeschichte an der Universität Straßburg, wurde vom S. Officium überdies als ex-

communicatus vitandus erklärt und mit der poena degradationis bestraft. (A. A. S. XXV, p. 333.)

II. Entscheidungen der Bibelkommission.

Der Heilige Vater hat am 1. Juli 1933 nach dem Bericht der A. A. S. XXV, p. 344, folgende Entscheidungen der Bibelkommission bestätigt:

I. Utrum viro catholico fas sit, maxime data interpretatione authentica Principum Apostolorum (Act. II, 24—33; XIII, 35—37), verba Psalmi XV, 10—11: „Non derelinques animam meam in inferno, nec dabis sanctum tuum videre corruptionem. Notas mihi fecisti vias vitae", sic interpretari quasi auctor sacer non sit locutus de resurrectione Domini Nostri Iesu Christi?

Resp. Negative.

II. Utrum, asserere liceat verba Iesu Christi quae leguntur apud S. Matthaeum, XVI, 26: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? Aut quam dabit homo commutationem pro anima sua?", et pariter ea quae habentur apud S. Lucam, IX, 25: „Quid enim proficit homo si lucretur universum mundum, se autem ipsum perdat et detrimentum sui faciat?", sensu litterali non respicere aeternam salutem animae, sed solum vitam temporalem hominis, non obstantibus ipsorum verborum tenore eorumque contextu, necnon unanimi interpretatione catholica?

Resp. Negative.

III. Entscheidungen der Kodexkommission vom 17. Juli 1933.

1. De sacrarum Reliquiarum authenticitate (A. A. S. XXV, p. 345).

I. An Vicarius generalis, ad normam canonis 1283 § 2, speciali mandato Episcopi indigeat ad authenticandam partem sacrae reliquiae ex authentica extractam.

II. An Vicarius generalis, vi canonis 1285 § 1, sine speciali mandato Episcopi novum authenticitatis documentum tradere vel sacrae reliquiae novum sigillum apponere possit.

R. Ad I. *Affirmative.*

Ad II. *Negative.*

Can. 1283, § 1, bestimmt, daß nur ein Kardinal oder der Ordinarius loci oder ein anderer mit der facultas authenticandi ausgestatteter vir ecclesiasticus eine Authentik ausstellen kann. Im § 2 wird dem Generalvikar diese facultas abgesprochen, wenn er nicht eigens dazu ein Spezialmandat erhalten hat. Es war nun bis jetzt mit benigna interpretatio anzunehmen, daß der Generalvikar ohne Spezialmandat wenigstens den Teil einer Reliquie, für die ohnedies eine gültige Authentik vorliegt, authentizieren könne. Die neue Entscheidung gibt der strengeren Auslegung recht, die dem Generalvikar auch für diesen Fall die facultas authenticandi abspricht. Ebenso einschränkend ist die

Entscheidung der Kodexkommission zum can. 1285, § 1. Dieser Paragraph verbietet, Reliquien, deren Authentik verlorengegangen ist — ob civiles perturbationes vel ob alium quemlibet casum —, zur öffentlichen Verehrung auszusetzen, solange nicht der Bischof darüber entschieden hat. Dem Generalvikar wird das Recht, darüber zu entscheiden sine mandato speciali, ausdrücklich abgesprochen. Nun fügt die neue Entscheidung noch hinzu, daß er weder für solche vom Bischof wieder zur Verehrung freigegebene Reliquien eine Authentik ausstellen, noch solche Reliquien mit einem neuen Siegel versehen darf. Der Generalvikar kann also ohne Spezialmandat eine Authentik, die für die ganze Reliquie gilt, nicht auf einen Teil derselben Reliquie übertragen, und auch nicht eine verlorengegangene Authentik einer echten Reliquie ersetzen, geschweige denn eine Reliquie völlig neu authentizieren.

2. De matrimonii accusatione (A. A. S. XXV, p. 345).

I. An, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium coniux, qui metum aut coactionem passus sit.

II. An, ad normam eiusdem canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam coniux, qui fuerit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii.

III. An causa impedimenti honesta et licita a coniuge apposita obstet quominus coniux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1.

IV. An, vi canonis 1971 § 2, promotor iustitiae vi muneris sui agat in iudicio.

Ad I. *Affirmative.*

Ad II. *Negative.*

Ad III. *Negative.*

Ad IV. *Affirmative.*

Zur Klarstellung des Fragestandpunktes und zur bisherigen Kontroverse vgl. die Ausführungen von *Dr Haring* in diesem Heft unserer Zeitschrift, S. 820 f., sowie im 3. Heft 1933, S. 598.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

(Ablaßgebetchen zum heiligsten Erlöser.) Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso Sanguine redemisti. Dich also bitten wir, komme deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erkauft hast. 300 Tage jedesmal.

(S. P. A., 23. März 1933; A. A. S. XXV, 172.)

(Neubewilligung für das Beten des Brevieres vor dem Allerheiligsten.) Alle, die zum Beten des officium divinum verpflichtet sind, gewinnen, wenn sie nicht das ganze Brevier vor dem Allerheiligsten beten können, für jede dort verrichtete Hore 500 Tage. (S. P. A., 18. Mai 1933; A. A. S. XXV, 322.)

(Ablaß für jene, die unentgeltlich kirchliche Gegenstände, Kleider verfertigen.) Alle, die einzeln oder in Vereinen, die hiezu gegründet wurden, kirchliche Gegenstände oder Kleider unentgeltlich machen oder ausbessern und auch alle, die Missionswerke befördern durch dieselben Werke oder die diese durch Händearbeit unentgeltlich unterstützen *und* dabei, um die Arbeit mehr zu heiligen, das Gebetchen verrichten: „Jesu, via et vita nostra, miserere nobis", „Jesus, unser Weg und unser Leben, erbarme dich unser", gewinnen jedesmal 300 Tage.
(S. P. A., 2. Juni 1933; A. A. S. XXV, 323.)

(Jubiläumsablaß.) Der Jubiläumsablaß kann, wie bekannt, toties quoties gewonnen werden. Die S. Poenit. A. erklärte aber, daß die Werke für die Gewinnung eines weiteren Ablasses nicht gültig begonnen werden können, bevor nicht alle vorgeschriebenen Werke für den vorher zu gewinnenden Ablaß vollendet sind. (S. P. A., 1. Aug. 1933; A. A. S. XXV, 343.)

(Neue Ablässe für das eigentliche vierzigstündige Gebet und für Aussetzungsfeier, die nach Art des vierzigstündigen Gebetes abgehalten wird.) (Decr. „Augetur" S. C. S. Off. 22. Jan. 1914.)

Auf vielfache Weise sucht unser Heiliger Vater die Seelen dem Heilande zuzuführen, besonders im Jubeljahr seines Kreuzestodes. Durch die Erhöhung der Ablaßgnaden möchte der Heilige Vater noch viel mehr Besucher des heiligsten Altarsakramentes zur Anbetung veranlassen. Das Heiligste Herz Jesu wird ja immer noch durch so viele Sünden verwundet. Da müssen die treuen Seelen dem Heiland würdige Sühne leisten. Das ist der Zweck dieser Ablaßerhöhung.

1. *Vollkommener Ablaß,* einmal an jedem Tage der Aussetzung. *Bedingung:* Beichte, Kommunion, Besuch des Allerheiligsten, das feierlich ausgesetzt ist, dabei Gebet von fünf Pater, Ave, Gloria und ein Pater, Ave, Gloria nach der Meinung des Heiligen Vaters.

2. 15 Jahre, jedesmal für einen andächtigen, in Reue gemachten Besuch des ausgesetzten heiligsten Sakramentes.

Alle früheren Vorschriften über diese Aussetzungen, ihre Ausdehnungen, Erklärungen werden durch dieses Dekret nicht geändert, außer in den Ablaßbestimmungen.
(S. P. A., 24. Juli 1933; A. A. S. XXV, 381 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Aus Vorderasien liegen zwei recht betrübende Berichte vor, ein älterer, der die Vernichtung des Flüchtlingslagers von *Beirut* durch eine Feuersbrunst meldet, und die durch die Tagespresse der ganzen Welt bekannt gewordene Meldung über die Christenmorde an der Grenze des Königreiches *Irak*. Für die 3000 obdachlos gewordenen Flüchtlinge von Beirut sucht das Nansen-Institut für politische Flüchtlinge, das jetzt unter der Oberaufsicht des Völkerbundes steht, ein neues Ansiedlungsgebiet, das später auch die Flüchtlinge von *Aleppo* und anderen Städten — im ganzen bei 9000 Seelen — aufnehmen soll. Die Angelegenheit der Irak-Christenmorde dürfte vor den Völkerbund kommen. Hoffentlich wartet der Völkerbund nicht, bis das Christentum völlig vernichtet ist.

Vorderindien. Um die Ausbreitung der sogenannten *„Selbstachtungsbewegung"* unter den Katholiken einzudämmen, haben die Bischöfe *Südindiens* (die Erzbischöfe von Madras und Pondichery und die Bischöfe von Mylapore, Tritschinopoly, Coimbatore, Kumbakoman und Salem) einen gemeinsamen Hirtenbrief erlassen, in welchem sie die Aufmerksamkeit ihrer Diözesanen auf die Lehren der Kirche in sozialen Fragen und deren Anwendung auf besondere, gerade jetzt Südindien aufwühlende Probleme lenken. Im Anschluß an die päpstlichen Enzykliken „Rerum Novarum" und „Quadragesimo anno" erklären die Bischöfe, daß „in Glaubensangelegenheiten, in der Verabreichung der Sakramente und anderen geistlichen Tröstungen" kein Unterschied bestehe. Die Lehre von der Unberührbarkeit ist dem christlichen Glauben ganz fremd, und sollte völlig aus dem Denken eines Christenmenschen verschwinden, wie schon Papst Benedikt XIV. vor fast zwei Jahrhunderten erklärt hat.

Wenn also Katholiken die sogenannte „Selbstachtungsbewegung" verurteilen, so verurteilen sie nicht das angeborene Streben nach Aufstieg der unterdrückten Klassen, noch auch die Hinweise auf die Notwendigkeit einer Besserung in dieser Hinsicht, selbst unter den Katholiken, sondern sie verurteilen das Ausarten dieser Bewegung in eine religionsfeindliche, die Kirche — die größte Förderin echter Selbstachtung — angreifende und selbst die Existenz Gottes verneinende Bewegung.

Zum Schlusse rufen die Bischöfe die gebildeten Laien an, mit dem Klerus an der Beseitigung „irgend welcher beleidigender Kastenbeschränkungen unter den Katholiken" mitzuarbeiten.

Die Wiedervereinigungsbewegung unter den *Jakobiten Malabars* hat wieder neue Erfolge zu verzeichnen; die Erzdiözese Trivandrum des Metropoliten Ivanios zählt bereits über 10.000 Konvertiten. Neu an der Bewegung ist, daß jetzt meist ganze Familien übertreten, während in den ersten Jahren die Übertritte gewöhnlich Einzelkonversionen waren.

Über die Unionsbewegung unter den schottischen Presbyterianern in der Provinz und Präfektur *Sikkim* an der Grenze von Tibet liegen keine neuen Meldungen vor. Auch die *Assam-Mission* der Salesianer Don Boscos ist ohne Bericht geblieben, obgleich sie gewiß Erfreuliches melden könnte. Die *„Chota-Nagpur-Mission"* hat ihren ersten Bischof, Ludwig van Hoeck, verloren. Der Verstorbene war ein hervorragender Organisator, dessen unermüdlichen Arbeit es in erster

Linie zuzuschreiben ist, daß die „Chota-Nagpur-Mission“ — seit 1927 Diözese mit dem Sitze in Ranchi — wegen ihrer Erfolge weit über die Grenzen Indiens hinaus bekannt wurde. Die „Fides“-Korrespondenz widmete Bischof van Hoeck einen ausführlichen Nachruf.

Der *Apostolische Delegat* von Ost(Vorder-)indien, der vor kurzem in Rom weilte, hat Missionsberichterstattern gegenüber recht optimistische Erklärungen über die dermalige Lage und die Zukunft der indischen Kirche abgegeben. Interessant sind besonders seine Angaben über das Missionspersonal. Unter den 3994 Geistlichen der Delegatur sind 2594 Indier, von denen 2220 der Weltgeistlichkeit und 374 Orden und Institutionen angehören; Ausländer sind 1400, von denen 1382 Orden und Kongregationen und nur 18 der Weltgeistlichkeit angehören. Eingeborene Schwestern gibt es ungefähr 3000, ausländische etwa 2000. Das ausländische Missionspersonal ist international; es sind darin wenigstens 29 Nationen vertreten.

Die Erzdiözese *Goa* feiert heuer ihren 400jährigen Bestand (1533 bis 1933). Goa steht unter portugiesischem Patronat; der Erzbischof führt den Titel „Patriarch“.

Die Mission von *Colombo (Ceylon)* begeht ihr 50jähriges, die der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau auf Ceylon ihr 85jähriges Bestandsjubiläum. Colombo zählt heute 305.000 Katholiken auf 75 Hauptstationen und über 65.000 Kinder in 600 Schulen. Der Stand der Mission ist blühend.

Hinterindien. Aus *Siam* kommt die erfreuliche Nachricht, daß die neue, am 10. Dezember 1932 vom Könige beschworene Verfassung Religionsfreiheit verkündet; nur der König soll sich zum buddhistischen Glauben bekennen. Der Buddhismus ist also nur noch die Religion der Mehrzahl der Bevölkerung, aber nicht mehr Staatsreligion. Damit ist eines der größten Hindernisse der katholischen Missionäre beseitigt. Mit Recht stimmten daher am 10. Dezember 1932 auch die Glocken der katholischen Kirche zu Bangkok in den allgemeinen Jubel ein. An dem aus diesem Anlaß in der Kathedrale abgehaltenen Pontifikal-Hochamte nahm sogar die Regierung teil, um zu zeigen, daß es ihr mit der Religionsfreiheit ernst ist.

In *Indochina* setzt die französische Kolonialregierung trotz der beschwichtigenden Antwort des Generalgouverneurs an den Apostolischen Delegaten ihre unbegreifliche Propaganda zugunsten des Buddhismus fort. In einigen Gegenden *Tonkings* verkaufen sogar Beamte und Dorfhäuptlinge — auf höheren Befehl? — buddhistische Werbeschriften und Buddha-Bilder. („Kath. Miss.“ 1932, 157, 214.)

Die neue Aussätzigenkolonie *Quinhoa* in *Annam,* 10 Kilometer südlich von *Quinhoa,* wurde von der französischen Regierung nicht buddhistischen, sondern katholischen Ordensfrauen — Franziskanerinnen-Missionärinnen Mariens — anvertraut. Die neue Kolonie wird ungefähr 1000 Kranken Unterkunft bieten und nach Möglichkeit auch eigene Heime mit kleinen Gartenanlagen haben.

Birmesische buddhistische Bonzen sind am 3. Jänner 1933 von *Rangoon* aufgebrochen, um den Völkern des Abendlandes die Lehre Buddhas zu verkünden. Sie stehen unter der Führung eines italienischen Bonzen und wollen den Weg zu Fuß zurücklegen. Die Dauer der Reise soll ungefähr 12 Jahre betragen.

Niederländisch-Indien. Der Kolonialbesitz *Hollands* in Ostindien umfaßt ungefähr 1,900.000 Quadratkilometer mit 61 Millionen Einwohnern, ist also 55mal größer als das Mutterland und hat auch 7½mal mehr Bewohner als Holland.

Der Religion nach findet man auf *Java,* der 40-Millionen-Insel, meist Mohammedaner, die vom 13. Jahrhundert an die hinduistisch-buddhistischen Eingeborenen zu sich herüberzogen, freilich mehr

äußerlich. Auch *Sumatra* (8 Millionen) ist größtenteils dem Islam verfallen. Ebenso weite Strecken von *Celebes*, den *Molukken* und den *Sundainseln*, die Insel *Kombok* (600.000 Seelen) ganz. Nur die Insel *Bali* (1 Million Einwohner) hat ihren kastenreichen Hinduglauben bewahrt. Im Inneren der anderen Inseln herrscht noch der altüberlieferte Geisterdienst.

Schon frühzeitig setzte die katholische Mission ein und sammelte bis Ende des 17. Jahrhundertes gegen 200.000 Christen. Allein die Mohammedaner und noch mehr die seit 1600 siegreichen Holländer vernichteten die katholische Mission zur Gänze, indem sie keinen katholischen Priester mehr zuließen und die katholischen Eingeborenen allmählich zur Annahme des Kalvinismus zwangen. Der Gesamtprotestantismus zählt dermalen mit den 150.000 Europäern 1,125.000 Anhänger. Erst 1807 wurde durch Ludwig Bonaparte auch für die holländischen Siedelländer Religionsfreiheit proklamiert, und ein Jahr später (1808) setzte die katholische Missionsarbeit wieder ein, blieb aber bis 1900 auf den einzigen Sprengel *Batavia* — von Jesuiten verwaltet — beschränkt.

1932 zählte die katholische Mission Holländisch-Ostindiens 12 Missionssprengel mit 66.273 europäischen und 288.215 eingeborenen Katholiken.

Fast drei Viertel der eingeborenen Katholiken gehören dem Apostolischen Vikariate der *Kleinen Sundainseln* an, das von Steyler Missionären geleitet wird. Das seit dem Tode des bei einer Autofahrt verunglückten Bischofes Verstraalen verwaiste Vikariat erhielt vor kurzem einen neuen Oberhirten in der Person des P. Heinrich Leven, eines früheren Togomissionärs und dermaligen Provikares des Vikariates. („St. M.-B." 1933, 163 f.)

China. Das im Auftrage der Regierung herausgegebene *„China Year Bock for 1933" („China-Jahrbuch für 1933")* bringt zum ersten Male eine ausführliche, wertvolle Abhandlung über die katholischen Missionen, deren Verfasser der Jesuitenpater Pasquale d' Elia vom Sinologischen Amt in Zikawei ist. Nach den statistischen Angaben zählte China im Jahre 1932 118 katholische Missionssprengel: 1 Diözese, 75 Apostolische Vikariate, 30 Präfekturen und 12 unabhängige Missionen. 22 dieser Missionssprengel werden von Franziskanern verwaltet. Nach der vorherrschenden Nationalität der Missionäre werden besorgt: 27 Sprengel von Franzosen, 23 von Italienern, 18 von Chinesen, 14 von Deutschen (Österreicher eingerechnet), 11 von Spaniern, 9 von Amerikanern, 7 von Belgiern, 3 von Kanadiern, je 2 von Holländern und Irländern und je eine von Portugiesen und Schweizern.

Während der letzten 20 Jahre wurden in der Chinamission 48 Missionäre von Kommunisten, Räubern oder anderen Banditen ermordet und mindestens 320 von denselben gefangen genommen. Die Dauer der Gefangenschaft schwankte zwischen einigen Stunden und über drei Jahre.

Die größte Zahl sowohl an Gefangenen (89) als auch von Toten (16) weisen die einheimischen Weltgeistlichen auf, ein Beweis, daß der einheimische Klerus dem fremdländischen würdig zur Seite steht. („Fides", 380.)

Das Jahr 1933 hat bereits zwei neue Morde von Missionären zu verzeichnen, den des im letzten Hefte erwähnten Tiroler Franziskaners *P. Othmar Stimpfl* und des spanischen Augustiners *P. Gallezo* (ermordet im August). In Gefangenschaft gerieten der Schweizer Dominikanerpater *Ludwig Paly* und mehrere Missionäre des Pariser Seminares.

Das Trappistenkloster U. L. Fr. *Maria Trost* in den Bergen nördlich von Peking, dessen Klosterinsassen schon zur Hälfte aus Ein-

heimischen bestehen, feierte am 15. Juni d. J. sein 50jähriges Gründungsjubiläum. Auch das zweite, im Jahre 1928 errichtete Trappistenkloster Chinas im Apostolischen Vikariate Chang-ling weist eine günstige Entwicklung auf.

Am 9. Juni l. J. wurden in der großen Kirche von Zikawei 18 Theologiestudierende zu Priestern geweiht. Der Nationalität nach waren: 8 Chinesen, 3 Franzosen, 2 Italiener und je 1 Belgier, Schweizer, Kalifornier, Spanier und Österreicher. Die 8 Chinesen gehörten fünf verschiedenen Vikariaten an. („Fides", 379.)

Größere Missionserfolge wurden nur aus den Nordprovinzen gemeldet.

Die Schweizer Missionäre von *Tsitsikar,* deren Schulen, namentlich die beiden Mittelschulen in der Hauptstadt, in hohem Ansehen stehen, haben im April dieses Jahres in Tsitsikar eine Schule zur Heranbildung einheimischer Katechisten eröffnet. Eine schöne Schar begeisterter Jungmänner bereitet sich bereits eifrig auf den neuen Beruf vor. — Die vor wenigen Monaten gegründete Missionsschule von Tailai zählt bereits 127 Schüler, obgleich im Orte zwei staatliche und vier private Schulen bestehen. Täglich melden sich neue Buben, die aber wegen Platzmangel nur zum Teile aufgenommen werden können. 250 Schüler wären mit Leichtigkeit zu gewinnen.

Im Distrikte *Fularki* haben Abgeordnete aus fünf größeren Dörfern um Missionäre gebeten und die Bekehrung von zirka 300 Familien in Aussicht gestellt.

Das Knabenseminar von *Tschuändautsa* hat drei neue Lehrkräfte aus dem Mutterhause Bethlehem begrüßen können.
(„Bethlehem" 1933, 296.)

In dem bis vor kurzem noch ganz heidnischen Gebiete des Apostolischen Vikariates *Siwantza* (Mongolei) hat eine große Bekehrungsbewegung eingesetzt; ein einziger Missionär, P. Octavius Hanssen von den Scheutveldern, konnte im Verlaufe weniger Jahre 13 Pagoden in Kirchen umwandeln. Der Grund für diese Bewegung liegt zum Teil darin, daß die Christen den Kampf gegen die Räuber erfolgreicher führen, weil sie sich zusammenschließen und in ihrer Verteidigung von den Missionären mutig unterstützt werden.

Nach einer telegraphischen Meldung aus *Shanghai* hat die Regierung von Nanking den katholischen Missionen das Recht zu *Dauerpachtverträgen* zuerkannt. Bisher konnten Gebäude und Grundstücke nur für eine beschränkte Zeit — meist nicht über zehn Jahre — gepachtet werden, so daß neue Kirchen, Schulen, Spitäler u. s. w. nur auf altem Missionseigentum, das durch Urkunden nachgewiesen werden mußte, errichtet werden konnten. Der Entscheid bedeutet für die Missionen eine große Erleichterung, da damit der Einfluß der feindlichen Ortsbehörden beseitigt wird. („Fides", 382.)

Japan. Nach den Beuronern ist es nun auch den *Söhnen Don Boscos* gelungen, in die Hauptstadt Tokio vorzudringen und auf einem vom Erzbischofe hochherzig überlassenen Grundstücke eine Niederlassung zu gründen. Das übernommene Gebiet umfaßt zwei der ärmsten Arbeiterviertel von Tokio mit 300.000 Seelen, davon aber nur 30 Katholiken. Die Missionäre werden sich zunächst der Jugend widmen, die dort, kaum der Schule entlassen und arbeitslos, vollständig sich selbst überlassen ist. — Der gegründete Jugendhort ist schon überfüllt und verspricht reichliche Ernte für die Zukunft.

Der *Karitasverband der Studenten* der katholischen Universität Tokio, *„Jochi Settlement"* genannt, entfaltet in der Bannmeile Tokios eine immer regere soziale Tätigkeit, namentlich unter den allerärmsten Kreisen. Der Verband verfügt über ein eigenes Heim, eine ärztliche Untersuchungs- und Beratungsstelle (staatlich anerkannt) und über

eine Armenküche für Kinder und Erwachsene. Das Heim, das schon längst zu klein ist, wird in nächster Zeit vergrößert werden.

Die Höhere Schule der Franziskanerinnen von *Sapporo* zeichnet sich, wie der Bericht des Bezirksschulinspektors ehrend hervorhebt, durch zwei „schöne Eigenschaften" aus, nämlich durch die gute, praktische Einrichtung des Schulhauses und das vertrauliche Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen. Tadelnswertes hat der hohe Beamte nichts gefunden.

Seit Bestehen dieser Höheren Schule (1924) wurden 82 Schülerinnen, 6 Lehrpersonen und 43 Verwandte von Schülerinnen getauft. („Fides", 383.)

Korea. Die katholische Mission Koreas zählt dermalen 121.039 Getaufte, unter denen 100 ausländische Missionäre, 98 einheimische Priester und 261 Schwestern arbeiten. In 6 Seminarien bereiten sich 251 Seminaristen auf das Priestertum vor. Die Katholische Aktion gibt drei religiöse Zeitschriften heraus.

Besonders günstige Aussichten böte das Vikariat *Wonsan,* wenn Personal und Mittel reichlicher zur Verfügung stünden. („Kath. Miss." 1933, 214.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die „Fides"-Korrespondenz widmet in ihrer Ausgabe vom 12. August d. J. den *Weißen Vätern,* namentlich den Bischöfen *Streicher* (Uganda), *Guillemé* (Nyassa) und *Birraux* (Tanganjika), Worte warmer Anerkennung für die seit dem Jahre 1878 geleistete Missionsarbeit, die der Kirche im Seengebiete Mittelafrikas nicht weniger als 921.483 Getaufte und 430.073 Taufbewerber zugeführt hat.

Einige Berichte aus jüngster Zeit zeigen, daß die Missionen der Weißen Väter noch immer erfreulich fortschreiten, namentlich in den belgischen Mandatsgebieten im Nordosten des Tanganjikasees. Über *Ruanda* (1922 gegründet) schreibt der Apostolische Vikar Classe: „Die letztes Jahr ausgesprochene Hoffnung ist auf gutem Wege, in Erfüllung zu gehen; die ganze Bevölkerung von Ruanda, Häuptlinge an der Spitze, geht zum katholischen Glauben über trotz der sehr energischen Arbeit der protestantischen Sekten." *Urundi,* das bei seiner Errichtung im Jahre 1922 15 Missionspriester und 14.000 Getaufte hatte, zählt heute 38 Missionäre, 8 eingeborene Priester, 9 Laienbrüder und 84.000 Getaufte nebst 54.000 Katechumenen und nahe 70.000 Postulanten. Der Zuwachs an getauften Erwachsenen betrug im letzten Jahre 14.030 trotz der auch hier herrschenden Wirtschaftskrise.

In *Nyassa* ist das letzte Jahr ein gutes gewesen; es war eines der besten, wenn man die Zahl der Taufen — über 5000 — sowie die Entwicklung der Missionswerke und Schulen in Betracht zieht. Bischof Guillemé und seine Missionäre haben ihre Bedürfnisse aufs äußerste eingeschränkt, um kein Werk aufgeben zu müssen.

Das Vikariat *Ober-Kongo* besitzt eine ernstgewillte Christenheit, würdig, den guten christlichen Gemeinden der katholischen Welt beigezählt zu werden. Der jährliche Durchschnitt der Beichten beträgt 7, die der Kommunionen 16 für den Einzelnen. („Echo a. A." 1933, 115 ff.)

Der Apostolische Vikar von *Uganda,* Msgr. *Streicher,* hat sich nach 36jähriger, verantwortungsvoller Missionsarbeit von seinem Amte zurückgezogen. Die Leitung des Vikariates geht auf den Hilfsbischof Mischaud über.

Die Schwestern vom Kostbaren Blut in Ostafrika, deren Noviziat für eingeborene Schwestern zu *Huruma erfreulich* emporblüht, errichten zu Kivungile ein Altersheim für alte und kranke Schwestern, das gleichzeitig als Ewige-Anbetungs-Kapelle dienen wird.

Der Schweizer Kapuzinerpater *Ernest Joye* wurde zum Hilfsbischofe (mit dem Rechte der Nachfolge) des Bischofes Justin Gumy von *Port Viktoria* (Seychellen) ernannt. Der neue Bischof stammt aus Montagny-la-Ville (Kanton Freiburg).

Die *Benediktiner der Abtei Peramiho* arbeiten in aller Stille an der Erweiterung ihres Missionsfeldes. Die Missionäre dringen immer tiefer in den Busch vor, um hier geeignete Plätze zu neuen Stationen ausfindig zu machen.

Aus den Missionen *Madagaskars* wird eine überaus erfreuliche Zunahme von einheimischen Priester- und Ordensberufen gemeldet. Das Seminar von Ambohigo (Vikariat Tananaria), das 1921 36 Zöglinge zählte, war 1930 bereits zu klein, so daß für die Theologen ein neues Seminar in Ambatoroka errichtet werden mußte. Für das vor kurzem eröffnete Kleine Seminar von *Betafo* meldeten sich sofort 40 Schüler; das zu Ambohigo gebliebene Kleine Seminar konnte von 140 Bewerbern nur 47 aufnehmen. Die Brüder der christlichen Schulen zählen bereits 59 Eingeborene gegenüber 15 Europäern.

Auch die Jesuiten und die kanadischen Schulbrüder haben gut besuchte Noviziate.

Die neue Kapuzinerpräfektur *Nossibe* im Nordwesten Madagaskars mit den Inseln Margotte, Nossibe, Komoren, hat die Anfangsschwierigkeiten noch nicht überwunden.

Südafrika. Nach den neuesten amtlichen Feststellungen der Regierung der südafrikanischen Union soll sich die Zahl der Eingeborenen auf 5,600.000 belaufen. Die Gesamtbevölkerung von Südafrika — also Weiße, Inder, Mischlinge und Schwarze — wird auf 8,250.900 geschätzt. Der Zahl und der Gerechtigkeit nach müßten die Eingeborenen daher auch das meiste Land, den größten Bodenbesitz ihr Eigen nennen. Leider ist es aber gerade umgekehrt. Grund und Boden ist zum allergrößten Teil in den Händen der weißen Minderheit, daher die große Unzufriedenheit der Eingeborenen!

Das Eingeborenen-Lehrerseminar der Mariannhiller zu *Mariazell* in der Präfektur *Umtata* nimmt nach dem Jahresbericht des Schulinspektors für das Jahr 1931 unter den 14 Lehrerseminarien in der Kapprovinz nach den allgemeinen Prüfungsresultaten die dritte Stelle ein. Der Bericht sagt weiter, daß die Durchschnittsbildung in allen Lehrfächern offensichtlich über dem Durchschnittsbildungsgrad für alle Lehrerseminarien steht, und daß im Englischen und in Hygiene der Durchschnittsgrad der Mariazeller Lehrerseminaristen an erster Stelle in der ganzen Kapprovinz steht. Was die Leitung und Verwaltung des Seminars betrifft, hat der Schulinspektor Mariazell den zweitbesten Platz zuerkannt. („Vergißm.“ 1933, 168 f.)

Durch eine Grenzregulierung zwischen *Umtata* (Mariannhiller) und *Queenstown* (Pallottiner) ist eine seit vielen Jahren beklagte Schwierigkeit bereinigt worden. Die Schwierigkeit bestand darin, daß die Station *Keilands* am rechten Ufer des Großen Kei-Flusses liegt, während ihre Schulen im Transkei, d. h. am linken Ufer sich befinden. Da der Kei-Fluß bisher keine Brücke hat, mußten die Missionäre Tag für Tag beim Besuche der fünf Missionsschulen den Fluß im Boote überqueren, was nach Gewitterregen gefährlich, wenn nicht unmöglich war. Nun wurde das Gebiet dieser Missionsschulen von der Präfektur Umtata abgetrennt und den Pallottinern von Queenstown zugewiesen. Durch Erhebung der Schule *Zigadu* zu einer selbständigen Missionsstation wird das tägliche Überqueren des Flusses überflüssig. („St. d. H.“ 1933, 147.)

Bischof Franz *Hennemann*, Apostolischer Präfekt von Zentral kapland, wurde zum Apostolischen Vikar von *Ostkapland* ernannt. Ostkapland stand bisher unter Weltpriestern.

Die Apostolische Präfektur von *Broken Hill* in Nordrhodesien wurde der Jurisdiktion des Apostolischen Delegaten von Südafrika entzogen und der des Delegaten von Afrika (Msgr. Hinsley) unterstellt.

Die *Kreuzschwestern von Menzingen* feiern in diesem Jahre das goldene Jubiläum ihrer Ankunft in Südafrika. Aus deren armseligem Häuschen in Umtata, das vier Schwestern im Sommer 1883 bezogen, hat sich im Laufe der Jahre eine große Provinz entwickelt, die heute 53 Volks- und 8 Mittelschulen, 2 Spitäler, 2 Waisenhäuser und 21 Armenapotheken betreut. („Fides", 380.)

Die vor einigen Jahren gegründete Mission der irischen Kapuziner im *Barotseland* (Rhodesien) schreitet trotz großer Widerwärtigkeiten voran. Die Hauptwiderwärtigkeiten sind: Die Malaria, Mosquitos, die weiße Ameise, die Tsetsefliege und die Heuschrecken, die in unglaublichen Mengen kommen. Am 19. März 1933 wurde in *Livingstone* die Kirche zur kleinen heiligen Theresia eingeweiht. („Weltapost." 1933, 223.)

P. Josef Schulte der Tsumebmission im Vikariate *Windhuk* hat seinen Versuch, die Buschleute zu missionieren, mit der Errichtung einer Schule für die Buschkinder begonnen. 22 Kinder, deren Eltern noch ganz als Wilde draußen im Busche herumziehen, wohnen bereits auf der Mission.

Westafrika. Der Bericht aus *Kamerun* klagt, daß das Missionsschulwesen in den beiden Sprengeln Yaunde und Duala unter dem Mangel an den notwendigsten Geldmitteln empfindlich leidet, da die Mission keine staatlichen Zuschüsse erhält. Der Fortschritt der Mission dauert ungeschwächt an; im Umkreis der Missionsstation Yaunde steigert sich die Arbeit der Missionäre und ihrer Helfer allmählich ins Ungemessene. Im Norden nimmt der Einfluß der Protestanten ab, dagegen befestigt der Islam, der von den Kolonialbeamten begünstigt wird, seine Stellung immer stärker, ohne aber glücklicherweise auf neue Stämme überzugreifen. Eingeborene Ordensbrüder wirken bereits auf verschiedenen Posten, und die einheimischen Schwestern haben vor kurzem ihre erste Niederlassung auf dem Arbeitsfeld bezogen, die ersten einheimischen Priester dürfte das Jahr 1936 bringen.

In *Nigerien* (Vikariat Beninküste) starb im Alter von 74 Jahren der Begründer und langjährige Leiter des Heiligen-Geist-Spitales in *Abeokuta,* P. Coquard aus dem Lyoner Missionsseminar. Der Verstorbene war mehrfach ausgezeichnet.

Unter den 82.000 Heiden, die noch auf der *Insel Fernando Poo* leben, ist ein großer Andrang zum Christentum zu beobachten. Die Neubekehrten entwickeln einen erbaulichen Eifer und bestürmen die Missionsleitung mit Bitten um ständige Seelsorger. Leider können die Bitten nur selten erfüllt werden, da die revolutionäre Regierung in Spanien der Mission alle Unterstützungen entzogen hat. Bei günstigeren Verhältnissen könnte Fernando Poo in absehbarer Zeit ganz katholisch sein.

Was ein energischer Führer erreichen kann, zeigt ein Nachruf für den gewesenen Apostolischen Vikar der *Goldküste, Msgr. Hauger,* in der Monatsschrift des Vikariates „The Gold Coast Catholic Voice" aus der Feder des Provikars. Während der nur sechsjährigen Dauer der Amtstätigkeit Haugers — 1925—1932 — ist gestiegen: die Zahl der Priester von 19 auf 40, die der Katholiken von 15.505 auf 66.052 und die der Kommunionen von 70.557 auf 252.326. Gegründet wurden: eine Normalschule zur Ausbildung tüchtiger Lehrer, eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen und schließlich ein Seminar in *Ameisam bei Elmina,* das 1932 elf Seminaristen, darunter zwei Theologen,

zählte. Das Vikariat der Goldküste gehört infolge dieser Reformen zu den bestorganisierten Missionen Westafrikas.

Auch in dem nördlich davon gelegenen Gebiete von *Navrongo* ruft man nach Katechisten und Missionären, gleichzeitig vernichtet man die Zaubermittel, um jeden Zweifel an der Aufrichtigkeit der Gesinnung auszuschließen. In der ersten Hälfte des Jahres 1932 wurde mit dem Bau eines Kleinen Seminars begonnen, um möglichst bald einheimische Missionskräfte heranzubilden.

Portugiesisch-Guinea, das seit dem Umsturze in der Heimat ohne eigentliche Missionstätigkeit war, wurde Anfang 1932 wieder von portugiesischen Franziskanern besetzt. Die Kolonialbehörden kommen den Missionären weitestgehend entgegen.

Innerafrika. Erfreuliche Fortschritte melden auch die Jahresberichte der Apostolischen Präfektur *Bobo-Diulasso,* der Vikariate *Uagadugu* und *Bamako* in Westsudan, alle von Weißen Vätern verwaltet. Die Vermehrung des Missionspersonales von Bobo-Diulasso um vier Patres im Jahre 1932 ist ein deutlicher Beweis, daß die Ordensleitung der Weißen Väter die Mission für aussichtsreich hält. Im Vikariate Uagadugu haben am 8. Dezember 1932 die ersten sieben eingeborenen Schwestern die Gelübde abgelegt und am Schlusse des Schuljahres hat die Katechistenschule von *Gilongu* von ihren 103 Schülern 20 der Mission zur Verfügung gestellt. Die Katechistenschule von *Kati* sorgt für die Heranbildung von Katechisten für Bamako. Leider ist sie dem jetzigen Andrang der Taufbewerber nicht gewachsen, so daß die Missionäre gezwungen sind, Hilfskatechisten mit kürzerer Ausbildung anzustellen.

Über die Missionssprengel des *Kongostaates* liegen keine ausführlicheren Berichte vor; aus kurzen Andeutungen ist aber zu ersehen, daß das Missionswerk überall rüstig voranschreitet.

(„Kath. Miss." 1933, 190.)

Am 15. August d. J. hat in Kisantu der erste regionale eucharistische Kongreß von Zentralafrika stattgefunden. Beteiligt waren dabei in erster Linie die Vikariate Kisantu (Jesuiten), Matadidi (Redemptoristen) und Leopoldville (Scheutvelder).

3. Amerika.

Nordamerika. Die Missionäre der *Eismissionen* — Oblaten der Unbefleckten Jungfrau — spenden in mehreren Berichten ihren Gläubigen hohe Anerkennung wegen ihres Eifers in religiösen Dingen, besonders beim Empfang der heiligen Kommunion.

So schreibt Bischof Fallaize, Apostolischer Vikar von *Makenzie,* aus der Station Fond du Lac, die er vor kurzem besucht hat: „Die Station umfaßt ein Gebiet so groß wie ein Departement, aber nur 450 Bergindianer bevölkern diese Schneesteppen. Da sie um meine Ankunft wußten, hatten sich alle Indianer auf der Mission eingefunden. Manche mußten eine Reise von drei Tagen machen und blieben während drei Wochen auf der Mission, obwohl Tauwetter bevorstand, was die Rückkehr äußerst gefährlich und beschwerlich gestaltete. Sie wollten keine religiöse Feier versäumen; 800 heilige Kommunionen konnte ich austeilen."

Der Missionär der Station „Nativité" im selben Vikariate erzählt von seinen Christen, daß sie überglücklich seien, wenn sie Gelegenheit haben, die heilige Kommunion zu empfangen. Die Erwachsenen kommunizieren oft, manche sogar alle Tage, wenn der Missionär länger bleibt.

In dem ausgedehnten Apostolischen Vikariate der Hudson-Bay wird es bezüglich des Empfanges des Altarsakramentes so gehalten: 20 Prozent der Gläubigen, das sind beinahe alle, die im Umkreis von

80—160 Kilometer um die Missionsstation leben, kommunizieren alle vier bis fünf Wochen; die Bewohner der Missionsstation selbst gehen fast täglich zur heiligen Kommunion, 80 Prozent sehen die Missionsstation nur für acht Tage zu Weihnachten, und dann erst wieder im Hochsommer für drei bis vier Monate. In dieser Zeit gehen alle Familienmitglieder, mit Ausnahme der Männer, die notgedrungen zur Fahrt in die Ferne müssen, täglich zum Tische des Herrn.

Das Vikariat der Hudson-Bay zählt im ganzen 8100 Einwohner, darunter 326 katholische Eingeborene, 150 katholische Europäer, 900 Taufbewerber, 2300 Protestanten und 4424 Heiden. Das Missionspersonal ist für diese Ausdehnung — 3,250.000 Quadratkilometer — gering, es besteht aus 13 Oblatenpriestern (je 6 Franzosen und Kanadier, 1 Irländer), 2 Laienbrüdern und 4 Grauen Schwestern, die sich auf eine Quasi-Pfarre, fünf Haupt- und drei Nebenstationen verteilen.

Der Gründer und erste Generalvorsteher des Missionsseminares von *Maryknoll in den Vereinigten Staaten,* P. James Walsh, wurde vom Heiligen Vater zur bischöflichen Würde erhoben. Diese Anerkennung des hochverdienten Priesters wird von allen Missionsfreunden mit Freuden begrüßt werden.

Der Missionskreuzzug der amerikanischen Studenten bestand 1932 an 2900 Studienanstalten der Vereinigten Staaten und zählte 510.000 aktive Mitglieder. Seine Hauptgeschäftsstelle befindet sich auf der Kreuzritterburg in Cincinnati. Vorsitzender des Kreuzzuges muß satzungsgemäß immer ein Bischof sein, der sich durch einen geschäftsführenden Leiter, der aus dem Welt- oder Ordensklerus gewählt wird, vertreten läßt. („Kath. Miss. 1933, 241.)

Südamerika. Die Grenzstreitigkeiten im Gebiete des oberen *Amazonenstromes* sind auch für die Missionen von Nachteil. Über ein Jahrhundert lang hatten dort vier Staaten ihre Rechte geltend gemacht, im Kleinkrieg sich herumgeschlagen, namentlich um den Besitz der Gummiwälder. Nachdem endlich Vereinbarungen zustande gekommen waren, 1916 zwischen Ecuador und Kolumbien, 1922 zwischen Kolumbien und Peru und 1925 zwischen Kolumbien und Brasilien, brach am 1. September 1932 ein Häuflein Peruaner auf kolumbisches Gebiet ein, was einen neuen Krieg zur Folge hatte, der heute noch fortdauert. Wegen dieser Kämpfe und noch mehr wegen der Entwertung des Gummis ist ein Großteil der Bevölkerung ausgewandert und hat an den Nebenflüssen neue Wohnsitze gesucht. Die Missionäre — italienische Kapuziner — folgen den Auswanderern, stoßen aber dabei auf hartnäckigen Widerstand der Gummihändler, die keine Zeugen ihrer schamlosen Ausbeutung und ihrer himmelschreienden Ungerechtigkeiten haben wollen.

Am traurigsten scheinen die Verhältnisse am Rio Itui zu stehen, dessen Bewohner von einem Kapuzinermissionär als „Märtyrer des Gummis" bezeichnet werden. Seit 1925 durfte kein Priester das Gebiet betreten; 1933 gelang es einem Pater, hineinzukommen. Sein Bericht ist ergreifend.

Nach dem Jahresberichte der bayerischen Kapuzinermission in *Chile* arbeiten unter den dortigen Indianern und Chilenen 40 Priester (und 2 Kleriker), 36 Brüder, 88 Schwestern, 43 Seminaristen, 4 Katechistinnen und 56 weltliche Lehrpersonen. Das Vikariat zählt 57.885 gläubige Indianer, 145.779 gläubige Weiße, 10.885 Protestanten und 3139 Heiden, 18.131 Osterkommunionen stehen 164.616 Andachtskommunionen gegenüber, ein guter Gradmesser des religiösen Lebens. („Weltapost." 1933, 206, 224.)

Brasilien. Die Zahl der japanischen Einwanderer in Brasilien beträgt bereits über 130.000. Zweimal monatlich bringen Einwanderer-

schiffe jeweils etwa 1000 neue Japaner nach Santos, dem Hafen des Staates von Sao Paulo, von wo sie dann in Gruppen von mehreren Familien über ganz Sao Paulo verteilt werden.

P. Guido del Toro S. J., der seit einigen Jahren in der Hauptstadt S. Paulo eine höhere Schule für Japaner leitet, geht jetzt daran, seiner Anstalt eine Katechistenschule anzugliedern, um einheimische Hilfskräfte zu bekommen; die Protestanten, namentlich die von Nordamerika unterstützten Sekten, geben sich viel Mühe, die Einwanderer zu gewinnen, da ihnen reichlichere Mittel, und namentlich ein bedeutend zahlreicheres Personal zur Verfügung stehen.

In dem an *Bolivien* angrenzenden Staate *Matto Grosso* arbeiten die Salesianer Don Boscos unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihr größtes Verdienst ist hier — in der Präfektur *Registro de Araguya* — die Befriedung und Missionierung der einst so gefürchteten wilden *Bororosindianer*. Welche Opfer die Missionen bringen müssen, um Christo Seelen zu gewinnen, beweisen die bisher erfolglosen Missionsversuche bei den benachbarten *Chavantes*. Dieser Stamm wurde von den Weißen so grausam mißhandelt, daß er ihnen ewige Feindschaft schwur, an der er auch den Missionären gegenüber unentwegt festhält. 1931 versuchte ein Glaubensbote einen erneuten Vorstoß in ihr Land und legte dabei 2000 Kilometer mit der Eisenbahn, 3600 Kilometer mit dem Boote, 300 Kilometer mit dem Kraftwagen und 80 Kilometer zu Pferd oder zu Fuß zurück, kam aber nicht in Berührung mit der Bevölkerung, da die Chavantes jede Annäherung mieden, bezw. verhinderten. Trotzdem geben die Missionäre die Hoffnung nicht auf, mit der Zeit auch diesen Stamm für Christus zu gewinnen. („Kath. Miss.", 248.)

4. Australien und Ozeanien.

Anläßlich des goldenen Jubiläums (1882—1932) der Herz-Jesu-Mission von *Rabaul (Neupommern)* erschien neben zahlreichen Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften auch im Auftrage der Mission eine Jubiläumsschrift, die den Titel *„Pioniere der Südsee"* trägt und den *hochwürdigen Herrn P. Josef Hüskes zum Verfasser hat.* Die 220 Seiten umfassende und von der Firma Schwann in Düsseldorf mit zahlreichen herrlichen Bildern ausgestattete Jubiläumsschrift zeigt an der Hand eines umfangreichen und verläßlichen Materiales in anschaulicher Weise, wie wilde, rohe Volksstämme, denen Reisende und Forscher jede Bildungsfähigkeit absprachen, durch den Geist des Evangeliums und die bewundernswerte Geduld und Ausdauer glaubensstarker und opfermütiger Missionäre allmählich zu zivilisierten und gesitteten Menschen heranwachsen, die hinter den Angehörigen anderer Stämme und Völker in keiner Weise zurückstehen. Schon die *Vorgeschichte* der Herz-Jesu-Mission, 1825—1882, die in gedrängter Übersicht auf 13 Seiten (9—22) geboten wird, zeigt, welche Schwierigkeiten in der Südsee zu überwinden waren, ehe eine geordnete Missionierung einsetzen konnte. Auch die Herz-Jesu-Missionäre fanden noch bei Übernahme ihres Missionsgebietes traurige Verhältnisse: „Die Eingeborenen waren nackt, schmutzig und mit vielerlei Gebrechen behaftet, in erbärmlichen Hütten auf dem Boden schlafend, scheu und mißtrauisch, habgierig und rachsüchtig im Charakter, nur mit den primitivsten Kulturgegenständen bekannt. Jede Sippe abgeschlossen für sich wohnend, Feindseligkeiten zwischen den einzelnen Stämmen, Menschenfresserei, Vielweiberei, Teufelsfurcht, Aberglaube und Zauberei als gesellschaftliche und religiöse Merkmale galten."

Auch P. Navarne, der spätere verdiente Missionsbischof, stimmt dieser Charakterisierung der Eingeborenen durch einen Missionär der ersten Missionskarawane zu, fügt aber sofort Worte edler Missions-

begeisterung an, indem er schreibt: „Sie haben, es ist wahr, rohe und ungebildete Manieren, sie haben kein liebenswürdiges Äußere, *aber sie haben Seelen, die mit dem göttlichen Blut erkauft sind.* Und wenn diese Seelen jetzt noch nackter sind als ihre Körper, in denen sie wohnen, so ist es unsere herrliche Aufgabe, sie mit Jesus Christus zu bekleiden."

Von diesem Gedanken durchdrungen, begannen die Herz-Jesu-Missionäre ihre Arbeit unter den Kanaken der Gazellenhalbinsel *Neubritannien* (Neupommern), dehnten sie allmählich auf die *Baining* im Westen, die *Sulka* im Süden und die *Nakanai* im Norden aus. 1891 begann die Missionierung *Neu-Irlands* und 1905 die der *Admiralitätsinseln,* die heute so günstige Aussichten bieten. Die Einzelheiten dieser 50jährigen mühsamen, aber erfolgreichen Missionsarbeit schildert das Jubiläumsbuch in sieben von verschiedenen Verfassern stammenden Abhandlungen (S. 23—87), denen sich 15 wertvolle Monographien über Laienbrüder, Missionsschwestern, Knaben- und Mädcheninternate, Katechisten, Krankenpflege u. s. w. (S. 87—206) anschließen, die durchwegs von erfahrenen Fachmännern verfaßt sind. Ein Anhang von 10 Seiten (210—220) enthält eine Bibliographie und Verzeichnisse. Wenn man den heutigen Stand des Vikariates Rabaul — 35.764 Getaufte und 25.370 Katechumenen unter 170.000 Einwohnern, 52 eingeborene Schwestern, 300 männliche und 59 weibliche einheimische Hilfskräfte, 800.000 Andachtskommunionen u. s. w. — betrachtet, und sich dabei der ungeheuren Schwierigkeiten erinnert, die hier der Missionierung entgegenstanden, dann wird man sich über P. Hüskes' Buch freuen, da es geeignet ist, die Pionierarbeit katholischer Missionäre weiteren Kreisen vor Augen zu führen und dadurch befruchtend auf das Missionswerk zu wirken.

Die Einstellung in Schulbibliotheken, namentlich in solche von Konvikten und Pensionaten, würde der Missionssache einen großen Dienst leisten.

Auf den *Nordsalomonen* sind die katholischen Missionäre über Anregung des Apostolischen Vikars in die noch unerforschten Wälder eingedrungen, die das nördliche Bougainville verhüllen. Sie wurden überall günstig aufgenommen; manche Dörfer boten sogar Land zur Errichtung einer Niederlassung an.

Die katholische Mission macht trotz der scharfen Gegenarbeit der Methodisten und Adventisten gute Fortschritte und zählt bereits 15.094 von den 58.000 Bewohnern zu den Ihrigen. In 282 Schulen werden 3415 Kinder erzogen.

Im Vikariate der *Gilbertinseln,* deren Bewohner der Mehrzahl nach dem Protestantismus angehören, wurde von protestantischen Lehrern eine Katholikenverfolgung angezettelt, die aber von der britischen Verwaltung bald und energisch unterdrückt wurde.

Die Steyler Mission von *Ostneuguinea,* die 1931 fünf Hauptstationen mit 4000 Katholiken an das vergrößerte Vikariat Mittelneuguinea (ebenfalls von Steylern verwaltet) abgeben mußte, arbeitet mit Eifer an der Heranbildung einheimischer Katechisten, um durch sie die frühere Christenzahl wieder zu erreichen. In fünf Schulen weilen 146 Kandidaten gegen 36 im Jahre 1931.

5. Europa.

Rom. Seit 1927 hat der Apostolische Stuhl dem *Franziskanerorden* 15 neue Missionsgebiete übertragen. Neun von diesen liegen in China, eines in Japan, vier in Afrika und eines in Südamerika. In China gibt es bereits mehr als 100 eingeborene Franziskaner. Die Apostolische Präfektur von *Fongsian in Schensi* ist chinesischen Franziskanern anvertraut.

Zum Kanzler der katholischen Universität in *Peking*, die dem Heiligen Vater ganz besonders am Herzen liegt, wurde durch Dekret der Propaganda-Kongregation vom 5. August 1933 der Generalsuperior der Gesellschaft vom Göttlichen Wort, *P. Grandel*, ernannt. P. Grandel behält natürlich sein Amt als Generalsuperior bei, da seine Amtswürde erst im Herbst 1932 begonnen hat.

Italien. Der Franziskanerpater Germano *Lazzeri*, der fünf Monate Gefangener der Banditen war, ist von Florenz aus in seine Mission Lachokow in der Provinz Hupe zurückgekehrt, nachdem er 15 Monate in Italien geweilt, um sich von den ausgestandenen Leiden der Gefangenschaft zu erholen. P. Lazzeri war Professor am Seminar von Tscha-Yuen-Knou, das am 15. Mai 1931 von Räubern angegriffen wurde. Vier Professoren blieben tot auf dem Felde, sieben weitere, darunter der Bischof Ricci, wurden in Gefangenschaft geführt. Bischof Ricci starb kurz nach seiner Befreiung an Erschöpfung. Mit P. Lazzeri ziehen zwei junge Franziskaner nach Zentralchina.

(„Fides.")

Der Apostolische Präfekt Barlassina von *Kaffa* (Abessinien) wurde zum Generalsuperior des Institutes der Consolata in Turin ernannt.

Belgien. Auf der Rückreise in die Heimat besuchten die chinesischen Rompilger auch die Benediktinerabtei St. Andreas bei Brüssel, wo Bischof Wang, der kurz zuvor in Rom geweihte Apostolische Vikar von Shunking, zwei Priester, neun Diakone und sieben Subdiakone weihte. Unter den Letzteren befindet sich auch Don Coelestin Lou-Tseng-Tsiang, der frühere Präsident des chinesischen Ministeriums.

In der Diözese des Bischofes Wang wurde zu Sishan ein Priorat von St. Andreas errichtet.

Deutschland. Der Leitung der Aachener Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung ist es gelungen, für die völkerkundlichen und missionsgeschichtlichen Gegenstände, die die Missionäre aus aller Welt herüberschicken, ein eigenes *Museum zu Aachen* zu schaffen.

Der vielen Lesern persönlich bekannte Mariannhiller *Laienbruder Stanislaus* beging im September dieses Jahres seinen 80. Geburtstag. Br. Stanislaus war einer der Trappistenhelden, die mit P. Franz Pfanner von Mariastern nach Südafrika zogen. Später wirkte er in Linz a. D., in der Schweiz und in Würzburg. Er steht 51 Jahre im Dienste der Mission. Alle Missionsfreunde wünschen dem bescheidenen Bruder Gottes reichsten Segen.

Österreich. Der Ausweis der St.-Petrus-Claver-Sodalität über das Jahr 1932 verzeichnet eine Gesamtausgabe von Lire: 5,331.227.55 = Schweizer Franken: 1,421.600.70 = Mark: 1,158.962.50 = Schilling: 2,538.679.80 = Kč.: 9,353.031.—.

Der Wert der in die afrikanischen Missionen gesandten Gegenstände wird mit 975.000 Lire (262.160 Schweizer Franken = 212.087 Mark = 464.572.50 Schilling = 1,711.579 Kč. beziffert.

Die St.-Petrus-Claver-Sodalität hat ihren Beruf als „Mutter der afrikanischen Missionen" wieder glänzend bewiesen.

18 M. = 30.24 S.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2689.34 S. — *Neu eingelaufen:* Herr Pfarrer Pfaffenhuber in Maria Schmolln 20 S für Japan. — *Bei der Redaktion eingelaufen:* Herr Pfarrer Gerhard Tholen, Neuhonrath, Siegburg-Land, für die armen katholischen Armenier *Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2739.58 S. Deo gratias!*

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Der Hl. Stuhl im Hl. Jahr: Cappella papale in S. Paolo vor den Mauern. Pilgerzüge. Dekrete bzl. Heilig- und Seligsprechungen und päpstliche Ansprachen. Zentenarfeier des Servitenordens. Pius XI. in Castelgandolfo. — 2. Das deutsche Reichskonkordat. — 3. Von der Trierer Hl.-Rock-Wallfahrt. — 4. Frankreich: Katholische Renaissance; der 9. Eucharistische Nationalkongreß in Angers; die Soziale Woche in Reims. Vordringen des Antiklerikalismus in Elsaß-Lothringen. — 5. Spanien: Erwachen der Katholiken unter den Schlägen des Kulturkampfes. Ein bedeutsames Hirtenschreiben des neuen Primas.

1. Nach einer Unterbrechung von 64 Jahren fand am 30. Juni 1933, Fest des Völkerapostels Paulus, *Cappella papale* in der Patriarchal-Basilika S. Paolo fuori le Mura statt, an der seit zwölf Jahrhunderten Benediktiner den Gottesdienst besorgen. Bekanntlich erfolgte vor einem halben Jahr, am 30. März, gemäß Art. 13 des Lateranvertrags die Besitzergreifung dieses vom italienischen Staat vollendeten herrlichen Gotteshauses und seiner Dependenzien durch den Hl. Stuhl. Dem Erscheinen des Papstes in S. Paolo kommt daher die Bedeutung eines großen Ereignisses zu. Um 8.30 Uhr traf P i u s XI. im Auto vor der Benediktinerabtei von S. Paolo ein, wo Msgr. Borgongini Duca, Verwalter der Basilika, der Verwaltungsrat, der Abt Dom Vannucci und die Mönche ihm huldigten. Nachher empfing der Hl. Vater Msgr. Borgongini Duca mit dem Verwaltungsrat, ferner eine Gruppe Benediktiner-Oblaten. Schließlich schrieb er unter eine große Photographie seines Mosaik-Bildnisses in S. Paolo: *Pius XI. in die commemorationis S. Pauli Apostoli praesens.*

Inzwischen füllte sich das weite Mittelschiff der Basilika zu den Seiten der Schranken, die dem päpstlichen Zug freien Raum ließen. Auf Tribünen nahmen Platz Fürst Chigi Albani, Großmeister des Malteserordens, mit den Großwürdenträgern desselben, der deutsche Reichsvizekanzler Fr. von Papen, das diplomatische Korps, hohe Beamte des Staates der Vatikanstadt, der Vertreter der italienischen Regierung, der Gouverneur und der Präfekt von Rom, eine Schar Ordensritter vom Hl. Grab, zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe, sowie die Klostergemeinde von S. Paolo. Um 10 Uhr begann der Papstzug sich zu entfalten. Im Baptisterium, wo ihn die Kardinäle erwarteten, legte der Pontifex den roten Mantel an und ließ sich die Mitra aufsetzen. Dann begab er sich vom Altar der Himmelfahrt Mariä zur Kapelle des hl. Benedikt, wo das Allerheiligste ausgesetzt war. Nach kurzer Anbetung, während der das *Tu es Petrus* erklang, bestieg er tiaragekrönt die Sedia gestatoria, worauf der Zug unter den jubelnden Hochrufen der Menge sich langsam durch das rechte Seitenschiff bewegte, um durch das Hauptportal das Mittelschiff zu betreten. Trompeten intonierten den Triumphmarsch von Longhi und Benediktiner sangen das *Oremus pro*

Pontifice. Rechts am Altar der Confessio vorbei erreichte der Papst die Apsis, verließ die Sedia und rezitierte den Introitus mit dem Patriarchen von Konstantinopel, Msgr. A. Rossi, der das Hochamt zelebrierte. Während des Kyrie nahm der Hl. Vater auf dem bischöflichen Thron die Obedienz der Kardinäle entgegen. Nach der hl. Messe erteilte er vor dem Altar den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß, den zwei Kardinaldiakone in lateinischer und italienischer Sprache verkündeten. Durch das Mittelschiff und das rechte Seitenschiff wurde der Papst unter den erneuten begeisterten Akklamationen zum Baptisterium zurückgetragen. Kurz nach 1 Uhr erfolgte die Rückfahrt zum Vatikan, während in den Straßen Tausende niederknieten.

Auch während der heißen Sommermonate strömten ohne Unterlaß Pilgerscharen aus Italien, den meisten europäischen Ländern und von jenseits der Meere nach der Ewigen Stadt. Täglich nahmen die Säle und Loggien des Vatikans Tausende auf, die sehnlich wünschten, mit einem unauslöschlichen Eindruck den Segen des Hl. Vaters und vielleicht ein Wort väterlichen Trostes und gütiger Aufmunterung mit heim zu nehmen. Jedem Einzelnen reichte Pius XI. die Hand zum Kuß und immer wieder beglückte er größere Gruppen durch Ansprachen, die im „Osservatore Romano" wörtlich oder auszugsweise veröffentlicht, oft durch neue Gedankengänge überraschen. Wirklich bewundernswert ist die jugendliche Rüstigkeit, mit der Pius XI. bisher den Anforderungen des Hl. Jahres gerecht wurde. Es heißt, er selbst habe wiederholt gegenüber seiner Umgebung seine Genugtuung darüber ausgesprochen, daß er in voller Gesundheit den mannigfaltigen Veranstaltungen des Jubeljahres vorstehen könne.

Am 2. Juli, Fest der Heimsuchung Mariä, fand vor dem Papst die Verlesung des Dekretes *de Tuto* betr. Heiligsprechung der sel. Bernadette Soubirous (1844—1879) statt, der Seherin von Lourdes, gestorben zu Nevers als Barmherzige Schwester Marie Bernard. In Beantwortung der Huldigungs- und Dankesworte des Postulators P. Jos. Grimal aus der Gesellschaft Marias wies Pius XI. auf einige Lehren hin, die aus der Verherrlichung der „glücklichen Schülerin der Himmelskönigin, der Unbefleckt Empfangenen von Lourdes", zu ziehen sind. Die Kanonisationsfeier der sel. Bernadette ist für den 8. Dezember in Aussicht genommen.

Ein wichtiger Schritt zur Seligsprechung eines jugendlichen Salesianers geschah, als am 9. Juli im Beisein des Hl. Vaters das Dekret betr. den heroischen Charakter der Tugenden des ehrw. Dieners Gottes Domenico Savio verlesen wurde. 1842 in Riva di Chieri (Piemont) geboren, bekundete er bereits als kleiner Knabe eine außerordentliche Frömmigkeit und Gut-

herzigkeit. Er trat 1853 in Don Boscos Oratorium von Valdocco zu Turin ein und wurde bald von allen verehrt als ein Engel an Reinheit, ein Apostel unter seinen Kameraden, stets bereit, zu ihrem Wohle sich jeder Gefahr auszusetzen und jedes Opfer zu bringen. Wegen einer schleichenden Krankheit gezwungen, nach Hause zurückzukehren, starb Savio dort am 9. März 1857 mit 15 Jahren eines gottseligen Todes. Don Bosco, der bereits zu dessen Lebzeiten einen mächtigen Vermittler von Gnaden in ihm erblickte, veröffentlichte 1859 seine Biographie. Das Dekret rühmt besonders Savios Liebe zur Eucharistie, seine Andacht zur Gottesmutter und seine tatkräftige Nächstenliebe. Nach einer Ansprache des Generalobern der Salesianer, Don Pietro Ricaldone, pries ihn der Hl. Vater als leuchtendes Vorbild für die Jugend, als erlesene Frucht der erzieherischen Wirksamkeit Don Boscos, dessen einzigartige Persönlichkeit der erhabene Redner dankbar würdigte. Unter den zahlreichen Zuhörern befand sich der 90jährige Giov. Ambré Roda, der 1855 ins gen. Oratorium aufgenommen und von Don Bosco der sorglichen Führung durch Savio anvertraut worden war.

Im nächsten Dezember oder Jänner ist die Heiligsprechung der am 23. Mai 1926 beatifizierten Jeanne-Antide Thouret (1765—1826), Stifterin einer Genossenschaft von Karitas-Schwestern, zu erwarten. Pius XI. ließ am 6. August, Fest der Verklärung Christi, durch einen Definitor des Trinitarier-Ordens, Postulator des Prozesses, das Dekret betr. Approbation zweier Wunder verlesen. Am 15. August, Fest Mariä Himmelfahrt, erfolgte die Verlesung des Dekrets *de Tuto,* wonach zur Kanonisation geschritten werden darf. Bei beiden Akten hielt der Papst bedeutsame Reden, indem er die hochsinnige Gottes- und Menschenfreundin und ergebene Dulderin im Rahmen der Zeitgeschichte schilderte; in ihr erblickt er „eine Gestalt von historischer Größe unter den größten, und von einer sittlichen Größe, welche die geschichtliche Größe noch überragt". Er betonte in der Nutzanwendung die ständige Notwendigkeit, den Weg vom Schlechten zum Guten zu betreten und vom Guten nach dem Vollkommenen zu streben.

Im August konnte der Servitenorden die 7. Zentenarfeier seiner Gründung begehen, die, wie es in der Kanonisationsbulle der 7 Stifter (1888) heißt, der seligsten Jungfrau selbst zuzuschreiben ist. Sieben angesehene Florentiner hatten am Fest Mariä Himmelfahrt 1233 eine Vision: Die Himmelskönigin mahnte sie, die Welt zu verlassen: Es sind Bonfiglio Monaldi, Giov. di Bonagiunta, Benedetto dell' Antella (Manettus), Bartolomeo degli Amidei (Amideus), Ricovero di Uguccione (Hugo), Gherardino di Sostegno (Sosteneus) und Alexius Falconieri. Nachdem sie ihre Ämter niedergelegt und auf ihr Vermögen verzichtet hatten, zogen sie sich in die Einsamkeit zu-

rück, um durch Gebet und Abtötung den Dienst der Mutter Gottes, insbesondere die Andacht zu den Schmerzen Mariens zu fördern. Als zwei von ihnen in den Straßen von Florenz bettelten, riefen kleine Kinder ihnen nach: „Seht da die Diener Mariens!" So entstand der Name der neuen Gemeinschaft, die bald auf dem Monte Senario, vier Stunden von Florenz, ihre erste größere Niederlassung errichtete. 1239 schrieb ihr der Bischof von Florenz die Augustinerregel und ein eigenes Ordenskleid vor. Der Orden der Serviten *(Servi Beatae Mariae Virginis)* erhielt 1249, 1256 und 1304 die päpstliche Bestätigung und wurde namentlich durch den hl. Philippus Benitius (1233—1285), seit 1267 Generalprior desselben, rasch in Italien, Deutschland und Polen verbreitet. Zur Zeit seiner höchsten Blüte umfaßte er 27 Provinzen. Heute zählt er über 1500 Religiosen und besitzt in 9 Provinzen und 4 Vizeprovinzen 120 Klöster oder Missions-Niederlassungen; 1922 erfolgte seine Wiederherstellung in Frankreich. Der Generalprior residiert in Rom bei S. Marcello al Corso.

Am 6. August eröffneten die Serviten auf Monte Senario an der Wiege ihres Ordens die Zentenarfeierlichkeiten. Anwesend waren der aus demselben hervorgegangene Kardinal Lépicier, der Generalprior P. Baldini, die Provinziale und zahlreiche Ordensgenossen. Die Reliquien der 7 hl. Stifter wurden erhoben und in die neben dem alten Kloster errichtete neue Kirche übertragen, wo man sie in dem von Lépicier gestifteten kostbaren Altar niederlegte; am 13. August konsekrierte der Kardinal denselben. Bei den Hauptfestlichkeiten am 15. August zelebrierte der Servitenkardinal ein feierliches Pontifikalamt in Anwesenheit von 200 Religiosen aus allen Weltteilen, etwa 100 Schwestern von S. Giuliana Falconieri, der höchsten Behörden von Florenz und einer großen Volksmenge. Nachmittags traf der Erzbischof von Florenz, Kardinal Dalla Costa, ein. Nach der Vesper wurden die Reliquien in Prozession bis zum Gipfel getragen, wo das neue Riesenkreuz ragt, das der Hl. Vater zu Beginn des Erlösungsjubiläums von seinem Schreibtisch aus aufleuchten ließ.

Der „Osservatore Romano" vom 14./15. August veröffentlichte ein vom 16. Juli 1933 datiertes längeres apost. Schreiben an den Großprior Baldini.

Die Krönung der 7. Zentenarfeier war die am 18. August den Oberen und Religiosen des Servitenordens gewährte Audienz. Die vom Generalprior verlesene Huldigungsadresse beantwortete der Hl. Vater mit einer längeren Ansprache. Sinnreich sei, so führte er aus, das Zusammentreffen der 7. Zentenarfeier der „Diener Mariens" mit dem Erlösungsjubiläum. Im heiligen Gedächtnisjahr des Opfertodes Christi gedenke die katholische Christenheit mit besonderer Andacht auch der

schmerzensreichen Gottesmutter, die unter dem Kreuze zur Mutter des ganzen Menschengeschlechtes erklärt wurde. In ihrem Zeichen habe der Orden sieben Jahrhunderte lang viel Gutes gewirkt und unter ihrem Schutz werde ihm auch eine gnadenreiche Zukunft beschieden sein.

Die erste größere Ausfahrt unternahm der Papst am 10. Juli nachmittags, indem er sich im Auto nach Castelgandolfo zur Besichtigung der Arbeiten in den päpstlichen Villen begab; abends kehrte er nach dem Vatikan zurück. Am Morgen des 24. August fuhr Pius XI. wieder hinaus und sah sich im Palazzo von Castelgandolfo und in den Villen mit lebhaftem Intersse um. Von einer Loggia aus segnete er die herbeigeeilten Scharen. In einem Hof der Villa Barberini unterhielt er sich leutselig mit 400 Arbeitern und dankte ihnen für seine Büste aus Carrara-Marmor, mit der Inschrift: *Pio XI P. M., Patri munificentissimo, artifices omnes, qui his aedibus instaurandis operam dederunt, grati animi ergo, D. D. A. D. MCMXXXIII, Sacri Principatus XII.*

2. *Das deutsche Reichskonkordat.* Am 9. Juli wurde nach relativ kurzer Verhandlungsdauer das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich paraphiert. Ein historisch bedeutsames Ereignis, da durch dieses Vertragswerk das Reich zum erstenmal seit seiner Gründung seine rechtlichen Beziehungen zum Hl. Stuhl geregelt hat. Vizekanzler Fr. von Papen, der im Auftrag der Regierung die Verhandlungen in Rom geführt hatte, richtete an den Reichspräsidenten folgendes Telegramm: „Es gereicht mir zur großen Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß heute nach schwierigen Verhandlungen das Konkordat paraphiert wurde. Ich bin fest überzeugt, daß der Abschluß des Vertragswerkes sowohl der Verinnerlichung der Kirche wie durch die Abgrenzung der Zuständigkeiten ganz besonders dem inneren Frieden des deutschen Volkes dienen wird. Ich bin dankbar, daran haben mitwirken zu können, das neue Deutschland auf die geeinte Autorität der christlichen Kirche und des Staates aufzubauen." Nach der Unterzeichnung (20. Juli) äußerte Herr von Papen gegenüber der Presse u. a. folgendes: „Der Liberalismus forderte eine Trennung von Kirche und Staat und hat in Wirklichkeit einen unfruchtbaren Kampf zwischen beiden heraufbeschworen. Während seiner Herrschaft sind beide nicht nur einander entfremdet, sondern völlig verfeindet worden. Erst den neuen politischen Anschauungen, wie sie in Deutschland zum Durchbruch gekommen sind, gelingt es wieder, eine ersprießliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zu gewährleisten . . . Der nationalsozialistische Staat will ja das Volk auf völlig neue Grundlagen stellen, von denen die christlichen Lehren und ihre Kirchen besonders wichtig sind. Es ist daher ganz natürlich, daß mit dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution sofort der Versuch zu einer vor-

urteilslosen und ehrlichen Verständigung mit den christlichen Kirchen gemacht wurde, der vor der nationalsozialistischen Revolution völlig aussichtslos gewesen wäre. Der Vatikan ist ohne Zögern an das Vertragswerk mit dem neuen Deutschland herangegangen in der Überzeugung, daß der Kampf gegen den Bolschewismus und die Gottlosenbewegung eine so lebensentscheidende Aufgabe ist, daß die Kirche jedem ihre Unterstützung leihen muß, der sich diese Aufgabe gestellt hat. In diesem neuen Deutschland ist hier ein besonders starker und wichtiger Faktor entstanden . . ."

Gewiß hat ein so ausgezeichneter Kenner der reichsdeutschen Verhältnisse wie Kardinalstaatssekretär Pacelli mit Befriedigung das hochwichtige, vom 20. Juli datierte Aktenstück unterzeichnet, werden doch darin die Pflichten des Reiches zur Unterstützung und zum Schutze der erhabenen Mission der Kirche klar festgelegt. Um „das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln", haben Papst und Staatspräsident diesen Staatsvertrag abgeschlossen. Laut Art. 1 gewährleistet das Reich die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. — Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen. — Durch Art. 4 wird die völlig „ungehinderte Veröffentlichung" von kirchlichen Anweisungen und Verordnungen, von Hirtenbriefen und Verfügungen sichergestellt. — Die seelsorgliche Tätigkeit der Welt- und Ordenspriester steht unter dem weitestgehenden Schutz des Staates. — Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. — Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung. Also nichts von Verboten, wie sie früher Anlaß zu harten Kämpfen katholischer Parteien gegen die Regierungen einzelner deutscher Länder waren. Durch das Konkordat werden die Staatsleistungen an die katholische Kirche reichsgesetzlich geregelt, wird die staatliche Pflicht zu solchen Leistungen klar anerkannt. — Gemäß Art. 21 ist der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen

und höheren Lehranstalten ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden. Weltliche und kirchliche Behörden werden sich über die Lehrbücher, die Auswahl des Lehrstoffes und die Anstellung von Religionslehrern verständigen. — Zu den wichtigsten Bestimmungen gehören die Artikel 23, 24 und 25. Ersterer lautet: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt." — Art. 24: „In allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten." — Art. 25 betont das Recht der religiösen Orden und Kongregationen zur Gründung und zur Führung von Privatschulen. — Von überragender Bedeutung ist Art. 31: „Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt. — Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31, Absatz 1, genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten. — Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten. — Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre." — In Bezug auf das Thema „Klerus und Politik" bestimmt Art. 32:

„Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung, erläßt der Hl. Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit in solchen Parteien ausschließen." — Nach Art. 33 werden die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, welche in den einzelnen Artikeln nicht behandelt wurden, für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

Namens der Fuldaer Bischofskonferenz sprach Kardinal Dr Bertram, Fürsterzbischof von Breslau, anläßlich des Abschlusses des Konkordats dem Reichskanzler Adolf Hitler Anerkennung und Dank aus. Es heißt da, der Episkopat aller Diözesen Deutschlands habe ihm bereits die aufrichtige und freudige Bereitwilligkeit ausgedrückt, „nach bestem Können zusammenzuarbeiten mit der jetzt waltenden Regierung, die die Förderung von christlicher Volkserziehung, die Abwehr von Gottlosigkeit und Unsittlichkeit, den Opfersinn für das Gemeinwohl und den Schutz der Rechte der Kirche als Leitsterne ihres Wirkens aufgestellt hat". Die harmonische Zusammenarbeit von Kirche und Staat zur Erreichung dieser hohen Ziele habe im Reichskonkordat einen feierlichen Ausdruck und klare, feste Grundlinien gefunden. Zum Schluß schreibt der Vorsitzende der Bischofskonferenz: „Mit dem tiefen und herzlichen Dank für die rasche Verwirklichung dieser Vereinigung der höchsten Gewalten verbindet der Episkopat den dringenden Wunsch, daß auch in der Ausführung und Auswirkung ein herzliches und aufrichtiges Entgegenkommen herrschen möge, damit es der Kirche um so leichter werde, die hohen Kräfte unserer heiligen Religion in Förderung von Gottesglauben, Sittlichkeit und treuem Gehorsam gegen die leitenden Autoritäten segensreich zum Wohle von Volk und Vaterland zu entfalten."

Leider traten schon kurz nach der Unterzeichnung des Konkordats in Rom und Berlin Meinungsverschiedenheiten bezüglich einiger wichtiger Punkte zu Tage. Am 26. Juli brachte der „Osservatore Romano" einen sehr beachtenswerten Artikel mit der Überschrift: *Ai margini del Concordato fra la Santa Sede e il Reich Germanico* und ließ demselben am 27. Juli einen kürzeren folgen, betitelt: *Ancora a proposito del Concordato fra la Santa Sede e la Germania.* Ersterer wurde eingeleitet mit den Worten: „Man erlaube uns zu bemerken, daß einige katholische Zeitungen Deutschlands, sicherlich ohne üble Absicht, bei der Darstellung des Ursprungs des Konkordats und der Geschichte der Verhandlungen, die übrigens der Öffentlichkeit noch unbekannt sind, wie auch bei der Auslegung

einiger Artikel des Konkordats Auffassungen veröffentlicht haben, die weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Wirklichkeit entsprechen." Das vatikanische Blatt will vor allem daran erinnern, daß „das kanonische Rechtsbuch die fundamentale Grundlage, die wesentliche juristische Voraussetzung des Konkordats bildet und dessen einzelne Bestimmungen Schritt für Schritt begleitet. Mehr noch, eine ausdrückliche Verfügung — Artikel 33 — bestimmt, daß die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den einzelnen Artikeln nicht behandelt wurden, ‚für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden'. Das bedeutet nicht nur offizielle Anerkennung der kirchlichen Gesetzgebung, sondern auch Aufnahme vieler Punkte derselben Gesetzgebung und Schutz für das ganze kirchenrechtliche Erbgut".

Demgegenüber heißt es in einer vom halbamtlichen *Wolff-Bureau* verbreiteten, „von unterrichteter Seite" stammenden, aus Berlin, 28. Juli, datierten Antwort: „Wenn der Artikelschreiber darauf hinweisen zu müssen glaubt, daß der Codex iuris canonici die Grundlage und die wesentliche juristische Voraussetzung des Konkordats bilde und dessen einzelne Bestimmungen ergänze, so ist dies eine erstaunliche Behauptung. Das Konkordat regelt die rechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches zu der römisch-katholischen Kirche. Lediglich für den innerkirchlichen Bereich wird zur Ergänzung in Art. 33 auf das geltende kanonische Recht hingewiesen . . ." Es sei also ausgeschlossen, daß das Reich bezüglich der im Konkordat nicht geregelten Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich irgendwie der kirchlichen Gesetzgebung unterstelle. Das gerade Gegenteil sei richtig.

Auch die Auslegung der Konkordatsbestimmungen betreffend Jugenderziehung scheint hüben und drüben verschieden zu sein. Nach Wiedergabe des Wortlautes von Art. 21 faßt der „Osservatore Romano" denselben in folgende Punkte zusammen: „1. Es wird betont und anerkannt, daß der Religionsunterricht in allen Graden der Schule, von der Primär- bis zur höheren Schule, ordentliches Lehrfach ist. 2. Dieser Unterricht wird gemäß den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt werden. 3. Als Teil dieses Unterrichtes wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein gepflegt werden, aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes ‚ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht'. Mit anderen Worten: Die Vaterlandsliebe wird geordnet und geregelt nach den Normen des Glaubens und der Gebote Jesu Christi, nach den Normen des Evangeliums, welches das Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe ist."

Vorstehende Ausführungen des vatikanischen Organs können nach Ansicht des Wolff-Bureaus mißverständlich wirken. Es bestreitet dem kirchlichen Vertragspartner das „Recht einer

Nachprüfung nach konfessionellen dogmatischen Gesichtspunkten". Will etwa der nationalsozialistische Staat festlegen, was bei Erziehung zur Vaterlandsliebe dem Geist der katholischen Glaubenslehre und des Sittengesetzes entspricht? Durch das Wolff-Bureau läßt er verkünden, daß keineswegs der Kirche konfessionelle Lehrerausbildungsanstalten zugestanden wurden.

Bezüglich des Art. 32, wonach der Hl. Stuhl Bestimmungen erläßt, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft und Tätigkeit in politischen Parteien ausschließen, betont der „Osservatore Romano", diese Maßnahmen seien ausdrücklich in der Erwägung begründet, „daß durch das Konkordat Sicherungen für eine die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche wahrende Gesetzgebung im Reich und in den Ländern gegeben sind". — Das Wolff-Bureau erwidert: „Eine durchaus falsche Auslegung erfährt die Begründung des Art. 32, wenn sie als eine Bedingung dargestellt wird . . . Sollte also eines schönen Tages von der Kirche die Zurücknahme dieses Verbotes etwa mit der Begründung, die ‚Bedingungen' seien nicht eingehalten worden, versucht werden, so käme das einer Aufhebung des Konkordatszustandes überhaupt gleich." — In Nr. 176 vom 29. Juli schreibt der „Osservatore Romano": „Msgr. Egon Schneider, Professor an der theologischen Fakultät der Universität Münster, hat in der ‚Germania' (Nr. 203) einen Kommentar zum Art. 32 des Konkordats veröffentlicht. Er spricht darin auch vom Eintritt von Geistlichen ins Parlament als Abgeordnete, so daß der Eindruck entstehen kann, eine solche Frage sei im betreffenden Artikel behandelt worden. Es wird daher nicht unnütz sein, noch einmal zu unterstreichen, daß das Konkordat über diese Materie nichts enthält, da es nicht ausgeschlossen ist, daß dort Geistliche unabhängige, d. h. zu keiner Partei gehörige Abgeordnete sein können."

Interessant ist folgende Feststellung des päpstlichen Blattes (27. Juli): „In Zeitungskommentaren gibt sich da und dort die Auffassung kund, daß die Tatsache des Konkordatsabschlusses zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland den Verzicht seitens des Hl. Stuhles selbst auf seine bisher immer beobachtete Haltung gegenüber den verschiedenen Regierungsformen bedeute und hingegen Billigung oder Anerkennung bestimmter Lehren oder politischer Anschauungen sein wolle. Eine solche Behauptung bedarf sofort einer Klärung. In der Tat wird es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß der Hl. Stuhl mit den Staaten als solchen verhandelt, um die Rechte und die Freiheit der Kirche zu sichern. Jede andere Erwägung oder Bewertung fällt außer Betracht. Die verschiedenen Staatsverfassungen sind eine innere Angelegenheit der einzelnen Nationen und, immer unter Vorbehalt der Rechte Gottes und der Kirche, betreffen lediglich die einzelnen Völker, die frei sind, im Rahmen einer

guten bürgerlichen Ordnung für sich jene Regierungsformen zu wählen, die der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Landes am besten entsprechen. Indem die Kirche ihrerseits immer bezweckt, ihre göttliche Mission leichter zu entfalten, tritt sie in Beziehung mit den Staaten als solchen behufs einer gerechten Regelung des Verhältnisses beider Gewalten; was immer dem religiösen Frieden und der Wohlfahrt der Völker zum Vorteil gereicht."

Auf der anderen Seite wird diese Auffassung nicht geteilt. Die Entgegnung lautet: „Eigentümlich mutet die Verwahrung des Artikelschreibers dagegen an, daß der Abschluß des Konkordats eine Anerkennung der nationalsozialistischen ‚Richtung' bedeute. Das Konkordat sei mit dem Deutschen Reich als solchem abgeschlossen. Von jeder Erwägung oder jedem Werturteil anderer Natur als der Sicherung des Rechtes und der Freiheiten der Kirche werde abgesehen. Tatsächlich ist der Abschluß des Konkordats mit dem Präsidenten des Deutschen Reiches erfolgt. Das Deutsche Reich aber wird von der nationalsozialistischen ‚Richtung' völlig beherrscht, was auch privaten Artikelschreibern in Rom nicht unbekannt sein dürfte. Der Vertragsabschluß bedeutet also die tatsächliche und rechtliche Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung." — So willkommen auch den Machthabern des Dritten Reiches die ausdrückliche Anerkennung ihrer Grundsätze, Ziele und Bestrebungen sein würde, als eine solche kann doch nicht das Faktum des Abschlusses eines Konkordats gelten.

Entgegen der von großen Blättern verbreiteten Meldung, der Papst verweigere seine Unterschrift, da die Haltung der Machthaber des Dritten Reiches ihn nicht befriedige, erfolgte die Ratifikation des Konkordats am 10. September. Der „Osservatore Romano" (11./12. Sept.) enthält folgende Mitteilung: „Der Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich ist also am gestrigen Sonntag nachmittags erfolgt. Vor dem Austausch hat der Hl. Stuhl in mündlichen und schriftlichen Darlegungen der Reichsregierung eine Reihe von Punkten unterbreitet betr. Auslegung des Konkordats und die bisherige Ausführung desselben. Diese Punkte beziehen sich besonders auf den Bestand, die Betätigung und den Schutz gewisser katholischer Organisationen wie auch auf die Freiheit der deutschen Katholiken, öffentlich, auch durch die katholische Presse, die Lehren und Grundsätze des Glaubens und des katholischen Sittengesetzes darlegen und erläutern zu können. Die Reichsregierung hat dem Hl. Stuhl erklärt, sie sei bereit, baldigst über obige Punkte zu verhandeln, um ein gegenseitiges Einvernehmen zu finden, das dem Wortlaut und dem Geiste des Konkordats entspricht."

In der Proklamation des Reichskanzlers an das deutsche Volk, die auf dem Parteitag der NSDAP. zu Nürnberg durch den bayerischen Staatsminister Adolf Wagner feierlich verlesen wurde, heißt es: „Wir ringen um das Vertrauen des Volkes." Sicher kann das Vertrauen von Millionen deutscher Katholiken nur errungen werden, wenn das Konkordat voll und ganz ausgeführt wird.

3. *Von der Trierer Hl.-Rock-Wallfahrt.* Nach uralter Tradition ist der Hl. Rock im Dom zu Trier das ungenähte Kleid Christi, das bei der Kreuzigung verlost wurde, und in dem manche Kirchenväter ein Bild der unzertrennten Einheit der Kirche sahen. Es ist anzunehmen, daß, wenn irgend eine Reliquie des Heilandes sorgsam bewahrt wurde, dies gerade die ungenähte Tunika gewesen ist. Seit dem frühen Mittelalter bis heute macht keine andere Kirche als die Trierer den Anspruch darauf, dieselbe zu besitzen. Sie betrachtet das ehrwürdige Gewand als ihren liebsten und heiligsten Schatz. Der Trierische Kalender hat am Mittwoch in der 3. Woche nach Ostern das Fest des Hl. Rockes. Das ganze Offizium preist die Liebe des Erlösers, der das Gewand getragen, und erinnert an seine geistige Verbindung mit den Erlösten. In den Lektionen der 2. Nokturn findet sich der Traditionsbeweis für die Echtheit des Hl. Rockes: Die Schenkung der Kaiserin Helena an den Trierer Bischof Agritius und die wichtigsten späteren Schicksale und Ausstellungen des heiligen Gewandes. Die Lektionen der 3. Nokturn bieten die Deutungen des hl. Cyprian und des hl. Augustinus über den symbolischen Charakter des Hl. Rockes als Sinnbild der einen unzerstörbaren Kirche Jesu Christi.

Es war durchaus angebracht, im Jubiläumsjahre der Erlösung den Hl. Rock zur Verehrung auszustellen — zum ersten Male seit 1891. Die Erwartung, daß diese Trierer Wallfahrt gleich den früheren Gott und der Kirche zur Ehre gereichen würde, hat sich glänzend erfüllt. Während 7 Wochen (23. Juli bis 9. September) haben über 2 Millionen Pilger in der altehrwürdigen Moselstadt dem Heiland ihre Treue und Liebe bekundet. „Wachsen in der Liebe Christi" sollte nach dem Aufruf des Trierer Oberhirten Dr Bornewasser Ziel der Wallfahrt sein, in deren Geist die Pilger in allen Orten der Diözese durch ein Triduum eingeführt wurden. Überaus stark war der Besuch der Stadtkirchen an den letzten drei Tagen vor der feierlichen Eröffnung der Ausstellung, die am Sonntag, 23. Juli, stattfand. Die Reichsregierung vertrat dabei Vizekanzler von Papen, die preußische Regierung Staatssekretär Dr Grauert. Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, enthüllte die kostbare Reliquie. Dann verehrten Kardinal und Bischof den Hl. Rock, während die Menge ein Lied sang. Msgr. Bornewasser legte in einer Ansprache die gnadenreiche Bedeutung der Wallfahrt dar und erflehte Gottes

Segen für die Pilger und die gesamte Christenheit. Nach dem von Kardinal Schulte zelebrierten Hochamt stieg der gesamte Klerus zum Hl. Rock empor, um ihn zu verehren. Es folgten die Herren v. Papen und Grauert, die beide in tiefer Ergriffenheit längere Zeit vor der vom Lichterglanz umstrahlten Reliquie verweilten. Nachmittags zogen aus 28 Klöstern die Ordensleute am Hl. Rock vorüber; ihnen schlossen sich Laien an.

Nach den Feststellungen der Wallfahrtsleitung sind 2,190.121 Pilger am Hl. Rock vorbeigezogen. Die Reichsbahn brachte in 1100 Sonderzügen 901.230 Gläubige nach Trier. Aus dem Auslande kamen 126 Pilgersonderzüge, davon 62 aus Lothringen, 49 aus Luxemburg; der Rest verteilt sich auf Belgien, Holland und die Schweiz. Am 8. September traf der frühere König von Spanien in Trier ein. Den Hitler-Gruß der in Uniform den Ordnungsdienst versehenden SA. erwiderte er ebenfalls durch Erheben des rechten Armes. Nachdem er die Reliquie andächtig verehrt, wurde er vom Bischof Dr Bornewasser empfangen. Letzterer hat wiederholt die hohe Bedeutung der herrlich verlaufenen Wallfahrt trefflich gewürdigt. An eine Schar von mehr als 30 französischen Geistlichen, meist aus Lothringen, richtete der Bischof am 5. Sept. eine Ansprache, worin er u. a. ausführte: „Daß die Ausstellung des Hl. Rockes aus allen Nationen Männer und Frauen, Priester und Laien nach Trier geführt hat, wird für mich eine der schönsten Erinnerungen bleiben. Ich hoffe und bete zu Gott, daß der schöne Gedanke, der in der Oration der Festmesse von der Tunika Christi durch die Bitte um Einigkeit im Glauben und Einigkeit in Christus zum Ausdruck gelangt, in den Seelen aller, die während der Ausstellung des Hl. Rockes hierher gekommen sind, immer stärker werde und uns alle, besonders aber uns Priester immer fester zusammenschließe im Frieden Christi. Wird dieser Friede Christi in uns Priestern immer lebendiger, so wird auch die Liebe der Völker untereinander immer stärker werden. Wir Priester sind berufen, das Wort des Hl. Vaters vom Frieden Christi im Reiche Christi immer mehr in die Praxis umzusetzen." Wie der Oberhirt hervorhob, haben die Bischöfe von Metz und Straßburg ihm brieflich ihre Freude darüber ausgesprochen, daß so zahlreiche Pilger aus ihren Diözesen den Weg nach Trier gefunden. — Mit Recht konnte Msgr. Bornewasser ein paar Tage vor Schluß schreiben: „Die Wallfahrt zum Hl. Rock Christi unseres Herrn im Heiligen Jahre 1933 ist für unsere ganze Diözese und für viele Christen des In- und Auslandes zu einer Zeit reichlichen Segens geworden. Sie war eine gewaltige Offenbarung des Glaubens an Christus, der durch sein Hl. Gewand die Seelen an sich gezogen hat. Hebung des religiösen Sinnes sowie Befriedung des Volkes und der Völker sind die großen Früchte der Wallfahrt des Jahres 1933."

Am 9. September um 12 Uhr wurde die Wallfahrt für die Pilger von auswärts geschlossen. Nachmittags zogen tausende Schützen, die zum Bundestag der Erzbruderschaft vom hl. Sebastianus in Trier zusammengekommen waren, in den Dom, die Reliquie zu verehren. Abends um 6 Uhr fand die feierliche Schlußprozession der Wallfahrtsleitung und des Ordnungsdienstes statt. Es beteiligten sich daran ungefähr 6000 Personen, die irgendwie mit der Wallfahrt in Verbindung gestanden. Von der Jesuitenkirche aus bewegte sich diese herrliche Prozession singend und betend zur Domkirche. Auf der Freitreppe des Bischofshofes ließ Bischof Bornewasser in Begleitung des Kardinals Faulhaber, Erzbischofs von München, sie vorüberziehen. Im Dom ergriff alsdann der nimmermüde Trierer Oberhirt das Wort und dankte allen, die zu dem großen Erfolg der Wallfahrt beigetragen. Letztere habe den Ruf der Stadt Trier über den ganzen Erdball verbreitet. Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte treten hinter dem gemeinsamen Erlebnis der Gläubigen zurück. — Am Sonntag, 10. Sept., zelebrierte Bischof Bornewasser im Dom das Pontifikalamt und hielt eine ergreifende Predigt, der nur folgender Passus inhaltlich entnommen sei: Welche Erinnerung haben wir an diese große, heilige Zeit? Sie war Offenbarung. Die Offenbarung, daß eine Kraft von Jesus Christus ausgeht, die auch im 20. Jahrhundert noch die aufgeschlossenen Menschenseelen in ihren Bann zwingt. Die Offenbarung, daß die Trierer Wallfahrt nach einem Wort Josef von Görres' i. J. 1844 eine große, vor dem Angesichte vieler Völker von mehr als 2 Millionen freier Menschen abgelegtes Zeugnis für ihren lebendigen Glauben an Christus, den Sohn Gottes ist. Die Offenbarung, die der päpstliche Nuntius in Berlin nach seiner Heimkehr (aus Trier) in einem Dankesbrief an mich in die tiefen Worte kleidete: „Ich habe gesehen, wie die Volksseele, allen Versuchen, sie zu entchristlichen, zum Trotz, den Hunger und Durst nach Gott bewahrt hat und in den Verheißungen Gottes ihren Trost findet." — Nach der Predigt verhüllte der Bischof das Gewand Christi unter feierlichem Gesang und Inzensierung. — Während der Wallfahrtswoche hörte man immer wieder von auffälligen Heilungen, die bei Berührung des hl. Gewandes eingetreten seien. Da heißt es das Resultat der in Aussicht gestellten sorgfältigen Untersuchung abwarten.

4. *Frankreich: Katholische Renaissance; der 9. Eucharistische Nationalkongreß in Angers; die Soziale Woche in Reims. Vordringen des Antiklerikalismus in Elsaß-Lothringen.* Anläßlich einer Debatte über Trennung von Kirche und Staat im Großen Rat von Neuenburg (Schweiz), äußerte sich Marc Boegner, Präsident der Fédération protestante de la France, auf Anfrage im „Journal Religieux" (8. Juli) wie folgt: „Die von den Antiklerikalen zur Vernichtung der katholischen Kirche in

Frankreich gewollte Trennung hatte das Wiedererwachen, die Neubelebung des französischen Katholizismus zur Folge. Die katholische Tätigkeit ist heute viel kräftiger als vor 1905, der gesamte Episkopat steht zum Nuntius und somit zum Papst, ist freier und besteht aus recht tatkräftigen Männern, die sehr oft einen sehr aufgeschlossenen sozialen Sinn besitzen. Und in geistiger Hinsicht und was das geistliche Leben betrifft, ist sehr beachtenswerte Arbeit geleistet worden. Dieselbe Feststellung gilt auch für den Protestantismus . . . Das Christentum ist heute in Frankreich weniger verdrängt, mißachtet oder geringgeschätzt, ganz besonders in intellektuellen Kreisen, als 1905."

In der Tat ist die katholische Renaissance unter den französischen Intellektuellen unleugbar. Die Union sociale d' ingénieurs catholiques umfaßt in 45 Regionalgruppen 7600 Ingenieure und über 800 Anwärter oder Praktikanten. Dank dem Apostolat von Mann zu Mann sind heute etwa 70 Prozent der Studenten an den großen nationalen Unterrichtsanstalten in Paris (Polytechnikum, Ecole centrale, Kunstakademie, Bergbauakademie, Offiziersschulen u. s. w.) praktizierende Katholiken.

Aus den letzten Monaten wäre manches Erfreuliche zu erwähnen. Der vom 8. bis 10. Juli in Angers abgehaltene 9. Eucharistische Nationalkongreß nahm unter Beteiligung von 30 Bischöfen und zehntausenden Gläubigen einen eindrucksvollen Verlauf. Der Schlußfeier wohnten über 150.000 Personen bei. Kein Mißton störte die echt religiöse Kundgebung; der Stadtrat sprach in einer Tagesordnung seine Freude über die prächtige Veranstaltung aus und zollte allen, die dazu beigetragen, öffentlichen Dank.

Einer Sozialen Woche beiwohnen, wie sie jedes Jahr in Frankreich veranstaltet wird, bedeutet immer wirklichen Gewinn, da reiche Belehrung und mannigfache Anregung vermittelt wird. Mit Rücksicht auf die 14. Zentenarfeier des hl. Remigius fand sie diesmal vom 24. bis 30. Juli in Reims statt, wo dieser wahrhaft apostolische Bischof i. J. 496 den Frankenkönig Chlodwig taufte und dadurch den Grund zu einer christlichen Gesellschaft auf gallischem Boden legte. — Unterm 12. Juli richtete Kardinalstaatssekretär Pacelli an Eugène Duthoit, Präsident der Generalkommission der Sozialen Wochen Frankreichs, ein bedeutsames Schreiben, das u. a. in trefflicher Weise die Pflichten des Staates und die Direktiven zusammenfaßt, die für ihn maßgebend sein müssen, um das Wohl der Staatsbürger zu fördern; gegenüber den überall dem sozialen Fortschritt entgegenstehenden Schwierigkeiten bietet das vatikanische Dokument zeitgemäße Weisungen. — Das Hauptthema „Politische Gesellschaft und christlicher Gedanke" behandelten hervorragende Gelehrte in Vorträgen, deren Niveau eher zu hoch als zu tief war. Die modernen politischen Theorien und Methoden

wurden gewertet im Lichte der Theologie, der Enzykliken und der modernen Rechtswissenschaft, so daß die Zuhörer klare Anschauungen für die politische Betätigung der Katholiken gewannen. Die Kardinäle Verdier (Paris) und Liénart (Lille) kamen nach Reims und richteten warme Worte an die Versammlung. Aus nicht weniger als 21 Ländern, worunter Deutschland und Österreich, waren Vertreter erschienen. Allen überbrachte der apost. Nuntius, Msgr. Maglione, den Segen des Hl. Vaters.

Am 11. Juni feierte die Pariser „Croix" den 50. Jahrestag ihres Erscheinens. Dieses bedeutendste und meistverbreitete religiös-politische Tagesblatt der französischen Katholiken hat sich immer zur höchsten Ehre angerechnet, die Rechte Gottes zu verteidigen und für Ausbreitung seines Reiches auf Erden zu wirken.

Leider fehlt auf politischem Gebiet den französischen Katholiken die Einigkeit. Daß die dem Katholizismus günstig gesinnten Mitglieder des Senats und der Deputiertenkammer keine eigene politische Partei bilden, ist allerdings begreiflich. Sie gehören verschiedenen Fraktionen an, die sich mißtrauisch gegenüberstehen und bisweilen bei Wahlen einander heftig bekämpfen mit dem Ergebnis, daß ein gegnerischer Minderheitskandidat gewählt wird. Und doch wäre gegenseitige Verständigung zu gemeinsamem Vorgehen dringend nötig. Der einheitlichen antiklerikalen Front müßte eine einheitliche katholische Front entgegengestellt werden, die sich nicht bloß auf der Defensive hält, sondern für ein klares positives Programm kämpft. Zumal da die Freimaurerei als unversöhnliche Feindin des christlichen Glaubens und der christlichen Moral unablässig gegen die Gewissensrechte der Katholiken Sturm läuft und vornehmlich bemüht ist, ihnen unter Abschaffung der Loi Falloux die obligatorische Simultanschule aufzunötigen. Eines ihrer wirksamsten Werkzeuge ist die zur Zeit der Dreyfus-Affäre von Trarieux und F. Buisson gegründete Liga für die Menschenrechte; ihr stark verjudeter Zentralrat besteht aus führenden Mitgliedern des Großorients. Die Liga, eine wesentlich freimaurerische Organisation, übt entscheidenden Einfluß auf die französische Staatsführung aus. Zwei Drittel der Minister des letzten Kabinetts Herriot gehörten ihr an. Engste Beziehungen mit der Liga der Menschenrechte, d. h. mittelbar mit der Freimaurerei, unterhält auch das gegenwärtige Ministerium Daladier.

Wie weit ein unstaatliches Organ von freimaurerischem Charakter die Regierung Frankreichs für seine sektiererischen Zwecke gebrauchen und mißbrauchen darf, zeigte sich im Juli, als die Liga für die Menschenrechte der Öffentlichkeit einen von der Regierung erwirkten Erlaß mitteilte, den der „Elsässer Kurier" als „eine weitere Sabotage der konfessionellen Schulgesetzgebung" bezeichnet. In dem Primär- und Sekundär-Schul-

wesen Elsaß-Lothringens ist der Religionsunterricht obligatorisch. Um davon dispensiert zu werden, bedurfte es für die Mittelschulen einer Genehmigung des Rektors der Straßburger Universität, Direktors des öffentlichen Unterrichtes in Elsaß-Lothringen, und für die Volksschulen einer solchen des Unterpräfekten. Von 1918 bis 1932 wurden bei einer Gesamtzahl von 215.927 Schulkindern nur 437 Dispensen erteilt. Bis schließlich auf Drängen der Menschenrechtler der Unterstaatssekretär im Ministerpräsidium, Guy La Chambre, unterm 17. Juni 1933 dekretierte, daß die Schüler in Zukunft durch eine einfache Erklärung der Eltern oder des Vormundes an den Direktor der betr. Schule von der Verpflichtung, den Religionsunterricht zu besuchen, die ihnen die lokale Gesetzgebung auferlegt, befreit werden. Die Erklärung soll sofortige Wirkung haben und keinerlei weiteren Entscheidungen der Schul- oder Verwaltungsbehörden unterliegen. Besagter Erlaß wurde, wie gesagt, nicht von der Regierung oder kompetenten Behörden, sondern von der Liga für die Menschenrechte bekanntgegeben. Derselbe mag ziemlich harmlos erscheinen; im Grunde handelt es sich aber um eine Etappe auf dem Weg zu der immer wieder von der Freimaurerei, der Liga, den Linksparteien und nicht zuletzt von dem nationalen Lehrersyndikat geforderten Laisierung in Elsaß-Lothringen. Bekanntlich ist die französische Lehrerschaft größtenteils dem Sozialismus und Kommunismus verfallen. Innerfranzösische Lehrer werden systematisch in die katholischen Dörfer der wiedergewonnenen Departements gesandt. Mit Bezug auf den Schulerlaß schreibt der „Elsässer Kurier": „Seit Jahr und Tag ist die Minierarbeit im Gange. In offiziellen Reden erklärt man immer wieder, es werde an unseren Institutionen nicht gerüttelt. In der Praxis bricht man aus unserem konfessionellen Schulgebäude Stein für Stein heraus. Hunderte von Lehrpersonen wirken darin, trotzdem sie nach ihrer offiziellen Erklärung an keinen Gott mehr glauben. Die Schulbücher haben keinen konfessionellen Charakter mehr. Die Prüfungen ignorieren zum größten Teil die religiöse Unterweisung. Der Religionsunterricht ist zum Aschenbrödel der Unterrichtsfächer degradiert. Ein Kenner der Verhältnisse stellte kürzlich fest, wir haben in Elsaß-Lothringen bereits die akonfessionelle Schule."

Auf Veranlassung des elsässischen Katholikenbundes bildete sich am 26. Juli in Straßburg ein Komitee der religiösen Verteidigung, dem qualifizierte Vertreter aller katholischen Organisationen, führende Persönlichkeiten der beiden politischen Parteien, Mitglieder des Parlaments und Vertreter der katholischen Presse angehören. Das Komitee bezweckt die Zusammenfassung der katholischen Kräfte zu geschlossener Aktion gegen die drohenden Absichten der Religionsfeinde. Es nahm eine Resolution

an, worin gegen den Erlaß des Unterstaatssekretärs La Chambre zehn Gründe geltend gemacht werden. Das Ministerialzirkular führe einen neuen Rechtsgrundsatz ein, mit dem man auch den Militärdienst und die Steuerzahlung aus Gewissensgründen verweigern könnte. Das Komitee „protestiert energisch gegen diese neue mißbräuchliche Ausnützung des hohen Begriffes der Gewissensfreiheit mit dem einzigen Zweck, der Religion zu schaden, und beschließt, die nötigen Schritte einzuleiten, um die Zurücknahme des Zirkulars und die Rückkehr zum früheren, zwecks Sicherung der Freiheit der Eltern eingeführten Regime der Dispensen zu erreichen". Ein Nachgeben der Regierung scheint jedoch ausgeschlossen.

5. *Spanien: Erwachen der Katholiken unter den Schlägen des Kulturkampfes. Ein bedeutsames Hirtenschreiben des neuen Primas.* Die i. J. 1931 durch einen Staatsstreich geschaffene Republik hat weiteste Kreise des spanischen Volkes bitter enttäuscht. Statt der versprochenen wirtschaftlichen und sozialen Reformen wurden sektiererische Gewaltmaßnahmen getroffen, die nur in Sowjetrußland und Mexiko ihr Gegenstück haben. Um die katholische Kirche und insbesondere die Ordensgenossenschaften kaltzustellen, scheuten die neuen Machthaber sich nicht, die altbewährte Kulturorganisation ihres Landes teils zu vernichten, teils zu verstümmeln. Es ist aber unmöglich, das Erziehungswerk der religiösen Orden zu ersetzen, da Lehrpersonal und Geldmittel (jährlich weit über 100 Millionen Peseten Mehrausgaben) fehlen. Nur ein Beispiel. Der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts berief die Bürgermeister von 22 Gemeinden der Provinz Sevilla, um die Umstellung der Ordensschulen in laizistische Schulen zu sichern. Sämtliche Gemeindevorsteher erklärten ihm, daß die Ordensleute den Unterricht völlig unentgeltlich erteilen; die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gestatten den Gemeinden nicht die Übernahme der Schulen. Der Generaldirektor war nicht in der Lage, eine staatliche Unterstützung in Aussicht zu stellen. — Den Ordensleuten, nicht aber katholischen Laien, ist der Unterricht verboten. Demgemäß bietet die Katholische Aktion Spaniens alles auf zur Gründung von Schulen. In einem Aufruf ihres Präsidenten Angel Herrera heißt es: „Die Eltern werden aufgefordert, sich in Schulorganisationen zusammenzufinden, die den Bau neuer Schulen und die Übernahme von Lehranstalten in ihr Programm aufnehmen . . . Wenn im Oktober und Dezember die neuen staatlichen Schulen geöffnet werden, darf kein einziges katholisches Kind in denselben zu finden sein. Stets am Jahrestag, da die religiösen Kongregationen ihre Schulen verlassen mußten, wollen wir große öffentliche Kundgebungen organisieren, bei denen wir der hervorragenden Spanier gedenken werden, die als Gründer geistlicher Orden soviel zur Größe unseres Vaterlandes bei-

getragen haben. Wir werden dann auch hervorheben, was die Kongregationen in unseren Tagen durch ihre kulturelle und soziale Tätigkeit für Spanien und sein Volk geleistet haben." Die Katholiken von Madrid haben in wenigen Tagen mehr als eine Million Peseten für Errichtung von Schulen gesammelt.

In seiner Enzyklika „Dilectissima Nobis" vom 3. Juni 1933, deren Inhalt im letzten Heft kurz zusammengefaßt ist, ermahnte der Papst die spanischen Katholiken eindringlich, im Sinne der Katholischen Aktion „alle Meinungsverschiedenheiten und Einzelbestrebungen hintanzusetzen, das Wohl des Vaterlandes und der Religion über Sonderwünsche zu stellen, um einmütig das zu erkämpfen, was zum Schutz der Religion und des Vaterlandes erforderlich ist". Dieses Rundschreiben hat einen mächtigen Widerhall ausgelöst. Desgleichen das Hirtenschreiben, in dem der Episkopat feierlich Protest gegen die gesamte kirchenfeindliche Gesetzgebung erhob und die Gläubigen aufrief, mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß baldigst das freie Bekenntnis zum Katholizismus wiederum gesichert werde. Davon wurden gleich in den ersten Tagen 300.000 Exemplare verkauft und rasch mußten noch mehrere Millionen gedruckt werden. Getreu den Weisungen des Papstes und der Bischöfe ist die katholische Presse bemüht, den religiös verderblichen Folgen der sektiererischen Gesetzgebung entgegenzuwirken. Ihre Fortschritte sind unverkennbar; das gilt besonders von dem Hauptblatt „El Debate". Manche katholischen Zeitungen konnten ihre Auflage verfünffachen, ja sogar verzehnfachen. Der Druck der halbverdeckten Diktatur der Freimaurer und Sozialisten auf die Katholiken erzeugte Gegendruck; die Katholikenverfolgung führte zu selbständiger katholischer Aktivität.

Der Nachfolger des vertriebenen Kardinals Segura als Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien, Msgr. Goma, einer der bedeutendsten Theologen Spaniens, erließ am 12. Juli sein erstes Hirtenschreiben im Umfang von 18 Spalten des „El Debate". Es hat weithin verdiente Beachtung gefunden. Bezeichnend für den Inhalt ist der Titel *Horas Graves* (Ernste Stunden) mit dem Evangeliumstext: „Und siehe, es entstand ein großer Sturm auf dem Meere, so daß das Schifflein mit Wellen bedeckt wurde." Der Oberhirt betont, daß die Kirche vor allem den Frieden wünscht, den Frieden in Gott und den sozialen Frieden. „Aber", so fährt er fort, „die katholische Kirche muß in Spanien gegen ihre Vernichtung kämpfen, gegen eine allmähliche Zerstückelung durch satanisch-kluge Revolutionäre. So groß ihre Friedensliebe auch ist, sie kann nicht über gewisse Störungen innerhalb der sozialen Ordnung hinwegsehen, denn die Kirche ist auch eine soziale Einrichtung und die Schläge, die die Revolutionäre gegen sie führen, richten

sich direkt gegen ihren Geist. Gott ist aus diesem Land verbannt worden. Man sagt, Gott habe mit unserer Gesellschaft nichts zu tun. Gott aus ihr auszustoßen, bedeutet jedoch eine grausame Zerstückelung des sozialen Körpers der Nation. Alle Heiden stimmen darin überein, daß Gott der beste soziale Schutzgeist ist und daß eine Beleidigung oder gar eine Verbannung Gottes den Untergang des Volkes zur Folge haben muß. Ohne Gott kann es keine Gerechtigkeit, keine Treue, keine Barmherzigkeit und keine Zuversicht geben. Wir wünschen nicht die Lage zu verschlimmern, aber wir halten es für notwendig, daß das Volk aufgeklärt wird und daß es für die Beendigung der Feindseligkeiten kämpft." Zu den äußeren Ursachen der schwierigen Lage der Kirche in Spanien rechnet Msgr. Goma die Freimaurerei, „dieses geheime Werkzeug der Revolutionen, insbesondere der spanischen", den zügellosen Intellektualismus, den politischen Laizismus, den fanatischen Sozialismus. Indem er dann die inneren Ursachen der für den Katholizismus so ernsten Stunden berührt, übt er Kritik an den Katholiken selbst. Die aus Überlieferung beibehaltenen äußeren Kundgebungen der Volkspietät, die nicht zuletzt um materiellen Nutzens willen abgehalten werden, ohne tiefere Glaubensüberzeugung und übernatürliche Liebe, sind eben nicht wahre und echte Frömmigkeit. „Spanien ist noch katholisch, aber nur in geringem Maße. Wahre Gottesfurcht muß wiederkehren und die Lauheit aus dem Volke verschwinden. Echte Gottesfurcht verlangt Opfer, aber wo die Bereitschaft dazu fehlt, da nimmt man die neuen Gesetze mit Gleichgültigkeit hin, als ob es die einfachste Sache der Welt sei." Der Erzbischof weist nach, daß der spanische Katholik sich nicht in die Person des Christen und jene des Staatsbürgers zerlegen kann. Dabei mag er an den Präsidenten der Republik, Alcalà Zamora, gedacht haben, der als überzeugter Katholik gelten will, jedoch der rücksichtslosen Kulturkampfpolitik in keiner Weise entgegengetreten ist. Wenn die Träger der Autorität Gesetze erlassen, die fürs katholische Gewissen unannehmbar sind, so ist passive Resistenz angebracht sowie Anwendung aller legalen Mittel, damit baldigst Remedur geschaffen werde. Die mannhaften Worte des Primas von Spanien haben ungeheures Aufsehen erregt.

Nachdem es offenbar geworden, daß die sektiererischen Regierungsparteien viele Anhänger im Lande verloren haben, konnte der Ministerpräsident Azana nicht umhin, anfangs September zu demissionieren. Lerroux, Führer der gemäßigten Radikalen, bildete das neue Ministerium. Neuwahlen der Cortes drängen sich auf, da das Parlament dem Volkswillen nicht mehr entspricht.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Anders, Dr. *Lebendiges Neulatein der Kirche.* (Aschendorffs Lesehefte zur Sammlung lat. u. griech. Klassiker.) (68.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 1.15.

Angluin, P. Edward, O. S. B. *The use and control of alcoholic drink.* A dissertation, submitted to the faculty of the school of the s sciences of the catholic university of America in partial fulfillement of the requirements for the degree of doctor of s. theology. Washington 1933. The catholic university of America.

Antweiler, Dr Anton. *Unseres Königs Kreuzweg.* Zwei Betrachtungsfolgen des Leidens Jesu Christi als Kreuzwegandacht. Essen, Fredebeul u. Koenen. Geh. M. —.65, in Leinen M. —.95.

Arthofer, Leopold. *Zuchthaus.* Aufzeichnungen eines Strafanstaltsseelsorgers. Herausgegeben von Enrica von Handel-Mazzetti. (191.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.50, Ganzleinenband M. 4.80.

A voi, futuri sposi! Pel maggior bene della famiglia e del popolo. Autore: un sacerdote della diocese di Coira. Einsiedeln, Svizzera, Benziger. 1 Exemplar Fr. —.60, bei 25 Stück Fr. —.55, bei 50 Stück Fr. —.50.

Bea, P. Augustinus, S. J. *Institutiones biblicae scholis accommodatae.* Vol. II: De libris Veteris Testamenti — pars 1: De Pentateucho. Editio altera. Romae 1933. E Pontificio instituto biblico. L. 15.—.

Beer, Alfred. *Christi Gefolgsmann.* Gebete für Buben. Mit Holzschnitten von Alfred Riedel. 24° (VIII u. 78). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. —.80, ab 10 Stück je M. —.75, ab 25 Stück je M. —.70; in Leinen M. 1.40, ab 10 Stück je M. 1.30, ab 25 Stück je M. 1.20.

Bichlmair, P. Georg, S. J. *Die Jesuiten.* Sechs Vorträge über den Orden der Gesellschaft Jesu. 8° (176). Köln 1933, Bachem. Kart. M. 2.—, in Leinen geb. M. 3.25.

Bihlmeyer, Dr Karl. *Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. v. Funk.* III. Teil: Die Neuzeit. 1. und 2. Lieferung: Reformation und Gegenreformation. 8. und 9. verbesserte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. je M. 3.30.

Blüml, Rudolf. *Ignaz Seipel,* Mensch, Christ, Priester in seinem Tagebuch. Wien 1933, Hilfswerk für Schulsiedlungen. Brosch. S 4.50. M. 2.50; Leinen S 6.—, M. 3.80.

Brandl, Dr Benedikt. *Orden und Kongregationen im deutschen Sprachgebiet der Tschechoslowakei.* Marienbad 1933, Theodor Hanika. Kč 6.—, M. —.80.

Brogsitter, M. *Die Jungfrau von Orleans.* (Nr. 52 „Kleine Lebensbilder".) (61.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. Lex.-8°. Bisher Bd. I—VI

und Welt- und Wirtschaftsatlas. Einband: Halbleder und Halbfranz. VI. Bd.: Hochrhein bis Konsequenz. Mit vielen Bildern im Text, 28 Rahmenartikeln und 20 Bildseiten (VI, 1726 Sp. Text und 170 Sp. Beilagen: 18 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 10 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 16 Schwarzdrucktafeln, 1 mehrfarbige Offsettafel und 4 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1898 Bilder). Freiburg i. Br. 1933, Herder. In Halbleder M. 34.50, in Halbfranz M. 38.—.

Dölger, Dr Franz Josef, Universitätsprofessor in Bonn. *Antike und Christentum.* Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Bd. IV, Heft 1. (S. 1—80, Taf. 1—4.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. Einzeln M. 5.—, bei Dauerbezug M. 3.75.

Drink, P. J., O. M. I. *Freiheit, Arbeit und Brot . . . !* Vorträge nach den Weltrundschreiben der Päpste Leo XIII. und Pius XI. über die soziale Frage. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Eichhorn, O. A. *100 lustige Rätsel für junge Lateiner.* 2. Aufl. Berlin und Bonn, Dümmler.

Funczik, Dr Aemilius. *Conspectus canonum Codicis Juris Canonici.* Trnava 1933, Čechoslovanská akciová tiskárna v Praze II., Karlovo n. 5.

Gebhard, Br., Terziar. *Die selige Paula Frassinetti.* (Nr. 50 „Kleine Lebensbilder".) (63.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Grabmann, Dr Martin. *Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit.* Mit Benützung von M. J. Scheebens Grundriß dargestellt. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8° (XIV u. 368). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 9.20, in Leinwand M. 10.60.

Heiliges Priestertum. Referate der zweiten Wiener Seelsorger-Tagung (27.—30. Dezember 1932). Wien 1933, Seelsorge-Institut, Wien, 1. Bez., Stephansplatz 3. S 3.20, M. 1.85.

Happak, Th. *Theresia Helena Higginson.* (Nr. 48 „Kleine Lebensbilder".) (58.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Hilker, Otto, und **Gerber,** Theo. *Heilige Quellen.* Ein Hilfsbuch für den neuzeitlichen biblischen Geschichtsunterricht in katholischen Schulen. 3. Bd.: Neues Testament. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Jansen, P. Bernhard, S. J. *Aufstiege zur Metaphysik heute und ehedem.* Freiburg i. Br. 1933, Herder. Brosch. M. 5.60, geb. M. 6.40.

Johner, P. Dominikus, O. S. B. *Erklärung des Kyriale nach Text und Melodie.* Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.50.

Katholische Missionsärztliche Fürsorge: Jahrbuch 1933 (10. Jahrgang). Herausgegeben von Prof. Dr C. Becker S. D. S. Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes in Würzburg.

Katholisches Religionsbüchlein für die unteren Klassen der Volksschule. Herausgegeben von der Katechetischen Sektion der Österreichischen Leo-Gesellschaft. Mit 70 farbigen Bildern von Philipp Schumacher. Gutgeheißen von den Bischöflichen Ordinariaten Breslau, Brixen, Brünn, Gurk, Königgrätz, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Lemberg lat. Rit., Olmütz, Prag, St. Pölten, Salzburg, Stanislau, Trient, Wien und den Apostolischen Administraturen Innsbruck-Feldkirch und des Burgenlandes. Für den Unterricht als zulässig erklärt vom Bundesministerium für Unterricht am 1. Juli 1924, Z. 7184/9. 10., im Wortlaut unveränderte Auflage (500.—540. Tausend). Wien-Innsbruck 1930, „Tyrolia".

Kleine, Dr Wilhelm. *Die Substanzlehre Avicennas bei Thomas von Aquin* auf Grund der ihm zugänglichen lateinischen Übersetzun-

gen. Gr. 8° (220). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Geh. M. 5.—.

Knoll, August M. *Der Zins in der Scholastik* (211). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Brosch. S 17.—, M. 10.—.

Koch, P. Gaudentius, O. M. Cap. *Die Glaubenslehre nach dem Katechismus in Kurzpredigten.* 1. Folge. Graz und Wien 1933, „Styria". S 5.50, M. 3.30.

Kortleitner, P. F. X., O. Praem. *Commentationes Biblicae VIII,* Aegyptiorum auctoritas quantum ad Israelitarum instituta sacra pertinuerit. 8° (VIII u. 84). Innsbruck, Felizian Rauch. M. 2.40.

Kramer, F. A. *Das rote Imperium* (214). München, Kösel u. Pustet. Geh. M. 3.—, kart. M. 4.—.

Krapf, Josef. *Fremdenverkehr und Seelsorge* (96). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.—, M. 1.80.

Kutal, Dr Bartholom. *Commentarii in Prophetas minores.* Fasciculus III: Libri prophetarum Amos et Abdiae, e textu originali latine et metrice versi, explanati, notis criticis illustrati. Lidové závody tiskařské a nakladatelské, Olomouc 1933, Wilsonowo 16, ČSR.

Liertz, Rhaban. *Die Naturkunde von der menschlichen Seele nach Albert dem Großen.* („Schriften zur praktischen Erziehungskunde.") I. Bd. 8° (144). Köln 1933, J. P. Bachem. Kart. M. 2.90.

McCann, Frederick John. *Empfängnisverhütung* als häufige Ursache von Erkrankungen. Unter Mitwirkung von Dr Albert Niedermeyer, übersetzt von Toni Günther. 8° (36). Limburg 1933. Kart. M. 1.—.

Maschek, Hermann. *Eine metrische Symbolik der Sakralgewänder aus dem XIII. Jahrhundert.* (Excerptum ex „Ephemerides Liturgicae" a. 1933.) Romae 1933, Typis Polyglottis Vaticanis.

Mathis, Dr P. Burkhard, O. M. Cap. *Rechtspositivismus und Naturrecht.* Eine Kritik der neukantianischen Rechtslehre. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 4.80.

Meier, P. A., C. Ss. R. *Der heilige Klemens M. Hofbauer.* (Nr. 51 „Kleine Lebensbilder".) (63.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Innerlichkeit.* Die heilige Theresia vom Kinde Jesu. Vorträge für Ordensfrauen. Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 3.30.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Katholisch und national* (34). Warendorf a. d. Ems 1933, Buchhandlung J. Schnell (C. Leopold). M. —.50.

Merke, K. *Hat das Beichten noch einen Sinn?* (Nr. 22 „Kleine Wegweiser".) (30.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Michelitsch, Dr Anton. *Illustrierte Geschichte der Philosophie.* I. Bd.: Bis zu Nietzsche und den nichtdeutschen Nominalisten. II. Bd.: Die realistische und halbrealistische Philosophie im 19. und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Graz 1933, „Styria". Beide Bände S 30.—.

Mink-Born, Mate. *Biblische Anschauungsbilder.* Bildgröße 80×50 Zentimeter. Blattgröße 90×60 Zentimeter. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. Neuerschienene Bilder: Nr. 39: Bekehrung des Saulus; Nr. 40: Paulus in Philippi; Nr. 41: Paulus in Jerusalem. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80, Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich.

Murmann, P. H., Kapuziner. *Was mich lieb Mutter lehrte.* (Nr. 23 „Kleine Wegweiser".) (32.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Kon-

stanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Novum Testamentum graece et latine apparatu critico instructum edidit P. Augustinus Merk S. I. — Romae 1933. Sumptibus Pont. Inst. Biblici. pp. 36*, 2×854 cum 4 cartis geographicis; impressum in carta tenui. Religatum uno volumine in tela: L. it. 18.—; pro Rectoribus et Administratoribus Seminariorum, Collegiorum, Conventuum qui saltem 6 exemplaria apud ipsum Institutum simul emunt: L. it. 15.50. Extra Romam accedunt expensae postales. Scribatur ad „Amministrazione Pubblicazioni, Pontificio Istituto Biblico, Piazza Pilotta 35, Roma (101)".

Pfatschbacher, Dr Hermann. *Eugenische Ehehindernisse?* Eine kirchenrechtliche Studie. (Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Heft 34.) (143.) Wien, I., 1933, Mayer u. Comp. M. 4.—.

Pichler, Wilhelm. *Buch der heiligen Lehre.* (Japanische Bearbeitung des Katholischen Religionsbüchleins.) Ins Japanische übertragen von Reinirkens, Tsurugaoka-shi. Illustriert von Philipp Schumacher. Herausgegeben von der Katholischen Mission von Niigata. Gedruckt mit den Typen der Niigata-Zeitungs-A.-G. in Innsbruck 1933, „Tyrolia". Preis 50 sen.

Rocca, Annette di. *Jesus, meine Freude!* (5. Bd. der „Missionärin der Gottesliebe".) (176.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. 1.80, M. 1.50; geb. Fr. 2.50, M. 2.—.

Salzburger Hochschulkalender 1933/34. 7. Jahrgang. Herausgegeben von der Katholischen deutschen Hochschülerschaft Salzburgs. Im Selbstverlag. Postsparkassenkonto: Wien 168.714; Postscheckkonto: München 59.947.

Scheeben, Dr Matthias Josef. *Handbuch der katholischen Dogmatik.* 4 Bände. Vierter (Schluß-)Band von Dr Leonhard Atzberger. Freiburg i. Br., Herder. In Leinen geb. à M. 17.—.

Stegmüller, Dr Friedrich. *Zur Gnadenlehre des jungen Suarez.* Gr. 8° (VIII u. 54). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 2.40.

Trombetta, Dr Aloysius. *„Supplet ecclesia"* seu Commentarium in can. 209 Codicis Juris Canonici. Neapoli 1931, M. D'Auria, Via Cesare Battisti 52.

Ude, Dr Johannes. *Österreich und Deutschland.* Durch die Überwindung der Wirtschaftsnot zur völkischen Wiedergeburt unseres deutschen Volkes. (Zeitschrift für Volkssittlichkeit und Volksaufklärung, Jahrgang 6, Heft 7/1933.) Wienacht (Schweiz), Siegfried-Verlag. M. —.40.

Waldisbühl, P. H. *Wenn der Herr ruft.* (Nr. 26 „Kleine Hausbücherei".) (63.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Brosch. Fr. —.25, M. —.20.

Weiser, P. F. X., S. J. *Der Kampf um Wien im Türkenkrieg 1683.* Wien 1933, Eucharistischer Völkerbund, Wien, IX., Canisiusgasse 23. S —.55.

Wesseling, P. Walter, M. S. C. *Heilige Mutterliebe.* Religiöse Lesungen für christliche Mütter, besonders nach Missions- und Exerzitientagen. Hiltrup i. W., Herz-Jesu-Missionshaus. M. 1.—.

Zihlman, S. *Der heilige Pfarrer von Ars.* (Nr. 49 „Kleine Lebensbilder".) (64.) 2. Auflage, 20. Tausend. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. —.25, M. —.20.

Živkovič, Dr Andrija. *Eugenika i Moral.* Zagreb 1933, Tisak Nadbiskupske, Tiskare.

Zweite Internationale Christ-Königs-Tagung vom 28. bis 31. August 1932 zu Berlin. 8° (206). Leutesdorf am Rhein, Johannesbund Kart. M. 2.—.

B) Besprechungen.

Novum Testamentum graece et latine. Apparatu critico instructum edidit *Augustinus Merk S. J.* 8° (35*+852+852). Romae, Sumptibus Pontificii Instituti Biblici 1933. Geb. Lire 18.—; bei Bezug von mehr als 5 Exemplaren direkt vom Päpstl. Bibelinstitut: Lire 15.50 (zuzüglich Porto).

Es braucht nicht lange gezeigt zu werden, wie sehr diese textkritische Ausgabe des N. T. den Wünschen der katholischen Priester und Theologen entgegenkommt. Sie empfiehlt sich schon rein äußerlich betrachtet durch den großen, ebenso schönen wie sauberen Druck; Druckfehler sind selten. Die verschiedenen Haken, welche neuerdings den Text der *Nestle*-Ausgabe durchbrechen, dabei allerdings manchen Nutzen bieten, wurden nicht verwendet. Der griechische und der lateinische Text entsprechen sich genau Seite für Seite. Der beiden Texten beigefügte textkritische Apparat ist umfangreich und übersichtlich gedruckt. Für eine Neuauflage wäre nur das eine zu empfehlen, den Umfang des Bandes durch Verwendung eines noch dünneren Papieres zu verringern. Geradezu auffallend ist der niedrige Preis.

Was die *Sache* selbst betrifft, so sei zunächst auf den reichen *Apparat* verwiesen. Der Verfasser hat seit zwei Dezennien systematisch an der Neuausgabe gearbeitet. Er hat die wichtigsten Handschriften entweder im Original oder in den neueren Faksimile-Ausgaben durchgearbeitet. Dabei ist es ihm gelungen, eine ganze Reihe von falschen Angaben richtigzustellen, welche sich über die Lesarten der Textzeugen von einem Werke ins andere vererbten (vgl. seine Bemerkungen: *„Zum Textband von H. v. Soden“*, Biblica 4 [1923], 180—9). — Durch das genaue Verzeichnis der Textzeugen S. 18*—35* ist es jedem Benützer ermöglicht, sich im Apparate zurechtzufinden.

Im Texte selbst konnte der Herausgeber natürlich nicht überall sichere Ergebnisse vorlegen. Gelegentlich bezeichnen eckige Klammern, daß die Entscheidung zwischen zwei Lesarten vorderhand wohl unmöglich ist; man vergleiche z. B. Jo 18, 37: ὅτι βασιλεύς εἰμι [ἐγώ]; Apk 5, 9: ἠγόρασας [ἡμᾶς]. Anderswo kann die Unsicherheit leider der Textausgabe nicht entnommen werden. Der Kenner der Textgeschichte wird aus den im Apparat angeführten Zeugen abwägen können, welcher Wert einer Lesart zukommt; für textkritisch weniger geschulte Benützer würde es vielleicht eine große Hilfe bedeuten, wenn in einer Neuauflage ein Zeichen im Apparat eine Lesart als ernstlich in Frage kommend anzeigte.

Einzelne Beispiele mögen beweisen, wie glücklich der Herausgeber in textkritischen Problemen die Entscheidung getroffen hat. Mt 5, 22 finden wir das vielumstrittene εἰκῇ in Klammern; den Beweis, daß die Echtheitsfrage wohl nicht zu lösen ist, hat Merk in der Neuauflage von *J. Knabenbauer*, Mt 1³, Anhang, S. 616, erbracht. Im „Gloria“, Lk 2, 14, ist die Lesart εὐδοκίας statt εὐδοκία mit Recht festgehalten. Jo 5, 1 steht [ἡ] ἑορτή, im folgenden Verse Βηθεσδά (nicht Βηθζαθα); zur Echtheit der letzten Worte von V. 3 und des ganzen V. 4 wird kein Bedenken geäußert. Das „Comma Johanneum“ 1 Jo 5, 7 ist nicht in den Text aufgenommen, sondern in den Apparat verwiesen worden; die Textzeugen nehmen nicht einmal eine ganze Zeile ein. Es erscheinen zunächst zwei sehr späte Minuskelhandschriften, die so unbedeutend sind, daß sie in der Handschriftenliste S. 21* und 23* gar nicht angeführt sind. Dazu kommt ein Teil der Vulgata-Kodizes und vier lateinische Schriftsteller, an ihrer Spitze der Häretiker Priszillian. Damit ist ausgedrückt, daß die gesamte griechische und

orientalische Überlieferung die Stelle nicht kennt. — Jud 22 f. ist die Reihenfolge der Zeitwörter ἐλέγχετε, σῴζετε, ἐλεᾶτε.

Wird man in diesen Punkten dem Verfasser gerne beistimmen, so seien doch einige Bedenken zu anderen Stellen vorgelegt. Die Lk 8, 26. 37 bevorzugte Lesart Γεργεσηνῶν ist vor Origenes nicht belegt, da nach dessen Zeugnis die meisten Handschriften Γερασηνῶν und nur „wenige Γαδαρηνῶν" gelesen haben. (In Jo 1, 28, t. 6, 41, 208—11, PG 14, 269—72; Preuschen 4, 150.) Diese beiden Lesarten bekämpft Origenes mit rein inneren Gründen: „Die Stadt Gerasa liegt in Arabia . . . und Gadara ist vom See zu weit entfernt und hat keinen steilen Abhang." Nun ist ihm eine Stadt der „Gergesener" bekannt, die am See Gennesareth in der Nähe eines Steilufers liegt. Den Namen „Gergesener" übersetzt er mit: „Wohnung der Vertreibenden" und so findet er in ihm eine Erinnerung an den evangelischen Bericht von der an den Herrn gestellten Bitte, das Stadtgebiet zu verlassen. Darum wird doch wohl eher mit *M.—J. Lagrange* (Revue biblique 4 [1895], 501—4; Mc[4] 132—5) die Lesart Gergeseni als Neuschöpfung des Origenes zu betrachten sein. — Sodann sei eine Lanze gebrochen für die Echtheit des schwierigen δευτεροπρώτῳ Lk 6, 1, da eine spätere Einfügung dieses fast monströsen Adjektives, das außer unserem Text erst spät bei Kirchenschriftstellern sich findet, schwer begreiflich ist. Auch sei ein Fragezeichen zu dem ἔχωμεν (statt ἔχομεν) Röm 5, 1, angebracht (vgl. Fr. Barth, Einleitung, S. 427 f.).

Rom. *Urban Holzmeister S. J.*

Untersuchungen über das alttestamentliche Hohepriestertum mit besonderer Berücksichtigung des hohepriesterlichen Ornates. Von *Dr Johannes Gabriel,* Privatdozent an der Wiener Universität. (Theologische Studien der österreichischen Leo-Gesellschaft, 33. Heft.) (XVI u. 128.) Wien 1933, Mayer.

Das vorliegende Buch ist ein wertvoller Beitrag zur biblischen Archäologie. Nicht einzelne alttestamentliche Hohepriester werden uns vor Augen geführt, sondern das Hohepriestertum als solches ist behandelt. Es gelangen zur Sprache: Die Namen des Hohenpriesters, die Zeremonien seiner Weihe und vor allem der hohepriesterliche Ornat. Die sorgfältige, gründliche Beschreibung des letzteren füllt weitaus den größten Teil des Buches aus. In all seiner Pracht ersteht das hohepriesterliche Amtskleid vor unseren Blicken, wenn auch eine Abbildung fehlt. Was die spinose Frage nach dem Urim und Tummim anlangt, vermutet Gabriel: Dieselben seien keine stets gleichbleibenden Sachen gewesen, sondern je nach der Natur der Frage bestimmte, jeweils wechselnde Gegenstände. So erkläre sich, daß man über ihre Anfertigung in der Bibel nichts höre. Die Norm, nach der die Gottheit zu befragen war, sei von dem obersten Priester als ein kostbares, heiliges Geheimnis weitervererbt worden (S. 115 f.). Freilich kann das Schweigen der Schrift über die Beschaffenheit von Urim und Tummim noch anders gedeutet werden. Übergangen worden ist Schlögls Auffassung von Ex 28, 30, nach der sich bei Urim und Tummim eine Art Diplom denken ließe, worin dem Pontifex das Recht auf Befragung Jahves zugesichert wurde (Die Heiligen Schriften des Alten Bundes, 1. Bd., Wien 1922, S. XII u. 129). In einem eigenen Paragraphen hätte behandelt werden können, ob der fragliche hebräische Ornat etwa ausländischen Ursprunges ist.

Das Literaturverzeichnis erwähnt nicht Döller, Die Wahrsagerei im Alten Testament (Münster 1923), wo S. 21 ff. von den Urim und

Tummim und S. 26 ff. vom Ephod die Rede ist. Ferner wird vermißt Karch, Der Brustschild Aarons mit den zwölf Edelsteinen, Würzburg 1880.

Möge es dem Verfasser gegönnt sein, seine weiteren Studien über das alttestamentliche Hohepriestertum in Bälde veröffentlichen zu können!

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Illustrierte Geschichte der Philosophie. Von *Dr Anton Michelitsch,* Professor an der Universität Graz. Erster Band. Bis zu Nietzsche und den nichtdeutschen Nominalisten. Zweiter Band. Die realistische und halbrealistische Philosophie im 19. und ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. (827 u. 75* u. 36**.) Graz 1933, „Styria". S 30.—.

Wer sich bis jetzt bibliographisch und literargeschichtlich über einen Philosophen unterrichten wollte, mußte zu den fünf mächtigen Bänden von Fr. Überwegs „Grundriß der Geschichte der Philosophie" greifen. Das war insoferne mißlich, als die realistische Philosophie seit dem 16. Jahrhundert in Überwegs durchaus nominalistischem Handbuch unberücksichtigt blieb. Kein Leser des Überweg kann ahnen, daß die realistische Philosophie das Mittelalter überdauerte und so gewaltige Leistungen in späterer Zeit hervorbrachte, wie etwa die thomistische Philosophie in Salzburg, um ein ganz naheliegendes Beispiel zu nennen, oder die suaresische Schule im 17. und 18. Jahrhundert. In diese Lücke, die auch die sonst ausgezeichneten „Institutiones historiae philosophiae" von Fr. Klimke (Freiburg 1923) nur teilweise schlossen, sprang nun der unermüdliche Verfasser, der in dem vorliegenden Werke wirklich ein monumentum aere perennius schuf. Niemand, auch der Gegner kann an dieser Fülle von Material, die nirgends bisher vereinigt ist, vorübergehen. Wie weit diese streng realistische Arbeit den Überweg überragt, zeigt schon die einzige Tatsache, daß im 1. Bande über 360, im 2. über 300 Namen von Philosophen stehen, die Überweg nicht kennt.

Sehr zu loben ist die große Kürze, deren sich der Verfasser befliß. Nur bei führenden Philosophen gab er eine gedrängte Darstellung von Leben und Lehre, die aber nichts Wissenswertes unerwähnt läßt; wenig originelle Köpfe kennzeichnet er oft schon durch die bloße Einordnung in Schulen. Den größten Nachdruck legte er auf Daten und bibliographische Nachweise, die ich stets exakt fand. Ja sogar im Register konnte er Überwegs Angaben wiederholt noch verbessern. Musterhaft ausführliche Personen-, Sach-, geographische Register erschließen die Fülle der Nachrichten nach jeder Seite und machen das trotz des niederen Preises trefflich ausgestattete Werk auch zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuch.

Graz. *Prof. Dr Otmar Schissel.*

Contemporary Philosophy and Thomistic Principles. Von *Rudolph G. Bandas.* Kl. 8° (468). New York 1932, The Bruce Publishing Comp.

Es wird der glückliche Versuch gemacht, darzutun, wie die Lehre des heiligen Thomas auch heute noch zeitgemäß ist. Die Einführung spricht von Thomas als dem ersten unter den Modernen Das Buch ist eine glänzende Apologie der überzeitlichen Bedeutung und der Zeitgemäßheit der thomistischen Lehre gegenüber der modernen Weltanschauung. Es ehrt die junge katholische Wissenschaft

in den Vereinigten Staaten, daß sie ein so ausgezeichnetes Buch der Öffentlichkeit übergeben kann. Hier kann Europa von Amerika lernen.

Salzburg. *A. Mager O. S. B.*

Lehrbuch der Psychologie. Von *Rudolf Hauser.* Gr. 8° (135). Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Didaktisch weist dieses Lehrbuch ohne Zweifel große Vorzüge auf. Es knüpft an Bekannteres an, um von da zum Unbekannteren fortzuschreiten. Systematisch aber läßt es sehr zu wünschen übrig. Unzusammengehörige Dinge werden miteinander verknüpft und Zusammengehöriges an verschiedenen Stellen behandelt. Das Seelenleben ist an seiner Oberfläche gesehen. Nirgends dringt die Behandlung in Tiefen vor. Was an der Oberfläche erschaut ist, wird anschaulich dargestellt und dem Lernenden eindringlich zum Bewußtsein gebracht. In der Schule mag es seine Dienste tun, im Hörsaal müßte es gänzlich versagen. Einzelne Fragen sind wiederum sehr gut behandelt, z. B. die Wahrnehmung. Auch die Bedeutung der Gestaltsqualität gewisser Gebilde ist richtig erfaßt und ausgewertet. Vorzüge und Mängel durchdringen sich in merkwürdiger Mischung. Didaktische Befähigung vermag die Begabung zur Forschung nicht zu ersetzen.

Salzburg. *A. Mager O. S. B.*

De Revelatione Christiana. Tractatus philosophico-historici. Auctore *Hermanno Dickmann S. J.* Gr. 8° (XXVI u. 694) Freiburg i. Br. 1930, Herder. M. 8.—; in Leinwand M. 10.—.

Mit diesem stattlichen Band ist ein fundamentaltheologisches Werk abgeschlossen, von dem bereits 1925 zwei Bände (De Ecclesia) erschienen sind. Leider hat der gelehrte Verfasser diese glückliche Vollendung nicht mehr gesehen. Er ist während der Drucklegung im rüstigen Mannesalter einem fruchtbaren wissenschaftlichen Wirken durch den Tod entrissen worden.

Der vorliegende erste Band hält sich in der Stoffauswahl und Stoffgliederung an die meisten neueren Handbücher der Apologetik oder Fundamentaltheologie. In einer ziemlich umfangreichen Einleitung (78 Seiten) legt er das Wesen der theologischen Wissenschaft im allgemeinen und im Anschluß daran Begriff, Aufgabe, Methode, die verschiedenen Beziehungen und die geschichtliche Entwicklung der Fundamentaltheologie im besonderen dar. In der ersten Abhandlung (De revelatione) kommen zunächst Begriff und verpflichtender Charakter der Religion vom religionsgeschichtlichen, metaphysischen und religionspsychologischen Standpunkt aus zur Sprache, dann Möglichkeit, Notwendigkeit und Erkennbarkeit einer übernatürlichen Offenbarung. Die zweite Abhandlung (De Jesu Christo legato divino) untersucht in je einem Kapitel das gottmessianische Selbstzeugnis Jesu und die von ihm erbrachten Beweise für dessen Glaubwürdigkeit. Als solche werden herangezogen: die innere Beschaffenheit des Selbstzeugnisses, die in Jesus erfüllten alttestamentlichen Weissagungen und sonstigen göttlichen Zeugnisse (miracula in Jesum patrata), die wunderbare Weisheit und Heiligkeit Jesu (miracula in Jesu patrata), die von Jesus gewirkten Wunder (miracula a Jesu patrata) und endlich seine Auferstehung.

Der Verfasser ist auch hier der ebenso klaren wie gründlichen Art, die die beiden früher erschienenen Bände kennzeichnet, durchweg treu geblieben. Er bekundet eine ganz erstaunliche Vertrautheit mit der gesamten, auch neuesten Literatur. Darum auch sein beson-

derer Blick für die neuzeitliche Problemstellung und die heutigen Schwierigkeiten. Besonders versteht es Dieckmann meisterhaft, nebenher, um mich so auszudrücken, Vieles und Wertvolles zu sagen. So ist z. B. in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Fragen meist in kürzester Form eine vorzügliche Orientierung über alles gegeben, was irgendwie die Frage berührt. Man vergleiche, um nur einiges herauszuheben, die Vorbemerkungen zur Frage der Erkennbarkeit der Offenbarung (242 ff.), zur zweiten Abhandlung (329 f.), zur Eigenart des Selbstzeugnisses Jesu (519 ff.), zur Auferstehung (627 ff.). Ebenso begnügen sich die Anmerkungen nicht damit, die Literatur einfach anzuzeigen, sie geben oft auch ein kurzes Resumé oder ein treffendes Urteil. Überall zeigt sich der ganz über der Sache stehende Fachmann, der aus dem Vollen schöpft und reichlich gibt.

Es wäre nur zu wünschen, daß ein Werk, das in dieser Weise Stoffülle mit Klarheit und Tiefe, Festhalten am guten Alten mit gesunder Fortschrittlichkeit und Selbständigkeit verbindet, als Lehrbuch zugrundegelegt werden könnte. Das wird allerdings bei seinem Umfang (3 Bände) kaum irgendwo möglich sein. Um so wertvollere Dienste wird es als Nachschlagewerk tun. Fundamentaltheologische Werke dieser Art sind für immer geschrieben. Für eine Neuauflage wäre zu wünschen, daß die Anmerkungen statt an den Schluß der einzelnen Fragen, an den Fuß der Seiten gesetzt würden. Dann käme ihr Wert noch besser zur Geltung.

Münster i. W. *P. Dr Bernardin Goebel O. M. Cap.*

Die Gnadenlehre des Petrus Lombardus. Von *Dr Johann Schupp.* (328.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 5.—

Schon die zahlreichen Veröffentlichungen von A. Landgraf über die Gnadenlehre der Zeitgenossen des Petrus Lombardus bewiesen es und vorliegende Arbeit bestätigt es, daß dieser Teil der Dogmatik im 12. Jahrhundert noch weit im Rückstande war. In der Dogmatik des Lombarden ist es wohl der schwächste Teil. Er leugnet sogar den allgemeinen Heilswillen Gottes und kommt dadurch zu falschen Aufstellungen in der Prädestinationslehre; auch kennt er noch nicht den Unterschied zwischen aktueller und habitueller Gnade. — Schupp hat uns eine überaus sorgfältige, interessante Arbeit geboten, wofür ihm aufrichtiger Dank gebührt.

Salzburg. *Dr Matthias Premm.*

Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 1648 bis zur Gegenwart. Von *D. Dr Ludwig Andreas Veit,* a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg i. Br., Mainzer Diözesanarchivar. 2. Hälfte: Im Zeichen des herrschenden Individualismus. 1800 bis zur Gegenwart. Vierter Band, zweite Hälfte der Kirchengeschichte von Johann Peter Kirsch. (XXX u. 515.) Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Der Verfasser bekennt sich zu A. Erhards Auffassung des 19. Jahrhunderts als Zeitalter der geistigen Säkularisation, faßt aber mit der Kennzeichnung Individualismus die Entwicklung tiefer an ihrer ideengeschichtlichen Wurzel. Der Subjektivismus als Grundsatz hat die abendländische Glaubensspaltung, die französische Revolution und das Chaos der Gegenwart geschaffen. Da er vom politischen und religiösen Gebiet auch auf das geistige, soziale und nationale Leben übergegriffen hat, ist das Ergebnis die volle Verweltlichung des europäischen Geistes, deren Forderungen, Gewissensfreiheit und paritätischer Staat, Gemeingut der Massen geworden

sind. Der Verfasser bemerkt: „Das 19. Jahrhundert schließt politisch mit dem Ende des Weltkrieges (1919) ab. Für die Kirche war jedoch der Weltkrieg, wie Kriege zumeist, aus ihrer Sicht gesehen, nur eine Episode. Die Karte Europas wurde zwar im Jahre 1919 neu geschaffen. Ob aber die geistige Umschichtung, die an die Oberfläche strebt, wirklich imstande ist, neue Lebensformen zu schaffen, steht dahin. Die Grundhaltung der Zeit ist noch immer individualistisch" (S. X).

Über die außerordentlichen Schwierigkeiten einer Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart sei kein Wort verloren. Es genügt, an die Berge des einschlägigen Schrifttums und an die Gefahren des mangelnden Abstandes und der fehlenden Übersicht gegenüber der Zeitlage zu erinnern. Läßt sich die erste Gefahr noch durch umfassende Sachkenntnisse meistern, die sich zuständigen Führern anvertraut und kritische Auswahl trifft, so erheischt die Bewältigung der zweiten Aufgabe vom Darsteller alle Gaben und Fähigkeiten des echten Historikers im höchsten Sinne. Vorausgesetzt, daß nicht einfach eine kirchliche Gegenwartskunde nach Art einer erweiterten Statistik, sondern ein wahres Bild der jüngsten Zeit mit dem Spiel und Widerspiel ihrer Grundkräfte geboten werden soll. Veit behandelt im ersten Buch die Episode der Napoleonischen Diktatur in Staat und Kirche, schildert im zweiten Buch unter den Gesichtspunkten Angriff und Abwehr die Kirche und die internationalen Erscheinungen und Bewegungen des modernen Staats-, Geistes- und Kulturlebens, geht dann im dritten Buch auf die Kirche in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Ländern ein und schließt das Werk mit dem vierten Buch: Kirche und Kirchen — Neuzeitliches Sektenwesen, ab. Der Anhang stellt das wichtigste Schrifttum für den Kirchenhistoriker der neuesten Zeit zusammen. Der Verfasser hat die ungemein schwierige Aufgabe im wesentlichen sehr gut gelöst. Die verschlungene Entwicklung tritt deutlich vor den Leser und rollt als lebendiger Abfluß der Ereignisse vor seinem Auge vorüber. Die gefährliche Klippe, halb Fachwissenschaft, halb „Popularwissenschaft" zu bieten, ist glücklich vermieden; der aufgeschlossene Leser liest wie in einem spannenden Buch und der Zünftler findet im Beiwerk raschest die Zugänge zu den Einzelfragen. Vor allem überrascht die ganz hervorragende praktische Verwendbarkeit dieses Bandes. Wer z. B. über Liberalismus und Sozialismus, über moderne Sekten und Rotary, über künstlerische Gegenwartsströmungen u. s. w. rasch unterrichtet sein will, kann gewiß nach einem Lexikon greifen. Er wird aber dort nur totes Mosaik finden, während in dieser Kirchengeschichte alles in lebendigem Zusammenhang erscheint. Sachlich und methodisch ist die Einreihung des Papsttums im Abschnitt Abwehr und Neugestaltung als 4. Kapitel unter 9 zu beanständen. Diese Einteilung trägt weder der vollendeten kirchlichen Zentralgewalt seit dem Vatikanum und dem neuen kirchlichen Rechtsbuch, noch der überragenden Bedeutung der letzten Pontifikate genügend Rechnung. Deutlicher sollte ferner der Gesichtspunkt der „Schuldfrage" am Chaos der Gegenwart herausgestellt werden. Die Entwicklung (Zerfall der Gemeinschaft, Verselbständigung der einzelnen Kulturgebiete) verlief ohne Kirche und immer mehr wider die Kirche so, wie sie tatsächlich abgerollt ist. Man hat früher auf kirchenfeindlicher Seite mit Stolz auf diese Tatsache verwiesen. Nach dem Zusammenbruch dieses Scheinkultus werden Sündenböcke gesucht. Man sollte daher nüchtern abrechnen, damit nicht etwa die selbstgebröckelte Suppe von andern gelöffelt werden muß.

Für eine Neuauflage seien folgende Einzelheiten angemerkt: Vielleicht könnten die kritischen Ausstellungen über die unzutreffende Wertung des Protestantismus und seiner Erscheinungen (z. B. S. 184, 220, 438) zu einem grundsätzlichen Abschnitt zusammengezogen wer-

den. Die österreichische Geschichte ist großenteils zutreffend dargestellt, doch sehen andere Historiker Österreich nach dem Wiener Kongreß nicht als „die große europäische Verlegenheit" (S. 39). Die Beurteilung des Silvesterpatents von 1851 (S. 297), besonders der Ausdruck „Wortbruch des Kaisers in Sachen der Repräsentativverfassung" (S. 301) greift daneben. Außerordentliche Zeiten erheischen außerordentliche Maßnahmen. Der alte englische Kampfruf: No Popery! ist nicht mit „keine Pfaffen", sondern mit „keine Päpstlerei" zu übersetzen (S. 388). Die Vorbehalte zur Proportion: Höhe der Scholastik = Höhe des Papsttums, wird der Historiker sicherlich teilen, ohne sich auf den Satz festzulegen: „Die äußere Geltung und die Achtung der Zeitgenossen, sofern sie nicht von der Erkenntnis der eigentlichen inneren Größe des Papsttums begleitet ist, besagt nicht viel" (S. 159). Zu den Besprechungen der englischen Ritualisten mit Katholiken in Mecheln kann man doch wohl nicht sagen: „Lord Halifax und seine Freunde wandten, von Rom abgestoßen, ihre Werbung nach dem Osten, doch auch dort fanden sie keine Gegenliebe" (S. 435).

Diese mit großer Sachkenntnis und warmer Liebe zur Kirche geschriebene Kirchengeschichte der neuesten Zeit darf als hervorragende Gabe katholischer Wissenschaft angesprochen werden. Ein weiter Leserkreis und der weitere Ausbau sind ihr sicher.

Linz. *Dr Karl Eder.*

Papstgeschichte der neuesten Zeit (1800 bis zur Gegenwart). Von *Univ.-Prof. Dr Josef Schmidlin,* Münster. Band I: Papsttum und Päpste im Zeitalter der Restauration (XXX u. 708). München, Kösel u. Pustet. Leinenband M. 27.—, Halblederband M. 30.—.

Kaum war das monumentale Werk Pastors mit dem dritten Teil des sechzehnten Bandes, der bis zum Tode Pius' VI. reicht, nach dem von dem verewigten Verfasser festgelegten Plan vollendet, als gleichzeitig zwei Fortsetzungen angekündigt wurden, die beide in drei stattlichen Bänden die Geschichte der Päpste seit dem Jahre 1800 bis zur Gegenwart zur Darstellung bringen wollen. Beide Fortsetzer, Professor Schmidlin wie P. Leiber S. J., nehmen in Anspruch die legitime Fortsetzung von Pastors Werk zu sein. Für die Öffentlichkeit ist dieser Streit um die Legalität ziemlich gleichgültig; der Kirchenhistoriker jedenfalls wird beide Werke nach ihren Leistungen und ihrem Wert beurteilen. Ein Vergleich beider Werke und ein Urteil, welches das wichtigere ist, ist heute noch nicht möglich, da das Werk von P. Leiber, dem offenbar in weitem Umfang bisher unzugängliches Material aus den vatikanischen Archiven zur Verfügung gestellt wird, erst in Vorbereitung ist. So haben wir nur ein Urteil über Schmidlins vorliegenden ersten Band abzugeben. Es kann dahin lauten, daß er eine bedeutende Leistung ist, die ebenso Anerkennung wie Dank verdient. Der Verfasser hat sich nicht begnügt, das weitschichtige gedruckte Material heranzuziehen, sondern auch ungedrucktes aus den Archiven von Rom, München und Wien für seine Darstellung herangezogen; das Einleitungskapital (S. XI ff.) gibt darüber nähere Auskunft. Das Werk selbst gliedert sich in drei Bücher; von diesen ist das erste Pius VI. gewidmet, das zweite behandelt die kürzeren und weniger bedeutsamen Pontifikate Leos XII. und Pius' VIII.; das dritte stellt den wichtigen Pontifikat Gregors XVI. dar. Daß das Werk hohen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird, braucht kaum gesagt zu werden, und wenn der Verfasser im Vorwort es als sein Bestreben bezeichnet, „eine möglichst harmonische Verbindung zu pflegen zwischen streng historischem Sinn

und einem kirchlichen Geist, der seinem erhabenen Gegenstand gerecht zu werden sucht", so kann man ihm nur bestätigen, daß ihm das trefflich gelungen ist; seine Urteile sind wohl abgewogen und werden im allgemeinen Zustimmung finden können. Daß es ihm gelungen ist, die Gefahr zu vermeiden, daß seine Papstgeschichte sich zu einer Kirchengeschichte ausweitete, verdient besondere Anerkennung; gegen die letzten Bände Pastors ist bekanntlich dieser Vorwurf, zum Thema Nichtgehöriges in breiter Darstellung hereingenommen zu haben, sehr berechtigt. Daß Schmidlin die Verdienste der Päpste um die Mission, besonders des großen Missionspapstes Gregors XVI. gebührend dargestellt und gewürdigt hat, ist bei ihm selbstverständlich.

Offenbar ist die Herausgabe des Werkes, das — auch unter Berücksichtigung dessen, daß von Hilfskräften Vorarbeiten geleistet worden sind — eine gewaltige Arbeitsleistung darstellt, etwas überhastet worden. So erklären sich, von anderm abgesehen, wohl manche Druckfehler, verschiedene Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten in Literaturangaben, und die stilistischen Mängel, wie riesenlange Satzungeheuer, schiefe Vergleiche und Bilder, unschöne und dabei ganz unnötige Fremdwörter. Eine neue Auflage, die sicher zu erwarten und zu wünschen ist, wird Gelegenheit geben, diese Schönheitsfehler, die den Wert des Ganzen ja nicht wesentlich beeinträchtigen können, zu beseitigen.

F. X. Seppelt.

Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von *Dr Franz Xaver Seppelt,* Universitätsprofessor in Breslau, und *Prof. Dr Klemens Löffler,* Direktor der Universitätsbibliothek in Köln. (565.) Mit 919 Bildern. München 1933, Kösel u. Pustet. In Rohleinen geb. M. 5.90.

Die großartig gestiegene Weltgeltung des Papsttums unter den letzten Päpsten spiegelt sich aufs deutlichste in den zahlreichen Papstgeschichten der vergangenen zwei Jahrzehnte ab. Die Papstgeschichte von Seppelt-Löffler hat nach Gehalt und Gestalt die begründete Aussicht, das verbreitetste Papstbuch des deutschen Volkes zu werden. Schon die Papstgeschichte beider Verfasser in der Sammlung Kösel war sehr geschätzt und der erste Band der auf sechs Bände berechneten Geschichte des Papsttums von Seppelt hat stärkste Erwartungen ausgelöst. Im ersten Buch des vorliegenden Werkes schreibt Seppelt klar und für einen weiteren Leserkreis faßlich die Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur französischen Revolution. Die Meisterschaft zeigt sich in der Auslese der großen Linien, der zuständige Forscher bei der Behandlung schwieriger (Gregorianische Ideen) oder umstrittener Fragen (ducatus papae, Stellung Urbans VIII. zum Dreißigjährigen Krieg u. a.). Löffler führt die Geschichte der Päpste von der französischen Revolution bis zur Gegenwart in breiterer Darstellung. Besonders gut getroffen sind die Schrumpfung der Reste mittelalterlicher Kirchenhoheit, die immer stärkere Beeinflussung der gesamten geistigen Weltlage durch Ideen, die Zurückführung aller Krisen und Zustände auf das Grundsätzliche und die Bewertung der Erscheinungen an den allgemein gültigen Maßstäben der Religion und des Christentums. Aus dem reichen Bildschmuck verdienen die beseelten Bilder Momme Nissens (Leo XIII., Pius X.), der eigenartige Benedikt XV. von Samberger, und das lebensvolle Lichtbild Pius' XI. (S. 519) besondere Beachtung.

Linz. *Dr Karl Eder.*

Kirchengeschichte in Längsschnitten. Von *Dr theol. Karl Kastner,* geistlichem Rat in Breslau. (213.) Bonn 1931, Peter Hanstein.

Dieses Hilfsbuch für den Unterricht in der Kirchengeschichte bringt unter 49 Sachkapiteln (z. B. Altar, Arbeit, Ehe u. s. w.) den Hauptstoff der großen Kirchengeschichte. Die Idee eines solchen Nachschlagewerkes ist eine sehr glückliche, die ganze Einrichtung wissenschaftlich einwandfrei und hervorragend praktisch. Der bekannte Verfasser hat einen guten Griff getan. Sein Buch eignet sich nicht nur für Theologen zu Wiederholungen, sondern sehr gut für allgemeine Vorträge.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Annuaire pontifical catholique, 1933. (950.) Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 45.—.

Auch noch in späterer Zeit kann die Sammlung der gut ausgestatteten und illustrierten Bände dieses überaus reichhaltigen kirchlichen Repertoriums große Dienste leisten. 1898 von Msgr. Battandier begründet, wird es seit Jahren unter Leitung des Assumptionisten P. Eutrope Chardavoine ständig vervollkommnet. Der neueste (36.) Band zeigt das Jahrbuch auf der Höhe. Wiederum sind die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Gediegene Aufsätze betreffen u. a. den Gregorianischen Kalender, die in den Jahren 1456—1484 kreierten Kardinäle, sowie verschiedene Päpste. Daneben eine Fülle interessanter und willkommener Angaben, die man sonstwo vergeblich suchen würde.

Dr Jos. Massarette.

Konferenzen über die Lebensgrundsätze des heiligen Kirchenlehrers Bonaventura. Von *P. Wendelin Meyer O. F. M.* (1. Band der „Bücher der Innerlichkeit".) Kl. 8° (216). Kevelaer 1933, Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 3.—.

Das ist wieder einmal gesunde, natürliche und erquickende Kost für die Seele. Alles ist so schlicht, einfach und klar, nichts ist gemacht oder gesucht. Diese Frömmigkeit ist echt und gut. Es sind bewährte Lebensgrundsätze, geschöpft aus tiefer Menschenkenntnis und großer Lebenserfahrung. Wer nach diesen Grundsätzen sein Leben gestaltet, führt ein glückliches Leben und geht den sichersten und kürzesten Weg zur Quelle aller Freuden, zu Gott. P. Wendelin Meyer kennt das menschliche Herz mit all seinen guten und bösen Eigenschaften, er kennt aber auch die moderne Welt mit ihren vielen Gefahren für das innerliche Leben und nennt mit apostolischem Freimut die Untugenden und die Klippen der Seele mit ihrem wahren Namen. Vor allem aber, und das ist ein großer Vorzug, schildert er in klarer und schöner Sprache das Erhabene und Tröstliche dieser Lebensgrundsätze und zieht so die Seele mit sanfter und doch unwiderstehlicher Gewalt empor zu den lichten Höhen der christlichen Vollkommenheit. Weil alles in dem Büchlein gesund und natürlich ist, wird es sich in der aszetischen Literatur bald durchsetzen. Nicht nur den Ordensfrauen, sondern auch allen in der Welt nach Vollkommenheit strebenden Seelen wird es viel Segen und Nutzen bringen.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. Vol. II. Pars II. De Extrema Unctione. Accedit Appendix De iure Orientalium. Auctore *Felix M. Cappello S. J.* 8° (311). Taurini 1932, Marietti. Pretium Lib. It. 15.—.

Meisterhaft versteht es Cappello, auch die schwierigsten Fragen aus Dogma, Moral und Kirchenrecht klar und leichtverständlich darzulegen und zu beantworten. Der vorliegende Band behandelt die kirchliche Lehre über das Sakrament der letzten Ölung so sachlich, gründlich und erschöpfend, wie es bisher wohl noch nicht geschehen ist. Es ist schwer, noch eine neue theoretische oder praktische Frage über das Sakrament der heiligen Ölung auszudenken, die hier nicht beantwortet wäre. So wird z. B. kurz und klar auch die Frage behandelt: War Maria fähig, die letzte Ölung zu empfangen, und hat sie die heilige Ölung auch wirklich empfangen? Mit großer Sachkenntnis sucht Cappello aus den Kirchenvätern, den ältesten Formeln, den großen Kirchenlehrern, aus dem Consensus der großen Theologen und aus der Lehre des Trienter Konzils zu beweisen, daß der Hauptzweck der letzten Ölung sei, die Seele so vorzubereiten, daß sie bei dem Tode sofort in den Himmel komme. Besonders ausführlich wird die so wichtige Frage behandelt: Wann ist die Krankheit lebensgefährlich? Sodann wird an zehn Einzelfällen gezeigt, wann die heilige Ölung gespendet werden kann und muß. Recht praktisch und lehrreich sind auch die klaren und bestimmten Normen, die bei der Spendung der heiligen Ölung zu befolgen sind. Weil Cappello soviel Wissenswertes und Brauchbares für die Spendung der Sakramente, sowie für die Predigt und Katechese bietet, liest man gerne und mit großem Nutzen seine klaren Ausführungen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

The use and control of Alcoholic drink. Dissertation von *P. Eduard F. Angluin O. S. B.* Catholic University of America, Washington 1933 (VI u. 136).

Das Problem der geistigen Getränke hat mannigfache Verzweigung. Es führt auf wirtschaftliche, soziale, politische und medizinische Gebiete. Mitunter hat es auch moralische Gesichtspunkte. Geschichtlich schaut es zurück auf die verschiedensten Teile der Alkoholfrage. Der 27jährige P. Eduard Angluin aus der Erzabtei Sankt Vinzenz beschränkt sich in der vorliegenden These auf die interessanten und schwierigen moralischen Fragen beim Problem der geistigen Getränke. Einiges wird gesagt, was sich in gleicher Weise auch auf Drogen und Nahrungsmittel anwenden läßt. Aber die Hauptidee ist zu erörtern und diskutieren über Alkohol als Getränk in seinen verschiedenen Formen. Kapitel 1 enthält eine Untersuchung über die Erlaubtheit des Gebrauches von alkoholischem Getränk. Das 2. Kapitel handelt von dem Mißbrauch berauschender Getränke. Besondere Fragen, welche mit diesem Mißbrauch trunkenmachender Getränke zusammenhängen, werden im 3. Kapitel erörtert. Mit dem 4. Kapitel beginnt der 2. Teil der Dissertation. Es wird wertvoll herausgestellt, wie die Kontrolle des Gebrauchs dieser gefährlichen Alcoholica individuell gehandhabt werden sollte. Im 5. und letzten Kapitel werden die Methoden untersucht, welche von Organisationen, der Kirche oder dem Staate zur Kontrolle des Alkoholgebrauchs als Getränk und Genußmittel angewendet werden oder angewendet werden können. Eine sehr wertvolle Arbeit, wissenschaftlich fein aufgebaut, mit vielen Anmerkungen, reicher Bücherliste über das Alkoholproblem und 60 Thesen, welche P. Eduard Fox Angluin am

1. Juni 1933 zur Erlangung der theologischen Doktorwürde an der Universität öffentlich verteidigte.

Schweiklberg. *P. Pelegrinus Hoffmann O. S. B.*

Ehe und Familie auf kleinstem Lebensraum. Von *Dr Maria Maresch.* (208.) Paderborn 1933, Schöningh.

Gibt nicht Richtlinien allgemeiner Art, sondern *praktische Anleitung,* auch in der jetzigen Not ein zufriedenes Familienleben zu führen. Spricht darum u. a. vom Aufbau der Familienwirtschaft, Dienst im Hause, Lebensplanung, Lebensvereinfachung, Heim und Jugend, Hausrat, Vereinfachte Ernährung, Wertbeständige Kleidung. Man sieht: ein Buch, das von anderen Ehebüchern absticht, Wege zeigt, aus Verstehen und Verständnis der Tatsächlichkeiten heraus geschrieben. Wirkt, wo es befolgt wird, mehr zur Erneuerung der Ehe und Familie, als Dutzende andere theoretisierende Abhandlungen. Käme es nur in die Hände aller Eheleute!

Oppeln. *Otto Cohausz S. J.*

Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetrepublik. Vollständige Übersetzung der einschlägigen Arbeiten des ersten allukrainischen Kongresses der Geburtshelfer und Gynäkologen in Kiew. Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie herausgegeben und mit einer wissenschaftlichen Einführung versehen von *Prof. Dr A. Mayer,* Tübingen. (232.) Stuttgart 1933, F. Enke. M. 4.80.

Hartnäckig hat man bis in die letzte Zeit hinein versucht, die Ehe- und Familiengesetzgebung Sowjetrußlands als vorbildlich hinzustellen — insbesondere die Legalisierung der Tötung der Leibesfrucht durch Ärzte. Umfassende Quellen- und Materialsammlungen (vgl. „Die Eugenik und die Ehe- und Familiengesetzgebung in Sowjetrußland", F. Dümmler, Berlin 1931) wurden totgeschwiegen, da man sie nicht zu widerlegen vermochte. — Man muß der Deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie danken, daß sie durch die Übersetzung dieses Kongreßberichtes der ukrainischen Gynäkologen (1927) auch weiteren Kreisen eine Fülle von überwältigendem Material zugänglich gemacht hat. Dieses Material bestätigt aufs neue, was Referent als Ergebnis langjähriger Studien der sowjetrussischen gynäkologischen Literatur in zahlreichen Schriften vertreten hat: Die Freigabe der Fruchttötung (wie wir statt „Schwangerschaftsunterbrechung" lieber richtig sagen wollen) hat nicht nur unersetzliche sittliche Werte zerstört. Sie hat auch die Gesundheit der Frauen, der zuliebe doch angeblich der „Pfuscherabort" durch einen „einwandfreien aseptischen ärztlichen Eingriff" ersetzt werden sollte, in der furchtbarsten Weise zerstört. Sind auch manche primären Gesundheitsschädigungen (schwere akute Infektionen, schwere violente Verletzungen) etwas seltener geworden, so ist dafür die latente, chronische Infektion der weiblichen Generationsorgane geradezu zu einer Volksseuche geworden. Die enorme Zunahme solcher Krankheiten und Zustände, die sich auf dem Boden der chronischen Infektion entwickeln, legt davon Zeugnis ab: Sekundäre Sterilität, habitueller Abortus, Eileiterschwangerschaften, Keimversprengungen („Endometriosen" — ein immer häufigeres und bisweilen äußerst ernstes Krankheitsbild!), schwere Störungen der inneren Sekretion, psychische Störungen bis zu Nervenzusammenbrüchen, Psychosen und Selbstmord — das ist das traurige Ergebnis eines frevelhaften „Massenexperimen-

tes" am Volkskörper, das schon mehr einer Vivisektion gleichkommt. Furchtbar ist in einzelnen Fällen die Häufung der Aborte bei einer und derselben Frau. Daß solche Fälle nicht noch häufiger sind, liegt nur daran, daß meist schon viel früher die Frauen endgültig steril sind.

„Chronische Entzündungen der Gebärmutter und an den Adnexen sowie Aborte ohne Ende — das ist das Erbe dieser Jahre" (Laptew). — „Die uns leuchtende Hoffnung . . . hat uns betrogen und das teure Experiment ist nicht gelungen. Wir müssen neue Wege suchen, die weniger blutig sind" (Kirillow).

Uns kann das alles nicht wundern. Vergeblich hat man jahrelang sich bemüht, zu überzeugen, daß nach katholischer Auffassung niemals etwas hygienisch richtig sein kann, was sittlich falsch ist. Wo kein Strafgesetz bestraft, dort straft eben die Natur selbst (vgl. „Caritas" 1929, Nr. 8).

Dieser Kongreßbericht, aus dem so unendlich viel Leid der russischen Frauen spricht, der einen wahren Vernichtungsfeldzug gegen das keimende Leben offenbart, hat wenigstens ein Gutes: Endlich hat einmal eine Publikation über die wahren Ergebnisse sowjetrussischer medizinaler Volksbeglückung ein wenig Beachtung gefunden und weiteren Kreisen die Augen geöffnet, nachdem langjähriger Forscherarbeit sich die Ohren taub verschlossen hatten. — Möge in diesem Umstande eine Wendung zum Besseren erblickt werden können. Möge man aber aus dem Mißerfolg der einst so enthusiastisch begrüßten Gesetzgebung Sowjetrußlands auch lernen, daß auch andere ärztliche Eingriffe, die man nicht minder enthusiastisch begrüßt, niemals Erfolg bringen können, wenn sie gegen das göttliche Sittengesetz und das Naturrecht verstoßen.

Görlitz. *Dr Niedermeyer.*

Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus. Eine ideengeschichtliche Skizze. Von *Paul Jostock.* 8° (216). Regensburg, Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 6.30.

Das große Ziel, das dem Verfasser vorschwebt, ist die Sammlung aller katholischen Kräfte zur befreienden sozialen Tat, zur Verwirklichung der so dringlichen Neuordnung unserer Wirtschaftsgesellschaft im Rahmen der ewig gleichen Grundsätze der Gesellschafts- und Wirtschaftslehre der Kirche.

Dazu braucht es vor allem einen entschiedenen Bauwillen, der ganz bestimmte Baupläne ins Auge faßt. Diese Baupläne müssen sich auf eine nüchterne Erfassung der bestehenden Verhältnisse und auf klare Erkenntnis der zielführenden Wege gründen. Sie dürfen auch nicht in Fernzielen stecken bleiben, sondern müssen zu den bereits möglichen Nahzielen vordringen.

In diesem Buche stellt er die große Lehrmeisterin des Lebens, die Geschichte, in seinen Dienst. Daß die Wirtschaft dem Leben zu dienen habe, daß sie deshalb so zu ordnen ist, daß sie allen, die ihre Lebenspflicht der Arbeit treu erfüllen wollen, eine menschen- und standeswürdige Lebensführung ermöglicht, darüber bestand bei den Katholisch-Sozialen stets volle Einmütigkeit. Nur über die Mittel und Wege wechselten die Anschauungen. Die Schilderung dieses sozialen Suchens und Strebens der Katholiken von der Romantik bis zur Gegenwart ist der Hauptinhalt des Buches. Es ist keine kühle Darstellung eines abseits stehenden Beobachters, sondern eines Mannes, der selbst in voller Arbeit steht und der mit kritischen, freilich nicht immer ganz unbefangenen (siehe Urteil Seipels über den Universalismus) Augen die geleistete katholische Arbeit verfolgt, Wahrheit und Irrtum, Erfolge und Mißerfolge sorgfältig abwägend, damit alle daraus für die Gegenwart

lernen können. Der Verfasser vergißt auch nicht, in kurzen, klaren Strichen den allgemeinen Untergrund zu zeichnen, von dem die katholisch-soziale Arbeit abhängig war. Freilich berücksichtigt er dabei ausschließlich reichsdeutsche Verhältnisse; der österreichische Raum mit seinen eigenartigen Verhältnissen bleibt dabei als fremd fast ganz außer Betracht.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Katholische Wirtschaftsethik nach den Richtlinien der Enzyklika „Quadragesimo anno" des Papstes Pius XI. Von *Otto Schilling.* (VIII u. 338.) München 1933, Max Hueber. M. 5.85, geb. M. 7.65.

Durch die Vorrede selbst stellt sich das Werk an die Seite von Weber-Tischleder, Katholische Wirtschaftsethik (vgl. die Besprechung in *dieser* Zeitschrift 1931, S. 438 f.), und in der Tat bildet es ein Seitenstück dazu, oder besser gesagt, eine wertvolle Ergänzung, so daß man beide Werke zusammen in der Hand eines jeden wissen möchte, der sich mit wirtschaftsethischen Fragen zu beschäftigen hat. Schillings Stärke ist die Beherrschung des Grundsätzlichen und die vollkommene Vertrautheit mit der Lehrüberlieferung. Infolgedessen führt er nicht immer an die neuesten Fragestellungen heran und noch weniger bietet er den neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung dar. Dafür aber trägt alles die auszeichnenden Merkmale großer Reife und Abgeklärtheit, weckt und findet infolgedessen auch jenes Vertrauen, das eben nur den erprobten und ausgereiften Forschungsergebnissen, nicht aber den neuesten und noch im Streite befangenen Lösungsversuchen und Lehraufstellungen zukommt. Nichtsdestoweniger sähe man ja gerne eine etwas größere Annäherung an die stets ganz konkreten Fragestellungen des praktischen Wirtschaftslebens und der praktischen Wirtschaftspolitik, oder doch bestimmter geprägte Aussagen zu diesen Fragestellungen. Desgleichen wäre es wohl erwünscht, die wissenschaftlichen Streitfragen, von denen die letzten Jahre erfüllt waren, nicht bloß im durchscheinenden Licht, sondern in ganz scharfen Umrissen zu sehen.

Wer nach Durcharbeitung von Schillings Werk nach der volkswirtschaftlichen Seite sich weiterbilden will, wird mit großem Nutzen die von Schilling selbst so gern benützte kleine „Volkswirtschaftslehre" von Fr. Bülow zum Studium vornehmen; nach der wirtschaftsethischen Seite bildet das Werk von Weber-Tischleder die gebotene Ergänzung.

Sehr unzufrieden ist Schilling mit der amtlichen Übersetzung von „Quadragesimo anno"; so übersetzt er die Stellen, die er anführt, meist neu, manchmal wohl recht glücklich, hie und da auch einmal so, daß man Einwendungen erheben könnte. So führt er beispielsweise das unselige Wort „Kapitalismus" in die Enzyklika ein (vgl. S. 118 unten), dessen die Enzykliken „Rerum novarum" und „Quadragesimo anno" nach einer treffenden Bemerkung von Bischof *Dr Sigismund Waitz* sich offenbar wohlbedacht enthalten. An einigen anderen Stellen scheint mir die Schillingsche Übersetzung den Sinngehalt der lateinischen Vorlage nicht so vollständig auszuschöpfen, wie es den amtlichen deutschen, französischen und englischen Übersetzungen gelungen ist.

Für jeden, der nicht gerade in der vordersten Kampflinie der Tageskämpfe steht, ist Schillings Buch ein nicht nur verläßlicher, sondern auch ausreichender Führer; fraglos wird gerade diese Beschränkung ihm in weiten Kreisen des Klerus Freunde erwerben, macht sie doch die Lesung des Buches überaus leicht und angenehm.

Frankfurt (M.)-St. Georgen. *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

Der Zins in der Scholastik. Von *August M. Knoll.* 8° (211). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Brosch. S 17.—, M. 10.—.

Das heute noch in der katholischen Literatur heißumstrittene Problem der Zinsfrage gibt dem bestbekannten Autor Anlaß zu der vorliegenden, höchst interessanten Schrift, in welcher die entgegengesetzte Stellungnahme zweier „Schulen", nämlich der dominikanischen und der jesuitischen, zur Erlaubtheit des Zinsnehmens in spannender und anschaulicher Weise geschildert wird. Dieses Grundthema vorliegender Arbeit ist ganz eigenartig, insoferne sich die Tatsache feststellen läßt, daß zwei Denkschriften, die dominikanisch-zinsfeindliche und die jesuitisch-zinsfreundliche, in einem ethisch durchaus eindeutig bestimmten Raum zu zwei verschiedenen sozialökonomischen Lehren und zu entgegengesetzten positiven Satzungen kamen, dies eben deshalb, weil der Zins nicht zum depositum fidei der katholischen Kirche gehört, sondern eine sozialökonomische Kategorie darstellt. — Auf Grund jahrelanger und gründlicher Forschungen ist es dem Autor gelungen, diesen Zinsgegensatz zwischen Zinserlaubtheit und Zinsverbot von der Früh- und Hochscholastik des Mittelalters bis zur Neuscholastik unserer Tage einwandfrei zur Darstellung zu bringen. Er behandelt im ersten Teil die dominikanische Schule, geht von der Zinslehre des heiligen Thomas v. A. aus und gibt eine Entwicklung der dominikanischen Zinslehre bis zum Ende des Mittelalters (Antonin von Florenz), in welcher eine neue Zinskontroverse zwischen Dominikanismus und Franziskanismus (zinsfreundlich) auftaucht. Höchst interessant sind die beiden folgenden Abschnitte: „Der Dominikanismus im Frühkapitalismus", und „Der Dominikanismus im Hochkapitalismus", in welchen die Zinskontroverse Daniel Concina—Scipio Maffei und die Bulle „Vix pervenit", die Zinskontroverse Concina—Jesuitismus und die Zinslehre P. A. M. Weiß' geschildert werden. Auch die heute wenig beachtete Studie des P. A. M. Weiß über „Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn" findet eine gründliche Würdigung.

Im zweiten Teil: „Die jesuitische Schule", wird der Gegensatz zwischen dem dominikanischen und dem jesuitischen Sozial- und Zinstypus scharf herausgearbeitet, kommen weiters die Entwicklungstendenzen im Frühjesuitismus zur Erörterung (der zinsfeindliche Typus mit seinem Hauptvertreter St. Petrus Canisius, der zinskompromissarische Typus mit seinen Vertretern: St. Ignatius v. Loyola, P. Jakob Lainez, St. Franz Borgias, endlich der zinsfreundliche Typus mit seinen Vertretern P. Jakob Ledesma und P. Paul Hoffaeus); erstmalig wird in dem besonderen Abschnitt: „Johann Eck und die Jesuitenschule von Ingolstadt" die historische Bedeutung der Jesuitenschule von Ingolstadt gewürdigt, die in einer Reihe von hervorragenden Theologen, wie P. Gregor von Valentia, P. Paulus Laymann, P. Adam Tanner, P. Christoph Haunold, P. Vitus Pichler und P. Franz Xaver Zech, die Entwicklung der Zinslehre entscheidend beeinflußten. Zum Schlusse kommen noch die spannenden Ausführungen über die moderne Jesuitenschule, in welchen die jesuitischen Sozialklassiker des letzten Halbjahrhunderts (P. Julius Costa-Rossetti, P. August Lehmkuhl, P. Heinrich Pesch, P. Theodor Weyer, P. Josef Biederlack, P. Viktor Cathrein) und die neueren Vertreter des Jesuitenordens (P. Franz Hürth, P. Oswald von Nell-Breuning, P. Ferdinand Frodl) treffend charakterisiert werden. Klar und aufschlußreich werden die umstrittenen Probleme der „doppelten Wahrheit" in der Zinsfrage der Frühscholastik, der Konflikt zwischen Kanon und Lex, die Zinskontroverse zwischen Lehmkuhl und Vogelsang, u. v. a. erörtert. Von bewundernswertem Fleiße zeugt die staunenswerte Fülle von Literaturangaben, die jedem Abschnitte als Anmerkungen beigegeben sind. Ein ausführliches Personenverzeichnis ermöglicht eine

rasche Orientierung — die auf reichem Quellenmaterial aufgebauten Ausführungen bringen viel Neues und stellen dem Autor ein glänzendes Zeugnis aus für die meisterhafte Beherrschung des schwierigen Stoffes in der Zinsfrage.

Wien. *Zehentbauer.*

Ein Weg zur Kanzel. Ein Vorschlag zur systematischen Erarbeitung der Predigt, dargeboten durch *P. Dionys Habersbrunner O. M. Cap.*, Domprediger in Passau. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80.

Die 120 Seiten zählende Schrift behandelt in längerer Ausführung ein Kapitel aus der Theorie der geistlichen Beredsamkeit, jenes, welches die Aufschrift führt: Das Werden der einzelnen Predigt. Für dieses Werden soll ein sicherer und allzeit gangbarer Weg gezeigt und verteidigt, ja geradezu zum Gesetz erhoben werden. Zur Orientierung und des besseren Verständnisses halber werden einige Paragraphen aus der Homiletik vorausgeschickt, so daß der ganze theoretische Inhalt vier Abschnitte umfaßt: 1. Von den Teilen der Predigt: Vorspruch, Eingang, Thema u. s. w.; 2. Homilie und Sermo, Vergleich zwischen beiden; 3. der Aufbau der Predigt, der logische, psychologische und biblische Aufbau; 4. die praktische Anfertigung der Predigt, und zwar Schema der Predigt und Anleitung zur Anfertigung der Predigt. Dem theoretischen Teil wird als fünfter Abschnitt eine Anzahl Lehrbeispiele beigefügt.

Recht hat der Autor, wenn er sagt, daß der Prediger sich nicht zu einer Schallplatte erniedrigen dürfe, die eine von andern produzierte Fertigware ohne eigener Arbeit wiedergibt, daß anderseits die Eigenart nicht vernichtet werden dürfe, auch nicht durch den Vorschlag eines allgemein gangbaren Weges, eines fest umrissenen Systems der Predigterarbeitung. Wenn er sagt: „Zitiert wird der Vorspruch mit gefalteten Händen, zuerst lateinisch, dann deutsch in unverstümmelter Übersetzung, so hat er wohl einen Ortsbrauch vor Augen, dessen Annahme oder Abweisung den Auswärtigen freisteht, um so mehr, als der Vorspruch selbst Gegenstand mancher Kontroverse ist und bleibt. Die normale Predigt hat gewöhnlich drei Teile, heißt es weiter, der erste soll namentlich auf den Verstand, der zweite auf das Gemüt, der dritte auf den Willen einwirken. Selbst mit dieser durch das namentlich oder vorzugsweise ausgedrückten Beschränkung liegt hier eine fühlbare Abweichung von dem vor, was die Homileten bisher über den Affekt und die Nutzanwendung geschrieben haben. Ein anderes von P. Habersbrunner aufgestelltes Gesetz lautet: „Wir stellen für unser System die Forderung auf: Nicht bloß, wie selbstverständlich, die Homilie, jede Predigt sei aufgebaut auf der Heiligen Schrift, auf der biblischen Grundlage. Darunter verstehen wir die Darlegung einer Begebenheit, eines Textes aus dem Alten und Neuen Testament, womit jeder Teil der Predigt in Verbindung gebracht wird." Neu ist allerdings diese Predigtweise nicht. Die Theorie der geistlichen Beredsamkeit behandelt sie unter dem Titel: Predigtweise mit engem Schriftanschluß, kennt sogar eine doppelte Art derselben, jene, welche die Praxis concionatoria des römischen Katechismus nahelegt, und das Analogon der sog. psychologischen oder Münchener Lehrmethode. In dem engen Anschluß an den Schrifttext und der allseitigen Benützung desselben sieht die neueste protestantische Homiletik sogar die vollkommenste Predigtart. Hier wird sie zum alleingültigen Gesetz erhoben. Und doch scheint P. Habersbrunner nicht als absoluter Gesetzgeber auftreten zu wollen, indem er anderswo sagt: Der Titel dieser Abhandlung heißt nicht: „*Der* Weg zur Kanzel", sondern „*Ein* Weg zur Kanzel".

Es mag noch andere Wege geben, die zum Ziele führen. Soweit sie die Naturgesetze der Predigt respektieren, seien sie unbehelligt, von mir aus besser; nur bitte ich um gleiche Duldsamkeit von seiten der Homileten.

Dr G. Kieffer.

Ich glaube. Von *Tihamér Tóth.* Predigten, übersetzt von *P. Bruno Maurer O. S. B.* Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 3.50; Leinen M. 4.30.

Tihamér Tóth hat uns in seinem Büchlein „Ich glaube" eine Reihe von Predigten vorgelegt, die er in einem Predigtzyklus über das Kredo in der Universitätskirche in Budapest gehalten hat. Es behandelt den ersten Glaubenssatz des Kredo. In den ersten Predigten führt er aus, welch hohe Bedeutung dem Glauben für des Einzelnen wie für des ganzen Volkes Wohlfahrt und Glück zukommt, um dann das Unglück des Unglaubens für die Menschheit klar herauszustellen. In eingehender Weise schildert der Verfasser die Quellen des modernen Unglaubens, wie sie im Halbwissen, in religiöser Unwissenheit, in des Lebens Sorgen und Erfahrungen und in den menschlichen Leidenschaften liegen, um dann in überzeugender Weise den Weg zu einem starken Glauben zu weisen, zu dem Verstand und Wille sowie Glaubenspflege führen müssen.

Im zweiten Teil behandelt der Verfasser die menschheitsbewegende Frage „Gibt es einen Gott?". Die Größe und Gesetzmäßigkeit der Welt, die Völker aller Erdteile, ihre bedeutendsten Vertreter, das sittliche Streben und Suchen nach Wahrheit und Glück der Seele geben uns eine bejahende Antwort, die uns zwingt an Gott zu glauben.

Gute Disposition, eine Menge von Zitaten sowie eine Anzahl Beispiele machen die Predigten unendlich wertvoll sowohl für den Prediger wie für den Leser. Die Sprache ist packend, jedoch einfach und auch dem ungebildeten Laien trotz des schwierigen Themas leicht verständlich.

Schweiklberg. *Otto Gaebelein O. S. B.*

Handbuch der katholischen Liturgik. Von *Dr Ludwig Eisenhofer,* Hochschulprofessor in Eichstätt. II. Band: Spezielle Liturgik. 8° (X u. 588). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 14.—, in Leinen M. 16.—.

Im I. Heft dieses Jahrganges wurde das Erscheinen des ersten Bandes angezeigt und besprochen. Nunmehr hat Eisenhofer mit dem zweiten Band sein Werk vollendet und abgeschlossen. Wir können uns freuen über dieses wahre „Deutsche Standardwerk der Liturgik". Wissenschaftlich wie erbaulich ist es eine gleich wertvolle Gesamtdarstellung der katholischen Liturgie. In klaren Linien zeichnet der Verfasser die historische Entwicklung der heiligen Riten im Laufe der Jahrhunderte und führt so auf dem besten Wege zum vollen Verständnis der heutigen Formen. Selbst bei den kleinsten Zeremonien zeigt er dies auf.

Der zweite Band behandelt im ersten Abschnitt das heilige Meßopfer: Für sich allein ein ganzes Buch mit 227 Großoktav-Seiten, das mit seiner ruhigen objektiven Darstellung der historischen Entwicklung, mit seiner traditionellen symbolischen und sachlichen Erklärung äußerst reichhaltig ist. In rubrizistischer Hinsicht wäre Seite 14 richtigzustellen: Feierliche Votivmessen dürfen an Festen zweiter Klasse genommen werden! Desgleichen wäre auf derselben Seite noch mehr zu betonen, daß die Privatvotivmesse nicht ohne besonderen Grund gewählt werden soll und der Zelebrant auch

Rücksicht nehmen möge auf jene Meßbesucher, die ein Meßbuch benützen und sich vielleicht auf die Tagesmesse vorbereitet haben. Die pastorale Seite dieses sonst so vorzüglichen Werkes ist wohl am wenigsten befriedigend und doch scheint sie mir wichtig, ja in der Zeit der „liturgischen Bewegung" eine der vordringlichsten zu sein.

Der zweite und dritte Teil dieses Bandes behandelt die Sakramente und Sakramentalien, der vierte entwickelt die Geschichte des kirchlichen Stundengebetes und bietet die Erklärung der einzelnen Horen.

Das Gesamtwerk verdient wärmste Empfehlung, es faßt eine ganze liturgische Bibliothek in glücklichster Weise zusammen.

Linz. *Josef Huber,* Spiritual.

Neue Auflagen.

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von *Matthias Josef Scheeben,* fortgesetzt von *Dr Leonhard Atzberger.* Vier Bände. Gr. 8° (XLII u. 3826). Freiburg i. Br., Herder. Geh. je M. 14.50; geb. in Leinen je M. 17.—.

Grabmann nennt in seiner „Geschichte der katholischen Theologie" (Herder 1933, S. 231) *Scheeben* den größten Dogmatiker des 19. Jahrhunderts, einen Theologen „von genialer spekulativer Begabung und von gründlichster Kenntnis der Patristik, besonders der griechischen Väterlehre, der mittelalterlichen und nachtridentinischen Scholastik, der in harmonischer Verbindung von Metaphysik, theologischer Spekulation und Gottinnigkeit die organische Einheit der Dogmen miteinander und mit den Prinzipien der Vernunft zur lebendigen und selbständigen Darstellung gebracht hat." Den Höhepunkt von *Scheebens* geistesgewaltigem Schaffen bildet sein „Handbuch der katholischen Dogmatik", das allerdings von *Scheeben* († 1888) nicht mehr vollendet werden konnte, aber von dem Münchener Dogmatiker *Atzberger* († 1918) weitergeführt und abgeschlossen wurde. Dem Herderschen Verlagshause verdankt es die katholische Welt, daß dieses Standardwerk von wahrhaft internationaler katholischer Bedeutung in einem neuen Manuldruck und bester Ausstattung um verhältnismäßig billigen Preis — fast 4000 Seiten — um M. 68.— allen zugänglich bleibt. Der Priester, der für seine Bücherei noch etwas übrig hat, kann seinen Sparpfennig kaum besser anlegen und seine freie Zeit kaum besser verwenden, als wenn er nach diesem Werke greift und sich von diesem Geistesriesen in die Höhen und Tiefen der Mysterien des Glaubens einführen läßt.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Von Prälat *Dr Max Heimbucher.* Lief. 1—3, I. Bd. 4° (828). 4. Lief. (228). Paderborn, Ferd. Schöningh. Preis der Lief. in Subskription M. 5.40, bezw. M. 5.—.

Die erste Auflage dieses bekannten Werkes erschien 1896 f., die zweite 1907 f. Theoretiker und Praktiker waren im Lobe des Werkes einig. Mit dem Erscheinen des Cod. jur. can. wurden für das Ordenswesen teilweise neue Grundlagen geschaffen. Schon von diesem Standpunkt aus war eine Neuauflage erwünscht. Die vorliegende, größtenteils ganz neu bearbeitete, dritte Auflage behandelt im ersten Band nach einer allgemeinen Einleitung über Begriff und Einrichtung der religiösen Genossenschaften die Anfänge des Ordenslebens bis auf St. Benedikt, dann den Benediktinerorden und die übrigen Orden mit Benediktinerregel, die Orden nach der Augustiner-

regel und den ersten und zweiten Orden des heiligen Franziskus. Die vierte Lieferung, mit welcher der zweite Band einsetzt, behandelt den dritten Orden des heiligen Franziskus, den Karmelitenorden und die Regularkleriker (Theatiner, Kleriker vom Guten Jesus, Barnabiten, Somasker, Jesuiten u. s. w.). Mit einem kaum mehr zu überbietenden Bienenfleiß hat der Verfasser das Material über die einzelnen Orden gesammelt. An der Spitze der Abhandlung über die einzelnen Orden steht die meist viele Seiten umfassende Literatur über den Orden, dann kommt die Gründungsgeschichte, die Geschichte der Ausbreitung über die einzelnen Länder, der gegenwärtige Stand, die Verdienste der Mitglieder auf verschiedenen Gebieten, die literarische Tätigkeit in den theologischen und profanen Disziplinen. Schon die Sammlung des statistischen Materials erforderte viel Mühe und Arbeit, nicht weniger die Sichtung der ungeheuren Literatur, so daß man staunt, daß ein Mann diese Riesenarbeit leisten kann. Für den Gebrauch wird jedenfalls ein ausführliches Register dem Schlußbande angefügt werden. Die theologische Literatur kann auf dieses Werk stolz sein.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Epitome Juris Canonici. Cum Commentariis ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus *A. Vermeersch S. J.*, et *J. Creusen S. J.* Tom. I: Libri I et II Codicis juris canonici. *V. Editio* XVI-678 pp. 34 fr. Mechliniae-Romae, H. Dessain. Brugis: Beyaert. Bruxellis: L'Edition Universelle.

Unter den großen Kommentaren zum kirchlichen Gesetzbuch hat der von Vermeersch-Creusen einen Erfolg gehabt, der wohl alle anderen in Schatten stellt. Hier die Auflagezahlen: I. 1921: 4000; II. 1923: 4000; III. 1927: 6000; IV. 1929: 6000; V. 1933: 7000. Die neueste Ausgabe des ersten Bandes ist nicht nur sachlich verbessert und erweitert, sondern auch in der Ausstattung vervollkommnet. Über den Wert des Werkes nur ein Wort zu verlieren, erübrigt sich. Prof. Dr Haring gab schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage in dieser Zeitschrift (1925, S. 437) seine Erfahrung mit den Worten wieder: „Referent muß bekennen, daß er in den Fragen des neuen Rechtes, wenn andere Autoren ihn im Stiche lassen, stets mit Erfolg nach Vermeersch-Creusen greift."

Linz. *Dr W. Grosam.*

Breviarium Romanum. In usum itinerantium. *Ed. II* juxta typicam. Taurinorum Augustae, Libreria Marietti. 1933.

Der Verlag Marietti in Turin hat 1933 ein schönes Reisebrevier herausgebracht, ein sehr handliches Bändchen, 15 × 9 cm Format, mit 20 Einlagheften, von denen zehn das Proprium de Tempore, zehn das Proprium Sanctorum, auf den neuesten Stand ergänzt, enthalten. Papier vorzüglich, Druck kräftig und gefällig. Wer durch die Pustet-Ausgaben verwöhnt ist, wird freilich die vielen Verweisungen, das stete Vor- und Zurückblättern lästig empfinden.

Linz. *Dr W. Grosam.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zum Bezug
der Quartalschrift im Jahre 1934.

Mit dem gegenwärtigen Hefte schließt der 86. Jahrgang der Theologisch-praktischen Quartalschrift.

Der Schriftleitung obliegt die Pflicht, vor allem den verehrten *Mitarbeitern* aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen. Möge ihnen das Bewußtsein, vielen Tausenden von Priestern Anregung und Förderung für ihr priesterliches Seelenleben und für ihre Berufsarbeit geboten zu haben, der schönste Lohn für ihre Mühen sein!

Unser herzlichster Dank gilt weiters allen *Abnehmern und Lesern* unserer Zeitschrift. Daß sie uns trotz der schweren Zeiten treu geblieben sind, hat es uns möglich gemacht, die Zeitschrift fortzuführen und nach Umfang, Ausstattung und Inhalt auf der Höhe zu halten.

Der unerwartete und allzu frühe Tod des Hauptschriftleiters *Msgr. Dr Leopold Kopler* hat im abgelaufenen Jahre unsere Zeitschrift schwer getroffen. Dr Kopler hat es verstanden, trotz der Kriegswirren, trotz aller politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, trotz widriger Geistesströmungen aller Art, in fast achtzehnjähriger Tätigkeit als Chefredakteur die Theologisch-praktische Quartalschrift mit sicherer Hand und unbeugsamer Energie durch alle Klippen zu steuern, alle Krisen zu überwinden, die Zeitschrift auszugestalten und weiter zu verbreiten.

Die neue Redaktion ist sich der schweren Aufgabe und Verantwortung bewußt, die sie übernommen hat. Sie wird alles daransetzen, den neuen Jahrgang der Quartalschrift inhaltlich gediegen und wertvoll zu gestalten. Sie hofft, den bisherigen Umfang der Quartalschrift (jedesmal 14 Druckbogen) ohne Erhöhung der Bezugsgebühr auch im neuen Jahrgang beibehalten zu können, wenn auch im Prospekt nur 8 Druckbogen garantiert sind, und gedenkt in der äußeren Ausstattung der Hefte noch Verbesserungen (namentlich die vielfach gewünschte Fadenheftung) durchzuführen. Das Arbeitsprogramm und die geistige Richtung unserer Zeitschrift bleiben unverändert. Wir wollen zunächst der Seelsorge dienen.

Neue Mitarbeiter sind uns jederzeit willkommen. Wir bringen nur Originalarbeiten, deren Verfasser mit ihrem wahren Namen für das einstehen, was sie schreiben. Für Wünsche und Anregungen aus dem Leserkreis und für Mitteilung instruktiver Pastoral- und Rechtsfälle aus der kirchlichen und seelsorglichen Praxis sind wir besonders dankbar.

Nach Möglichkeit gewähren wir namentlich solchen Abnehmern, die seit Jahren unsere Quartalschrift bezogen haben und sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, auch Stundung und Ermäßigung der Bezugsgebühren. Dafür bitten wir alle Abonnenten dringendst, allfällige Rückstände zu begleichen und die Zahlung für den neuen Jahrgang möglichst bald einzusenden. Sie ersparen uns dadurch viel Arbeit und große Auslagen.

Die beiliegende Zahlkarte dient zur Erneuerung des Abonnements für den kommenden Jahrgang 1934. Zur Begleichung noch rückständiger Zahlungen für den Jahrgang 1933 oder frühere Jahrgänge werden Erlagscheine in eigenen Umschlägen zugesandt.

Die Bezugspreise für die einzelnen Länder bleiben dieselben wie im abgelaufenen Jahre. Sie sind auf der Umschlagseite angegeben.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 g 744 v

13. MAI 1982
10. 12. 81.
5. Okt. 1982

8.35